ARCHIVALISCHE ZEITSCHRIFT

Digitized by Google

KF805
Arc 1125.3

~~Arc 1125.3~~

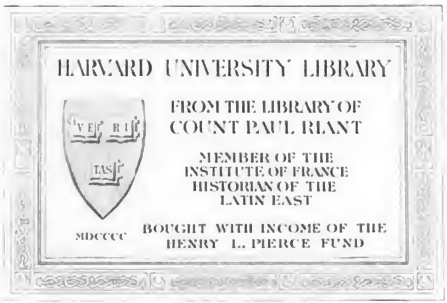

Digitized by Google

Digitized by Google

ARCHIVALISCHE

ZEITSCHRIFT.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. FRANZ VON LÖHER,

K. BAYER. GEHEIMEN RATH, REICHSARCHIV-DIRECTOR, UNIVERSITÄTS-PROFESSOR, ORD. MITGLIED DER AKADEMIEN DER WISSENSCHAFTEN IN MÜNCHEN, BRÜSSEL etc.

I. BAND.

STUTTGART.
VERLAG VON W. SPEMANN.
1876.

Digitized by Google

Arc 1125.3

Harvard College Library
Plant Collection
Henry Lillie Pierce Fund
May 7, 1900.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Was wir bieten und bitten. Vom Herausgeber 1

II. Vom Beruf unserer Archive in der Gegenwart. Vom Herausgeber.

I. Archivbestand im vorigen Jahrhundert 4

II. Aenderungen der Neuzeit 6

III. Zerstreuung von Archivalien 8

IV. Ungeordnete Archive 10

V. Aufgaben des Geschäftslebens 12

VI. Aufgaben der Wissenschaft 14

VII. Verschiedene Ansichten 17

VIII. Begriff und Wesen öffentlicher Archive 19

IX. Archivthätigkeit sonst und jetzt 23

X. Aufwand und Leistungen 26

XI. Nothwendige Entwicklung des Archivdienstes 31

XII. Amtspflichten 34

XIII. Anforderungen der Neuzeit 36

XIV. Fachbildung 38

XV. Fachstellung 40

XVI. Einheitliche Verwaltung 42

XVII. Auflösung der alten Registraturen 45

XVIII. Zusammenlegung zerstreueter Archive 48

XIX. Austausch unter den Regierungen 50

XX. Ausscheidung des Ungehörigen 52

XXI. Vertheilung der Archive im Lande 55

XXII. Regelmässiger Zufluss 57

XXIII. Ordnung der Archivalien 59

XXIV. Verbindung mit den Archiven der Gemeinden u. Genossenschaften 62

XXV. Berechtigung und Beschränkung des Archivgeheimnisses . 64

XXVI. Leichte Benützbarkeit der Archive 66

XXVII. Veröffentlichung von Repertorien 68

XXVIII. Archivalienversendung 70

XXIX. Folgerungen 72

Digitized by Google

Seite

III. Das bayerische Archivwesen. Vom Herausgeber.
I. Geschichtlicher Rückblick 76
II. Reichsarchiv mit Kreisarchiven 86
III. Bauliche Einrichtung 95
IV. Vertheilung der Archivalien im Lande 101
V. Amtsbibliotheken und Handakten 108
VI. Beamte 111
VII. Ausbildung zum höheren Archivdienst 115
VIII. Konservirung der Archivalien 119
IX. Anordnung der Archivalien 124
X. Archivalischer Staatsdienst 130
XI. Archivbenützung 135
XII. Archivbenützung in Rechtssachen 142
XIII. Archivalienbenützung zu wissenschaftlichem Zweck . . . 144
XIV. Archivbenützung für genealogische und ähnliche Zwecke . 146
XV. Ergänzung der Archive 147
XVI. Archivalische Verzeichnung 151
XVII. Sorge für die Archive der Gemeinden Stiftungen und Vereine 159
XVIII. Geschäftsgang 161
XIX. Ueberwachung der Archivverwaltung 166
XX. Kosten und Rechnungswesen 169
IV. Die neueste Organisation der Staatsarchive in Italien. Von v. Zahn . . 174
V. Ueber Archiv-Neubau- und -Einrichtungen. Von Burkhardt 200
VI. Kurze systematische Uebersicht des Inhalts der bayer. Landesarchive . . 210
VII. Aus städtischen Archiven Altbayerns. Von Heigel 230
VIII. Ueber Schreibstoffe in Bayern. Von Rockinger 246
IX. Eine ächte Urkunde Kaiser Karl des Dicken und eine theilweise ächte Kaiser Arnulf's. Von Riezler 276
X. Fragmentarische Erinnerungen eines alten Archivars. Von Spach . . . 282
XI. Literaturbericht 316
XII. Kleinere Mittheilungen 324

Digitized by Google

I. Was wir bieten und bitten.

Vom Herausgeber.

Längst geht unter Fachgenossen die Klage, wie mannigfach das Archivwesen in Deutschland hinter den Anforderungen der Gegenwart zurückgeblieben. Auch möchte es kaum einen andern wichtigen Zweig des Staatsdienstes geben, für welchen selbst in höher gebildeten Kreisen weniger Verständniss und Interesse zu finden. Was des Archivbeamten tägliche Aufgabe Wirksamkeit und Berufsfreude ist, bleibt gewöhnlich hinter alten Mauern vergraben. Hier und da tauchen Nachrichten über Inhalt und Einrichtung von Archiven, Vorschläge zu Verbesserungen auf: aber selbst wenn es in trefflichen Schriften geschieht, sie verschwinden wieder ohne Nachhalt, ohne Ergebniss. Könnte nicht eine Zeitschrift, die regelmässig dies alles sammelt, erörtert, und vor die Oeffentlichkeit bringt, und welche die deutschen Archivbeamten selbst mit einander in lebhafteren Verkehr setzt, wesentlichen Nutzen schaffen?

Auf der andern Seite fehlt es an einem vermittelnden Organ zwischen den Archivaren und den Staatsbeamten und Geschichtsforschern. Jene müssen diesen entgegen kommen und ihnen zeigen, wo und wie für die Staatsgeschäfte wesentliche Beihülfe, für die Wissenschaft historische Schätze aus den Archiven zu holen. Umgekehrt müssen die Staatsbeamten die Archive heben und fördern, dass sie mit Leichtigkeit in Rechts- und Verwaltungssachen Dienste leisten, und die Wissenschaft muss für Geschichte und Erklärung wichtiger Archivtheile thätig werden und leitend und belebend auf die Archive zurückwirken.

Solchen Zwecken soll unsere »Archivalische Zeitschrift« dienen. Gleichwie die »Zeitschrift für Archivkunde Diplomatik und Geschichte«

Digitized by Google

von Höfer, Erhard, und v. Medem und die »Zeitschrift für die Archive Deutschlands« von Friedemann schöne Vorbilder von nur zu kurzem Leben aufstellten, so soll unsere Zeitschrift

I. die Organisation und Verwaltung der grösseren Archive in Deutschland darlegen, dabei ihre Geschichte und die Biographieen verdienter Archivare aufhellen, und über den Fortschritt bedeutenderer Arbeiten in den Archiven Nachricht geben. Daran knüpft sich von selbst eine Erörterung der Fragen über Verwaltung der Archive im Ganzen und Grossen, über ihre innere Ordnung und Benützungsweise, über ihre Aufgaben gegenüber der modernen Staatsverwaltung und dem jetzigen Stande der Wissenschaft, über Einrichtung der Archivgebäude, regelmässige Zuleitung der Akten aus den Amtsregistraturen, organische Verbindung der Vereins- Stiftungs- Gemeinde- und Familienarchive mit den Landesarchiven. Ueberhaupt soll sich in der Zeitschrift ein Sprechsaal für die Interessen, die Wünsche und Ansichten eröffnen, die in administrativer und juristischer, historischer und statistischer Beziehung bei Staatsbeamten, bei Gemeinde- Stiftungs- und Pfarr-Vorständen und Advokaten, bei Historikern jeder Richtung, aber auch bei den Archivbeamten selbst laut werden, sobald vom Archivwesen die Rede ist.

II. Sodann soll die Zeitschrift über den Inhalt der Archive, und was und wie in ihnen zu suchen ist, orientiren, also gedrängte und wohlabgefasste Auszüge aus den Repertorien und Regestensammlungen geben, nebst Beschreibungen von bedeutenderen Gruppen, von werthvollen Urkunden, Kodizes, Amtsbüchern und Aktenserien. Dabei sind nicht blos die öffentlichen, sondern insbesondere auch die im Lande zerstreuten kleineren Archive, von deren Dasein und Schätzen oft die Wenigsten Kunde haben, zu berücksichtigen. Wie weit sind uns die Franzosen darin voraus, die von allen ihren Archiven, kaum das geheime Reichsarchiv ausgenommen, die Verzeichnisse veröffentlichen!

III. Selbstverständlich gehört hierher die wissenschaftliche Erklärung der Archivalien, also das ganze Gebiet der Paläographie und Diplomatik mit ihren anziehenden Aufgaben und Räthseln, sowohl was die Archivalien der älteren als auch der späteren Zeit betrifft. Wappen- und Siegelkunde, sofern sie der Geschichte dienen, schliessen sich an.

IV. Kritiken und Mittheilungen über die neuere archivalische Literatur des In- und Auslandes werden vorzugsweise zur Richtig-

Digitized by Google

stellung der Ansichten wie zum Hervorheben der Entwicklung und Bedürfnisse dienen.

V. Auszuschliessen sind dagegen Editionen und historische Abhandlungen, es sei denn dass sie kurz, von ganz besonderem Interesse, und auf archivalische Studien gegründet sind, oder sich auf Kritik von Urkunden und andern Archivalien beziehen.

Arbeiten dieser Art zu sammeln und zu verbreiten, dazu möchte vielleicht in der zwölfjährigen Zentralleitung von neun Archiven, die zum Theil zu den grössten in Deutschland gehören, ein Anruf liegen. Von ächten Förderern und Freunden aber der historischen Wissenschaft und des Archivwesens wurde das Unternehmen lebhaft, ja freudig begrüsst.

Jeder Berufene ist nun eingeladen, an unserer Zeitschrift mitzuwirken. Auch sie wird einer nationalen Pflicht dienen. In den Archiven ruht ein Stück unserer geschichtlichen Volkslehre, und wodurch besser lassen sich alte Erinnerungen und Fabeln der Zwietracht austilgen, als durch die reine Wahrheit aus den Archiven? Auch sie haben die Aufgabe, auf das mächtig anschwellende Volksleben Einfluss zu üben, das Recht zu schirmen, die Staatsverwaltung zu unterstützen, und der Wissenschaft tiefweite Fundgruben zu eröffnen. Nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zu schliessen, wird mit jedem neuen sich steigern ihre praktische wie ihre wissenschaftliche Bedeutung.

Digitized by Google

II. Vom Beruf unserer Archive in der Gegenwart.

Vom Herausgeber.

I. Archivbestand im vorigen Jahrhundert.

So lange nach germanischem Brauch die Veränderungen, die mit Grundbesitz und Land und Leuten vor sich gingen, bloss in der öffentlichen regelmässig wiederkehrenden Gau- und Gerichtsversammlung verlautbart wurden, gab es keine Archive in Deutschland. Als aber die Stifter und Klöster anfingen, zu besserem Gedächtniss über jene öffentlichen Vorgänge, die sich auf ihren Grunderwerb bezogen, erst kurze Notizenzettel, dann vollständigere Urkunden zu sammeln, und Fürsten und Könige reichlicher die grossen Stiftungspergamente und Privilegienbriefe ertheilten, bildete sich der Kern zu unsern Archiven. Mit dem Steigen von Verkehr und Bildung, mit dem Vordringen städtischen Lebens auf das Land, mit der fort und fortgehenden Zersplitterung der Grafschaften und Fürstenthümer in kleine und immer kleinere Staatsfetzen, mit dem fröhlichen Aufwuchern der mannigfaltigsten Genossenschaften mehrten sich die Pergamente über Statuten und Rechte und Freiheiten, über Gerichtsbarkeiten, Ländertheilung, Guts- und Herrschaftsrechte aller Art. Das deutsche Reich wurde das wunderlichste und malerischste Gemenge von zahllos verschiedenen Lebenskreisen, von grossen und kleinen politischen und kirchlichen Grössen, eine jede mit ihrem besondern Charakter und Herrschaftsbesitz, eine jede mit ihrem Archiv, in welchem man sorgsam die alten Handfesten und Weisthümer verwahrte.

Diesen reichen Urkundenschatz nahm man aus dem Mittelalter in die neuere Zeit mit hinüber. Aber schon längst hatte im Stillen

Digitized by Google

eine umgekehrte Bewegung begonnen. Der rastlosen Zertheilung des Landes und Volks in immer kleinere Splitter trat endlich wieder ein Einigungstrieb gegenüber, der fast gleichzeitig auf allen mächtigeren Sammelpunkten der Herrschaft rege und von der öffentlichen Meinung unterstützt wurde. Denn man fühlte und ahnte es, dass die Kleinstaaterei mit ihrem Geschlepp an Rechten und Formen nimmermehr genüge, damit ein grosses Volk sich auslebe und seiner Kräfte froh werde. Ganz von selbst ging jeder mächtigere Fürst darauf aus, seine Lande zu vergrössern, und jedes Stück, jedes Anrechtstheilchen an Gerichtsbarkeit, an Lehenrecht, an Landstandschaft, an Patronatsrecht, an Schutzherrlichkeit — alles wurde geschickt benutzt, um Ansprüche auf Forst und Weide, Fisch- und Mühlwasser, Dörfer und Pflegen, Städte und Länder zu erheben. Es entstanden endlose Streitigkeiten Verhandlungen Schiedssprüche und Verträge, und sorgfältig suchte Jeder seine verbrieften Rechte zusammen und hielt die Urkunden wohl verborgen. Die Archivgewölbe wurden Rüstkammern für Waffen des Angriffs und der Vertheidigung. Sie füllten sich mit Pergamenten gross und klein und mit schriftlichen Beweisen ohne Ende. Fortan legte sich das Geheimniss mit schwerem Schloss und Riegel vor die Archive, und wenn der Archivar in's »Briefgewölbe« hinabstieg, sah er scheu sich um, ob ihm auch Jemand folge.

Zu gleicher Zeit empfingen die Archive einen dritten Bestandtheil, der mit jedem Jahrhundert in die Breite wuchs. Der Staat konnte den Aufgaben der Zeit ohne eine Menge Beamte nicht mehr genügen. Je mehr die politische, administrative, richterliche Thätigkeit für das ganze Land sich am Hofe des Fürsten konzentrirte, um so grösser wurden nothgedrungen Zahl und Arten der Behörden, die er zur Regierung brauchte: beständig schälten sich neue aus den bestehenden heraus. Beamte aber fühlen ihre Verantwortlichkeit dem Fürsten, den Landständen, der Oeffentlichkeit gegenüber: sie suchten sich also zu decken, indem sie alles schriftlich machten. Das siegreiche Eindringen aber des römischen Rechts, welches das alte ehrbare Herkommen zersetzte, machte ebenso ein bloss mündliches wie rasches Verhandeln unmöglich. Schon das Pergament musste sich im fünfzehnten Jahrhundert hergeben zu langen Rechtsausführungen. Sobald aber mit Verbreitung des Papiers der Schreibstoff so billig und das Schreiben selbst so leicht wurde, gab man gleich die ganze Folgereihe der Verhandlungen schriftlich, während früher

Digitized by Google

bloss ihr Schlussergebniss beurkundet wurde. Wo man früher in Wachstafelbüchlein die Leistungen der Pflichtigen eintrug und wegwischte, da legte man jetzt Foliantenreihen von Grund- und Lagerbüchern an. So entstanden bei hohen und niedern Behörden Aktenarchive, und als die Akten, welche sich über die allgemeinen Landesangelegenheiten verbreiteten, zu den fürstlichen Archiven hinzutraten, ergab es sich aus der Natur der Sache, dass man das geheime Haus- von dem Kanzleiarchiv, archivum secretum und archivum cancellariae, wie Struve sie nannte [1]), zu scheiden anfing.

Stets aber umhüllte der alte Archivcharakter noch mit seinen dunkeln Schatten die Ansammlungen von Urkunden und Akten: ohne Heimlichkeit und siebenfache Schlösser liess kein Archiv sich denken. Erlangte ein Forscher aus besondern Gnaden Eintritt, so hatte er sich mit dem zu begnügen, was man ihm vorlegte, und durfte schon eilen, dass er mit der Durchsicht fertig werde. Was er aufschrieb, musste er vorzeigen, damit man befinde, ob er's mitnehmen könne. Musste aber der Archivar Schriftstücke aus seinem Gewölbe herauslassen, so begleitete er sie in eigener Person, legte sie vor, erklärte sie, und brachte sie zum Verschluss zurück.

II. Aenderungen der Neuzeit.

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts wurde das Staatswesen von Grund aus umgestaltet. Die Ideen, die in weit vorblickenden Geistern bis auf Friedrich den Grossen und Joseph II. gezündet hatten, brachen sich in der französischen Umwälzung gewaltsam Bahn und überflutheten die Völker in unwiderstehlicher Strömung. Der Staat schied von sich ab, was ihm von der Natur des Haus- und Familienvermögens anhing, der Staat wurde Hort und Meister für alle und durch alle, wurde der durchgreifende Gesetzgeber und Ordner, Wächter und Richter für die mannigfachsten Lebenskreise. Jetzt konnte sich in Deutschland die Menge der Stäätchen nicht mehr halten: Bisthümer und Abteien, Ritter- und Ordenslande, Reichsstädte und Fürstenthümer wurden von den grösseren Staaten verschlungen. Auch die Landstädte, die Klöster, die Schul- Dom- und andere Stiftungen, selbst viele geistliche und weltliche Genossenschaften mussten ihr selbständig Leben, häufig sogar ihren Güter-

[1]) Corp. jur. publ. c. 30, §. 22.

Digitized by Google

bestand dem Staate zum Opfer bringen. Noch nicht genug, auch im Güterrecht der Privaten ging eine tiefgreifende Aenderung vor sich: aus den Banden und Lasten der lehns- und gutsherrlichen Verstrickung schälte sich aller Orten das freie klare Grundeigenthum hervor.

Die natürliche Folge war, dass der Staat jetzt eine Menge von Organen bedurfte und sich schaffte. Verwaltung und Gericht schieden sich. Die Ministerien zogen gegen einander scharfe Gränzlinien, und in den Ministerien sonderten sich verschiedenartige Amtsgebiete aus. Ueberall griff der Grundsatz der Arbeitstheilung durch, und jedes Amtsgebiet erzog sich fortan seine eigenen Beamten, die für das Fach wissenschaftlich und praktisch eingeschult wurden.

Und die Archive? Alles änderte sich, sie allein änderten sich nicht.

Die Archive waren und blieben der schriftliche Niederschlag jeder Thätigkeit der öffentlichen Gewalten und jedes Theilchens einer Staatsgewalt, sie waren und blieben auch deren stete Begleiter, Rath- und Beweisgeber: sie hätten also mit der Neugestaltung des Staatswesens sich ebenfalls neuformen und ihre eigene Verwaltung bekommen müssen. Es erfolgte aber in den meisten Ländern nichts weiter, als dass der Staat die Archive der Säkularisirten und Mediatisirten einzog und zusammenlegte.

Diese vielen kleinen Archive hätten nun zum organischen Ganzen gegliedert werden müssen, gleichwie der Staat die Landesgebiete, deren historisches Leben sich in ihren Archiven abgeprägt hatte, in seine Provinzen einschmolz. Sie verharrten aber, das war die Regel, im hergebrachten Zustande eines todten Nebeneinander.

Das ganze Staatswesen wurde konstitutionell: nur in dem Theil, welcher die Landesarchive umfasst, blieb etwas von der alten Staatsanschauung hartnäckig festsitzen.

Ja, die Archive verblieben auch gewöhnlich in Bausch und Bogen unter den Ministerien des k. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, wenn auch ihr Hauptinhalt längst eigentliche Landessachen umfasste, und obgleich die nachbarlichen Differenzen, die einst in den Archiven soviel Gesandtschaftsberichte Streitakten und Verhandlungen aufhäuften, längst und für immer verstummt waren; denn die feindlichen Nachbarn waren ausgelöscht aus dem Buche der Lebendigen und ihre Länder einverleibt.

Zu gleicher Zeit hatte sich in der historischen Wissenschaft eine

Digitized by Google

neue Macht erhoben, die ganz andere Ansprüche an die Archive stellte, als alle Forschung ehedem. Sie zertheilte sich in politische Geschichte, Rechtsgeschichte, Kirchengeschichte, Kunst-, Kultur-, und Wirthschaftsgeschichte, sie erzog sich neue Hülfswissenschaften in der Paläographie, Diplomatik, Heraldik, Sphragistik, Genealogie und Statistik, und von all diesen Gebieten griffen die Forscher tief in die Archive hinein und wandten suchend und prüfend manches Blatt um, ob es ihnen Stoff gebe. Die Wissenschaft verschmähete es, länger von blossen Ideen und hergebrachten Ueberlieferungen zu leben: sie wollte die Thatsachen aus ihren unmittelbaren schriftlichen Zeugnissen erforschen und vergleichen.

Man hätte denken sollen, gegenüber diesem zehnfach gesteigerten wissenschaftlichen Werth, gegenüber diesen hundertfach gesteigerten Anforderungen hätten die Archive neues Leben bekommen, hätten durch vielvermehrte Thätigkeit sich aufhellen müssen bis in ihre Tiefen. Was erfolgte? Die Wissenschaft hatte einigen Vortheil davon, dass ihr die alten Reichs- Kriegs- und Religions-Geschichten sammt den Archiven alter Bisthümer Stifte Klöster und Reichsstädte zugänglicher wurden. Im Ganzen und Grossen aber beharrten die meisten Archive als unbewegliche todte Massen, und nicht wenige hüllen sich mit ihren ältesten, wie mit ihren neuesten Urkunden noch immer in ein Geheimniss, das zuweilen groteske Formen annimmt.

III. Zerstreuung von Archiven.

In der Revolutionszeit aber gestalteten sich die archivalischen Zustände noch viel bedenklicher.

Vor hundert Jahren besassen noch jedes Stift und Kloster, jede Stadt und Genossenschaft, jeder grosse und kleine Fürst ihr Archiv, und sie hielten alle grosse Stücke darauf, nicht bloss um der Beweise ihrer Besitzrechte und Freiheiten willen, sondern schon aus alter Gewohnheit, aus Achtung vor dem Altüberlieferten, aus Ehr- und Selbstgefühl. Wenn auch ängstlich gehütet und verschlossen hatte doch jedes Archiv das Seinige wohl beisammen, und war es an seinem Heimathsorte zu finden.

Jetzt brausete der revolutionäre Sturm daher, entwurzelte die alten historischen Stämme, brach ihre Wipfel, warf sie über und durcheinander. Neue Herren kamen über die Archive und fühlten natürlich wenig von der Scheu und Achtung, mit welcher sie die

Digitized by Google

Eigenthümer betrachtet hatten. Alle politischen und grundherrlichen Verhältnisse schienen sich umzuwälzen: wozu ihre schriftlichen Taufscheine noch länger bewahren? Ja, es erfasste die meisten Menschen ein wahrer Hass gegen die alten Schriften und Pergamente, die Beweise und Stützen der Feudalherrlichkeit. Es ist gar nicht zu sagen, wieviel kostbare Archivalien in der Zeit von 1802 bis 1815 verkauft, verschleudert, für immer zu Grunde gegangen. Der alte Gerichtsdirektor Wigand, der die Grundlagen zur westfälischen Rechtsgeschichte legte, pflegte zu erzählen, wie er selbst es mitangesehen, dass grosse Aerntewagen unter die Fenster der fürstlichen Abtei Corvey gefahren; die Leitern seien mit Leintüchern ausgeschlagen gewesen, als hätte man Rübsaat vom Felde holen wollen; aus den Fenstern seien die Urkunden kunterbunt hinunter geschüttet; Wagen auf Wagen voll sei fortgefahren zu den Magazinen der jüdischen Händler. Welches deutsche Land oder Ländchen wüsste nicht ähnliche Geschichten vom Untergang alter Archivschätze zu erzählen!

Nicht wenigen Archiven schlug gerade die Sorge, sie zu retten, zum Verderben aus. In den langen Kriegsunruhen fürchtete man bald hier bald dort den Einfall räuberischer Feinde, dann trieb die alte Vorstellung vom Geheimniss der Archive zur Flucht mit ihnen. Gleich nach der Schatzkammer kam das Archiv auf die Rettungswagen. In Hast und Eile wurde verladen, die Schriftstücke geriethen durch einander, und öfter griff man zu unbedeutenden Aktenmassen und liess die schönen Kodizes im Stiche. Nun ging's bei Nacht und Nebel von dannen, bis man in ein befreundetes Land kam, und häufig waren die Kisten irgendwo kaum nothdürftig geborgen, als der Feind schon nachrückte, das Flüchten von neuem begann, und der Transport zuletzt aufgefangen oder hierhin und dorthin verschleppt wurde.

Nur zwei Beispiele aus der Rheinpfalz. »Nach Nachrichten vom bischöflichen Ordinariat in Speyer ist das alte Archiv des Domkapitels zu Speyer zur Zeit der französischen Revolution nach Karlsruhe gekommen« [1]). Mit dem Wesentlichsten des fürstlich Zweibrücker Archivs flüchtete Bachmann im Jahr 1793 erst nach Mannheim; ein Jahr später suchte er Sicherheit für einen Theil in Heilbronn, für den andern in Anspach; erst nach dreijährigem Exil kehrte das

[1]) Burkhardt Hand- und Adressbuch der deutschen Archive. Leipzig 1875. Seite 2.

Digitized by Google

Archiv zurück nach der schönen Rheinpfalz [1]), um später theilweise eine andere Zuflucht im Elsass zu finden, von woher es erst in den letzten Jahren nach München kam.

Die geistlichen Herren, die Aebte Prioren und Chorherren, die vor allen andern ihre Archive in der schönsten Ordnung hatten, pflegten die Schätze derselben, ehe sie ihre alten schönen Stillsitze verliessen, unter einander zu vertheilen, um sie besser retten zu können, und schlugen dann gewöhnlich den Weg ein die Donau hinunter.

Auf solche Weise sind viele Archive, besonders die der Klöster und Stifter, sowie der kleinen Dynasten, jedoch auch grössere, theils zerstreut und zu Verlust gegangen, theils an Orte gerathen, wo Niemand sie mehr sucht und die jetzigen Besitzer sie kaum mehr kennen und beachten.

IV. Ungeordnete Archive.

Blieben nun auch in andern Gegenden die Archive unangetastet, so ergaben sich doch durch die Mediatisirungen und Länderausgleichungen für sie mancherlei Uebelstände.

Wurde ein Territorium, das sich in langem Laufe der Zeit geschichtlich gebildet hatte, getheilt und kam der eine Theil an diesen, der andere an jenen Staat, so musste auch das Archiv getheilt werden. Allein die Ausführung war und blieb eine missliche Aufgabe. Der Haupttheil in jedem Archiv hatte sich über das ganze Land erstreckt und liess sich seiner ganzen Natur und Bildung nach nicht zerreissen. Wer das Uebrige bekam, dem fehlte die Anlehnung an den Haupttheil. Nicht aber das Grössenverhältniss der getheilten Länder entschied, sondern meist nur der zufällige Umstand, welcher Theil im Besitze der Stadt oder des Schlosses blieb, welche das Archiv beherbergten. Weil der gegenseitige Austausch ein ebenso langwieriges als undankbares Geschäft, so begnügte man sich mit dem Allernothwendigsten, und es darf nicht Wunder nehmen, wenn in dieser Richtung noch viel zu thun übrig gelassen ist.

Aber selbst da, wo die Archive der mediatisirten Reichsstände in einem Staate beisammen blieben, erhoben sich für die Archivare Berge von Mühsal. Man sah sich auf einmal im Besitze vieler alten

[1]) G. A. Bachmann Ueber Archive. Amberg und Sulzbach 1800. Vorrede X—XIII.

Digitized by Google

Schriftmassen, die in die Landesarchive nicht recht passten. Ueberall dafür besondere Archivbeamte anzustellen, war unmöglich: man zog sie also mehr und mehr zusammen und brachte sie nothdürftig unter. Bald strömten neue erdrückende Massen zu den Hauptsammelpunkten. Es fehlte an Raum, sie lichtvoll aufzustellen, es fehlte an Archivaren, und im Drang der laufenden Geschäfte fehlte es auch an Zeit und, was die Hauptsache, es fehlte vielfach an der rechten Liebe zur Sache. Man begnügte sich, die Archive der Reichsstädte und Ritterorden, der Stifter und Klöster, der Dynastien und Fürstenthümer, in der Ordnung oder Unordnung, wie sie anlangten, aufzustellen und abzulagern, wo und wie man Platz hatte. Gerade in Bezug auf die Archive konnte man sich so schwer zu einem durchgreifenden Verfahren entschliessen, weil dazu die erste Voraussetzung war, die Zahl der Archivbeamten noch fünffach zu vermehren. Wie aber hätten die paar Archivare, die sich vorfanden, die kolossale Arbeit vollziehen können, zumal sie nicht geringe Vorstudien verlangte!

Der Freiherr v. Hagke, der sich im norddeutschen Reichstag 1868 des Archivwesens annahm, führte damals an: »Es sind z. B. Nassau Kurhessen Darmstadt Luxemburg in der Organisation ihrer Archive noch so weit zurück, dass die Archivare derselben noch lange zu thun haben werden, um überhaupt ihre Bestände kennen zu lernen. Ueber den Wirrwarr, der in dieser Beziehung hier und da herrscht, bemerken wir nur als ein Beispiel, dass, als wir im Jahre 1865 das Hauptstaatsarchiv in Kassel besuchten, uns Niemand anzugeben vermochte, wo die Urkunden und Akten des alten Hersfelder Archivs hingekommen seien, dass das Fuldaer Archiv noch nicht aufgestellt war, und dass das alte Marburger Deutschordens Archiv noch in Kisten verpackt auf dem Dachboden lag, ganz so wie dasselbe der verstorbene Archivar Dr. Landau vor Jahren aus Marburg geholt hatte« [1]). In den letzten Jahren ist in den genannten Archiven viel geschehen zur bessern Ordnung, — wo aber hätte man nicht ähnliche Erfahrungen gemacht!

Allein noch eine andere Thatsache fällt schwer in's Gewicht. Gar vielen Archiven fehlt die nothwendige Ergänzung aus den letzten Jahrhunderten. Bei der rasch sich steigernden Thätigkeit, welche

[1]) Frhr. v. Hagke: Ueber die Wiederherstellung eines deutschen Reichsarchivs und über Reformen im Archivwesen. Berlin 1868. Seite 15. Separatabdruck aus Dr. Hirth's Annalen des norddeutschen Bundes, Heft II.

Digitized by Google

in allen Zweigen des öffentlichen Wesens Um- und Neubildungen schafft, haben sich bei Ministerien, Regierungen und Statthaltereien, Appellationshöfen, Konsistorien und Generalvikariaten, ja auch bei untern Gerichts- und Verwaltungsbehörden grosse Ansammlungen von alten Urkundenbänden und Akten gebildet, sogenannte reponirte oder antiquirte Registraturen. Diese bestehen als ebenso viele kleine Archive, aber ungesichtet, und stets etwas Halbes. Denn das Werthvolle darin steckt unter Massen, welche der Aufbewahrung nicht werth sind, und das Ganze entbehrt des natürlichen Zusammenhangs mit dem historisch Vorhergehenden. Die aber, welche aus diesen Aktenarchiven über gewisse Fragen Auskunft geben sollen, besitzen sehr häufig weder das archivalische Geschick noch das wissenschaftliche Verständniss, wie die juristische oder administrative oder historische Ausbeute leicht und sicher heraus zu ziehen.

Dies führt bereits in die Frage hinein, welche Aufgaben die Archive zu lösen haben.

V. Aufgaben des Geschäftslebens.

Fort und fort entstehen bei Ministerien und Regierungen, bei Gerichtshöfen, bei städtischen Verwaltungen, bei kirchlichen und andern Stellen und Behörden, aber auch häufig genug bei Privaten, vermögensrechtliche Fragen, die ihre Lösung nur in den alten Schriften finden können. Beispielsweise seien einige dieser Fragen aufgeführt:

Welche Rechte und Pflichten in Bezug auf Besuch und Unterhalt einer bestimmten Kirche oder Schule hat eine bestimmte Gemeinde? Von wem rühren die Benefizien an einer Kirche oder Kapelle her? Bestanden oder bestehen daran Simultanrechte?

Welche Erbbestands- oder Rekognitionsgelder oder andere Grundlasten ruhen auf einem bestimmten Bauernhof? Welche Ewiggelder lasteten darauf?

In welchem Lehensverbande stand ein bestimmtes Rittergut, und welche Pflichten ergaben sich daraus?

Welches war der alte Name einer bestimmten Oertlichkeit?

Wie verhielt es sich in diesem Bezirke mit der landes- oder standes- oder gutsherrlichen Gerichtsbarkeit?

Wer sind die Erbauer einer Strasse, und wer ist verbunden, sie im Stande zu erhalten? Wie stand es auf dieser Strasse mit Zoll und Mauth und Weggeld?

Digitized by Google

Wann und wie und mit welchen Rechten entstand eine bestimmte Ansiedelung?

Wie verhielt es sich auf diesem Grundstück mit Wege- Wasser- und Weideservituten? wie mit der Fischerei in diesem Fluss oder See? wie mit verlassenem Flussbette und Alluvionen? wie mit dem Recht auf Bau- und Brandholz, Raff- und Leseholz, Laub- und Streusammeln in diesem Forste? Wie mit Jagdrechten?

Welche Rechte standen in einem bestimmten Jahr einer Person zu aus Vermächtniss, Stiftung, Familienfideikommiss oder ähnlichem Rechtstitel?

Bei manchen Historikern, welche solche Fragen lesen, stossen sie vielleicht auf vornehmes Abweisen, als gehörte dergleichen nicht zum Beruf eines Archivars. Sind diese Historiker jemals Archivbeamte gewesen?

Man könnte aber einwenden: solche mittelalterliche Güterrechte und Servituten werden ja alle jetzt abgelöst und ein für allemal neu geregelt, was braucht es da noch lange Wühlens in alten Schriften? Gewiss, unsere Zeit drängt dahin, dass es nur reines freies Eigenthum und Steuern auf gleichem Fuss gebe. Noch aber sind wir nicht so weit, und es wird noch lange dauern, bis all solche Rechtsverhältnisse so fest und deutlich neu geordnet sind, dass man niemals alte Zeugnisse vorzulegen braucht.

Allein, werden nicht auch dann noch auf vielen andern Gebieten Fragen auftauchen und zwar immerfort auftauchen, die nur dadurch vollständig zu lösen sind, dass man auf die früheren Zeiten zurückgeht? Nur auf historischem Wege lässt sich jedes dauernde Rechtsverhältniss bis zum Grunde erhellen.

Solche Gebiete sind:

Landesherrliche Rechte gegenüber Städten und Gemeinden, Korporationen und Stiftungen;

Landesherrliche Rechte circa sacra, Tischtitel, Pfarrbesetzung und Patronatsverhältnisse;

Rechtsstellung der Domkapitel und anderer kirchlichen Behörden;

Stiftungen für den Staat, für Gemeinden und Genossenschaften und Familien mit ihren Statuten, Güterrechten, und sonstigen Rechtsverhältnissen;

Geltung von Statutar- und Partikularrechten zu einer bestimmten Zeit;

Digitized by Google

Gränzen von Forsten, Guts- und Gemeindefluren, Wasserläufe, Mühlbachsgerechtigkeiten, Apothekenrechte und dergleichen;

Herkunft von Familien und Gemeinden und deren frühere Stellung im öffentlichen Recht;

Erbrechte aus alten und neuen Rechtsverhältnissen;

Bereich, Organisation und Wirksamkeit früherer Staatsbehörden und Hofstellen;

Beurtheilung der Aechtheit von Dokumenten.

Doch ganz abgesehen von einzelnen Fällen und Fragen — wer ein Stück staatlichen oder rechtlichen, kirchlichen oder sozialen Lebens behandeln will, wirklich verstehen kann er es nur, wenn er sein geschichtliches Werden ergründet. Stets werden die Organe des Staats auf die früheren Rechtsverhältnisse und wirthschaftlichen Zustände, auf die früheren Behörden zurückgreifen, wo irgend ein bedeutender Gegenstand der Gesetzgebung, der Verwaltung, häufig selbst der Justiz zu entscheiden und fortzubilden ist. Wo das nicht geschieht, geräth auch die Neubildung flüchtig und locker. Denn für das, was noch lebt und täglich neuer Prüfung bedürftig ist, gibt es keine Isolirschichte, die es von seinem früheren Werden abschlösse.

Gewiss, in die Archive kommt nur, was in der Vergangenheit entstand, — darum aber ist es so wenig todt und abgethan, als die jungen Zweige dem Tode verfallen, wenn ihnen Holz und Rinde erhärtet und erstarrt. Staat und Gesellschaft sind ein lebendiger Baum, und wer Blatt und Blüthe der Gegenwart kennen lernen will, muss vor Augen Stamm und Aeste haben, wie sie im langsamen Wachsthum geworden sind.

VI. Aufgaben der Wissenschaft.

Die Franzosen hatten bei ihrer ersten Staatsumwälzung den Beschluss gefasst, mit dem historischen Schutt gründlich aufzuräumen: den schriftlichen Zeugen aber der Vergangenheit und ihres Rechts war ein förmlicher Ausrottungskrieg erklärt. Moderduft schien sie zu umhüllen, man konnte nicht rasch genug damit zu Ende kommen. Und jetzt? Fast jeder Archivar in Frankreich geräth in bittere Verlegenheit, sobald es sich um eine ortsgeschichtliche Frage seines Gebietes handelt. Die Revolution erklärte alles historische Recht für aufgehoben und wollte ein Gesetzbuch rein aus

Digitized by Google

Vernunft und Verstand hervorschöpfen: da aber Versuch auf Versuch kläglich ausfiel, musste man zuletzt froh sein, als der erste Napoleon römische und germanische Rechtsinstitute zusammenleimte. Nur ihr natürliches Geschick, ihr glänzend praktischer Sinn hilft den französischen Juristen über die klaffenden Lücken in ihrem Code hinweg, und gar gerne graben bedeutende Männer den wenigen historischen Wurzeln nach, die sich noch darin antreffen lassen. Ja man darf sagen, je mehr die Bildung eines Franzosen von der Oberfläche in die Tiefe geht, um so schwermüthiger lautet seine Klage über den Mangel an historischem Sinn in seinem Volke. Weil die alte feste Grundlage weggebrochen, so schwankt jedes neue politische Gebäude, und die Revolutionen treten so regelmässig ein, wie zu gewissen Jahreszeiten die Gewitter.

Den historischen Sinn im Volke anzuregen, zu fördern und zu pflegen, das gehört zu den schönsten Seiten des Berufs der Archivare. Sie sind die Verwalter des Fruchtbodens, aus welchem jener edle Duft so sicher aufsteigt, wie der frische Erdgeruch aus dem Acker, über welchen der Pflug seine Furchen zieht. Sie müssen also, soweit irgend ihre Wirksamkeit geht, antreiben, dass man die archivalischen Stoffe sammele. Sie müssen die eigenen in lichte gefällige Ordnung bringen, sie bekannt geben und zu ihrer Benützung anreizen dadurch, dass sie die Benützung leicht und ergiebig machen. Dieses ihr Verdienst verbirgt sich zwar in den dunkeln Archivkammern, aber es wiegt viel schwerer, als wenn sie einzig danach trachten, die unabsehliche Menge gelehrter Abhandlungen noch um einige Zahlen zu vermehren.

Freilich, der Verkehr mit den Archivbenützern ist nicht immer leicht und lieblich. Man sollte kaum glauben, wie viel seltsame Anfragen bei grossen Archiven Jahres über einlaufen, und welche Noth ein einziger Dilettant machen kann, besonders wenn er auch Genealogie, Wappen- und Siegelkunde treibt. Der Archivar merkt auf der Stelle, dass bei der Forschung wahrscheinlich wenige Körner herauskommen: dennoch darf er sich keine Mühe verdriessen lassen, dem Hoffnungsreichen stets mit neuem Material und neuer Anweisung zu Hülfe zu kommen.

Auch manche Historiker von Beruf lassen sich schwer befriedigen. Weitaus am angenehmsten sind diejenigen, die wirklich zu schreiben verstehen, aus deren geistvoller Feder die Rede fliesst in schöner Natürlichkeit. Ihr Besuch bringt stets Sonnenschein in's

Digitized by Google

Archiv. Ein wenig Sporenklirren lässt sich schon hier und da unter denen hören, welche die verdienstvolle Menge unserer Historiker bilden, die ihr Neues und Altes an Thatsachen und Gedanken zu leidlich lesbarem Stil verschmelzen. Ungleich dorniger ist das Selbstgefühl bei den historischen Materialhändlern, die nichts anderes leisten, als aus alten Büchern und Schriften Thatsachen rauh und roh beisammen zu stellen. Die ungeberdigsten Recken aber finden sich erst unter den Herausgebern von Urkunden und diplomatischen Briefen und Berichten: je eindringlicher ihre Buchstabenkritik, um so erhabener wölbt sich empor ihre wissenschaftliche Höhe.

Der Archivar kennt seine Gäste. Er weiss, gerade so müssen diese fünf Klassen denken, gerade so müssen sie auftreten, soll die Wissenschaft möglichst Gewinn einärnten. Erfüllt von seinem Gegenstande kommt mancher Fachgelehrte in's Archiv, hier öffnen sich Fundgruben dessen, was jetzt allein ihm wissenswürdig erscheint: es ist zu natürlich, dass er meint, der Beamte, welcher an der Quelle sitzt, werde mit dem Inhalt seiner Schätze ganz vertrauet sein. Er bedenkt aber nicht, wie zahlreich die Gebiete, welche in Archiven vertreten sind.

Da kommt zunächst die politische Geschichte in Betracht, die ihren Stoff sucht in den Akten und Urkunden der Fürsten und Staaten, ihrer Gesandten und Feldherren, Behörden und Agenten, ferner der Landstände, der Städte, der Orden, und all der früheren politischen Grössen.

Daran reihet sich die Kulturgeschichte überhaupt, und die Geschichte der Kirchen und Konfessionen, der Volkswirthschaft, der Kunst und des Kunsthandwerks: jede dieser Richtungen bauet heutzutage ihr eigenes weites Gebiet an.

Ganz besonders ist es die Rechtsgeschichte, die, wenn sie weiter geführt werden soll, für die Entwickelung des Staatsrechts, Kirchenrechts, Strafrechts, bürgerlichen und Prozessrechts der archivalischen Forschung nicht entbehren kann.

Endlich stellen die Sprach-, sowie die historischen Hülfswissenschaften, die Paläographie, Diplomatik und Chronologie, die Genealogie, Heraldik und Sphragistik ihre eigenthümlichen Fragen an die Archive.

Zweifellos werden, nach den Erfahrungen der letzten drei Jahrzehnte zu schliessen, all diese Anforderungen sich in einem Grade ausweiten und vermehren, dass die gegenwärtigen Archivbeamten

Digitized by Google

ihrer nicht mehr Herr werden. Die Spezialforschung gliedert sich immer feiner und schärfer, der allgemeine Geschmack an den Archiven aber hat so zu sagen erst begonnen.

VII. Verschiedene Ansichten.

Zwei der mächtigsten Richtungen menschlicher Thätigkeit treffen in den Archiven zusammen, um sie für sich auszubeuten: das tägliche Geschäftsleben, vor allem des Staats, und die freie Wissenschaft. Jede dieser Mächte hat offenbares Recht an den Archiven, aber welcher von beiden sollen sie vorzugsweise angehören? Mit andern Worten, mit welcher von beiden Mächten hat das Archivwesen am meisten Familienähnlichkeit?

Diese Frage ist keineswegs müssig, sondern entscheidet über Stellung, Einrichtung, Leistungsfähigkeit der Archive. Soll die Staatsverwaltung mit ihrer gebundenen Marschlinie, oder soll die Wissenschaft mit ihrer himmlischen Freiheit ihnen Gesetz und Regel aufdrücken? Beide können nicht gleichmässig herrschen: die eine Richtung wird immer die vorherrschende, die andere also diejenige sein, deren Bedürfnisse in zweiter Linie Berücksichtigung finden.

Die ungemeine Wichtigkeit, welche die Frage für die gesammte Auffassung des Archivwesens hat, war ohne Zweifel der Grund, dass von ihrer Erörterung die Blätter jener trefflichen Zeitschrift widerhallten, welcher die unsere wenigstens theilweise nacheifern möchte. Der Geh. Staats- und Kabinetsarchivar Hoefer in Berlin und die Vorstände von Provinzialarchiven auf beiden Flügeln des preussischen Staats, Dr. Erhard in Münster und Frhr. v. Medem in Stettin, hatten sich schon in den Dreissiger Jahren zu einer »Zeitschrift für Archivkunde Diplomatik und Geschichte« vereinigt. Und wer sollte es denken? Alle Drei waren Männer von Wissenschaft und praktischer Erfahrung, alle Drei Archivbeamte, und doch hegte Jeder in diesem Kardinalpunkte seine besondere Meinung. Ja, wie es scheint, war dieser Widerstreit eine Ursache mit, welche den Bund sprengte, von dessen Einmüthigkeit die Fortdauer der Zeitschrift abhing.

Erhard verfocht eifrig seine Behauptung: die Archive seien freiständige wissenschaftliche Anstalten; sie hätten nur historisch vollendetes Material aufzunehmen, und auch dieses nur, wenn es geschichtliche Bedeutung habe; alles was noch dem Geschäftsleben des

Digitized by Google

Staats angehöre, sei in seine alten oder neuen Registraturen zu verweisen, mit welchen die Archive nichts zu thun hätten [1]). Dagegen liess sich v. Medem nicht undeutlich vernehmen: solche luftige Gebäude seien auf losen Sand gebauet, die Archive hätten ihren organischen Zusammenhang mit den Verwaltungsbehörden [2]). Hoefer wusste sich nicht anders zu helfen, als dass er zweierlei Archive verlangte, die reponirten Registraturen bei den Behörden und in besondern Gebäuden die eigentlichen Archive, beide aber wissenschaftlich geordnet und analog verwaltet [3]).

Diese letzte Ansicht möchte auf den ersten Blick Manchem einleuchten: die eigentlichen Archive hätten vorwiegend wissenschaftlichen Charakter und besondere öffentliche Gebäude, bei den Ministerien oder den Regierungen Statthaltereien und andern Behörden wären die reponirten Registraturen für den praktischen Gebrauch. Bald ginge der Staat dort, bald die Wissenschaft hier zu Gaste.

Sollte man dann aber nicht folgerichtig weiter gehen? Die Archive, als wissenschaftliche Anstalten, würden einfach Sammelstätten aller historischen Denkwürdigkeiten, die in Handschriften oder in solchen Druckschriften bestehen, die nicht in den Buchhandel gekommen. Jedermann könnte dergleichen dort niederlegen, jeder wichtigere literarische Nachlass an Arbeiten über Kultur- Staaten- Kirchen- Rechts- und Kunstgeschichte fände dort seine Stelle. Sollte man die Archive, die alsdann den öffentlichen Bibliotheken so nahe verwandt würden, diesen nicht besser ganz anschliessen? Würden sie sich nicht am besten in einer Universitätsstadt befinden? Einer der Geschichtsprofessoren wäre Direktor und könnte Eintheilung Aufstellung Verzeichnung der Archivalien ganz den Bedürfnissen der Wissenschaft harmonisch machen.

System wäre darin, — freilich, vom praktischen Gesichtspunkte betrachtet, stellt sich sofort die ganze Halbheit Wirrniss und Unfruchtbarkeit des Systems heraus. Wo wäre die richtige Grenze zu finden, an welchem Punkte die Scheidewand aufzustellen zwischen dem, was nur noch wissenschaftlichen, und dem, was zur Zeit noch

---

[1]) Ideen zur wissenschaftlichen Begründung und Gestaltung des Archivwesens: Zeitschrift I, 185—222.

[2]) Zur Archivwissenschaft: Zeitschr. I, 1—28. Ueber den organischen Zusammenhang der Archive mit den Verwaltungsbehörden: Zeitschr. II, 1—28.

[3]) Ueber Archive und Registraturen: Zeitschr. I, 248—258.

Digitized by Google

praktischen Werth hätte? Entweder müsste man in's Ungefähre hinein, je nachdem das eine oder andere Interesse vorwiegend erschiene, die Scheidung treffen, oder sie nach durchgreifenden Grundsätzen vornehmen. Im ersten Falle wäre die Scheidung etwas Unsicheres, im zweiten wäre sie ein Zerreissen des Archivbestandes, unbefriedigend bliebe das Experiment zweifellos in beiden Fällen. Auch Erhard [1]) wich vor den Konsequenzen seiner Ansicht aus, wollte jedoch, so lange eine Domäne nicht verkauft, eine Stiftung nicht aufgehoben, eine Steuer nicht abgeschafft sei, die Akten darüber nicht in's Archiv lassen: wesshalb aber sollten denn die Schriftstücke über Gründung und Entwicklung der Domänen Stiftungen und Steuern ein besseres Schicksal haben?

Wäre aber wirklich eine glückliche Theilung vor sich gegangen und befände sich das bloss noch geschichtlich Werthvolle in den einen, das praktisch Unentbehrliche in den andern Anstalten, so hätte man zweierlei Sammlungen, von denen jede an grossen Lücken litte, keine zu vollständiger und systematischer Ordnung kommen, keine sich in sich selbst abrunden könnte. Die Wissenschaft müsste immer noch in der einen, die Praxis in der andern die Ergänzung suchen.

Schickte nun der Staat in die Archive, so fragte sich sehr, ob er an ihren gelehrten Häuptern für seine Geschäfte die rechte Hülfe, ja nur das rechte Verständniss fände? Begäbe sich die Wissenschaft in die Registraturen, so träfe sie dort eben nur Registratoren und keine ebenbürtigen Gelehrten.

Wollte man sich endlich entschliessen, beiderlei Anstalten mit Beamten zu besetzen, die zugleich praktisch und zugleich wissenschaftlich gebildet wären, so würde sich von selbst die Erwägung einstellen: wozu denn doppelte Kosten und Umstände? Wesshalb nicht statt räumlicher Trennung lieber eine einzige Anstalt?

Wozu überhaupt Neuerungen, da Natur und Wesen der Archive seit vielen Jahrhunderten feststeht und eigentlich gar keine Noth vorhanden, sie umzugestalten?

VIII. Begriff und Wesen öffentlicher Archive.

Jedes Institut in Staat und Gesellschaft schafft sich selbst, indem es sein Dasein entwickelt, seine eigene Art und Natur. Will

[1]) A. a. O. 197.

Digitized by Google

man es in seinem Wesen ernsthaft würdigen und fortbilden, so muss man sich an dieses sein inneres historisches Gesetz halten.

Als weltliche und geistliche Fürsten, Aebte und Priore, Stadträthe und Ordenskapitel ihre Urkunden Kodizes und Akten zu Archiven vereinigten, hatten sie da die Absicht, Belege und Nachrichten für die Geschichte zu sammeln? Daran dachten sie nur nebenbei: vor allen Dingen wollten sie für ihr Recht und Besitzthum, ihre Freiheit und Rangstellung, ihre Ordnung und Gutsverwaltung Beweise und Behelfe sammeln, damit man sie allezeit zu Händen habe, wo man ihrer bedürfe, um Stand und Habe zu behaupten. Sorgfältig wurden die gerichtlichen und politischen Verhandlungen Statuten Gesetze und Rechnungsbücher aufgehoben, damit man später wisse, wie alles so gekommen, und sich danach richten könne. Auch wollte man in den altehrwürdigen Pergamenten, in den schön gemalten Freiheits- und Wappenbriefen, in den kunstvoll ausgestatteten Kopialbüchern sich der Zeugnisse seiner Ehren Güter und Würden erfreuen, und wurden ihnen neue Schriftstücke zu ewigem Gedächtniss zugefügt, so hatte man viel weniger das grosse Publikum im Auge, als die eigenen Nachkommen und Rechtsnachfolger nebst Freund und Feind, welche die Sache anging.

So drückte sich in den Archiven nach und nach das ganze Werden eines Staatswesens, einer Genossenschaft ab. Was in der Kanzlei des Fürsten geschaffen und geschlichtet wurde, was Hofrath und Geheimbderath erörterten und beschlossen, was Feldherren Gesandte und Amtleute berichteten, was die Ministerien und ihre Behörden an Hauptgeschäften erledigten, jedes wichtige Ereigniss, jeder Kampf und Knotenpunkt der Entwickelung, jede Vermehrung oder Verringerung von Stand und Wesen — alles setzte in den Archiven seinen Niederschlag ab. Was in der Zeit vor sich ging und entschwand, was in der Zeit sich änderte und umbildete, das prägte sich ab in diesen Schriftstücken und liess sie als ebenso viele Zeugnisse seiner frühern Beschaffenheit hinter sich zurück.

So wurde das Landesarchiv auch eine Schatzkammer für die Landesgeschichte: jedoch sein Zweck war das so wenig, als ein fürstliches Geschlecht für Kunstgeschichte zu sorgen dachte, wenn es eine Kunstkammer zusammenbrachte. Ergötzen wollte man sich an dem blinkenden Schmuck, den herrlichen Gefässen, den gold- und silberbesetzten Schilden und Waffenstücken, und ihrer an hohen

Digitized by Google

Festtagen als Zeugen des Glanzes und Reichthums des Geschlechtes froh werden. Oder wenn ein Haus gebauet wird, so hebt man Pläne und Grundrisse und Kostenrechnungen auf, sowie alles was sonst über die ganze innere Einrichtung und Geschichte des Gebäudes Kunde enthält, aber sicher nicht desshalb, damit ein künftiger Forscher daran Bau- und Kulturgeschichte studire, sondern man braucht jene Nachweise noch später bei An- und Ueberbau, bei Reparatur und Verkauf, um sich über das innere Gefüge des Hauses, die Festigkeit von Dach und Mauer, Werth und Kosten des Baues zu vergewissern.

Besser noch ergibt sich das Wesen des öffentlichen Archivs, wenn man es mit dem Familienarchiv vergleicht. In diesem werden niedergelegt die Urkunden über Herkunft des Vermögens, die Rechnungsbücher über seine Verwaltung, die Prozessakten, Nachrichten über Abstammung Zweige und Glieder der Familie nebst Briefschaften und Tagebüchern, — kurz das Archiv ist eine Sammlung von Beweisen über Abstammung Entwicklung und Schicksale der Familie, vor allem über ihren Vermögensstand. Was hier die Familienglieder, das sind für den Staat seine Oberhäupter Minister Feldherren Beamten Landstände und Abgeordnete des Volks: ihre Verhandlungen und Berichte in Krieg und Frieden bilden mit den Verträgen, welche sie abschliessen, das Landesarchiv. Mit der Zeit musste es sich anfüllen und zu einer besondern Staatsanstalt ausbilden. Denn was man an Urkunden und Akten augenblicklich nicht mehr brauchte, wurde zurückgestellt, gesammelt und so geordnet, dass man sich zurecht finde. Weil aber die Zeit immer weiter rückte und Rechte und Institute umbildete, so ergab sich nach und nach, dass besondere Kenntnisse nöthig waren, um all jene Schriftstücke früherer Perioden zu verstehen und zu erläutern. Für diese Aufgabe wurden dann eigene Beamte angestellt.

Dieser Charakter der Landesarchive steht auch jetzt noch im grossen Publikum fest. Nicht als Niederlagen von Schriftstücken über geschichtliche Vorgänge fasst man sie auf, sondern als Sammelstätten amtlicher Schriftstücke für den staatlichen Bedarf, damit sie beständig Aufklärung geben über Entstehung Natur und Bedingung von Rechts- und politischen Verhältnissen, von Gesetzen und öffentlichen Anstalten, — Sammelstätten allerdings mit wissenschaftlichem Charakter und zu reicher geschichtlicher Ausbeute.

Digitized by Google

Erhard [1]) glaubte mit völliger Sicherheit folgende Definition aufstellen zu können:

> »Ein Archiv im Allgemeinen ist eine Sammlung auf dem Wege der Geschäftsführung entstandener, in sich abgeschlossener, und als Belege für geschichtliche Verhältnisse dienender schriftlicher Nachrichten; ein Landesarchiv insbesondere ist also eine möglichst vollständige Sammlung aller, auf dem Wege der Geschäftsführung entstandener und in sich abgeschlossener schriftlicher Nachrichten zur gesammten Geschichte eines ganzen Landes, oder eines bestimmten Landestheiles, mit vorzüglicher Hinsicht auf dessen Staatsrecht, Staatsverfassung und Staatsverwaltung.«

Auch in dieser engen Fassung des Begriffs wird betont, dass das Archiv nur schriftliche Nachrichten enthalte, die auf dem Wege der Geschäftsführung entstanden: solche Beschränkung will aber eben so wenig zu dem Begriff von wissenschaftlichen Geschichtsanstalten passen, als der Zusatz von der politischen Hinsicht der Archive. Diese empfangen auch nicht aus jeder Geschäftsführung, sondern nur aus der amtlichen, Schriftstücke, — letztere sind keine Nachrichten, sondern Urkunden und Amtsbücher und Akten, — sie dienen nicht bloss als Belege für geschichtliche Verhältnisse, sondern vornehmlich zu Beweis und Aufklärung über bestehende, — sie brauchen auch nicht stets völlig abgeschlossene Nachrichten zu sein, das wäre ja eigentlich schon jedes einzelne Protokoll, sondern es sind allerlei Schriftstücke, welche den Behörden im laufenden Dienst nicht stets brauchen zu Handen zu sein.

Ein Landesarchiv ist vielmehr eine Sammlung amtlicher Schriftstücke, welche in der Vergangenheit entstanden sind. Zu den Schriftstücken kann man auch Siegel und Siegelstempel legen, — zu den amtlichen Schriftstücken gehören auch die einverleibten Archive von Klöstern Stiftungen und Genossenschaften, die unter Verwaltung des Staats gekommen, — zu den in der Vergangenheit entstandenen Schriftstücken die Akten über jeden Zivilprozess, der alle Instanzen durchlaufen hat, jeden Kriminalprozess, in welchem die Strafe verbüsst ist.

---

[1]) A. a. O. I, 186.

Digitized by Google

IX. Archivthätigkeit sonst und jetzt.

Dass die Archive hauptsächlich wissenschaftliche Anstalten seien, — diese Ansicht ist jetzt, wie sich nicht verkennen lässt, viel verbreitet, bei den Historikern fast allgemein, hier und da sogar vorherrschend bei Beamten, ja selbst bei Archivaren.

So heisst es in der Schrift eines Archivbeamten [1]: „War die Thätigkeit eines Archivars aus den Zeiten des Reichs eine vorzugsweise praktische, so ist sie seit Auflösung desselben eine vorzugsweise wissenschaftliche geworden. Der heutige Archivar wird zwar immer noch Deducent bleiben, d. h. er muss die Befähigung besitzen, vorkommenden Falls eine staats-, civil- oder kirchenrechtliche Deduction zu entwerfen, aber das Deduciren in praktischen Rechtsfällen ist nicht mehr die Hauptsumme seiner Thätigkeit, das Ziel seines Ehrgeizes. Hüten und Ordnen der ihm anvertrauten Archivalien bleibt nach wie vor die heiligste Pflicht eines jeden Archivars, aber er hütet nicht mehr mit dem scheuen Blick eines Lindwurms... Er ist nicht mehr der blosse Diener eines Einzelnen, dessen Partikular- oder Parteiinteressen ihm Heimlichkeit zur ersten und einzigen Pflicht machen, sondern er dient als Geschichtsforscher und Kritiker höheren Gebietern: der Nation und der Wissenschaft.“ Das ist Alles schön gesagt, allein es erregt doch ernstes Bedenken, wenn ein Institut in so kurzer Zeit seinen Hauptcharakter soll verloren und einen andern angenommen haben. Dann drängt sich die Frage auf: ob das mit Recht oder mit Unrecht erfolgte? Im ersten Fall wird es nöthig sein, das Institut seinem jetzigen Charakter gemäss vollends umzugestalten, andern Falls es seinem ursprünglichen Charakter getreu wieder herzustellen.

Das alte deutsche Reich war ein rechter Wucherboden für Archive. Der westfälische Frieden hatte noch 266 reichsunmittelbaren Ständen eine Landesherrschaft gelassen; jeder von ihnen hatte sein archivalisches Zeughaus gefüllt mit Schutz- und Angriffsmitteln für Rechte und Ansprüche. Gleiche Rüstkammern besassen die zahlreichen Klöster, Kirchen und Kollegiatstifte, Landstädte, Schlossherren, die frommen und adligen und wissenschaftlichen Stiftungen und Genossenschaften. Es gab also mehrere tausend Archive in Deutschland, und die grösseren

[1] Deutsche Vierteljahresschrift 1867, S. 276—277.

Digitized by Google

waren auch wohl besetzt mit Beamten. So waren in Mainz bloss bei den zwei kurfürstlichen Archiven 13 Beamte angestellt.

Von jenen 266 Staats- und Landesarchiven bestehen als solche noch ungefähr ein halbes Hundert, und im Ganzen genommen möchten auf dem Gebiete des ehemaligen deutschen Reichs nicht mehr tausend Archive von irgend einer Bedeutung mehr vorhanden sein. Das sehr verdienstliche Hand- und Adressbuch der deutschen Archive von Burkhardt zählt an Staats-, Stadt-, standesherrlichen und privaten Archiven 469 auf: davon kommen 239 auf das deutsche Reich, 178 auf Oestreich-Ungarn, 39 auf die deutsche Schweiz, 1 auf Luxemburg, und 12 auf die deutsch-russischen Ostseeprovinzen. Reste freilich der grössten Menge früher selbstständiger Archive finden sich jetzt in den grossen Landesarchiven.

Nun ist aber nicht bloss die Zahl der Archive und ihrer Beamten unerhört zusammengeschmolzen, theilweise ist es auch ihr Staatsdienst. Wie drückten sich über ihren Dienst die alten Archivare aus? Bachmann sagte [1]): »Der praktische Gebrauch ist der wahre Endzweck der Archive . . . Der Archivarius soll kein Antiquarius, kein müssiger Aufheber und Herausgeber alter Urkunden und Literalien sein, die er mit gelehrten geschichtlichen, diplomatischen, und andern kritischen Anmerkungen versieht, — nein, er soll Schöpfer sein und seinen ihm anvertrauten Schatz, wenn er auch noch so weit in's Alterthum zurückginge, mit praktischer Beurtheilungskraft in die gegenwärtige Welt überpflanzen und neue Früchte daraus ziehen . . . Der Archivar muss täglich in die Regierungskanzlei gehen, die dortigen Expeditionen alle genau lesen und sich dadurch im Zusammenhang der laufenden Geschäfte halten . . . Er äussert sein Gutachten über einzelne Materien und gibt auf irgend eine Ausfertigung Anregung, sei es ein Schreiben an einen Benachbarten, eine Instruktion für einen Gesandten oder Unterbeamten, ein Dekret oder Reskript an einen solchen . . . Ein Archiv ist der Zusammenfluss aller denkbaren Landesregistraturen in ihrer Quintessenz, die Quelle, aus welcher in alle Staats- und Landesgeschäftskanäle Leben, Licht und Stärke ausströmt. Man kann also das Archiv gar füglich die Seele der öffentlichen Staatsgeschäfte nennen.«

Eine solche Stellung konnte den Archiven nur im Gewirr und

[1]) Bachmann 2, 5–6, 46, 49. Vgl. Spiess von Archiven. Halle 1777. 5–6.

Digitized by Google

Gewinde der Kleinstaaterei zukommen, wo man beständig ringsum tief in »nachbarlichen Differenzen« steckte. So hoch aber damals die praktische Bedeutung der Archive erhoben wurde, so tief steht sie jetzt unter ihrem wahren Werthe. Nicht darin liegt der grösste Nachtheil, dass so viele Archive zerstört, sondern dass der Rest für Leben und Recht der Gegenwart fast todte Masse geworden. Sie sind aus ihrer rechten Bahn und Wirksamkeit heraus geworfen, ihr regelmässiger Zufluss aus den Landesregistraturen ist in's Stocken gerathen. Die Archive enthalten nicht mehr deren »Quintessenz«, aber sie arbeiten auch nicht mehr, wie sie könnten und sollten, für die Bedürfnisse des Staats und der Privaten.

Indem ihre Beamten aus Urkunden und Akten historisch-rechtliche Verhältnisse darlegen, sollten sie beständig Verwaltung Justiz und Gesetzgebung unterstützen. Indem sie Natur und Grenzen von althergebrachten Rechten, Instituten, Stiftungen, Aemtern und Genossenschaften entwickeln, könnten sie die Arbeiten der Beamten in Staat und Gemeinde auf das Mannigfachste erleichtern. Es sind oben im V. Kapitel eine Menge von Gebieten bezeichnet, zu deren Aufhellung vor Allem die Archive berufen sind. Lange Reihen von Fragen liessen sich anreihen, die in der Justiz und Administration tagtäglich auftauchen und nur in alten Schriften und Urkunden ihre volle Lösung finden.

Advokaten Rechtsanwälte und Notare wissen in der Regel recht wohl, wieviel aus den Landesarchiven zur Aufklärung von Rechts- und Familienverhältnissen zu holen. In ihren Kreisen wird keine Klage über die Leistungsfähigkeit der Archive laut, wohl aber, dass sie nicht leichter zugänglich seien.

Allein hört man jemals, dass Beamte auf den Werth der Archive, auf die Nothwendigkeit, sie zu benützen, aufmerksam machen? Den meisten Beamten, so scheint es, ist die Fühlung mit den Archiven verloren gegangen. Sie wissen nicht mehr, welche grosse Hülfe, welche sichere Grundlagen für ihre Arbeiten die Archive gewähren könnten, und wenn sie eine ungefähre Vorstellung davon haben, dann wissen noch Wenigere die Frage so zu stellen, dass das Archiv die richtige Antwort darauf geben muss. Wie bei jeder Untersuchung kommt es vor Allem darauf an, die Frage richtig zu stellen: gar vielen Beamten der Staats- Kirchen- und Gemeindeverwaltung ist die Kunst wie die Gewohnheit der Fragestellung an die Archive entschlüpft, ohne dass sie der Sache nur recht inne geworden.

Digitized by Google

X. Aufwand und Leistungen.

Die natürliche Folge dieser gebrochenen Stellung der Archive ist, dass Niemand mehr ein rechtes Herz für sie hat, dass sie grossentheils jämmerlich mit Lokalen und Geldmitteln, noch dürftiger mit Arbeitskräften ausgestattet sind, und dass häufig nur der Zufall entscheidet, ob sie tüchtige Beamte bekommen. Von allen Zweigen des Staatsdienstes ist keiner so zerrüttet, als der Archivdienst, und für keinen geschieht so wenig. Wie sehr der Mann von gelehrter Bildung geneigt ist, diese Angelegenheit stets vom rein wissenschaftlichen Standpunkte aufzufassen, und wie wenig die Gebildeten überhaupt dafür Interesse und Verständniss haben, bezeugte auch die Sitzung vom 18. Juni 1868 im Norddeutschen Reichstag [1]), als Frhr. v. Hagke mit aller Wärme seine Ansichten über Wiederherstellung des deutschen Reichsarchivs und Reformen im Archivwesen zu begründen suchte. Das Haus war sichtlich gelangweilt. Und doch hatte kein Geringerer, als Fürst Bismarck, erklärt: »dass er die Klage über den gegenwärtigen Zustand der Archive, was Preussen betreffe, aus eigener Erfahrung nur bestätigen könne, da sich die Archive, ungeachtet der an denselben thätigen ausgezeichneten Arbeitskräfte, wegen der Dürftigkeit der für dieselben zur Disposition stehenden Mittel, nicht überall in dem gewünschten Zustande befänden, und dass er als Chef der preussischen Archive es nur dankend anerkennen werde, wenn der Reichstag diesem Gebiete seine Fürsorge zu widmen sich in der Lage befinden sollte.«

Belehrend ist eine Uebersicht der Archive im Deutschen Reich Westöstreich und Frankreich, wobei alle Angestellten zu rechnen, jedoch ohne die Diener. Es sind dabei die Ministerialregistraturen nicht eingeschlossen, wohl aber die Hausarchive.

Frankreich	mit	36½	Mill.	Einw.	hat	91	Landesarchive	mit	217 Beamten [2])
Preussen	„	24	„	„	„	16	„	„	55 „
West-Oesterreich	„	20	„	„	„	20	„	„	22 „
Bayern	„	4⅘	„	„	„	11	„	„	48 „
Sachsen	„	2½	„	„	„	1	„	„	9 „
Württemberg	„	1⅘	„	„	„	2	„	„	6 „

[1]) Frhr. v. Hagke a. a. O. Seite 11. Stenographische Verhandl. über die 26. Sitzung. Seite 562–567.

[2]) Nämlich 39 bei dem Reichsarchiv und dem der auswärtigen Angelegenheiten und je 2 Beamte bei den 89 Departementalarchiven gerechnet. Die übrigen Zahlen nach Burkhardt.

Digitized by Google

Baden	mit 1½	Mill.	Einwohner	hat 1	Landesarchiv	mit 7	Beamten
Hessen	„ ⅘	„	„	„ 2	„	„ 2	„
Beide Mecklenburg	„ ⅞	„	„	„ 2	„	„ 6	„
Oldenburg	„ ⅓	„	„	„ 1	„	„ 3	„
Sachsen-Weimar	„ ⅓	„	„	„ 2	„	„ 4	„
Braunschweig	„ ⅓	„	„	„ 2	„	„ 5	„

Bayern hat also verhältnissmässig weitaus die meisten Archive. Stellen wir nun einen Vergleich an, wie viel Archivbeamte jeder der Staaten anstellen müsste im Verhältniss zu Frankreich und zu Bayern, so ergibt sich Folgendes:

Es müsste Archivbeamte haben

Frankreich	im Verhältniss	zu	Bayern	350				
Preussen	„	„	„	230,	zu	Frankreich	143
West-Oesterreich	„	„	„	192	„	„	119
Sachsen	„	„	„	24	„	„	15
Württemberg	„	„	„	17	„	„	10
Baden	„	„	„	15	„	„	9
Hessen	„	„	„	8	„	„	5
Beide Mecklenburg	„	„	„	7	„	„	4
Oldenburg	„	„	„	3	„	„	2
Sachsen-Weimar	„	„	„	3	„	„	2
Braunschweig	„	„	„	3	„	„	2

Sämmtliche Staaten haben also verhältnissmässig bedeutend weniger Archivbeamte, als Bayern und Frankreich, bloss die kleinen ausgenommen. Von diesen haben Braunschweig und Sachsen-Weimar sogar doppelt soviel, Oldenburg und Mecklenburg gerade soviel, als sie erhalten müssten. Hervorstechend ist dagegen bei Oestreich und Preussen das Missverhältniss, schlagend auch bei Hessen, Baden, Württemberg, und Sachsen.

Wie viel besser sind dagegen Privatarchive besetzt, z. B. das fürstlich Fürstenbergische zu Donaueschingen! Dürfte man nun aus diesem argen Missverhältniss den Schluss ziehen, entweder dass die amtlichen Geschäfte in den andern Staaten um so viel lässiger gingen, als in Bayern? Oder dass es dort weniger Archivbenützer gebe? Oder dass bei ihnen der Archivinhalt um so viel geringer sei? Oder dass dort die Archivbeamten um so viel mehr leisteten, als die bayerischen? Jeder dieser Schlüsse wäre thöricht. Rings um Bayern ist der Aktenverkehr ebenso lebhaft bei Regierungen und Gerichtshöfen und Gemeinden, der Archivinhalt ist ganz gleichartiger Natur, und wird verhältnissmässig eben so viele Archivbenützer anziehen, die nichtbayerischen Archivbeamten aber erscheinen keines-

Digitized by Google

wegs mit Dienstgeschäften überbürdet. Die Ursache der grossen Verschiedenheit steckt lediglich darin, dass die Archive ausserhalb Bayerns weniger in Rechtssachen in Anspruch genommen werden.

Die sämmtlichen preussischen Staatsarchive zählten für das Jahr 1868 nur 521 amtliche Requisitionen und 653 ausseramtliche [1]). Sieben Jahre später, nämlich das ganze Jahr 1875 hindurch, sind 500 amtliche und 969 ausseramtliche Requisitionen und Recherchen erledigt worden [2]). »Bei den ersteren,« heisst es, »handelte es sich sowohl um Aufsuchung und Vorlage von älteren und neueren Urkunden und Akten, als auch um Erstattung von Gutachten und Berichten, die den dienstlichen Anforderungen der Behörden entsprechend provinzielle und lokale Rechtsverhältnisse auseinander zu setzen und einzelne historische Ereignisse zu erörtern hatten. Bezüglich der zweiten Gruppe wurden durch die Unterstützung der persönlichen Benutzungen und durch die Beantwortung der privaten Anfragen weitgehende Studien zur Geschichte des Deutschen Reichs und des preussischen Staats im Allgemeinen, der Territorien und Provinzen, sowie einzelner Familien und Geschlechter im Besondern, überhaupt die mannigfachsten wissenschaftlichen Bestrebungen der Historiker und historischen Vereine wesentlich gefördert« [3]). Es sind hier also unter »ausseramtlichen« die historischen und genealogischen Studien, unter »amtlichen« alle übrigen Requisitionen und Recherchen verstanden. Wie stellte sich nun die Sache zur selben Zeit in Bayern?

In beiden genannten Jahren fanden in den neun Landesarchiven — also das k. Geh. Haus- und Staatsarchiv nicht mitgerechnet — Recherchen statt wie folgt, wobei alle und jede Nachforschung zu wissenschaftlichen oder genealogischen Zwecken nicht mitgezählt ist.

Das	Reichsarchiv	zu	München	hatte	1868	84	und	1875	86
„	Kreisarchiv	„	Amberg	„	„	30	„	„	30
„	„	„	Bamberg	„	„	49	„	„	55
„	„	„	Landshut	„	„	70	„	„	75
„	„	„	München	„	„	168	„	„	120
„	„	„	Neuburg	„	„	39	„	„	75

[1]) Neue Preuss. Zeitung vom 24. März 1869 Nr. 70.

[2]) Besondere Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger und k. preuss. Staatsanzeiger vom 4. März 1876 Nr. 10.

[3]) Daselbst.

Digitized by Google

Das Kreisarchiv zu	Nürnberg	hatte	1868	57	und	1875	62
„	„ „	Speyer	„	„	22	„	„	24
„	„ „	Würzburg	„	„	40	„	„	65
			zusammen		559			592

Die 9 bayerischen Landesarchive hatten also — ausser den Recherchen zu wissenschaftlichen oder genealogischen und sphragistischen Zwecken — noch 559 andere im Jahre 1868 und 592 im Jahre 1875, während die preussischen in denselben Jahren bloss 521 und 500 zählten. Da nun Bayern noch nicht 5, Preussen aber über 24 Millionen Einwohner zählt, so hätte Preussen im Verhältniss zu Bayern haben müssen wenigstens 2679 vor acht Jahren, und 2841 im vorigen Jahr. Diese Zahl müsste aber eigentlich noch bedeutend gesteigert werden, weil man in Preussen in der Ablösung jeglichen Lehenscharakters, in der Umwandlung der gutsherrlichen und erbrechtlichen Grundlasten, der Fixirung der Zehnten und anderer Gefälle an Pfarren Schulen und Stiftungen, in der Theilung von Gemeindegründen, der Regulirung von Forst- Weg- und Wasserrechten, und all den andern historischen Rechtsverhältnissen, wegen deren man gerade auf die alten Schriften zurückgreifen muss, längst nicht so weit vorgeschritten ist, als in Bayern.

Warum arbeiten aber die bayerischen Archive trotz dieser Fortschritte noch immer für Staat und Recht so viel und die preussischen so wenig? Die Ursache kann nur sein, dass Staatsbeamte Advokaten und Private, wo es sich um Feststellung von Rechtsverhältnissen handelt, in Preussen sich nicht so häufig an die Archive wenden, als in Bayern. Und weshalb geschieht das nicht? Entweder sind Beamte Advokaten und Privatleute nicht gewöhnt, in Rechts- und Verwaltungssachen die Archive zu benützen, — oder diese besitzen nicht genügendes Material, gerade solche Fragen zu beantworten, — oder die Archivbeamten gewähren keine ergiebige Auskunft, weil sie die Archivalien entweder noch nicht haben genügend durcharbeiten können, oder nicht darauf eingeübt sind, sie juristisch sprechen zu lassen. Der erste und zweite dieser Gründe wird wohl überall Platz greifen.

Will man sich aber noch mehr überzeugen, welche Vortheile die Archive dem Staat und den bürgerlichen Geschäften bringen können, so beobachte man ein paar Tage lang die Thätigkeit in französischen oder belgischen oder holländischen Provinzialarchiven.

Digitized by Google

Nun soll aber, wenn die praktische Archivthätigkeit in Bayern hervorgehoben wird, keineswegs damit gesagt sein, dass hier in archivalischer Hinsicht Alles golden glänze. Keineswegs, es gibt auch hier noch tiefe Schatten. Aber rühmen darf man doch, was Bayern jährlich auf seine Archive verwendet. Das Archivbudget, welches der Kammer 1876 vorgelegt wurde, stellte sich für ein Jahr folgender Gestalt:

Reichsarchiv	54,505	Mark,
Acht Kreisarchive	92,755	»
Geheimes Hausarchiv . . .	9,050	»
Geheimes Staatsarchiv . . .	10,613	»
Gesammtsumme	166,923	Mark.

Bayern hatte demnach auf seine Archive jährlich die Summe von 55,641 Thalern zu verwenden. Im Verhältniss zu seinen soviel geringeren Archivkosten vor zwanzig Jahren ist dieser Staat wahrlich mit der Zeit fortgeschritten. Unsere »Archivalische Zeitschrift« wird künftig wohl die Statistik der Archivkosten in den verschiedenen Staaten im Einzelnen bringen: vorläufig gewährt einige Anhaltspunkte zum Vergleiche eine Zusammenstellung, die wir für die anderen Staaten in Bezug auf das Jahr 1855 Lancizolle's bekannter Schrift [1]) entnehmen.

Auf das Archivwesen wurden damals von Staatswegen verwandt in

Frankreich . . .	115,466	Thlr.,	dies	sollte	verwenden	196,156	Thlr.,
West-Oesterreich .	19,061	„	„	„	„	104,616	„
Preussen	16,875	„	„	„	„	103,047	„
Belgien	10,973	„	„	„	„	26,154	„
Bayern	25,108	„	„	„	„	25,108	„
Sachsen	6,240	„	„	„	„	13,077	„
Württemberg . .	5,291	„	„	„	„	10,461	„
Hannover . . .	3,500	„	„	„	„	10,461	„
Toskana	7,262	„	„	„	„	9,153	„
Baden	6,457	„	„	„	„	7,323	„
Hessen-Darmstadt .	1,942	„	„	„	„	4,184	„
Mecklenb.-Schwerin	5,000	„	„	„	„	3,138	„

[1]) Denkschrift über die preussischen Staatsarchive nebst vergleichenden Notizen über das Archivwesen einiger fremden Staaten. Als Manuskript gedruckt Berlin, November 1855 (von Dr. v. Lancizolle Geh. Ober-Archivrath und Direktor der preussischen Staatsarchive) S. 32 ff.

Digitized by Google

Die erste Reihe dieser Zahlen gibt die wirkliche Ausgabe an, welche die Staaten im Jahre 1855 für ihre Archive machten: die zweite Reihe zeigt, wieviel sie nach Massgabe ihrer grösseren oder geringeren Bevölkerung im Verhältniss zu Bayern damals hätten verwenden müssen. Diese Zahlen sprechen für sich selbst, und das Verhältniss hat sich seit den zwanzig Jahren wohl nicht wesentlich geändert.

Belohnt sich nun, das ist die andere Frage, der soviel grössere Aufwand, welchen Bayern auf sein Archivwesen macht, auch durch soviel grössere Leistungen? Dass diese Frage vielleicht mit gutem Recht durch Ja zu beantworten, darauf möchte schon der obige Vergleich mit Preussen hinweisen, welcher die Verhältnisszahlen der Recherchen für praktische Zwecke angab. Diesen treten aber die Leistungen für Wissenschaft und Genealogie in Bayern ebenbürtig zur Seite. Ja, es liessen sich Fälle anführen, in welchen sich der Aufwand eines Jahres in einem Monat belohnte.

XI. Nothwendige Entwicklung des Archivdienstes.

Die revolutionäre Bewegung, welche zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts entstand, ist längst im Abnehmen. Ihre Wellen brechen sich fortan am deutschen Reich, dessen Wiederaufsteigen einen gesunden nationalen Zustand in der Mitte unsers Welttheils herstellte. Die geistig-religiöse Bewegung scheint zwar langsam tiefer auszuholen, wird aber Bestand und Leistung des Staates schwerlich mehr ändern. Nur die sozial-politischen Stosswellen sind noch heftig: ihr rollendes Getöse aber war in der Geschichte niemals von langer Dauer.

Da möchte es an der Zeit sein, das Archivwesen, das von sämmtlichen politisch-wissenschaftlichen Anstalten durch die französische Umwälzung und ihre Nachwirkung am schwersten gelitten hat, in seiner alten Stärke und Ergiebigkeit für den Staat wieder herzustellen, indem man es den heutigen Zuständen und Bedürfnissen gemäss gestaltet.

Amt und Sorge der Archivare muss nicht vorzugsweise auf ihre Delikatessen d. h. die Wissenschaft, sondern vorzugsweise wieder auf das tägliche Brod des Staats und seiner Bürger gerichtet werden. Mit andern Worten, sie sollen wieder hauptsächlich für Staat und Recht und daneben für die Geschichtsforschung arbeiten.

Was geschieht jetzt an vielen Orten in Deutschland? Wenn

Digitized by Google

es sich bei Staats- und Kirchen- und Gemeindebeamten um einen Rechtspunkt oder um eine Thatsache handelt, die aus der Vergangenheit aufzuklären, um Marken und Forstgrenzen, um frühere Wege und Wasserläufe, um den früheren Namen einer Oertlichkeit, um die Auslegung der Stelle in einem alten Statut, oder sonst dergleichen, dann sucht man in Gesetzen und Büchern und alten Akten, die noch zur Hand sind oder bei Ministerien Regierungen und Konsistorien, bei Universitäten, Forstmeistern, und andern Sachverständigen Auskunft. Lässt sich bei diesen wirklich stets die nöthige Sachkenntniss Geduld und Fertigkeit voraussetzen? Sollte es nicht ungleich besser sein, es wäre eine ein für allemal bestimmte Stelle im Lande, von welcher man gewiss wüsste, dass erstens in ihrem Bereiche die betreffenden Urkunden und Akten und alten Statuten, soweit sie überhaupt noch vorhanden, sich befänden, und dass jene Stelle zweitens im Besitz all der nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten wäre, dass sie aber auch Beruf und Zeit hätte, um sofort die verlangte Auskunft aus jenen alten Schriften zu ertheilen?

Und es sind ja nicht bloss Beamte und Gemeinden, sondern auch Private und Familien, insbesondere Advokaten, die in Rechtssachen solcher Auskünfte bedürfen. Wie viele Prozesse könnten vermieden werden, wenn es überall eine allbekannte Stelle gäbe, die für staats- und kirchen- und zivilrechtliche Verhältnisse die Rechts- und Thatsachenfragen, welche aus Schriftstücken der Vergangenheit zu lösen, so klar und sicher zu enthüllen vermöchte, dass man wüsste, durch ihre Entscheidung sei die Sache erschöpft!

Solche Aemter müssen die Archive wieder werden.

Freilich muss es auch wieder allgemeine Gewohnheit werden, sich an diese Aemter zu wenden. Von dem Recht, das ehedem nur Fürsten und Minister an die geheimen Archive hatten, muss jetzt einem jeden Staatsbürger kein geringer Theil an die öffentlichen Archive zustehen.

Nun wird solch eine Anforderung an die Archive gerade bei manchen Archivaren hier Entsetzen, dort tiefen Unmuth erwecken. Wie? Die Archive sollen den Staatsbeamten und Advokaten Mägddienste verrichten? Sie sollen gar eine Art von Nachweisämtern bilden? Da wendet sich die hehre Göttin der Wissenschaft ab und verhüllt ihr Haupt.

Solche Anschauung wird gerade so weit vorherrschen, als die Archive mit solchen Gelehrten besetzt sind, denen Blick und Geschick

Digitized by Google

für das praktische Leben abgeht. Gerade so weit wird die oberste Staatsgewalt auch auf Verständniss und eifriges Mitwirken in dieser Angelegenheit verzichten müssen.

Und dennoch, es geht nicht anders! Sollen die Archive aus der Verwahrlosung und Zerstreuung heraus, in welcher sie sich theilweise noch befinden, will man für sie mehr Arbeitskräfte, für ihren Dienst mehr Entgegenkommen und bessere Gebäude, für ihre Beamten bessere Stellung und Gehälter erringen, wollen die Archive überhaupt wieder zu ihrer rechten Ehre und Achtung kommen, dann müssen sie sich mit der lebendigen Gegenwart wieder in nächste Verbindung setzen und deren täglichem Schaffen und Sorgen Dienste leisten. Erst dann, wenn ihr Wirken sich wieder überallhin als nützlich und nothwendig bemerklich macht, werden sie dafür, wie für ihre Bedürfnisse, Verständniss und Theilnahme finden.

Andernfalls wird man stets geneigt sein, sie als Sammelstätten alter Akten und Schriften anzusehen, die man eben leidlich erhalten muss, weil sich hin und wieder nützliche Nachrichten darin finden. Dann aber wäre es besser, man machte dem unerträglichen Halbwesen, in welchem sich die Archive in so manchen Ländern dahin schleppen, dadurch ein Ende, dass man sie vollends in rein wissenschaftliche Anstalten verwandelte. Man müsste ausscheiden, was bloss dem Staatsdienste angehört, und dieses wieder in die Registraturen der Ministerien und Behörden zurückleiten, die übrigen Bestände aber den Bibliotheken anreihen und sie einfach als Bibliothekgut behandeln und verwalten.

Das Beispiel der Länder freilich, die früher bei uns Ruf hatten, dass sie praktisch gescheidt handelten — Frankreich Belgien Holland England Schweiz — spräche nicht dafür. In Italien hat man jüngst eine Trennung der Archive in historische und administrative angestrebt, bald jedoch wieder fallen lassen, weil sie widersinnig und unausführbar.

Und ob denn bei solcher Trennung das Staatsinteresse sich besser stände, ob nicht für doppelte Kosten und Arbeitskräfte hier wie dort schlechtere Arbeit gewonnen würde, wäre noch die Frage. Andererseits aber ist gewiss, dass auch die historische Wissenschaft jetzt und künftig um so besser dabei fährt, je mehr die Archive wieder lebendige Mittelpunkte praktischer Thätigkeit werden. Je zahlreicher fachkundige Archivare aufgestellt werden, um so ausgiebiger wird die Forschung bedient sein.

Digitized by Google

XII. Amtspflichten.

Die Beamten eines öffentlichen Archivs haben

I. die alten Urkunden Kodizes Amtsbücher und Akten im ganzen Lande zu sammeln und zu sichten, das Werthvolle auszuscheiden und dem Archiv einzuverleiben, darin Alles sorgfältig und lichtvoll zu ordnen und sachgemäss zu verzeichnen, Alles wohl zu verwahren und gegen Verschleppung Diebstahl und Raub, wie gegen Staub Moder und Verderben jeder Art zu schützen. Solche Sorge für den Bestand der Archive ist aber nur die erste Stufe, die nothwendige Voraussetzung des archivalischen Dienstes. Dieser gilt dem Gebrauch des Archivs.

II. Handelt es sich also um Rechts- oder Administrativ-Angelegenheiten, so müssen die Archivbeamten es verstehen, das gesammte Schriftmaterial, welches dabei dienlich sein kann, sofort zu finden und vorzulegen und daraus Abschriften Uebersetzungen und Auszüge zu fertigen. Um das zu können, müssen sie im Lesen und Würdigen der Urkunden Akten und Amtsbücher geübt sein. Da man nun bei dem Historiker keine juristische, bei dem Richter und Verwaltungsbeamten keine diplomatische, bei dem Advokaten und Privatmann überhaupt keine gelehrte historische Bildung voraussetzen kann, da aber bei den Archivbeamten diese verschiedenartige Bildung, sollen sie anders ihrem Berufe gewachsen sein, zusammen treffen muss: so sind auch vorzugsweise sie im Stande, Schriftstücke der Vergangenheit nicht bloss vorzulegen, sondern auch mit Bezug auf praktische Anwendung zu erklären, — mit andern Worten: gerade die Archivbeamten sind berufen, auf eine bestimmte Rechts- und Thatsachenfrage, die aus alten Handschriften zu beantworten, ein sachverständiges Gutachten zu geben.

Die Archivare sollen also wieder werden, was sie früher waren, Deduzenten, — wohlgemerkt aber, nicht mehr als spitzfündige Juristen, sondern als Darleger und Ausleger des rechtshistorischen Stoffs, dessen man bei praktischen Geschäften benöthigt ist.

III. Handelt es sich aber um eine historische oder eine genealogische Untersuchung, so hat der Archivar die Urkunden und Kodizes, Archivalbände und Aktenfaszikel, Siegel und Wappenbilder vorzulegen, die irgendwie Stoff zur Lösung der Frage ergeben. Es ist natürlich von ihm nicht zu verlangen, dass er den Inhalt aller Bände und Faszikel selbst kenne, das verbietet sich in jedem grösseren Archive

Digitized by Google

schon von selbst: wohl aber muss er sein Material beherrschen, d. h. unter den Archivalien nach Anleitung der Repertorien Verzeichnisse und sonstigen Behelfe soweit Bescheid wissen, dass das Archiv mit Bezug auf eine bestimmte Frage benützbar ist bis zum Grunde. Der Archivbeamte braucht auch keineswegs Forschungen für Andere zu machen, ist vielmehr völlig in seinem Rechte, wenn er unbillige Zumuthungen abweist: wohl aber, da manche Archivalien eigenthümlicher Art sind, hat er den Forscher zu orientiren, wo und wie er darin die gewünschten Aufschlüsse finde. Auch wird sich wohl kein Archivar, der die hohe Bedeutung der deutschen Wissenschaft zu würdigen versteht, der Mühe entziehen, verdienten Forschern und Geschichtschreibern, statt sie aus weiter Ferne her zu bemühen, auf bestimmt gestellte Fragen über Daten und Thatsachen aus den Archivalien kurzgefasste Antworten zu geben.

IV. Soweit nun dieser laufende Dienst und soweit die inneren Ordnungsarbeiten im Archiv, die wohl auf lange Zeit hinaus nach jedem vollendeten neuen Repertorium noch zu einem genaueren anregen werden, die Geschäftsstunden im Archive nicht ausfüllen, gehört die Zeit den feineren Orientirungsarbeiten. Zu diesen zählt die Geschichte des Archivs und seiner Bestandtheile, die Topographie der Provinz, sowohl mit Rücksicht auf Geschichte, wie auf die sich ändernden Namen der Oertlichkeiten, Listen der Ortschaften und Einzelhöfe, Strassen und Forsten, die eingegangen, wie sie der dreissigjährige Krieg nur zu viele aufweist, ferner genealogische Tafeln der fürstlichen und der bedeutenderen Familien, die im Archiv vertreten sind, endlich die Geschichte der Aemter Behörden und Stellen, welche, soweit die urkundlichen Nachrichten reichen, in der Provinz sich einander folgten. Das Archiv sollte im Stande sein, jedem Dorf, jedem historischen Geschlecht, und jedem Amte die Grundzüge seiner Geschichte auf Wunsch mit leichter Mühe auszufertigen. Insbesondere werden die deutschen Archivare, die von jeher zum Regentenhaus ihres Landes eine besondere Vertrauensstellung einnahmen, es sich angelegen sein lassen, dessen Geschichte in all seinen Gliedern mit Liebe und feinem Verständniss aufzuhellen.

Im Uebrigen bleibt es selbstverständlich jedem Archivbeamten anheim gestellt, wie er seine geschäftsfreie Zeit verwenden will, ob zum Ediren von Urkunden und Korrespondenzen, oder zum Zusammentragen historischen Materials in grossen und kleinen Abhandlungen, oder zur schönen freien Kunst der Geschichtschreibung, oder

Digitized by Google

welche andere Arbeit es sein möge, je nachdem ihn Anlage und Neigung treibt, um bei geistiger Frische und im anregenden Verkehr mit der Wissenschaft zu bleiben.

XIII. Anforderungen der Neuzeit.

Will man aber den Dienst der Archive für Geschäfte und Besitz des Staats der Gemeinden und Privaten beleben, und will man auch den gesteigerten Anforderungen der Wissenschaften gerecht werden, so darf die neue Organisation des Archivwesens nicht rückschauend auf das Vergangene verfahren, sondern im offenen Hinblick auf die Gegenwart, auf ihre Bedürfnisse und ihre Anschauung von öffentlichen Dingen. Sobald man heutzutage irgendwo Hand an's Werk legt, im Staatsorganismus ein Glied zu ändern oder neu einzusetzen, gleich schiessen aus Natur und Getriebe der neuen Zeit Forderungen und Normen hervor, denen sich kein Staatsmann mehr entziehen kann.

Theilung der Arbeit! Dieses moderne Prinzip, das in der Gliederung des Staatswesens wie der Wissenschaften und Gewerbe und Industrie die schönsten Früchte zeitigt, muss auch für das Archivwesen durchgreifen. Der Beamte, der Advokat, und wer sonst aus alten Dokumenten ein Interesse zu bestreiten hat, soll der Sorge um die Fähigkeit sowie der Mühen entlastet werden, die er braucht, diese Dokumente zu lesen und richtig auszulegen. Aber er muss auch die Gewissheit erhalten, dass die Arbeit statt seiner von ächten Sachverständigen verrichtet wird. Aus der Natur dieser archivalischen Arbeit, die einen besonderen Kreis von Kenntnissen und Fertigkeiten erfordert, — die frei auf sich selber gestellt sein muss und keine Bevormundung von Nichtarchivaren verträgt, — die endlich, um nicht Stückwerk zu liefern, ein Ineinandergreifen der Landesarchive bedingt, — aus diesem eigenthümlichen Charakter des Archivwesens ergeben sich mit Nothwendigkeit drei Folgerungen:

1. Geregelte Fachbildung der Archivbeamten.
2. Selbstständige Stellung des Archivwesens.
3. Einheitliche Verwaltung.

Was nun den archivalischen Stoff betrifft, so drängen sich zwei grosse Thatsachen zur Beachtung. An Stelle der Zerstückelung in eine Menge Kleinstaaten und Stäätchen, unter welcher Deutschland bis in den Anfang dieses Jahrhunderts ohnmächtig litt

Digitized by Google

und blutete, sind grössere Staaten und zuletzt das Reich getreten, welches die Vielen gleichmässig umfasst. Zu gleicher Zeit hat sich die Macht eines grossen Prinzips bewährt, welchem sich jedes politische Leben gleichmässig fügen muss. Dies oberste Gesetz ist das allgemeine Staatswohl. Daraus folgt Vereinigung oder doch Verbindung sämmtlicher Archivalien im Lande und zweckmässige Gliederung ihrer Gruppen und Theile je nach dem öffentlichen Bedürfniss, also:

1. Auflösung der reponirten Registraturen.
2. Zusammenlegung der zerstreuten kleinen Archivgruppen.
3. Austausch der Regierungen unter einander.
4. Ausscheidung des Ungehörigen aus den Archiven.
5. Richtige Vertheilung der Archive im Lande.
6. Wissenschaftliche Ordnung und Verzeichnung der Schriftstücke.
7. Geregelter Zufluss.
8. Verbindung der Landesarchive mit den Archiven der Gemeinden und Stiftungen.

Endlich ist in der modernen Zeit Vieles öffentliches Gut geworden, was ehedem mehr oder weniger unter den Begriff von Familiengut fiel, und das Licht der Oeffentlichkeit leuchtet mit unabweisbarer Energie in die dunkelsten Kammern. Die weitschweifigen Wege, um die Erlaubniss zur Archivbenützung zu erhalten, erscheinen für die allermeisten Fälle als unnöthige Förmlichkeit. Auch die Archive müssen, gleichwie andere Staatsanstalten, der öffentlichen Benützung entgegenkommen. Der Archivar ist Vertreter eines edlen Theils des öffentlichen Eigenthums, und was er allein von seinem Archiv weiss, das können die Andern nicht wissen.

Er braucht das Metall aus seinem archivalischen Bergwerk nicht selbst herauszuhauen, aber er muss die Gänge, die zu ihm führen, öffnen und weisen. Also:

1. Beschränkung und theilweise Aufhebung des Archivgeheimnisses.
2. Leichte Benützbarkeit der Archive.
3. Veröffentlichung von Repertorien.
4. Versendung von Archivalien.

Es seien nun im Folgenden die fünfzehn Punkte erörtert, jedoch vorläufig nur kurz und andeutungsweise. Unsere archivalische Zeitschrift wird öfter Anlass und Gelegenheit geben, dass sich Ansichten und Rathschläge von verschiedenen Seiten hören lassen.

Nur auf solche Weise können die Archive nach und nach zu dem werden, was sie sein sollen, nämlich: vollständig wie eine

Digitized by Google

Registratur, geordnet wie eine Apotheke, und offen und zuverlässig wie ein Hypothekenbuch.

XIV. Fachbildung.

Der Archivdienst verlangt zwei Klassen von Beamten. Die eine versieht den gewöhnlichen Registratur- und Schreiberdienst: dafür reicht die Vorbildung aus, wie sie durch das Abgangszeugniss vom Gymnasium bezeugt wird, wenn eine Zeitlang praktische Einübung hinzu kommt.

Anders steht es mit der archivalischen Leistung. Möge sie noch so tief gestellt, möge nichts verlangt werden, als dass der Archivar Urkunden und Akten in Sicherheit und Ordnung halte und im Bedürfnissfall vorlege: auch dann muss er wenigstens soviel paläographische historische und juristische Kenntnisse besitzen, dass er weiss, was und wie er zu suchen hat. Verrath ist es an Staat und Wissenschaft, Leute, die weder Vorbildung noch rechte Lust zum Archivfach haben, die man etwa gar in Hof- oder Kirchen- und Schreiberstellen nicht anders unterbringen kann, den Archiven aufzudringen.

Soll aber ein Archivar seine Stelle wirklich und wahrhaft ausfüllen, soll er dem praktischen Bedürfniss wie der Geschichtsforschung gegenüber seinen Mann stehen, sollen seine Berichte und Gutachten nicht ein so einfaches Schreibgerippe sein, wie der Rapport eines Post- oder Steuerbeamten: so gehört dazu neben guten Geistesanlagen ein ausgedehntes Vielerlei von Kenntnissen und Fertigkeiten, die gelernt und geübt sein wollen. Verstand und alte Gewohnheit haben uns vor dem Unglück bloss parlamentarischer Minister geschützt: jedoch jeder Mann von hoher Bildung und Thatkraft wird leichter einen guten Minister abgeben, als ohne Fachkunde einen guten Archivar.

I. Unerlässlich ist, dass der Archivbeamte gründlich Bescheid wisse in der allgemeinen Staatengeschichte, in der deutschen Reichs- und insbesondere der engeren Landesgeschichte. Von denen aber, welche die oberen Stellen im Archivdienst einnehmen wollen, darf man auch erwarten, dass sie in der Quellenkunde und Quellenkritik in Bezug auf die gesammte deutsche historische Forschung wohl bewandert seien.

In der Topographie, in der Geschichte der Städte Klöster

Digitized by Google

Schlösser und anderen wichtigeren Oertlichkeiten, in der Genealogie und Geschichte ganz besonders der fürstlichen und anderer historischen Familien muss der Archivar, wenigstens was seinen Amtsbezirk angeht, sich vollständig zu Hause wissen.

II. Unerlässlich sind ferner juristische und administrative Bildung, also Studien des Staatsrechts, des bürgerlichen und Strafrechts, des kirchlichen wie des prozessualen Rechts. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte ist des Archivars Wagen und Pflug. Insbesondere muss er die Entwicklung der Staatsverwaltung im eigenen Lande kennen und wie politische und kirchliche und juristische Aemter entstanden, sich ausgliederten und einander ablösten.

III. Auch die Staats- und Volkswirthschaft, das Forst- und Bergwesen, das Zoll- Steuer- und Münzwesen, Deichverband und Alpenwirthschaft, Kunst- und Handelsgeschichte, überhaupt die Kulturgeschichte des Landes darf dem Archivar nicht fremd sein.

IV. Zu diesen historischen, juristischen, administrativen und volkswirthschaftlichen Kenntnissen kommt nun hinzu der Kreis der eigentlichen Fachwissenschaft: die Paläographie, welche die Handschriften der Vorzeit kennen, die Chronologie, welche die Daten entziffern, die Diplomatik, welche die Aechtheit der Urkunden je nach Brauch und Einrichtung der Kanzleien Gesandtschaften und Landstände prüfen lehrt. Heraldik und Sphragistik bilden eigene Wissensgebiete, auf denen kein Archivar fremd sein darf. Philologische Studien aber, mit rechts- und kulturgeschichtlichen vereinigt, ergeben die Kunde des mittelalterlichen Lateins, wie des Alt- und Mittelhochdeutschen, und der späteren technischen Ausdrücke in Staats- Rechts- und Kirchengeschäften.

V. Die archivalische Bildung vollendet endlich was so zu sagen zum Handwerk gehört: die Behandlung der Urkunden Siegel Kodizes Amtsbücher und Akten bei ihrer Aufbewahrung, Reinigung, Bezeichnung, — die systematische Ein- und Vertheilung des archivalischen Stoffs, — das Abfassen der Regesten Repertorien und Kataloge, — die leichte und sichere Recherche, — die Auslegung und Verarbeitung des Inhalts der erforschten Archivalien zu Berichten und Gutachten. Es ist nicht Sache des Archivars, Rechtsausführungen zu machen, er braucht den Inhalt der Archivalien nicht auf gegebene Verhältnisse anzuwenden: immerhin aber muss er verstehen, das thatsächliche und rechtliche Material aus seinen Urkunden und Akten im Sinn ihrer Zeit richtig herauszuziehen und zu erläutern,

Digitized by Google

und das wird einer juristischen Ausführung stets etwas nahe kommen.

Darf man nun von Schreibern und Registratoren, die in den Geschäftsstuben sich heraufdienten, all diese theoretischen und praktischen Kenntnisse erwarten? Oder stehen sie etwas leichten Kaufs für einen Staatsbeamten zu erwerben, einerlei ob er von der Justiz oder Verwaltung herkommt? Oder ist ein gelehrter Historiker darum auch schon ein trefflicher Archivar? In der That, vergleicht man die Ergebnisse des archivalischen Schaffens von manchem Gelehrten mit dem eines Registrators, der eine gute Gymnasialbildung, natürliche Anlagen, und Trieb sich fortzubilden besitzt, so weiss man nicht, wer vorzuziehen? Im Zweifel gibt ein Staatsbeamter mit Universitäts- und etwas praktischer Vorbildung noch am meisten Gewähr, dass er sich zum tüchtigen Archivar befähige.

Also Fachbildung! Das Gymnasium schafft die Grundlage, — Universitätsbildung, sei es als Jurist oder Historiker oder Philologe, muss hinzukommen, — was noch fehlt an theoretischen Kenntnissen, kann vor oder während der ersten Beschäftigung an den Archiven durch Besuch von philologischen oder historischen oder juristischen Vorlesungen und Seminaren nachgeholt werden, — endlich wird die Ausbildung vollendet durch eine Archivschule, in welcher Lehrvorträge mit praktischen Uebungen abwechseln. In der Regel sollte man als Archivbeamten keinen anstellen, der nicht eine Zeitlang praktisch an einem Archiv gearbeitet hat; denn das theoretische Wissen entwickelt sich erst durch Uebung zu Fertigkeiten, und ausserdem ist noch vielfaches Kennen und Können im Archivdienst nöthig, das nur durch Beispiele und Lehre erworben wird. Verschlossen aber von vornherein muss der höhere Archivdienst für Jeden sein, der nicht drei oder vier Jahre auf der Universität gewesen. Wenn er nicht eine bedeutende Kraft ist, so werden bei aller Gewandtheit im Auffassen und Darstellen seine spätern Arbeiten gewöhnlich doch eine gewisse Gediegenheit vermissen lassen.

XV. Fachstellung.

Türken und Chinesen haben einen eigenen Archivminister. Das wäre für unsere Verhältnisse thörichter Luxus. Liegt aber nicht eine Andeutung darin, dass dem Archivwesen eine möglichst selbstständige Stellung gebührt?

Digitized by Google

Gleichwie die Justiz sich strenge von der Verwaltung geschieden hat, gleich wie die Ministerien sich theilten und innerhalb ihrer Kreise das Schulwesen, das Medizinalwesen, das Forst- Berg- und Hüttenwesen, das Post- Steuer- Zoll- und Rechnungswesen mehr oder weniger selbstständig herausbildeten: so muss noch viel mehr das Archivwesen vom Grunde aus auf sich selbst gestellt werden. Denn es gehört zugleich dem Staate und zugleich der Wissenschaft an, und seine Arbeiten verzweigen sich mit den Wirkungskreisen mehrerer Ministerien zugleich.

Das Familienarchiv des Regentenhauses, sowie die Verhandlungen mit auswärtigen Staaten, soweit sie nicht lediglich der Geschichte anheim fallen, haben ihre gewiesene Stellung, — das eine unter dem Ministerium des königlichen, grossherzoglichen, herzoglichen oder fürstlichen Hauses, — das auswärtige Archiv unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Fragwürdig dagegen ist es, zu welchem Ministerium die Landesarchive gehören sollen? Sie sind wissenschaftliche Anstalten, fallen also gleichwie Museen und Staatsbibliotheken in den Bereich des Kultusministeriums. Das der Justiz könnte sie für Rechtszwecke, das der Finanzen für seine Vermögensinteressen, das des Innern für die Verwaltung überhaupt beanspruchen. In kleineren Staaten stellt man daher die Archive unter das Gesammtministerium. Allein diese an sich richtige Stellung eignet sich schon der Geschäftsordnung wegen nicht für grössere Staaten. Da nun wissenschaftliche Arbeit zunächst Sache des Einzelnen ist, so muss das Anrecht des Ministeriums des Unterrichts auf die Landesarchive zuerst zurücktreten. Von den drei andern Ministerien ist es wohl das des Innern, welches am häufigsten an die Landesarchive sich wendet: in diesem Ministerium treffen auch verschiedene Richtungen der früheren und jetzigen Staatsverwaltung am meisten zusammen. Wird dagegen das gesammte Archivwesen eines Landes in eine gemeinsame Verwaltung gebracht, so stellt man es gewöhnlich unter das Ministerium des k. Hauses und des Aeussern, weil das Haus- und Staatsarchiv nur unter diesem stehen können.

Am räthlichsten erscheint daher, das Archivwesen dem Ministerium des Innern oder des Aeussern lose anzugliedern, und demgemäss die Archivbeamten, sowohl was den niedern als den höheren Dienst betrifft, in die verschiedenen Beamtenklassen des einen oder andern Ministeriums einzureihen.

Im Ganzen genommen wird es ziemlich einerlei sein, welchem

Digitized by Google

Ministerium das Archivwesen angegliedert wird. Es nimmt einmal eine eigenthümliche Mittel- und Sonderstellung zwischen den höchsten Staatsbehörden ein. Der archivalische Beruf schliesst sich halb des Professors halb des Staatsbeamten Thätigkeit an, und nicht leicht wird ein Minister oder Jemand von seinen Referenten sich auch zum archivalischen Sachverständigen ausbilden wollen. Seinen Schwerpunkt muss daher das Archivwesen in sich selbst haben. Auch wenn man, wie in Italien, eine ständige Archivkommission aus verschiedenen Ministerien zusammensetzte und Männer der Wissenschaft zuzöge, so würde diese Kommission höchstens über allgemeine Einrichtungs-, nicht aber über technische Fragen des Archivwesens entscheiden können, es sei denn, dass sie vorzugsweise aus Männern des Fachs bestände. Nicht der gibt einen guten Dirigenten ab, der sich frei hält von den eigenthümlichen praktischen Schwierigkeiten und Bedürfnissen des Faches, sondern wer selbst beständig damit zu thun hat.

Im französischen Ministerium des Innern hatten die Beamten, welchen die oberste Aufsicht und Entscheidung über das Archivwesen oblag, anfänglich auch mit andern Geschäften zu thun. Man sah nachgerade ein, wie sehr eine sach- und fachverständige Ministerialbehörde noththue, die sich lediglich dem Archivwesen widme. Dieses Archivdirektorium wurde vor 22 Jahren gegründet, mit archivalischen Fachmännern besetzt, und bildet das zweite Bureau des Generalsekretariats im Ministerium des Innern. Vier Generalinspektoren bereisen beständig die Archive. Als Beirath aber und Beihülfe liess man eine Zentral-Archiv-Kommission von zwölf Mitgliedern bestehen, die schon 13 Jahre früher aus Archivaren Paläographen und Historikern gebildet war.

XVI. Einheitliche Verwaltung.

Muss also das Archivwesen hauptsächlich aus sich selbst seine Normen und seine Leitung nehmen, so folgt auch, dass sämmtliche Landesarchive einem Hauptarchiv als ihrer Zentralstelle unterzuordnen. Denn

1. von irgend einem Punkte muss doch eine beständige Oberleitung ausgehen, gerade so, wie sich ihr Bedürfniss für die andern Zweige des öffentlichen Dienstes ergab. Die Prüfung und Vorschläge bei Anstellungen, die Sorge für die Lokale, die Grund-

Digitized by Google

sätze, welche gleichmässig die Verwaltung und die Arbeiten ordnen, insbesondere die sorgfältige Prüfung und Feststellung des Ordnungsplans, die Entscheidung auf Anfragen, wie sie die Wechselfälle des täglichen Dienstes mit sich bringen, die Ausantwortung der Archive an neue Vorstände, die Oberaufsicht und regelmässige Inspektion der Archive, die Antworten auf ihre Jahresberichte, die Vertretung des Archivwesens nach aussen hin -- alles das kann nur von einem leitenden Mittelpunkte erfolgen.

2. Es muss aber auch eine feste und allbekannte Oberbehörde da sein, an welche sich die verschiedenen Ministerien Stellen und Aemter, sowie die Genossenschaften und Privaten des In- und Auslandes mit ihren Requisitionen und Gesuchen in Archivsachen wenden. Diese archivalische Oberbehörde gibt alsdann ihren Auftrag an das richtige Archiv, und da es so häufig vorkommt, dass in einer und derselben Sache in mehreren Archiven zugleich muss nachgeforscht werden, so hat die Zentralstelle die Anweisung an dieselben zu ertheilen, ihre Berichte und Vorlagen zu sammeln, und daraus den Gesammtbericht oder das umfassende Gutachten herzustellen. Zu diesem Zwecke muss man an der Zentralstelle nicht nur die Leistungsfähigkeit der Unterarchive wohl kennen, sondern auch durch Abschriften und Uebersichten ihrer Repertorien, sowie durch eigene persönliche Erfahrung in Stand gesetzt sein, dass man wisse, was und wo in den verschiedenen Archiven zu suchen, und wie deren Arbeiten zu leiten und zu überwachen.

3. Ein dritter Punkt macht sich geltend: es ist die Entscheidung oder wenigstens die Begutachtung, ob und in wie weit Gesuche um Archivbenützung zu gewähren. Diese Entscheidung beruht am besten bei einer Zentralstelle des Archivwesens. Denn einestheils müssen hierbei gleichmässige Grundsätze für das ganze Land obwalten, andererseits aber können am füglichsten nur die Archivare selbst in Sachen der Archivbenützung das Urtheil fällen, weil sie am besten den Inhalt der Schriftstücke kennen, die verlangt werden, und weil sie ein geübtes und aufmerksames Auge auf die Persönlichkeiten richten, die Zutritt zum Archiv begehren.

4. Endlich müssen auch in der Heranbildung und für die Anstellung der Archivbeamten feste Bestimmungen und Maximen Platz greifen. Die Vorbereitung erfolgt desshalb am besten am Hauptarchive: dieses wird sich wohl immer in der Landeshauptstadt befinden, wo entweder eine Universität oder sonst Lehrkräfte und

Digitized by Google

Lehrmittel vorhanden, um dasjenige nachzuholen, was die Archivschule selbst nicht leisten kann, oder was sie als vorhanden voraussetzen muss, wenn Jemand in den Archivdienst eintreten will. Ohne eine Prüfung bei der Anmeldung zum Archivdienst sollte weder die Zulassung, noch ohne eine zweite umfassendere Prüfung nach drei oder vier Jahren praktischer Vorbereitung die Anstellung erfolgen. Urkundenschulen (école des chartes), wie sie in Paris und Wien bestehen, können viel Gutes leisten, jedoch lässt sich ihrer entrathen bei der Gründlichkeit und dem Reichthum der Gymnasial- und Universitätsstudien in Deutschland.

Es versteht sich von selbst, dass zu den Stellen der Räthe Assessoren und Sekretäre des Hauptarchivs man allmählig die tüchtigsten Kräfte aus dem ganzen Lande heranzieht. Da sich aber bei längerer Beschäftigung lediglich mit der Wissenschaft leicht der praktische Blick und die Geschäftsgewandtheit vermindern, so wird es vielleicht räthlich sein, bei einem grossen Archivwesen zwei Direktoren anzustellen, einen wissenschaftlichen und einen technischen, und Demjenigen von beiden die Oberleitung und Vertretung zu übertragen, der sich persönlich am besten dazu eignet.

Ob nun zum Generaldirektorium, Zentral- oder Hauptarchiv, oder wie man die oberste Archivstelle nennen mag — der Name thut nichts zur Sache — die Unterarchive (Provinzial- oder Kreisarchive) in das Verhältniss von mehr oder weniger selbstständigen Anstalten treten, oder als Filialen, die einfach untergeordnet sind, oder gar nur als Nebenarchive, das hängt ab vom Herkommen und von der Bedeutung der Archive und ihres Personals. Dasjenige Verhältniss der Archive zu ihrer Oberleitung möchte am richtigsten sein, welches bezüglich der Aufträge strenge Befolgung fordert wie von Verwaltungsbeamten, bezüglich der archivalischen Arbeiten aber Freiheit und eigene Verantwortung gestattet wie bei Richtern.

»Das österreichische Archivwesen ermangelt jeder Zentralisation« [1]). Es stehen zwar unter der Verwaltung des k. k. Ministeriums des Innern noch 16 andere Archive nebst vielen kleineren, und sie vertheilen sich durch die ganze diesseitige Hälfte der Monarchie, allein ihr ganzes leitendes Oberarchiv hat selbst nicht mehr als 3 Beamte: Archivsleiter ist ein Hilfsämter-Direktions-Adjunkt und er wird

[1]) Burkhardt, Hand- und Adressbuch der deutschen Archive. Seite 86.

Digitized by Google

unterstützt durch einen Ministerialoffizial und einen Kanzlisten [1]). Nun ist ohne Frage gerade in Oesterreich eine Zentralisation des Archivwesens sehr schwierig durchzuführen: ob es aber gut sei, die Sache bei dem jetzigen Stande noch länger zu belassen, möchte — zumal bei den reichen und verschiedenartigen Schätzen der österreichischen Archive — der erste beste Vergleich mit dem darthun, was bayerische oder preussische, französische oder italienische, holländische oder belgische Archive für Staat und Wissenschaft leisten.

XVII. Auflösung der alten Registraturen.

Wir wenden uns nun zum archivalischen Stoffe.

Hier muss der erste Schritt das Konstatiren aller reponirten oder antiquirten Registraturen sein, die bei den Ministerien und obern und niedern Verwaltungs- Justiz- und Kirchenbehörden lagern. Die Archive haben im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert sich fortgebildet, indem sie von dem Hofrath, dem Geheimen Rath, Geheimen Kabinet, der Staatskanzlei, den Landesdirektionen, Lehnshöfen, Rentkammern und wie die höchsten Landesstellen sonst heissen mochten, das Aufbewahrenswerthe ihrer Akten und Dokumente an sich nahmen. In und nach dem dreissigjährigen Kriege fing dieser Zufluss an zu stocken. Hier und da und immer häufiger blieben die schriftlichen Verhandlungen und Amtsbücher liegen, wo sie waren. Beengte neuer Zuwachs den Raum, so schob man die alten Akten in Hinter- und Speicherkammern. Unkunde und Gleichgültigkeit, sodann Widerwillen der Archivare gegen die Aufnahme eines grossen Aktenwustes, Trägheit, die sich vor der schmutzigen Arbeit scheuete, und Bequemlichkeit, welche alle Akten in der Nähe behalten wollte, vorzüglich auch Raumenge in den Archivlokalen, Mangel an geeigneten Arbeitskräften, Bedrängnisse der Zeit, welche die alten Akten vergessen liessen, — das waren die Ursachen, weshalb sich die Uebelstände fortschleppten, gelegentlich auch Vieles verschleudert und veruntreuet wurde, was für Geschichte Statistik und praktische Bedürfnisse jetzt bitter entbehrt wird.

So brechen bloss äusserlicher Gründe wegen zahlreiche Archive mit Aktenreihen ganz oder theilweise im 17. oder 18. Jahrhunderte ab. Ein Archiv aber, das nicht die ganze Entwicklung der Landes-

[1]) Daselbst 87.

Digitized by Google

geschichte und seiner Verfassung und seiner Behörden bis zu unserer Zeit widerspiegelt, ist kein rechtes Archiv mehr, sondern Stückwerk, das weder der Wissenschaft noch der Justiz und Verwaltung vollständig genügt. Ob Urkunden oder Akten, ob Pergament oder Papier — das ist ja in der Hauptsache ganz gleich. Jedes alte amtliche Schriftstück, das für die Staats- oder bürgerlichen Geschäfte oder für die Wissenschaft noch Werth hat, gehört in das Archiv. Schon Moser sagte: »Archiv und Registratur sind in der That einerlei«[1]).

Ein wahrhaft furchtbares Bild, welche Behandlung wichtige Archivalien noch in unserem Jahrhundert erfuhren, zeichnete Lancizolle in seiner Denkschrift über die preussischen Archive[2]). In Preussen erschien bereits im Jahre 1810 eine Verordnung, die nicht trefflicher sein konnte. Es hiess darin: »Um die Bestimmung des geheimen Staatsarchives, dass es nämlich den brieflichen Schatz aller das königliche Haus und den gesammten Staat interessirenden Verhandlungen und Dokumente in sich enthalte, so weit es nach der übrigen Landesverfassung geschehen kann, zu erreichen, wird der Staatskanzler diejenigen Behörden, deren frühere Akten und Verhandlungen im Geh. Staatsarchive aufbewahrt wurden, veranlassen, dass sie auch für die Folge die nicht mehr kurrenten Akten, in zu bestimmenden Zeiträumen, aus ihren Bureau-Registraturen an das Staatsarchiv abliefern lassen«. Allein trotz dieser Verordnung kam, ausser vom Ministerium des königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, nur Vereinzeltes und Geringfügiges in das Geh. Staatsarchiv. Das höchst bedeutende Archiv des ehemaligen Generaldirektoriums, welches alle Akten der obersten Staatsverwaltung von 1723 an enthielt, blieb ruhig liegen »im Lagerhause oben unter dem Dache, wo unten Wolle speicherte und gegen Feuersgefahr nicht die geringste Vorkehrung bestand, so dass jeden Augenblick eine gänzliche Vernichtung drohete.« Darauf erging 1832 eine allerhöchste Ordre, durch welche »eine Untersuchung der Registraturen jedes Ministerialressorts, die Aussonderung der zu den laufenden Geschäften zur Zeit unentbehrlichen, der ohne Bedenken zu vernichtenden, und der zum Staatsarchiv abzuliefernden Akten, und die Anfertigung und Aufbewahrung sorgfältiger Repertorien sowohl von den vernich-

[1]) Moser, Einleitung zu Kanzleigeschäften lib. V cap. 14 § 9.
[2]) Seite 15—26.

Digitized by Google

teten, als von den zum Archiv abgelieferten Akten anbefohlen wurde.« Zur Ausführung dieses königlichen Befehls fasste das Staatsministerium dreiviertel Jahre später eine Reihe von ganz sachgemässen Beschlüssen, allein — »es blieb alles beim Alten bis auf diese Stunde, nur dass natürlich mit jedem Jahre, vollends mit jedem Jahrzehnt, die Lage in jeder Beziehung übler, die Abhülfe schwieriger hat werden müssen. Zur Sprache kam die Sache in dieser langen Zeit noch öfter, und es hatte wenigstens einmal den Anschein, als sollte der Sache näher getreten werden.« So sagte v. Lancizolle im November 1855: seit jener Zeit hat sich wohl Vieles zum Bessern gewendet.

In Württemberg werden »eigentliche Akten in der Regel nicht in das königliche Archiv aufgenommen, sondern nur die die Resultate der Verhandlungen enthaltenden und gewisse Verhältnisse bleibend normirenden Schlussdokumente. Für die älteren Akten der verschiedenen Ministerien bestehen besondere Archive oder vielmehr Registraturen, die von denen der laufenden Verwaltung getrennt sind, und mit dem Geh. kön. Haus- und Staatsarchive in keiner näheren Verbindung stehen. Eine Ausnahme bilden nur die Registraturen des kön. Kabinets und kön. Geh. Raths, welche von Zeit zu Zeit immer wieder die älteren Akten an das kön. Haus- und Staatsarchiv abgeben« [1]).

Wer sähe nicht in diesen Beispielen ein treues Abbild eines Stücks deutschen Archivwesens! Wie steht es aber um die Verwaltung der zahllosen reponirten Registraturen? Schreibern und Registratoren ist zu ihren übrigen Geschäften noch die widerwärtige Last aufgebürdet, die alten Akten zu beaufsichtigen. Lichtvolle praktische Repertorien herzustellen, dazu fehlt es meist an Zeit und Lust, aber auch gar häufig an Uebung und Verständniss: man ist froh, wenn nur irgend ein altes Verzeichniss sich erhalten hat. Wird nun eine Nachforschung und Vorlage nöthig, so greift der Registrator natürlich bloss nach den Aufschriften der Akten. Handelt es sich aber um ihren Inhalt und ist die Angelegenheit wichtiger, so übernimmt ein Rath oder Assessor die mühselige Arbeit, die alten bestaubten und moderduftigen Akten zu durchforschen. Allein er müsste ein ungewöhnliches Mass von Geduld wie von archivalischen Kennt-

[1]) Besondere Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger und k. preuss. Staatsanzeiger Nr. 50 vom 20. Dezember 1875.

Digitized by Google

nissen besitzen, wenn er wirklich stets die gewünschte Auskunft fände.

Was ist nun vortheilhafter für den Staat: dass er für reponirte Registraturen eine Menge Registratoren und sogenannte Ministerialarchivare besoldet, oder dass er dafür wenige sachverständige Archivbeamte aufstellt? dass er es dem Zufall überlässt, ob der Inhalt der alten Akten wirklich verwerthet wird, — oder dass er die Gewissheit erhält, allen Nutzen heraus zu ziehen, den sie noch bringen können?

Man sollte sich doch endlich entschliessen, dem Unwesen der reponirten Registraturen ein Ende zu machen. Jetzt da das mittelalterliche Staatswesen als abgethan hinter uns liegt, da längst ein neuer Organismus frische Thätigkeit entwickelt, jetzt müssen die Behörden auch des alten Aktenwustes entlastet, das Werthvolle darunter aber als archivalischer Stoff behandelt werden.

Plannässig müssen die alten Registraturen im Lande aufgesucht, sodann ihr Bestand durch Archivbeamte verzeichnet, die Verzeichnisse durchgeprüft, aber nicht blos diese, sondern auch der Inhalt der Akten und Amtsbücher untersucht, und sodann muss, was nichts Besseres werth, eingestampft, das Uebrige den Landesarchiven einverleibt werden. Diese sollten in der That, um mit dem alten Bachmann zu reden, »der Zusammenfluss aller denkbaren Landesregistraturen in ihrer Quintessenz sein«[1]).

XVIII. Zusammenlegung zerstreuter Archive.

Unsere Archive haben sich entwickelt, indem an den Grundstock, welcher aus den Urkunden und Akten des fürstlichen Hauses und Regimentes bestand, sich nach und nach die Archivalien der Länderstücke ansetzten, welche von ihm später erworben wurden. Diess ging so fort, bis die grossen Mediatisirungen eintraten und die neuen Staaten sich bildeten. Nun sollten all die Territorien gross und klein, die früher selbstständig waren, in den Landesarchiven je nach Alterthum und Bedeutung wohl vertreten sein. Allein in Folge der Gefahren und Uebelstände, welche jede grosse Mediatisirung für die Archive mit sich führte[2]), trat an manchen Orten Verwirrung,

[1]) G. A. Bachmann über Archive S. 2 § 3.
[2]) Oben Kap. III. bis IV. S. 8—12.

Digitized by Google

Zerstreuung und Verminderung ein. Einiges fehlt ganz, anderes ist nur in Bruchstücken vorhanden, wieder andere Archivtheile stecken hier und da umher.

Es muss daher auch in dieser Richtung einmal gründlich die Arbeit gethan werden.

1) Jedes Landesarchiv verzeichne für seinen jetzigen Bezirk, welche Gebiete und Landestheile früherer Fürsten und Dynasten, welche Reichs- und Landstädte, Landgerichte Aemter und Pflegen, Klöster, Ritterkantons, Stiftungen, Schlösser und Ortschaften, vertreten sein müssten.

2) Für diejenigen, die ganz oder theilweise im Archive fehlen, wird aus alten Nachrichten und Verzeichnissen oder durch historische Forschung möglichst zusammengestellt, welche Archivalien einst dazu gehört haben, und was mit ihnen geschehen ist.

3) Darauf tritt ein allmähliges Absuchen des Landes ein, um der bekannten und verschollenen Archive habhaft zu werden, wo immer sie halbverborgen liegen auf Speichern oder in Kellern und Kammern der alten und neuen Regierungs- und Justizbehörden, Rent- und Forstämter, Rath- und Schulhäuser, Schlösser und Burgen, Klöster, Pfarren, Kirchenschaffneien und Konsistorien. Bei dieser Nachforschung darf man sich nicht immer auf gründliche Ausführung der Aufträge, welche an die obern und niedern Behörden Pfarr- und Gemeindebeamten ergehen, und auf deren Gutachten verlassen, sondern die Archivbeamten müssen auch selbst auf Entdeckung rings im Lande umher reisen.

4) Es kommt aber nicht darauf an, Alles sogleich in die Landesarchive zu bringen, dazu wird es öfter an Raum wie an Geldmitteln fehlen. Wohl aber muss alles an dem Orte, wo es sich befindet, zuvörderst konstatirt, vor Verderben und Verschleuderung geschützt, fortan vom Archivbeamten beständig beaufsichtigt werden. Nach und nach lassen sich Repertorien herstellen, die im Landesarchiv hinterlegt werden, und bei Gelegenheit folgen ihnen dann die Archivalien nach.

5) Den Archiven aber, die ausser Landes geflüchtet oder verschleppt worden, muss man nachspüren und sie, sei es durch Ankauf oder Austausch oder andere Verhandlungen wieder zu gewinnen suchen.

Digitized by Google

XIX. Austausch unter den Regierungen.

Um die Missstände, welche in Bezug auf die Archive deren Flüchtung sowie die Ländertheilungen zu Anfang dieses Jahrhunderts im Gefolge hatten, aufzuheben, setzte der erste Pariser Frieden von 1814 im Artikel XXI fest:

> Les archives, cartes, plans et documens quelconques, appartenans aux pays cedés ou concernant leur administration, seront fidèlement rendu en même temps, que le pays, ou, si cela étoit impossible, dans un delai, qui ne pourra être de plus de six mois après la remise des pays mêmes.
>
> Cette stipulation est applicable aux archives cartes et planches, qui pourroient avoir été enlevés dans les pays momentanement occupés par les differentes armées.

Dieser von den Grossmächten ausgesprochene Grundsatz, dass die Archive ihrem Lande gehören, ist seitdem stets anerkannt worden, und wo in Deutschland seine Ausführung noch etwas übrig lässt, so wird sich das jetzt unter den Staaten, die zum deutschen Reiche vereinigt sind, leicht und vollständig erledigen lassen. Die Archive müssen genaue Nachweise sammeln, und die Regierungen die betreffenden Verhandlungen unter sich einleiten. Vielleicht könnten auch Vertreter der Hauptarchive zusammentreten, und dem Bundesrath ihre Vorschläge unterbreiten. Selbstverständlich müsste in dieser ganzen Angelegenheit die grösste Billigkeit obwalten, und würde man ohne dringende Noth den in einem Archiv einmal bestehenden Organismus nicht zerreissen, sich vielmehr mit Abschriften von Repertorien und Regesten begnügen.

Hierbei möchte sich auch wohl ein freundschaftlicher Austausch mit Oesterreich anbahnen lassen. Im k. und k. Haus- Hof- und Staatsarchiv befinden sich [1])

1) das Archiv des ehemaligen kaiserlichen Reichshofraths, einverleibt 1807, definitiv 1851.
2) Das Mainzer reichserzkanzlersche Archiv.
3) Das kurfürstlich Mainzische Archiv.
4) Das herzoglich lothringische Archiv, einverleibt 1765.

Das Mainzer Landesarchiv ist offenbar ein natürliches Zubehör zu den ehemaligen kurfürstlich Mainzer Landen. Die Reichshofraths-

[1]) Burkhardt a. a. O. 86.

Digitized by Google

akten aber haben viel Gemeinsames mit jenen Reichskammergerichtsakten, die gemäss den Bundesbeschlüssen in den Vierziger Jahren unter die deutschen Bundesstaaten vertheilt wurden. Wenn es sich bei wichtigeren Fällen um eine verlorene Urkunde über ein Familienfideikommiss, eine Kirchenstiftung, eine Gemeindegrenze, eine Forst- und Jagdgerechtigkeit oder sonst irgend ein altes Recht dieser Art handelt, das schon in früherer Zeit streitig geworden, so wird ein kundiger Archivar wahrscheinlich eine Abschrift der Urkunde aus den Akten des Reichskammergerichts herausziehen, und diese Abschrift kann jetzt gesetzlichen Glauben bis zum Beweis des Gegentheils beanspruchen. Vielleicht bringt Jener auch ebenso sicher, sobald er nur sein Orts- und Personenregister über diese Akten fertig hat, aus ihnen heisserwünschte Nachrichten über genealogische Beziehungen und agnatische Rechte heraus. Ganz ähnliche Ausbeute würden die Reichshofrathsakten gewähren, wenn sie in Deutschland gehörig vertheilt und bearbeitet wären. Für Oesterreich haben sie grössten Theils nur einen sehr bedingten Werth. Entschiedener tritt österreichisches Interesse bei dem Lothringer und Reichserzkanzlerarchiv hervor. Das Letztere ist erst jn unsern Tagen aus dem Deutschherrenhause in Frankfurt nach Wien gebracht, wo sich wohl auch noch die Reichshofregistratur für Staats- Lehns- und Gnadensachen, sowie die Akten des Reichshoftaxamtes befinden werden. Es kann keine Frage sein, dass nicht nur auf die Schriftstücke, welche irgendwie zum habsburgisch-lothringischen Familienarchiv gehören, sondern auch auf alle diejenigen, die Belege für die Geschichte der habsburgisch-deutschen Kaiser bilden, das österreichische Kaiserhaus gerechte Ansprüche erheben kann. Die andern Akten aber könnten, wenn sie den Archiven der betreffenden deutschen Staaten zugetheilt wären, dort manchen Nutzen schaffen.

Hat man doch auch von dem als untrennbar erklärten Theil der Reichskammergerichtsakten noch vor einigen Jahren an Belgien und Holland ihre Antheile verabfolgt. Dieser sogenannte untrennbare Rest »bildet den eigentlichen Haupttheil des Archivs«. »Der reiche Inhalt ist seither der Wissenschaft verborgen geblieben, und fast unglaublich klingt es, dass, wie mir Frhr. v. Medem mittheilt, über diese zahlreichen Aktenstücke (allein gegen 80,000 Prozesse) mit geringer Ausnahme weder ein umfassendes vollständiges Repertorium, noch detaillirte Inhaltsübersichten vorhanden sind, dass keine offizielle Massregel die Anfertigung dieser ganz unentbehrlichen Ar-

Digitized by Google

beiten verfügte, dass nicht einmal ein Archivbeamter mit dem erforderlichen Hülfspersonal diesem Archive vorsteht« [1]). Es dürfte jetzt an der Zeit sein, diesen Reichskammergerichtsakten, die noch in Wetzlar lagern, grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden, gute Repertorien herzustellen, und sodann die Frage gründlicher zu untersuchen, was denn wirklich noch als untrennbar behandelt werden muss, — jedenfalls aber den Hauptlandesarchiven in Deutschland die Möglichkeit zu geben, von den Repertorien Abschrift zu erhalten.

Schwieriger, als mit Oesterreich, wird sich eine Auseinandersetzung mit Frankreich Schweden und dem Vatikan gestalten. Sehr werthvolle deutsche Archivalien, und zwar nicht bloss aus Elsass-Lothringen, befinden sich in Paris. Die Archivalische Zeitschrift wird wohl noch Gelegenheit haben, nähere Aufschlüsse darüber zu bringen.

XX. Ausscheidung des Ungehörigen.

In den letzten Jahrhunderten ist — theils aus Missverständniss, theils aus Bequemlichkeit — Manches in den Archiven niedergelegt und liegen geblieben, von dem sie im Interesse ihres Berufs sich befreien müssen. Es werden sich wenige alte Archive finden, die nicht mit Fug und Recht an Papiermühlen oder an Museen und Bibliotheken abgeben könnten.

I. Weil so manche Fuhre Prozessakten Rechnungen und alter Amtsbücher unausgemustert in die Archive kam, so findet sich unter den Akten und Bänden Stoff genug, der nur den Raum beengt und des Einstampfens werth ist. Dass man bei der Ausscheidung sorgsam zu Werke gehen, alles erst verzeichnen und wohl prüfen muss, ob es nicht dennoch für spätere Jahrhunderte Interesse gewinne versteht sich von selbst.

Auch der Pergamenturkunden gibt es zahllose, die sich so ähnlich sehen wie ein Ei dem andern, als da sind Quittungen, Zins- und Gültbriefe, Urfehden, und dergleichen. Jedes Archiv hätte an einigen Exemplaren genug: eine Entäusserung scheint aber dennoch nicht rathsam, weil diese Alterthümer, die ohnehin nicht zuviel Platz beanspruchen, manches historische Körnchen enthalten und weniger gut bedachten Archiven stets willkommen sind.

II. Siegel und Siegelstempel, Münzen und Münzstempel, Pläne

[1]) v. Hagke, über die Wiederherstellung des Deutschen Reichsarchivs 9—10.

Digitized by Google

und Grundrisse von Oertlichkeiten, Stammbäume und Wappenbücher kann ein Archiv recht wohl beherbergen, soweit nemlich Bild und Umschrift historische Erläuterung zu den Akten und Urkunden des Archives geben, und nicht grössere Sammlungen der Art besser anderweit Platz finden. In die Museen für Kunstgeschichte und Alterthümer gehören dagegen die Werke der bildenden Kunst, es sei denn, dass sie bloss zur Zierde der Archivsäle und Geschäftszimmer dienen, — ferner Lehnsszepter, Helme, Schwerter und anderes Rüstungszeug, Schmucksachen, Nachbildungen von Wappen der Städte und Festungen in Holz und Stein, und anderes dergleichen mehr, was im Lauf der Jahrhunderte in die Archive Eingang gefunden hat.

III. Schwieriger und umfangreicher ist häufig die Auseinandersetzung mit Staatsbibliotheken. In diesen hat sich in der Regel allerlei archivalisches Material angesammelt, das man nicht in ihnen, sondern in den Archiven vermuthet. Umgekehrt ist in die letztern, namentlich bei Klosteraufhebungen, sowie aus den Archiven und Bibliotheken von Hochstiftern Ordenskapiteln Stiftungen und Reichsstädten gewöhnlich gar vieles eingeflossen, was den Bibliotheken höchst erwünscht ist. Man muss endlich auch hier einmal eine grundsätzliche und vollständige Scheidung treffen. Dem Archivar sollen all die Schriftstücke zur Hand sein, die zu seinen Gutachten Berichten und Vorlagen, sei es im Interesse des Staats oder genealogischer und wissenschaftlicher Forschung, sowie zur Ergänzung der eigenen Archivalienbestände dienen. Was aber nicht zu diesen gehört, findet besser seine Stelle in den Bibliotheken, wo es in der Regel, und das ist ein wesentlicher Vortheil nach der Ausscheidung, leichter und bequemer benutzt werden kann, als in den Archiven.

Eine Begriffsbestimmung aber, was archivalischer oder bibliothekarischer Stoff, wird selten sich genau geben lassen. Stellt man jedoch als Grundsatz auf, dass die amtlichen Schriftstücke in's Archiv, in die Bibliothek aber die von Privaten herrührenden gehören, so möchte diese Scheidung im Ganzen genommen zutreffen.

Demgemäss hätten die Archive abzugeben:

1) von Gedrucktem die Inkunabeln und alten kostbaren Druckwerke, ferner solche Pläne Karten Grundrisse und Deduktionen, die niemals Aktenbestandtheile waren, und auch andere Bücher, deren man in den Archiven niemals benöthigt ist;

vom handschriftlichen Stoff aber

Digitized by Google

2) alle Annalen, es seien denn amtliche Tagebücher, wie sie hier und da in Klöstern angelegt wurden;

3) alle Chroniken, Lebensbeschreibungen, Passionsgeschichten, Martyrologien und dergleichen, wenn sie nicht lediglich aus Urkunden zusammengesetzt sind;

4) alle Reliquien und Heilthümer und ihre Beschreibungen und Translationen;

5) alle Reisebeschreibungen, soweit sie nicht als offizielle Aufzeichnungen zu den Akten gehören;

6) alle Memoiren, die nicht in das geheime Staatsarchiv oder aus Rücksicht auf das Regentenhaus in dessen Hausarchiv zu geben;

7) alle Korrespondenzen und Briefsammlungen, unter denselben Beschränkungen;

8) alle Rechtsbücher und Kommentarien, sofern sie deutlich den Charakter einer blossen Privatarbeit tragen;

9) alle sonstigen Kodizes und Handschriften, die offenbar nicht zu archivalischen Zwecken entstanden, als da sind Canones und Konzilbeschlüsse; ferner liturgische und musikalische Werke;

10) der literarische Nachlass von Gelehrten und Beamten, der nicht für Archivbedürfnisse bestimmt war.

Dagegen haben die Archive aus den Bibliotheken zu empfangen:

I. alles geschriebene Urkundenmaterial, Originale und Abschriften, auch die eingebundenen oder von Einbänden abgelösten; Kartulare, Diplomatarien und Kopialbücher verschiedenen Namens.

II. Wenn Kalendarien und Nekrologien Einträge von Urkunden, Güterverzeichnissen, Nachrichten über Jahresstiftungen und dergleichen enthalten, so gehören sie in die Archive.

III. Die Verhandlungen der Land- und Provinzialstände.

IV. Die juristischen Protokolle, Erkenntnisse, Rezesse mit Probationen und andern Beilagen, aber auch die Weisthümer, Statuten, Ordnungen, Stadt- Hof- und Markrechte, die Gesetzgebungsarbeiten, sowie die offiziellen Rechts- und Urtelsbücher.

V. Die Akten und Geschäftsbücher der Administrativbehörden sammt den Grund- Zins- Flur- Zehnt- und andern Lagerbüchern und Heberollen, den Volks- Grenz- und Territorialbeschreibungen, und ähnlichen statistischen Aufnahmen.

VI. Die Reichstags- und Kreistagsakten mit ihrem Zubehör.

VII. Die militärischen und Kriegsakten, sowie

Digitized by Google

VIII. die Instruktionen und Berichte der Gesandten, endlich

IX. geschriebene Hülfsmittel für archivalische Forschungen, wie Stammtafeln, Wappenbücher, Ortsverzeichnisse.

Ob diese und ähnliche Schriftstücke durch Kauf, Tausch, Schenkung, Vermächtniss oder Staatsaktionen erworben sind, ist für Archiv oder Bibliothek ganz einerlei: in beiden bleiben sie ja Staatsgut.

XXI. Vertheilung der Archive im Lande.

Archive dienen verschiedenen Zwecken. Die einen entziehen sich ihrer Natur nach der Oeffentlichkeit mehr, die andern weniger. Demgemäss ergiebt sich von vorn herein eine dreifache Scheidung, die fast überall auch in den Namen sich findet: fürstliches Hausarchiv, geheimes Staatsarchiv, öffentliche Landesarchive.

I. Das Archiv des regierenden Hauses kann jetzt, wo die eigenthümliche Verschmelzung, welche in früheren Zeiten zwischen Staat und Patrimonium bestand, aufgehört hat, nur ein wahres Familienarchiv sein, aber es muss als solches auch vollständig sein. Daraus folgt zweierlei. Es gibt ab, was nicht Geschichte und Güterbesitz des Regentenhauses betrifft. Es empfängt dagegen, was über persönliche Erlebnisse und Vermögensverhältnisse aller Mitglieder des Regentenhauses noch in vielen Staats- und Landesarchiven umher steckt. Sorgfältig sind daher aus diesen auszulesen Urkunden und Aufzeichnungen über Geburt, Erziehung, Vormundschaft, Heirath, Tod, ferner Korrespondenzen und Tagebücher, ferner Schriftstücke über Reisen, Kriegsdienste, künstlerisches, literarisches oder anderes persönliches Schaffen und sonstige Schicksale von Prinzen und Prinzessinen des fürstlichen Hauses.

Zur Geschichte desselben gehören die Akten und Urkunden sowohl über Hausgesetze, Familienverträge, Ländertheilungen, Apanagen, Testamente und Erbschaften, Schulden- und Vermögenssachen, als auch über das gesammte Leben und Auftreten der landesherrlichen Familie, soweit es nicht Staatshandlungen betrifft, also über Hofhalt, Feste und Jagden, Orden und Stiftungen.

Dieses Familienarchiv des Regentenhauses muss auch da, wo es mit Staatsarchiven verbunden ist, eine für sich bestehende Sammlung bilden, die gegen die übrigen Gruppen abgeschlossen ist. Denn die landesherrliche Familie hat ebenso gut ein Recht darauf, ihr

Digitized by Google

eigenes Familienarchiv zu besitzen, wie jedes alte oder neue Geschlecht im Lande.

II. In den Landesarchiven finden dagegen ihren Platz die Amtsbücher Akten und Urkunden über das allmählige Anwachsen des Gebiets durch Vertrag, Erbschaft, Tausch, Säkularisirung und Mediatisirung — über das Lehen- und Landsassenwesen, die Landesverfassung und landständischen Verhandlungen — über die Landesverwaltung in all ihren Zweigen und die Entstehung und Wirksamkeit der Stellen und Behörden — über die Reichs- und Kreissachen und Alles, was dahin gehört, wie Landfriedens- Geleits- Münz- Zoll- und Judensachen — über Vertrag und Krieg mit den Nachbaren und anderen Staaten, nebst den Instruktionen und Berichten der politischen Agenten.

Eine prinzipielle Scheidung von dem, was im fürstlichen Archiv zu verbleiben hat, wird gründlich kaum durchzuführen sein; denn die Geschichte des Fürstenhauses ist und bleibt auf's Innigste verwebt und verwachsen mit der Landesgeschichte. Die meisten alten Urkunden z. B., welche über die Herkunft, die Belehnungen, überhaupt den Güterbesitz und die Anwartschaften, die Privilegien und Freiheiten des Fürstenhauses sich verbreiten, bilden mit den Grundstock des Hausarchivs: sie sind auch meist gedruckt, und wo dies nicht der Fall, genügen für die Landesarchive Repertorien Regesten und Abschriften. Im Uebrigen werden sich wohl praktische Gesichtspunkte finden lassen, nach welchen die Scheidung der Archivalien zu bewerkstelligen ist, sei es, dass bloss die Archivalien der noch lebenden Zweige der Familie dem Hausarchive angehören sollen, oder dass die Thatsache entscheidet, ob in einem Schriftstück mehr die persönliche, oder die staatliche Bedeutung vorwiegt.

III. Jedes Ministerium und jedes Amt behält für die laufenden Geschäfte seine Registratur.

Die des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wird stets ein Archiv für sich allein bilden. Denn dieses umfasst Verhandlungen Verträge und Kriege mit andern Staaten, also auch Rechts- und Bundessachen, Instruktionen und Berichte der Gesandten, politischen Agenten und Konsuln, Grenzsachen, Zollsachen, politische Verschwörungen und dergleichen.

Was dagegen neuere Kriegsakten und ihr Zubehör betrifft, so wird diese das Kriegsministerium für seine Zwecke zurückhalten.

Alle diese Akten entziehen sich ihrer Natur nach der öffent-

Digitized by Google

lichen Benutzung durch Jedermann, und es empfiehlt sich, auch wo sie Verwaltung und Lokal mit den übrigen Archivalien theilen, sie räumlich von diesen zu trennen.

Es fragt sich bloss, bis wie weit zurück die geheime Registratur des Ministeriums des Auswärtigen oder des Krieges gehen soll, — ob bis zum westfälischen, oder Hubertsburger, oder Luneviller, oder bis zum Abschluss des zweiten Pariser Friedens. Was vor diesem Zeitpunkt entstanden ist, gehört in die Landesarchive, welche hinsichtlich der öffentlichen Benützbarkeit ganz anders stehen, als ein wirkliches geheimes Staatsarchiv.

IV. Wie nun diese Landesarchive selbst zu vertheilen, hängt von der Grösse und Zusammensetzung des Staatsgebietes ab. Es empfiehlt sich durchaus nicht, grosse verschiedenartige Massen bei ungenügender Beamtenzahl zusammenzuhäufen: wohl übersehbare Archive bringen dem Staate entschieden mehr Nutzen. Ausserdem hat wohl jeder Forscher schon gefunden, wie sehr sich die alten Schriftzüge beleben, wenn man von ihnen weg in die Gegend hineinschaut, von welcher sie handeln.

Jede Provinz, jeder Kreis oder Regierungsbezirk muss das eigene Archiv haben, an welches sich die dortigen Behörden Gemeinden und Pfarren unmittelbar wenden. Das Hauptlandesarchiv aber in der Hauptstadt wird am füglichsten diejenigen Archivalien vereinigen, welche sich auf das ganze Land beziehen, wozu vielleicht auch die besonders kostbaren Stücke der ältesten Zeit hinzuzunehmen. In Bayern enthält das Reichsarchiv sämmtliche Urkunden des Landes bis zum Beginn des Jahres 1401, einige andere im königlichen geheimen Haus- und Staatsarchiv ausgenommen: für eine solche Zentralisirung lassen sich sowohl vom wissenschaftlichen als von praktischen Gesichtspunkten Gründe anführen, jedoch sicher nicht so überwiegender Art, dass jede andere Ansicht dagegen schweigen müsste.

XXII. Regelmässiger Zufluss.

Wenn nun in den öffentlichen Archiven vereinigt ist, was die alten Registraturen der letzten drei Jahrhunderte und die Trümmer aus früherer Zeit darbieten, so muss auch ein festes Abkommen getroffen werden, damit nicht von Neuem Akten und Amtsbücher bei den Behörden reponirt werden. Das Archiv muss das öffentliche

Digitized by Google

Amt sein, welches fort und fort Alles aufnimmt, was zum laufenden Staatsdienst nicht mehr gehört und doch der Aufbewahrung werth ist, und zugleich das Amt, welches beständig daraus auf Ansuchen Vorlagen Abschriften Erläuterungen und Gutachten macht.

Was aber ist im Einzelnen an Akten Urkunden und Amtsbüchern den Archiven einzusenden? Die Antwort ist von Bedeutung, weil davon der Archive Leistung und Stellung im Lande abhängt. Sie wird deshalb verschieden lauten, je nachdem man den wissenschaftlichen Charakter der Archive betont, oder sich scheut, sie aus ihrem jetzigen Halbwesen herauszureissen, oder endlich im alten Geist und Sinn dieser Institute sie für die Gegenwart wieder kräftig beleben will.

Nach der letztern Anschauung gehören in die Archive:

1. Regierungsakten, — aus den Ministerien fast Alles, jedoch auch von den Regierungen und Statthaltereien und anderen Stellen die Sitzungsprotokolle und allgemeinen Beschlüsse in politischer und volkswirthschaftlicher Beziehung, daher auch Erfindungspatente, die Organisation von Aemtern Instituten und öffentlichen Leistungen, insbesondere was Kirchen, Stiftungen, Schulen und Universitäten betrifft. Wenn ein Beamter stirbt, der Akten, die dem Staat gehören, in seinem Hause gehabt haben kann, sollte stets eine sorgfältige Nachforschung gehalten werden.

2. Verhandlungen jeder Art von Volksvertretung, also die Akten der Reichs- Provinzial- und Kreisstände, sofern dieses Material ihnen nicht selbst zur Hand sein muss.

3. Von Justizakten die wichtigeren Kriminalprozesse vollständig, — von Zivilakten Alles, was Familienangehörigkeit und unbewegliches Eigenthum oder Grundgerechtigkeiten, sowie Entscheidungen über Vermögensrechte betrifft, die noch nach dreissig Jahren zum Vollzug kommen können, — von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Testamente und Verträge über die eben gedachten Gegenstände.

4. Verhandlungen und Verträge über Flurvermarkung, Forstrechte, Wasser- Weide- und Wegrechte, Alpenwirthschaft, Fischereien in Flüssen und Seen, Bergwerk, Salinen und dergleichen.

5. Pläne, Grundrisse, Flurkarten jeder Art, desgleichen auch über Wege und Brückenbauten, insbesondere auch über neue Ansiedelungen und jede Theilung und Zusammenlegung der Fluren.

6. Kataster, Hypothekenbücher und Grundbücher, welche durch neue ersetzt worden, sowie Register und Kassenbücher, wenn sie statistisches Material ergeben.

Digitized by Google

7. Notariatsakten, welche Familienverhältnisse, unbewegliches Eigenthum und Immobiliarrechte betreffen.

8. Endlich alle sonstigen amtlichen Schriftstücke, die für die Geschichte des Landes und seiner Oertlichkeiten, oder für Religions-, Sitten- und Kunstgeschichte, oder für volkswirthschaftliche Studien noch später von Interesse sein können.

Was nun die Zeit der Ablieferung all solchen Stoffs an die Archive betrifft, so wird sich das nach eines jeden Amts Herkommen und Bedürfniss leicht feststellen lassen. Eine regelmässig jedes zehnte Jahr wiederkehrende Ausscheidung der Akten und Schriftstücke, die älter als 30 Jahre, wird vielleicht das Einfachste sein. Die Archive selbst werden je nach Zeit und Gelegenheit auszuscheiden haben, was an Notariats- Gerichts- und Regierungsakten älter als 50 oder 100 Jahre und werthlos geworden ist.

Die Behandlung aber aller Urkunden Akten und Amtsbücher, deren Entstehung hundert Jahre zurück liegt, darf man getrost den Archivaren allein überlassen. Bei den später entstandenen müssen die betreffenden Behörden mit den Archiven sich darüber verständigen, was sie selbst noch behalten wollen, — was den Archiven einzuverleiben, — was in Gegenwart eines Archivbeamten einzustampfen, — was den Makulaturhändlern zu verkaufen. Der Staatsbeamte hat im Zweifelsfalle die Vorhand. Ohne Einwilligung aber des Archivars darf nichts vernichtet werden; denn er weiss am besten, was zu einem archivalischen Stoff wird, den spätere Jahrhunderte vielleicht schwer vermissen.

Alles nun, was einmal den Archiven einverleibt ist, muss fortan streng nach archivalischen Grundsätzen behandelt werden. Gestattet man den Behörden die Niederlage eines Depositums, so führt das unausbleiblich zur Störung der Archivverwaltung. Wohl aber müssen die Staatsbehörden Verzeichnisse und Repertorien über Alles bekommen, was von ihnen an die Archive übergegangen ist.

XXIII. Ordnung der Archivalien.

Niemand wird von einem Regimente reden, so lange dessen Leute noch vom Felde oder Handwerk, aus dem Studier- oder Gesellschaftssaal geholt und zu Soldaten und Offizieren erst ausgerüstet werden müssen. So entsteht auch aus einem Gemenge von beschriebenen Bänden Pergamenten und Papieren ein Archiv erst

Digitized by Google

durch Ordnung. Vorher sind es lauter einzelne todte Stücke, die sich vielleicht eines nach dem andern in der Hand des Forschers beleben, wenn er sie glücklich herausgefischt hat: erst die archivalische Ordnung schafft und bildet aus dem Ganzen einen Organismus.

Welches System der Ordnung aber für ein Archiv das beste, hängt durchaus nicht von der Erkenntniss der besten Ordnungstheorie ab. Ein jedes Archiv gibt sich je nach seiner besonderen Entstehung und je nach seinem besonderen Dienst seine eigene Ordnung. Der ist der rechte Archivar, der aus den umher gestreuten Buchstaben im Geiste die Worte zusammensetzt, das heisst, der die von einem Archiv nach seinem Zweck und Wesen geheischte Ordnung richtig zu erkennen und schöpferisch herauszubilden versteht.

Jedes alte Archiv hat auch bereits gewisse Gruppen oder Bestandtheile unter besonderem Namen gebildet, in welchen sich auch wohl allerlei Schriftstücke finden, die nur ganz äusserlich zusammen gehören. Ehe man sie zerreisst, werde wohl geprüft, ob nicht dadurch noch grössere Missstände im Archiv entstehen, und wie und wo denn die ausgeschiedenen Stücke systematisch unterzubringen?

Soweit solche und andere praktische Rücksichten nicht vorherrschen, kann der richtige Grundsatz, der für die Ordnung durchgreift, nur der historische sein. Das Archiv ist ein Geschichtssaal: jedes Land oder Fürstenthum, oder Institut, jede Dynastie, Stadt, Genossenschaft, Behörde prägt sich darin aus, und zwar so lang und so breit, als sie selbst in der Zeit gelebt und gewirkt haben, vom Tag ihrer Entstehung an bis zu dem Zeitpunkt, wo sie in einen anderen Organismus aufgingen. Ein Archiv zerfällt daher nothwendig in viele kleine historische Archive, und auch diese haben wieder ihre historischen Unterabtheilungen. Die Archivalien der modernen Zeit werden also ziemlich vollständig den Organismus des Staats ausgliedern. Die Art und Weise, wie man in den französischen Archiven Alles und Jedes in eine von Paris her vorgeschriebene Schablone einpresst, muss für jeden wirklichen Archivar etwas Gräuliches haben.

Die Trennung der Archivalien in Urkunden und Akten ist jetzt wohl allgemein als räthlich anerkannt. Grosse Archive müssen aber auch ihre eigene Plankammer besitzen, in welcher die Pläne Grundrisse und Flurkarten beisammen sind.

Die Aufstellung aber erfolgt nach den beiden Rücksichten, dass jedes Stück möglichst geschont werde, und dass ein jedes sich leicht und handlich aus seiner Reihe herausnehmen und ebenso in dieselbe

Digitized by Google

wieder hineinstellen lasse, gleichwie ein Buch in einer Bibliothek. Urkunden werden daher am besten mit offen hängenden Siegeln ausgebreitet in einzelnen Fächern über einander, oder in festen Deckeln jede einzeln aufgestellt. Akten sollte man füglich neben einander reihen, nachdem sie gebunden oder geheftet oder doch in Mappen oder unter festen Deckeln eingelegt sind. Auf dem Rücken der Decken muss aussen die Signatur stehen. In grossen Archiven aber verbietet sich dergleichen von selbst noch längere Zeit. Pläne Grundrisse und Karten bringt man in längliche Kapseln von Pappendeckel, die in Fächern über einander gelegt werden, so dass auf dem offenstehenden Ende der Rolle die Signatur zu lesen.

Ist nun ein wohlüberlegter Ordnungs- und Aufstellungsplan festgestellt, so gehe man um alles willen behutsam zu Werke und nehme nur eine Gruppe nach der andern vor. Es ist geradezu furchtbar, welchen Schaden stürmisches Eingreifen, um Ordnung zu schaffen, anrichten kann. Die bayerischen Archive wissen noch jetzt von dem kurzen Reichsarchivdirektorat des Freiherrn v. Hormayr zu sagen.

Jede Gruppe im Archiv muss sodann ihr Repertorium bekommen, das sich dem Inhalt und der innern logischen und historischen Gliederung des Stoffes anschliesst, zuverlässig und erschöpfend ist, und jedes Stück leicht finden lässt. Die beliebten Aktenmiszellaneen dürfen nicht mehr vorkommen. Jede Urkunde muss ihr Datum erhalten: steht es nicht darin, so hat der Archivar die Zeit zu bestimmen und seine Gründe dafür auf dem Regestenblatt niederzulegen. Zum Urkundenarchiv gehören chronologisch geordnete Regesten, zum Aktenarchiv genaue Verzeichnisse mit besondern Beschreibungen der Kodizes und wichtigeren Serien von Archivalbänden: zu beiden ein Sach- Orts- und Personenregister. Aus den letzteren baut sich nach und nach das Generalregister für das ganze Archiv auf. Jedes Repertorium muss vorn eine geschichtliche Orientirung über seine Entstehung und über den darin behandelten archivalischen Stoff enthalten; die Schlagwörter müssen kurz und treffend gewählt sein; jedes Stück darf in der Regel nur drei Nummern, die des Saals, der Gruppe oder Serie, und die Stücknummer bekommen.

Ein kritisches Repertorienbuch, welches alle Verzeichnisse systematisch zusammenfasst und Entstehung und Werth eines jeden kennzeichnet, erleichtert sehr den Ueberblick sowohl über alles das was vorhanden, als auch was an Repertorienarbeit noch zu bessern und zu

Digitized by Google

ergänzen ist. Denn so gut auch ein Archiv geordnet und verzeichnet sein mag, immer finden sich noch Gruppen, die sich entweder noch feiner und handlicher an sich, oder noch sorgfältiger mit Rücksicht auf besondere Interessen des praktischen Dienstes, auf die Genealogie des Regentenhauses, auf die Geschichte der Staats- und Kirchenbehörden, auf Rechts- und Kunstgeschichte u. s. w. darstellen lassen. In den Repertorien zeigt sich Kunst und Wissen des Archivars.

XXIV. Verbindung mit den Archiven der Gemeinden und Genossenschaften.

Unglaublich ist es, wieviel noch jetzt an werthvollen Archivalien in Städten und Märkten, bei Pfarren und Stiftungen durch Schuld der Vorstände verschleudert wird, oder in irgend einem Winkel in Staub und Moder den Würmern überliefert ist. Der Bürgermeister einer früheren Reichsstadt verkaufte noch vor nicht langer Zeit all ihre alten Pergamenturkunden und schönen Kodizes an die Goldschläger, und nur dem raschen Zugreifen eines Archivbeamten war zu danken, dass noch etwas für den Staat gerettet wurde. Eine geistliche Behörde der Evangelischen besass noch vor einigen Jahren ein Archiv, welches für die Reformationsgeschichte höchst bedeutend und ziemlich geordnet war. Der alte würdige Dechant starb, ein Glaubenseiferer kam an seine Stelle, und sofort wurde das Archiv wild und wüst durch einander in eine alte Kammer geworfen. Noch zwei charakteristische Beispiele, wie ihrer eine Menge gegenwärtig sind. Ein Geistlicher ordnete in einer kleinen wohlhabenden Landstadt die alten Akten mit kundiger und zierlicher Hand, und hielt sie, so lange er lebte, wohl unter Augen. Schon ein paar Jahre nach seinem Tode lagen sie zerrissen, ordnungslos, schmutzbedeckt in einer Art Verliess, das statt der Fenster zwei kleine Gitterlöcher hatte. Ein Professor, der ein ausgezeichneter Urkundenkenner, suchte Jahre lang mit Mühe und Selbstverleugnung das Archiv einer berühmten ehemaligen Reichsstadt zu einer wissenschaftlichen Anstalt zu erheben. Er schmückte diese Stadt durch Herausgabe eines prächtigen Urkundenbuches. Und was geschah? Eine Gegenströmung vernichtete sein Werk, und eines Tages befand sich wieder wie vordem an der Spitze des Archivs ein Registrator.

In solchen Städten und auf jenen alten Schlössern, die jetzt mit ihren Archiven von einer Geldhand in die andere wandern, halten

Digitized by Google

die Goldschläger und Antiquare ihre Aernten. Die Letztern verkaufen unsere alten schön verzierten Urkunden nach England. Die Erstern verbrauchen massenhaft das feste Pergament des Mittelalters, um darin eingehüllt Gold zu Schaumblättchen zu schlagen, wie man sie zum Vergolden braucht.

Es ist nicht blos klägliche Unwissenheit und geistige Rohheit, was solche Verwüstung zulässt, sondern es haftet bei vielen Gemeindebehörden Pfarrern und Schlossherren wirklich noch ein Rest der revolutionären Missachtung, ja des Hasses und Widerwillens gegen die alten Pergamente und Urkunden, die Zeugen der gefürchteten Feudalzeit. Wenn gewisse Ansichten längst aus den höheren Kreisen verschwunden sind, pflegen sie unten noch lange fortzuwühlen. Erst von der Belebung des historischen Sinnes, von wahrhafter Selbstachtung der Nation ist mehr Schonung für die Reste der Vergangenheit auch bei ungebildeteren Leuten zu hoffen. Bis dahin aber muss von Staatswegen durchgreifend, mit Ernst und Strenge, durch regelmässig wiederkehrende Untersuchung dafür gesorgt werden, dass fortan die schriftlichen Zeugen der Orts- und Landesgeschichte vor rohen Händen geschützt seien.

Zu einem von beiden muss man die Ortschaften Pfarren Konsistorien und bischöflichen Behörden, die Verwalter des Vermögens alter Stiftungen Zünfte und anderer Korporationen anhalten. Entweder sollen sie ihre Archivalien gut verwahren und durch Sachverständige in Ordnung und Verzeichnisse bringen lassen, oder, wenn ihnen wirklich jedes Interesse daran fehlt, sollen sie ihre alten Schriften in den Landesarchiven niederlegen. Diese Archivalien gehören zu den kostbarsten Stücken ihres Vermögens, und der Staat hat gewöhnlich wohl die Mittel in der Hand, auch in dieser Richtung sein Recht der Oberaufsicht und Obervormundschaft geltend zu machen.

Dazu genügt aber nicht, dass die Regierungsbeamten Anweisungen ertheilen oder gelegentlich sich die Archive der Gemeinden und Stiftungen ansehen. Allerdings kann ein erleuchteter Regierungspräsident auf seinen Amtsreisen Wunder bewirken. Das einzig Sichere aber besteht in einer organischen Verbindung sämmtlicher Archive im Lande, die der Privaten ausgeschlossen, mit den Staatsarchiven. Deren Vorstände müssen beauftragt und bevollmächtigt sein, regelmässige Reisen zur Ausforschung und Beaufsichtigung jener Archive zu machen und darüber Bericht zu erstatten. Es muss auch zu den Amtspflichten der Archivare gehören, dafür zu sorgen, dass in den

Digitized by Google

Landesarchiven sich vollständige Repertorien der im Lande zerstreuten werthvollen Archivalien befinden, und von wichtigen Urkunden auch beglaubigte Abschriften.

XXV. Berechtigung und Beschränkung des Archivgeheimnisses.

Wir werfen schliesslich einen Blick auf die veränderte Stellung, in welcher sich heutzutage die Archive gegenüber der öffentlichen Benützung befinden.

Im Geheimniss lag vormals so zu sagen Kraft und Weihe des Archivwesens. »Manche Urkunden«, sagt Spiess, »sind so wichtig und manchmal so zu verheimlichen, dass sie ganz allein in dem Verschluss des Archivars sein müssen. Es stehet dahero auch jedes Archiv bloss unter den Befehlen des geheimen Ministeriums oder geheimen Raths-Kollegiums, und kann kein anderes Kollegium etwas aus dem Archiv abfordern« [1]). Bachmann räth, von allen Urkunden beglaubigte Abschriften in Kopialbüchern anzulegen, und setzt hinzu: »Es ist diese Anstalt von dem grössten Nutzen. An einigen Orten heisst sie das äussere Archiv, wo nemlich der Beschluss der Archivalien so heilig gehalten wird, dass sie nicht einmal dem Archivar allein, sondern einem Minister mit anvertraut werden. Lächerlich wäre es aber, wenn der Archivar glauben wollte, dass dieses höchst nützliche Institut (der Kopialbücher) ihm an seiner Unentbehrlichkeit und Autorität, auch künftigen Beförderung nachtheilig wäre« [2]).

Von solchem Archivgeheimniss walten wohl noch dunkle Schatten über den historischen Urkunden und Akten. Was ist die Ursache? Offenbar nur eine gewisse Befangenheit: man wagt nicht, völlig mit einem alten Herkommen zu brechen. Aber man blicke doch endlich der Sache auf den Grund und frage sich: soll diese thörichte Furcht denn noch heutzutage fortdauern?

Gewiss gibt es Schriftstücke, auch ganze Archive, die noch unter strengem Verschluss und Geheimniss bleiben müssen. Zu ihnen erhält Niemand Zutritt, als der Landesherr, Minister und Archivar, und ausser ihnen nur in seltenen Fällen eine des höchsten Vertrauens würdige Person. Aber bezieht sich das auf alle Archivalien? Kann nicht ihre bei weitem grösste Masse der öffentlichen Benützung frei

[1]) Ph. E. Spiess, Von Archiven, 17—18.
[2]) Bachmann a. a. O. 51.

Digitized by Google

gegeben werden? Haben nicht Staat und Wissenschaft ein vorzügliches Interesse daran, dass diese Freigebung so bald als möglich Statt finde?

Unterscheiden wir sorgfältig das Gebiet, auf welchem noch jetzt das Archivgeheimniss berechtigt ist. Es werden wohl nur fünf Fälle sein.

1) Das Regentenhaus hat für sein Familienarchiv dasselbe Recht, wie jede Familie für ihr eigenes Archiv. Nur der erhält Zutritt, welchem des Landesherrn Gnade und Vertrauen sie gewährt. Kein Archivar möchte es verantworten, einem Vehse, der übrigens selbst einer war, alle Familienschriften in die Hand zu geben.

2) Jeder Staat ist in seinem vollen Rechte, wenn er die Verhandlungen und Verträge mit auswärtigen Mächten, sowie die Instruktionen und Berichte seiner Gesandten Konsuln und sonstigen Agenten, der Oeffentlichkeit so lange vorenthält, so lange er noch irgend ein Interesse dabei hat, dass sie nicht bekannt werden.

Allein es fragt sich denn doch, bis wie weit zurück kann noch heutzutage dies Interesse gehen? Man muss endlich auch in solchen Dingen walten lassen, was vernünftig, und nicht, was herkömmlich ist. Das Gegentheil erweckt nicht nur Spott und Aerger, sondern auch schädlichere Folgen, nemlich Misstrauen und Verleumdung.

Betrachtet man alles, was vor dem Jahr 1802 liegt, als historischen Stoff, so möchte sich auch das Gewissen eines ängstlichen Ministers dabei beruhigen können. Vertrauenswürdigen Forschern darf höchst wahrscheinlich jeder Staat seine Archive auch bis 1815 aufschliessen. Das Geheimniss lässt sich doch nicht mehr aufrecht halten: jedes Archiv, welches sich der Forschung öffnet, eröffnet zugleich Gucklöcher in die Nachbararchive hinein. Nur vollständige Kenntniss der Akten zerstreut Argwohn Märchen und Lügen. Denn selten handelte ein Staat in wichtigen Zeitpunkten nach frivolen Rücksichten: jeder that das, wozu ihn Drang und Druck der politischen Lage nöthigte, und die schlichte Darstellung dessen durch einen wahrhaften Geschichtschreiber ist die beste Rechtfertigung.

3) Alle Schriftstücke und Bücher, welche über die Domänen und sonstigen Vermögensrechte des Staats, über gewisse Verwaltungsgrundsätze, über die Beamtendisziplin, über politische kirchliche und andere Massnahmen der Staatsverwaltung, über politische und geistliche Verschwörungen, und all dergleichen, was noch der Gegenwart angehört, sich verbreiten, sind die Beamten verpflichtet, geheim zu

Digitized by Google

halten. Hier ist es das Wohl der Gesammtheit, welches entscheidet: jeder Wunsch und Vortheil des Einzelnen muss dagegen zurückstehen. In dieser Beziehung kann für das Landesarchiv kein anderer Gesichtspunkt Platz greifen, als der für Jedermanns Urkunden und Rechnungen über sein Eigenthum und Hauswesen gilt.

4) Der Archivar hat aber auch die Rechte Dritter zu wahren. Bei Urkunden und Akten über Besitz- und Eigenthumsrechte von Gemeinden und andern Genossenschaften, oder über Vermögens- und Familienverhältnisse von Privaten, oder bei Kriminalakten, in welchen noch Lebende eine Rolle spielen, wird er sich stets die beiden Fragen vorhalten: gehörten diese Schriftstücke bereits der Oeffentlichkeit an? Sind sie der Gegenpartei schon einmal vorgelegt, so dass sie als gemeinschaftliche zu betrachten? Sind beide Fragen zu verneinen, so wird der Archivar nur den Korporationen oder Familienmitgliedern und ihren Rechtsnachfolgern die Einsicht gestatten, andere Gesuchssteller aber, wenn sie sich nicht beruhigen wollen, zum gerichtlichen Editionsverfahren verweisen. Die Italiener geben die Kriminalakten, wenn 70 Jahre, und die Verwaltungsakten schon, wenn 30 Jahre seit der letzten Verhandlung verflossen sind, der öffentlichen Benützung preis.

5) In den Archiven findet sich endlich Manches, was benützt werden kann, um die öffentliche Sittlichkeit zu beleidigen, einer Konfession Aergerniss zu geben, oder dem guten Ruf einer Familie etwas anzusprengen. Schriftstücke dieser Art sind nur in sehr bedingter Weise Nichtbeamten vorzulegen. So wenig man Klostergeschichten Jemand in die Hände gibt, der bloss Skandal sucht, so wenig wird man die Akten der Jesuiten gleich Jedermann anvertrauen.

XXVI. Leichte Benützbarkeit der Archive.

Diese ist gegeben, sobald als Grundsatz feststeht: kein Archivgeheimniss gibt es, als in den vorgedachten fünf Fällen.

Archive sind aber desshalb noch immer keine Bibliothek. Nicht Jedermann erhält Zutritt, sondern nur, wer Vertrauen verdient, und den Arbeiten der Archivbeamten nicht hinderlich fällt. Der ächt wissenschaftliche Forscher wird anders bedient, als ein ewig fordernder und fragender Dilettant, und ein anerkannt ehrenwerther Charakter giebt festere Gewähr gegen Missbrauch, als der erste beste

Digitized by Google

Unbekannte. Denn immer bleibt Archivbenützung eine Vertrauenssache: die strengste Vor- und Aufsicht kann nicht jede Verwirrung oder Beschädigung oder Verfälschung oder Entfremdung von Archivalien verhüten. Woher sollten auch Archivbeamte die Zeit nehmen, um jedes Blatt und Siegel, das Einem in die Hände gegeben wird, vorher und nachher auf's Genaueste durchzuforschen? Wer archivalische Untersuchungen macht, verlangt selten bloss ein einziges Schriftstück, sondern in der Regel eine Reihe Urkunden und Akten.

Wer aber soll bestimmen, ob die Archivbenützung zu gewähren, und nöthigenfalls, ob sie wieder zu entziehen sei? Diese Entscheidung möge, wie schon gesagt, für gewöhnliche Fälle in die Hände der Archivverwaltung selbst gelegt werden. Diese wird sich, wenn sie allein die Verantwortung trägt, auch erst gehörig über die Persönlichkeit und vielleicht geheimen Zwecke dessen, der Archivalien einzusehen wünscht, unterrichten. Feiner Blick, persönlicher Takt, und amtliche Erfahrung des Archivars bieten dem Staate in diesen Fragen eine viel bessere Gewähr, als lange schriftliche Erörterungen zwischen dem Archiv und seiner vorgesetzten Stelle, ob Diesem und Jenem die Archivbenützung zu gestatten. Man zähle die Fälle zusammen, wo Minister und Oberpräsident anders entschieden, als der Archivar es vorschlug, es werden in langen Zeiträumen nur sehr wenige sein: wozu also die Umstände?

Man schneide also all die hergebrachten Förmlichkeiten ab und gebe dem Archivar mehr Freiheit, verstärke aber seine Verantwortlichkeit.

Eine feste Instruktion regele seine Befugniss. Wird Zulassung zum Familienarchiv erbeten, so legt der Archivar sein Gutachten dem Landesherrn oder dessen Hausminister vor. Handelt es sich um Schriftstücke des geheimen Staatsarchivs, so entscheidet der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. In allen andern Fällen entscheide der Archivar selbst, jedoch unter der doppelten Bedingung, dass er, wo nach seiner Ansicht ein Vermögens- oder sonstiges Interesse des Staats obwaltet, die Archivbenützung nicht eher gestatten darf, als bis er im einen Fall ein Gutachten von der betreffenden fiskalischen Behörde, im andern Fall und auch dann, wenn er sich der fiskalischen Behörde nicht anschliessen mag, die Entscheidung vom Staatsministerium eingeholt hat.

Es genüge also bei Archivbenützung durch Private ein einfaches Gesuch an die oberste Archivstelle, und diese entscheide darauf

Digitized by Google

selbstständig, nachdem sie von dem Unterarchiv, wenn dieses die Schriftstücke verwahrt, Bericht und Gutachten eingeholt hat. Wird das Gesuch an einem untern Archiv abgegeben, so werde es von diesem sofort an die Zentralstelle geleitet. Diese ist am besten im Stande, alle Bedenken zu überschauen, und wo, wie so häufig, die Urkunden und Akten bei mehreren Archiven vertheilt sind, eine gleichmässig für alle geltende Entscheidung zu geben. Bei ihr sammelt sich von selbst eine Reihe von Normen und bedeutenderen Fällen, welche die Richtschnur für ähnliche geben. In zweifellosen Dingen, z. B. wo es sich handelt um bereits veröffentlichte Schriftstücke, oder um Urkunden und Kodizes von nur mehr rein historischer Bedeutung, oder in einem Prozesse um solche Akten oder Dokumente, die gemeinschaftlich und von der einen Partei bereits eingesehen sind, kann auch den Unterarchiven die Entscheidung überlassen werden. Selbstverständlich bleibt einem Jeden, dem die Archive keine Benützung gestatten wollen, der Beschwerdeweg an's Ministerium unbenommen.

Anders steht die Sache bei amtlicher Benützung der Archive. Jeder staatlichen Behörde muss es freistehen, bei dem Archive, wo sie dienliche Archivalien vermuthet, deren Einsicht zu verlangen. Der direkte Weg ist der beste, da alle Staatsbeamte dem Staate dienen. Das Archiv aber muss sofort antworten, welche Schriftstücke es besitzt, und nicht das allein, sondern wenn eine bestimmte Frage gestellt ist, auch erklären, welcherlei Aufschlüsse darin enthalten sind. Denn die Staatsverwaltung soll an allen Enden ihre Rüstung sofort bereit haben, gleichwie der Advokat, wenn er zur Prozessverhandlung geht, seine Registratur hinter sich weiss, um sogleich auf dieselbe zurückgreifen zu können. Selbstverständlich bleiben auch bei Archivbenützung durch irgend eine Behörde die vorgedachten Grenzen des Familien- und geheimen Staatsarchivs unberührt, und wird die Archivverwaltung sich schon vorsehen, dass unter dem Vorwande amtlicher Zwecke nicht etwa andere verfolgt werden.

XXVII. Veröffentlichung von Repertorien.

In Frankreich »sind sämmtliche Departements-, Gemeinde- und Hospital-Archive wohl geordnet. Ueber die Departemental-Archive und deren einzelne Theile giebt es eine gedruckte allgemeine Ueber-

Digitized by Google

sicht [1]), und daneben einen Generalkatalog aller Kartulare [2]). Die Anfertigung der sogenannten summarischen Inventare (Repertorien) [3]) ist der Vollendung nahe, die der Inventare der Gemeinde- und Hospitalarchive meistens beendigt, und Abschriften derselben, soweit sie historisch wichtig sind, bei der Archivdirektion in Paris vorhanden. Diese mit eiserner Konsequenz durchgeführten Ordnungs- und Repertorisirungsarbeiten bilden indess keineswegs den Abschluss der französischen Archivreformen: sie scheinen vielmehr nur grössere wissenschaftliche Publikationen vorzubereiten« [4]).

Also drei verschiedene gedruckte Inhaltsanzeigen für die Departementsarchive, die etwa unsern Kreis- oder Provinzial- oder Statthaltereiarchiven entsprechen. Dazu kommen handliche Wegweiser durch die französischen Archive [5]). Und wir in Deutschland? Was haben wir dieser öffentlichen Fürsorge gegenüber zu stellen?

Allerdings sind die deutschen Archive im Ganzen viel reichhaltiger, viel mannigfaltiger, und — viel ungeordneter, als die französischen. Sehr wesentlich fällt der Umstand in's Gewicht, dass sie nicht einem einzigen Staate angehören, sondern vielen, und desshalb unter vielen selbstständigen Verwaltungen stehen. Allein ist das ein genügender Grund, dass Deutschland mit der Veröffentlichung des Inhalts seiner Archive, und käme auch bloss der historische in Betracht, so lange zurück bleibt?

Uebelstände können sich mit der Offenlegung oder gar Veröffentlichung der Repertorien verbinden, kein Zweifel. Allein man trete einmal aus dem historischen Nebel des Archivgeheimnisses heraus und gebe unbefangen Antwort auf die Frage: wiegt gegen den Nachtheil, welchen die Freigebung der meisten Repertorien nach sich

---

[1]) Tableau général numérique des fonds des archives départementales antérieures à 1790 publié par la commission des archives départementales et communales. Paris 1848, 4°.

[2]) Catalogue général des cartulaires des archives départementales par la même comm. Paris 1847, 4°.

[3]) Vgl. z. B. für das Archiv des Niederelsass zu Strassburg die vier Quartbände, erschienen 1863—1874.

[4]) H. Pfannenschmid, das Archivwesen in Elsass-Lothringen. Colmar 1875. S. IX—X.

[5]) Bordier, Les archives de la France. Par. 1855. Champollion-Figeac, Manuel de l'archiviste des prefectures, des maires et des hospices. Par. 1860. Derselbe, Annuaire de l'archiviste. Par. 1860—1869. Vgl. Pfannenschmid a. a. O. XVI—XVII.

Digitized by Google

ziehen kann, nicht viel schwerer der Verlust, welchen Staat und Wissenschaft durch deren Verheimlichung erleiden? Jener Schaden ist ein möglicher und kann durch die Art und Weise der Redaktion leicht verhütet werden: dieser andere Schaden aber ist ein gewisser und tagtäglicher.

Mindestens sollte jede Kreis- oder Bezirks-Regierung Abschriften der Repertorien des Archivs besitzen, mit dem sie am meisten zu thun hat. Oder sind diese noch nicht vollständig in Ordnung, so gebe man wenigstens systematische Uebersichten. Durch ihren öftern Gebrauch und durch die Aktenvorlagen, welche darauf aus den Archiven erfolgen, werden die Regierungsbeamten sich schon darüber orientiren, was für sie in den Archiven zu finden ist.

Werden die Repertorien aber gedruckt und Exemplare auf den Landes- und Universitäts-Bibliotheken und bei den niedern wie obern Justiz- und Verwaltungsbehörden aufgestellt, so werden sich mit der erhöhten Zahl der Forscher auch mehr blosse Dilettanten einstellen. Diesen schleppe man alles Mögliche massenhaft herbei, was sie nur verlangen: dann kommen sie nicht wieder.

XXVIII. Archivalienversendung.

Sind die Archive geordnet und ihr Inhalt veröffentlicht, so wird wohl rings um die meisten beständig ein kleines Archiv auf Reisen sein, nicht für Gelehrte, wohl aber für Staatsbehörden. Denn an letztere muss die Zusendung ebenso häufig, als an wissenschaftliche Forscher selten geschehen.

Es handelte sich bei einem Gerichtshof um die Frage, welche Rechte die Erben einer Kaufmannsfrau an dem Handlungsgeschäfte hatten, das in einer früheren Reichsstadt ihr Mann betrieb, mit welchem sie in Gütergemeinschaft lebte. Die Sache war nach dem alten Sonderrecht der Stadt zu entscheiden, und die Kläger beriefen sich auf den Wortlaut. Ein Justizbeamter von höherer wissenschaftlicher Bildung, den die Frage interessirte, kam in's Archiv, liess sich die Statuten und Kopialbücher der Reichsstadt vorlegen und studirte darin eifrig und lange. Als man erfuhr, warum es sich handelte, wurde sofort eine Urkunde aus dem vierzehnten Jahrhundert abgeschrieben, die klar und deutlich über das in Rede stehende Partikularrecht Aufschluss gab. Wäre es nun nicht einfacher gewesen, der

Digitized by Google

Gerichtshof hätte dem Archiv bezeichnet, worauf es ankam, und sofort die Urkunde und dazu eine beglaubigte Abschrift erhalten?

Zu amtlichen Zwecken sollen nämlich die Archive jeder grossen und kleinen Staatsbehörde stets zu Diensten sein, und weil es unmöglich ist, dass bei irgend lebhafter Benützung all die Beamten zu den Archiven kommen, so muss es zur allgemeinen Pflicht und Gewohnheit werden, dass die Archive zu den Beamten kommen, d. h. einer jeden Stelle oder Behörde des Staats auf Verlangen sofort bestimmte Archivalien zusenden, und zwar mit den etwa erforderlichen Abschriften, Erläuterungen, Gutachten. Muss die Unter- sich erst an ihre Oberbehörde und diese, nachdem sie nicht minder den Fall geprüft hat, sich an's Archiv wenden, so entsteht ein Vielschreiben und Umherschicken, das gar nicht nöthig. Die Archivare werden schon selbst Einhalt thun, wo man unberechtigte Anforderungen an sie stellt. Urkunden der ältesten Zeit werden sie überhaupt nur in beglaubigten Abschriften hergeben, kostbare Kodizes und Urkunden aber, sowie solche Schriftstücke, die durch Versendung leiden können, oder überhaupt nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, weder einem Boten noch der Post anvertrauen.

Können aber nur bei direktem Archivalienverkehr sämmtlicher Amtsstellen mit den Archiven diese all den Nutzen leisten, welchen der Staat aus ihnen ziehen kann, so muss auch durch strenge und gleichförmige Massregeln dafür gesorgt sein, dass überall gewissenhafte Aufbewahrung und pünktliche Rücksendung stattfinde. Bei eigener Verantwortung müssen die Staatsbeamten dafür haften. Es ist eine allgemeine Erfahrung, dass Behörden es mit der Rücksendung von Aktenbeilagen leicht und lässig nehmen: um so schärfer soll der Archivar dahinter her sein. In gemessener Frist muss seine Mahnung und nöthigenfalls seine Beschwerde so pünktlich erfolgen, wie der Schlag der Uhr.

Die Beamten können nicht zu den Archiven kommen, das würde zuviel Zeit nebst Tag- und Reisegelder verschlingen: umgekehrt können die Archivalien nicht zu den Gelehrten kommen, das würde den Archivbeamten viel zu viel Zeit und Mühe kosten. Nur dann, wenn es gilt, verdiente Gelehrte oder nationale wissenschaftliche Unternehmungen zu unterstützen, lässt sich eine Ausnahme rechtfertigen. Der Archivalien dürfen auch in solchen Fällen nicht zu viele sein, sie müssen vor der Versendung, wenn es Akten oder Kodizes sind, gebunden oder geheftet, jedenfalls im Empfangschein sorgfältig be-

Digitized by Google

schrieben sein. Jedoch auch dann dürfen Archivalien nie in privaten Gewahrsam eingehen, sondern das Geschäft muss rein amtlich bleiben. Eine Bibliothek oder Universität oder Staatsbehörde hat die Archivalien zu empfangen, in ihrem Lokale vorzulegen, und für Rücksendung in voller Integrität und zu gesetzter Zeit zu haften.

Die geistlichen Behörden aber, die Pfarrämter, die Magistrate, die Vorstände der Stiftungen und Genossenschaften, die Notare und Advokaten sind in Bezug auf Archivbenützung nicht anders, als wie Privatpersonen, zu behandeln. Ihnen darf der Archivar nur dann, wenn er von seinem vorgesetzten Ministerium dazu beauftragt und bevollmächtigt wird, Schriftstücke aus dem Archive darleihen.

Höchstens Archivbeamten, und etwa besonders vertrauenswürdigen Personen, die am Archivorte wohnen, dürfte man das Privilegium zugestehen, einzelne Urkunden und Kodizes mit nach Hause zu nehmen. Jedoch könnte dies nur in Ausnahmefällen, bloss für wissenschaftliche Arbeiten, und nur unter Vorwissen und Genehmigung der Archivzentralstelle geschehen.

XXIX. Folgerungen.

Unordnung in den Archiven ist eine innere Krankheit des Staats, ist ein alter Wahrspruch, und man kann hinzusetzen: — unbenützte Archive sind Bergwerke ohne Bergleute. Man sollte endlich in allen deutschen Staaten, wo es noch nicht geschehen ist, den Entschluss fassen, die Archive so rasch als möglich auf die Höhe ihrer Leistungsfähigkeit zu bringen. In Frankreich hatte man 1838 weder geordnete Archive, noch Repertorien, noch auch gebildete Archivbeamte: in verhältnissmässig kurzer Zeit wurde alles geschaffen, jedoch nur durch die unablässig drängende Thätigkeit der obersten Archivbehörde in Paris, deren Anregungen die Ministerien Folge gaben. In Belgien und Holland leisten die Archive Vorzügliches. Auch in Italien hat man jetzt ernstlich die Hand an's Werk gelegt.

Ist aber einmal der Entschluss gefasst, so sind auch die Folgerungen daraus nicht zu scheuen. Solche sind:

1. Errichtung einer Archivzentralstelle mit hinlänglichen Arbeitskräften und mit bestimmten Aufträgen und Befugnissen, die sich über den ganzen Staat erstrecken.

2. Ein umfassendes Gesetz, welches die Neuorganisation der Archive und ihre Thätigkeit regelt, nebst Anweisungen an die Staats-

Digitized by Google

Gemeinde- und Kirchenbeamten sowie an die Rechtsanwälte und Notare darüber, in welchen Fragen die Archive mit Vortheil zu benützen.

3. Vermehrung der Archivbeamten, in einigen Staaten vielleicht um das Drei- und Fünffache. Will man gründlich die Hand an's Werk legen, um Alles, was in die Landesarchive gehört, planmässig zusammen zu bringen, wohl zu vertheilen, und wenigstens in vorläufig genügender Ordnung und Verzeichnung aufzustellen, so wird es nöthig sein, für die erste Zeit rüstige Arbeitskräfte aus den Kreisen jüngerer Justiz- und Verwaltungsbeamten zu Hülfe zu nehmen.

4. Besserstellung der Archivbeamten in Rang und Gehalt. Ihnen muss besonderes Vertrauen geschenkt werden; sie bedürfen eines ungewöhnlichen Masses von verschiedenen wissenschaftlichen Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten; ihr Geschäft ist mühselig und greift die Gesundheit an; ihr Vorrücken erfolgt langsam und in einem engen Dienstkreise. Sie müssen auch auf den schönen Lohn verzichten, welchen die öffentliche Anerkennung des Verdienstes gewährt; denn ihre Thätigkeit bleibt allen ausser den nächsten Berufsgenossen verborgen. Wahrlich Gründe genug, um die Archivbeamten überall wenigstens den höheren Regierungsbeamten gleich zu stellen.

5. Gründung von Archivschulen an den Hauptarchiven; Sorge, dass die archivalischen Hülfswissenschaften an den Universitäten hinlänglich vertreten seien; Einrichtung eines geregelten Bildungsganges zur Vorbereitung für den Archivdienst und der nöthigen Prüfungen bei Eintritt und Anstellung.

6. Herstellung von Amtsbibliotheken bei jedem Landesarchiv mit ausreichender Literatur an archivalischen, historischen, juristischen, paläographischen, diplomatischen, heraldischen und sphragistischen Werken.

7. Neue feste Archivgebäude mit Einrichtungen zur leichten Rettung der Archivalien bei Feuers- und Kriegsgefahr, mit grossen hellen Sälen, mit passenden Schreinen und Gestellen zur systematischen Aufstellung, mit der nöthigen Zahl von Geschäftszimmern, und mit einem Saal, in welchem die Archivbenützer unter beständiger Aufsicht arbeiten und die Archivalien, deren sie andern Tags noch bedürfen, einschliessen können.

Alles das erfordert Mühen und Kosten. Gewiss, aber ebenso sicher und ungleich grösser ist der Nutzen, welchen wohlgefüllte und gutgeordnete Archive für das ganze Staatswesen, wie für die

Digitized by Google

gesammte historische Forschung mit sich bringen. Beamte und Anwälte werden bald lernen, wie sehr es ihre Berufsarbeiten fördert, wenn die Archive ihnen auf Fragen, die sie selbst erst lange studiren müssten, ohne doch häufig darin rechten Grund und Boden zu finden, sofort eine klare und sichere Antwort geben. Dann werden sich mit jedem Jahr die Gesuche und Aufträge zu archivalischen Gutachten und Vorlagen steigern. Man mache die scheinbar todten alten Schriftmassen durch Vereinigung Ordnung und rechten Gebrauch nur erst lebendig, sie werden sich dankbar beweisen. Kein Baum kann in der Luft stehen: auch Rechtsbildungen und Staatsgeschäften der Gegenwart ist es von Vortheil, wenn sie geschichtliche Wurzeln haben.

Digitized by Google

III. Das bayerische Archivwesen.

Vom Herausgeber.

Im vorhergehenden Aufsatz wurde darzulegen versucht, was heutzutage die Archive leisten könnten und wie der Archivdienst einzurichten sei, um so viel leisten zu können. Erwünscht ist es, auch andere Ansichten zu hören, sofern sie nur ein wenig sich auf praktische Erfahrungen stützen.

Es ist aber für die hier vertretene Auffassung der Sache gleichsam die praktische Probe zu liefern, indem das Archivwesen Bayerns geschildert wird. Die Grundzüge sowohl der Organisation als der Archivalienordnung fanden sich vor, als der jetzige Reichsarchivdirektor am 9. Mai 1864 die Leitung des Reichsarchivs und der acht Kreisarchive übernahm. Seitdem hat sich im Einzelnen Vieles verändert, nicht ohne Mühen und Arbeit, hoffentlich jedoch überall zum Bessern, wenn auch noch Manches, ach noch recht Vieles fehlt. Die Fortschritte aber sind — ausser dem redlichen Mithelfen der Archivbeamten, namentlich auch der jüngeren Kräfte, — der allerhöchsten Gnade Sr. Majestät Ludwig II., welcher auch dem Archivwesen huldvollste Aufmerksamkeit zuwandte, und der erleuchteten Fürsorge und Liberalität des Staatsministeriums des Innern zu verdanken. Sechs Minister und sechs Archiv-Referenten folgten sich in den zwölf Jahren einander: jedoch beinahe wechsellos von Allen auf das Wohlwollendste unterstützt, gelang es, mancher Schwierigkeiten ganz allmählig Herr zu werden.

Nach Hinblick auf Entstehung und Ausbildung der bayerischen Archive ist nun zunächst deren äussere Einrichtung, dann die Thätigkeit in den Hauptzweigen des Dienstes, darauf der

Digitized by Google

Geschäftsgang im Allgemeinen, endlich die Bestreitung der Kosten zu erörtern.

Die öffentliche Darlegung wird das Reichsarchiv auch von einer Arbeit befreien. Wiederholt hatte dasselbe im letzten Jahrzehnt auf den Wunsch fremder Regierungen und Archivare seine Organisation bis in's Einzelne hin zu zeigen und zu beschreiben. Künftig wird man dafür auf diese Bogen verweisen dürfen. Die verehrten Kollegen aber, denen jene frühere Arbeit über den Gegenstand zugegangen ist, mögen dazu aus dem Folgenden noch nähere Ergänzungen entnehmen.

Willkommen trifft mit dieser Darstellung der bayerischen Einrichtungen die der neuen italienischen zusammen, welche der nächstfolgende Aufsatz bringt. Das Königreich Italien hat sich, wie gesagt, zu dem Entschluss erhoben, sein gesammtes Archivwesen von Grund aus neu zu ordnen. Diese Organisation ging freischaffend, unter Benützung des Besten aus andern Ländern, durch die höchsten Regierungsgewalten vor sich, während man in einem altgefugten Archivwesen häufig mit den Fesseln und Anschauungen eben des Alten zu kämpfen hat.

I. Geschichtlicher Rückblick.

1. Würdigung der Urkunden im Mittelalter.

Die Geschichte der Archive im Königreich Bayern [1]) und ihrer Vorstände wird einmal anziehende Blätter zur Archivalischen Zeitschrift liefern, belehrend in mehr als einer Hinsicht. Hier soll nur

---

[1]) Quellen sind die Archivakten. Zu vgl. Muffat Grundzüge zur ältern Geschichte der bayerischen Landesarchive, in den Gel. Anzeigen der bayer. Akad. d. Wissensch. 1855 S. 84—100, und was bei Muffat von den Publikationen in Krenner's bayerischen Landtagsverhandlungen und Mayer's Generaliensammlung angezeigt ist. Ferner Döllinger Sammlung der bayer. Verordnungen IX, 116—134. Löher Beiträge zur Gesch. der Jakobäa von Bayern, 2. Abth. München 1865 S. 216, 232. Häutle, Arrodenius, im Oberbayer. Archiv XXXIV, II 190 ff. Stieve zur Entstehung der Münchener Archive, Allg. Zeitung 1876 Beil. 89. v. Freyberg Denkwürdigkeiten des Kanzlers v. Unertl in Freyberg's Sammlung histor. Schriften und Urkunden, Stuttg. und Tüb. 1828 II 57 ff. v. Hormayr das grosse österreich. Hausprivilegium von 1156 und das Archivwesen in Bayern, München 1832. v. Freyberg die königl. Archive in Bayern in Coreman's Freien Presse, belgisch-germanische Blätter, Brüssel 1840 Nr. 13, 16. Friedemann in seiner Zeitschrift für die Archive Deutschlands I 146 ff., über

Digitized by Google

ganz in der Kürze der Männer und Thatsachen gedacht werden, denen die ausserordentliche und werthvolle Fülle der bayerischen Archive und die Einrichtung ihres öffentlichen Dienstes zu verdanken.

Da steht beständig im Vordergrunde der edle konservative Sinn, der bei Fürst und Volk auf der schwäbisch-bayerischen Hochebene, welche die Voralpen umlagert, von jeher ebenso einheimisch war, wie irgendwo auf westfälischer Haide oder im Marschlande der Nordsee. Gleichwie jener staatsholde Sinn der bayerischen Rechts- und Verfassungsgeschichte den Charakter des Dauersamen, Stätigen, Ununterbrochenen verleiht, so lässt sich auch die Geschichte des bayerischen Archivwesens an fortlaufender Urkundenkette bis hoch in's Mittelalter verfolgen.

Nur einige Beispiele davon. Als im Jahr 1310 die Söhne Ludwig des Strengen, Rudolf und Ludwig, Oberbayern theilten, wurde ausdrücklich festgesetzt: »Wir suln auch baid unser rat und unser schreiber mit einander heizzen suchen und lesen unser hantfest, die wir haben; — und swaz hantfest ist, die zu unser, Hertzog Rudolfes, tail und lant gehörent, die sol man uns antwurten; swaz aber hantfest ist, die zu unser, Hertzog Ludwigs, tail und land gehörent, die sol man uns antwurten; — swaz aber ander hantfest sei, umb daz ungetailt gut und die uns baiden stent und gemain sint, die sullen wir baid mit gemainen rat antwurten an die stet, da wir ir baid gewaltich sint.« Fast zu gleicher Zeit beschlossen die Herzoge von Niederbayern, es sollten ihre Handfesten und Urbarbücher zusammen gefordert und gebracht, jeder Streit aber auf Grund derselben entschieden werden, »das man uns allen geleich davon wart..., das einen als recht geschech sam dem andern.« Aus vier Regierungsjahren Kaiser Ludwigs besitzen wir noch seines Kanzlers Berthold von Tuttlingen Kanzleibuch mit Einträgen von und über Urkunden, die der Kaiser ausstellte [1]). Sobald Ober- und Niederbayern wieder vereinigt wurden, brachte man sofort das ganze bayerische Archiv zusammen und legte es nieder in des Herzogs »Briefgewölb« zu München. Bei

das Reichsarchivgebäude. Schlichtegroll über Archivrecht und Archivwesen, das. 205 ff. Böhmer Wittelsbacher Regesten, Stuttg. 1854, Vorrede. Kaufmann Einige Worte zur höheren Würdigung des Deutschen Archivwesens, als Manuskript gedruckt 1859. Gachard Une visite aux archives et à la bibliothèque royales de Munich, Bruxelles 1864.

[1]) Abgedruckt bei Oefele I. 755—777.

Digitized by Google

neuer Theilung der Lande wurden die Archivalien in das »gemeine Behältniss« zu Straubing gebracht, der Herzog zu München wie der zu Landshut hatte einen Schlüssel dazu: brauchte man eine Urkunde, so kamen Räthe beiderseits, gemeinschaftlich sie zu holen und wieder zu bringen. Beglaubigte Abschriften gab man immer gern, die Urstücke nicht ohne Versicherung, dass sie richtig zurück kamen. Bei der letzten Landestheilung 1514 wurde festgesetzt, alle Briefe Salbücher und Register sollten fortan ungetrennt bleiben, so wie sie sich in der Kanzlei und Rentstube zu München beisammen fänden.

2. Eine Archivinstruktion im 16. Jahrhundert.

In den von 1550 an auf einander folgenden Herzogen Albrecht V. Wilhelm V. und Maximilian I. begegnen wir ganz besondern Freunden des Archivwesens.

Der Zweite erliess bereits am 16. März 1586 eine ausführliche Archivinstruktion, welche beginnt: »Nachdem wir die zeit heer unserer regierung vilmals zu gemüet gefürt, darneben oftermals von unsern fürnemen räthen underthenig und treuherzig vermont worden, das wir unser furstlich archivum als den furnembsten schatz dises lands, daran uns und unsern nachkommen land und leuten nit die minste wolfart gelegen, in höchster achtung, gueter ordnung und registratur, fürnemblich aber in sicherer verwarung halten, und darob sein sollen, damit alle desselben vilfeltige hochwichtige ansehenliche schriften und acten, wie die namen haben mögen und bisheer yederzeit alda verwart haben, vleissig ersehen und in ein guete ordnung oder registratur, und sovil muglich zu nutz gebracht wurden.« In zwölf Artikeln wird nun dem praefectus archivi sein Amt vorgezeichnet. Er soll »das archivum embsig besuchen, die obbemelten schriften mit vleis durchlesen, dieselben nach inhalt der Kölner und Doctor Schwapachen selig registraturen zusammen richten, — dise schriften aber, welche erst nach obbenanten bayden registranten selig in unser archivum komen, auf denselben modum, oder do er einen bessern wüste, gleichsvals registriren, was zu einander gehörig zusammenrichten, ordenliche protocolla und indices darüber machen, — item was er in solchen schriften finden wirdet, daraus uns und unsern nachkomen, nit weniger auch unsern landen und leuten yetzt oder kunftig nutz geschafft werden mag, vleissig und vor andern sachen notiern, ime solcher puncten gewisse

Digitized by Google

memorialia machen.« Was aus dem Archiv herausgekommen, dem soll er nachspüren und es eifrig wieder herein zu bringen suchen; das Zusammengehörige wieder zusammenfügen; von den Urkunden, die vor Alters zerfallen, notarielle Abschriften besorgen; in jeden Laden ein Verzeichniss des Inhalts legen. Was unnöthiger Weise in's Archiv gekommen, soll er wieder heraus und dorthin schaffen, wohin es gehört, — dagegen was vor dem Briefgewölbe und in der innern Kanzleistube sich in Kästen Truhen Laden Stedln noch in grosser Menge vorhanden, bei erster Gelegenheit durchsehen und das Passende im Archiv hinterlegen. Wenn in die Residenz oder in die Kanzleien oder zu den fürstlichen Räthen in ihre Häuser Archivalien verlangt werden, so soll der Archivar möglichst Kopien statt der Originale geben, das Ausgeliehene aber sorgfältig notiren und zu gesetzter Zeit zurückfordern. Vier Jahr später erhielt dieser Artikel einen Nachtrag: Kanzler und Räthe, die ein Stück aus dem Archive entliehen, sollen eine Beschreibung desselben mit eigener Hand als Empfangschein unterzeichnen. Endlich soll der Archivpräfekt jeden Monat über seine Thätigkeit Bericht erstatten und dabei anzeigen, sowohl wo etwas fehle, als was er durch sein fleissiges Nachspüren in Schriften gefunden, das vielleicht einer Berathschlagung oder Nachgedenkens würdig und für die Prozesse und Gerechtigkeiten und das Kammergut des fürstlichen Herrn nützlich zu verwerthen sei.

3. Aeusseres und inneres Archiv.

Das herzogliche Archiv stand früher unter dem Protonotar oder Kanzler, welcher alles Schreibwesen der Regierung des Fürsten besorgte und in der Regel auch einer der Räthe des Fürsten war, welche später den Geheimen Rath, d. i. das eigentliche Ministerium, bildeten. Als sich bei Ausgang des Mittelalters aus den früher [1]) angegebenen Gründen mehrere oberste Landesstellen bildeten, bekam eine jede ihre eigene Registratur. In München waren diese höchsten Behörden ausser dem Geheimerath der Hofrath, die Hofkammer, und der Kriegsrath. Jetzt wurde auch, da das fürstliche Archiv mehr und mehr anwuchs, die Fürsorge für dasselbe einem eigens dazu angestellten Beamten übergeben. Jedoch behielt, wie die eben erwähnte Instruktion Wilhelm V. es in ihrem ersten Artikel besagte,

[1]) Seite 4—6.

Digitized by Google

der Geheime Rath und Oberste Kanzler jeder Zeit primariam inspectionem.

Es hatte sich aber seit den letzten Zeiten des Mittelalters, als bei den mächtigeren deutschen Fürsten die allgemeine Jagd auf die Besitzungen der kleinen Reichsstände begann, eine Menge von Mandaten Korrespondenzen Prozessakten und Verträgen gehäuft, die alle die unaufhörlichen Streitigkeiten und Verhandlungen mit den Nachbarn betrafen. Diese Archivalienmasse, welche sich sowohl von den Registraturen der obersten Landesstellen als dem fürstlichen Landesarchiv abhob, nannte man in Bayern das äussere Archiv, weil sich sein Inhalt auf auswärtige Angelegenheiten bezog. Im Gegensatz dazu erhielt nun das bisherige Archiv den Namen inneres.

Kurfürst Maximilian I., ein guter Haushalter, wie je einer auf fürstlichem Throne sass, erliess mitten unter den Kämpfen und Sorgen der letzten Zeiten des dreissigjährigen Kriegs am 10. August 1640 eine Instruktion, welche das äussere Archiv mit den Registraturen der vier obersten Landesstellen aus einander setzte. Nachdem kurfürstliche Durchlaucht, heisst es zu Eingang, »ein zeithero verspürt, dass bei dero hiesigen registraturn und sonderlich bei dem äussern archiv oftermalen acta und schrüften, ja wohl ganze tomi, daran Sr. kurfürstl. Durchl. nicht wenig gelegen, hin und wieder verlegt, vertragen, oder wol gar verloren worden, als haben Sie auf mitl, wie sowol alles wider zuwegen gebracht und der abgang ersezt, als auch inskonftig besser ordnung bei den registraturn und vorab bei dem äussern archiv ze halten sein mechte, gedencken lassen.«

Allen Registratoren soll nun von ihren Vorständen scharf eingebunden werden, jedes ihrer Schriftstücke wohl zu registriren, und jede Ausleihe zu verzeichnen und bei Zurückkunft zu löschen. In den nächsten drei Wochen aber sollen alle und jede Räthe der obersten Stellen, aber auch die Regierungen und Rentmeister im Lande, welche Reichs- Kreis- Deputations- und Münztags-Akten, ebenso Grenz-Landschaftssachen und Verträge mit den benachbarten Fürsten und Ständen aus dem äussern Archiv oder anderswoher bekommen, demselben einliefern, damit alles eingeschrieben werde. Was aber an dergleichen Schriften und Urkunden neu entsteht oder einläuft, soll von all jenen Stellen und Behörden entweder dem äussern Archivar sofort zugestellt, oder darüber, wenn man ihrer noch bedarf, jedes Vierteljahr ihm ein Verzeichniss vorgelegt werden, damit er Alles wisse und verzeichne, was in sein Archiv gehöre. Die Originale der Schriftstücke — Abschriften

Digitized by Google

davon können die Behörden zurückhalten — soll er, soviel möglich, in festen Bänden vereinigen, dabei mit dem innern Archiv korrespondiren, was etwa dorthin abzugeben oder von dort noch zu entnehmen sei. Der äussere Archivar soll auch ein genaues und eingehendes Repertorium von allen Grenzstreitigkeitssachen bereit halten, damit man bei irgend einem Anlass gleich wisse, welche Schriftstücke darüber handeln. Verlangt ein Kollegium oder ein Rath Archivalien, so soll entweder der Registrator oder der Rath selbst einen Empfangschein ausstellen, jedes Vierteljahr aber Mahnung um Zurückgabe erfolgen. Dasselbe soll bei allen Registraturen Statt finden. Stirbt ein Rath, der Akten hinter sich hat, die aus dem Archiv oder der Registratur stammen, so soll auf Grund ihres Verzeichnisses danach in seiner Wohnung gesucht werden. Endlich, damit Alles dies wohl beobachtet würde und nicht wieder Unordnung aufkomme, so sollte zu Anfang eines jeden Jahrs aus jedem Kollegium ein Rath zu einer Kommission zusammen treten, welche das äussere Archiv visitiren und seinen Vorstand, sowie alle Registratoren vorfordern »und zuredt stellen sollen, ob und was gestalt diser ordnung nachgelebt werde, was dem äussern archivario in schrüften abgehe, und wie sich seine und der andern registratoren register und verzaichnusse, die sy gegen einander halten, verglaichen, was auch selbiges jahr für neue grencz- oder andere sachen einkommen, und ob sy eingeschriben worden oder nit usw. und was dergleichen mehr ist, welches sy die verordnete commissary gleich alsbaldt zu verbeschaiden, und wan bei ainem oder mehr sonder mengl und unfleiss befunden werden sollen, dasselbig gehörigen orthen anzemelden, damit man gegen den unfleissigen die weuttere notturft fürnemen möge.«

Diese Verordnung wurde in allen Kollegien zu fleissiger Observirung und Vollziehung vorgelesen.

4. Dreitheilung der Archive.

Zu dem inneren Archive nun, welches den Kern des jetzigen geheimen Hausarchivs, und zu dem äussern Archiv, welches den Kern des jetzigen geheimen Staatsarchivs enthielt, sah man sich anderthalb hundert Jahre später genöthigt, ein drittes als das eigentliche Landesarchiv hinzuzufügen. Denn Aktenmassen, die weder zur Geschichte des kurfürstlichen Hauses, noch zu den auswärtigen Beziehungen gehörten, vielmehr die Landesregierung selbst darstellten, waren bei allen Stellen und Behörden angeschwollen, und doch ent-

Digitized by Google

hielten sie noch so viel Werthvolles, dass man nicht daran denken durfte, sie zu vernichten. Also erging am 26. Juni 1799 eine Verordnung, welche die Errichtung eines geheimen Landesarchivs befahl, Inhalt und Rechte der drei Archive abgrenzte, und dabei zwei für das gesammte Archivwesen ebenso heilsame als durchgreifende Grundsätze aussprach.

Es sollten nämlich nach Artikel I nicht bloss alle Archive, sondern auch die Registraturen in den drei Hauptbehältnissen vereinigt werden. Damit war erklärt: dass man Alles und Jedes, was zum laufenden Dienst nicht mehr nöthig, wohl aber noch aufbewahrungswerth sei, archivalisch sammeln ordnen und verwalten solle.

Es wurden ferner für jedes Archiv zwei Archivare ernannt und im Artikel V gesagt: Diese sollten »die Landesdirektionen und übrigen Oberlandesverwaltungsstellen zwar nicht ordentlich frequentiren, jedoch im erforderlichen Falle, und wenn es diese Kollegien für nöthig finden, können dieselben beigezogen werden, in welchem Falle ihnen in den Sitzungszimmern ein angemessener Platz anzuweisen ist.« Dadurch war mit dem alten Herkommen gebrochen, nach welchem die Archivare zugleich als Räthe und Sekretäre bei irgend einer Hof- oder Regierungsstelle arbeiteten. Sie wurden jetzt lediglich auf ihren Archivdienst angewiesen, und das war um so nöthiger, als dieser allein schon die beste Zeit und Kraft eines Mannes in Anspruch nimmt, während bei den vielfachen Unannehmlichkeiten gerade des Archivdienstes in jedem andern Staatsamte, das der Archivar ebenfalls vollständig bekleiden soll, eine grosse Versuchung liegt, vom Archive abzuschweifen.

Im Hausarchiv sollte man nun hinterlegen

»alle Ländertheilungsbriefe, Erbverträge, Heirathspakten, Testamente, Verzichte, Wittumssachen, Appanagen, Venia aetatis, Kaiserliche Privilegien Unsers Hauses, Allodial-Verlassenschafts-Verhandlungen, Regierungsresignations- und Antrittssachen, Trauerfälle, Geburtsfeierlichkeiten und Taufpathsachen, Fürstliche und Familien-Begräbnissgegenstände, Fideikommisssachen, Erbverbrüderungen, Reichs- Erz- und Erbämter, Familienkorrespondenzen, natürliche Kinder, Ritterorden- und Provinzial-Erbämter betreffende Urkunden und Akten.«

Für das Staatsarchiv wurden bestimmt

»alle Negoziationen und Traktaten mit den europäischen Poten-

Digitized by Google

taten und Republiken, Allianzen, geführte Kriege, Subsidien, Ansprüche, die Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhl und das Nuntiaturwesen betreffenden Akten, dann die Reichstagssachen, die Reichsgesetze, Reichsfriedens-Handlungen und Schlüsse, die Reichsdeputationssachen, die Kaiserwahl, Krönung und Wahl-Kapitulations-Verhandlungen, die Kurfürstentage, Kreissachen, alle Kreistäge, Kreisexekutionen, Kammergerichtspräsentationen, Reichsmatrikularwesen, Reichskontingente und Römermonate, die Kammergerichtlichen Gegenstände, als Visitationen, Kammerzieler, Kurpräsentationen, Anstellung der Prokuratoren und Agenten, die Reichshofräthlichen Angelegenheiten, als Reichslehen-Empfängniss, Relevien und dergleichen, wegen Konnexion der Sachen auch das ganze böhmische Lehenwesen, dann das aktive und passive Gesandtschaftswesen.«

In das Landesarchiv kommen

»die Ankunftstitel der Graf- und Herrschaften oder Landgerichten, die dazu gehörigen Saal- und Lagerbücher, die Grenzbeschreibungen, die Regalien als Mauth- Bergwerk- Umgeld- Musterung- Wildfangsrechte, päbstliche Monaten, Panisbriefe, Rechte der ersten Bitte, Jagdregalien, hohes Forstrecht, Forstordnung, Freigelder, Landschaftssachen, Privilegien der Stände, Landtagsakten, Postulatshandlungen, Steuersachen, Jurisdiktionalien, Hofmarks-, Dorfgericht-, Edelsitze-, Edelmanns-, Freiheits-Konzessionen der Stände und Landsassen, die Munizipalitätssachen und Privilegien der Städte und Märkte, die Besitzungen des geistlichen Standes, Landesklöster und Stiftungen, die Privilegien und Urkunden des Bauernstandes, die Lehensachen, Lehenskataster, Lehenbriefe, Ritter-Pferdsakten, die Landes- Güter- und Volksbeschreibungen, die Verhältnisse mit den angrenzenden und allen übrigen deutschen Staaten, soweit sie aus der Nachbarschaft entspringen und von dem Lande selbst herrühren.«

Die Dreitheilung von 1799 bildet noch jetzt die Grundlage: jedoch hat sich, während Haus- und Staatsarchiv blieben was sie waren, das geheime Landesarchiv zum allgemeinen Reichsarchiv erweitert und zu gleicher Zeit seine Gliederung und Wirksamkeit über das ganze Land ausgedehnt.

Digitized by Google

5. Ausgezeichnete Archivare.

Bei soviel Fürsorge, welche die Fürsten persönlich den Archiven widmeten, erbte sich von Alters her ein grosser Schatz von Urkunden Amtsbüchern und Akten fort, der — vorübergehende Unglückszeiten abgerechnet — treulich bewahrt und beständig vermehrt wurde. Dabei aber hatten die Archive das Glück, eine Reihe von bedeutenden Männern an ihrer Spitze zu sehen.

Schon im fünfzehnten Jahrhundert waren die Urkunden des Briefgewölbes, das sich unter des Kanzlers Aufsicht befand, von den Archivaren systematisch in Schreinen und Schiebladen eingetheilt. Auf die Rückseite schrieben sie ein kurzes Regest, um jedes Stück, auch ohne das Pergament zu entfalten, gleich finden zu können. In den ersten Jahrzehnten des folgenden Jahrhunderts verfasste der Sekretär Augustin Kölner ein fortlaufendes Regesten- und Urkundenwerk, dessen einer Theil noch im siebzehnten Jahrhundert gedruckt wurde, das erste Werk dieser Art in Deutschland. Es sind die »brieflichen Urkunden, soviel derselben im Gewölb zu München vorhanden, die viel Jahr verlegen, in dieses Buch durch Augustin Khölner, Ihrer fürstlichen Gnaden alten Sekretären, zum Theil summarie und zum Theil von Wort zu Wort registrirt und in bessere richtige Ordnung nach den Jahrzahlen Christi, in jedes Fürsten Regierung nach einander ausgangen, gebracht worden.« Ausser dieser merkwürdigen Druckschrift, die jedoch ohne Jahreszahl und Druckort erschien und wohl nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt war, ist von Kölner im Reichsarchiv noch eine handschriftliche »Archivbeschreibung«, worin er für beide »Briefgewölbe« Lade für Lade den Inhalt der Urkunden, welche darin lagen, theils kurz theils ausführlich angiebt.

Als Herzog Albrecht V. 1575 fand, dass »im Brief- und Kanzleigewölb die darin verwahrten geheimen sachen und brieflichen urkunden etwas in unordnung und zerrüttung kommen«, wandte er sich an seinen früheren Archivar, dem gelehrten Erasmus Vent. Dieser hatte inzwischen die bedeutende Stelle eines herzoglichen Raths und Kastners — auch Kölner war bei seinem Tode 1549 Grosszollner in München — erworben, und vertrat auf Reisen bei dem Fürsten Kanzlers Stelle. Der Herzog begehrte: er solle sich des Rentamts ganz entschlagen und nach seinem besten Fleiss und Verständniss das Archiv in gute Ordnung und Richtigkeit bringen und registriren,

Digitized by Google

und sich dann durch keinen Besuch von Räthen oder Kommissionen hindern lassen, es sei denn, der Fürst befehle ihm in eigener Person etwas Anderes zu verrichten. Dafür bewilligte er ihm Unabsetzbarkeit und ansehnliche Besoldung auf Lebenszeit.

Von Kölner und seinem Nachfolger, dem Doktor Schwapach, wurde das Archiv nach einem festen System geordnet, und dieses musste noch ihr Nachfolger, Doktor Gailing, zu Grunde legen, welchem Wilhelm neben seinem Rathsdienst 1586 die Archivpräfektur übertrug und zwei Archivschreiber zur Hülfe beigab. Ein neues Regestenwerk verfasste der aus dem Jesuitenorden dimittirte Arodenius, welcher noch von Herzog Wilhelm IV. berufen war, um Aventins Geschichte für den damals am Hofe herrschenden Geschmack mundgerechter zu machen, und es dahin zu bringen wusste, dass er Archivar wurde. Dieses sein Amt endigte schon 1594, aber aus den wenigen Jahren desselben rühren ausser dem Archivum Monacense, einer Beschreibung des ganzen Archivs, seine vier Bände Registratura summaria her, von welchen die ersten drei auch mit einem Index versehen sind. Beide handschriftliche Werke sind noch vorhanden. Arodenius Nachfolger war Doktor Gewold, der vielschreibende Genealog und Historiker, Maximilian I. vertrauter Geheimsekretär, welcher fast ein Menschenalter hindurch das Amt bekleidete. Seine, wie seines Vorgängers rechte Hand bei dem Ordnen des Archivs war der fleissige Lieb, der auch vier Bände handschriftlicher Nachträge zu Hundt's bekanntem genealogischen Werke hinterliess.

Unter den späteren Archivaren sind hervorzuheben Adlzreiter von Tettenweiss, ein ausgezeichneter Jurist, der von 1638 bis 1662 geheimer Archivar, die letzten zwölf Jahre auch Geheimer Kanzler war, — sodann v. Unertl, 1696 geh. Archivar, der »auch in Ansehung der von demselben mit dem Archiv vorgehabt öftere Manipulation und der daraus gezogenen nicht gemeinen Wissenschaft der Secret und Archivalien« 1726 ebenfalls zum wirklichen Geh. Kanzler ernannt wurde, — Aettenkhofer, der 1731 Archivadjunkt wurde, und von seiner länger als ein Menschenalter dauernden Thätigkeit Spuren genug im Archiv zurückliess, — endlich Lori, der geistvolle und freisinnige Mann, der, seit 1764 Archivar, vier Jahre später auch den Rang eines Geh. Raths, wie alle bayerischen Archivare vor ihm, erhielt. In unserm Jahrhundert aber haben sich von fünf Reichsarchivdirektoren vier auch durch historische und andere Schriften wohlbekannt gemacht, Ritter von Lang, die Freiherren von Freyberg

Digitized by Google

und Hormayr, und v. Rudhart, denen der Direktor des Geh. Haus- und Staatsarchivs, Frhr. v. Aretin, zuzuzählen.

Nicht vergessen aber darf man die Archivare, welche Urkundenschätze, die erst durch die Säkularisirung und Mediatisirung in die bayerischen Archive kamen, in Ordnung brachten. Besitzen wir doch selbst schon aus Karolingerzeit das kostbare Freisinger Urkundenwerk des Kozroh! Weiss doch fast jedes grössere alte Archiv auf bayerischem Gebiete hochverdiente Vorstände zu nennen, wie Schätzel zu Würzburg, Strebel zu Bamberg, Conrad zu Passau, Zirngiebl und Gmainer zu Regensburg. Und welche Männer hätten sich um die archivalische Wissenschaft im vorigen Jahrhundert verdienter gemacht, als der Plassenburger Spiess, der Würzburger Fries, der Zweibrücker Bachmann?

Es war ganz natürlich, dass auf bayerischem Boden sich so früh und ergiebig Lust und Fleiss kundgab, die alten Pergamente neuzubeleben. An die historischen Werke von Hundt und Meichelbeck, an die Urkunden-Editionen von Pez und Oefele, schlossen sich alsbald die Monumenta boica, die seit 1763 durch das Verdienst der ältesten Mitglieder der Akademie der Wissenschaften begründet und vom 33. Bande bis zum 42. an durch die Reichsarchivbeamten Wittmann, Muffat, Rockinger weiter geführt wurden, — die Regesta Boica, die in 13 Bänden durch die Reichsarchivvorstände Lang, Freyberg, Rudhart, — endlich die Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, die in 10 Bänden aus den Münchener Archiven und Bibliotheken von deren Beamten Quellenschriften brachten.

II. Reichsarchiv mit Kreisarchiven.

1. Neuer Archivalien-Erwerb.

Mit den säkularisirten und mediatisirten Ländern Städten und Klöstern gingen an die Krone Bayern zahlreiche Archive über, und gerade diese Archive gehörten zu den ältesten reichsten und wohlgeordnetsten in Deutschland.

Da waren die Archive von Reichsstädten wie Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Ulm, Nördlingen, Rothenburg, Weissenburg, Windsheim, Lindau, Memmingen, Kempten, Kaufbeuern, — von geistlichen Fürstenthümern, wie Augsburg, Regensburg, Passau, Freysing, Chiemsee, Eichstädt, Bamberg, Würzburg, Speyer, Kempten, Berchtes-

Digitized by Google

gaden und Salzburg, — von weltlichen Fürstenthümern wie Ansbach, Bayreuth, Kulmbach, Aschaffenburg, Kurpfalz, Zweibrücken, Neuburg und Sulzbach, Burgau, Oettingen, Montfort, Leuchtenberg, Reichslandvogtei in Schwaben, — ferner die Ritterschaften, der Deutschorden, Malteserorden, Jesuitenorden, — endlich die grosse Menge der Reichsstifter und Chorstifter Abteien Klöster und Karthausen.

Wie umfassend schon in der Klostergruppe der Erwerb war, möge eine blosse Aufzählung der Namen bekunden, die im Reichsarchiv mehr oder weniger vertreten sind: Abensberg, Adelberg, Adlersberg oder Arlesberg, Ahausen, Aldersbach, Altenhohenau, Altenötting (Chorstift, Franziskaner, Jesuiten), Altmünster, Amberg (Franziskaner, Jesuiten, Paulaner, Salesianerinnen), Andechs, Anhausen, Argenhart, Aspach, Attel, Au, Augsburg (St. Katharina, Karmeliter, Dominikaner, St. Georg, St. Gertrud, hl. Kreuz, St. Moriz, St. Peter, St. Stephan, Maria Stern, St. Ulrich und Afra, St. Ursula, St. Anna, Jesuiten), Baumburg, Bebenhausen, Beuerberg, Beiharting, Beilngries, Benediktbeuern, Berchtesgaden, Bernried, Beuern, Biburg (Benediktiner, Jesuiten), Bildenreuth, Blaubeuern, Burgau, Burghausen, Cham, Chiemsee (Herrn- und Frauen-Chiemsee), Deggingen, Diessen, Dietfurt, Dietramszell, Dillingen (Dominikanerinnen, Franziskanerinnen, Jesuiten), Dingolfing, Donauwörth, Dinkelsbühl, Ebersberg (Benediktiner, Jesuiten), Echenbrunn, Eggenfelden, Eichstädt (St. Willibald, St. Walburg, Dominikaner, Jesuiten), Elchingen, Elsbethenzell, Ensdorf, Ettal, Formbach, Frauenzell, Freising (St. Andrä, St. Johann, Pauliner, St. Veit, Franziskaner), Freistadt, Fürstenfeld, Fürstenzell, Füssen, Fultenbach, Gars, Geissenfeld, St. Georgenberg, Gnadenberg, Gottszell, Grönenbach, Gutelstein, Guttenzell, Habach, Herrieden, Herwärtingen, Himmelsthron, Hilpoltstein, Hoglwörth, Hohenwarth, Holzen, Illmünster, Indersdorf, Ingolstadt (Augustiner, Franziskaner, Gnadenthal, Jesuiten), Innsbruck, Irrsee, Isen, Kaiserheim, Kastl, Kaufbeuern, Kelheim, Kemnath, Kirchheim, Königsbrunn, Königshofen, Kreuzlingen, Kuhbach, Landau, Landsberg (Jesuiten, Ursulinerinnen), Landshut (Chorstift, Dominikaner, Franziskaner, hl. Kreuz, Jesuiten), Langenau, Lauingen (Augustiner, St. Agnes), Lenzfried (Franziskaner und Franziskanerinnen), Lichtenstein, Lierzheim, Lindau (fürstl. Frauenstift, Barfüsser), Mallersdorf, St. Mang (in Stadt am Hof), Mannsee (Mondsee), Mariaburg, Marchtall, Maria Maiungen, Mariastein, Matsee, Mattigkofen, Medingen, Medlingen, Memmingen

Digitized by Google

(Augustiner, Kreuzherrn, Maria Garten), Metten, Michelbeuern, Michelfelden, Mindelheim, Monheim, Moosburg, Mühldorf, München (Chorstift, Anger, Augustiner, Barmherzige Brüder und Schwestern, am Lilienberg, englische Fräulein, Franziskaner, zum Bitrich, Ridlerfrauen, Hieronymitaner, Jesuiten, Karmeliten, Karmelitinnen, Minoriten, Paulaner (Basilier), Salesianerinnen, Serviten, Theatiner), Münchsmünster, Murhart, Meresheim, Neuburg (St. Peter, barmherzige Brüder, Benediktinerinnen, Franziskaner, Jesuiten, Karmeliten, Karmelitinnen), Neukirchen, Neuwettingen, Neustadt a. d. Aisch, Neustift, St. Nicola, Niederalteich, Niedernburg, Niederschönefeld, Niedervichbach, Oberalteich, Oberschönefeld, Osterhofen, St. Oswald, Ottobeuern, Päring, Pättendorf, Passau (Franziskaner, Jesuiten, Kapuziner), Petersberg (oder Matron), Pfaffenhofen, Pfaffenmünster, Pfarrkirchen, Pfreimt, Pielenhofen, Plankstetten, Polling, Priel, Prüfening, Raitenhaslach, Ramsau, Ranshofen, Rattenberg, Rebdorf, Regensburg (St. Emmeram, Niedermünster, Obermünster, Alte Kapelle, St. Paul, Augustiner, Dominikaner, hl. Kreuz, St. Clara, Franziskaner, Karmeliten, Minoriten, St. Jakob [Schotten]), Reichenau, Reichenbach, Reichersberg, Reitberg, Rinchnach, Roggenburg, Rohr, Roth, Rottenbuch, Salmansweiler, St. Salvator (Prämonstratenser), St. Salvator (Augustiner), Schamhaupten, Scheuern, Schlehdorf, Schliersee, Schäftlarn, Schönthal, Schongau, Schrobenhausen, Schussenried, Schwarzhofen, Seemanshausen, Seligenthal, Seeon, Söflingen, Solenhofen, Speinshart, Stadt am Hof (Franziskaner), Steingaden, Straubing (St. Jakob, Franziskaner, Jesuiten, Karmeliten), Suben, Sulzbach, Sunenburg, Tegernsee, Thierhaupten, Tölz, Türkheim, Urfahrn, St. Veit, Vilshofen, Vohburg, Walderbach, Waldsassen, Weiarn, Weihenstephan, Weilheim, Weingarten, Welden, Weltenburg, Wessobrunn, Westerwinkl, Wettenhausen, Wiblingen, Wilten, Wilzburg, Winsberg, Wörishofen, St. Wolfgang, Zeilhofen, St. Zeno, Zimmern, Zwifalten.

Ausserdem sind im Reichsarchiv noch Urkunden, jedoch in der Regel nur ältere, von folgenden Karthausen Klöstern Chorstiftern und Reichsstiftern vorhanden:

Zur Alben, Amorbach, Anhausen, Ansbach, Aschaffenburg, Aschfeld, Aura, Bamberg (Karmeliten, Dominikaner, St. Getreu, Franziskaner, St. Gangolf, Heiliggrab, St. Jakob, St. Klara, St. Stephan, St. Theodor), Banz, Berg bei Worms, Bergen, Bildhausen, Birkach, Birkenfeld, Birklingen, Bleidenstadt, Brixen, Brombach, Christgarten,

Digitized by Google

St. Klara bei Speyer, Disibodenberg, Donnersberg, Ebrach, Eger (St. Klara), Ellwangen, Engelgarten, Engelthal, Enkenbach, Eussersthal, Feuchtwangen, Forchheim, Frankenthal, Frankfurt a. M., Frauenaurach, Frauenroth, Frauenthal, Fulda, Gengenbach, St. Goar, Gottweich, Gründlach, zum Hani bei Bolanden, Hailsbronn, Hailsbruck, Hausen, Heidenfeld, Heidenheim, Heidingsfeld, Heiligenthal, Hemmenrode, Herdt, Himmelspforten, Hof (Karmeliten, St. Klara, Franziskaner), Holz, Hornbach, St. Johann unter Wildberg, Kaiserslautern, Kirchberg, Kitzingen, Kogowe, Komburg, Kulmbach, St. Lambrecht, Langheim, Liebenau, Limburg, Lobenfeld, Lorsch, St. Magdalena bei Würzburg, Maidbronn, Marburghausen, Marienstein, Marienthal, Meran, Michelsberg, Mosbach, Münchaurach, Münnerstadt, Münsterdreisen, Neuenburg bei Heidelberg, Neuenstadt, Neunkirchen, Neustadt a. M., Neustadt a. d. S., Nonnenmünster, Nürnberg (Augustiner, Karthäuser, St. Katharina, St. Klara, Deutschorden, Dominikaner, St. Egidien, Franziskaner), Oberzell, Oettingen (Deutschorden), Otterberg, Pillenreut, Ramsen, Rodenkirchen, Rosenthal, St. Ruprechtsberg, Rothenburg (Augustiner, Deutschorden, Dominikaner, Dominikanerinnen, Franziskaner, Johanniter), Salzburg (St. Peter, am Nonberg), Scheftersheim, Schlüchtern, Schlüsselau, Schmalkalden, Schönau, Schönthal, Schwarzach, Seligenpforten, Seligenstadt, Sonnenfeld, Spalt, Speyer (Germansstift, Guidostift, Heiliggrab, St. Marx), Steinach, Sulz, Syon, Tettwang, Theres, Triefenstein, Tückelhausen, Tulba, Unterzell, Usberg, Veilsdorf, Vestra, Wadgassen, Wechterswinkel, Weissenburg, Weissenohe, Werschweiler, Wiesensteig, Worms (Andreasstift, Martinsstift, Paulstift), Würzburg (St. Afra, St. Agnes, Augustiner, Beguinen, St. Burkhart, Karmeliten, Deutschorden, Dominikaner, Franziskaner, Stift Haug, Johanniter, St. Marx, Neumünster, Schotten, St. Stephan), Wülzburg.

2. Verordnung von 1812.

Wohlthätig wirkte nun für die Erhaltung all dieser vielen kleinen und grossen Archive der alte schöne konservative Sinn in Bayern, der auch in der französisch-revolutionären Zeit nicht ausging. Wohl ist sehr Vieles und sehr Werthvolles verschleudert und zu Grunde gegangen: im Ganzen jedoch in keinem deutschen Lande so wenig, als in Bayern. Getreu vielmehr der hergebrachten Fürsorge für die Archive, wurde nicht daran gedacht, wie man sie vortheilhaft unter den Hammer, sondern wie man das Beste daraus in eine Ordnung

Digitized by Google

bringe, welche dem neuen Staatswesen sich angliedere. Man wollte die »mehreren bedeutenden, zum Theil sehr wichtigen Archive der überkommenen Besitzungen« einem Zustande entziehen, in welchem sie »in verschiedenen Lokalitäten nicht nur einer gehörigen Aufsicht nicht untergeben und der Gefahr der Zersplitterung ausgesetzt waren, sondern auch nicht zweckmässig benützt werden konnten«. Am 5. Febr. 1811 wurde der Regierungskanzleidirektor Joh. Heinr. Lang von Ansbach nach München berufen, um die sämmtlichen Landesarchive zu organisiren, und nach scharfen Gefechten, die er mit den Vorständen des geh. Haus- und geh. Staatsarchivs zu bestehen hatte, kam die Verordnung vom 21. April 1812 zu Stande, welche das Reichsarchiv und seine Filialen schuf.

Es heisst darin:

»Das bisherige geheime Landesarchiv hört von nun an auf, und geht mit allen seinen Bestandtheilen zum Reichsarchiv als dessen Grundlage über.

Die sämmtlichen, wo immer im Reiche befindlichen einzelnen Archive hören gleichfalls auf, selbstständige Archive zu sein, und sind, ob sie gleich vor der Hand in ihren bisherigen Lokalitäten verbleiben, als Filiale des Reichsarchivs zu betrachten, dass sie demselben untergeordnet, in fortwährender Verbindung mit ihm gesetzt, und gleichförmig mit ihm eingereihet werden, so dass ihr Urkunden- und Aktenbestand als Theile des allgemeinen Reichsarchivs, und ihre Repertorien, welche sogleich herzustellen und zum Reichsarchive einzusenden sind, als Theile des allda hinterliegenden Generalrepertoriums anzusehen kommen.

Eben so hört das bisher gesondert bestandene Zentrallehenarchiv auf und geht zum Reichsarchive über, und Wir wollen, dass die unmittelbare Vereinigung mit demselben, sobald die Repertorien übergeben sind, vorgenommen werde.

In Folge dieser Verfügungen wird nun das Reichsarchiv alle Urkunden, alle zu ihrer Erläuterung nöthigen, oder ihnen an Wichtigkeit gleichzustellenden Akten, insoferne sie nicht zum Ressort des Staats- und Hausarchivs gehören, ferners alle Urkunden Bücher und archivalische historische Merkwürdigkeiten in sich begreifen, welche bisher in den vorgenannten gesonderten Archiven, dann in den Archiven der Uns angefallenen Lande, der vormaligen Landstände, der aufgehobenen mittel-

Digitized by Google

baren Klöster und der zentralisirten Stiftungen sich befunden haben.

Auch aus den Archiven der Mediatisirten soll das Reichsarchiv alles das aufnehmen, was die allgemeine Geschichte des Landes und die an Uns übergegangenen Hoheitsrechte betrifft. Wir werden desswegen die Repertorien dieser Archive einfordern und Unserm Reichsarchivdirektor zustellen lassen, damit derselbe die geeignete Auswahl treffen, und wir sonach wegen der Ablieferung des Gewählten das Nöthige erlassen können.«

3. Zentralisation.

Nach vorstehender Verordnung umgreift also das Reichsarchiv das archivalische Material im ganzen Lande, soweit es der Krone gehört, wo immer es sich befinden mag, ausgenommen nur das geh. Haus- und Staatsarchiv. Letzteres sollte aber auch über die Grenzdifferenzen die Kollegialakten zum Reichsarchiv abgeben.

Die früher selbstständigen Archive wurden also in blosse Abtheilungen oder Filialen, ihr Inhalt in Bestandtheile des Reichsarchivs verwandelt. Folglich mussten die Zweiganstalten in ihrer Verwaltung gänzlich und allein dem Reichsarchiv unterstellt, und dieses musste in den Besitz von Abschriften ihrer Repertorien über ihre Archivalien gesetzt werden.

Der Grundgedanke war, das gesammte Archivwesen von einem Zentralpunkte aus durch Sachverständige zu leiten, alles in einem und demselben Geist zu verwalten und nach gleichen Normen einzurichten.

Zweifellos hat diese scharfe Zentralisation heilsam gewirkt. Nur durch sie liess sich, wie die Dinge einmal lagen, das Archivwesen zur Blüthe bringen und seinem Personal beständig die Anregung geben, deren Archivbeamte mehr als andere bedürfen.

Es ist nicht ohne Interesse, eines energischen Versuchs zu gedenken, diese Zentralisation zu brechen. Da jede Kreisregierung besonders viel mit dem Archive ihres Bezirks zu thun hat und gewöhnt ist, über die sämmtlichen untern Verwaltungsbehörden zu gebieten, so lag es sehr nahe, als man 1825 die obersten Verwaltungsstellen in den Provinzen neu formirte und Einfachheit und Sparsamkeit sich zum Ziele setzte, auch die Provinzialarchive den Regierungen anzugliedern. Die Verordnung vom 17. Dezbr. genannten Jahres ordnete sie also den Regierungskammern des Innern der

Digitized by Google

Kreise unter, und befahl, dass über jedes ein hiezu vorzüglich geeigneter Regierungsrath die Respizienz führen und die Etats sämmtlicher äussern Archive und Konservatorien unverzüglich revidiren und auf den nöthigsten Bedarf bemessen solle. Was aber folgte dieser Verordnung auf dem Fusse? Verwirrung und Lähmung der Archivthätigkeit, und alsbald kam die Einsicht, dass Archive nur von Sachverständigen, d. h. von Archivaren, zu leiten. Schon ein Jahr später verkündigte eine neue Verordnung: dass die Eigenschaft der äussern Archive und Konservatorien als integrirender Bestandtheile des Reichsarchivs nicht aufgehoben sei, und dass die Anordnungen zur Einrichtung derselben nach wie vor vom Reichsarchivvorstande ausgehen sollten: nur solle er sich desshalb an die Kreisregierungen wenden, diese aber seinen Requisitionen schnell und pünktlich entsprechen. Das ganze Resultat war also, dass das Reichsarchiv jetzt seine Anordnungen auf dem Umwege durch die Regierungen erliess. Eilf Jahre lang hielten sie diese Weitschweifigkeit, sowie das ihnen übertragene Beaufsichtigungsrecht fest: dann erfolgte am 21. Jan. 1837 der allerhöchste Befehl:

> Wir finden Uns allergnädigst bewogen, sowohl zur Vereinfachung der Geschäfte, als zur Wiederherstellung der nothwendigen Einheit in der Leitung des Archivdienstes und der unerlässlichen Verbindung zwischen dem Reichsarchive und den äusseren Archiven Archivskonservatorien und Aktendepots zu verordnen, was folgt:
>
> Unser Reichsarchiv hat von dem 1. April l. J. an die obere Leitung und Beaufsichtigung der noch bestehenden äusseren Archive und Archivskonservatorien wieder zu übernehmen; es treten daher an diesem Tage an die Archive zu Nürnberg Bamberg Würzburg und Speyer, dann die Archivskonservatorien zu München und Landshut, und die Depotregistraturen zu Neuburg an der Donau und zu Amberg zu demselben in das Verhältniss unmittelbarer Unterordnung.

Jedoch blieb den Regierungen mit vollstem Recht die Befugniss, direkt Aktenvorlage von den Unterarchiven zu verlangen.

4. Acht Provinzialarchive.

Da es ebenso unnöthig als unmöglich war, für die grosse Zahl der Archive der Klöster und Land- und Reichsstände eine gleiche Menge Beamte anzustellen, so trachtete man von Anfang an danach, die

Digitized by Google

vielen kleinen Archive in grösseren Sammlungen zu vereinigen. Je nach ihrer Grösse und Bedeutung nannte man sie Archive oder Archivkonservatorien oder Registraturdepots. Im Jahr 1820 gab es in den Provinzen nur noch vier Archive, nemlich zu Nürnberg Bamberg Würzburg Dillingen, sieben Konservatorien, die zu Speyer München Landshut Amberg Neuburg Ansbach Regensburg, und acht Depots, die sich in den genannten Städten und ausserdem zu Aschaffenburg befanden. Günzburg Sulzbach Eichstädt Kempten und andere Städte hatten die Landesarchive, welche dort lagerten, hergeben müssen.

Nun schien aber nichts natürlicher, als dass man stets zu dem Gedanken zurückkehrte: jede Provinz müsse ihr Provinzialarchiv haben, worin all ihre öffentlichen Archivalien vereinigt seien. So wurden mehr und mehr Archive eingezogen, bis es zuletzt nur noch die acht Kreis- oder Provinzialarchive gab, nemlich

in München für Oberbayern,
in Landshut für Niederbayern,
in Amberg für Oberpfalz und Regensburg,
in Neuburg für Schwaben und Neuburg,
in Nürnberg für Mittelfranken,
in Bamberg für Oberfranken,
in Würzburg für Unterfranken,
in Speyer für Rheinpfalz.

Drei von ihnen führten, weil sie auch grosse Urkundenarchive waren, — Nürnberg Bamberg Würzburg, — den Titel »Archive«, die andern fünf mussten sich mit dem niedern Titel »Archivkonservatorien« begnügen; denn sie hatten fast nur Akten und Amtsbücher, da ihre Urkunden und Kodizes zum besten Theil in's Reichsarchiv gewandert. Die Vorstände der vornehmeren Archive hiessen auch »Archivare«, die der übrigen bloss »Archivkonservatoren«. Weil aber diese Unterarchive sämmtlich in ihrer Besetzung und Leistung sich ungemein ähnlich waren, so wollte man sie auch im Namen gleichstellen und drückte 1837 auch die drei Archive wie im Namen, so in Rang und Gehalt ihrer Vorstände zu »Archivkonservatorien« herunter.

Dieser Name, welcher sich zusammensetzte etwa wie »Galeriebewahranstalt«, war aber noch nicht der unglücklichste: nachtheiliger noch wirkte der Titel »Archivoffizianten« für die zweiten Beamten; denn er erinnerte gar zu sehr an »Zoll- oder Steueroffizianten«, und liess die Meinung aufkommen, man bedürfe, um Archivoffiziant zu

Digitized by Google

werden, keine höhere wissenschaftliche Bildung. Eine ähnliche Missachtung hing an dem Titel der dritten Beamtenklasse der Archivzentralstelle, der »Reichsarchivkanzlist« lautete.

Als nun der Grundsatz zur Geltung gebracht war, dass Niemand an den neun Archiven angestellt werde, der nicht die Universität absolvirt habe, so wurde durch eine Verordnung von 1865 der Titel »Reichsarchivkanzlist« in »Reichsarchivsekretär« und der Offiziantenname in »Archivsekretär« umgeändert. Allein erst am 21. Dezember vorigen Jahrs verschwand auch der hässliche Doppeltitel der Unterarchive, und heissen sie jetzt gleichmässig »Kreisarchive« und ihre Vorstände »Kreisarchivare«.

Dieser äussern Gleichstellung muss nun auch mehr und mehr die im Inhalt folgen. Im Wesentlichen ist sie bereits vorhanden; denn um eine Rechts- oder Thatsachenfrage aus Archivalien des fünfzehnten Jahrhunderts zu beantworten, braucht es dieselbe Bildung und Feinarbeit, als wenn sie durch ältere Schriftstücke zu lösen wäre. Bis in's fünfzehnte Jahrhundert aber gehen die Akten und Amtsbücher sämmtlicher Kreisarchive zurück. Es haben auch diejenigen, welche früher keine gesonderten Urkundenarchive hatten, seit zehn Jahren angefangen, ihre Urkunden aus den Akten zu sondern und Reihen von andern Urkunden aus ihrem Kreise zu sammeln. Sobald vier dieser Archive grössere und bessere Lokale gewonnen haben, können ihnen auch vom Reichsarchive die Archivalien zufliessen, die sie zur Vertretung ihres Kreises brauchen.

5. Reichsarchivdirektion.

Aus dem Vorigen erhellt, dass der Reichsarchivdirektor der unmittelbare Vorstand von neun Archiven ist, welche als Abtheilungen einer und derselben Anstalt im Lande vertheilt sind. Die Anträge auf Anstellung oder Entlassung ihres Personals gehen von ihm aus, er hat Urlaub zu gewähren, Fähigkeit und Leistung eines Jeden in den Qualifikationstabellen zu würdigen, und ertheilt den Kreisarchiven Vorschriften und Aufträge gerade so wie am Reichsarchive. Denn seine Aufgabe ist es, den gesammten Geschäftsgang der neun Archive, sowie ihre Ordnungsarbeiten, insbesondere auch ihren Dienst für den Staat wie für die Wissenschaft und Privatpersonen, zu leiten zu überwachen, und theilweise selbst zu vollziehen. In seinem Namen werden alle Berichte und Anträge dem Ministerium unterbreitet und erfolgen die Erlasse und Instruktionen an die Archive.

Digitized by Google

Zur Besorgung dieser Geschäfte sind ihm Räthe Assessoren und Sekretäre zugesellt. Jedoch bilden sie keine kollegiale Behörde, sondern weil es sich unmittelbar um Bewahrung und Verwaltung von Staatsgut handelt, so ist der Direktor selbst verantwortlich.

Es ergiebt sich ferner aus der selbstständigen Stellung, welche das Archivwesen in Bayern einnimmt, dass auch die Leitung desselben möglichst frei und selbstständig sein muss, deshalb unter keiner andern Behörde, als direkt unter dem Ministerium stehen kann. Die grundlegende Verordnung von 1812 verordnete deshalb Folgendes:

> Die Direktion des Reichsarchivs steht unmittelbar und ausschliesslich unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und erhält von keiner obersten Behörde, als dem dirigirenden Minister dieses Departements, Befehle.
>
> Der Direktor erstattet in allen Archivsgegenständen den Vortrag an denselben. Was von anderen Ministerien an das Reichsarchiv gelangen soll, wird auf dem Wege der Kommunikation an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gebracht.
>
> Alle Verfügungen an die Generalkommissariate, Finanzdirektionen und andere Stellen hat der Direktor des Reichsarchivs durch einen schriftlichen Antrag an den vorgesetzten Minister zu veranlassen.
>
> An die untergeordneten Filialarchive ertheilt er unmittelbar unter der Firma des Reichsarchivs die erforderlichen Anweisungen, welchen sie genau nachzukommen haben.

In allem Wesentlichen gilt das noch heute, nur mit dem Unterschiede, dass das Reichsarchiv dem Staatsministerium des Innern unterstellt ist, und dass es seit den letzten zwei Jahren mit den Ministerien und Behörden unmittelbar verkehrt.

III. Bauliche Einrichtungen.

1. Das Reichsarchiv.

»Unter allen architektonischen Schöpfungen, welche der preiswürdige Kunstsinn des Königs Ludwig I. hervorrief, hat das erwähnte Gebäude durch Zweckmässigkeit für den Inhalt, Grossartigkeit der Anlage, Schönheit der Conception, und Sorgfalt der Ausführung einen der ersten Plätze.« Mit diesen Worten begrüsste der Herausgeber der Zeitschrift für die Archive Deutschlands im Jahre 1847

Digitized by Google

das neue Reichsarchivgebäude [1]). Es war vier Jahre vorher nach eilfjährigem Bau fertig geworden, und ist offenbar die schönste Leistung des berühmten Baumeisters F. v. Gärtner, der es in allen Einzelheiten auch näher dargestellt hat [2]). Der prachtvolle Bau besteht aus Ziegeln, und ist im florentinischen Stil und voll schlichten Adels gehalten. In seinem sehr hohen untern Stockwerk beherbergt er das Reicharchiv, in den beiden obern Stockwerken die grosse Hof- und Staatsbibliothek. An der Ludwigsstrasse nimmt das Haus eine glatte Länge von mehr als fünfhundert Fuss ein und erreicht eine Höhe von beinahe hundert. Vor der Mitte dient eine Freitreppe zum bequemen Aufgang wie zur Zierde, geschmückt mit den Steinbildsäulen des Homer Thukydides Hippokrates und Aristoteles. Das ungeheure Viereck, das von seiner Nachbarschaft durch eine Umfassungsmauer weit abgetrennt ist, schliesst zwei grosse grasbewachsene Höfe ein, in deren Mitte sich die Brunnen befinden.

Der Geschäftszimmer sind 15, der eigentlichen Archivsäle 39. Die letzteren sind von sehr verschiedener Grösse und Lage, durch bequeme Durchgänge mit einander verbunden, und sämmtlich hell und hochgeräumig.

Der ganze Raum für das Archiv zerfällt in vier grosse Abtheilungen, von welchen die eine die Geschäftszimmer mit der Bibliothek, die drei andern die Archivalien umfassen. Die beiden vorderen Abtheilungen sind je durch Thorgänge von den beiden letztern getrennt, diese aber gerade in der Mitte geschieden durch einen prächtigen weiträumigen Säulensaal und seinen Vorsaal. Sie heissen der grosse und kleine Wappensaal und dienen zur Herrichtung von Archivalien, zur Aufstellung der Siegelabguss-Sammlung, und zum Bergen von Stempeln und Aehnlichem in den Schränken. Stehen die beiden Seitenpforten des grossen Wappensaals offen, so sieht man von einem Ende der beiden hintern Archivabtheilungen in gerader Linie und auf einer Länge von mehr als ein halb tausend Fuss durch eine herrliche Flucht von 18 Sälen, die sämmtlich, wie noch 22 andere mit Urkunden Kodizes alten Amtsbüchern und Akten gefüllt sind.

---

[1]) Friedemann in der Zeitschrift I. 146.

[2]) F. v. Gärtner Sammlung der Entwürfe ausgeführter Gebäude. München 1845, Heft 1 und 2.

Digitized by Google

2. Kreisarchiv der Oberpfalz.

Das oberpfälzische Kreisarchiv zu Amberg, welches das drittkleinste und in einem früheren Regierungsgebäude untergebracht ist, hat nur 2 Geschäftszimmer und 16 ebenerdige Archivräume. Von diesen sind 6 erst seit den letzten sieben Jahren hinzugekommen, gleichwohl macht sich der Raummangel überall empfindlich fühlbar. Wohl möchte als begründet das Anrecht auf diejenigen Räume im Gebäude selbst erscheinen, welche das Archiv früher dem Appellationsgerichte einräumte, dieses aber wieder verlassen hat.

3. Kreisarchiv von Oberfranken.

Das Kreisarchiv zu Bamberg für Oberfranken befindet sich in dem auf dem Domberge hochgelegenen königlichen Residenzschloss, wo es das Ende des schönen Flügels nach dem Dome zu einnimmt, und zwar 3 Geschäftszimmer und 5 helle hoch- und weiträumige gewölbte Säle, ausserdem noch 11 Gewölbe halb unter der Erde. Da aber diese letzteren dunkel und feucht, dabei ebenso wie die Archivsäle längst überfüllt sind, dagegen aus den alten Registraturen der königlichen Stellen und Behörden diesem Archiv ebenso wie den übrigen neuer Zuwachs bevorsteht, so lässt man die Hoffnung nicht sinken, dass durch die Gnade Sr. Majestät des Königs dem Bamberger Archiv ebenso, wie zu Würzburg im Residenzschlosse geschehen, neue Räume bewilligt werden.

4. Kreisarchiv von Niederbayern.

Auch dem Archiv von Niederbayern ist bei Landshut ein königliches Residenzschloss angewiesen, die romantische Traussnitzburg, welche von der Berghöhe über der Isar weit in's Land blickt. Hier besitzt, im Schlosse vertheilt, das Archiv 24 Räume, die zum grossen Theil vortrefflich sind. Als vor ein paar Jahren drei Archivsäle abgetreten wurden, um für Seine Majestät ein reizendes Absteigequartier einzurichten, erhielt das Archiv reichlichen Ersatz und insbesondere ein schönes helles und feuerfestes Gewölbe, um darin seine Urkunden und im Fall der Noth die wichtigsten Archivalien sicher zu bergen.

5. Kreisarchiv von Oberbayern.

Das Hauptregistraturdepot von Altbayern, welches im Jahr 1814 als ein besonderes Archiv-Konservatorium dem Reichsarchiv einver-

Digitized by Google

leibt wurde und die Vorakten für den Gebrauch mehrerer Kreisregierungen enthielt, sollte sich »zu einer Musterregistratur und zu einer vorzüglichen Unterrichtsanstalt in der praktischen Registraturwissenschaft bilden« [1]). Es fand deshalb, jedoch als eine besondere Anstalt, im Gebäude des Reichsarchivs seinen Platz. Da aber für den neuen grossen Zuwachs derselbe nicht hinreichte, so sammelte sich in dem sog. Altenhof, der in einem andern Stadttheile gelegen, eine gleich bedeutende Aktenmasse an, und die Beamten waren des Dienstes wegen genöthigt, beständig zwischen ihren beiden Archiven hin- und herzuwandeln. Diesem argen Missstande wurde vor zehn Jahren dadurch ein Ende gemacht, dass das Konservatorium ganz in den Altenhof auswanderte. Es trat mit seinen Räumen im Reichsarchiv auch die Archivalien ab, welche mehr zu diesem als zu ihm gehörten, und erwarb dafür im Altenhof 16 neue Lokale. Das Kreisarchiv zu München besitzt jetzt 4 Geschäftszimmer und 31 Archivlokale, von denen jedoch die untern Gewölbe Mangel leiden an Licht wie an Trockenheit. Auch diese Räume sind schon wieder überfüllt, der beträchtliche neue Aktenzuwachs aber ist nicht abzuwehren. Da nun andere Lokale sich in der Haupt- und Residenzstadt nicht wollen finden lassen, so bleibt am Ende nichts übrig, als auch für dieses Kreisarchiv, gleichwie für das zu Nürnberg, auf Errichtung eines Neubaues Bedacht zu nehmen.

6. Kreisarchiv von Schwaben und Neuburg.

Das vierte Archiv, welches sich in einem königlichen Residenzschloss sammelte, ist das Neuburger für den Kreis Schwaben und Neuburg. Es theilt aber jetzt das Schloss mit einer Militärgarnison. Es ist das zweitkleinste unter den Kreisarchiven und hat nur 2 Geschäftszimmer und 7 Archivsäle. Obgleich die letztern ziemlich geräumig sind, fehlt es doch an Platz, und nachdem Verhandlungen, um andere Staatsgebäude zu gewinnen, fehlgeschlagen, wird jetzt Hand an's Werk gelegt, um den über dem Archiv befindlichen ungeheuren Theatersaal zu restauriren und in Archivlokale umzuwandeln.

7. Kreisarchiv von Mittelfranken.

Am unglücklichsten ist das mittelfränkische Archiv zu Nürnberg mit seinen Räumlichkeiten bestellt. Dasselbe besitzt ein schmales

[1]) Verordnungen von 1814 und 1820 bei Döllinger IX 124, 127.

Digitized by Google

altes Haus, welches nur in den untern Gewölben ein wenig von steinerner Festigkeit an sich hat und vom Rathhause eingeklemmt ist. Man steigt aus den obern engen Gelassen hinunter in noch engere, die nicht überall ganz trocken sind. Ausserdem, da das Archiv sehr gross, so nimmt es noch an fünf andern Orten, die im weitläufigen Rathhause von einander entlegen sind, je eine Reihe von Lokalen ein, helle und dumpfige, hoch auf dem Speicher und halb in der Erde. Diese Uebelstände traten so grell in's Auge, dass vor ein paar Jahren beschlossen wurde: jedenfalls das Archiv anders wohin zu verlegen. Anfangs sollte es nach Eichstädt, wo das Gebäude des Appellationsgerichts leer geworden. Allein die Archivverwaltung machte geltend, dass eine so grosse und werthvolle Sammlung von Urkunden Kodizes und Akten, wie die Nürnberger, nur auf dem Boden, auf welchem sie entstanden, die rechten historischen Früchte bringe. Die Archivare hätten nun gern ein prachtvolles Patrizierhaus aus der Renaissancezeit, das einzig in seiner Art in Europa erhalten ist, erworben, das berühmte Pellerhaus nebst dem anstossenden Hause, das schon früher mit ihm vereint war. Als jedoch eine wiederholte Untersuchung der Bauverständigen herausstellte, dass diese Gebäude für die Archivalienmasse nicht hinlänglichen Raum böten, auch mehrere andere Gebäude in Nürnberg sich als ungeeignet erwiesen, musste an einen Neubau gedacht werden. Für diesen bewilligten die Kammern in diesem Jahr die Summe von 351,000 Rm., und wurden vor dem Thor in ruhiger Gartennachbarschaft zwei Tagwerk Grund erworben, auf welchen man sofort die Grundmauern zu zwei Archivgebäuden legen wird, von denen das eine die Archivalien auf nicht weniger als 2400 Quadratmetern benützbarer Wandfläche, das andere, welches mit ihm durch einen gedeckten Gang in Verbindung gesetzt wird, die Geschäftszimmer und die Dienstwohnungen enthalten soll.

8. Kreisarchiv der Rheinpfalz.

Dieses ist das kleinste der acht Archive, und besitzt in der alten Bischofstadt Speyer zwei Gebäude, die nur durch ein Höfchen getrennt sind. Das eine ist Dienstwohnung und Amtsstube des Archivars, das andere enthält zwei Geschäftszimmer und die Archivlokale. Da in diesen sich die Archivalien in einem gepressten Zustande befanden, so wurde in den letzten Jahren dadurch etwas Luft geschafft, dass mit dem Aktendepot der Kreisregierung, welches hier untergebracht

Digitized by Google

war, aufgeräumt und ein paar kleine Lokale zu Archivzwecken hergerichtet wurden. Allein trotzdem droht auch hier wieder Ueberfüllung.

9. Kreisarchiv von Niederfranken.

Früher am übelsten, ist das Würzburger Archiv jetzt am besten daran. Noch vor sechs Jahren lagerte es in fünf von einander entlegenen Lokalen. Zwei Theile befanden sich im königlichen Residenzschloss, aber in zwei getrennten Flügeln, drei andere Theile in der Stadt, nämlich einer im Guttenberghof zur Miethe, einer im alten domkapitelschen Gebäude, und wieder einer auf Speicherzimmern der Universität. Durch die Gnade Sr. Majestät des Königs wurden dem Archiv im Residenzschloss neue und ausreichende Räume bewilligt, und seit zwei Jahren ist das gesammte grosse Archiv vereinigt in 22 Sälen, die sämmtlich hell trocken und schön sind. Es befinden sich darunter zwei Rundsäle von enormem Umfang, und ein 60 Meter langer Korridor, der zur Aufstellung von Archivalien eingerichtet wurde.

10. Geschäftszimmer.

Diese liegen zur Zeit noch überall in den Archivgebäuden selbst: in dem neu zu erbauenden zu Nürnberg werden sie, wie gesagt, um die Sicherheit gegen Feuersgefahr zu vergrössern, in das Wohnhaus der Beamten verlegt.

Bei den Kreisarchiven ist die Regel, dass der Vorstand sein eigenes Geschäftszimmer hat, und Sekretäre und Schreiber im anstossenden Zimmer arbeiten. Leider sind die Geschäftszimmer an den meisten Orten gar zu beschränkt. Wenn mehr als einer oder zwei Archivbenützer sich einstellen, gibt es Missstände. Selbst im Reichsarchiv kommt man in Verlegenheit, sobald nur ein geringer Andrang von Archivbenützern entsteht. Das Reichsarchiv besitzt überhaupt nur sechs grössere Geschäftszimmer, davon gehören zwei der Bibliothek, zwei den Akzessisten und Archivbenützern, eins dem Direktor, eins der Kanzlei. Ausserdem hat jeder Beamte sein Zimmer, die jüngeren aber müssen in der Regel mit einem Praktikanten den Raum theilen. Für Diener und zur Aufbewahrung von Kisten und Geräthschaften dienen drei kleinere Lokale und in einem andern lagern die noch übrigen Exemplare der dreizehn Bände bayerischer Regesten.

Digitized by Google

Das prächtige und weiträumige Reichsarchivgebäude, so vortrefflich es mit seiner Abwechselung von sehr grossen, mittelmässigen und kleineren Archivlokalen ausgedacht ist, hat doch auch den empfindlichen Fehler, dass die hochgewölbten Geschäftszimmer im Winter oben übermässig heiss werden, während sie das ganze Jahr hindurch unten an Kälte leiden.

11. Dienstwohnungen.

Je länger ein Archivar in seinem Archive waltet, desto vertrauter und desto lieber wird es ihm, und desto besser ist es für das Archiv. Denn ein jedes hat seine besondere Art und Weise von Archivalien, die ihre eigenthümliche Sprache reden. Man sollte daher überall daran denken, wenigstens die Vorstände an dem Archive, das ihnen anvertrauet wurde, möglichst festzuwurzeln. Dazu trägt aber nichts mehr bei, als eine gesunde anständige und bequeme Dienstwohnung mit hübschem Garten dabei. Nur dürfen die Wohngemächer sich nicht im Archivgebäude befinden, weil Kinder und Dienstboten, insbesondere gegen Feuersgefahr, sich nicht beständig überwachen lassen.

Gegenwärtig ist nur mit zwei bayerischen Archiven dieser Vortheil verbunden, ein drittes wird bald sich in ausgezeichneter Weise seiner erfreuen, und bei den andern Kreisarchiven muss man hoffen, mit der Zeit auch soweit zu kommen.

Auf der Traussnitz haben Archivar Sekretär und Diener hübsche Wohnungen. In Speyer steht dem Archivgebäude ein anderes gegenüber, welches der Archivar bewohnt, das Zwischenhöfchen ist durch gemeinsame Mauer von der Strasse abgeschieden. In Nürnberg hatte früher der Vorstand und jetzt der Sekretär über dem Archive eine Dienstwohnung: durch den Neubau sollen Archivar Sekretär und Diener in dem Hause hinter dem Archiv, welches die Geschäftszimmer umfasst, ebenfalls Dienstwohnungen erhalten.

IV. Vertheilung der Archivalien im Lande.

1. Vereinigung altbayerischer Archivalien.

Der erste Reichsarchivdirektor, dessen Memoiren noch immer gern gelesen werden, hatte im Sinne, im Reichsarchiv möglichst viel Archivalien von vorzugsweise historischer Bedeutung in München zu

Digitized by Google

vereinigen, diese aber von den Akten, deren man noch zum Dienst für die Rechtsverhältnisse des Staats und der Privaten bedürfe, zu trennen. Er wollte ein historisches Archiv und daneben ein administratives. Samet, v. Lang's Nachfolger, setzte die Ausführung seines Gedankens fort.

Allein es zeigte sich hier wie anderswo, wo man denselben Gedanken hegte, dass er nicht durchführbar: die Trennung musste mehr oder minder gewaltsam geschehen und wäre doch nur eine halbe Trennung geblieben.

Auch stellte sich sofort heraus, dass die Archivalien der neu erworbenen Fürstenthümer Würzburg Aschaffenburg Bamberg Eichstädt Ansbach Bayreuth, nicht minder der fränkischen Reichsstädte ihre besondern Geschichten, wie ihre besondern Gebiete repräsentirten. Die Rheinpfalz aber war damals noch im französischen Besitze.

Man beschränkte sich also auf die alten wittelsbachischen Lande Ober- und Niederbayern Oberpfalz Neuburg Sulzbach, und auf die von ihnen eingeschlossenen Gebiete, welche früher reichsständisch waren, wie Freysing Chiemsee Berchtesgaden Passau Regensburg Augsburg und theilweise auch Eichstädt, und nahm die anstossenden schwäbischen Gebiete, wie Kempten Burgau Memmingen Lindau Kaufbeuren, noch hinzu. Von all diesen Landen und Gebieten kamen weitaus der grösste Theil der Archivaliengruppen, welche aus dem Mittelalter stammten, sammt deren Fortsetzungen, soweit diese sich einmal nicht abtrennen liessen, in's Reichsarchiv: die andern Akten liess man in den Archivkonservatorien München Landshut Amberg und Neuburg. Aus den fränkischen Landen und der Rheinpfalz zog man wenigstens Lehensarchive nach München. Dagegen blieben die Archivalien der Reichsstädte Augsburg Weissenburg Nördlingen und Rotenburg an der Tauber damals zum grossen Theil an ihren bisherigen Stätten.

Als man aber so kolossale Massen im Reichsarchiv bei einander hatte, spotteten sie, auch wenn überhaupt die genaue Scheidung in eine historische und eine administrative Abtheilung sich hätte machen lassen, ihrer schon durch den Umfang. Ausserdem aber gab es viele Gruppen, die bereits ihren innern festen Zusammenhang hatten, der sich ohne Gefahr der Verwirrung nicht mehr zerreissen liess.

Digitized by Google

2. Urkundensammlung im Reichsarchiv.

In einer Beziehung ist Lang's ursprünglicher Plan zur Ausführung gekommen. Sämmtliche Urkunden bis zum Ende des Jahres 1400 sind aus dem ganzen Königreiche nach München gebracht und, soweit sie nicht schon früher zum Geh. Haus- und Staatsarchiv gehörten, im Reichsarchiv vereinigt.

In den Kreisarchiven blieben nur einzelne Kopien und Verzeichnisse zurück, und können sie, wenn der laufende Dienst darauf führt, aus dem Reichsarchiv Belehrung und Auszüge oder leihweise die Urkunden selbst erholen.

Das Alles bezieht sich jedoch nur auf lose Urkunden, nicht auf die Abschriften in den Diplomatarien, auch nicht auf Originale, die in festen Bänden vereinigt sind. Nur aus den altbayerischen oberpfälzischen und schwäbischen Landen sind auch diese Kopialbücher und Urkundenbände in's Reichsarchiv gekommen, nicht aber aus den drei fränkischen Provinzen; in der Rheinpfalz war nach der französischen Zeit ohnehin nicht viel mehr übrig.

Bald nach dem Eintritt des jetzigen Reichsarchivdirektors wurden diejenigen Urkunden, welche im Reichsarchiv verzeichnet waren, in ihren Anzahlen zusammengestellt, und es ergaben sich folgende Summen:

Urkunden der Klöster	122,624
„ „ Hochstifte	38,242
„ „ Reichsstädte	30,092
„ „ Land- und Pfleggerichte . . .	84,763
Fürsten- und Landesurkunden	14,836
Lehensurkunden	26,042
Landesständische Urkunden	1,950
Ritterschaftliche Urkunden	6,411
Adelsselekt-Urkunden beiläufig berechnet auf . .	34,740
Kaiserselekt 823 mit Nachträgen u. s. w. . .	1,169
Kaiser Ludwigs Selekt	1,177
Verschiedene andere Serien	7,660
Urkunden über Verhältnisse zu andern Ländern	6,319

Es rechnete sich bereits hieraus eine Summe von 375,025 Originalurkunden zusammen.

Seit den zwölf Jahren sind nun — der Adelsselekt allein ergiebt jetzt schon ein Mehr von 60, 258 Urkunden und Dokumenten — so viele Stücke hinzugekommen, entweder weil sie neu er-

Digitized by Google

worben oder erst verzeichnet wurden, dass die Gesammtzahl der Einzelurkunden im Reichsarchiv sich jetzt in runder Summe auf 450,000 Stücke stellt.

Würde man diejenigen hinzurechnen, die in Foliantenreihen fest eingeheftet oder in der Dekretensammlung oder nur in den Abschriften der Kopialbücher — die Neuburger Kopialbücher zählen allein 105 Folianten — vorhanden sind, so möchte sich jene Summe noch sehr bedeutend erhöhen, und dürfte man weit über eine halbe Million Urkunden, die allein im Reichsarchiv vorhanden sind, annehmen.

Zu Gunsten dieser ungeheuren Ansammlung von Urkunden lässt sich die Erfahrung anführen, dass eine grosse wissenschaftliche Sammlung von den Forschern gewöhnlich mehr besucht wird, als viele kleine Sammlungen, zumal wenn sie weit umher zerstreut sind. Allein ebenso richtig ist auch, dass man historische Archivalien nicht von dem Boden losreissen soll, auf welchem sie entstanden sind, und dass man vor allem ihre chronologisch fortlaufenden Serien nicht willkührlich zerreissen soll. Bei konsequentem Verfahren müsste man nun auch all die alten Kodizes und Amtsbücher von Nürnberg Bamberg und Würzburg in's Reichsarchiv bringen: welch eine Belästigung und Hemmung würde aber dadurch für den laufenden Dienst entstehen! Immerhin ist nun einmal diese Urkunden-Ansammlung im Reichsarchiv zusammen gebracht und sind Eintheilung und Repertorien darauf eingerichtet. Man lässt sie desshalb bestehen, da sich noch kein dringendes Bedürfniss zeigte, den Archiven wenigstens der Rheinpfalz und der drei fränkischen Provinzen ihre Urkunden zurückzugeben.

3. Urkundensammlungen der Kreisarchive.

Gegenüber so ungeheurer Urkundenanhäufung im Zentralarchiv können die Kreisarchive nur geringe Zahlen aufweisen. Gleichwohl stellen sich auch hier nach einer Schätzung in den grössern und nach der Zählung in den kleinen Urkundenarchiven noch ansehnliche Mengen heraus.

Es finden sich nemlich im

Kreisarchiv	zu Amberg	1,408
„	„ Bamberg	61,300
„	„ Landshut	398
„	„ München	185
„	„ Neuburg	5,977

Digitized by Google

Kreisarchiv zu Nürnberg gegen 30,000
„ „ Speyer 6,161
„ „ Würzburg gegen 55,000

Demgemäss ergibt sich für die acht Kreisarchive noch eine Summe von beiläufig 160,000 von den Akten gesonderter Urkunden, von denen freilich über neun Zehntel bloss auf die drei grossen Urkundenarchive in Bamberg Würzburg und Nürnberg sich vertheilen.

4. Lehensarchive.

Aus praktischen Gründen hat man früher im Zentrallehenarchiv einen grossen Theil der Urkunden Amtsbücher und Akten vereinigt, welche über das Lehenwesen all der historischen Gebiete, aus denen sich Bayern zusammensetzte, Aufschluss gaben. Nachdem in neuerer Zeit einzelne Partien in die Provinzialarchive, weil man sie dort nothwendig brauchte, zurückgewandert sind, gibt es im Reichsarchive noch

an Lehen-Urkunden:

Altbayerische vom Jahre 1284—1824 (mit Einschluss der im Laufe der Zeit angefallenen abensbergischen halsischen ortenburgischen, sowie der der Hochstifte Freising und Passau und verschiedenen Klöster u. s. w.), Oberpfälzische 1329—1820, Leuchtenbergische 1389—1813, Neuburger 1305—1811, Brandenburg-Ansbacher 1288—1821, Regensburger 1233—1806, Eichstädter 1294—1805, Bamberger 1125—1812, Würzburger 1355—1813, Rheinpfälzer und Zweibrücker 1257—1819;

an Lehen-Amtsbüchern und -Akten:

Bayerische (wieder mit Einschluss der vorbemerkten Gruppen) 1329—1829, Oberpfälzische 1404—1816, Leuchtenbergische vom Schlusse des XIV. Jahrhunderts bis 1818, Neuburger 1404—1798, Brandenburg-Ansbacher 1209—1808, Regensburger 1320—1815, Eichstädter 1362—1807, Rheinpfälzer und Zweibrücker 1346—1823.

5. Archivalien der Kreisarchive.

Aus dem Vorigen erhellt bereits, dass nur die Kreisarchive zu Nürnberg Bamberg und Würzburg die weitaus grösste Masse der Archivalien, die in den Gebieten entstanden, aus welchem ihr Kreis zusammengesetzt ist, beisammen haben. Es entbehren dagegen die Kreisarchive zu München Landshut Amberg und Neuburg eines bedeutenden Theils der Archivalien, aus neuerer wie aus

Digitized by Google

älterer Zeit, welche lediglich ihren Kreisen angehören und welche auch noch für rein praktische Zwecke Ergebnisse liefern. Auch zum Archiv der Rheinpfalz gehören noch mehrere Akten, namentlich Zweibrücker, die in's Reichsarchiv kamen, weil die letzten Kurfürsten aus der Zweibrücker Linie waren.

Bereits ist Vieles geschehen, um die Akten und Amtsbücher, deren die Kreisarchive zum praktischen Dienst benöthigt sind, ihnen wieder zuzuwenden. Gründliche Durchführung dessen, was in dieser Beziehung noch nöthig, hängt auch von der Beschaffung grösserer Räume ab. Einstweilen wird durch Mittheilung von Repertorien-Abschriften geholfen.

Die weiter unten folgenden systematischen Uebersichten der Landesarchive werden deren jetzigen Inhalt noch deutlicher erkennen lassen. Unsere archivalische Zeitschrift aber wird noch öfter Gelegenheit haben, auf einzelne bedeutende Gruppen und Serien auch der Kreisarchive, bedeutend für historische oder für praktische Zwecke, näher einzugehen.

6. Räumliche Zerstückelung von Archivaliengruppen.

Eine Kalamität für das bayerische Archivwesen bildet das Verhältniss, in welchem sich theilweise der Inhalt des k. Geheimen Haus- und des k. Geheimen Staatsarchivs zum Reichsarchiv befindet. Das Hausarchiv ist in der königlichen Residenz, das Staatsarchiv im alten Jesuitengebäude an der Maxburggasse untergebracht. Sie sind vom Reichsarchiv nicht bloss räumlich, sondern vollständig auch in Verwaltung und Beamten getrennt, und hat das erstere durchaus keine andere Beziehung zu jenen beiden Archiven, als dass es in der Verordnung vom 21. April 1812 heisst: »Eine ungehemmte Benützung des Hausarchivs wird jedoch dem Reichsarchivdirektor zur Unterstützung der historischen Arbeiten gestattet.«

Diese Trennung hat wiederholt in Kreisen der Historiker und Archivbeamten zu Klagen Veranlassung gegeben, Klagen, die mit ungemeiner Heftigkeit auch in der Presse ihren Ausdruck fanden [1]). Die Ursache ist aber die systemlose Vertheilung der Archivalien. Serien von Urkunden und Akten, die längst nur noch historische

[1]) Böhmer Wittelsbacher Regesten, Stuttg. 1854, Vorrede. v. Druffel Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts. München 1873, VI—VII. (Chr. Mayr) Allgemeine Zeitung 1873 Beil. 173.

Digitized by Google

Bedeutung haben und ihrer ganzen Natur nach ein Ganzes bilden, sind zerrissen, und befinden sich ihre Theile bald in dem einen bald in dem andern Archive. Diese Zerstückelung geht ohne irgend erkennbaren Zweck bis in's dreizehnte Jahrhundert zurück. Es lässt sich deshalb auch im Reichsarchiv, ehe dessen Hauptgruppen ihre nothwendige Ergänzung wenigstens aus dem Geheimen Staatsarchive gefunden, eine vollständige Ordnung und Repertorisirung nicht durchführen.

7. Inhaltsübersicht des k. Geh. Haus- und Staatsarchivs.

Ueber die Bestimmung beider Archive war bereits oben [1]) die Rede: zu annähernder Kenntniss ihres Inhalts möge hier eine kurze Uebersicht Platz finden, die von der Direktion derselben verfasst ist:

»Das k. Geheime Hausarchiv, welches dem regierenden Herrscherhause ganz eigenthümlich angehört und daher keinem Fremden zugänglich sein kann, umfasst:

1. alle Urkunden über Geburt, Erziehung, Vorsorge aus väterlicher Gewalt, Vermählung, Wittwenstand, Ableben, letztwillige Verfügungen, fürstl. Familienbegräbniss-Gegenstände, Fideikommisssachen, Kauf-, Tausch- und Schuldensachen, nach Massgabe des königlichen Familienstatutes vom 5. August 1819.
2. Familienverträge, welche entweder das Gesammthaus oder einzelne Linien betreffen.
3. Gegenstände, welche mittelbar den hohen Rang und Würden der Familienglieder berühren, als Auszeichnung durch Titel, Würden und Orden, Hofzeremoniell, Inventar der Residenzen, Stiftungsnachrichten von Hofkirchen, Hofkapellen, Kunstschätzen, Alterthümern u. s. w.

Die eigentlichen Originalurkunden werden in dem Konservatorium unter engem Verschlusse, und die Akten oder die auf erstere bezüglichen Verhandlungen in dem Repositorium aufbewahrt.

Das k. Geheime Staatsarchiv zerfällt mit Rücksicht auf die Urkunden und Akten vor dem Jahre 1799 in drei Hauptabtheilungen, in das kurbayerische, in das kurpfälzische, und das herzoglich-zweibrückensche Staatsarchiv. Jedes dieser besondere Landesarchive begreift:

[1]) Seite 82—83.

Digitized by Google

1. Die Verhältnisse gegen das Reichsoberhaupt, Kurrecht, Wahlkapitulation, kaiserliche Privilegien, Belehnungs- und Bestätigungsbriefe.
2. Die Verhältnisse zum deutschen Reiche im Allgemeinen, Reichs- und Kreisabschiede, Fürstenrath, Reichshofrath, Reichskammergericht, Reichsanlagen;
3. politische Vereine und Konföderationen mit auswärtigen Mächten;
4. Kurvereine;
5. Münzvereine;
6. Verhältnisse zu einzelnen deutschen Reichsständen und
7. Verhältnisse zu den europäischen Mächten.

Diese Abtheilung nach Ländern verschmilzt nach Auflösung des deutschen Reiches und nach Annahme der souveränen Würde in ein Ganzes, welches das Königreich Bayern in der Gesammtvereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile als souveränen monarchischen Staat zum Subjekte hat, wobei als Rubriken erscheinen: I. Verhältnisse Bayerns als unabhängigen monarchischen Staates; II. Verhältnisse Bayerns als Mitgliedes des Deutschen Bundes; III. Verhältnisse Bayerns als Kontrahent mit bundesverwandten Staaten über das Zoll- und Handelswesen u. s. w.«

V. Amtsbibliotheken und Handakten.

1. Ansammlungen alter Druckschriften.

Mit den alten Kloster- und Kapitelarchiven hatte das Reichsarchiv auch eine Menge historischer, juristischer, liturgischer und anderer alter Druckwerke bekommen. Dies gab den Grundstock zu einer Amtsbibliothek, welche sehr bald vermehrt wurde, als die Reichsarchivdirektoren Ritter v. Lang, Freiherr v. Freyberg, und Freiherr v. Hormayr, alle drei vielesende Gelehrte, vielerlei Bücher und Zeitschriften anschafften, die ihren Studien entsprachen.

Aus gleichen Gründen hatte sich in den Archiven zu Würzburg Bamberg und München ein ganz ähnlicher Bestand von alten Büchern und Schriften angesammelt. Die Archive zu Nürnberg Speyer und Amberg besitzen durch Fürsorge früherer Archivare neuere Werke historischen und topographischen Inhalts. Gerade an solchen ist das Münchener Kreisarchiv arm, und was in den zwei

Digitized by Google

andern Archiven sich an einer eigentlichen Amtsbibliothek vorfand, konnte früher ein Mann mit Leichtigkeit davon tragen.

Aber auch bei sämmtlichen Archiven, das Reichsarchiv nicht ausgenommen, wurden vielfach gerade archivalische und rechtshistorische und andere unentbehrliche Nachschlagewerke vermisst. Dagegen fand sich fast überall eine Menge von alten Deduktionen, Verordnungs- Sammlungen und ähnlichen Druckschriften, die von Niemand gebraucht als todte Masse bloss den Platz wegnahmen.

2. Amtsbibliotheken.

Will aber der Archivbeamte seine Berufsaufgaben zum Nutzen von Staat und Wissenschaft, Gemeinde und Familien gründlich lösen, so wird er oft in den Fall kommen, zu den Archivalien sich Fingerzeige und Erläuterungen zu suchen aus historischen topographischen und rechtshistorischen Schriften. Noch mehr bedarf er der Werke über Staatsverwaltung und Gesetzgebung zum laufenden Dienst. Die älteren und neueren paläographischen und diplomatischen Arbeiten eröffnen das bessere Verständniss der Urkunden. Die schönen Editionen von Geschichtsquellen, die unserer Zeit recht eigentlich angehören, geben erst die volle Freude an den Archivalien, den Zeugnissen der wirklichen Geschichte.

Jedes wohlausgestattete Archiv braucht also eigene Bücher in Menge, und wird daher Bedacht genommen, für alle Archive planmässig nach und nach eine zureichende Amtsbibliothek zu schaffen. So karg auch die Regiemittel, namentlich den Kreisarchiven zugemessen sind, so wird doch jährlich eine Summe für Bücherankauf verwendet. Im Reichsarchiv steigt sie auf 500 bis 700 Mark. Ausserdem sucht man passende Werke durch Austausch Geschenke und Zuführung aus den Registraturen der k. Stellen und Behörden zu erwerben. Umgekehrt aber entledigte man sich allmählig des Wustes alter todter Druckwerke, sei es, dass sie an die öffentlichen Bibliotheken Universitäten und historischen Vereine gegeben, oder an Makulaturhändler verkauft werden.

Angeschafft werden aber:

1. Bücher und Zeitschriften über Paläographie, Diplomatik, Archivkunde, und wo sie es verdienen, auch heraldische und sphragistische Publikationen.
2. Werke für administrative, rechtshistorische, und juristische Belehrung.

Digitized by Google

3. Topographisches und Kartographisches über das Landgebiet, das im Archive vertreten ist.
4. Alle historischen Werke und Schriften über dasselbe.
5. Soweit die Mittel reichen, die besten Werke über bayerische und deutsche Geschichte überhaupt, namentlich Quellenwerke.

Gegenwärtig zählen die Archivbibliotheken

des Reichsarchivs	15.800	Bände,
zu Amberg	864	„
„ Bamberg	1,820	„
„ Landshut	576	„
„ München	1,138	„
„ Neuburg	403	„
„ Nürnberg	725	„
„ Speyer	781	„
„ Würzburg	2.624	„

3. Handakten.

Oefter noch, als in Büchern, ist an Archiven, die einen grossen laufenden Dienst haben, das Nachschlagen in der eigenen Manualregistratur nöthig. Die Menge der Verordnungen über Einrichtung, Geschäftsgang, Taxen, Pflichten und Befugnisse will in ihrer praktischen Anwendung wiederholt durchlesen sein. Um die Geschichte des Archivs und seiner Theile sich klar zu machen, wird man auf die älteren Akten zurückgreifen. Es sammelt sich aber auch ein dankbarer Stoff über die Archivbenützung, in welchen bei ähnlichen Fällen erwünschte Belehrung zu finden. Wiederholt endlich kann der Archivar in die Lage kommen, über das, was im Archive geschehen ist, Nachweis zu geben. Gerade weil die Archive öffentliches Staatsgut von Werth verwalten, so wird darauf gesehen, dass bei allen Archiven in der Kanzlei über Dienstsachen, in denen überhaupt schriftlich gearbeitet wird, sofort Handakten angelegt werden, und überhaupt diese Registratur übersichtlich geordnet und verzeichnet werde.

Es ergeben sich von selbst Akten-Abtheilungen für die Geschichte der Anstalt, für die Herkunft und Zusammensetzung der Archivtheile, für den früheren und späteren Personalstand, für die allgemeinen Verordnungen, und für die Archivbenützung, die sich wiederum gliedert in die Arbeiten für den Staat, für Vermögensinteressen der Gemeinden und Privaten, und für historische und genealogische Forschung.

Digitized by Google

Was zum laufenden Dienst noch Nutzen bringt, muss beständig zur Hand sein, das Uebrige wird von Zeit zu Zeit ausgeschieden und im Archiv hinterlegt.

VI. Beamte.

1. Rückblick.

Vor 65 Jahren, als das Reichsarchiv gegründet wurde, erfreute es sich eines Beamten mehr, als es jetzt besitzt. Es hatte nämlich damals zwei Vorstände, den Reichsarchivar für den Staatsdienst, den Reichsarchivdirektor für den wissenschaftlichen Dienst und die Oberleitung. Jetzt dagegen besitzt das Reichsarchiv drei Abschreiber mehr. Was die Kreisarchive betrifft, so wurde die Beamtenzahl in demselben Zeitraum bei einem um drei vermindert, bei einem andern um einen erhöht; jedoch gewannen auch sie bedeutend an Schreibhülfe.

Die Vermehrung der Arbeitslast aber war in den letzten 25 Jahren an allen Archiven beträchtlich. Das Reichsarchiv, bei welchem das Fallen oder Steigen der Geschäftsnummern in der Regel genau Mehrung oder Minderung der Geschäfte ausdrückt, hatte z. B. Geschäftsnummern

1812	von	Ende	April	bis Dezember	520
1813	„	Januar	bis	Dezember	651
1814	„	„	„	„	602
1830	„	„	„	„	575
1840	„	„	„	„	589
1851/52	„	Oktober	bis	Oktober	1066
1859/60	„	„	„	„	1202
1864/65	„	„	„	„	1891
1870	„	Januar	bis	Januar	2023
1873	„	„	„	„	2689
1874	„	„	„	„	2721
1875	„	„	„	„	2665

Durchschnittlich stellte sich also die Arbeitslast in den letzten drei Jahren etwa fünfmal höher, als in den ersten drei Jahrzehnten des Reichsarchivs. Zugleich zeigte sich in den beiden letzten Jahrzehnten eine beständige Zunahme der Geschäfte, während erst in den letzten Jahren ihre Zahl sich ziemlich gleichblieb. Der Grund liegt zum Theil in der vermehrten Benützung der Archive, und die Be-

Digitized by Google

nützung vermehrte sich mit der steigenden Leistungsfähigkeit. Diese aber hängt von ihrer besseren Ordnung und Repertorisirung ab, für welche jetzt ungleich mehr als ehemals geschieht, und damit hängt wieder eine Steigerung der Thätigkeit, wie in Zuleitung der Archivalien, so auch in allen andern Zweigen des Archivdienstes zusammen.

Wenn nun in 65 Jahren wohl die Abschreiber, nicht aber die Beamten vermehrt worden, gleichwohl aber jetzt unverhältnissmässig mehr geleistet wird, so lässt sich das nur erreichen durch Mehrarbeit, durch zweckmässige Vertheilung derselben, durch Steigerung der Anforderungen an diejenigen, die mittlerweile in den Archivdienst eintraten oder darin vorrücken wollten.

2. Personalstand.

Gegenwärtig stellt sich der Personalbestand wie folgt:

Das Reichsarchiv hat 1 Vorstand 3 Räthe 1 Assessor 3 Sekretäre 8 Akzessisten und Praktikanten 2 Kanzlisten (Funktionäre), und 2 Diener, von denen einer zugleich Kopistendienste leistet.

Das Kreisarchiv zu

Amberg	hat	1	Archivar,	1	Sekretär,	1	Funktionär,	1 Diener,
Bamberg	„	1	„	2	„	1	„	1 „
Landshut	„	1	„	1	„	1	„	2 „
München	„	1	„	1	„	2	„	1 „
Neuburg	„	1	„	1	„	—	„	1 „
Nürnberg	„	1	„	1	„	1	„	1 „
Speyer	„	1	„	1	„	—	„	1 „
Würzburg	„	1	„	2	„	2	„	1 „

Im Ganzen arbeiten jetzt an den 9 Archiven 1 Direktor 3 Reichsarchivräthe 8 Kreisarchivare, von denen der zu Bamberg Reichsarchivrath ist, 1 Reichsarchivassessor 3 Reichsarchivsekretäre 10 Archivsekretäre 8 Akzessisten und Praktikanten 12 Funktionäre und 11 Diener — also 57 Angestellte im Ganzen.

3. Anstellungsweise.

Das Prinzip des Dienstalters erstens, die Rücksicht zweitens auf die besondere Befähigung, welche zur Lösung der Aufgaben eines Vorstandes an den verschiedenen Archiven, sowie zu den Stellen am Reichsarchiv gehört, die Erwägung drittens der gesammten Dienstführung geben die Normen bei Begutachtung zu Anstellungen.

Digitized by Google

Sämmtliche Archivbeamte werden von Sr. Majestät dem Könige ernannt; der Reichsarchivdirektor wird vom Staatsminister des Innern, sämmtliche übrige Beamte werden vom Reichsarchivdirektor dem Minister und von diesem Sr. Majestät vorgeschlagen und begutachtet.

Die Zulassung zur amtlichen Vorbereitung (Praxis) für den Archivdienst, sowie die Aufnahme der Kanzlisten (Funktionäre) erfolgt auf Antrag des Reichsarchivs durch den Minister.

Die Diener an den Kreisarchiven stellt der Reichsarchivdirektor an, die Diener am Reichsarchiv der Minister. Jedoch wird kein Anderer als Diener angestellt, als wer nach mehrjährigem Dienst unter den Waffen von der Militärbehörde einen Zivilanstellungsschein erhalten und eine genügende Handschrift dargethan hat, demgemäss auch in die Liste der Anstellungsbefähigten bei dem Reichsarchiv eingetragen ist.

4. Diensteid.

Niemand, auch kein Diener oder Funktionär oder Praktikant, wird in ein k. Archiv aufgenommen, ohne dass er vorher feierlich verpflichtet worden.

Dabei schwört der Archivbeamte, sowie der Archiv-Praktikant, gleichwie jeder andere Staatsbeamte:

> Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, und Beobachtung der Staatsverfassung, ferner, dass er den Nutzen Sr. Majestät des Königs fördern und Schaden ihm abwenden wolle, —
>
> ferner gelobt und verspricht er, dass er keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre noch je angehören, — sowie dass er die ihm zukommenden Obliegenheiten und Pflichten stets willig, getreulich, und gewissenhaft erfüllen werde.

Kopisten Schreiber und Diener, die sämmtlich nicht Beamtenrechte haben, werden noch besonders eidlich verpflichtet:

> keine Urkunden, Akten, oder anderes archivalisches Eigenthum zu entfremden oder zu verschleppen,
>
> unter keiner Bedingung Archivalien oder Akten nach Hause mitzunehmen,
>
> von dem ihnen in ihrer dienstlichen Stellung Anvertrauten oder sonst kundbar Gewordenem keinem Unberufenen unter irgend einem Vorwand Mittheilung zu machen,

Digitized by Google

den Inhalt und Wortlaut der Schriften, welche ihnen bei ihren dienstlichen Arbeiten unter die Hände kommen, sorgfältig zu verschweigen,

die Mundirungs- Kopirungs- und andere Arbeiten genau und sorgsam zu fertigen, und namentlich den Inhalt der Urkunden und Aktenstücke weder durch Zusätze noch durch willkührliche Auslassungen zu ändern,

jederzeit nach Kräften für die Konservirung der Archivalien und des archivalischen Eigenthums Sorge zu tragen,

ihren Vorgesetzten stets willigen und pünktlichen Gehorsam zu leisten,

endlich sich ausserhalb ihrer dienstlichen Verrichtungen eines anständigen und sittlichen Wandels zu befleissigen.

5. Rechte der Archivbeamten.

Diese können, gleichwie andere bayerische Beamte, sobald die ersten drei Jahre nach der Anstellung abgelaufen sind, zwar in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung versetzt oder quieszirt oder entlassen werden, behalten aber in allen Fällen von ihrem Gehalt im ersten Jahrzehnt sieben, im zweiten acht, im dritten neun Zehntel. Nach vierzig Dienst- oder siebzig Lebensjahren steht ihnen das Recht zu, ihre Versetzung in den Ruhestand zu verlangen, und zwar der Siebzigjährige mit Beibehaltung des vollen Gehalts. Ihre Wittwen haben Anspruch auf ein Fünftel dieses Gehalts, und von diesem Fünftel wieder auf ein Fünftel für jedes Kind, das noch nicht zwanzig Jahre alt oder zu Stande gekommen.

Die Akzessisten und Praktikanten, sowie die Kanzleifunktionäre und Diener können dagegen durch ministerielle Verfügung entlassen werden, haben jedoch, falls nach längerer braver Dienstführung ohne ihre Schuld Untauglichkeit eintritt, sichere Aussicht auf Sustentation. Erwägung möchte aber verdienen, ob nicht auch die Kanzlisten und Diener an den k. Archiven, wenn sie nach einigen Jahren Probezeit sich bewährten, fest angestellt werden können. Funktionäre auf Ruf und Widerruf anzustellen ist französische Weise, nach welcher der Beamte abhängig ist vom Wink und Willen der Vorgesetzten. In Deutschland fasst man das öffentliche Amt als einen ehrenvollen Beruf auf, in welchem Einer sein Lebelang mit seinem ganzen Wissen und Wollen aufgeht. Zu solcher Stellung darf man auch die Kanz-

Digitized by Google

listen und Diener an den Archiven erheben, da ihnen ohnehin soviel anvertraut werden muss.

VII. Ausbildung zum höheren Archivdienst.

1. Vorbedingung.

Um sich zur Anstellung im höheren Archivdienst zu befähigen, ist nach jetziger Observanz die Vorbedingung einmal Gymnasial- und Universitätsbildung, sodann theoretisch-praktische Schule an einem Archiv.

Der Archivdienst erfordert nicht bloss ein grösseres Mass von Kenntnissen, sondern vorzugsweise logisches Denken und klare bestimmte Ausdrucksweise, wie sie das Gymnasium, — er verlangt ferner freie wissenschaftliche Thätigkeit, wie sie die Universität angewöhnt. Nur ein vorzügliches und ernst strebendes Talent kann durch Selbstbelehrung nachholen, was ihm durch Nichtbesuch jener Erziehungsanstalten des Geistes entgangen ist. Kommen noch ein oder zwei Jahr praktischer Beschäftigung bei einem Gerichtshof, einem Notar oder Advokaten, oder bei einer Regierung dazu, so ist die Vorbildung, wie sie zum Eintritt in die archivalische Vorbereitung zu wünschen, vollständig vorhanden.

Den Vorzug finden also angehende Justiz- und Verwaltungsbeamte, welche ihr Staatsexamen mit einer guten Note bestanden. Juristische Gewandtheit, welche der mathematischen ähnlich ist, weil sie Thatsachen auf bestimmte Fragen und Verhältnisse anwendet, ist im Archivdienst vorzugsweise förderlich. Jener Ausschuss aber an Praktikanten und Akzessisten (Referendarien), welchen die Justiz und Verwaltung nicht mag, lässt sich noch weniger im Archivwesen verwenden. Soll dieses gedeihen, so braucht es verhältnissmässig mehr Talente, als andere Zweige des Staatsdienstes.

Nach Jenen sind erwünscht junge Gelehrte, die als Juristen, Historiker, oder Philologen den Doktorgrad bereits besitzen oder diesen Schmuck sich noch verdienen wollen.

In dritter Linie stehen alle, die in der juristischen, staatswirthschaftlichen, oder philosophischen Fakultät vollständig ihre Studien gemacht haben, besonders wenn sie schon auf der Universität auch sich der Geschichte Rechtsgeschichte und des Lesens alter Schriften befleissigten. Bei Theologen und Medizinern waltet, wenn sie nicht besondere Liebe zur historischen Wissenschaft bekunden, das Be-

Digitized by Google

denken vor, ob sie noch sämmtliche für den Archivdienst erforderlichen Studien nachholen werden.

Alle aber, die nicht bereits ein Staatsexamen oder eine Doktorprüfung bestanden, müssen sich noch einer kurzen Prüfung (Tentamen) auch am Reichsarchiv unterziehen, um zu beweisen, dass sie in der Geschichte, wo möglich auch in Rechtsgeschichte und Paläographie, die nöthigen Studien gemacht haben.

2. Praktische Archivschule.

Diese schreitet fort vom Ordnen und Verzeichnen und Repertorisiren leichterer Akten zu mehr verworrenen, — vom Lesen, Kopiren, Ausziehen, Beschreiben und Registriren deutlicher Urkunden und Kodizes des Hohenstaufenzeitalters bis zu den schwierigeren des fünfzehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, — von der Beihülfe in der Kanzlei bis zur Führung der Geschäftsbücher, — vom Recherchiren in vorgelegten Archivalien bis zu selbstständiger Nachforschung in den Repertorien und am Fach, — vom Entwerfen kurzer amtlicher Schreiben bis zum Ausarbeiten grösserer Berichte, welche das Ergebniss von Nachforschungen und das Gutachten auf gestellte praktische oder historische Fragen darlegen.

Der angehende Archivbeamte soll sich in allem, was im Archivdienste vorkommt, gründlich unterrichten und förderlich arbeiten lernen. Zu dem Ende wird er auch einzelnen Referenten zugeordnet, welche seine Urkundenkopien, seine Repertorien und Regesten, sowie seine Entwürfe zu amtlichen Schreiben durchsehen und nach Befund lehrend korrigiren. Ein vorzügliches Mittel der praktischen Ausbildung ist die Zuziehung zu den Visitationen der Kreisarchive.

Die ersten Jahre in dieser praktischen Archivschule arbeitet der angehende Archivbeamte an der Archivzentralstelle. Nähert sich die Zeit, wo sich die Hoffnung auf Anstellung eröffnet, so wird er an ein Kreisarchiv auf ein halbes Jahr, nach Umständen auch auf längere Zeit versetzt, um dort unter der Leitung des Vorstandes sich in allen amtlichen Dingen und Aufgaben umzuthun. Ein und anderer Bericht des Kreisarchivs, welchem die bezüglichen Arbeiten und Manualakten beiliegen, gibt dem Reichsarchivdirektor die Beweise, ob die Ausbildung im praktischen Archivdienste für genügend zu erachten oder was darin noch fehlt.

Digitized by Google

3. Theoretische Archivschule.

Hand in Hand mit dieser praktischen Ausbildung geht die wissenschaftliche.

Diese besteht erstens im Besuch von Vorlesungen auf der Universität und des historischen Seminars. Welche Vorlesungen nachgehört werden müssen, hängt von dem früheren Bildungsgange ab. Als nothwendig gelten folgende: deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht, Kirchenrecht, — Paläographie und Diplomatik, — historisches Seminar, um sich in Behandlung und Verwerthung historischer Quellenschriften zu üben, — ferner deutsche und bayerische Geschichte, — als nützlich: bayerisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, und Alt- und Mittelhochdeutsch.

Am Reichsarchive aber hält zweitens der gegenwärtige Vorstand allwöchentlich ein diplomatisch-archivalisches Seminar, in welchem Vorträge und Erörterungen über paläographische, diplomatische, rechtshistorische und archivalische Fragen Statt finden, und von Zeit zu Zeit wissenschaftliche Abhandlungen aufgegeben und rezensirt werden.

Diese Archivschule verdiente wohl mehr ausgebildet und fester begründet zu werden. Es gibt so Manches, was dem angehenden Archivbeamten zu wissen nöthig ist, und worüber er sich in Büchern nur schwierig Raths erholt. Wie lange dauert es nicht, bis er in der Menge von Verordnungen und Erlassen, nach denen er später ein Archiv verwalten soll, sich zu Hause fühlt! Lernt er dabei auch das Archivwesen in andern Ländern kennen, so bieten sich ihm belehrende Vergleiche von selbst dar. Die schriftlichen Arbeiten aber und die freien mündlichen Erörterungen geben den besten Massstab, um den Fortschritt in wissenschaftlichen Studien zu prüfen.

4. Honorirung der Reichsarchivakzessisten.

Da bei den wenigen Archivstellen vom Eintritt in die Archivpraxis eine Reihe von Jahren vergehen kann, bis ein Akzessist angestellt wird, andererseits aber die innere Ordnung Repertorisirung und Regestirung der Archivalienmassen im Reichsarchive, wenn sie rege fortschreiten soll, gerade auf die Beihülfe junger rüstiger Arbeitskräfte angewiesen ist: so ist nunmehr die Einrichtung getroffen, dass fünf dieser Stellen dotirt worden, und zwar mit einem Minimalbezug von 1101 RM.

Digitized by Google

Es ist dadurch Gelegenheit gegeben, junge wissenschaftliche Talente zum Archivdienst heranzuziehen und darin festzuhalten. Wollen sie während ihrer Vorbereitungszeit am Reichsarchiv zugleich sich als Privatdozenten an der Universität ausbilden, so gewähren die Nachmittags- und Abendstunden freie Zeit zu Vorlesungen.

5. Archivexamen.

Wenn sich an einem Archiv die Stelle des Sekretärs eröffnet, so hat in der Regel der älteste Akzessist am Reichsarchiv den Anspruch darauf, muss jedoch seine Befähigung erst durch ein mündliches Examen vor dem Reichsarchivvorstande und eine schriftliche Probearbeit darthun.

Das Examen besteht in Fragen und Aufgaben aus dem Gebiete der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, des deutschen Privat- und Lehensrechts mit besonderer Rücksicht auf frühere und noch bestehende Provinzialrechte in Bayern, des bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, des Kirchenrechts, der bayerischen Geschichte, der deutschen und europäischen Geschichte, der mittelalterlichen Geographie Deutschlands, der Paläographie, Diplomatik, und Archivkunde.

Die schriftliche Probearbeit besteht in einer kleinen wissenschaftlichen Abhandlung oder in der Behandlung eines praktischen Falles. Sind bereits durch eine veröffentlichte Arbeit Kenntnisse, logisches Denken und Stil hinlänglich dargethan, so kann die Probearbeit erlassen werden.

Nur in solcher Weise vorbereitet und durch Prüfung bewährt, geben die angehenden Archivbeamten Sicherheit, dass sie ihrer sechsfachen Pflicht genügen werden, nemlich der kundigen Konservirung der Archivalien, — ihrer richtigen Eintheilung Ordnung und Verzeichnung, — dem Dienste für die Staatsgeschäfte, — dem Dienste für die Archivbenützung durch Private, — der Ergänzung der Archivbestände, — und der Obsorge über die im Lande umher zerstreuten Archivalien.

Wie nun in diesen sechs Dienstzweigen in den bayerischen Archiven die Arbeit eingerichtet ist, soll nunmehr kurz und übersichtlich hier zusammengestellt werden.

Digitized by Google

VIII. Konservirung der Archivalien.

1. Sicherung gegen Feuersgefahr im Reichsarchiv.

Die Massregeln und Vorkehrungen, die gegen Gefahr von Feuer Einbruch und Archivalienverderb getroffen sind, bewiesen sich bisher als völlig ausreichend.

Das Reichsarchiv steht ringsum frei, an seine Umfassungsmauer stossen nur Gärten und Höfe, sämmtliche Säle und Zimmer sind feuerfest von Steinen aufgeführt und gewölbt. Aus den beiden Hofbrunnen lässt sich durch Pumpen das Wasser durch eine Röhrenleitung in die Abtheilungen des Gebäudes treiben. Da wo die Krahnen zu Tage stehen, hängen daneben in einem Kasten die Schläuche, welche leicht sich anschrauben und in ihrer Länge durch die Säle führen lassen. Ausserdem gibt es Handspritzen und Feuereimer. In den Gittern der Fenster befinden sich an gewissen Stellen grosse Oeffnungen, die von innen aufzuschliessen: unter diese Gitteröffnungen können draussen Wagen vorfahren, welche die Archivalien aufnehmen. Die Urkundenkästen aber sind so eingerichtet, dass man sie mit ihrem Inhalt verschliessen, aus ihren Behältern herausziehen und durch die Gitteröffnungen hinausschieben kann. Zur Hülfeleistung muss bei Feuerausbruch in der Nähe des Gebäudes die nächste Kaserne eilends 1 Offizier mit 4 Unteroffizieren und 50 Mann, und das nächste Zeughaus 12 Deckelwagen schicken, und jeder Angestellte sofort sich im Archive einfinden. Eine genaue Instruktion regelt für solchen Fall ihr Verhalten. Ausserdem ist mit der vortrefflichen freiwilligen Feuerwehr ein Abkommen getroffen, demzufolge diese sofort jede Art von Hülfe leistet. Als Bergungsort ist für den Augenblick einer wirklichen Gefahr der grosse Rathhaussaal bestimmt. Die Oberleitung der sämmtlichen Lösch- und Rettungsanstalten steht bei Ausbruch eines Feuers dem königlichen Polizeidirektor zu.

Die Kaminöfen und Rauchröhren werden alle vierzehn Tage unter Aufsicht des Hausmeisters rein gekehrt. Allmonatlich werden in Gegenwart eines Archiv- und eines Bibliothekbeamten die Brunnen Pumpen Röhrenleitung Spritzen und Schläuche probirt, ob Alles noch in gutem Stande ist, und über den Befund ein kurzer Vermerk aufgenommen, welcher den Direktoren vorgelegt wird. Ausserdem findet zweimal im Jahre eine grosse Generalprobe Statt. Auf den

Digitized by Google

Speichern aber stehen Wasserzuber, die vom Mai bis Oktober gefüllt gehalten werden.

Geheizt wird das Reichsarchiv durch warme Luft, welche aus den Kellern, wo sich die Oefen befinden, durch feuerfeste Kamine in die Geschäftszimmer geleitet wird.

Zu grösserer Sicherheit bezieht im Gebäude eine Feuerwache von zwei Mann jeden Abend ihren Posten und muss in der Nacht wiederholt Gänge und Treppen begehen.

2. Feuersicherheit der Kreisarchive.

In keinem Archive darf — ausser bei Packen und Siegeln — Licht gebrannt oder geraucht werden, auch im Reichsarchive nicht.

In den Kreisarchiven stehen zwar die geheizten Oefen in den Geschäftszimmern, jedoch sind diese ebenso, wie im Reichsarchiv, überall von den Archivsälen durch Gänge getrennt oder wenigstens durch eiserne Thüren abgeschlossen. Bei Verlassen des Archivs wird überall sorgfältig nachgesehen. Der beste Schutz der Archive aber besteht darin, dass sie, das Nürnberger ausgenommen, sich in Gebäuden oder Schlosstheilen befinden, welche nicht bewohnt werden.

Sollte aber dennoch Feuer ausbrechen, so nehmen die Archive in Bamberg Landshut Neuburg und Würzburg, welche in königlichen Residenzschlössern lagern, an deren Löschgeräthen, nächtlichen Wachtposten, und sonstigen Vorkehrungen Theil. Auf der hohen Traussnitz bei Landshut, wohin das Wasser schwierig zu leiten, ist wenigstens soweit gesorgt, dass vor der Burg Wasser sich in grossen Behältern sammelt, und in der Burg Wasser in Brunnen und Kufen, sowie Feuerspritzen Löscheimer Leitern und Haken vertheilt sind. Sobald die Kapellenglocke auf der Burg ertönt, eilen von unten aus der Stadt Bürger und Soldaten zur Hülfeleistung herauf. Eine Löschkommission, aus Stadt- und Archivbeamten bestehend, führt beständig Aufsicht, ob die Vorkehrungen gegen Feuersgefahr sich in gutem Stande befinden.

In sämmtlichen Kreisarchiven sind, wie im Reichsarchiv, Laternen mit aufgesteckten Kerzen, sowie Tragbahren und Tragkörbe durch die Säle vertheilt. Wie auf der Traussnitz stehen auch in den Archiven zu Neuburg und Speyer gefüllte Wasserkufen auf den Gängen. Die Kreisarchive zu Amberg München und Speyer haben ihre eigenen Spritzen und Löschgeräthe, zu Neuburg werden sie jetzt angeschafft.

Am meisten Gefahr hätte das Archiv zu Nürnberg, jedoch unterhält das Rathhaus eine Feuerwache und reichliches Löschgeräth.

Digitized by Google

Von der Stadtkommandantschaft müssen sich dort bei Feuerausbruch sofort 2 Unteroffiziere mit 25 Mann und 3 Deckelwagen im Archiv einfinden, und ist eine Kirche zum Lagerplatze bestimmt.

3. Sicherung gegen Einbruchsgefahr.

Alle Archive wurden in festgemauerten Sälen und Gewölben untergebracht, in welchen sämmtliche Säle durch starke feste Thüren wohl verschlossen, die im Reichsarchiv von Eisen und auch in den Kreisarchiven jetzt der Art sind, dass sie ohne Schlüssel sich nur durch längere Anwendung von Gewalt würden öffnen lassen. Schadhafte Thüren oder Schlösser wurden durch neue ersetzt. Sämmtliche Fenster, wenn sie nicht sehr hoch über dem Boden sich befinden, sind in den Archiven stark vergittert.

Im Reichsarchiv haben Hausmeister und Thürsteher streng darauf zu achten, dass sich nicht unbefugte Personen in den Gängen und Höfen aufhalten, und nicht verdeckte Körbe oder Kisten herausgebracht werden. Wo sich etwas Verdächtiges zeigt, müssen sie sofort Anzeige machen. Auch ist überall Fürsorge getroffen, dass des Nachts die Archive an den Vorkehrungen zur Sicherheit ganz besonders Theil nehmen. Das Reichsarchiv und fünf Kreisarchive erfreuen sich nächtlicher Wachposten, in Speyer wohnt der Archivar dicht neben dem Archiv, auch die Kreisarchive in München und Amberg sind besonderer Obhut empfohlen.

Die vornehmste Sicherheit gegen Einbruch liegt übrigens in der Treue und Sorgfalt der Archivbediensteten. Wenn verschwiegen bleibt, an welcher Stelle im Archiv werthvolle Urkunden oder Kodizes lagern, so werden die Aktenmassen zu gewaltsamen Versuchen, sich ihrer zu bemächtigen, niemals anreizen.

4. Sicherung gegen Archivalienverderb.

Feuchtigkeit in den Wänden oder Fussböden, Mangel an Schutz gegen Wind und Wetter, sowie gegen das Eindringen von Insekten, Unmöglichkeit beständigen Luftdurchstreichens — dergleichen Uebelstände, welche mit den Baulichkeiten zusammenhängen, lassen sich oft schwer beseitigen. In den neun Archiven, von denen hier die Rede, möchte — sobald die zu Nürnberg Bamberg und München statt ihrer Gewölbe im Erdgeschoss bessere haben — von jenen Mängeln jetzt kaum noch etwas zu merken sein. Feuchte Wandstellen sind trocken gelegt, modrige Fussböden erneuert, zerbrechliche

Digitized by Google

Fensterstöcke durch bessere ersetzt, für regelmässige Lüftung gesorgt. Wo das Eindringen von Raupen Käfern und Schmetterlingen der Lage des Archivs wegen zu fürchten, werden vielfach feine Gitter angewendet, welche jedoch der Luft nicht Zutritt verwehren.

Da bei jeder Inspektion das ganze Gebäude untersucht wird, am Schlusse aber jeden Jahrs die Archive, gleichwie die andern Staatsgebäude, den Baubehörden ihre Anzeigen einzureichen haben, ob und was etwa in baulicher Hinsicht zu ändern oder zu bessern ist, so darf man gewiss sein, dass jedem Gebrechen abgeholfen wird. So wurden z. B. 9000 Mark in diesem Jahr dazu bestimmt, die Fussbodenkälte in den Geschäftszimmern des Reichsarchivs durch zweckmässige Vorrichtungen zu mindern.

Um Staub und Unreinlichkeit zu entfernen, findet in allen Archiven mindestens jährlich einmal eine Reinigung aller Lokale Gestelle Kasten und Schiebläden Statt, wobei die Archivalien abgestäubt werden. Ausserdem geht periodisch wiederkehrend eine gründliche Durchreinigung durch alle Archivalien, in diesem Jahr gilt es dieser, im nächsten jener Parthie. Dabei wird jedes einzelne Stück zur Hand genommen und durchgesehen, Blatt und Siegel, wo nöthig, behutsam geputzt, und wo sich feuchte Stellen bemerkbar machen, das Stück sofort an der Luft getrocknet. Das Besichtigen Putzen und Ausbessern der vielen Fenster im Reichsarchiv wird jährlich durch gelernte Glaser vorgenommen.

5. Ausbesserung schadhafter Stücke.

Wo sich im Reichsarchiv bei dem Nachforschen oder Durchreinigen Kodizes und Amtsbücher zeigen, deren Blätter zerrissen oder losgelöst sind, werden sie vermerkt. In den Sommermonaten erscheint dann ein darauf eingeübter Buchbinder, um sie nach Anweisung und unter Aufsicht eines Beamten auszubessern. Dabei wird sorgsam jedes Stück Pergament oder Papier, das zu den Kodizes gehörte, bewahrt und befestigt, ausgebrochene Blattränder werden hergestellt, und das Ganze zwar mit neuem festen Einbande versehen, jedoch in einer Art und Weise, dass überall noch deutlich vor Augen liegt, wie der Kodex in seinen Trümmern aussah. Mit besonderer Sorgfalt wird jede Zeile Schrift erhalten: kann es nicht durch Unterlegen eines festeren Stoffs geschehen, so wird die Zeile mit feinen durchsichtigen Blättchen Lackpapier überzogen.

In derselben Weise sucht man Urkunden zu retten, die im Zer-

Digitized by Google

blättern und Vermodern begriffen sind. Behutsam werden sie auf durchsichtigem Papier oder Pergament aufgeklebt oder stellenweise damit überzogen, ohne dass irgend ein Schriftzug darf verdeckt werden.

6. Vorkehrungen gegen Unordnung und Verschleppung.

Unordnungen in einem Archiv, in welchem einmal jedes Stück seinen festen Platz bekommen hat, kann der Vorstand leicht steuern, wenn er fleissig nachsieht, wenn Niemand hinein darf, als wer amtlich beschäftigt ist, und wenn alle Reinigungs- und Reparaturarbeiten stets nur unter gehöriger Aufsicht Statt finden. Es versteht sich von selbst, dass, ehe das Archiv verlassen wird, man sich versichert, ob Alles wohl gesperrt und die Schlüssel abgeliefert sind.

Gewöhnlich aber geht viel weniger durch Unordnungen im Archive selbst zu Grunde, als durch die Verschleppungen von Archivalien, die aus den Archiven leihweise herauskommen. Da lässt sich nur helfen durch genaues Repertorisiren und Beschreiben, durch Aufdrücken eines Stempels, welcher den Namen des Archivs zeigt, und durch sorgfältiges Verbuchen und Reklamiren. In letzterer Beziehung sind jetzt im Reichsarchiv und seinen acht Kreisarchiven folgende Massregeln eingeführt:

1. Ein einziger Beamter hat die Aushebung und Reponirung der Archivalien im Archiv, und vermerkt eine jede kurz im Ausheberegister nach Tag und Datum und dem Namen dessen, für welchen die Herausgabe geschah. Was irgend aus den Archivsälen herauskommt, sei es behufs Studien der Referenten oder behufs Archivbenützung oder behufs Versendung, wird genau verbucht.
2. Im Zimmer der Archivbenützer macht sich derjenige, welcher die Aufsicht führt, darüber einen kurzen Vermerk, und wacht über die Aufbewahrung und Rücklieferung.
3. Gehen die Archivalien aus dem Archiv heraus, so werden sie genau und vollständig im Ausleihebuch eingetragen, und dabei Lagerort, Signatur, Tag der Versendung, und Empfänger vermerkt.
4. Im Postbuch, welches die Archivdiener führen, bescheinigt der Post- oder Bahnbeamte den Empfang jeder Archivaliensendung.
5. Von jeder Behörde und jedem andern Archivbenützer, denen

Digitized by Google

ausserhalb des Gebäudes Archivalien zugestellt werden, wird ein mit Unterschrift versehener Empfangschein eingefordert und im Manualakte aufbewahrt.

6. Bei Versendung von Archivalien wird je nach Lage des Falls eine Frist der Rücklieferung bestimmt und der Termin im Reproduktionskalender eingetragen. Ist am bestimmten Tage das Archivale nicht zurück, wird es eingefordert.
7. Alle Stücke, die länger als zwei Jahre ausstehen, kommen in ein Schuldbuch, damit man sie stets vor Augen habe und wiederholt die Empfänger mahne, sie zurückzuschicken.
8. Da aber die meisten Archivsendungen an die Kreisregierungen gehen, so ist seit einigen Jahren die Einrichtung getroffen, dass bei einer jeden ein Register über Empfang und Rücksendung von Archivalien geführt wird.

IX. Eintheilung der Archivalien.

1. Historische Gruppen.

In den bayerischen Archiven herrscht nichts weniger, als die französische Schablone, nach welcher man die Archivalien in ein Ziffersystem einschachtelt, etwa wie eine grosse Notariats-Registratur. Durchgängig gilt vielmehr der Grundsatz, es müsse, was historisch d. h. seiner Entstehung nach zusammen gehört, sei es als ein grösseres oder kleineres Ganzes, auch beisammen bleiben. Jedes Archiv zerfällt daher in eine Menge grosser und kleiner Archive.

Für die ältere Zeit ergibt die frühere Territorialeintheilung, für die neuere Zeit ergeben die Hofämter, die Staatsministerien, die Regierungstellen und ihre Unterbehörden, die grossen und kleinen Justizhöfe den Grund zur Eintheilung des Archivmaterials.

Es zerfallen aber die grossen Gruppen wieder für die ältere Zeit in kleinere Gebiets-, für die neuere in kleinere Amts-Bestände. Innerhalb jeder grossen und kleinen Gruppe wird, soweit es irgend möglich, die chronologische Reihefolge der Stücke beobachtet.

Wo aber, abgesehen von diesen Grundsätzen, von früheren Archivaren bloss aus Rücksicht der innern Verwandtschaft und Aehnlichkeit des Materials einmal gewisse grosse Aktengruppen und Urkundenselekte gebildet worden sind, hat man auch diese, wenn der Grund der Eintheilung nicht sinnstörend oder geschäftshindernd war, nicht aufgelöst, sondern ihre Stücke beisammen gelassen.

Digitized by Google

2. Scheidung der Urkunden von den Akten.

Durchgängig aber bilden die Urkunden den einen, die Kodizes Amtsbücher und Akten den andern Theil einer Gruppe. Wo dies in den Archiven zu Würzburg Speyer Landshut Amberg Neuburg München mehr oder weniger noch nicht der Fall war, ist es in den letzten zehn Jahren grösstentheils durchgeführt.

Das Urkundenarchiv ist aber nur im Würzburger und in den kleineren Archiven besonders aufgestellt: in den übrigen findet sich, soweit die Lokale es zuliessen, in jedem Saale neben den Akten, die in Gestellen an den Wänden stehen oder liegen, auch die dazu gehörige Urkundensammlung.

Jedoch nicht überall liess sich im Reichsarchiv die Trennung von Akten und Urkunden durchführen. In einer Abtheilung, dem grossen Adels- und Familienselekt, der in lauter einzelne Kästen zerfällt, liegen die Urkunden und Aktenstücke für jedes Geschlecht in einem Kasten beisammen. Da viele unter den mehr als fünftausend Familien nur durch wenige Dokumente vertreten sind, so hat diese Einrichtung die Bequemlichkeit für sich. Grosse Uebelstände dagegen sind mit Aettenkhofer's Folianten verbunden. Dieser nemlich hat während seiner langen Verwaltung lange Bändereihen gebildet, in denen er das verwandte Material zusammenbinden liess, einerlei ob es in Urkunden Korrespondenzen oder Verhandlungen bestand. Jedoch beschränken sich diese Sammlungen meist auf Schriftstücke von Papier, und gehen nur in den sogenannten Fürstentomen über das fünfzehnte Jahrhundert hinauf. Verwandtes Material ist aber zu je einem Bande öfter nur oberflächlich zusammengerafft, und nicht besser ist es gar häufig mit den Inhaltsanzeigen bestellt, die Aettenkhofer selbst den Bänden aufschrieb.

Ueberhaupt wird man in so grossen Archiven noch lange verzichten müssen, Urkunden und Akten so schön herzurichten, dass alles gleichwie in einer Bibliothek sich herausnehmen und einschieben lässt. Die nächste Zeit gehört noch nöthigeren Ordnungsarbeiten.

3. Plankammern.

Da die Flur- und Forst-, die Weg- Fluss- und Seekarten, die Situationspläne Grundrisse und Bauentwürfe meist grosse Pergament- oder Papierstücke bilden, die sich nicht wohl zu den Akten biegen und falten lassen, — da sie eingerollt nicht in die Gestelle passen,

Digitized by Google

— da sie endlich in der Regel nicht bloss für eine Urkunde oder Aktenzahl, sondern für eine Gegend zur Erläuterung dienen: so kam schon Aettenkhofer auf den guten Gedanken, diese Art von Archivalien zu sammeln und die Stücke gleichmässig in langrunden Pappschachteln zu verwahren. Diese Rollen werden nun auf breiten Gestellen in tiefe Schichten, die sich über einander befinden, in der Weise eingelegt, dass die Enden der Rollen, welche numerirt sind, hervorstehen und man die betreffende Nummer des Repertoriums zur Plankammer leicht abliest. Die ganze Sammlung ist nach Örtlichkeiten geordnet, jedoch unter fortlaufenden Nummern. Um das System der Eintheilung zu markiren und das Durcheinanderrollen zu verhüten, sind die Schichten in Fächern abgetheilt. Diese vortreffliche Einrichtung wurde fortgesetzt, und es entstand im Reichsarchiv eine Sammlung von gegen 10,000 solcher Pläne und Grundrisse.

Auch in den Kreisarchiven werden die Pläne und Karten, wo es früher noch nicht geschehen, von den übrigen Archivalien geschieden, und auf einem besondern Gestelle vereinigt, die Gestelle aber entweder an den Wänden oder in der Mitte eines Saals so aufgestellt, dass man ringsherum gehen kann.

4. Zimeliensammlungen.

Gleichwie die Hof- und Staatsbibliothek im obern Stock besonders seltene und kostbare Stücke zu einer Sammlung vereinigt hatte, wurde auch im Reichsarchiv schon frühzeitig eine ähnliche Sammlung gebildet. Sie enthält die ältesten Urkunden in deutscher Sprache, die früheste Urkunde auf Linnenpapier, andere merkwürdige Urkunden, Goldbullen der Kaiser, seltene Siegel, Goldschriften, Wachstafelbücher, Konfraternitätsrotuln, Nekrologien mit Malerei, und dergleichen.

Auch zu Nürnberg und Bamberg haben die Archive aus ihren alten Reichthümern Kleinodiensammlungen gebildet.

5. Gruppensäle im Reichsarchiv.

Als das neue Reichsarchivgebäude vor etwas mehr als dreissig Jahren bezogen wurde, gab es darin sehr grosse, mittelgrosse, und kleine Säle. In der glücklichsten Weise wurden damit die grösseren Archivgruppen in Beziehung gebracht. Jede bekam, soweit es möglich war, ihren eigenen Saal. Dadurch hatte man das gleichartige

Digitized by Google

und verwandte Material jedesmal nahe beisammen, und brauchte die zusammengehörigen Archivalien, was den Dienst jedenfalls erschwert hätte, nicht zertrennen, um sie in mehreren gleichförmigen Sälen zu vertheilen.

So gibt es nun einen Fürstensaal, welcher die Urkunden über Haus- und Theilungsverträge, die Sukzessionshandlungen, die Annahme der Königswürde umfasst, ferner den Fürstenselekt d. i. eine Sammlung von Urkunden altbayerischer Herzoge, den Kaiser Ludwigs Selekt, ebenfalls eine grosse Urkundensammlung, sowie eine in 41 grossen Foliobänden, den sogenannten Fürstentomi, bestehende Sammlung von Korrespondenzen der Herzoge und sonstigen Haus- und Familiensachen derselben.

Der Lehnssaal vereinigt die Urkunden Amtsbücher und Akten der Lehnshöfe von Altbayern und früher selbstständigen Fürstenthümern.

Der Landschaftssaal enthält vom Beginn des vierzehnten Jahrhunderts an die Archivalien, welche sich auf landständische Verhältnisse beziehen, denen sich die Verfassungsurkunde sammt den neueren Landtagsabschieden anreihen.

Die Kirchenraths- und Geheimen Raths-Protokolle bilden eine lange Folgereihe von Bänden über die Beschlüsse der obersten Staatsbehörden von 1556 resp. 1676 an, ergänzt durch die Dekretensammlung, etwa 10,700 Stück, die mit dem Jahre 1514 beginnen.

Der Nachbarensaal enthält die Verhandlungen über frühere nachbarliche Differenzen und Verträge mit den Bayern umgebenden Fürstenthümern.

Der lange Gerichtesaal umfasst die auf Grundbesitz und grundherrlichen Verhältnisse bezüglichen Urkunden Saalbücher und Akten, die nach den älteren Land- und Pfleggerichten eingetheilt sind, mit Unterabtheilungen für Städte Märkte und Hofmarken.

Im grossen Rechtssaal sind die Gerichtsordnungen, Landrechte und Landesordnungen, Polizeisachen, Hexenprozesse, und andere wichtige Zivil- und Kriminalakten bis auf die politischen Prozesse dieses Jahrhunderts vereinigt.

Der Religionssaal enthält dagegen die Verhandlungen der Reformationszeit, die Protokolle des Geheimen Kirchenraths, und andere Religions- und Kirchensachen der Katholiken Protestanten und Juden.

Digitized by Google

Eine Saalfolge umgreift eine Auswahl aus den säkularisirten Archiven der Hochstifte. Bei jedem wurde die alte Eintheilung in Archivalien des Hochstifts, des Domkapitels, und der einzelnen Pfarreien und Ämter beibehalten, da ihr die zahlreich vorhandenen alten Diplomatarien und Repertorien entsprechen. Auch was an Schriftstücken über nicht bayerische Hoch- und Domstifte vorhanden, ist dieser Gruppe anzureihen.

Der grosse Klostersaal mit drei anstossenden kleineren Sälen umfasst das Beste aus den Archiven der aufgehobenen Klöster. In dieser wie in der Hochstiftersammlung finden sich die ältesten und werthvollsten Kodizes Oberdeutschlands.

Dabei ist zu nennen der Ordenssaal mit den Archivalien des Deutschherren- Malteser- und Jesuitenordens.

Im Städtesaal fanden ihren Platz die Archivalien, soviel man ihrer aus den mediatisirten Reichsstädten über die frühere Souveränität und was damit zusammenhing, ausgelesen hat.

Im ähnlichen Verhältniss steht der Grafen- und Herrensaal, zu welchem jedoch nur ein sehr kleiner Theil der auf die ehemalige Landeshoheit der mediatisirten weltlichen Reichsstände bezüglichen Akten und Urkunden zusammengebracht ist. Man liess den Mediatisirten, noch mehr als Reichsstädten, Schonung bezüglich ihrer Archive angedeihen.

Hieran schliessen sich die Urkunden der ehemaligen Reichsritterschaft, eingetheilt nach Kantonen.

Im Saal des Kaiserselekts lagert die grosse kostbare Sammlung von Kaiserurkunden von 777 an.

Der Adelssaal dagegen enthält in 410 Kartons, die nach den Geschlechtsnamen alphabetisch geordnet sind, die überaus zahlreichen Urkunden Stammbäume und Akten von adligen und andern hervorragenden Familien.

Andere grosse Sammlungen bilden die Akten des Reichskammergerichts und Reichshofraths, sowie insbesondere auch die Kriegsakten, unter denen z. B. bloss über den dreissigjährigen Krieg mehr als 800 Foliobände und ausserdem noch an 550 Aktenbündel vorhanden sind.

Eine vollständigere und noch mehr systematische Ordnung des Reichsarchivs kann erst dann Statt finden, wenn es seine sehnlich erwünschte Ergänzung aus dem Geh. Staatsarchive gefunden hat.

Digitized by Google

6. Urkunden-Lagerung im Reichsarchiv.

Durch die Mitte der meisten Säle läuft ein langer Schrein, 100 Centimeter hoch, und 84 oder auch weniger breit. Die Platte, welche ihn bedeckt, dient als ein langer Tisch. In dem Schreine stehen grosse Urkundenkästen, entweder bloss in einer Reihe neben, oder in zwei Reihen gegen einander. In einigen Sälen sind die Urkundenschreine auch an den Wänden angebracht.

Jeder Kasten hat seine verschliessbare Thür, und lässt sich aus dem Schrein mittelst eiserner Haken herausziehn. Man hat jedoch bei der ersten Anlage dieser Einrichtung nicht berechnet, wie schwer und unbehülflich der Kasten wird, wenn seine Schiebladen mit Pergamenten gefüllt sind.

In jedem Kasten befinden sich über einander sechs Schiebladen. Diese sind sehr geräumig, nämlich 92 Centimeter breit, 75 tief, 13.14 hoch, und da man sie alle weit herausziehen kann, so lässt sich mit einem Blick der darin ausgebreitete Inhalt überschauen.

In den Schreinthüren sind feinvergitterte Luftlöcher angebracht, und das Vorderbrett jeder Schieblade hat von oben zwei halbkreisförmige Löcher, in welche man bei dem Herausziehen hineinfasst. Dadurch ist das beständige Eindringen und bei den zweiseitigen Kastenreihen auch das Durchstreichen der Luft hergestellt, welches so sehr beiträgt, das Vermodern der Dokumente und insbesondere ihrer Siegel zu verhindern.

7. Archivalienordnung in den Kreisarchiven.

In allem Wesentlichen ist die Urkundenlagerung, sowie die Aufstellung der übrigen Archivalien in den Kreisarchiven dieselbe, wie im grossen Zentralarchiv zu München. Jedoch fehlt viel, dass überall die Urkundenschreine und Aktengestelle so gut und gleichförmig eingerichtet wären, wie im Kreisarchiv zu Bamberg. Man musste vielmehr das aus den alten Archiven und Registraturen überkommene Mobiliar benutzen, so gut es eben ging. Bei der Knappheit der Geldmittel liess sich erst hier und da ein besseres herstellen.

Bei dem grossen Archivneubau zu Nürnberg, mit welchem bald wird begonnen werden, gelingt es hoffentlich, auch in dieser untergeordneten Frage Behörden und Publikum vor Augen zu stellen, wie ein grosses Archiv heutzutage eingerichtet sein soll.

Im Uebrigen hat jedes Archiv in der Anordnung Lagerung und

Digitized by Google

Aufstellung seiner Bestände seine Eigenthümlichkeiten, die man gerne beibehält, soweit dadurch dem laufenden Dienst und der Konservirung der Archivalien kein Eintrag geschieht.

X. Archivalischer Staatsdienst.

1. Bedeutung der bayerischen Archive für den Staat.

Gemäss ihrer ganzen Entstehung und Geschichte und gemäss ihrer neueren Organisation, welche die alten Grundsätze fort und fort weiter ausbildete, nehmen die bayerischen Archive eine Stellung zum Staate ein, welche sich von ihrer Bedeutung in vielen andern Ländern unterscheidet. Nicht die historischen und wissenschaftlichen Interessen stehen im Vordergrunde, sondern die rechtlichen und administrativen.

Der leitende Gedanke ist ein doppelter.

Erstens: Alles Material an Akten Amtsbüchern und Dokumenten, das für jetzt oder später noch einmal Dienste leisten kann, das aber nicht mehr zum laufenden Dienst der Ministerien Regierungen Appellationsgerichte und der niedern Justiz- und Verwaltungsstellen gehört, soll in den Archiven angesammelt und in diesen als ein Ganzes archivalisch geordnet und verwaltet werden.

Zweitens: All die Fragen, zu deren Beantwortung diese Akten Amtsbücher und Dokumente dienen, will man nicht durch wechselnde Justiz- und Regierungsbeamte gelöst wissen, sondern durch ständige Archivbeamte, welche einerseits die Archivalien beisammen haben, sie kennen und überschauen, andererseits aber zu jener Aufgabe geschickt sind, sowohl durch längere Uebung, als durch ihre historischen, insbesondere rechtshistorischen, administrativen und juristischen, aber auch durch ihre paläographischen, diplomatischen, und philologischen Kenntnisse.

Taucht also irgendwo bei k. Stellen und Behörden eine Frage auf über frühere güterrechtliche Verhältnisse, über alte Rechte Gesetze und Einrichtungen, über ehemalige Aemter Stiftungen und Behörden, über ehemalige oder noch bestehende Pflichten und Rechte in Bezug auf Besetzung der Pfarren, Unterhaltung der Kirchen und Schulen, der Wege und Strassen, über Forst- und Gemeindegrenzen, Flussläufe und Flurvermessungen, Ansiedlungen, oder sonst irgend eine Frage auf dem weiten Gebiete der Real- und Staatsrechte früherer Zeit, so wendet

Digitized by Google

man sich von allen Seiten an die Archive. Denn jeder Staatsbeamte weiss, dass die Archivare die betreffenden Akten Amtsbücher und Urkunden bis vor dreissig Jahren aus dem ganzen Königreich zu sammeln, zu studiren, und unter Vorlegung und Erläuterung derselben die Frage, worauf es ankommt, zu beantworten haben.

2. Anforderungen an die Archivbeamten.

Die bayerischen Archivbeamten sind also die Verwalter aller aus dem laufenden Dienst ausgeschiedenen amtlichen Dokumente, aber zugleich auch die bestellten Sachverständigen des Staats in Bezug auf ihren Inhalt, sowie insbesondere die Fragen, die sich aus diesem Inhalte ergeben.

Es haben desshalb sämmtliche Archivbeamten folgende Weisungen:

Nur dann, wenn einfach die Vorlage eines bestimmt bezeichneten Archivstückes und nichts anderes verlangt wird, genügt ein blosser Begleitbericht: in allen anderen Fällen ist der Regel nach auf die Sache selbst einzugehen.

Kommt es — was aus dem die Recherche veranlassenden Schreiben einer Behörde leicht zu erkennen — auf einen Rechtspunkt oder auf ein Faktum an, zu deren Aufhellung Archivalien dienen sollen, so muss der Archivbericht auseinander setzen, in wie fern jene Rechts- oder Thatsachenfrage in den Akten und Urkunden, Amtsbüchern und Kodizes wirklich ihre Aufklärung findet. Der Archivbeamte muss also bestimmt erklären: ob und wodurch die Frage bejaht, oder ob sie verneint, oder ob sie in Zweifel gelassen wird. Er muss zugleich die hauptsächlichen Schriftstücke bezeichnen und vorlegen, welche darauf Bezug haben, und dabei die Indizien angeben, welche man in anderen findet, um dem Sachverhältniss auf die Spur zu kommen. In manchen Fällen wird es der anfragenden Behörde erwünscht sein, über das gesammte Archivmaterial, welches mit dem Gegenstande der Frage zusammenhängt, Kenntniss zu erhalten, und zwar auch dann, wenn der Archivbeamte dasselbe nicht glaubt in Vorlage bringen zu sollen.

3. Lösung der Aufgabe.

Um nun diesen Anforderungen zu genügen, ist Folgendes unerlässlich:

Digitized by Google

1. Der Archivbeamte muss, ehe er an die Recherche geht, die Frage, auf welche es ankommt, sich klar machen, und nöthigen Falls sich aus Büchern und Karten, — sei es in zivilrechtlicher oder staatsrechtlicher, oder auch topographischer, historischer, und administrativer Beziehung, — Belehrung verschaffen.

2. Man darf sich nicht immer begnügen, im betreffenden Repertorium nachzuschlagen und das dort etwa Verzeichnete herauszuholen: es wird vielmehr häufig unumgänglich sein, nicht bloss in den verwandten Partien anderer Repertorien nachzusehen, sondern auch, was gewöhnlich am meisten hilft, am Fache selbst die Recherchen zu machen. In zweifelhaften Fällen legt man sich die beiden Fragen vor: an welcher Stelle könnten jemals Akten oder Dokumente über diesen Fall entstanden sein? Und ist es wahrscheinlich oder möglich, dass sie in das Archiv gelangten?

3. Die gefundenen Archivalien aber muss der Archivbeamte selbst studiren. Nur wenn er sie mit eigenem Fleiss durchdrungen und bewältigt hat, ist er im Stande, einen gründlichen Bericht darüber zu erstatten, welcher der anfragenden Stelle oder Behörde all die Behelfe Erläuterungen und Erklärungen an die Hand gibt, die ihr nützlich sein können.

4. Was endlich die Verzeichnisse von Urkunden Kodizes Amtsbüchern und Akten betrifft, — sei es, dass sie mit ihnen oder ohne sie in Vorlage kommen, — so müssen sie so gefertigt werden, dass der betreffende Regierungs- oder Justizbeamte leicht und sicher daraus ersieht, was in den verzeichneten oder beigefügten Archivalien zu finden. Niemals dürfen unklare oder ungenügende Inhaltsanzeigen von den alten Tekturen oder aus früheren Repertorien abgeschrieben werden.

In Fragen wichtigeren und allgemeineren Inhalts findet eine wiederholte Klärung des Archivalieninhalts Statt, einmal bei den Kreisarchiven und sodann bei ihrer Zentralstelle, welche ihre Berichte vergleicht, selbstständig die ganze Sach- und Archivalienlage durchprüft, und nach Befinden noch nähere Aufklärungen aus den Unterarchiven einholt.

4. Berechtigung zu Aufträgen an die Archive.

Keiner Stelle oder Behörde, als allein dem Staatsministerium des Innern, steht es zu, dem Reichsarchiv oder seinen acht Filialen Aufträge zu geben, oder auf ihre Geschäfte Einwirkung zu üben, oder irgend Jemand Archivbenützung zu gewähren.

Digitized by Google

Wohl aber können Vorlage von Archivalien oder Aufschlüsse Auszüge und Kopien daraus verlangen:

1. Sämmtliche Staatsministerien.
2. Die Kreisregierungen und ihre Fiskale.
3. Die Staatsanwälte, diese jedoch nur alsdann, wenn bereits im Editionsverfahren das Vorhandensein der Archivalien konstatirt ist.

Will eine andere k. Stelle oder Behörde etwas aus den Archiven haben, so muss sie sich entweder an ihr vorgesetztes Ministerium, oder wenn es sich bloss um Kreissachen handelt, an die betreffende Kreisregierung wenden.

Es suchen jedoch die Archive, um Zeitverlust und Vielschreiberei zu mindern, jedem billigen direkten Ansuchen einer k. Stelle oder Behörde nach Möglichkeit zu entsprechen.

Auch können die Kreisarchive gleichwie ihre Zentralstelle mit allen öffentlichen Organen der k. Zivil-Staatsministerien, sowie mit Rechtsanwälten und Privatpersonen in Bayern in unmittelbaren Geschäftsverkehr treten, wenn dabei weder eine Mitwirkung noch eine Kenntnissnahme von Seite des Reichsarchivs nöthig ist.

Dagegen stehen Magistrate und sonstige Gemeindevorstände, ebenso wie bischöfliche Ordinariate Dekanate und Pfarreien, Stiftungen und andere Genossenschaften, nicht minder historische Vereine, und höhere oder niedere Lehranstalten, den k. Archiven nur als Private gegenüber. Noch weniger könnte den Kammern oder ihren Ausschüssen oder ihren Mitgliedern das Recht zugestanden werden, den Archiven Aufträge zu geben. All die Genannten können sich aber entweder direkt an das Reichsarchiv oder an eine Kreisregierung oder ein Ministerium wenden, um die betreffende Anweisung an ein Archiv zu erwirken.

Nicht anders werden Requisitionen von fremden Archiven behandelt. Gehen sie auf diplomatischem Wege einem Ministerium zu und macht dieses die Sache zu seiner eigenen, so haben die Archive dem Auftrage gleichwie in jeder andern Sache des Staatsdienstes zu entsprechen. Es versteht sich aber von selbst, dass die bayerischen Archive, auch wenn ein fremdes sich direkt an dieselben wendet, dem Verlangen mit möglichster Kollegialität gern und vollständig zu entsprechen suchen.

Digitized by Google

5. Verfahren.

Handelt es sich um solche Archivalien oder Aufschlüsse und Auszüge daraus, welche nur ein bestimmtes Archiv angehen, so wird bloss dieses von der betreffenden Stelle oder Behörde beauftragt oder ersucht. Dasselbe erledigt dann die Sache durch Recherche, Studium, und Zusendung des Berichts mit oder ohne Archivalien. Da es wohl möglich ist, dass zweckdienliches Material zur Beantwortung der gestellten Frage auch in einem andern Archive vorkommt, so sind sämmtliche Kreisarchive ermächtigt, im Fall eine solche Vermuthung auftaucht, von einander oder vom Reichsarchiv auf direktem Wege Archivalien und Behelfe zu erholen. Solche wechselseitige Aushülfe ist in manchen Fällen erwünscht, sogar nothwendig. Es können z. B. Archivalien über ein Gut in Schwaben, welches früher einmal im Besitz eines fränkischen Bisthums war, theils im schwäbischen, theils in einem der drei fränkischen Kreisarchive liegen, während der Regierungsbeamte, welchem dies unbekannt, nur bei dem ersten die Nachforschung anregt.

Ist dagegen eine Frage allgemeinerer Natur oder berührt sie mehr als ein Kreisarchiv, so gelangt von vornherein Auftrag oder Ersuchen an das Reichsarchiv. Nachdem die Sache hier bearbeitet worden, ergehen an die Kreisarchive, welche dienliche Archivalien oder Aufklärungen geben können, die nöthigen Anweisungen, wie die Nachforschung einzurichten und auf welche Punkte es dabei ankommt. Die Kreisarchive berichten alsdann an ihre Zentralstelle und schicken, wo es irgend nöthig oder räthlich erscheint, zugleich die Archivalien mit. Am Reichsarchiv, bei welchem inzwischen die Recherche unter den eigenen Archivbeständen Statt gefunden, wird endlich eine Gesammtdarlegung der Sach- und Rechtslage ausgearbeitet, welche erforderlichen Falls mit den erklärenden oder ergänzenden Archivalien und Auszügen oder Abschriften begleitet ist.

Die Archivalienzusendung erfolgt in der Regel direkt. Sie ist bei fast allen neun Archiven zahlreich und nimmt viele Zeit in Anspruch. Die Versendung geschieht bei Urkunden in Kartons, die mit Werg oder Baumwolle gefüttert werden, oder in festen Päcken. Alte kostbare Urkunden, insbesondere Kodizes, in denen sie nur abschriftlich vorhanden, werden in der Regel nicht versandt, sondern statt ihrer beglaubigte Abschriften.

Sämmtliche k. Stellen und Behörden sind streng gehalten, so-

Digitized by Google

fort bei Empfang der Archivalien denselben zu bescheinigen, und sobald sie derselben nicht mehr bedürfen, sie zurückzuschicken. Welche Vorsichtsmassregeln getroffen sind, dass die Rücksendung sicher erfolge, fand oben [1]) unter den Mitteln zur Sicherung der Archivalien Erwähnung.

XI. Archivbenützung.

1. Arten.

Es wurde bereits bemerkt, dass ausser den staatlichen Stellen und Behörden alle anderen Archivbenützer als Privatpersonen behandelt werden, einerlei ob es Korporationen oder Einzelne, geistliche oder weltliche Vorstände sind. Eine Ausnahme findet nur insofern Statt, als denjenigen Gemeinden Stiftungen und Genossenschaften, welche ihre Archive von freien Stücken und unter der Bedingung, dass ihnen die Benützung derselben beständig frei stehe, den Archiven des Staats übergeben wollen, ihre Anrechte vorbehalten bleiben.

Nun kommen aus den verschiedensten Lebenskreisen Gesuche, um die Bewilligung zur Einsicht und Abschrift von Archivalien, oder um Auszüge und Kopien zu erhalten. Jeder Fall hat sein Eigenthümliches: im Ganzen aber lässt sich die Privat-Archivbenützung dreifach eintheilen. Sie findet Statt entweder in Rechtssachen, oder im wissenschaftlichen Interesse, oder zu genealogischen Zwecken. Nicht die Persönlichkeit, sondern was sie beabsichtigt, macht bei der Archivbenützung einen Unterschied, der in der Behandlung der Fälle gewisse Besonderheiten mit sich bringt.

Es sei hier zunächst das Allgemeine, sodann das Besondere der drei Arten erörtert.

2. Früheres Reglement.

Es sind noch nicht dreissig Jahre her, als der Reichsarchivdirektor Freiherr von Hormayr dem Staatsministerium über die Art und Weise der Archivbenützung unter anderen folgende Vorschläge machte:

1. Die Archivbenützung ist nicht Jedermann, sondern in der Regel nur den mittel- und unmittelbaren Staatsdienern zu gestatten, — Subalternen jedoch und Akzessisten ohne Namen nur dann, wenn ihre Amtsvorstände es begutachten, — ausserdem ausländischen

[1]) Seite 123—124.

Digitized by Google

Gelehrten in dem Falle, wenn sie bereits durch ihre literarischen Leistungen bekannt und ihre Stellung im öffentlichen Leben der Art ist, dass sie hinlängliche Garantie gewährt, oder wenn der Gesandte ihres Souverains Bürgschaft leistet.

2. Die Ermächtigung zur Benützung des Archivs ist bei Geschichtsforschern, die mehrere Archivalien brauchen, in der Regel von der Bedingung abhängig zu machen, dass sie die allenfalls gemachten Exzerpte oder die aus den Archivalien angefertigten Ausarbeitungen dem Reichsarchivvorstande zur Einsicht vorlegen, welcher sodann dieselben je nach Umständen sofort zurückstellen oder aber höherer Genehmigung unterstellen wird.

3. Vidimirte Abschriften von Archivalien können nur mit höherer Genehmigung oder mit Zustimmung der betreffenden Kreisregierung an Private verabfolgt werden.

4. Die Ablieferung eines Exemplars von allen denjenigen Werken, die aus den Quellen des Reichsarchivs geschöpft haben, an dessen Bibliothek wäre nur als ein Akt der Dankbarkeit und desshalb als keine Last anzuerkennen.

Diese Vorschläge des Freiherrn v. Hormayr wurden vom Ministerium als observanz- und sachgemäss genehmigt, dagegen sein einziger liberaler Vorschlag: die Archivbenützung solle im Allgemeinen zwar von ministerieller Genehmigung abhängig bleiben, jedoch der Reichsarchivdirektor ermächtigt werden, in minder erheblichen Fällen, wenn es sich z. B. bloss um Einsicht und Benützung einzelner Archivalien handele, die längst nur einen historischen Werth mehr hätten, ex propria auctoritate und auf eigene Verantwortung die Archivbenützung zu gestatten, — dieser Vorschlag, welcher die Behandlung der Archivbenützerfrage doch etwas erleichterte, wurde damals höheren Orts verworfen und dem Reichsarchivvorstande nur die Bewilligung des Gebrauchs jener Archivalien zugestanden, die bereits veröffentlicht worden.

3. Einführung liberaler Grundsätze.

In so formbeengter und besorgnissvoller Weise bestand das Reglement über die Archivbenützung, kleine Erleichterungen abgerechnet, im Wesentlichen fort, bis vor sechs Jahren eine gründliche Veränderung begann, welche die vorangeführten vier Punkte des Freiherrn v. Hormayr wegräumte, dagegen seinen letzten Vorschlag nicht bloss annahm, sondern weit darüber hinausging.

Digitized by Google

Vorsichtig und schrittweise, und zwar stets mit Beachtung der bisherigen Erfahrungen, wurde dies Ergebniss erreicht. Wie in all den Fragen, die in die Gesetzgebung einschlagen, es räthlich erscheint, wurde auch hier von der Archivzentralstelle aus den vorgekommenen Fällen das Gemeinsame herausgezogen und darauf gestützt ein Vorschlag nach dem andern dem Ministerium unterbreitet. Zunächst wurde der Modus der Archivbenützung erleichtert. Dann wurden Grundsätze aufgestellt, nach welchen in bestimmten Fällen die Frage der Zulassung oder Versagung zu beurtheilen. Darauf wurde über die Entscheidung in historischen Dingen, — endlich im laufenden Jahr auch in allen andern Archivbenützungsfragen eine andere Norm eingeführt.

Die Anregung zu dieser liberaleren Ordnung der Archivbenützung lag hauptsächlich in dem ausserordentlichen Aufschwunge, welchen die historischen Studien genommen. Zu den bayerischen Archiven, diesen grossen Fundgruben für historische Forschung jeglicher Art, steigerte sich mit jedem Jahre der Andrang von Gelehrten und Liebhabern aus ganz Europa, von Gemeinden Pfarren und Stiftungen, von Advokaten und wissenschaftlichen Vereinen. Eine freiere und raschere Erledigung ihrer Gesuche erschien unausweichlich. Das Reichsarchiv setzte sich mit den bedeutendsten Archiven in Deutschland und Mitteleuropa in Verbindung, um deren Normen für die private Archivbenützung kennen zu lernen, und die Frage nach allen Seiten hin zu erörtern.

Die rasch fortgeschrittene Regulirung aber der Pflichten und Rechte, welche mit den alten Lehens- und Patronats- und den grund- und gerichtsherrlichen Verhältnissen zusammen hingen, erledigte mehr und mehr ganze Massen von Archivalien jeder Besorgniss, ob man sie, ohne den Staatsinteressen zu schaden, der öffentlichen Benützung anheim geben könne.

Andererseits, je mehr sich bei der nach allen Richtungen vordringenden Ordnung und Repertorisirung der neun Archive ihre Tiefen aufhellten, um so deutlicher stellte sich heraus, wie wenig Stoff sie eigentlich enthielten, aus denen eine Schädigung der Interessen des Staats, der Religion, der öffentlichen Sittlichkeit, oder auch einzelner Familien abzuleiten.

Endlich lehrte der Rückblick auf eine Reihenfolge von Entscheidungen in Archivbenützungssachen, dass diese fast immer so ausfielen, wie von den Archiven begutachtet war. Ihrer gewissenhaften

Digitized by Google

und sachverständigen Prüfung durfte man in allen unbedenklichen Fällen getrost die Entscheidung überlassen, zumal damit eine grosse Ersparung an Schreiberei und unnützen Umständlichkeiten verbunden war.

4. Gesuche um Archivbenützung.

Jedermann hat nun das Recht auf Archivbenützung, und es macht keinen Unterschied, ob er Staatsbeamter oder Privatmann, Bauer oder Gelehrter, aus Bayern oder Deutschland oder andern Staaten ist. Auch die Ausländer bedürfen keiner diplomatischen Vertretung mehr. Wohl aber muss jeder Unbekannte sich über seine Persönlichkeit wie über seine Zwecke genügend legitimiren.

Die Gesuche können schriftlich oder mündlich angebracht werden. Ueber jedes mündliche Begehren wird kurz ein Protokoll aufgenommen; denn die öffentlichen Archive müssen sich beständig über ihre Thätigkeit ausweisen können.

Es ist auch einerlei, ob der Archivbenützer sich an das Reichs- oder an ein Kreisarchiv wendet. Im letzteren Falle wird das Gesuch der Archivzentralstelle eingesendet und dabei, wenn es nicht von vornherein unannehmbar, auf die Sache eingegangen, so dass das Reichsarchiv gleich auch den Bericht erhält, ob und wodurch dem Gesuche zu willfahren.

Entschieden aber wird darauf gehalten, dass Gesuche nicht in's Weite und Breite gestellt werden, sondern einen bestimmten und deutlich übersehbaren Zweck ausdrücken. Sie dürfen sich weder ganz allgemein auf Benützung einer bestimmten oder gar aller Archivanstalten richten, noch auf ganze Zeitepochen, noch auf alle Archivalien einer Stadt oder Landschaft überhaupt. Eingaben dieser Art werden dem Gesuchsteller zurückgegeben, damit er sie bei historischen Untersuchungen auf eine bestimmt angegebene Frage und einen nicht zu weit gefassten Zeitraum beschränke, in andern Dingen aber je nach Lage der Sache entweder genau die Archivalien selbst oder das Rechtsverhältniss, zu dessen Aufhellung er ihrer bedarf, bezeichne. Die Archive sind nicht dazu da, end- und ziellosen Studien von Dilettanten zu dienen, noch weniger, Advokaten und Prozesse Anstrebenden Gelegenheit zu geben, nach Material zu Rechtshändeln zu suchen.

Digitized by Google

5. Gewährung oder Versagung oder Entziehung der Archivbenützung.

Diese liegt zunächst in den Händen des Reichsarchivdirektors oder, wenn er wegen Krankheit oder im Urlaub abwesend ist, in den Händen seines legitimen Vertreters. Das bezieht sich sowohl auf Gesuche von Privaten Gemeinden und Stiftungen, welche die Ermittelung und Klarstellung von Rechtsverhältnissen bezwecken, als auf solche Gesuche, welche die Benützung der königlichen Archive zur Erforschung der Landes- Orts- oder Familiengeschichte bezielen. Wo aber Staatsinteressen berührt erscheinen, ist ministerielle Genehmigung nothwendig.

Da hierdurch auch die Verantwortlichkeit des Reichsarchivdirektors wesentlich gesteigert ist, so müssen an derselben auch die Referenten am Reichsarchiv sowohl als die Kreisarchivare Theil nehmen. Diese haben deshalb in jedem Falle einen kurzen schriftlichen und mit ihrem Namen unterzeichneten Bericht zu den Akten zn geben, in welchem die ganze Sachlage unter Aufführung der betreffenden Archivalien erörtert wird. Die letzteren selbst werden dabei je nach Umständen dem Reichsarchiv vorgelegt oder eingesendet.

Die Prüfung richtet sich also stets auf zwei Punkte. Der eine: ob Persönlichkeit und Zweck des Archivbenützers danach angethan sind, dass seinem Gesuche Statt zu geben? Die andere Frage ist: ob Staatsinteressen in Frage kommen?

Personen, deren Charakter nach vorliegenden Thatsachen oder Erfahrungen für die Integrität der Archivalien nicht volle Garantie bietet, werden unnachsichtlich von der Benützung ausgeschlossen, beziehungsweise der sorgfältigsten Ueberwachung unterstellt. Da aber Archivbenützung stets eine Sache des Vertrauens bleibt, so muss sie denjenigen wieder entzogen werden, welche sich dieses Vertrauens unwürdig machen oder sonst zu bedenklichen Wahrnehmungen Anlass geben.

Was den Zweck betrifft, so hat der Archivbeamte wie gesagt das Interesse der Religion, der Sittlichkeit, der Staatsordnung, und der lebenden Familien zu wahren, und muss auch von diesem Standpunkte aus die Zulässigkeit des Begehrens prüfen.

Findet er aber, dass irgendwie ein Staatsinteresse berührt wird, so ist die Archivbenützung abzulehnen oder ist höhere Genehmigung einzuholen, ehe die Archivbenützung bewilligt oder fort-

Digitized by Google

gesetzt wird. Für diesen Fall ist Einrichtung getroffen, dass ein Gutachten der betreffenden Staatsbehörde sich auf die einfachste Weise mit dem des Reichsarchivs verbinde, um dem Ministerium in einem einzigen Ueberblick alle die Punkte vorzulegen, auf welche es bei Würdigung der Frage ankommt.

6. Art und Weise der Archivbenützung.

Mit der Benachrichtigung, dass ihr Gesuch bewilligt sei, wird den Archivbenützern in der Regel ein orientirendes Verzeichniss der Archivalien vorgelegt, welche für ihren Zweck dienlich sind.

Deren Durchsicht und Studium geschieht nur in loco archivi und coram archivario. Stets führt dabei ein Beamter oder Akzessist die Aufsicht. Dieser wacht insbesondere auch darüber, dass, wenn mehrere Archivbenützer im selben Lokal arbeiten, die Schriftstücke sich nicht unter einander mengen. Jeder Archivbenützer muss sie vielmehr, ehe er das Lokal verlässt, zusammen und an einen bestimmten Platz legen, wo er sie bei seiner Rückkehr in's Archiv wieder findet. Im Reichsarchiv wird dazu Jedem, der längere Zeit arbeiten will, ein Karton oder Schrein angewiesen.

Will endlich ein Archivbenützer Urkunden Akten oder Amtsbücher nicht in dem Archiv, wo sie lagern, sondern an einem andern bayerischen Archive einsehen, so wird ihm auch darin willfahrt, jedoch hat er die Versendungskosten zu tragen.

Die Archivalien werden dem Benützer in solchen Partien vorgelegt, dass der Archivbeamte alle Stücke vorher wohl durchgehen und sich verzeichnen kann.

Vorlage von Repertorien findet in der Regel nicht Statt. Nur die Mitarbeiter der historischen Kommission bei der k. Akademie der Wissenschaften, die im bayerischen Staatsdienst angestellt sind, können die ihre historischen Forschungen betreffenden Repertorien selbst einsehen.

Jedem Archivbenützer ist erlaubt, sich Auszüge und Abschriften zu machen, und braucht er sie in der Regel nicht erst vorzuzeigen, ehe sie sein Eigenthum werden.

Das Abformen und Nachbilden von Siegeln Wappen Miniaturen Gravirungen und Handschriften wird nur dem gestattet, der sich als sachverständig darin erwiesen hat, damit Schrift oder Siegel nicht leide.

Digitized by Google

7. Gebühren.

Die Archivbenützung durch Geschichtsforscher, welche lediglich im Interesse der Wissenschaft geschieht, wird unter die zur Förderung vom Staate begünstigten Unternehmen gerechnet und ist daher tax- und stempelfrei.

Auch für andere Fälle ist nur der Erlass an den Archivbenützer mit einer Taxe von 1 M. 70 Pf. belegt. Nimmt jedoch das Aufsuchen und Verzeichnen der gewünschten Archivalien längere Zeit in Anspruch, so wird diese Taxe etwas erhöht. Will der Archivbenützer dabei Abschriften durch das Amt anfertigen und beglaubigen lassen, so wird eine kleine Kopialgebühr von 35 Pf. für den Bogen, sowie ein Beglaubigungsstempel berechnet, der für den ersten Bogen 50, für jeden folgenden 20 Pf. beträgt.

Man muss gestehen, dass diese leichte Taxirung der Archivbenützung nicht zum Vortheile des Staates gereicht, welcher die Archive unterhält und ihre Beamten besoldet. Billig und recht ist, dass Gelehrte, deren Archivstudien der Wissenschaft wirklich zu Gute kommen, mit grösster Liberalität behandelt werden. Wenn aber die Archivbenützung zum Besten von Advokaten und Prozessführenden, Gemeinden, Familien, und Dilettanten in der Geschichtsforschung geschieht, so macht ihnen der Staat durch die äusserst billige Taxirung, während die Archivbeamten für sie öfter wochenlange Arbeiten haben, ein Geschenk. Italiäner und Franzosen wissen in dieser Beziehung anders zu verfahren.

Will Jemand Privatabschriften vom Archivamt beglaubigt, so beträgt ausser der eben bezeichneten Stempelgebühr die Taxe für den ersten Bogen 1 Mark 10 Pf. und für jeden folgenden Bogen 20 Pf.

Wünscht dagegen der Archivbenützer, dass ihm Abschriften oder Auszüge von einem der bei dem Archiv Angestellten gefertigt werden, so hat er sich mit ihm wegen der Vergütung für die Arbeit zu verständigen, und dieser die Zustimmung vom Vorstand einzuholen. Ist das nicht erfolgt, so wird die Vergütung vom Vorstande nach billigem Ermessen festgesetzt. Weil aber derlei Arbeit Privatsache ist, so kann sie nicht anders, als vor oder nach den Dienststunden Statt finden.

Digitized by Google

XII. Archivbenützung in Rechtssachen.

1. Grundsätze.

Für die Vermögensinteressen des Staats sind seine Archive dasselbe, was für jeden Staatsbürger seine Registratur. So wenig dieser verpflichtet ist, sie Jedermann zu öffnen, damit man darin vielleicht Rechtstitel und Beweise sammle, um Ansprüche und Prozesse gegen ihn selbst zu erheben, ebenso wenig besteht eine solche Verpflichtung für den Staat. Im Gegentheil, weil am Staatsvermögen alle Theil nehmen und der Sondervortheil, der einem Einzelnen eingeräumt würde, Beeinträchtigung der Uebrigen wäre: so sind die Archivare verpflichtet, bei Archivbenützung in Rechtssachen zuerst darauf zu schauen, ob Fiskus betheiligt ist.

Es sind aber nunmehr eine Reihe von Grundsätzen festgestellt, welche den Archivaren zur Richtung dienen und die Benützung der Archivalien ungemein erleichtern.

I. Es fragt sich zunächst, ob die Akten Urkunden und Amtsbücher zwischen Fiskus und Archivbenützer als gemeinschaftliche zu betrachten sind? Ist dies der Fall, so wird die Archivbenützung auch bei Betheiligung des Fiskus nicht versagt.

II. Bezüglich der Amts- Saal- und Lagerbücher wird angenommen, dass sie als solche zu betrachten, welche im gegenseitigen gemeinschaftlichen Interesse errichtet wurden.

III. Was die Lehensarchivalien anbelangt, zählen hierher die Lehenmuthungen Belehnungsprotokolle Lehenbriefe Reverse Spezifikationen Gesuche um Verpfändungs-Konsens Lehenaufsendungen Beschwerden wegen Lehenbeeinträchtigung Gesuche um Auszahlung von Lehenstamminzinsen Urkunden über Lehenfolge und Veräusserungs-Konsense.

IV. Ebenso erscheinen die Akten über Rechtsstreite zwischen den streitenden Theilen als gemeinschaftliche Akten, und fällt jedes Bedenken hinweg, wenn die Sache durch Erkenntniss definitiv erledigt ist.

V. In gleicher Weise ist kein Anstand bezüglich älterer Akten dann zu erheben, wenn, wie hinsichtlich der Jagd- und Zehentdifferenzen, die Gesetzgebung die betreffenden Rechtsverhältnisse inzwischen vollständig umgestaltet hat.

VI. Was die Verjährungszeit betrifft, so kömmt nicht eine hundertjährige in Frage, sondern es wird beachtet, dass innerhalb 30 Jahren alle Klagen erlöschen und nur die ausserordentliche

Digitized by Google

Akquisitivverjährung gegen Stiftungen und Fiskus eine längere Frist erfordert, auch die hundertjährige Ersitzung nur von dem kanonischen Rechte bezüglich der Güter der römischen Kirche gefordert wird. Endlich ist der Fiskus durch die besonderen Verjährungsgesetze von den Jahren 1811 und 1831 gegen Ansprüche aus der Vorzeit geschützt, was eine freiere Benützung der Archive zu historischen Arbeiten als zulässig erscheinen lässt.

2. Wahrung des Staatsinteresses.

Tritt nun ausser den vorgenannten Fällen das fiskalische Interesse erkennbar hervor, mögen darüber Rechtsstreite bereits anhängig sein oder erst in Aussicht stehen, wie z. B. in Fragen der Kultusbaulast, der Patronatsrechte, der Rechte auf Forsten Seen Wasserläufe, Bergwerke u. s. w., so wenden sich die Archivbehörden unmittelbar an die betreffende Kreisstelle (Kreisfiskalat) oder Zentralstelle, setzen ihnen den Fall auseinander, fügen, wo es räthlich scheint, die betreffenden Archivalien bei, und erholen sich von ihnen ein Gutachten.

Tritt das Reichsarchiv diesem Gutachten bei, so ist damit — einerlei, ob es auf Ablehnung oder Bewilligung des Gesuchs um Archivbenützung geht, — die Sache erledigt, und wird demgemäss der Gesuchsteller beschieden.

Glaubt aber die Archivbehörde, dem Gutachten der sachverständigen Kreis- oder Zentralstelle nicht beitreten zu können, so unterbreitet sie die Sache der ministeriellen Entscheidung.

In sonstigen Fällen, in welchen Interessen des Staats politischer oder administrativer Natur berührt erscheinen, bleibt Berichterstattung an das Ministerium erforderlich, und können, bis dessen Genehmigung erfolgt, die Archivalien dem Gesuchsteller nicht vorgelegt werden.

3. Archivalienvorlagen bei Gericht.

Sind Archivalien bei einem Gericht vorzulegen, so hat sie der Archivar, wenn er am Sitze des Gerichtshofes wohnt, diesem selbst zu produziren. Ist aber das Archiv vom Sitze der Gerichtsbehörde entfernt, so übersendet es die Archivalien an den daselbst aufgestellten k. Staatsanwalt, welcher den Empfang zu bescheinigen, die Vorlage bei Gericht resp. an den Gesuchsteller zu bewirken, und für unbeschädigte Rücksendung zu sorgen hat. Die Kosten der Hin- und Hersendung trägt der Gesuchsteller.

Digitized by Google

XIII. Archivalienbenützung zu wissenschaftlichem Zweck.

1. Würdigung der Gesuche.

Die Kreisarchive sind ermächtigt, nach eigenem Ermessen die Archivbenützung in folgenden Fällen zu gewähren:

1) wenn es sich um Einsicht solcher Archivalien handelt, die im Druck schon veröffentlicht sind;

2) wenn der Gesuchsteller bloss Siegel, Medaillen, Siegelstöcke, Abbildungen, Miniaturen, Holzschnitte, Gravirungen,

3) alte und neue Druckschriften oder handschriftliche Abhandlungen historischen, genealogischen, heraldischen, juristischen, oder topographischen Inhalts einzusehen wünscht.

Handelt es sich dagegen um mechanisches Nachformen von irgend etwas, ist von der Archivzentralstelle Genehmigung zu erholen.

Ebenso entscheidet in allen andern Fällen der Reichsarchivdirektor auf Bericht der Referenten oder der Kreisarchive, indem er, wo es räthlich scheint, die betreffenden Archivalien selbst durchsieht. Nur wo Staatsinteressen berührt werden, ergeht vor der Genehmigung des Gesuchs sein Bericht an das Ministerium. Kommen unter dem Deckmantel historischer Untersuchungen Rechtsverhältnisse des Staats in Frage, so wird das Gesuch behandelt, als sei es von vornherein in Rechtssachen gestellt.

Sonst aber ist grösste Liberalität in Unterstützung der Wissenschaft der leitende Gesichtspunkt, und es wird nur darauf gesehen, dass die Archivbenützung nicht offenbar dazu diene, ein religiöses oder konfessionelles Aergerniss zu geben, Skandalgeschichten aufzufrischen, oder die staatliche Ordnung anzugreifen, oder auch lebende Personen und bestehende Familien zu verletzen.

2. Unterstützung der Forschung selbst.

Sämmtliche Archivbeamten sind deshalb angewiesen, da wo es sich um wissenschaftliche Zwecke handelt, die Archivbenützer in zuvorkommendster Weise zu unterstützen, ihnen die nöthigen Bücher Karten und Quellenwerke zur Seite zu legen, ihrer Forschung mit Rath und That an die Hand zu gehen, und sich keine Mühe und Arbeit verdriessen zu lassen, bis all die Archivalien, die mittelbar oder unmittelbar zum Zwecke dienen können, herausgefunden und

Digitized by Google

vorgelegt sind. Man darf auch wohl sagen, dass sämmtliche Archivbeamte sich dieser Aufgabe mit Lust und Liebe unterziehn.

Historische Vereine und verdiente Gelehrte geniessen besondere Berücksichtigung. Ihnen vorzüglich werden auch schriftlich Aufschlüsse und Notizen über und aus Archivalien zugeschickt. Nur darf solche Unterstützung fremder Forschung die übrigen dienstlichen Aufgaben des Archivbeamten nicht beeinträchtigen.

3. Versendung von Archivalien.

In dieser Beziehung ist grösste Zurückhaltung geboten, weil bei der Menge und Entfernung der Archivbenützer sich alsbald, wenn man die Versendung einmal zuliesse, unliebsame Folgen und Folgerungen kund geben würden. Es finden daher nur folgende Ausnahmen Statt:

1. Urkunden und Akten werden auf Verlangen an fremde Archive zur Beihülfe bei deren eigenen Arbeiten nur dann geschickt, wenn jene zu gleichem Dienst sich bereit erklären, und die Versendung ohne alle Sorge für die Integrität der Archivalien geschehen kann.

2. Die Reichsarchivbeamten, welche Mitglieder der k. Akademie der Wissenschaften in München sind, können zu deren Sitzungen Archivalien mitnehmen, wenn sie darüber Vortrag halten wollen.

3. Nach vorgängiger Genehmigung des Reichsarchivdirektors darf ein Archivbeamter feste Archivbände, aber jedesmal nur einen, zur Benützung in seine Wohnung mitnehmen.

4. Den Mitarbeitern der historischen Kommission werden zu bequemerer Bearbeitung Archivalien in festen Bänden auf die Akademie der Wissenschaften geliefert, worüber sowohl der Akademiesekretär als das Reichsarchiv Buch führt.

5. Zum Besten verdienter Gelehrter werden wohl auch Kodizes auf kurze Zeit versendet, jedoch stets nur einer und in einem festen Band, der eine genaue Beschreibung nebst Archivstempel enthält, und stets nur an ein Archiv oder eine Bibliothek, welchen der Kodex nebst der sorgfältig verpackten Beschreibung zugesandt wird und welche bei der Empfangsbestätigung sich verbürgen, dass die Benützung nur in ihrem Lokal geschehe, und dass der Kodex nach Ablauf der bestimmten Frist an's Reichsarchiv zurückgelange. Dasselbe ist

Digitized by Google

der Fall mit einzelnen Urkunden, welche sich ohne alles Bedenken gut versenden lassen.

XIV. Archivbenützung für genealogische und ähnliche Zwecke.

1. Vermehrung genealogischer Forschung.

Es mag wohl kaum ein Archiv in Europa geben, welches für Untersuchungen auf genealogischem Gebiet so viel Quellen darbietet, als das Reichsarchiv. Ihnen dienen nicht bloss die ungeheure Menge alter Urkunden und Kodizes, die sich hier angesammelt haben, nicht bloss die zahlreichen Probationsbücher der Domkapitel, nicht bloss die kaum übersehbaren Reihen der alten Amtsbücher, welche genaue topographische Forschung gestatten, sondern einer der grössten Säle ist mit dem Adels- und Familienselekt angefüllt, welcher in 410 Kartons über 5262 Geschlechter 94,998 Dokumente enthält, noch immer anwächst, und jetzt bis zum Buchstaben S neu geordnet und verzeichnet wurde.

Die Kunde von diesen reichen Fundgruben muss sich in neuerer Zeit verbreitet haben; denn die Zahl genealogischer Forscher von fern und nahe steigt mit jedem Jahr. Es mag dabei viele Eitelkeit und blosse Liebhaberei mitunterlaufen: im Ganzen genommen ist aber diese zunehmende Jagd auf genealogischen Gründen kein schlechtes Zeichen für unser Volk. Wenn die Familien wieder ihre historischen Erinnerungen pflegen, hebt sich auch die nationale Kraft und Ehre.

Uebrigens zeigte sich hierbei, wie Viele doch aus dem jetzigen bayerischen Gebiete einst in die Oder- Weichsel- und Donaulande und in noch weiter östlich gelegene Reiche ausgewandert sind, während die Zuwanderer, die jetzt so häufig aus Nord- nach Süddeutschland kommen, aus den Niederlanden Frankreich und Italien früher viel zahlreicher waren.

2. Verschiedene Genealogen.

Die genealogischen Untersuchungen sind entweder reine Privatsache eines Mannes oder Geschlechts, oder sie verfolgen einen wissenschaftlichen Zweck. Letzteres ist anzunehmen, wenn sich Gelehrte denselben unterziehen, oder das Resultat in einem Buche soll veröffentlicht werden. Dann zieht die Orts- und Landesgeschichte stets

Digitized by Google

einigen Vortheil davon, und verdient die Archivbenützung selbst als eine historisch-wissenschaftliche behandelt zu werden.

Wenn es sich dagegen um Begründung eines Erbrechts, Wiederherstellung eines Adelstitels, Ergänzung eines Familienarchivs, und dergleichen handelt, so lässt sich die Angelegenheit nur wie eine Archivbenützung in Rechtssachen ansehen, bei welcher jedoch Staatsinteressen fast niemals, wohl aber Rechte lebender Familien in Frage kommen.

3. Heraldiker und Sphragistiker.

Auch die Wappen- und Siegelkunde erfreuet sich jetzt wieder mannigfacher Pflege, wenn auch keineswegs immer nach wissenschaftlicher Methode und zu wirklich historischen Zwecken. Die Archive in München Nürnberg Bamberg und Würzburg bieten dafür reiche Fundgruben, und ganz besondere Dienste leistet die grosse Röckl'sche Sammlung von Siegelabgüssen und Gipsformen, welche, nebst dem Geheimniss des Röckl'schen Metallgusses, jetzt vom Staate angekauft und dem Reichsarchiv einverleibt worden. Ein folgender Jahrgang der Archivalischen Zeitschrift wird darüber Näheres mittheilen.

XV. Ergänzung der Archive.

1. Archivlücken.

In unserer Zeit stecken noch vielfach ungekannte Reste alter Archive hier und dort umher, die, wo sie auftauchen, verschwinden. Händler verschiedener Art machen Jagd darauf. Deutschland, wo es früher die meisten und werthvollsten Archive gab, ist der Boden, von dem sich die Sammlungen der Liebhaber in fremden Ländern am reichlichsten nähren. Nicht genug können, um historische Schätze zu retten, die deutschen Archivbeamten aufmerken.

Unkenntniss und Vorurteil bereiten ihnen dabei manches Ungemach. An gar vielen Orten schätzt man die alten Akten und Urkunden nicht, und lässt sie in Dachkammern und alten Gewölben vermodern, bis sie unversehens in fremde Hände gerathen.

Jedes Archiv wird noch seine Lücken haben, wenn man die Oertlichkeiten, die in ihm vertreten sein sollten, überblickt. Durch Anregung zu Schenkungen, durch Ankauf, durch Einleitung eines Austauschverfahrens mit andern Regierungen, durch Aufspüren bei

Digitized by Google

den Stellen und Behörden, lässt sich noch heute manche Lücke ausfüllen.

2. Erwerb durch Ankauf und Schenkung.

Sämmtliche Beamte des Reichsarchivs und der acht Kreisarchive sind angewiesen, auf Archivalien, die irgendwo bei Privaten vorhanden, ein wachsames Auge zu haben. Zu gleichem Zweck sind auch ausser den Archiven hier und da Vertrauensmänner aufgestellt. Nicht bloss Antiquarläden, auch die Werkstätten der Goldschläger, die so viel altes Pergament verbrauchen, werden regelmässig besucht. Sobald werthvolle Akten und Dokumente, die keine Familienstücke, ausgeforscht werden, ruht man nicht, bis durch Ankauf oder Schenkung das Archiv in ihren Besitz gelangt. So wanderte noch in jüngster Zeit das Hohenaschauer Archiv, für 3000 fl. angekauft, in einem halben Hundert Kisten in's Reichsarchiv ein, und führte ihm bloss an alten Urkunden gegen zwölfhundert Stücke zu. Wiederholt gelang es, für geringe Summen die bedeutendsten Erwerbungen bei Privaten zu machen. Noch mehr wurde den Landesarchiven durch hochherzige Liberalität der Besitzer zugewendet.

3. Austausch mit andern Staaten.

Indem man in den Handakten die Spuren von ehemals geflüchteten oder durch frühere Landesherren mitgenommenen Archivalien verfolgte, und die rechten Männer für die Aufgabe interessirte, wurde in den auswärtigen Archiven ein grosses, für vaterländische Geschichte und Interessen werthvolles Material aufgespürt, und sodann gegen Abgabe solcher Archivalien, welche sich nicht auf bayerisches Gebiet beziehen, erworben.

Dieser gegenseitige Archivalien-Austausch ist mit Elsass-Lothringen, Preussen, Baden, Hessen, Württemberg, Oesterreich theils schon durchgeführt, theils noch im Gange. Der Reichsarchivdirektor wurde z. B. 1867 von der kaiserlich französischen Regierung eingeladen, selbst die Archive in Strassburg Kolmar und Metz zu besuchen und mit den dortigen Archivaren sich persönlich über einen Austausch zu benehmen. Das Ergebniss war beiderseits erfreulich.

Digitized by Google

4. Aufsuchen von archivalischem Staatsgut.

Auch den Archivalien, welche in Bayern selbst bei Säkularisirung von Klöstern und Stiftungen, oder bei Mediatisirung von Reichsständen sich verirrten, oder auf Dachkammern und Speichern liegen blieben, oder auch in Privathände geriethen, wird nachgeforscht und ihre Rückerwerbung angestrebt. So wurde im Jahr 1853 aus Nördlingen noch eine sehr bedeutende Menge werthvoller Archivalien geholt, und noch vor ein paar Jahren fand sich in Weissenburg in Franken ein grosses reichsstädtisches Archiv, das ganz sollte verschwunden sein.

5. Zugänge von k. Stellen und Behörden.

Den meisten Zuwachs aber erhalten die k. Archive durch die fort und fort gehende und in den letzten Jahren höchst umfangreiche Ablieferung der antiquirten Akten Urkunden und Amtsbücher aus den Registraturen der k. Stellen und Behörden. Die Zahl der eingelieferten Bände Aktenhefte und Urkunden ging in den letzten Jahren bei mehreren Archiven wiederholt in die Tausende.

Um nämlich Alles, was etwa noch historisches oder statistisches oder administratives Interesse bieten könnte, zu konserviren, wurden durch gemeinsame Entschliessung, welche im laufenden Jahrzehnt von den k. Staatsministerien der Justiz, des Innern, und der Finanzen ausgingen, bestimmte Grundsätze aufgestellt, die bei der Ausscheidung und Vernichtung älterer Akten und Amtsbücher als Richtschnur dienen. Wenn sich bei einer Gerichts- oder Verwaltungsstelle ein Bedürfniss zur Ausräumung alter Registraturen ergibt, — wie dies namentlich bei Einführung der neuen Prozessordnung angezeigt erschien, da sie gewissermassen einen Abschluss des bisherigen Registraturwesens nach sich zog, — so sind vorerst alle Akten, die noch für den dienstlichen Gebrauch erforderlich, abzusondern und bleiben als Amtsakten in der Registratur. Ueber alle übrigen Akten Amtsbücher und Urkunden, Pläne Grundrisse und dergleichen sind von den Behörden Verzeichnisse anzulegen, welche Inhalt und Entstehungszeit jedes Stückes kurz angeben, und an das Reichsarchiv einzusenden. Diesem allein steht die Entscheidung zu, welche Akten in den Stampf zu geben, und welche als in historischer oder anderer Beziehung werthvoll aufzubewahren sind. Die Archivzentralstelle erhält aber, ehe sie die endgiltige Auswahl trifft, gewöhnlich erst ein Gutachten des Kreisarchives, welches die Sache zunächst

Digitized by Google

angeht. Alle Stücke, die als archivalisches Gut in Anspruch genommen sind, werden sodann von den k. Stellen und Behörden auf eigene Kosten an das betreffende Archiv abgeliefert.

Wenn in besonderen Fällen genauere Sichtung der zur Ausscheidung bestimmten antiquirten Akten an Ort und Stelle nöthig erscheint, erfolgt die Absendung eines Archivbeamten.

Es ist Anordnung getroffen, dass bei allen Amtsinspektionen und Uebergaben besonders darauf gesehen wird, ob nicht zur Abgabe an die Archive geeignetes Material hinterliege. Namentlich aus den Registraturen der Rent- Bezirks- und Landgerichtsämter ergab sich nicht selten reiche Ausbeute für die Archive, ganze Klosterarchive lagen dort verborgen. So wird nach und nach das ganze Land nach Archivalien abgesucht, wie ein Jagdgebiet nach Wild.

Die planmässige Ausscheidung Verzeichnung und Reponirung der neuen Zugänge bildet eine Hauptarbeit des inneren Dienstes.

6. Austausch mit den Bibliotheken.

Da in fast allen Archiven sich noch eine Menge alter Dissertationen und Druckwerke vorfinden, die von Niemand benützt werden, so ist ein Austauschverfahren mit Universitäts- und Stadtbibliotheken eingerichtet. Denn in der Regel sind diese im Besitz alter Akten und Kodizes, die recht eigentlich archivalisches Material enthalten, auf den Bibliotheken aber nicht gesucht werden.

Insbesondere umfangreich und langwierig ist der Austausch zwischen der k. Hof- und Staatsbibliothek und dem Reichsarchiv. Dieses Geschäft geht strenge nach den Grundsätzen vor sich, welche oben [1]) aufgestellt wurden.

7. Ausscheidung werthloser Akten.

Bei der stürmischen oder fahrlässigen Art und Weise, wie der Inhalt der Kreisarchive zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts zusammengerafft wurde, konnte es nicht fehlen, dass auch viele Prozess- und Verwaltungsakten hinein kamen, die niemals mehr gebraucht wurden und sich mit jedem Jahre mehr als blosse Makulatur herausstellten. Um nun neuen Zugängen Raum zu schaffen, werden solche Akten bei fortschreitender Repertorisirung ausgemustert, Stück für Stück sorgfältig durchgesehen und ver-

[1]) Seite 53—55.

Digitized by Google

zeichnet, sodann die Verzeichnisse mit ausführlichem Bericht über den Charakter der Akten dem Reichsarchiv vorgelegt. Nachdem hier nochmal die Verzeichnisse durchgeprüft, erforderlichen Falls auch Aktenproben zur Einsicht vom Kreisarchiv erholt sind, erfolgt die Entscheidung, was zu verkaufen, an wen, unter welchen Bedingungen. In der Regel findet der Verkauf an Papiermühlen Statt, bei denen ein Archivbeamter den Einstampf überwacht.

XVI. Archivalische Verzeichnung.

1. Zwei Arten.

Neben den vorgedachten Geschäften, welche den sogenannten laufenden Dienst umfassen, geht beständig her der sogenannte innere Dienst, d. h. die archivalische Verzeichnung des gesammten Inhalts der Archive. Jedem ist sein Stück Arbeit daran zugemessen, und jede Viertelstunde, welche der übrige Dienst frei lässt, gehört dieser Aufgabe.

Es gibt aber zwei Arten von archivalischen Ordnungsarbeiten, die rohe und die feine. Die erste ist vollendet, wenn alle Archivalien systematisch und chronologisch aufgestellt sind, und zugleich an Verzeichnissen und Regesten so viel vorhanden ist, dass ein Archivbeamter, wenn er seine Schuldigkeit thut, alles Material zur Lösung einer historischen, administrativen, oder juristischen Frage sicher zusammen findet. Natürlich kommen dabei Fleiss und Kenntnisse des Archivpersonals vorzugsweise in Betracht. Dies, dass das Archiv bis zum Grunde benützbar, ist die allererste Forderung, und jeder Archivar, der einige Hülfe hat, soll und kann es auch in einiger Zeit soweit bringen.

Im bayerischen Reichsarchiv ist jetzt keine Gruppe mehr ganz ungeordnet und unverzeichnet, und kaum möchte es auch in den acht Kreisarchiven noch eine oder die andere geben, in welcher bei dem gegenwärtigen Stande der Repertorisirung und des Archivpersonals jener Aufgabe im Recherchiren nicht könnte vollständig genügt werden.

Soll aber das Archiv wirklich beseelt werden, so muss, nach wissenschaftlichen Grundsätzen geleitet, Regestirung aller Urkunden, Beschreibung aller Kodizes, und Repertorisirung aller Akten hinzu treten. Mit dieser Art Arbeit wird man in einem grossen Archive

Digitized by Google

kaum jemals zu Ende kommen: stets wird sich aus der gethanen noch eine feinere herausschälen.

Im Ganzen und Grossen ist diese zweite genauere Art archivalischer Verzeichnung aller Bestände in den Kreisarchiven vor allem zu Nürnberg, sodann in Neuburg, sodann in Speyer von ihrer Vollendung nicht mehr so weit entfernt, — in Bamberg und Würzburg nähert man sich ihr mit starken Schritten, — in München braucht es noch viel Zeit und Mühe, — am meisten in Landshut und Amberg, wo beinahe Alles neu zu arbeiten war. Im Reichsarchiv aber wird man in den nächsten Jahren mit den grösseren Hauptgruppen der Akten und Kodizes fertig, und ist, was die Urkunden betrifft, hinsichtlich aller bis zum dreizehnten, der meisten bis zum fünfzehnten, und hinsichtlich der übrigen wichtigeren bis zum sechszehnten Jahrhundert fortgeschritten.

2. Neurepertorisirung.

Diese Erfolge sind theils und wesentlich den früheren Archivbeamten, theils aber auch der angestrengten Arbeit im jüngsten Jahrzehnt zu danken. Ueber die Art und Weise, wie bei letzterer zu Werke gegangen wurde, sei noch Einiges hier bemerkt.

Es gab im Reichsarchiv wie in den Kreisarchiven eine Menge von Repertorien und Inventarien, Transportverzeichnissen, Regesten, und Uebersichten aller Art, die aus dem laufenden und aus dem vorigen Jahrhundert stammen. Da sie aber zu einem grossen Theil sehr unvollständig und lückenhaft waren, oder den jetzigen Anforderungen der Wissenschaft nicht mehr entsprachen, so musste man sich — es sind etwa eilf Jahre her — entschliessen, planmässig und mit Aufbietung aller Kräfte eine Neurepertorisirung durchzuführen, bei welcher alle Verzeichnisse und Regestenwerke mit den Beständen verglichen, das Unvollkommene verbessert, das Fehlende neu gearbeitet wurde. Umfangreich über alles Mass erschien die Aufgabe: um so mehr mussten die vorhandenen Arbeitskräfte zum durchdachten Zusammenwirken geleitet und angeregt, und zugleich junge Hülfsarbeiter gewonnen und geschult werden.

3. Klarstellung der Archivbestände.

Ehe nun an dies weit aussehende Unternehmen der Neurepertorisirung gegangen wurde, suchte man zunächst den wirklichen Bestand der Archivalien klar und fest zu stellen.

Digitized by Google

Es waren nämlich aus alter übler Angewohnheit von vielen Stellen und Behörden Archivalien nicht zurückgeschickt. Sie blieben bei den Akten, geriethen in die Registraturen, wurden vergessen, auch wohl verschleudert. So war aus den 9 Landesarchiven seit mehr als fünfzig Jahren eine Unzahl Amtsbücher Akten und Dokumente unter hundert und mehr Staatsstellen und Behörden zerstreut worden, und man musste nun entweder sie wieder in die Archive hereinschaffen, oder sich vergewissern, dass sie unwiederbringlich verloren.

Es wurden deshalb zuerst in jedem Archive aus den Handakten und allen möglichen Notizen und mit allen erdenklichen Hülfsmitteln Verzeichnisse über die Archivalien aufgestellt, die in den fünfzig Jahren an Behörden und Stellen ausgeliehen und nicht deutlich als zurückgekommen vermerkt waren. Dann wurde konstatirt, ob sie etwa doch zurückgekommen seien. Noch während man mit der Aufstellung der Schuldbücher über die nicht zurückgelangten Archivalien beschäftigt war, begann bereits bei allen neun Archiven die Generalreklamation, die endlich trotz vieler Mühen und Schwierigkeiten nach und nach bis auf den Grund durchgeführt wurde.

Nachdem auf solche Weise erst wieder ein fester Grund des Besitzstandes gewonnen war, ging man daran, Alles archivalisch zu verzeichnen, was noch gar nicht oder nicht vollständig repertorisirt, beschrieben, oder regestirt worden.

4. Allgemeine Grundsätze.

Bei diesem Werke der Neurepertorisirung werden folgende Grundsätze befolgt:

1. Die Gruppen, auf welche das praktische Bedürfniss hinzeigt, werden zuerst in Angriff genommen, nach ihnen diejenigen, welche am meisten verwahrlost scheinen.

2. Bei der Vertheilung unter die Beamten und wissenschaftlichen Hülfsarbeiter erhält Jeder möglichst das zu bearbeiten, was seinen besonderen Studien und Vorkenntnissen am meisten entspricht.

3. Das Nebeneinander und die Folgereihe der Arbeiten eines Jeden wird so eingerichtet, dass nach und nach, indem eine Partie sich an die andere ansetzt, eine Hauptgruppe nach der andern sich erledigt.

4. Wo einigermassen befriedigende Repertorien vorhanden, wird ihr Inhalt am Fache selbst konstatirt, korrigirt und ergänzt, dabei aber eine neue Ordnung und Nummerirung der einzelnen Stücke durchgeführt.

Digitized by Google

5. Wo dagegen vollständig neue Repertorien nöthig, werden sie nun auch erschöpfend und mit allen Rückweisen hergestellt.

6. Die Art und Weise der Repertorisirung kann aber nicht eine schablonenmässig gleiche sein: sie richtet sich vielmehr nach der Eigenthümlichkeit der verschiedenen Gruppen, insbesondere auch nach dem praktischen Bedürfnisse. In der Regel stellt sie sich erst nach vielerlei Proben Erwägungen und Konferenzen heraus. Im Reichsarchiv übernimmt gewöhnlich ein Archivbeamter mit einem oder mehreren Hülfsarbeitern je eine Gruppe. Die Arbeiten und die Konferenzen mit dem Direktor finden in den Sälen selbst statt, und nachdem die richtige Methode gefunden, hat der betreffende Beamte regelmässig mündlich oder schriftlich über den Fortgang der Arbeit dem Direktor zu berichten, oder diesen zuzuziehen. Alle wichtigen Anordnungen werden aufgezeichnet und zu Handakten gesammelt, die jetzt und später zu Aufschlüssen und Belehrungen dienen.

Auf solche Weise wird das gesammte Archivmaterial systematisch durchgearbeitet. Alle Urkunden sollen nach und nach regestirt, alle Akten und Amtsbücher repertorisirt, alle Kodizes beschrieben werden.

7. Schliesslich müssen aus allen diesen Verzeichnissen und Beschreibungen alphabetische Generalkataloge, nämlich Orts- Personen- und Sachregister angelegt werden, welche das ganze Archiv umfassen, indem sie jeden Bestandtheil bis in Einzelne hin klar stellen.

5. Repertorienbücher.

Um das auf eine längere Reihe von Jahren berechnete Neurepertorisirungswerk planmässig auf festem Boden fortzuführen, wurden Uebersichten ausgearbeitet, in welchen sämmtliche Gruppen und Serien des Archivs kurz nach Schlagwort und Entstehungszeit aufgeführt werden, zu jeder aber auch angegeben ist, was darüber an alten oder neuen Repertorien Inventarien und Uebersichten irgend einer Art vorhanden. Zu jedem dieser Gruppen- oder Serien-Verzeichnisse wurde, soweit es noch ermittelt werden konnte, auch hinzugefügt, wann es entstanden und von wem? Eine neue Kolonne aber enthält die Kritik eines jeden Verzeichnisses nach seinem archivalischen Werth, so dass erhellt, ob es gut, oder leicht zu adaptiren, oder noch mehrerer Verbesserungen bedürftig, oder ganz zu verwerfen.

Dieses kritische Repertorienbuch soll also zeigen, was für jede Gruppe oder Serie im Archive geschehen ist oder noch geschehen muss.

Digitized by Google

Das Reichsarchiv erhielt ausserdem einen General-Index zu den sämmtlichen Repertorien und Verzeichnissen, die im Gebrauch sind. Dieser Anzeiger besteht in Oktavblättern, deren nicht weniger als 11,892 geworden, welche 24 Kartons füllen. Jede kleine oder grosse Archivparzelle hat darin ihr Blatt, auf welchem sie unter Hinweis auf das darüber sprechende Repertorium oder Verzeichniss vermerkt steht.

6. Gesammt-Uebersichten.

Eine andere Reihe von Repertorien und Arbeiten ergibt sich dadurch, dass für den dienstlichen Gebrauch, damit man bei Nachforschungen im Archiv sich rasch zurecht finde und nichts auslasse, Handweiser und Uebersichten dessen, was in jedem Archivlokal sich findet, geschaffen werden, sog. General-Konspekte.

Das Reichsarchiv besass schon früher ein grösseres Inventar dieser Art in zwei Foliobänden und eine kleinere Uebersicht in einem Bande. Hiezu kam zur leichteren Orientirung ein Band, in welchem die Archivaliengruppen topographisch durch verschiedene Farben mit Inschriften Buchstaben und Ziffern dargestellt sind, während auf der gegenüberstehenden Seite die Erläuterung zu den Buchstaben und Ziffern steht.

Die Kreisarchive haben durch das Verdienst der jetzigen Archivare grossentheils vortreffliche Generalübersichten erhalten.

7. Urkundenregestirung.

Diese geschieht auf Quartblättern, welche im Reichsarchiv sodann ohne Unterschied des Inhalts und Lagerorts der Urkunde rein chronologisch aneinander gereiht und in Quart-Kartons eingelegt werden. Ein Beispiel möge die gewöhnliche Art und Weise veranschaulichen:

VII $\frac{1}{1}$ 1. 1155 20. Juni. Mainz Erzstift.

Arnoldus archiepisc. Mogunt. institutionem et dotationem coenobii in Northun per praedecessorem suum Lupoldum factam confirmat. Dat. Mogunt. XII Kal. Jul. 1155 ind. III.

2 Cop. aus d. 16. und 18. Jahrhundert, worauf zugleich eine Urk. des Erzbisch. Lupold von 1055.

Die römische Zahl gibt den Saal, die arabische über dem Strich den Schrein, die unter dem Strich die Schieblade, und die folgende Zahl den Bündel (Faszikel) an, in welchem in der Schieblade sich die Urkunde befindet. — Noch ein Beispiel aus den Selekten:

Digitized by Google

Kaiserselekt 490.
Rarität.-Sel. 461 12. 1156 13. Juni. Berchtesgaden.

Fridericus I. imp. coenobium Bertherscadem in tuitionem suscipiens omnes possessiones, specialiter autem forestum circa cellam a comite Beringario de Sulzbah traditum, confirmat. Dat. Jd. Jun. 1156 ind. III reg. V imp. II, c. aurea bulla.

Die auf solche Weise gebildete Regestensammlung umfasst bereits Urkunden aus allen im Reichsarchiv befindlichen Serien, hauptsächlich aber die vor 1400 entstanden, und füllt schon jetzt 759 grosse Kartons an. Zur Zeit der drei ersten Vorstände — v. Lang, Samet, Freiherr v. Freyberg — wurde besonders fleissig an der Regestirung gearbeitet.

Diese ungeheure Sammlung von Regestenblättern wurde vor zwölf Jahren neu geordnet.

Sodann ging es an ein Ausschöpfen des »hohen Meers«. Wenn nach einer wichtigen Urkunde vergebens gesucht war, hiess es zuletzt: »Vielleicht schifft sie im hohen Meer.« Wie das nämlich in einem so grossen Archive leicht kommen kann, dass Urkunden, die gekauft geschenkt oder sonst woher geschickt oder zurückgeschickt werden, sich leicht aufhäufen, wenn man nicht sofort ihren Lagerort bestimmen kann, so hatte sich auch im Reichsarchiv seit einem halben Jahrhundert eine grosse wüste Urkundenansammlung — darunter allein 8500 aus dem Mittelalter — gebildet. Jede einzelne wurde nun erst regestirt, dann ihr richtiger Lagerort bestimmt, endlich unter den zahllosen Faszikeln derjenige aufgesucht, in welchen sie hinein gehörte.

Darauf wurde ein Urkunden-Selekt nach dem andern vorgenommen, z. B. der Kaiserselekt, der Kaiser-Ludwig-Selekt, der Raritäten-Selekt u. s. w.

Endlich wurde von sämmtlichen Urkunden vor 1200 jede einzelne mit den vorhandenen Regestenblättern verglichen, diese korrigirt und ergänzt, oder wo die Regesten fehlten, neue gearbeitet und eingelegt. Darauf wurde dieselbe Aufgabe für die Kloster-Urkunden des 13. Jahrhunderts durchgeführt, und steht jetzt die Arbeit bei den Urkunden der Hochstifter, während die Menge kleinerer Gruppen sofort, wenn sie durch Ankauf Schenkung oder durch Zugang von den königlichen Stellen in's Reichsarchiv gelangen, oder bei einer andern Arbeit auftauchen, zur Regestirung gelangen, von den Doku-

Digitized by Google

menten des Adelsselekts aber zur Zeit nur erst die wichtigeren regestirt werden.

Gegenwärtig sind der Regestenblätter aus den älteren Jahrhunderten bis zum Jahr 1300 gegen 10,000, — das vierzehnte Jahrhundert ist mit 40,000, — das fünfzehnte mit 70,000 vertreten, — während die drei folgenden Jahrhunderte zusammen nur 9000 Stück zählen. Im Ganzen also sind bis jetzt 129,000 Regesten-Quartblätter vorhanden, jedoch darunter viele Urkunden zwei- und dreimal vertreten. Im Allgemeinen darf man wohl annehmen, dass von den Urkunden aus dem Mittelalter, soweit sie historisch wichtig sind, nicht mehr viele in der Regestensammlung fehlen, und bietet diese daher, auch so wie sie ist, ein sehr schätzbares Hülfsmittel, um sich in jener Urkundenwelt zu orientiren.

8. Kodizes-Beschreibung.

Wenn das Reichsarchiv von Kodizes und alten Schriftbänden auch nur diejenigen behielte, in denen sich eigentlicher Urkundenstoff findet, so würde noch eine so ansehnliche Reihe alter werthvoller Folianten verbleiben, dass eine noch so grosse Menge in den meisten anderen Archiven dagegen klein erschiene.

Kodizes und Amtsbücher sind unter den Akten aufgestellt, bilden, da sie älter sind, gewöhnlich den Anfang der Serien, und kommen mit ihnen zur Repertorisirung.

Von wichtigeren Kodizes aber werden neben der summarischen Verzeichnung auch genauere Beschreibungen angefertigt, welche alle zur Charakteristik des Inhalts erforderlichen Notizen enthalten. Diese Kodizes werden zugleich auf dem ersten und letzten Folium mit dem Schwarzdruckstempel

KÖN. ALLG. REICHS-ARCHIV

versehen.

Allmählig soll diese Stempelung, welche die Eigenthumsangehörigkeit konstatirt, durch sämmtliche Archive und alle ihre Bestände geführt werden.

9. Repertorisirung der Akten und Amtsbücher.

Bei der Neuverzeichnung der Akten und Archivalbände wird zuerst alles Hierhergehörige auf fliegenden Blättern verzeichnet, und der Inhalt der Sammelbände spezialisirt, so dass jede Urkunde und jedes Aktenstück darin leicht ersehen und aufgefunden werden kann.

Digitized by Google

Lose Akten werden mit Papierumschlägen versehen und auf diesen Inhalt und Entstehungszeit kurz angegeben. Sämmtliche Bände und Akten erhalten Schildchen, die Lagerort, Namen und Nummer der Serie, sowie die Nummer des einzelnen Stückes angeben. Die auf fliegenden Blättern angelegten Verzeichnisse werden schliesslich in festen Folianten zusammengeschrieben. Zugleich aber werden alphabetische Orts- Personen und Sachregister angelegt, welche Schlagwort, Entstehungszeit, Stückzahl, und Lagerort aufführen und zur leichteren Auffindung des Inhalts jedes Bandes oder Faszikels dienen.

Ein Beispiel möge die Dauer und Mühsamkeit dieser Arbeiten erläutern. Etwas mehr als die Wandhälfte eines einzigen Saals im Reichsarchiv füllt die für praktische Bedürfnisse besonders wichtige Gruppe der altbayerischen Land- und Pfleggerichte. Daran arbeiteten sechs befähigte junge Männer von 1865—1867, also nicht weniger als drei Jahre, und zwar unter der beständigen Leitung und Theilnahme eines Raths als Spezialreferenten, und des Direktors. Das alphabetische Orts- Personen- und Sachregister umfasste, als die Gruppe vollendet war, nicht weniger als 7300 Quartblätter, das systematische Repertorium aber füllte zwei mächtige Folianten. Jenes Blätter-Register mit seinen Schlagwörtern zeigt dem Archivare sofort, ob über eine Frage im Archiv etwas vorhanden ist, und das Repertorium breitet vor seinen Augen die ganze Menge der Archivalien aus, in welchen er sich für eine bestimmte Aufgabe Raths erholen kann.

In ähnlicher Weise ist jetzt im Reichsarchiv die viel grössere Menge der Kodizes Bände und Faszikel der Klöster behandelt, und wird in kurzer Frist ebenfalls zu Ende geführt sein, gleichwie dies bereits der Fall ist mit den grossen Serien der Fürstenbände, der Kriegsakten, des Landschaftssaals, der altbayerischen Rechtsbücher und Prozess-Ordnungen, eines Theils der Hochstifte, und anderer Hauptgruppen, die man in den letzten neun Jahren bewältigte.

10. Urkundliches Ortslexikon.

Für Urkundenverständniss und historische Studien ist ein unschätzbares Hülfsmittel gewonnen, wenn man den Wechsel und die Verunstaltungen, welchen die alten Stadt- und Dorf-, Kirchen- und Kapellen-, Fluss- See- und Waldnamen im langen Laufe der Zeit erlitten haben, überblicken kann. Die wichtigsten und schwierigsten dieser Ortsnamen müssen, so wie sie in den alten Urkunden verschiedener Jahrhunderte verschieden erscheinen, nach und nach

Digitized by Google

konstatirt werden. Diese Arbeit, seit zwölf Jahren begonnen, ist jetzt soweit gediehen, dass für Oberbayern 2152 Namen, für Niederbayern 1618, für Oberpfalz 782, für Schwaben und Neuburg 931, für Mittelfranken 974, für Oberfranken 575, für Unterfranken 2600, und für die Rheinpfalz 334, — im Ganzen also 9956 bearbeitet sind.

XVII. Sorge für die Archive der Gemeinden Stiftungen und Vereine.

1. Stand der Gesetzgebung.

Dokumente, welche bei den Gemeinden Stiftungen und Vereinen sich befinden, einerlei ob sie grosse oder kleine Archive bilden, ergeben die natürliche und nothwendige Ergänzung dessen, was in den Landesarchiven enthalten ist. Auf den letzteren sollten sich daher Abschriften der Repertorien über jene Archive und von kostbaren und wichtigen Dokumenten auch beglaubigte Kopien befinden. Erst dann würde man überschauen können, was im Lande an historischen Dokumenten vorhanden ist, und seine Studien darnach einrichten.

Nun fehlt in Bayern jede Bestimmung über eine organische Verbindung der Landesarchive mit den übrigen Archiven im Lande, — die Archive der Verwaltungen der katholischen Bisthümer Stifte und Pfarren bleiben der Aussenwelt verschlossen, — und die Archive der protestantischen Konsistorien und Pfarren öffnen sich nur auf besondere Bitten.

Hinsichtlich der Gemeindearchive aber gilt noch folgendes Gesetz vom 4. August 1809:

> I. Die Archive der Gemeinden enthalten die Urkunden über ihre öffentlichen und Privatverhältnisse, sohin über ihre ursprüngliche Bildung, über ihre Privilegien, über ihre vorzüglichen Verdienste um den Staat, über die Erwerbung und Erhaltung ihres Vermögens, über Verträge u. dgl. Diese Urkunden sind unverletzbares Eigenthum einer Gemeinde. II. Diese Archive werden daher den Gemeinden belassen, und mit dem Staatsarchive nicht vereinigt. III. Die Kosten der Unterhaltung eines Gemeindearchivs fallen auf das Gemeindevermögen. IV. Der Regierung steht die Aufsicht und Leitung hinsichtlich einer zweckmässigen Verfassung der Gemeindearchive, und die Einsicht in dieselben zu. Sie kann daher durch Kommissäre die Originalurkunden kopiren lassen, um z. B. diese Kopien zum Behufe der vaterländischen Geschichte zu benützen. Das Original

Digitized by Google

soll durch einen Kommissär dem Archive einer Gemeinde nie entzogen werden. V. Die Kommissionskosten werden aus derjenigen Dotation bestritten, welche für jene Stelle bestimmt ist, zu deren Bedarf die Kopirung der Urkunden bei Unserm Staatsministerium der auswärtigen Angelegenheiten beschlossen worden ist. VI. In einem jeden einzelnen Falle, welcher die Einsicht eines Gemeindearchivs nothwendig macht, wird das einschlägige Generalkommissariat, in seiner Eigenschaft als Kommunalkuratel, angewiesen werden, die betreffende Gemeinde zu beauftragen, dem nominirten Kommissär die Einsicht des Gemeindearchivs und die Kopirung der Urkunden zu gewähren.

Nach diesen Grundsätzen ist in allen vorkommenden Fällen, in Beziehung auf die Archive der Gemeinden, zu verfahren.

2. Aufgaben der Archivbeamten.

Bei diesem Stande der Gesetzgebung ist also eine organische Verbindung, wie sie zum Heile des Landes und der Gemeinde- und Stiftsarchive in Frankreich Preussen und andern Ländern besteht, zur Zeit in Bayern noch ausgeschlossen. In jenen Staaten finden regelmässige Visitationen dieser Archive durch den Landesarchivar statt, die bestimmte Anordnungen zur Folge haben.

Man muss sich daher begnügen, über den Inhalt der kleinen im Lande zerstreuten Archive, die nicht zu den öffentlichen gehören, möglichst genaue und verbürgte Nachrichten einzuziehen, sei es dass gelegentlich einem Archivbeamten die Einsicht gestattet wird, oder dass Freunde der Landesgeschichte sich der Sache annehmen. Nun sind am meisten die Gemeindearchive gefährdet, da man — einige Städte ehrenvollen Rufs abgerechnet — bei dem Wechsel der Gemeindeverwaltungen niemals sicher sein kann, wie die Archivalien behandelt werden. Denn die Missachtung der alten Papiere und Pergamente geht in vielen Gegenden noch mit der Unkenntniss Hand in Hand.

Die Archivbeamten sind daher angewiesen, wo und wie sie können, insbesondere auch durch Reisen in ihrem Bezirke, sich über Inhalt und Zustand der Gemeindearchive Kenntniss zu verschaffen, und die Gemeinden durch geeignete Vorstellungen entweder zu dem Einen oder Andern zu bewegen. Entweder müssen sie durch Sachverständige ihr Archiv ordnen und verzeichnen lassen, es sodann gut verwahren, das Repertorium aber dem Landesarchive zur Abschrift senden. Oder, was an gar vielen Orten das Beste und Sicherste ist,

Digitized by Google

man erstrebt eine Ausscheidung der Dokumente, die vorzugsweise nur historischen Werth haben. Diese werden dem Landesarchive einverleibt, welches sie repertorisirt, eine Abschrift des Verzeichnisses nebst Regesten der Gemeinde zuschickt und ihr die amtliche Zusicherung ertheilt, dass sie im Fall Bedürfens jeder Zeit Dokumente kostenfrei wieder zugesendet erhält.

XVIII. Geschäftsgang.

1. Im Allgemeinen.

Alle amtlichen Geschäfte werden im Archivgebäude verrichtet, wo jeder Beamte in der Regel sein eigenes Zimmer hat, in welchem er für sich allein arbeitet. Der expedirende Sekretär hat auf dem Reichsarchiv die beiden Kanzlisten nebst dem Kopisten zu seiner Seite: ähnliche Einrichtung besteht bei den Kreisarchiven. Ausnahmsweise werden auf dem Reichsarchiv Akzessisten und Kanzlisten unbedeutendere Schriftstücke mit nach Hause gegeben, um sie in freien Stunden abzuschreiben.

Während die Diener von den Ministerien und Behörden die amtlichen Schreiben zum Archive bringen, holt der Archivdiener selbst Briefe und Päcke täglich zweimal am Vormittag von der Post. Der Einlauf wird im Reichsarchiv, wenn die Adresse nicht ausdrücklich an den Direktor lautet, zum expedirenden Sekretär gebracht, der alles öffnet, in die Geschäftsbücher einträgt, mit der laufenden Nummer und dem Präsentationsdatum versieht, und dann dem Direktor vorlegt. Dieser verfügt entweder selbst darauf, oder er bestimmt einen Referenten. Bei allen wichtigeren Sachen hält der Referent, nachdem er sie bearbeitet und die Recherche vollendet hat, dem Direktor Vortrag.

Handelt es sich um bedeutendere Fragen im Archivdienst, die eine mehrseitige gründliche Erörterung fordern, so kann der Reichsarchivvorstand sämmtliche Räthe Assessoren und Sekretäre zu einer Konferenz berufen, in welcher jeder Einzelne seine Ansicht erörtert. In solchen Fällen wird über die Verhandlung vom jüngsten Sekretär ein Protokoll geführt. Soll dagegen in einem Fall eigentliche kollegiale Behandlung stattfinden, so wird das Reichsarchiv dazu vom Ministerium angewiesen.

Berichte Erlasse und Schreiben werden, ehe man sie mundirt,

Digitized by Google

dem Vorstande des Archivs zur Genehmigung oder Abänderung oder Ergänzung vorgelegt, wie er denn auch allein unterzeichnet, während der expedirende Sekretär seinen Namen zum Zeichen, dass die in der Kanzlei gemachte Abschrift mit dem Original stimme, beifügt. Urkundenkopien werden jedoch vorher mit dem Referenten kollationirt.

Da die acht Kreisarchive sowohl in Personalsachen, als in Angelegenheiten ihrer Lokale Archivbestände Budgets und gesammten Einrichtung, als auch ferner in Sachen des laufenden Dienstes und der innern Ordnungsarbeiten an die Genehmigung ihrer Zentralstelle gebunden sind, da diese aus den Berichten der Kreisarchive die Gesammtberichte und Schreiben an die Ministerien und die Hof- und Landesstellen, sowie an auswärtige Archive, in der Regel auch an die Archivbenützer verfasst: so findet bei dem Reichsarchiv beständig ein grosser Ein- und Auslauf von dienstlichen Schreiben statt.

Aehnlich wie am Reichsarchive, ist an den Kreisarchiven die Behandlung der Geschäfte eingerichtet, nur mit dem Unterschiede, dass sie dort sich einfacher und übersichtlicher geben.

2. Vertheilung der Dienstgeschäfte.

Zum besondern Referate des Reichsarchivvorstandes gehören in der Regel die Personalsachen von etwa fünfzig Angestellten, die Lokal- und Vermögenssachen der neun Archive, die wichtigeren Instruktionen und Gesammtberichte, besonders in allgemeinen Angelegenheiten des Archivwesens.

Unter die übrigen Beamten des Reichsarchivs sind die Arbeiten und Geschäfte des laufenden Dienstes, die Referate über die Recherchen bei den Kreisarchiven, die Gutachten in Sachen der Archivbenützung, der Archivalienaustausch mit andern Behörden und Staaten, das Ausheben und Reponiren der Archivalien, die Bibliothekverwaltung, die Kassenführung, das Feuerlöschwesen, die Sorge für die Gemeinde- und Stiftungsarchive u. s. w. zweckmässig vertheilt, ebenso der regelmässige Verkehr mit den Kreisarchiven und Stellen und Behörden, sowohl was die Auswahl als Zuleitung aus den reponirten Registraturen betrifft. Jedem der drei Reichsarchivräthe sind für beständig zwei bis drei Kreisarchive zugetheilt, da Orts- wie Personalkenntniss wesentlich die Beurtheilung ihrer Angelegenheiten erleichtert.

Die Akzessisten und Praktikanten leisten bald bei diesem, bald bei jenem Geschäfte Beihülfe. Zwei von ihnen führen die Aufsicht

Digitized by Google

im Archivbenützersaal, einer hat die Regestensammlung zu überwachen, und die Anfertigung von Urkundenabschriften wird unter sie vertheilt.

Neben diesem laufenden Dienst geht der innere Dienst her, nämlich die Ordnungs- Repertorisirungs- und Regestirungsarbeiten, an welchen Alle Theil nehmen. In der wärmern Jahreszeit werden sie in den Archivsälen am Fache, in der kälteren auf den Geschäftszimmern gemacht.

Das für die gesammte Geschäftsführung wichtige Amt eines expedirenden Sekretärs wechselt jahresweise unter den Reichsarchivsekretären. Es gehört dazu die Führung der Geschäftsbücher, die Aufsicht und Anordnung in der Kanzlei, die Verantwortung für die richtige Mundirung und Expedirung der Schriftstücke, die Zurückleitung der Archivalien an den Aushebebeamten, die Fortbildung und Besorgung der Amtsregistratur, die Sorge, dass jeder Referent alle erforderlichen Handakten erhält, das Taxwesen, sowie insbesondere auch die Aufsicht über die Repertorien.

3. Geschäftsbücher.

Ausser den schon genannten, in welchen das Ausleihen, die Rückforderung, und die Rückkehr von Archivalien verbucht wird, kommen vorzugsweise das Tagebuch und der Reproduktionskalender in Betracht.

Das Tagebuch vermerkt kurz jedes einlaufende Schriftstück und was darauf geschehen ist. Es hat zehn Kolonnen: die erste enthält die laufende Nummer, — die zweite den Betreff des Manualakts und den Namen des Referenten, — die dritte den Einsender des Schriftstückes, — die vierte bezeichnet dessen Datum und Inhalt, — die fünfte ist für Bemerkungen dazu, — die sechste bis neunte Kolonne vermerkt den Auslauf nach Adressat, Datum, Inhalt, und Datum der Expedition, und zeigt, wo es räthlich, auch Nummer des Ausleihebuchs, — endlich die zehnte Kolonne lässt noch für allerlei dienstliche Bemerkungen Platz.

In den Reproduktionskalender wird jede Sache eingetragen, an welche man zu bestimmter Zeit erinnert sein will. Dadurch wird ein pünktlicher Geschäftsgang ungemein gefördert, insbesondere auch die Uebersicht über die Geschäftsführung der Unterarchive, die Rückforderung ausgeliehener Archivalien, und die Erledigung der Ordnungsarbeiten in den Archivsälen. Am bestimmten

Digitized by Google

Reproduktionstage hat der Sekretär das betreffende Aktenstück vorzulegen.

Das Taxbuch endlich giebt an, welche Gebühren für Urlaubsgewährung, Archivbenützung, Abschriften und deren amtliche Beglaubigung einliefen. Das Inventar zeigt, welche Möbeln und Geräthe vorhanden sind, das Anschaffungsbuch führt die angekauften Bücher und Archivalien auf, die Kassenbücher weisen Einnahme und Ausgabe von Geldern nach. Das Qualifikationsbuch bleibt im Verschluss des Vorstandes.

4. Uebersicht der dienstlichen Schreiben.

Eine ungefähre Anschauung, welchen Geschäftsverkehr die bayerischen Archive haben, wie er sich vertheilt, und wie er sich vermehrt, gibt eine Zusammenstellung der Nummern des Geschäfts-Tagebuchs aus den letzten fünf Jahren. Jede Nummer bezeichnet in der Regel nicht bloss ein einziges Schriftstück, sondern begreift auch dasjenige in sich, welches als Erwiderung darauf erfolgte. Es hatte nämlich Geschäftsnummern

das Reichsarchiv

	1871	1872	1873	1874	1875
1. an Recherchen für k. Stellen u. Behörden	282	206	166	287	300
2. Recherchen für Archivbenützer . .	383	526	756	574	578
3. Reklamationen ausständiger Archivalien	6	46	98	111	74
4. Austausch mit fremden Archiven .	60	54	118	94	72
5. Archivalienausscheidung bei k. Stellen und Behörden und Magistraten . .	360	220	247	218	252
6. Sonstiger Archivalienerwerb . . .	111	31	107	42	21
7. Inspektion der Kreisarchive . . .	28	35	115	43	22
8. Sonstige Korrespondenz mit den Kreisarchiven	330	220	255	319	276
9. Personalsachen	319	405	341	362	272
10. Lokalitäts- Regie- und Generalsachen	125	296	495	671	792
Im Ganzen	2004	2039	2698	2721	2665

In denselben fünf Jahren fand bei den Kreisarchiven folgende Geschäftsbewegung Statt. Es hatten Geschäftsnummern im Ganzen die Kreisarchive

	1871	1872	1873	1874	1875
Amberg	218	181	347	436	426
Bamberg . . .	271	356	443	525	446

Digitized by Google

	1871	1872	1873	1874	1875
Landshut . . .	328	356	612	718	547
München . . .	989	873	1169	1507	1732
Neuburg . . .	269	316	428	435	516
Nürnberg . . .	473	500	540	519	522
Speyer	207	198	304	545	495
Würzburg . . .	892	896	1080	1035	1008
	3647	3676	4923	5720	5692

Wohl bemerklich macht sich hier auch bei den Kreisarchiven der beständig wachsende Geschäftsverkehr, aber auch im Verhältniss der Arbeitskräfte eine Ueberlastung der Archivzentralstelle. Dabei ist aus diesen Nummern der Geschäftsbücher noch nicht ersichtlich der innere Dienst, d. h. was an Repertorien und Regesten gearbeitet wird.

5. Dienststunden.

Im Reichsarchive sind — des Verkehrs wegen mit den höchsten Staatsbehörden und den Fremden — die Geschäftsstunden von Morgens 9 bis Nachmittags 2 Uhr. In dieser Zeit muss sich, wenn nicht bezüglich des früher oder später Anfangens und Aufhörens ganz besondere Ausnahmen gestattet werden, jeder Beamte und Angestellte in seinem Geschäftszimmer oder im Archivsaal finden lassen. Dies ist die Regel: je nach den Anforderungen des Dienstes wird die Geschäftszeit ausgedehnt.

Die Diener am Reichsarchiv haben in der Regel auch am Nachmittag noch im Archiv zu arbeiten, da sie mit ihren Angehörigen die tägliche Reinigung der Geschäftszimmer, und ausserdem im Sommer die periodisch durch alle Säle gehende Reinigung der Archivalien besorgen.

Die Akzessisten und Praktikanten, sowie die Kanzlisten und Diener sind in der warmen Jahreszeit auch beschäftigt, die Urkunden zu reinigen, wobei jeder der zahllosen Faszikel aufgebunden und jede Urkunde darin durchgesehen wird.

Bei den Unterarchiven sind die Geschäftsstunden Vormittags von 8 bis 12, und ausserdem des Nachmittags im Winter von 2 bis 4, im Sommer von 3 bis 6 oder 7 Uhr festgesetzt.

Auf Urlaub hat in der Regel, wenn sonst der Dienst es zulässt, jeder Beamte sechs Wochen Anspruch. Die Nichtbeamten erhalten Urlaub je nach Umständen.

Digitized by Google

XIX. Ueberwachung der Archivverwaltung.

1. Verkehr der Kreisarchive mit ihrer Zentralstelle.

Die Ueberwachung der Archivverwaltung liegt für die Kreisarchive ihrer Zentralstelle, für diese selbst dem Ministerium des Innern ob. Da die Archivare Sekretäre und sonstigen Bediensteten bei den Unterarchiven zum Reichsarchivdirektor nicht anders stehen, als die Räthe Assessoren Sekretäre und sonstigen Angestellten am Reichsarchiv, so ergibt sich daraus ein so ununterbrochener, so lebhafter Verkehr mit der Zentralstelle, dass diese beständig von allen Vorgängen und Arbeiten an den äusseren Archiven in Kenntniss bleibt. Die Aufträge einer-, die Berichte und Anfragen andererseits hören nimmer auf. Keine Frage, zu diesem mannigfachen Hin- und Herschreiben braucht es viel Zeit und Mühe, allein, wie die Erfahrung zeigt, im Ganzen genommen dient es zum wahren Heil des Archivwesens. Es erzeugt einen gemessenen Gang in den Geschäften, eine gleichmässige Behandlung derselben, und einen gedeihlichen Wetteifer, da beständig der Vergleich so nahe liegt.

Es bedarf jedoch kaum der Bemerkung, dass sich Alles das nur auf die Archivverwaltung beziehen kann: in ihrem wissenschaftlichen Urtheil dagegen, wie diese und jene Frage zu beantworten, bleiben die Kreisarchivare so selbstständig, wie jeder Beamte am Reichsarchiv.

Um nun die Ueberwachung des gesammten Archivdienstes auch an periodische Vorgänge zu knüpfen, sind, ausser der Vorlage der Arbeiten im innern und äussern Dienst, die Jahresberichte, Inspektionen, und Amtsüberweisungen eingeführt.

2. Repertorienabschriften.

Aus jedem Bericht, welchen ein Unterarchiv der Zentralstelle über ein Recherche-Ergebniss einsendet, kann diese einige Kenntniss schöpfen, was und wie dort gearbeitet wird. Dazu nützen insbesondere auch die Abschriften der Repertorien sämmtlicher Kreisarchive. Die Abschriften bilden im Reichsarchiv eine grosse Sammlung, jedes Archiv hat darin eine verschiedene Farbe des Einbands, woran es leicht zu erkennen. Sobald ein neues Repertorium fertig, ist die nächste Arbeit, davon eine Abschrift zu nehmen, welche dem Reichsarchiv eingesendet wird.

Digitized by Google

Diese Repertoriensammlung erfüllt ihren Zweck in vierfacher Richtung:

1. Es lässt sich daraus die Richtigkeit des Systems sowie die Gründlichkeit eines Repertoriums beurtheilen, soweit das überhaupt möglich ist, ohne die Archivalien selbst vor sich zu haben.

2. Die Abschriften dienen der Zentralstelle zur Orientirung, bei welchen Kreisarchiven eine Recherche gemacht werden muss.

3. Liegt deren Bericht über das Ergebniss vor, so lässt sich in den Repertorien-Abschriften nachprüfen, ob das Unterarchiv auf all den Gebieten, auf welche die Repertorien hindeuten, die Nachforschung gepflogen hat.

4. Sollte einmal ein Repertorium eines Kreisarchivs verloren gehen, so lässt es sich aus seinen Abschriften leicht wieder herstellen.

In ähnlicher Weise müssen die Kreisarchive nach und nach Abschriften von den Repertorien des Reichsarchivs bekommen, die sich über Archivaliengruppen verbreiten, welche den ihrigen verwandt sind.

3. Jahres- und andere Berichte.

Ursprünglich hatten die Archivkonservatorien jeden Monat regelmässig über ihre Gesammtthätigkeit ihrer Zentralstelle zu berichten, später nur alle Vierteljahr. Diese Berichte bestanden aber zuletzt einfach nur aus Abschriften der Geschäftstagebücher. Statt dessen wurden vor einem Jahrzehnt halbjährige Berichte und Vorlage der Geschäftsbücher eingeführt. Darin hatte das Archivkonservatorium sich nach einem Schema über seine Zustände Leistungen und Bedürfnisse zu verbreiten, worauf Punkt für Punkt vom Reichsarchiv die Erwiderung erfolgte. Da jedoch die Arbeiten in den Kreisarchiven überall ihren geordneten Gang gehen, so genügt nunmehr ein Jahresbericht, der jedesmal am 20. Januar über das letztvergangene Jahr erstattet wird.

Dieser ist ganz im Anschluss an den Gesammtbericht gedacht, welchen der Reichsarchivdirektor jedes erste Vierteljahr über die Vorgänge und Geschäfte des letzten Jahrs an sämmtlichen Archiven dem Staatsministerium des Innern erstattet. Dieses erlässt darauf eine Entschliessung, aus welcher die sie betreffenden Sätze sämmtlichen oder einzelnen Beamten und Archiven eröffnet werden. Diese

Digitized by Google

Jahresberichte bilden die fortlaufende Kronik der Archive, indem sie sich über folgende Gegenstände verbreiten:

I. Personalstand. Aenderungen im Personalstand, längere Urlaubsertheilungen, bedeutendere Erkrankungen oder andere Störungen, wichtigere Vorkommnisse im Familienstand des Personals, Auszeichnungen, literarische Publikationen.

II. Lokale. Aenderungen in der Beschaffenheit derselben seit letztem Jahresberichte.

III. Archivalienbestände. 1. Zuwachs durch Extradition von Amtsregistraturen u. s. w., — Eintausch systemwidrig gelagerter Archivalien, — Kauf Schenkung oder Deponirung, — Eintausch von nicht bayerischen Archiven. 2. Abgabe entweder an das Reichsarchiv oder an die Kreisarchive, oder durch Austausch an nicht bayerische Archive, oder sonstige Abgaben. 3. Makulirung. 4. Etwaige Vorkommnisse bezüglich der Aktendepots, wo solche noch vorhanden. 5. Massregeln zur besseren Bewahrung von Archivalien.

IV. Geschäftsbetrieb im Allgemeinen. Geschäftsvertheilung, — Leistungen besonderer Art, — Visitationen, — Extraditionen an neue Vorstände oder deren Vertreter, — Beschäftigung von Praktikanten, — Amtsbibliotheken, — Taxerträgniss, — Regiewesen.

V. Laufender Dienst. Geschäftsbewegung überhaupt, Zahl der Geschäftsnummern mit vergleichenden Rückblicken auf die Vorjahre, — Recherchen und Berichte in Rechts- und Administrativ-Angelegenheiten veranlasst durch das Reichsarchiv oder ein anderes Kreisarchiv, oder von Seite der königlichen Kreisregierung und anderer königlicher Stellen, oder durch Advokaten und Private, — Recherchen zu wissenschaftlichen oder genealogischen Zwecken, — Ausfertigung von Kopien, Erläuterungen, oder grösseren Auszügen, — Archivalien-Verkehr mit den königlichen Stellen und Behörden, — Stand des Ausleihe- und Schuldbuchs.

VI. Ordnungsarbeiten. Repertorisirung: Anführung der Gruppen oder Serien, welche bearbeitet wurden, nach Qualität und Umfang, in welcher Weise die Repertorisirung geschah, durch wen, mit welchem Zeitaufwande, — Regestirung, desgleichen, — Kodizesbeschreibung, desgleichen, — Adaptirung von Repertorien, — Umstellung von Archivalien.

VII. Sonstige ungewöhnliche Arbeiten, wobei Alles zu erwähnen, was bezüglich der Zustände und Leistungen im Archiv noch von Interesse erscheint.

Digitized by Google

Auf den Jahresbericht jedes Kreisarchivs erfolgt Punkt für Punkt, wo es räthlich erscheint, eine Erwiderung der Zentralstelle. Ist dagegen Anlass, ihr einen Gegenstand eingehender darzulegen, so geschieht das in gesondertem Berichte. In Spezialberichten werden überhaupt alle Angelegenheiten behandelt, in welchen das Kreisarchiv Bescheid oder Anweisung vom Reichsarchiv erwartet, oder dieses an jenes eine bestimmte Frage gestellt hat.

4. Inspektion der Kreisarchive.

Jedes Kreisarchiv wird ein um das andere Jahr vom Direktor oder einem Reichsarchivrath visitirt. Die Visitation hat sich auf Ordnung und Aufstellung der Archivalien, auf die Geschäftsbücher und gesammte Verwaltung, sowie über die Arbeiten des laufenden und inneren Dienstes zu erstrecken. Vor Allem wird dabei auf die Vollständigkeit und Sicherheit der Archivbestände das Augenmerk gerichtet.

Ueber die Verhandlungen bei der Inspektion wird ein Protokoll geführt, welches nebst gutachtlichem Berichte dem Ministerium vorgelegt wird. Das Kreisarchiv selbst erhält sodann vom Reichsarchive einen ausführlichen, artikelweise abgefassten Inspektionsbescheid, welcher auf alles Vorgekommene eingeht und Aufträge bezüglich der nöthig erscheinenden Einrichtungen und Arbeiten ertheilt. An deren Befolgung knüpfen sich dann weitere Korrespondenzen und Erlasse.

In gleicher Weise ist mit jeder Extradition eines Archives an einen neu ernannten Vorstand eine gründliche Visitation verbunden.

Die Reisekosten für die Visitanten werden aus den etatsmässigen Regiemitteln des Reichsarchivs bestritten.

XX. Kosten und Rechnungswesen.

1. Einrichtung.

Die bayerische Archivverwaltung wird fast nur aus Staatsfonds unterhalten. Die sehr geringen Geldbeträge, welche die Archive für Recherchen und Erlasse bei Archivbenützung, für amtliche Kopien und Beglaubigungen, endlich für Urlaubstaxen einnehmen, werden jährlich an die Kreisregierungen abgeführt. Nur der Erlös aus makulirten Akten verbleibt den Archiven zum Besten ihrer wissenschaftlichen Publikationen.

Die Beamten Funktionäre und Diener rücken von fünf zu fünf

Digitized by Google

Jahren in ein höheres Gehalt ein. Die Akzessisten Funktionäre und Diener beziehen auch eine Theuerungszulage. Das Vorrücken in die Alterszulagen ist durch die Würdigkeit bedingt, und für die Funktionäre und Diener in jedem einzelnen Falle die ministerielle Genehmigung einzuholen.

Was ein Archiv an Kanzleikosten braucht, — worin auch die Kosten für Mobiliar, und Bücher- und Archivalien-Anschaffung, ferner an persönlichen Ausgaben für Funktionäre und Diener, sowie endlich an besondern Kosten für nothwendige grössere Anschaffungen einbegriffen sind, — darüber hat es alle zwei Jahre seine motivirten Budget-Vorschläge einzureichen. Jenachdem die Kammern bewilligen, ablehnen, oder ermässigen, wird sodann den Archiven vom Ministerium ein Etat auf zwei Jahre zugefertigt, welchen keines überschreiten darf.

Ersparungen in den einzelnen Etatsposten dürfen ohne Genehmigung des Staatsministeriums des Innern nicht anders, als bestimmt worden, verwendet werden.

Ueber die Verwendung ist sorgfältig Rechnung zu führen und zu legen.

2. Kanzleikosten.

Die wirklichen Ausgaben stellen sich für jedes der Jahre 1876 und 1877 wie folgt:

Reichsarchiv:		
a. Kanzleibedarf, Feuerung, Reinigung der Geschäftszimmer und Archivsäle sowie der Archivalien, nebst Ankauf von Büchern und Archivalien	5000 M.	= 5900 M.
b. Kommissionsdiäten und Reisekosten .	900 „	
Kreisarchive:		
München (darunter 455 M. ausserordentlicher Aufwand für Einrichtungsgegenstände)	2000 M.	= 8400 M.
Landshut	710 „	
Speyer	720 „	
Amberg	720 „	
Bamberg	1100 „	
Nürnberg	800 „	
Würzburg	1450 „	
Neuburg	900 „	
	zusammen	14300 M.

Digitized by Google

Dazu kommen die sogenannten ständigen Bauausgaben, welche den Archiven aus den Staatskassen in der jedesmaligen Höhe des Anfalls zurückvergütet werden. Es sind darunter die Kosten für Feuersicherheit, Reinigung der Gänge, Höfe, Aborte, Fenster u. s. w., Kaminkehren, Schneeräumen, Strassenspritzen und Aehnliches begriffen. Sie beziffern sich im Reichsarchiv auf etwa 800 M. jährlich.

3. Beamte.

Die Gehälter steigen je nach Altersklassen in folgenden Normen:

Klasse und Litera.	Beamten-Kategorien.	Gehalt				
		in den ersten 5 Jahren.	vom 6. bis incl. 10. Jahre.	vom 11. bis incl. 15. Jahre.	vom 16. bis incl. 20. Jahre.	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von
		M.	M.	M.	M.	M.
II. a.	Der Vorstand des Reichsarchives .	6660	7020	7380	7740	180 bis zum Maximalgehalt von 7920.
IV. b.	Die 3 Reichsarchivsräthe jeder . .	4560	4920	5280	5460	180
VI. b.	Der Reichsarchivs-Assessor . . .	3540	3720	3900	4080	180
VII. b.	Die 8 Kreisarchivare jeder	3360	3720	4080	4260	180
VIII.	Die 3 Reichsarchivs-Sekretäre jeder .	3000	3360	3540	3720	180
		in den ersten 3 Jahren.	vom 4. bis incl. 5. Jahre.	vom 6. bis incl. 10. Jahre.	vom 11. bis incl. 15. Jahre.	vom 16. bis incl. 20. Jahre.
IX. c.	Die 10 Archiv-Sekretäre jeder . . .	2280	2640	2820	3000	3180 für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von 180

Hiernach beziehen zur Zeit (August 1876) Direktor, Räthe, Assessor und Sekretäre des Reichsarchivs zusammen 35,580 M.

die Kreisarchivare und Sekretäre der Kreisarchive . . 59,220 „

so dass sich die wirklichen Bezüge sämmtlicher 26 Archivbeamten auf . . . . . 94,800 M.

belaufen.

Digitized by Google

4. Akzessisten am Reichsarchiv.

Von den jungen Männern, die sich im Vorbereitungsdienst befinden, haben fünf einen Gehalt und zwar von wenigstens 900 M. mit 201 M. Zulage. Unter Einholung ministerieller Genehmigung kann der Reichsarchivvorstand Einzelnen nach Massgabe der für das nicht stabile Personal bewilligten Mittel erhöhte Beträge zuwenden.

Demgemäss sind für jedes der beiden Jahre 1876 und 1877 zusammen 5724 M. bewilligt. Die drei Jüngsten sind noch ohne Bezug. Dagegen erhält ein Siebzigjähriger, dessen Sustentation der allgemeine Pensionsetat trägt, ausserdem für seine fortgesetzte Thätigkeit am Reichsarchiv von diesem einen Bezug von jährlich 180 M.

5. Funktionäre und Diener.

Auch ihre Bezüge theilen sich am Reichsarchiv wie an den Kreisarchiven in Funktionsgehalte und in Zulagen. Erstere steigen von einem Minimalsatze aus nach je fünf Dienstjahren um 90 M. und die Zulage im Verhältniss.

Das Schema der Gehaltsbezüge dieser Kategorien ist nachstehendes:

Bedienstete.	Funktionsbezug mit Zulage.						
	in den ersten 5 Jahren.	vom 6. bis 10. Jahre.	vom 11. bis 15. Jahre.	vom 16. bis 20. Jahre.	vom 21. bis 25. Jahre.	vom 25. bis 30. Jahre.	vom 31. Jahre an.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
2 Funktionäre des Reichsarchivs jeder	1320	1431	1542	1650	1760	1872	—
2 Diener des Reichsarchivs jeder	1101	1212	1320	1431	1582	1650	—
9 Funktionäre der Kreisarchive jeder . . .							
8 Diener der Kreisarchive jeder	882	990	1101	1212	1320	1431	1542

Diesem Schema gemäss beziehen zur Zeit an Gehalt und Zulage

am Reichsarchiv die Funktionäre	2640	M.
„ „ „ Diener	2313	„
an den Kreisarchiven die Funktionäre . . .	11,052	„
„ „ „ Diener	8259	„
	24,264	M.

Ausserdem bezieht ein Portier und Diener bei einem Kreisarchiv aus dessen Mitteln einen Zuschuss von 201 Mark.

Digitized by Google

Der Etat überhaupt für das unständige Personal, d. h. für Akzessisten und Praktikanten, Funktionäre und Diener, ist für eines der Jahre 1876 und 1877 festgesetzt wie folgt:

am Reichsarchiv:			
a) Funktionsgehalte	8820 M.	10,805	Summa 30,335 M.
b) Gehaltszulagen .	1985 „		
bei den 8 Kreisarchiven:			
a) Funktionsgehalte	15,966 „	19,530	
b) Gehaltszulagen .	3546 „		

6. Rechnungslegung.

Die Besoldungen werden an die Beamten des Reichsarchivs direkt aus der k. Zentral-Staatskasse, an jene der Kreisarchive durch die Kreiskassen oder Rentämter ausbezahlt.

Aus denselben Kassen erhalten die Archive auch je nach Bedarf die ihnen durch den Etat bewilligten Gelder für Kanzleikosten und das nicht ständige Personal (Gehülfen und Diener). Diese Gelder verwalten sie selbst und haben darüber nach den in Bayern überhaupt bestehenden Normen jährlich im Februar Rechnung zu stellen, und zwar das Reichsarchiv der k. Rechnungskammer und die Kreisarchive der betreffenden Regierungsfinanzkammer. Die täglichen Einnahmen und Ausgaben werden in chronologischer Reihenfolge in einem »Kassa-Tagebuch« vermerkt. Bei dem Reichsarchiv wird dieses monatlich abgeschlossen und mit dem Kassenstand verglichen. Ausserdem werden die Einträge des Kassabuchs in ein »Kassa-Manual« übertragen, und zwar nach den Kapiteln und Paragraphen, wie sie in der spätern Rechnung zusammenzustellen. Die Kreisarchive legen dem Reichsarchiv eine Abschrift ihrer Rechnung zur Genehmigung vor. Der prüfenden Rechnungsbehörde aber wird die Rechnung im Duplikat eingereicht, mit den Quittungen, dem Möbel-Inventar, den Verzeichnissen der angekauften Bücher und Archivalien, und allen sonstigen Belegen. Nach Prüfung und definitiver Festsetzung der Rechnungsergebnisse wird mit den Kassen, welche die Vorschüsse geleistet, endgültig abgerechnet, und schliesslich, unter Rückgabe einer Ausfertigung der Rechnung, von der revidirenden Stelle dem Rechnungssteller das »Absolutorium« ertheilt.

Digitized by Google

IV. Die neueste Organisation der Staatsarchive in Italien.

Von

Professor v. Zahn,
Director des steiermärkischen Landesarchivs in Gratz.

Es ist noch kein volles Jahr verflossen, seit in Italien die Frage der Reorganisation der Staatsarchive gesetzlich und endgiltig abgeschlossen wurde. Oft war sie in Zeitschriften und Brochüren, in Commissionen und vor dem Parlamente erörtert worden, und haben seit Jahrzehenten in ihr, ihrer theoretischen Auffassung und praktischen Lösung Fachmänner aus dem Norden und Süden der Halbinsel sich versucht und Minister und Abgeordnete ihre Ansichten nach beiden diesen Richtungen verlauten lassen. Blicken wir tiefer und irren wir nicht, so hat auf die Regelung deutsches Urteil, wenn auch nicht ostensibel, einigen Einfluss genommen, was wir, auf Grundlage der Acten und nach unserem Fülen, nur constatiren wollen, denn in dem Benützen fremdländischer geklärter Anschauungen sehen wir keine That zum Danke dieser, sondern zu eigenem, und von diesem Standpuncte will auch vorliegendes Referat durchwegs getragen sein: Italien zum Danke für seine vorschreitende That.

Dieses neue Archivgesetz, datirend vom 27. Mai 1875 und in Kraft gesetzt am 1. Juli desselben Jahres, hat, wie jede Institution in Lebensfragen, eine ausgiebige Vorgeschichte, und bildet eigentlich die Krönung eines Werkes, das, wie an einer Leiter aufsteigend, tastend, und dann und wann widerstrebend in's Leben gerufen wurde. Obgleich das italische Volk, wie alle Romanen, sehr nach Centralisation hin sich neigt, vollzog sich die Umformung des früheren

Digitized by Google

in archivalibus geteilten Wesens doch nicht ganz leicht. Factische Verhältnisse besitzen stets eine gewisse Schwerkraft; die Anschauungen der Fachmänner gingen in ihren Endschlüssen öfters aus einander, wechselten darin nach der vorschreitenden politischen Gestaltung des Reiches, und trafen auch in den Staatsmännern nicht jederzeit das nötige Verständniss. Abweichende Ansichten über wesentliche Formen in der Neuschaffung dort, gingen mit Zeichen der Abneigung wider Fundamentalsätze derselben da Hand in Hand, und die Klärung nach beiden Seiten hin wollte Zeit. Darin aber waren alle einig, dass die Frage Schätze der Wissenschaft und Geschichte, somit die Ehre des Landes betreffe. Und geht nur jeder Act für die Entwicklung staatlicher Institutionen von diesem obersten Grundsatze jedes ehrlichen Staatsbürgers aus, so verschlägt ein Bischen im Eifer unterlaufender Unrichtigkeit in der Anfassung gar nichts.

Das Bedürfniss der Reorganisation früherer Verwaltungsformen lebt so ziemlich in jeder neu eintretenden Regirung. In Italien gab die von 1859—70 in grossen Schritten sich vollziehende Unification der bestehenden Neigung mehr Gegenstand, als leicht und kurz zu bewältigen war. Aber es kennzeichnet den Schwung der Regirungsmänner, dass sie inmitten der riesigen Tagesgeschäfte, und selbst zu einer Zeit, wo der Satz: *„Italia è fatta"* — noch keineswegs besigelt war, die Reorganisation der Staatsarchive bereits in's Auge fassten. Das erinnert ungefähr an den französischen Convent, der inmitten der Archivsbrände, womit einzelne seiner Sendlinge und jacobinische Banden sich erlustigten, der modernen Archivsorganisation Frankreichs den Grund legte. Und warum läugnen? Das heimelt gewissermassen an gegenüber dem Verfaren in anderen Staaten, wo die Archive im grossen Ganzen die allerletzten der letzten Staatsinstitute zu sein scheinen, denen man das Augenmerk zuwenden will.

Doch nicht nur der Drang, die Archive der annectirten oder erworbenen Staaten mit einem Neustempel eigenen Models auszustatten, bewog die italische Regirung die Reorganisationsfrage aufzugreifen, und der nicht zu läugnende Eifer, für diese Stätten italischen Glanzes fördernd einzutreten, sondern es lagen noch andere, mehr sachliche Beweggründe vor. Der wesentlichste mag die grosse Verschiedenheit der übernommenen und bestehenden Archivinstitutionen gewesen sein, ein Merkmal, das sich über Stoffe, hierarchische Unterordnung, Verwaltung, Reglement und Alles erstreckte, was bei

Digitized by Google

Archiven in Betracht kam — ein Umstand, der allerdings ebensosehr die Leitung, als die Verwaltung und gleichmässige Entwicklung erschweren musste. Für die hierin notwendige Unification scheint die Regirung ihren ideellen Ausgangspunct dort gewonnen zu haben, wo sie ihre ersten vorsichtigen Schritte für die Neugestaltung der Staatsarchive einsetzte, zu Florenz nämlich, ihrer damaligen Residenz, und zugleich der Centrale der toscanischen, von dem habsburgisch-lothringischen Hause begründeten Archivleitung. Dass uns in dem Gesetze von 1875 so Manches begegnet, was an das unter Bonaini's Leitung berümte toscanische Staats- und Centralarchiv erinnert, ist wol nicht Zufallssache, sondern weist auf die geistige Quelle und Fürung der Reorganisationsbewegung allem Anscheine nach zurück. Freilich dürfen wir nicht verschweigen, dass nicht in Toscana allein die zum Einheitsregimente gelangte sardische Regirung ein (formell wenigstens) wol constituirtes Archivwesen vorfand, sondern dass diess auch in Neapel der Fall war. Nach dem was uns vorliegt [1]), hatte man daselbst tüchtig, und in weit früherer Zeit als in Toscana, an der systematischen Regelung des Archivwesens gearbeitet, und nicht Minderes lässt sich vom Centralarchive zu Venedig sagen [2]). Aber dass an einzelnen Orten, in einzelnen Staaten Italiens bereits vor 1870 treffliche Archivsinstitutionen bestanden, behob den gemeinsam anklebenden Mangel der Einheit in Leitung und Streben nicht.

Diess war übrigens ein Moment, welches italische Gelehrte und Archivare durchdrang, lange ehe der Gedanke der politischen Einigung seine Verwirklichung gefunden und somit für jenes die reelle Basis geformt hatte. Bevor es zu Letzterer gekommen, strebten sie, wie in Lombardo-Venetien, die Verwirklichung der Pflege und der Einheit in derselben für die Einzelstaaten nach dem Muster Toscanas an. Und umsomehr ergab sich dazu der Anlass, als ja selbst die Regirung zu Wien (1857) in Florenz um Mitteilung der Grundzüge

[1]) »Legislazione positiva degli Archivj del Regno, contenente la legge organica del 12 Novembre 1818, e gli annessi regolamenti con tutti i consecutivi reali decreti ecc., raccolti dal march. Angelo Granito . . . sopraintendente generale degli Archivi del Regno.« Neapel 1855, 8°. Vgl. auch Trinchera: »Degli Archivii napolitani.« 1872. pp. 121 u. ff., 207.

[2]) »Il Regio Archivio Generale di Venezia,« Venedig, 1873, 8°, dann Toderini und Cecchetti: »L'Archivio di Stato in Venezia nel Decennio 1866—75,« Venedig, 1876, 8°, worin namentlich die Literatur in dankenswerter Weise vollständig gegeben ist.

Digitized by Google

der Ordnung des dortigen Centralarchives ersucht hatte. Eine lebhafte literarische Bewegung begann von da ab in Archivsdingen sich bemerkbar zu machen: Beschreibungen, Auszüge, Fingerzeige und allgemeine Vorschläge, sämmtlich genährt von dem neu erwachten Eifer für geschichtliche Studien und wieder diesen hebend und nährend, drängten sich förmlich sowol in selbstständigen Publicationen als in Zeitschriften, und sie gewannen in ihren Ideen immer breitere Grundlage, je mehr sich der politische Einigungsact Italiens vollzog.

Unter den Autoren, welche ihre Ansichten mehr minder ausführlich und bei wachsenden Verhältnissen mit steigender Berücksichtigung des allgemeinen italischen Archivwesens darlegten, nennen wir Böhmer [1]), Gloria [2]), Trinchera [3]), Bonaini [4]), Cechetti [5]), Gar [6]) und Silvestri [7]), und diese nur bis 1870. In den wissenschaftlichen Zielen eins, weichen sie nach gewissen Seiten der Systematik von einander wol ab — wie diess in einem Concerte zwischen Gelehrten leicht begreiflich — im Ganzen aber ergibt sich aus ihren Werken doch die Stimme der Lage. Von ihr konnte die Regirung als einer vorarbeitenden Ratgeberin Gebrauch machen, wenn sie die Zeit der Angriffname der Archivsorganisation für gekommen hielt.

Das war 1870 der Fall; denn dass die Regirung bereits 3 Jahre vorher Bonaini und Gar zur Formulirung eines organischen Statutes für alle vom Unterrichtsministerium abhängigen Archive eingeladen, ist nur ein Teilschritt, der weder eine durchgreifende Tendenz, noch auch Folgen hatte.

In diesem letztem Satze wird man auch einen der Uebelstände im italischen Archivwesen angedeutet fülen: es ist jener, dass die verschiedenen Staatsarchive, ohne besondere Rücksicht auf die Res-

---

[1]) »Opuscoli circa all' ordinare gli Archivj, e specialmente quelli di Firenze,« 1865 (datirt von 1850 und wurde erst 15 Jahre später von Bonaini mit einer Vorrede versehen publicirt).

[2]) »Pensieri intorno a un miglior regolamento degli Archivj delle Venete provincie,« Padua, 1863.

[3]) »Progetto di un ordinamento generale degli Archivj d'Italia,« Neapel, 1866.

[4]) »Di alcune principali questioni sugli Archivi Italiani,« Lucca, 1867.

[5]) »Alcuni pensieri sugli Archivii, e della dispendenza degli Archivj di Stato,« Venedig, 1869.

[6]) »Sugli Archivj di Stato,« Venedig, 1869.

[7]) »Sullo stato e sulla riforma della legislazione dei publici Archivj in Italia,« Palermo, 1870 (Rivista Sicula).

Digitized by Google

sorts, welche sie vertraten, verschiedenen Ministerien unterstanden. Daran schliesst sich auch, dass es an manchen Orten grosse Mengen wirklicher Staatsarchivalien gab, welche bei Unterbehörden und somit ausser allem organischen Archivverbande lagerten. Dergleichen uns nicht geläufige Unterordnungen haben sich in England wol mehrfach erhalten; bei Neubildungen, wie im modernen Italien, wirken sie, wenn man den Beweggrund nicht kennt, befremdend. Es fällt uns z. B. auf, dass sogenannte *Scuole tecniche* (Oberrealschulen) dem Handelsministerium in Oberleitung zugewiesen sind; ähnliche Veranlassungen mochten aber vielleicht auch bestehen, als man dem Ministerium des Innern die Staatsarchive von Turin, Mailand, Genua, Cagliari, Brescia, Modena, Parma und Palermo (von 1870 ab auch jene von Rom), dem für Unterricht die von Neapel mit Montecassino und Lacava, Florenz, Venedig, Siena, Lucca, Pisa und Mantua, dem der Finanzen nur die Finanzarchive von Turin und Mailand und dem für Cultus und Justiz sämmtliche Notariatsarchive, das Obergerichtsarchiv von Bologna und die *Archivj dei contratti* von Florenz, Siena und Lucca unterordnete [1]). Man begreift, dass dieses Wirrsal im hierarchischen Gewebe dem Tagesgeschäfte im öffentlichen Dienste nicht förderlich sein konnte, noch mehr aber, dass Einheit für die Bewarung, Leitung, Bearbeitung, Verwaltung und Fortbildung der Staatsarchive unter so gelegentlich gewälten Gesichtspuncten der Unterordnung gar nicht möglich war, — die Frage des Archivsrechtes des Staates gegenüber den Provinzen, Gemeinden und Körperschaften unbesprochen.

Das Fülbare solcher Missstände im Bunde mit dem eigenen Gefüle des Wertes der Archivalien für die Geschichte Italiens und Europas, den überdies so viele patriotische und wissenschaftlich bedeutende Männer der eigenen Nation dargelegt und andere aus der Fremde gewürdiget hatten, bewog die Minister des Innern und des Unterrichtes 1870 eine Enquêtecommission einzuberufen, der sie zwölf

[1]) Schon 1865 klagte die Budgetcommission des Parlamentes über diese Zersplitterung. Noch eingehender lautet der Budgetbericht von 1866 (Cecchetti: »di alcune principali questioni« u. s. w. p. 28). Die Minister waren betreffs der Zuweisung geteilter Meinung: Ratazzi stimmte für das Ministerium des Innern, Peruzzi für das Grossigelbewaramt, Mamiani für das Unterrichtsministerium; Andere wollten historische und administrative Archive schaffen, und jene der letzt-, diese der erstgenannten Centralstelle überweisen (Cecchetti l. c. 29).

Digitized by Google

Fragen zur Beantwortung vorlegten [1]). Da schon die erste derselben betonte, ob das Interesse der Wissenschaft, des öffentlichen Interesses und des privaten Bedarfes die Vereinigung der Staatsarchive unter Einem Ministerium räthlich erscheinen lasse? — so zeigt sich, dass die Angelegenheit in der Hauptsache auf eine Differenz der Anschauungen der zwei Minister hinauslief, deren Jeder für sich aus dem Gutachten der Commission eine Stütze für seine Anschauungen in der Sache zu gewinnen erwartete. Mit dieser Frage fast sich deckend ist die zweite, betreffend die Scheidung der Staatsarchive in historische und administrative, und deren ministerielle Zutheilung. Von dermalen noch absteigendem Belange waren die Fragen über die Provincialarchive, das Aufsichtsrecht des Staates über Körperschaftsarchive, Zusammenlegung von Archiven, Einheitsstatuten, Normen für Benützung und Herausgabe von Documenten, Taxen, das Personale, und endlich über die Abtretung der Notariatsarchive.

Die Commission ging ausführlich in die Beantwortung ein und legte zugleich einen topographischen Entwurf vor, der Italien in 52 Archivsdirectorate gliederte, darin neun Inspectorate mit der Oberaufsicht bekleidet wären, und dem ein organisches Statut in 34 Paragraphen sich anschloss.

Mit Einhelligkeit sprach sie sich aus, dass die Verteilung der Archive an verschiedene Ministerien eine dauernde Berechtigung nicht habe, und dass das Staatsarchivwesen Italiens nur Einem Ministerium unterordnet sein solle. In der Erörterung des Punctes, ob eine Trennung der Archive in historische und administrative rätlich, gelangte sie ganz richtig dahin, diese Nomenclatur als unpassend zu bezeichnen, und empfahl dafür jene von *„parte antica“* und *„moderna“*, was unseren Unterschieden zwischen Archiv und Registratur annähernd entsprechen würde. Diese Begriffsfeststellung erleichterte auch der Mehrheit der Commission unbedingt für das Ministerium des Innern als jene Centralstelle, welcher die Oberleitung des Staatsarchivwesens anvertraut werden sollte, sich zu entscheiden. [2]) Da

[1]) Decret vom 15. März 1870; Mitglieder der Commission waren der Staatsminister Graf Cibrario, die Senatoren Castelli und Graf Pallieri, Bonaini, Canestrini und Guasti (Florenz), Gar (Venedig), Osio (Mailand), Trinchera (Neapel) und Ronchini (Parma).

[2]) Aus Gesundheitsrücksichten waren Bonaini und Ronchini bei der Berichtredaction nicht beteiligt. Ersterer teilte zwar ganz den Ideengang der Commission

Digitized by Google

ferner die Commission das in Neapel und Toscana bestehende Institut der Inspectorate (Sovrintendenze) als praktisch bewährt erkannte, sprach sie sich auch gegen die Beibehaltung der von der piemontesischen Hierarchie in's italische Ministerium des Innern übernommenen »Generaldirection der Staatsarchive« aus, und sollten die Inspectoren directen Verkehr mit dem Ministerium haben. Als Provincialarchive wollte sie nur die Actensammlungen der Provincialräte (Consigli e Deputazioni provinciali) angesehen wissen, und die städtischen oder Gemeindearchive der Verwaltung der betreffenden Körperschaften anheimgegeben, nicht aber ohne auf deren Richtigstellung, Bewarung und Fortbildung durch die Präfecten im Vereine mit den Inspectoren einen wohltätigen Einfluss zu nehmen. In letzterem Puncte wünschte sie offenbar die Zwecke für Dienst und Wissenschaft mit den Postulaten der Gemeindeautonomie zu vereinen, die Gemeindearchive nicht ausser Acht zu lassen, und doch wieder sie nicht in französischer Weise zu bevormunden. Dagegen sollte die freiwillige Einkörperung der Gemeinde- in Staatsarchive alle Förderung haben. Von Umsicht zeigt namentlich auch jener Teil des Berichtes, der über den Handel mit Pergamenten und Papieren, über die Notwendigkeit des Rückkaufes derselben, dann über die Ergänzung der Archive aus den Handschriftensammlungen der Bibliotheken spricht. Betreffs der Notariatsarchive wünscht er, verdeckt zwar, doch kennbar genug, die Vereinigung des älteren Materiales (vom 12. bis 16. Jahrhundert) mit den Staatsarchiven, doch betont er nur die Notwendigkeit der Zugänglichmachung dieses, lehnt weiteres Eingehen auf Grund der Competenz eines dritten Ministeriums ab und stellt die Entscheidung dem schon damals erwarteten Notariatsgesetze anheim. Von dem Entwurfe des organischen Statutes, welchen der Bericht in seiner Beilage C bringt, sehen wir ab: zum Teile kehrt er im Archivgesetze von 1875 wieder, und anderseits fürte seine Einflechtung hier uns zu sehr in's Detail. Dagegen legt er entsprechendes Gewicht auf den diplomatisch-archivistischen Unterricht, der an jedem Inspectoratsarchive erteilt werden, und den Anstalten den notwendigen vorgebildeten Personalwuchs sichern sollte [1]).

hielt aber betreffs des Unterrichtsministeriums als Oberleitung seine frühere Ansicht fest.

[1]) Der Bericht erschien 1871, mit dem Datum 13. April 1870, unter dem Titel: »Sul Riordinamento degli Archivi di Stato. Relazione della Commissione

Digitized by Google

Mit Ausname weniger Puncte, welche die der Commission vorgelegten Fragen betonten, hatte dieselbe mit Tact und Verständniss sich in Einzelheiten nicht eingelassen. Es mussten zuerst principielle Entscheidungen gewonnen werden; ohnehin hatten diese noch um den Boden zu ringen, und wie konnte manches Detail, der Commission sehr nahegehend, wie z. B. die Controle der Gemeindearchive, in seiner dem Bedürfnisse angepassten correcten Fassung bei den Volksmännern des Parlamentes Anstoss erregen und dem ganzen Werke Gefar bringen! Auf alle Fälle hatte die Regirung, was sie wollte und brauchte: gereiftes Urteil in der obschwebenden Differenz und Fingerzeige für die Entwickelung des Positiven, wenn Erstere gelöst worden.

Rasch, und namentlich im Sinne der Commissionsarbeiten erfolgte aber die Verwertung derselben keineswegs. Es kamen bald nach ihrem Schlusse die Tage von Rom und die letzten Annexionen — Thatsachen, welche durch ihre politische Tragweite und den Zuwachs auf archivistischem Gebiete die Lösung der schwebenden Frage begreiflich leicht stauen konnten. Aber in den Winterverhandlungen des Senates zeigte sich, dass der Unterrichtsminister Correnti das Votum der Commission keineswegs für so rücksichtswert ansah, als es warscheinlich der Fall gewesen wäre, wenn es anders gelautet hätte. Sein von mehreren Seiten unterstützter Widerstand gegen die Unterordnung der Staatsarchive unter das Ministerium des Innern brachte es, wol im Vereine mit anderen Umständen, abermals dahin, dass eine Pause eintrat und der Bericht der Commission als »wertvolles Materiale« für kommende Tage aufgespart wurde. Demungeachtet wurde durchgesetzt, dass man die bisher bestandene »Generaldirection der Staatsarchive« beim Ministerium des Innern aufliess, und dem Letzteren zu den Archiven seiner Oberleitung noch die Finanzarchive von Mailand und Turin, das Kriegsarchiv des Königreiches Sardinien, das Archiv der (verstorbenen) Notare von Palermo und endlich das Staatsarchiv von Rom einverleibte. Ohne in die Motive dieser in sich verschiedenen Vorgangsweise einzugehen, liegt es doch nahe zu bemerken, dass durch dieselben Factoren, welche den Knoten nicht durchhauen wollten, in die Wagschale des Ministeriums des Innern so viel gelegt wurde,

---

instituita dai Ministri dell' Interno e della Pubblica Istruzione con Decreto de' 15 Marzo 1870.« Florenz, 8°.

Digitized by Google

dass schliesslich das natürliche Uebergewicht der Einlage an sich schon den Ausschlag geben konnte.

Ueber die Actionstendenzen des nächsten Jahres liegen officielle Documente nicht vor. Auf keinen Fall aber war man im italischen Unterrichtsministerium müssig, die Ueberzeugung, dieses allein habe sachlich mit den Archiven die wesentlichste innere Fülung und den Beruf für die Entwickelung derselben zu sorgen, beweiskräftig vor Augen zu legen. Indessen mochten wol nicht zu Viele an das Beweismittel, das gewält wurde, gedacht, und als es in's Leben trat, nur Wenige an seine ausreichende Wirkungsfähigkeit geglaubt haben.

Der Unterrichtsminister leitete nämlich die Errichtung einer »Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale« (Giunta consultiva di storia, archeologia, e paleografia) ein, und ein königliches Decret vom 4. Jänner 1872 sanctionirte dieselbe. Diese Commission hatte für Kunst-, archäologische und Schriftdenkmale beratend zu sorgen, und §§ 3 und 6 definiren als ihre Mitaufgabe, über bessere Ordnung der geschichtlichen Archive Vorschläge zu erstatten.

Heute gehört dieses Decret mit den darin für das Archivswesen enthaltenen Auskunftsmitteln zu den überwundenen Standpuncten. Für uns ist Zweierlei daran von Interesse: nicht allein nämlich, dass das Ministerium seinen hierarchischen Standpunct, sondern dass es auch die von der Enquête-Commission von 1870 widerratene Gliederung in historische und administrative Archive festhielt, endlich dass es die Notwendigkeit der Besserung zwar obenan stellte, und dennoch eine Realisirung derselben auf solchem Nebenwege erwartete. Als ob, von diesem Idealismus abgesehen, nur dem Unterrichts-Ministerium Archive mit sogenannten »historischen« Abteilungen unterständen, und sich auch nur um diese die brennende Frage drehte! In zweiter Reihe fällt jedoch auf, dass dieser unvollkommene Schritt Correnti's in Oesterreich bis zu gewissem Grade Nachahmung fand. Hier nämlich besteht schon seit mehr als 20 Jahren eine »Centralcommission« obigen Titels, welche bis 1873 wesentlich auf Baulichkeiten ihre ungemein verdienstvolle Thätigkeit beschränkte, seit genanntem Jahre aber gelegentlich einer (ad hoc?) vorgenommenen Reorganisation eine Section für Schriftdenkmale, resp. Archivswesen sich beigesellte. Glaubte man im Kaiserstaate, dass die staatliche Basis und die Vorbedingungen des Vorgehens ganz die gleichen seien

Digitized by Google

wie in Italien? Meint man etwa heute, dass der Entwicklungsgang der Dinge dort derselbe werden müsse, wie er hier gewesen?

Somit stand im Jahr 1872 die Archivangelegenheit in Italien noch immer mit dem Charakter einer Personalfrage da. Dass im Parlamente selbst Stimmen laut wurden, welche die Enquête-Commission von 1870 in ihrem Votum betreffs der Cardinalpuncte als eine schiedsrichterliche hinstellten, deutet an, dass den Schritt Correnti's allgemeine Zustimmung nicht begleitete. Und wie derartig zugespitzte Dinge denn in der Regel zu fallen pflegen, so kam es auch hier. Beim Wechsel der Minister musste endlich die eine oder andere Seite oben auf kommen. Der neue Minister des Innern, Cantelli, übernam die Traditionen seines Vorgängers; Correnti trat ab und sein Nachfolger hatte leichter rein sachlich zu entscheiden, denn es war eben Cantelli, der auch das Portefeuille des Unterrichtsministeriums fürte.

Nun erfolgten die Entschliessungen ziemlich rasch und gedrängt. Das Jahr 1874 brachte nicht weniger als zehn das definitive Archivgesetz vorbereitende Decrete und Erlässe.

Der Motivenbericht des ersten derselben (vom 5. März) stellt als Ziel der allgemeinen reconstruirenden Bewegung die der Wissenschaft und dem öffentlichen Dienste besser angepasste Stellung der Archive hin, geplant im Interesse des Staates und der Archivbeamten, als eines besonderen Standes im Gesammtkörper der öffentlichen Diener. Sämmtliche Staatsarchive sollten vom 1. April 1874 ab dem Ministerium des Innern unterordnet sein.

Ein weiteres Decret (vom 26. März) ordnet die Ausdehnung der bisher in Neapel und Toscana allein bestandenen und daselbst bewärten Archivinspectorate über das ganze Reich an. Im selben Geiste jedoch, der die Beseitigung der Generalarchivdirection heischte und durch die Arbeiten und den unmittelbaren Contact der Inspectorate mit der Centralstelle heilsamere, sicherere und schnellere Erfolge zu erzielen hoffte, schlug die Regirung zugleich die Einsetzung eines Archivrates vor. Eben wegen der Eigenart des Dienstes, der speciellen Schulung und Sondersteilung der Archivbeamten, wollte sie sich die geistige Mithilfe eines Kreises von erfarenen Männern in Kern- und gelegenheitlichen Fragen sichern, weil eben diese Angelegenheiten nicht nach dem gewönlichen Massstabe der Forderungen und Leistungen im Staatsdienste gemessen werden, und Einzelverfügungen selbstständiger Gewalten leicht fehlgreifen, ja die schwer

Digitized by Google

genug an's Licht getretenen Schöpfung schädigen könnten. Die Vollmachten dieses Rates sind weitgehend, obgleich die Genemigung seiner Anträge stets dem Minister vorbehalten ist. Er besteht aus neun Mitgliedern, die nicht sozusagen »Archivsverwandte« sind, aber durch ihre Kenntnisse und ihr sachliches Interesse die Wal legitimiren, welche auf Vorschlag der Minister des Innern und für Unterricht vom Könige vollzogen wird. Der Secretär des Archivrates ist jeweilig der Director jener Abteilung im Ministerium des Innern, welcher der Archivdienst zugewiesen ist (Divisione 6). Die Dienstesleistung der Mitglider ist unentgeldlich, doch sind den ausserhalb Rom Wonenden Reiseentschädigungen zugesichert. Ihre Competenz erstreckt sich auf die Formulirung und Erläuterung der organischen Statute und Normalien, die Feststellung der allgemeinen Ordnung der Archive und den Dienst an denselben, die Formen der Ordnungsarbeiten und der archivistischen Publicationen, der Zulassungs- und Vorrückungsprüfungen der Beamten, die Entscheidung des Avancements nach Verdienst u. s. w. Als erste Arbeiten war dem Archivrate aufgetragen, Grundzüge für seine eigene Geschäftsordnung [1]), für Normirung, Classification und Bedingungen des Archivpersonales, für innere Disciplin und den öffentlichen Dienst, für paläographische oder Archivschulen und Prüfungen, für Einheitstaxen, für Uebername von Materialien in die Archive und für Scartirungen aufgetragen — durchaus Puncte, deren Erörterung die Regirung bei Schöpfung des definitiven Archivgesetzes zu verwerten gedachte [2]).

Von den erwänten Decreten organisirt jenes vom 31. Mai die Inspectoratsbezirke. Der Archivrat, welcher an dessen Formulirung bereits mitwirkte, hat verständiger Weise die Inspectorate nicht an bestimmte Städte binden wollen, sondern jeweilig dem tüchtigsten Director eines Archivbezirkes den Inspectorsposten zudenken. Daher erfolgte auch die Benennung der Inspectorate nicht nach Städten, sondern nach Provinzen. Solcher sind 10: jenes von Piemont (mit Staatsarchivdirectionen zu Alessandria, Cuneo, Novara

[1]) Genemiget mit Ministerialerlass vom 30. April 1874.

[2]) Der erste, mit königlichem Decrete vom 7. April 1874 in's Leben gerufene Archivrat fürt den Senator Amari als Präsidenten, die Senatoren Castelli, Lampertico, Tabarrini und Vannucci, dann Correnti, Villari, Porro-Lambertenghi und Abbate Tosti als Räte auf.

Digitized by Google

und Turin), von Ligurien (mit Genua und Porto Maurizio), der Lombardie (mit Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Mailand, Mantua, Pavia und Sondrio), Venetiens (mit Belluno, Padua, Rovigo, Treviso, Udine, Venedig, Verona und Vicenza), der Emilia (mit Bologna, Ferrara, Forlì, Modena, Parma, Piacenza, Ravenna u. Reggio), von Toscana (mit Arezzo, Florenz, Grosseto, Livorno, Lucca, Massa, Pisa und Siena), von Rom (mit Ancona, Ascoli, Macerata, Perugia, Pesaro und Rom), von Neapel (mit Aquila, Avellino, Bari, Benevent, Campobasso, Caserta, Catanzaro, Chieti, Cosenza, Foggia, Lecce, Neapel, Potenza, Reggio, Salerno und Teramo), von Sicilien (mit Caltanisetta, Catania, Girgenti, Messina, Palermo, Syrakus und Trapani) und von Sardinien (mit Cagliari und Sassari). Das grösste Inspectorat ist das neapolitanische mit 16, die kleinsten sind das ligurische und sardinische mit je zwei Staatsarchivdirectionen. Nur ist mit dieser Einteilung das ganze neue Gebäude fix und fertig blos geplant; thatsächlich bestehen heute erst an etwa 17 der genannten Orte Staatsarchive und an weiteren 15 (im Neapolitanischen) wol Archive, allein die staatliche Zugehörigkeit derselben ist wegen deren bisheriger Abhängigkeit von den Provincialcollegien (Landschaften) noch nicht geordnet. Somit ist im Grossen und Ganzen erst das Cadre gegeben, welches allmälig zu ergänzen sein wird.

Die Erörterung der einzelnen und in das organische Statut einschlagenden und dort ausführlicher reproducirten Bestimmungen über das Personale, die Schulen u. s. w. auf die Besprechung jenes verschiebend, wollen wir hier nur eines Grundgedankens im Decrete vom 26. März erwänen, der uns sehr rücksichtsvoll erscheint, eine Gesinnung, die praktisch und warm auch im betreffenden Motivenberichte sich spiegelt. »Die Archivbeamten jedes Inspectorates,« sagt § 9, »bilden einen Separatstatus für sich;« und § 10: »Die Archivbeamten des einen Inspectorates können nicht ausserhalb ihrer Archivprovinz, und innerhalb derselben nur aus Dienstes- oder Disciplinarrücksichten nach Einholung des Gutachtens des Archivrates versetzt werden. Jede Vorrückung, auch zum Posten eines Inspectors, bringt nicht auch Versetzung von dem früheren Orte mit sich [1].« Da § 8 die Bewerbung als eine der Vorrückungs-

[1]) »Cogli uffiziali compresi nel territorio di una Sovrintendenza si forma per le promozioni di merito e di anzianità un solo ruolo separato da quello di ogni

Digitized by Google

bedingungen erklärt, so ist natürlich der Stagnation durch Hinderung der freiwilligen Versetzungen soweit möglich vorgebaut. Die Motive des Grundgedankens dieser Einrichtung drückt der Minister ungefähr so aus, dass er sich auf den verschiedenen Gang der Geschichte in den verschiedenen italienischen Ländern beruft, den gleicher Weise auch die Acten der Archive repräsentiren; desshalb hätten die Arbeiten an diesen unter sich verschiedene Substrate, und setzten nicht minder verschiedene Studien voraus; die Theorie allein genüge für einen guten Archivar nicht; es müsse derselbe auch ein tüchtiger Praktiker sein, eingeweiht in die Specialgeschichte der Provinz und in die Eigenart deren Archivbestände, und demnach die erste locale Wal seitens des Beamten, seine längere Praxis auf dem einen Boden, vereint mit seiner Liebe zu demselben, seiner Kenntniss dessen Geschichte, Bräuche und Dialekte massgebend bleiben für dauernde örtliche Verwendung. — In der That kann es auch nicht leicht eine grössere Verschiedenheit der Materialien geben, als z. B. in den Archiven von Venedig einer- und von Neapel anderseits, und der an dem einen Orte Eingeschulte arbeitet an dem anderen schwer und mit weniger Eifer als in seiner engeren Heimat. Namentlich aber für das wissenschäftliche Zusammenwirken scheint die möglichste Durchdringung des Individuums von der Luft des stationären Gebietes entschieden förderlich.

Die übrigen auf die Reorganisation bezüglichen Erlässe (vom 25. u. 29. Aug., 1. Sept. u. 1. Oct.) betreffen die Recherchen durch die Inspectoren, die Präfecte, die Finanzintendanten und k. Procuratoren bei den Gerichtshöfen nach Materialien, welche noch nicht einem der Staatsarchive einverleibt bei den verschiedenen kgl. Aemtern hinterlegt wären, einschliesslich der überhaupt bei diesen vorhandenen Acten.

Das letzte der Decrete endlich (vom 22. Oct.) verfügt die Errichtung eines Staatsarchives zu Bologna, vorwaltend aus den längst schon verfügbaren Mengen des *„Archivio degli atti civili e criminali“*, des *„Archivio del reggimento“* und *„dimaniale“* daselbst, für welche

altra Sovrintendenza. — Gli uffiziali d'archivio non vengono traslocati fuori del territorio della propria Sovrintendenza, e nel territorio della medesima sono traslocati solamente per motivi di servizio, e di disciplina, udito il consiglio per gli archivi. Le promozioni non importano cambio di residenza, neppure per la nomina di Sovrintendente.«

Digitized by Google

Schöpfung die Stadt Bologna selbst bereits Manches vorgearbeitet und die sie jetzt ausgiebig zu unterstützen versprochen hatte.

Wir haben nun vor uns das eigentliche Archivgesetz vom 27. Mai 1875, in Kraft seit 1. Juni dess. Jahres. Es bildet den Abschluss für die früheren vorbereitenden Massnamen, und als Grundgesetz den Boden der sachlichen und gesunden Entwickelung des Staatsarchivswesens in Italien. Interesse gewärt es natürlich immerhin, diese Basis kennen zu lernen; unzweifelhaft hält sie manch Neues und viel Gutes in sich. Noch mehr hätte es jedoch interessirt, die Normen der Bearbeitung der Archive zu kennen, welche der Archivrat einzuführen gedenkt. Bis jetzt scheinen dieselben aber noch nicht festgestellt; denn unseres Wissens ist nach diesem organischen Statute nur mehr ein Reglement, den innern Dienst betreffend (vom 10. Juni 1876), verlautbart worden [1]). Freilich sind eben diese Normen am schwierigsten zu gestalten; allein sicherlich könnte man auch am meisten dabei lernen.

Das organische Statut oder eigentliche Archivgesetz beruht in den Puncten betreffs des Personales und der persönlichen Competenzen auf den Grundzügen, welche das kgl. Decret vom 26. März 1874 ausspricht und deren oben gedacht worden ist. Es behandelt in 79 Paragraphen die verschiedenen Arten der Staatsarchive, ihren Inhalt, dessen Gliderung und öffentlichen und reservirten Charakter, ihre Ergänzung aus den Registraturen, aus privatem Besitze und Bibliotheken, ihre Inventare, Indices und Repertorien, ihr Personale, dessen Aufname, Prüfungen oder Vorrückungen, ihre Schulen, den inneren Dienst, die Benützung und die Taxen dafür, endlich die Scartirungen.

Nach diesem Gesetze giebt es in Italien centrale und nicht centrale Staatsarchive (§§ 1—3). Die ersteren sind jene, welche die Acten der Centralstellen, entweder des Reiches in sich aufnemen — also das Reichsarchiv — oder die Documente der Centralstellen jener Staaten aufbewaren, aus denen das Königreich Italien sich herausgebildet hat. Diese heissen Centralarchive. Hinsichtlich der Bildung des Reichsarchives ist bis jetzt noch nichts verfügt,

[1]) Ich benütze diese Gelegenheit um Herrn Cav. B. Cecchetti, Director des Centralarchives zu Venedig und Inspector der venetischen Archive, meinen gebürenden Dank für die reichliche und stets gefällige Beistellung des hier in Besprechung gekommenen legislatorischen Materiales auszudrücken.

Digitized by Google

doch erwartet man, dass innerhalb dieses Jahres die nöthigen Translocationen von Florenz nach Rom stattfinden werden. Centralarchive sind dermalen zu Turin, Genua, Mailand, Venedig, Parma, Florenz, Rom, Neapel, Palermo und Cagliari. Von ihnen hängen die nicht centralen Staatsarchive ab, deren Bezeichnung das Gesetz nicht ansetzt, die aber wahrscheinlich »Provincial-Staatsarchive« genannt werden dürften. Sie haben die Actenstücke der betreffenden Provinzbehörden, welche dermalen noch bei diesen eingelagert sind, die Archive der aufgehobenen Klöster der Provinz [1]), und endlich jene Documente aufzunehmen, welche früher bei verschiedenen Veranlassungen an die Centralarchive gelangt waren und systematisch besser diesen territorialen Sammelanstalten zugewiesen sind. Solche Provincial-Staatsarchive bestehen dermalen nur zu Brescia, Mantua, Bologna, Modena, Lucca, Pisa und Siena. Denn die neapolitanischen Provincialarchive tragen nicht den rein staatlichen Charakter, sondern hängen von den »Provinzen« — wir würden sagen »Ständen« oder »Landschaften«, in Italien heissen sie *Collegj*, *Consiglj*, *Deputazioni* oder *Giunte provinciali* — ab [2]). In Beziehung auf diese Classe von Archiven bleibt also der Regirung noch sehr viel zu thun übrig: Klärung des Verhältnisses, namentlich bezüglich der Erhaltungsbeiträge, im Neapolitanischen, Errichtung neuer Provincialarchive (§ 76), und Auseinandersetzung mit den Municipien und Museen, welche bisher als Rettungsplätze für Archivalien dienten, die jetzt als Staatseigenthum erklärt sind.

Den Inhalt dieser Archive bilden alle Acten des freien Eigens des Staates, welche nach juridischem oder diplomatischem Begriffe den Charakter öffentlicher oder privater Documente haben (§ 4). Nach § 72 ist aber die Deponirung daselbst von Archiven oder Acten der Provincialräte, der Gemeinden oder moralischen Körperschaften, und von Privaten oder Familien keineswegs ausgeschlossen, sondern den betreffenden Darleihern sogar manche Erleichterung der sonst nicht kostenfreien Benützung der Archive in Aussicht gestellt [3]).

---

[1]) Die Frage, wie sich der Staat gegenüber den Materialen aufgehobener Klöster und Orden verhalten wird, welche er — namentlich nach 1866 und nachweisbar in Venetien — aus den Finanzarchiven städtischen Museen oder der städtischen Verwaltung überwies, muss da wohl auch noch zur Austragung kommen.

[2]) Vgl. Trinchera: »Degli Archivii Napolitani« p. 157 ff.

[3]) Die Aufnahme solcher nichtstaatlicher Archive macht das »Regolamento pel Servizio interno« von 1876, §. 40 von der Genemigung des Ministers ab-

Digitized by Google

Was die Inhaltsgliederung betrifft, so will das Gesetz, dass die Acten der Centralstellen der früheren Länderregirungen eine abgesonderte Section in den Centralarchiven mit der Bezeichnung »Staatsacten« einnemen (§ 5), und dass die anderen Acten in drei Sectionen: Gerichtswesen, Verwaltung und Notare [1]) sich gliderten, während alle übrigen Specialsectionen bilden (§ 6). Jede Section soll abgesondert nach Behörde, Amt, Körperschaft, Notar, Familie und Person (Classen) in sich chronologisch aufgestellt sein (§ 7).

Für diesen gesammten Inhalt fordert das Statut (§ 8) die Anfertigung eines Inventars, nach der Zal der Bände oder Fascikel und ihres Acteninhaltes, mit Angabe ob Originale oder Copien (und wol auch des Jahreslaufes), dann (§ 9) eines Index für jede Section und eines Repertoriums für jede Classe, doch ist die Aufstellung der Regeln für die Anfertigung der Inventare, Indices, Repertorien, Regesten und jedes anderen Arbeitsfachs dem Archivrate vorbehalten (§ 10).

Die Archivalien sind mit Ausnamen von gewissen vinculirten, der Verwendung für die Oeffentlichkeit freigegeben. Derselben entzogen, oder nur mit Gestattung der betreffenden Ministerien ihr anheimgestellt, sind confidentielle Personalacten oder Documente für die Geschichte der innern und äussern Politik bis zum Jahr 1815 zurück. Strafprocessacten werden 70 Jahre nach Abschluss der Processe, Verwaltungsacten 30 Jahre nach Ende der Verhandlungen frei für die Benützung (§§ 11—14).

Dem Archivsrechte des Staates gegenüber fremden Archivalien ist nur in § 22 in allgemein gehaltener Form ein Platz gewart. Diesem zufolge sollen die Archive der dem Staate vogtbaren Körperschaften, somit der Provinzräte, Gemeinden, Bisthümer, Capitel, woltätigen Anstalten u. s. w. der Controle seitens der Inspectoren unterstehen. Weder das Notariatsgesetz vom 25. Juli

---

hängig. Ohne Zweifel wird derselbe keine drückenden Bedingungen betreffs Exclusivität der Benützung durch Andere als die Eigentümer zulassen.

[1]) Zwei Monate nach Verlautbarung dieses Statutes wurde das Notariatsgesetz bekannt gemacht, dessen hier einschlägigen Teil wir am Schlusse dieser Erörterung berüren werden. In den Staatsarchiven auf »Notariatssectionen« zu reflectiren und abgesonderte Notariatsarchive zu errichten scheint eine Abweichung im Principe zu enthalten. Hat man im Statute auf die Einverleibung der Notariatsin die Staatsarchive reflectirt, und ist dem dann vom Justizminister nicht genügt worden?

Digitized by Google

1875 unterordnet die Notariatsarchive der Ueberwachung seitens der Inspectoren, noch spricht das Statut im genannten § von demselben. Das Erstere erwänt im Ausfürungsdecrete vom 30. December 1875 § 146 nur, dass das Archiv der *Notari Capitolini* zu Rom dem Staatsarchive daselbst einverleibt bleibe. Offenbar liegt in jenem Auftrage nichts als der Kern eines künftigen Gesetzes, das manchen Anstoss finden dürfte. Bei dem Reichtum der italischen Städte und Kirchen, auch der Spitäler, an Archiven, bei der Notwendigkeit, dass für diese zweckmässig gesorgt werde, wäre eine Ingerenz des Staates *suaviter in modo, fortiter in re* sehr wünschenswert; wie aber dieselbe gegenüber selbstständigen Verwaltungskörpern ohne Beeinträchtigung des autonomen Principes erreicht werden könne, bedarf besonders kluger Wendungen.

Die Ergänzungen der Staatsarchive erfolgen durch Ablieferungen der Acten aus den Aemtern, durch Beschlagname der Amtspapiere in den Verlassenschaften verstorbener Staatsdiener, durch Ankauf von in den Handel gebrachten Documenten und durch Tausch mit den Bibliotheken (§ 15, 16, 23 und 74). Die Amtsregistraturen haben im ersten Semester jedes Jahres die auf 10 Jahre zurückreichenden Acten abgeschlossener Verhandlungen dem betreffenden Archive abzuliefern; nur die Reservatsacten bleiben so lange im Amte bis der Ressortminister die Ablieferung befielt, die Register der gerichtlichen Entscheidungen 30 Jahre und ohne Angabe der Zeitdauer auch die Civilstandsacten (§ 17—20). Die Vorsicht der Anordnung der Beschlagname von Staatspapieren in den Nachlässen von Staatsbeamten (massime diplomatici o ministeriali) mag für die Betreffenden Peinliches involviren, gegebenen Falles aber entschieden geboten und nützlich sein, und erinnert sehr an die Affairen Arnim und Lamarmora. Wird aber der Artikel betreffs der Bibliotheken durchgefürt, so müssen den Archiven bedeutende Bereicherungen erwachsen; nur ist es umgekehrt schwer denkbar, dass die Archive die bibliothekarischen Aequivalente (an Manuscripten) aufzubringen im Stande seien. So scheint dieser Artikel einer der schwierigst durchfürbaren, auch deshalb, weil noch ganz andere Hindernisse als die der ungenügenden Gegengaben sich in den Weg stellen dürften.

Hinsichtlich des Personales setzt das Statut (§ 24), abgesehen von den Inspectoren und Directoren, zwei Kategorien fest, davon die eine die eigentlichen Archiv- (Concepts-), die andere die Manipula-

Digitized by Google

tionsbeamten begreift. Die Erstere zählt den ersten (Capo archivista), zweiten (Archivista) und dritten Archivar (Sott' archivista), und den Aspiranten (Alunno), die Letztere den Registrator und Schreiber (Copista), und ist jeder Grad (der des Aspiranten ausgenommen) in Classen geteilt, und entspricht deren jeder einer besonderen Gehaltsstufe. Für die Aufname in die zweite Kategorie genügt (von den übrigen Bedingungen abgesehen) das Untergymnasium (licenza ginnasiale); für die erste aber wird das Obergymnasium (licenza liceale) gefordert (§ 25). Zur Aufname als Aspirant und ohne Prüfung ermächtiget der Nachweis eines vollendeten Curses in der Paläographie und diplomatischen Kritik an einer Universität oder höheren Lehranstalt (§ 26). Der Aspirant hat mindestens zwei Jahre unentgeldlich zu dienen, dann kann er, nach befriedigender Lösung einer vom Archivrate ihm gestellten Aufgabe mit einer Jahresremuneration von nicht unter 400 Lire (320 Mark) beteilt werden (§ 27). Im Falle der Postenvacanz erfolgt seine Ernennung zum dritten Archivar nach Mass seiner Verwendung (per merito) (§ 28). Sonst findet die Besetzung der Posten der dritten Archivare mittels von Concursen statt, namentlich wenn die betreffenden Archive durch die Natur ihrer Materialien noch die Kenntniss einer orientalischen Sprache heischen (§ 29). Hiezu werden die Ausschreibungen, und zwar der untersten Stellen (d'amissione) im Amtsblatte, der oberen freien aber durch Circulare an die Beamten des betreffenden Inspectorates verlautbart, und geschieht die Entscheidung auf Grund der am Sitze des Inspectorates abzulegenden Prüfungen (§ 34). Die Commission dieser besteht aus dem Inspector und vier über Vorschlag des Archivsrates vom Minister ernannter Mitglider (§ 35). Die Prüfungen dauern drei Tage; für die schriftliche sind davon zwei mit je nicht mehr als sechs Stunden. und eine für die mündliche mit einer Stunde bestimmt. Die Fragen für erstere werden vom Minister dem Obmanne versigelt zugemittelt, und haben erst vor den Concurrenten eröffnet zu werden (§ 36). Behufs Zulassung zum Archivdienste zweiter Kategorie fordert das Gesetz (Tabelle A), an schriftlichen Arbeiten eine geschichtliche Erzälung, eine Uebersetzung aus dem Lateinischen, eine arithmetische und kalligraphische Aufgabe, dann für die mündliche Prüfung allgemeine Kenntniss der politischen, literarischen und Kunstgeschichte Italiens vom Verfalle des römischen Reiches bis auf die Gegenwart; — bei der ersten Kategorie die erstgenannte Aufgabe der zweiten Kategorie, eine

Digitized by Google

Uebersetzung aus dem Italienischen in's Lateinische und eine Uebersetzung aus dem Französischen, Spanischen oder Deutschen (je nach den Bedürfnissen des Archives) in's Italienische, endlich für die mündliche Prüfung (mehr als allgemeine) Kenntniss im selben Fragegegenstand wie bei der zweiten Kategorie, und allgemeine Kenntnisse aus dem römischen, kanonischen, Lehens- und Städterechte. Für die Vorrückungsprüfungen, und zwar der zweiten Kategorie fordert das Gesetz (Tabelle B) an Schriftlichem die Entzifferung und Copie einer Urkunde des 16. oder 17. und einen Auszug aus einem Notariatsinstrumente des 18. Jahrhunderts, für die mündliche Prüfung Kenntniss der hauptsächlichen politischen Institutionen und der Territorialgeschichte der Archivprovinz, ferner der Archivgesetze, — bei der ersten Kategorie Entzifferung und Uebersetzung und diplomatische Kritik eines lateinischen Documentes vor dem 14. Jahrhundert, für das mündliche Examen Kenntniss der italienischen Alterthumsgeschichte, des Mittelalters, der politischen, territorialen, Kunst- und Literatur- und Städtegeschichte, der Münzen, Masse und Gewichte besonders der betreffenden Archivprovinz, der Archivgeschichte derselben, der Archivkunde und der einschlägigen bestehenden Gesetzgebung.

Die Prüfungsergebnisse hat die Commission mit ausfürlichem Berichte und Vorschlägen dem Ministerium zur Genemigung mitzuteilen (§ 37).

Solche Prüfungen haben die dritten Archivare um Posten zweiter Archivare, und die Schreiber um Stellen der Registratoren abzulegen (§ 30). Die Vorrückung vom zweiten zum ersten Archivar geschieht auf Grund der Verwendbarkeit (§ 31). Die Directoren und Inspectoren werden über Vorschlag des Archivrates ernannt (§ 33, und Gesetz vom 26. März 1874 § 8). Die Vorrückung von Classe zu Classe im selben Grade hat nach der Dienstzeit zu geschehen (§ 33).

Um für den Dienst das geeignete Personale heranzubilden, soll an vom Ministerium bestimmten Archiven seitens dafür gewälter Beamte Unterricht in Paläographie und Archivkunde erteilt werden (§ 45). An einzelnen Archiven Italiens bestehen solche Schulen bereits seit geraumer Zeit, so zu Florenz [1]), Neapel [2]) und

[1]) (Bonaini:) »Gli Archivi di Stato Toscani,« p. 45.
[2]) Trinchera: »Degli Archivii Napolitani,« p. 51 u. ff.

Digitized by Google

Venedig [1]), und zwar ist die neapolitanische die älteste. Sie waren eine Folge des Bedürfnisses, das die betreffenden Archivsvorstände den Regirungen nahe gelegt; jetzt hätte unter allen Umständen der Staat sorgen müssen, solche Schulen zu errichten, wollte er die Reorganisation nicht in Stagnation geraten lassen, und braucht nun nur mehr an das Gegebene anzuknüpfen.

Der Leiter der Schule ist jeweilig der Inspector, doch kann, wenn eine solche nicht am Inspectoratsarchive besteht, auch der betreffende Archivsdirector damit betraut werden (§ 47). Von ihm hängt auch der Vorschlag des unterrichtenden Beamten ab, dessen Ernennung vom Minister des Innern im Einvernemen mit jenem des Unterrichts erfolgt (§ 46). [2]) Der Unterricht umfasst zwei Jahre und zwei Curse (von November bis Juli) und dürfen der Unterrichtsstunden nicht weniger als zwei die Woche sein (§ 48). Die Unterrichtsprogramme müssen den beiden obgenannten Ministerien vorgelegt werden (§ 50). Verpflichtet zum Besuche sind die Aspiranten, doch kann der Lehrer auch Hörer zulassen, wenn sie den Nachweis der Absolvirung des Obergymnasiums beibringen (§ 51). Gegenstände des ersten Curses sind die Elemente der Paläographie und der diplomatischen Kritik im Allgemeinen und Italiens im Besondern, dann die Grundzüge der Archivsordnung, — des zweiten Curses die Paläographie und diplomatische Kritik mit besonderer Betonung des Gebrauches in der betreffenden Archivsprovinz, dann aller jener Gegenstände, welche bei mündlichen Vorrückungsprüfungen zur Frage angesetzt sind (§ 49). Am Ende eines jeden Curses sind Prüfungen vorgeschrieben; die Commission hiezu besteht aus dem Inspector, dem Lehrer, dem Vorstande der Staatsbibliothek, dem Professor der Paläographie der Universität (nella regia università o nel regio istituto universitario) und dem Literaturprofessor des Obergymnasiums (nel regio liceo). Der Universitätsprofessor kann auch — für den Fall, dass keine Universität am Prüfungsorte — durch den Geschichtsprofessor des Obergymnasiums supplirt sein (§ 52). Die Prüfungen sind mündliche und schriftliche (§ 53), deren Ergebnisse die Commission classificirt und deren günstige Zeugnisse für die Zulassung

[1]) (Todorini und Cecchetti:) »Il Regio Archivio Generale di Venezia,« p. 413 u. ff. (iidem:) »L'Archivio di Stato in Venezia nel Decennio 1866—1875,« p. 133 u. ff.

[2]) Welche Remuneration der Lehrer beziehe, ist nirgends gesagt.

Digitized by Google

an den höheren Cursen für Paläographie der Universitäten (negli istituti universitari) befähigen (§ 54).

Die Stunden des Dienstes sind täglich sieben, Sonn- und Feiertage ausgenommen, und kann aus Amtsrücksichten der Director auch mehr Zeit von den Beamten beanspruchen (§ 38). Hinsichtlich der Geschäftszuweisung braucht derselbe auf Grad oder Classe der Beamten keine Rücksicht zu nemen (§ 39). Am ersten Tage jedes dritten Monates hat jeder Beamte — der Director ausgenommen — auf einer Tabelle die von ihm in den letzten zwei Monaten vorgenommenen Arbeiten zu notiren, welche Tabelle der Director und der Inspector vor der Einsendung an das Ministerium verificirt (§ 42). Keinem Beamten ist gestattet, Archivs-, Bibliotheks- oder Secretärsdienste bei Privaten zu übernemen, mit Documenten oder Autographen Handel zu treiben (§ 43), oder aber von Privaten Aufträge für Arbeiten an dem Archive, bei welchem er dient, zu übernemen (§ 44). Kurze Urlaube gewärt der Inspector, doch darf ihr Zeitausmass 30 Tage im Jahre nicht übersteigen (§ 40); er kann auch nachlässigen Beamten Gehaltsabzüge bis zu zehn Tagen dictiren, wogegen schärfere Strafen dem Ministerium vorbehalten sind (§ 41).

Die Benützung der Archive ist bei den als öffentlich erklärten Documenten frei, bei Privaten (wenn sie ein Rechtsinteresse verfolgen) gegen schriftliches Ansuchen auf Stempelpapier (§ 57). Von Entlehnungen durch Private spricht das Statut merkwürdigerweise nicht, ungeachtet die Notwendigkeit auf solche Fälle Rücksicht zu nemen, heute tagtäglich mehr sich ergibt. Nur in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes ist eine Aushebung gestattet (nessun documento può essere estratto dagli archivi se non temporariamente, e per necessità del pubblico servizio); dass auch die amtliche Forderung einer Actenbehebung einen bureaukratischen Gang von oben herab zu den Inspectoren und dann erst an die Archive durchzumachen habe (§ 55), scheint schwerfällig und kaum im Interesse des Dienstes und der Parteien. Die Einforderung der über Gebür rückständigen Ausleihstücke hat das Ministerium zu besorgen (§ 56).

Für Studien ist die Benützung der Archive innerhalb der für öffentlich erklärten Materialien frei, und das Ansuchen schriftlich, doch ungestempelt [1]) mit genauer Angabe des Zweckes einzubringen

[1]) Beziebt sich darauf etwa der §. 44 des »Regolamento del Servizio interno« vom 10. (18. ?) Juni 1876, so ist allerdings ein 50 Cent-Stempel nötig.

Digitized by Google

(§ 69). Wesshalb aber der Director nur für einen Monat derartige Studien gestatten darf und für eine längere Zeit der Inspector um die Gewährung ersucht werden muss, ist sachlich unklar. Erklärlich erscheint allerdings, dass man jedes Jahr neu nachsuchen muss, doch liesse sich das bei Zweckwechsel vorgeschriebene jedesmalige neue Ansuchen einfacher abthun, und felt dagegen auch die in die ganze Systematik passende Verfügung, dass die Directoren den Inspectoren vierteljährig oder in kürzeren Terminen über die literarische und andere Benützung ihrer Archive tabellarische Uebersichten zu liefern hätten. Ebenso ist den Inspectoren keinerlei derartiger Halbjahrs- oder Jahresbericht an den Minister aufgetragen, dadurch man im Ministerium sich jeweilig rasch über den Stand der geistigen Bewegung in Italien auf diesem Gebiete Rechenschaft geben zu können.

Ein minutiös behandelter Punct des Statutes ist jener der Taxen. Gelegenheit solche zu fordern, ist bei Archiven überhaupt leicht, und umsomehr dort, wo die Acten, mit sehr geringen Ausnamen schon nach 10 Jahren als Archivalien betrachtet werden. Sie sind an sich gewiss gerechtfertiget, das bedarf wol keiner Beweisführung, aber nach den Statuten sind sie in Italien sehr hoch. Sie erinnern bis zu gewissem Grade an die moderne Einführung, die Besichtigung von Staatsgebäuden und Museen an die Zalung von Eintrittsgeld zu knüpfen, welches, wie es heisst, dem Staate schon eine recht ansehnliche Rente abwirft. Entwickelt sich der Bedarf und das historische Studium an Archiven, so dürfte mittels der Taxen manche Archivsprovinz in ihren Kosten gedeckt sein.

Für die Aufsuchung, Einsicht oder Lesung eines einzelnen genau angegebenen Actes — es versteht sich nur für Parteien in ihrem Rechtsverfolge — auch dann wenn der Act nicht gefunden wird — bezahlt man 1 Lira; will der Betreffende eine Anzal von Acten, ohne genaue Angabe, einsehen, so hat er für die Stunde 1 Lira zu entrichten (§§. 58, 59). Für den Fall der Nichtauffindung enthält das Statut eine Widerholung und zugleich einen Widerspruch. So heisst es in §. 58: »La tassa (di una lira) si paga ugualmente se, fatte le ricerche, non sia trovato il documento richiesto;« dann aber §. 65: »Ogni dichiarazione che un documento non si è trovato, importa la tassa di due lire.« Dass hier eine schriftliche Erklärung gemeint sei, ist nicht gesagt; eine solche erklärt aber schon §. 58

Digitized by Google

ohne Taxerhöhung für möglich [1]). Bei Copien ist für die Seite derselben, bei Documenten vor dem Jahre 1000 5 L., zwischen 1000 und 1500 4 L., zwischen 1500 und 1700 3 L., zwischen 1700 und 1800 2, nach 1800 1 L. zu entrichten und gelten diese Ansätze auch in Fällen, wo nicht im Parteiinteresse, sondern behufs Studien Abschriften gewünscht werden (§ 70). Bei Schriften, welche nicht im lateinischen Alphabete geschrieben sind, ist die Taxe doppelt (§. 61). Für die Zeichnungen und Pläne wird nach den Arbeitsstunden (2 L.) (§. 62), für Copien von Acten des Civilstandes nach den Normen des Gesetzes vom 15. Nov. 1865 (§. 63), für Copien von Notariatsacten nach dem Normale der Notare (§. 64) gerechnet. Auszüge scheinen nicht gemacht zu werden (non si rilasciano ai privati copie di brano di documenti) (§. 67), und das reiche Feld der Einzeldaten für das historische, genealogische, heraldische Gebiet, worauf der Geschichtsforscher so sehr reflectirt, ist im Statute nicht bedacht. Die Taxen sind im Vorhinein zu bezalen; lässt sich ihre Grösse nicht gleich anfangs bemessen, so ist eine annähernde Summe zu deponiren (§. 68). Von der Taxenzalung befreit sind nur die Behörden, gewisse Körperschaften für wohlthätige Zwecke und Mittellose mit Armutszeugnissen (ammessi al gratuito patrocinio), dann eine Reihe von Acten die Walen, die Armee, die Nationalgarde, die Pensionen und Cautionen betreffend (§ 71), endlich jene Personen oder Corporationen, welche ihre Archive in den Staatsarchiven deponirten, für eben diese Documente (§. 72). Die Taxergebnisse haben monatlich in die Staatscassen abgefürt zu werden (§. 73).

Was endlich die Scarten anbelangt, so untersagt §. 15 allen Verwaltungsämtern, solche an ihren Acten vorzunemen, und fordert §. 21, dass die neu abgelieferten Acten von den Directoren mit Rücksicht auf die Scartirung untersucht zu werden haben, ehe über sie ein Archivsinventar abgefasst wird. Die Vorschläge dieser müssen mit einem Gutachten der betreffenden Amtsvorstände, von welchen die Acten einlangten, versehen an den Inspector und von da an den Minister gehen, der nach Anhörung des Archivrates verfügt. Ohne Billigung des Letzteren darf nichts von den bereits inventarisirten Materialien scartirt werden (§. 8).

Man wird erkennen, dass das organische Statut viele treffliche

[1]) »Desiderando il richiedente un attestato negativo, questo viene rilasciato colla formula, *non si trova*, esclusa sempre la dichiarazione di non esistenza.«

Digitized by Google

Seiten hat. Das kann nicht leicht anders sein, wenn ihres Vaterlandes und dessen Ruhmes gedächtige Männer unter dem Patrocinium einer gleichgesinnten Regirung in allgemeinen Angelegenheiten desselben beraten. Manche Verfügungen sind freilich etwas kurz geraten; namentlich scheint diess bei §. 5 betreffs der Acten der ehemaligen Staatsregirungen der Fall. Dieser §., welcher eigentlich die Hauptmassen und strenge genommen das wesentlich Archivalische enthält, mag wol einer besonderen, sehr eingehenden und von Archiv zu Archiv wechselnden Ausfürung noch bedürfen. Notwendig ist sie aber, da sonst §. 10, über Anlegung der Register, wenig praktischen Wert hätte. Die §§. 5—7 machen überhaupt den Eindruck, als hätte man gegenüber den kolossalen Massen, für welche ein Ordnungsrahmen zu geben war, um die Fassung gerungen. Unter solchen Umständen pflegt dieselbe meistens sehr knapp auszufallen, weil sie verhältnissmässig noch am meisten Bewegungsraum gestattet. So aber scheint sie auch mehr den modernen Archivalien angepasst, als dem Kernstocke der alten, welche sie, genauer besehen, dennoch ebenfalls begreift. Zu wünschen wäre noch, dass die Registraturen für ihre Bestände (gli atti dei tribunali e degli uffizi amministrativi, finchè rimangono presso i medesimi) eine Ordnungsanweisung erhielten, welche mit der Einteilung der Stoffe in den Archiven klappe, derart, dass die Ablieferung an die Letzteren nur eine Aenderung des Locales für die Ersteren involvirte, und ebenso, dass den modernen Acten an den Archiven jene Gliderung gegeben würde, welche der Bedarf der Aemter als eine natürliche in den Registraturen begründet. In Beziehung auf die Studien wird Erkleckliches an diesen und an Prüfungen gefordert. Allein, irren wir nicht, so decken sich eigentlich die Vorrückungsprüfungen mit jenem nach dem 2. Curse der Archivsschulen fast gänzlich, so dass jene nur eine Widerholung dieser sind. Dagegen scheint — wenn auch nicht in der Palāographie — doch auf fremdes Element in den Lehrfächern nicht allzusehr Rücksicht genommen. Es sollte unbedingt Kenntniss fremder Sprachen gefordert, und Archivkunde und Archivgesetzgebung nicht auf Italien allein beschränkt sein. In letzteren Gegenständen ist es das übelst gewälte, auf eigene Findigkeit sich zu verlassen und die Ergebnisse fremden Denkens und fremder Erfarung zu ignoriren. Die auf Avancement Aspirirenden sollen ja ihrerzeit Directoren- und Inspectorenstellen bekleiden, von ihrem Denken wird zum Teile die Entwickelung des italischen Archivwesens abhängen, und für diese

Digitized by Google

kann es nur zweckmässig sein, wenn sie mit fremden Arbeiten genau sich bekannt gemacht.

Seit Inkraftsetzung des organischen Statutes ist unseres Wissens nur mehr das Reglement für den inneren Dienst vom 10. (18.?) Juni 1876 erschienen. Es begreift 10 Abteilungen in 70 §§.[1]) und handelt in Ersteren von den Inspectoren (§§. 1—5), den Directoren (§§. 6—10), den Beamten (§§. 11—17), dem Oekonomen (§§. 18—21), von den Concursen und Prüfungen (§§. 22—33), dem inneren Dienste (§§. 34—42), dem öffentlichen Dienste (§§. 43—51), der Benützung für wissenschaftliche Zwecke (§§. 52—61), der Hilfsbibliothek (§§. 62—65) und von den Thürhütern und Dienern (§§. 66—70). Es ergänzt und erklärt, wie die Normalien ein Gesetz, das organische Statut. Von seiner Erörterung dürfen wir hier wol absehen: eine solche hätte vielleicht dann mehr Vorteil, wenn Vergleichsmateriale von anderwärts her dazu in Frage käme. Wünschenswert zu erfaren, weil für das Urteil über die materielle Unterstützung der geistigen Entwickelung von Wesenheit, wäre gewesen, welche Summen die Regirung auf die Bildungsmittel an den Archiven zu verwenden gedenkt. Vielleicht erwächst aber später hierzu Gelegenheit sich zu äussern.

Noch eines ganz mächtigen Factors im Archivwesen Italiens ist aber zuletzt zu gedenken, der Notariatsarchive.

Wer Italien nur einigermassen in Betreff historischer Materialien kennt, wird von der gewaltigen Bedeutung dieser Sammlungen Zeugniss geben. Auch annähernd Aehnliches besitzt Deutschland gar nicht, und selbst Frankreich kann sich darin mit Italien nicht im Entferntesten messen. Wollen wir nur eines solchen Archives gedenken, des zu Udine, das keineswegs eines der grössten Italiens ist. Es enthält von nicht weniger als 3540 Notaren ganz oder zum Teile die Protokolle (Conceptbücher) und Acten, und zwar beginnend vom Jahre 1259; und doch findet man allenthalben in den friaulischen Bibliotheken und Privatsammlungen Mengen solcher Bände, welche aus den Verlassenschaften der Notare nicht den Weg in die gesetzliche Sammlung gefunden haben. So ist es allenthalben in Italien. Die Commission von 1870 hat auch in ihrem Votum die

[1]) Nicht in 60, wie es in dem Ministerialdecrete heisst, welches in der Unterschrift das Datum 10., und in der Aufschrift (dem Betreffe) jenes vom 18. Juni trägt.

Digitized by Google

Rücksichtsname auf die Notariatsarchive bei der Bildung der Staatsarchive gehörig betont [1]). Merkwürdigerweise ist es jedoch im Notariatsgesetz von 1875 unbeachtet geblieben.

Dieses behandelt die Archive in Titel IV., Capitel 3, §§. 87—105 und 117 (im Tarife §§. 34—36). Das Durchfürungsgesetz vom 19. Dec. 1875 spricht davon in Titel IV, Capitel 3, §§. 90—119, Titel V. Allgemeine Verfügung §. 120, und Titel VI. §§. 130—137 und 146—160. Daraus heben wir nur hervor, dass weder die Gewaltthätigkeit darin widerkehrt, mit welcher die Regirung 1870 öffentlichen und Privatbibliotheken ihren Besitz an Notariatsprotokollen, ohne nach dem Rechtstitel zu fragen, streitig machte und selbe ihnen kurzweg als öffentliches Gut wegnemen wollte, noch aber zeigt sich darin auch nur andeutungsweise eine Verfügung, welche mit dem Votum der Commission von 1870 zusammenfiele und dem Geiste der Archivgesetzgebung von 1874—75 entspräche. Das ist eine tief beklagenswerte Inconsequenz, um so mehr als sie nicht auf Principien zu beruhen scheint, sondern einfach darauf, dass wirklich die eine Hand nicht weiss was die andere thut. Heilsam ist derlei für keine Seite des Staatslebens! Bis zu diesem Notariatsgesetze herauf wurden die Notariatsarchive als Staatseigentum unter directer Verwaltung des Staates gefürt, und war ihre Benützung sehr erschwert. Heute ist wenn nicht der Begriff des directen Staatseigentums daran, so doch die directe Verwaltung durch den Staat aufgegeben und gingen die Notariatsarchive in die Verwaltung der Notariatskammern über. Die jeweiligen Vorstände sind Notare von den Kammern gewält; ihre Gehälter sollen aus den Amtseinkünften bestritten werden. Auch wenn diese nicht genügen, will die Regirung nichts beisteuern. Freilich werden vom Gewälten Lust zum Fache und die nötigen Eigenschaften gefordert. Aber es lässt sich durchaus nicht absehen, wie auf diese Weise das riesige und höchst wertvolle Materiale nicht allein wol erhalten, sondern auch bearbeitet werden solle, noch auch, wozu überhaupt die Kammern die Acten ihrer Vorfahren, sagen wir nur bis incl. zum 16. Jahrh., brauchen mögen. Ihnen können daraus nur Nachteile entstehen. Wenn diese einmal so gross und vielfältig geworden, dass sie selbst sprechen, dann wird allerdings eine Verfügung getroffen werden, welche jetzt weit consequenter und leichter in's Leben zu rufen gewesen wäre.

[1]) »Sul riordinamento« etc. p. 19.

Digitized by Google

V. Ueber Archivneubau und Einrichtungen.

Von

Archivrath Dr. Burkhardt,
Vorstand der grossherzoglich und herzogl. sächsischen Archive in Weimar.

Gegenüber der Lage des deutschen Archivwesens im Allgemeinen, welches die Ventilirung dringlicher Fragen zur Pflicht macht, dürfte die Behandlung dieses Thema's fast von untergeordnetem Interesse erscheinen. Praktischen Nutzen wird diese Darlegung von Ansichten nur in seltnern Fällen gewähren, da Archivneubauten wenig angestrebt werden. Erfahrungsmässig steht fest, dass, wo sich selbst die Nothwendigkeit solcher ergibt, sie nicht immer mit innigem Interesse geplant, noch viel weniger mit diesem ausgeführt werden.

Auch dies Verhältniss können wir unbedenklich zu den Krebsschäden des deutschen Archivwesens rechnen. Es ist oft kaum glaublich, welcher Reichthum an ungesunden Ideen sich documentirt, wie sich selbst bei dringlichen und unabweisbaren Neubauten die Frage verschleppt und welche Versuche gewagt werden, um die Unterbringung anerkannt wichtiger Archive in »disponible Räume« zu ermöglichen, die in der Regel zu schlecht für alles Andere, immer aber noch gut genug erscheinen, um für die Aufnahme »alter Acten« gut befunden zu werden.

Von je her gibt es in Deutschland nur wenige Archivlocale, die um der Archive selbst willen hergestellt sind. Mit geringen Ausnahmen zeigen sich nothdürftige, zum Theil sogar gegen alle Normen für die Behandlung historisch wichtiger Archive verstossende Aufbewahrungsarten, die über Nacht die trostlose Lage — und was

Digitized by Google

das Bedauernswerthe ist — das geringe Verständniss und gar wenig Sympathie für die Pflege der historischen Zeugnisse eines Landes beurkunden können.

Erst die jüngere Vergangenheit hat an einzelnen Stellen unseres Vaterlandes neben gänzlich verfehlten Anlagen leidliche Archivgebäude geschaffen, obwohl sie nicht immer einem Zwecke allein, sondern verschiedenen Bestimmungen zu dienen hatten, wobei oft die Rücksicht auf die Archive erst in zweite Linie zu stehen kam. Von einem Comfort der Archivverwaltung, der unbedingt da sein muss, wo die Leistungen in angemessenem Verhältniss zum Aufwand von Zeit und Kräften stehen sollen, kann namentlich da nicht die Rede sein, wo man die Baufrage vielleicht aus rein finanziellen Rücksichten abgeworfen und die Prunksäle vergangener Zeiten zu Archivräumen gestempelt hat.

So im Allgemeinen wenig von der äussern Lage der deutschen Archive und natürlich auch ihrer innern Einrichtung nach befriedigt, stellte sich mir gelegentlich die Aufgabe, einen Neubau mit seinen innern Einrichtungen zu construiren, welche den besten Anforderungen an eine tüchtige Verwaltung genügen sollen. Wenn ich auch weit davon entfernt bin, an die stricte Durchführung all' dieser Ideen zu glauben, so wird doch die Möglichkeit vorliegen, dass einzelne bisher unzulängliche Einrichtungen sich beseitigen und die vorgeschlagenen für die bessere Gestaltung der Einzelarchive adoptiren lassen.

Ich schicke voraus, dass der beiliegend mitgetheilte Plan eines Neubaues durchaus nicht für specielle Verhältnisse berechnet ist. Es war die Aufgabe, ihn dehnbar zu machen, den verschiedensten Verhältnissen anzupassen. Die Erweiterung desselben ist ebenso gut in Rücksicht gezogen, als die Reducirung; letzteres ist mit ganz besonderer Rücksicht darauf vorgesehen, weil bekanntlich im Allgemeinen in Deutschland wir uns noch nicht gewöhnt haben, das Archivwesen mit reichlichen Mitteln zu bedenken.

Vor Allem hoffen wir aber, dass der Plan, der aus einem innigen Zusammenwirken mit dem Herrn Architecten C. Weichardt in Weimar hervorgegangen ist, seinen Werth behaupten wird. Es ist das ganz besondere Verdienst desselben, dass die mancherlei Erfahrungen auf archivalischem Gebiete, sowohl in dem Grundriss als in der Façade, die wir beizugeben unterlassen haben, mit besonderer Liebe verarbeitet worden sind. — Das Gebäude ist keineswegs, wie

Digitized by Google

es leider so oft geschieht, auf das bloss Aeussere berechnet, sondern es entwickelt sich naturgemäss aus dem sachlichen inneren Bedürfniss: ohne dass das monumentale des Baues in irgend einer Beziehung verletzt wird.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass wir für den massiv gewölbten Bau die Wahl eines in hinreichender Entfernung von Gebäuden liegenden freien Platzes voraussetzen. Die Hauptfront des Gebäudes möchten wir wegen constanter Licht- und Wärmeverhältnisse am liebsten nach Süden gelegt wünschen.

Im Aeussern wird sich das zweistockige Gebäude, dem bei grösserem Raumbedürfniss leicht eine seitliche Ausdehnung gegeben oder ein dritter Stock zugefügt werden kann, als ein im Rundbogenstil ausgeführtes präsentiren. Die Anlage desselben entspricht dem eigenartigen Wesen der Anstalt auch im Innern. Denn ein Staatsarchiv wird trotz der wissenschaftlichen Stellung, die es bei richtiger Behandlung behaupten muss, doch immer nur von einem numerisch beschränkten Publicum besucht werden und gerade dieser Umstand ist bei der Ausarbeitung des Planes von besonderem Gewicht gewesen. Demgemäss galt es eine Einrichtung anzustreben, welche nach Aussen vollständige Sicherheit, im Innern aber für die Berufsthätigkeit freie und leichte Bewegung gestattet, um mit dem gesammten archivalischen Materiale in Verkehr treten zu können. Grosses Gewicht ist auf die möglichste Ausnützung des Raumes gelegt, ohne dass jedoch die mindeste Beengung sich fühlbar macht, welche der Würde des Institutes entschiedenen Abbruch thun würde. Zum Innern des Gebäudes führt in der Regel nur eine vom Diener beaufsichtigte Thür, da der zweite hintere Zugang lediglich auf Räumung des Archives bei Feuersgefahr und zur Befriedigung wirthschaftlicher Bedürfnisse (Einfuhr von Acten, Brennmaterial u. s. w.) berechnet ist. Im Uebrigen sichern das Gebäude Rolljalousieen von Innen, da die theilweise oder bewegliche Vergitterung bei Gefahren nicht räthlich erscheint.

Wenn in grössern monumentalen Gebäuden mit Nothwendigkeit auf prachtvolle Treppenhäuser Gewicht gelegt wird, so haben wir diese kostspielige und raumzehrende Einrichtung in den Hintergrund gedrängt, ohne dass der monumentale Bau beeinträchtigt wird. Hier ist darauf Bedacht genommen worden, dass das Vestibül in stilvoller Ausführung die Würde des Gebäudes im Innern vertritt. Der lichtvolle Eingang, der durch das immerhin sichtbare Treppenhaus be-

Digitized by Google

dingt wird, kann seinen Eindruck nicht verfehlen, und nicht minder dürften die lichtvollen, in leichter Verbindung stehenden Arbeitsräume, deren Erweiterung leicht möglich ist, zur innern Befriedigung beitragen. Im Uebrigen zeigt der Grundriss, dass allen möglichen Bedürfnissen eines grössern Archives Rechnung getragen ist, deren obere Räume in leichte Verbindung durch das Treppenhaus, Gallerietreppen und Aufzüge nach bewährter Construction gebracht sind.

Hinsichtlich der Grössenverhältnisse der einzelnen Archivräume bemerken wir nur, dass möglichst grosse Actensäle angestrebt worden sind, weil wir weniger eine Centralanstalt von dem Umfange des Münchener allgemeinen Reichsarchivs, in dem seiner ganzen Organisation nach eine schärfere locale Theilung der Archivalien stattfinden musste, im Auge gehabt haben. Auch hat uns lediglich die finanzielle Frage bestimmt, nicht allein auf blosse Wandflächen hinzuarbeiten, sondern auch den übrigen Raum mit Reposituren zu besetzen, weil wir unter allen Umständen billige Archivprojecte anstreben, in denen der Raum möglichst ausgenützt wird, ohne dass der Vorwurf der Beengtheit Platz greifen kann. Dass ein einziger Urkundensaal projectirt ist, wird natürlich auch nur da als richtig anzuerkennen sein, wo die Einrichtung des Archives einen solchen gestattet. Die Herstellung desselben hängt natürlich von besonderen Verhältnissen des Archives und von den Ansichten über die systematische Zusammenordnung der Urkunden mit den Akten, oder der rein chronologischen Aufstellung der Originalurkunden ab, der man sich neuerdings nicht mit Unrecht, namentlich in kleinern Archiven zugewendet hat [1]). — Die übrigen Geschäftslocalitäten ergeben sich aus dem Grundriss, in dem besonders noch das Kartenarchiv zu erwähnen ist, auf welches man in vielen deutschen Archiven leider gar keine Rücksicht genommen hat.

Ganz besonders wird es aber für eine glückliche Archiveinrichtung auf die Aufbewahrungsart der Acten und Originalurkunden ankommen, die wir eingehender zu behandeln haben, da die Construction des Archivgebäudes lediglich von dem innern Aufbau dieser Materialien abhängig gemacht ist.

[1]) Ueber die Bearbeitung der Urkunden in dem Weimarischen Staatsarchive vergl. den Aufsatz von Menzel in Sybels Zeitschrift, woraus sich ergibt, dass die Concepte der Urkundenregesten zu einem systematischen Repertorium, die Reinschriften zu einem chronologischen Verzeichnisse verwendet werden.

Digitized by Google

Die beiden Stockwerke des Gebäudes sind gleichmässig 5 Meter hoch. Diese Höhe würde bei vollständiger Besetzung der Räume mit Archivalien wieder einen jener Missstände herbeiführen, der in ältern Archiveinrichtungen fast überall zu Tage tritt. Die Höhe der Räume würde den Gebrauch von Leitern und Staffeln bedingen, die unbedingt gefahrbringend und bei Seite zu schieben sind.

Letzteres ist möglich, wenn jedes Stockwerk durch je eine Gallerie der Höhe nach in zwei gleiche Theile getrennt wird, so dass der Galleriebau nicht allein an den Seiten des Gebäudes, sondern auch zu den in der Mitte der Säle stehenden Archivreposituren hinläuft, und zwar so, dass über der ersten, dritten, fünften u. s. w. eine Gallerie mit Doppelrepositur sich befindet, welche überall durch die Grösse der Rundbogenfenster mit dem nöthigen Lichte versehen ist.

Von Aussen kann und darf die das Stockwerk durchschneidende Gallerie [1]) nicht sichtbar sein und störend auf die Façade des Gebäudes wirken, da diese Construction durch die richtige Fenstertheilung völlig gedeckt wird. Durch diese Gallerien, die wieder durch kleine eiserne Treppen verbunden sind, und ebenfalls auf einer Eisenconstruction beruhen, die zur Verankerung des massiven Baues beitragen, wird aber die bequeme Handhabung der Archivalien erreicht, indem diese ohne jedes Requisit aus den Reposituren genommen und in dieselben zurückversetzt werden können.

Wir kommen hierbei nothwendig auf die mehrfach erwogene Frage zurück, welcher Aufbewahrungsmethode wir uns zuwenden, ob das Liegen oder Stehen des Actenmaterials zu empfehlen ist.

Nach einer langjährigen Erfahrung und nach mannigfachen in den Weimarischen Archiven angestellten Versuchen müssen wir bei Neubauten unbedenklich das Stellen der Akten empfehlen. Abgesehen davon, dass in Archiven mehr oder weniger gebundenes Material vorhanden ist, welches an sich schon zu dieser Behandlung auffordert, bietet das Stellen der Acten grosse Vortheile für den Expeditionsdienst, sobald man sich unserer Aufbewahrungsart anschliesst. Eine einfache, aus starkem Papier bestehende Enveloppe, die das Actenmaterial deckt, und die eine Sicherheitsvorrichtung gegen das Zerschneiden des Bindfadens hat, ist das Geheimniss, welches die leichteste Handhabung der Acten erschliesst. In den

[1]) Sie ist durchweg von Eisen und ihr Fussboden durchbrochen.

Digitized by Google

Weimarischen Archiven gehen wir in dieser Einrichtung noch ein gutes Stück weiter, indem wir auf die ganz allmähliche Beseitigung des schädigenden Bindfadens hinarbeiten, da auf die Einführung von Mappen in Buchform (nicht Zugmappen) [1]) hingearbeitet wird. Diese schützen das Actenmaterial vor Staub und jedem verderblichen Einfluss. Eine jährlich verhältnissmässige kleine Summe, welche auf diese Einrichtung verwendet wird, gibt dem Aeussern des Archives nicht allein ein sauberes Aussehen, sondern fördert auch die strengste Aufrechthaltung der Ordnung.

Welcher der beiden Aufbewahrungsmethoden man sich auch anschliessen wird, jedenfalls wird sich das Praktische derselben nicht verkennen lassen. Sie erzielen mit Sicherheit grosse Raumersparniss, enorme Beweglichkeit des Materials und sind die wesentlichsten Stützpunkte für die gute Conservirung desselben. Vielleicht entgegnet man mir mit Recht, dass das liegende Material noch weniger Raum beansprucht! Dem gegenüber möchte ich aber an die mancherlei Unzuträglichkeiten erinnern, welche sich im Gefolge dieses Modus finden. Entweder sind die Locate überfüllt und dann verursacht die Aushebung und richtige Reponirung der Acten oft grosse Mühen, oder die Locate sind mässig besetzt und dann ist die Raumersparniss illusorisch. Ganz besonders aber leidet das Actenmaterial, wenn die Heftsattel nach herkömmlicher Weise ausserhalb des Actes angebracht sind, da sie in der Regel zum Hängenbleiben beim Herausziehen Veranlassung bieten und das Heft beschädigen [2]).

All' diese Nachtheile besitzt unsere Actenaufstellung nicht. Sie gewährt sogar Raumersparniss, sobald man Doppelreposituren einrichtet, in der die Akten staffelförmig in zwei Reihen aufgestellt werden können. Die Construction derselben verlangt eine Fachhöhe von 50 Centimeter und eine Tiefe von 90 Centimeter. Es ist selbstverständlich, dass die Actenpaquete in handlicher Weise formirt werden müssen und die Signatur ihres Inhaltes, d. h. die Archivzeichen am obern Ende des Paquetes tragen, damit diese bei der staffelförmigen Aufstellung jeder Zeit sichtbar sind.

Besondern Vortheil gewährt die Bildung der Etiquetten von verschiedener Form. Sie verhindert, dass eine Verstellung von

[1]) Die Mappen sind feste, oben und seitlich offen mit Bändern versehen.

[2]) In den Weimarischen Archiven wird diese veraltete Heftweise streng vermieden und der Heftsattel innerhalb des Actenstücks angebracht.

Digitized by Google

Paqueten nicht so leicht stattfinden kann, oder fördert die baldigste Entdeckung der untergelaufenen Fehler [1]).

Noch ein anderer wesentlicher Vortheil gesellt sich dem Bemerkten zu. Wer je die Aufgabe gehabt hat, in Archiven mit liegendem Material bedeutenden Zuwachs von Acten systematisch einzureihen, wird sich nicht allein der unangenehmen Arbeit erinnern, welche die Fortbewegung grosser Massen verursacht, sondern oft auch der grössten Verlegenheit, welche die Unterbringung bereitete. Auch diese Unannehmlichkeit reducirt sich bei unserer Einrichtung auf ein Minimum, wenn sie nicht ganz beseitigt wird.

Aus practischen Gründen wird man natürlich bei der ersten Aufstellung eines Archives in allen Abtheilungen nicht sofort die doppelte Besetzung der Reposituren vollziehen. Denn dadurch wird erzielt, dass bei dem Einstellen selbst eines bedeutenden Zuwachses, sich das Umstellen respective Nachrücken eines verhältnissmässig kleinen Archivtheiles nöthig macht. Neben dieser leichten Handhabung ist aber auch die Raumersparniss durch die Construction der Doppelreposituren mit staffelförmiger Aufstellung bemerkbar. Denn an sich würden bei einreihiger Aufstellung die Actenfächer 36 Centimeter Höhe haben, während sie jetzt 50 Centimeter in Anspruch nehmen.

Mithin würde das Archiv mit 2 Etagen und 2 Gallerien und je 5 Actenreihen übereinander : $4 \times 5 \times 36 = 720$ Centimeter Höhe für das Stehen der Acten mit einfacher Aufstellung nöthig haben, während es für die staffelförmige nur $4 \times 5 \times 50$ Centimeter Höhe $= 1000$ Centimeter, also 280 Centimeter mehr bedürfen, mit der ein doppelt ergiebiger Raum geschaffen wird, wenn wir die Tiefe der Reposituren in Abrechnung bringen, zwischen denen der hinlänglich freie Raum von 90 Centimetern zu liegen kommt.

---

[1]) Im Weimarischen Staatsarchive haben wir 6 Hauptabtheilungen der Acten die mit A, B, C, D, E und F. bezeichnet sind. Jede Hauptabtheilung beginnt mit 1 und läuft den Zahlen nach so weit über alle Unterabtheilungen fort, als es erforderlich. Durch diese Bezeichnungsweise der Acten ist ein Irrthum nicht möglich. Die einfachen Zeichen und die verschiedenen Etiquettenformen der Hauptabtheilungen vereinfachen das Geschäft in jeder Beziehung ungemein. Der beschränkteste Diener wird nicht im Stande sein, eine auf längere Zeit unentdeckt bleibende Verstellung der Acten zu verschulden. Jeder Zuwachs enthält die Bezeichnung mittelst der Exponenten: z. B. 10568^1, 10568^2. 10568^3.

Digitized by Google

Wir übergehen die practische Einrichtung des Kartenarchives, welches gleichzeitig das actliche und andere Kartenmateriale enthält, das nur in seltenen Fällen der Verwaltung der Staatsarchive unterstellt ist, um der wichtigen Einrichtung des Urkundenarchives uns zuzuwenden, die ebenfalls für diesen Plan des Neubaues berechnet ist.

Unter den mannichfach erkünstelten Aufbewahrungsmethoden steht wohl diejenige oben an, welche auf Entfernung der Brüche in Urkunden und ihre breite Aufbewahrung in Mappen hinarbeitet. Sie kann uns aus mancherlei practischen Gründen nicht zusagen. Das Naturgemässe ist, dass wir die Urkunden in der Gestalt lassen, wie sie auf uns vererbt ist, und mit dieser Gestalt eine naheliegende Aufstellungsweise versuchen, die übersichtlich, handlich und der Conservirung günstig ist.

Man wird am besten thun, einen Umschlag in Briefform mit möglichst gleichem Format aus *starkem* Papier zu brechen, in dem die *überwiegende* Zahl der Urkunden sich bequem einlegen lässt. In dieser Verpackung sind bei *reichlichem* Papier sowohl die Urkunde, als die Siegel vor schädlichen Einflüssen geschützt. Man darf auch nicht glauben, dass die verschiedene Grösse die Einrichtung unmöglich oder mindestens schwerfällig macht, denn bei näherem Eingehen wird man finden, dass man höchstens dreier verschiedener Grössen von Umschlägen bedarf, in die sich auch das grösste Urkundenmaterial unterbringen lässt. Auch hier kommt es natürlich auf die Construction der Urkundenschränke und auf die Aufstellung der Urkunden selbst an, die in chronologischer Folge sich an einander reihen müssen. Aber practisch ist die Aufbewahrungsart *nur* dann, wenn die Aufstellung innerhalb der *verschiedenen* Urkundenformate *chronologisch* ist.

Die Aufstellung und Zusammenreihung verschiedener Formate empfiehlt sich wegen der Raumersparniss nicht, und die Anfertigung von Schränken ein und derselben Construction ist so einfach, dass Weniges nach beiliegender Zeichnung für das Verständniss beizufügen ist.

Jeder Urkundenschrank ist 80 Centimeter tief, 90 Centimeter hoch. Die Höhe jedes Zugkastens, der in Falsen läuft und desshalb nie herausfällt, beträgt 20 Centimeter, die Breite desselben 32 Centimeter. Für Urkunden des gewöhnlichen Formates befinden sich in jedem Schranke 16 Zugfächer, alle andern Urkunden, welche in diese nicht passen, werden in chronologischer Aufstellung in Schränke mit

Digitized by Google

4 Schubfächern gewiesen. Man wird sich bei Vollendung der Einrichtung überzeugen, dass sehr wenige Urkunden, die eine eigene Aufbewahrungsart verlangen, sich dieser Aufstellung widersetzen.

Die Urkunden werden in Folge der freien Bewegung des Kastens weder anstossen, noch durch Schwere auffallen. Ueber jeder Urkundenschicht ist so viel Raum, dass die Luft gehörig durchstreichen kann [1]), sobald die verschliessbaren Thüren, die wegen der Sicherheit und zur Vermeidung des Staubes angebracht sind, geöffnet werden. Bei Feuersgefahr sind die Urkunden beweglicher, als in sogenannten tragbaren Schränken, da die Kasten leicht und handlich sind [2]).

Für die Uebersichtlichkeit und das äussere Ansehen der Einrichtung, auf das in Archiven vor Allem Gewicht gelegt werden sollte, empfiehlt sich, dass das reducirte Datum auf die Umschläge gedruckt wird, auf denen vielleicht noch ein kurzes Regest angebracht werden kann. Eine kleine Handpresse, die in jedem Archive vorhanden sein sollte, leistet das Möglichste, erspart Zeit und Kosten und erleichtert die geschmackvollen Einrichtungen. Das reducirte Datum und das Formatzeichen 1. 2. 3. auf den Umschlägen reichen völlig hin, um mit Sicherheit dieselben auszuheben und zu reponiren, da man bei Urkunden mit gleichem Datum sich der Exponenten auf den Regesten und auf der Enveloppe bedient. Man wird wohl kaum im Stande sein, unter 55 oder mehr Urkunden mit dem Datum 1524 10. Mai eine falsche auszuheben, wenn Regest und Urkunde die Bezeichnung 1524, 10. Mai [55] tragen. Ebenso verhält es sich bei Undatirten, bei denen doch wenigstens annäherungsweise die Zahl des Jahres ermittelt sein muss.

Auch diese Einrichtung hat gleich der Aufstellung der Acten für sich, dass sie weder subtil ist, noch schwer sich aufrecht erhalten dürfte. Dagegen bestehen ihre Vorzüge in leichter Handhabung, grosser Dehnbarkeit und Bequemlichkeit bei Einschaltung grossen Zuwachses, wenn wir der vorzüglichsten Eigenschaft nicht gedenken wollen, dass diese Aufbewahrung der bestmöglichsten Erhaltung der Urkunden günstig ist.

Damit glauben wir die Hauptgrundzüge einer Neueinrichtung

---

[1]) Desshalb sind absichtlich keine Querschiede in den Schränken angebracht.

[2]) In jeden Schrank gehen 900—1000 Urkunden gewöhnlichen Formates.

Digitized by Google

gegeben zu haben, deren practischer Nutzen sich in den kleinsten Ausführungen schon bewähren wird. Die Prüfung des Dargestellten mag diesen vorausgehen und die Mittheilung anderer Erfahrungen veranlassen. Denn auch in diesem Punkte hoffe ich von dem gegenseitigen Austausche der Ideen für die Förderung und Hebung des deutschen Archivwesens viel, da die practische Einrichtung der Archive ein nicht unwesentlicher Factor desselben sein wird.

Digitized by Google

VI. Kurze systematische Uebersicht des Inhalts der bayerischen Landesarchive.

I. Kreisarchiv Amberg.

Neuere Urkunden und Kopien älterer, Amtsbücher, Akten, Rechnungen, Pläne.

I. Herzogthum Oberpfalz.

a) Hoheitssachen: Reichssachen (1500—1806); Reichskammergerichtsakten (1526—1794); Münzwesen (1560—1796); fürstliche Korrespondenzen (1552—1601); dreissigjähriger Krieg; Landeshuldigungen (1544—1780).

b) Grenzgebiete und nachbarliche Differenzen: Bayern, Pfalz-Neuburg, Ansbach und Bayreuth, Böhmen, Bamberg, Eichstätt, Domkapitel Regensburg (Herrschaft Hohenburg), Reichsstädte Nürnberg und Regensburg (1318—1833).

c) Landsassen und Lehensachen (1443—1831).

d) Verwaltung und Justiz: Generalien und Verordnungen, Aemterorganisation, Administrativ- und Rechtsgegenstände aller Art, Landrecht und Polizei, Gewerbe- und Zunftwesen, Handel- Zoll- Kameral- und Fiskal-Sachen, Forstsachen, Bergwerke, Steuer- und Aufschlagwesen, Zehenten, Bausachen, Schuldenwesen, Musterungs- und Militärsachen etc. (1402—1852).

e) Kirchenwesen: Religionssachen überhaupt, Reformation und Konfiscation der Landsassengüter, Kirchen-, Pfarr- und Pfründesachen (1301—1825).

f) Aemter und Städte (mit den dazu gehörigen Orten und Pfarreien): Amberg (Stadt- und Landgericht), Auerbach, Bärnau, Bruck, Cham, Eschenbach, Freudenberg, Freystadt, Grafen-

Digitized by Google

wöhr, Haimburg, Hartenstein, Helfenberg, Hirschau, Hohenfels, Hollnstein, Murach, Nabburg, Neumarkt, Neuenburg v. W., Pfaffenhofen, Rieden, Rötz, Tännesberg und Treswitz, Thumbach, Thurndorf, Tirschenreuth, Vilseck, Waldeck und Kemnath, Waldmünchen, Waldsassen, Wetterfeld, Wörth, Zeitlarn und Sallern (1116—1833).

g) Stifte, Orden, Klöster, deren Pfarreien und Güter: Amberg (Franziskaner, Kapuziner, Jesuiten, Salesianer, Paulaner, Malteser), Ensdorf, Gnadenberg, Kastl, Michelfeld, Reichenbach, Schönthal, Seligenpforten (nebst Klosterarchiv 1242—1817), Speinshart, Walderbach, Waldsassen und Weissenohe; alte Kapelle und Klöster in Regensburg; Deutschorden (1249—1844).

II. Fürstenthum Pfalz-Sulzbach.

a) Allgemeines: Hoheitssachen (1135—1791); Fürstensachen (1483—1845); Administrativ- und Rechtsgegenstände (1469 bis 1829); Militär- und Kriegssachen (1597—1810); Reformation, Religions- und Kirchensachen (1566—1811).

b) Städte und Aemter: Floss, Parkstein, Pleistein, Sulzbach, Vohenstrauss, Weiden (1316—1853).

III. Landgrafschaft Leuchtenberg.

Akten aller Art (1350—1821).

IV. Herrschaften.

a) Herrschaft Wolfstein, Sulzbürg und Pyrbaum (1353—1799).

b) Reichsherrschaften Lobkowitz und Sternstein mit Waldthurn (1353—1822).

c) Ganerbschaft Rottenberg (1427—1814).

V. Neuere Akten

und Antiquar-Amtsregistraturen.

a) Von Kreisstellen: Regierung von Oberpfalz und Regensburg (Klosteraufhebungsakten 1566—1852); Appellationsgericht Amberg (Gerichtsakten 1519—1860).

b) Von äusseren Aemtern: Zehent- Lehen- Zins- und Steuersachen, Rechnungen, Güterbeschreibungen, Forst- und Bausachen, Pfarr- und Gemeinde-Angelegenheiten, verschiedene Rechte und Privilegien, Verordnungen etc. und zwar: von

Digitized by Google

den Rentämtern Amberg, Auerbach, Cham, Eschenbach, Kastl, Kemnath, Neuenburg v. W., Regensburg, Riedenburg, Sulzbach, Walderbach, Waldmünchen, Waldsassen und Weiden; den Landgerichten Amberg, Auerbach, Eschenbach, Nabburg, Neumarkt, Neustadt a. W., Roding und Waldsassen; den Bezirksämtern Cham, Kemnath, Neumarkt, Neustadt a. W., Stadtamhof, Sulzbach, Velburg, Vohenstrauss und Waldmünchen; endlich dem Stadtmagistrat Weiden; (1331—1863).

II. Kreisarchiv Bamberg.

Urkunden (mit Kopien und Duplikaten vor dem Jahre 1400), Kodizes, Amtsbücher, Akten, Rechnungen, Manuskripte historischen Inhalts, Pläne.

I. Fürstbisthum Bamberg.

A. Hochstift.

a) Fürstbischöfe: Wahlen, Huldigungen, kaiserliche Belehnungen, Personalien, Ableben, Verlassenschaftssachen, Erb-, Ober- und Unterämter, Hofhaltung, Korrespondenzen, Reisen (1400—1800).

b) Hoheitssachen und allgemeine Landesangelegenheiten: Kopial- und Privilegienbücher, Urkunden etc. (1390 bis 1800); Gerichts- und Amtsordnungen und Instruktionen; Verordnungen und Dekrete aller Art; Bamberger und Forchheimer Landtage, Landtagsabschiede; (1491—1683); Schuldenwesen (1412—1722); Verträge mit dem Domkapitel, den Klöstern und der Stadt Bamberg (1251—1808); Berichte über die Bestandtheile und den Zustand des Fürstbisthums (1803—1807).

c) Reichssachen: Reichstagsakten, Protokolle, Relationen (1196—1802), Reichskammergericht (1517—1775), kaiserliche Kommissionssachen (1730—1775).

d) Fränkische Kreis-Angelegenheiten: Kreisakten (Bamberger, Ansbacher, Bayreuther, Schweinfurter, Würzburger 1438 ff.), Matrikular- und Kreiskasse (1606—1806), Münzwesen (1441—1776), Kreis-Kriegs-Kontingent- und Subsidien-Akten (1683—1799), Kreisabschiede (1531—1788), Kreis-Allianz-Rezesse (1643—1748).

Digitized by Google

e) Kriegs- und Bundessachen: Schwäbischer Bund (1489 bis 1539), kaiserlicher und Landsberger Bund (1535—1592), fränkische Einigungsakten (1554—1557), Union und Liga (1608 bis 1633), Kriegs- und Fehdeakten im Allgemeinen (1500—1599), Bauernkrieg (1525—1537), Grumbachische und Markgraf Albrechtische Händel (1550—1559), Dreissigjähriger Krieg, preussischer Einfall (1756 ff.).

f) Nachbarliche Verhältnisse und Differenzen mit Bayern und Oberpfalz (1402—1709), Würzburg (1416—1760), Ansbach-Bayreuth (1401—1803), der Reichsstadt Nürnberg (1449—1740), den sächsischen Häusern (1432—1778) und Reuss (1658—1709).

g) Auswärtige Besitzungen: Güter und Lehen in Kärnthen, Steier, Tyrol und Niederösterreich (1176—1803), Lehen in Boppard a. Rh. und in Uttenhausen (1638—1798), Lehen im Markgrafenthum Brandenburg, Besitzungen in Thüringen.

h) Lehen und Adel: Kammer- Bürger- und Bauern-Lehen (1422—1803), oberpfälzische Lehenbücher (1523—1783), oberfränkische Lehenakten, Konsensbücher etc. (17. bis 19. Jahrh.), Nürnberger Patriziatslehen (1413—1750), Akten, Urkunden und Lehenbücher der fränkischen Adelsgeschlechter (1400 bis 1815).

i) Kirchen- und Schulwesen: Weihbischöfe (1474—1771), Vikariats- und Vikariatsgerichts-Sachen (1491—1802), Koadjutorei-Sachen (1708—1800), Reformationsakten (1504—1734), Pfarreien und Pfründen (1348—1818), Schulen (1573—1802), Universität (1647—1802), Aufsessisches und Klerikal-Seminar in Bamberg (1566—1809), Missions-Rechnungen (1775—1801).

k) Justizpflege: Bamberger Landrecht (1769—1770), Halsgerichtsordnung (1507 und 1580), kaiserliches Landgericht (Protokolle und Bücher (1455—1601), Landgerichts-Reformationen (1503—1707), Bücher, Ordnungen, Protokolle, Akten etc. des Saal- oder Hofgerichts (1484—1709), des Landgerichts (1557 bis 1695), des Hofraths- und der Regierung (1675—1802), des Oberschultheiss- oder Vizedom-Amtes (1533—1790), Fraisch- und Zentbücher (1565—1609), Malefizsachen (1598—1774), westfälische Gerichte (1445—1500).

l) Verwaltung: Akten, Ordnungen, Protokolle etc. der Statthalterei (1698—1802), des Kanzleramts (1702—1767), der

Digitized by Google

Ober-Einnahme- oder obersten Finanzstelle (1691—1799), der Hofkammer (1638—1802), des Oberbergwerks-Kollegs (1796 bis 1802), Bestallungs- Besoldungs- und Pflichtbücher (1500 bis 1786), Beamten, Dienstkautionen (1777—1819), Kammermeister-, Umgelds- und andere Rechnungen aller Art (von 1414 an), Giltbücher, Urbarien, Register (von 1500 an), Steuersachen, Katasterbeschreibungen, Zehnten (1500—1796), Forst- Jagd- und Bergwerksachen (1333—1806), Handel und Gewerbe, Zunftwesen (1424—1799), Floss- Mühlen- und Wasserbausachen (1448—1799): Armen- und Krankenhäuser, Stiftungen aller Art (1321—1802), Amts- Güter- und Grenzbeschreibungen (von 1500 an), Ortssachen (1115—1800).

m) Städte: Bamberg (Rath und Stadtgericht, Privilegien, Immunitäten, Differenzen mit den Bischöfen, Spitäler, sonstige Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten, Juden, Weinberge, Gärtnerei (1154—1835); Forchheim (Rath, Spital, Stiftungen, Festungsbau, (1321—1742); Höchstadt Spital (1511—1684); Kronach Bergbau (1794 ff).

B. Domkapitel.

a) Allgemeines: Aufschwör- Agnaten- und Wappenbücher (1385—1795), Statuten (14.—18. Jahrh.), Kalendarien und Anniversarien (13.—17. Jahrh.), Lehensachen, Probstei- und andere Domämter (1194—1780), Kopialbücher (14.—18. Jahrh.).

b) Justiz und Verwaltung: Dekanats- und Konsistorial-Gericht (Hexen- und Schatzgräber-Akten), Syndikats-Protokolle (1747—1775), Blutbann in Staffelstein (1411—1737), Fürther Lehenbücher und Gerichtsprotokolle (1483—1767), Akten, Protokolle, Rezesse, Rechnungen des Kapitels und der einzelnen Domämter (1500—1804).

c) Domkirche: Pfarrei, Benefizien und Vikarien, Dom- und Chorbruderschaft, Ritter- und Stuhlbrüder (1296—1780).

C. Stifte und Klöster.

Urkunden von 1097—1800, Privilegien- und Kopialbücher, Kalendarien, Nekrologien, Statuten, Regelbücher, Gerichts- Oblei- Zins- und Lehenbücher vom 12. bis 18. Jahrhundert, Rechnungen und Akten von 1500 an.

a) Im Hochstift Bamberg: Stifte St. Stephan, St. Jakob und St. Gangolph in Bamberg; St. Martin in Forchheim; Klöster:

Digitized by Google

Michelsberg (Pfortengericht), St. Theodor und St. Gertrud in Bamberg, Banz, Ebrach (sog. Konservatorien), Langheim, Neunkirchen am Brand, Schlüsselau und Weissenohe; Jesuiten in Bamberg; Bettelklöster in Bamberg, Forchheim, Freienfels, Gössweinstein, Höchstadt, Klosberg, Kronach, Maria-Weiher, Pommersfelden, St. Theres, Vilseck; Karthause Ilmbach.

b) In der Oberpfalz: Kastl, Michelfeld, Speinshart, Waldsassen.

c) In Nürnberg: St. Aegidien, St. Veit, St. Salvator, St. Katharina, St. Klara, Dominikaner, Franziskaner, Karthause Mariazell.

d) In Bayern und Schwaben: Aldersbach, Aspach, Kaisersheim, Niederalteich, Priefling.

e) In Kärnthen: Arnoldstein, Griefenthal, Spitäl am Pirn.

f) In Rheinland: Gengenbach, Schüttern, Stein.

g) In Sachsen: Salfeld, Sonnenfeld, Vessera.

II. Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.

(Plassenburger Archiv).

A. Beide Fürstenthümer.

a) Generelles: Kaiserliche Privilegien (1267—1718), sog. Gemeinbücher (1409—1662), sog. kaiserliche Bücher (1431—1492), brandenburgische Kollektaneen-Sammlungen von Verschiedenen, Staats- Lehen- Kirchensachen, privatrechtlichen, aber auch politischen und geschichtlichen Inhalts (1366 ff.).

b) Markgrafen: Brandenburger Haus- und Familiensachen, Heirathen, Hofhaltung, Finanzsachen, Schulden, Verlassenschaften, Vormundschaften (1307—1791); Landestheilungen, Sukzessions-, Haus- und geheime Verträge (1404—1770), brandenburgische und preussische Sukzessionsakten (1603—1751), Erbeinigungen (1360—1783); fürstliche Korrespondenzen, z. B. der Markgrafen Albrecht Achilles, Sigmund, Albrecht Alcibiades etc. (1468 ff.); Landeshuldigung (1522—1542).

c) Reichs- und Kreis-Angelegenheiten: Reichsbelehnungen (1347—1717), kaiserliche Kommissionssachen (1465 bis 1771), Judensteuer (1412—1464), Reichstagsakten (von 1414 an), Regensburger Relationen (1786—1789), Ansbacher Agentie- und Komitialakten (1726—1790), fränkische Kreisakten (Ansbacher Serie von 1438 an), Ansbachische Kreisgesandt-

Digitized by Google

schaftsakten (1710—1732), Kurfürsteneinigungen (1399 bis 1471), Rheinzoll (1361—1441), Würzburger Guldenzoll (1422 bis 1671), Bayreuther Münzakten (von 1495 an), Subsidien-Verträge (1756 ff.), Ansbach-Bayreuther Quartierfreiheit (1792 bis 1795).

d) Kriegs- und Bundessachen: Fehde- Kriegs- und Bundes-Akten im Allgemeinen (1412—1790), Kriegszüge der Markgrafen gegen Bayern, Landshut, Burgund, die Niederlande etc. (1460 ff.), Bauernkrieg (1514—1529), schmalkaldischer, 30jähriger, 7jähriger Krieg, kurbayerische Kriegsunruhen (1702—1704), schwäbischer Bund (1492—1538), Städteunionsakten und Abschiede (1431—1621).

e) Auswärtige Beziehungen: Brandenburger Verträge mit verschiedenen Reichsständen und auswärtigen Staaten, mit dem Deutsch- und Johanniter-Orden, mit Kloster Langheim, Adeligen etc. (1335—1792), Brandenburger Differenzen mit Bamberg (1375—1794), Böhmen (1412—1453), Bayern und Pfalz (Herzog Otten-Buch, bayerische Bücher, 1336—1795), Sachsen (1470—1499), Köln und Lüttich (1418—1488), Eger (1412 bis 1580), Wiener Agentenberichte (1703—1790), Berliner Gesandtschaftssachen (1701—1713).

f) Brandenburger Besitzungen: Kaiserliches Landgericht des Burggrafenthums Nürnberg (1466—1721), Bayreuther Passivlehen (1390—1466), Besitzungen in Oesterreich, Ungarn und Böhmen (1207—1780), in Schlesien (1531), am Rhein bezw. im Elsass (1361—1473), Pommernsche Lehen (1447—1660), Jülichische Sukzessionsakten (1610—1743).

g) Lehen und Ritterschaft: Bayreuther adeliche Lehen, Ritterlehenbücher etc. (1400—1800), Adelsgeschlechter (1450 ff.), Brandenburger Nürnberger-Lehen, Sparneck'sche Lehen (1330 bis 1785), Lehenhofakten und Lehengerichtsbücher (1466 bis 1566), Brandenburger Ritterschaft, Rittergüter etc. (1515 ff.), lehenherrliche Konsensbriefe (1523—1538), Bürger- und Bauernlehen (1400—1602).

h) Archiv: Registratur, Protokolle, Repertorien des Plassenburger Archivs (1471—1800).

Digitized by Google

B. Fürstenthum Bayreuth insbesondere.

a) Landesverwaltung: Landtags- und Landschaftsakten, Abschiede, Protokolle (1515—1774), Ansbacher Landtagsakten (von 1524—1582), Geheime-Raths-Protokolle (1667—1703), Akten, Bücher, Protokolle des kaiserlichen Landgerichts, dann Brandenburg. Hofgerichts und Regierung (von 1466 an), Westfälisches Gericht (1455—1499), Hof- und Landgerichts-Kollektaneen, Stadt- und Landbücher der Aemter, Saal- und Urbarbücher (1441 ff.), Bestallungs- und Besoldungsbücher (1536 bis 1589), Brandenburger und Ansbacher Verordnungen (1470 bis 1791), Urfehden (1404—1577), Landesschulden (1522—1756), Verwaltungs- Justiz- und Finanzakten aller Art, Bergwerks- Jagd- Forst- und Weidesachen etc. (1347—1799), Rechnungen etc. (1741—1830).

b) Aemter und Städte: Bayreuth (Stadt- und Privilegienbuch 1464 ff. Residenzbau, Reiterkaserne etc.), Baiersdorf, Erlangen (Schloss- und Theater-Inventar 1719 etc.), Hof (Juden 1373—1582, Belagerung 1574), Kulmbach (Plassenburger Bauakt 1459 –1723, Schlossordnung 1545 etc.), Münchberg, Neustadt, Selb, Wunsiedel; Vogtei Seybelsdorf (Akten und Protokolle 1696—1745), Aemter- und Grenzbeschreibungen (1646—1774), Orts-Urkunden (1294—1802).

c) Kirchenwesen, Schul- Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten: Bayreuther Pfarreien und Pfründen, Beschreibungen, Lehen, Urbar- und Zinsbücher, Visitationen, Stiftungen (1407—1775), Priesterjuramentenbuch (1545—1570), Zehntsachen (1530—1796), Reformationsakten (1593—1770), französische Reformirte in Erlangen (1681—1719), Erlanger Universitätsakten (1742—1746), Gymnasium Bayreuth (1703), Stipendien (1620—1790), Adeliche Fräuleinstifte (1740—1790), lateinische und deutsche Schulen (1548 ff.), Waisenhäuser und Spitäler (1264—1761).

d) Klöster: Birkenfeld, Christgarten, Frauenaurach, Frauenthal, Heilsbronn, Himmelkron, Hof (Franziskaner und Klarissinen), St. Jobst bei Bayreuth, Kulmbach, Langenzenn, Münchaurach, Münchsteinach, Neustadt am Kulm, Pielenhofen, Riedfeld, Wilzburg (1349 ff.).

Digitized by Google

III. Fränkische Reichsritterschaft.

a) Allgemeines: Akten der sechs Ritterkantone in Franken (von 1596 an), Rittertage (1496—1555), Sechsortstage und Kantonsrezesse (1421—1687), Ritterschaftliche Korrespondenz-Rezesse und Konferenzakta (1560—1780), Bambergische, Würzburgische, Nürnbergische, Bayerische und Brandenburgische Differenzen mit der Reichsritterschaft (1550 ff.), Ritterschaftliche und Reichsstädtische Bündnisse gegen die Reichsfürsten (1453—1471), Besitznahme der Ritterschaftsgüter durch Preussen (1792 ff.) und Bayern (1802 ff.)

b) Einzelne Kantone: Direktorialsachen vom Ritterschaftsort Gebürg, kaiserliche Kommissionsakten in Sachen dieses Ortes (1725), Akten der Kantone Gebürg, Steigerwald und Baunach (1422—1804), Voigtländische Ritterschaftsbücher und Akten (1515—1738), Konferenzakten mit dem Kanton Altmühl (1716 bis 1729), Ortsgebürgisches Damenstift (1812—1813), Rechnungen der Ritterorts Gebürg- und Steigerwald-Kasse (1627 bis 1799), Direktorial-Rechnungen des Kantons Steigerwald (1681—1691).

c) Einzelne Geschlechter und Güter: Personalien, Lehensachen und Akten des fränkischen Adels und der Reichsritterschaft (1400—1805), Ganerbschaft Rottenberg (Bücher, Akten, Urkunden, Rechnungen etc. 1360—1691), Marschall von Ostheim'sches Amt Trabelsdorf (Klagsprotokolle von 1774—1805).

IV. Neuere Akten
und Antiquar-Amtsregistraturen.

a) Akten und Rechnungen der Regierung von Oberfranken: General- und Spezialakten über die Aufhebung der Klöster und Stifte in Oberfranken (1803—1824), Kasten- und Rentamtsrechnungen (1682—1830), Bamberger Assekuranz-Rechnungen (1777—1811), Oberfränkische Kreisirrenanstalt (1866).

b) Akten des k. Appellationsgerichts von Oberfranken: Bayreuther Ministerial-Kabinetsakten des kaiserlichen Landgerichts Burggrafenthums Nürnberg (1720—1791), desgleichen über Reichskammer-Gerichtsprozesse (1678—1681), desgleichen

Digitized by Google

kaiserliche Kommissions-, Prozess- und Exekutionsakten (1642 bis 1783), desgleichen über Zivilrecht-Prozesse (1518—1766).

c) Akten sonstiger Kreisstellen etc.: Akten, Rechnungen, Journale, Protokolle des Staatsschuldentilgungs-Kommissariats und der Specialkassa Bamberg (1807—1864), oberfränkische k. Lehenakten (1804—1826), Stiftische Lehen und Kammerlehen-Akten etc. (1790—1826), Neckarsulmer und Philippsburger Kommissariatsrechnungen (1698—1753).

d) Registraturen der äusseren Aemter: Kriminal- und Zivilakten, Zentakten und Protokolle, Amtsprotokolle und Partikularien, Kammer-Amtsakten, Kassenamts- und Vogtei-Rechnungen und Protokolle, neuere Akten, Revisionsprotokolle etc. der verschiedenen oberfränkischen Bezirks- Stadt- und Landgerichte, Bezirks- Rent- und Forstämter u. s. w.

III. Kreisarchiv Landshut.

(Akten, Amtsbücher, Rechnungen, vereinzelte Urkunden.)

I. Bayern.

A. Akten.

a) Landschaft: Akten, Verhandlungen, Rechnungen (1429 bis 1805), Schuldenwesen (1520—1790).

b) Ministerial-Akten: Hofrath Zivilstreitakten, Protokolle, Journale (1550—1803).

Hofkammer Geschäftsbücher (1616—1808).

Generallandesdirektion: Militär- und Zivilakten (1803 bis 1816), Geschäftsbücher und Protokolle (1773—1807).

Staatsministerium des Innern: Stiftungs- und Kommunalsachen, Anlehen, Schulbücherverlage etc. (1707—1819).

Kriegsministerium: Kriegsakten und Rechnungen (1596—1816).

Geistlicher Rath: Akten über Stift, Probstei und Kapelle Altötting, der Regierungen und Landeskommissariate Amberg, Ansbach, Burghausen, Eichstätt, München, Neuburg, Straubing, und Ulm (1517—1807).

c) Zentral-Landes-Stellen: Oberster Lehenhof: Akten, Rechnungen, Protokolle (1400—1826).

Digitized by Google

Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt: allgemeine und besondere Anlehen, Akten, Rechnungen (1775—1813).

General-Zoll-Administration: Maut-, Kommerzial- und Personalakten (1327—1849).

General-Lotto-Administration: Lottoaufhebung (1858—60).

General-Forst-Administration: Betriebs- und Personalakten (1617—1817).

General-Bergwerks- und Salinen-Administration: Berg- und Salzamtsakten und Rechnungen (1520—1825).

d) Kreis-Stellen: Alte Regierungen (Rentämter): Burghausen: Zivilstreitakten, Rechnungen verschiedener Art (1400 bis 1809), Landshut: Zivilstreitakten niederbayrischer Pflegerichte (1500—1799), Straubing: Zivilstreit- und Lehenakten, Rechnungen über Kultus, Perlfischerei, Bergwesen, Bauten etc. (1400—1803).

Kreisregierungen: Hausruck-Viertel: Akten und Rechnungen (1809—11), Isarkreis, bezw. Oberbayern: Akten und Rechnungen aller Art (1596—1839), Geschäftsprotokolle (1808—17), Regenkreis: Akten verschiedener Art (1800—31); Salzachkreis: Akten und Rechnungen aller Zweige (1803—1817); Unter-Donaukreis, bezw. Niederbayern: Akten aller Art (1313—1860), Geschäftsprotokolle (1808—37), Akten betr. Aufsicht auf den Pfarrfonds, Stiftungswesen der Landgerichte Landshut und Vilsbiburg und der Stadt Landshut.

Appellationsgerichte: Oberbayern: Kriminal-, Zivilstreit- und Fiskalats-Akten (1500—1848); Niederbayern: Kriminal- und Zivilstreitakten (1341—1849).

e) Aemter und Behörden:

1) Oberbayern: Akten der Landgerichte Altötting (1400 bis 1835), Berchtesgaden (1796—1813), Dorfen (1830—47); Akten und Rechnungen des Hofkasten- und Rentamts München (1591—1819); Rechnungen, Protokolle, Saalbücher etc. des Rentamts Erding (1579—1849).

2) Niederbayern: Akten der ehemaligen und gegenwärtigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden Niederbayerns, insbesondere des Hofkassenamts Landshut, der verschiedenen Land- und Pflegerichte, der Rent- Bezirks- und Forstämter etc. (1400—1848).

Digitized by Google

3) Oberpfalz: Akten des Landgerichts Auerbach (1786 bis 1831).

f) Orden und Klöster: Akten der Deutschordens-Kommende St. Gilgen (1606—1752); Akten und Rechnungen der Johanniter-Kommende (1572—1816); Akten der Klöster: Allersbach, Ettal, St. Nicola, Schäfftlarn und Tegernsee (1498 bis 1803).

B. Rechnungswesen.

a) Hofämter und Zentralstellen:

1) Rechnungswesen überhaupt: Aeltere Hofämter (1503—1811), Hofstäbe und Intendanzen (1799—1825); Generaldirektion der Verkehrsanstalten: Eisenbahnbau (1840 bis 1857), Postadministration (1808—18); General-Zoll-administration: Mautrechnungen (1351—1747); Staatsgüteradministration (1811—30); Schul- und Studiendirektion: Schulfonds (1500—1809), Seminare, Studienanstalten, Universitäten etc. (1680—1831); Haupt- oder Zentral-Staatskassa (1763—1822); Generallottoadministration (1804—60); Staatsschuldentilgungs-Anstalten (1808—46).

2) Regierechnungen: der Hofkammer (1700—1800); der Staatsministerien des Aeussern, der Justiz, des Innern (1811—18) und der Finanzen (1804 - 26); der Akademie der Wissenschaften (1802—25), und jener der Künste (1808—26), der Schul- und Studiendirektion (1804—17).

b) Kreise: Kreiskassa-Rechnungen des Altmühl- (1808—16), Eisack- (1808—11), Etsch- (1809—11), Iller- (1808—16), Inn- (1809—14), Isar-, bezw. Oberbayern nebst Rentamtsrechnungen (1804—31), Oberdonau-, bezw. Schwaben (1808 bis 1825), Obermain- (1811—22), Pegnitz- (1808—10), Regen- (1808—31), Rezat- (1811—23), Rhein- (1816—31), Salzach- (1809—16), Unterdonau-, bezw. Niederbayern (1809 - 31), und Untermainkreises (1811—22).

Provinzial-Hauptkassa-Rechnungen des Iller- und des Innkreises (1805—14), des Innviertels (1809—12), des Oberdonaukreises (1803—5), der Oberpfalz (1794—1810), von Bamberg und Würzburg (1803—6).

Aufschlags-Rechnungen des Iller-, Inn-, Oberdonau-, Pegnitz-, Rezat-, und Salzachkreises (1811).

Digitized by Google

Land-Bau-Rechnungen des Iller-, Inn-, Lech-, Nab-, Oberdonau-, Regen-, und Salzachkreises (1803—10) und von Niederbayern (1824—37).

Kriegskosten-Rechnung des Unterdonaukreises (1809 bis 1816).

c) Acussere Aemter:

1) Oberbayern: Rechnungen aller Art der Pfleggerichte und Aemter (1440—1807), Steuer- und Kirchenrechnungen von Aibling (1449—1803), Stiftungsrechnungen von Altötting (1598 bis 1801), Gerichts- und Amtsrechnungen von Dachau (1503 bis 1803), Gerichtsrechnungen von Benediktbeuren (1764 bis 1803), Amtsrechnungen über Berchtesgaden'sche Enklaven im Rentamt Erding (1680—1802).

2) Niederbayern: Rechnungen der Rent-, Forst-, Kasten- etc. Aemter (1448—1860); Kultus- und Stiftungsrechnungen der Pfleg- und Landgerichte Abbach, Abensberg, Eggmühl, Kelheim, Kirchberg, Kötzting und Neustadt a. D. (1790 bis 1818); Amts- und Umgeld-Rechnungen von Deggendorf (1497 bis 1803).

3) Oberpfalz: Rentzahlamtsrechnungen von Amberg (1763 bis 1792).

4) Schwaben: Schlossverwaltung Augsburg (1817—30), Stadtkammer-Anlags-Rechnungen von Donauwörth (1613 bis 1777).

d) Stifte und Klöster: Kollegiatstifte Landshut, München und Straubing (1418—1803); Stift Altötting (1598—1801); Jesuiten in Augsburg (1773—87); Klöster Au, Bernried, Beuerberg, Dietramszell, Ettal, Fürstenzell, Gnadenberg, Geisenfeld, Indersdorf, Augustiner und Theatiner in München, Niederschönfeld, Paring, Polling, Raitenhaslach, Schamhaupten, Seligenthal, Scheuern, Schäftlarn, Tegernsee, Thierhaupten, St. Veit, Windberg (1493—1803).

II. Säkularisirte Fürstbisthümer.

1) Hochstift Freising: Hofkammerakten (1367—1802); Hofraths-Protokolle (1510—1802); Hofämter-, Domkapitel-, Gerichts- und Amtsrechnungen (1440—1803).

2) Hochstift Passau: Hofkammer- und Hofrathsakten (1500 bis 1804), Akten und Rechnungen der passauischen Herr-

Digitized by Google

schaften und Aemter (1497—1803), Akten des Domkapitels (1533—1803).

3) Erzstift Salzburg: Verträge mit Bayern (1442—1527), Gerichtsakten (1368—1807); Gerichts-, Kirchen- etc. Rechnungen (1600—1811).
4) Probstei Berchtesgaden: Salzburg'sche Gerichtsakten (1491—1813).

III. Kurpfalz.

Aemter-Rechnungen (1588—1649).

IV. Niederlande.

Hofamts- und Kriegszahlamts-Rechnungen (1701—1715).

IV. Kreisarchiv München.

Akten, Amtsbücher, Rechnungen, wenige ältere Urkunden.

A. Aeltere Bestände.

I. Bayern: Herzogthum, Kurfürstenthum, Königreich.

a. Akten das Gesammt-Landesgebiet betreffend.

1) Generalregistratur, d. i. General-, Spezial- und Personalakten des geheimen Raths, des geistlichen Raths, der Kirchenadministration, der Hofkammer, der oberen Landesregierung, der Generallandesdirektion etc. in dem Wirkungskreis dieser Dikasterien, und Gegenstände der Landschaft, des Adels und Lehenwesens, der Amtsorganisation und Verwaltung, Justiz und Polizei, fiskalische Sachen aller Art, bayerisches und freisingisches Münzwesen, Steuer- und Rechnungssachen, Landes- und Kultusbausachen, Reichs- und bayerisches Postwesen, Gegenstände des Unterrichts und der Bildung, geistliche, Kirchen- und Pfarrsachen, Stiftungs-, Kloster- und Ordenswesen etc. etc. umfassend (von ca. 1550—1814 mit einigen neuern Zugängen).
2) Hofamtsregistratur, d. i. Akten der obersten Landesstellen, über Organisations-, innere und Personalsachen sämmtlicher Hofstäbe, Hofämter, Kabinetsgüter und Schlossverwaltungen, dann aller Zentrallandesstellen für Verwaltung, Finanzen, Justiz, Wissenschaft und Kunst (vom 16. Jahrh. bis ca. 1808).

Digitized by Google

3) Akten und Bücher einzelner Zentralstellen: Sessions-Protokolle der Hofkammer (1550—1779), der Obern Landesregierung (1779—99) und der Generallandesdirektion (1800 bis 1804), Hofzahlamtsrechnungen (1511—1803), Akten der Generalforstadministration über Jagdsachen, Jagd- und Forstpolizei (1537—1818); Akten des geheimen Raths über Forst- und Jagdsachen von Altbayern und Pfalz-Neuburg und Sulzbach (1712—89); Akten der Strassen- Brücken- und Wasserbaudirektion (17. und 18. Jahrh.).

b. Akten einzelne Gebietstheile betreffend.

1) Aus der Generalregistratur: Akten der Generalforstadministration über die Forstinspektionsbezirke Deggendorf, Friedberg, München und Neustadt a. D., sowie der Trift- und Holzgärten; Akten der Forstinspektionen München, Garmisch und Salzburg, Akten des geistlichen Raths und der Kirchenadministration und der Stiftungsadministrationen über Fachgegenstände der alten Regierungsbezirke (Rentämter) München, Landshut, Burghausen, Straubing, Amberg, Sulzbach und Neuburg, später des Oberdonau- Regen- und Rezatkreises (1550 bis 1807); Akten über Strassen- Brücken- und Wasserbauten in Oberbayern (1599—1818).
2) Altbayerische Gerichtsregistratur, d. i. Akten der verschiedenen obersten Landesstellen in Regiminal-, Finanz-, Kommunal-, Stiftungs- etc. Sachen über die Rentämter (Regierungsbezirke) München, Landshut, Straubing und Burghausen und sämmtliche darin gelegene Hofkastenämter, Land- und Pfleggerichte, Herrschaften und Städte (mit Stiften und Klöstern), dann über die schwäbischen Herrschaften Mindelheim, Wertingen, Wiesensteig, Illertissen, Illereichen und Schwabeck, die Herrschaft Durnau und Gameltshausen, die Grafschaft und das kaiserliche Landgericht Hirschberg, die Grafschaft Ortenburg, die Stadt Regensburg und die Herrschaft Donaustauf, die Graf Seinsheimischen Besitzungen etc. (ca. 1550 bis ca. 1808).
3) Innviertel: Akten derselben Landesstellen über die Gerichte Braunau, Friedburg, Mattigkofen, Mauerkirchen, Ried, Schärding, Uttendorf und Wildshut (bis 1779 reichend).
4) Judizialakten: Akten des kurfürstlichen Hofraths, Hofgerichts und Hofoberrichteramts (spätern Stadtgerichts) München

Digitized by Google

in Prozess- und Verlassenschaftssachen (vom 17. Jahrh. bis ca. 1810).

II. Stifte und Klöster.

Akten sämmtlicher altbayerischer Klöster und Kollegiatstifte über Gründung, Verwaltung, die dazu gehörigen Pfarreien, dann deren Aufhebung, Konventualen und Güterwesen (von älteren Zeiten bis ca. 1820).

III. Hochstifte.

1. Fürstbisthum Freising.

a) Akten der verschiedenen hoch- und domstiftischen Behörden und Aemter bis zur Säkularisation (1803).

b) Akten des Generalkommissariats Freising über das Hoch- und Domstift nach der Säkularisation, und zwar:

α) Verwaltungsakten aller Art, Reichstagsverhandlungen, Lehenwesen, geistliche, Kultus- und Stiftungssachen, Stifte und Klöster etc.

β) Besitzungen in Bayern: Stadt und Gericht Freising, die Herrschaften Burgrain mit Isen, Ismaning, Kopfsburg, die Grafschaft Werdenfels, die Hofmarken Eisenhofen, Massenhausen, Ottenburg und Zeilhofen.

γ) Besitzungen in Oesterreich: der freisingische Hof, die Grundbuchsverwaltung und die Hofkellerei in Wien, die Herrschaft Inching in Tyrol und die Weinverwaltung im Etschland; die Herrschaften Lack und Rothenfels, dann Enzersdorf, Hollenburg, Ulmenfelden und Waidhofen, Lehen in Oesterreich, Steiermark und Krain.

2. Fürstbisthum Passau.

a) Hochstiftische Akten.

α) Bischöfe: Wahlen, Ableben, Personalien, und Korrespondenzen der Fürstbischöfe, Koadjutorie- und Interregnalsachen, Huldigungen (1538—1797), Akten und Korrespondenzen des Fürstbischofs und Kardinals Grafen von Lamberg (1693 bis 1754).

β) Verwaltung: Verordnungen, Erwerbungen und Besitzungen (1662—1768), Besitzungen in Ober- und Niederösterreich (1526—1770), Aktiv- und Passivlehen, Verträge mit

Digitized by Google

Bayern und Kloster Niedernburg (1549—1792); das Innbruckamt und dessen Stiftungen (1489—1790).

γ) Kirchenwesen: Geistliche Sachen überhaupt (1613 bis 1785), insbesondere Pfarrsachen (1663—1764).

δ) Aemter und Städte: Fürsteneck, Griesbach, Hutten, Jandelsbrunn, Ilz, Leoprechting, Obernzell, Passau, Thürnau, Waldkirchen, Wegscheid, Wolfstein.

b) Domkapitelakten: Statuten, Aufschwörungen, geistliche und weltliche Angelegenheiten, Protokolle, Rechnungen etc. etc. (1570—1797).

c) Bayrische Akten: Akten und Protokolle der Säkularisationskommission, provisorischen Landesregierung, und des geistlichen Administrationsraths in Passau über alle Zweige der Verwaltung (1803—1806), passauische Kameralraths-Protokolle (1803).

d) Salzburgische Akten: Passauische Akten des Medizinalraths, des Kriegsraths, und der obersten Justizstelle in Salzburg (1803 bis 1806).

3. Erzstift Salzburg und Probstei Berchtesgaden.

a) Stiftische Akten: fürstlich Salzburgische und Berchtesgaden'sche Archivalakten; Stift Berchtesgaden'sche Grenz-, Salz-, Maut-, Stiftungs-, Klosteramts- etc., dann Waldakten; Berchtesgaden'sche Herrschaft Waserntegernbach.

b) Akten der Gerichtsregistratur: die salzburgischen Gerichte Laufen, Mühldorf, Teisendorf und Tittmoning.

c) Bayerische Akten: Akten der Generallandesadministration von Salzburg und Berchtesgaden über Beamte, Polizei, Wald, Alpen und Weiden etc. etc., Akten der Landes- und der Hofkommission von Ried und Salzburg: Salzachkreis; Akten der Regierung in Salzburg.

B. Neuere Akten

und Antiquar-Amtsregistraturen.

I. Das ganze Königreich betreffend.

1. Akten der Staatsministerien.

a. Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Einlaufs- und Expeditionsprotokolle (1808—46), Sitzungsprotokolle des Ministeriums, dann der Kirchen- und Studiensektion

Digitized by Google

(1804—23); Regie- und Personalakten; Etatswesen der innern Verwaltung des Königreichs (1817—31); Verwaltungsgegenstände aller Art über Industrie, Kultur, Gewerbe; Landraths- und Landtagsverhandlungen; Dienstordnung und Gerichtspolizei, Medizinalgegenstände; Militärsachen, und Forderungen gegen Frankreich; ferner Polizei, und öffentliche Sicherheit, Statistik; Merkantilwesen, Landwirthschaft, Schifffahrt und Mainzölle; Gemeindeangelegenheiten; Personalien; gutsherrliche Gerichtsbarkeit, Auswanderungen, Indigenat; Orden etc. etc.

Akten und Rechnungen über das Bauwesen und dessen Organisation (1786—1839), Strassen- und Landbaugegenstände, Kultus- und Schulhausbauten, Personalien der Hofbauintendanz (1804—35).

Akten der Ministerialstiftungssektion: Organisation, Personalien, Geschäftsgang, geistliche, Stiftungs-, Studien- und Kommunalsachen, Stiftungsanlehen, Forderungen an Oesterreich, Zentralstiftungskasse.

Verhältnisse der Bisthümer und Ordinariate, Geistlichkeit, Konsistorialsachen, Pfarreien, Benefizien, niedere Kirchendienste.

Universitäten (auch Altdorf und Innsbruck), Klerikal- und Lehrerseminare, deutsches und lateinisches Schulwesen, Spezial-lehranstalten, Stipendien, Institute für Kunst und Wissenschaft.

b. Staatsministerium der Finanzen.

Administrationsgegenstände, Etatswesen der gesammten Staatsverwaltung, Lehen-, Staats- und Kriegsschulden, Zweibrücker und Rappoltsweiler Schulden, Kultusbauten, Zollsachen.

Akten der Steuer- und Domänensektion (1808—18), sowie des Generalfiskalats.

Kameralgegenstände, namentlich Getreidewesen, Grundobereigenthums-Ablösungen, Dominikalrenten, Frohnden und Scharwerk, Staatsrealitäten und Staatsgüter.

c. Staatsministerium des Handels.

Akten über Landwirthschaft, Handel und Verkehr, Statistik, technische Lehranstalten.

Digitized by Google

2. Zentralstellen.

a) Akten, Bücher und Rechnungen der Provinzial- und Hauptkasse, sowie der Zentralstaatskasse (1804—40).
b) Akten und Rechnungen der Rechnungskammer über das k. Haus, die Ministerien, obersten Stellen etc. (1811—42).
c) Rechnungen der Staatsschuldentilgungs-Haupt- und Nebenkassen (1846—66).
d) Geschäftsprotokolle der Generalbaudirektion (1806—16); Akten der obersten Baubehörde über Organisation, Personalien, Strassen-, Land- und Kultusbauten (1804—43).
e) Akten des Obermedizinalkollegiums (1817—25).

II. Akten über einzelne, insbesondere jetzt österreichische Gebietstheile.

1) Ministerialakten über geistliche, Stiftungs-, Kommunal- etc. Sachen des Fürstenthums Salzburg, der Provinz Tyrol und Vorarlberg; des Salzach-, Inn-, Etsch-, Eisack- und Illerkreises, der Provinzen Franken und Schwaben.
2) Akten über die Insurrektion in Tyrol (1809).
3) Akten über Veräusserung von Stifts- und Klostergütern in Tyrol (1808—17).
4) Akten der Hofkommission von Tyrol und Vorarlberg.
5) Akten der Hofkommission zur österreichisch-bayerischen Grenzregulirung, mit Länderaustausch, dann gegenseitigen Forderungen in Folge dieses Austausches bezüglich des Stiftungs- und Kommunalwesens, der Kriegskosten etc. etc. im Inn- und Hausruckviertel, im Salzburger Gebiet, in Tyrol und Vorarlberg (1816 ff.).

III. Regierungskreis Oberbayern.

1) Akten der Generalkommissariate des Isar-, Salzach- und Unterdonaukreises in Kommunal- und Stiftungssachen der im Jahre 1838 zu Oberbayern gekommenen Gebietstheile (1808 bis 1818).
2) Akten der Regierung von Oberbayern (Isarkreis):
   a) der Kammer des Innern über alle Zweige der Verwaltung.

Digitized by Google

b) der Kammer der Finanzen, sowie des Fiskalats: Generalia; Finanzgegenstände der sämmtlichen Rentamtsbezirke; Akten über allodifizirte Ritterlehen; Malzaufschlag, Rechnungswesen, Zwangsarbeitshaus in Wasserburg, Kloster Höglwörth, Ausgleichsverhandlungen.

3) Regierungsakten beider Kammern über die im Jahre 1838 an Oberbayern gekommenen Gebietstheile und zwar:

a) des Oberdonaukreises, über die Gerichte Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhausen.

b) des Unterdonaukreises insbesondere über die Gerichte in Neuötting und Burghausen, sowie die Patrimonialgerichtsbezirke im ehemaligen Salzachkreise.

c) des Regenkreises insbesondere über das Gericht Ingolstadt.

4) Judizialakten:

a) Akten des Appellationsgerichts von Oberbayern.

b) Akten des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg aus den Landgerichten Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhausen.

c) Akten des Stadt- und Bezirksgerichts München, dann des Stadtgerichts München über Hochverrathsprozesse (1833 ff.).

5) Akten der äussern Aemter:

a) die Antiquarregistraturen fast sämmtlicher Landgerichte, Bezirks- und Rentämter (bis zur neuesten Zeit reichend).

b) Akten der Forstämter Ingolstadt und Schongau.

c) Akten der Stiftungsadministrationen Freising, Neumarkt, Tölz, Wasserburg, München (1808—18); der Stiftungsstationen Aibling, Aichach, Burghausen; der Hofkultus- und der Unterrichts-Stiftungsadministration München.

d) Akten der Polizeidirektion München.

IV. Regierungskreis Niederbayern.

a) Akten der Regierung von Niederbayern (des Unterdonaukreises), Kammer der Finanzen: Rentamt Landshut; die allodifizirten Beutellehen in den Rentämtern Landshut und Vilsbiburg.

b) Judizialakten des Appellationsgerichts von Niederbayern.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

VII. Aus städtischen Archiven Altbayerns.

Von

Dr. Heigel,
Reichsarchivsekretär in München.

Ein Auftrag der historischen Commission führte mich in den zwei letzten Jahren in mehrere städtische Archive Altbayerns und der Oberpfalz. Durch den allzu früh dem Dienst der Wissenschaft entrissenen Professor Kern waren für die Sammlung mittelalterlicher Städtechroniken die bayrischen Archive vorerst nur flüchtig durchforscht worden, so dass die Annahme nicht ausgeschlossen war, es möchte sich noch irgendwo geeignetes Material entdecken lassen. Professor Hegel beauftragte mich daher, Nachlese zu halten.

Diese archivalische Forschungsreise war nach mehr als einer Richtung lehrreich, die Lehre selbst allerdings in vielen Fällen nicht gar tröstlich. Man stösst nur zu häufig auf Anschauungen, wie sie auf Schloss Bielstein über des seligen Frater Tobias Bachhuber vergrabenen Nachlass herrschen, — daraus erklären sich die seltsamen Massnahmen oder vielmehr Nichtmassnahmen, die von den Vätern mancher Stadt für Aufbewahrung und Sicherung der schriftlichen Denkmale der Vergangenheit getroffen werden. Sogar geschichtlich bedeutsame Ortschaften haben häufig von ihren Freiheitsbriefen, Rechtsbüchern, Handwerksordnungen etc. wenig oder nichts mehr aufzuweisen. Nicht bloss, dass man bei Staats- und Gemeindebeamten selten dem historischen Sinn begegnet, der über den Anforderungen und Leistungen der Gegenwart nicht vergisst, auch Ursprung und Entwicklung des Bestehenden zu erforschen, — selbst sogenannte Geschichtsfreunde, die über jeden Meilenstein einer an ihrem Wohnort vorüberziehenden Römerstrasse unterrichtet sein

Digitized by Google

wollen und darüber die eingehendsten Untersuchungen veröffentlichen, lassen ohne Skrupel geschehen, dass ganze Archive an Goldschläger oder Buchbinder verkauft werden oder in den Stampf einer Papiermühle wandern. Man wird dabei unwillkürlich an eine Aeusserung Goethe's erinnert, der alle »unnütz schwatzenden Schriftsteller« lieber genöthigt sähe, »Urkunden zu schaben, tironische Noten zu sortiren, Register zuzuschneiden und andere dergleichen nützliche Handarbeiten mehr zu thun.« Unwissenheit und Gleichgiltigkeit der Besitzer sind weit gefährlichere Feinde archivalischer Schätze als Moder und Feuer.

Wie oft waren alle taktischen Massregeln und eifrigsten Bemühungen vergeblich! Namentlich eine komische Episode wird mir in Erinnerung bleiben. Es war mir versichert worden, dass im Rathhaus zu Hals, das dicht an die in Trümmern liegende Stammburg des berühmten Grafengeschlechts angebaut ist, noch »alte Schriften« in Menge verwahrt seien. Natürlich beeilte ich mich, den Markt zu besuchen. Der Bürgermeister gab freundlichst die Erlaubniss, überall nachzuspüren. Vom Polizeidiener begleitet durchsuchte ich nun das ganze Haus, Registraturgewölbe, Sitzungssaal, Schulzimmer und Gefängnisszellen, ohne etwas Anderes ausfindig zu machen, als ein paar Kirchenrechnungen und Kastenamtsprotokolle. Die Spende eines Trinkgelds entlockte meinem Begleiter die Aeusserung, er könne sich wohl erinnern, dass der verstorbene Marktschreiber oft in einem »sehr alten Rechtsbuch« gelesen habe. Neue Durchsuchung aller Nischen und Truhen, bis sich endlich dieses »sehr alte Rechtsbuch« fand, es war — ein »Intelligenzblatt vom Jahr 1810«! —

Doch sollen hier nicht die Aventiuren der archivalischen Reise geschildert werden, sondern nachstehende Mittheilungen verfolgen nur einen bestimmten praktischen Zweck. Da nämlich mehrere städtische Archive ausser den Beständen von rein lokaler Bedeutung auch viele Urkunden und Codices verwahren, die für allgemeinere politische, Rechts-, Kirchen- und Culturgeschichte dankenswerthe Beiträge bieten, so wird es für manchen Forscher von Interesse sein, ein wenn auch nur in flüchtigen Umrissen gezeichnetes Bild ihres Inhalts zu erhalten. Für den Lokalforscher, der jederzeit Gelegenheit hat, sich mit den Beständen inniger vertraut zu machen, sind selbstverständlich meine Aufzeichnungen nicht bestimmt, und ich kann auch, wie es in der Natur der Sache liegt, da zur Einsichtnahme

Digitized by Google

der Archive nur wenige Tage zu Gebote standen, für einzelne Ungenauigkeiten und Lücken meiner Angaben keine Verantwortlichkeit übernehmen.

I. Passau.

Es berührte wohlthuend, in der alten Bischofstadt, der schönsten unter unsern Donaustädten, ein im Allgemeinen wohlgeordnetes städtisches Archiv und bei den Gemeindebeamten rege Theilnahme für die geschichtlichen Denkmale ihrer Stadt zu finden. Das Archiv verdankt dem vor Kurzem gestorbenen Dr. Erhard, dem verdienstvollen Verfasser einer Geschichte der Stadt Passau, seine Aufstellung und Verzeichnung; die Bestände werden jedoch, worauf ich unten zurückkomme, durch eine sorgfältigere Untersuchung der Rathhausräume noch erheblich bereichert werden können. Das 1869 vollendete Repertorium umfasst 1413 Numern aus den Jahren 1299 bis 1695, ein von Magistratsrath Pleitner angelegtes Nachtragsverzeichniss 160 Nummern aus den Jahren 1385—1805. Die Archivalien sind in praktisch eingerichteten Cartons verwahrt, die, übersichtlich aufgestellt, einen grossen Kasten füllen.

Die älteste und werthvollste Urkunde ist der von Bischof Wernhart 1299 ausgestellte Stadtrechtsbrief (Original mit anhangenden Siegeln des Bischofs und des Domkapitels). Aus dem 14. Jahrhundert sind schon überaus zahlreiche kaiserliche, königliche und herzogliche Originalurkunden vorhanden, ein Beweis, welch hohe Bedeutung damals schon dieser Handelsplatz am Zusammenfluss von Inn und Donau und an der Grenze zwischen Bayern, Böhmen und Oesterreich hatte. Unter andern seien hier genannt:

Herzog Friedrich von Oesterreich gewährt den Bürgern von P. für die ihm geleisteten Dienste Steuerfreiheit für ihre Weinberge in Oesterreich, 1314 (Or. m. anh. Reitersiegel);

König Friedrich stiftet Frieden zwischen den Chorherrn und den Bürgern von P. einer- und Egilolf von Schellenberg andrerseits, 1316 (Or. m. anh. Königssiegel);

Herzog Leopold von Oesterreich stimmt diesem Vergleich bei, 1316 (Or. mit anh. Reitersiegel);

König Friedrich beurkundet, dass er der Stadt P. noch die Hälfte eines geliehenen Kapitals schulde, 1321 (Or. m. anh. S.);

Heinrich, Ott und Heinrich, Herzoge in Bayern, nehmen Passau in ihren Schutz, 1330 (Or. m. 2 anh. S.);

Digitized by Google

Dieselben befehlen ihren. Vitztumen, die Bürger von P. überall zu schirmen und zu fördern, 1330 (Or. m. 1 anh. S.);

Ludovicus imperator civibus Nurembergensibus omnia jura specialiter in theloneis etc. civitatum Verona etc. usque ad Pataviam etc. confirmat, 1332 (Vidimus v. J. 1458);

Kaiser Ludwig bestätigt alle von frühern Kaisern der Stadt P. verliehenen Privilegien, 1336 (Or. m. anh. S.);

Derselbe befreit die Bürger von P. von den Zöllen auf allen Wassern, wo sie Handelschaft treiben, 1343 (Or. m. anh. S.);

Derselbe bestätigt den Bürgern von P. ihre Rechte etc., 1345 (Unächte Urkunde mit Porträt Kaiser Ludwigs und einer ächten Goldbulle);

Markgraf Ludwig von Brandenburg bestätigt die Gnadenbriefe seines Vaters, 1349 (Or. m. anh. S.);

Kaiser Karl IV. widerruft kraft kaiserlicher Machtbefugniss alle Ladung und Klage, die Hermann Weyt von Regensburg bei dem kaiserl. Hofgericht gegen die Stadt P. anhängig machte, 1376 (Or. m. anh. S.);

Herzog Heinrich von Schlesien, des römischen Kaisers Karl IV. Hofrichter, thut kund, dass der Kaiser die Stadt P. aus der Reichsacht gelöst habe, 1378 (Or. m. anh. S.).

Papst Urban VI. ermahnt die Bürger von P., Rupert von Berg als Bischof anzuerkennen, 1388 (Or. m. B.) u. s. f.

König Wenzel ist mit 19 Originalurkunden vertreten, eine grosse Anzahl Urkunden bezieht sich auf die Fehden zwischen den Herzogen von Bayern und Oesterreich im 14. und 15. Jahrhundert, auf Judenverfolgungen, bischöfliche Doppelwahlen, die Hussitenkriege (Papst Martin V. ermahnt die Bürger von P., gegen die böhmischen Ketzer zu Felde zu ziehen, 1423 (Or. m. B.) etc.).

Ferner bieten sich Einladungen zu Fürstentagen, Vorladungen vor das Hofgericht, auch vor das westfälische Freigericht, Darlehensbescheinigungen bayerischer Herzoge, Fehde- und Urfehdebriefe etc. von Rittern aus der Umgebung Passau's, der Auer von Premberch, Puchperger von Wildenstain, Grafen von Schaumberg, Wazmanstorfer, Grafen von Hals, Haderer, Druchsatz von Höllenstain etc. Mehr als 200 Urkunden beziehen sich auf die in Folge der Doppelwahl des Kardinals Hasler und des Dr. Friedrich Maurkircher zum Bischof von P. zwischen Bayern, Oesterreich und Böhmen entstandenen Differenzen 1480 etc.

Digitized by Google

Ausser der oben erwähnten falschen Urkunde Kaiser Ludwigs ist auch ein Gnadenbrief Kaiser Sigmunds für P. (1434) mit goldener Bulle versehen.

Von höchstem Interesse sind viele Urkunden für die Geschichte des deutschen Handels, des Verkehrs mit Venedig, Ungarn etc.

Auch von den Codices sind viele von geschichtlichem Interesse, z. B. für die Geschichte der Hussitenkriege (Kriegsregister der zum böhmischen Feldzug zu stellenden Mannschaft, Armatur, Munition etc., c. 1423; Rathschlag, in welcher Weise der Anschlag wegen des Zuges nach Böhmen vollbracht werden soll; Vorschriften, wie man sich bei dem deutschen Heere auf dem Zuge nach Böhmen verhalten soll etc.), der Türkenkriege (Verzeichniss der Geschütz und Munition, die von deutschen Fürsten und Städten dem Kaiser zum Zug gegen die Türken geliehen wurden und gegenwärtig auf der Donau herabgeführt werden, 1534 etc.). Von den Copialbüchern, die eine grosse Anzahl kaiserlicher und herzoglicher Urkunden vom 13. Jahrhundert an enthalten, sind die bemerkenswerthesten die Vertrags- und Privilegienbücher (16. Jahrhundert), Gemeiner Stadt P. Recht und Freiheiten 1258—1539, Zusammenstellung der zwischen Bischof und Burgerschaft streitigen Recht, c. 1399, Urkunden und Correspondenzen bezüglich der Doppelwahl 1480 etc. Andere sind für die Geschichte städtischer Culturentwicklung bedeutsam, z. B. Wassermautordnung vom Jahr 1399, Schifferordnung c. 1420, Zeugregister 1488, Beschreibung der Ceremonien bei Huldigung der Bürger im bischöflichen Palast 1541, Beschreibung der bei dem grossen Freischiessen in P. 1555 stattgehabten Festlichkeiten (Gereimt), Einnahm- und Ausgabbüchel 1598 etc. Eine »Erleutterung dess Stattbuchs zu P. 1539« enthält auch eine Chronik des Bisthums und der Stadt P. aus dem 16. Jahrhundert (»Um welche Zeit Passau ihren Anfang genommen hat« etc.), doch besitzt die Münchner Hof- und Staatsbibliothek eine ältere Handschrift (Cod. bav. 1732). Von der Passauischen Reimchronik aus dem 17. Jahrhundert sind drei Handschriften (mit Fortsetzungen) vorhanden, ferner eine »Abhandlung von denen Stätten Lorch und Passau, dann denen Erz- und Bischöfen dieser beeden Orthen«, von C. Bruschius, ein »Chronicon deren Erz- und Bischöfen zu Lorch und Passau«, von Geheimrath v. Hornick 1693 verfasst, eine »Beschreibung der uralten hochfürstlichen Residenzstatt Passau«, 1699 von Hornick verfasst (mit Nachrichten über die Passauer Archive, u. A. dass der beste Theil des fürstbischöflichen Archivs

Digitized by Google

im Schloss Greiffenstein in Niederösterreich verwahrt, 1529 aber von den Türken fortgeschleppt wurde etc.).

Auch eine werthvolle Incunabel ist vorhanden: Appellation des Domkapitels zu Passau an Papst Sixtus IV. gegen die Wahl des Kardinals Hasler zum Bischof von Passau 1480.

Ein vortreffliches Repertorium ist der 1540 angelegte »Gehaimsager«, woraus erhellt, dass schon in jener Zeit ältere Urkunden als der oben erwähnte Stadtrechtsbrief nicht mehr vorhanden waren; dagegen sind allerdings sowohl hier als in einem 1714 verfassten »Register über der Statt Passau in dero gehaimb vorhandene Verträg« eine Menge Archivalien verzeichnet, die sich jetzt nicht mehr vorfinden. Unter andern fehlen die noch von Professor Kern im städtischen Archiv eingesehenen Bände mit gleichzeitigen Berichten über die Fehden zwischen Bischöfen und Bürgerschaft aus dem 14.—15. Jahrhundert.

Um dieser und vielleicht noch anderer Archivalien habhaft zu werden, durchstöberte ich alle Registratur- und Speicherräume. Im sogenannten »Rattenkammerl« stiess ich denn auch unter einem Haufen neuerer werthloser Akten auf eine Originalurkunde Kaiser Karls IV. vom Jahr 1378 mit wohlerhaltenem Siegel, auf einen Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs III. vom Jahr 1491, auf mehrere werthvolle Codices, u. A. Salzordnung vom Jahr 1397, Statuten und Verträge der Stadt Passau (16. Jahrhundert), Almosenspiegel (Bruderhausordnung) vom Jahr 1554, das »Erst Urbarbuch« des Spitals St. Gertrud vom Jahr 1580 etc.

Herr Rechtsrath List, der mich bei meinen Untersuchungen freundlichst unterstützte, gab die Versicherung, er werde eine genaue Durchsuchung aller Räume des Rathhauses anordnen und Sorge tragen, dass alle neu aufgefundenen Urkunden, Codices und älteren Akten der repertorisirten Sammlung angereiht würden. Dies ist denn auch, wie mir ein Brief des Herrn Rechtsraths mittheilte, theilweise durchgeführt worden; leider konnten aber die von Kern erwähnten Pergamentbände nicht mehr zu Tage gefördert werden.

II. Vilshofen.

Die magistratische Registratur verwahrt nur noch etwa 50 Originalurkunden und einige ältere Codices, worunter ein Zinsregister vom Jahr 1543, wegen der auf die verschiedenen Leistungen der

Digitized by Google

Zinspflichtigen bezüglichen Miniaturen von Interesse. Die älteste Urkunde ist der Freiheitsbrief Kaiser Ludwigs für die Stadt Vilshofen 1345 (Or. m. anh. S.). Die übrigen sind theils spätere Bestätigungen bayerischer Landesfürsten, theils Verbriefungen von Rechts- und Besitzverhältnissen, Stiftungen etc. Die bis in's 16. Jahrhundert zurückreichenden Akten haben nur für die Specialgeschichte Bedeutung.

Das Städtchen Vilshofen tritt in der Geschichte Bayerns mehrmals in den Vordergrund, wiederholt pochte der Krieg an seine festen Mauern, im Landshuter Erbfolgekrieg, im dreissigjährigen Krieg und im österreichischen Erbfolgekrieg wurde es belagert, doch sind hierüber im städtischen Archiv Aufzeichnungen von Zeitgenossen nicht vorhanden. Ueber die Belagerung im Jahr 1504 ist bekanntlich »ein schön Lied von Vilshofen« verfasst; die älteste Handschrift verwahrt die Münchner Hof- und Staatsbibliothek, eine jüngere ist im Besitz des Herrn Professor Scharer in Vilshofen, der zur Zeit eine Chronik der Stadt bearbeitet.

III. Cham.

Dieses am Eingang in den bayerischen Wald gelegene Städtchen wurde vor einigen Jahren durch Feuersbrunst fast gänzlich zerstört, auch das Rathhaus brannte in seinen Haupttheilen ab. Um so überraschender berührte es, in einem erhalten gebliebenen Gewölbe des Rathhauses ein verhältnissmässig bedeutendes Urkundenarchiv anzutreffen. Es umfasst ungefähr 1,100 Pergamenturkunden, wovon mehr als zwei Dritttheile dem 14. und 15. Jahrhundert angehören. Sie sind fasziculirt, aber nicht chronologisch geordnet. Bei vielen Stücken ist nicht recht erklärlich, wie sie in das Chamer Rathhaus gelangten, z. B. den ältesten, einem Schenkungsbrief der Albero, pincerna Austriae, et Henricus, marscalcus Austriae, fratres de Chunringe, für die coloni St. Crucis in Gesweint 1258, einer Urkunde der Aebtissin Herburgis von Gosse über einen Kaufhandel des Rudelin von Pels 1275, einem Vergleich des Ott von Lichtenstain, Cammerer in Steiermark, mit seinem Schwager Hertneid von Petowe wegen Heirathsguts 1299 u. a. Auch vereinzelte, aber meist unbedeutend Urkunden des Klosters Oberaltaich und der Städte Furth, Kötzting, Viechtach etc. liegen hier.

Den werthvollsten Theil der Sammlung bilden die zahlreichen

Digitized by Google

kaiserlichen, königlichen und herzoglichen Originalurkunden, darunter viele von geschichtlichem Interesse, u. A.:

Herzog Heinrich von Bayern ordnet an, dass auch seine Kastner und Zollner in Cham steuern müssen, 1331 (Or. m. anh. S.);

Derselbe gelobt, für die Stadt Cham gegen König Johann von Behaim einzustehen, 1331 (Or. m. anh. S.);

die Herzoge Heinrich der Aeltere und Heinrich der Jüngere erlauben den Bürgern der Stadt Ch. das Brauen und Melzen, 1332 (Or. m. 2 anh. S.);

Herzog Heinrich entlehnt 200 Pfund Regensburger Pfennig von der Stadt Ch., 1335 (Or. m. anh. S.);

Kaiser Ludwig erlässt der Stadt Ch. in Anbetracht ihrer grossen Verderbnuss die Hälfte der Stadtsteuer von 200 Pfund Regensburger Pfennig, 1341 (Or. o. S.);

Margaretha, Herzogin in Bayern, thut kund, dass sie die Bürger von Ch. des Eides, den sie ihr und ihrem Vater, dem König von Behaim, geschworen, gänzlich ledig lässt, so dass sie keinen Anspruch auf die Stadt mehr habe, die nur ihrem lieben Herrn Kaiser Ludwig huldigen soll, 1341 (Or. m. anh. S. der Herzogin);

Kaiser Ludwig lässt der Stadt Ch. die Stadtsteuer auf 6 Jahre nach, 1341 (Or. o. S.);

König Johann von Behaim entlässt die Bürger von Ch. ihres Bundeseides, 1341 (Or. o. S.);

Kaiser Ludwig lässt der Stadt Ch. die Stadtsteuer nach, damit sie ihre Mauern wieder aufbauen könne, 1345 (Or. m. anh. S.);

Kaiser Ludwig gestattet den Bürgern von Ch., Fremde als Bürger aufzunehmen, und diejenigen, die ihnen nicht genügen, aus der Stadt zu weisen, 1347 (Or. m. anh. S.);

Ludwig und Stefan, Markgrafen von Brandenburg, gewähren der abgebrannten Stadt Ch. Steuerfreiheit auf 10 Jahre, 1348 (Or. m. 2 anh. S.);

die nämlichen geben der Stadt Ch. den Marktzoll und die Leytgift, 1348 (Or. m. 2 anh. S.);

Herzog Stefan hebt die Rügung in den Gerichten Kamb und Eschelkamb auf, 1349 (Or. m. anh. S.);

Herzog Ruprecht verleiht der Stadt Ch. das Recht, von Salz einen Zoll zu nehmen, 1349 (Or. m. anh. S.);

derselbe erlaubt der Stadt Ch., von Kaufmannswaaren Zoll zu nehmen, 1366 (Or. m. anh. S.);

Digitized by Google

die Stadt Ch. schliesst mit der Stadt Teintz in Böhmen einen Freundschaftsvertrag, 1369 (Or. m. anh. S.);

Herzog Heinrich schlichtet den Streit zwischen Heymeran Nothaft und Tristram Zenger, 1423 (Or. o. S.);

Herzog Johann lässt der abgebrannten Stadt Ch. zwei Drittel der Stadtsteuer nach, 1435 (Or. m. anh. S.);

Christoff, König von Dänemark, Herzog in Bayern, befiehlt dem Rath zu Ch., seinem Pfleger zu gehorsamen, 1445 (Or. m. aufgedr. S.);

derselbe verzeiht der Stadt Ch. die Misshandlung seines Pflegers, 1447 (Or. m. anh. S.);

Kaiser Maximilian I. schlichtet die Streitigkeiten der Familie Hurnhaimb, 1511 (Vidimus des Rathes der Stadt Strassburg vom Jahr 1640) etc. etc.

Der Umstand, dass Cham der Hauptort des Chamgau's, erklärt, dass hier noch mehrere Hundert von Adeligen aus der Umgebung ausgestellte Urkunden verwahrt liegen. Es seien nur erwähnt die Familien Chamerauer zum Haidstein, Ramsperger zu Ramsperg, Chatzberger auf dem Chatzberg, Satelperger zu Zant (sehr zahlreich), Lichtenecker, Paulstorfer zu der Kürn, Eyb auf Runding, Valchensteiner, Hauzenperger, Gleissenthaler, Nothaft, Schenken von Reichenecк, Püdenstorfer zu Schächendorf, Runtinger von Runting, Paulstorfer zum Hauzenstain, Trülinger zum Türlstain etc. etc.

Dagegen sind ältere Codices nicht mehr vorhanden. In den Kästen auf den Gängen des Rathhauses fand sich zwar viel Aktenmaterial aufgestapelt, aber nichts, was über das 17. Jahrhundert zurückreichte oder von geschichtlichem Interesse wäre.

IV. Furth.

Schlimmer litt das Archiv des benachbarten Städtchens Furth durch das verheerende Element. Der übrig gebliebene Urkundenvorrath beläuft sich nur auf 13 Originalurkunden, darunter der Stadtrechtsbrief Herzog Heinrich's v. J. 1332 (Or. o. S.) und eine Originalurkunde Kaiser Ludwigs, Befreiung der Stadt F. von der Gerichtsbarkeit der Viztume, 1341 (Or. o. S.). Die wenigen Copialbücher und älteren Akten sind ohne Bedeutung.

V. Schwandorf.

Hier sah ich nur noch den Platz, wo einst ein kleines städtisches Archiv untergebracht war, — die Archivalien selbst wurden

Digitized by Google

vor einigen Jahren an einen Buchbinder verkauft. Nur ein Transsumptlibell über die Freiheitsbriefe der Stadt 1299—1650 und ein paar ältere Salbücher sind noch vorhanden.

VI. Landshut.

Die Erwartung, dass die freundliche Isarstadt, — die, durch glücklichere Lage und den Reichthum der hier residirenden Fürsten begünstigt, Jahrhunderte lang mit München wetteiferte und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Schwesterstadt sowohl an Umfang und Bevölkerungszahl wie an reicherer Culturentwicklung fast den Vorsprung abgewann, — einen grossen Schatz geschichtlicher Dokumente besitze, wurde nicht getäuscht. Das Verständniss für seine Bedeutung ist aber erst seit Kurzem an leitender Stelle erwacht, und dem Geschichtsfreunde der Stadt ist in seiner Verwerthung für Stadt- und Landesgeschichte die lohnendste Aufgabe geboten. Herr Kalcher, Sekretär des k. Archivs auf der Trausnitz, unterzog sich mit uneigennützigstem Eifer der Mühe, in das Wirrsal Ordnung zu bringen, so dass wenigstens schon ein Theil der im eigentlichen Archivgewölbe lagernden Pergamente chronologisch gesichtet ist. Noch liegen aber einige Tausend Aktenfascikel, in denen auch Urkunden stecken, in der anstossenden sogenannten Steuerstube auf dem Boden aufgeschichtet. Niemand kennt ihren Inhalt. Die grosse Mehrzahl ist vermuthlich werthlos, aber es kann auch manches geschichtlich Interessante hier verborgen liegen. Ich selbst zog ein Bündel Pergamenturkunden hervor: es waren Urfehdebriefe aus dem 14. Jahrhundert. Von der gegenwärtigen Stadtverwaltung lässt sich übrigens mit Sicherheit erwarten, dass sie der Ordnung des Archivs, das ja die wichtigsten Quellen für die Geschichte der Stadt erschliesst, erhöhte Aufmerksamkeit zuwende und auch nach dieser Richtung die Ehre der Stadt gebührend wahre.

Im Archivgewölbe lagern in 51 grossen Schiebladen die Urkunden, vorläufig nach Jahrzehnten geordnet. Die älteste ist eine Urkunde Herzog Heinrichs v. J. 1272, wodurch er dem hl. Geistspital zu Landshut zur Deckung der durch den Bau der Isarbrücke erwachsenen Kosten den Brückenzoll überlässt. Aus dem 13. Jahrhundert sind ausserdem noch etwa 12 Originalien vorhanden, dagegen schon mehrere Hundert aus dem 14. Jahrhundert, darunter drei von Kaiser Ludwig dem Bayer (Bestätigung der Privilegien 1319, Verleihung der 50 Pfund Pf. zur Wehr 1343, Besetzung der Pfarrei

Digitized by Google

1345), zwei von Ludwig dem Brandenburger und viele Freiheitsbriefe, Steuernachlassdecrete, Schuldverschreibungen etc. der niederbayrischen Herzoge, und eine noch beträchtlichere Menge Stifts-, Kauf-, Urfehd-, Heiraths-, Geburts- etc. Briefe aus dem 15. Jahrhundert.

Ein überaus werthvoller Codex aus dem 14. Jahrhundert, überschrieben: »Der Stat Landfhut ain alt buech mit freyhaiten, statrechten, satzen und andern eingeschriben geschichten,« enthält eine vollständige Codification des Landshuter Stadtrechts, eine reiche Fundgrube für Rechts- und Stadtgeschichte, da bisher nur einige herzogliche Handvesten als belangreich für die Landshuter Statutarrechte veröffentlicht und für die Stadtchroniken benützt sind. In ähnlicher Weise wie im bekannten ältesten Augsburger Stadtrechtbuch lässt sich hier aus Zusätzen und Einschaltungen die Fortentwicklung aller Rechtsverhältnisse erkennen; jeder neue Beschluss des inneren und des äusseren Rathes, der Zünfte und »der wagsten und pesten der Gemein« wurde vom Stadtschreiber hier eingetragen, auch die »gemeinen Sätz« für alle Innungen, Burgfriedensfestsetzungen, Luxusverbote (das älteste vom Jahre 1361), Stadtverweisungsdecrete und sonstige Bürgerstrafen, wichtige Prozessentscheidungen, Aufzeichnungen über merkwürdige Vorfälle etc., so dass wir aus diesem Stadtbuch im eigentlichen Sinn des Worts ein ebenso getreues, wie lebendiges Bild des städtischen Lebens gewinnen. Eine schätzbare Ergänzung bieten die Einnahm- und Ausgabbüchlein von 1424 und 1426 und die vom Jahr 1563 in fortlaufender Reihe erhaltenen Stadtkammerrechnungen. Für die Verfassung der Stadt sind ferner von Wichtigkeit: ein Codex aus dem 16. Jahrhundert, die Handvesten und landrechtlichen Verordnungen von 1279—1559 enthaltend; das Privilegienbuch der Stadt L. 1279—1601 (1779 vidimirt); die Landrechtsverordnungen Ludwigs des Reichen v. J. 1474 etc. In einem »Statbuch« aus dem 15. Jahrhundert sind die wichtigsten Kauf-, Heiraths- etc. Verträge der Bürgerschaft gesammelt. Ueber die frommen und Wohlthätigkeitsstiftungen sind alte Codices in grosser Zahl vorhanden, ein Urbarbuch von St. Martin v. 1331, ein Urbarbuch des hl. Geistspitals v. 1340, ein Salbuch des nämlichen Spitals v. 1409, ein Urbarbuch des Pfarrgotteshauses St. Niklas v. 1490, ein Calendarium des hl. Geistspitals aus dem 15. Jahrhundert etc.

Von den ihrem ganzen Umfang nach irrthümlich dem Hans Vetter zugeschriebenen Fasti consulares Landishutani, einem Rathswahlregister nebst geschichtlichen Notizen vom Jahre 1439 an, findet

Digitized by Google

sich hier eine jüngere, von der auf der Münchener Hof- und Staatsbibliothek verwahrten älteren unabhängige Handschrift mit Fortsetzungen bis 1726, ferner ein anderes Rathsregister v. J. 1626 an, mit ausführlichen Notizen über die Kriegsereignisse bis zum Jahr 1634 etc. Die Rathsprotokolle reichen nur bis in das 17. Jahrhundert zurück; die älteren wurden leider bei Uebergabe der Stadtgerichtsregistratur an das k. Bezirksgericht 1862 als Makulatur verkauft.

Aus den älteren Akten seien nur einige von allgemeinerem historischem Interesse hervorgehoben: Akt, Vicedomhändel betr. (die Artikel Herzog Ludwigs des Reichen über Scheidung der Criminalfälle zwischen dem Vicedomamt und dem Stadtrichter 1474 enthaltend); 30jähr. Kriegs-Acta, Correspondenzen des Stadtraths mit Maximilian I. und den Führern der feindlichen Armeen, Berichte über die schwedische Okkupation, Correspondenz der 1634 abgeführten Geisseln etc.; Kriegsanlagsrechnungen aus dem 17. Jahrhundert; Acta, den bürgerlichen Stadtfahnen betr., 1792; Acta, den Landwehr- und Stadtfahnen betr., 1635—1810; Abforderung der Stadtthorschlüssel, 1799; Schwärmerei und Aberglauben, 1592—1717 (Verfolgung von Akatholiken); Conversionen, 1776; Wallfahrten, 1610 bis 1801; Aufführungen von Dramen durch Musiker von St. Jodok betr. (17. Jahrhdt.) etc. Auch in den übrigen Serien über Erziehungs- und Unterrichtswesen, Statistik, Kredit- und Nahrungswesen, Gewerbsachen etc., die theilweise bis in's 16. Jahrhundert zurückreichen, findet sich natürlich Vieles, was für die Culturgeschichte der echt altbayrischen Landstadt von wichtigem Belang.

VII. Straubing.

Im städtischen Archiv ist durch Dr. Sieghart, der 1838 eine Geschichte der Stadt verfasste, genügend Ordnung geschaffen, das geschichtlich merkwürdige Material von den Verwaltungsachen und Rechnungen ausgeschieden und in praktischen Cartons untergebracht. Es ist dieses Verdienst des bekannten Kunsthistorikers um so dankbarer anzuerkennen, da das Straubinger Archiv überaus reich an wichtigen Urkunden bayrischer Landesfürsten. So sind hier verwahrt: ein Original der Handveste König Otto's von Ungarn, worin er sich der niederen Gerichtsbarkeit etc. begiebt, 1311; Steuerbefreiung der Stadt Straubing durch Kaiser Ludwig, 1341; Vidimus

Digitized by Google

des Ehecontracts zwischen Kaiser Ludwig und Margaretha von Holland, 1344; Befreiung der Stadt Str. vom Brückenzoll durch Markgraf Ludwig den Brandenburger, 1348; Festsetzung der Stadtsteuer durch Herzog Albrecht, 1366; Verleihung des Pflasterzolls durch Herzog Albrecht, 1376; Vertrag zwischen Herzog Johann und der Stadt Passau wegen Salzniederlage, 1411; Copie des Vertragsbriefes der wieder ausgesöhnten Herzoge Sigmund, Albrecht, Christof und Wolfgang, 1472; Vertrag Herzog Wolfgangs mit der Landschaft. 1508; Copie eines Concordats der bayrischen Bischöfe mit dem päpstlichen Stuhl etc. Mehrere von diesen herzoglichen Briefen sind, weil in den k. Archiven nicht vertreten, unter die Monumenta Wittelsbacensia nicht aufgenommen. Alle diese und eine grosse Anzahl anderer Handvesten, Steuerbefreiungsverträge etc. aus dem 14. und 15. Jahrhundert sind wohlerhalten und mit unversehrten Siegeln versehen. Ferner sind vorhanden in grosser Zahl Kauf-, Tausch- etc. Briefe über Rechte und Realitäten des Stadtraths und der Privaten in Str., sowie der umliegenden Edelsitze und Dorfschaften Aitting, Breitenwald, Feldkirchen, Goltolfing, Hundendorf, Leiblfing, Liebhofen, Opperkofen, Reiberstorf, Rorau etc.; die Urkunden über die Streitigkeiten des Stadtraths mit dem Domkapitel von Augsburg, das eine Propstei zu Str. hatte, von 1415—1536; Urkunden über Besitz und Rechte der verschiedenen Klöster und Kirchen, Genossenschaften, Stiftungen etc. zu Str., auch der Klöster Windberg und Niederaltaich etc.

Unter den Codices ist vor Allen wichtig das sog. rothe Buch, ein Prachtpergamentcodex aus dem 15. Jahrhundert, der die gesammten Statutarrechte Straubings umfasst. Der Inhalt erstreckt sich auf alle Gebiete und Formen städtischen Lebens und bietet namentlich für Erkenntniss des allmäligen Eindringens römischer Rechtsbegriffe wichtige Beiträge. Im sog. grünen Buch sind alle Freiheitsbriefe und Privilegien der Stadt von 1311—1600 gesammelt; ein zweiter Band mit Nachträgen reicht bis zum Jahr 1742. An älteren Codices sind sonst noch verhanden: ein Calendarium und Copialbuch der Zech zu Str. 1375, Erhart Saidel's Salbuch 1456, Salbuch der Sundersiechen zu Str. 1428, Salbuch der Stadtkammer 1537 etc.

Die 30jährigen Kriegs-Acta sind sehr lückenhaft, ebenso die Akten über Kriegsereignisse aus der Zeit Max Emanuels 1704 etc.; dagegen ist die »Offizielle Beschreibung aller bei der Belagerung der Stadt Str. 1742 erlittenen Schäden und vorgefallenen Kriegsläufte«

Digitized by Google

vollständig und ausführlich und findet in einer Menge auf diese ruhmvolle Episode der Stadtgeschichte bezüglicher Akten Ergänzung. Eine aus dem Ursulinerinnenkloster zu Str. stammende Schrift »Verzeichniss, was sich im Baierland (in specie in und um Straubing) begeben hat nach dem Ableben des Churfürsten Max Joseph«, 1778 bis 1779, ist kulturgeschichtlich piquant.

Die Landtagsverhandlungen aus dem 16. Jahrhundert sind ziemlich vollständig vorhanden; ihnen reihen sich mehrere Bände Correspondenzen des Stadtraths mit Landtagsverordneten an.

Eine dem 16. Jahrhundert angehörende Aufzeichnung der Schicksale Straubings trägt weniger den Character einer eigentlichen Chronik als einer Forscherarbeit. Vorzugsweise Aventin wird häufig darin benützt, während die selbstständigen Nachrichten fast durchweg werthlos, z. B. dass Straubing ehedem Raubing geheissen habe, — wegen der vielen hier hausenden Räuber! — und das St erst später hinzugefügt worden sei etc. Ebenso verhält es sich mit einem Schriftchen des 17. Jahrhunderts: »Merkwürdigkeiten oder Ursprung der Stadt Straubing.« Werthvoller ist ein »Verzeichnuss etlicher alter Geschlechter, die vor Alters in der fürstlichen Hauptstadt Straubing gewohnt«, gesammelt von J. W. Freymann von und auf Hochen-Randeck 1628, mit vielen Wappenbildern.

VIII. Wasserburg.

Die schon im Jahr 1618 zur Aufnahme des Stadtarchivs hergestellten drei Gewölbe im Wasserburger Rathhaus bewährten sich bei dem jüngsten grossen Brande vor drei Jahren auf's treueste; sie blieben mit ihrem gesammten Inhalte unversehrt, obwohl die Flammen durch alle Fenster schlugen.

Das reichhaltige Archiv wurde 1832 von Stadtschreiber Heiserer geordnet und in seinen Haupttheilen auch repertorisirt, und es ist nur zu wünschen, dass diese Ordnung erhalten bleibe und die Repertorisirung in gleicher Weise fortgeführt werde.

Einen besonderen Selekt bilden die 46 landesherrlichen Freiheitsbriefe. Vom ältesten, den Kaiser Ludwig, die Salzdurchfuhr nach München betr., 1332 erliess, ist nur eine Abschrift vorhanden, aber eine andere Urkunde Kaiser Ludwigs, wodurch er der Pfarrkirche zu Wasserburg die Erträgnisse der Stadtwage überlässt, v. J. 1342, in Original; ebenso Urkunden der Herzoge Stephan des Aelteren von

Digitized by Google

1364 und 1374, Otto 1376, Stephan und Johann 1376, Stephan 1381 und 1392 etc. bis herab auf Karl Albert.

Daran reiht sich eine Gruppe von kaiserlichen, herzoglichen etc. Urkunden, die nicht auf die Stadt Wasserburg unmittelbar Bezug haben, z. B. Vertragsbrief der Herzoge Ludwig, Ernst und Wilhelm mit der bayr. Landschaft 1429 (Vidimus), Friedbrief zwischen Markgraf Friedrich von Baden und Herzog Ludwig von Bayern 1444 (Vidimus), Geleitsbrief Kaiser Friedrichs III. für Herzog Ludwig den Bärtigen 1447 (Original) u. s. w.

Zwei Kästen mit 24 Schiebladen enthalten Kauf-, Tausch-, Lehens- etc. Briefe des Rathes und der Bürger von W., von 1347 bis 1779. Ausserdem sind noch in einem Kasten mit 27 Schiebladen viele Geburts- und Wappenbriefe 1521—1768 verwahrt.

Durch Schenkung eines Privaten kam hieher eine Handschrift von Kaiser Ludwigs Rechtsbuch, worüber sich Mittheilungen in v. d. Pfordten's Monographie finden. Ausserdem sind hier vorhanden ein »Statbuch nach Ordnung des Statrechts von Wasserburg« (14. Jhdt.) und eine umfangreiche Sammlung von landesherrlichen Edikten über alle Zweige der Gesetzgebung vom 16. bis 18. Jahrhundert.

Von Klosterarchivalien stiess ich nur auf ein Copialbuch des Klosters Attel aus dem 15. Jahrhundert.

Wider Vermuthen findet sich an Kreissachen, obwohl Wasserburg längere Zeit Sitz des bayrischen Kreistages war, nur Werthloses.

Eine Gruppe: »Geschichtliche Notizen und Gegenstände« enthält insbesondere Anordnungen für Durchreisen von Königen und Fürsten durch die Stadt W. (17.—18. Jhdt.) und andere Festlichkeiten, Schützenordnung v. J. 1616, Hochzeitsbeschreibungen, Einladungen zu Promotionsakten vom 16. Jahrhundert an, Danksagungsschreiben bayrischer Fürsten und Edelleute für Geschenke des Wasserburger Rathes (namentlich Steinraben), ein »Liedt von einem Obristen zu München ausgegangen«, 1589, bayr. Verhältnisse unter Herzog Wilhelm V. behandelnd, Berichte über Auffindung von »heidnischem Geld« in den Aeckern um Wasserburg, Berichte über den »Bauernkönig« und Volksaufwiegler Wolfen Maier 1600, über den Bauernaufruhr zu Wasserburg 1634, über die Rekrutenaushebung der Oesterreicher i. J. 1542, Bürgerbeschreibungen behufs Aushebung für die Türkenkriege etc.

Digitized by Google

Die Correspondenzen und Dekrete, Wasserburger Rathswahlen betr., gehen bis 1508 zurück, die Stadtkammerrechnungen bis 1441, die Rentmeisteramtsrechnungen bis 1495 etc.

Eine Gruppe »Deutsche Reichsgegenstände« enthält namentlich einen interessanten Akt über das Verhalten der Stadt Wasserburg im Landshuter Erbfolgekrieg 1504, worin auch mehrere Originalerlasse der von Herzog Georg eingesetzten Regentschaft an die bayrischen Stände etc.

(Wird fortgesetzt.)

Digitized by Google

VIII. Ueber Schreibstoffe in Bayern.

Von

Universitätsprofessor Dr. Ludwig Rockinger,
Reichsarchivassessor in München.

I. Bedürfniss der Kunde des Schriftwesens in weiteren wie engeren Gränzen.

Wer immer auch nur in einem nicht besonders hervorragenden Archive sich mit Schrifterzeugnissen früherer Zeit beschäftigt hat, ist bald auf solche gestossen welche auf Pergament gefertigt sind, bald auf solche welche auf Papier erscheinen. Aber er wird auch ziemlich schnell nicht unbedeutende Verschiedenheiten an dem Pergamente oder an dem Papiere bemerkt haben. Ersteres begegnet bald unangenehm rauh, bald sorgfältigst bereitet, theilweise und zwar sogar meistens auf beiden Seiten kaum merklich unterschieden, theilweise nur auf der einen mit einer gewissen Berücksichtigung behandelt. Ebenso treten beim Papiere ganz auffallende Verschiedenheiten in der Festigkeit, in der Dicke, in der Feinheit, in der Glätte u. s. f. entgegen. Sind nun auch Pergament und Papier die hauptsächlichsten Schreibstoffe, auf welchen sich entweder die Schriftwerke der Voräitern zu uns vererbt haben oder welche in diesen und jenen Zeiten für sie zur Anwendung gelangten, so sind es doch keineswegs die einzigen. Es dürfte sich desshalb wohl eine Betrachtung der Schreibstoffe von welchen in Bayern die Rede sein kann rechtfertigen.

Sie bilden einen nicht zu unterschätzenden Theil dessen was beim Schrift- oder Schreibwesen überhaupt genaue Erwägung erheischt, für welches ja beispielsweise auch gleich die Schreibgeräthe

Digitized by Google

und sonstigen hiefür erforderlichen Bedürfnisse in Betracht kommen, oder die Formen der einzelnen Schrifterzeugnisse als Rollen oder Bücher oder Urkunden und Briefe in's Auge fallen.

Wen Neigung oder Beruf dahin geführt, sich einlässlicher mit diesen oder jenen Schriftwerken des Alterthums oder des Mittelalters oder auch späterer Zeiten zu beschäftigen, an den sind gewiss alsbald, wenn er sich auch nur an eine anscheinend nicht weitgreifende Frage gemacht hat, Dinge herangetreten, welche ganz unwillkürlich dazu veranlassen das Augenmerk auf etwas zu richten, was über die wenn auch anscheinend nicht weitgreifende Frage hinausleitet, was auf das Bedürfniss der Kenntniss des gesammten Schriftwesens sei es in einer nur schmal gezogenen Gränze sei es auf breiterem oder breitestem Raume hinlenkt.

Die wissenschaftliche That welche vor der Inangriffnahme gleich der zuletzt berührten Aufgabe hauptsächlich für das Mittelalter nicht zurückgeschreckt ist, und welche ihr auch gerecht zu werden verstanden hat, ist von Wattenbach im Jahre 1871 vollbracht worden. Zu welchem Danke er nicht etwa allein diejenigen welche sich tagtäglich mit Palāographie und insbesondere Diplomatik zu beschäftigen haben durch das »Schriftwesen im Mittelalter« verpflichtet hat, ist zu allgemein anerkannt als dass es hierüber vieler Worte bedürfte. Es liegt in ihm die dorthin einschlagende Thätigkeit im Morgen- wie im Abendlande vor unsern Augen aufgeschlagen. Ueber die mannigfachsten Verhältnisse welche hiebei in Betracht kommen finden wir die trefflichste Belehrung. Dass mit diesem Werke auch ein wirkliches Bedürfniss befriedigt worden ist, dafür spricht kaum etwas beredter als der Umstand dass bereits im Ausgange des vorigen Jahres dasselbe in einer zweiten wesentlich vermehrten Ausgabe den Lauf durch die Welt begonnen.

Nicht jedem ist es gegönnt, so aus dem Grossen im Grossen zu schaffen. Eine gewisse Berechtigung wird indessen auch weniger umfassend angelegten Arbeiten nicht abzusprechen sein welche sich bescheiden derartiges in einem enger begränzten Gebiete zu verfolgen, ja es besteht sogar in Wirklichkeit für bestimmte Kreise ein Bedürfniss auch nach solchen recht gut noch, vorausgesetzt natürlich dass in diesem enger begränzten Gebiete eine geistige Thätigkeit gewaltet hat welche überhaupt einer Berücksichtigung werth erscheint.

Das ist gewiss in hohem Grade bei Bayern der Fall, worunter

Digitized by Google

wir indessen hier nicht das heutige Königreich dieses Namens verstanden wissen wollen, sondern lediglich dessen jetzige (wie mitunter auch einstige) Bestandtheile bayerischen Stammes. Nur klein zwar ist das Feld auf welchem wir uns bewegen. Doch fand hier eine geistige Thätigkeit nach den mannigfachsten Seiten hin von alten Zeiten her eine so traute Wohnstätte wie sehr häufig anderswo auf einem viel ausgedehnteren Raume nicht der Fall gewesen. Schon früh genossen seine einst berühmten Bischofsitze eine weithinragende Bedeutung. Man denke nur an Freising, Passau, Regensburg, Salzburg. Würdig stehen daneben ältere wie jüngere Klöster und Stifter. Es sei nur an die beiden Altach, Benedictbeuren, die beiden Chiemsee, sanct Emmeram wie Nieder- und Obermünster zu Regensburg, Schäftlarn, Tegernsee, Wessobrunn, Windberg erinnert. Die grosse Wirksamkeit welche anderwärts von diesen und jenen Reichsstädten ausgieng begegnet uns allerdings in unserm Bayern nicht, wenn auch Regensburg hiebei nicht ganz übersehen werden darf: aber dagegen sorgten ausgezeichnete Fürsten für die geistige Blüthe im gesammten Lande, welches beispielsweise eine so innig zusammenhängende Entwicklung seiner Gesetzgebung aufweisen kann, wie sie kein anderer deutscher Stamm für sich geltend zu machen haben dürfte. Das alte bayerische Volksrecht, die bayerischen Landfrieden des 13. und 14. Jahrhunderts, Kaiser Ludwigs oberbayerische Land- und Stadtrechte, Herzog Ludwigs des Reichen, des Stifters der bayerischen Hochschule, und seines Sohnes Georgs des Reichen mit den Ständen vereinbarte Landesordnungen für Niederbayern, die gleichfalls mit ganz vorzugsweiser Einwirkung der bayerischen Landschaft zu Stande gekommene Gesetzgebung unter den Herzogen Wilhelm und Ludwig im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts, die umfangreichen Gesetzbücher des Herzogs und nachmaligen Kurfürsten Maximilian I. im ersten Viertel des 17., wie des Kurfürsten Maximilian III. Joseph aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, das sind — um nur der grösseren Schöpfungen auf diesem Gebiete zu gedenken — die sprechenden Belege hiefür. Hand in Hand ging eben im Mittelalter wie später in Bayern ein gewisses gedeihliches Streben von den verschiedensten Seiten, theilweise wohl wie auch sonst überall durch diese und jene grösseren wie kleineren Wirren von Aussen wie im Inneren gefährdet und unterbrochen, in bedenklichem Grade unterdrückt aber niemals. Nur ein Blick in Sebastian Günthner's Geschichte der literarischen Anstalten in Bayern genügt zum Beweise hievon.

Digitized by Google

So ist es uns denn alsbald nach dem Erscheinen der ersten Ausgabe von Wattenbachs berührtem Werke als eine nicht undankbare Aufgabe erschienen, aus dem eng begränzten Raume dieses Bayern das Schriftwesen im Mittelalter zum Gegenstande zu nehmen, beziehungsweise aus den Aufzeichnungen welche sich hiezu in unserer amtlichen archivalischen Thätigkeit wie bei der eigenen wissenschaftlichen Beschäftigung allmälig gesammelt haben eine Auslese zu bieten wie sie im Verhältnisse zu dem Umfange der beiden Vorträge in den Sitzungen der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften vom 13. Jänner und 3. Februar 1872 [1]) stand.

Auf der Grundlage eines Theiles des ersteren von ihnen beruht nun die folgende Betrachtung der Schreibstoffe in Bayern, nur hat sie hier — der Aufgabe der archivalischen Zeitschrift entsprechend — mehr oder minder eine Ausdehnung über das Gebiet des Mittelalters hinaus erfahren.

II. Metall.

Hiebei eilen wir mit Wattenbach [2]) über die eigentlichen Inschriften auf Stein wie Metall hinweg, und gedenken nur im Vorübergehen des bei Geiselbrechting südwestlich von Traunstein zu Tage gekommenen Bruchstückes eines römischen Bürgerschaftsbriefes oder Militärdiplomes, auch als Tabula honestae missionis aufgeführt, aus dem Jahre 64 nach Christi Geburt, welches auf den Tafeln 4 und 5 des sechsten Bandes des oberbayerischen Archives für vaterländische Geschichte facsimilirt ist, als eines der Beispiele derjenigen Form von Urkunden von welcher die ganze Disciplin der Diplomatik ihren Namen erhalten hat, von Bedeutung auch insbesondere da die paläographisch so wichtigen Wachstafeln davon nicht zu trennen sind.

Auch der Bleitafeln [3]) sei nur in Kürze gedacht, welche in alten Gräbern zuweilen gefunden sind. In den Monumenta boica II zu S. 440 ist die nun im Nationalmuseum befindliche abgebildet

---

[1]) Abgedruckt in den Abhandlungen der historischen Classe Band XII Abth. 1 S. 3–72 und Abth. 2 S. 169–230.

[2]) A. a. O. S. 37–41.

[3]) Vgl. Wattenbach a. a. O. S. 41–44.

Digitized by Google

welche auf der rechten Seite bei der Schulter der um das Jahr 900 verstorbenen ersten Aebtissin von Frauenchiemsee gelegen, der seligen Irmengard, von einem Abte Gerhard [1]) stammend. Meistens ist bei dergleichen Bleitafeln grosse Vorsicht anzurathen. So wollen ja die Passauer die bekannte Lebensgeschichte des heiligen Valentin, ein weit späteres Machwerk, auf einer solchen in mehrere Stücke zerfallenen bei der Auffindung der Gebeine im Grabe desselben [2]) entdeckt haben. Die in den Monumenta boica XI zu S. 6 und 7 abgebildete im Sarge des bayerischen Herzogs Berchthold und seines Sohnes Heinrich im Kloster Niederaltach befindlich gewesene jetzt auch im Nationalmuseum aufbewahrte, welche gleich das Todesjahr des ersten der beiden Fürsten falsch verzeichnet, und daran den Satz »qui dederunt nobis Osterawe« knüpft, dürfte vielleicht gerade durch diesen Schluss einen Fingerzeig auf den Grund ihres Entstehens an die Hand geben.

Wird die erste der berührten Platten bei einer Oeffnung des Grabes der seligen Irmengard eingelegt worden sein, so kann auf der anderen Seite ebensowenig Grund zu irgend welchem Verdachte bei Bleitafeln vorliegen welche in den Grundstein dieses und jenes Bauwerkes gelegt wurden oder sonst zum Zwecke der Verewigung gewisser Ereignisse oder beachtenswerther Unternehmungen u. s. f. hier und dort Verwendung fanden. Das ist beispielsweise der Fall bei der jetzt im Reichsarchive aufbewahrten, die über die Erbauung der sogenannten Hochbrücke im Thale zu München, der ehemaligen Einlass- und anderer Brücken, insbesondere aber der alten Isarbrücke unter der Leitung des Johann Anton Edlen von Schönberg auf Hugel- und Egelfing und nach seinem Tode des Kaspar Anton Edlen von Zech in den Jahren 1759 und 1760 Nachricht gibt, welche bei der Aufräumung der Reste der letztgenannten nach dem Einsturze im Jahre 1813 zu Tage kam.

---

[1]) Geiss in seiner Geschichte des Benedictinernonnenklosters Frauenchiemsee in den Beiträgen v. Deutinger's zur Geschichte des Erzbisthums München und Freising I S. (278 und) 279 Note 24 meint von Seeon, welcher im Jahre 1102 zu dieser Würde gelangte.

[2]) Scripta strictim et vix ad intelligendum gesta ejusdem sanctissimi viri, quae scripta ex vetustate et terrae putredine dispersa ab inventoribus in unum collecta vix ordinem rerum gestarum manifestant. Hansiz Germ. sacr. I pars I cap. XIII § 2 pag. 65/66, pars II § XVII pag. 294/295.

Digitized by Google

Gehören diese Erscheinungen eigentlich der Epigraphik an, wobei besondere Gesetze walten die mehr oder weniger eben durch die Beschaffenheit des Stoffes bedingt werden, ist Papyrus wie in Deutschland so in Bayern wohl nie in starkem Gebrauche gestanden, ebensowenig auch Thon und Holz als Schreibstoff, so erübrigen uns insbesondere die Wachstafeln, das Pergament, das Papier.

III. Wachstafeln.

Was die Wachstafeln [1]) anlangt, wovon vorhin schon S. 249 die Rede gewesen, Tafeln oder Täfelchen gewöhnlich von Holz, das mit Wachs überzogen wurde, waren sie wegen dieses letzteren so gefügigen Stoffes weniger zu Urkunden aber um so mehr in hohem Grade zur Benützung für mehr vorübergehende als bleibende Zwecke, beim Schulunterrichte zum Erlernen des Schreibens, zu Aufzeichnungen welche erst nachher auf Pergament beziehungsweise Papier übertragen werden sollten, zu Rechnungen und Registern, geeignet. Leicht waren die Ritze im Wachse wieder verstrichen, und die Tafel war auf solche Weise nicht unbrauchbar geworden sondern diente so gut wie vorher zu anderen Niederschreibungen.

Bei der Schilderung der Sorge des Bischofes Wolfgang, der von 972 bis 994 den Regensburger Stuhl zierte, für den Jugendunterricht erwähnt Othloh von s. Emmeram [2]) ausdrücklich, er habe sich oft die auf solche Tafeln geschriebenen Uebungen vorzeigen lassen. Und Othloh selbst spricht in dem Liber de temptatione [3]) von seinen Kinderjahren, ipsoque tempore — wie er sich ausdrückt — quo tabula mihi data est cum aliis pueris ad discendam scripturam. Deutlich genug bemerkt auch die allerliebste Tagesordnung in den Carmina burana [4]) wo ein Jüngling zu fleissigen Uebungen ermahnt wird:

---

[1]) Vgl. Wattenbach a. a. O. S. 44—74.

[2]) In der Vita s. Wolfkangi episcopi cap. 18, in den Monum. Germ. hist. script. tom. IV S. 534/535: Juniores ut scolaribus studiis interessent praecepit, seniores vero ut psalmodiis vel lectionibus aut orationibus vacarent decrevit. Ut autem adolescentes in capiendis scientiae liberalis noticiis forent agiliores, frequenter voluit tabulas eorum cernere dictales.

[3]) In den Monum. Germ. hist. script. tom. XI. S. 392.

[4]) Herausgegeben von Schmeller in der Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart Band XVI 1 S. 73.

Digitized by Google

Postquam dormieris, sit mos tuus ut mediteris.
Quae meditatus eris, tabulis dare ne pigriteris.
Quae dederis cerae, cupio quandoque videre.

Wie gerne man diese Wachstafeln namentlich zu Zinsregistern verwendete, beweisen die verschiedenen welche aus dem 14. und insbesondere 15. Jahrhunderte theils gut theils nur mehr in schlechtem Zustande erhalten sind.

Noch in das 14. Jahrhundert, um das Jahr 1354, fällt das aus Polling stammende, nunmehr im Nationalmuseum befindliche Wachstafelbuch, welches früher der zu bald vom Schauplatze seiner Thätigkeit abgerufene Akademiker Dr. Sighard besass, der auch in den Abhandlungen der historischen Classe IX S. 343—356 ausführlich darüber gehandelt.

Auch im Reichsarchive findet sich ein aus Polling überkommenes, in seiner Einrichtung sozusagen gleiches, aber dem Inhalte nach interessanteres Verzeichniss der Gefälle seiner Güter im Innthale, in der Leutasch, in Tirol und an der Etsch, wohl aus dem ersten Viertel des folgenden Jahrhunderts, auf 7 Holztafeln in Octavformat, unten gerade geschnitten, oben auf beiden Seiten abgerundet, am Rücken mit Pergament fest in die gewöhnliche Buchform gebunden, jede Seite mit Ausnahme der ersten des Vorderdeckels und der zweiten des Hinterdeckels in zwei gleichen Spalten, wovon die erste auf eingeklebtem Papier den ständigen deutschen Text hat, die zweite mit schwarzem, jetzt theilweise abgefallenem Wachse zum Eintragen der betreffenden Einzeichnungen hiezu überzogen ist, im Ganzen also 12 Textseiten enthaltend.

Zwei Regensburger Wachstafeln wieder im Nationalmuseum mit Aufzeichnungen aus dem ersten und zweiten Viertel des berührten Jahrhunderts sind vorzüglich gut erhalten und das Wachs derselben ist sozusagen noch weich.

Auch die Staatsbibliothek bewahrt 15 dergleichen Wachstafeln, welche früher zwei verschiedene Codices[1]) ausgemacht haben, deren einer wieder aus Polling stammt. Die noch am wenigsten unleserliche Tafel des letzteren enthält öconomische Aufzeichnungen in deutscher Sprache vom Jahre 1432.

[1]) Nach Schmeller in der zweiten Auflage der allgemeinen Auskunft über die Hof- und Staatsbibliothek zu München S. 22.

Vergleiche hiezu Dr. Sighard, welcher annimmt, dass sie drei einzelne Bücher ausmachen dürften, a. a. O. S. 343 mit der Note 1.

Digitized by Google

Auf diesem Schreibstoffe war weiter die vom Reichsarchivrathe Muffat [1]) mitgetheilte vielfach interessante Unterweisung über die Förmlichkeiten bei der Prüfung neugeprägter Pfennige zu Regensburg verzeichnet, welche im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts der dortige Stadtschreiber Andreas Strauss, wie er selbst bemerkt, von »ainer alten wachstafel die lang zeit in herren Leupolden Gumprecht, die zeit [2]) der stat kamrer, gewalt gelegen und mit fleiss darein geschriben was« abgeschrieben hat.

Wie man endlich auch noch in späterer Zeit sich der Wachstafeln zu diesem und jenem Behufe bediente, dafür können wir aus dem von Andechs überkommenen Cod. lat. 3116[d] der Staatsbibliothek aus dem 15. Jahrhunderte anführen, dass er auf der ersten Seite des vorletzten Blattes in der Aufzeichnung »Jlla debet habere frater in cella« auch Tabulam cereatam cum graphio aufzählt. Weiter bieten dafür verschiedene Rechnungen die Belege. So finden wir in Aldersbach im Jahre 1467 »pro 5 tabulis 46 dl. valentibus pro iuuenibus« verausgabt. In Oberaltach sind im Jahre 1491 pro tabulis cereis 16 dl. verrechnet. In Tegernsee begegnet uns im Jahre 1497 eine Ausgabe von 9 kr. vmb zway screybtaffel, wohl Wachstafeln, wenn man die Summe von 5 kr. pro graphys ferreis hiezu in Betracht zieht. Weiter im Jahre 1501 eine solche von 19 kr. für etlich wachstauel ad conuentum.

IV. Pergament.

Genügten diese Wachstafeln trefflich und vollkommen den Bedürfnissen, wovon die Rede gewesen, so war für Urkunden wie Bücher, welche mehr als eine blos vorübergehende Dauer haben sollten im Mittelalter in nicht geringerem Grade geeignet als begehrt wie fort und fort verwendet das Pergament [3]). Es gilt früher ganz vorzugsweise als der eigentliche Schreibstoff, und der Ausdruck »in membrana«, welchen beispielsweise Abt Gozbert, der von 983 an in Tegernsee wirkte, in einem Dankschreiben an den Grafen Arnold

[1]) In seinen Beiträgen zur Geschichte des bayerischen Münzwesens unter dem Hause Wittelsbach vom Ende des 12. bis in das 16. Jahrhundert, in den Abhandlungen der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften Band XI Abth. 1 S. 266—269.

[2]) Zwischen 1429 und 1448.

[3]) Vgl. Wattenbach a. a. O. S. 93—114.

Digitized by Google

für ein Geschenk von farbigen Fensterscheiben an die Klosterkirche [1]) gebrauchte, oder »in membranis« kann in der Regel ganz allgemein für »schriftlich« genommen werden.

Das Pergament war früh wie noch spät ein gesuchter Gegenstand. Unter den Briefen des bekannten Fromund von Tegernsee gegen das Ende des 10. Jahrhunderts begegnet uns einer, worin er sich an den erwähnten Abt Gozbert um eine Gabe an Pergament [2]) wendet. Von Fromund selbst erbittet sich solches [3]) Reginbald von s. Emmeram, und dankt ihm in einem anderen Briefe [4]) für ein Geschenk an diesem Schreibstoffe. Wie hoch man es schätzte, dafür spricht auch ein Brief des Scholastikers Meginhelm von Tegernsee, wonach es bei Leistung von Zahlungen neben Silber gestellt ist, wenn er den Schwestern J und E [5]), welche mit der Entrichtung ihres Zinses an das Gotteshaus Quirins im Rückstande waren, schreibt: moneo vos, sorores carissimae, ut festinetis hoc quantocius emendare in argento vel in membranis aut in aliquibus rebus quas scitis necessarias esse in nostris regionibus. Gewiss auch würde man es, wenn sein Werth nur ein ganz geringer gewesen wäre, nicht in früher wie zum Theil noch in späterer Zeit wieder abgeschaben und neuerdings zum Beschreiben verwendet haben, wovon seinerzeit noch besonders die Sprache sein wird.

Ein Missverständniss wohl möchte in Mitte liegen, wenn v. Hefner [6])

---

[1]) Quocirca quousque locus iste cernitur tali decoratus ornatu, vestrum nomen die noctuque celebrationibus orationum asscribitur. Et ut omnium proximorum vestrorum memoria deinceps hinc agatur, facite conscribi nomina quorumcumque vultis in membrana, nobisque transmitti per praesentem nuntium. Pez codex diplomatico — historico — epistolaris I 1 sp. 123 nr. 3.

[2]) Quia spirituali consolatione vestra parte — si dignamini — nolumus privari, ad utilitatem spiritualis et temporalis exercitii aliquas membranas nobis donari precamur. Nam, ut scitis, libenter interdum scriptitationis immoror studio. Sed nunc facultatem scribendi pergamenis deficientibus non habeo, nisi vestrae manus largitione tribuatur. Pez a. a. O. I 1 sp. 159 nr. 1.

[3]) Praeterea quantumlibet membranae causa perscribendi libellos quos nosti mihi accommodatos, illas tamen septem pelles ibidem inventas — si non plus opus habeas — mihi transmittes. Pez a. a. O. I 1 Sp. 161 nr. 5.

[4]) Praeterea erga vestri pergameni donationem, quia tunc gratiarum actionibus locum non habuimus, maximas referimus gratias. Pez a. a. O. I 1 Sp. 160/161.

[5]) Pez a. a. O. I 1 Sp. 146.

[6]) In seinem Aufsatze über die Leistungen des Klosters Benedictbeuren für Wissenschaft und Kunst im oberbayerischen Archive für vaterländische Geschichte III S. 353.

Digitized by Google

aus einer Stelle in Meichelbeck's Chronicon benedictoburanum I S. 132 schliessen will, die Weisung des Abtes Heinrich III, es sollten alle Widderfelle an den Kämmerer abgegeben werden, de quibus scolaribus provideat in pelliciis, gehe dahin, sie sollten zu Pergament verarbeitet, und dieses sollte den Schülern gegeben werden. Uns scheint die Sache sich folgendermassen zu verhalten. In einem Verzeichnisse der Einkünfte des Kellerei- Probst- Kämmerer- Kustorei- u. s. w. Amtes von Benedictbeuren zwischen 1270 und 1280 Fol. 11, sowie in einem anderen nur kurze Zeit darnach fallenden S. 23 findet sich am Schlusse der Redditus des Officium camerae allerdings die Stelle: omnes pelles arietum dabuntur camerario, de quibus scolaribus providebitur in pelliciis. Eine spätere Hand hat aber schon zum ersteren bemerkt: vestitus nostrorum scholarium, so dass also die Benedictbeurer selbst die Stelle auch nur auf die Kleidung bezogen haben.

Es versteht sich so ziemlich von selbst, dass wie in Deutschland im Allgemeinen, so auch in Altbayern insbesondere in der Regel nicht italienisches, mehr aus Ziegen- und Hammelfellen bereitetes, auf der Fleisch- und Haarseite verschiedenes, sondern deutsches, mehr aus Kalbsfellen hergestelltes, auf der Vorder- wie Rückseite in der Regel kaum merklich zu unterscheidendes Pergament zur Verwendung gelangte. Man war sich auch dieser Verschiedenheit sehr wohl bewusst. Schrieb doch im Jahre 1246 der Dechant Albert von Passau [1]) an den Erzbischof Eberhart II. von Salzburg: Consulo pura fide, et supplicant etiam vestri specialissimi et devoti amici, ut in continenti sine morae dispendio dominum Fridericum de Leibnitz cum vestro sigillo sive bulla cum pergamena teutonica atque cera ad curiam transmittatis romanam, ut ibidem juxta negotii qualitatem tam ad mutuum contrahendum quam etiam domino papae et ejus fratribus dominis meis cardinalibus litterae ordinentur.

Was die Frage nach der Beschaffung des Pergaments anlangt, wird nicht zu bezweifeln sein, dass in älterer Zeit in diesen und jenen Klöstern die Felle der eigenen Kälber hiezu dienen mussten. Sie mögen anfänglich auch wohl daselbst gleich verarbeitet worden sein, während sie dann und wann — wie später wohl gewöhnlich — zu diesem Behufe auch aus dem Hause gegeben wurden. So

[1]) Vgl. Höfler Albert von Beham und Regesten Pabst Innocenz IV, in der Bibliothek des literarischen Vereins zu Stuttgart, Band XVII S. 111.

Digitized by Google

bemerkt der Probst Kaspar von Baumburg in seinem Ausgabenbuche zum Jahre 1445, als sein Notar Albert Räschel ihm Pergament und Papier sammt Zeug zu Tinte in Salzburg hatte kaufen müssen, noch weiter: hat geben ainem gurtlar iij den. das er mir gemerckt hat xix calppvel, die sol man mir zue pergamen wurckken. Abgesehen davon war der Kauf des Pergaments nicht ungewöhnlich, wie ja gerade im Jahre 1445 der genannte Notar zu Salzburg um 12 Schillinge und 6 Pfennige [1]) solches seinem Probste kaufte, und

[1]) Um die Bestimmung dieser und der betreffenden noch weiter zahlreich folgenden Summen zu erleichtern, bemerken wir aus Muffat's Beiträgen zur Geschichte des bayerischen Münzwesens unter dem Hause Wittelsbach vom Ende des zwölften bis in das sechzehnte Jahrhundert in den Abhandlungen der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften XI Abth. 1 S. 203—269 nachstehende Berechnung des Pfundes Schillings und Pfennigs verschiedener daher einschlagender Münzen auf den Werth in süddeutscher Währung vom Jahre 1857.

Was zunächst die regensburger Münze anlangt, entspricht von 1231—1312 ein Pfund = 18 fl. 10,^{341} kr., ein Schilling = 2 fl. 16,^{267} kr., ein Pfennig = 4,^{542} kr.; dann ein Pfund = 17 fl. 13,^{804} kr., ein Schilling = 2 fl. 9,^{225} kr., ein Pfennig = 4,^{307} kr.; endlich im Jahre 1395 ein Pfund 14 fl. 48,^{936} kr., ein Schilling = 1 fl. 51,^{113} kr., ein Pfennig = 3,^{702} kr.

Von den oberbayerischen und niederbayerischen Münzen ist am Ausgange des 13. und Anfange des 14. Jahrhunderts ein Pfund = 11 fl. 47,^{212} kr., ein Schilling = 1 fl. 28,^{401} kr., ein Pfennig = 2,^{946} kr.; im Jahre 1373 ein Pfund = 8 fl. 40,^{469} kr., ein Schilling = 1 fl. 6,^{201} kr., ein Pfennig = 1,^{921} kr.; im Jahre 1391 ein Pfund = 12 fl. 55,^{359} kr., ein Schilling = 58,^{155} kr., ein Pfennig = 1,^{984} kr.; am 27. Februar 1396 ein Pfund = 7 fl. 10,^{749} kr., ein Schilling = 53,^{839} kr., ein Pfennig = 1,^{740} kr.; im Jahre 1400 ein Pfund = 5 fl. 57,^{902} kr., ein Schilling = 44,^{692} kr., ein Pfennig = 1,^{456} kr.; im Jahre 1406 ein Pfund = 6 fl. 13,^{527} kr., ein Schilling = 46,^{690} kr., ein Pfennig = 1,^{556} kr.; im Jahre 1435 ein Pfund = 4 fl. 54,^{669} kr., ein Schilling = 36,^{929} kr., ein Pfennig = 1,^{227} kr.; im Jahre 1454 ein Pfund = 4 fl. 49,^{208} kr., ein Schilling = 36,^{162} kr., ein Pfennig 1,^{205} kr.

Bezüglich der passauer Münze verdanken wir ihm die Mittheilung, dass im Jahre 1314/15 ein Pfund = 10 fl. 20 kr. zu setzen, wonach sich ein Schilling = 1 fl. 17½ kr., ein Pfennig = 2⁷/₁₂ kr. stellt.

Was endlich die gleichfalls öfter erscheinende wiener Münze anlangt, bemerkt Alphons Huber in seinen Untersuchungen über die Münzgeschichte Oesterreichs im XIII. und XIV. Jahrhunderte im Archive für österreichische Geschichte, Band XLIV S. 520—530, dass vom Jahre 1256 bis 1282 ein Pfund = 16 fl. 56 kr. österreichischer Währung, ein Schilling = 2 fl. 7 kr.; im Jahre 1305 ein Pfund = 14 fl. 90 kr., ein Schilling = 1 fl. 86 kr.; vom Jahre 1305—1350 ein Pfund = 12 fl. 40 kr., ein Schilling = 1 fl. 55 kr. zu setzen. Was den Pfennig anlangt, war sein Kurswerth im Jahre 1256 = 6,^{9} kr., im Jahre 1298 = 6,^{21} kr.,

Digitized by Google

dieser selbst zum folgenden Jahre verzeichnet: ich hab chaufft xxxij pergamenen hawt, ye ainew fur xx den. Daneben aber war auch der Weg nicht unbeliebt, dass man für die Kalbfelle — insoweit man sie nicht wie andere Häute zu verkaufen [1]) für gut fand — gegen eine gewisse Aufgabe Pergament eintauschte. So verzeichnet wieder Probst Kaspar unter dem Jahre 1442: ich hab funfczig kalppuel geschickt gen Salzburg. da fur hat man mir geben funfczig pergamenhawt. vnd ich hab auf yedleichew hawt aufgeben iij dl. jtem der pott hat verzert xviij dl. vnd ich han jm ze lon geben ain meczen waiczens. Oder unter der Ueberschrift »Salczburg pergamen« unter dem Jahre 1445: ich hab aufgeben auf liij kalppvell darfur man mir pergamen hat pracht auf yedleichs kalppvell iij dl. per manus Alberti Räschel. vnd den knechten zue trinckgelt vj dl. Weiter lesen wir daselbst zum Jahre 1474 über ein derartiges Geschäft mit dem wasserburger Bürger Endarffer: mein her brobst Caspar hat mit im tawsch kalbfell vmb pergamenhewtt. vnd mein herr hat jm auff geben auff ain pergamenhawt iiii½ den. facit vij schill. vnd xix den. Interessirt hiebei auch die Frage nach dem Arbeitslohn, so ersehen

---

vom Jahre 1805—1850 endlich = 5,[17] kr. Nach S. 537 sodann stellte sich in Folge des Patentes vom Jahre 1399 der Münzwerth des alten Pfennigs auf 2,[33] oder etwas weniger als 2⅓ Neukreuzer, der des neuen Pfennigs auf etwas mehr als 3,[49] oder fast 3½ Neukreuzer, während der Kurswerth sich etwas besser stellte.

Es mag hierüber jetzt auch Muffat's Erörterung über das Gewicht und den Gehalt der österreichischen Pfennige von der Mitte des XIII. bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts und der böhmischen Groschen im XIV. Jahrhunderte verglichen werden, in den Abhandlungen der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften XII Abth. 1 S. 75—144.

[1]) Beispielsweise das Kloster Oberaltach verkaufte im Jahre 1440 dem Weigel Püchlär von Straubing: 10 rinderhewt, ye aine vmb 36 dl. 21 kalbfel, ye ains vmb 5 dl. — Sodann im Jahre 1444: drey ochsenhewt vmb 7 schill dl. 9 kuehewt, aine vmb 35 dl. = 10½ schill. dl. 14 sawhewt, 14 kalpfel, 9 schaffel, als durch ein ander ye ains für 2 groschen = 7 schill. dl. vnd 12 dl. Weiter noch 7 kalpfel, 2 schaffel, 4 sawhewt, ye ains in das ander vmb 8 dl. = 3 schill. dl. 9 dl. — Ferner im Jahre 1447: 14 kalpfel, 5 schaffel, ains für 8 dl Dann 12 kalpfel, 8 sawhewt, 10 schaffel, ains in das ander ye ains vmb 8 dl. Ausserdem nochmal 12 sawheut, 16 kalpfel, 3 schaffel, alle durch ein ander vmb 7 dl. — Weiter im Jahre 1449: 9 rinderhewt, aine vmb 45 dl. regensburger. 17 sawhewt, 15 kalpfel, 10 schaffel, ains in das ander zu 19 häller, vnd 3 fel dar ein.

Eine Aufzeichnung endlich zum Jahre 1490 besagt: Michael carnifex dedit pro xij pellibus vitulinis ij schill. vj dl. pro octo cutibus 1 pf. 2 schill. 20 dl.

Digitized by Google

wir selben [1]) gegen den Schluss dieses Jahrhunderts aus den Rechnungen von Tegernsee. Daselbst sind beispielsweise im Jahre 1492 verzeichnet einmal 12 schill. dl. von hundert xx heüten pergamen czu wurchen, und dann 17½ schill. dl. für anderthalbhundert heyt pergamen czu würchen, im folgenden 1 fl. rhein. fur 70 heyt pergamen ze wurchen, im Jahre 1495 sodann 10 schill. dl. fur 100 heyt pergamen ze wircken per 3 dl. Im Jahre 1497 sind verrechnet 12 schill. dl. von 120 pürmentthewt gewirckt, weiter 5 schill. minus 3 dl. dem pirmettere fur 50 heut ze wurcken im Jahre 1499, oder 30 dl. dem pirmetter von 10 pirmet heit ze wirchen im Jahre 1502, oder 6 schill. 6 dl. für 62 pergamen heit ze wircken im Jahre 1505.

Schon hieraus ist ersichtlich, dass insbesondere in den Städten die Bereitung des Pergamentes ein Gegenstand des bürgerlichen Gewerbes gewesen. Auf solche Weise konnte man es denn auch allgemein leicht kaufen. So begegnet uns unter den Zeugen bezüglich des Gutes Pucinhofen im Codex traditionum von s. Emmeram zu Regensburg [2]) unter dem Abte Peringer im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts ein Chunrad pergamenarius. In einer Urkunde von dort über eine Leibgedingsverleihung einer Area inter institas sita

---

[1]) Vielleicht dürfen wir bei der Gelegenheit auch einer Abrechnung des mehr genannten Probstes mit »maister Vlrich ledrer jm Altenmargkht« aus dem Jahre 1475 einen Platz gönnen:

Mein her brobst Caspar vnd er haben miteinander abgerait die kalbfel vnd ander hawtt die er meinem herren geworcht hat. Item von dem ersten hat er geworcht xxvj kalbfel, de quibus zu lon iij den. facit lxxviij den. Item vnd zway schaffel, da von ze lon vj den. Item mein her hat auch von jm chaufft zway kalbfel vmb xl den. Item hat mer geworcht zwo grosz roszhawt, da von ze lon xl den. Item hat mer geworcht meinem herren funff ochsenhawtt, de quibus ze lon xx den. Item vnd mer ain kalbhaut, da von ze lon xv den. Item vnd mer ain roszhawt, da von ze lon xx den.

De hijs omnibus satisfecit sibi dominus jn die Viti anno etc. lxxv, jn presentia Hainrici de Aw, domini Georgij Katzpeckh, ac mei Thome.

Aus dem folgenden Jahrhunderte liegen beispielsweise von Wessobrunn sichere Angaben vor. Nach seinen Haus- und Ehehaltenbüchern betrug zu Pfingsten des Jahres 1517 der Lohn des Lederers: 5 kr. von heut und pöschlein, 4 dl. von felen und sauheut. In Uebereinstimmung hiemit ist er auch im Jahre 1527 folgendermassen angegeben: von einer Haut 5 kr. von einem Kalbfelle 4 dl. von einer Gaishaut und Hundshaut auch 4 dl. Im letzten Jahre verarbeitete er 61 Häute und 158 Felle, wofür der Lohn mit 6 fl. 6 schill. 23 dl. in Rechnung gesetzt ist.

[2]) Pez anecdota I 3 Sp. 183.

Digitized by Google

vom 1. November 1239 ist der erste von den Laienzeugen Arnoldus pergamenarius. In einer Aufzeichnung im Traditionscodex von Niederaltach [1]) unter Abt Volkmar um das Jahr 1281 erscheint ein Albertus dictus Puhveller civis ratisbonensis. Unter den Zeugen einer Urkunde des Domcapitels von Passau über den Verkauf eines Hauses daselbst an das Kloster Formbach vom 18. Februar 1288 [2]) stossen wir auf einen Fridericus pergamenator. Unter denen in einer Urkunde des Stadtrichters Ulrich Sokkinger von Passau vom 1. September 1339 begegnet uns Michel der Puechuelaer. Eine Jahrtagsstiftung welche der braunauer Bürger Hermann der Püchfelär am Donnerstage nach Michaelis des Jahres 1398 beim Kloster Asbach gemacht ist in den Monum. boica V S. 200—202 abgedruckt. Der Probst Kaspar von Baumburg bemerkt in seinem Ausgabenbuche zum Jahre 1448: ich hab chaufft von dem pergamisten von Salczburg xxviij pergamenen hawt, ye ainew fur xx den. Und im folgenden Jahre schickte er dem Dombäcker von Salzburg 5 Schill. 10 dl. von pergamens wegen — wie er sich äussert — dye ich dem pergamist zu Salczburg schuldig war, vnd der tumbeckher porg fur mich was. Abt Narciss von Benedictbeuren bezog im Jahre 1497 von Peter Aberel purmater ze Augspurg lxx hautt, ye x fur ain gulden. Und im Jahre 1501 bezahlte er: Monaci dem pirmatar 1 gulden reinisch vmb 10 haut pergamen.

Einen förmlichen Handel mit Pergament im Kleinen und im Grossen trieb insbesondere Tegernsee [3]) um diese Zeit.

---

[1]) Vgl. die Monum. boica XI S. 90/91.

[2]) Ebendort IV S. 159.

[3]) Aus der Verzeichnung seiner Einnahmen in den Jahren 1492—1499 wollen wir hier einige daher einschlagende Posten aufführen.

Im Jahre 1492: 17 dl. Hanns Arinsmalcz fur 1 pergamenthawt. 5 kr. vmb 1 haut pergamen hern Sigmunden. — Im Jahre 1493: 2 fl. rhen. dedit Michel scriptor de Elpach pro pergameno. 17 flor. rhen. 30 dl. dominus abbas de Alltach superiori fur 200 pergamen hewt pro duabus vicibus. — Im Jahre 1494: 84 dl. fur 2 pergamen heyt plebano in Sliers. — Im Jahre 1495: 2 fl. pro pergameno ad Peyren. 5 kr. pro pergameno dem Mülecker. 13 dl. pro pergameno Hannsz Probst. — Im Jahre 1496: 3 fl. rhen. dominus prelatus de Peyren pro pergameno. 17½ dl. vmb 1 haut pergamen. 1 fl. 10 kr. fur 14 pergamen heut. 4 schill. 20 dl. vmb pergamen a plebano nostro. 7 dl. fur ½ hautt pergamen. 5 kr. vmb 1 pergamenhautt. 15 dl. fur ain pergemen haut dem cantzler. 10 kr. fur 2 pergamenheyt plebanus noster Sackrer. — Im Jahre 1497: 17½ dl. fur 1 pergamen hawt Michel maler. 5 kr. fur 1 pergamen hawt Posch von Muespach. 8 kr. für zwo

Digitized by Google

Was die Preise des Pergamentes betrifft, sind die Nachrichten aus früherer Zeit leider nur mangelhaft, und bieten uns insbesondere die hier und dort erhaltenen Rechnungen [1]) nur die Gesammtsumme für einen grösseren oder kleineren sei es jährlichen sei es anderen bestimmten Bedarf, ohne dass sich der Preis für die einzelne Haut mit Sicherheit angeben liesse. Letzteres ist der Fall bei dem grossen Graduale welches für Aldersbach gefertigt wurde, wofür in der Rechnung vom 22. November 1321 bis 12. Juni 1323 »pro 175 cutibus pergameni« 3½ Talente und 35 regensburger [2]) verausgabt stehen. Erst aus späterer Zeit stehen uns in dieser Hinsicht verlässige Aufzeichnungen zu Gebot. Im Rechnungsbuche von Weltenburg sind zum Jahre 1441 pro 7 cutibus pergameni 14 Groschen aufgeführt. Der Probst Kaspar von Baumburg bemerkt in seinem Ausgabenbuche unter dem Rubrum »Däumel sawsneyder« zum Jahre 1443: ich hab chauft von jm xliiij hawtt pergamens, die hawt fur xj dl. Nach dem Rechnungsbuche von Oberaltach wurden am Montage nach Fron-

---

pergamen hewt plebanus noster. 5 kr. pro pergameno cancellaria. 14 dl. fur 1 pergamee hawt Michel maler. — Im Jahre 1498: 5 ß 60 dl. fur 100 pergamen hewt abbati in Niederaltach. 14 dl. fur ain pergamen hawt Michel maler. — Im Jahre 1499: 1 fl. rhen. pro pergameno von den von Peuren. 14 schill. dl. fur 24 pürmentheut abbas de Pewrn.

[1]) Beispielsweise unter den »historischen Notizen aus einem Rechnungsbuche des Klosters Aldersbach« welche Muffat in den Quellen zur bayerischen Geschichte I S. 442—474 veröffentlicht hat finden sich folgende daher bezügliche Einträge. Vom 8 Mai 1302 — 23 Mai 1303: II tal. rat. — Vom 15 Juni 1305. — 24 Juni 1306: IIII tal. 21 dl. — Vom 27 März 1307 — 26 März 1308: III tal 60 dl. — Vom 15 Juli 1313 — 26 April 1314: IV tal. 10 den. pat. — Vom 24 April 1320 — 27 Mai 1321: IIII. tal. 54 den. rat. — Vom 4 Mai 1325 — 26 Mai 1326: IV tal. minus 38 den. rat. — Vom 8 Mai 1327 — 6 Juli 1329: 6½ tal. — Vom 6 Juli 1329 — 25 Mai 1330: 9 sol. minus 6 den. — Vom 6 Juli 1333 — 15 Juni 1334: 9 sol. minus 10 den.

Auch in der im Besitze des historischen Vereins von und für Oberbayern befindlichen münchner Stadtkammerrechnung aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lesen wir nur ganz allgemein auf Fol. 126 zum Jahre 1338 die Verausgabung von xij sol. pro pergameno, deutlicher auf Fol. 126 dahin bezeichnet: xij sol. pro pergameno ad libros juris. Vergleiche unsere Abhandlung zur äusseren Geschichte von Kaiser Ludwigs oberbayerischen Land- und Stadtrechten im oberbayerischen Archive XXIII S. 255.

Nicht minder begegnet uns in einer Aufzeichnung der Ausgaben des Abtes von s. Emmeram aus dem Jahre 1364 gleichfalls nur die allgemeine Angabe: pro pergameno ad litteras Fridlini Strauzzonis xxxij den. monac.

[2]) Vergleiche hiezu den ersten Absatz der Note 1.

Digitized by Google

leichnam des Jahres 1444 dem Konrad von Passau bezahlt: 31 dl. für 4 hewt pergamen. Im Jahre 1446 kaufte der Notar des Probstes Kaspar von Baumburg »xxxvj hawt, ye ainew fur xviij den.« zu Salzburg, und in demselben Jahre verzeichnet der genannte Probst noch weiter: ich hab chauft xxxij pergamenen hawt, ye ainew fur xx den. Oberaltach kaufte im folgenden Jahre am Tage Fabiani und Sebastiani von dem vorhin bemerkten Konrad von Passau 18 hewt pergamens, aine fur 20 häller, im Jahre 1449 sodann 21 hewt pergamen, aine vmb 19 häller. Zu demselben Jahre sind in Weltenburg für zwo hewt pergamen 40 obuli, und in Aldersbach pro 3 cuttibus pergameni 52 dl. wienn. verrechnet. Aus diesem Kloster haben wir auch Aufzeichnungen aus dem dritten Viertel des Jahrhunderts. So zum Jahre 1451 pro 20 cuttibus pergameni 11 Schill. 20 dl. und pro 134 cuttibus pergameni 7 Pfd. 2 Schill. 12 dl. Zum Jahre 1455 pro 2 cuttibus pergameni 36 dl. Zu den Jahren 1459 und 1460 pro pergameno, videlicet pro 60 cuttibus, 5 Pfd. minus 30 dl. pro 15 cuttibus pergameni et bitumine 9 Schill. 10 dl. Zum Jahre 1467 pro pergameno, videlicet 14 cuttibus, 10 Schill. dl. pro 21 cutibus vitulinis Steffano Holbegken pro pergameno aptis 10 Schill. 15 dl. Zum Jahre 1470 pro 3 cutibus pergameni 60 dl. Kein Mangel endlich ist an hieher einschlagenden Aufzeichnungen aus dem Ende dieses Jahrhunderts und dem Anfange des folgenden, aus welchen sich auch die Preise für das ganz feine oder Jungfernpergament ohne Beschwerde entnehmen lassen, für jenes, welches die Häute ungeborner Lämmer [1]) geben, das aber naturgemäss keine besondere Grösse haben kann. So finden sich beispielsweise in den Rechnungen von Tegernsee verausgabt 9½ Schill. dl. fur 27 heyt virgineum pergamenum im Jahre 1493, im folgenden 2 fl. rhen. fur 50 hewt verginei pergameni, 1 fl. fur 35 heyt pergamee virgineum im Jahre 1495, im folgenden 13 Schill. 21 dl. dem pirmeter von 137 heuten, im nächsten 2 fl. für 20 grosz purmentt heüt kauft und wieder 4 fl. fur 44 hewt pergamenum, 9 kr. für 2 pergamenen hewt im Jahre 1500, weiter 5 Schill. 12½ dl. von 54 kalbfel pro pergameno und 5 Schill. 3½ dl. pro pergameno vir-

[1]) Von ihrer wundervollen Feinheit konnten wir uns einmal bei Gelegenheit einer Landkirchweihe im bayerischen Gebirge überzeugen. Die Wanderung führte an einem Mühlanwesen vorüber, woselbst gerade ein schwarzes Schaf ausgezogen wurde, das mit einem Lämmlein schwanger gegangen. Der Anblick der Haut des kleinen Geschöpfes genügte ohne weitschweifige Erläuterung zur untrüglichsten Erklärung der Zartheit und Dünne des aus solchem Stoffe bereiteten Pergamentes.

Digitized by Google

gineo im Jahre 1504, sodann 4½ Pfd. 22½ dl. für 58 pergame heytt und nochmal 3 fl. 20 kr. für 33 heytt pergamee kauft im Jahre 1505. Aus dieser Zeit erübrigen auch noch von Oberaltach [1]) wie Aldersbach [2]) wie Diessen [3]) wie Benedictbeuren [4]) und sonst hierauf bezügliche Angaben.

---

[1]) Hier ist zum Jahre 1491 aufgezeichnet: emimus duodecim cuttes pergameni die s. Philippi pro 2 schill. 24 dl.

[2]) Ausser den früher bemerkten Summen sind hier zum Jahre 1498 für 10 cuttes pergameni 7 schill. dl. aufgeführt.

Abgesehen davon finden wir zum Jahre 1467 den Eintrag: pro reformatione pergameni 5 schill. dl. pat.

Auch zu Pergament für eine Schreibunterlage begegnet uns zum Jahre 1500 die Verzeichnung: pro vno sexterno jn pergameno pro fundamento scripturae 3 schill. 10 dl.

[3]) In der besonderen Rubrik »pro diversis necessitatibus« in seinen Rechnungsbüchern stossen wir auf folgende Angaben. Zum Jahre 1496: 9 schill. 13 dl. pro 16 pyrmüt heytt. — Zum Jahre 1499: 11 schill. 2½ dl. pro 19 pyrmüt heyt. — Zum Jahre 1502: 4½ fl. 10 dl. pro 53 pyrmüt heyt.

[4]) Dem Ausgabenbuche des Abtes Narciss entnehmen wir nachstehende Einträge:

Zum Jahre 1495: zehen haütt für ain gulden reinisch pei Jorg Pawmeister Auguste. erkaufft Auguste per dominum Johannem Schweigkar virgineum pergamenum x haütt, vnd ain hautt coopertori fur i gulden reinisch. erkaufft ze Tegernsee xiii heitt für ain gulden reinisch fer. III nach Bartholomäi, und nochmal fer. V vor Galli.

Zum Jahre 1496: Jörg Pawmayster hat vmb iiii½ gulden pergamen kaufft, ye xj haut für i gulden. von Freysing xxviij haütt pergamen vmb iij gulden reinisch. fratri Benedicto 2° vmb viij heittlin vergineum pergamenum ½ gulden. xxxiij haüt für iij gulden reinisch erkaufft Auguste per dominum Johannem Ziegler.

Zum Jahre 1497: Von Peter Aberel purmater ze Augspurg lxx hautt, ye x fur ain gulden. ain kapertt haut vmb v kreytzer. vj den. bibales. facit totum vij gulden xxiii½ den. Von dem von Tegernsee xliij haut fur iiij gulden.

Zum Jahre 1498: ij gulden vj kreytzer vmb xxiiij hawtt, j capertt haut. uon Tegernsee xij haütt für j gulden reinisch.

Zum Jahre 1499: gen Tegernsee j gulden reinisch vmb xiij häutt pergamen. mer dem uon Tegernsee ij gulden reinisch vmb xxv heütt pergamen per dominum Wolfgangum.

Zum Jahre 1500: ze München pergamen xij haütt fur j gulden reinisch, vnd dar zu copertorj haut für v kreytzer. facit j gulden reinisch xiii½ den. gen Tegernsee j gulden reinisch vmb xv häut pergamen, do wir jm dy prechsen habn geschickt pei Casper Märtzen. mer j gulden gen Tegernsee vmb xiiij heüt auskaubts pergamen pei Jörgen Pawmaister. Monaci xij häut pergamen für ain ß den. vnd ain cooperthaut xxi den. facit j gulden j schill. xxi den.

Zum Jahre 1501: Monaci dem pirmatar j gulden reinisch vmb x haut per-

Digitized by Google

Ob auch farbiges, insbesondere purpurnes Pergament in Bayern je im Gebrauch gestanden? Das unter den Cimelien der Staatsbibliothek befindliche Evangeliarium aus dem 9. Jahrhunderte, welches auf Purpurpergament bis Fol. 196 mit goldenen und von da ab mit silbernen Buchstaben geschrieben ist, gestattet keinen verlässigen Schluss hierauf, indem einmal seine Herkunft nicht festgestellt ist, auf der anderen Seite aber auch immerhin möglich bleibt, dass es, selbst wenn es aus einer bayerischen Dom- oder Klosterbibliothek stammt, als Geschenk oder sonst von anderswoher dahin gelangt sein mag.

Uebrigens wurde Pergament nicht allein zu Urkunden und Handschriften wie theilweise zu Einbänden der letzteren verwendet. Es begegnet uns auch als Stoff für Schreibtafeln. Der um das Jahr 1500 zu Tegernsee gesammelte Liber illuministarum, ein ganz unschätzbares Receptbuch auch namentlich für das Gebiet des Schriftwesens, handelt auf Fol. 33 in einem eigenen Abschnitte, de tabulis ex pergameno, hierüber. Albe tabule pergamene, heisst es dort, ita fiunt. Recipe pergamenum vitulinum, et pone ipsum in tentorio, et bene extendas, et optime sicca ipsum ad solem. Et facies ter. Et post ipsum accipe album plumbum optime puluerisatum, et misce cum oleo lini vsque fiat tenue. Dum inde habeat colorem album, de albo plumbo et isto liquido colore illini istum predictum vitulinum. Et post ipsum desicca ad solem. Et hoc fac nonies, et hoc vt in quantitate [1]) illius tenuis. Et non apponatur altera, nisi precedens optime sit siccata. Hoc facto formes folia de ipso vitulino quanta volueris, et fac tabulas. Potesque super eas scribere stilo plumbeo stagneo cupreo uel argenteo, uel etiam cum incausto, et delere litteras cum saliua, et iterum scribere. Cum autem tota albedo disparuerit, dealba eas iterum de albo plumbo cum saluia sicut communes tabulas, uel cum rasura testarum ossarum uel puluere ossium conbustorum et saluia. Wir werden wohl nicht sehr im

---

gamen. Hanns Messerschmid uon Weilhaim hat vnns pracht uon Augspurg vj haůttlan junckfra pergamen, vnd sunst xxxviiij haut gmains pergamen, vnd ain hautt coopertorj, thuet als xlvj häut, für iiij gulden reinisch. uon Tegernsee xxiiij haůtt pergamen vmb ij gulden reinisch. jtem von Tegernsee für iij gulden pergamen, albeg fur ain gulden xij heit.

Zum Jahre 1592 endlich: Dem Messerschmid von Weilham x krautzer für ij haůt virgineum pergamenum.

[1]) In der Handschrift steht: et hoc vtique.

Digitized by Google

Irrthum befangen sein, wenn wir die Aufzeichnung im Registrum cellerarii von Tegernsee »8 kr. für weysse schreib täfel« zum Jahre 1501 auf solche Pergamenttafeln beziehen.

Noch können wir hier nicht schliessen, ohne zu bemerken, dass häufig Pergament das bereits beschrieben gewesen seiner ursprünglichen Schrift entkleidet und neuerdings zum Beschreiben hergerichtet und benützt wurde. Es ist weder im Reichsarchive noch auf der Staatsbibliothek ein Mangel an Urkunden wie Handschriften welche auf dergleichen Pergament gefertigt sind. So ist beispielsweise das aus dem Archive von s. Emmeram stammende Exemplar des in Ried's Codex historico-diplomaticus ratisbonensis I S. 36 nur aus einem Diplomatar abgedruckten um das Jahr 842 zwischen Bischof Baturich und einem Vir illuster Maurentius vorgenommenen Tausches von zwei Gütern auf eine Pergamenturkunde geschrieben, deren frühere Schrift abgekratzt worden, und sind hiebei theilweise die zwischen den ausgeschabten Zeilen leer geblieben gewesenen ursprünglichen reinen Räume des Pergamentes für die jetzige Urkunde benützt. Jene des Abtes Pernger von s. Emmeram aus den Jahren 1179—1202, wonach die Brüder Udalrich und Ekkepert von Talmeizingen und der regensburger Bürger Heinrich von Pennenkapelle dem genannten Reichsstifte partem terrae quam iure beneficii in Swaebelwis possederant runcandam in vineas resignirten steht auf einem auf der äusseren wie inneren Seite abgekratzten früher in Spalten beschrieben gewesenen Pergamentcodexblatte. Sind wir ja auch genugsam darüber unterrichtet, welcher Mittel man sich bediente um die Schrift wieder vom Pergamente zu tilgen. Schon durch Aretin [1]) und Mone [2]) ist folgende Anweisung einer Hand des 11. Jahrhunderts aus einer tegernseeischen Handschrift, nunmehr Cod. lat. 18628 der Staatsbibliothek, Fol. 105' bekannt geworden: Quicunque in semel scripto pergameno necessitate cogente iterato scribere uelit, accipiat lac, inponatque pergamenum per unius noctis spacium. Quod postquam inde sustulerit, farre asspersum, ne ubi siccari incipit in rugas contrahatur, sub pressura castiget quoad exsiccaetur. Quod ubi fecerit, pumice cretaque expolitum priorem albedinis sue nitorem recipiet. In einer Gruppe von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels welche mit

[1]) In seinen Beiträgen zur Geschichte und Literatur etc. VII S. 286.
[2]) De libris palimpsestis tam latinis quam graecis pag. 38.

Digitized by Google

einem Anhange zum Landrechte vermehrt sind [1]) begegnet uns die Nachricht: das man ettwenne machet von weine vnd von wasser das dew schrift gar ab geet, vnd gibt es einem büchueller der es mit seiner kunst gar ab tüt, vnd scribet dann wider daran nach seinem willen vnd nach seinem nutze. Das sol man — heisst es hiebei — gen der sunnen haben, so mag man es wol erkennen, so sicht man der allten schrifft immer etwe uil in dem pirmit in der newen. In dem aus Altomünster stammenden Cod. lat. 2942 der Staatsbibliothek hat Jemand, der die Verbreitung solchen Verfahrens im Interesse der Sache selbst sich verbitten zu müssen geglaubt [2]) auf der ersten Spalte der ersten Seite des viertletzten Blattes nach dem Jahre 1418 folgendes eingetragen. Jtem sj volueris delere in pirgameno scripturam, fac tibi lixiuium cum calce [3]) viua, jn wlgari ongelesten kalch. Pone hoc lixiuium in reseruaculum mundum vel vitrum. Impone simul ad mensuram jntegram vitriolum romanum semalbum bene sublimatum, id est weysser vitriol wol gelewttert, ½ lotonem, aluminis quintionem, similiter bene in lapide porphiry aut in mortario bene contritum. Sicque puluerem paratum mitte vna cum reliquo apud jgnem lentem modicum bulire, non fortiter, ne spiritus fortes extingwantur. Quasi tepidum fac. Demumque para tibi pannum de lana alba factum, intingwe [in] materiam bulitam hanc, et effunde super pirgamenum. Frica juxta posse tuum. Non fortj laborj delebitur ad placitum. Postmodum mitte in vmbra tergere, et prepara cum vernisio, ut cathetralium modis. Est melius pristina forma scribendo florisando aut quouis modo priori. Auch der bereits S. 263 erwähnte Liber illuministarum aus Tegernsee bietet uns zwei Anweisungen zu dem Behufe. Die erste auf Fol. 36' lautet unter der Ueberschrift »ad deletionem scripture in pergameno« folgendermassen. Recipe pergamenum scriptum, et intinge in ain pais, quam sic facias. Recipe j partem calcis, ij partes farine. Et addatur aqua. Postea addantur ij partes ayrschalen gestossen. Et per-

[1]) Vgl. unseren Vortrag hierüber in der Sitzung vom 6. Juli 1867, abgedruckt im Berichte hievon II S. 297—335, hier insbesondere S. 322 und 323.

[2]) Hoc secretum — äussert er sich nämlich — mei ob jntuitum rogo obseruare, ne [si] ad insipiencium manus peruenirет non laudabiliter esset, que antiqui cum difficultate ac magno labore et occupatione perscrutatj sunt recusantibus ipsis annichilarj deberet, quod deo omnipotentj jmperante absit. etc.

[3]) In der Handschrift steht: cum vna exmti (mit dem Abkürzungsstriche darüber) gwi (mit rechts übergeschriebenem lj) calee.

Digitized by Google

mittatur iacere 6 diebus. Postea tendatur in ain ram, et radatur cum rasorio bono. Postea supersparge cretam [1]) bene tritam. Et tunc siccetur. Postea deponatur. Das Mittel »ad delendum scripturam« sodann auf Fol. 229' besteht in Folgendem. Recipe weinhepfen, vnd thue sy in ainen sack als ain laugsack. Also lass den wein daruon trieffen, das die hepffen dick vnd starck werd. Die mach zu pallen, vnd legs an lufft, das sy wol trucken werden, vnd nit an die sunnen noch in kain hayssen stuben, wann sy verlüren ire peste krafft. Darnach prenn die pallen so sy trucken wol sein worden also: mach aus den pallen ainen ofen, vnd mitten darein ein gluet, so werden die pallen auf ij oder drey stund prinnen, vnd lass selber derleschen. Darnach thue die gluet seyberlich heraus so die hepfen noch prinnen, damit das kain asch von der gluet nit kom vndter die rechten materi. Darnach thue die materi in ainen mörser, vnd dar zu ainen achten tayl von waidaschen, das ist zu j pfd. prentter hepfen 4 lot waidaschen. Darnach nim vj masz lautters wassers: das geusz vber den obgeschriben aschen sechs- oder vij mal. Vnd die selbig laug behalt in ainem glas. Dass dergleichen Mittel etwa in der Praxis nicht zur Anwendung gelangt seien, das widerlegen die verschiedenen Palimpseste zum Theil auch noch aus späterer Zeit. So muss man beispielsweise in Raitenbuch in den siebenziger und achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts in der Entfernung früherer Schriften recht fleissig gewesen sein. Das Zinsbuch der Kusterei daselbst von 1473 wie jenes von 1476 und nicht minder das nur aus vier Blättern bestehende von 1482 sind auf abgekratztes Pergament geschrieben, und zwar ist in dem zuletzt genannten das inliegende zweite und dritte Blatt eine Urkunde des 15. Jahrhunderts. Ebenso ist der Umschlag eines kleinen Verzeichnisses dortselbst vom Jahre 1489 ein Palimpsest.

Auch einen solchen, aber einen nicht »necessitate cogente« sondern in betrügerischer Absicht entstandenen, bildet die Urkunde über eine Schenkung Kaiser Heinrichs III für Krems vom 28. Dezember 1053 im Reichsarchive, in Buchingers Geschichte von Passau II S. 503/504 abgedruckt, und in den Monum. boic. XXX Abth. I als Num. IX unter die Diplomata falsa et rescripta S. 394/395 verwiesen,

[1]) Bezüglich ihrer Bereitung wird folgendes bemerkt: Recipe ij partes testas ouorum bene tritas, et 3am partem crete trite in clara oui insimul, et siccetur. Quod et aliqui pro vernisio sumunt.

Digitized by Google

in welcher der Eingang wie die Formalien am Schlusse stehen geblieben sind, der ganze eigentliche Text aber umgeschrieben ist [1]).

Kehren wir nach dieser Abschweifung, wenn man sie so nennen will, zum Gebrauche des Pergamentes auch noch in späterer Zeit zurück, so lässt sich gewiss nicht läugnen, dass ihm das Papier vielfach Eintrag gethan hat. Insbesondere aber für Urkunden, und namentlich solche über wichtige Gegenstände ist es dennoch nie ganz und gar ausser Anwendung gekommen. Ein Blick in die Urkundenbestände, welche sich aus dem 16. wie weiter aus dem 17. und 18. Jahrhunderte in den Archiven finden, thut dieses zur Genüge dar. Aber auch in unserem Jahrhunderte fehlt es nicht an Belegen dafür, dass werthvolle Aktenstücke sich auf Pergament gefertigt finden. Man denke nur an die Originale von König Max Josephs neuer Constitutionsurkunde der Akademie der Wissenschaften vom 1. Mai 1807 oder der Constitutionsurkunde der Akademie der bildenden Künste vom 13. Mai 1808. Oder an die Originale der bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, welche sammt deren Beilagen und Anhängen ganz auf Pergament geschrieben sind. Auch die Originale der Landtagsabschiede, sämmtlich im Reichsarchive hinterlegt, weisen — mit Ausnahme der Beilagen — die Fertigung auf Pergament aus.

V. Papier.

Abgesehen hievon aber hat allerdings, wie die übrigen Schreibstoffe, so auch im Laufe der Zeit für den gewöhnlichen Verkehr das Pergament dem jüngsten mehr und mehr weichen müssen, welcher sich hiefür bis zur Stunde unangefochten behauptet, dem Papiere [2]).

Zunächst dem Baumwollenpapiere. Nicht sonderlich für dessen Dauerhaftigkeit bei stärkerer Benützung möchte das Conceptbuch sprechen, dessen sich um 1246 der passauer Dekan Albertus bohemus [3]) bediente, denn es ist so gebrechlich, dass man bei seiner Benützung die äusserste Vorsicht anwenden darf. Dagegen sind trefflich erhalten Rechnungsbücher aus dem letzten Viertel dieses

[1]) Vgl. ausser den angeführten Monum. boic. insbesondere noch Stumpf die Reichskanzler II S. 201 Nr. 2447.

[2]) Vgl. Wattenbach a. a. O. S. 114–123.

[3]) Vgl. Höfler Albert von Beham und Regesten Pabst Innocenz IV, in der Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart, XVI 2 Vorrede S. XXI und XXII.

Digitized by Google

Jahrhunderts, die sich durch Festigkeit des Stoffes und eine bewundernswerthe Glätte desselben auszeichnen.

Wie lange das Baumwollenpapier gegenüber dem rasch auftauchenden Linnenpapiere sich behauptet hat, ist im Augenblicke noch nicht mit Sicherheit hergestellt. Einzig und allein die Prüfung mittelst des Microscopes führt hier zu verlässigen Ergebnissen, indem sich da von der bandartigen platten Zelle der Baumwolle die runde gleichmässig dicke Flachszelle ganz bestimmt unterscheiden lässt. Eine Schwierigkeit tritt freilich hiebei ein, wenn der Stoff, die Baumwoll- oder Linnenlumpen, sehr stark verarbeitet ist. Das aber muss, wie es den Anschein hat, bei dem Papiere der zweiten Hälfte des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, der Fall gewesen sein. Hat nun dem gegenüber die microscopische Untersuchung bei einem Rechnungsbuche aus den Jahren 1298 und 1299 wie nicht minder bei einem Stift- und Steuerregister von 1311 bis 1315 auf eine ausgiebige Zumischung von Stärkekleister geführt, so erklärt eben dieser Umstand ganz natürlich die Beschaffenheit des Papiers wie sie vorhin geschildert worden.

Gerade diese Beimischung begegnet theilweise noch in ziemlichem Grade, theilweise aber später in geringerem Masse auch bei dem Papiere das vorwiegend oder ganz aus Linnenlumpen bereitet wurde, wohl nicht ohne Wahrscheinlichkeit noch im 13. Jahrhunderte selbst. Es ist ohne genauere Untersuchung der betreffenden Schriftstücke ein endgiltiges Urtheil darüber, ob Mischung von Baumwoll- und Linnenlumpen stattgefunden hat, und wie lange das der Fall gewesen, nicht möglich. Schon bei dem vorhin berührten Rechnungsbuche von 1298 und 1299 im Reichsarchive möchte man sich mehr und mehr der Ansicht zuneigen dürfen, dass Baumwolle nur mehr in nicht bedeutendem Masse verwendet ist, dagegen allerdings vielleicht neben den Linnenlumpen auch die äussere rohe zu anderen Zwecken nicht mehr gut brauchbare Faser des Leines oder Hanfes, beziehungsweise der sonstige Abfall dieser Pflanzen. Gerade das mehr oder minder häufig erscheinende gelbliche und bräunliche Gefaser möchte darauf hindeuten, umsomehr als durch die erwähnte Zuthat des Stärkekleisters neben der Glätte auch eine gewisse Festigkeit sich ohne bedeutende Schwierigkeit erzielen liess.

Eben für diese spricht kaum etwas bestimmter als der Umstand, dass man nicht das geringste Bedenken getragen hat, an Papierurkunden aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Siegel wie

Digitized by Google

bei Pergamenturkunden an Pergamentstreifen an den unteren zur Verdopplung des einfachen Blattes umgebogenen Rand anzuhängen, und diese Urkunden sich ganz trefflich erhalten haben. Man ersieht dieses beispielsweise an einer des Katharinenspitales zu Regensburg vom »nechsten suntag nach dem beichnacht tag« des Jahres 1324 oder nach unserer jetzigen Zählung 1323, worin Graf Berchtold von Graisbach den richtigen Empfang all des Gutes bestätigt, welches demselben sein Oheim, der Domprobst von Eichstätt, genannt von Hochenvels, und sein Kaplan, der Dechant Heinrich von Lechsgemünd, wie sein Vogt Konrad von Graisbach »in zwehalten« gegeben. Dasselbe ist der Fall bei einem Vidimus des Abtes Ulrich von Heidenheim vom Montage nach Judica des Jahres 1326 [1]) über zwei Urkunden des Klosters Ahausen, darunter eine des Herzogs und nachmaligen Kaisers Ludwig vom Jahre 1311.

Es dürfte sich nach dem, was bemerkt worden, nunmehr fragen, ob die Annahme ganz und gar richtig ist, dass von den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts an, oder genauer von 1324 an, wo in Deutschland auch reines Linnenpapier aufgekommen sein soll, bis zur Mitte des Jahrhunderts daneben noch gemischtes erscheine, oder ob nicht vielmehr an Stelle dieser Mischung sich die Sache darum drehe, dass neben den Linnenlumpen auch noch die gröberen Theile des Leines oder Hanfs mit zur Verarbeitung gelangten. Zur genaueren Untersuchung hierüber könnte — damit wenigstens im Allgemeinen eine Anregung hiefür gegeben sei — die älteste Stadtkammerrechnung von München aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts im städtischen Archive dienen. Von Urkunden die bereits erwähnten aus den Jahren 1323 und 1326, wie weiter eine der Agnes von Wildenwart und ihres Sohnes Martin über ein Selgerät an das Kloster Roth vom Jahre 1338, oder das zu Matrai in Tirol im Jahre 1342 ausgestellte Schuldbekenntniss des Kaisers Ludwig über Leistungen, welche Petermann von Schennan »ad coquinam die martis proxime post Mathey« gemacht, und anderes. Es kann sodann der an die vorhin erwähnte Stadtkammerrechnung von München sich anschliessenden aus dem zweiten Viertel des Jahrhunderts im historischen Vereine von Oberbayern gedacht werden. Nicht minder

[1]) Nur nebenbei sei hier auch an das Vidimus der Judices curiae augustanae über eine Urkunde des Abtes Dietrich von s. Ulrich und Afra daselbst vom 1. Februar 1278 erinnert, vom 14. August 1332.

Digitized by Google

des tegernseeischen Urbars von 1346—1350 im Reichsarchive, dessen Papier als Wasserzeichen zwei Kreise mit einer in dem einen aufsitzenden und durch den anderen durchgehenden Linie hat, wie es scheint mit einem Kreuze an der Spitze.

Vielleicht schliesst nicht ganz unpassend den Kreis dieser Untersuchung die zu Landshut am Montage nach dem Dreikönigsfeste des Jahres 1354 ausgestellte Urkunde des Herzogs Stephan über die Verleihung eines besonderen Holzantheiles an einen Hof zu Weihmörting im Gerichte Griesbach ab, wie das Zins- und Rechnungsbuch von s. Emmeram aus den Jahren 1364 und 1365, dessen Papier als Wasserzeichen bis Fol. 192 einen Geisbock hat, während von da ab das viel schwärzere und rohere einen wie es scheint schreitenden Löwen mit über den Rücken geringeltem Schweife zeigt.

So stehen wir denn bereits in der Zeit, in welcher das Linnenpapier dem Baumwollenpapiere ganz entschieden für Urkunden wie Bücher den Rang streitig gemacht und alsbald auch abgelaufen hat. Bereits gegen die Mitte des Jahrhunderts in welchem wir uns bewegen soll nach Lipowsky [1]) eine Papiermühle isaraufwärts von München bestanden haben, wozu kurz vor seines Lebens Ende Kaiser Ludwig der Baier am 27. August 1347 die Bewilligung ertheilt haben soll. Mag sich dieses auch so verhalten, so hat sie jedenfalls für die Länge den Bedarf nicht gedeckt, oder ihr Erzeugniss war nicht von hervorragender Güte, denn noch geraume Zeit fort liefern andere Orte das Papier dahin und dorthin.

Im Jahre 1445 liess der Probst Kaspar von Baumburg welches zu Salzburg kaufen. Im Jahre 1463 wurden von Aldersbach 18 Schillinge pro papiro Johanni Schůsler de Augusta bezahlt. Gleichfalls aus Augsburg bezog es Diessen am Ende dieses und am Anfange des 16. Jahrhunderts. Im Jahre 1493 kaufte Aldersbach »zu Pfarrkirch 1 risz papiri veneciensis« um 9 Schillinge. In einer Rechnung von Tegernsee aus dem Jahre 1497 sind »6 Pfd. 30 dl. pro papiro de Rafenspurg« verausgabt, in einer von Aldersbach aus demselben Jahre »pro 1 risz a Rotaler de Eckenfelden« 9 Schillinge. Abt Narciss von Benedictbeuren führt in seinen Ausgabebüchern aus dieser Zeit Summen für Papier aus München, von Georg Mielich oder Muelich aus Augsburg, wie aus Innsbruck auf. In den Jahren 1503 und 1505

[1]) Geschichten der Vorstadt Au bei München S. 6.

Digitized by Google

weisen auch die tegernseeischen Rechnungen Einkauf von solchem zu München nach.

Was die Preise [1]) anlangt in welchen es gestanden, fehlen wie beim Pergamente für die älteren Zeiten bestimmte Angaben. Erst später begegnen uns feste Zahlen. So heisst es in den Bruchstücken der Rechnung des Landschreibers Hanns Kastenmeyer von Niederbaiern-Straubing von Lichtmess des Jahres 1426 bis dahin 1427 abgesehen von einer nicht ganz und gar für unseren Behuf passenden Stelle [2]) ausdrücklich: Item kaufft meinen gnedigen herren hertzog Ernsten Wilhalm vnd hertzog Heinrichen zwo ris papir in jr kantzlei von Michel dem Feyol vmb j pfd. den. Auch liess, wie bereits bemerkt, der Probst Kaspar von Baumburg im Jahre 1445 durch Albert Räschel »ain halben risen papier fur v sol. denariorum« zu Salzburg kaufen. Die Rechnungsbücher verschiedener altbaierischer Klöster [3])

[1]) Vgl. hiezu oben die Note auf S. 256 und 257.

[2]) Geben das benant jare vmb vier ris papir vnd vmb pergamen in die kantzley ij pfd. iij schill. xviij dl.

[3]) Hier mögen Auszüge aus denen von Weltenburg, Aldersbach, Oberaltach, Tegernsee, Benedictbeuren, Diessen, dem Chorstifte Vilshofen, Ettal eine Stelle finden.

1) Weltenburg.

Im Jahre 1441 für »zway puch pappirs« 10 regensburger Kreuzer, und nochmal: pro duobus libris pappiri 14 rat. kr. — 1450 vmb j puch papir 13 obul.

2) Aldersbach.

Im Jahre 1450 pro 10 libris papiri ½ ß dl. — 1451 pro 6 libris papiri 72 dl. wienn. und später nochmal eben so viel. — 1455 pro 7 libris papiri 5 schill. minus 6 dl. pro 20 libris papiri 8½ schill. dl. — 1456 pro 16 libris papiri 6 schill. minus 4 dl. — 1457 pro 40 libris papiri 16½ schill. dl. — In den Jahren 1459 und 1460: pro 20 libris papiri 3 ß dl. vmb 1 risz papyr 11 schill. dl. — Im Jahre 1463: 18 schill. pro papiro Johanni Schüsler de Augusta. — 1466 pro 1 risz papiri 9 schill. dl. — 1468 pro 1 rys papier 7 schill. dl. — 1469 pro 1 rysz papier 7 schill. dl. — 1470 pro 2 rysz papier 20 schill. dl. — 1472 pro 1 riesz papier 7½ schill. dl. — 1486 pro 1 ries papiri 9 schill. dl. — Im Jahre 1491 ebenso. — 1492 für anderhalb risz papir 12 schill. dl. — Im Jahre 1493 heisst es: emimus zu Pfarrkirch 1 risz papiri venecciensis pro 9 schill. dl. — 1496 pro 2 risz papir 12 schill. dl. — 1497 pro 1 risz a Rotaler de Eckenfelden 9 schill. dl. — 1499 Pataviae 1 risz papier 1 fl. rhen. — 1502 pro 1 risz papir 7½ schill. dl.

3) Oberaltach.

Im Jahre 1490: zwo risz papir vm 20 schill. wienn. — Im Jahre 1491: vier puech regal papir venedisch vmb 1bfloren. vmb ain risz papir 3 schill. 6 dl.

Digitized by Google

geben sichere Anhaltspunkte in dieser Hinsicht namentlich seit der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts und aus dem Anfange des folgenden. Für die späteren Zeiten ist ohnehin hiefür kein Mangel.

---

4) Tegernsee.

Im Jahre 1494: 12 dl. fur ain puech papir. 15 ß minus 30 dl. fur ain säm papier. — Im Jahre 1495: 1 fl. fur ain risz papier. — Im Jahre 1497: 12 kreuzer für 1 buech regal, 2 fl. vmb 1 rysz regal. 6 schill. 10 dl. vmb 1 rysz papier. — Im Jahre 1498: 12 schill. minus 9 dl. für 4 rysz papier. — Im Jahre 1501: 3 ß dl. für 4 rys papier kayser kron. — Im Jahre 1502: 6 schill. 9 dl. für 1 risz papier. 6 schill. minus 10 dl. für ain rysz papier. 1 fl. für ain rysz papier. — Im Jahre 1503: 6½ schill. dl. für ain rysz papier, kaufft Monacj. 17 schill. minus 6 dl. für 2 rysz papier ex Monaco. 3 ß dl. für 4 rysz papier ex Monaco. — Im Jahre 1504: 6½ schill. dl. für ain rysz papier. — Im Jahre 1505: 12 dl. für 1 puech papier, Monacj kauft. 12 schill. dl. für 2 rysz papier, Monacj kauft. 1 ß dl. für ain rysz cancellersch papier. 4 fl. für 4 rysz papier von Weyler. — Im Jahre 1506: 1 fl. vmb ain rysz papier. 13 schill. dl. für 2 rysz papir.

5) Benedictbeuren.

Dem Ausgabenbuche des Abtes Narciss entnehmen wir zum Jahre 1495: ain risz papir uon Münichen vmb vj schill. ij dl. ain risz papir von Jörg Mülich ze Augspurg vmb 1 gulden reinisch. — Im Jahre 1497 ist folgendes verzeichnet. Von Jerg Mielich ze Augspurg ain risz pappir vmb xl kreytzer. fur iij pucher papir regal von München xxxiij kreytzer. uom Weiler ij puecher regal papir ze vj kreytzer. facit xlij den. zu dem gradual gen Tegernsee. ain puch regal von Augspurg fur ix kreytzer. vmb ain risz pappir ze Innspruck viiij sechsser ausz geben. Peter Mayr iiij sechser für ij puech regal. von Sigmund Weylar ij pucher regal pappir für ij schill. xx den. xij schill. den. fur ij ryssz papir hat vnns Stuben verrait. — Zum Jahre 1498: von dem Weiler ain risz papir fur ain gulden reinisch. mer ain puch papir regal viij kreytzer. — Zum Jahre 1499: Uom Muelich uon Aupspurg ain risz papir vmb v schill. xviij den. vnd iiij puecher regal papir vmb iij schill. v den. thuet als j gulden j schill. xxiij den. Vnnd sind gewesen des papirs xviiij puecher ze xxv pogen. facit iiij^{c} lxxv pogen. also kömmend iiij pogen vmb iij haller, vnd xxvij pogen dar ein. dar mit hat man das ander her gepracht. Jtem iiij puech regal papir vmb iij schill. v den. habend lxxxxv pogen. kumbt allweg ain pog vmb j den. — Zum Jahre 1500: Von Jorgen Mielich ze Augspurg ain risz pappir v schill. xiij den. uon Sigmunden Weiler ain risz papir vmb j gulden reinisch. — Zum Jahre 1503: Uom Muelich ze Augspurg ij risz papir vmb xij sol. den. Erhart Conrat hat vns pracht ain risz pappir ausz dem pirg vmb j gulden.

6) Diessen.

Im Jahre 1499 sind verausgabt 6 schill. 9 dl. pro ain rysz papyer ze Auspurg. — Im Jahre 1502 ist verzeichnet: 1 gulden pro ain rysz papyer. — Im Jahre 1503: 1 fl. minus. 10½ dl. vmb ain risz papir zu Augspurg.

7) Vilshofen.

Im Jahre 1502: vmb 2 puech papir von dem Peysar (von Melgk) xlviij dl. — Im Jahre 1516: j puech papir pro xx dl.

Digitized by Google

Auch in einem Tauschhandel gegen ein Speisebedürfniss stand mit dem Papiermüller von München seinerzeit Tegernsee. In dessen sogenanntem Hofkellereitalmud, aus den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts stammend, findet sich nämlich auf Fol. 106' in der Abtheilung »Dienst ausser der Register« die Aufzeichnung: der papierer ze München gibt järlichen für die suppen käsz [1]) ij guet risz papier vnd j letzers risz papier.

Dass man übrigens jetzt nicht mehr allein auf das gewöhnliche Concept- und weisse Papier schreibt, sondern dass auch farbiges in den weitesten Kreisen zur Anwendung kommt, braucht kaum besonders erwähnt zu werden, da abgesehen von dem anderen namentlich unser Briefpapier hellere und dunklere Töne beispielsweise in Rosa, in Grün, in Blau zur Genüge aufweist.

VI. Jüngere Schreibstoffe.

Sind nun auch die Wachstafeln, das Pergament, das Papier die hauptsächlichsten Schreibstoffe, deren man sich früher in Bayern bediente wie zur Zeit theilweise noch bedient, und erforderten sie eben desshalb eine weitläufigere Erörterung, so ist doch hiemit ihre Zahl nicht ganz erschöpft.

Man kann sich der Wahrnehmung nicht entziehen, dass insbesondere zu Aufzeichnungen von nur vorübergehender Bedeutung auf einem Stoffe, welcher mit der Aufzeichnung nicht verloren sein, sondern auch für weitere dergleichen noch längere oder kürzere Zeit gute Dienste leisten soll, namentlich also auf Schreibtafeln, welche leicht der Schrift wieder entkleidet werden können, für welche wir bereits oben S. 251—253 und 263—264 Wachs und Pergament kennen gelernt haben, theilweise auch noch andere Stoffe verwendet wurden, beziehungsweise verwendet werden.

Es wäre überflüssig, viel über den Gebrauch des Schiefers zu

8) Ettal.

Im Jahre 1524: 2 fl. vmb zwo risz papier. — Im Jahre 1527: 1 fl. vmb ain risz papier.

[1]) Legerkäs — heisst es auf Fol. 137' — mag man ayntzing wo etwas vbrigs verhannden verkauffen, ain per iiij kr. doch sol man vor ausklauben was man zu den suppn fürs conuent bedarff.

Speiszkäsz soll man gar nit verkauffen, quia nobis vix sufficiunt. es wär dann ain sunder vrsach verhannden, so mag man ainen vmb v vj oder vij dl. geben.

Digitized by Google

Schreibtafeln zu sprechen, indem man ja nur das Gepäck der zur Schule ziehenden oder von ihr heimkehrenden Kinder zu mustern braucht, oder in Schenkstuben älteren Schlages hauptsächlich auf dem Lande sich nach der Verzeichnung des Verbrauches an Speisen und Getränken von Seite dieser und jener Gäste umsehen darf, anderen Gebrauches dieser Tafeln nicht zu gedenken, auf deren Schwarz der weiche Schiefergriffel eine graulichweisse Schrift ermöglicht, die jeden Augenblick wieder ohne Schädigung des Stoffes einer ferneren Aufzeichnung zu weichen im Stande ist.

Wem sind sodann die wohlfeilen Surrogate nicht bekannt, welche für diese Schiefertafeln wie die früheren Pergamenttafeln allmälig entstanden sind. Insbesondere leistet ja beispielsweise die Imitation der Pergamenttafeln, in kleinerem Formate in den einst so beliebten Brieftaschen wie in anderen Notizbüchern und Taschenkalendern längst üblich, den Stenographen unserer Gabelsbergerschule die trefflichsten Dienste, indem durch feine Abreibung mit Oel sich die Graphitschrift ohne alle Schwierigkeit entfernen lässt, und die Tafel selbst bei nur einigermassen sorgsamer Behandlung eine ausserordentliche Glätte erlangt, die das leichte Hingleiten des Stiftes ungemein unterstützt.

Es ist oben S. 251 bemerkt worden, dass Holz in früherer Zeit in Bayern als Schreibstoff nie in starkem Gebrauche gestanden. Immerhin aber verwahrt das Reichsarchiv ein aus Diessen stammendes Buch mit — allerdings jetzt nicht mehr beschriebenen — Holztafeln. Es wird auch nicht wunder nehmen, dass man bei der Befriedigung der immer sich erweiternden Bedürfnisse des Unterrichtes gerade das Holz als denjenigen Stoff erkannte, welcher für Tafeln von grösserem Umfange, wie man sie in den verschiedenen niederen wie höheren Lehranstalten für die Unterweisung im Schreiben, im Rechnen u. s. w. braucht, ganz besonders geeignet erkannt hat, indem die zu beliebiger Grösse zusammengefügten Bretter jederzeit mit einem schwarzen Anstriche versehen werden können, von welchem das Weiss der Kreide auch auf die Entfernung gut absticht und ohne Nachtheil für die Schreibtafel selbst mit befeuchtetem Schwamme wieder entfernt werden kann.

War vorhin vom Schiefer die Rede, so ist er nicht der einzige Stein, welcher allmälig grosse Beliebtheit errungen hat. Die sogenannten kelheimer Platten, die bekannten solenhofener Steine, und was eben sonst noch alles in diese Gattung einschlägt, welch wichtiger

Digitized by Google

Schreibstoff sind sie geworden! Wie viele Tausende dieser Steine dienen tagtäglich zur vorübergehenden Vermerkung von Rechnungen, die mit dem gewöhnlichen Bleistifte in Zahlstuben u. s. w. auf sie gesetzt und wieder von ihnen getilgt werden! Wie viele andere Tausende dieser Steine hat sich seit der so folgenreichen Erfindung der Lithographie durch unseren Sennefelder die Schrift für gewöhnliche Erzeugnisse wie für Prachtstücke, für Musikwerke, für Karten und Pläne u. s. f. als vorzugsweise günstigen Stoff erkoren, und zwar nicht mehr blos zur Herstellung eines Exemplares, sondern zu hundertfacher und tausendfacher Vervielfältigung. Es wird kaum Jemand bezweifeln wollen, dass wir es hiebei nicht mit dem Steine für Inschriften zu thun haben, worüber wir im Eingange dieser Betrachtung über die Schreibstoffe S. 249—251 als über einen Gegenstand der Epigraphik hinweggeeilt sind: der Stein, von welchem jetzt die Rede, gleichviel ob Schiefer oder die letzt berührte Gattung, ist vollberechtigt in die Reihe der eigentlichen Schreibstoffe eingerückt.

Diese Darstellung dürfte für das Gesammtbild dessen, was besprochen werden wollte, genügen. Man wird hiebei auch insbesondere den Fortschritt nicht verkennen, welcher sich auf dem Gebiete der Schreibstoffe von den älteren Zeiten bis in die jüngste Gegenwart geltend gemacht hat.

Digitized by Google

IX. Eine echte Urkunde Kaiser Karl des Dicken und eine theilweise echte Kaiser Arnulfs.

Mitgetheilt von

Dr. Sigmund Riezler,
fürstl. Archivrath in Donaueschingen.

Die beiden Karolinger Urkunden, die ich, weil sie bisher nur fehlerhaft edirt sind, hier neuerdings mittheile, besitzt das fürstl. Fürstenbergische Archiv in Donaueschingen. Es sind zersprengte Stücke des Reichenauer Archives, die mit vielen anderen Urkunden, Handschriften und Kunstschätzen der Fürst von Fürstenberg vor einigen Dezennien von dem Freiherrn Josef von Lassberg durch Kauf erwarb. Die erste Urkunde ist unanfechtbar echt, die zweite weist einen bisher nicht richtig gestellten Fall von Fälschung auf.

883, Okt. 9. Pavia.

Kaiser Karl III. gestattet seinem Erzkanzler, Bischof Liutward, gegen den vom Kloster Reichenau ihm überlassenen lebenslänglichen Genuss der innerhalb des Klosters gelegenen Thegamarszelle, diesem Kloster nach seinem Tode die vom Kaiser zu eigen erhaltene Capelle Birninga zu hinterlassen.

C. ⁞ In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Karolus diuina fauente clementia imperator augustus. Nouerit igitur omnium fidelium nostrorum praesentium uidelicet et futurorum industria, ⁞]] quia nos uenerabili episcopo et dilecto archicancellario nostro Liutwardo quandam cappellam, quae uocatur Birninga, sitam in Alamannia, cum omnibus ad se iuste pertinentibus uel aspitien]] tibus iure perpetuo in proprietatem concessimus. Postea uero praefatus episcopus nostram depraecatus est celsitudinem, quatenus ei liceret nostra auctoritate praenominatam cappellam cum]] omnibus ad se pertinentibus ob nostrae mercedis augmentum atque elemosinam animae illius ad monasterium sanctae Mariae, quod uocatur Augia, iure perpetuo tradere, econtra accipiens nostra licentia et spontaneo consensu abbatis omniumque fratrum ibidem Christo famulantium

Digitized by Google

cellam infra monasterium constructam in honore sancti Petri, quae uocatur Thegamarscella, cum omnibus ad eandem cellam iuste pertinentibus, ea uidelicet ratione, ut ipse omnibus diaebus uitae suae sub usufructuario utrumque habeat, teneat atque possideat, et post illius discessum cum omni integritate sua utraque loca iterum ad praescripti monasterii potestatem sine aliqua molestia uel inquietudine redeat. Nos uero tali conditioni animo libenti praebentes assensum, hoc nostrae auctoritatis praeceptum inde conscribi mandauimus, per quod decernimus atque iubemus, ut haec eadem supra narrata conditio ex utraque parte firmum et stabile per omnia tempora permaneat absque ullius contradictione. Et ut haec auctoritas nostra pleniorem in dei nomine obtineat firmitatem, hoc idem praeceptum manu propria subter firmauimus et anulo notro sigillari iussimus.

⁞ Signum domni Karoli (Monogramm desselben) imperatoris augusti. ⁞

⁞ Waldo cancellarius ad uicem Liutwardi archicancellarii recognoui et ⁞ (Subscriptionszeichen und das aufgedrückte Siegel Kaiser Karls) [1]).

Data VII. idus Octobris anno incarnationis domni DCCC.LXXX.III. indictione II. anno imperii piissimi imperatoris Karoli III. Actum Papia ciuitate in dei nomine feliciter amen.

Auf der Rückseite in gleichzeitiger Capitale: Praeceptvm de Pirninga, und in Minuskel des 15. Jahrhunderts: Praeceptum Karoli de Piringa, datum VII idus Octobris anno incarnationis DCCCLXXXIII. Ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert scheinen die Zahlen 13 und ganz unten 14, vielleicht Reichenauer Archivnummern bezeichnend.

Perg. Or. · Böhmer Nr. 970. Fehlerhaft gedruckt bei Pupikofer, Gesch. d. Thurgaus, 1. Beilage, Urkunden, S. 3.

896, April 27. Sinna.

Kaiser Arnulf gibt auf Intervention seiner Gemahlin Outa und des Erzbischofs Hatto dem Veteranen Hucpert einen ihm vom Grafen Oudalrich in Bodman entrissenen Mansus in Röhrnang zurück und

[1]) Das sehr beschädigte Siegel aus der gewöhnlich Maltha genannten Masse ist das bei Heffner, Deutsche Kaisersiegel, Tafel I, Nr. 6 abgebildete.

Digitized by Google

gestattet ihm, denselben an das Badhaus der Reichenauer zu vermachen und in deren Kloster seinen Unterhalt zu empfangen.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis Arnofus (sic) diuina fauente clementia imperator augustus. Conperiat omnium fidelium presentium ‖]] ac futurorum industria, quod quidam inueteratus miles nomine Hucpret per interuentum dilecte coniugis nostre Ote atque Hattonis fidelis archiepiscopi nostri nobis sugge]] rebat, qualiter magnus Karolus imperator augustus, priusquam uillam Rornang in Potamico fisco sitam ad kameram Augensium monachorum tribuisset, in eadem]] uilla parentibus suis mansum unum pro uenatoria arte concessisset, quem . . . [1] fatetur se multos annos sine contradictione hactenus hereditario iure possedisse, sed comitem Odaricum (sic), qui Potamis in nostro castro residet, contra ius et contra fas sibi uiolenter abstulisse. Et hac de causa suppliciter deprecatur, ut per nostram misericordiam, quod male ablatum est, iusto iudicio sibi restituatur. Ergo quum quidem nos deus principem ac iudicem uiduarum et pupillorum constituit, dignum duximus, ut ex [2] omni parte prolata causa ita sagaciter a uobis (sic) iudicibus uentiletur, ut Hucperto omne ablatum . . . reconpensetur. Post omnium istarum rerum consumationem et restitutionem idem Hucpertus per suos intercessores dilectam coniugem nostram Otam atque fidelem harchiepiscopum Hattonem serenitatem nostram postulauit, ut receptum mansum ad lauatoriam domum Augensium fratrum sub nostro muntburdio [3] et protectione sibi offerre liceret, ad quam pius Karolus locum et partem silue Azzonis aliorumque [2] piscatorum cum ipsis hominibus tradidisset, ut omnia ligna, que ad prefatam domum in eadem silua incidenda sunt cum isto manso, incidantur et per [2] eum [2] ad litus deducantur, ut infirmi fratres eo certius atque celerius balneis dum . . . . recreantur ipsi pro eodem Hucperto deum dili[2]genter deprecentur. Flagitauit [4] etiam prefatus Huc[2]pertus, ut liceat sibi supradictis fratribus in eadem domo famulari et eorum elemosinis deinceps sustentari. Vt autem donatio Hucperti firma maneat et

[1] Diese und die folgenden Punkte bezeichnen Lücken, in denen man unter Rasuren hie und da Spuren alter Schrift gewahrt.

[2] Die hiemit bezeichneten Worte, Silben und Buchstaben sind über der Zeile von anscheinend derselben Hand nachgetragen.

[3] In munt ein c Strich zu wenig.

[4] In der Zeile: Flagita, darüber: tauit.

Digitized by Google

inrefragabilis, iussimus ipsius * rogatu hoc testamentum inde scribi et anulo nostro insigniri, Insuper iubemus et precipimus, ut largitio magni Karoli [5]) imperatoris augusti robusta perduret et inconuulsa et, sicut ipse in suo priuilegio antiquitus disposuit, ita perseueret; sin autem quisquam infeodando alienauerit, ut donatio illa, uolumus, deficiat et pariter uilla Rornagn (sic) cum piscatorum silua in nostrum fiscum redeant. (L. S.) [6])

⁞ Signum domni Arnolfi imperatoris (Arnulfs Monogramm) augusti inuictissimi. Ego Lantfridus ad uicem arkicapellani Dettmari scribsi et confirmaui. ⁞ (Subscriptionszeichen.)

Data v. kalendas Mai anno incarnationis domni dccc.xc.vi. indictione xiii. anno regni domni Arnolfi viii. imperii autem eius i. Actum Sinna curte regia feliciter in dei nomine amen.

Die auf Pergament geschriebene Urkunde darf nur zum kleinsten Theile als echtes Original bezeichnet werden und weist einen eigenthümlichen Fall von Fälschung auf. Echt sind nämlich nur das Siegel, das Monogramm und die letzte, mit der Datumsformel beginnende Zeile der Urkunde. In dieser Zeile ebenso wie in dem Monogramm ist die alte Schrift, welche eine jetzt gelbliche Tinte aufweist, mit einer schwarzen Tinte zart überfahren, so dass ihre Deutlichkeit dadurch keine Einbusse erlitten hat. Der übrige Theil der Urkunde zeigt eine bald mehr, bald weniger schwarze, überall aber entschieden dunklere Tinte, als die genannten echten Theile. Die steifen und gezwungenen Züge verrathen, dass eine jüngere Hand die ihr ungewohnte karolingische Schrift künstlich nachzuahmen versucht hat. Dabei schlüpfen ihr jedoch immer wieder Buchstaben unter, die den ausgesprochenen Charakter des 12. Jahrhunderts zeigen. Von einer Hand dieses Jahrhunderts, vielleicht derselben, welche die Urkunde fälschte, steht auf der Rückseite: praeceptum Arnolfi imperatoris ad Hupertum de Rornang. Der grössere Theil der Urkunde, nämlich der bis zum Zeichen * reichende Text, dann wieder ein Theil der letzten Zeile des Textes und die Zeile der Siegel-

[5]) Urkunde: Kali.

[6]) Zwei Bruchstücke des aufgedrückten Siegels von der gewöhnlich als Maltha bezeichneten Masse lassen ein nach l. gerichtetes, wie es scheint, bekränztes Haupt und darüber r. oben die Buchstaben: OLFV erkennen und gestatten hiemit nicht zu entscheiden, ob eines und welches der vier bei Heffner (Deutsche Kaisersiegel, Nr. 8—11) abgebildeten oder beschriebenen Siegel Arnulfs vorliegt.

Digitized by Google

und Confirmationsformel sind über oder zwischen radirten Zeilen, wahrscheinlich sieben an der Zahl, geschrieben, von deren älterer Beschreibung sich an einigen Lücken sehr schwache Spuren noch erkennen lassen. Ein Ueberfahren älterer Züge ist in diesem Theile nirgend, weder in dem auf Rasur noch in dem auf das unbeschädigte Pergament Geschriebenen, zu bemerken. An diese formellen Gründe der Unechtheit reihen sich inhaltliche, die bereits von Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches, II, 678, geltend gemacht wurden.

Hienach ergibt sich mit Sicherheit soviel, dass ein Reichenauer Mönch im 12. Jahrhundert eine echte Urkunde, welche Kaiser Arnulf am 27. April 896 zu Sinna ausstellte, als Grundlage einer Fälschung benützte, indem er die für seinen Zweck brauchbaren Theile derselben wesentlich unverändert in seinem Machwerke bestehen liess. Er überzog dieselben nur zart mit schwarzer Tinte, um ihre Farbe mit seiner eigenen Schrift in Uebereinstimmung zu bringen. Dass die Zerstörung des oberen Theiles der Urkunde erst zum Zwecke der Anfertigung eines neuen Textes erfolgte, darf wohl als wahrscheinlich betrachtet werden. Fraglich bleibt aber, ob sich die echte Urkunde Arnulfs auf Röhrnang oder einen anderen Gegenstand bezog. Will man das erstere annehmen, so kann man es doch nur unter der Modification, dass die echte Urkunde für die Reichenauer nicht so günstig lautete wie die gefälschte; sonst würde es an einem Motive zur Zerstörung des echten Textes gefehlt haben. Dass dieser sorgsam radirt, nicht etwa durch zufällige Beschädigung zerstört wurde, macht der Augenschein unwiderleglich. Der echte Text scheint kürzer gewesen zu sein, hat jedenfalls weniger Raum beansprucht. Daher kömmt es, dass das aufgedrückte Siegel nun, nach Entstehung der Fälschung, in ungewöhnlicher Weise die letzten vier Zeilen des Textes unterbricht, während es sich in der echten Urkunde unterhalb des Textes auf freiem Raume befand. Schreibfehler wie Arnofus statt Arnolfus, Ödaricum statt Ödalricum und uobis iudicibus, wofür man nostris iudicibus erwartet, können beim Copiren eines echten oder doch älteren Textes entstanden sein, stellen jedoch das Bestehen einer solchen Vorlage keineswegs sicher. Dagegen machen einige von Dümmler a. a. O. hervorgehobenen Umstände wahrscheinlich, dass dem Fälscher wenigstens eine Notiz über eine echte Urkunde ähnlichen, doch kaum gleichen Inhaltes den Stoff

Digitized by Google

lieferte. Ueber eine ebenfalls in Reichenau gefälschte Urkunde Kaiser Karls III. v. 886, wodurch Röhrnang und Ansiedelung und Wald der Fischer am See als altes Eigenthum des Klosters nachgewiesen werden sollten, vergl. Dümgé, Regesta Badensia, S. 78 zu Nr. 13, und über weitere Reichenauer Fälschungen ebendaselbst S. 74 ff. Rornang ist Röhrnang, Hof bei Liggeringen, B.A. Constanz.

Dem Drucke unserer Urkunde bei Fickler, Quellen und Forschungen zur Gesch. Schwabens und der Ostschweiz, Urk. S. 8, der unter manchen anderen Fehlern durch Weglassung von v. vor kalendas ein falsches Datum bietet, lag eine von unserer Vorlage entnommene Copie des Freiherrn v. Lassberg zu Grunde. Fickler, der, wie es scheint, das Original nicht gesehen hat, spricht der Urkunde »in Form und Inhalt alle Merkmale der Echtheit« zu und findet die letztere durch die Rasuren, deren Verhältniss er übrigens falsch darstellt, nur bestätigt. Dagegen musste Dümmler, der die Urkunde, wie erwähnt, aus inhaltlichen Gründen bereits für unecht erklärte, in sein Verwerfungsurtheil, da ihm das Document nur aus Ficklers Drucke bekannt war, natürlich auch die Datums- und Actumsformel einschliessen. Dieselben seien hiemit in ihr Recht wieder eingesetzt mit dem Hinweise darauf, dass sie eine Stütze bieten für die von Dümmler a. a. O. 677 ff. vorgeschlagene, von Böhmers Regesten abweichende chronologische Anordnung von Arnulfs Kaiserkrönung und Rückzug aus Italien. Denn wie bereits Dümmler unter Hinweis auf Urkunden Berengars bemerkt, ist der Ausstellungsort Sinna weder in Siena, noch in Segni, sondern in einem Orte der Lombardei zu suchen; vergl. Dümmler, Gesta Berengarii, Verzeichniss der Urk. Nr. 63, 77, 83.

Aehnliche Fälle von Fälschung sind nicht häufig, immerhin aber bereits nachgewiesen. So sind in der in München befindlichen Urkunde Kaiser Heinrichs III. vom 28. Dez. 1053 für die Kirche von Krems Monogramm, Kanzleiunterfertigung und Siegel echt, das übrige gefälscht; vgl. Stumpf, Reichskanzler Nr. 2447. Weitere Beispiele aus jüngerer Zeit verzeichnet Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter, 183.

Eine ähnliche Reichenauer Fälschung mit Beibehaltung des echten Datum und Actum liegt nach Dümgé, Reg. Bad. p. 96, auch vor in dem Briefe Otto's III. an den Abt Alawich von Reichenau von 998, April 22. Dümgé hat also Recht dieses Verfahren als ein in Reichenau öfter gehandhabtes zu bezeichnen.

Digitized by Google

X. Fragmentarische Erinnerungen eines alten Archivars.

Von

Dr. Louis Spach,
Bezirksarchivdirektor in Strassburg.

In der zweiten Hälfte des Dezembermonats 1839 traf mich in Paris, durch Vermittlung des Maires von Strassburg ein Vorschlag des Präfecten des Niederrheins, als Departementalarchivar einzutreten, nebenher auch die Geschäfte des Kabinets des hohen Beamten zu besorgen. Ich war damals in der französischen Hauptstadt gerade nicht unbeschäftigt, doch auf literarische Arbeiten beschränkt; eine naheliegende Aussicht auf eine Bibliothekarsstelle in Paris schien zwar erwünscht . . . ich zog die Heimath vor, nach kurzer Ueberlegung. Der fieberhaft aufregenden Existenz war ich vorderhand wenigstens überdrüssig; in der Heimath, so dachte ich, erwarten mich sonnige, ruhige Tage; zum voraus fühlte ich mich angeweht und abgekühlt von dem Balsamduft der Tannenwälder der Vogesen und des Schwarzwaldes; wissenschaftliche Verbindungen mit Paris blieben ja zu Recht bestehen. Ich schnürte meinen kleinen Reisebündel, bestieg den Courier de la malle, und am Stephanstage war ich in der lieben Vaterstadt.

Es sollte Vieles ganz anders kommen, als ich mir vorgespiegelt. Die Tage des Schlaraffenlebens verloren sich bald in weiter Ferne. Es wäre auch etwas verfrüht gewesen, mit neununddreissig Jahren schliesst man sich noch nicht vom thätigen Leben ab.

Einige Ruhetage gönnte ich mir; am Dreikönigsabend 1840 besprach ich mich zum ersten Mal mit meinem künftigen Chef und

Digitized by Google

Gönner. Ich fand mich einem bereits hoch in den Vierzig stehenden gut conservirten Manne gegenüber, dessen Vater mit den Girondins in Bordeaux verbrüdert, in seiner Heimat eine Rolle gespielt, und dessen Geist auf seine Söhne übergegangen war. Herr Louis Sers, der dritte Sohn, hatte als Präfect der Loire 1834 einen Arbeiteraufstand bewältigt. Autorität und Gewohnheit des Befehlens stand auf seiner Stirne geschrieben; um seine Lippen spielte, wenn es ihm genehm, ein wohlwollendes Lächeln.

»Ich habe Sie als Archivar hieher berufen,« so begann er; »der Departementalrath hat die Fonds dazu voriges Jahr bewilligt. Es ist eine Misère; ich muss Ihren mässigen Gehalt aus meinem Abonnement [1]) ergänzen. Den Augiasstall des Archivs bringen Sie in ihren Nachmittagsstunden so viel als möglich in Ordnung; viel unnützen Plunder schaffen Sie weg in öffentlicher Versteigerung; lassen Sie die Schreibereien nicht anwachsen. In meinem Kabinet concentrire ich die wichtigsten, die anziehendsten Geschäfte; finde ich Sie, wie mir der Maire von Strassburg die Zusicherung giebt, dazu tüchtig, so werden Sie mir zur Hand gehen. Der Maire Schützenberger ist Ihr Jugendfreund; wir sind bisweilen in Conflikt; da können Sie vermitteln. Dann haben die Conservateurs hier eine Zeitung gegründet, dazu liefern Sie archivalische Beiträge, interessante, geschichtliche Dokumente. Die Elsasser sind eingefleischte Lokalpatrioten; sie lieben, mit vollem Recht, ihre schöne Provinz; das wird Ihnen, Herr Archivar, zu Gute kommen, Ihnen Freunde zuwenden, uns Freude machen. Dann habe ich einen zwanzigjährigen Sohn; er verliess unlängst die polytechnische Schule; ich bestimme ihn zum Verwaltungsfach, er sieht sich um, arbeitet alternative in den verschiedenen Bureaux; auch bei Ihnen wird er sich einstellen. Seien Sie ihm ein guter Freund und brüderlicher Lehrer; er ist bisweilen leidenschaftlich, aber ein grundehrlicher Junge. Sie haben sich, wie ich vernehme, auch im Privaterziehungsfache versucht.«

So sah ich mich, ab ovo, nicht nur als Archivar eingeführt; ich mochte wollen oder nicht, laufende Geschäfte, Zeitungsbeiträge wurden mir zu Theil, keineswegs zu meinem Leidwesen. Je mehr ein Archivbeamter Einsicht erhält in die Tagesinteressen, desto mehr wird er zur Würdigung der modernen Akten befähigt. Auch

[1]) So wurde die Summe benannt, welche die Regierung zur Besoldung der Präfekturbeamten anwies; $^2/_3$ derselben war der Präfekt anzuwenden verpflichtet.

Digitized by Google

auf die Vergangenheit wirft das Verständniss der Gegenwart leuchtende Reflexe.

Vorerst galt es jedoch, eine Rundschau zu halten in meinem künftigen officiellen Gebiet. Das Archiv selber, seinen allgemeinen Inhalt musste ich übersehen, wissen, wer vor mir dort gewaltet, was gethan, was zu thun erübrigte.

In den ersten Jahren nach der Revolution von 1789 hatten geistliche und weltliche Behörden des Elsass auf Befehl der Regierung ihre Dokumente in Strassburg hinterlegt. So war das ehemalige Archiv des Bisthums, so waren die Kollektaneen aller Abteien, Klöster, geistlicher Orden des Niederrheins, so die Akten der herrschaftlichen deutschen Regierungen, die nach dem westphälischen Frieden im Elsass zu Recht bestanden, in Strassburg aufgestapelt [1]). Man wies diese Masse von Documenten vorläufig in eine Lokalität, welcher eine geschichtliche Bedeutsamkeit zukam. Nordwestlich von dem palastähnlichen Gebäude der früheren königlichen Intendance d'Alsace lag der mittelaltrige Kornspeicher der Stadt, ein von kleinen, kümmerlichen Ogival-Fensterlucken durchbrochener, kasernenartiger Bau. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts erhob sich dieses Magazin auf derselben Stelle, wo hundert Jahre zuvor (1349) während der schändlichen Judenhetze der revolutionäre Mord von zweitausend Israeliten vollzogen wurde. Eines geschichtlichen Untergrundes, eines verkohlten Scheiterhaufens ermangelte somit die bedeutsame Localität nicht. Mit der innern Einrichtung war es nicht geradezu schlecht bestellt; doch für comfortable Arbeit in Winters- und Sommerszeit wenig gesorgt. Ueberdies störte das nördlich gegenüberliegende Schauspielhaus durch seine musikalischen Uebungen die zu stiller, ernster Sammlung angehaltenen Beamten. Der Contrast war schreiend; drüben die Welt mit ihrer Lust, diesseits der Esplanade die gefängnissähnlichen Räume mit geisttödtender Arbeit.

Die zwei Stockwerke fand ich für die bereits angeschwollene Materie sehr enge; nach kurzer Zeit sollte ich inne werden, mit welch' sparsamer Genauigkeit ein bedrängter Archivist verfahren muss, wenn er nicht unter der Wucht der Papiere und der Obliegenheiten ersticken will.

---

[1]) Theilungen mit dem Oberrhein fanden, zu wiederholten Malen, etwas später statt.

Digitized by Google

Im bischöflichen Archiv hatte vor der Revolution ein jetzt allgemein bekannter Gelehrter, ein junger Priester gewaltet, Abbé Grandidier, eine liebenswürdige Erscheinung, fast ein Wunderkind zu nennen. Stand er doch bereits, kaum neunzehn Jahre alt, im Amte, verzeichnete unermüdlich die geschichtlichen Schätze der kirchlichen Vergangenheit des Elsass und hinterliess, als er im 35. Jahre von dem Schauplatz seiner irdischen Wirksamkeit schied, in 36 kalligraphirten Foliobänden das analystische Repertorium der damals vorliegenden Dokumente. Durch eine seltne providentielle Vergünstigung blieb, inmitten der über Strassburg ergangenen Katastrophen, diese unschätzbare Sammlung in ihren Hauptbestandtheilen erhalten.

Weit ausgedehnter war indess Grandidier's Wirkungskreis; er bildete sich zum Geschichtsschreiber und Antiquar. Die ersten Jahrhunderte der elsassischen literarischen, geistlichen und weltlichen Annalen, auf Originalien fussend, an der Quelle schöpfend, erzählte er in elegantem, französischem Style. Leider unterbrach sein früher Tod die weitschichtig angelegte Arbeit. Seine Beschreibung der Strassburger Kathedrale, in einem Bande, lässt auf dem jetzigen Standpunkt der Wissenschaft manches zu wünschen übrig, ist indess nach Schade's Münsterbüchlein als bahnbrechend zu betrachten. Zum historischen Kritiker war er vielleicht berufen, aber durch seinen Stand eingeengt, im Herzensgrunde freisinnig, gegen Neid und Verlästerung ankämpfend. Von einem der Kardinalbischöfe von Strassburg beschützt, verfiel er bei dessen Nachfolger, dem berüchtigten Rohan, in Ungnade. Sein plötzliches Hinscheiden, während einer gelehrten Inspectionsreise in einem Kloster an der Grenze der Freigrafschaft Burgund, konnte man seiner übermässigen Arbeitsamkeit, zum Theil dem nagenden Kummer zuschreiben; der Verdacht von Vergiftung blieb nicht aus.

Mir wurde Grandidier's Gestalt von allem Anfang an sympathisch. Obgleich er nie in denselben Räumen gewandelt und gearbeitet hatte, schien mir seine Gegenwart zweifellos. Er ward mir zum erwünschten Vorbilde.

Bedauernswerth fand ich einen andern Vorgänger, Abbé Brendel, der, zum constitutionellen Bischof im ersten Revolutionsjahre befördert, neben dem Maire Fritz von Dietrich, von ihm unterstützt, einige Zeit sich gegen den Hass der rechtgläubigen Klerisei aufrecht hielt, darauf von dem Terroristen Eulogius Schneider bei Seite geschoben, seine ephemere Würde in einem obscuren Beamtenleben abbüsste.

Digitized by Google

Er wurde nach hergestellter Ordnung zum Distriktsarchivar ernannt. und bezog einen höchst geringen Gehalt.

Während des ersten Kaiserreichs versahen Beamte des Präfecten das völlig unbeachtete Bureau des Archivs. So schlecht waren sie besoldet, dass unter der Restauration sich einige zum Missbrauch ihrer Stellung verleiten liessen. Das Wachs vieler Pergamentsiegel hatten sie abgeschnitten und als gemeine Waare verhandelt. Einer der Beschuldigten war durchaus nicht unbegabt: er schrieb französische Prosa und dichtete in deutschen Versen, siechte hin, brustkrank, da er sich in seiner Ehre und Existenz bedroht sah, und starb im Bürgerhospital.

Eine vorläufige, nach Materien geordnete und in Kartons vertheilte Einreihung der Kloster-Archivalien wurde etwas später durch einen tüchtigen Arbeiter, Lauth, unternommen; vollständig war nichts, und von einer chronologischen Inventarisirung keine Rede. Mir kam jedoch diese Vorarbeit zu gute. Gegen Ende des ersten Jahres meiner Einbürgerung konnte ich mit der Analyse dieser unbekannten Schätze beginnen und durch jährliche Berichte an Präfecten und Generalrath den jedesmaligen Stand der fortschreitenden Arbeit bezeichnen.

So stellt sich bei der Art Benedictinerarbeit immer der Eine gezwungen auf die Schultern des Andern; glücklich sind die Abgeschiedenen oder zu den Invaliden Geschobenen, wenn der Nachfolger ihrem Streben gerecht wird.

Bei meinem Eintritt in's Amt fand ich zwei Angestellte vor, die ausschliesslich mit dem Laufenden, dem Nachsuchen und womöglich Auffinden sich beschäftigten. Der Eine war nicht klassisch gebildet, aber ein zuverlässiger, diskreter Charakter. Ich hatte das Glück, nach etwa dritthalb Jahren ihm zu einer Anstellung in der Kanzlei der französischen Gesandtschaft zu Bern zu verhelfen. Es war ein für ihn passenderes Amt, das er jahrelang zu Bern, später in Dresden versah.

Der andere Archivbeamte hatte von der Pike auf gedient, hatte nicht die geringste Erziehung oder Bildung von Haus aus erhalten, aber sich so gut in die täglichen Vorkommnisse hineingearbeitet, dass er, besonders den ländlichen Kunden und Nachfragen gegenüber, sich als trefflicher Vermittler bewährte. Der letzte französische Präfect verabschiedete ihn trotz meiner Einrede; versagt wurde mir sogar die Genugthuung, dem ergrauten Diener eine Denkmünze für fünfzigjährige Leistung vor dem Personal der Präfectur zu überreichen.

Digitized by Google

Es sind mir nach und nach mehrere verdienstvolle, auch mittelmässige Mitarbeiter zur Seite gestanden. Ich unterliess es nie, das Geleistete öffentlich anzuerkennen; häufig that ich darin des Guten zu viel, bereue aber mein Verfahren keineswegs, obgleich einige Betheiligte ihre Leistungen über den reellen Werth anzuschlagen nicht ermangelten. Im menschlichen Herzen liegt nun einmal die Selbstüberschätzung.

Meiner doppelten und dreifachen Verpflichtung gegen meinen günstig gesinnten Obern suchte ich, so viel in meinen Kräften lag, nachzukommen. Begonnen wurde mit der Veröffentlichung einiger lateinischer und deutscher Urkunden, wobei ich an Stätten anknüpfte, die mir schon früher lieb waren. Die Versuche fielen nicht ungünstig aus. So wurde ein Rundschreiben des Bischofs von Strassburg, zum Bau der Münsterfaçade auffordernd (a. 1275), herausgegeben, so eine das Hospiz von Eschau betreffende Urkunde (778), eine Liga elsassischer Dynasten gegen die Armagnaken (1436), eine päpstliche Bulle Alexanders III. zu Gunsten der Probstei Ittenwiler (1179). Hatte ich doch in den Klostergärten, die man jetzt zum pittoresken Landsitz umgewandelt, mehrere genussreiche Herbstferien verlebt! Seitdem lagerte sich der von 1870 aufgewirbelte Staub über die schöne Erinnerung und trübte sogar den Rückblick auf längst vergangene Geschichte.

In des Präfecten näherer Umgebung befreundete ich mich mit den Hauptinteressen des unterelsassischen Landstrichs. Die Rheinkorrektion und Eindämmung des launenhaften Flusses, die Innung der Rheinschiffer, die Kanalbauten, das Unterrichtswesen, die Gefängnisse, die Einleitung zum Bau der Pariser Eisenbahn wurden mir, so weit sie die Departementalverwaltung angingen, nach und nach anvertraut. Auf diesem mobilen Tagesgebiet fand ich, ohne das Archiv zu vernachlässigen, eine oft erwünschte Zerstreuung, ein Gegengewicht gegen die spezifische Schwere veralteter Scripturen und Convolute.

Bereits im Frühjahr 1841 erliess Herr Sers eine Verfügung, es sollten die ländlichen Archive besichtigt werden, und übertrug mir, noch ein Jahr vor dem ministeriellen Erlass derselben Richtung, die Inspicirung dieser ganz verwahrlosten Gemeinderegistraturen. Ein giftiger junger Pamphletscribent schimpfte auf diese Initiative, die nur darauf berechnet sei, »dem Archivar einige Ferienreisen zu bezahlen«. Ich liess mich durch den knabenhaften Angriff nicht an-

Digitized by Google

fechten und besuchte zunächst die in der Umgebung der Stadt und im Bereich der nunmehr eröffneten Basler Eisenbahn gelegenen Dorfschaften. In den verschiedenartigsten Lokalen waren die Documente und Register aufbewahrt oder verzettelt; selten in den Gemeindehäusern, meist in Kammern oder Kisten der Pfarreien, der Schulgebäude oder bei den jeweiligen Maires. Da sich die Besuche öfters auf dem oder jenem Punkte wiederholten und auf Ordnung gedrungen wurde, so befiel den betheiligten Beamten etwas Furcht vor der Verantwortlichkeit. Gerade das war gewünscht. Einmal wurde mir beim Beginn dieser Umzüge meine Befugniss bestritten. Ich hatte die wohlhabenden Dörfer am Fusse der Hausbergerhügel besucht und war nach Mundolsheim gelangt. Hier war der protestantische Schullehrer zugleich Sekretär der Gemeinde, eine gedrungene, markige Gestalt. Er fragte ziemlich unwirsch: »Sie sind doch mit einem legalen Auftrag versehen?« Ich trug dem berechtigten, aber etwas groben Frager die Ausfertigung des Dekrets vor; er fügte sich willig und zeigte mir eine in gutem Stande gehaltene Registratur. Ich war nicht karg in der Belobung, und die Figur des alten vierzigjährigen, braven Schulmannes blieb mir im Gedächtniss; ihn selbst sollte ich nicht mehr sehen. Im Jahre 1863 besuchte ich die hochgelegene Kirche von Mundolsheim und fand auf dem anstossenden Friedhof ein Kreuz auf frischem Grabe, vom Jahre vorher. Der Arme hatte das Zeitliche gesegnet und liess mir gewissermassen einen Stachel in der Brust und eine ernste Mahnung obendrein. Stand doch der Abgeschiedene mit mir ungefähr in gleichem Alter.

Als im Jahre 1842 die ministerielle Verordnung über Communal- und Hospizarchive erschien, hatten wir schon bedeutenden Vorsprung gewonnen und konnten sogleich durch gedruckte Formulare den Maires die Inventarisirung ihrer Akten anbefehlen. Nach drei Jahren blieb nur eine kleine Zahl von Gemeinden im Rückstand. Das verhängnissvolle Jahr 1848 brachte leider anarchische Zustände mit sich; in vielen Lokalitäten wurden die Schriften und Bücher verschleudert, es musste von neuem an das Ergänzen der lückenhaften Sammlungen gedacht werden. Die gleiche Thatsache wiederholte sich theilweise in den letzten Kriegsjahren. So hatte auch der dreissigjährige Religionskrieg — nur in weit stärkerem Masse — aufgeräumt. Vor 1648 finden sich auf dem Lande nur wenige Archivalien, welche die Agrarverhältnisse betreffen.

Das Archiv des Strassburger Civiltribunals kam schon 1842 an

Digitized by Google

die Reihe. Bei Eröffnung des Generalraths im Spätsommer wurde eine Bittschrift der Advokaten vorgelegt mit der Anfrage: Was aus der im Jahr 1838 befürworteten Einordnung der Justizarchivalien geworden? es sei bereits eine, wenn auch unbedeutende Summe darauf angewiesen . . . Die Petition setzte die Verwaltung in einige Verlegenheit; jene Summe ward, wie ich erfuhr, auf der Stelle zu anderen dringenden Zwecken verausgabt, und der Zustand der Justizarchivalien so kläglich, dass Niemand mehr die Hand an das chaotische Wesen legen wollte. Mir war bei anderwärtiger Beschäftigung sogar die Existenz der ungeordneten, in Gewölben, Speichern, Erdgeschossen zerstreuten Sammlung unbekannt geblieben. Nun wurde ich mitten in der Sitzung mit der Einsicht der verwitterten Akten und Register beauftragt und stattete im Laufe von wenig Tagen einen vorläufigen Bericht ab, der auf eine mehrjährige, materiell sehr beschwerliche Arbeit hindeutete. Der improvisirte Bericht wurde vom Generalrath günstig aufgenommen, die nöthigen Kredite auf der Stelle bewilligt und sofort mit dem undankbaren Geschäfte begonnen. Binnen drei Jahren war diese Nebenarbeit beendigt und die geordneten Dokumente in drei dazu hergerichteten Sälen untergebracht. Es bot die geläuterte Sammlung eine Reihenfolge wichtiger Prozesse, besonders aus der Revolutionszeit, dann viele in das ältere Gerichtswesen von Strassburg und Hagenau einschlagende Sachen. Das Feuer einer Augustnacht 1870 vernichtete diese Archivalien.

Einer der mir zugegebenen Arbeiter hatte während dem Sichten der vermoderten Akten gleich zu Anfang den Grund zu einem Nervenfieber gelegt und starb eines verfrühten Todes. Ich erwähne diesen Unfall, wenn auch schon mehr denn dreissig Jahre vergangen sind, um dem Einwurfe vorzubeugen, es sei solche obscure Arbeit gefahrlos. Noch jetzt erschüttert mich die Rückerinnerung.

Mit elsassischen und auswärtigen Kollegen kam ich hin und wieder schon in den ersten Jahren meines Amtes in Berührung. Der ausgezeichnete Gelehrte Mone, welcher Director des grossherzoglichen Karlsruher Archivs, besuchte mich zum ersten Male im Sommer 1843 auf längere Zeit; er notirte im alten Archive die auf badische Grundsteuer bezüglichen Pergamente und begehrte deren Auslieferung gegen mehrfache für den Unterrhein nicht unwichtige Schriften. Seinem Wunsche wurde erst viel später gewillfahrt. Herr Sers war Gesuchen dieser Art durchaus ungünstig; er legte denselben mit Unrecht andere Zwecke unter. — Jedenfalls erfreute ich mich der Ge-

Digitized by Google

genwart des encyklopädischen, seit einem Vierteljahrhundert berühmten Archivars und verdankte ihm mannigfache Belehrung und Aufmunterung. Dienste zu leisten war er stets bereit; ich bewahre dem hochverdienten Ehrenmann ein dankbares Andenken.

Ein benachbarter Kollege, Louis Hugot, Stadtarchivar von Kolmar, besuchte mich kurze Zeit nach meiner Installirung. Ein eigenthümlicher, origineller Charakter, etwas räthselhaft. Er erzeigte sich mir als das seltsame Exemplar eines leidenschaftlichen Sammlers, der bei allzu weit gestecktem Ziele die Gegenwart aus den Augen verliert und mit den besten Absichten, bei strengster Ehrlichkeit, dem Tadel auswärts Stehender einige Blössen bietet. Hugot ist einer der Hauptgründer des Museums von Kolmar; in dieser Beziehung bleibt sein Lob ungeschmälert. Ich habe bei anderer Gelegenheit seine Verdienste um diese Lokalschöpfung auseinandergesetzt und berichtet, wie er opferfähige Gönner, z. B. Herrn Fritz Hartmann, den Pair von Frankreich, für seine Pläne einzunehmen verstand. Dass die Gemäldegallerie der alten elsassischen Malerschule in die schönen Räume des ehemaligen Klosters Unterlinden übergeführt, dass andere Sammlungen — die chinesische, die zansibarische u. a. — damit verbunden wurden, ist grösstentheils Hugot's Werk. Dorthin barg er die gallo-keltischen Alterthümer, die er in Nacht und Nebel an der lothringischen Gränze auf einen Ochsenkarren lud und beinahe verstohlen nach Kolmar brachte. Mit naiver Selbstgenugthuung erzählte er diesen antiquarischen Feldzug. Die Stadtbibliothek von Kolmar, deren Incunabeln und Manuskripte, vermehrte er bedeutend durch Ankäufe, Austausch und freiwillig dargebotene Gaben.

Mit mir suchte er anzuknüpfen, aus angebornem Trieb zu kollegialischer Freundlichkeit, und weil er mich für seinen Plan der Ausbeutung und wissenschaftlichen Benützung des Gemeindearchives von Hagenau gewinnen wollte. Es war dasselbe reich an kaiserlichen Urkunden und geschichtlichen Dokumenten aller Art. Zur Herausgabe eines Codex diplomaticus hatte er sich mit dem Maire von Hagenau verstanden: ein Kontrakt lag bereit; der Druck sollte in einem bestimmten, ziemlich engbegränzten Zeitraum beendet sein; allein die Zustimmung des Präfekten, seine Unterschrift, war noch keineswegs gesichert.

Hugot wendete sich an mich. Der Bescheid des Präfekten lautete erst ausweichend, dann abschlägig. Meine Unterhandlung mit dem Departementschef artete aus in halbkomische Szenen. Ich

Digitized by Google

stellte Herrn Sers mit all' mir zu Gebote stehender Eindringlichkeit vor, dass meine Beschäftigung in dem mir zugewiesenen Archiv auf Jahre hinaus all meine Kräfte in Anspruch nehme, dass meine Pflicht mir gebiete einem gewiegten Kollegen, einem Schüler der Ecole des Chartes (!) die Mittel zur Veröffentlichung der geschichtlichen Schätze Hagenau's zu schaffen.

»Lassen Sie niemals,« erwiderte mir der Präfekt abweisend, »lassen Sie nie einen Fremden Fuss fassen in Ihrer Domäne; kein auswärtiger Archivar soll sich herüber schleichen über den Landgraben zwischen Ober- und Unter-Elsass. Sie haben jetzt nicht Zeit, behaupten Sie; ich lasse es gelten: sagen sie Ihrem werthen Collegen: ich behalte mir diese Arbeit vor auf spätere Tage.«

»Er wird mir's nicht glauben.« — »Glauben oder nicht, gleichviel!« Ich bestand hartnäckig auf meiner Empfehlung.

»Sie wollen es durchaus; nun, ich setze meine Unterschrift unter den Kontrakt; Sie werden es bereuen.«

Ich bereute nicht im Geringsten meine Dienstleistung; aber Louis Hugot kam durch sein Unternehmen später in grosse Verlegenheit. Er konnte die zugestandene Frist nicht einhalten, seinem geschriebenen und mündlichen Versprechen nicht nachkommen, die Kredite waren aufgezehrt, bevor die weitläufige, gewissenhafte, schön durchgeführte Arbeit völlig zu Ende; sie zog sich hin bis in die mittleren Jahre des zweiten Kaiserreichs. Da versagte einem Nachfolger des früheren Maire's die Geduld; er drang in die Ablieferung der Arbeit und die Herausgabe der Pergamente. Hugot zögerte; zweimal erbat und erhielt ich Aufschub; der Präfekt Herr Migneret, wie früher Herr Louis Sers, belächelte mein Zutrauen. Zuletzt erging vom betheiligten Maire ein Drohen mit gerichtlicher Belangung. Eingeschüchtert brachte der Kolmarer Stadtarchivar seine Kisten nach Hagenau. Gleiche Szenen wiederholten sich einige Jahre später mit unbedeutenden Archivalien der Stadt Türkheim, die in einem Umzuge von Hugot verlegt worden. Einen unmässigen Kostenersatz wussten die gerichtlich ernannten Experten, der verstorbene Bibliothekar von Strassburg (Prof. Jung), der Archivar von Pruntrutt (Trouillat) und der Archivar des Niederrheins, abzumindern. Hugots Gesundheit war durch den Aerger und die Unruhe erschüttert; er ging bald darauf mit Tode ab, nachdem die vermissten Dokumente sich in einem Winkel wieder vorgefunden. — Der verdienstvolle Forscher, Sammler und Antiquar, der liebenswürdige Freund und Kollege

Digitized by Google

hatte sich selbst seine letzten Tage verkümmert, und sein Andenken wurde noch durch den harten Ausspruch eines Generalinspektors der Archive bemäkelt: »Hugot,« so liess sich der Hochgestellte aus, »habe seiner Pflicht als Stadtarchivar nicht genügt.« Freilich hatte der Arme, von Sammeleifer aufgerieben, sich nicht viel um die seelenlose Inventarisirung nach vorgeschriebenem Formular, gleich anderen, bereitwillig entschlossen.

Von verschiedenen Punkten Frankreichs und Deutschlands besuchten bereits in den ersten Jahren meiner Amtsführung mehrere Gelehrte das Elsässische Hauptarchiv und nahmen Einsicht in die theilweise verfertigten Inventare. Unter diese ersten Besucher zähle ich Dom Pitra (den späteren Kardinal Pitra), der den Weg, so ich eingeschlagen, zu beloben geruhte, wie ich mir denn, von allem Anfange an, ein streng objektives Verfahren zur Pflicht gemacht, und in unsrer von konfessionellen Zwistigkeiten aufgewühlten Provinz unverbrüchlich die historische Mittellinie einhielt. Es sollte mir etwa zehn oder zwölf Jahre später diese selbstverständliche Unpartheilichkeit zu Gute kommen; die unglaublichen Zwistigkeiten über die protestantischen Stiftungen von St. Thomä übten eine Rückwirkung bis in die finstern Räume des Archivs; der Departementalarchivar hatte ganz unsinnige Verdächtigungen zu bestehen, und noch unter der Verwaltung des sehr gemässigten und vermittelnden Präfekten Migneret durchstöberte der Vertraute einer sehr einflussreichen geistlichen Gesellschaft meine vorgerückten Inventare, deren Redaktion er indess regelrecht, und jedes unliebsamen Ausdruckes bar und ledig zu erklären sich bemüssigt fand.

Ich hatte mit fieberhaftem Eifer den Vorschriften des Ministeriums des Innern über Klassificirung und Analyse des Departementalarchivs nachzukommen mich bemüht. Vom Ende des Jahres 1839 bis 1844 war eine Reihe von trefflichen, mustergültigen Arrêtés und Rundschreiben erschienen, welche dem Arbeiter eine nützliche Handhabe boten, und für ganz Frankreich eine nur etwas allzuschroffe Gleichförmigkeit anordneten. Bis in die kleinsten Einzelheiten wurden die Verpflichtungen der Präfekten, der Generalräthe, der Archivare geregelt, und in den meisten Departements bereitwilligst Hand an das umfassende Werk der Sichtung und des Verzeichnens aller aufgehäuften historischen, bis zum Jahr 1790 reichenden Schätze gelegt. Für alte und moderne Skripturen waren rationelle Formulare vorgeschrieben, die Arbeitsmethode, die Eventualität des Verkaufs werth-

Digitized by Google

loser Papiere vorgezeichnet; für das persönliche Loos der Archivbeamten und deren Pensionirung Vorkehrung getroffen. Es liess dieses zugleich reformatorische und halb legislatorische Verfahren wenig zu wünschen übrig. Erst später, einige Jahre nach der Februarrevolution erfolgte ein pedantischer Umschlag, es war als ob die Bureaux des Ministeriums ihren massgebenden Einfluss wieder in frische Erinnerung und die nur halbwegs vertheidigten Provinzialbeamten zur Verzweiflung bringen wollten. — Doch ich eile einem fatalen Zeitpunkte voraus; er trat ein, bei der definitiven Abfassung der Inventare, besonders der kurzgefassten Inventaires sommaires und deren Auslieferung zum Drucke. — Diese unsäglich sinnwidrige Plackerei darf nicht zur Ungerechtigkeit verleiten gegen das ursprüngliche Programm dieser archivalischen Arbeit. Theorie und Absicht waren goldwerth, die endgültige Ausführung der gewissenhaften Beamten, die sich dem Willen der Centralverwaltung unterwarfen, war eine mit nichts vergleichbare Geduldprobe. Dafür liefert die beibehaltene Korrespondenz unwiderlegliche Belege.

Unter die früheren illustren Besucher des Archivs zähle ich Herrn Giraud, Mitglied des Instituts, der als Inspektor der Rechtsschulen nach Strassburg kam, und beiläufig auf dem Archive sich umsah. Der grundgelehrte Jurist und Forscher nahm Einsicht in die gedruckten »Rapporte«, die ich seit 1840 jährlich dem Präfekten vorgelegt und stand nicht an, sie so wie die schon vorgeschrittenen Inventare zu beloben; er ermunterte mich fortzufahren auf dem eingeschlagenen Wege.

Solche günstige Aeusserungen waren durchaus nicht überflüssig, denn bereits unter der wohlwollenden Verwaltung des Herrn Sers wurden mir peinliche Erfahrungen zu Theil. So beschied man mich einmal im Laufe des Jahres 1846 in das untere Geschoss des Archivs; ich fand dort den Präfekten und eine aus etwa acht oder zehn Mitgliedern bestehende »Commission mixte«. Ich erkannte darunter Munizipalräthe und Architekten. Man bedeutete mir, dass ein Theil der Räumlichkeit für Versteigerungen und andere Zwecke bestimmt sei, und mir die innenliegenden Skripturen auf die Speicher zu übertragen sofort obliege. Auf meine obligate, gewissenhafte, leidenschaftliche Einwendung wurde nicht geachtet; mein Gönner verkündete mir eine bestimmte Frist; in wenig Tagen war die Ausräumung bewerkstelligt. Damit begann der erste Einbruch in die Unverletzlichkeit des Departementalarchivs, ein Verfahren, das sich unter einem

Digitized by Google

späteren kaiserlichen Nachfolger des Herrn Sers zweimal in weit grösserem Massstabe wiederholte. Mit diesem Unfug kamen die noch ungeordneten Akten der ehemaligen weltlichen Herrschaften in's Gedränge. Die Speicher wurden besonders für die Kommunalrechnungen zugerichtet, nach und nach schwoll aber die Fluth dieser unerlässlichen Belege, und erreichte zuletzt die höchsten Dachziegel; im Sommer bei einer Senegalshitze, im Winter bei sibirischer Kälte fanden die Recherchen statt; mit welchem Schaden für die Gesundheit der betreffenden Arbeiter, ist leicht zu ermessen.

Mit dem verhängnissvollen Jahre 1848 eröffnete sich für mich eine ungeahnte, in manchem Sinn erwünschte Thätigkeit; allein die unausbleiblichen Folgen einer Doppelstellung blieben nicht aus, und erprobten, mir zum Nachtheil, ein altes vulgäres Sprichwort: »dass man nicht zwei Herren zugleich dienen könne.« Seit meinem Eintritt in die Präfektur hatte ich mich, con amore, mit Kultusangelegenheiten befasst, die Organisation der protestantischen Kirche im Elsass studirt; durch eine innere Privatrevolution im protestantischen Direktorium wurde ich zu aktiver Mitwirkung gezogen. Ich spiegelte mir ein erwünschtes, nützliches Eingreifen vor, bereitete mir jedoch binnen wenig Jahren unsäglichen Verdruss. Das nur aus fünf Mitgliedern bestehende Direktorium war veraltet; durch Krankheit, Abwesenheit einiger Persönlichkeiten auf ein Nichts zusammengeschmolzen. Die städtischen Consistorien verlangten eine ausgedehntere Vertretung der kirchlichen Interessen, eine grössere Zulassung des Laienelements im Oberconsistorium und setzten proprio motu, durch die anarchische Atmosphäre in Paris begünstigt und ermuthigt, einen Verwaltungs-Ausschuss von zehn Mitgliedern ein, der sich mit der Revision des seit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts bestehenden organischen Gesetzes befassen sollte. Diese Commission ernannte mich zu ihrem Schriftführer.

Der bisherige Generalsekretär des Direktoriums, ein gewiegter Geschäftsmann, blieb für Laufendes im Amte; allein er hatte persönliche Gegner in dem neuen freisinnigen Comité, man beschnitt im Laufe des Jahres 1849 seinen Gehalt, er fühlte sich beleidigt und gab, so sehr ich ihm aufrichtig zuredete, den momentanen Sturm zu überdauern, seine Entlassung.

Man bot mir die Stelle an. Ich besprach mich mit dem damaligen republikanischen Präfekten, Herrn Renauldon, der bereitwillig seine Erlaubniss dazu hergab. Unter seinem ersten Nachfolger,

Digitized by Google

Herrn Chanal, kam es nicht zur geringsten Reibung zwischen den zwei Behörden; anders stellte sich die Sache etwa zwei Jahre nach seinem Abtreten. Es wurden in Strassburg und in Paris formelle Angriffe gegen die Stiftungen von St. Thomä geplant. Da ich, zwar nur als passiver, untergeordneter Skribent mit der vollen Wucht meiner Ueberzeugungstreue dagegen einkam, missfiel dem jugendlich heftigen, ultramontanen Departementschef die Stellung eines Beamten, der sich in zwei nunmehr feindlichen Lagern befand. Er war dazu von seinem Standpunkt aus vollauf berechtigt, so sehr ich eine Zeitlang durch ein naiv aufrichtiges Behaben an den Tag legte, wie sehr ich über jeden Verdacht eines partheiischen Eingreifens, oder des herüber und hinüber Schwankens stände. Eine Zeitlang war sogar dem Zweifelnden meine Doppelstellung als eine vermittelnde erwünscht geblieben.

Allein die eigentliche Stunde der Krisis schlug im Laufe des Jahres 1854. Dem eindringlichen Ansinnen meiner Glaubensgenossen zuwider, entschloss ich mich, dem Archiv ausschliesslich meine Kräfte zu weihen und mit verdoppelter Anstrengung dem vor vierzehn Jahren begonnenen Inhaltsverzeichniss wieder obzuliegen.

Ich schlug diesen Weg ein, nach reiflicher Ueberlegung; aber noch jetzt, ich darf es behaupten, mit wundem Herzen. Durch mein Verbleiben im Direktorium hätte ich wo nicht wolkenlose, doch relativ ruhige Tage für das hereinbrechende Alter gewonnen; durch mein Verweilen im Archiv ging ich einem beständigen Kampfe mit den Pariser Bureaux entgegen, und beharrte in einer wahrlich oft undankbaren Danaidenarbeit.

Während den Wintermonaten 1854—1855 hatte mir der Präfekt zuvorkommend eine zur Erholung nöthige Frist gestattet. Er wurde im Mai nach Toulouse versetzt, und von Paris, in sämmtlichen Departementen, die Inventarisirung betrieben; ich konnte und wollte nicht der Letzte sein in diesem Wettlauf nach einem obskuren, aber für die Betheiligten wichtigen Ziele. Die Lücken in meiner früheren Arbeit auszufüllen, griff ich thätig ein: deutlich vorgezeichnet hatte ich meinen Weg; ich wollte durchaus, in möglichster Zeitfrist, die ganze mir zugewiesene Sammlung bewältigen zu Nutz und Frommen auswärtiger und inländischer Forscher; einzelne Unrichtigkeiten, Uebereilungen mochten bei diesem Bestreben mit unterlaufen, in der Hauptsache bin ich noch heutigen Tags, das Rechte gewählt zu haben, überzeugt.

Digitized by Google

In Paris griff man mir nicht unter die Arme. Mit pedantischer Strenge wurde ich auf jedem Schritt und Tritt gehemmt. Zuförderst konnte ich nur mit Mühe zum Verständniss der bureaukratischen Diktatoren bringen, dass die Elsassische Geschichte eine ganz eigenthümliche, von allen Theilen des innern Frankreichs total verschiedene sei. Die sogenannte Landvogtei von Hagenau z. B., schlug in mehrere der vorgeschriebenen Serien oder Fächer des offiziellen Programms. Der Landvogt hatte zugleich militärische, gerichtliche, finanzielle, administrative Befugnisse. Nicht spalten, nicht auseinanderreissen konnte man die auf seine Verwaltung bezüglichen Schriften; für die eine oder die andere Serie musste man sich entscheiden. Nur nach langweiligem Auseinandersetzen, nach unerquicklichen Debatten, nach dem Unterbreiten einer von mir gewissenhaft verfassten geschichtlichen Monographie über die verwickelten Verhältnisse [1]) wurden solche unumgänglichen Streitpunkte beigelegt oder erobert, die Zugeständnisse wie ein Gnadenakt betrachtet, und der eigensinnige Deutsche gleich einem widerhaarigen Gegner, einem ungelehrigen Schüler, behandelt. »Il est fou, il est au moins monomane, votre archiviste«, sagte man dem wohlgesinnten Präfekten. Der Provinzialbeamte musste oft jeder selbstberechtigten Ansicht entsagen, nur froh sein, wenn er hinreichendes Feld gewann, seiner Pflicht genug zu thun. Widersinnige Versetzung ganzer geschichtlicher Complexe wurden von obenher erzwungen. So kam eine mit »Collège de Molsheim« harmlos überschriebene Gruppe, aus den Serien des geistlichen Archivs herausgerissen, in das Civilarchiv zu stehen, weil dieselbe in den Augen der entscheidenden Beamten als »Collège« in das öffentliche Unterrichtswesen gehöre. Benannte Gruppe enthielt aber durchweg historische, geistliche, auf das Sankt Marienhospital in Molsheim bezügliche Dokumente und diese mittelaltrigen Urkunden waren im Jahre 1580 den Jesuiten als Erben jenes lokalen Vereins verblieben. Keine Einrede half.

Einem Laien muss eine solche Debatte unerquicklich, fast lächerlich erscheinen. Für den betheiligten Archivar ist oder war dies nicht ganz derselbe Fall. Es brachten solche gezwungene, willkührliche Ueberführungen eine unberechenbare Störung in die tägliche Arbeit. Das gesammte ältere, geschichtliche Archiv ist in zwei

[1]) Rapport au préfet du bas Rhin sur la préfecture de Haguenau. Strassburg 1857. Ein Bändchen in 8°.

Digitized by Google

Hauptabschnitte, das Civil- und das geistliche Archiv geschieden. Jede dieser Abtheilungen mit ihren sogenannten Fonds oder einzelnen Complexen war nach Vorschrift durch eine ununterbrochene Zifferzahl aller Urkunden und Bände versehen. Zieht man nun in Erwägung, dass sich eine solche Folgenreihe in die Tausende beziffert und dass durch ein Einschieben sich die ganze Numerirung verschiebt, die veränderten Namen auf Umschläge und Faszikel in die Inventare eingetragen werden müssen, da lässt sich leicht ermessen, wie gewissenhafte Beamte zur Verzweiflung getrieben wurden.

War denn kein Rekurs, keine Abhilfe möglich? In der für mich arbeitreichsten Zeit, etwa von 1855—1861, nahm der intelligente und wohlgewogene Chef des Departements meine Klagen an, gab mir an Ort und Stelle, nach abgegebener Erklärung, völlig Recht; aber der Endausspruch lautete immer: »Halten Sie um jeden Preis Frieden mit den Bureaux! Ich bevollmächtige Sie, ihren Protest in einem Plakat an die betroffene Serie zu heften.« — Das klang dann wieder wie eine halbe Ironie. Liebenswürdig zuvorkommend war in jener Epoche ein Generalinspektor, der mich mehrmals gewissenhaft besuchte und zu allem Anfang treffliche Anweisungen über die in Paris verlangte Arbeitsmethode gab. Sein Name klang deutsch: Herr von Stadler; allein er war ein Stockfranzose und bewährte sich, neben seinem offiziellen Amte, als Literat und historischer Forscher. Klagte ich ihm meine Noth, da gab er alle Einwürfe gegen die Schroffheit der Centralbehörde zu; doch stimmte am Ende sein Rath genau mit dem Präfekten überein: »Halten Sie um jeden Preis Frieden mit den Bureaux.«

Wie beleidigend das Verfahren dieser autokratischen Pariser Bureaux, erhellt aus einer Thatsache, die sich mehrmal in der ersten Zeit der von mir unternommenen Redaktion der Inventare wiederholte. — Die am Rande der Hefte angebrachten Vorschriften widersprachen sich oft in kleinen Zwischenräumen, je nachdem die Bekrittelung von dem oder jenem Unterbeamten ausgieng; — denn ich würde mir auch jetzt, nach vielen Jahren, nicht erlauben, solche dem verdienstvollen Chef des Archives, Herrn von Champollion-Figeac, dem Neffen des unsterblichen Egyptologen, aufzubürden. — Nun, dieser schreiende empörende Missbrauch des Examinatorenrechtes hörte doch am Ende auf.

Neuen Ungelegenheiten ging ich mit der Abfassung der sogenannten Inventaires sommaires und deren Beförderung zum Druck

Digitized by Google

entgegen. Man hatte für dieses weitläufige Unternehmen und dessen Uebernahme auf eine Pariser Buchdruckerfirma, Dupont, dessen Chef zugleich in der Deputirtenkammer sass, hingewiesen; in Strassburg war die Präfektur nicht gesonnen, der trefflichen Firma Berger-Levrault diese Arbeit zu entziehen. Die eigenmächtigen Pariser Korrekturen verschlangen systematisch eine köstliche Zeit, der gemassregelte Text konnte immer nur nach langem Hin- und Herziehen die Examinatoren befriedigen; eine gewisse Zeilenzahl durfte in den einzelnen Artikeln nicht überschritten werden. Des Zusammen- und Auseinanderziehens war kein Ende. Selbst dem mit Archivwesen nicht vertrauten Laien lässt sich leicht begreiflich machen, welch ein barokes Aussehen dergleichen chablonenhaft verfasste Artikel oft erhalten. — Interessante, reichhaltige Materien mussten abgekürzt, gleichgültige, zwar nicht ausführlich behandelt, doch jedenfalls berührt werden; denn nicht nur die Zeilen, auch der numerische Inhalt dieser Absätze blieb festgesetzt und beschränkt. Bereits in der Abfassung des endgültigen analytischen Inventars (1854—1861) hatte sich diese Unbequemlichkeit für den Redaktor erwiesen. — Immerhin mag das Ganze, — da ich mir angelegen sein liess, so weit es angewiesener Kredit und Bevormundung der hauptstädtischen Bureaux gestatteten, voranzuschreiten, — als ein nutzbarer Ueberblick gelten. Nur konnte ich, nachdem mir durch Austausch die Inventaires sommaires anderer Departemente zukamen, wohl bemerken, dass bevorzugte oder widerspenstige Kollegen sich dem strengen Kommando durchaus nicht unterwarfen und ihre erste eigene Redaktion beibehielten. Die trostlose Arbeit zog sich, — nach Massgabe der dazu ausgeworfenen Kredite — während dem letzten Decennium des Kaiserreichs hin, und wurde erst unter der deutschen Verwaltung noch in französischem Texte geschlossen.

In dieser letzten Periode des französischen Regimes vollzog sich für das Departementalarchiv ein sehr erwünschter, aber doch sehr beschwerlicher Umzug. Seit zehn oder zwölf Jahren hatte sich, trotz öffentlicher Versteigerungen, der Vorrath bedenklich angehäuft; er war wohl, seit meinem Eintritt ins Amt, auf das Drei- oder Vierfache gestiegen; sogar das ältere Archiv war in immerwährendem Zuwachs begriffen; nach Beendigung des grossen analytischen Inventars kam u. a. noch Zufluss aus den Tribunalen von Weissenburg und Zabern. Im Jahre 1857 hatte man dem Archivar ausserhalb des Hauptgebäudes eine feuchte, ehemalige Stallung zugestanden;

Digitized by Google

sehr bald war sie aufgebraucht und angefüllt. — Herr Migneret kaufte, im Namen der Verwaltung, ein ehemaliges, südlich von der Präfektur gelegenes Tabaksmagazin, eine nicht freistehende Räumlichkeit; allein die innern Gelasse erwiesen sich bedeutend grösser, als das bisherige Archiv deren zu bieten hatte und im Sinne des Präfekten sollte das Ganze zur ausschliesslichen Benützung dem Archivar überantwortet werden. Auf einige Decennien hinaus schien wenigstens die Aufnahmsfähigkeit gesichert. — Der Nachfolger des Herrn Migneret entwarf andere Pläne. Sobald die Gebäulichkeit, dem Kaufkontrakt zufolge, verfügbar geworden (1866), beschloss Herr Baron Pron, gegen jede Einrede gewappnet, den Präfekturrath mit dessen Tribunal, den Architekten des Departements, den Wegebaudirektor mit ihren sämmtlichen Bureaux dorthin unter Dach und Fach zu bringen. Vorläufig waren schon, auf höheren Befehl, ex abrupto, die ausserarchivalischen Räume geleert und die zahllosen Akten in den Gängen des alten Archivs binnen wenig Tagen aufgespeichert. — Der definitive Umzug begann in den Frühlingsmonaten 1867, bevor die geringste Vorkehrung für Repositorien im neuen »Magazin« getroffen, während Schreiner, Zimmerleute, Maurer noch ihr Wesen trieben und die Bureaux mit feuchten Gypswänden zum Willkomm ihre Thüre öffneten. Es war eine trostlose Zeit. Ein unbiegsamer Charakter hatte diese unsinnige Eile befohlen. Es widersteht mir durchaus, in das Einzelne weiter einzugehen und einem ehemaligen Obern, einem geistreichen Manne, von dessen blendenden Eigenschaften ich nichts abmarkten will, im Interesse todter Papiere, einen unliebsamen Nachruf zu halten.

Als providentielles Gegengewicht darf ich es wohl ansehen, dass fast um dieselbe Zeit, nach kaum nothdürftig vollzogenem Einräumen, mein erstes Begegnen mit dem bayerischen Reichsarchivdirektor, Franz von Löher, fiel. Er kam während der Sommermonate 1867 nach Strassburg, zum Anknüpfen einer Unterhandlung über gegenseitigen Austausch von Archivalien; er, von bayerischer Seite, die Auslieferung zahlreicher historischer Rappoltsteinischer Urkunden und dagegen aus dem Departementalarchiv eine ebenfalls ansehnliche Folgenreihe von Urkunden aus der ehemaligen Grafschaft Sponheim wünschend. Diese Pergamente hatten für das Wittelbachische Fürstenhaus ein Kabinets- und Familieninteresse.

Es dehnten sich die benöthigten Vorbesprechungen mit dem Präfekten, dem Generalrath, dem Ministerium des Innern und der

Digitized by Google

auswärtigen Angelegenheiten auf Jahreslänge aus. Im Sommer 1868 kam Löher zum zweitenmal hierher und der Austausch wurde offiziell vollzogen. Die an mich hinterlassenen Dokumente sandte ich pflichtgemäss sogleich an das Archiv des Oberrheins, denn es lag die ehemalige Rappoltsteinische Herrschaft in jenem Bezirke; ich wollte sofort den Beweis führen, dass ich nicht für eigene literarische Zwecke die Sache angelegentlich betrieb.

Das erwünschteste Resultat dieses höchst complicirten Geschäfts war für mich die erworbene Freundschaft Herrn von Löher's; er hatte mehr als ich, mit Beiziehung des Pfarrer Lehmann von Nussdorf, das Ganze betrieben und mit seiner jugendlichen Arbeitskraft mir, dem Alternden, viele Beschwerlichkeiten erspart. Es waren mir von München aus auch mehrfache Auszeichnungen beschieden, für die ich noch jetzt dem neuerworbenen Freunde und unbekannten Gönnern innigen Dank schulde.

Die drohende Zukunft hatte ich mit Löher frank und frei damals schon besprochen; aber das Unglück sollte noch früher und schwerer hereinbrechen, als mein angeborner Pessimismus befürchtete. Nicht unerwartet trafen mich die Hiobsposten der benachbarten Schlachtfelder vom 4. und 6. August 1870. Ohne die Instruktionen des Präfekten abzuwarten, flüchtete ich die kostbarsten Archivalien in eiserne Behältnisse des unter dem Archiv befindlichen Geschosses. Allein an das Ausräumen des ganzen Departementalarchives war nicht mehr zu denken, um so weniger, da mit oberer Genehmigung gegen meinen unbeachteten Protest die Intendanz mehrere mit Weingeist gefüllte Fässer in die unterirdischen Gewölbe bergen liess. Auch andere Verwaltungen hinterlegten dort ihre Register und Papiere. Das Bombardement zerstörte gleich in den ersten Tagen unsere Bureaux und die Speicher, jedoch ohne zu zünden. An irgend eine Arbeit in den verheerten und stündlich bedrohten Räumen war nicht zu denken. — Mir wurde nicht gestattet, mich in den untern Räumen des Archivs einzurichten; in der Folge der sich überstürzenden Unfälle, besonders in der Nacht des Präfekturbrandes, rettete man dorthin das Mobiliar und fanden Obdachlose und Verwundete eine temporäre Unterkunft, man behauptet sogar, es habe ein Sterbefall sich dort ereignet. Der Chef der Vicinalwege aber wohnte sich ein so gut es ging mit Frau und extemporirter Küche. Ein wahres Wunder, dass nicht grössere Lücken in den Akten selbst entstanden.

In den allerletzten Tagen vor der Kapitulation räumte mein

Digitized by Google

Adjunkt mit Lebensgefahr und mit Hülfe zahlreicher Arbeiter die obersten Stockwerke. Um dieselbe Zeit hatte ich mich, aufgerieben durch sechswöchentliches Wachen, mit einem von Freunden zugeschickten sichern Geleit nach Baden geflüchtet, wo ich zerrüttet am 23. September ankam. Vier Tage nachher ging Strassburg über, und ich säumte nicht, nach kurzer Zwischenruhe, den 6. Oktober mich den deutschen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Noch war Alles in der grössten Unordnung; es erforderte keine geringe Arbeit, nach oberflächlicher Ausbesserung der alten Räume die geflüchteten Kisten, die geborgenen Register und Bücher, den beinah ganzen archivalischen Apparat wieder in die ehemalige Stellung zu bringen. Die Kommandantur gab dazu bereitwilligst die Mittel an die Hand; nicht weniger als vierzig Soldaten — Landwehrmänner — vollbrachten, bei strenger Winterkälte, unter des Adjunkten Fastinger unermüdlicher Anleitung das erste, Unentbehrlichste; nach und nach konnte man die Arbeiterzahl auf fünf beschränken. Ich denke an die Hülfeleistung dieser intelligenten Kumpane mit Freuden zurück; im Laufe Januars gingen sie nach Belfort ab; ich hoffe sehnlichst, dass sie im hohen Norden unversehrt ihren Angehörigen wiedergeschenkt sind.

Manches bleibt für die künftige Unterbringung des Archivs zu wünschen übrig. Die jetzigen Räume sind bei immer mehr sich anhäufendem Stoff total ungenügend; die Beamten sehen sich befangen in täglicher Verlegenheit; sie mussten einem elementaren geschäftlichen Prinzip entsagen; die gleichartigen Materien können sie nicht mehr, wie früher, in fortlaufenden Repositorien unterbringen.

Zurückzukehren ist für's erste zur Idee des französischen Präfekten Migneret, der beim Ankaufe der jetzigen Gebäulichkeit die Ueberlieferung derselben, in ihrer Totalität, an den Archivdienst beschlossen. Diesem augenscheinlichen Erforderniss stellen sich leider grosse — doch nicht unüberwindliche — Schwierigkeiten entgegen. Im jetzigen Zustande der Stadt und Festung Strassburg hält es schwer, für die Beamten eines Theils des Bezirks, welche gastlich im Archivgebäude aufgenommen wurden, andere Räumlichkeiten aufzufinden. Man vertröstet sich auf die bevorstehende Erweiterung der Stadt. Dann wird wohl der Bau eines neuen Archivs, auf völlig freistehendem Terrain befürwortet; durch dicht anstossende und gegenüberliegende Häuser bleibt das jetzige bei jedem ausbrechenden Feuer gefährdet; die schon so ungünstigen Verhältnisse gestalten sich dann noch un-

Digitized by Google

günstiger. Mit dem künftigen Distriktsarchiv wäre wohl das geschichtlich höchst bedeutende Stadtarchiv unter demselben Dache unterzubringen; denn in seiner jetzigen Lage ist auch das letztere, wie seine zwanzigfach umfangsreichere Schwestersammlung, denselben Gefahren ausgesetzt.

Solche weitausstehenden Pläne gehören indess für den bekümmerten gealterten Archivar in das Reich der pia desideria, wofür sein persönlicher Einfluss nicht um einen Gran schwer in die Wagschale fällt.

Bei diesen rasch und abgebrochen über mein Amtsleben hineilenden Erinnerungen habe ich den Inhalt der mir anvertrauten Archivalien ganz oder fast ganz unberücksichtigt bei Seite gelassen. Ich erlaube mir nun, auch hier eine oberflächliche Rundschau zu halten. Es findet sich wohl einmal, für mich oder meinen Nachfolger, Zeit und Gelegenheit, mehr in's Einzelne einzugehen und dabei die vorliegenden Inventare zu benützen.

Bereits oben machte ich auf die schon in der Natur der Sache begründeten Hauptabtheilungen aufmerksam. Wir betreten zuerst den Raum der weltlichen, der Civilarchive. Das Programm des Ministers des Innern hatte vorerst das für Frankreich kritische Jahr 1790 als Scheidepunkt angenommen; bis dorthin und nicht weiter sollte sich die Repertorisirung der geschichtlichen Dokumente erstrecken. Mit dem Revolutionsdecennium war ein neuer Zeitabschnitt festgesetzt, und von dort an keine Linie mehr zwischen weltlichem und geistlichem Archiv gezogen. Von 1800 an bis in die laufenden Jahre fiel alles in die modernen Cartons.

Für Unterelsass gehört in dies Civilarchiv die Reihenfolge der
ehemaligen Landvogtei Hagenau,
der französischen Intendance d'Alsace,
der deutschen unter französischer Oberherrlichkeit verbliebenen
deutschen Herrschaften:
von Hanau-Lichtenberg, d. h. das Darmstädtische Gebiet;
die Zweibrückischen, d. h. churpfälzischen Gebietstheile;
die Herrschaft Oberbronn, den Leiningen zuständig;
das Unterelsassische Adelsdirektorium;
und einige, durch nicht aufgeklärte Zufälle in dem Bereich des Distriktsarchiv zurückgelassene Sammlungen; z. B. die Mömpelgarder Akten; der Grafschaft Sponheim zugehörige geschichtliche Pergamente, mit Prozessakten, Kommunalangelegenheit, Forstwesen u. a. m.

Digitized by Google

Unter diesen Rubriken nimmt für mich die Hanau-Lichtenbergische den ersten Rang ein. Leugnen will ich nicht, dass neben dem reichhaltigen, ausgedehnten Stoff, persönliche Beziehungen bestimmt einwirkten. Nicht allein die hohe Gestalt des Bischofs Konrad von Lichtenberg, vermuthlichen Beschützers Erwins, nicht allein die Brüder Ludwig und Jakob von Lichtenberg mit des Letzteren Konkubine, der als Hexe hingerichteten Barbara von Ottenheim, nicht allein die Hanauischen Grafen der Reformationszeit in ihrer Residenz von Buchsweiler und ihre Nachfolger, die Prinzen von Hessen-Darmstadt, zogen mich an, seit Jahren, unwiderstehlich ... Ein Beamter, ein elsassischer Verwalter dieser unter französischer Hoheit im Elsass begüterten Dynasten, war mir ein mütterlicher Grossohm, und bezahlte seine Treue, seine rührende Anhänglichkeit an seinen Herrn auf der Guillotine. In meiner frühesten Kindheit wurde ich vertraut mit dieser tragischen Familienszene; sie liess in meinem Gemüth unvertilgbare Spuren zurück. Als ich später die lokale Geschichte bis in's Einzelne durchnahm, hob sich die Figur des schmählich Hingerichteten, Heinrich Rausch, des darmstädtischen Einnehmers, von dem Gewitter-Horizont ab, welcher die letzten Jahre der Darmstädter Prinzen im Elsass verfinsterte. Man verdenke mir's nicht, dass ich, mit ernsten Studien solche vielleicht egoistischen Erinnerungen verband; sie ermuthigten mich zur geisttödtenden Arbeit des Repertorisirens.

Bereits mit dem Jahr 1790, vielleicht schon 1789, waren die confidentiellen Privatdepeschen von Buchsweiler nach Darmstadt geflüchtet; die zurückgebliebenen Verwaltungsakten, die in Strassburg untergebracht wurden, enthalten indess in ihrem jetzigen Bestande viel Anziehendes und Belehrendes. Sie geben direkte und indirekte Auskunft über den Regierungsrath von Buchsweiler, dessen geistliche und weltliche Kollegien, ein kleiner Staat im Staate, d. h. eine Anomalie, ein fünftes Rad in der französischen Verwaltungsmaschine; doch mit hinreichender Selbstständigkeit ausgestattet zum Nutzen und Gedeihen der etwa hunderttausend in einem Dutzend Amteyen zerstreuten Einwohner.

Der blühende Ackerbau in diesen landgräflich Hanauischen Bezirken, d. h. in der Umgebung von Buchsweiler, Brumath, Westhofen, Strassburg, der Lichtenau sprang in die Augen; und der patriarchalische Charakter dieser Duodezverwaltung wurde nicht verwischt durch die Etikette, die sich in der nächsten Umgebung des

Digitized by Google

regierenden Herrn, im Schloss zu Buchsweiler oder im darmstädtischen Hof zu Strassburg, festsetzte. Es waren eben nur angeerbte Formeln, wodurch der innere Werth der Persönlichkeiten und ihrer Regierungsmethode keinen Eintrag erlitt.

Was nun den eigentlichen Inhalt der Hanau-Lichtenbergisch-Darmstädtischen Dokumente betrifft [1]), so ist deren Charakterisirung, wie man es nimmt, leicht oder schwer; sie umfassen die Totalität des Lebens und Treibens einer Provinzialbehörde. Am zahlreichsten sind die Anlagen von Renten, die mannigfaltigen Schriften, die heutzutage Notariatsakten bilden. Zahlreich sind die Belege der öffentlichen Arbeiten, der Strassen- und Wasserbauten; zahlreich die Pergamente und Papiere, welche für die pittoresken Mühlen des mittleren Elsasses gleichsam zur fortlaufenden Privathistorie werden. Selbstverständlich treten die Namen der gräflichen Lehensherren vor Allen hervor; auch andre herrschaftliche Familien nehmen Rang und Stellung und bilden für die erwähnten Oberherren ein nicht zu verschmähendes Geleite. Zu mancher Dorfschaft, Geudertheim, Brumath z. B., wären kleine Monographien herauszuschreiben, und da man in Elsass für solche mikroskopische, bequeme Forschung vielen Sinn bewahrt, so mag dies mit der Zeit ausgeführt und dann in den unterschiedlichen Gemeindearchiven solche pietätvolle Erinnerungen ad aeternam rei memoriam hinterlegt werden.

In todten Akten nicht allein, nicht allein in den restaurirten Gebäulichkeiten der jetzigen Strassburger Bürgermeisterei [2]) wird das Andenken an die Darmstädter aufbewahrt. Die Orangerie in der Ruprechtsau verdankt dem Buchsweiler Schloss ihre hundertjährigen Goldäpfelbäume. Nie verlieren sich meine Schritte in diese würzreichen, balsamduftenden Alleen, dass nicht die Erinnerung an die herrschaftlichen Gärten der »Darmstädter« über mich käme [3]).

Die herrliche, farbenreiche Archivgruppe der kaiserlichen Landvogtei von Hagenau bot mir ebenfalls persönliche Anziehungspunkte; aus dem historischen Gebiete dieser Verwaltung hohenstaufischer,

[1]) Etwa 170,000 Stück.

[2]) Dem Darmstädter Hof.

[3]) S. o. meine histoire du Comté de Hanau-Lichtenberg. Strassburg 1858 in 8°. Dasselbe in meinen Oeuvres choisies Tome III p. 339 u. ff. — 397 oder in den bulletins de la société pour la Conservation des monuments historique d'Alsace. 1re série. Tome III. p. 1 u. s. f. Meine »Modernen Kulturzustände im Elsass, passim.«

Digitized by Google

luxemburgischer, slavischer, pfalzgräflicher, österreichischer Herren tauchten sie auf, in ganz eigner Beleuchtung. War mir doch die Silva sacra von Hagenau als die dichterische Domäne Gottfrieds von Strassburg und anderer hagenauischer Sänger an's Herz gewachsen; lockte mich doch die blosse Erinnerung an die Barbarossische Schlossherrlichkeit auf einer Insel der Moder in ihren mysteriösen Bann! War doch der selige Hugot mein Introduktor in die Schätze des Kommunalarchivs gewesen! Neben ihm machte ein modester Arbeiter sich geltend, der sich an die vergilbten Blätter des ebenfalls an die Hohenstaufen hinaufreichenden Hospitalarchivs wagte und dieselben aus dem Staube zog. Wenker's, des Hospitalschreibers Figur, ist eine ungemein rührende ... ein betagter, naiver Mann, der beinah ganz autodidaktisch das freiwillig unternommene archivalische Tagewerk angriff, fortführte, mir periodisch von der vorschreitenden Instandesetzung berichtete und erzählte, welchermassen er seinen kleinstädtischen erstaunten Kompatrioten über die grosse Vorzeit ihrer Heimath Auskunft ertheilte. — Der Name Wenker's ist patronimisch; er knüpft sich an patrizische und gelehrte Persönlichkeiten Strassburgs. Inwiefern der einfache Hagenauer Schreiber mit denselben zusammenhing, wüsste ich nicht zu sagen; jedenfalls schliesst er sich durch sein lokalpatriotisches Unternehmen ganz würdig an dieselben. Als man mir vor bald siebzehn Jahren seinen plötzlich erfolgten Tod ankündigte, fühlte ich mich tief ergriffen, denn selten ist eine so uneigennützige Erscheinung.

In den Kartons der ehemaligen Intendanz liegt noch für die heutige Verwaltung viel brauchbarer, oft unentbehrlicher Vorrath. Die historische Wichtigkeit des Verwaltungsmechanismus von Richelieu springt in die Augen. Hier wurde derselbe zum Werkzeug der mehr und mehr angebahnten Verschmelzung der Nationalitäten. Diese Bemerkung gilt vorzüglich den oberen Klassen der Städte, weniger oder gar nicht dem Lande. In Kolmar operirte überdies, in dieser Beziehung, der Appellhof; in Strassburg trug die einheimische Gelehrtenwelt dazu bei. Die Dokumente der Intendanz sind von durchgreifender Wichtigkeit für die öffentlichen Arbeiten, den Strassen- und Wasserbau, den Kataster — die Bannpläne vieler Ortschaften finden sich vor u. s. f. Das Lehenswesen bildet einen merkwürdigen Abschnitt. Es erscheinen die einzelnen adligen Familien in ihrem Verhältniss zur Regierung, wenn sie um Erneuerung ihrer Lehen bei der Regierung einkommen und zu diesem Zwecke die benöthigten

Digitized by Google

Titel einliefern. So greift diese Abtheilung sehr hoch in frühere historische Zeit hinauf; ein Umstand, der sich in dem Abschnitt des hohen Münsterstifts wiederholt, wo die Kandidatur für die Kanonikatswürde im fürstlichen Kollegium nur durch genealogische Belege anzubringen war. In diesen Bewerbungen kommen aber meist Fremdländische von deutscher und französischer Abstammung vor.

Der Empfang königlicher Häupter oder fürstlicher Persönlichkeiten lässt ebenfalls in den offiziellen Papieren der Intendanz Spuren zurück. Welch trübe Aussichten veranlasst doch Maria Antoinettens Durchzug! Wie vergegenwärtigt der mit Goethescher Literatur Vertraute sich dabei unwillkürlich die ahnungsvollen Gobelins auf der Rheininsel!

Die Reihenfolge der Intendanten von de Lagrange ab bis auf La Galaizière ist mehr oder weniger in dieser Archivgruppe vertreten. Interessant und lehrreich ist eine im Jahr 1866 unter der Verwaltung des Präfekten Baron Pron angekaufte Korrespondenz des Intendanten d'Angervilliers (1716—1724) mit den Pariser Behörden über die verschiedenen Verwaltungszweige des Elsasses und eine damit zusammenhängende Serie von ausführlichen Mémoires, die aus späterer Zeit (vermuthlich von 1730—1751) stammen. Sie berichten über die Zustände der Klerisei, des Adels, der Magistratur, des Kriegswesens, der Finanzen, des Forstwesens, des Handels. Auf den berüchtigten Prozess Klinglin bezieht sich ein konfidentielles Schreiben, vermuthlich aus dem Jahre 1751.

Schreiber dieser Zeilen übersendete an das Ministerium des öffentlichen Unterrichts, durch Vermittlung des Rektors der Akademie von Strassburg, im Laufe des ersten Semesters von 1870 eine sorgfältige eigenhändige Abschrift obiger Korrespondenz mit zahlreichen historischen Noten. Der Druck dieser Briefe mit Kommentar war von dem historischen Pariser Comité genehmigt und beschlossen, verfiel aber, mit dem Kriege, in Vergessenheit. Mein summarischer Bericht an den Präfekten über den Inhalt des Ankaufs liegt noch vor [1]); jedenfalls war die Kaufsumme der sieben Foliobände (Fr. 216) gut angewendet; sie ist einzureihen in eine der besten Massregeln des letzten französischen Präfekten.

[1]) Rapport à M. le prèfet du Bas-Rhin sur un achat de 7 volumes in 8°. se rattachant au fonds de l'Intendance Strassbourg 1866. chez B.L. in 12°. — Das Manuskript kam aus der Verlassenschaft einer Dame de Serilly, Tochter eines Intendanten aus dem mittäglichen Frankreich.

Digitized by Google

Die auf »Zweibrücken« bezüglichen Akten sind nicht sehr zahlreich; der Inhalt ist ebenfalls nicht ausnehmend merkwürdig, nur bieten sie für Strassburg besonderes Interesse durch eine hohe damit verknüpfte Persönlichkeit; ich meine den Prinzen Max Joseph von Zweibrücken-Birkenfeld, den späteren König Max I. von Bayern.

Es hiesse hier Eulen nach Athen tragen, wollte ich bis zu Otto von Wittelsbach und dann zur Abzweigung der kurpfälzischen Linie hinaufsteigen, darauf die vielen Abzweigungen der letzteren verfolgen und endlich zu einem letzten Nebenzweige gelangen, der in der Person des Prinzen Max die Rechte aller ausgestorbenen Linien zusammenfassend, im Jahr 1799 zur (theilweisen) Herrschaft gelangte.

In dem letzten Dezennium vor der französischen Revolution war Obrist Max von Zweibrücken, Inhaber des französischen Regiments Royal Alsace, eine in Strassburg sehr beliebte populäre Persönlichkeit; seine Apanage war vermuthlich sehr mässig; er hatte nur seine Epauletten und seinen Degen aufzuweisen; allein er prangte in voller Jugendkraft, war von den Damen wohlgelitten; die Blicke folgten ihm, wenn er durch die Strassen schritt. — In seinem Hotel — der jetzigen Kommandantur — ist sein Sohn Ludwig der erste geboren.

Ich kannte in meiner ersten Lebenshälfte mehrere Personen, die mit dem Prinzen Max in persönlicher Verbindung gestanden. Unter diesen darf ich die Familie des Generals v. Cochorn bezeichnen; es war ein freundschaftliches Verhältniss, das noch später dem zweiten Sohne des französischen Generals zu Gute kam, da er als Attaché der bourbonischen Gesandtschaft in München bei Hofe gute Aufnahme fand.

Auch von anderer Seite kamen mir mehrfache auf den künftigen König von Bayern bezügliche Anekdoten zu; sie stellen den chevalereskeu Charakter des Mannes und des Militärs in blendendes Licht. Welch günstigen Eindruck er hinterliess, erhellt noch aus einem spätern wenig beachteten Nebenumstande. Mehr als ein Decennium nach seiner Erhebung auf den Thron widmete ihm Moritz Engelhard, der Verfasser eines jetzt kostbar gewordenen Auszugs aus dem hortus deliciarum der Herrad von Landsberg, dieses mit Abbildungen versehene Werk. Wohl dachte der Herausgeber nicht, dass er seinem fürstlichen Gönner und sich selber ein Denkmal stiftete, welches durch die letzte Kriegskatastrophe einen doppelten

Digitized by Google

Werth erhält. Bei dieser Gelegenheit bewahrheitet sich wieder das Sprichwort: habent sua fata libelli.

Strassburg und der Elsass hafteten fest im Gedächtniss und im Herzen des Königs von Bayern. Wohl mancher gebildete Strassburger, der sich in München eine Audienz bei dem ehemaligen Colonel de Royal Alsace erbat, mochte dies erproben.

Was nun die Skripturen der ehemaligen churpfälzischen und zweibrückischen Linie anbelangt, muss ich mich kurz fassen. — Die Vogtei Bischweiler bildet den merkwürdigsten Punkt in diesem Bereiche, und hier tritt selbstverständlich die Einführung der Zwinglischen Reform im 16. Jahrhundert und die Einwanderung französischer kalvinistischer Hugenotten im 17. Jahrhundert hervor. In unseren Akten bietet der Streit beider Nationalitäten im Schooss beider so nahe verwandten Kirchen und beider Pfarrer ein unerquickliches Schauspiel. — Von den Schrecken des dreissigjährigen Kriegs blieb Bischweiler nicht verschont. — Ueber diese innern oft widerwärtigen Ereignisse hebt sich immer wieder die herzgewinnende Gestalt des Prinzen Max und einiger ihm innig verbundenen Wesen. Geschichte und Roman berühren sich in dieser privilegirten Existenz; überwuchern wird beide einmal die Legende; sie wird meist zur psychologischen Wahrheit, wenn man von Verwaltungsakten gar nicht mehr spricht.

Zeit und Raum gebieten mir peremtorisch, andere Fächer des Civilarchives — z. B. das Adelsdirektorium, die Grafschaft Mömpelgard, die Grafschaft Sponheim geradezu aufzugeben, und mich, leider ebenfalls cursorisch der zweiten Hauptabtheilung, dem geistlichen Archiv zuzuwenden. Um vieles bedeutender, mit inhaltschweren Pergamenten überladen, bietet sie sich unserm Blick; nicht einmal in ihren Hauptzügen lässt sie sich zusammenfassen. Meine für das grössere Publikum des Elsass berechnete Uebersicht über die einzelnen Gruppen behandelt die weitschichtige Sammlung nur in ihren Hauptbestandtheilen [1]); und selbst aus diesem Extrakt darf ich es hier nicht wagen die allgemeinen Lineamente zu zeichnen. Finden sich jetzt noch bereitwillige Leser für die halb wissenschaftliche, halb gemeinfassliche Abhandlung, worin ich Licht und Schatten soviel möglich unpartheiisch vertheilte, so darf ich ein

[1]) Lettres sur les Archives departementales du Bas-Rhin. Strassburg 1862. chez Piton. in 8°. 2. Ausgabe.

Digitized by Google

nachsichtiges Urtheil über den damals beabsichtigten Zweck erwarten.

Den Eingang in das Sanktuarium bilden selbstverständlich die Hauptpergamente des vormaligen Bisthums Strassburg; das jetzige umfasst bekanntlich nicht mehr denselben Sprengel, lässt einen Theil auf dem rechten Rheinufer liegen, fällt nördlich vom Selzbach ab bis an die Lauter, und umfasst dagegen südlich noch den Sundgau. Grandidier stellte in seinem sogenannten Trésor des Chartes, Armoire des Chartes, Armoire historique die vorzüglichsten Pergamente auf. Da bot sich denn gleich zu allem Anfang das schon durch Schoepflin apokryphisch erklärte Testament der heiligen Ottilie, angeblich aus dem 8. Jahrhundert stammend, in der Realität eine dem 11ten zukommende Fälschung. Ich konnte, bei einigen Gelegenheiten, nicht die Frage über die geschichtliche Existenz der Heiligen umgehen und fand mich eingeklemmt zwischen den Lagern der Strenggläubigen und der kritischen Schule, welche letztere, durch Professor Roth in Basel vertreten, sich am Anfang der fünfziger Jahre unbarmherzig gegen die Legende erklärte. Zum Vertheidiger der Persönlichkeit Ottiliens hatte sich Louis Levrault [1]), in seiner Geschichte und Beschreibung des Berges aufgeworfen; zu Oberehnheim, fast am Fusse des pittoresken Hohenburgs ansässig, vertraut mit jedem Fusspfad, mit jedem alterthümlichen Steine, von der gallokeltischen Umwallung der Bergeskuppe, den Römerstrassen ab, bis zu den byzantischen Kirchen, Klöstern und Kapellen, in den Thalschluchten und am Abhang der Vorhügel, musste er sich zu seiner Advokatur von Hause aus berufen fühlen, und das that er auch, mit all' dem Apparate, den ultramontane Gelehrsamkeit seit Jahrhunderten aufgehäuft. Der konfessionelle Streit im Elsass übertrug sich ebenfalls auf das archäologische Gebiet; in dem Comité der historischen Gesellschaft fand Louis Levrault befreundete, warme Anhänger. Andererseits war es schwer, den Kritizismus, der jede Ueberlieferung abläugnete, nicht in mehrerem berechtigt zu finden: Schreiber dieser Zeilen stellte sich auf den Standpunkt, dass Papst Leo IX., als er Ottiliens Heiligsprechung genau in der Mitte des 11. Jahrhunderts vollzog, nachdem von den Karolingern ab eine fortlaufende Tradition über die heilige Aebtissin von Hohenburg sich erhalten, nicht alles aus der Luft gegriffen habe; dass von Ottilien, die an den Stamm-

[1]) Gestorben den 4. Mai 1876.

Digitized by Google

baum der Ahnen des heiligen Pabstes sich anknüpfte, vielleicht Familienurkunden sich erhalten hatten. Der Vermittler konnte es selbstverständlich nicht beiden Theilen zu Recht machen; er liess einiges fallen, anderes stehen. Es haben wohl im Bereich der archäologischen lokalen Forschung keine Streitfragen die Kämpfer so leidenschaftlich erregt. Nur für den strengen Kritiker ist die Sache beigelegt und gegen Ottilien entschieden. Nach wie vor werden indess Pilger hundertweise zu dem apokryphen Grabe der Heiligen hinaufsteigen, unbekümmert um die Angriffe der Freidenker; die Kritiker werden mitleidig heruntersehen auf den »blinden Aberglauben« und dem unberufenen Friedensrichter die Thüre weisen.

Es ist mir wohl gestattet, dem Panegyriker des Ottilienberges und dessen Legenden einige Zeilen zu widmen. Mit ihm ging eine der liebenswürdigsten Persönlichkeiten des Elsass zu Grabe. Unbestritten sind seine Verdienste um das Münzwesen von Strassburg, das er in einem gehaltreichen, beschreibenden und geschichtlichen Werke behandelte. Hatte er doch jahrelang an dem »hotel de la monnaie«, als königlicher Controleur gewaltet [1]). Vielseitige gediegene Beiträge zu dem Bulletin der historisch-archäologischen Gesellschaft und der Revue d'Alsace hat er geliefert, den Ausgrabungen in der Umgegend von Oberehnheim vorgestanden. Im Jahre 1856 führte ich ihm den berühmten Archäologen Eduard Gerhard zu. Sein gastfreundliches, patriarchalisches Haus bot mir mehrmals bei meinen sonntäglichen Ausflügen ein willkommenes Asyl.

Unter den ältesten, im Trésor des Chartes bewahrten Urkunden finden sich einige von Ludwig dem Frommen. Sie wurden einmal, auf Befehl der Regierung, zur Abschrift an die Académie des inscriptions versendet. Den Auftrag besorgte Präfekt Migneret persönlich und nahm bei seiner Rückkehr die Dokumente wieder in Empfang, einem langen Zurückhalten vorzubeugen, wie dies dem hortus deliciarum der Herrad beim Grafen Bastard widerfuhr. Wer konnte damals ahnen, dass gerade dieses pflichtgetreue Zurückfordern durch Prof. Jung dem köstlichen Bande nach Jahren verderblich werden sollte!

Nach meiner Ansicht bezieht sich eine der merkwürdigsten dieser karolingischen Urkunden nicht auf das Elsass, sondern auf die Insel Reichenau.

---

[1]) Essai sur l'histoire de la monnaie de Strassbourg. — Strassbourg 1842. un vol. in 8°. — chez Berger-Levrault.

Digitized by Google

Dessen Inhalt besteht in einer einfachen Bestätigung der Privilegien der Abtei, und ist an den Abt Heddon gerichtet, der zugleich als Bischof die Basler Diöcese verwaltete. Was meine Vorliebe entschuldigen mag, ist wohl die chronologische tausendjährige Coincidenz von 817 und 1817. In letzterem Jahre bezog die Nichte Napoleon I., die ehemalige Königin von Holland mit ihrem Sohne Louis eine der Reichenau gegenüber gelegenen Villen. Die Jugendjahre des nachherigen französischen Kaisers Napoleon III. verflossen theilweise in dem romantischen Aufenthalt. Dass er und seine Mutter Hortensia öfters, von Arenenberg aus, die Insel mit ihren Kirchen besucht, ist durch gleichzeitige Memoires bestätigt. J. J. Coulmann in seinen »Réminiscenses« weiss sehr viel Anziehendes von einem Aufenthalt, den er, der wohlgelittene Freund der ehemaligen kaiserlichen Grössen auf Arenenberg nahm, zu berichten. Die Gräfin von St. Leu (so nannte sich Hortense) und die Grossherzogin von Baden, Stephanie, fuhren nach Reichenau. Von selbst bieten sich die Berührungspunkte zwischen beiden Epochen und den fürstlichen Persönlichkeiten — Karl, der Entthronte, der seine letzte Ruhestätte in der Abteikirche fand — und der künftige Herrscher Frankreichs, dessen ehrgeizige Pläne vielleicht damals schon in seinem fatalistischen Geiste schlummerten. — Coulmann, der geistreiche Elsasser, besuchte noch wenig Monate vor ihrem Tode die hinsiechende Gräfin von St. Leu nach dem verunglückten Napoleonischen Aufstand in Strassburg. War doch der allgemein bespöttelte Unternehmer dieser prätorianischen Schilderhebung keineswegs entmuthigt durch seinen verfrühten Fehlgriff und wiederholte schon vier Jahre später seinen zweiten noch tollkühneren Versuch, bevor er noch einmal nach der Krone griff, um sie wieder, nach längerer Frist, wie Karl der Dicke, zu verlieren.

Ein anderes dieser Karolingischen Pergamente (v. 817) bestätigt den Strassburger Bischof Adeloch im Besitz eines weitläufigen Bezirks des Breuschthals. Hier ist das elsassische Lokalinteresse überwiegend. Der Sarkophag des Bischofs, der in der Sct. Thomaskirche in nächster Nähe des Grabmals des Marschalls von Sachsen aufgestellt ist, vergegenwärtigt die Gestalt dieses vom Kaiser Ludwig dem Frommen reichlich bedachten Würdenträgers.

Selbstverständlich sind in der langen Reihenfolge der Strassburger Bischöfe, von dem Augenblick an, da sie unter den Karolingern zu persönlicher, historischer Existenz gelangen, bis auf das achtzehnte

Digitized by Google

Jahrhundert herab, fast alle durch mehrfache Dokumente vertreten. Ausgezeichnete Staatsmänner und Krieger, ehrwürdige Prälaten, auch einige verrufene Charaktere treten auf in dieser Bildergalerie. Es gibt wohl wenig Bisthümer, die unter ihren ersten Würdenträgern so viel scharf ausgeprägte Physiognomien und thätig eingreifende Männer aufweisen, als die Strassburger Diözese. Wir treffen da auf die Namen von Eddo, Karl Martels Freunde, auf Erchanbold, den Freund dreier sächsischer Kaiser und zweier Kaiserinnen, auf seinen Nachfolger Wiederhold, welchen die Legende so grausam behandelte, auf Werinhar, den Freund Heinrich des Heiligen, den Erbauer der romanischen Kathedrale, auf Otto von Hohenstaufen, den freisinnigen Gesetzgeber, auf Konrad von Lichtenberg, den Freund Rudolphs von Habsburg, auf Johannes von Manderscheid, den strammen Vertheidiger der katholischen Kirche in der zweiten Hälfte des Reformationszeitalters — und dann mit diesen bevorzugten Gestalten in schneidendem Kontraste, auf einen Friedrich von Blanckenheim, den Verbündeten des heuchlerischen Ritters Braun von Rappoltstein, auf den verschwenderischen Wilhelm von Diest, auf den letzten Rohan, Cagliostro's Beschützer.

Bescheiden müssen wir uns mit diesen wenigen Griffen in die Namenreihe der Strassburger Prälaten. Der Raum ist zugemessen, und der zurückzulegende Weg verliert sich in weiter Ferne.

Auf welchen Grad die gegenseitige Animosität und Erbitterung der religiösen Partheien zu Strassburg und im Elsass gediehen, erwies sich mir deutlich bei meiner Veröffentlichung der Korrespondenz des Bischofs Johann von Manderscheid mit seinen Feudalträgern, aus den Jahren 1570—75. Es besteht dieselbe aus einer Reihenfolge von Briefen, worin der Bischof seine adligen Lehenshalter zum Geleite der Prinzessin Elisabeth von Oesterreich dringlich einladet. Die unglückliche Tochter Kaiser Maximilian II. durchzog nämlich zweimal das Elsass, zuerst auf der verhängnissvollen Reise nach Mezières und Paris, wohin sie als Braut des Königs Karl IX. beschieden war, und dann, fünf Jahre später, nachdem sie die Bluthochzeit vom 24. August 1574 miterlebt und als verwittwete Königin zu ihrem Vater nach Wien zurückkehrte. Die anziehende, rührende, melancholische Gestalt der jungen Fürstin erscheint nur vorübergehend im Briefwechsel, den der Bischof mit seinen Vasallen bei diesem Anlasse führte; sie spricht in einem lateinischen Empfehlungsschreiben den Kirchenfürsten um seinen Beistand an für eine in

Digitized by Google

Strassburg gefangene Wittwe, Maria Kis; es fällt, wie gesagt, nur ein Streiflicht auf die gebeugte Elisabeth; doch reicht es hin, ihrer Herzensgüte ein Zeugniss auszustellen. Der Hauptinhalt der angeregten Korrespondenz besteht meist aus Entschuldigungsschreiben der Mitglieder des hohen elsassischen Adels, die sich der unbequemen, kostspieligen, verdriesslichen Mahnung des geistlichen Oberhaupts entziehen. Schreiber dieser Zeilen edirte im Jahr 1856 (zuvörderst in der Revue d'Alsace) diese zahlreichen fliegenden, unleserlichen, hässlich stylisirten Blätter; gewährten sie doch einen Ueberblick über die Bestandtheile des damaligen einheimischen Adels und dessen zerrüttete Finanzen. Ich konnte mich dabei nicht der Verpflichtung entziehen, die gräulichen Szenen der Bluthochzeit zu brandmarken, deren Einfluss auf das zarte Gemüth der jungen Königin hervorzuheben, zu betonen, wie sie gebrochenen Herzens in die theure Heimath zurückkehrte, jeden fürstlichen Heirathsantrag fürderhin ausschlug, ihr Dasein ganz in Werken der Barmherzigkeit aufgehen liess, und zuletzt in einem von ihr gestifteten Kloster ihre Tage schloss.

Diese rein historische, in mässigen Ausdrücken gehaltene Publikation wurde mir von alten Freunden aus dem katholischen Lager sehr übel angerechnet: »an solche Ereignisse solle man nicht die Hand legen«. Ich zog mir das französische Sprichwort zu Gemüthe: »im Hause eines Erdrosselten sprich nicht vom Stricke«.

Ein Zweitesmal, wenig Jahre darauf, sollte ich durch eigene Erfahrung erhärten, wie sehr die Gemüther in Aufregung befangen!

Der Präfekt Migneret ersuchte mich um einen historischen Ueberblick der Geschichte des Unterelsass, zur Einleitung in das grössere von ihm geplante Werk einer umfassenden statistischen und geographischen Beschreibung des Niederrheinischen Departements. Für ein confessionell gemischtes Publikum bestimmt, war mir selbstverständlich ein rein objektiver Aufsatz geboten. Auf engen Raum beschränkt, die Pflicht der strengsten Unpartheilichkeit im Auge behaltend, fasste ich, wie Strobel vor mir gethan, die Geschichte der Reformation in Strassburg möglichst kurz zusammen, und betonte vor allem das Unerquickliche, Tragische der kirchlichen Trennung. Dies eine wurde mir von protestantischen Freunden und Widersachern in hohem Grad übel genommen. Eines Abfalls wagte man mich geradezu anzuklagen; auf der Kanzel von St. Thomä kam es zu unliebsamen, deutlichen Anspielungen. Ich erfuhr bei dieser und anderwärtiger Gelegenheit, dass absonderlich zu lokaler Geschichts-

Digitized by Google

schreibung ein Löwenherz nicht überflüssig wäre. Musste sich doch Johannes von Müller von jedem über die Existenz Tells oder Gesslers angeregten Zweifel ferne halten und in verba magistri, d. h. Tschudi's schwören; er hätte sich persönlichen Beleidigungen ausgesetzt, wäre er auch nur schüchtern der gelehrten Kritik des laufenden Jahrhunderts vorausgeeilt.

Als ich im Verlauf meiner übersichtlichen Excurse in den Lettres sur les archives départementales auf die Karthäuser und andere geistlichen Orden zu sprechen kam und zu verstehen gab, dass solche Institute auf psychologische Bedürfnisse reuiger Sünder oder Lebensmüder gegründet seien, bekam ich zwar keine direkten Vorwürfe; man wandte sich indess an den Redakteur des Niederrheinischen Kuriers und bedeutete ihm, dass protestantische Abonnenten sich über solche Aeusserungen in einem liberalen Blatte wunderten. Doch hielt — ich muss retrospektive dies Verfahren beloben — Charles Boersch an seinem Rechte fest und behielt dem freiwilligen Korrespondenten ein freies Terrain vor.

Ich berühre die Kleinigkeiten zum Belege, dass die hiesige Atmosphäre, jetzt wie damals, für diese Art Polemik mit feindlichen Elementen geschwängert ist.

Im Bisthum von Strassburg bleibt wiederum durch die Sachlage, dem hohen Münsterstifte (grand chapitre de Strassbourg) und hohen Chor (grand choeur) ein beträchtlicher Platz anberaumt. Diese Unterabtheilung, die Geschichte und der Inhalt der Dokumente wurden von mir gebührend berücksichtigt; die hervorragendsten Kapitelherrn, die nur aus fürstlichen oder hochadligen Familien gewählt wurden, erwähnt, und diesem kirchlichen, bis auf die Karolinger hinaufreichenden Senat, dem eigentlichen Vertreter der kirchlichen Interessen gegen jeden bischöflichen Eingriff, die erforderliche Stelle angewiesen; da bot sich denn die natürliche Gelegenheit, von einem der ältesten Dokumente zu sprechen, welches Arnulph der deutsche König im klimakterischen Jahre 888 erliess, auf die illustrirten Stammbäume der Würdenträger hinzuweisen, und bei den Prozessakten gegen zwei arme als Hexen angeklagte Bauernweiber (a. 1642) die scheusslichen Gerichtsfrevel jener fanatischen Zeit zu besprechen. — Ob nicht insgeheim der Aerger über meinen Liberalismus sich kundgab, wüsste ich nicht zu bestimmen.

Der hohe Chor mit seinen für Bürgerliche berechneten Statuten führte mich auf den bereits gefeierten Grandidier zurück. Der Ge-

Digitized by Google

schichtschreiber und Archivar des Elsasses hatte in dieser geistlichen Korporation ein Asyl und anständige Versorgung gefunden, und sich durch diese Gunst des Zufalls einen Theil seiner Unabhängigkeit bewahrt.

Die zahlreichen, auf Kaiser, Könige, Herzoge, Grafen, Bischöfe und andere geistlichen Würdenträger bezügliche Dokumente konnten nur im Fluge berührt werden. Ich musste darauf bedacht sein, ebenfalls den städtischen Kapiteln (zum alten und jungen Sct. Peter etc.) gerecht zu werden. Für das Sct. Thomasstift konnte ich mich auf das Hauptwerk Karl Schmidt's berufen, dasselbe historisch benützen und aufrichtig beklagen, dass die Akademie der inscriptions et belles lettres es nicht mit einem Hauptpreis bedachte.

Die Geschichte des alten Sct. Peterstiftes war von Strobel in einer gehaltreichen Monographie behandelt worden. Ich erinnerte an die Entstehung des Kollegiatstifts durch die Erbschaft der ländlichen Kapitel von Honau und Rhenau. Wie der launenhafte Rheinstrom das letztere mit dabei gelegener Oertlichkeit verschlungen, ist ein bekanntes Faktum. Sagen, wie bei versunkenen Städten an der Ostsee, knüpften sich an die unglückliche Lokalität. Für die ältere Sct. Peterkirche war der Zuwachs erwünscht, denn sie hatte sich seit ihrer Gründung keiner bedeutenden Glücksgüter erfreut. Unsere Gruppe besteht hauptsächlich aus Prozessakten. Im Zeitalter der Reformation wurde sie zum Zankapfel beider Konfessionen. — Das junge Sct. Peterstift reicht wie das andre Schwesterstift hoch in die Elsassische Geschichte hinauf. Seine Hauptakten beziehen sich auf das Oratorium Allerheiligen, und dieses steht wiederum mit Allerheiligen im Schwarzwald in unterwürfiger Verbindung. Die Geschichte und die Dokumente all' dieser Stifter sind eng miteinander verknüpft und verdienten eigentlich, wie die andern Complexe, die wir alsbald näher in's Auge fassten, eine ausführlichere Analyse.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

XI. Literaturbericht.

1. Hand- und Adressbuch der deutschen Archive im Gebiete des deutschen Reiches, der österr. ungar. Monarchie, der russischen Ostseeprovinzen und der deutschen Schweiz. Begründet und nach amtlichen Quellen bearbeitet von C. A. H. Burkhardt, Dr. ph., Archivar und Vorstand des Geh. Haupt- und Staatsarchivs, des sächs. Ernestinischen Gesammtarchivs, Grossherzoglich Sächsischer Archivrath in Weimar. Leipzig 1875. Grunow. XIII und 208 Seiten.

Ein höchst verdienstliches Werk, weil sehr mühevoll, aber auch sehr nützlich, daher längst vermisst und erwünscht. Wie viele von den zahllosen Archiven, die noch zu Ende vorigen Jahrhunderts auf deutschem Boden blüheten, sind in den Revolutionsstürmen in alle Winde verweht! Was noch übrig, das zeigt uns zum erstenmal in einem Ueberblick dieses Buch, und wir freuen uns, dass doch noch so Vieles und Wesentliches erhalten blieb. Der Verfasser suchte durch literarische Studien und durch Korrespondenzen zu erforschen, wo noch alte Archive oder wenigstens Bestandtheile derselben übrig sein könnten, und obwohl — es bezeichnet das recht das Leidwesen vieler deutscher Archive und die Vorurtheile oder Gleichgültigkeit ihrer Beamten — sieben Zwölftel seiner brieflichen Gesuche unbeantwortet blieben, stellte er gleichwohl eine Folgereihe von 469 Archiven heraus.

Dieselben vertheilen sich auf 87 grössere Staatsarchive, 63 fürstliche oder Kantons-Archive, 171 städtische Archive, 66 Ordens- Stifts- und Kloster-Archive, 26 Schloss- und Adels-Archive, 15 Archive von kirchlichen Behörden, 20 Archive von Justiz- und Verwaltungsbehörden, 22 Archive von wissenschaftlichen Instituten und Vereinen.

Es sind in dem Hand- und Adressbuch zu jedem Archive sein jetziger Titel, das Gebäude, worin es sich befindet, die Geschäftsstunden, dann sämmtliche Beamte und Angestellte angezeigt, — ferner etwas über die Organisation, und insbesondere die Art und Weise der Benützung, von wem die Erlaubniss dazu abhängt, ob Versendung von Archivalien stattfindet, — dann folgt die Literatur über das Archiv, und welche Quellenwerke aus ihm hervorgegangen sind, — endlich die Bestandtheile, aus welchen es zusammengesetzt ist.

Digitized by Google

„Im Interesse der Verwaltung." heisst es, „muss man wünschen, dass das gelehrte Publikum einigermassen mit den Verhältnissen des zu benutzenden Archivs vertraut sei, um nicht unberechtigte Forderungen oder unerfüllbare Hoffnungen an dasselbe geknüpft sehen zu müssen. Der Mangel an Orientirung pflegt den Archivvorstand in eine zum Theil zeitraubende Korrespondenz zu verwickeln, die mit Rücksicht auf die wichtigern Geschäfte besser unterbleibt. Jedenfalls reduciren sich diese Mühen, wenn wir selbst durch Begründung eines Organes dem Bittenden und Suchenden entgegenkommen und in präciser Weise feststellen, was wir als Vorstände können und — dürfen." Welcher Vorstand irgend eines lebhafter besuchten Archivs dankt nicht dem Verfasser für diese Vereinfachung des Geschäftsganges!

Derselbe hatte „schon länger die Idee gefasst, dass die Hebung des gesammten deutschen Archivwesens von einem innig wissenschaftlichen Zusammenwirken der Männer abhängt, die es sich zur Lebensaufgabe gestellt haben, an unsern vaterländischen Archiven zu arbeiten. Er regte ein persönliches Begegnen deutscher Archivbeamten an, und wenn selbstverständlich hiefür ein bestimmtes Programm ihn leitete, und ihm die mancherlei Schäden auf deutscharchivalischem Gebiete ziemlich bekannt sind: so fehlte doch immer noch ein auf amtlichen Quellen ruhendes Material, mit dessen Hülfe die wahre Lage der Dinge zu charakterisiren und über das, was Noth thut, Vorschläge zu machen wären." Sein Buch ist eine der Vorarbeiten dazu: es beginnt und fördert den Bau von unten auf.

Indem man aber auch die Literatur über die einzelnen Archive und die Werke und Schriften, die aus ihnen hervorgingen, hier beisammen angezeigt findet, ist man des Umhertastens und Suchens enthoben. Burkhardt denkt hierin allmählig so weit zu gehen, dass er die gesammte historische Literatur, die mit Hülfe der deutschen Archive entstanden ist, in das Handbuch aufnehmen will. Ob das aber nicht ein zu weit gestecktes Ziel ist?

Verpflichtet uns dies alles schon zu wärmstem Danke gegen den Verfasser, so kommt nun noch hinzu, dass dieses Buch zuerst dem Geschichtsforscher wie dem Archivbeamten offen legt, wo die Menge der einverleibten Archive steckt. Burkhardt hatte sein Buch überall auf die sorgfältigsten Nachweisungen der einverleibten und fremden Archivtheile berechnet, allein es wurden ihm statt dessen gar häufig von den Beamten nur Archivsysteme geboten, welche die fremden Bestandtheile des ursprünglichen Archivs nicht erkennen liessen. Mit vollstem Rechte sagt er aber: „Die deutsche Geschichtsforschung hat durch die Territorialveränderungen unendlich viel an sicherem Boden verloren, und es gibt noch heute eine ganze Reihe von früher selbstständigen Archiven, welche nunmehr in grösseren aufgegangen sind, ohne dass wir den Aufbewahrungsort feststellen können." Hoffentlich wird gerade in dieser Beziehung dem Handbuch die Archivalische Zeitschrift reichlich vorarbeiten, indem sie nach und nach die historischen Bestandtheile deutscher Archive, dabei auch unbekannte Sammlungen von besonderem Werthe, darlegt. Burkhardt aber darf mit dem Resultat seiner allhindringenden, ausserordentlich mühsamen Nachforschung wohl zufrieden sein. Ist es ihm doch gelungen, gleich im ersten Anlauf nicht weniger als 471 einverleibte Archive nachzuweisen.

Was schliesslich die Form und Eintheilung des Buches angeht, so ist es

Digitized by Google

ein wahres Muster seiner Art, so vollständig, praktisch gescheidt und wohlgeordnet, dass man überall den feinkundigen Archivbeamten merkt. Das Hauptregister ist das Buch selbst: es bringt die Archive je nach Staaten geordnet, Staaten und Archivorte selbst aber nach dem Alphabet, so dass man sich leicht zurechtfindet. Hiezu kommen nun drei Nachschlage-Register. Das erste führt, ebenfalls nach dem Alphabet, die einverleibten Archive neben den selbstständigen auf, und weiset an, wo darüber im Buche Näheres zu finden. Das zweite Register nennt die sonst im Buche vorkommenden Orte, Personen, Sachen, jedoch natürlich mit Ausschluss der Literatur. Hier ist z. B. angezeigt, wo sich Anhalter und Ansbacher Archivalien, Kolmarer Stadt- und v. Berlepsche Familienurkunden, Urkunden zur Geschichte des Bodensees, und Kölner Stiftsarchivalien befinden. Das dritte Register stellt die Namen der Archivbesitzer, Oberaufsichts- und Archivbeamten zusammen.

Möge nun dieses vortreffliche Hand- und Adressbuch, — dessen Gebiet, wie Jeder gern zugestehen wird, sich so weit erstrecken musste, als der deutsche Kulturboden geht, und deshalb künftig auch die Niederlande aufnehmen wird, — gefördert und getragen von der Gesammtheit deutscher Archivare, Geschichtsforscher, und Staatsbeamten sich von Jahr zu Jahr grösserer Ausdehnung erfreuen, bis es drei- oder fünfmal so stark, als jetzt, vor uns liegt und alsdann seine bedeutende Aufgabe vollständig gelöst hat. *L.*

2. Das Archivwesen in Elsass-Lothringen und der Organismus des französischen Departemental- Communal- und Hospital-Archivwesens. Mit 7 Beilagen. Von Dr. Heinr. Pfannenschmid, Bezirksarchivar des Oberelsass. Kolmar 1875. Lang und Rasch. XVII und 194 Seiten.

Es ist keineswegs häufig in Deutschland, dass geschulte und denkende Beamte über Archivwesen schreiben. Um so freudiger begrüssen wir ein Werk, das, wie das vorliegende, gegründet auf gediegene historische und vergleichende Studien, so viel des Belehrenden und Anregenden enthält. „Wie es beim Rechtsprechen", sagt sein Verfasser, „nicht die Aufgabe ist, nach dem Wortlaut des Gesetzes gleichsam in mechanischer Weise zu urtheilen, sondern das wahre materielle Recht zu finden, so gehört auch auf dem Gebiete der Verwaltung zur Ein- und Ausführung gesetzlicher und anderer Bestimmungen in das praktische Leben wesentlich jene Kunst, welche nicht dem Buchstaben nach schablonenmässig verfährt, sondern den materiellen Bedürfnissen Rechnung tragend irgend einen angemessenen Ausgleich zu finden weiss zwischen Forderung und erfüllbarer Leistung." Der kais. Bezirksarchivar zu Kolmar unternahm es zum erstenmal, die geschichtliche Entwicklung des Archivdienstes in Elsass-Lothringen, der zur Zeit noch nach französischer Art geführt wird, Schritt für Schritt darzustellen, indem er als konkretes Beispiel die Entwicklung des jetzigen Bezirksarchivs des Oberelsass in's Auge fasste.

In fünf Kapiteln zeichnet er, theils aus den Verwaltungsakten theils aus der französischen reichlichen Verwaltungsliteratur, die früheren Administrativbehörden,

Digitized by Google

dann die Entstehung und das allmählige Anwachsen der Departementsarchive, dann die Art und Weise ihrer Unterhaltung, und ihren Charakter in vermögensrechtlicher Beziehung. Wir erfahren, welche ungeheure Menge von Archivalien seit 1789 aus den Registraturen der Behörden, noch mehr aus den sogenannten Nationalgütern, den Gütern der religiösen Körperschaften und des geflüchteten Adels, und aus den Hospitälern zusammengerafft und theilweise verschleudert wurde. Den Zentralisationsgrundsätzen des modernen französischen Staats gemäss wurden die einzelnen Archivdepots in den Departements nur als Theile des Nationalarchivs zu Paris, nur der Staat als Eigenthümer betrachtet. Lediglich im Interesse der Domänenverwaltung mussten denn auch die Departementalverwaltungen die Archive von eigenen Beamten besorgen lassen, und das Archivwesen fristete, einem elternlosen Findling vergleichbar, den Niemand haben will, sein kümmerliches Dasein, das sich erst in den letzten 36 Jahren besserte. Seit dem Jahre 1821 kamen noch die modernen Präfektur-Akten hinzu. Am Schluss seiner Untersuchung kommt der Verfasser zu dem Resultat: dass die der Regierung dienenden Archive zwar Departements- oder jetzt Bezirksarchive heissen, jedoch öffentliches und unverjährbares Eigenthum des Staats sind, obgleich die Departements die Unterhaltungskosten zahlen mussten. Es entstand daraus ein „merkwürdiges Verhältniss, an dessen Ordnung der Scharfsinn der französischen Regierungskunst sich fast erschöpft hat. In Besiegung fast unüberwindlicher Schwierigkeiten, in Konsequenz der genialen Ausführung klar erkannter Ziele, in der ausserordentlichen Geschicklichkeit und Geschmeidigkeit bei dem Wechsel verschiedener Regierungssysteme, namentlich bei den durchgeführten sogenannten Decentralisationen, dennoch, unter scheinbarer Anbequemung an die neuen Principien nichts Wesentliches von dem mühsam geschaffenen Organismus aufzugeben, was zu seinem dauernden Bestande heilsam und unumgänglich nothwendig war, hat die französische Archivverwaltung Ausserordentliches geleistet, das in vielfacher Hinsicht höchst belehrend ist."

Nach diesen gründlichen Untersuchungen folgt der Haupttheil des Werks, die Darstellung der Einzelheiten der französischen Organisation sowohl der Departements-, als der Gemeinde- und der Hospitalarchive. Hinsichtlich der Archive in Elsass-Lothringen werden dabei durchweg diejenigen Punkte bezeichnet, bei denen eine Aenderung unter der deutschen Verwaltung bereits erfolgt ist oder noch einzutreten hat. Ausser andern nützlichen Beilagen ist eine Uebersicht des Inhalts der drei Bezirksarchive zu Kolmar Strassburg und Metz, ein Schema für die Ordnung historischer Archivalien in den Gemeindearchiven, ein Schema für die Anordnung in den Hospitalarchiven beigegeben. Für das Reichsland ist dadurch ein vortreffliches Hand- und Nachschlagebuch geschaffen, welches mit Ausschluss des rein Technischen Alles enthält, was sich auf sein Archivwesen bezieht. Die Beamten der Staats- und Gemeindeverwaltung, die Mitglieder der Bezirkstage und des Landesausschusses, endlich die Archivbeamten selbst haben alle Ursache, dem Verfasser lebhaft Dank zu sagen.

Für uns Andere aber diesseits des Rheins liegt eben soviel Vergnügen als Belehrung darin, den feinen Zügen der französischen Staatskunst zu folgen und zu sehen, wie geschickt sie überall die Interessen des Staats und der Wissenschaft zu handhaben weiss. Wenn dabei der Vergleich mit dem Archivwesen in deutschen Staaten — der Verfasser selbst regt wiederholt diesen Vergleich

Digitized by Google

an — zu ihren Ungunsten ausfällt, so „mag der Hauptgrund hiervon theils in den früher beschränkten Geldmitteln gelegen haben, welche zur Unterhaltung der Archive ausgeworfen waren, deren Werth für den allgemeinen Verwaltungsdienst aus Unbekanntschaft mit den in den Archiven berührenden Beständen und der Leistungsfähigkeit der Archivare seitens der mittleren Verwaltungsbehörden immer noch nicht genug gewürdigt ist, — theils mag er in dem Umstande zu finden sein, dass die Direktion sich nicht in den Händen eines fachmässig geschulten Archivbeamten befunden hat. Die Leitung eines Fachmannes ist nach alter Erfahrung, die auch in andern technischen Dienstzweigen, z. B. in dem Bibliothekswesen gemacht worden ist, die erste Bedingung zur gedeihlichen Entwicklung des Archivwesens", — es sei denn, setzen wir hinzu, ein entschieden organisatorisches Talent da, das sich mit geduldigem Fleiss hineinarbeiten will. *L.*

3. Ueber die Ordnung der Urkunden am Archive des steiermärkischen landschaftlichen Joanneum in Graz. Als Mittheilung an Freunde des Archivwesens von J. Zahn. Graz 1867. Leuschner und Lubensky. 37 Seiten.

Die Schrift bietet — abgesehen von dem Gesammteinblicke, welchen sie in die Ordnung der Urkunden des Archives des Joanneums zu Graz ermöglicht — eine Menge beherzigenswerther Winke, namentlich wo es auf die Befriedigung der praktischen Bedürfnisse kleinerer, wie insbesondere neu zu ordnender Archive ankommt. Was hierbei gleich vor Allem die Hauptfrage betrifft, ob nach der Zeitfolge der Gesammtheit der Urkunden oder in anderer Weise geordnet werden soll, versteht sich von selbst, dass die besonderen Verhältnisse eines jeden Archives hiefür massgebend sein müssen. So wenig ein Archiv, welchem verschiedene grössere oder kleinere Urkundengruppen einverleibt worden, deren Bestand aus bestimmten Gründen soweit nur immer möglich unberührt erhalten werden soll, an eine Ordnung seines ganzen Urkundenschatzes in rein chronologischer Folge denken kann, in eben so hohem Grade muss sich diese schon ihrer Einfachheit wegen für Archive empfehlen, deren Urkunden einem einheitlichen Ganzen entwachsen sind, mag ihr Umfang nur ein geringer, oder mag er auch ein bedeutender sein. Je künstlicher man sich ein System ausklügelt, desto schwieriger wird die Benützung, desto weniger sind die Aufgaben des Archives gefördert. Beträfe eine Urkunde wirklich immer nur den Gegenstand, unter welchen sie hier eingereiht ist, so wäre die Sache am Ende ziemlich gleichgiltig. Wie aber, wenn sie ausserdem noch verschiedene andere Bestimmungen enthält, die dahin und dorthin einschlagen, während sie selbst doch nur einmal vorhanden ist, nur einmal da oder dort gelagert werden kann?

Was sodann die von S. 9—11 behandelte Aufbewahrung beziehungsweise Lagerung der Urkunden betrifft, in verschliessbaren Kistchen und Kästen, wovon erstere in die letzteren in der Weise hineingestellt werden, dass ihr Deckel sich gegen die Kastenöffnung kehrt und bei der Oeffnung sich herablegt, so vereinigt sie die Sicherheit mit der bequemen Uebertragbarkeit, und erleichtert rasches Finden und Ausheben der einzelnen Stücke.

Für die Ermöglichung allseitiger Benützbarkeit der Urkunden kommt auf die Regestirung und Registrirung ausserordentlich viel an. Die Resultate

Digitized by Google

beider bilden zusammen die doppelten Repertorien, welche an jedem Archive bestehen sollten, das eine als amtliches Inventar des Urkundenschatzes, das andere als Index des Urkundeninhaltes für wissenschaftliche wie sonstige Benützung nach jeder Richtung desselben. Es mag sich wohl fragen, ob nicht vom Verfasser hier und dort des Guten doch gar zu viel geschehen, und ob nicht in dieser und jener Beziehung auf einfacherem Wege zu Werk gegangen werden könnte? Jedenfalls aber verdient es in vollstem Masse Dank, dass in der betreffenden Darstellung ein Hauptgewicht auf die Beigabe von Beispielen aus dem archivalischen Apparate des Joanneums gelegt ist. *R.*

4. Ueber Sphragistik. Beiträge zum Aufbau der Urkundenwissenschaft von Dr. H. Grotefend. Breslau 1875. Max und Comp.

Das Schriftchen behandelt in drei Abschnitten Begriff und Begrenzung dieser Wissenschaft, ihre Terminologie und Technik, endlich die Siegelfälschungen. Dasselbe möchte für den Sphragistiker selbst wenig Neues bieten, mehr für die Diplomatiker. Mit Recht wird hervorgehoben, dass gerade diese den Siegeln bisher geringe Berücksichtigung schenkten, mit Ausnahme von Sickel und Stumpf. Die Siegellehre selbst aber ist zur Zeit, insbesondere nach den Hohenlohe'schen Arbeiten, wohl nicht mehr blosse Gehülfin der Diplomatik zu nennen.

Unbestritten ist der sehr fühlbare Mangel an einer gemeinsamen Bezeichnung der bei den Siegeln vorkommenden Erscheinungen, und hier will der Verfasser nun helfend einschreiten, indem er eine bestimmte Reihenfolge und bestimmte Bezeichnungen vorschlägt. Für den Anfang möchten seine Vorschläge jedenfalls genügen. Das Hohenlohe'sche System ist vielleicht nicht so elastisch, jedoch nicht bloss, wie auch der Verf. zugibt, vortrefflich in materieller Beziehung, sondern auch durch praktische Kürze ausgezeichnet.

Bei den Arten der Siegelbefestigungen kommt bei Grotefend die Bezeichnung »eingehängt« vor. Ich gestehe ehrlich, dass ohne die auf Seite 19 befindliche Erläuterung ich die hierunter gemeinte Art der Befestigung mir nicht klar zu machen vermocht hätte. Hier dürfte doch wohl die Bezeichnung »rückwärts auf Schlinge gedrückt« noch eher verständlich sein. Hinsichtlich des Befestigungsmateriales sind acht verschiedene Arten aufgeführt. Um diese alle genau unterscheiden beschreiben und verstehen zu können, könnte die Beiziehung eines Posamentiers nöthig werden. Welcher Unterschied besteht zwischen Schnur und geflochtener Schnur? Ob überhaupt eine solche minutiöse Beschreibung nöthig ist, dürfte um so mehr fraglich sein, als viele dieser Befestigungsmittel wohl nur sehr vereinzelt im Gebrauche waren. Bei Erörterung des Stoffes der Siegel hat der Verfasser der seinerzeit vom Professor Dr. v. Zahn geschilderten »gemodelten« Schüsseln mit dem Anfügen gedacht, dass sie in Norddeutschland erst später und weniger formell ausgebildet vorkommen. Ich kann dem anfügen, dass sie auch in Bayern nur sehr selten und ebenfalls nicht so ausgebildet vorkommen. Gelegentlich der Beschreibung der einzelnen Formen sagt der Verfasser, dass eiförmig für oval zu sagen falsch sei, da es den Begriff des Eies näher lege, als die vulgäre Bezeichnung oval. Ist das wirklich der Fall? Ob die Siegel mehr oder weniger dem vollkommenen Dreieck gleich-

Digitized by Google

kommen, ist für Heraldiker wie Diplomatiker wohl ziemlich gleichgültig, wenn es eine allgemeine Bezeichnung gilt, und dürften desshalb unbedingt die Formen unter 5, 7, 9 und 10 einfach als Dreiecksiegel zu bezeichnen sein, und bei 10 es genügen »gestürztes« Dreieck zu sagen. Hinsichtlich der Bezeichnung der Bestempelung bin ich mit dem Verfasser vollständig einverstanden, den allgemeinen Ausdruck »Rücksiegel« zu wählen. Bei den Bezeichnungen der Typen nennt der Verfasser die im Siegelfelde vorkommenden Schriften »Aufschriften«, »Inschriften« möchte richtiger sein. Ob die weiter vorgeschlagene Bezeichnung »links- und rechtsum« für links und rechts jeden Zweifel benimmt, überlasse ich der Erwägung Anderer. Wenn überhaupt Siegelabdrücke belegt wurden, geschah es in der Regel mittelst eines Stückes Papier: ich meine desshalb, es sei die Anführung des Stoffes, mit dem ein Siegel belegt ist, nur dann nöthig, wenn es mit anderem Materiale als Papier geschehen ist. Auf Seite 48 heisst es: »Die Siegel mit tiefliegendem Rücksiegel möchte ich alle als der Fälschung verdächtig bezeichnen.« Es liesse sich aber eine ganze Reihe von Belegen dafür nur im Münchener Reichsarchive allein liefern, dass völlig über jeden Verdacht der Fälschung erhabene Siegel sehr tiefliegende Rücksiegel haben. Von Siegelfälschungen, die ja den meisten Forschern zur Genüge bekannt sind, sei hier noch eines Beispiels gedacht. An einer Urkunde aus dem Jahre 1233, durch welche ein Graf von Bogen dem Kloster Windberg natürlich irgend eine Vergabung macht, — die Urkunde selbst ist auf den ersten Blick als gefälscht zu erkennen, — hängt ein Münzsiegel — um eines alten Ausdruckes mich ausnahmsweise zu bedienen: der Avers ist der Zeit entsprechend und ächten Siegeln der Grafen von Bogen entsprechend Reitersiegel, der Revers zeigt einen zu allem Ueberflusse noch gestürzt gravirten Schild aus dem Ende des 15. Jahrhunderts mit einem Marktsiegel. *P.*

5. Aus einigen Stadtarchiven Westfalens. Ergebnisse amtlicher Inspektionen, auf höhere Veranlassung veröffentlicht von Roger Wilmans. Seite 61—84 in Pick's Monatsschrift für rhein.-westfäl. Geschichtsforschung und Alterthumskunde. 1876, 1.—3. Heft.

In höchst dankenswerther Weise theilt hier der Direktor des königlichen Staatsarchivs zu Münster die Wahrnehmungen mit, die er in den Jahren 1872 und 1873 in 13 bedeutenderen Städten bei Inspektion ihrer Archive machte. Im Allgemeinen brachte er keine befriedigenden Eindrücke von diesen Reisen zurück. Namentlich fanden sich die Urkunden überall, nur Soest ausgenommen, in sehr verwahrlostem Zustande. Weil die städtischen Archive bisher einer geregelten Aufsicht entbehrten, ist ein nicht unbedeutender Theil von wichtigen Dokumenten verschleppt und verloren. Nur in den seltensten Fällen fand sich bei den Mitgliedern der städtischen Verwaltungskörper ein lebendiges Interesse für Erhaltung der schriftlichen Denkmäler. Also auch in Westfalen, dem Lande der historischen Eichen, zeigt sich in den Städten dieselbe Geringschätzung der alten Urkunden und Schriften, wie sie aus Burkhardt's Hand- und Adressbuch für die meisten ehemaligen Reichsstädte unschwer herauszulesen. Wilmans

Digitized by Google

erklärt: es muss für die städtischen Archive eine technische Behörde geschaffen werden, und empfiehlt es sich daher, die Amtsbefugnisse der Vorstände der Staatsarchive zu erweitern, ihnen die unter Leitung der Oberpräsidien auszuübende Oberaufsicht über die städtischen Archive ihres Bezirks, sowie das Recht zu übertragen, die zu deren Konservirung und Nutzbarmachung nöthigen Massregeln und Anordnungen treffen zu dürfen. Selbstverständlich wäre hiermit eine öftere Inspizirung verbunden, sowie die zeitweise Abforderung von Dokumenten, die zu publiziren, nicht ausgeschlossen. Auch müssten die Archivvorstände freien Zutritt zu allen Archiven und reponirten Registraturen der Behörden und das Recht haben, davon Einsicht zu nehmen, damit historisch Wichtiges nicht unwiederbringlich verloren gehe. Welcher Archivar möchte nicht diesen Vorschlägen des um unsere historischen Denkmäler hochverdienten Verfassers, deren er auch auf seinen archivalischen Reisen in Westfalen sorgfältig wieder eine Menge sammelte, lebhaft beistimmen! *L.*

6. Ueber deutsches Archivwesen. Seite 266 bis 291 in der deutschen Vierteljahrschrift. 1867, Heft 3.
7. Ueber Ordnung und Einrichtung der Archive von Karl Menzel. Seite 225 bis 256 in v. Sybel's historischer Zeitschrift. 1869, Band XXII.
8. Archive und Bibliotheken in Frankreich und Deutschland von H. Baumgarten. Seite 626 bis 654 in den Preussischen Jahrbüchern. 1875, Band XXXVI.

Drei vortreffliche Abhandlungen, die wir Jedem, insbesondere auch angehenden Archivbeamten, zum Lesen und Wiederlesen empfehlen. Die erste — vom Vorstand der fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Archive, Archivrath Kaufmann — trägt das Motto: »Wer ein Archiv besitzt, sollte stolz darauf sein; denn wer ein Archiv besitzt, hat auch eine Geschichte,« giebt eine Menge beherzigenswerther Winke und Wahrheiten, und schöpft in den Noten auch Goldkörnchen aus fleissigem Durcharbeiten der älteren Literatur über Archive. Die gediegene Abhandlung von Menzel lässt erkennen, wie sich das geschärfte Auge des Historikers mit der praktischen Erfahrung und Rücksichtnahme des Archivars vereint: man könnte fast jedes Wort unterschreiben. Baumgarten hat eine Gegenüberstellung der französischen und deutschen Leistungen in der Ordnung der Archive und Veröffentlichung ihrer Repertorien, wobei Deutschland tief in Schatten tritt, glänzend durchgeführt, und mit überzeugender Beredtsamkeit, mit feiner Würdigung der Sachlage stellt er dar, dass endlich den reichsstädtischen Archiven geholfen werden muss und zwar von Reichswegen. Alle Drei fassen ihren Gegenstand mit einer gewissen edlen Wärme, die wohlthuend wirkt nach allen Seiten. *L.*

Digitized by Google

XII. Kleinere Mittheilungen.

1. *Röckl'sche Sammlung von Siegel- und Medaillen-Abgüssen.* Durch Fürsorge der beiden Ministerien des Innern und des Kultus wurden im Laufe dieses Sommers dem königlichen allgemeinen Reichsarchive in München sowohl die berühmte Sammlung Röckl'scher Metallabgüsse, die seither bei der königlichen Akademie der bildenden Künste sich befand, als auch die Sammlung von Gipsformen übereignet, welche — bisher Privateigenthum des Chemikers Herrn Röckl — von diesem vertragsmässig an den Staat abzutreten waren. Der Metallabgüsse, theils von Siegeln theils von Medaillen genommen, sind 633 Stück. Die Siegel vertreten fast alle Länder, alle Stände und alle Zeiten, und sind namentlich die Kaisersiegel fast vollständig vorhanden. Die Gipsformen — 4000 an der Zahl — gehören zum Theil zu diesen Abgüssen, theils sind sie noch gar nicht benützt. Die Formensammlung ist namentlich für Künstler und Kunstgewerker ein wahrer Schatz, während die Siegelabgüsse mehr den Diplomatiker und Sphragistiker anziehen, wobei aber auch die Künstler nicht leer ausgehen. Den reichen Sammlungen des Reichsarchives ist mit diesen zwei Abtheilungen ein neuer Schatz hinzugefügt, über dessen Gehalt und Benützung unsere Zeitschrift Näheres bringen wird. *P.*

2. *Breslauer Staatsarchiv.* Dieses hat im Oktober sein neues Gebäude bezogen, und soll dessen Einrichtung noch näher dargestellt werden.

3. *Versammlung deutscher Archivare.* Zur Nachricht! Mehrfachen Anfragen zu genügen, benachrichtige ich die Herren Kollegen, dass die in Aussicht genommene Versammlung deutscher Archivbeamten keineswegs aufgegeben ist, sondern sich in dem Stadium der Vorbereitung befindet. Weitere Mittheilungen über die Durchführung des Planes werden in dieser Zeitschrift folgen.

Weimar, den 4. Juni 1876. Dr. Burkhardt.

Digitized by Google

Archivgebäude.

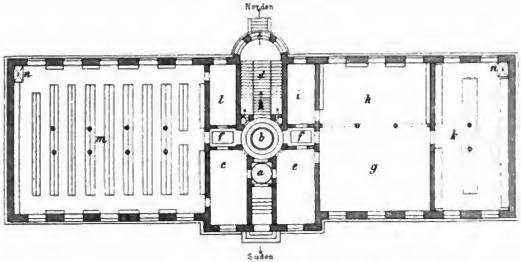

Erdgeschoss des Archivgebäude.

a Geschlossenes Entrée.
b Vestibul, (Communicationsraum durch das Treppenhaus erleuchtet.
c Dienerzimmer und Buchbinderei.
d Treppe, (dreiarmig)
e Vorstandszimmer.
f Passage, (vom Vestibul nicht durch Thüren getrennt)
g Arbeitszimmer für 3 Beamte und Archivbenützer.
h Bibliothek, (im Sommer gegen das Arbeitszimmer mergeöffnet, nöthigenfalls noch Raum für Archivbenützer.)
i Karten-Archiv.
k Urkunden-Saal.
l Für Utensilien
m Archivsaal.
n Aufzüge.
—— Treppenaufgang.
—— zum Souterrain } Ausgang auf den Hof.
—— zum Closet }

NB. In der I Etage befinden sich 3 Archivsäle, die feuersicher gegen einander abgeschlossen sind.

In beiden Geschossen 550 cubmtr. Raum für Archivalien.

Archivalienaufstellung

Doppelrepositur

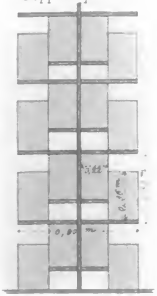

Urkundenschrank.

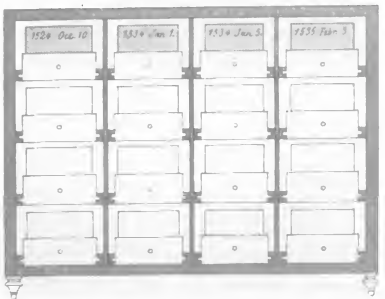

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des ersten Bandes:

I. Was wir lieben und hüten. Vom Herausgeber . . . 1
II. Vom Beruf unserer Archive in der Gegenwart. Vom Herausgeber . . . 1
III. Das bayerische Archivwesen. Vom Herausgeber . . . 76
IV. Die preußische Organisation der Staatsarchive in Italien. Von [illegible] . . . 274
V. Ueber Archivnamen und Einrichtungen. Von [illegible] . . . 300
VI. Kurze [illegible] Charakter des Inhalts der [illegible] . . . 210
VII. Aus städtischen Archiven Altbayerns. Von [illegible] . . . 230
VIII. Unser Schreibstoff in Bayern. Von [illegible] . . . 248
IX. Eine [illegible] Urkunde Kaiser Karl des Dicken und [illegible] Kaiser Arnulf's. Von [illegible] . . . 2[illegible]
X. [illegible] . . . [illegible]
XI. Literaturbericht . . . [illegible]
XII. Kleinere Mittheilungen . . . [illegible]

[illegible]

REPERTORIUM

[illegible]

KUNSTWISSENSCHAFT.

[illegible]

FRANZ SCHESTAG.

[illegible]

[illegible] „REPERTORIUM" [illegible] Alles [illegible] Gebiete der Kunstliteratur in irgend einer Sprache [illegible]

[illegible]

[illegible]

ARCHIVALISCHE

ZEITSCHRIFT.

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. FRANZ VON LÖHER,

K. BAYER. GEHEIMEN RATH, REICHSARCHIV-DIRECTOR, UNIVERSITÄTS-PROFESSOR, ORD. MITGLIED DER AKADEMIEN DER WISSENSCHAFTEN IN MÜNCHEN, BERLIN, ETC.

II. BAND.

STUTTGART.
VERLAG VON W. SPEMANN.
1877.

Digitized by Google

ARCHIVALISCHE

ZEITSCHRIFT.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. FRANZ VON LÖHER.

K. BAYER. GEHEIMEN RATH, REICHSARCHIV-DIRECTOR, UNIVERSITÄTS-PROFESSOR, ORD. MITGLIED DER AKADEMIEN DER WISSENSCHAFTEN IN MÜNCHEN, BRÜSSEL etc.

II. BAND.

STUTTGART.
VERLAG VON W. SPEMANN.
1877.

Digitized by Google

Harvard College Library
Riant Collection
Henry Lillie Pierce Fund
May 7, 1896.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart

Digitized by Google

I. Zur Orientirung.

Vom Herausgeber.

Das lebhafte Interesse, welches der Archivalischen Zeitschrift bei Archivaren und Geschichtsforschern und hin und wieder auch bei Beamten entgegenkam, und die Verbreitung, welche sie in Folge dessen weit über Erwarten gefunden, dürften wohl beweisen, dass das Unternehmen ein zeitgemässes.

Der Archivar hat nirgends in die Aktion des Staates einzugreifen; sein nächster Beruf liegt auch nicht im Anbau der Wissenschaft: er soll nur die alten Schriftmassen für die Einen wie die Andern bewahren, in lichtvolle Ordnung bringen, vorlegen und erläutern. Mit einem Wort — zu dienen hat das Archiv der Verwaltung, dem Rechtsprechen, der Geschichtsforschung. Da diese drei grossen Zweige der öffentlichen Thätigkeit ihre vielartigen Gebiete haben, so darf der Archivar auf ihnen allen nicht ganz fremd sein. Wenigstens muss er verstehen, bei Gelegenheit die rechten Hülfsmittel zu ergreifen und zu benutzen, um sich rasch so weit zu orientiren, dass er die Fragen, auf welche es ankommt, verstehe und seine Akten und Urkunden in Bezug auf diese Fragen weiss sprechen zu lassen. Weil der Archivbeamte nicht seine besondern Gruppen im Archive, in denen allein er arbeiten will, auswählen kann, weil insbesondere der Vorstand jedes grösseren Archivs gar mannigfaltigen Anforderungen dienen muss, so ist es kaum anders möglich, als dass ein vielbeschäftigter Archivar sich nachgerade der verrufenen polyhistorischen Klasse wenigstens von Weitem nähert.

Digitized by Google

Wenngleich nun der Archivar der Aecker viele bestellen muss und zwar in der Regel nur zum Theil, wenngleich Sämann und Gärtner erst nach ihm kommen, — grünen die Saaten, gedeiht die Frucht, so freuet es ihn doch im Herzen, denn etwas Verdienst hatte er auch dabei.

So soll auch unsere Zeitschrift Dienste leisten, einerseits der Wissenschaft, andererseits den politischen, vermögensrechtlichen und Familien-Interessen, indem sie die Wege weist und bereitet zu den archivalischen Quellen. Da sich aber ganz von selbst die Hindeutung daran schliesst, wie und wozu der archivalische Stoff zu verwerthen, so ist damit schon ein Antheil an der praktischen, wie der wissenschaftlichen Wirksamkeit gegeben.

In diese Richtung fällt nun insbesondere der Inhalt vom zweiten Bande unserer Zeitschrift.

Die erste Abhandlung betrifft Archivbenützung überhaupt und sucht einer zarten und doch etwas dornigen Frage näher zu treten, indem die eigenthümliche Natur von Archivalien und was nothwendig daraus folgt erörtert wird. Auf den dritten Band der Archivalischen Zeitschrift, da der erste über Organisation von Archiven vielleicht schon zu viel brachte, verschieben wir eine Darlegung der Archivbenützungsweise in den Nachbarländern Deutschlands.

Wir schliessen hier daran, was Leibniz über Einrichtung und Ansammlung der Archive anrieth. Es stimmt das im Wesentlichen mit dem überein, was im ersten Bande der Zeitschrift über den Beruf unserer Archive gesagt wurde. Soviel auch seit jener Zeit gebessert worden, noch immer scheint Leibniz für die Gegenwart geschrieben zu haben. Lebte er noch und sähe, wie ausserordentlich Vieles und Treffliches jetzt an Editionen — auch das gewünschte Urkundenbuch der Hohenzollern findet sich längst darunter — und wie noch mehr in der Geschichtsforschung nach jener gründlich und allseitig erwägenden Weise, wie er sie anbahnte, geleistet wird, gewiss, sehr freundlich würde er der verdienstvollen Menge unserer Geschichts- und Urkundenforscher zunicken. Wenn Leibniz aber heutzutage in unsere Archive hinein träte, so würde er fast aller Orten beklagen, wie viel des archivalischen Stoffs, zu dessen Sammlung er mit klugem Wort und Beispiel anregte, seitdem unwiederbringlich verloren gegangen, und geradezu unbegreiflich würde es ihm sein, wie trotz jener glanzvollen Menge unserer Geschichts- und Urkundenforscher man noch heutzutage so viel werthvolle Archivalien

Digitized by Google

ruhig der Zerstreuung und dem Verderben überlässt und schon ganz zufrieden scheint, wenn man einmal obenhin darauf aufmerksam gemacht hat.

Die beiden nächsten Aufsätze zeigen, wie zwei Gruppen, die in den Landesarchiven einen grössern Raum einnehmen, zu verwerthen sind.

Der Urbarien ist von den ältesten Breviarien und Polyptichen bis zu vollständigen und wohlgeordneten Zins- Gült- und Dienstregistern, Heberollen, Gutsinventaren, Flurbüchern, Stand- und Lagerbüchern, Volksbeschreibungen und wie immer der Name sein mag und wozu auch theilweise die Lehenbücher zu rechnen, eine lange und mannigfaltige Reihe. Ohne Zweifel giebt es ihrer in alten Archiven noch eine Menge der interessantesten Art, von denen Niemand sonst etwas weiss. Für die ganze Zeit vom zehnten bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts sind nur etwa 30 Stücke veröffentlicht, und mehrere davon müssen erst, namentlich was ihre Entstehungszeit betrifft, noch gründlicher untersucht werden. Möge die hier gegebene Anregung und Lehre, in welcher Weise und zu welchem Zwecke die Urbarien zu veröffentlichen, dazu beitragen, dass dieser Archivaliengruppe grössere Aufmerksamkeit zugewendet werde. Erst auf der Grundlage, welche die Grundbücher mit ihren Zahlen geben, ist eine wirkliche Geschichte der Volkswirthschaft möglich, diese aber ist ebenfalls »eine Darlegung des Entwicklungsganges von Ideen, welche ein Volk erzeugt und gehegt und in seinen Einrichtungen und seinen Thaten zum Ausdruck gebracht hat«. Die Entwickelung aber der Grundherrschaft, die nur aus den Urbarien möglich ist, giebt auch über die Anfänge des städtischen Lebens im Mittelalter reichlichen Aufschluss.

Im Kreisarchiv für Oberbayern beruht eine Folgereihe von Hofrechnungen aus den letzten drei Jahrhunderten, und es wird daran ein Beispiel gegeben, wie todte Akten lebendig zu machen. Denn die dürren Zahlenreihen erweisen sich für die verschiedensten Fragen fruchtbar, wenn man sie nur auf sachkundigen Wegen befragen will.

Die beiden folgenden Abhandlungen werden ohne Zweifel anregend wirken.

Welcher Archivar und Geschichtsforscher hätte nicht schon längst nach einem vollständigen und zuverlässigen Handbuch der deutschen Bischofsreihen verlangt! Das grosse Verdienst der

Digitized by Google

vorliegenden Leistungen ist gewiss hoch zu schätzen. Jedoch an einem hervorragenden Beispiel wird hier gezeigt, wie sehr Kritik noth thut, und wo bedürfte man ihrer vielleicht nicht mehr? Unerlässlich aber ist die Benützung sämmtlicher in den Archiven vorhandenen Urkunden und Kodizes, die noch gar nicht oder nicht sorgfältig edirt worden. Wer weiss nun besser unter all solchen Hülfsmitteln Bescheid, als die Archivbeamten selbst? Von ihnen wird daher mit Recht eine Betheiligung an dieser Aufgabe erwartet. Nur durch gemeinsame Arbeit lässt sie sich in zufriedenstellender Weise lösen. Die Sache hat für die älteren Zeiten ihre ganz eigene Dornen. »Habe ich,« so schreibt uns ein Mitarbeiter, »einmal eine kritische Schwierigkeit überwunden und will mich dessen freuen, bei dem nächsten Schritte werfen sich allsogleich ein Dutzend neuer über den Weg.«

Die Archivalische Zeitschrift stellt für kritische Beiträge zu den deutschen Bischofsreihen gern ihren Raum zu Diensten, und wird bereits im nächsten Bande einen Beitrag liefern. Das Würzburger Bisthum gehört zu den geschichtlich wichtigsten in Deutschland, aber selbst für spätere Zeiten des Mittelalters giebt es dafür keinen zuverlässigen Bischofskatalog: aus Urkunden und Annalen muss er erst hergestellt werden. Noch schwieriger ist dies Unternehmen für die früheren Jahrhunderte. Bis zum Jahr 1104 hat aber der Kreisarchivar für Unterfranken und Aschaffenburg, Dr. Schäffler zu Würzburg, die Bischofsreihe bereits festgestellt.

»Regesten müssten wir von allen Bisthümern haben.« Mit diesen Worten Joh. Friedr. Böhmer's werden die sachgemässen Vorschläge und Wünsche auf eine Regestensammlung in Bezug des grössten deutschen Bisthums kundgegeben.

Es folgen nun zwei Archivgeschichten, die eine von einem Stadtarchiv, die andere von einem Landesarchiv.

Die Bildung des städtischen Archivs zu Köln folgt der Geschichte einer Stadt, welche auf Deutschland, namentlich Niederdeutschland, in jeder rechts- kultur- und handelsgeschichtlichen Richtung den allergrössten Einfluss übte. Wir sehen, wie sich in Köln die archivalischen Bestandtheile nach und nach ansetzten, und welche Schicksale das Archiv erlitt, und erhalten dabei Einblick in die Prinzipien, von denen die Ordnungsarbeiten in diesem Archiv in verschiedenen Jahrhunderten geleitet waren. Trotz aller Sorgfalt für Bereicherung und sichere Aufbewahrung konnte sich aber selbst in der vielbewegten

Digitized by Google

Rheinstadt der Stadtrath nur sehr schwer entschliessen, einen Beamten bloss für das Archiv anzustellen. Wunderbar genug ist jedoch das Kölnische Archiv beinahe ganz erhalten, und hat in neuerer Zeit noch durch Gruppen Zuwachs bekommen, die ihm ursprünglich fremd waren. Unter ihnen ist die wichtigste das Antwerpener Archiv der Hanse.

Ein ganz anderes Bild bietet uns die Geschichte des Archivs der Rheinpfalz. Dort im mächtigen Köln ein einziger bleibender Mittelpunkt, hier in der jetzigen Rheinpfalz 44 Mittelpunkte für Archivbildung. Die liebliche Pfalz war ja das allerzerstückteste Land im deutschen Reiche, und ist ihre Geschichte ein rechtes Spiegelbild alles deutschen Elends, so waren auch die pfälzischen Archive den traurigsten Schicksalen unterworfen. Das Treiben der französischen Generale und Zivilkommissäre tritt uns dabei lebendig vor Augen. Nach Vertreibung der Franzosen werden endlich die Reste der 44 Archive zusammen gebracht, und wir erhalten eine bis in's Einzelnste gezeichnete Schilderung von dem Hergang bei Vertheilung der Archivalien und dem hartnäckigen Zurückhalten der Franzosen. Hieran schliesst sich die in den letzten zehn Jahren methodisch betriebene Zuführung von Archivbestandtheilen, die theils im Lande selbst, noch mehr aber in Nachbarstaaten umhersteckten.

Hoffentlich findet seiner Zeit das rhein-pfälzische Archiv noch mehr Bereicherung aus dem Metzer Bezirksarchive und zwar aus den Akten und Urkunden der berüchtigten Reunionskammer Ludwig XIV. Ueber diese höchst werthvolle Sammlung, die längst verloren geglaubt wurde und aus welcher noch andere Staaten schöpfen können, möge hier eine Mittheilung folgen.

Als ich im Juli 1867 die französischen Gränzarchive besuchte, um nach Archivalien bayerischen Interesses zu forschen, fand ich auch in Metz bei den französischen Behörden die zuvorkommendste Aufnahme. Unter Anderm suchte ich hier nach Archivalien, über welche der Zweibrücken'sche Regierungsrath Bachmann, der bekannte Archivar, einen Bericht aus dem Jahre 1755 hinterlassen hatte. Man hatte in Zweibrücken erfahren, es lägen zu Metz auf einem grenier des palais de justice wichtige Zweibrücker Akten, die in Kriegszeiten durch Raub oder Flüchtung dorthin gekommen. Bachmann wurde hingeschickt und fand sie in zwei grossen Schränken, die auf dem obersten und zwar schlecht verwahrten Speicher des Appellationsgerichts standen. Rings umher lagen viele alte lothringische

Digitized by Google

Akten in Unordnung auf den Tischen und auf dem Boden umher. In Hast und Eile, da er sich fortwährend beobachtet sah, notirte Bachmann sich einige Stücke. Als er nun sich darum bemühete, sie zu bekommen, wurde es ihm rundweg abgeschlagen. Auch der Zweibrücken'sche Gesandte in Paris konnte nicht das Mindeste ausrichten. Nicht einmal die erbetenen Abschriften kamen zu Stande.

Als ich nun in Metz nach jenen Akten und Urkunden fragte, die vor hundert Jahren sich auf dem Justizspeicher befanden, hiess es allgemein: alles sei in der Revolutionszeit zu Grunde gegangen, das alte palais de justice selbst niedergerissen. Ich hoffte, wenigstens einige interessante Kodizes und Urkunden müssten doch gerettet sein, und fragte danach im Präfekturarchiv, im städtischen Archiv, und in der Stadtbibliothek, die eine schöne Sammlung von Handschriften besass. Doch die Beamten versicherten: die Schriftstücke, die ich ihnen aus Bachmann's Aufzeichnungen nennen konnte, seien ihnen unbekannt, und ihre Repertorien liessen keine Spur davon auffinden. Um noch ein Uebriges zu thun, bat ich den Präfekturarchivar Herrn Sauer, mich in's Archiv des jetzigen Appellationsgerichts zu führen; denn möglicher Weise waren Akten aus dem alten Gebäude dorthin gekommen. Herr Sauer hatte, obgleich mit laufenden Dienstgeschäften überhäuft, die Güte, mich hinzuführen. Da wir unten nichts fanden, aber erfuhren, es lägen alte Akten auf dem Speicher, so erstiegen wir diese Höhe. In vier grossen Gelassen standen und lagen hier Akten umher, theils in Gestellen, theils auf dem Boden, mit Staub überzogen und in wilder Unordnung. Bald sah ich, dass Gerichtsakten des 17. und 18. Jahrhunderts darunter waren, die ohne Zweifel einst zu den Akten gehörten, die auf dem Grenier des abgerissenen Gebäudes sich befanden. Hatte man diese unbedeutenderen Akten der Aufbewahrung werth gefunden, so war das gewiss auch mit den werthvolleren geschehen, die Bachmann in den beiden Schränken gefunden. Wo aber konnte was noch übrig war sein? Niemand wollte von einem andern Depot alter Akten in Metz, als den vier geschehenen, etwas wissen.

Wir gingen zum Präfekturarchiv zurück und ich fragte, ob noch Akten der Reunionskammer Ludwig XIV. vorhanden seien? Denn ich meinte mich zu erinnern, dass man in Paris damals dem Zweibrücker Gesandten erwiedert hatte: die verlangten Dokumente hätten zur Registratur der Reunionskammer gehört. Herrn Sauer waren

Digitized by Google

Akten der Art vorgekommen. Noch am selben Abend wurde im Präfekturarchiv eifrig danach gesucht, und siehe da, es fanden sich nicht nur eine grosse Menge Reunionsakten, sondern auch in vier Foliobänden das Repertorium wieder, das 1698 von Honoré Caille verfasst war und die Inschrift hat: »Inventaire des titres appartenans au roi de France concernant lés anciens evéchés de Metz, Toul, Verdun et autres lieux, qui avaient été remis au Sr Ravaulx, Procureur général en la chambre de réunion ou chambre royalle établie par le parlament de Metz«. Wenn ich nicht irre, enthielt das Repertorium gegen 7000 Nummern. Davon waren aber bedeutende Theile, wie die Vermerke zeigten, 1769 an die Kaiserin Maria Theresia ausgeliefert, andere auf Befehl des Königs aus der Sammlung herausgezogen, und das Ganze bereits sehr dezimirt. Offenbar waren dies die von Bachmann im Jahr 1755 in den beiden Schränken gesehenen Akten. Hin und wieder schienen sogar die Nummern der von ihm bezeichneten Liassen mit denen des Repertoriums zu stimmen. Gewiss wäre es sehr zu wünschen, wenn zu näheren Aufschlüssen die Archivalische Zeitschrift in Stand gesetzt würde.

Hoffentlich werden auch die Zusagen, welche der Redaktion gemacht sind, sich bald erfüllen, und wird dieselbe noch mehr Geschichten der Bildung und Schicksale von Archiven bringen. Einem jeden zeichnet seine Eigenart auch die eigenthümliche Darstellung seiner Geschichte vor. Der grosse Nutzen aber, welcher allen folgenden Beamten des Archivs selbst wie den Landesangehörigen und überhaupt den deutschen Geschichtsforschern durch solche historisch-archivalische Skizzen erwächst, liegt reichlich zu Tage.

Die Reihe der Mittheilungen, was an archivalischen Stoffen hier und dort vorhanden, eröffnen in sehr willkommener Weise zwei Sammlungen, über deren Entstehung, Inhalt, und Schicksale sich ein Gespinnst von allerlei Sagen und Geschichten gebildet hat.

Ueber die berühmte und berüchtigte Bodmann-Ilabel'sche Sammlung erhalten wir hier zum erstenmal Licht. Der letzte Besitzer hatte sie Jahrzehnte lang mit Argusaugen gehütet, Niemand bekam Zutritt. Vielleicht mochte ihn auch die herbe Erfahrung bitter stimmen, dass sich bei vaterländischen Regierungen nicht einmal so viel Verständniss von dem Werthe der Sammlung fand, dass man den Spottpreis von 500 fl., sage fünfhundert Gulden, daran wagen wollte. Von edleren patriotischen Gesichtspunkten geleitet liess der jetzige Besitzer auf die liberalste Weise von dem

Digitized by Google

Vorhandenen Kenntniss nehmen, und man wird staunen über den Umfang und die Bedeutung dieser Schätze. Leider, so scheint es, hat ehemals ein Sachkundiger gerade ächte Stücke von hohem Alterthum daraus an sich gebracht. Wo mögen diese Urkunden und Kodizes jetzt stecken? Wohl übertrieben heisst es in einem Briefe des Reichsarchivsraths Kiefhaber vom 28. Dezember 1820 bald nach Bodmann's Tode: »Ein sehr guter Bekannter des Oberkonsistorialraths Heinz dahier, welcher früher Pfarrer und Professor in Zweibrücken war, sagte mir, dass der Selige gegen ihn sich geäussert hat, dass er im Besitz von fast 20,000 wichtigen Originalurkunden sei, wovon noch keine gedruckt sei, und hat ihm selbst 6 Stück abgenöthigt, welche er abzuschreiben und ihm wieder zurückzugeben heilig versprach, sein Wort aber nicht erfüllte.« [1]) Möge man wenigstens jetzt strenge Obacht haben, dass nicht das Geringste mehr aus dieser grossen Sammlung unserer Geschichtsquellen verloren gehe!

Eine wohlthuende Beruhigung aber liegt darin, dass ein deutscher Gelehrter, wie Bodmann, der »bis zum letzten Athemzug« für deutsche Geschichte in ihrem ganzen Umfang sammelte und arbeitete, hier von der Schmach entlastet wird, die auf seinem Namen ruhete. Auch in den Akten des Reichsarchivs finden sich Spuren, wie ganz verschieden dieser Mann schon bei Lebzeiten beurtheilt wurde. Von Interesse ist ein Bericht von ihm über die mittelrheinischen Archivalien, der eine Erläuterung bildet zu dem, was in diesem Bande unserer Zeitschrift bei der Geschichte des rheinpfälzischen Archivs, wo auch Bodmann's wieder Erwähnung geschieht, darüber gesagt ist, wie man unter den Franzosen und nach ihrem Wegzug die Archivalien rein historischen Werthes behandelte. Bodmann schreibt im Juli 1814 Folgendes:

»1) Das grosse Departementalarchiv zu Mainz besitzt äusserst wenig an interessanten Urkunden, und ist mit alten Gerichtsprotokollen, Gemeindsrechnungen, Akten u. s. w. überladen. Alte Urkunden fehlen fast gänzlich, weil sie durch die Triage an jene auswärtige Fürsten abgegeben worden, in deren Ländern die abgetretene Güter lagen, und weil umgekehrt jene ungeheure viele alte Urkunden, welche die auswärtigen Fürsten nach Mainz hätten abzuliefern gehabt, von dem französischen Gouvernement gar nicht reklamirt

[1]) Aus Akten des Reichsarchivs in München.

Digitized by Google

wurden, — ja sogar da, wo sie ihnen wollten zugesendet werden, zur Ersparung der Transportkosten vor der Hand abgewiesen wurden. Dieses war der Fall mit den zu Mergentheim in vielen Kisten bereits eingepackten Urkunden der Mainzer Commende des teutschen Ordens, Item aller Urkunden, welche die viele im Departemente gelegenen Maltheserordens-Commenden (Heimbach ausgenommen) betreffen.

2) Von den zahlreichen Mainzer Stiftern kam das Meiste zum Archiv, — aber auch wieder davon, weil viele tausend Zentner als unnütze Papiere und Pergamente an Spezereikrämer, Leimsieder etc. abgegeben wurden, aus deren Händen ich mit Gelde noch manch historisch Brauchbares rettete.

3) Die klösterlichen Archive wurden theils gar nicht, theils sehr schwach eingeliefert; das Augenmerk war nur auf Rechnungen, Güter, Kapitalien und laufende Revenüen gerichtet; — daher alle Titres primitifs durchgehends fehlen.

4) Das domkapitlische Archiv zu Aschaffenburg enthält alle erzstiftischen Urkunden von A. 800 bis 1200 in Reichs-, Land- u. a. Gegenständen, ist noch ganz unbenützt, höchst reichhaltig und eine wahre Fundgrube. Nach Mainz wurde davon äusserst wenig zurückgeschickt, da das Domkapitel dieses Archiv noch wirklich unter seiner eigenen Gewahrsame hat, so ist, wenn es nicht bereits unter Sigel gelegt worden ist, höchlich zu besorgen, dass es aus Leidenschaft geplündert und zerstreut werden wird. Ich bitte, die Behörde aufmerksam zu machen.

5) Die vielen kurfürstlichen mainz. Archive, als: das Reichs- das grosse Land- das Lehens- das Kammer- das Generalvikariats- das Hofgerichts- u. a. — Nebst den damit vereinten bischöf. worms. und constant., item der überaus vielen alten und neuen stiftischen und klösterlichen Archiven sind ein wahres Meer für Geschichts- und Alterthums-Kultur.

Der bei weitem grösste Theil dieser schätzbaren Archive liegt bereits viele Jahre lang im Keller des Schlosses zu Aschaffenburg; wird nicht zeitig Rath geschafft, so geht Alles zu Grunde.

Nach Mainz wurden meist lauter unbrauchbare Papiere und Akten, ohne alte Urkunden aus diesen Archiven zurückgeschicket.

6) Keiner der T. Fürsten hat vollständig ausgeliefert, was er zu thun schuldig war; — die Archive zu Darmstadt, Itstein, Mannheim, Heidelberg etc. besitzen fast noch Alles ungeschmälert. Was

Digitized by Google

auf dem linken Rheinufer davon noch übrig war, ist inmittelst zu Grund gegangen, z. B. die Archive von Leiningen, Rheingrafen; die Abteiarchive Schwabenheim etc. etc. Doch sind in Speier, Worms etc. noch reichhaltige Stadtarchive. Das reunions-Geschäft der zerstreuten Archive dieses ehemal. Departements würde eine eigene, hiezu ernannte Commission wohl länger als Jahr und Tag beschäftigen, um die schlumpige französ. Triage zu rektifiziren, und diese gleichsam ab ovo wieder anzufangen.«

Ob es richtig, was Bodmann über den Inhalt des Aschaffenburger Schlosskellers sagt, — in welchem, wie es in einem andern Berichte von ihm heisst, all diese Archive seit sechszehn Jahren lagen, — lassen wir dahin gestellt. Gewiss ist aber, dass sowohl das kurfürstlich Mainzer als das reichserzkanzler'sche Archiv nach Wien kamen, wo sie noch jetzt im k. k. Haus- Hof- und Staatsarchiv sich befinden [1]).

Der bekannte Göttinger Professor der Diplomatik, Gatterer, hatte einen sehr reichen Lehrapparat an Urkunden, Schriftproben, Siegeln, und Autographen angesammelt, welchen der Abt von St. Urban, ein gebildeter Mann, für 2700 fl. von den Erben Gatterer's ankaufte. Als nun bei Aufhebung des St. Urbanklosters dessen Bibliothek mit jenem Urkundenschatze an den Kanton Luzern kam, dachten Erziehungsrath und Regierungsrath sogleich daran, wie sie die reiche Sammlung für 12,000 fl. an das brittische Museum verkaufen könnten, um mit dem Erlös Staatsschulden zu tilgen. So geschehen im Jahre des Heils 1850. Zum Glück fanden die Engländer und Andere den Preis zu hoch, die Sammlung blieb in der Schweiz, und wie hoch ihr Werth für die deutsche Reichsgeschichte, namentlich auch für die Geschichte der Rheinpfalz und Rheinhessens, zu schätzen, zeigt ein Blick in die Reihen wichtiger Urkunden, welche die Sammlung enthält, die jetzt mit dem Staatsarchive in Luzern vereinigt und in zuvorkommender Weise jedem wissenschaftlichen Forscher geöffnet ist.

Sehr erwünscht sind, wie hier über die Archive zu Konstanz, Altenburg und Eger, Mittheilungen über Einrichtung und Inhalt kleinerer Archive, die selten besucht werden und daher wenig bekannt sind, gleichwohl so häufig Serien von Akten und Urkunden enthalten, wie man sie selbst in grösseren Archiven nicht in solcher

[1]) Burkhardt Hand- und Adressbuch der deutschen Archive Seite 86.

Digitized by Google

Vollständigkeit antrifft. Wir haben noch einige Beiträge dieser Art im Pulte, andere sind uns zugesagt, und wir richten an unsere Kollegen, die solchen Archiven vorstehen, die Bitte, uns mit Mittheilungen zu erfreuen. Gerade in dieser Beziehung könnte sich die Archivalische Zeitung nach mancher Seite hin nützlich machen.

Das Geschlechterbuch der Haller zu Nürnberg ist ein Beispiel von Kodizes Urkundengruppen und Aktenreihen, wie sie hundert- und tausendfach noch in Deutschland vorhanden sind, jedoch der öffentlichen Besprechung bedürfen, um die Aufmerksamkeit der Geschichtschreiber Genealogen und Heraldiker auf sich zu lenken.

Die grosse und in ihrer Art einzige Sammlung von Siegel- und Medaillenabgüssen bildet — Dank der liberalen Fürsorge des k. Kultusministeriums — eine der jüngsten Bereicherungen des bayerischen Zentralarchivs. Ihr Werth wurde schon jetzt vielfach anerkannt, indem für Lehr- und Sammelzwecke Abgüsse verlangt wurden, welche anzufertigen ein eigener Formator aufgestellt ist. Aber auch die Künstler würden häufiger zum grossen Wappensaal des Münchener Reichsarchivs, in welchem die Sammlung ihren Platz fand, pilgern, wenn sie nur einmal wüssten, wie sehr ihnen die prächtigen Siegel und Medaillen helfen können, um getreu in Stil und Tracht der verschiedenen Jahrhunderte zu arbeiten.

Ein paar kleinere lehrreiche Mittheilungen, über den Breslauer Neubau, und über die Mittel, verblichene Schriftzüge wieder deutlich zu machen, werden den meisten Lesern der Archivalischen Zeitschrift nicht minder willkommen sein, als die Fortsetzungen der Artikel des ersten Bandes, die vielfache Zustimmung gefunden. Unzweifelhaft von allen unsern Beiträgen zur Archivalischen Zeitschrift gefielen am meisten die fragmentarischen Erinnerungen des Nestors der deutschen Archivare, der mit tapferem Jünglingsherzen, als einer der Ersten, des Elsasses Rückkehr zu Deutschland für eine historische Nothwendigkeit erkannte, und dessen Feder gleichen Goldschein aus seinem französischen wie aus seinem deutschen Stil schimmern lässt.

Digitized by Google

II. Ueber Vertrauen bei Archivbenützung.

Vom Herausgeber.

Eines Archivs Urkunden Kodizes Amtsbücher und Akten sind, was die allgemeine Benützung betrifft, mit gedruckten Werken nicht in Vergleich zu stellen. Von diesen, selbst wenn sie Inkunabeln sind, giebt es doch wenigstens ein paar Exemplare. Geht eines zu Grunde, so ist das Buch oder Blatt noch nicht aus der Welt: es lässt sich durch Abschriften herstellen, und um so treuer herstellen, als der Druck ja selbst nur eine Abschrift war. Gerade das Umgekehrte ist die Regel bei Schriftwerken und Schriftstücken der Archive. Einzelne Protokolle Verträge und Gerichtsurtel ausgenommen, sind sie sämmtlich nur einmal vorhanden.

Daraus ergiebt sich für sie ein eigenthümlicher Werth, und nothwendiger Weise auch eine eigenthümliche Art der Benützung.

Wir wollen, um das klar zu machen, an ein trauriges Beispiel erinnern. Etwa um das Jahr 1170 hatte eine vielkundige und liebenswürdige Aebtissin im Elsass, Herrade von Landsberg, mit Bienenfleiss den besten Wissenshonig ihrer Zeit, soweit überhaupt Damen daran Geschmack finden konnten, eben für die Damen ihres Zeitalters in ein Buch zusammen getragen und mit vielerlei guten und schlechten Bildern erläutert. Das kostbare Buch lag in der Stadtbibliothek zu Strassburg, und diese war im Chor der Neuen Kirche aufgestellt. Als nun siebenhundert Jahre später die Deutschen gar vernehmlich an die Thore des halbverwälschten Strassburg anklopften, beeilten sich die Vorstände, sowohl des Strassburger Landes- oder Präfekturarchivs als des eigentlichen Stadtarchivs, ihre historischen

Digitized by Google

Schätze vor den Bomben zu sichern. Dank allein ihrer kundigen und eifrigen Fürsorge, beide Archive wurden vollständig gerettet, wenn auch unter mancherlei sonderbaren Gefahren. Auch der Vorstand der Stadtbibliothek, der gegen achttausend Manuskripte zu verwahren hatte, dachte wohl an Bergung derselben, fand aber, dass der Bürgermeister sich den Kukuk scheerte um die alten Bücher und Handschriften. Nun hätte der Bibliothekar dringend bei dem Stadtbauamte anklopfen, hätte selbst das Vorzüglichste in die Keller retten sollen, ja er konnte die Hauptsachen, wenn er ihren grossen Werth kannte, unter dem Arme forttragen. Nichts geschah, und das Unglück wollte, dass gerade die Stadtbibliothek eines der ersten Opfer der Beschiessung werden sollte. An einem Montag war diese angekündigt, in der Dienstagnacht nahm sie den Anfang, und schon in der nächsten Mitternacht, als man in Strassburg noch immer glaubte, es sei wohl nicht so schlimm gemeint mit dem Bombardement, fiel das zündende Brandgeschoss auf die Neue Kirche, und in einem Augenblick stand das ganze Gebäude von oben bis unten in Flammen. An Rettung war jetzt nicht mehr zu denken, und nach ein paar Stunden war von den achttausend handschriftlichen Werken nichts als Asche und Kohle übrig [1]).

Auch das kostbare Manuskript der Herrade war für immer verloren gegangen. Dieser Verlust ist unersetzlich, aber nicht bloss das, er macht sich auch in jedem Jahrzehnt empfindlich geltend, und noch nach mehreren hundert Jahren wird man das Fehlen dieses Kodex als einen wirklichen Mangel wahrnehmen. Jedermann, der bezüglich der Kulturgeschichte des zwölften Jahrhunderts sich auf eigene Studien verlassen will, möchte den Kodex von innen und aussen selbst besichtigen, und hätte vielleicht aus dem Schriftcharakter und aus dem Linienzug der Abbildungen eine besondere Anregung empfangen. Denn bei längerer Betrachtung solcher Schriftwerke, die aus entlegenen Jahrhunderten herstammen, regt sich ja darin etwas wie geheimes Leben, das mit den Gesichtszügen jener Zeit aus ihrer Handschrift hervorblickt. Eine ganz getreue und ganz vollständige Faksimilirung hätte uns das Buch der lehrreichen Aebtissin vielleicht ersetzen können, und dennoch würde die sorgfältigste Nachbildung immer noch gegenüber dem alterthümlichen Reiz des

[1]) F. v. Löher Aus Natur und Geschichte von Elsass-Lothringen. Leipzig 1871. Seite 95 und 96.

Digitized by Google

Originals etwa den Werth haben, welchen eine photographirte Unterschrift für einen Autographensammler statt der ursprünglichen Handschrift besitzt.

Nun hat jedes grosse Archiv und jede alte Bibliothek wohl Cimelien dieser Art, und alle andern Archivalien, wenn sie sich auch an Wichtigkeit nicht entfernt damit messen können, nehmen doch an Natur und Eigenschaft jener Kleinode Theil.

Weil sie überhaupt nur einmal vorhanden sind, so liegt darin schon ein Werth, welchen der Eine höher, der Andere niedriger schätzt. Jedes Stück ist auch ein Autograph, sei es einer bestimmten Persönlichkeit oder seines Zeitalters überhaupt. Doch das sind Nebensachen. Es erscheinen aber die Archivalien auch für Staat, Gemeinden und andere Genossenschaften, für Familien und Private als die einzigen schriftlichen Zeugen und Behelfe für vermögensrechtliche und sonstige Interessen. Jede spätere Regierung, jedes nachfolgende Geschlecht muss immer wieder darauf zurück greifen können. Je weiter sodann sich die Menschenalter von der Entstehungszeit dieser Archivalien entfernen, um so mehr verringert sich zwar ihre praktische Bedeutung, desto höher aber steigt ihr geschichtlicher Werth. Die Wissenschaft hat ein Recht darauf, dass diese Schriften unzerstört und unverfälscht den folgenden Jahrhunderten bewahrt bleiben. Manche Forscher meinen zwar, wenn sie einmal gewisse Serien von Akten und Urkunden durchgearbeitet hätten, so sei deren Werth in der Hauptsache erschöpft, der Gehalt sei ja jetzt in Büchern niedergelegt. Allein müssen die Dokumente nicht noch beständig da sein, um die Richtigkeit und Vollständigkeit dessen zu prüfen, was ein Geschichtsforscher herausgezogen hat? Wie oft wird erst später die richtige Lesart entdeckt! Sattsam liegen Beweise vor, dass gleich gescheidte und gleich sorgfältige Forscher aus ganz denselben Akten und Korrespondenzen nicht nur die Gründe eines Hergangs, sondern auch die Ereignisse selbst ganz verschieden herauslasen.

Der Archivar muss also handschriftliche Werke und Stücke, wenn sie überhaupt einen Platz im Archive verdienen, nun auch in ihrer vollen Integrität bewahren. Sie dürfen weder verdorben, zerrissen oder beschmutzt, noch beschrieben oder durch einen Strich gefälscht werden.

Die eine Art der Archivbenützung, die einzige, welche man früher zuliess, lautete in loco archivi coram archivario. Allerdings

Digitized by Google

bietet sie am meisten Garantie, und Viele meinen, da sei kein Missbrauch möglich: der Archivbeamte könne ja selbst darauf achten, dass den Schriftstücken nichts Uebles widerfahre. Allein abgesehen davon, dass mit dem Misstrauen, selbst wenn das Amt es zur Pflicht macht, sich stets eine widrige Empfindung verbindet, bleibt immer noch ein guter Theil Vertrauens nöthig, das man wohl oder übel dem Archivbesucher schenken muss. Wer möchte das unangenehme Amt ausführen, einem anerkannten Geschichtsforscher oder einem ehrenhaften Mann, der nach Familiennotizen forscht, oder einem Heraldiker oder Sfragistiker, der Siegel auf Siegel verlangt, bei ihrer Arbeit sorgfältig auf die Finger zu sehen! Wie leicht werden alte halb schon zerfallende Schriftstücke noch mehr zerstört, oder Urkunden unsanft hingelegt, so dass die alten brüchigen Siegel noch mehr leiden, oder lose Aktenstücke unter einander gemengt, dass man sie nur mit Mühe und Zeitverlust wieder in die richtige Folgereihe bringen kann!

Die Vorsicht räth, alle Schriftstücke, ehe sie dem Benützer übergeben werden, wohl durchzusehen, — Akten möglichst zu heften und zu paginiren, — die Archivalien nur in wohl übersehbaren Partien vorzulegen, — die Benützer auf Defekte aufmerksam zu machen und zu behutsamem Gebrauch zu mahnen.

Allein grosse Archive spotten aller solcher Vorsichtsmassregeln, wenn der Andrang von Forschern sich vermehrt, wenn man nicht rasch genug die gewünschten Archivalien in den Sälen zusammensuchen und herbeischleppen kann, wenn die Menge laufender Dienstgeschäfte keinen Aufschub leidet. Da verbietet es sich von selbst, vor der Uebergabe und bei der Zurücknahme all die vielen Schriftstücke und jedes einzeln genau durchzusehen. Wird dann später ein Mangel entdeckt, so ist in der Regel der Nachweis, dass er einem bestimmten Archivbenützer zur Last fällt, unmöglich.

Archivbenützung ist und bleibt Vertrauenssache. Die Hauptgewähr, dass dem Archiv und der Wissenschaft kein Verlust und den Archivbeamten nicht Aerger und Unannehmlichkeit erwachse, liegt in der Ehrenhaftigkeit und Sorgfalt der Archivbenützer selbst. Der Archivar möge deshalb bei Unbekannten erst genau sich nach Charakter und Zweck erkundigen, und giebt eins oder das andere nur entfernt Anlass zu Argwohn, so ist das Beste, Jenen nur ein Stück nach dem andern anzuvertrauen, so dass man jedes bequem vorher und nachher durchprüfen kann.

Digitized by Google

Für die bayerischen Landesarchive sind folgende Vorschriften in Uebung:

Die umsichtigste Würdigung erheischt die Frage nach der Persönlichkeit des Archivbenützers. Wo es sich irgend um wissenschaftliche, oder auch nur — die blosse Befriedigung der Neugier oder Eitelkeit ausgeschlossen — um eine genealogische Forschung handelt, da ist jeder k. Archivbeamte verpflichtet, alle sachdienlichen Archivalien nicht bloss durch Studien der Repertorien, sondern auch durch Recherchen am Fache selbst hervor zu suchen und dem Archivbenützer in liberalster Weise vorzulegen, seiner Forschung mit Rath und That zur Hand zu gehen, sich dabei keine Mühe und Zeit verdriessen zu lassen.

Je nach den Zwecken und der Persönlichkeit des Forschers ist zu ermessen, in welcher Ausdehnung sein Gesuch anzunehmen. In der Regel aber ist darauf zu halten, dass das Gesuch sich auf eine durch Inhalt oder Entstehungszeit bestimmte und beschränkte Gruppe von Archivalien erstreckt, nach deren Durcharbeitung ein neues Gesuch erforderlich, und dass von den k. Archivbeamten nicht ein Mitarbeiten in den betreffenden Archivalien zum Besten des Archivbenützers gewährt werde.

Personen dagegen, deren Charakter nach vorliegenden Thatsachen oder Erfahrungen für die Integrität der zur Einsicht erbetenen Archivalien die nöthige Garantie nicht bietet, müssen unnachsichtlich von der Benützung ausgeschlossen, beziehungsweise der sorgfältigsten Ueberwachung unterstellt, und bei Wahrnehmungen, die irgendwie Bedenken erregen, sofort entfernt werden. Jeder k. Archivbeamte ist verpflichtet, in dieser Beziehung dasjenige, was ihm etwa zur Kenntniss gekommen, seinem Vorstande sofort anzuvertrauen.

Von Erfolg würde es sein, wenn jedes Archiv, an welchem durch das Benehmen von Benützern Unordnungen herbeigeführt worden, darüber andern Archiven, welche derselbe Gast wahrscheinlich noch besuchen könnte, Mittheilung machte. Fälle erwiesener Untreue aber sollten ohne Schonung öffentlich bekannt gemacht werden.

In höherem Masse nehmen Diejenigen das Vertrauen in Anspruch, welche Akten einsehen wollen, die ihrer Natur nach sich

Digitized by Google

der Oeffentlichkeit entziehen, sei es, dass für Regierungen oder Staatsbürger eine politische oder vermögensrechtliche oder konfessionelle oder sittliche oder sonst eine Rücksicht ernsterer Art es als wünschenswerth erscheinen lässt, dass nicht Alles preisgegeben werde. Im ersten Bande der Archivalischen Zeitschrift wurden Seite 64 bis 70 solche Fälle näher besprochen und hervorgehoben, dass, wo es sich um wissenschaftliche Fragen handele, man möglichst liberal verfahren und alle Weitläufigkeiten abschneiden solle, jedoch berechtigte Interessen zu schützen habe. Reverse, die man vom Archivbenützer vor der Archivalienvorlage unterschreiben lässt, oder die Durchsicht dessen, was er aufgezeichnet hat, sind Vorsichtsmassregeln, die ihren Zweck leicht verfehlen können. Die Hauptsache ist, sich zu vergewissern, ob der Archivbenützer eine vertrauenswürdige Person sei. Wo man über Letzteres nicht klar und gewiss ist, oder wo der Inhalt gewisser Archivalien sich nicht für die Oeffentlichkeit eignet, da ist es des Archivars amtliche Pflicht, sie zurück zu halten.

Es kommt wohl vor, dass für irgend einen vagen Zweck gleich um die Freiheit, das ganze Archiv beliebig zu benützen, gebeten wird. Solche Gesuche verrathen in der Regel Unbekanntschaft mit archivalischen Studien, und der Beamte wie der Benützer im Archiv kommen viel rascher zum Ziel, wenn Letzterer so bestimmt als möglich bezeichnet, worauf seine Absicht geht.

Auch mehren sich in neuerer Zeit Gesuche, das Innere des Archivs ansehen, oder am Fache selbst nachsuchen zu dürfen. Eine noch vorhandene Tafel, welche vor dem Gewölbe des alten Archivs zu Stuttgart aufgestellt war, zeigte folgende Reime:

Wann Du für klug und weis
Gern wilt gehalten sein,
So warte in der Stub
Und gehe nicht hinein.
Das fürstliche Archiv
Ist kein gemeines Haus,
Was Du von Nöthen hast,
Bringt man Dir schon heraus.
Niemand beschwerlich sey,
Zuwider Pflicht und Ayd,
Das ist der Herrschaft Will
Und endlicher Bescheid.
Anno Domini 1675.

Digitized by Google

Dasselbe wird man wohl aller Orten auf Anliegen antworten, deren Erfüllung gar leicht könnte unangenehme Folgen nach sich ziehen, jedenfalls aber den Dienst stören würde. Etwas Anderes ist es, den Kollegen von einem andern Archiv durch die Archivsäle und Geschäftszimmer zu führen, um ihm alle Einrichtungen zu zeigen. Dies zu thun, wird wohl kein Archivar in Deutschland Oestreich der Schweiz und den Niederlanden sich sträuben, es sei denn, dass in ganz besondern Ausnahmsfällen die Vorsicht davon abmahne.

Noch in anderer Beziehung muss volles Vertrauen zwischen Archivar und Benützer Statt finden. Der Archivar muss versichert sein, dass nie und unter keinen Umständen der Benützer etwas Nachtheiliges über die innere Ordnung im Archive und dessen Repertorien- und Regestenwesen veröffentliche, es sei denn, dass ein Archiv durch offenbare Fahrlässigkeit in Unordnung bleibe oder gerathe. Dergleichen kann öffentlich gerügt werden. Auch mag ein Benützer, der sich auf Regesten und Verzeichnisse im Archive verlässt und dadurch irre geführt wird, sich damit entschuldigen. Im Uebrigen aber wird die Anklage fast jedesmal für einen Archivbeamten unverdiente Kränkung, für spätere Archivbenützer grössere Vorsicht und damit Zögerung in der Bedienung herbeiführen. Es ist nämlich bei jedem grösseren Archiv geradezu unmöglich, dass der Archivfremde nicht in seinem Urtheil fehlgreife. Erst wenn er selbst Jahre lang als Beamter in diesem Archiv gearbeitet, wenn er dabei den laufenden Dienst wie den ganzen Inhalt der Säle hätte kennen gelernt, wenn er dabei alle Repertorien durchstudirt und verglichen hätte, erst dann würde ihm die volle Einsicht über die Entstehung und das System der Lagerung und Ordnung der Gruppen und Serien aufgehen. Erst dann würde er wissen, warum man die eine früher, die andere später bearbeiten musste, — warum bei der einen die Repertorisirung auf den ersten Stufen hat stehen bleiben und wieder bei andern Gruppen hat gründlich durchgeführt werden können, — warum man gewisse Partien in der Art und Weise, wie sie einmal von Alters her überliefert sind, beisammen lassen muss, selbst wenn sie nicht streng richtig ist, — ob früheren oder späteren Archivaren oder Archivbenützern zur Last fällt, dass sich ein Schriftstück in den unrichtigen Faszikel verirrt hat, und dergleichen mehr. Jeder Archivvorstand wird gern und dankbar die Ansichten eines Archivbenützers, der eine Serie Akten und Urkunden näher durchgearbeitet hat, über Mängel und Vorzüge in deren Repertorisirung und Regestirung anhören und

Digitized by Google

würdigen: tritt der Archivfremde aber ohne Ermächtigung damit vor die Oeffentlichkeit, so begeht er einen argen Vertrauensbruch.

Ganz besonderes Vertrauen beweist ein Archiv einem Benützer, wenn es ihm Archivalien nach seinem Wohnort schickt, um die Kosten und Mühen der Reise und eines vielleicht längeren Aufenthalts in fremder Stadt ihm zu ersparen. Selbstverständlich kann ein solches Entgegenkommen nur als Ausnahme gelten, und diese nur dann stattfinden, wenn es sich um die Förderung entweder eines verdienstvollen Gelehrten, oder eines nationalen wissenschaftlichen Unternehmens handelt, an welchem aller Wahrscheinlichkeit nach nur vertrauenswürdige Gelehrte betheiligt sind. Während aber das Archiv seine Schriftwerke draussen hat, muss es zweifellose Gewähr haben, dass sie erstens gesichert seien gegen Untergang Beschädigung und Verschleppung durch Feuer Diebe Kinder Dienstboten und andere frevele Hände, und dass sie zweitens zu bestimmter Zeit wohlverpackt und versorgt in voller Integrität zurückkommen.

Der Archivbeamte wird also zunächst darauf sehen, ob die zu versendenden Schriftwerke reisefähig? Sie müssen, wo sie es noch nicht sind, gebunden oder doch geheftet werden und unter festen Deckel kommen. Dabei muss an ihnen selbst durch Stempel und Inschrift kenntlich sein, wo sie hergekommen und wohin sie wieder gehören. Urkunden, deren Siegel selbst bei behutsamer Verpackung leicht nothleiden, werden sich selten zur Versendung eignen.

Das Zweite ist, dass der Archivbeamte sich in den Stand setzt, das Archivale, wenn es von der Reise zurückkommt, prüfen zu können, ob es noch seine volle Integrität habe. Es ist also vor der Absendung eine sorgfältige Durchsicht und Beschreibung unter Vermerk aller etwaigen Mängel und besondern Eigenthümlichkeiten nöthig.

Wenn man nun Kodizes oder Urkunden oder Aktenbündel dem Benützer in seine Privatwohnung schicken würde, wäre dann die erforderliche Sicherheit gegeben? Auch der gewissenhafteste Gelehrte kann einmal vergessen, beim Weggehen einen Kodex, der offen auf seinem Arbeitstische liegt, wegzusperren, und Kinder und Dienstboten können darüber kommen. Wie aber, wenn er auf Reisen geht, oder wenn ihm plötzlich ein Unfall zustösst? Wer sorgt dann am fremden Orte gleich für das anvertraute Gut und lässt es an das Archiv zurückgehen? Es ist also unumgänglich, dass eine öffentliche Anstalt, bei welcher, wenn der eine Beamte fehlt, sogleich der nächste als sein Vertreter handelt, das Archivgut

Digitized by Google

übernehme und verwahre, es in ihrem eigenen Lokal dem Benützer vorlege, darüber wache, dass seine Integrität nicht verletzt werde, zu bestimmter Zeit und es dem Archiv zurücksende.

In dieser Beziehung bestehen nun für die bayerischen Landesarchive seit dem Jahre 1869 folgende Vorschriften:

1) Archivalien werden nur in besondern Ausnahmsfällen und nur für verdiente Geschichtsforscher nach auswärts versandt.
2) Empfänger und verantwortlich für sorgfältige Aufbewahrung, wie für Rücksendung darf nicht bloss eine physische Person sein, sondern in erster Linie ein Archiv oder eine Bibliothek.
3) Die Vorstandschaft dieser Behörde hat sich in ihrer amtlich ausgestellten Empfangsbestätigung zugleich zu verpflichten, dass die Benützung nur in ihrem Amtslokal geschehen soll, und dass das Archivale binnen einer bestimmten Frist in voller Integrität zurückgesendet wird.
4) Nur fest geheftete Akten oder fest gebundene Kodizes werden verschickt.
5) Dieselben sind vor der Absendung zu foliiren und auf dem ersten und letzten Blatt mit dem Archivstempel zu versehen. Sodann wird nach sorgfältiger Durchsicht über den gesammten Inhalt sowie über die äussere Beschaffenheit eine genaue Beschreibung verfasst, welche der von der auswärtigen Archivs- oder Bibliothekbehörde zu vollziehenden Empfangsbestätigung einverleibt, und zugleich auf der Rückseite des vordern Deckels des Kodex (Bandes oder Heftes) aufgeschrieben oder aufgeklebt wird, während Kopie dieser Beschreibung als Beleg bei den Akten bleibt.
6) Die Benützungsfrist erstreckt sich nur auf kurze Zeit, höchstens 2 bis 3 Monate.
7) Bei dem Rückempfang wird das Archivale, um seine Integrität zu untersuchen, sofort mit der Beschreibung verglichen.

Vielleicht möchte es an der Zeit sein, dass über ähnliche gemeinsame Massregeln sich die Archive in Mitteleuropa und zwar zunächst im deutschen Reich Oesterreich und der Schweiz verständigen, damit die Archivalienforschung sowohl zu wissenschaftlichen als vermögensrechtlichen als auch genealogischen Zwecken möglichst erleichtert und gesichert werde.

Digitized by Google

III. Leibniz über Archivwesen.

Im handschriftlichen Nachlasse des grossen Leibniz, der sich auf der k. Bibliothek in Hannover befindet, kommen auch zwei kurze Denkschriften vor, welche bezeugen, wie sehr Leibniz das Archivwesen am Herzen lag.

Die erste, verfasst gegen den Schluss des siebzehnten Jahrhunderts, war bestimmt, dem Kabinet des Kurfürsten vorgelegt zu werden, damit Leipniz zum Oberarchivar und Geheimen Rath ernannt werde. Die zweite ist vom 20. Januar 1706 und wurde auf Begehren des Ministers von Ilgen niedergeschrieben und ihm zugeschickt.

Erste Denkschrift [1]).

Churfürstliche Durchlt. zu Brandenburg sind in Teutschland der gröste potentat nächst dem Kayser, also dass kein Chur- und Fürst mehr bey dem publico thut, und also mehr an der Universal Histori dieser zeit theil nimmt als Chur-Brandenburg.

Und weilen ich längst auch auff Historiam recentissimam nostri temporis bedacht gewesen, auch vor diesem von Johanne Philippo Churfst. zu Maynz bereits dazu destiniret worden und daher keinen geringen apparatum gesamlet, so habe dafür gehalten, dass der Grund dazu am besten aus den Chur-Brandenb. memoires zu legen, zumahlen

---

[1]) Entnommen aus »Die Werke von Leibniz gemäss seinem handschriftlichen Nachlasse in der Königlichen Bibliothek zu Hannover herausgegeben von Onno Klopp«. Reihe I, Band 10. Hannover 1877. S. 33—36.

Digitized by Google

nach des seel. H. Puffendorffs abgang vielleicht noch niemand dazu destiniret.

Man köndte solche anstalt machen, dass alle jahr die Historia anni praeteriti abgefasset würde, nicht dass solche sofort zu publiciren, sondern nur recente rerum memoria zu entwerffen, dann hernach unter der hand zu revidiren, und ex eventibus nach gelegenheit zu suppliren und zu corrigiren. Zumahlen auch bekand, dass offtmahls die nachrichtungen der consiliorum anderer potentaten, und zumahl gegentheils erst nach verfliessung einiger Zeit sich zu tage legen.

Ich habe aber noch andere absehen, welche zu glori Churfl. Durchlt. und aufnehmen des publici gerichtet, und von mir gar wohl zugleich mit bestritten werden können, so theils gehen auff die einrichtung der Archivorum, darauff Historia der hohen Häuser, auch deren interessen und jura zum öfftern gegründet; theils auf beförderung der nuzbaren Künste und Wissenschaften, daran bey Oeconomicis und Militaribus, Commercien, bergwerckssachen und anderen fürfallenden gelegenheiten ein grosses hafftet.

Was die Einrichtungen der Archiven und Registraturen betrifft, so kan ich mit vielen Exemplen anweisen was daran gelegen. Es ist gewiss dass zum Exempel das haus Braunschweig viel bey dem Münsterischen Friedensschluss negliget, weil dessen damahlige Ministri, als Lampadius und andere, zwar wackere Leute in notitiis generalibus, aber der specialitäten, selbst eigener gerechtsame nicht genugsam informiret gewesen. Ich habe in meinem Codice diplomatico solche Dinge ad illustranda jura imperii herfür geben, dergleichen nicht gesehen, und da Conringius in seinem opere de finibus sich mit allerhand testimoniis der Scribenten behelffen müssen, und offtmahls das beste nicht gewust, habe ich gewiesen, dass der Kayser ein grösseres recht circa Episcopatuum et Abbatum Electiones krafft der Concordaten habe als man insgemein vermeinet, dass die vermeinten Exemtiones principum et civitatum Italiae nichts als privilegia und keine renuntiationes juris supremi in sich halten, wie ich denn unterschiedene solcher privilegiorum in forma habe. Item dass der delphinat salvis juribus Imperii an Frankreich kommen und mit der aussdrücklichen condition de non uniendo coronae; dass der Kayser noch lange die jura supremae potestatis über den Comitatum Provinciae exerciret. Item ich habe ein protocoll in forma produciret, daraus die rechte grenzen zwischen dem Reich und der Crone Frankreich zu sehen de ao tausend vier hundert und etliche neunzig.

Digitized by Google

Weil nun Chur-Brandenburg so weitläufftige lande und so viel Regierungen und Archive hat, ist leicht zu erachten wass für ein grosses alda zu thun, und wie dienlich seyn würde solche in eine Harmoniam und Inventaria Generalia zu bringen.

Es finden sich auch offtmahls hin und wieder wichtige Mscpta, welche zu conserviren dienlich. Ich erinnere mich in meiner jugend ein Manuscript des sel. Weinmans Clevischen Canzlers gesehen zu haben, so von präcedenz der H. Churfst. vor der Republic Venedig gehandelt, und kan ich auch bey dieser gelegenheit wohl erwehnen, dass ich ein rares Manuscript eines Magistri caeremoniarum pontificii zu zeiten Alexandri VI papae habe, darauss man siehet, dass der Venetus dem primario Electorali in Capella pontificis weichen müssen. Habe auch unter andern ein trefflich diploma gefunden, welches aus den Chur-Brandenburg. landen komt, daraus etwas der welt heut zu tage unbekandtes zu erweisen, dass nehmlich Chur-Maynz, Chur-Trier und Chur-Cöllen, nicht nur von Rechts wegen den Cardinälen vorgehen, ohngeacht sie solch ihr recht nicht genugsam beobachtet, sondern selbst Cardinales nati, oder Cardinales ipso jure seyn, und zwar, quod notandum, Cardinales Archiepiscopi, da sonst die andern alle nur Cardinales Episcopi, Cardinales presbyteri, und Cardinales diaconi seyn, und bilde ich mir ein, das Originale oder doch uralte Copien werden sich in den Chur-Brandenbg. landen finden, dadurch Churfstl. Durchlt. ihre Mit-Churfürsten obligiren können.

Stünde demnach dahin, ob Churfstl. Durchlt. guth finden würden einer gewissen person unter der qualität dero geheimen Rathes das Ober Archivariat und einrichtung aller registraturen deren landen zu committiren, damit solche in eine Universal-Harmoni und zusammen lauffende Inventaria zu nachricht dero Ministrorum Status gebracht werden köndten. Mit denen Registraturen und Archiven hat nicht nur die Historia, sondern an sich selbst Res Studiorum eine grosse connexion. Es haben Churfst. Durchlt. vier Universitäten und viel vornehme gymnasia in dero landen; überdiess so müssen in so weitläufftigen landen viel wackere ingenia begriffen seyn, welche theils in Churfstl. und andern bedienungen, theils für sich. Wie wann nun sub Auspiciis Friderici eine societas Electoralis Brandenburgica exemplo Regiarum Londinensis et Parisiensis eingerichtet würde? Da gelehrte leute in omni studiorum genere, sonderlich aber in Physicis et Mathematicis nüzliche gedanken, in-

Digitized by Google

venta et Experimenta zusammentrügen, dass ich zu guter einrichtung eines solchen vorhabens etwas beytragen köndte.

Köndte vielleicht ohne ruhm vermelden, wie dann diessfals judicia exterorum, und der applausus einiger meiner bisherigen entdeckungen vor mich sprechen können.

Vornehmlich käme es darauf an, wie ein solches zu fassen, dass es ohne Churfstl. Durchlt. Kosten geschehn köndte. Deswegen ich denn verhoffentlich sehr angenehme Vorschläge zu thun wüste, und mich deswegen ferner nach erfordern und befehl wieder zu vernehmen zu lassen nicht ermangeln werde.

Zweite Denkschrift [1]).

Zu ergänzung des Archivi, verbesserung der zollerischen, brandenburgischen und preussischen Histori und erhaltung allerhand dienlicher nachrichtungen, die jura, grenzen und andere geschäffte betreffend, würde dienlich seyn, dass von wegen Königl. Mt. anstalt gemachet würde, die in dero Landen, oder sonst bey dero Hause, auch wohl anderwerts befindliche scripturen, dazu man gelangen und dabey man etwas nüzliches vermuthen kan, genauer als bisher geschehen seyn mag, untersuchen zu lassen, da dann nach gelegenheit Repertoria, Rubriquen oder Argumenta und Copial-Bücher, zu Zeiten auch die Copeyen gewisser stück, wo nicht die originalien selbst an hand zu schaffen.

Solche Scripturen in Königl. Mt. landen befinden sich: 1) bey denen Regierungen oder Canzleyen der provinzen; dann 2) offtmahls bey denen Amts-Registraturen, sonderlich wenn die ämter vor diesem eigene Herrschafften, oder auch die amthäuser castra dominantia gewesen;

3) bey den hohen und niedrigen Stifftern; auch

4) Klöstern und zwar nicht allein bey denen so noch in ihrem wesen stehn, sondern auch zu zeiten bey denen, die secularisirt, da doch die Scripturen noch bey der verwaltung blieben.

Es wäre auch 5) nachzuforschen und zuzusehen, wo die scripturen der aussgestorbenen gräflichen und ander familien, deren lande Königl. Mt. und deren Vorfahren zugewachsen, hinbracht worden, wie dann die documenta offt durch Allodial-Erben, auch wohl durch detentores abhanden kommen.

Item 6) ob nicht zu alten und item jüngeren zeiten durch kriege

[1]) Daselbst 392—394.

Digitized by Google

oder andere revolutiones allerhand Scripturen sowohl der Lande und Regierungen, als der Stiffter und Clöster ausser Landes bracht worden, und wo dieselbigen hinkommen seyn mögen, wie man dann vermeynet, dass zu der zeit, da die Marck in der Könige zu Böhmen händen gewesen, gar viel documenta nacher Prag transferiret worden wären, auch bey denen Städten, deren einige zu gewissen zeiten in der Hanse und andern Bündnissen gewesen und sonst viel freyheit exercirt, nach denen briefschafften zu sehen, weil offt allda nicht wenig guthes anzutreffen.

Und lezlich 8) weil viel documenta darauss liecht zu schöpfen, in manus privatorum kommen, hätte man auch so viel thunlich deswegen Kundschafft einzuziehen.

Ausser Landes wäre durch bequeme Personen in Franken und Schwaben nachzusuchen, was vor Scripturen und monumenta sich finden, davon die Histori, geschäffte und rechte der grafen und Fürsten zu hohenzollern und Burggrafen zu Nürnberg zu erleutern, nachdem bekand dass wenig tüchtiges bisher davon zum vorschein kommen. Es wäre auch vielleicht nüzlich und rühmlich, wofern auss den vorhandenen documentis selectis ein eigner codex diplomaticus Prutenico-Brandenburgico-Auriacus ad perpetuam rei memoriam zusammen bracht würde.

Wozu denn auch 9) die Chronica inedita zu weisen, die sich offt bei privatis finden, wie ich dann selbst solche alte vor etliche 100 jahren gemachte Chroniken, welche von alters her den urkunden fast gleich, bissweilen auch höher geachtet werden, und die königlichen lande angehen, beschafft habe.

Digitized by Google

IV. Ueber Urbarien und Urbarialaufzeichnungen.

Wirthschaftsgeschichtliche Bemerkungen

von

Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg,
Professor in Innsbruck.

Urbarialaufzeichnungen haben sich zwar schon seit geraumer Zeit einiger Aufmerksamkeit von Seiten der Historiker (Kopp, Gfrörer, Mone, Lorenz, Droysen u. a.), der Sprachforscher (Pfeiffer, Zingerle) und der Juristen (Renaud, Maurer, Gengler) zu erfreuen. Dagegen haben sich, soviel mir bekannt, die Nationalökonomen, die doch aus dem Gesichtspunkte der Wirthschaftsgeschichte besonders dazu berufen gewesen wären, dem Gegenstande noch kaum genähert, geschweige denn, dass sie angefangen hätten, sich ernstlich dem Studium dieser Quellen zu widmen [1]). Es wird mir daher wohl gestattet sein, vom Standpunkte der Wirthschaftsgeschichte aus diese hochwichtige Quelle der Erkenntniss älterer Wirthschaftszustände etwas zu beleuchten [2]).

Ich erblicke eine besondere Berechtigung hiezu auch in dem Umstande, dass bei allem Interesse, welches den Urbarien und ver-

---

[1]) In der Geschichte der Landwirthschaft haben Anton und Langethal zwar auf die Urbarien Rücksicht genommen, sich aber doch im Wesentlichen auf eine Reproduction einzelner Güterbeschreibungen beschränkt.

[2]) Vgl. im Allgemeinen meine Abhandlung über die Quellen der deutschen Wirthschaftsgeschichte, in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, phil. hist. Classe, Bd. 84.

Digitized by Google

wandten Quellen bis nun entgegengebracht wurde, dennoch sowohl der Stand der Publikationen als auch die Bearbeitung und Verwerthung derselben für die verschiedensten Gebiete der Geschichtswissenschaft durchaus ungenügend genannt werden muss.

Vielleicht liegt die Erklärung dieser Erscheinung gerade in der bisher argen Vernachlässigung wirthschaftsgeschichtlicher Forschung. Für die geschichtliche Rechtswissenschaft sind und bleiben die Urbarien doch immer nur Quellen zweiten Ranges, zur Erkenntniss eines bestimmten Rechtszustandes allerdings sehr geeignet, aber doch keine Rechtsquellen im engeren Sinne.

Die Sprachforschung hat an ihnen ohnehin ein sehr einseitiges Interesse. Sie berücksichtigt zwar, soweit es die Durchforschung der alten Formen von Orts-, Flur- und Personennamen gilt, alle Urbare, legt aber doch das Schwergewicht ihrer Arbeit nur auf die deutschen Redactionen, die vielfach früher als Urkunden in deutscher Sprache sind, da sie auch Ungelehrten (Meiern, Vögten, Laienbrüdern etc.) zu jeder Zeit zugänglich und verständlich sein mussten. Die Historiker endlich legen den Ton entweder auf die Kunde alter Topographie — den historischen Atlas —, der doch immer nur ein lokales Interesse beanspruchen kann, oder sie verwerthen vorzugsweise die in den Urbarien eingestreuten Daten von allgemeinem Interesse für die politische Geschichte; vereinzelt freilich haben sie diese Quellen auch schon benützt, um ein Culturbild einer bestimmten Landschaft in bestimmter Zeit zu entwerfen [1]), wenn ihnen dabei auch die nationalökonomischen Gesichtspunkte nicht geläufig waren, unter denen sich erst der volle Werth dieser urkundlichen Schilderungen mittelalterlicher Grundherrschaften enthüllt.

Es liegt darin die entschiedenste Aufforderung an Nationalökonomen historischer Richtung, das Studium der Urbarien selbst in Angriff zu nehmen, um auch an ihrem Theil Anregung und Förderung einer erschöpfenden Ausbeutung dieser werthvollen Denkmäler unsrer Vorzeit zu geben, wie sie durch die verschiedensten historischen

---

[1]) So z. B. Kopp in seiner Geschichte der eidg. Bünde II nach dem Urbar der Grafen von Kiburg und dem habsburgischen Urbar, Lorenz in seiner deutschen Geschichte I nach den Ottokar'schen Urbaren von Oesterreich und Steyermark, Droysen in seiner Geschichte der preussischen Politik I nach dem neumärkischen und dem Landbuche Karl IV.

Digitized by Google

Disciplinen bisher schon in ihren eignen Studien und Bestrebungen angeregt und gefördert worden sind.

Ueberblicken wir nun zunächst den ganzen Quellenkreis, welcher unter der gemeinsamen Bezeichnung »Urbarialaufzeichnungen« verstanden werden muss, so gehören hierher:

1) Die Inventarien einer Grundherrschaft oder einer Gutswirthschaft über den Besitzstand, die Renten und vermögenswerthen Rechte, nicht selten auch über den Stand der Gutshörigen und Leibeigenen, Viehstand und Vorräthe. Solche Inventarien begegnen uns bald als Beilageinstrumente zu Traditions-, Schenkungs- oder Testamentsurkunden, bald als Grundlage der Gutsrechnungen, aber doch auch als Vorbereitung für grössere, eigentliche Urbarien. Ja die ältesten vollständigen Urbare wenigstens scheinen in der Regel auf Grund einer vorangegangenen Inventarisirung des Besitzstandes, der Renten und Leistungen, welche eine Gutsherrschaft beanspruchen konnte, unter Einvernehmen der Pflichtigen angelegt worden zu sein [1]).

2) Die Manuale, Concepte, Leitfaden und sonstige fragmentarische Notizen über den Gutsbestand und die Einnahmsquellen der Wirthschaft, welche sich die Gutsherrn selbst oder ihre Verwalter anlegten, bald nur als Gedächtnisshilfe, bald als eigentliche Vorbereitung für ein vollständiges Urbar der Grundherrschaft [2]). Auch die summarische Vorschreibung oder Zusammenfassung der Traditionen, durch welche der Bestand der Grundherrschaft sich gebildet hat, muss hieher gerechnet werden, da sich aus ihnen nicht selten später Urbare herausgebildet haben.

3) Die Zins-, Gülte- und Dienstregister, Heberollen, Pfandroteln und alle Arten von Einhebungsregistern, welche zum Handgebrauche der Vögte und Verwalter bei dem Einzug der Steuern und Gefälle, sowie zur Controle der geleisteten Frohndienste gebraucht wurden. Sie gehören bald zu den Vorstufen des eigentlichen Urbars,

---

[1]) Die wichtigsten Belege sind: Caroli M. cap. de villis c. 3, Polypt. Irminonis (ed. Guérard) II 345, notitia testium 813 (?), ca. 820, 825 bei Wartmann Urkundenbuch von St. Gallen II 393 — 397. Aber auch noch im Urbar von S. Emmeram (Pez thes. I. 3. 67 f) heisst es: anno 1031 — fratrum coetu familiaque probante praesens descriptio facta est.

[2]) Vgl. Zahn im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen Bd. 27. S. 230 ff.

Digitized by Google

wo die Uebersicht des Besitzstandes und des grundherrlichen Einkommens nur auf ihnen beruhte, bald sind sie Auszüge aus dem Urbar selbst, wo sie dann nur den handlichen Gebrauch desselben, insbesondere auch an den verschiedenen Einhebungsstellen der Abgaben, den Officien, erleichtern sollten [1]).

4) Die eigentlichen Urbarien oder Grundbücher, deren Aufgabe in einer erschöpfenden, systematisch und geographisch geordneten Darstellung der Besitzungen, Dienste und Einkünfte, vermögenswerthen Rechte und Leistungen einer Grundherrschaft bestand. Sie sind vom Standpunkte der Wirthschaftsgeschichte natürlich bei weitem die wichtigsten Quellen dieser Art; denn indem sie sich über ein grosses Gebiet erstrecken, wird die Zustandsschilderung, welche sich aus ihnen gewinnen lässt, typisch für eine ganze Gegend, in der die Verhältnisse einer grossen Grundherrschaft immer massgebend gewesen sein werden; und indem sie mit grösster Vollständigkeit alle wirthschaftlich bedeutsamen Beziehungen der einzelnen Theile der Grundherrschaft, der herrschenden und der dienenden Güter, der Erträgnisse und ihrer Quellen zahlenmässig darstellen, wird nicht bloss ein Urtheil über die wahre Bedeutung aller Angaben wesentlich erleichert, sondern es wird überhaupt erst die Anwendung der statistischen Methode zur Gewinnung nationalökonomischer Resultate möglich. Denn nur in Durchschnitten, welche aus genügend grossen Zahlenreihen gewonnen werden, manifestirt sich das Gewicht und die Tragweite ökonomischer und socialer Zustände für das ganze Culturleben eines Volkes.

Wir dürfen aber desswegen den Werth und die Bedeutung unvollkommener Urbarialaufzeichnungen doch durchaus nicht unterschätzen. Nicht bloss sind uns aus der älteren Zeit des deutschen Mittelalters fast nur solche fragmentarische Urbare zur Verfügung, so dass wir schon desshalb jedes für sich im höchsten Masse willkommen heissen müssen. Auch noch für spätere Zeiten, wo schon die eigentlichen Urbare häufiger zu werden beginnen, sind alle sie ergänzenden Quellen von grösster Wichtigkeit, theils um geographisch die Lücken auszufüllen, welche die vollständigen Urbare noch übrig

---

[1]) Vgl. hiezu Fr. Pfeiffer das habsburg-österreichische Urbarbuch (Bibliothek des lit. Vereins in Stuttgart Bd. XIX 1850 S. IX f. Weitere Beispiele bei Maurer Fronhöfe II S. 507. Horawitz in Zeitsch. f. deutsche Culturgeschichte 1872 S. 491 f.

Digitized by Google

lassen, theils um das statistische Verfahren der Massenbeobachtung und der grossen Durchschnitte noch vollkommener und zuverlässiger anwenden zu können. Mit jedem Inventar, Concept oder Rodel, welche aus dem Dunkel der Archive hervortreten, steigert sich die Hoffnung, die nationale Wirthschaftsgeschichte eines Tages auf vollkommen exakter Grundlage herzustellen und damit auch der national-ökonomischen Theorie die so lang schon vermisste Sicherheit des wissenschaftlichen Verfahrens zu erringen.

Der Zeit nach lassen sich die Urbarien in drei grosse Perioden eintheilen, von denen die erste von der ältesten Zeit bis zum Ende der Karolinger-Herrschaft reicht, die zweite das 10.—12. Jahrhundert umfasst und die dritte im Wesentlichen dem 13.—15. Jahrhundert angehört.

1) Aus der ersten Periode besitzen wir von Deutschland allerdings nur wenige Stücke, und es ist sehr zu bezweifeln, ob eine noch so emsige Nachforschung in den Archiven ihre Zahl erheblich zu vermehren im Stande sein werde. Aber es ist andrerseits wohl nicht zu bezweifeln, dass eine Anlegung von Urbarien auch in dieser Zeit schon häufig erfolgt ist. Dafür sprechen einerseits die Anordnungen Pipins, Karls d. Gr. und seiner Nachfolger, Güterverzeichnisse über die Beneficien der Bischöfe, Aebte und Aebtissinen, Grafen und Vasallen anzufertigen [1]) und die Muster solcher Verzeichnisse, welche uns als Breviarium rerum fiscalium aus der Zeit Karls des Grossen erhalten sind [2]); anderseits die zahlreichen schönen und reichhaltigen Polyptichia französischer Stifte und Klöster [3]), deren

---

[1]) Annal. Alam. a. 751. — Cap. Aquens. 807 §. 7. — Cap. Aquisgr. 812 c. 5 und 7 Pertz LL. I, 149, 174. — Erm. Nigell. Carmen v. 521—524 Pertz SS. II, 488. — Cap. 846 in villa Sparnaco c. 20. Capit. 853 synod. Suess. missis dominicis data c. 1—3. Cap. Compend. a. 867 c. 1 f. Pertz LL. I, 389—418. Eine Anweisung K. Lothars 869, ein Polyptichon der Abtei Lobbes herzustellen nach d'Achery Spicilegium (1723) II, S. 735.

[2]) Bei Pertz LL. I, 176 ff.

[3]) Z. B. Polyptichion Irminonis (St. Germain), Polypt. Sithiense, S. Remigii Remensis, monast. Fossatensis, vgl. i. A. Guérard Polyptique de l'abbé Irminon ou denombrement des manses, des serfs et des revenues de l'abbaye de St. Germain-des-Prés sous le regne de Charlemagne publié avec des prolégomènes. 2 T. Paris 1844. Das vollständigste Werk über diese Quellen.

Digitized by Google

Vorbild sicherlich auch auf die verwandten deutschen Anstalten zu gleicher Thätigkeit anregend gewirkt haben dürfte. Die Urbarialaufzeichnungen, welche wir von deutschen Landen aus diesem Zeitraum besitzen, gehören zum Theil in die Klasse der Inventarien, wie die Muster von Breviarien von Staffelsee, Asnapium und Treola aus der Zeit Karls des Grossen (Pertz LL. I, 176 ff.) und das Breve commemoratorium des Bischofs Erchambert von Freising (836 bis 854) bei Meichelbeck hist. Frising. I, 1. 126, welches sich jedoch nur auf das Gut Perechirichum bezieht und auch hiefür nicht vollständig zu sein scheint. Wenigstens deutet darauf der Schlusssatz Meichelbecks »haec et plura his quam similia« und der Umstand hin, dass er das Stück überhaupt nur als Beispiel anführt, was zu jener Zeit bei den Visitationen der Kirchen beobachtet wurde.

Auch die Güterverzeichnisse im Testament des Diacons Grimmo von 636 (Beyer, mittelrh. Urk.-B. I, S. 5 f.) und des Bischofs Tello von Chur von 766 (Mohr cod. dipl. Cur. I, S. 10—19) können einigermassen den Inventarien zugezählt werden.

Andere Urbarialaufzeichnungen dieser Zeit sind als summarische Vorschreibungen oder Zusammenfassungen von Traditionen und andern Gutserwerbungen aufzufassen und erscheinen als eine Vorbereitung für ein vollständiges Urbar; so vor allen der berühmte Indiculus Arnonis und die breves notitiae, welche der Erzbischof Arno von Salzburg zur Sicherung und königlichen Bestätigung des bisher erworbenen Besitzthums angelegt hat[1]). Denselben Charakter trägt das Breviarium Sancti Lulli, in welchem die Güter verzeichnet sind, welche die Abtei Hersfeld zur Zeit ihres Stifters, des Abtes Lullus erworben hat, und welche bald nach seinem Tode (786) hinzugekommen sind.[2]) Auch das Breviarium Urolfi Abbatis (788—814) de coenobio qui vocatur Altaha (Mon. Boic. XI, S. 14 f.), eine summarische Aufzählung der Mansen, welche der Abtei unter den Herzogen Odilo und Tassilo geschenkt wurden, hat mit dem Congestum Arnonis viel Aehnlichkeit, wenn es dasselbe auch an Reichhaltigkeit bei weitem nicht erreicht. Ebenso gehört hierher das Verzeichniss von Gütern des Klosters Weissenburg im Wormsgau, welches einen Bestandtheil des sogenannten Breviarium rerum fiscalium bildet. (Pertz LL. I, 177 f.)

[1]) Neu herausgegeben von Keinz, München 1869; ergänzende Bemerkungen von Wattenbach in den Heidelberger Jahrbüchern 1870.

[2]) Dasselbe bei Wenk Urkundenbuch zum II. Bande der hessischen Geschichte, S. 15 ff.

Digitized by Google

Die kurze Aufzählung von Kirchen, Gütern und Hörigen des Klosters St. Gallen aus der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts (Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I, 16) und die zwei ältesten Güterverzeichnisse des Klosters Lorsch aus der Zeit Karls des Grossen (Cod. Lauresh. I, 5 und fast ganz gleichlautend II, 346) sind wohl nur Notizen für den Dienst der Gutsverwaltung, weder Fragmente eigentlicher Urbarien noch Excerpte aus solchen oder Heberollen; und ebenso wird auch das Einkünfteverzeichniss des Klosters Wessobrunn sub Abbate Jlsungo ca. 760 (Mon. Boic. VII, 337) zu beurtheilen sein, wenn es überhaupt dieser Zeit angehört [1]).

Dagegen haben wir in dem Registrum antiquum bonorum ecclesiae Prumiensis ein ungemein reichhaltiges und vollständiges Urbar, das Caesarius, Exabt von Prüm, nach seiner Angabe im Jahre 1222 aus einer Handschrift des Jahres 893 abgeschrieben und mit einem ausführlichen Commentar versehen hat (Beyer, mittelrh. Urkundenbuch I, S. 142—201). Es reiht sich würdig an die grossen Polyptichia französischer Abteien an und ist überhaupt das älteste Beispiel eines vollständigen Grundbuchs einer deutschen Grundherrschaft. Ob es freilich in allen Theilen vor der Kritik, welche auch die Prüm'schen Archivalien durchaus nicht als unbedenklich erfunden hat, wird bestehen können, bin ich zu beurtheilen vorläufig ausser Stande.

Diese Anfänge von Urbarialaufzeichnungen in der ersten Periode deutscher Wirthschaftsgeschichte können wir mehr oder weniger alle auf den mit Bewusstsein ordnenden Sinn und die politische Gestaltungskraft der tüchtigen Herrscher aus dem Karolingerhause und auf die mächtige Anregung zurückführen, welche von ihren Anordnungen und Einrichtungen auf die Ordnung des öffentlichen Lebens der Nation ausging.

2) Die zweite Periode, im Wesentlichen das 10., 11. und 12. Jahrhundert umfassend, zeigt nur wenig von dieser tüchtigen und energischen Thätigkeit der Reichsverwaltung. Vielmehr war es nun mehr die centrifugale Tendenz aller kleineren Gewalten im Reiche, welche zur Pflege des Urbarialwesens einen neuen Anstoss gab. Die möglichste Ansammlung eines grossen Gütervermögens und die

[1]) Auch das kurze Verzeichniss der Wald- und Weideberechtigungen, welche der Abtei Werden zu Heisingen und Oeft zugestanden (bei Lacomblet Urkundenbuch I 29 zum Jahre 848), mag hier erwähnt werden.

Digitized by Google

unzweifelhafte Constatirung und rechtliche Sicherung des Besitzstandes drängte die Grundherrn zu solchen Arbeiten. In einem möglichst reichen Urbar ward gleichsam der legitimste Titel zur Inanspruchnahme jeglicher Selbständigkeit und Immunität von der Reichsgewalt erblickt. Darum sind auch die Urbare dieser Zeit viel mehr auf den Besitzstand und die Einkünfte, als auf die administrative und ökonomische Benützung derselben gerichtet; viel mehr eine Quelle für die Geschichte der Gütervertheilung, als der Güterbenützung, des Productions- und Erwerbslebens der Bevölkerung.

Die Anzahl der Urbarialaufzeichnungen, welche aus dieser Zeit bekannt geworden sind, ist eine relativ nicht unbedeutende. Der Versuch eines Ueberblicks über das gedruckte Material [1]), wobei allerdings die von den Herausgebern festgestellten Altersangaben als Grundlage dienen mussten, ergab 21 Stücke von geistlichen und 2 von weltlichen Grundherrschaften; es sind Urbarialaufzeichnungen von Chur, Maurusmünster und Sindelsberg, St. Alban bei Mainz, Lorsch, Fulda, Retters in Nassau, Werden a. d. Ruhr, Metlach, Trier, Rupertsberg a. Rhein, Corvey, Freckenhorst, St. Ludger in Helmstedt, Osnabrück, Augsburg, Tegernsee, Benediktbeuern, Freising, St. Emmeram in Regensburg und Reichersberg am Inn einerseits, von den Grafen von Dale und von Falkenstein anderseits [2]).

Es kann wohl mit Bestimmtheit angenommen werden, dass dieses Verzeichniss gedruckter Urbare aus dieser Periode noch unvollständig ist; denn bei der grossen Zerstreutheit und vielfach sogar Verborgenheit der einzelnen Stücke ist eine vollständige Bekanntschaft mit allen Publikationen dieser Art von einem ersten Versuche

[1]) In den Sitzungsberichten der kais. Akademie Wien, 1876. Bd. 84. S. 193 ff.

[2]) Hinzuzufügen ist noch ein Schenkungsregister des Klosters Helmershausen an der Diemel, geschrieben um das Jahr 1120, bei Wenk Urkundenbuch zum 2. Bande der hessischen Landesgeschichte, S. 60 ff. Dasselbe ist ein summarischer Traditionscodex, ähnlich dem von Lorsch (Cod. Lauresh. III, 231 ff.). An dasselbe schliesst sich bei Wenk S. 72—76 ein Verzeichniss der einzelnen Gefälle, von dem jedoch der Anfang fehlt. — Auch das Urbarialfragment des Domcapitels in Passau, Mon. Boic. XXIX b. 264—266 und Urk.-Buch des Landes o. d. Enns I. 518—520, gehört noch dem 12. Jahrhundert an. — Eine Urbarialaufzeichnung über den Hof zu Ingesheim (dem Domcapitel von Strassburg gehörig) aus dem 11. Jahrhundert, sowie ein Ertragsverzeichniss der Colonie Willegoltheim im Elsass (1101) bei Hanauer les constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen age 1864 S. 11 und 14.

Digitized by Google

der Sammlung kaum zu erwarten. Ebenso werden sicher manche der angeführten Urbare bei genauerer, besonders auf archivalische Studien begründeter Kritik wieder ausgeschieden und einer spätern Zeit zugewiesen, vielleicht gar als unecht erklärt werden müssen. Bei dem bekannten Bestreben der Klöster und Stifte, Besitz und Rechte aus möglichst früher oder gar unvordenklicher Zeit herzuleiten, wie bei dem nicht minder bekannten Bestreben älterer Herausgeber, der von ihnen publicirten Quelle ein möglichst ehrwürdiges Alter zu vindiciren, wird die Chronologie der Urbarien allerdings noch ein weites Feld ihrer Thätigkeit offen haben und die Kritik überhaupt nicht so bald jeder Mühe überhoben sein [1]).

Aber es darf doch anderseits nicht übersehen werden, dass die Reihe der Urbarien aus dieser Periode noch einer erheblichen Erweiterung fähig ist, wenn nur erst die reichen archivalischen Schätze gehoben sein werden, von deren Existenz bis jetzt noch kaum eine Kunde geworden ist.

Ich will diese Annahme mit zwei Beispielen wenigstens etwas rechtfertigen.

a. Für einen Codex traditionum Westfalensium, der vorzugsweise eine Sammlung aller Urbarien dieses Gebietes enthalten soll, sind neun meistens sehr werthvolle Stücke verzeichnet, von denen nur einige bisher durch den Druck bekannt geworden sind. Ich erwähne sie hier nach der Einleitung zu dem I. Bande dieses Traditionscodex [2]). 1. Ein umfangreiches ungedrucktes Heberegister des Stifts Werden aus dem IX. Jahrhundert. Original im K. Staatsarchiv zu Düsseldorf A. 89. 2. Ein ebenfalls sehr ausgedehntes Werdener Heberegister sec. IX. und X. Original ebend. A. 88. 3. Das Freckenhorster Heberegister sec. XI. 4. u. 5. Zwei Heberollen des Stifts Herzebrock sec. XI. Depositum des Fürsten Bentheim-Tecklenburg-Rheda im K. Staatsarchiv zu Münster. 6. Ein sehr ausführliches Heberegister sec. XII. 7. Das Heberegister des Grafen von Dale. 1188. 8. Eine Heberegister des St. Mauritzstifts von Münster aus dem 12. Jahrhundert. 9. Ein Heberegister des Stifts Ueberwasser

[1]) Es ist hier nur beispielsweise an das früher berühmte, jetzt als Fälschung erkannte Registrum bonorum et proventuum Abb. Corbeiens. des Abts Saracho, angeblich aus den Jahren 1053—71 bei Falke Codex tradit. Corbeiens., zu erinnern. Vgl. auch die Bemerkungen von Hundt zu den Urbarien des Klosters Altomünster (Ob.bair. Archiv XXI, S. 203).

[2]) Herausgegeben von E. Friedländer 1872.

Digitized by Google

zu Münster aus dem Anfang des 12., vielleicht Ende des 11. Jahrhunderts.

Aus späterer Zeit sind dann noch für die Herausgabe verzeichnet: das goldene Buch von Freckenhorst, der sog. liber catenatus Vredensis und ein Cappenberger Güterverzeichniss aus dem XIV. Jahrhundert, ein Verzeichniss der einer Reihe von Klöstern des Münsterlandes gehörigen Erben, und ein registrum decimarum des Stifts Ueberwasser aus dem 15. Jahrhundert.

b. Ein flüchtiger Besuch im k. bair. allgemeinen Reichsarchiv hat mir eine Reihe noch ganz unbenutzter Urbarien in die Hände geführt, von denen dieser Periode zugehören dürften:

a. ein Urbar des Klosters Baumburg in dem Cod. membr. Fol., 12. Bl., Archiv Nr. 2 Seite 5—14 (Seite 1—4 fehlen) nach einer alten Archivnotiz aus dem Jahre 1166. Ein sehr vollständiges Urbar desselben Klosters, beendet 1245 (die Jahreszahl des Beginns ist unleserlich, aber von derselben Hand) enthält ein Pergamentcodex Nr. 17, ib. auf 63 beschriebenen Blättern.

b. ein Urbar im Salbuch von St. Mang in Stadt am Hof Nr. 1, Perg. Codex, Fol., 32 beschriebene Blätter, nach alten Copien aus dem 12. Jahrhundert, jedenfalls aber, wegen der Schrift und wegen der darin verzeichneten Umwandlung von Naturalabgaben in Geldleistungen nicht vor Ende des 12., eher sogar an den Anfang des 13. Jahrhunderts zu setzen.

c. der Liber decimarum, subditorum et prestandorum ab eis sive ad granarium sive ad culinam, conscriptus anno 1205 des Klosters Au, beigegeben dem Traditionscodex, gr. 4°, 33 Bl., der im Jahre 1113 geschrieben ist.

d. eine alte Abschrift eines deutschen Urbars des Klosters Nonberg bei Salzburg, Arch. No. 3, Anno Domini 1212 das ist meiner Frowen der Abtessin von Nunberch Urbarpuech, dar in verschrieben alli di Gab und Urbar, das das Gotshaus ze Nunberch hat [1]).

Dagegen scheint meine in den Sitzungsberichten der kais. Akademie (l. c. S. 195) ausgesprochene Vermuthung von einem Urbar des

[1]) Ich erwähne die letzten beiden Urbare in diesem Zusammenhange, da sie, dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehörig, im Wesentlichen noch Zustände schildern, welche von den wirthschaftlichen Reformen des 13. Jahrhunderts nicht berührt erscheinen.

Digitized by Google

Klosters Aspach aus dem 12. Jahrhundert auf einem Irrthum zu beruhen; denn das bei Grimm Weisthümer VI, 131 enthaltene Weisthum von Aspach, — welches in § 12 bestimmt: sollen des gotshaus leut fueter und huener darbringen als von alters herkömmen ist nach inhalt des urbarpuechs, — gehört wohl selbst erst dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts an; ja ein ungefähr gleichlautender Text dieses Weisthums im Salbuch von Aspach, Perg. Codex, klein 4o, 69 Bl., alte Nr. 20, aus dem Ende des 13. Jahrhunderts enthält an der betreffenden Stelle keine Verweisung auf das Urbarbuch. Der Codex selbst enthält jedoch auf Fol. 38—43 und Fol. 52—62 Urbarialaufzeichnungen.

3) Die dritte Periode der Urbarien endlich, welche ungefähr mit dem 13. Jahrhunderte beginnt und bis gegen Ende des Mittelalters im Wesentlichen mit unverändertem Charakter sich erhält, trägt in Bezug auf unsere Quellen wieder einige ganz besondere, charakteristische Züge. Ihr gehören vor Allem jene grossartigen Urbare an, welche mächtige Grundherrn gleichsam als Abschluss eines langen Processes der Bildung ihrer Territorialmacht anlegen liessen, um dann auf dieser breiten und festen Unterlage den Bau einer staatlichen Ordnung, eine eigentliche Landesherrschaft zu begründen. Hierher gehören in zeitlicher Anordnung das älteste herzoglich bairische Urbar (cc. 1240)[1], das Ottokar'sche Urbar von Oesterreich[2] (1247—1252 nach Lorenz, 1275 nach Chmel) und von Steiermark (1265—1267)[3], die spätern bairischen Urbare von Ober- und Niederbaiern (cc. 1280), ein weiteres Urbar von Oesterreich bald nach Uebernahme der Länder durch Rudolf von Habsburg 1283 verfasst[4], das Urbar der Grafschaft Tirol unter Meinhard II. (1286—1295 geschrieben[5], das habsburg-österreichische Urbarbuch aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts[6], die bairischen Urbare von Ober- und Niederbaiern theils aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, theils etwas später verfasst, und endlich das

[1]) Mon. Boic. Band XXXVI a und b, wo alle herzogl. bairischen Urbare gesammelt sind.

[2]) Herausgeg. von Chmel im Notizenblatt (Beil. z. Archiv für öst. Geschichte) 1855, S. 333 ff. Lorenz deutsche Geschichte I, 367.

[3]) Helwici Thuringi rationarium Stiriae 1265—1267 bei Rauch rer. Austr. script. II.

[4]) Rauch l. c. II, S. 3 ff., vgl. Lorenz l. c. und Geschichtsquellen S. 235.

[5]) Manuscript der kais. Hofbibliothek in Wien. Höchst werthvoll!

[6]) Herausgegeben von Fr. Pfeifer 1850.

Digitized by Google

Landbuch der Neumark Brandenburg vom Jahre 1337, und Karl IV. Landbuch der Mark Brandenburg vom Jahre 1375 [1]).

Neben ihnen gibt es dann eine stattliche Reihe sehr vollständiger Urbarien vorzugsweise von geistlichen Grundherrschaften, für deren Anlegung sichtlich die gesteigerten Anforderungen massgebend waren, welche die volkswirthschaftlich vorgeschrittene Zeit an den Betrieb der Bodenwirthschaft und an eine intensivere Verwerthung der vorhandenen Productivmittel stellte. Es soll damit keineswegs gesagt sein, dass nicht auch die früher massgebenden Motive auch jetzt noch auf die Anlegung von Urbarien eingewirkt hätten; in einzelnen Fällen ist das sogar ausdrücklich bezeugt [2]).

Aber doch gibt es seit dem 13. Jahrhundert ein unverkennbarer Fortschritt in der Ausbildung des ganzen Grundbuchwesens des Mittelalters zu verzeichnen, der sich nicht bloss in der bedeutenden Vermehrung der Anzahl, sondern auch in einem ungleich reichhaltigeren, besonders auch wirthschaftsgeschichtlich mannigfaltigeren und interessanteren Inhalte kundgibt.

Der Versuch eines Ueberblicks über die gedruckten Urbarien dieses Zeitraums, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der älteren, ergab auf den ersten Wurf 37 Stücke von weltlichen und geistlichen Grundherrn, neben denen mir aus dem 13. Jahrhunderte allein von ungedruckten hervorragenden Urbarien die von Scheyrn, Benediktbeuern, Tegernsee, Seeon, Geisenfeld, Weihenstephan und Aspach in Baiern [3]), die Meinhard'schen Urbare der Grafschaft Tirol, die Klosterurbarien von Neustift und Stams in Tirol [4]), sowie das Urbarium Fridericianum Cremifanense [5]), aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts drei Ebersberger (Baiern) Sal-, Gilt- und Lehenbücher bekannt sind. Dabei sind die späteren Urbare (besonders des 15. Jahrhunderts) noch fast gar nicht berücksichtigt und ebenso ist von den einfachen Heberollen und Manualaufzeichnungen der

[1]) Das erstere herausgeg. von Gollmert 1862, das letztere von Fidicin 1856—64.

[2]) Vgl. auch O. Lorenz deutsche Geschichtsquellen S. 235.

[3]) Sämmtlich im k. bair. allg. Reichsarchiv zu München.

[4]) Die ersteren in der Universitätsbibliothek zu Innsbruck, die andern im Stiftsarchiv von Stams.

[5]) Vgl. Sailer Geschichte der Preisbewegung in Niederösterreich im 14. Jahrh. (Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1870 f.) und A. Horawitz zur Geschichte der Klosterwirthschaft in der Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte 1871 f.

Digitized by Google

Gutsverwaltungen abgesehen, welche in den früheren Perioden unter den Urbarialaufzeichnungen überwiegen.

Mit diesem Material kann vorläufig beruhigt an die Ausarbeitung einer Wirthschaftsstatistik des früheren deutschen Mittelalters geschritten werden, und gestützt auf diese solide Grundlage exacter Forschung braucht dann die Wirthschaftsgeschichte nicht länger zwischen einer unzusammenhängenden Sammlung curioser Anekdoten und einer »philosophischen« Geschichtsconstruction mit unhistorischer schablonenhafter Kategorisirung der einzelnen Epochen haltlos hin und her zu schwanken.

I. Der Wirthschaftsstatistik fällt dabei vor Allem die Aufgabe zu, für die verschiedenen Perioden ein möglichst exactes und vollständiges Bild der Thatsachen zu entwerfen, für welches die Urbarialaufzeichnungen gleichsam das Urmaterial bieten. Sie hat auch hier, wie überhaupt in der Wissenschaft, zunächst als Methode quantitativer Messung socialer Erscheinungen zu dienen. Sie hat nach den Gesichtspunkten der Wirthschaftslehre die elementaren Zahlen zu sammeln, zu sichten und zu ordnen, um auf diese Weise eine systematische Massenbeobachtung anstellen, und das Regelmässige von dem Ausnahmsweisen, das Typische von dem scheiden zu können, was als Besonderheit des einzelnen Falles erscheint.

1. Die erste Aufgabe, welche die Wirthschaftsstatistik mit Hilfe der Urbare zu erfüllen versuchen muss, ist die Herstellung eines vollständigen Bildes von der Vertheilung von Grund und Boden in den verschiedenen Gegenden und Geschichtsperioden. Denn er war ja während des frühen Mittelalters nicht nur das hervorragendste Mittel der nationalen Production, sondern es bildete sich auch die sociale Schichtung vornemlich auf der Grundlage der Bodenvertheilung aus.

Zu diesem Behufe ist vor allem die räumliche Ausdehnung der im Urbar beschriebenen Grundherrschaft, die zusammenhängende oder zerstreute Lage der einzelnen zu ihr gehörenden Besitzungen und Wohnplätze festzustellen, eine Arbeit, welche als vorbereitend für jedes weitere Verständniss, strenggenommen immer von den Herausgebern solcher Quellen übernommen werden sollte. Daran reiht sich bei nicht arrondirtem Gutsbestande zunächst die möglichst genaue Feststellung der Grösse der einzelnen Besitzungen und Ländereien, um zu einem Gesammtausdruck der Grösse der ganzen

Digitized by Google

Grundherrschaft zu gelangen. Diese Aufgabe wird nun allerdings dadurch oft sehr schwierig, dass die Urbare nicht die Anzahl der Morgen oder Tagwerke anführen, aus denen die einzelnen Güter bestehen. Es wird sich aber aus der Höhe des Lastenstandes derselben, oft auch aus der Zahl der auf denselben lebenden Colonen und aus manchen anderen Anhaltspunkten die Durchschnittsgrösse meist ermitteln lassen, welche für solche Gutstheile in Ansatz gebracht werden muss.

Die ganze Masse des grundherrschaftlichen Besitzthums ist dann nach dem Eigenthumsverhältnisse zu scheiden in die Eigengüter und in die Beneficien, Precarien und Lehengüter, welche dieselbe von fremden Eigenthümern besitzt; ebenso zu sondern ist, was die Grundherrschaft als Lehen oder Afterlehen, Beneficium, Zinsgut u. dgl. aus ihrem Besitze hinausgethan hat, wodurch im Allgemeinen der Intensitätsgrad ersichtlich wird, mit welchem die Herrschaft über Grund und Boden an den einzelnen Theilen des ganzen Besitzthums geübt wird. Zur volkswirthschaftlichen Messung der Landgüter ist dann noch eine weitere Unterscheidung durchzuführen, welche die Grösse und Gruppirung des Sallandes, das die Herrschaft in eigener Bewirthschaftung hält, und des Beneficial- und Zinslandes betrifft, von dem die Herrschaft nur bestimmte Arbeits- und Güterleistungen empfängt.

Aus dieser statistischen Bearbeitung der Urbare müssen sich dann, vorausgesetzt, dass sie in genügender Anzahl und Vollständigkeit vorhanden sind, für ein bestimmtes grösseres Gebiet Durchschnittsgrössen des grossen, mittleren und kleinen Besitzthums ermitteln und die sämmtlichen Grundbesitzer dieser Gegend darnach classificiren lassen; daraus wird zunächst die Vertheilung des Grundbesitzes als sociales und wirthschaftliches Machtmittel ersichtlich.

Ebenso werden für die Wirthschaftseinheiten, für den von einem Landwirth bewirthschafteten Grundbesitz, Durchschnittsgrössen des grossen, mittleren und kleinen Wirthschaftsbetriebes festzustellen sein, welche dann mehr als Anhaltspunkte für die Beurtheilung des Productionsvermögens der Landwirthschaft geeignet sind.

Solche Durchschnittsgrössen, welche sich wohl nur aus den Urbaren gewinnen lassen, haben dann aber auch über die nationalökonomische Analyse derselben hinaus einen allgemeinen Werth; es können an ihrer Hand alle vereinzelten Angaben dieser Art, wie sie uns in Traditionsurkunden und sonst begegnen, viel besser ver-

Digitized by Google

standen, richtiger beurtheilt und mit dem sonst Bekannten in genauere Vergleichung gesetzt werden.

Nach den Culturarten sind dann weiter am ganzen Areale der Grundherrschaft zu unterscheiden und in ihren Grössenverhältnissen festzustellen das Ackerland, die Wiesen und Weinberge, das Weide- und Waldland, und es können nach der herrschenden Cultur die Güter unterschieden werden in Feldgüter, Waldgüter, Viehgüter etc. Theils sind hiefür die Angaben der Urbare unmittelbar zu verwenden, theils wird sich aus der Art der Abgaben ein Schluss auf die Culturarten ziehen lassen. Dabei ist es nicht unwichtig auch festzustellen, ob sich diese Unterschiede des Hauptcharakters der einzelnen selbständigen Wirthschaften mit den Grössenverhältnissen derselben irgendwie berühren, ob z. B. die Feldgüter vorwiegend der Classe mittelgrosser Wirthschaften, die Wald- und Viehgüter den grossen, die Weingüter etwa den Parzellenwirthschaften angehören.

Auch das Verhältniss der Culturarten zu einander und ihr relativer Antheil am Gesammtareal der Grundherrschaft verdient statistisch ermittelt zu werden, und ist sehr geeignet, das Bild des ganzen Culturzustandes einer Gegend zu beleben.

2) Einen anderen für die Beurtheilung der Wirthschaft und des ganzen Culturzustandes sehr wichtigen Punkt, welcher gleichfalls einer statistischen Darstellung zugänglich und bedürftig ist, bildet der Intensitätsgrad der Bodenbewirthschaftung. Sowohl zur Vergleichung der Zustände verschiedener Gegenden, als insbesondere zur Beobachtung der Fortschritte, welche die Wirthschaft im Laufe der Zeit gemacht hat, ist diese Untersuchung unerlässlich, wenn auch bei der im Ganzen einfachen Betriebsweise des früheren Mittelalters erhebliche Verschiedenheiten des Intensitätsgrades bei den einzelnen Wirthschaften derselben Grundherrschaft nicht hervortreten werden.

Um auf diesem Punkte zu befriedigenden und sicheren Ergebnissen zu gelangen, wäre nun allerdings in erster Linie die Intensität der Bevölkerung und besonders die Zahl der verfügbaren Arbeitskräfte zu ermitteln. Nur wenige Urbare aber geben darüber unmittelbar befriedigende Aufschlüsse. Dagegen lässt sich doch auch hier Vieles durch Combination und Anwendung der statistischen Methode gewinnen. Manche Urbare verzeichnen wenigstens die Anzahl der auf dem Herrenhofe und dem Sallande beschäftigten Arbeiter. Aus ihrer Zahl im Verhältniss zur Grösse des Sallandes lässt sich immerhin eine Durchschnittsgrösse des Acker- und Wiesenlandes finden,

Digitized by Google

für dessen Bestellung eine Arbeitskraft nothwendig war. Dass für das Herrenland theilweise auch noch die Arbeitskraft der Colonen verfügbar war, darf hier nicht allzusehr beirren. Denn einerseits sind die mancipia und servi dominici auch durch häusliche Verrichtungen in Anspruch genommen, und anderseits hat doch gerade das Herrenland im Allgemeinen einen grösseren Intensitätsgrad der Bewirthschaftung aufzuweisen. Und die Vermehrung der Arbeitskräfte, welche von den Colonengütern gestellt werden, ist doch auch in der Regel nicht so bedeutend, als dass sie nicht durch eben diese Umstände aufgewogen werden könnte. Andere Urbare geben uns dann manche Daten über die Bewohnung der an Colonen ausgethanen Mansen und Hufen, und wir können daraus, unter Anwendung der nöthigen Vorsicht, immerhin brauchbare Durchschnitte der gesammten Arbeitsbevölkerung der hörigen Güter berechnen, welche mit den am Herrenhofe gefundenen Bevölkerungszahlen verglichen und mit ihnen richtig gestellt werden können.

Einen weiteren Anhaltspunkt für die Beurtheilung des Intensitätsgrades der Wirthschaft bietet der Viehstand der einzelnen Wirthschaften, welcher natürlich in seinen Verhältnissen zum bebauten Areale und zu den menschlichen Arbeitskräften dargestellt werden muss. Auch die Anzahl der Ackerwerkzeuge und Geräthschaften, welche sich dann und wann verzeichnet findet, bildet hiefür eine erwünschte Hilfe, wie nicht minder das Verhältniss der einzelnen Fruchtgattungen dazu verwerthet werden kann.

Die Feststellung der Ertragsfähigkeit des Bodens und des wirklichen mittleren Ertrags der Guts- und Colonenwirthschaft, welche als das Resultat einer gewissen Betriebsintensität den Abschluss dieser statistischen Untersuchungen bilden sollte, unterliegt jedoch, auch wo die erwähnten Factoren ziemlich sicher gestellt werden können, erheblichen Schwierigkeiten.

Für das Salland wird die Ertragsgrösse unmittelbar nur dann berechnet werden können, wenn die Einkünfte im Urbar verzeichnet sind, welche die Gutswirthschaft aus demselben zieht; aber auch dann ist sie zunächst nur eine Productenmenge, deren Verkehrswerth erst durch genügend reichliche und wohlgesichtete Preisangaben gewonnen werden kann.

In den älteren Urbaren sind diese allerdings selten und auch dann fast immer nur vage Werthschätzungen (z. B. bei Schweinen und anderem Vieh), um Qualitätsunterschiede zu einem kurzen und verständlichen Ausdrucke zu bringen. Aber schon im 12., noch

Digitized by Google

mehr im 13. Jahrhunderte sind Reluitionspreise häufig, die dann über den Geldwerth des Ertrags wenigstens so weit Aufschlüsse geben, als dieser für den Grundherrn selbst in Betracht kam. Daneben finden wir aber in späteren Urbaren auch schon Marktpreise, besonders wo das städtische Leben eine Grundherrschaft näher berührt. Die Ertragsgrösse für die dienenden Colonengüter einfach nach den Erträgnissen des Sallands zu berechnen, wird kaum entsprechend sein. Es sind eben die Bedingungen der Wirthschaft bei diesen beiden Kategorien von Gütern doch allzuverschieden; der Intensitätsgrad der Colonenwirthschaft wegen der unvollkommenen Verfügung über die eigenen Arbeitskräfte und des Mangels an Betriebskapital im Ganzen ein niedrigerer. Es sind daher zu diesem Zwecke weitere Anhaltspunkte zu Hilfe zu nehmen, mit denen die für das Salland gewonnene Ertragsgrösse immerhin zusammen gehalten werden kann. Hiefür sind die Zinse, Abgaben und Lieferungen ganz vornehmlich geeignet, welche die einzelnen dienenden Güter zu tragen haben; eine gewisse Verhältnissmässigkeit derselben zu ihrem mittleren Ertrage ist unverkennbar.

3) Es ist aber in der Feststellung der gesammten Einkünfte, welche die Grundherrschaft aus den verschiedenen Formen ihres Besitzthums zieht, eine weitere Hauptaufgabe der statistischen Bearbeitung der Urbarien zu erblicken. Zu diesem Behufe sind die sämmtlichen Abgaben und Leistungen der pflichtigen Güter zu summiren, die gefundenen Grössen zur Controle der häufig unrichtigen Summen der Urbarien zu verwenden; die gegenständlichen und qualitativen Unterschiede sind dabei selbstverständlich auf das Vollständigste zu berücksichtigen und zur Erzielung der Hauptsummen sind die verschiedenen Masse, Gewichte, Geld- und Münzsorten auf gemeinsame Ausdrücke zu bringen, wozu in den Urbarien nicht selten selbst genügende Anhaltspunkte gegeben sind.

Die wichtigsten Unterscheidungen, welche dabei für die statistische Bearbeitung jedenfalls festgehalten werden müssen, beziehen sich theils auf das berechtigte und das verpflichtete Subjekt, beziehungsweise auf den Rechtstitel der Abgabe oder Leistung, und theils auf das Objekt der Pflicht. Darnach sind bei den Abgaben die landesherrlichen, grundherrlichen und die aus besonderen privatrechtlichen Verhältnissen (z. B. Pacht, Miethe, Darlehen) hervorgegangenen, die dinglichen und die persönlichen Lasten, die Natural- und die Geldabgaben auseinander zu halten; bei den Leistungen sind die persön-

Digitized by Google

lichen Dienste von den Leistungen des Betriebskapitals der pflichtigen Wirthschaft (z. B. mit Arbeitsvieh, Aufzucht von Vieh des Grundherrn) auseinander zu halten; und immer werden auch die Gegenleistungen zu berücksichtigen sein, welche den Pflichtigen von der Herrschaft gereicht werden, sei es als wahre Aequivalente, oder nur aus Gefälligkeit, oder zur Erleichterung des Dienstes. Auch eine Unterscheidung der Abgaben je nach ihrem Charakter als Ertragsquoten (z. B. Zehenten), Vermögensleistungen (z. B. nach der Grösse des Besitzthums, des Viehstands) oder Personalsteuern lässt sich an manchen Urbarien mit Erfolg durchführen. Im Allgemeinen aber muss die statistische Anordnung sich begreiflicherweise nach dem concreten Inhalte der Urbare richten, und können allgemein gültige Regeln oder Schemata nicht aufgestellt werden.

Damit werden im Wesentlichen die Aufgaben bezeichnet sein, welche die statistische Bearbeitung des einzelnen Urbars zu erfüllen hat. In formeller Hinsicht wird ihr letztes Resultat die vollständige Umwandlung des Urbars in ein Tabellenwerk sein müssen; denn nur in dieser Form lassen sich längere Zahlenreihen übersichtlich lesen und zu Rechnungen verwenden, wie sie eben für jede tiefere Forschung unentbehrlich sind. In materieller Hinsicht hat diese statistische Arbeit ihr Ziel mit der Feststellung der volkswirthschaftlich wichtigen absoluten und relativen Zahlen, besonders mit der Gewinnung der Durchschnittsgrössen erreicht, in welchen die Verhältnisse der Grundherrschaft und der Gutswirthschaft sich bewegen.

II. Es beginnt nunmehr eine zweite nicht minder wichtige Aufgabe, welche wir die vergleichende Statistik nennen können.

Die Vergleichung hat in Bezug auf die Urbare hauptsächlich zwei Objekte. Sie muss angestellt werden an den mehreren, zeitlich auf einander folgenden Urbarien einer Grundherrschaft, und an den gleichzeitigen Urbarien verschiedener Gegenden. Als Frucht dieser zweifachen Arbeit erwächst sodann die Vergleichung des Entwicklungsganges verschiedener Gebiete, womit jedoch schon das Feld der eigentlichen Wirthschaftsgeschichte betreten wird.

Die vergleichende Statistik hat ihr Augenmerk vor Allem wieder dem grundherrschaftlichen Besitze zuzuwenden, dessen allmälige Bildung und Vereinigung, dessen Ausdehnung in verschiednen Zeiten, dessen wechselnde Formen und Bestandtheile sie zu constatiren und übersichtlich darzustellen hat. Sie hat die langsam sich umgestal-

Digitized by Google

tende Gliederung des Besitzes in Ortschaften und Einzelgüter zu berücksichtigen und damit der Wirthschaftsgeschichte dieses wichtigste Material für die Beurtheilung der jeweiligen Bedeutung und Macht der Grundherrschaft entsprechend vorzubereiten.

Ihre Aufgabe ist es ferner, die charakteristischen Veränderungen aufzusuchen, welche im Laufe der Zeit mit den Gütern der Grundholden und Zinsleute, sowie überhaupt mit dem Beneficial- und Lehenswesen vor sich gegangen sind. Das Mass und die Ausbreitung der Hufentheilung, wie anderseits die Neubildung grösserer Güter aus kleineren, selbständigen Gutwirthschaften innerhalb der Grundherrschaft, die damit im Gefolge auftretende Aenderung in der Ansiedlungsweise, die Fortschritte der Colonisation und alle derartigen Verhältnisse erhalten durch die vergleichende Statistik ihre besten und zuverlässigsten Aufschlüsse.

Nicht minder sind die Veränderungen der Wirthschaftsführung auf solche Weise zu constatiren. Das wechselnde Verhältniss des Sallands zum hinausgethanen Lande, die wechselnden Rechtsformen des abgeleiteten Besitzes, besonders auch das allmälige Vordringen der Erbpacht, später der Zeitpacht, das Zurücktreten des Theilbaues und der Halfenwirthschaft; der Wechsel der Culturarten und ihr Verhältniss zu einander, der angebauten Fruchtgattungen und üblichen Fruchtfolgen, die wechselnde Stärke der einzelnen Viehzuchtszweige, schliesslich auch die Veränderungen in den Erträgnissen, den Preisen und Löhnen bedürfen des vergleichenden statistischen Studiums der Urbare. Und endlich lässt sich an einer sorgfältigen Vergleichung der Höhe von Abgaben und Leistungen, der Hörigen, Zins- und Vogteipflichtigen das wechselnde Mass der Selbständigkeit oder Abhängigkeit der dienenden Wirthschaften erkennen und daraus der relative Werth dieses Theils der Grundherrschaft für die herrschaftliche Wirthschaft selbst unschwer berechnen.

III. In dieser vergleichenden Statistik verschiedner Zeiträume ist selbst schon ein gutes Stück Wirthschaftsgeschichte enthalten; aber doch sind es zunächst immer nur Reihen von einzelnen Thatsachen, welche uns vorgeführt werden. Es fehlt noch das geistige Band, an dem sie alle aufgereiht sind, ohne dessen Kunde sie nie in ihrem wahren Werthe verstanden werden können. Hier hat denn die Wirthschaftsgeschichte einzusetzen, die sich nie und nimmermehr mit der blossen geordneten Mittheilung urkundlich beglaubigter Thatsachen begnügen kann. Alle Geschichtsschreibung ist

Digitized by Google

in letzter Linie doch immer eine Darlegung des Entwicklungsganges von Ideen; nicht der Ideen, welche im Kopfe bevorzugter Denker entsprungen und in ihren Schriften niedergelegt sind; denn sie gehören der Literargeschichte an; wohl aber der Ideen, welche ein Volk erzeugt und gehegt und in seinen Einrichtungen und seinen Thaten zum Ausdruck gebracht hat.

Es würde hier zu weit führen, und liesse sich auch mit dem Gegenstande, den wir behandeln, nicht hinlänglich rechtfertigen, wenn wir des Näheren auf das Wesen und die Ziele der Wirthschaftsgeschichte eingehen wollten. Aber was sich aus den Urbarien unmittelbar für die Wirthschaftsgeschichte ergibt, verdient hier doch eine kurze Andeutung.

Es braucht nach dem Vorhergehenden nicht mehr besonders gesagt zu werden, dass in erster Reihe die Geschichte der Grundherrschaft in den Urbarien ihre vorzüglichste Quelle zu erblicken hat. Bei der hervorragenden Rolle aber, welche die Grundherrschaft im Colonisations- und Organisationsprocesse des deutschen Wirthschaftslebens gespielt hat, werden die Urbarien dadurch für die Wirthschaftsgeschichte der älteren Zeit überhaupt zu Quellen ersten Ranges.

Denn, soweit wir sehen, hat die Grundherrschaft ein eigentliches wirthschaftliches Leben in Deutschland erst erzeugt. Die alten Familien- und Geschlechtergenossenschaften, von denen die Besiedlung des Landes ausging und die sich im Laufe des 7. und 8. Jahrhunderts zur Mark- und Dorfgenossenschaft oder zur Bauerschaft verflüchtigten, waren nach keiner Seite hin im Stande, eine sociale und wirthschaftliche Organisation zu bilden, oder auch nur grösseren volkswirthschaftlichen Bedürfnissen die Mittel einer Befriedigung zu bieten. In dem losen Verbande, den sie bildeten und auf dem werthlosen Lande, das sie als Gemeingut besassen, herrschte eine weitgehende Isolirung der einzelnen Wirthschaften, die in sich kaum die Kraft der Erhaltung, gewiss nicht jene überschüssige Kraft besassen, wie sie zur Herstellung von Gesammtleistungen für höher geartete Bedürfnisse des nationalen Wirthschaftslebens nothwendig war.

Da war es die Grundherrschaft, welche in derselben Zeit durch Erweiterung ihres Besitzes theils aus der Markgenossenschaft heraus, theils in dieselbe hineinwuchs. Und indem sie zugleich über fremde Arbeitskraft in grösserem Massstabe verfügte, wurde sie befähigt, eine neue Ordnung der Dinge im wirthschaftlichen und socialen Leben des Volkes herbeizuführen.

Digitized by Google

Hier bedarf nun die Wirthschaftsgeschichte des ganzen statistischen Materials, welches die Urbarien im weitern Sinne bieten, besonders jener Güterverzeichnisse, welche aus den Traditionsurkunden hergestellt sind, um zu sehen, wie sich dieser Umschwung vollzog und wie die Idee der Herrschaft über die Productionsfactoren, Bodenkapital und Arbeit, an die Stelle der Genossenschaft gleicher und freier Einzelwirthschaften trat.

Aus den Verzeichnissen der Beneficien, Lehen- und Zinsgüter, sowie aus den Zins-, Gült- und Dienstregistern wird es dann ersichtlich, wie die Grundherrschaft auf eine steigende Ergiebigkeit der productiven Anwendung dieser Kräfte hinwirkte durch passende Gliederung, Arrondirung und Abtheilung ihres Besitzes wie durch entsprechende Theilung und Gliederung der Arbeitsleistungen. Aus der Vergleichung insbesondere der jüngern mit den ältern Urbaren wird es ersichtlich, wie mit diesen so vervollkommneten Mitteln der Wirthschaft höhere Ziele der Colonisation und Production und eine früher nicht gekannte Pflege des Verkehrswesens in Angriff genommen wurde, indem die Grundherrschaft anregend, leitend und bestimmend, nöthigenfalls auch zwingend auf die Wirthschaft der Colonen einwirkte, und als letztes Ergebniss eine sociale Organisation fertig brachte, bei der gleichzeitig die Existenzbedingungen der Einzelwirthschaften, die eigne Macht der Herrschaft und die nationale Gesammtleistung in der Wirthschaft gesteigert und gebessert wurden.

Aber auch die Schattenseiten dieser Entwickelung verhüllen uns die Urbarien nicht, sobald wir einmal diese Quelle in grösserem Umfange ausbeuten.

Die vielfach gewaltthätige und brutale Weise, in der sich die Grundherrschaft in fremden Besitz und besonders in die widerstandsunfähige Markgenossenschaft eindrängte; die zunehmenden Uebelstände, welche eintreten mussten, indem die Masse des Volkes mit dem Verluste der Freiheit des wichtigsten sittlichen Impulses der Selbstverantwortlichkeit und Selbständigkeit der Schaffens beraubt wurde; die rücksichtslose Steigerung der Dienste und Abgaben und die mannigfache Bedrückung der hörigen Leute durch Vögte und Verwalter; die nothgedrungene und durch eigene Kraft nicht zu beseitigende Stagnation endlich, welche aus all diesen Ursachen in die ganze Wirthschaft der dienenden Klassen, ihr verfügbares Einkommen und damit in die Entfaltung ihres Bedürfnisskreises kam: Das alles klingt deutlich und vernehmlich aus den Urbarien an,

Digitized by Google

obschon die ausdrückliche Hervorhebung von Missständen in der Regel von der Grundherrschaft bei Anlegung ihrer Urbarien absichtlich vermindert wurde.

Gegenüber diesem ersten, wichtigsten Probleme der älteren deutschen Wirthschaftsgeschichte, welches sich mit der Entwickelung der Grundherrschaft befasst, tritt dann freilich alles, was sonst noch aus den Urbarien für die Wirthschaftsgeschichte zu lernen ist, in den Hintergrund. Aber es muss doch erwähnt werden, dass sie auch über die Anfänge des städtischen Lebens, und besonders der städtischen Gewerbeverfassung, sowie des städtischen Marktverkehrs manches Schlaglicht werfen und damit zum Verständniss der grossen Veränderungen des Wirthschaftslebens beitragen, welche wir durch die Ausbildung einer nationalen Concurrenz auf dem Markte und damit der Factoren der Preis- und Rentenbildung entstehen sehen.

Wir glauben, dass mit dieser kurzen, durchaus nicht erschöpfenden Uebersicht über die entscheidende Mitwirkung der Urbarien bei der Ausarbeitung einer deutschen Wirthschaftsgeschichte der Wunsch hinlänglich gerechtfertigt ist, es möge denselben eine grössere Aufmerksamkeit als bisher geschenkt werden, und besonders ein regerer Eifer und ein grösseres Verständniss bei der Herausgabe sich geltend machen. Es wird diese Aufgabe nun allerdings in erster Reihe immer den Archivaren und Historikern im engeren Sinne zufallen und es steht mir nicht zu, über die Grundsätze, welche bei der Edition von Urbarien massgebend sein sollen, ein entscheidendes Wort zu sprechen. Aber es wird verstattet sein, einerseits vom Standpunkte des Nationalökonomen aus diejenigen Postulate zu formuliren, welche die wirthschaftsgeschichtliche Forschung stellen muss, und anderseits auf einige ganz offenbare Uebelstände aufmerksam zu machen, welche bei der Publikation dieser Quellen nicht selten hervorgetreten sind. Der Werth der Urbarien für die wirthschaftsgeschichtliche Forschung besteht vornehmlich darin, dass sie uns den thatsächlichen Zustand einer grossen Gutswirthschaft, ihre eignen Productivkräfte, sowie die ihr zufliessenden Arbeits- und Sachgüterleistungen anderer Wirthschaften in denkbar grösster Vollständigkeit und in der denkbar präcisesten Fassung statistischer Daten darlegen. Dem Wirthschaftshistoriker scheint es daher auch selbstverständlich, dass jede Publikation eines Urbars eine vollstän-

Digitized by Google

dige sei; er muss es durchaus verwerfen, dass etwa wegen der Monotonie der einzelnen Einträge Sprünge im Text gemacht, oder gar nur die nach der subjektiven Meinung des Herausgebers merkwürdigsten Angaben veröffentlicht werden, besonders muss er sich hier verwahren gegen die vielfach verbreitete Auffassung, als seien die Urbarien nur für die historische Topographie, Namens- und Sprachforschung von Werth und Bedeutung und eine beliebige Unterdrückung des statistischen Inhalts zulässig. Vielmehr muss mit aller Entschiedenheit betont werden, dass der Haupt- und wesentlichste Inhalt der Urbarien eben diese »trocknen« statistischen Daten sind, dass wir Werth und Bedeutung derselben in erster Reihe immer nach eben diesem statistischen Inhalte ermessen, und dass eine verstümmelte und lückenhafte Wiedergabe eines Urbars den Werth der ganzen Publikation geradezu aufhebt, da ja nun jedes Urtheil über den Gesammtzustand und die Verhältnisse der einzelnen Theile dieser Gutswirthschaft zu einander unmöglich gemacht ist. Nicht so fast im Detail der einzelnen Angaben als vielmehr in ihrer Massenhaftigkeit liegt die grosse Bedeutung der Urbarien; nur durch vollständige Wiedergabe wird es möglich, sie als einen theilweisen Ersatz der modernen statistischen Methode systematischer Massenbeobachtung betrachten und benützen zu können.

Den oft massgebenden Rücksichten der Raumersparung kann theils durch Abbreviirung der regelmässig wiederkehrenden Mass-, Gewichts- und Geldbezeichnungen, sowie der gangbarsten Dienstleistungen und Abgabearten, theils wohl auch dadurch entsprochen werden, dass häufig unmittelbar auf einander folgende vollkommen gleiche Abgaben und Leistungen einzelner Pflichtiger nach den Namen der Güter oder Zinspflichtigen nur einmal, mit erklärendem Beisatze »je« vorgetragen werden. Nur dürfen derartige Abkürzungen nicht so kühn werden, dass darunter die Deutlichkeit, und nicht so häufig, dass darunter die Lesbarkeit des Textes leidet; wie denn auch aus diesem Gesichtspunkte die durchgängige Ersetzung der römischen Zahlen durch arabische als wünschenswerth erscheint [1]).

Es ist ferner vielleicht ein nicht unberechtigter Wunsch, dass jedem Urbar eine Einleitung beigegeben werde, in welcher der Herausgeber eine geographische Uebersicht des geschilderten Gutsbestandes gibt

[1]) Friedländer's Ausgabe der Freckenhorster Heberollen (Cod. trad. Westfal. I) ist in dieser wie in mancher andern Hinsicht ein vortreffliches Vorbild.

Digitized by Google

und mindestens die Summen der Höfe und Grundstücke, der Dienste und Abgaben zieht, welche zu einer Grundherrschaft gehören. Die Ausscheidung des Sallandes und des Zinslandes, der Culturarten, der Arbeits- und Sachleistungen, der Natural- und der Geldabgaben wäre dabei ein weiteres Postulat, dessen Berechtigung sich gewiss mit dem Hinweise auf analoge, moderne statistische Publikationen rechtfertigt, bei denen es sich von selbst versteht, dass wenigstens allgemeine Uebersichten über die Masse der Urzahlen schon von den Herausgebern hergestellt werden [1]). Dem Forscher, der solche Quellen für die Wissenschaft verwerthen soll, bleibt immerhin doch die Hauptarbeit der stofflichen Anordnung und Untersuchung der Urbarien vorbehalten. Auch das Verlangen nach einer Karte der Grundherrschaft scheint uns die Grenze der berechtigten Forderungen durchaus nicht zu überschreiten [2]). Wie die graphische Methode zur bessern Veranschaulichung von Zuständen in unsern modernen statistischen Publikationen sich bereits eingebürgert und insbesondere das statistische Kartenwesen erzeugt hat, so kann gleicher Werth und gleiche Förderung der Forschung auch den gleichen Hilfsmitteln wirthschaftsgeschichtlicher Studien zugesprochen werden. Und überdiess sind in der Regel nur die mit den Oertlichkeiten nahe vertrauten Herausgeber dieser Quellen in der Lage, die Schwierigkeiten mittelalterlicher Topographie zu überwinden und dadurch ein erschöpfendes Studium dieser Quellen vorzubereiten.

Neben dieser einen Seite des Werthes der Urbarien, den thatsächlichen Zustand einer grossen Grundherrschaft in einem gegebenen Zeitpunkte darzulegen, besteht aber die zweite Seite ihres Werthes darin, dass sie uns zumeist auch die Veränderungen erkennen lassen, welche der Gutsbestand, die Bevölkerung und ihre Leistungen, sowie die ganze Wirthschaft der Grundherrschaft im Laufe der Zeit erfahren haben. Wir schöpfen diese Kenntniss theils aus den späteren Einträgen und Correcturen, welche ein Urbar im Laufe der Zeit im Interesse der vollen Evidenzhaltung des Besitz- und Lastenstandes erfahren hat, theils aus mehreren Urbaren derselben Grundherrschaft aus verschiedner Zeit. Diese letzteren sind wohl meistens nur Abschriften der älteren corrigirten und vermehrten Urbare, im

[1]) Das vollkommenste Muster für solche Arbeiten bleibt noch immer Guérard's Ausgabe des Polyptichium Jrminonis Paris 1844.

[2]) Der Vorgang des Cod. trad. Westfal. I, welchem eine gute Karte des Freckenhorster Güterbesitzes nach den Heberollen dieses Klosters aus dem 11. Jahrhundert beigegeben ist, verdient zur Nachahmung empfohlen zu werden.

Digitized by Google

Interesse einer bessern Lesbarkeit und Anordnung des Textes hergestellt [1]); nicht selten hat aber doch auch eine spätere Neuanlegung eines Urbars stattgefunden, wenn entweder die stoffliche Anordnung des ältern ganz verlassen werden sollte, oder das ältere Urbar aus irgend einem Grunde unbrauchbar geworden war.

Auf diese Umstände muss nun bei der Edition von Urbarien besondre Rücksicht genommen werden. Die Herausgeber müssen sich bewusst sein, dass die Vergleichung mehrerer zeitlich auseinanderliegender Zustandsschilderungen eines und desselben Objekts mindestens ebenso wichtig ist, wie die Vergleichung gleichzeitiger Zustandsschilderungen verschiedner Objekte. Denn nur durch die Vergleichung gewinnen wir ja überhaupt einen Massstab für die Beurtheilung von Zuständen, für den Werth und die Bedeutung gewisser Thatsachen in bestimmter Zeit und für bestimmte Gebiete. Wie sich die moderne Statistik immer mehr bemüht, lange Zahlenreihen zu gewinnen und dadurch die Massenbeobachtung socialer Zustände und Vorgänge über einen möglichst langen Zeitraum zu erstrecken, so hat auch die historische Forschung auf diesem Gebiete genau dasselbe Interesse. Geschichte und Statistik haben eben im Grunde nicht nur das Objekt, sondern auch das Verfahren gemeinsam.

Die Aufgabe des Herausgebers ist hier nun allerdings eine ziemlich schwierige. Bei Urbarien, welche vielfach corrigirt und ergänzt sind, wird er die Wahl haben zwischen einer Wiedergabe des ursprünglichen Textes und anmerkungsweiser Beifügung aller späteren Zusätze [2]) oder einer vollständigen Textesredaction des ganzen Urbars mit allen späteren Einträgen und blossem Vormerk der Correctur und des spätern Eintrags unter dem Striche [3]).

---

[1]) So ist auch das in mancher Beziehung den Urbaren verwandte Grundbuch der Almendgenossenschaft zu Sinzing 1334 an die Stelle der alten Märkertafel getreten, welche vernichtet werden musste, weil die vielen Veränderungen des Besitzstandes nicht mehr darauf eingetragen werden konnten. Mone Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrhein V, 417.

[2]) In dieser Weise hat Zingerle das Urbarbuch des Klosters Sonnenburg (14. Jahrhundert) herausgegeben und damit dem Bedürfnisse wirthschaftsgeschichtlicher Forschung in eminentem Sinne entsprochen (Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen, Bd. 40).

[3]) So hat beispielsweise unter den neuesten Urbareditoren Winter an dem Urbar des passauischen Domcapitels (um 1230) seine Aufgabe gefasst, ohne jedoch ein deutliches Bild der vorgetragenen Veränderungen damit zu schaffen (Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. 53, S. 259 ff.).

Digitized by Google

Das letztere Verfahren entspricht vielleicht mehr den allgemein gültigen Grundsätzen der Urkundenedition; vom Standpunkte des Wirthschaftshistorikers entsteht dabei aber das Bedenken, dass die Chronologie des Urbars getrübt wird, da nun doch strenggenommen nur das Alter des jüngsten Eintrags, nicht mehr die Zeit der ursprünglichen Niederschrift des Codex als gültige Zeitbestimmung für diese Gestalt des Urbars gelten kann. Im Interesse der Reinheit der Quellen scheint immerhin das erstere Verfahren gewisse Vorzüge zu besitzen. Eine besondere Rechtfertigung aber findet es in dem Falle, wenn von einer Grundherrschaft mehrere vollständige Urbare aus verschiedner Zeit vorliegen. Das ältere Urbar mit allen seinen Correcturen und Nachträgen wird hier in der Regel das Concept für das jüngere Urbar gebildet haben. Durch eine Aufnahme dieser Zusätze in den Text des ältern Urbars werden aber die Verschiedenheiten verwischt, welche zwischen diesem und dem jüngeren bestehen, und dem Forscher ist es unmöglich, die Veränderungen, welche ein Gutsbestand in einer längern Periode erfahren hat, aus einer solchen Publikation zu ersehen. Wenn dagegen von jedem Urbar nur der ursprüngliche Text beibehalten, alles Spätere aber in die Anmerkungen verwiesen wird, so ist es sehr gut möglich, die Zustände einer Grundherrschaft in verschiednen weiter aus einander liegenden Perioden übersichtlich zu vergleichen und zugleich das allmälige Werden dieser Veränderungen zu verfolgen [1]).

Besonders erleichtert wird diese Vergleichung noch dadurch, dass fortwährende Hinweise von einem Text auf den andern gemacht, oder die mehreren Texte gleich mehrspaltig neben einander gedruckt werden [2]).

Nie aber mögen die Herausgeber meinen, dass das Interesse der Forscher an jüngeren Urbaren, wo ältere vorliegen, ein zu geringes sei, als dass die Herausgabe auch dieses jüngeren sich rechtfertigen könne. Vielmehr wird gerade durch die Vergleichbarkeit eines ältern Urbars mit einem jüngern derselben Grundherrschaft die Bedeutung dieser Quelle wesentlich gesteigert.

---

[1]) Die fleissige Bearbeitung des indiculus Arnonis und der breves notitiae durch Keinz verdient in dieser Hinsicht besonders erwähnt zu werden, obgleich hier bei dem gänzlichen Mangel von Originalien die Ausscheidung des Urtextes und der späteren Zusätze unmöglich, die Hervorhebung der Nachträge in die (späteren) Abschriften wirthschaftsgeschichtlich weniger werthvoll war.

[2]) Wie z. B. die Freisinger Urbare bei Zahn in den Fontes rerum Austriacarum, Diplom. et acta, Bd. 36.

Digitized by Google

Was dann endlich die Concepte und Manuale einerseits, die Rodel und Einhebungsregister andrerseits betrifft, so ist ihre selbständige Veröffentlichung natürlich nur da von Werth, wo die Urbare fehlen, die aus ihnen hergestellt oder aus denen sie gezogen sind. Im Uebrigen aber ist ihre Berücksichtigung bei der Edition der Urbarien dennoch in so weit empfohlen, als sie charakteristische Verschiedenheiten gegenüber dem Texte des Urbars zeigen; auch ist es unter allen Umständen wichtig von ihrer Existenz und Beschaffenheit Notiz zu geben, wenn sie auch im Uebrigen durch das Urbar selbst für die Forschung gegenstandslos geworden sein sollten [1]).

[1]) Fr. Pfeifer's Einleitung zum habsburg-österreichischen Urbarbuch kann auch in dieser Hinsicht als Muster aufgestellt werden.

Digitized by Google

V. Ueber die Hofzahlamtsrechnungen im K. Kreis-Archiv für Oberbayern.

Von

Emil Roth,
K. Archiv-Sekretär in München.

In dem Kreisarchive München befinden sich unter den Generalbeständen sub rubro »Rechnungswesen« die Hofzahlamtsrechnungen, welche mit Recht als eine Archivalien-Serie von besonderer Bedeutung für administrative und historisch-statistische Forschungen gelten. Sie enthalten nemlich alle Einnahmen und Ausgaben der sog. »alten Zalstube«, — zugleich der höchsten Kassa der bayrischen Landesfürsten —, welche der heutigen Centralstaatskassa ähnlich bis zum Eintritte der i. J. 1762 durchgeführten Rechnungs- und Kassen-Reform die Hauptkassa führte.

Diese Hofzahlamtsrechnungen lagen vordem auf einem Speicher des alten Hofes (oberhalb des Rechnungshofes) und wurden i. Jahre 1816 sammt Besoldungs- (Quotember) Büchern und Rechnungsbelegen durch den Reichsarchivar v. Samet von der Provinzialhauptkasse übernommen, unter Ueberweisung ersterer an das damalige Reichsarchivs-Konservatorium (jetzt Kreisarchiv in München) und letzterer an das Archiv-Konservatorium Landshut.

Diese Rechnungsgattung beginnt mit dem Jahre 1551 und endigt als solche mit 1802. Im Jahre 1803 tritt sodann in Folge einer Reform im Rechnungswesen die Provinzialhauptkassa des

Digitized by Google

Kurfürstenthums Bayern, und demnach die Hauptkassa für die alten Provinzen, an ihre Stelle. Dabei ist aber nicht zu übersehen, dass sie mit dem Jahre 1763 nur mehr sog. Ausgabsbücher sind, weil von da an die Einnahmen bei der neu errichteten Hauptkassa einfliessen. Leider müssen wir auch einige Abgänge bezeichnen. Es fehlen nämlich die Jahrgänge: 1552, 1553, 1555, 1556 und 1559, 1601, 1649, 1670, sodann von 1714 bis 1749 und 1777. Alle Mühe, sie ausfindig zu machen, war bis jetzt erfolglos; vielleicht regt gegenwärtige Publikation dazu an, sie an's Tageslicht zu fördern.

Diese Rechnungen alle sind Folianten in Schweinsleder gebunden, viele Jahrgänge aus zwei Bänden bestehend, einige, von 1618 beginnend, foliirt und mit alphabetischen Registern versehen. Doch sind die Register manchmal sehr unpraktisch angelegt, und erscheint z. B. unter B das Schlagwort »Bezahlter Amtsrest hinaus« etc. Die Rechnung von 1551 ist die erste, welche das Hofzahlamt, als solches, stellte. Die Errichtung dieses Amts erfolgte gleichzeitig mit der Hofkammer. Herzog Albrecht V. bestellte zur Verwaltung des Kammergutes »in allen unsern rentambten auch ausserhalb lands« drei Räthe mit Namen Georg Baumgartner zum Frauenstein, Eustachius von Lichtenstein und Karl Köckh. Vorher lag die Verwaltung des gesammten Kammerguts in den Händen des Kammermeisters Kaspar Perndorfer. Diesen drei Räthen nun, welche übrigens je nach Zeit und Umständen auch den Geschäften im Hofrathe obzuliegen hatten, wurde eine Kasse — das in Rede stehende Hofzahlamt — beigeordnet. Zum Zahlmeister bestimmte der Herzog eine »geschikte person .... seinen diener« Conrad Zeller, welchem »alles ordentlichs und anders einnemen« in seine »verwarung und verantwortung« auf »erbere järliche rechnung zugestellt und eingepunden« wurde, »ausser unseren camerrät vorwissen« nichts zu bezahlen, und »dass sunst niemand mit einnemen und anderer handlung unserer camergueter zu thun . . . dan allain unsere camerrät und derselben verordneter zalmaister« (Instruction vom 2. April 1565). Der Verwaltung des gesammten Kammergutes wurde aber bald wieder eine andere Organisation gegeben, indem an Stelle des Vorigen der bisherige Zahlmeister Conrad Zeller als ein Kammermeister trat und »sein zugebner und mitverwandter unser rat und haushofmeister Georg Taufkircher sein solle«, welchen beiden noch die Räthe Wilhelm Lesch, Seifrid v. Zillenhart, Georg v. Gumppenberg, Dr. Onoffer Perbinger und Stephan Trainer, »die

Digitized by Google

sonsten, wan sie auf der camer nichts zehandlen haben, unsern hofrat besuechen sollen«, adjungirt wurden.

Nachdem aber auch diese Einrichtung, wornach die Räthe heute im Hofrath, morgen in der Hofkammer amtirten, sich nicht bewährte, errichtete der Herzog unterm 4. Dezember 1572 ein eigenes Hofkammer-Collegium, wobei dem Zahlmeister der frühere Wirkungskreis verblieb und ihm nur noch aufgegeben wurde, stets für einen Kassabestand von wenigstens 20,000 fl. zu sorgen.

So ist es denn nicht zweifelhaft, dass das Hofzahlamt die eigentliche Kassa der Hofkammer und, wie erwähnt, bis zu dem angegebenen Zeitpunkte von 1762 die höchste Kassastelle der altbayrischen Provinzen war. Und da das Hofzahlamt in seinen Rechnungen die Verwaltung des gesammten Kammerguts darstellt mit den Ausgaben, welche für die Landesfürsten und die einzelnen Familienglieder derselben auf persönliche Bedürfnisse, Kunstgenüsse und Hofhaltung, sowie auch auf die gesammte Landesverwaltung erwachsen sind: so glauben wir nur ein dankbares Feld zu betreten, indem wir den Inhalt der Rechnungsbücher näher beleuchten.

Wie es schon der Ordnungssinn verlangt, sind den Rechnungen auch ehedem die Einnahmen vorangestellt und gruppenweise aufgeführt. Der vorerwähnte Zahlmeister Konr. Zeller führt uns zwar in seiner ersten Rechnung (1551) die Einnahmen nur in chronologischer Reihenfolge vor, schon in der darauffolgenden Rechnung aber gebraucht er zur Einordnung seiner Positionen förmliche Rechnungstitel. Da erscheinen nun die Kammergutsgefälle, — das eigentliche Ordinarium — sowie die extraordinären Einnahmen in Titel wie folgt zergliedert. Den Reigen eröffnet das Rentamt München mit seinen sämmtlichen Aemtern, als: Grosszoll[1]), Echezoll*, Umgeld[2]) und Kasten München*, Pfundzoll von der Wag, Fischmeisteramt München, Lehenprobstamt München, Hofhammerschmiede in München, Einnahm von Einlass in München, Gericht Au und Untergiesing, Hofmark Taufkirchen*, die Pfleg und das Kastenamt Kranzberg*, Pfleg, Kasten und Zoll Pfaffenhofen*, Pfleg, Kasten und Umgeld Main-

[1]) Die mit * markirten Aemter sind schon in den ersten Rechnungen vertreten, während die andern nach und nach hinzutraten.

[2]) Das Umgeld in der Stadt München war längere Zeit hindurch (noch 1570) an die Stadt München verpfändet, so dass nur die bezüglichen Vormerkungen, welche dies konstatiren, angefügt sind. Später, z. B. 1607, erscheint dieses Gefäll als eine nicht unbedeutende Einnahmsquelle.

Digitized by Google

burg *, Landgericht Abensperg und Altmannsstein *, Pfleg und Maut zur Neustadt *, Vorst Dürnpuch *, Pfleg, Kasten und Zoll zu Riedenburg *, Zoll zu Schamhaupt *, Gericht und Kasten Vohburg *, Pfleg, Zoll und Umgeld Ingolstadt *, Kösching * und Gerolfing * mit dem Köschinger Vorst *, Pfleg, Kasten und Zoll zu Wemding *, Pfleg, Kasten, Zoll und Umgeld zu Rain *, Pflege, dann Moosgericht Schrobenhausen *, Pfleg, Kasten, Umgeld und Vorstamt Aichach *, Gericht, Umgeld, Zoll, Kasten und Fischerei zu Dachau *, Gericht, Kasten, Hochzoll und Umgeld zu Friedberg *, Zoll zu Lochhausen *, Pfleg und Umgeld Mehring *, Gericht, Kasten und Umgeld Schongau *, Zoll Mittenwald *, Zoll Eschenloch *, Pfleg, Kasten und Umgeld Weilheim*, Bräuamt Weilheim, Gericht und Vorstamt Diessen*, Gericht Starnberg*, Pfleg und Umgeld Wolfratshausen *, Pfleg Tölz*, Zoll im Kreuth *, Pfleg, Kasten und Umgeld Aibling *, Zoll Fischbachau *, Pfleg Aurburg *, Pfleg, Kasten und Maut Rosenheim*, Pfleg und Kasten Marquartstein, Pfleg, Kastenamt, Salzmaieramt und Zoll zu Reichenhall *, Zoll Mathausen *, Zoll Siegsdorf *, Pfleg, Kasten und Zoll zu Traunstein *, Pfleg, Kasten, Zoll und Umgeld Wasserburg*, Kasten Kling*, Pfleg, Kasten, Wein- und Viehumgeld Schwaben *, Zoll Grünwald *, Pfleg Rauhenlechsberg *, Hofmark Karlstein, Herrschaft Lichtenberg, Hofmark Haldenberg, Kasten und Hofmarksgericht Berg und Aufkirchen, Zoll Gmund, Zoll von dem ungemachten Weg auf der Kieferau, Hofmark Razenhofen, Herrschaft Wolnzach, Herrschaft Wackerstein, Pfleg Stamham und Oetting, Vorst Hagenau, Schwaig Schleissheim, Schwaig Anger, Schwaig Grasslfing, Hofmark Forstenried, Schwaig Fürstenried, Wörnbrunn, Schwaig Nymphenburg, Sitz Uedlding, Reichsherrschaft Hohenwaldeck, Vogteigericht Schliersee, Grafschaft Haag (von 1567 an) und Stadt- und Reichspflege Donauwörth (von 1608 beginnend).

Diese, sowie die auswärtigen Herrschaften liefern an das Hofzahlamt die verbleibenden Reste ab, so dass das reine Erträgniss eines jeden Amtes übersichtlich dargestellt erscheint. Die hieher gehörigen auswärtigen Herrschaften sind folgende: Mindelheim, Wiesensteig, Reichsrittergut Dürnau und Gameltshausen, Herrschaft Wertingen und Hohenreichen, Landgrafschaft Leuchtenberg, Reichsherrschaft Sulzburg und Pyrbaum, wie auch das heimgefallene, vorhin Graf Tilly'sche Stadtrichteramt Freystadt mit Einschluss der vorbehaltenen Lehengefälle von den übrigen Tilly'schen Herrschaften Holnstein, Hohenfels und Helfenberg, ferner die Herzog Max'schen Güter, näm-

Digitized by Google

lich das Pflegamt, Kasten und Bräuhaus etc. zu Hohenschwangau, das Pflegamt Türkheim, Herrschaft Angelberg, Herrschaft Schwabeck mit der Hofmark Amberg, Schwaig etc. Osterettringen und Herrschaft Matsiess.

Bei den Rentämtern Landshut, Burghausen und Straubing war ein Anderes in Uebung; diese nämlich liessen ihre Unterämter nicht direkt an das Hofzahlamt abliefern, sondern häuften die Reste bei sich an, um sie am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres an die Hauptkassa — das Hofzahlamt — zu übergeben.

Nur für die Renten der von dem Grafen Joachim von Ortenburg in der Fehde mit ihm neu erworbenen Herrschaften Neudeck und Mattigkofen, welche im Rentamte Burghausen situirt waren, wurden von 1565 an auf längere Zeit gesonderte Rechnungstitel geführt.

Ausserdem tauchen noch manche Einnahmstitel bald auf bald unter, welche wir mit Stillschweigen nicht übergehen können. Die Haupthilfsquellen des Landes waren immer die Salzgefälle, welche nach den Aemtern eingetheilt übersichtlich vereinnahmt sind; auch der Erlös über verkauftes Getraid und die Braugefälle erscheinen in stetiger Zunahme. Von den Accis- und Aufschlagsgattungen sind jene aus den Venalien und Kaufmannsgütern zum Hofzahlamte — aber erst seit dem XVIII. Jahrhundert —, von den Steuern hingegen nur die Konditions- und Besoldungs-, dann Stadtsteuern zu nennen, aus welch letzterer Gattung wir ersehen, dass es nur die Städte München (mit 600 fl), Ingolstadt (1738 fl.), Wasserburg (200 fl), Traunstein und Pfaffenhofen sind, welche mit dieser Steuer angelegt waren.

Das Tabakswesen (Apaldo) wurde längere Zeit (von 1675 an) im grossen Schwunge erhalten und hieraus nicht unerhebliche Einnahmen erzielt; auch das Scharwerkswesen und die Herdtstattanlag hatten eigene Einnahmstitel.

Die Einnahmsrubrik endlich »auf verkaufte liegende stuck« gewährt für den Verwaltungs- und Fiskaldienst ebenso werthvolle als für den Historiker interessante Aufschlüsse, z. B.:

1558 Fol. 119 ..... den etc. Octobris empfangen und eingenommen von hern Ottheinrichen Freyherrn zu Schwartzenberg umb den drittail und desselben ein- und zugehörungen der Herrschaft Winzer so meinem gned. fürsten und hern zugehörig gewest und J. f. gn. seinen gnaden auf ewig verkauft 5000 fl.

Digitized by Google

1562 It. empf. von Hansen und Marquard von Stain zu Yettingen um den zehent zu obern und nidern Ramingen welcher ime verkauft worden 6000 fl.

Diese zwei Positionen sind nur herausgegriffen und lassen sich aus den Hofzahlamtsrechnungen derlei Veräusserungen bis in die neuere Zeit verfolgen.

Hieran reiht sich als ständige Einnahmsquelle das »Jägergeld«. Die bayerischen Landesfürsten hatten bei den Klöstern und Pfarrern (wie bei vielen Hofgütern) das Recht hergebracht, ihre Jäger sammt Pferden, Falken und Hunden atzen oder bewirthen zu lassen; diese Last wurde reluirt und das Reichniss »Jägergeld« genannt. Dasselbe ertrug z. B. nach der Rechnung v. 1570 für das Rentamt München 737 fl. 3 kr. 10 hlr. Bei dem Hofzahlamte wurde dieses Reichniss bis incl. 1616 einnahmlich verrechnet; eine Vormerkung zur Rechnung d. 1617 Fol. 147 besagt jedoch, dass es von da an bei den äussern Aemtern eingebracht wurde. Bei den übrigen Rentämtern dürfte es unter den Ablieferungssummen begriffen sein.

Vorübergehend war dagegen das »Kantoreigeld«, welches eine zur Erhaltung der fürstl. Kapelle von dem Prälatenstand bewilligte Steuer von jährlich 3000 fl. war und nach einer aktenmässigen Notiz schon mit dem Jahre 1430 erhoben wurde, nach Ausweis der Rechnungen aber mit dem Jahre 1575, bzw. 1579 endigte.

Ebenso nur eine Zeitlang finden sich in den Hofzahlamtsrechnungen von 1557 an Gefälle verrechnet, welche von den sog. vacirenden Klöstern und Probsteien, als Probstei Petersberg, Kloster Päring, Schamhaupten und Biburg zum Zwecke der »underhaltung geistlicher personen« eingeflossen sind.

Ferner hatten nur ganz vorübergehende Zwecke die Einnahmstitel »zur aufrichtung eines neuen spitals in München zur underhaltung des kranken hofgesinds« und »baufälligkeiten bei dem closter Attel«. Den ersteren waren die Einnahmen der verfallenen Güter, der Strafen und »fiskalische Gelder« gewidmet, und verschwindet dieser Einnahmstitel, der i. J. 1564 erscheint, schon im Jahre 1567 wieder; für den zweiten aber wurde eine eigene Kontribution (von 1608—11) erhoben.

Der Einnahmstitel »eingebracht heuratguet wegen J. Dt. unser gn. Fürstin und Frauen« wird von Fall zu Fall dazu benützt, um, was für die landesfürstliche Hausgeschichte interessant, die angedeuteten Heuratgüter einnahmlich zu verrechnen.

Digitized by Google

Die »bergwerchs-Ausbeute« ist nicht bedeutend; i. J. 1617 z. B. beträgt sie im Ganzen nur 1029 fl. 34 kr. und die »münze alhie«, welche gleichfalls im Allgemeinen nur Geringes einträgt, blos 514 fl. 17 kr. 6 hlr.

Die Reichs- oder Türkenhilf und die sämmtlichen landschaftlichen Bewilligungen sind gleichfalls vom Hofzahlamte eingebracht und verrechnet.

Im »Triftwesen« absorbiren öfter die ungeheuren Baukosten die Einnahmen völlig, und ist diess namentlich in den Jahren 1605, 1612, 1621, 1627, 1628, 1630 etc. der Fall, als auf neue Triftbauten grosse Summen verwendet wurden.

Geschichtliches in Bezug auf Städte und Märkte bietet besonders die Rubrik »auf gegebne Freiheiten«, in denen die Gegenreichnisse enthalten sind, welche dieselben an das Hofzahlamt für empfangene Privilegien entrichteten. Die Stadt Landsberg z. B. zahlte für das i. J. 1565 in Jurisdiktionssachen verliehene Privilegium zehn Jahre nach einander 120 fl.

Eine weitere sich dem vorigen Titel anschliessende Buchaufschrift: »Particular straffen« führt die einzelnen Geldbussen namentlich auf. Im Jahre 1617 bezahlt z. B.: »herr Hans Wilhelm Hundt zu Lautterbach die ime wegen holzausreuttung auferlegte straff« mit 200 fl. — und »herr Christoph Schrenk die ime wegen gemachten neuengereuts und aufgeworfener gräben zu Aufhausen« 2000 fl. — welche beide Positionen für die Geschichte der Land- und Forstwirthschaft nicht ohne Bedeutung sind.

In gleicher Weise sind die »Ehebruchsstraffen« [1]) in besonderer Rubrik specialisirt, und nicht selten stossen wir darunter auf distinguirte Namen.

Das »pferdtgeldt«, welches gleich darauf folgt, war eine Abgabe, womit die sämmtlichen Pfleger für jedes Pferd, welches sie hielten, angelegt waren; je ein Pferd war mit jährlich 70 fl. besteuert. Diese Rubrik führt die Pfleger einzeln auf und leistet für Personalrecherchen gute Dienste.

Auffallend hoch beziffern sich die Einnahmen von der einzigen Stadt Donauwörth; i. J. 1617 z. B. betrug sie 11,289 fl.

Die Positionen zur Rubrik »aufgebrachtes geld«, unter den Herzogen Albrecht V. und Wilhelm V. ungemein zahlreich, sind

[1]) Vgl. Freyberg's Geschichte der bayr. Gesetzgebung, Bd. II, 174.

Digitized by Google

ganz entgegen der jetzigen Rechnungsmanipulation in effektive Einnahme inmitten den eigentlichen Kammergutsrenten aufgeführt, was uns veranlasst am Schlusse auf den Einfluss aufmerksam zu machen, den dieser Umstand auf den Abschluss der Rechnungen ausübt. Unter den Staatsgläubigern, welche darin aufgeführt sind, finden wir manchen berühmten Mann, wie Philipp Apian, Orlando di Lasso etc., welche sich mit ziemlich hohen Summen betheiligten.

Unter den »gemainen einnahmen« endlich fand alles dasjenige Platz, was sich in die übrigen Rechnungstitel nicht einfügen liess, und sind darunter manche merkwürdige Positionen zu finden. Die Rechnung vom Jahre 1562 z. B. enthält:

> den 30. Juli anno 62 empfangen von Pangratzn von Freyberg einen uberrest an seinen empfang des f. salpaues alhie in der neuen vest .... 494 fl. 5 ß 3 pf.

Damit schliessen die Einnahmen, deren Hauptsummen ohne Ueberblick der einzelnen Titel, wie diess die jetzige Rechnungsstellung erfordert, jedesmal auf einem eigenen Folium, wie folgt, dargestellt ist:

> Summa Sumarum aller und yeder vorgeschribner Einnamb sambt den Zalmaisterl^en^ rest ... 1,441,153. 33. 5[1]).

Ein weiteres Folium kündigt die ausgabliche Rechnungsstellung mit den Worten: »Volgt die ausgab« an.

Die Ausgaben beginnen mit den Positionen auf die Deputate, welche die Landesfürsten und Familienglieder des fürstlichen Hauses aus dem Kammergute schöpften, denen sich noch besondere ausgabliche Verrechnungen auf persönliche Bedürfnisse, Anschaffung von Kunstgegenständen etc., wie nachstehend herausgegriffene Posten zeigen, anreihen:

1551. Item den 24. Martij durch hern Karl Köckhen meiner gnädigen Fürstin und Frauen zum spiln mit J. gnaden schwester zuegestelt 50 cronen darunter 20 goldtcronen 5 Französisch cronen per 92 kreuzer thun 75 fl. 1 ß 5 pf.

.... hab ich meinem gnd. fürsten und hern gesandt als J. f. gnd. bei selben frau muetter mit hertzog Hainrichen von Braunschweigg spilet 50 taler thun 56 fl. 4 ß 30 pf.
bez. Christoffen Zwykhopf umb ein ring so man meinem gnd. fürsten etc. von Augspurg pracht, darum 100 taler thun 113 fl. 2 ß 10 pf.

[1]) Hofzahlamtsrechnung 1617 Fol. 225.

Digitized by Google

1568 .... den 19. Mai uberschikt meinem gnd. fürsten und hern herzog Ferdinand als J. f. g. zum ring gerendt 100 goldcronen. .... bez. Abrahamen Lotter und Marxen Kraus goldschmidn in Augspurg umb clainotter (für herzog Wilhelm) 6142 fl. 6 ß — pf.

mer bez. auslosung wegen h. Eberharden von Wiertemberg am her und haimraisen 1496 fl. 1 ß 26 pf.

hern von Mächslrain und ritter Preisinger zerung in herbelaittung meines gnd. fürsten und hern herzog Wilhelms praud 865 fl. 4 ß 2 pf.

1600. (Aus bevelch herzog Wilhelms) mer hechstgemelt J. D. für ain wasserwerck so von dem Iser berg berein gefiert und von .... h. Maximilian hierumben zu erlegen bewilligt worden 8000 fl.

1612. Item haben J. f. D. unser gnd. herr dero geliebten h. bruedern herzog Albrechten in Bairn wegen deroselben vermälung und dabei auflauffenden uncostens inhalt der anschaffung verwilligt 70,000 fl.

Schon unter der Abtheilung für Einnahmen »aufgebrachtes Geld« und »gemaine einnahmen« ist dargethan, dass darunter manche Positionen Stoff und Winke für genealogische Forschungen bieten. Neben diesen Einnahmstiteln aber sind nicht nur Anhaltspunkte für Beschreibung der Lebensgeschichten hervorragender Männer, sondern auch vielfach aufklärende Momente über das Entstehen und Aufblühen vaterländischer Institute für Kunst und Wissenschaft ganz besonders in den nachstehenden Ausgabstiteln zu finden, als: Verehrungen, Leibgeding und Gnadengeld, Provisioner, Geistlich Ausgaben, Archiv und Bibliothek, Tapezerey, Garten und Malerei, bewilligte Hauszins, Zehrungen, Abfertigung und f. Gnadenschankungen, Cantoreiausgaben, Kunstkammer, Erkauftes Silbergeschirr, Ausgab auf Besingnisse, Komedie, Ballet und Tournier, »Ainzige« oder gemaine und allerlei Ausgaben, und endlich das Quatemberbuch. Zum Beweise dessen reihen wir hier einige unausgesuchte Positionen an:

1558. Ausgab wegen translation der cronica Aventini den etc. VI. februarii a. 58 bezalt Jeromiusen Ziegler (Archiv und Bibliothek) 34 gld.

„ Ausgab so uber aufrichtung der bayer. mappen gangen auf

Digitized by Google

rechnung und verrichtung obvermelts opus bezalt Philippo Apiano (Verehrung) 30 gld.

1562. bezalt umb ein silberne gürtl der der Orlandin in die kindpett verert worden 13 fl.

1568. doctor Johann Ulrich Zasij halbjärigs dienstgeld Georgi 200 fl., Michaeli 200 fl.

„ Andreas Fabricius herzog Ernstens preceptor 150 taler 170 fl.

„ hern grafen Eitl Friderichen von Zollern auf den 22. Julij und 22. Januarij (Provisionär) 210 fl.

„ den 28. Junij dem Maximo Troiano verehrung wegen einer gehaltenen Comed 20 fl.

„ dem Surio historico von Cöln wellicher meinem g. fürsten und hern lateinische und teutsche buecher zuegeschriben 147 fl.

1570. Philipp Apiano leibgeding und gnadengelt Georgi 75 fl.

1599. Paulusen Sartorio, musico, so J. Dt. ain mess von 8 stimmen presentiert 12 fl.

1610. hern Johann Tzerclas von Tilly obristen Generalleuttenambt zu seinem auszug und aus gnaden vermug schein so under einer urkhundt von 10/m fl. begriffen, welche ime furgelihen worden und beim schuldenlast zefinden 2000 fl.

„ Wolfen Hamerthaler gastgeben per auslosung hern Symon von Myon Lottring'schen abgesandten 10 fl.

„ Raphaeln Satler kupferstechern abermals vor 3 stuck bayer. heilligen zu verfertigen 30 fl.

1611. Wilhelm Franckhen maller den unser g. frau beim Petern Candido lernen lassen auf vorhabende wanderschaft aus gnaden 100 fl.

„ Petern de Candido f. mallern umb gelaister vleissiger dienst willen aus gnaden 1000 fl.

„ Der chf. Dt. zu Cöln herzog Ferdinanden in Bairn das jerlich deputat 1200 fl. und dann noch so J. Dt. zu anstellung einer neuen hauss- oder hofhaltung geschenkt worden 10,000 fl.

1612. Alexander de Grotta zeugmeister zerung und uncosten als er hern Marges etc. Spinola auf der post entgegen geritten denselben einzeladen 288 fl. 50 kr.

1613. J. f. D. vermälung und ausferttigung so J. f. g. hern Wolfen

Digitized by Google

Wilhelm pfalzgraven von Neuburg zu selbst handen geliffert J. D. herzogin Magdalena 30,000 fl.

1613. J. f. D. hern Wolfgang Wilhelm pfalzgraven von Neuburg das versprochene heuratgut J. f. D. herzogin Magdalena 50,000 fl.

1614. Dem de Harselles obr. Leuttenambt p. zerung und uncosten als er J. Dt. stat 2 jungen herrn von Wallstain die fürmbinden zu Freysing eingepunden 6 fl. 58 kr.

1614 bezalt und abgeleste schulden Peter de Candito f. cammermallern p. Cap. 2/m fl. abgelest 2100 fl.

1617 hern d. Christoph Gewold per zerung und uncosten als er wegen verenderung des archivs hieher beschrieben worden 59 fl. 41 kr.

1617. Tobiasen Volkamer matematico per zerung als er die grafschaft Haag in grunt gelegt 125 fl. 5 kr. 3 pf.

1778 Dem äussern archivario Sedelmayer als ein gratification wegen transport des äussern archivs in das herzog Wilhelminische haus 50 fl.

Unter der Menge adeliger Personen, die in den Rechnungen vorkommen, stossen wir auch auf viele ausländische, und ist dabei Veranlassung und Zweck der Berufung an den bayer. Hof nicht selten angegeben. Sehr viele liessen unter den Herzogen Albrecht, Wilhelm V., Max I. und Max Emanuel in Bayern sich bleibend nieder.

Auch für Naturkunde, Landwirthschaft und Gärtnerei, namentlich was den Import ausländischer Sämereien und Pflanzen, dann Einführung fremder Rassenpferde betrifft, finden sich hie und da unter diesen Ausgabstiteln, sowie unter der Rubrik »auf die schwaigen«, verwerthbare Positionen.

Für das Jagdgebiet Murnau merkwürdig ist die Position

1580. Ainlf pawrn aus Murnauer gericht, so den bern, der aldort gefangen wurde, alher gebracht haben, zur vererung 32 fl.

Ausgaben, welche in Folge der politischen Ereignisse nothwendig wurden, sind besonders zahlreich unter den Titeln »auf auslosungen«, »verehrungen« und »zehrungen« vertreten. Unter »auslosung« ist bekanntlich die Bezahlung dessen, was man in einem Gasthause verzehrt hat, verstanden. Es war nämlich an den Höfen Sitte, dass die bei Hofe Erschienenen, seien es auswärtige oder verwandte Fürsten, Abgesandte, Curiere etc. gewesen, in den Gasthöfen und bei Privaten auf Dach, Fach und Verpflegung einlogirt, und

Digitized by Google

dass den Wirthen die Zechen hiefür auf herrschaftliche Rechnung vergütet wurden. Diese Art Gastfreundschaft kostete dem Landesfürsten in manchen Jahren erhebliche Summen. Im Jahre 1599 erreichte der Gesammtbetrag die Höhe von 32,561 fl., worunter allerdings eine bedeutende Ausgabe auf den Durchzug fremden Kriegsvolks begriffen ist und auch die Anwesenheit der Erzherzogin Maria zu Oesterreich »als sie diss jars widerumben aus Hispania kommen« und die des Duca di Mercurio grössere Summen erforderte.

Unter diesen Verrechnungsposten finden sich mancherlei Winke über politische Verhandlungen, und werden dem Forscher genaue Daten der Anwesenheit auswärtiger Fürsten und Gesandten am bayer. Hofe geliefert.

Ebenso beziehen sich die Ausgabstitel »auf vererungen« und »auf erkaufte clainotter« vielfach auf politische Ereignisse. Die nicht ganz seltenen Präsente an die kaiserlichen geheimen Räthe, wie z. B. die folgenden Positionen zeigen:

1609 .... Widerumen der Maria Wagnerin per ain guldene kötten, so dem hern von Strallendorf nacher Prag verert worden 410 fl. 51 kr.

1610 .... und dann dem Franz Filln handelsmann allhie p. silber und vergult pöckh und Kandten, so der Röm. kai: Mt. rat hern d. Hegemüller verert worden 149 fl. 22 kr. 4 pf.

1612 .... Paulussen Krueger allhie p. ain einsatz von silbernen schislen tellern pöckh und Kantten, auch löfl, leichter und flaschen, so der päpstl. Heilt. Nuntii, welcher der Salzburgischen sachen halb, herausgeschickt worden, verert 2053 fl. 53 kr.

berechtigen zu Schlussfolgerungen in der Donauwörther Reichsexekutions- und salzburgischen Sache.

Auch unter dem Titel »verehrungen« finden sich hohe Summen. Im Jahr 1597, in welchem Herzog Wilhelm V. die Regierung niedergelegt, betrug die Gesammtsumme 10,436 fl. 22 kr. 4 hlr. Ausgaben, welche vorzüglich die goldenen Gnadenketten erheischten, die damals verehrt wurden.

Mit den politischen Ereignissen stehen endlich hie und da auch die Ausgaben »auf zehrungen« in Beziehung. Wie die »auslosungen« die Fürsten und Gesandten von auswärts aufführen, so lassen die Positionen auf »zehrungen« ersehen, wohin und welche Gesandte, Agenten etc. vom bayer. Hofe abgeordnet wurden.

Digitized by Google

Im Jahre 1598 z. B. erreichte die Gesammtsumme der Ausgabspositionen dieses Titels die Höhe von 18,618 fl. 43 kr., woran mehrere besonders kostspielige Gesandtschaften Schuld trugen.

Für das Donauwörther, Gilchische, Salzburgische und Mindelheim'sche Wesen, dann »auf unterhalt der Haydelberg'schen ainigung bestelten diener« (1554) und »Fränkische ainigung«, »was auf punts-, craiss- und ainigungstagen verzert« (1554), endlich über den »Landsberg'schen schirm verein« sind eigene Buchaufschriften, doch nur auf so lange, als hierauf Kosten anfielen, angebracht.

Für Militär- und Kriegszwecke lauteten die Buchaufschriften in den ältern Rechnungen lediglich »gemaine Kriegsausgaben«, »Kriegssachen betreffend« und »archebusier«. Diese Kriegsausgaben sind aber auffallend geringfügig und betrugen z. B. i. J. 1568 nur 1038 fl., worunter 264 fl. »auf die Gottisch exécutionshilf« inbegriffen sind: dann jene auf die »Quardi zu Ingolstadt« 4697 fl.

Im Jahre 1596 erscheint eine besondere Rubrik »Haag'sche uncosten wegen der aufrührer« mit einer Ausgabspost von 1046 fl. 58 kr. Später sind die Ausgabstitel für Kriegszwecke geändert und heissen »Quardi Ingolstadt und anderer orten«, »Harnischkammer«, »Zeughäuser zu München, Ingolstadt und Landshut«, »archebusier« etc.

Im Jahre 1619 wurde die Bundeskriegskasse errichtet, deren Rechnungen die Kriegsausgaben auf den 30jährigen Krieg enthalten.

In administrativ-fiskalischer Hinsicht, bezw. für spezialgeschichtliche Forschungen dienlich dagegen ist die Ausgabspost »auf erkaufte stück und güter«, weil hieraus die sämmtlichen Acquisitionen dargestellt werden können. So z. B.:

1560 mer ausgeben und bezahlt dem hern abte von Admundt aus Kherndten umb die erkaufte probstei Elsendorf 2272 fl.

1560 mehr ausgeben um das erkaufte pfarrlehen und zehent zu Turkheim und Rammingen 5210 fl. 1 ß 8 pf.

. . . . . .

1596. An den 17/m. fl. kaufschilling für die herrschaft und das schloss Randegg 5000 fl.

. . . . . .

1622 hern Lorenz von Wensin pfleger zu Vohburg für die erkaufte schwaig Griblsschwaig 5600 fl.

. . . . . .

Digitized by Google

1641 hern Joachim von Donnersperg an der ihm abgekauften hofmark Kaufringen 10,000 fl.

. . . . . .

Ein für den fiskalisch-administrativen Archivdienst gleich wichtiger Rechnungstitel ist: »auf gülten so auf den heusern verschrieben« oder »bezalte ewige gülten so aus unsers genedigisten fürsten und hern heusern und denen so zu dem f. neuen kirchen- und collegien paw erkhauft worden, verschrieben seien.« Herzog Wilhelm kaufte nämlich mehrere Häuser in der Engen- und Kreuzgasse zum Zwecke eines Neubaues — der Herzogmaxburg —, sowie des Baues der Jesuitenkirche und des Collegiums unter Uebernahme der sämmtlichen hierauf ruhenden Ewiggelder. Einige dieser Schuldposten wurden allmälig abgelöst, andere sind unter jener Million Gulden begriffen, welche die Landschaft i. J. 1605 auf ihre Schultern nahm, wesshalb schon die Rechnung von 1606 diese Ewiggülten nicht mehr aufführt. Neuanfälle von Ewiggülten kommen später nur zerstreut vor. Noch in einer vor nicht langer Zeit bethätigten Recherche, worin der Staat nahezu mit einer Million Gulden betheiligt erschien, hat man sich zum Nachweise der wirklichen Ablösung von Ewiggeldposten dieses Rechnungstitels mit Erfolg bedient.

Zur besondern Zierde Altbayerns entstanden, namentlich unter dem kunstsinnigen Herzoge Albrecht V., eine Menge von Schlössern, welche theilweise später den Pflegern und Kastnern als Amtsgebäude dienten. Für den Bau und Unterhalt »der fürstlichen gebäu« überhaupt, dann der Schlösser Starnberg, Dachau, Krandsperg, Mehring, Menzing, Schliersee, Burkhausen, Rauhenlechsberg, Grünwald, Marquartstein, Mammendorf, Schongau, Friedberg, Mainburg, Altmulstein, Neuenstadt, Riedenburg, Wemding, Tölz, Aibling, dann für den »salpau der neuen vest«, das Jägerhaus zu Wildenroth, Amthaus zu Perlach, »Payerpronner gepeu«, Jägerhaus in der Riss, Wachthaus zu Neustadt, Tendelgarten zu Grünwald, Vogelherdt im Altlauf bei Höchenkirchen, die Gebäude zu Ingolstadt, das Zollhaus in Lechhausen, den Salzbrunnen in Reichenhall, das Jaidhaus am Thann bei Hartpenning — sind in den Hofzahlamtsrechnungen von 1554 bis 1560 besondere Rechnungstitel eingefügt. Herzog und Kurfürst Maximilian hat während seiner Regierung allein auf die Hofgebäude in München 1,689,508 fl. verausgabt, worunter für die Jahre 1602 111,580 fl., 1604 116,589 fl., 1621 130,964 fl. und 1627 126,500 fl. begriffen sind.

Digitized by Google

Ebenso fällt in diese Zeit (1560) eine eigene Rechnungsrubrik »ausgab auf etliche schiff so zu Ingolstadt und Starnberg stehen«, noch mehr in die Zeit Max Emanuels, in welcher die grossen Lustschifffahrten auf dem Würmsee abgehalten wurden.

Inmitten dieser Rechnungstitel finden wir auch »auf den wasserbau des Lechs« und »wassergebäu bei Attel« sowohl in dieser als in späterer Zeit Rechnungspositionen eingeschaltet, für welche der Herzog (1609) eine besondere Kontribution (s. unter Einnahmen) erhob.

Der Rechnungstitel »grafschaft Haag« (1568) ist bestimmt, die Positionen auf die Abfindungen in Ausführung des Haag'schen Vertrags, nämlich an Eitl Friedrich Graf von Hohenzollern und Hartmann von Liechtenstein für ihre Gemahlinnen, in deren Namen sie auf alle Ansprüche an und in der Grafschaft Haag verzichten, sowie an die von Closen'schen Erben, die Grafen von Tenngen, den Hans Kaspar von Pienzenau, Hans Christoph und Erasmus von Laiming, Christoph von Pienzenau, Albrecht von Schenk und Adolf von Schwarzenstein, aufzunehmen.

Mit Uebergehung von Ausgabstiteln minderen Interesses, wie z. B. Hofküche, Weinkauf, Haberkauf, Jagdausgaben, Pfisterei, Hofschneiderei, Hofschusterei etc. nennen wir schliesslich noch einige Buchaufschriften gleichfalls als vorübergehende Posten, wie »gotteshaus Neudeck«, wofür in der Rechnung de 1640 der Betrag von 1760 fl. 27 kr. eingestellt, ferner »die herrschaft Heidenheim«, welche i. J. 1638 lediglich eine Ausgabe von 60 fl. 36 kr. erheischte, dann »die Paradeische Behausung« wofür im J. 1627 661 fl. 47 kr. verausgabt, »bauausgaben zu Oeting« mit 2000 fl. i. J. 1605, »ausgaben auf des alten herzogs von Lothringen hieherkunft«, welche anno 1603 eine Ausgabe von 19,189 fl. 5 kr. 6 hl. ergab, »I. f. D. der herzogin Maria Anna hochzeitfest zu Grätz« mit 49,983 fl. 10 kr. Kosten pro 1600, und endlich die »Lothring. hochzeit« mit den Beträgen anno 1596 mit 51,448 fl. 57 kr. 1 hl. und anno 1600 mit 8285 fl. —

In einer eigenen Abtheilung folgt hierauf das Besoldungs- oder »Quatemberbuch«. Dasselbe führt das gesammte statusmässige Personal des geheimen Raths, des Hofraths, der Hofkammer, der obersten Hofstellen und Stäbe etc. mit den Haupt- und Nebenbezügen, Dienstesantritten, Beförderungen, Entlassungen und Todesfällen des gesammten Personals vom Grosshofmeister bis herab zum Einheitzer

Digitized by Google

auf, und da hierunter nicht allein Staatsmänner, Hofbeamte und Gelehrte, sondern auch die Männer der bildenden und Tonkunst begriffen sind, so ist diese Abtheilung — was wir bereits oben bemerkt haben — für Forschungen über hervorragende Männer äusserst werthvoll.

Den Schluss der gesammten Rechnungsstellung bildet selbstverständlich der Rechnungsabschluss, welcher den »Zalmeisterischen amtsrest« ergibt.

Der erste Zahlmeistersrest zur Rechnung pro 1551 beträgt nur 1012 fl. 6 ß 1 hl.; aber schon im Jahre 1559 entziffert derselbe 75,879 fl. und im Jahre 1598 sogar 1,655,087 fl. 58 ß 4 hl. Zur Erklärung des Anwachsens dieser Zahlmeisters Amtsreste müssen wir wiederholen, dass dieselben hauptsächlich durch die »aufgebrachten gelder« und durch Uebertragung resp. Vereinnahmung von der einen auf die andere Rechnung entstanden sind, daher gerade zur Zeit als die meisten Anlehen aufgebracht wurden, die Zahlmeisterischen Reste am bedeutendsten sind.

Dabei ist ganz unerheblich, dass die Landschaft zeitenweise die Schuldenlast auf sich nahm, da sie nur die Verzinsung besorgte, ohne damit auch die Anlehenskapitalien selbst zu berühren, welche fort und fort in Zahlmeistersresten stecken blieben. Gleichwohl findet sich in Dr. Schreibers Buch Maximilian I. (S. 38 über die blühenden Finanzzustände) die auffallende Angabe, dass die Gesammtzahl der jährlichen Aktivreste — wie er sie nennt — 100 Millionen betrage, zu welcher Berechnung der Verfasser aber nur dadurch gekommen sein möchte, dass er die Zahlmeisterreste einfach als Ueberschüsse nahm, und gänzlich unberücksichtigt liess, dass diese Reste keine abgelieferten Aktivreste sind, sondern durch Vereinnahmung in den nächstfolgenden Rechnungen immer ihre Verwendung fanden.

Unsere gewissenhafte Berechnung aus den Hofzahlamtsrechnungen gibt folgendes Bild auf den Finanzzustand von 1598 bis 1651: Die Gesammtsumme der Zahlmeisters Amtsreste entziffert 97,060,336 fl. Dieselben sind nun, weil sie, wie vorhin erwähnt, als Einnahmen ihre Verwendung fanden, von der Gesammteinnahmssumme zu 158,565,436 in Abzug zu bringen, verbleibt sodann wirkliche Einnahme 61,505,100, welche durch die Gesammtausgabssumme mit 61,505,100 absorbirt wird, so dass an Erübrigungen statt der angeblichen 100 Millionen Nichts verbleibt.

Digitized by Google

Ueberhaupt müssen wir zum Schlusse noch bemerken, dass die Abschlüsse, durch welche sich die Zahlmeisters Amtsreste ergeben, keineswegs geeignet sind, die Finanzzustände eines Jahres oder längerer Perioden ganz getreu darzustellen; denn bei der Systemlosigkeit des damaligen Rechnungswesens, welches sich nirgends auf eine staatswirthschaftliche und nationalökonomische Basis stützt, ist dies ohne mühevolle Vorarbeiten absolut unmöglich.

Digitized by Google

VI. Zur „Series Episcoporum".

Wünsche und Vorschläge.

Von

Dr. K. H. Frhr. Roth von Schreckenstein
Direktor des Grhz. bad. Generallandesarchivs.

Die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit eines die Zeitfolge der deutschen Bischöfe, in möglichst zuverlässiger Weise, jedoch unter Vermeidung überflüssiger Weitschweifigkeiten, kurz und bündig nachweisenden Handbuches kann nicht bestritten werden. Eine ausführliche Aufzählung der sich in der archivalischen Praxis einstellenden, zahlreichen Veranlassungen, in denen man auf die Vergleichung von Bischofskatalogen angewiesen ist und mithin auch der Fälle, in denen sich der jetzt vorhandene literarische Apparat als ungenügend erweist, so zwar, dass nicht nur der Archivbeamte, sondern jeder nach urkundlichen Vorlagen arbeitende, sorgfältige Forscher, ein ganz exactes Hilfsmittel zur Stunde noch entbehren muss, wird füglich unterbleiben dürfen, denn sie würde den an die kleinen Leiden des Berufes gewöhnten Lesern dieser Zeitschrift kaum etwas Neues darbieten können.

Dagegen sind wir denselben, nach einer anderen Richtung hin, zuerst Rechenschaft schuldig, bevor von Wünschen und Vorschlägen, und wären dieselben auch noch so bescheiden und vorsichtig gestellt, die Rede sein darf.

Kann es sich denn überhaupt darum handeln, zur Series Episcoporum reden oder schreiben zu wollen, nachdem ja, bereits seit

Digitized by Google

Decennien, vielbenutzte Druckwerke vorhanden sind, in welchen, wie man glauben sollte, alles Erforderliche dargeboten wird?

Und wenn nun auch den bekannten Hilfsmitteln, deren wir uns beinahe täglich bedienen, kleine Ungenauigkeiten vorgeworfen werden müssten, sind denn in der That die denselben man möchte sagen nothwendig zur Last fallenden Mängel und Gebrechen überhaupt so erheblich, dass die Herstellung eines genügenden Handbuches erst von der Zukunft zu erwarten stünde?

Ich glaube allerdings, dass wir eine abschliessende Bearbeitung des genannten, wichtigen Gegenstandes noch nicht besitzen, allein nichts liegt ferner, als eine lieblose Unterschätzung des uns bereits Dargebotenen. Leider konnte der zu Ausgang des 18. Jahrhunderts von den gelehrten Sanblasianern gehegte Plan, uns mit einer Germania Sacra zu beschenken, nur für wenige Sprengel ausgeführt werden. Aber auch ohne eine solche bahnbrechende, allgemeine Vorarbeit für richtige Bischofsreihen, kam doch recht Brauchbares zu Stande. Das schon im Jahre 1855, freilich in kleiner Auflage, zu Minden erschienene Onomasticon Hierarchiae Germanicae von E. F. Mooyer, welches sich bekanntlich auf Mittheilungen des gelehrten Numismatikers Dr. Grote stützt, war eine für ihre Zeit überaus tüchtige Leistung, und auch die von A. Potthast, im Supplementbande zur Bibliotheca Historica, Berlin 1868, gegebenen Bischofsreihen verdienen es nicht absprechend bemängelt zu werden, obgleich sie den einen und anderen Wunsch allerdings unerfüllt lassen. Ein gleiches gilt von P. B. Gams Series Episcoporum Ecclesiae Catholicae, Regensburg 1873, einer, da sie sich auf sämmtliche Bisthümer der katholischen Kirche auf dem ganzen Erdballe einlässt, von erstaunlichem Fleisse Zeugniss gebenden Uebersicht, die voraussichtlich für lange Zeit das Beste in ihrer Art bleiben wird. In magnis voluisse sat est. An einem tüchtigen, vor grossen Schwierigkeiten nicht zurückbebenden Wollen hat es dabei sicherlich nicht gefehlt, während eine vollständige Beherrschung des in seiner Massenhaftigkeit geradezu erdrückenden Details, schon durch den Plan des die Kräfte eines Einzelnen beinahe übersteigenden Werkes ausgeschlossen war.

Wenn es nun, was ich als erwiesen annehmen darf, keinem Zweifel unterliegt, dass die genannten Hilfsmittel, bei vielen uns obliegenden Arbeiten, gute Dienste leisten können, so dürfte es dagegen ebenfalls unbezweifelt sein, dass eine in der Regel nur die Resultate

Digitized by Google

der benützten Einzelforschungen angebende, nackte Zusammenstellung von Namen und Zahlen nur dann von bleibendem Werthe sein kann, wenn die betreffenden einzelnen Angaben in hohem Grade zuverlässig sind, während mit einer gewissen Autorität auftretende, in letzter Instanz aber doch nicht gehörig verbürgte Listen, dem auf wissenschaftlichem Gebiete mit Recht verpönten Probabilismus Thür und Thor öffnen.

Nun kann man sich aber, abgesehen von jenen inneren Gründen, durch welche eine völlige Uebereinstimmung der überlieferten, chronologischen Nachrichten vielfach ausgeschlossen wird, schon auf den ersten Blick davon überzeugen, dass, um bei dem genannten Apparat zu bleiben, die bei Mooyer, Potthast und Gams stehenden Namen und Jahrzahlen keineswegs ganz harmoniren, ohne dass uns in der betreffenden, neueren Liste, durch eine genügende Hinweisung auf die bevorzugten Quellen, die Ursachen jener thatsächlich vorhandenen Abweichungen angegeben würden. Potthast hat zwar ziemlich häufig, jedoch nicht immer, seine Quellen für einzelne Positionen genannt, während Gams nur am Ende jeder Liste ganz im Allgemeinen die Literatur verzeichnet. Sucht man nun die erforderliche Auskunft in anderen, bewährten Autoren, so stösst man vielleicht auf weitere, völlig abweichende Ansichten und Meinungen, und in allen Fällen, bei denen es sich um stringente Beweisführung handelt, muss man wohl die ganze Controverse quellenmässig selbst durcharbeiten, bevor man um einen Schritt weiter gehen kann. Niemand wird aber behaupten wollen, dass es ein sonderlich lohnendes Ergebniss mühsamer Nachforschungen sei, wenn man einer Reihe von positiven, aber schwach oder gar nicht begründeten Angaben ein lakonisches »non liquet« beifügen darf.

Das erste Erforderniss eines genügenden Handbuches wäre mithin die exacte Angabe der einer jeden einzelnen Position ihr Dasein sichernden Quelle oder Quellen.

Den bereits vorhandenen, alle deutschen Sprengel, oder gar die ganze katholische Christenheit ins Auge fassenden Listen soll, wie gesagt, kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie auch in vielen Fällen die nöthige Genauigkeit vermissen lassen; schon desshalb nicht, weil eine wirklich kritische Revision der in bekannten Druckwerken stehenden deutschen Bischofsreihen die Kräfte eines Einzelnen bis zur Erschöpfung in Anspruch nehmen würde, sogar unter der keineswegs zutreffenden Voraussetzung, dass man sich bei dieser Prüfung

Digitized by Google

gar nicht auf unedirte Archivalien einzulassen habe. Ist doch die Zahl der eigentlichen Urkundenbücher (Codices diplomatici) und jener Regestenwerke, welche nothwendig in Betracht kommen müssten, eine erstaunlich grosse, abgesehen von den geradezu zahllosen Werken, welche im Texte zerstreute, oder in den Anmerkungen und Beilagen enthaltene Regesten geben. Ich will nur an die selten mit genügenden Registern versehenen Vereinsschriften erinnern, die uns sogar in grossen Bibliotheken nicht immer in erforderlicher Vollständigkeit zu Gebot stehen. Da die sehr verdienstlichen Repertorien von Walther und Koner leider nicht fortgesetzt worden sind, kann man sogar wichtige Beiträge übersehen, ohne gerade flüchtig zu arbeiten. Wer sich in eingehender Weise auch nur mit einem einzigen Sprengel beschäftigt hat, der weiss auch, dass er zuweilen ganz brauchbare urkundliche Aufschlüsse, wahre Perlen in der betreffenden Bischofsreihe, in Büchern fand, deren Titel keineswegs auf das ihn zunächst beschäftigende Forschungsobject hinweisen.

Wird man nun aber, so fragt man billiger Weise, bei der Benutzung von Druckwerken stehen bleiben können? Vollständige, dem gegenwärtigen Standpunkte der historischen Forschung auch nur einigermassen entsprechende Bischofsreihen können, meines Erachtens, ohne Beiziehung von handschriftlichen Quellen nur dort hergestellt werden, wo, durch eine vorhergegangene Publication der überhaupt vorhandenen Archivalien, dermassen vorgearbeitet ist, dass die Gefahr, gerade das Wichtigste zu übersehen, wenigstens für Fleissige und Kundige nicht mehr besteht. In dieser Weise ist aber gewiss nur für die wenigsten deutschen Sprengel gesorgt worden. Aber auch in jenen Diöcesen, welche sich einer hinreichenden Menge von guten, älteren Publicationen zu erfreuen haben, so dass man also, ohne Beiziehung noch ungedruckter Archivalien, eine genügende Bischofsreihe herstellen kann, ist doch sicherlich die Vergleichung neuerer Abdrücke nicht überflüssig.

Oder sollte es vielleicht erlaubt sein, bei Chronikstellen die so vielfach berichtigenden Texte der Monumenta Germaniae historica und anderer kritischen Ausgaben, bei Urkunden die in neueren Urkundenbüchern gegebenen zahlreichen Berichtigungen und Nachträge zu ignoriren, und seine Kenntnissnahme von Necrologien auf veraltete und unzuverlässige Abdrücke zu beschränken? Ich glaube mich aber nicht zu irren, wenn ich annehme, dass man bei der Mehrzahl der deutschen Sprengel, zum Behufe der Beschaf-

Digitized by Google

fung richtiger und zuverlässiger Bischofskataloge, noch immer auf mühsame, archivalische Forschungen angewiesen ist. Hieraus folgere ich, dass ein solches Handbuch, wie wir es eigentlich besitzen sollten, erst dann ausgearbeitet werden kann, wenn zuerst durch fleissige Einzelforschungen das erforderliche Material gesammelt und zugänglich gemacht worden ist und also, wenn auch nicht völlig mühelos, so doch ohne übermässige Anstrengung, zur Herstellung eines für uns unerlässlichen Hilfsmittels benützt werden kann. Es handelt sich offenbar noch darum, die Bischofsreihen der einzelnen Diöcesen genau zu revidiren, wobei es sich natürlich von selbst ergeben wird, dass jeder zu einer solchen Arbeit Berufene alles darbietet, was von seiner Seite durch Sammelfleiss und Kritik beigebracht werden kann. Bei Potthast Bibliotheca Historica sind 93 Listen gegeben, freilich mit Einschluss von einigen Sprengeln, welche nur ganz kurze Zeit, oder vielleicht gar nicht bestanden. Schon durch diese beträchtliche Zahl dürfte darauf hingewiesen sein, dass eine zu wirklich stichhaltigen Resultaten führende Revision nur unter Anwendung des erprobten Gesetzes der Arbeitstheilung möglich ist. Wer sollte sich etwa zutrauen, das ganze Arbeitsgebiet gehörig zu übersehen?

Ich muss nun, zur Begründung meiner Ansichten, Vorschläge und Wünsche, obgleich eine Kritik des vorhandenen Apparates, soweit ich eine solche zu geben vermöchte, nicht in meiner Absicht liegt, auf die Bischofsreihe eines bestimmten Sprengels und zwar des im Jahre 1821 aufgehobenen Bisthums Constanz, näher eingehen.

Bekanntlich besitzen wir für eine Series Episcoporum Constantiensium eine ganze Reihe von mehr oder minder trefflichen Vorarbeiten. Nachdem durch das bei Pistorius-Struve stehende Chronicon Episcopatus Constantiensis des Jac. Manlius das Eis gebrochen war und der geschäftige P. Gabr. Bucelin, freilich in seiner bekannten, compilatorischen Weise, das Seinige hinzugefügt hatte, war es zuerst der Gallia Christiana beschieden, eine nach richtigen Principien aufgestellte Bischofsreihe zu veröffentlichen. Die damals vorhandenen Quellen und Hilfsmittel wurden mit Umsicht benützt. Namentlich gilt dieses von der zweiten, wesentlich vermehrten Ausgabe des berühmten Werkes, welche wir der rühmlichst bekannten Congregatio S. Mauri verdanken. An diese heute noch sehr achtbare Arbeit der Mauriner schliessen sich nun die ebenfalls

Digitized by Google

sehr geschätzten Werke des P. Trud. Neugart an, welche für den Constanzer Sprengel, von ältesten Zeiten bis zum Jahre 1306, eine bahnbrechende und allen späteren Forschungen zugutkommende Unterlage bilden. Weniger exact, aber immerhin nicht ganz unverdienstlich ist die Liste, welche J. B. Kolb in seinem Lexicon des Grossherzogthums Baden (1813) gegeben hat. Als verfehlt dagegen wird der bei J. Eiselein, Geschichte der Stadt Constanz (1851), stehende Bischofskatalog bezeichnet werden müssen, denn das Neue, welches derselbe bietet, ist in der Regel falsch.

Nachdem nun durch die genannten Werke tüchtig vorgearbeitet worden war, gab Chr. Fr. v. Stälin, in seiner trefflichen Württembergischen Geschichte (1841—1856), nicht nur für Constanz, sondern auch für Augsburg, Würzburg und Speier sorgfältig gearbeitete Bischofsreihen, selbstverständlich auf Grundlage jener umfassenden Kunde primitiver Quellen, durch welche sich das in seiner Art einzige Werk des unvergesslichen Mannes auszeichnet. Die Stälin'schen nicht unerheblichen Verbesserungen sind dann in die Helvetia Sacra des Herrn Fr. Egb. von Mülinen (1858), ebenfalls eine anerkannt tüchtige Arbeit, übergegangen, und man konnte in der That mit E. F. Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz (II. Bd. 1861), übereinstimmend sagen: den besten Bischofskatolog hat Friedrich von Mülinen in der Helvetia sacra.

Sehen wir nun, wie sich nach solchen Vorarbeiten die bei Gams stehende Bischofsreihe gestaltet hat! Soll nämlich, wie ich behaupte, ein neues Handbuch der deutschen Bischofsreihen nicht nur erwünscht sondern sogar nothwendig sein, so müssen natürlich in den jüngsten Listen solche Positionen nachgewiesen werden, welche denn doch als bedenklich bezeichnet werden können.

Da ich mich seit Jahren eingehend mit den im Generallandesarchive zu Karlsruhe befindlichen Urkunden des Bisthums Constanz beschäftige, ohne indessen beanspruchen zu wollen, dass es mir bereits gelungen sei, die ganze, erstaunlich grosse Masse völlig zu übersehen, bin ich doch schon in der Lage, manches noch unedirte Schriftstück beiziehen zu können. Auch darf ich mich wohl auf meine, seit dem Jahre 1869 in den Bänden XXII—XXIX der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins gegebenen Publicationen beziehen. Eine von mir ausgearbeitete, mit den erforderlichen Quellenangaben belegte Bischofsliste, von Bubulcus 517 bis Thomas Berlower † 1496, liegt als druckreifes Manuscript vor. Hier werde ich

Digitized by Google

aber nur jene Punkte berühren, die ich zur Begründung meiner Desiderien nicht verschweigen darf. Ich gebe den betreffenden Eintrag bei Gams mit Anführungszeichen und lasse darauf meine Bemerkungen folgen. Die vorangestellten Ordnungszahlen sind die von Gams gegebenen.

3. »552. Maximus. Sedem transfert Constantiam c. 553—561.« Es ist sehr fraglich, ob jemals ein Bischof dieses Namens gelebt habe. Vergl. Gelpke II, 250 ff. Auch die Zeit, in welcher die Verlegung des Bisthums von Windisch nach Constanz erfolgte, lässt sich nicht sicher angeben, was auch Gams anerkannt hat. In solchen Fällen verlange ich nun von dem betreffenden Handbuch, dass es die beim gegenwärtigen Standpunkte der Forschung vorhandenen Zweifel in Kürze angebe. Ist es etwa erlaubt apokryphen Namen, dadurch dass man sie völlig unbeanstandet nennt, neuerdings guten Klang zu verleihen?
4. »583. sed. Rudilo (Rudolf) 589.« Ebenfalls eine ganz zweifelhafte Persönlichkeit, welche Potthast gar nicht in seine Liste aufnahm. Will man den leeren Namen retten, so muss man sich auf die fragliche Autorität einer erst im 14. Jahrhundert aufgezeichneten, von Neugart Episc. Const. I, 18 mitgetheilten Liste beziehen. Das Handbuch sollte, nach meinem Dafürhalten, keineswegs mit der bisherigen Tradition völlig brechen, aber wohlberechtigten Zweifeln Ausdruck verleihen. Apokryphe Namen könnten in Klammer gestellt, oder mit einem Fragezeichen versehen werden. Sie ohne allen Vorbehalt zu nennen halte ich nicht für statthaft.
5. »589. Ursinus.« Die Jahre 589—606, welche man diesem Namen beizufügen pflegt, gründen sich lediglich auf Vermuthung. Vergl. Neugart Episc. I, 20. Gelpke II, 252.
6. »606. Gaudentius 613.« Neugart setzt 606—615. Potthast 614—618. v. Mülinen stimmt mit Gams überein. Die früheste Nennung dieses sonst nicht bekannten Bischofs verdanken wir der Vita S. Galli (Mon. Germ. SS. II, 10), welche Neugart nur in der Ueberarbeitung des Walafrid Strabo kannte. Das Todesjahr lässt sich nicht ermitteln; ebensowenig der Beginn des Pontificats. Vergl. G. Meyer von Knonau Anm. 85 zu seiner Ausgabe der Vita, in den St. Galler Mittheilungen XII, 20. Im Handbuche dürfte also ein den Jahreszahlen

Digitized by Google

beigefügtes c(irca) nicht fehlen. Dasselbe durch reichliche Citate zu überladen, möchte ich keineswegs befürworten. Dagegen ist es doch wohl unbezweifelt, dass eine bündige Nachweisung der neuesten und zuverlässigsten Erläuterungsschriften nur erwünscht sein könnte.

7. »615. Johannes.« Bei diesem Bischofe, für welchen die im 8. Jahrhundert abgefasste Vita S. Galli einzige Quelle ist, und dessen Zeit nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann, — vgl. Meyer von Knonau a. a. O. Anm. 80 und 120 — zeigt unser Apparat einen geradezu bedenklichen Reichthum von Angaben. Herr von Mülinen und Gams begnügen sich mit 615. Neugart hat 615 bis 632, Potthast 621 bis nach 650?. Für eine solche, gänzlich in die Luft gestellte Position können wir unmöglich dankbar sein.
8. »Martianus 632.« Ebenfalls eine ganz unsichere Zahl. Ueber die Nennung dieses Bischofs, in der vielbesprochenen Urkunde K. Friedrichs I., Constanz 1155, Nov. 27., kann ich mich hier nicht ausführlich äussern, doch will ich es nicht versäumen zu constatiren, dass das Original im Generallandesarchiv vorhanden ist und dass daher die, in dieser Hinsicht, in den Schriften des Bodenseevereines IV, 104 ff. ausgesprochenen Zweifel, welche indessen schon durch Dümge Regg. Bad. Nro. 92 und Wirtemberg. Urkundenbuch II, 95 ff. erledigt waren, nicht mehr bestehen. Näheres werde ich im 3. Hefte des XXIX. Bandes der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins geben, woselbst die von mir revidirte Constanzer Bischofsreihe zum Abdrucke kommen soll.
9. »642. Boso.« Nur aus Vita S. Galli bekannt. Meyer v. Knonau a. a. O. Anm. 173 verzichtet, gewiss mit Fug und Recht, völlig darauf, die Zeit dieses Bischofs zu bestimmen.
10. »676. Gangulphus.«
11. »681. Fidelis.«
12. »698. Theobald.« Neugart versieht die von ihm mit den Jahreszahlen 676—708 bezeichnete Lücke, welche von Boso bis Audoin klafft, ebenfalls mit diesen Namen. Gams hat sich ihm, wie wir sehen, angeschlossen, setzt aber zu jedem einzelnen Namen eine Zahl, was ich unmöglich billigen kann. Wo solche Unsicherheit herrscht, darf der Schein der Sicherheit nicht gegeben werden. Potthast geht noch um einen

Digitized by Google

Schritt weiter als Neugart, denn ihm sind Gangolf, Fidelis, Theobald, Audoin und Rudolf leere Namen, die eine Lücke von 687 bis 739 ausfüllen sollen.

13. »708. Audoinus (Ausonius).« Genannt wird das Todesjahr Audoins, nämlich 736, übereinstimmend von Annal. Laureshan. u. Alamann. (Mon. Germ. SS. I, 26), Annal. S. Gall. brev. (ibid. 64), Annal. Quedlinburg. (SS. III, 34) und Herimannus Augiensis. Die Annal. Heremi pag. 138 setzen 735. Ein Grund, diesen Bischof mit Potthast zu verwerfen, liegt also gewiss nicht vor.
14. »736. Rudolf II. 739.« Gelpke II, 290 protestirt lebhaft gegen die Existenz dieses Bischofs und auch Sauter Kirchengeschichte Schwabens bis zur Zeit der Hohenstaufen (1864), S. 82, hegt Zweifel, was sonst nicht seine Art ist. Beruft man sich darauf, dass Bischof Ernfrid, von 736—746, durch Herimannus Augiensis gehörig nachgewiesen und dass mithin für einen Bischof Rudolf oder Rudolt nicht Raum sei, so überschätzt man offenbar die chronologische Zuverlässigkeit des 1054 gestorbenen, trefflichen Chronisten. Wer den Bischof Rudolf II. festzuhalten sucht, beruft sich auf ein Schreiben des Papstes Gregor III. vom Jahre 739. Jaffé Regg. Pontif. nr. 1731. Der in demselben, ohne Angabe eines Sprengels, aber mit bestimmter Hinweisung auf Baiern und Alemannien genannte Bischof Rudolt wird für Rudolf II. von Constanz gehalten. So von Neueren: Jaffé, v. Stälin, v. Mülinen. Im Handbuch dürfte die urkundliche Form Rudolt nicht fehlen, auch wäre auf die bestehende Controverse in Kürze hinzuweisen.
15. »739. Ehrenfried 748.« Völlige Sicherheit fehlt, da es auf die, wie ich glaube richtige, Interpretation ankömmt, welche Neugart von Herim. Aug. (SS. V. 98) gegeben hat. Gelpke II, 290, Meyer von Knonau a. a. O. Anm. 231, entschieden sich für 746 als Todesjahr.
16. »748. Sidonius.« Nach Meyer von Knonau unterliegt es wohl keinem Zweifel mehr, dass Sidonius, sowohl als Bischof von Constanz, als auch als Abt von Reichenau, 746 auf Ernfried folgte. Herim. Aug. setzt ebenfalls 746 als Anfang des Episcopats von Sidonius und fügt bei: praefuit annis 13. Das Todesjahr gibt er zu 759. Der bei Potthast stehende Todes-

Digitized by Google

tag 16. Nov. 759 ist wohl nur eine fatale Verwechselung mit dem von Sidonius verfolgten heiligen Ottmar. Das Necrol. Augiense, von H. Keller in den Mittheilungen der Züricher antiquar. Gesellschaft als Facsimile herausgegeben und trefflich erläutert, sichert den 4. Juli als Todestag des Sidonius.

17. »760. Johannes II. † ex. VII. 781.« Hier erlaube ich mir vor Allem die Bemerkung, dass ich für das Handbuch, die Bezeichnung der Monate durch römische Zahlen nicht empfehlen möchte. Johann II. ist der erste Constanzer Bischof, der uns Urkunden zurückgelassen hat, die sich freilich mehr auf sein Amt als Abt von St. Gallen beziehen. Im Handbuche würde dieser Umstand zu erwähnen sein. Die älteste Urkunde des Abt-Bischofs Johannes wird von Wartmann, im Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, — dessen Aufzählung ich unter den von Gams benützten Quellen ungerne vermisse, — zum 20. Aug. 760 gesetzt; die letzte, bei etwas zweifelhafter Reduction, zum 13. Mai 781. Herim. Aug. hat 781 als Todesjahr. Dass Johannes im ausgehenden Monate Juli (ex. VII) starb, ist nur Vermuthung. Das Necrol. Aug. bei Keller, pag. 59, hat zum 9. Febr. Johannes ēps (Constantiensis). Der in Klammer gestellte Sprengel von späterer Hand. Bezieht sich das auf Johannes II.? und wenn dieses der Fall ist, kann dann 781 das Todesjahr sein?

18. »781. Egino 811.« Das Todesjahr 811 ist richtig, trotz Annal. Alamann. und Herimannus Aug., welche 813 geben, da Wolfleoz schon am 19. Sept. 811 urkundlich ist, Wartmann Urkb. der Abtei St. Gallen I, 196. Wesshalb hat wohl Gams den Todestag, 25. Aug., nach Necrol. Aug. nicht aufgeführt? Im Handbuch würde dieser nicht fehlen. Auch die urkundliche Form Agino wäre anzugeben.

19. »811. Wolfleoz † 15. III. 839.« Den Todestag sichern die Necrol. Aug. und S. Galli. Vergl. Dümmler-Wartmann in den St. Gall. Mittheilungen XI, 70. Das Todesjahr dagegen ist unermittelt.

20. »839. Salomon I. † 3. I. 871.« Hier ist der Tag zweifelhaft. Vergl. Dümmler-Wartmann a. a. O.

21. »871. Patecho, † 4. XII. 873.« Leider ist in diesem Falle das Jahr unsicher, der Tag dagegen nachweisbar aus Necr. S. Gall. Vergl. Mon. Germ. SS. V, 71. n. 67.

Digitized by Google

22. »873. Gebhard I.« Das Todesjahr (875?) ist zwar ungewiss, allein den Todestag, Apr. 17, sichert Necr. Aug. bei Keller S. 58, Kebehart ēps. Neugart nennt bereits den Todestag, welchen v. Mülinen und Gams wieder hinweglassen.

23. »875. Salomon II. † 23. XII. 890.« Der von Neugart, von Mülinen, Potthast und Gams übereinstimmend angenommene Todestag ist gleichwohl nicht ganz sicher, indem die durch Necrol. Aug. gegebenen 23. Dec. und 2. April sich sowohl auf Salomon I., als auch auf Salomon II. beziehen können. Nach Dümmler-Wartmann starb Salomon II. entweder 889 Dec. 23., oder 890 April 2. Im Handbuche würde noch auf Regino zum Jahre 890 (Mon. Germ. SS. I, 602) und Dümmler Ostfränk. Gesch. II, 344 hinzuweisen sein.

24. »891. Salomon III. † 5. I. 920.« Endlich bin ich bei einem Bischofe angekommen, hinsichtlich dessen ich der neuesten Liste unbedenklich ganz beipflichten kann. Ganz? Doch vergessen wir nicht, dass das Todesjahr des Vorgängers nicht vollständig sichergestellt ist und dass wir uns sogar, für 919 als Todesjahr Salomons III., auf Annal. S. Gall. maj. und Herimannus Aug. beziehen könnten.

25. »920. Notingus.« Weiter reicht allerdings die erforderliche Sicherheit nicht, während im Handbuch noch Allerlei zu erwähnen wäre. Vergl. Annal. Weingart. (SS. I, 67) Annal. S. Galli (ibid. 73) Dümmler-Wartmann a. a. O. S. 71. Die hinsichtlich des Todesjahres zu berücksichtigenden Angaben schwanken zwischen 934 und 935. Als Todestag nennt man den 21. Nov., nach Necrol. S. Galli, während das Necrol. Aug. und das Necrol. Curiense, zum 12. Aug., ebenfalls einen Bischof Noting haben, — wahrscheinlich den von Verona.

26. »935. S. Conradus, von Altdorf. 1224 inter sanctos relatus. Patronus episcopatus. † 26. XI. 976.« Das Jahr 1224 wird ein Druckfehler sein, denn das betreffende Breve des Papstes Calixtus II. (1123 März 28.) steht bei Dümge Regg. Bad. pag. 127. Das allgemein recipirte Todesjahr 976 gründet sich nur auf Vita S. Chunradi Mon. Germ. SS. IV, 430, welche ungefähr 150 Jahre nach dem Tode des Heiligen geschrieben und als Geschichtsquelle sehr unbedeutend ist. Herim. Aug., hinsichtlich des Todestages (6. kal. Dec.) mit der Vita

Digitized by Google

übereinstimmend, nennt 974 als Todesjahr. Das Necrol. Fuld. hat 975. Vergl. Dümmler-Wartmann S. 71.

Ich könnte, in dieser Weise fortfahrend, so ziemlich bei jedem Bischofe meine Bedenken aussprechen, wenn mich nicht Rücksichten auf die Geduld der Leser abhalten müssten, umsomehr als ich die Resultate meiner bis auf den Bischof Thomas Berlower († 1496) fortgesetzten Revision der bisher publicirten Constanzer Bischofsreihen im Organe des Generallandesarchivs zu veröffentlichen gedenke. Nur einige mir besonders wesentlich scheinende Einwände will ich hier noch beifügen, ohne Angabe der Quellen, die aber in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXIX, 260 ff. pünktlich angegeben worden sind.

40. Ulrich I. Graf von Dillingen wurde sicher erst 1111 Bischof, nicht 1110.
42. Hermann I. † 1165, nicht 1166. Weder bei Hermann I. noch bei Hermann II. kann man den Todestag sicher angeben, wie schon v. Mülinen ganz richtig bemerkt hat. Der Familienname von Arbon ist nur Vermuthung.
43. Otto II. Es ist gar kein Grund vorhanden, ihn einen Grafen von Habsburg zu nennen. Schon Trudpert Neugart sagt: de prosapia Ottonis nil certi habetur; neuere Nachweisungen fehlen. Das wahrscheinliche Todesjahr ist 1174.
44. Berthold (vielleicht von Bussnang) kann nicht 1179 gestorben sein, da er 1180 und 1181 sicher urkundet und auch noch zu 1182 mit vieler Wahrscheinlichkeit als lebend nachzuweisen ist.
45. Hermann II. von Fridingen. Hinsichtlich des Todestages wurde oben, unter Hermann I., das Nöthige gesagt; aber auch der Beginn des Pontificats kann unmöglich 1182 (1179) gesetzt werden. Die in mehreren Urkunden angegebenen Pontificatsjahre weisen auf 1183.
46. Diethelm von Krenkingen, schon 1189, nicht erst 1190. Der Todestag April 12 ist so wohlverbürgt, dass der 10. April nicht mehr in Betracht kommen dürfte.
48. Konrad von Tegerfeld. Der Familienname ist so wohlbezeugt, dass es nicht einmal als Vermuthung zulässig sein dürfte, den Bischof einen von Andechs zu nennen.
49. Heinrich von Tanne, nicht erst c. pentecosten 1233.

Digitized by Google

Pfingstsonntag fiel auf den 22. Mai, aber K. Heinrich VII. urkundet schon 1233 April 23. für Bischof Heinrich.

53. Gerhard von Benars. Für den 18. Sept. 1318, als Todestag, gibt es keine gleichzeitige Quelle.

54. Rudolf II. Graf von Montfort kann nicht 27. III. 1333 gestorben sein, da K. Ludwig der Baier noch am 6. Sept. 1333, auf seine Bitte, für die bischöflich Constanzische Stadt Meersburg geurkundet hat.

58. Heinrich von Brandis wurde am 15. Mai 1357, nicht 1356, durch Papst Innocenz VI. bestätigt.

63. Marquard von Randeck † 28. Dec. 1406, nicht 1407, wie schon durch v. Stälin und v. Mülinen ermittelt ist.

64. Albrecht Blarer urkundet bereits im Januar 1407 als Bischof.

Die gegebenen Beispiele werden, wenigstens für den Constanzer Sprengel, die absolute Nothwendigkeit einer Revision der Bischofsreihe sattsam nachweisen, allein auch für andere Sprengel ist sicherlich die gleiche Arbeit nothwendig. Wer etwa daran zweifeln sollte, der vergleiche die im 9. Bande der Chroniken deutscher Städte S. 1051 ff., im Jahre 1871, gegebene, wie es scheint, sehr exact gearbeitete Strassburger Bischofsreihe, welche von Gams leider nicht benützt worden ist.

Bestimmte Vorschläge hinsichtlich der Ausarbeitung eines exacten Handbuches können selbstverständlich nicht von einem Einzelnen ausgehen, aber über die Beschaffenheit der erforderlichen Vorarbeiten wird man sich doch verständigen können, und ich glaube nicht, mir den Vorwurf der Unbescheidenheit zuzuziehen, wenn ich mir erlaube, den verehrten Herren Fachgenossen einige Sätze zur Beurtheilung zu unterbreiten. In erster Linie sind es denn doch die Archive, welche für die Beschaffung richtiger Bischofsreihen das Meiste thun können. Auch kann man in Wahrheit behaupten, dass dieselben dazu verpflichtet seien, zur Vervollständigung des für sie selbst erforderlichen, literarischen Apparats, nach Kräften beizutragen. In jedem grösseren Archive sind einzelne Sprengel dermassen vertreten, dass man, ohne desshalb der Arbeitstheilung in irgend einer Weise vorgreifen zu wollen, allerdings die Erwartung hegen darf, es werde gerade dort, wo sich für ein bestimmtes Bisthum das meiste urkundliche Material befindet, auch am Meisten die Nothwendigkeit erkannt werden, sich, durch eine entsprechende Leistung auf dem

Digitized by Google

bezeichneten Gebiete, vor dem sonst verdienten Vorwurfe der Gleichgültigkeit zu schützen. Ohne Zweifel existiren bereits da und dort tüchtige Vorarbeiten zu wirklich exacten, durch quellenmässige Belegung der einzelnen Positionen den berechtigten Anforderungen der historischen Wissenschaft Genüge leistenden Bischofsreihen. Man gebe also bald, was man zu geben vermag. Das Bedenken etwas Unvollständiges zu veröffentlichen, kann nicht massgebend sein. Möge es gestattet sein an Ranke's schönes Wort zu erinnern: »Wenn man nur mit ernstem und wahrheitsbeflissenem Sinne in den ächten Denkmalen einigermassen umfassende Forschungen angestellt hat, so werden spätere Entdeckungen zwar wohl das Einzelne näher bestimmen können, aber die Grundwahrnehmungen doch zuletzt bestätigen müssen«.

Was die Zeitgrenze betrifft, so wird man wohl, zu archivalischen Zwecken, mit dem Ende des 15. Jahrhunderts abschliessen können. Hinsichtlich der äusseren Form der zu veröffentlichenden einzelnen Bischofsreihen glaube ich kaum auf Widerspruch zu stossen, wenn ich tabellarische Uebersichten für weniger zweckmässig halte, als das schon in der Gallia Christiana und neuerdings auch in den Städtechroniken zur Anwendung gebrachte Verfahren, vermöge dessen unter dem im Drucke hervorgehobenen Namen eines jeden Bischofes die einzelnen Zeitangaben, immer unter Nennung der betreffenden Quelle, zusammengestellt werden. Zuweilen werden wenige Zeilen genügen, zuweilen wird es nothwendig sein, über einen, bei Tabellen fehlenden, grösseren Raum verfügen zu können.

Karlsruhe im Januar 1877.

Roth von Schreckenstein.

Digitized by Google

VII. Regesten der Bischöfe von Constanz.

Von

Dr. K. H. Frhr. Roth von Schreckenstein
Director des Grhz. bad. Generallandesarchivs.

Regesten müssten wir von allen Bisthümern haben: Joh. Friedrich Böhmer 1862. Jan. 31. an Roth von Schreckenstein in Nürnberg, bei Janssen Böhmer's Briefe Nr. 531.

Der Unterzeichnete sammelt seit geraumer Zeit Regesten der Bischöfe von Constanz und gedenkt dieselben, nach Abschluss seiner voraussichtlich noch 2—3 Jahre in Anspruch nehmenden Vorarbeiten, in sachgemässer Weise, das heisst in engem Anschlusse an die, durch Böhmer, Jaffé, Ficker und andere Autoritäten zuerst zur Anwendung gebrachte, jetzt aber allgemein als bewährt anerkannte Methode, der Oeffentlichkeit zu übergeben. Er erlaubt sich daher, alle Freunde und Förderer solcher sicherlich nicht lucrativen, sondern im Gegentheile nur unter der Voraussetzung der Hingebung an die Sache überhaupt möglichen Publicationen, insbesondere aber seine geehrten Fachgenossen und auch alle jene Forscher, denen, bei mannigfaltigen Studien, vereinzelte Urkunden von Constanzer Bischöfen, sei es nun in Originalausfertigungen oder auch nur in brauchbaren Abschriften, unter die Hand kommen können, um gefällige Mittheilungen zu bitten.

Jeder Beitrag wäre erwünscht und würde seiner Zeit, unter gebührender Nennung des Gebers, gewissenhaft benützt werden.

Digitized by Google

Auch die Hinweisung auf solche gedruckte Urkunden, welche vielleicht an Orten stehen, wo man sie zwar gelegentlich finden, nicht aber systematisch suchen kann, würde mit Dank anerkannt werden.

Auf die Nützlichkeit ja Nothwendigkeit der Bischofsregesten im Allgemeinen, sowohl für Reichs- als auch für Specialgeschichte, ist schon so oft und in so überzeugender Weise hingewiesen worden, dass jede weitere Ausführung dieses Themas hier ganz überflüssig sein dürfte. Was nun aber insbesondere die zu beschaffenden Regesten der Bischöfe von Constanz betrifft, so fürchte ich nicht auf berechtigten Widerspruch zu stossen, wenn ich die beabsichtigte Ausarbeitung und Publication eines Verzeichnisses der bisher bekannt gewordenen, aber sehr zerstreuten Urkunden der Oberhirten eines frühzeitig cultivirten Sprengels als wünschenswerth bezeichne. Das im Jahre 1821, durch die Bulle Provida solersque, von Papst Pius VII. aufgehobene Bisthum Constanz galt ja bis zur Reformation für das grösste in Deutschland. Es war begrenzt durch die Bisthümer Strassburg, Speier, Würzburg, Augsburg, Chur, Lausanne und Basel und erstreckte sich demgemäss über Theile des jetzigen Baden, Wirtemberg, Bayern, Preussen (Hohenzollern), Oesterreich (Vorarlberg) und der Schweiz.

Der Umstand, dass das Grossherzoglich Badische Generallandesarchiv zu Karlsruhe, welchem der Unterzeichnete seit dem Jahre 1868 als Director vorzustehen die Ehre hat, eine grosse Anzahl von Originalurkunden der Constanzer Bischöfe und, besonders in seinen vielen und werthvollen Copialbüchern, auch eine Menge von ganz zuverlässigen, sonst wenig bekannten Copien enthält, legte begreiflicher Weise die Idee nahe, nicht nur jene im Hause selbst befindlichen Archivalien zu bearbeiten, sondern auch, unter Benützung der ex officio bekannten, gangbaren Druckwerke, etwas Vollständigeres herzustellen. Auch die Benützung auswärtiger Archive und Bibliotheken wurde frühzeitig in's Auge gefasst.

Absolute Vollständigkeit, oder was derselben wirklich nahekommt, kann bekanntlich nicht erreicht werden, am Allerwenigsten dann, wenn man durch Berufsarbeiten in Anspruch genommen ist und daher darauf verzichten muss, entlegene Sammlungen bereisen zu können.

Gleichwohl bin ich der Meinung, dass es mir, unter der Voraussetzung, dass meine hier vorgetragene Bitte nicht ganz unberücksichtigt bleibe, allerdings gelingen könne, wenn auch nicht etwas

Digitized by Google

Vollständiges, so doch etwas Brauchbares zu Stand bringen zu können; eine Hoffnung, welche sich hauptsächlich auf die mir hinreichend bekannte Ausgiebigkeit der älteren und neueren Druckschriften und der Copialbücher gründet.

Dass ich mich seit Jahren mit der Geschichte des ehemaligen Bisthums Constanz eingehend beschäftige, glaube ich, durch mehrere Aufsätze [1]) in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, nachgewiesen zu haben.

Um nun aber die Förderer meines Vorhabens in die Lage zu versetzen, mir, ohne zu grossen Zeitverlust, in wirklich nutzbringender Weise unter die Arme greifen zu können, erlaube ich mir noch einige meine Absichten näher angebende Punkte in aller Kürze hervorzuheben, wobei ich zugleich zur Aeusserung etwaiger Bedenken Veranlassung geben möchte.

1) Es werden nur solche Urkunden eingereiht, welche von Bischöfen selbst ausgestellt sind, nicht aber die von ihren zeitweiligen Stellvertretern gegebenen Stücke, obgleich es allerdings von Nutzen sein kann, sich auch die »sede vacante« gegebenen Urkunden genau zu notiren. Ich benutze diesen Anlass dazu, um zu bemerken, dass meine bisher gemachten Aufzeichnungen manche Einzelnheiten enthalten, welche bei der endgültigen Redaction der betreffenden Zettel, zum Behufe der Drucklegung, nicht stehen bleiben können. Demgemäss habe ich auch solche Mittheilungen, welche mir bereits zu Theil geworden sind, nach jenen Grundsätzen behandelt, welche ich im gegebenen Falle für die richtigen halte.

2) Die wichtigeren, von Päpsten, Kaisern, Königen, Fürsten u. s. w. für das Bisthum Constanz, beziehungsweise für einzelne Bischöfe gegebenen Urkunden werde ich in einer besonderen Abtheilung als Anhang verzeichnen. Sie gar nicht zu berücksichtigen, beziehungsweise deren Aufsuchung in mehr oder minder bekannten Handbüchern dem Leser zu überlassen, halte ich für ebenso ungerechtfertigt, als es die das Itinerar störende Einverleibung derselben in die Reihe der von den Bischöfen selbst gegebenen Urkunden wäre.

[1]) Bd. XXIV. Den Bischof Christoph betr. Bd. XXV. Ueber die Ermordung des Bischofs Johann Windloch und einen angeblichen Bischof Gerhard. Bd. XXVI. Ueber Bischof Eberhard II. Bd. XXVII. Ueber Bischof Albert Blarer. Bd. XXVIII. Bischof Diethelm von Krenkingen und Untersuchungen über den Geburtstand der Constanzer Domherrn. Bd. XXIX. Der Constanzer Bischofskatalog von 517—1496. Bd. XXX. Zur Geschichte des Bischofs Konrad II.

Digitized by Google

Insoferne es sich in diesem Anhange um gedruckte Stücke handelt, kann wohl die möglichste Kürze angestrebt werden.

3) Wo die Bischöfe in Gemeinschaft mit anderen Personen urkunden (also besonders in Bundbriefen und Verträgen), sind die betreffenden Stücke, unter Nennung der Mitcontrahenten, ihren Regesten einzureihen. Die den Rang bezeichnende Reihenfolge der die gemeinsame Urkunde ausstellenden Personen ist zu beachten.

4) Die Zeitgrenze bilden die Episcopate der Bischöfe Bubulcus (von Windisch), der 517 auf dem Kirchentage zu Epaona subscribirte (Labb. Conc. IV. 1573), und Thomas Berlower † 1496. Eigentliche Urkunden haben wir indessen erst von Bischof Johannes II. († 781), der zugleich Abt von St. Gallen war.

5) Wo die Bischöfe nur Zeugen in Kaiser- und Königsurkunden sind, oder bei Concilien, Reichstagen u. s. w. nachgewiesen werden können, genügt eine kurze Verweisung auf Böhmer Regg. Imp., die Conciliensammlungen, oder die betreffenden Scriptores der Mon. Germ. und andere zuverlässigen Sammelwerke.

6) Bei Mittheilung unedirter Stücke wäre mir der ganze Zeugenkatalog erwünscht; doch würde ich mir vorbehalten, bei der Redaction des Regestes zum Behufe der Drucklegung die etwa erforderlichen Kürzungen vorzunehmen. Hinsichtlich der Auswahl der Zeugen lasse ich mich von der Erwägung leiten, dass die Regesten der Bischöfe von Constanz ihren Schwerpunkt in specialgeschichtlichen Bedürfnissen finden dürften, weil nur wenige Bischöfe des besagten Sprengels gewaltig in die Reichshändel eingegriffen haben. Demgemäss werden also die mitzutheilenden Zeugenkataloge zur Vervollständigung unserer Kenntnissnahme des Personalstandes des in einigermassen hervorragender Weise auftretenden Clerus (Dignitare des Domstifts, Kanoniker, Mitglieder geistlicher Ritterorden, Aebte, Aebtissinnen, Pfarrherren u. s. w.), sowie auch der Mitglieder des weltlichen Herrenstandes, der Ritterschaft, der städtischen Magistratspersonen und Geschlechter, zu dienen haben. Die Ueberfüllung der Regesten durch Einzelnheiten, welche den Ueberblick stören, muss jedenfalls vermieden werden. Was sich, von noch unedirten Urkunden, zum vollständigen Abdrucke eignet, sollte womöglich zuerst in extenso publicirt werden. Ich habe, im Hinblicke auf die in Aussicht genommenen Regesten, eine Reihe von Constanzer Bischofsurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts nach und nach in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins abdrucken lassen und gedenke auch ferner-

Digitized by Google

hin in dieser Weise fortzufahren, eingedenk der Worte Böhmers: »Statt gar zu weitläufiger Regesten würde ich von vornen herein ein Urkundenbuch vorziehen. — Da immerhin die meisten Urkunden gedruckt sind, kann man sich die Gesammtheit dieser Abdrücke auch als ein in der Idee existirendes Urkundenbuch denken, das man etwa nur mit den Ineditis zu vervollständigen hätte.«

7) Personen und Orte werde ich, wo Sicherheit vorhanden ist, im Contexte in jetziger Schreibung geben, also z. B. nicht Chunrat grave von Vriburc, sondern Graf Konrad von Freiburg. Im Zeugenkataloge dagegen gebe ich in der Regel die Schreibung der Vorlage, jedoch mit entsprechender, jedes Missverständniss ausschliessender Kürzung, also z. B. für presentibus: Peregrino preposito majoris ecclesie, nur: Peregrino prep. maj. eccl., oder für: Magister Ortolfus scolasticus, nur: mag. Ortolfus scolast. Bin ich aber in der Lage, bei gedruckt vorliegenden Urkunden zwischen verschiedenen Schreibungen wählen zu müssen, so werde ich im Regeste die mir das meiste Vertrauen einflössende Form berücksichtigen, Varianten aber nur dann angeben, wenn die Sache hinreichend wichtig zu sein scheint.

8) Ich gebe und erbitte mir nicht nur das reducirte Datum, sondern auch, in entsprechender Kürzung, das Originaldatum, also z. B. nicht: an dem nechsten zinstag nach dem suntage da man singet oculi in dem jar nach gottes geburt drüzehnhundert jar und vünf und drissig jar, sondern nur: zinstag nach Oculi 1335. Wo, bei combinirten Zeitangaben, Incongruenzen vorkommen, also wo etwa das Incarnationsjahr zur beigefügten Indiction, oder den Kaiser- und Königsjahren, eigenen Episcopatsjahren, Cyclus decemnovalis, Sonntagsbuchstaben, Epacten und Concurrenten u. s. w. nicht stimmen will, Fälle, die ja in unverdächtigen Originalen vorkommen, muss auch im Regeste auf diese Incongruenz der Vorlage hingewiesen werden, namentlich wenn es sich um Inedita handelt.

9) Bei Abschriften bitte ich um die Angabe des Jahrhunderts der Copie.

Karlsruhe im Juni 1877.

Roth von Schreckenstein.

Digitized by Google

VIII. Geschichte des Kölner Stadtarchivs.

Von

Dr. L. Ennen,
Stadtarchivar.

Der Werth des noch ziemlich vollständig erhaltenen Kölner Stadtarchivs hat seinen Massstab an der politischen, commerziellen, wissenschaftlichen, kirchlichen und socialen Bedeutung der Stadt Köln selbst.

Bis hinauf in die vorrömische Zeit reicht die Geschichte dieses Gemeinwesens. Die Ubier hatten hier schon eine Ansiedelung, als die Römer in den niederrheinischen Gebieten festen Fuss fassten. In den Tagen ihrer Macht und Blüthe hat diese Stadt bei den meisten politischen, wissenschaftlichen und kirchlichen Zeitfragen, bei den meisten weltgeschichtlichen Wendepunkten eine mehr oder weniger bedeutungsvolle Rolle gespielt. Köln, das zweite Rom, einst das Abbild und das Auge dieser ehemaligen Weltbeherrscherin, zeigt von Augustus bis zum Zusammmenbrechen des gewaltigen Römerreiches den blendenden Glanz, aber auch die Schwäche und Hohlheit des Römerthums. In Köln feierte der Glaubenskampf des ersten Christenthums seine Triumphe. In engster Beziehung zu Köln steht die Geschichte des nach den Römern auf die Weltbühne tretenden fränkischen Volkes. Köln erzählt uns von der Schlaffheit des merovingischen Stammes, von den brudermörderischen Zwistigkeiten in den fränkischen Fürsten-Familien, von der Schlauheit der fränkischen Hausmeier, von den elenden Intriguen in dem neu aufgeschossenen Königshause. Von Köln aus wurde ein Hauptanstoss

Digitized by Google

zur Entwicklung und Pflege jenes Geistes gegeben, der dem ganzen deutschen Leben im Mittelalter einen unsern Anschauungen so fremdartigen Charakter aufdrückte, der sich in Wissenschaft, Poesie, Malerei, Sculptur und Baukunst die herrlichsten Denkmale gesetzt und der in so vielen Instituten des Gewerbefleisses, der Cultur, der Frömmigkeit und der Wohlthätigkeit so schöne Früchte zur Reife gebracht hat. Was Rom für die Wissenschaften in Italien, was Paris für Frankreich, das war Köln für das niedere und mittlere Deutschland. Hier wurde ein wissenschaftlicher und kirchlicher Samen gelegt und gepflegt, aus dem bald eine reiche Ernte sich entwickelte. Die ersten Heroen auf dem Gebiete der Wissenschaft, Albertus Magnus und Thomas von Aquin, liessen an der Kölner Schule ihr glänzendes Licht leuchten. Albert und Thomas erhoben Köln zu einem wissenschaftlichen Stern erster Grösse. Die Kölner Bischöfe legten den Grund zu jenem gewaltigen Einfluss, den die deutsche Geistlichkeit im Mittelalter auf die Geschicke des deutschen Reiches gewann. Köln war, bis Holland den Vorrang in Handelssachen an sich riss, die erste und grösste Stadt für den unmittelbaren Verkehr mit England, Italien, Spanien, Frankreich, Griechenland. Von Köln gingen die weitverzweigten Handelsverbindungen aus, die der deutschen Hanse so viel Macht, Einfluss und Reichthum errungen haben. Köln stellte sich hin als die Schützerin des ganzen freistädtischen Handels und des niederrheinischen mercantilen Lebens. In Köln ist der Knotenpunkt jener gewaltigen Kämpfe, die im Mittelalter Fürsten, Adel und Bürger in dauernder Bewegung und Erregung hielt. Alle Kämpfe, die in jener Zeit Hand und Kopf in Bewegung setzten, hatten hier ihren Vorgang, ihren Typus, ihre Triebfeder: der Kampf des zur Macht gelangenden Bürgerthums gegen die hochmüthigen Geschlechter, die Erhebung der Städte gegen ihre Fürsten, die Opposition der neu entstehenden Territorial-Hoheit gegen die kaiserliche Macht. In Stadt und Kurstaat Köln verschlingen sich die Rivalitäten zu einem fortdauernden Kampfe, der manche Jahrhunderte hindurch die Aufmerksamkeit der Welt beschäftigte. Hier sei nur erinnert an die Wirren, in denen das Kölner Bürgerthum sich eine selbständige politische Laufbahn und eine gesicherte Verfassung erkämpfte, an die Streitigkeiten, in denen die Erzbischöfe fortwährend mit der auf ihre Macht, ihren Anhang und ihre Volkszahl stolzen Stadt verwickelt waren, an die hervorragende Stellung, welche sich die Kölner Erzbischöfe unter den deutschen Reichsfürsten

Digitized by Google

errangen. Auch als Stadt und Kurstaat ihre gesonderten Bahnen gingen, blieb die kölnische Geschichte bedeutungsvoll. Auch das Bürgerthum ertrotzte sich hier eine selbständige politische Stellung und eine gesicherte Verfassung, und hier entwickelte sich inmitten der blutigsten innern und äussern Kämpfe eine unabhängige Stadt, die in Bezug auf Pracht, Reichthum und politische Macht jede andere Stadt des deutschen Reiches weit hinter sich zurückliess. In socialer, künstlerischer, kirchlicher, wissenschaftlicher und staatlicher Beziehung hat Köln bis zum Untergang des deutschen Reiches eine Stellung behauptet, wie solche der Vergangenheit und Einwohnerzahl der Stadt entsprach.

Alles nun, was geeignet ist, Licht über die Entstehung, das Wachsthum, die Kraft, den Reichthum, die Cultur und die Kunst einer solchen Stadt zu verbreiten, muss als eine willkommene Bereicherung der historischen Wissenschaft mit Freuden begrüsst werden.

Nichts aber kann bezüglich solcher Beleuchtung grössere Bedeutung beanspruchen, als die Urkunden und Aktenstücke des städtischen Archivs.

Diese Archivalien sind im Stande, uns die vergangenen Jahrhunderte zur lebendigen Gegenwart zu gestalten und die untrüglichsten Zeugen der früheren Sitten und Zustände uns vor Augen zu führen. Je höher wir in das Alterthum unserer Stadt hinaufsteigen, desto spärlicher fliessen solche schriftliche Quellen und Zeugnisse. Wie gering auch die Zahl der Schriftstücke sein mag, durch welche in der römischen und fränkischen Periode öffentliche oder Privathandlungen documentirt wurden, so könnte auf dem Gebiete der Geschichte nach mancher Richtung noch helles Licht verbreitet werden, wenn solche Aktenstücke der Zerstörung, Verwüstung und dem Moder entgangen wären.

Das Kölner Stadtarchiv besitzt kein einziges Document, welches über das zwölfte Jahrhundert hinaufreichte. Was aus der Römerzeit an Schriftstücken sich vorfand, wurde von den Franken vernichtet. Die Franken brachen mit dem römischen Wesen; neue, aus germanischen Keimen entsprossene Verhältnisse wollten sie gestalten; darum durften in der Zeit, wo Schriftstücke nur praktischen Werth hatten, solche Stücke nicht bleiben.

Ein ähnliches Schicksal hatte die Stadt im neunten Jahrhundert bei den verderblichen Raubzügen der Normannen. Als diese in schrecklicher Wildheit auf ihrem zweimaligen Raubzuge mit Feuer und Schwert die reiche Stadt heimsuchten, Tod, Verderben und Verwü-

Digitized by Google

stung über das blühende Gemeinwesen brachten, die Einwohnerschaft in schrecklichem Blutbade mehr als decimirten, die Ringmauern, die Kirchen, die öffentlichen Gebäude, die Privatwohnungen und Kunstdenkmale fast sämmtlich in Schutt und Trümmer legten, werden auch die meisten in den Archiven der Klöster, Kirchen und öffentlichen Gebäude aufbewahrten Schriftstücke in dem allgemeinen Verderben zu Grunde gegangen sein.

Langsam begann die Stadt wieder aus der grausigen Verwüstung empor zu wachsen. Das Gemeinwesen erhob sich zu rüstiger Kraft, das bürgerliche und kirchliche Leben entfaltete sich zu glänzender Blüthe. Köln dehnte seinen Bering nach aussen immer weiter aus und zog die um die alten Mauerreste liegenden Dörfchen und Vorstädte in den städtischen Bezirk. Eine Centralisation der Rechtspflege und bürgerlichen Verwaltung widersprach den damaligen Verhältnissen und Zuständen. Jeder Pfarrbezirk hatte seine besondere Verwaltung, und die einzelnen Gerichte waren mit der Rechtspflege der in ihrem Bezirke eingesessenen Einwohner betraut. Darum gab es auch keinen Sammelpunkt für die öffentlichen Urkunden und Schriftstücke; diese waren zerstreut in den Gerichtshäusern, Schreinen und Stiftern. Nur in Sachen, die unter den Gerichtsbann des Burggrafen oder unter die geistliche Jurisdiction des Bischofs fielen, hatten sämmtliche Gemeinden der Vorstädte wie der Altstadt gemeinschaftliches Forum. Im erzbischöflichen Saale befand sich das Archiv für die Schriftstücke dieses Gerichts. Ein drittes gemeinschaftliches Band waren das Schutzverhältniss, in welchem die Kölner Einwohnerschaft zum edlen Vogt stand. Der Vogt hatte die Pflicht, die Rechte der Stadt zu schützen und ihre Privilegien zu conserviren. Er hatte seinen Sitz in einem festungsartigen, mit Thürmen versehenen Hofe am Lorenzplatz, dem späteren Hause »zur Stesse«. In dem Gewölbe dieser Burg hielt er die städtischen Freibriefe bewahrt.

Anders stellte sich die Sache, als die eigentliche Verwaltung sich immer mehr den Amtleuten und Schöffen der einzelnen Burhäuser entzog und in die Hände des allmählich sich zu einer Centralbehörde gestaltenden Rathes überging. Die Stadt schüttelte jetzt die Abhängigkeit vom Erzbischofe ab, und der Rath übernahm die selbständige Leitung des ganzen grossen blühenden Gemeinwesens. Die Freiheiten und Privilegien der Stadt mehrten sich. In einer Zeit, wo die Erzbischöfe Alles aufboten, um die Stadt wieder in

Digitized by Google

das frühere Abhängigkeitsverhältniss zurückzudrängen, musste dem Rathe Alles daran liegen, den bestehenden Zustand möglichst durch bündige Urkunden zu legalisiren. Er musste grossen Werth darauf legen, diese Briefe, Privilegien, Vergleiche, Friedschlüsse, Rechtsgebräuche u. s. w. an einem sicheren Orte aufzubewahren. Im Rathhaus selbst, welches im vierzehnten Jahrhundert erbaut wurde und anfänglich nur aus dem Erdgeschosse, dem grossen hansischen Saale, und dem als Capelle dienenden Nebenzimmer bestand, war für ein festes Archivlokal nicht gesorgt. Die Archivalien, päpstliche und kaiserliche Briefe, Verträge mit Fürsten, Städten und Herren, Pfandschreiben, Lehen-, Sold- und Geleitbriefe hatten bis dahin wohlverwahrt in dem Archivlokal des Hofes »zur Stessen« geruht. Diese Urkunden waren hier geblieben, auch als die Herren von der Stessen diesen Hof im Jahre 1262 durch Kauf an sich brachten. Von Seiten der Stadt wurden dem Besitzer des genannten Hofes jährlich vier Mark für Fische als Recognition gegeben [1]). Durch drei Schlösser waren die städtischen Freiheitsbriefe verschlossen; einen Schlüssel hatte ein Mitglied des engen, den zweiten ein Mitglied des weiten Rathes und den dritten ein zum Rathe gehörender Schöffe, »also dass die drei nicht aufschliessen und hingehen sollen, um ein Aktenstück zu lesen oder hierauszunehmen, es seien dann alle drei zusammen« [2]).

In dem Thurme aber, den der Rath am Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts aus dem confiscirten Vermögen der vertriebenen Geschlechter »zur Ehre der Stadt und zum gemeinen Besten« auf dem Hofraume hinter dem Rathhause zur Aufbewahrung der Stadtweine und für Abhaltung der Rathsversammlungen bauen liess, wurde auch ein besonderes Gewölbe zur Aufbewahrung der städtischen Urkunden hergerichtet. Das Gewölbe, in welches man nun die Original-Urkunden und Privilegien brachte, war mit mehreren Schlössern versehen. Die Schlüssel dazu wurden von drei Mitgliedern des Rathes, den sogenannten Gewölbsherren, aufbewahrt. Die Gewölbsherren mussten vor der Uebernahme der Archivschlüssel einen

[1]) In caminata inferiori curiae apellatae zu der Stessen sitae in parrochia sancti Laurentii (Urk. von 1354). — Acta sunt haec in domo zu der Stessen Coloniae, ubi litterae et privilegia civitatis Coloniensis specialiter sunt recondita (Urk. von 1381). Das Haus zur Stessen kam im 16. Jahrhundert in den Besitz des kaiserl. Vizekanzlers Nicolaus Ziegler.

[2]) Quellen u. Urk. zur Gesch. der Stadt Köln I, 50.

Digitized by Google

leiblichen Eid schwören, die ihnen anvertrauten Gewölbeschlüssel fleissig, treu und dermassen zu verwahren, so dass dieselben nicht in fremde Hände kommen könnten und dem Rath dadurch Schaden entstehe. Bei Oeffnung des Archivs mussten sie mit den Schlüsseln in Person zugegen sein; nie durften sie das Gewölbe öffnen, ohne dass wenigstens zwei Gewölbsherren, ein Syndikus und ein Sekretär, zugegen waren. Die »secreta archivii« mussten sie »hehlbar« halten und durften nichts offenbaren, daraus dem ehrbaren Rath Präjudiz, Nachtheil oder Schaden erfolgen oder verursacht werden möchte.

Gleich nach der Uebertragung der Urkunden wurde auch mit der Repertorisirung begonnen. Das älteste Repertorium, ein Pergamentband von 26 Blättern, weist in dreizehn noch erhaltenen Holzladen im Ganzen 183 Urkunden nach. Ein zweites, nur geringe Zeit später angelegtes Repertorium ist ein zierlich und sorgfältig geschriebener Pergament-Codex in Folio. In 48 hölzernen Laden weist er etwa 1400 inhaltlich angegebene Urkunden nach, in acht andern Laden ist eine unbestimmte Anzahl von Quittungen, Mannbriefen, Söldnerbriefen, Schuldbriefen, Copien u. s. w. summarisch aufgezeichnet. Ausserdem waren noch einige Kisten mit Geleitsbriefen und mannigfachen Schreiben an den Rath verzeichnet. Der Zuwachs von Urkunden wurde in diesem Katalog stets nachgetragen[1]). Die Urkunden selbst waren nach englischer Art meist aufgerollt aufbewahrt.

Im Laufe der Zeit schwand die anfänglich so schöne Ordnung. Darum befahl der Rath während des sechszehnten Jahrhunderts wiederholt, eine gründliche Revision und Visitation des Archivs vorzunehmen. Die Arbeit konnte aber nie in rechten Fortgang kommen. Die bei solchen Revisionen niedergeschriebenen Protokolle beweisen recht klar, mit welcher Oberflächlichkeit und welchem Widerwillen diese wichtige Arbeit betrieben wurde. Je mehr man visitirte, desto klarer wurde man über die eingerissene Unordnung und über die Unzulänglichkeit der bestehenden Archiv-Verwaltung. Die Stimmen, welche die Anstellung eines eigenen gelehrten Archivarius verlangten, brachen sich an der Aengstlichkeit, mit der die Gewölbsherren an ihren traditionellen Rechten festhielten. Man glaubte dem so vielfach laut werdenden Wunsche noch einer gründlichen Reorganisation des Archivwesens hinreichend gerecht werden zu können, wenn man

[1]) Soll später näher beschrieben werden.

Digitized by Google

für eine leidliche Ordnung in den Original-Urkunden sowohl, wie in dem immer massenhafter anwachsenden Vorrath der andern Aktenstücke sorgte.

Dieses Aktenarchiv bestand neben dem Gewölbe als ein besonderes Institut. Es umfasste sowohl die Schriftstücke der laufenden städtischen Verwaltung, als die Abschriften, die von den im Gewölbe aufbewahrten Urkunden, den expedirten städtischen Schreiben und den wichtigsten Processakten genommen waren. Schon im Jahre 1326 hatte man begonnen, die Stadtprivilegien in besondere Bücher abschriftlich einzutragen. In gleicher Weise wurden die mannigfachen Statuten, Gesetze, Weisthümer, Plebiscite, Morgensprachen u. s. w. in Pergamentbände zusammengeschrieben.

Im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts sollte dieses Ordnungsgeschäft zu Ende geführt werden. Niemand schien für diese schwierige Aufgabe tauglicher, als der Syndicus Dr. Michel Cronenberg. Er wurde am 7. Dez. 1609 beauftragt, »neben seinen andern Arbeiten die ganze städtische Registratur, Briefe, Siegel, Register, Abschiede, Protokolle und Registrationsbücher und der Stadtprivilegien in eine richtige Ordnung zu bringen, zu verfassen, zu extrahiren, und darüber mit Hülfe und Zuthun des Secretarii und Registratoris sichere indices, inventaria und Register aufzurichten und zu verfertigen. Und damit dieses alles desto förderlicher verrichtet und zu Ende gebracht werde, soll er nicht allein aller andern Rechtssachen hinführo entschlagen und bemüssiget sein und bleiben, sondern auch keine weitern Advocationes annehmen und mit äusserstem Fleiss unablässig daran sein, damit die Registration in sechs Jahren völlig zu Ende gebracht werde. In Massen er dann solches alles bei geleistetem Eide, sofern er durch Gottes Gewalt daran nicht verhindert, getreulich und ohne Gefährde zu vollziehen gesichert, und daneben geloben und versprochen, alle Geheimnisse und Secrete, so er hierbei vernehmen und erfahren möchte, geheim und verschwiegen zu behalten. Dagegen hat wohlgedachter Rath dem Dr. Cronenberg neben seinem jetzigen jährlichen Salario alle Vierteljahre ein hundert Thaler, thut das ganze Jahr 400 Thaler kölnischer laufender gemeiner Währung, liefern und handreichen zu lassen versprochen«[1]).

Mit dieser Registration konnte Cronenberg aber erst im Jahre

[1]) Aus den Rathsprotokollen.

Digitized by Google

1620 beginnen. Er unternahm seine Arbeit mit Fleiss, Liebe und Sachkenntniss. Vom Feste St. Johannis 1620 bis in das Jahr 1623 war er unausgesetzt mit dieser schwierigen, mühevollen Arbeit beschäftigt. Im Jahre 1623 berichtete er an den Rath: »Bei der ganzen Registratur hat sich sowohl in dem Rathsgewölbe und grossen Archiv, als denjenigen Schriften, welche vor etlichen Jahren aus der Kanzlei oben hinauf transferirt worden, eine solche Weitläufigkeit, Confusion und Unordnung befunden, wie noch guten Theils zu sehen, dass es unmöglich gewesen, solches in den dreien ersten Jahren, so lange mir das erhöhte Salär gereicht worden, neben vorgemelten und andern täglich aufgetragenen Rathsgeschäften, Reisen und andern zufälligen Verhinderungen in eine Richtigkeit zu bringen, obgleich ich vielmal ganze Wochen Vor- und Nachmittags damit zugebracht, wie ich durch diejenigen, welche mich vielmal Abends um 7 Uhr, zur Sommerzeit um 8 Uhr nach Hause haben gehen sehen, bezeugen kann. Was ich gleichwohl darin verrichtet, habe ich bei den abgegangenen Herrn Bürgermeistern augenscheinlich und viel demonstrirt:

»Dass ich im grossen Rathsgewölbe vorerst alle kaiserlichen Privilegien und Confirmationen, dann auch die mit den Erzbischöfen aufgerichteten Unionen, Concordata, Verträge und andere dazu gehörige Briefe und Siegel, welche hin und wieder in den Capseln confus durcheinander gelegen, so dass man schwerlich etwas hat finden können, in verschiedene grosse Laden nach den Regierungsjahren der Kaiser und Bischöfe (per annos imperatorum et episcoporum) von vielen 100 Jahren vertheilt, guten Theils in Bücher copiren lassen, darüber doppelte universales et particulares indices gefertigt und summarie extrahirt.

Zweitens haben sich im obersten kleinen Gewölbe befunden: 60 alte und neue grosse Registrationsbücher, 122 Kanzleiprothokolle, 18 grosse Copienbücher von allerhand Rathshandlungen, Stadtsachen, Verträgen, Compositionen, Morgensprachen, Rollen, Amtsbriefen etc. Darin sind nirgendwo indices gewesen, sodass man mit grosser Mühe und Zeitverlust Alles hat aufsuchen müssen. So ist vorerst ein Generalindex für etliche gefertigt, ferner sind die Inhaltsangaben aus den Registrations- und einigen andern Büchern zu extrahiren angefangen worden.

Drittens habe ich die alten, in der Kanzlei früher aufbewahrten Schriften und oben auf beiden Gemächern gewesenen Akten, Pro-

Digitized by Google

thokolle, Briefe, Register, Abschiede und andere Verfolge, sowohl publica als privata von Reichs-, Deputations-, Visitations-, Stadt-, Kreis-, Münz- und Probationstagen, dann was die gemeine Stadt, ihre Kaufhäuser, Rentkammern, Mühlentafel, Hospitäler, Klöster, Universität und andere politische Sachen betrifft, und Alles confus durcheinander gelegen hat, in sichere Klassen und Kapseln vertheilt und ein Jedes an seinen Ort registrirt.

Endlich habe ich aus vorgenannten Schriften, Protokollen und Handlungen, was sich vor etlichen 100 Jahren zwischen den zeitlichen Erzbischöfen, der Clerisei, dem hohen Gericht und Scheffenstühlen einestheils und dieser Stadt anderntheils für Geschichten, Streitigkeiten und Handlungen unter einem jeden Erzbischofe begeben und verlaufen haben, zusammengebracht und zu 31 verschiedenen neuen Bänden verfassen lassen, darüber auch universales et particulares indices und extractus zum Theil verfertigt.

Es geschieht mir also grosses Unrecht, dass ich ein grösseres Salär empfangen, die Rentkammer beschwert und Nichts dafür gethan haben sollte, da mir doch solches länger nicht, als bis in das dritte Jahr bezahlt und von dem Jahre 1623 bis an heutige Stunde Nichts gegeben worden, da ich doch nichts destoweniger eine gute Zeit darnach die Arbeit fortgesetzt habe.«

Gesundheitsrücksichten und anderweitige Amtsgeschäfte nöthigten Cronenberg, die Arbeit auf einige Jahre zu unterbrechen. Erst am 12. Februar 1627 übergab er dem Rathe »über seine expedirten Stück und Verrichtung ein Verzeichniss und Relation.« Das Rathsprotokoll vom 4. Juli 1629 sagt hierüber: »Herr Bürgermeister Lieskirchen hat referirt: Nachdem dem Herrn Dr. Cronenberg vor etlichen Jahren unter Gewährung eines höheren Gehaltes aufgegeben und anbefohlen worden, eines ehrbaren Rathes Archiv und die weitläufig zerstreute Registratur in eine bequeme Ordnung zu bringen, hat derselbe solchen Befehl, so viel ihm möglich war, ausgeführt und über die vom Feste St. Johannis 1620 bis in das Jahr 1623 expedirten Stücke und seine sonstigen Vorrichtungen am 12. Februar 1627 einem wohlgenannten Rath ein Verzeichniss und Relation präsentiren und vorlesen lassen; und obwohl ehegenannter Herr Dr. Cronenberg dieses Werk, woran einem ehrsamen Rath merklich viel gelegen ist, gern fortsetzen und bis zu Ende ausführen wollte, habe er sich dennoch beklagt, dass bei der Durchsehung

Digitized by Google

und Examination der alten Schriften, Briefe und Privilegien sein Gesicht dermassen abgenommen und blöde geworden sei, so dass es ihm, wie gerne er auch wollte, unmöglich sei, das Werk zu vollenden, habe sich aber dabei erklärt, wenn ein wohlgemeldeter Rath Jemand anders dazu verordnen würde, dass er alsdann gerne die Hand daran halten und sein Bestes dabei anwenden wolle; indessen hat er begehrt und gebeten, ihn mit Partheien und andern Rathssachen unbeschwert zu lassen. Als darauf der neu gewählte Registrator Adam Weiss vorgeschlagen und dabei angezeigt worden, dass derselbe bereits vorbeschieden und gefragt worden sei, ob er diese Arbeit übernehmen wolle und was er dafür als Vergütung (loco salarii) beanspruche, hat derselbe sich dazu willig erboten, wegen der Belohnung aber, weil er nicht wissen konnte, wie gross die Mühe und Arbeit ausfallen möchte, hat er sich nicht erklären oder resolviren können; es würde also ein ehrsamer Rath hierüber, was ihm gefällig sei, zu verordnen wissen. Darauf wurde beschlossen, dass Herr Dr. Cronenberg über die Continuation, Fortsetzung und Vollführung der Registratur und was derselben anklebt, das Direktorium behalten und während dessen vermöge obgemelten Rathes Recess vom 19. Juni 1620 mit Reisen, Partheien und andern Rathssachen verschont, auch nicht verpflichtet sein solle, so präcise zu den Rathsstunden an allen Rathstagen zu erscheinen, mdam Weiss aber zu der Registratur förderlich zugezogen werden solle, dergestalt, dass er ein viertel Jahr lang die Arbeit versehen, deren Befinden einem ehrsamen Rath zu erkennen geben und darauf wegen des Gehalts fernern Bescheids gewärtig sein solle.

Mit der gewünschten Beihülfe brachte Cronenberg über die Documente des Archivgewölbes ein Repertorium zu Stande, welches den ganzen Urkundenschatz inhaltlich kurz zusammenfasste, aber zum Zwecke einer bequemen Uebersicht ein alphabetisches Namenregister sehr vermissen liess. Mit der Registratur der im Syndikatsarchiv reponirten Schriftstücke hatte Cronenberg auch begonnen, aber die Arbeit blieb dürftig und unvollendet. Je mehr die Actenstösse hier sich anhäuften, desto grösser wurde die Unordnung und desto schwieriger die Möglichkeit einer Orientirung. 1634 wurde durch einige vom Rathe besonders hiezu commitirte Commissarien der Inhalt des Archives mit den von Cronenberg und Weiss aufgenommenen Inventarien verglichen und die weitere Fortführung der

Digitized by Google

Inventare dem Secretär Schulgen übertragen [1]). Im siebenzehnten Jahrhundert decretirte der Rath zu wiederholten Malen, die Repertorien mit dem Inhalt der Archive sorgfältig zu collationiren und die Aufzeichnung und Copirung der hinzugekommenen Documente fortzusetzen. Diese Arbeiten behielten stets lediglich den Charakter von blossen Registrationen. Von einer wissenschaftlichen Benutzung zeigt sich nirgends eine Spur. Praktisch wurde die Benutzung nur dann, wenn irgend ein Prozess zu führen, eine schwebende Rechtsfrage zu erledigen, ein Anspruch zu begründen oder eine Forderung abzuweisen war.

Diese praktische Wichtigkeit des Archivs trat während des siebenzehnten Jahrhunderts in den Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Erzbischofe in klarer Weise zu Tage. Hier allein waren die Documente zu finden, durch welche der Rath die Prätentionen der erzbischöfl. Staatschriften abzuschlagen hoffen konnte. Namentlich waren es der 1683 in Folge eines wahren Justizmordes hingerichtete Notar Gereon Hesselmann und der Helmstädter Professor Conring, welche für die im Interesse der Stadt ausgearbeiteten Streitschriften die Urkunden und Akten des Archivs in ergiebigster Weise ausnutzten.

Im achtzehnten Jahrhundert benutzte der Syndikus Hamm die Schätze des städtischen Archivs, um die noch handschriftlich in drei Bänden erhaltene Sammlung von historischen Nachrichten und Urkunden, welche sich auf die Geschichte der Stadt Köln beziehen, zusammenzustellen. Die beiden ersten Bände führen die Titel: Rerum Agrippinensium historiographia, chronologia diplomatica nobilis, liberae, immediatae ac imperialis civitatis Coloniensis, der dritte: Tomus diplomaticus nobilis etc. civitatis Coloniensis.

Je mehr aber die Urkunden im Thurm und die Aktenstücke im Syndikatsarchiv sich häuften, desto dringender stellte sich das Bedürfniss eines eigenen Archivars heraus. Im Rathsprotocolle vom 17. Juni 1724 heisst es: »Als Gespräch vorgefallen, dass dem Publico vortheilig, wann zur Einrichtung des Archivs ein Subjectum ausgesehen würde, hat man gesammte Herren Bürgermeister ansuchen zu lassen beschlossen, um zu solchem Endzweck auf einen Archivar bedacht zu sein, mit selbigem über die Conditionen

[1]) Aus den Rathsprotokollen.

Digitized by Google

schriftlich zu tractiren und darunter ad Senatum die Relation und Gutachten einzuschicken« [1]). Auf Grund dieses Gutachtens wurde der Syndicus Maxim. Ley am 21. Juni auf sechs Jahre zum Archivar ernannt. Das Protokoll der ausserordentlichen Rathssitzung vom 22. Juni sagt: »Indem bei allen wohlregulirten Kanzleien und Archiven ein besonderer Archivar verordnet zu sein pflegt, welcher vorab die Documente, welche die öffentlichen Angelegenheiten betreffen, zur beständigen Nachricht in guter Verwahrung und Ordnung halten und darüber ordentliche Register führen muss, bei hiesiger freier Reichsstadt aber nach dem Tode des vormaligen Syndicus Herrn Johann Michael Cronenberg fast seit 100 Jahren zu solcher Verrichtung Niemand besonders verordnet gewesen ist, daher auch von wegen dessen Ermangelung die ad publica einschlagenden Fortsetzungen und Briefschaften theils unvollständig, theils unter andere gemeine Partheisachen vermischt, und oft für den bedürftigen Fall nicht zu finden sind, daran aber einem hochweisen Rath und der gemeinen Bürgerschaft viel gelegen ist, darum hat derselbe nöthig erachtet, seinen Syndicus Herrn Adam Maximilian Ley zum Archivar auf sechs Jahre folgender Weise zu bestellen: Dass derselbe alle mit den benachbarten Chur- und Fürsten, Städten und Herrschaften, auch Abteien und Klöstern vorhandene Briefschaften und Verfölcher durchlesen, so viel immer möglich, mit Beihülfe der Registratoren und Kanzlisten vervollständigen und in alphabetischer Ordnung (iuxta alphabeta) mit dem summarischen Inhalt, über welche Materie darin verhandelt werde, in besondere indices verzeichnen, demnächst von andern Partheisachen absondern und in die vorhandenen Laden registriren solle.

Da auch zweitens bei dieser Registrirung solche Originale sich finden würden, welche zu dem Hauptarchiv ins Gewölb gehörig wären, solle derselbe davon vidimirte Copien theils zu den einschlagenden Verfölchern, theils in die Copienbücher verfertigen lassen, nachher aber die solcher Weise gefundenen Originale zu gehöriger Aufbewahrung ins Gewölb bringen.

Nicht weniger soll derselbe drittens diejenigen Stücke, welche ad librum ceremoniarum einschlagen, dazufügen und darüber einen index verfertigen.

Und weil ausserdem viertens viele Schriften, Handlungen und

[1]) Rathsprotokolle.

Digitized by Google

Verfölcher von alten und jüngeren Zeiten her halb verschlissen, gänzlich ungeheftet, durcheinander zerstreut liegen, so wird dem Archivar aufgetragen, darauf besondere Sorge und Fleiss zu wenden, auf dass sothane Papiere vollkommen gemacht, demnächst nach einer jeden Materie zusammen gebunden, und also fernerhin, so oft eine Sache wieder bis zu einem neuen Faszikel oder Bande angewachsen ist, fortgefahren werde.

Ferner hat fünftens der Herr Archivar daran zu sein, dass die abgeschickten Schreiben, Berichte, Deduktionen und Nothdurfte zu jeder Sache hingelegt, die darin angezogenen Beilagen, so oft und viel es vonnöthen ist, dazu ab- und beigeschrieben, mithin dadurch verhütet werde, dass es nicht bedürfe mehrere Verfölcher verdriesslich durchzusehen, aus einem jeglichen, was diensam, herauszunehmen und eins mit dem andern mangelhaft zu machen.

Um solches nun sechstens desto füglicher zu befördern, will ein hochweiser Rath noch einen Kanzlisten in Gnaden ernennen und besolden, welcher dem Archivar und löblichen Syndikat unterstellt und davon seine Anweisungen unmittelbar zu empfangen haben soll.

Imgleichen soll der Herr Archivar siebentens die vorhandene Bibliothek in bessere Ordnung setzen und solcher gemäss den index verändern.

Damit aber achtens derselbe solchen publicis desto besser obliegen und wöchentlich hierzu besondere Tage anwenden möge, soll er angeloben, in Zukunft neue Partheien, Advokatie und neue Verfölcher oder Akte ausser demjenigen, was von löblichem Syndikat herkommt, ad referendum et decidendum nicht mehr anzunehmen, sondern sich solcher zu entschlagen, anbei auch die noch vorhandenen in kurzer Zeit so weit von sich abzuthun, womit eines hochweisen Magistrats hierunter führendes heilsames Absehen allenthalben befolgt werden und derentwegen nirgendwo einige Versäumniss entstehen möge.

Dahingegen neuntens zur Ersetzung solchen in der Advokatie abgehenden Verdienstes, auch zur Belohnung dieser zu übernehmenden extraordinären Bemühung dem Herrn Syndikus Ley über sein gewöhnliches Gehalt vierteljährlich noch einhundert Rthlr. aus der Freitags-Rentkammer ausgezahlt werden solle« [1]).

[1]) Akt im Stadtarchiv.

Digitized by Google

Die erste der Hauptarbeiten, welche Ley mit Hülfe des Registrators Rüdesheim unternahm und vollendete, war eine sorgfältige Katalogisirung des Hauptarchivs. Er ordnete sämmtliche Urkunden in 94 Laden nach den Materien: Pontificalia, Episcopalia, Ordines, Parochialia, Scabinalia, Pollerwerth, Conventus, Abbatiae, Imperialia, Confoederationes, Juliacensia, Montensia, Clivensia et Marcana, Gelrensia, Limburgensia, Aquensia, Tuitiensia, Erbvogtei, Novesiensia, Verbund- und Transfixbriefe, Mann-, Bürger-, Bestallungs- und Urpfedebriefe, Moguntina, Trevirensia, Hürther Bachfluss, Hassica, diversae Civitates, Processus Muisgin, Deutsch-Ordenshäuser, Jura Universitatis, Münzsachen, Stapel und Commercia, geistlicher Weinschank, Kurpfalz, Sühnbriefe, Instrumenta captivorum Clericorum, betreffend Seestädte, Varia Gallicana, Judaei, Hermann von Goch, Hilger von der Steffen. An 2000 Urkunden sind in diesem Repertorium speciell verzeichnet. Gegen 500, namentlich Quittungen, Mannbriefe, Söhnbriefe u. s. w. sind nur paketweise aufgenommen. Etwa 10,000 bis 12,000 Stück Quittungen und Mannbriefe, die in dem ersten Pergament-Repertorium summarisch aufgenommen waren, sind hier ganz übergangen und wahrscheinlich als werthlos reponirt worden. Einen nicht geringeren Fleiss als auf das Hauptarchiv wandte Ley auch dem kleinen wie dem grossen Syndikatsarchiv zu. Die Archive der Mittwochs- und Freitags-Rentkammer gehörten nicht zu seinem Ressort. Er sorgte dafür, dass die bunt durcheinander liegenden Convolute des Syndikatsarchivs ordentlich bezeichnet und registrirt wurden.

Nach Ley's Tode, 1745, blieb die Stelle eines Archivars wieder unbesetzt bis zum Jahre 1788, »Am 18. August des genannten Jahres wurde auf eingelegte Erinnerung, die Bestellung eines hierortigen Archivarii nöthig zu sein, Hr. Syndikus von Bianco ernannt« [1]). Als Remuneration wurden ihm zu seinem Syndikus-Gehalte jährlich 400 Gulden zugesetzt. v. Bianco besass Titel und Gehalt, dabei blieb es aber auch. Der Rath hatte es versäumt, ihn auf eine besondere Instruction zu verpflichten; darum begnügte sich v. Bianco damit, das Archiv sorgfältig unter Schloss und Riegel zu halten, und die eingehenden Schriftstücke in der Registratur zu reponiren.

Das städtische Archiv gerieth in grosse Gefahr, als im Jahre

[1]) Rathsprotokoll.

Digitized by Google

1797 in Köln mit der alten Zeit völlig gebrochen und die reichsstädtische Verfassung zu Grabe getragen wurde. Am 9. September 1797 versiegelten die Bürgermeister von Hilgers, Klespe und Wittgenstein in Beisein einiger Deputirten des vormaligen Rathes die eiserne Eingangsthür zum Gewölbe und deponirten die Schlüssel auf der Mittwochs-Rentkammer.

Einige Tage nachher nahm die neue Verwaltung die Schlüssel an sich, und das Gewölbe ward wieder geöffnet. In einem amtlichen Referat an den französischen Minister des Innern vom Jahre 1810 über das städtische Archiv heisst es: »Das städtische Hauptarchiv befindet sich sehr wohlverwahrt und gewölbt unten im Rathsthurm, woneben sich auch ebenfalls sehr wohlgewölbt das städtische ehemalige Freitagsrentkammer-Archiv befindet; das städtische ehemalige Mittwochsrentkammer-Archiv nimmt neben dem bureau d'etat civil einen wohlgewölbten Platz ein; jenes des ehemaligen Stadt-Syndikats, auch wohl verwahrt und gewölbt, liegt oben neben dem ehemaligen Rathssaale, wobei sich auch das grosse Syndikatsarchiv und die Registratur in zwei zwar nicht gewölbten, doch wohl verwahrten besondern Zimmern befinden; schliesslich ist das sogenannte laufende Mairiearchiv in dem Zimmer des Hauptsekretariats in vier verschlossenen Schränken aufgestellt.«

»Das Hauptarchiv enthält nur wichtige, die Stadt Köln betreffende in Kapseln verwahrte Originalurkunden und Privilegienbriefe. Die ehemaligen Mittwochs- und Freitagsrentkammer-Archive enthalten die auf das Finanz- und Bauwesen, sowie die sonstigen öffentlichen Stadtarbeiten bezüglichen Register, Prothokolle, Verfölger, Belege, Briefschaften u. s. w. Das ehemalige kleine gewölbte städtische Syndikatsarchiv enthält die ältesten Reichs- und Rathsverhandlungen und Prothokolle, die ältesten Rathsprothokolle und Register, die Handschriften des Gelenius u. s. w. Das sogenannte grosse Stadt- und Syndikatsarchiv enthält die jüngern Reichsverhandlungen, die Wetzlarischen Kammer-Visitationsakten, die jüngern Rathsprothokolle, die Hanseversammlungen-Prothokolle, die den Stapel, die Rheinschifffahrt, die Handlung betreffenden Schriftstücke, weiter die auf die Stadtpolizei überhaupt, die hiesigen ehemaligen Stifter, Abteien, Klöster, Pfarreien, Spitäler, die Universität, das Postwesen bezüglichen Aktenfascikel, endlich die sämmtlichen mit den ehemaligen Kurfürsten von Köln, Trier und Pfalz bei den allerhöchsten Reichsgerichten über verschiedene Gegenstände geführten Processe

Digitized by Google

und die daselbst darüber verhandelten Akten. Die sogenannte Stadt- und Syndikats-Registratur enthält die beim vormaligen Syndikat verhandelten Prozesssachen, wie auch die bei den ehemaligen Zünften und Bauerbänken vorgefallenen Zwistigkeiten betreffenden Akten«.

Mit dem Sturze der alten Staats- und Rechtsverhältnisse, mit dem Beginne einer neuen Zeit und völlig neuer Zustände verlor das Archiv seinen praktischen Werth und seine rechtliche Wichtigkeit. Der bei Weitem grösste Theil aller Urkunden und Schriftstücke wurde plötzlich aus der Gegenwart in die Vergangenheit geschoben. Es ist zu verwundern, dass der gesammte Inhalt des Archivs, wie an so vielen Orten, nicht auch in Köln der Revolution, die so sorgsam jede Erinnerung an die alte Zeit zu vernichten suchte, zum Opfer gefallen ist. Der einzige bedeutende Verlust, den das Archiv zu beklagen hat, sind die früher in der Mittwochs-Rentkammer aufbewahrten Rechnungen und Quittungen über die vom dreizehnten bis achtzehnten Jahrhundert aufgeführten städtischen Bauten. Diese Papiere waren beim Sturz der reichsstädtischen Verfassung in die obern Räume des Rathhauses gebracht worden. Hier lagen sie unverschlossen, dem Muthwillen der Jugend und dem Eigennutz der Trödler leicht zugänglich. Es ging ihnen wie dem Rest der alten Rüstkammer, sie waren verschwunden, ehe man daran dachte, sie unter Verschluss zu legen.

Wie gering man auch die Sorge anschlagen mag, mit welcher der Rath sich um die Ordnung des Archivs bemühte, so muss doch seine Bereitwilligkeit, das Archiv durch neue Schätze zu bereichern, rühmend hervorgehoben werden. Es lag ihm stets viel daran, alles dem Untergange zu entreissen, was im Stande sein konnte, die Geschichte der Stadt Köln in helles Licht zu stellen. Darum liess er dem auf dem Gebiete der Archäologie und Kölner Lokalgeschichte sehr bewanderten Syndikus Stephan Brölmann, der den Entschluss zu erkennen gab, eine »Cronica« der Stadt Köln abzufassen, seine kräftige Unterstützung angedeihen. Im Jahre 1662 liess er durch eine eigens hierzu ernannte Commission das Manuscript mit den im Archiv ruhenden Urkunden und Literalien vergleichen und Brölmann's Gewissenhaftigkeit und Wissenschaftlichkeit bei dieser Arbeit constatiren. Brölmann wurde vom Tode übereilt, ehe er sein Werk dem Druck übergeben konnte. Der Jesuitenpater Hermann Crombach fasste den Plan, das Werk Brölmann's zum Abschluss zu

Digitized by Google

bringen, der Rath ertheilte ihm die Erlaubniss, zu diesem Zwecke von den städtischen Archivalien Einsicht zu nehmen. Durch den Präsidenten und die Assessoren der Mittwochs-Rentkammer liess er Brölmann's Collectaneen von den Brölmann'schen Erben erhandeln und dem Pater Crombach zu freiem Gebrauche zur Disposition stellen. Am 26. November 1674 erbat sich Pater Crombach eine Zulage von 50 Rthlr. für den Druck seiner Chronik. Den Stimmmeistern wurde aufgetragen, sich über den Werth dieses Werkes beim Bürgermeister von Wedig, der dasselbe revidirt haben sollte, Erkundigungen einzuziehen und dann weiter zu referiren. Auf Grund dieses Referats wurde der gewünschte Zuschuss bewilligt, aber es wurde auch zugleich bestimmt, dass der Druck nicht eher beginnen dürfe, »als bis der Magistrat die fragliche Schrift in totum approbirt habe« [1]).

Das Werk »Annales ecclesiastici et civiles Metrop. Ub. Col. Agripp.« fand die gewünschte Approbation nicht. Es wurde zuerst in der Bibliothek des Jesuiten-Collegiums reponirt, und später kam es in das Archiv der Stadt Köln.

Eine andere Acquisition für das Archiv waren die Halveren'schen und Cronenberg'schen Literalien. »Auf verlesene schriftliche Relation — eilf von »dem Strassburger Canzler Halveren seel. herkommend, und ehedessen auf dem Reichstag zu Regensburg beschriebene, die münster'schen Friedenstractate und andere Miscellanea enthaltende Volumina betreffend — wird, solche ex aequo et bono vor Magistratum zu erhandeln, sodann die in dem Cronenberg'schen Sterbehause vorhandenen Nachrichten ebenmässig, so es thunbar, an sich zu bringen beschlossen«. Der Bürgermeister von Krufft erstand die Halveren'sche Sammlung für den Preis von 600 Florin; sie ist jetzt dem Stadtarchiv eingereiht. Halveren war im Stande, das Treiben auf dem Friedenscongress zu Münster richtig zu beurtheilen, weil er 1646 die Stadt Köln und später auch den Erzbischof von Mainz auf diesem Congress vertreten hatte.

Die Unterhandlungen mit den Cronenberg'schen Erben scheinen auch ein günstiges Ergebniss gehabt zu haben. »Zur Erhandlung eines in mehr denn 600 Bogen beschriebenen vollständigen Protocolli electoralis super novissima electione caesarea, wird löblicher

[1]) Rathsprotokoll.

Digitized by Google

Mitwochs-Rentkammer aufgetragen, 85 Reichsthaler, welche dafür in Frankfurt bedungen worden, fürdersamst auszuzahlen.«

Von den Gelen'schen Erben wurden die farragines Gelenianae, eine äusserst schätzenswerthe Sammlung von Urkunden und Aktenstücken, welche die mannigfachsten Verhältnisse der Kölner Erzdiözese betreffen, durch Kauf erworben. Diese Sammlung hatten der Generalvikar Johannes und sein Bruder Aegidius Gelenius als Material zur Ausarbeitung einer quellenmässigen Geschichte der Kölner Erzdiözese angelegt. Nach des Generalvikars allzufrühem Tode gingen diese Collektaneen in den Besitz des Bruders Aegidius über. Dieser kam nicht dazu, das von dem Verstorbenen geplante Werk auszuführen; nur theilweise wurde die Sammlung zur Ausarbeitung des bekannten Buches de admiranda magnitudine Coloniae benutzt. Im Jahre 1658 wurden die farragines vom Rathe angekauft. Beim Ankauf bestand die Sammlung aus dreissig Folianten, jetzt fehlen der 19. und der 23. Band. Jener enthielt: chronicon Coloniensium antistitum, dieser: vita Brunonis, vita reginae Mathildis, Klöster und Stifte in Westfalen, Beschreibung der Eifel, Urkunden betreffend das Erzstift, die Grafen von Altena, die Statuten des Londen'schen Comtors, Morgensprachen, Münzabschiede u. s. w.

Nicht als Zuwachs des Archivs, sondern lediglich als Depositum waren schon am Ende des sechszehnten Jahrhunderts die meisten Urkunden und Schriftstücke des hansischen Comtors zu Antwerpen in das Kölner Stadtarchiv übergeführt worden. In einem Bericht an die Stadt Lübeck vom 25. Februar 1594 schrieb der Kölner Rath: »Folgends geschieht bei der Relation Meldung der Originalprivilegienbriefe und Siegel, weiter des Comtors Rechnungs- und Registraturbücher. Weil nun das Alles Inhalts der Relation unverletzt durch die Gesandten hierher gebracht, wie auch die Originalprivilegienbriefe und Siegel nach Inhalt des Inventars, so Magister Adolf Osnabrück anno 1591 darüber aufgerichtet, mit Ausnahme von etlichen Stücken, die zu nöthigem täglichen Gebrauche auf dem Comtor gelassen, sammt den gemeldeten Büchern allhier auf unser Gewölbe in Verwahrsam empfangen und gelegt.« Und in dem summarischen Bericht der Herren Hillebrand Sudermann und Dr. Peter Crantz auf dem Drittelstag zu Duisburg am 20. Februar 1595 heisst es: »Es haben die anno 1591 vom Hansetage in Lübeck mit der Visitation der Häuser in Antwerpen und Brügge betrauten Bevollmächtigten nicht allein die Comtorischen Bücher, Register, Rech-

Digitized by Google

nungen und andere dem zugehörige tapfere Monumenta, Schriften und Bescheide, sondern auch die originalia Anglicana und sämmtliche daselbst vorhandenen ansehnlichen Privilegien in grosser Anzahl aus der Gefahr nach Köln zur verwahrlichen Sicherheit vermöge jüngsten hansischen Beschlusses eingebracht, daselbst sie nunmehr bei einem ehrbaren Rath, ihren Herren und Oberen, in vertraulicher Hut bis auf weitere Anordnung verbleiben sollen, so dass jetzo der Originalprivilegien Inspektion desto fertiger an der Hand, auch durch einen Jeden dem so viel Jahren geklagten Verlauf ferner auf den nöthigen Fall nachgesehen werden, und sich dessen alles gründlich informiren und berichten konnte.«

All diese Archivalien des Antwerpener Comtors wurden in Köln im Rathhause deponirt, wo sie sich zur Stunde noch in demselben Zustande befinden, in welchem sie 1593 herübergeschafft wurden. Der jetzige Bestand stimmt ziemlich genau mit dem vom Sekretär Osnabrück 1591 aufgenommenen Inventar; nur die auf England bezüglichen Urkunden und Akten fehlen. Bezüglich dieser englischen Sachen heisst es in dem genannten Inventarium: in einer langwürfigen mit schwarzem Leder überzogenen, schlüssigen, doch unverschlossenen Kapsel befanden sich 42 Nummern englischer Privilegien und Aktenstücke, unter andern Pergamente von Heinrich III., Eduard I., Eduard II., Eduard III., Richard II., Heinrich IV,, Heinrich V., Heinrich VI., Eduard IV., Verträge mit der Stadt London. Der übrige Bestand dieses Comtorarchivs umfasst etwa 500 Originalurkunden von 1252 bis 1590, Privilegien, Freibriefe, Friedschlüsse, Bündnissbriefe, Geleitbriefe, Vollmachten, Zollrollen, Miethverträge, Kaufakte u. s. w., dann eine Reihe von Privilegienbüchern, von welchen eines eine Kostbarkeit ersten Ranges ist. Von den übrigen Akten und gebundenen Schriftstücken sind zu nennen: eine lange Reihe Bände hanseatischer Recesse und Rechnungsbücher, dann Briefe aus dem 15., 16. und 17. Jahrhundert, Ordonanzen, Zolltafeln, Schossbücher, Statutenbücher, Prozesshandlungen, Klagschriften, Reglements, Diarien, Verträge, Anglicana u. s. w.

Einen andern fremdartigen Bestandtheil des Stadtarchivs bilden die bis in das 12. Jahrhundert hineinreichenden die polnische Abtei Landen betreffenden Urkunden. Kölnische Söhne hatten stiftungsmässig ein Anrecht auf die Stellen in dieser Abtei; als das Kloster aufgehoben wurde, brachte man die Urkunden desselben nach Köln in Sicherheit.

Digitized by Google

Als durch den Bau der stehenden Schiffbrücke (1822) das Privilegium der Fahrgenossen erlosch, entschlossen sich die Fahrberechtigten ihr Archiv dem Stadtarchiv einzuverleiben. Eine andere Bereicherung erhielt das Stadtarchiv durch Ueberweisung einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Urkunden aus den Archiven des Klosters Steinfeld und der Canonie in Weidenbach.

In der französischen Verwaltungsperiode erhielt das Archiv wieder einen bedeutenden Zuwachs. Als Köln unter preussische Herrschaft kam, fielen auch diese Aktenstücke der Geschichte anheim. Die Akten, Urkunden und Protokolle wurden im Jahre 1819 vom Registrator Imhof geordnet, in ein besonderes Inventar eingetragen und im Syndikatsarchiv aufgestellt.

Nach dem Abgange Imhof's erhielt das Archiv einen im hohen Grade fleissigen und gewissenhaften Bewahrer in dem Obersecretär Fuchs. Derselbe fand den gesammten Urkunden- und Aktenvorrath in sieben verschiedenen Abtheilungen:

1) Das Hauptarchiv im Erdgeschosse des Rathhausthurmes.

2) Das kleine Syndikatsarchiv, im Gewölbe neben der Wendeltreppe im ersten Stocke des Rathhauses.

3) Das Syndikatsarchiv über dem grossen Saale.

4) Das Archiv der französischen Verwaltungsperiode, in demselben Raume.

5) Das Archiv im Winterzimmer des Syndikats.

6) Das Archiv der Freitags-Rentkammer im Erdgeschosse des Thurmes, neben dem Hauptarchiv, und

7) Das Archiv der Mittwochs-Rentkammer neben der goldenen Kammer im Erdgeschosse des Rathhauses.

In den Jahren 1828 und 1829 stellte er übersichtliche Verzeichnisse der im Syndikatssaale, im kleinen Syndikatsgewölbe, im Winterzimmer, in der Freitags-Rentkammer und in der Mittwochs-Rentkammer aufbewahrten Archivalien zusammen. Erst 1832 kam das Verzeichniss der Akten aus der französischen Verwaltungperiode zu Stande.

Diese verschiedenen, völlig von einander unabhängigen Repertorien konnten nur dazu dienen, jede Orientirung zu erschweren und eine klare Uebersicht unmöglich zu machen. Als im Jahre 1857 ein eigener Archivar für die Hütung und neue Repertorisirung des gesammten aus der reichsstädtischen Zeit stammenden Urkunden- und Aktenvorraths berufen wurde und sämmtliche Archivstücke beim

Digitized by Google

Umbau des Rathhauses in einen einzigen Archivraum zusammengebracht wurden, entschloss sich der neue Archivar die Urkunden sowohl, wie die gebundenen Schriftstücke, Akten und Briefe, nach einem neuen System zu rubriziren und zu repertorisiren. Diese mühevolle Arbeit ist jetzt bald vollendet, und werden in Kurzem die Archivalien ihre bleibende Stätte in dem neugebauten prächtigen Bibliothekbau am Rathhausplatz erhalten. Näheres über Inhalt und Repertorisirung des Archivs wird später folgen.

Digitized by Google

IX. Geschichte des Kreisarchivs in Speier.

Von

Ludwig Schandein,
k. Kreisarchivar der Rheinpfalz.

Entstehung und Ausbildungsgeschichte eines Archives aus vollzäligem Schriftwerk darlegen zu können, ist wol ein Glück, welches selten oder niemals eintrifft. Freilich wäre es eine Freude, dem Archivbenützer, der da kommt, sagen zu können: hier in diesem stattlichen Bau, in diesen feuerfesten, lichten Gewölben findest du das ganze, volle, geschichtlich entfaltete Leben der Rheinpfalz, wenn auch abgespiegelt in vergilbender Tinte; ja selbst die Entstehweise eines jeden Archivteiles kannst du ergründen sowie die Wege, auf welchen all' diese Dinge zusammengekommen. In diesem Sale zeige ich dir reichhaltigen Archivalienstoff über Abstammung, Herkunft, Siedelung und Verbreitung des pfälzischen Volkstammes, über den Gang seiner Geschichte und sein Verhältniss zu benachbarten Staaten; ein folgender Raum bietet Belehrung über jedes der vormaligen Herrschaftsgebiete, über Verzweigung und Schicksal der alten Geschlechter. Jene Gelasse umfassen die Ortschaften der Pfalz in ihrer Sondergeschichte: diese Aktenbündel erschliessen das Recht der Gemeinde auf Wald und Weide und Wasser, jene das bewegte kirchliche Leben, wieder andere erzälen von Sitte und Brauch und alter Gewohnheit. Aus all' diesen Blättern erwächst dir endlich ein treues, vollausgestaltetes Bild des pfälzischen Volkes in Geschichte und eigenartigem Wesen. Hier liegt das Repertorium, eine

Digitized by Google

wolgegliederte Uebersicht des ganzen Archives: schlage nur auf, und alles, wonach dich gelüstet, ist augenblicklich zur Hand. Willst du aber der Urkunden Inhalt in gedrängtem, erschöpfendem Ausdruck, nun — hier sind örtlich und zeitfolglich geordnet unsere Regesten....

Also nähme sich aus das Musterbild eines Archives. Allein so weit sind wir in Wirklichkeit nicht, werden so weit auch nicht kommen. Denn wo in einem Archive ist alles so schön und so vollkommen beisammen? Hier fehlt das, dort wieder jenes. Auch nicht jederzeit und jedenorts hat man besondere Handakten gebildet über die Bildung eines Archives. Und wäre des Stoffes die sattsamste Fülle vorhanden, auch dann hat der Archivgeschichtschreiber noch immer seine archivalische Not: denn wie leicht entzieht sich seinem Blicke ein wichtiges Blatt, wie schnell entwischt ihm — oft zwischen den Zeilen — ein unscheinbarer Vermerk, der aber neues und sicheres sagt über das Schicksal des zu behandelnden Archivteils! Indessen reicht auch in der Regel nicht aus das eigene Archiv: heimische wie fremde Archivalienlager, Amts- und Ortsregistraturen müssen durchsucht, selbst Privatbesitz muss ausgeforscht werden. All' dieser Behelfe jedoch habhaft zu sein, dazu gehört umsichtiger Blick, ja sogar — eine glückliche Hand. Dem gewissenhaften Forscher entgehen diese Schwierigkeiten nicht, er empfindet sie umsomehr bei einem lückenhaften Archive.

Wir sind in diese Lage versetzt: das Kreisarchiv der Rheinpfalz zeigt empfindliche Lücken. Wo auf deutscher Erde gibt es ein Stück Landes, das in kurzen Zeitläufen so viel schweres erlitten als am Rhein die schöne, gottgesegnete Pfalz? Wer wüsste nicht was hier alles geschah seit dem Einfall der Franken — die Zeiten der Merovingen, Karlingen, rheinischen Pfalzgrafen, Staufer, Welfen und Wittelsbacher hindurch — bis zu der Neufranken letzter Besetzung? Abgesehen von alter Not und Bedrängniss, was haben in der Pfalz nicht alles gethan der Bauernkrieg, die Reformation mit ihrer inneren Wandlung der Geister, der dreissigjärige Krieg mit seinen tiefeingreifenden äusseren Folgen? Was nicht alles vernichtet die französischen Kriege bis zur gänzlichen Verwüstung der Pfalz im Jare 1689? Besitz oder Vernichtung der Pfalz! das war des allerchristlichsten Königs unchristliche Losung — und seine Franzosen, des Anstandes gepriesene Muster, zeigten sich des Machtgebotes vollkommen würdig. Die herrlichsten Baudenkmäler, der Dom, die Kirchen, — die Bilder, die alten Handschriften — Zeugnisse pfälzi-

Digitized by Google

schen Schaffens, der Ruhm unserer Vorzeit — das alles wurde zertrümmert, zerschlagen, oder geraubt und nach Frankreich verschleppt. Kein herrschaftliches, kein Stifts- oder Klosterarchiv war vor Beschädigung sicher. So wurden die Schriften des Kammergerichtes in Speier, dann das Stadtarchiv in 138 Kisten nach Strassburg verbracht; das Archiv des Domstiftes, seine Bücherei, seine Kleinodien u. s. w. aus Zeitmangel nicht geflüchtet nach Mainz, sondern nach Philippsburg bei Bruchsal. Anderes Schriftwerk liegt vielleicht heute noch in Frankreich an unbekannten Orten als unerkanntes verborgen. Endlich nach hundert Jaren, ein Nachhall dieser Greuel, hat die französische Revolution in ihrer Weise die Verwüstung vollendet. Was noch gerettet dastand, erlitt jetzt beträchtlichen Schaden, vornämlich die herrschaftlichen Archive vonwegen der altüberkommenen Rechte des Adels. Auch hier vielfache Vernichtung oder Raub. Noch vor wenigen Jaren sei, so hörte man, zu Paris in der kaiserlichen Bibliothek gelegen eine ganze Reihe rheinpfälzischer, insbesondere auf die Grafschaft Leiningen bezüglicher Urkunden. —

Wie überall in Deutschland war auch auf pfälzischem Boden die Rechtspflege in erster Zeit mündlich. Das besagt uns die grosse Reihe pfälzischer Weis- und Rechtsaltertümer, deren Inhalt, an bestimmten Dingtagen verlautbart, erst späterhin zu schriftlicher Aufzeichnung kam. Mit der zunehmenden Bildung des Volkes, mit dem mehrbewegten Verkehre, mit der hieraus entsprungenen Vervielfältigung nicht nur der Rechtsbedürfnisse, sondern aller Lebensanliegenheiten musste sich unausbleiblich verbinden die schriftliche Fassung der Rechtsverträge, mochten diese Grund und Boden betreffen oder persönliche Leistung. Also entstand nach und nach eine Masse von Urkunden vielfältigsten Inhalts. Als verbriefte Zeugnisse des Rechtes, zugleich als treue Schriftmäler des Zeitlebens wurden diese Urkunden zunächst von Stiftern und Klöstern, dann von den Rechtsbeteiligten gesammelt — und in unzugänglichen Räumen niedergelegt.

Archive als Sonderanstalten haben in der Pfalz sich erst ausgebildet mit dem Beginne des 15. Jarhunderts. Durch König Ruprecht's Teilungsvertrag entstehen seit 1410 die beiden Hauptgebiete der rheinischen Pfalz: Kurpfalz und Herzogtum Zweibrücken, ein jedes unter eigener Landeshoheit. Es konnte nicht fehlen — die Familienzwiste wurden unvermeidlich. Sie arteten aber aus in gegenseitige heftige Befehdung um Erweiterung der Landesgränzen, um Stärkung der fürstlichen Hausmacht, um Einfluss auf Deutsch-

Digitized by Google

lands politische Lage. Bald war das eine, bald das andere Adelsgeschlecht, bald diese oder jene Gränzherrschaft, bald wieder ein auswärtiger Staat mit in diese Fehden verwickelt. Daher eine unaufhörliche Verrückung des Besitzstandes, demzufolge auch die jedesmalige urkundliche Sicherung der eingeräumten Rechte wie der eingegangenen Pflichten. Somit mehrten sich auch in der Pfalz die Archive an Zal wie an Umfang, und kaum eine hervorragende geistliche oder weltliche Herrschaft, die nicht ein eigenes Archiv unter Verwaltung eines eigenen Beamten aufzeigen konnte.

In den wechselvollen Stürmen der Zeit wurden bekanntlich unsere Archive oft und hart mitgenommen. Nicht aber von allen geht bestimmte Nachricht. Eines der beklagwertesten Beispiele liefert das schöne, sehr umfängliche herzoglich-zweibrückener Archiv. Von dessen Schicksalen sind wir verhältnissmässig noch am besten unterrichtet. Nach J. H. Bachmann's Angaben umfasste dasselbe:

die gräflich-zweibrückener Hausurkunden, deren grösster Teil — da im hanau-lichtenberger Archive zu Buchsweiler hievon nichts befindlich — vermutlich in Bitsch verblieben und dann in das lothringen'sche Archiv zu Metz gelangt ist;

die Urkunden der oberen und unteren Grafschaft Veldenz auf dem Schlosse Lichtenberg (bei Kusel), auf dem Schlosse Veldenz, dann in Meisenheim: nach der Vereinigung der ganzen Grafschaft kamen die Archivalien an Herzog Ludwig den Schwarzen, gingen inzwischen aber teilweise verloren;

die sponheimer Urkunden der vordern und hintern Grafschaft wurden verwart auf Schloss Kauzelberg (bei Kreuznach) und auf Schloss Gräfenburg (bei Trarbach), jedoch mehrmals getrennt und wieder vereinigt. Die hintergrafschaftliche Urkundengruppe, zur Zeit der französischen Reunion von Gräfenburg weggeflüchtet, gelangte nach siebenzig Jaren nach Zweibrücken und wurde geteilt zwischen Pfalz-Zweibrücken und der Markgrafschaft Baden;

das Archiv der erloschenen pfalz-veldenzer Linie lag zu Strassburg im Hotel des 1694 daselbst verstorbenen Grafen Leopold Ludwig unter dem Siegel des Königs. Durch Teilung vom Jare 1737 erhielt Kurpfalz die Urkunden der Oberämter Veldenz und Lauterecken, das übrige gelangte 1742 nach Zweibrücken.

Das eigentliche herzoglich-zweibrücken'sche Archiv begann mit der Teilung des Königs Ruprecht. Aus dem kurpfälzischen Archive erhielt Herzog Stephan die Haupturkunden über die ihm zugefallenen

Digitized by Google

Lande. Alles übrige, was das pfalz-baierische Gesammthaus oder den pfälzischen Hauptast betraf, blieb im Archive zu München.

Schon früher, gegen Ende des 16. Jarhunderts erlitt das zweibrückener Archiv vielfachen Verlust. Herzog Johannes I., der wissenschaftlich strebsame Fürst, der mit eigener Hand eine Reihe von Verzeichnissbänden niedergeschrieben, war um des Vermissten Wiedergewinnung eifrig bemüht. Doch das Unglück wollte nicht enden. 1614 wurde die im Kloster Wörschweiler verwarte Urkundenmasse ein Raub der Flammen; die Urkunden des Klosters Marienstein, von einem zweibrückener Superintendenten verwaltet, sind im dreissigjärigen Kriege spurlos verschwunden; und Kloster Hornbach ging durch dahin abgesandte Mönche seiner Urkundenschätze verlustig. Viele zweibrückener Archivalien hatten nach Metz sich verirrt, allein auch hier war späterhin nicht viel zu finden. Wie der zweibrückener Kammerdirektor König (1683) berichtet, standen im dreissigjärigen Kriege (1636) die Pferde der Kaiserlichen im Gemache der »Rechenkammer« auf den kniehoch auf dem Boden umherliegenden Akten, Registern und Rechnungen. Im Jare 1677 wurden von hier aus alle Akten in die Bibliothek geflüchtet, ist jedoch in diesem »Heumagazin der Kaiserlichen« das meiste verdorben. Wol hatte die schwedische Regierung manches, zumal das nach Frankfurt geflüchtete Material wieder gerettet, allein zu dessen Ordnung fehlte es an Raum wie an sachverständigen Leuten. Uebrigens begann unter Herzog Gustav's Regierung die Aufstellung der Akten mit Ausnahme der Urschriften. Erst unter Christian IV. erhob sich ein eigener Archivbau, der in sich aufnahm alle bisher zerstreuten Archivalien, nämlich die aus dem Kirchengewölbe, dem alten Schlosse, dem alten Münzbau, und etlichen Privathäusern; ferner die Archivalien aus Bischweiler, Strassburg, Rapolzweiler, Ysenburg; nicht minder den pfalz-zweibrückener Urkundenanteil an Sponheim und Veldenz. Endlich wurden diese Schriftsachen vom herzoglich-zweibrücken'schen I. Archivarius und Geheimrath J. H. Bachmann in planmässige Ordnung gebracht. Verschiedene in Metz auf der Zitadelle gelegene, dann in das »Palais« gebrachte zweibrückener Akten, zu deren Aufnahme Bachmann im Jare 1755 abgeordnet worden, scheinen trotz aller Bemühung nicht zurückgekommen zu sein.

Das kurpfälzische Archiv hat sich gebildet zunächst aus den Urkunden der Pfalzgrafen am Rhein und der die Pfalz besitzenden baierischen Fürsten. Doch erst nach 1410 beginnt unter Ludwig III.

Digitized by Google

ein eigenes Archiv der Kurpfalz. Nach der Kurlinie Aussterben fiel die Rheinpfalz an die simmern'sche Linie und wurde endlich (1777) mit den baierischen Landen wieder vereinigt. Je nach Wechsel und Wichtigkeit dieser Vorgänge richtet sich auch der Umfang dieses Archives. Doch über Entstehung, Wachstum, Lagerung und Einrichtung, wie endlich über die näheren Schicksale kurpfälzischer Archive fliessen die Nachrichten nicht so reichlich wie bei dem von Zweibrücken. Gleichwol haben auch jene nur allzuvielen Schaden genommen. Mehrmals und arg verwüstet wurde das Schloss zu Heidelberg wie die Stadt; der späteren kurfürstlichen Residenz in Mannheim erging es nicht besser. In Heidelberg befand sich das Archiv der »Geistlichen Güterverwaltung« mit ihren ausgedehnten Beziehungen im ganzen Umfang der Pfalz, sowie das der am linken Rheinufer reichbegüterten Universität; in Mannheim der kurpfälzische Lehenhof, sowie eine ausserordentliche Menge von Verwaltungs- und Justizialakten. Gleiche Verwüstung traf auch Frankenthal, die dritte kurpfälzische Hauptstadt, nicht minder verschiedene Ober- und Unterämter der Pfalz. Und dennoch ist zu verwundern, dass angesichts einer so allgemeinen Bedrängniss des Archivmaterials nicht noch mehr zugrunde gegangen.

Was nun die anderen kleineren Herrschaftsarchive betrifft, so hatten sie fast sämmtlich ein gleiches Geschick. Schon in früheren Kriegen verstreut wurden sie noch weiter geschädigt — teilweise vernichtet teilweise geflüchtet, und das Geflüchtete selbst verlor seine Spur. All' diese Vorgänge vereinzelt zu schildern, würde als unausweichbare Wiederholung den Leser ermüden. Allein unerlässlich erscheint es, jetzund sämmtliche Herrschaftsgebiete der Pfalz, wie sie bis zum Jare 1792 bestanden, in einem Ueberblicke wenigstens namhaft zu machen. Sie heissen:

A. Reichsständische Territorialherrschaften.

1. Kurfürst von der Pfalz. Oberämter: Neustadt, Germersheim, Lautern; Teile zu Alzei, Kreuznach, Lauterecken; — Stadt Frankenthal. Hiezu noch die mittelbar ritterschaftlichen und andere Herrschaften: von Reibeldt, von Wieser, von Oberndorf, von Hundheim, von Dalberg, Domprobstei Worms, Universität Heidelberg, geistliche Administration Heidelberg, St. Martinsstift in Worms.

2. Herzog von Zweibrücken. Oberämter: Zweibrücken,

Digitized by Google

Homburg, Bergzabern, Teile zu Lichtenberg (Kusel), Meisenheim. Aemter: Guttenberg, Hagenbach. Hiezu die mittelbar ritterschaftlichen Herrschaften: von Cathcart, von Schorrenburg, von Kellenbach.

3. Hochstift Speier. Oberamt Kirrweiler und Teil von Lauterburg. Aemter: Edesheim, Deidesheim, Marientraut, Madenburg, Dahn, Teile von Altenstadt und St. Remy. Hiezu Domkapitel Speier und St. Guidostift in Speier.

4. Landgraf von Hessen-Darmstadt. Amt Lemberg (zur Grafschaft Hanau-Lichtenberg).

5. Markgraf von Baden. Herrschaft Grävenstein, Amt Rhodt, ein Teil zum Oberamt Karlsruhe.

6. Fürst von Nassau-Weilburg. Aemter: Kirchheim und Alsenz.

7. Fürst von Nassau-Sarbrücken. Teile zur Abtei Wadgassen und zur Herrschaft Ottweiler.

8. Fürst von Leiningen (Dagsburg) — Hartenburg. Herrschaften Hartenburg und Lindelbrunn (Falkenburg). 9. Graf von Leiningen (Dagsburg)-Guntersblum. 10. Graf von Leiningen (Dagsburg)-Heidesheim. 11. Graf von Leiningen-Westerburg-Altleiningen. 12. Graf von Leiningen-Westerburg-Neuleiningen. 13. Graf von Falkenstein. 14. Wild- und Rheingrafen von Grumbach. 15. Hochstift Worms. Amtskellereien Dirmstein und Neuhausen. 16. Freie Reichsstadt Speier.

B. Reichsunmittelbare Territorialherrschaften.

17. Grafen von der Leyen. Herrschaften Blieskastel (Oberamt), Münchweiler (am Glan), Otterbach, Burweiler. 18. Grafen von Sickingen-Sickingen. Landstul (Kleingericht), Amt Schalodenbach; Ellerstadt und Aschbacher Hof. 19. Grafen von Sickingen-Hohenburg. Landstul (Grossgericht). 20. Herren von Reipoldskirchen. (Fürstin und Fürst von Ysenburg mit Grafen Hillesheim). 21. Fürst von Ysenburg. 22. Graf von Löwenstein-Wertheim. 23. Freiherr von Haacke. 24. Grafen von Wartenberg. 25. Freiherren Schenck von Waldenburg. Herrschaft Barbelstein. 26. Grafen von Sayn-Wittgenstein.

Digitized by Google

C. Isolirte unmittelbare Besitzungen

a. reichsritterschaftlicher und anderer adeliger Dynastien.

27. Freiherren von Dalberg. 28. Grafen von Degenfeld-Schomburg. 29. Freiherren von Esebeck. 30. Freiherren von Fürstenwärther. 31. Freiherren von Gemmingen. 32. Freiherren von Hallberg. 33. Freiherren Vogt von Hunoltstein. 34. Freiherren von Kerpen. 35. Freiherren von (Randeck) Reigersberg. 36. Freiherren Eckebrecht von Türkheim. 37. Freiherren von Wallbrunn. 38. Freiherren von Wambold. 39. Grafen von Wieser.

b. geistlicher und weltlicher Korporationen.

40. Deutschherren-Orden. 41. Johanniter-Orden. 42. St. Sebastiansstift in Blieskastel. 43. Geraidegenossenschaften (Dorfgemeinden aus verschiedenen Herrschaftsgebieten). 44. Fremde Souveränitäten: König von Frankreich.

Hier sind unter Gemeinherrschaften die Nummern:

1 . 2 (Schiersfeld); 1 . 8 (Pflege Hassloch); 1 . 8 . 37 (Frankenstein, Hochspeier, Morschbach); 1 . 3 (Duchroth und Oberhausen); 1 . 35 (Mannweiler); 2 . 13 (Stolzenbergerthal); 3 . 25 (Herrschaft Dahn); 4 . 18 (Hocheinöd und Thaleischweiler, jedoch 1791 wieder geteilt); 6 . 8 . 10 (Steinbach); 7 . 17 . 40 . 42 (Eschringen); 11 . 12 Grünstadt); 14 . 21 (Niederkirchen); 17 . 42 (Bliesmengen-Bolchen); 18 . 19 (Landstul); 20 . 21 (Rudolfskirchen).

Warlich auf einem Raume von etwas über 100 Geviertmeilen eine überraschende Reihe von grossen, kleinen und kleinsten Herrschaftsgebieten! Und jedes Gebiet nicht einmal in umschlossener Begränzung, nein — sie liegen vielmehr in lauter Trümmern wirr durcheinander gewürfelt. Trägt mithin ein jeder Gebietsteil die ihn kennzeichnende, selbeigene Farbe, so wird die geschichtliche Karte der Pfalz der buntscheckigste Teppich. Aus solchem vielartigem Bruchwerk hat die heutige Rheinpfalz sich zusammengelegt, und jedes Landesstück hat wiederum seine eigene Geschichte, mehrenteils seine eigenen Gesetze und Verordnungen, seine eigene Lebenskultur. Eine »Geschichte der Rheinpfalz« also zu schreiben, eine Geschichte, welche über dem besondern nicht das hervortretende einheitliche Wesen des ganzen Volkstammes vergisst — das ist freilich eine Aufgabe, welche tiefein-

Digitized by Google

gehender Studien bedarf — eine Aufgabe, welche auch nicht sobald und so leicht gelöst werden dürfte.

Diese viel- und feinverzweigte Gliederung des kleinen Landes, ob für die Forschung auch reizend, wurde am Ende doch etwas lästig für den freien Verkehr. Mälich und mächtig regte sich im Volke der Zug nach politischer Einheit, all' diese Hemmnisse einmal fallen zu sehen ward allgemeiner, einziger Wunsch ... Und sie fielen diese Schranken — sie fielen urplötzlich im Strudel der französischen Revolution

Seit 1792 wurde die Pfalz von den Franzosen stückweise erobert. Die Häupter des pfälzischen Adels hatten, soweit es noch ging, das Wertvollste ihrer Archive geflüchtet. Die bekannte »Gripp-kommission« liess plündern, fast nichts blieb unverschont. Archivmaterial wurde zum Feueranlegen verwendet, ein um das andere Archiv stand alsbald in Flammen. Heben wir nur einiges heraus. Das leiningen'sche Archiv in Dürkheim, welches schon vor 1700 nach Frankreich verschleppt, jedoch wieder zurückgeleitet worden, hatte anfangs 1794 durch die Franzosen unendlich zu leiden. Fürst Karl flüchtete über den Rhein — und seinem Archiv ist es übel ergangen — fast alle herrschaftlichen Papiere wurden im Hofe verbrannt, ein anderer Teil nach Strassburg ausgeliefert. Ein gleiches geschah dem leiningen'schen Archive zu Hartenburg. — In Grünstadt, dem Wohnsitze der Grafen von Leiningen-Westerburg, hausten im Bunde mit einheimischem Gesindel die Republikaner noch ärger. Trotz ihres versöhnlichen Sinnes wurden die anwesenden Grafen festgenommen, nicht aber vorgemachtermassen über den Rhein, sondern über Landau und Strassburg nach Paris abgeführt, und kamen erst 1796 wieder zurück. Ein leiningen'scher Verwalter namens Parcus beraubte das Archiv und nahm die in der Kanzleiregistratur hinterlegten Gelder hinweg. Wiederum wurden viele Archivalien nach Frankreich verschleppt. — Nicht anders in Leiningen-Heidesheim u. s. w. — Mit dem Archive des Grafen Wilhelm von Sickingen-Sickingen ging es jedoch nicht so leicht. Dieser, wol das hartnäckigste der adeligen Häupter, übergab seine Besitzungen nur gegen entsprechende Entschädigung. Sein sehr reiches Archiv übersiedelte der Graf, in Mannheim unbedeutende Kanzleiakten zurücklassend, anfangs der neunziger Jare nach Wien, und schwerlich gelangte, wie man vermutet, dasselbe 1798 wieder nach Mannheim zurück, wo es verblieben sein soll bis 1828. Sicherlich kamen sickingen'sche Archivalien nicht nach Mainz in das Depar-

Digitized by Google

tementalarchiv, und ist heute unser Kreisarchiv mit solchen nur sehr spärlich bedacht. Das Archiv der Linie Sickingen-Hohenburg befand sich hingegen in Freiburg im Breisgau und wurde ohne Zweifel mit dem dortigen Archive der vorderösterreichischen Regierung geflüchtet nach Wien. — Ein sehr hartes Schicksal traf auch das Archiv der Grafen von Falkenstein am Donnersberg; es wurde grösstenteils auf der Strasse verstreut und nur weniges wurde gerettet. Weiteres werden wir später erfaren.

Das eroberte Land stand anfänglich ganz unter militärischer Herrschaft: bald deutsche, bald französische Besetzung einzelner Ortschaften. Daher auch die Behörden noch gemischte, jedoch mit Beseitigung der bisherigen Fürsten. Erst 1797 ist die Pfalz festeingegliedet in das stramme französische Regierungssystem. Nach einander wurde die Landeseinteilung geändert unter verschiedener Form der Verwaltung bis (1801) zur endgiltigen Vereinigung der vier rheinischen Departemente mit Frankreich. Jeder amtlichen Behörde ist nunmehr Kreis, Richtung und Weise ihres Wirkens durch Gesetz genau vorgezeichnet.

Auch des Archivwesens wird vorsorglichermassen gedacht. Seit 1789 bis 1813 eine fast ununterbrochene Reihe von Gesetzen und Verordnungen über Errichtung, Einrichtung und Verwaltung der öffentlichen Aktendepots, sowie über Gattung und Inhalt der aufzubewarenden Dokumente. Neue Gesetze indessen werden Bedürfniss für die Verwaltung der Departemente oder Distrikte, deren Archive die Feinde der Republik beschädigt oder eingestampft haben. Lange jedoch bedurfte es nicht dieser französischen Vorsorglichkeit für Archivwesen, denn nach der Schlacht bei Leipzig (Oktober 1813) rückten die verbündeten deutschen Truppen (anfangs 1814) über den Rhein und besetzten das von den Franzosen eroberte deutsche Landesgebiet. Mit diesem überraschenden Wechsel der Dinge nimmt auch der Stand unserer archivalischen Angelegenheit eine andere Wendung.

Inhaltlich der beiden pariser Friedensverträge vom 30. Mai 1814 und vom 20. November 1815 sind mit den eroberten Landesgebieten, welche Frankreich an Deutschland zurückgibt, zugleich auszuliefern auch die dazu gehörigen Archive und Aktendepots. Zur Vertretung der deutschen Interessen wurde geeignete Vorkehr getroffen. Für

Digitized by Google

das Land, welches vom Generalgouvernement des Mittelrheines losgelöst worden — nämlich für das ganze Donnersbergdepartement und die auf dem rechten Moselufer gelegenen Teile der Departemente der Sar, wie des Rheins- und der Mosel — bestand seit 16. Juni 1814 in Kreuznach die »Gemeinschaftlich österreichische und baierische Landesadministration«. Zu diesen Landesteilen sind noch später gekommen der ganze Kanton Dahn, einige Gemeinden aus den Kantonen Landau und Bitsch und solche aus dem niederrheinischen Departement. Endlich — nach Zuteilung einiger preussischen Landesstücke an das Generalgouvernement des Niederrheines — übersiedelte die Landesadministration (5. Juni 1815) von Kreuznach nach Worms.

Der Vollzug dieser massenhaften Archivalienrückgabe war in der That ein schweres Stück Arbeit. Dem ganzen langen Verlauf dieser Archivalienbewegung bis in die feinsten Gänge zu folgen ist nicht wol thunlich, gewiss auch dem Leser nicht besonders genehm. Und dennoch erscheint dieses Getriebe nicht ganz ohne Reiz; gewärt es ja neuen Einblick in die Verhältnisse der Zeit, auch in die Kunst und die Feinheiten einer mit sich rechnenden fremden Verwaltung. Nun als zunächst und vorwiegend bei dem Gang der Geschäfte beteiligt kommen in Betracht:

A. Die Departementspräfekturen: I. des Donnersberges zu Mainz; II. der Mosel zu Metz — nebenbei der Sar zu Trier, sowie des Rheins- und der Mosel zu Koblenz; III. des Niederrheines zu Strassburg. B. Archive und Registraturen in Baiern, in der Pfalz und im übrigen Deutschland.

Zur Vollzugsüberwachung wurde in Paris aufgestellt eine eigene deutsche Kommission, bei welcher Baiern vertrat der Liquidationskommissär van Recum, zugleich beauftragt mit den Anliegenheiten des Grossherzogtums Hessen. Zudem waren um Rückleitung der sonst noch entkommenen Archivalien unablässig bemüht die inländischen Aemter und Stellen.

A. Departementspräfekturen.

I. Mainz.

Der bei weitem grössere Teil der heutigen Rheinpfalz gehörte zum Donnersbergdepartement. Den Hauptknotenpunkt dieser Archi-

Digitized by Google

valienbewegung bildet Mainz. Doch zuvor einen Rückblick auf den Stand des dortigen Archivwesens. Neben den Departementsarchivalien fanden sich auch noch sonstwie verirrte Archivteile. Archivar war ein älterer, kränkelnder Mann, der erst später aus höherem Auftrage eine bloss allgemeine Verzeichnung dieser grossartigen Masse zustande brachte. Gleichermassen geschah es mit des Präfekturarchives Verzeichnung. Ordnung und Aufsicht, überhaupt die ganze Archivleitung war gerade so musterhaft nicht: denn alle Parteien hatten fast zwanglosen Zutritt.

Hierüber berichtet aus Mainz der Rheinschiffartskommissär v. Nau: es seien nach Frankfurt a/M. grosse Aktenstösse zentnerweise gewandert, hierunter allerdings auch unbrauchbares Papier. Eine Masse von Archivalakten empfing der Rechtsanwalt Dufour in Mainz; ob alles wieder zurückkam, wer will es behaupten? Völlig freien Eintritt in das Archiv hatte vor allen Professor Fr. J. Bodmann, der bekannte Geschichtsforscher und Altertumsfreund, zugleich befreundet mit dem Departementspräfekten Jeanbon St. Andrée: was gefiel wurde mit nach Hause genommen und zwar ohne Empfangschein. Das Wenige was wieder kam war aber verstümmelt, öfter seiner Siegel entledigt. Von seinem Schutzherrn empfohlen reiste Bodmann über Speier nach Strassburg und brachte von hier aus einige grosse Kisten mit Urkunden nach Mainz. Das alles hat eidlich bestätigt der dortmalige pflichttreue Archivwärter G. Ludwig Pfeifer, welcher sodann auch in Speier als einen ebenso treuen wie brauchbaren Archivdiener sich bewärt hat. Der von der baierischen Regierung desshalb angestrebte Prozess wurde aber dadurch geschlichtet, dass Bodmann's Erben freien Verzicht thaten auf ihren reichlichen, mitunter sehr kostbaren Urkundenschatz. Dies nur ein Beispiel von dortmaliger Sorglosigkeit.

Noch 1824 beklagt berichtlich Archivar Gayer in Speier den vernachlässigten Zustand der mainzer Archive, woher auch im Kreisarchive der Pfalz die vielerlei Lücken, zumal in den herrschaftlichen Gruppen. Auch die unter französischer Verwaltung vollführten Ausscheidungen in den rechtsrheinischen Archiven waren äusserst unvollständig. Die Kommissäre, lediglich Domänenbeamten, hatten bei all' ihrer Fachkundigkeit doch nur den augenblicklichen Vorteil ihrer Verwaltung im Auge, nicht einmal den des Verwalteten selbst. Was aber galt ihnen geschichtlicher Wert der Dokumente? Dann wurde das Ausscheidungsgeschäft zu sehr übereilt, an die Sicherung

Digitized by Google

selbst der ausgehändigten Archivteile dachte man nicht. Das erklärte sich schon aus der unverzeihlichen Zugänglichkeit des Departementalarchives, nicht minder aus den öfteren sehr bedeutenden Aktenablieferungen an das Artillerielaboratorium! . . .

Im Juni 1814 wurde Mr. Lafare, directeur des ponts et chaussées, aufgefordert die von ihm zur Mitnahme eingepackten bauamtlichen Akten und Pläne zurückzugeben an die gemeinsame Landesverwaltung zu Kreuznach. Der Oberbaudirektor Oberst Gergens vollzog im August die Ausscheidung der vermengten Papiere, Pläne und Schriftstücke der gemeinschaftlich österreichischen und preussischen Festungsverwaltung. Unter den Franzosen zu Mainz entstand nun grosse Verwirrung. Schon vor dem Einmarsche deutscher Truppen hatten einzelne Beamten das Weite gesucht, zugleich aber mitgenommen und in Sicherheit gebracht alle Manualien, Register und sonstigen Dokumente der französischen Rezepturen, nämlich alle jene Schriftstücke, von welchen für Frankreich etwa noch Vorteile zu hoffen. Nach Uebergabe der Festung Mainz an die Deutschen fehlten die Register zur Herstellung eines Gesammtnachweises über ausstehende Pacht- und andere Schulden, über Kapitalien, Erb- und Grundzinse, Holz- und Strafgelder, über verheimlichte Staatsgefälle u. s. w. Zalunfähigkeit mancher Schuldner, desgleichen bevorstehende Verjärungen machten die sofortige Rückgabe dieser Verzeichnisse besonders erwünscht.

Nach Landau, der noch französischen Festung, hatte man eine grosse Reihe von Registern und Manualien eiligst geflüchtet, und von hier aus wieder vieles nach Strassburg. Diese Schriftsachen vertraten vornämlich vorderpfälzische Kantone. In Metz, der Moseldepartementsstadt, lag eine bunte Masse von alten und neuen Schriftstücken aus vielen Teilen der Pfalz; desgleichen in Sargemünd, auch in Sarbrücken. Allein schon auf dem Transport nach Metz hatten französische Truppentrümmer ihre nachträglichen Heldenthaten an unschuldigem Papiere verrichtet: Säcke wurden aufgeschnitten und entleert, der Inhalt verstreut oder verbrannt. Der gerettete Rest, nach Zweibrücken verbracht, kam dann an die bezüglichen Aemter zurück.

Immerhin verblieb in Mainz die Mehrzal der Akten. In letzterer Zeit wurden wegen verhehlter Staatsgefälle und anderer Domanialsachen solche häufig und nicht ohne wechselseitigen Widerspruch verlangt, sogar auch verpackt. Zur Teilung des mainzer Archives

Digitized by Google

(infolge Vertrages vom 1. Mai 1816) wurde eine eigene Kommission von Preussen, Baiern und Hessen-Darmstadt aufgestellt: baierischerseits zur Leitung der Auslieferungsangelegenheit, zugleich zur Behandlung der staatsrechtlichen Fragen berufen Justizrath Schlemmer aus Speier. Unterstützt war derselbe durch den Domäneninspektor Alwens, welcher in fiskalischen Anliegenheiten sich bereits eine reiche Erfarung gesammelt. Das Departementalarchiv umfasste hauptsächlich Archivaliengruppen der genannten drei Staaten; denn was von den ehemals herrschaftlichen Archiven — soweit sie nicht über den Rhein geflüchtet oder sonstwo verwart werden konnten — in der Pfalz noch vorhanden, und was von Amts-, Orts- und anderen Akten sich geeignet erwiesen — das alles musste nach und nach zur Bildung des neuen Departementalarchives nach Mainz. Auch auf Grund des lüneviller Friedens sollten die auf das rechte Rheinufer geflüchteten herrschaftlichen Archivalien nach Mainz ausgeliefert werden. Es geschah dieses unter der Oberleitung des Staatsrathes Jollivet, der zugleich mit der Ausgleichung aller fiskalischen Forderungen zwischen der neuen französischen Regierung und den früheren Herrschaften betraut war.

Das Ausscheidungsgeschäft wärte vom 7. September bis 20. November 1816. Eine nach Verhältniss des wenigen Personals nur sehr kurze Zeit. Allein es ist zu bewundern die Arbeitskraft, die Hingebung, die Ausdauer, der in jeder Beziehung schnell und sicher treffende praktische Blick dortmaliger nicht zum Archivdienst erzogener Beamten. Kurz — etwa 100 Kisten voll Archivalien gelangten alsbald zur Regierung nach Speier. Ihr Inhalt umfasste nachbenannte Herrschaftsgebiete:

1. Kurpfalz. 2. Geistliche Administration. 3. Universität Heidelberg. 4. Herzogtum Pfalz-Zweibrücken. 5. Grafschaft Hanau-Lichtenberg. 6. Bistum, Domkapitel, geistliche Stifter zu Speier. 7. Bistum Worms. 8. Herrschaft Scharfeneck (Löwenstein). 9. Malteser Orden. 10. Grafschaft Falkenstein. 11. Nassau'sche Herrschaft Kirchheimbolanden und Stauf. 12. Fürstlich- und gräflich-leiningen'sche Häuser. 13. Rheingräfliches Haus (Salm-Grumbach). 14. Markgräflich-baden'sche Herrschaft Rhodt und Grävenstein. 15. Ysenburg-Hillesheim (Gemeinherrschaft). 16. Präfektur des Donnersbergdepartements. 17. Reichskammergerichtsakten.

Diese Archivaliengruppen gaben den Grundstock des Kreisarchives der Pfalz. War auch nicht alles in erwünschter Vollständigkeit, so

Digitized by Google

lag die Schuld keineswegs an unserer Ausscheidungskommission, diese hatte das Ihre geleistet. Doch die zu sehr beschleunigte Arbeit, die Unruhen der Zeit, der damals noch nicht ganz und klar erschlossene Sinn für das Schriftwesen der Vorzeit — haben der Erhaltung urkundlicher Schätze namhaft geschadet. Alles was nur aussah wie »altes Papier« war eben wertlos, insbesondere unlesbare alte Handschriften, selbst auf Pergament. Der durch die französische Staatsumwälzung entzündete Geist lebte noch fort im Volk wie in gebildeten Kreisen — jener sorglose Geist, der über Gegenwart und allernächster Zukunft so gerne der Vorzeit vergisst. Also ging manches schöne Schriftmal unwiederbringlich verloren — aus Unkenntniss und Gleichgiltigkeit.

Vieles der Pfalz zuständige Archivmaterial geriet von Mainz aus irrigermassen nach Metz, nach Strassburg und weiter hinauf; anderes wieder nach Nanzig, nach Paris und selbst in das Innere von Frankreich, wo es in der Regel verschwand. Selbst der Gewissenhaftigkeit unserer Kommission mochte etwelches entgehen, was später ein Zufall entdeckte. Doch die unablässigen Reklamationen brachten des Vermissten wiederum vieles zurück.

II. Metz.

Mitbeteiligt bei der Auslieferung sind zunächst die Unterpräfektur Sargemünd (Sarguemines); ferner die Präfekturen der Sar und der Mosel, erstere mit Ottweiler und St. Wendel; dann baierischerseits Blieskastel, St. Ingbert, Pirmasens, Zweibrücken u. s. w.

Schon anfangs Juni 1814 waren aus Sargemünd zwei Kommissäre — Unterpräfekt Jacquinot und Domäneninspektor Lacroix — in Sarbrücken erschienen, um Siegel zu legen an die hier befindlichen Akten. Selbst die Registratur der ehemaligen Forstinspektion, welche nach Blieskastel (sarbrückener Kreis) verabfolgt werden sollte, wurde nicht verschont. Gegen solchen Uebergriff half nur die eidliche Versicherung: deutscherseits würde nichts unternommen ohne eine zur Ausscheidung bestellte Kommission. Dessenungeachtet legte Jacquinot — während der militärischen Besetzung Sarbrückens — am 19. Juni Beschlag auf die forstamtliche Registratur, welche die mit Deutschland vereinigten Wälder umfasste. Durch diesen einseitigen Vollzug des Friedensparagraphen — zumal noch vor Zusammensetzung einer gemeinsamen Gränzregulirungskommission —

Digitized by Google

wurde der deutsche Dienst vielfach gelähmt: deutsche Waldungen standen unter eigenmächtiger französischer Verwaltung, es fehlten uns die Auszüge aus denjenigen Uebersichten, Protokollen und sonstigen Aktenstücken, welche die ehemalige Forstmeisterei Sarbrücken betrafen.

Dieses unbillige Gelüste der Franzosen wies die Administration in Kreuznach durch Zuschrift an die Departementaldirektion in Trier entschieden zurück: keine Landesparzelle soll übergeben werden vor der Gränzregulirung, die Grundlage des Friedens soll unverrückbar gewart sein, die altfranzösische Gränze soll bleiben. Alle zu Sarbrücken befindlichen Deutschland betreffenden Papiere sollen — unter Vorbehalt diplomatischer Entscheidung — unverzüglich ausgeantwortet; die Gemeinden und Waldungen, deren Landesverhältniss der Friedensvertrag deutlich bestimmt, von den Franzosen geräumt oder doch wenigstens beiderseitig besetzt; jede Vereinnahmung, jede Holz- oder Materialienabfuhr abgestellt werden. Ein Kommissär, unterstützt durch einen forst- wie sprachkundigen Mann, sei abzuordnen nach Sarbrücken, gegebenenfalls an den Sitz der einschlägigen französischen Präfektur. Bezüglich des nötigen Aktenmaterials seien auf gemeinsame Kosten Auszüge und beglaubigte Abschriften zu nehmen, der Bedarf von Spezial- und Generalakten zu erholen. Hievon wurde zugleich der baierische Divisionsgeneral Delamotte in Mainz verständigt. Wegen der gemeinsamen militärischen Besetzung habe man sich an das Brigadenkommando in Zweibrücken zu wenden.

Unaufhörlich waren die Vorbehalte seitens der Franzosen — und fruchtlos blieben die Reklamationen unserer Gemeinden. Den 15. August 1814 erbat sich die Landesverwaltung in Kreuznach von den Präfekturen Strassburg und Metz die Auslieferung der nach Frankreich (Landau und Metz) verschleppten Domanialpapiere (Donnersbergdepartement): jedoch erneuerte Zögerung, besonders von Seiten des Departementalpräfekten in Metz, und zwar aus nur scheinbar gerechtfertigten Gründen.

Infolge »Ordonnance du Roi« vom 18. August 1814 wurde die Unterpräfektur Sarbrücken aufgehoben und die Kantone Sarbrücken und Arneval dem Arrondissement Sarguemines einverleibt: etwas über dreiviertel der Gemeinden fiel an Deutschland, der Rest verblieb bei Frankreich. Und dennoch wurde trotz entschiedener Mahnung deutscher Behörden die Rückgabe des deutschen Aktenmaterials regelmässig hingehalten oder vielmehr in der Hoffnung

Digitized by Google

vereitelt, durch Vermittlung des gewandten französischen Diplomaten in Wien wo nicht das linke Rheinufer zurückzugewinnen, so doch das Vorrücken der Gränze bis zur Blies zu erwirken. Viele der französischen Beamten hatten sogar ihre Registraturen eiligst aus der Pfalz nach Frankreich geflüchtet, um deren Rückgabe schliesslich nur gegen ein Lösegeld sich abzwingen zu lassen. So u. a. wollte Mr. Ceillier, der Vorgänger des Rentbeamten in Pirmasens, seine Registratur vorwändlich nach Metz gerettet haben — man fand sie aber in Bitsch. Gerichtlich zu deren Auslieferung aufgefordert erklärt Mr. aus Bitsch: dass auf des Domänendirektors Guyon Befehl gleich seinen Kollegen auch er seine Registratur und zwar der Sicherheit wegen in der Festung Bitsch deponirt habe, und dass nur auf seiner eigenen Behörde Geheiss er zur Herausgabe gewillt sei. Was thun? Endlich auf höheren Befehl lieferte der Bürgermeister von Pirmasens die dort hinterlegten Papiere noch aus.

Die Abgränz- und Aktenaustauschverhandlungen werden nunmehr eingeleitet. Gleichwol verlangt Mr. Jacquinot die Abführung sämmtlicher Schriftsachen nach Sargemünd. Deshalb wendet sich mit Beschwerden der Spezialkommissär — Steuerinspektor Schmelzer aus Trier — an die Generalkommission in Paris, bei welcher zur Ueberwachung des Vertragsvollzuges österreichischerseits der Marquis de Bombelles aufgestellt war.

Endlich muss Mr. Jacquinot sich zur Ausscheidung bequemen. Auch Herr Saal, der hiezu eigens abgeordnete Steuerkontroleur aus Sarbrücken, hat fortwärend zu kämpfen. Erst nach vier Tagen sind die französischen Siegel gelöst. Mittlerweile war alles hinweggenommen: die Bretter und Gestelle, die Tribunalsgeräte, wovon dreiviertel den Deutschen gehört, alle Schreibsachen, ja selbst das Eigentum der Stadt Sarbrücken — der Ofen!

In Sargemünd hatte der Unterpräfekt bereits seine eigenmächtige Ausscheidung beendigt. Hier war gelagert das angebliche »Eigentum der Bewarungsbeamten«, hier fanden sich auch die sarbrückener Amtsmobilien! Kommissär Saal bestand auf einer »kontradiktorischen« Absonderung der nach Deutschland bestimmten Papiere, wogegen unter Anrufung des Generalstaatsprokurators zu Metz der Staatsprokurator in Sargemünd Einspruch erhebt. Abgetreten an Saal wurden die Bergwerksakten, nach St. Ingbert bestimmt, sowie nachträglich 30 Kisten mit Gemeindeakten: dessenungeachtet wird im Kellerthale, das sicher zu Deutschland gelangt, Holz von den

Digitized by Google

Franzosen gefällt, die Gemeinde besetzt, ihr Bannbuch hinweggenommen u. s. w.

Schliesslich verständigt sich Saal. Die französischen Verwundeten und Kranken werden von Sarbrücken aus in das Spital zu St. Avold verbracht, auch die deutschgewordenen Gemeinden hinreichend entschädigt bezüglich ihrer Zalungen, welche Mr. Gomićourt beim Einrücken der Verbündeten im Juli mitfortgenommen, jedoch bei der neuen Besetzung Sarbrückens durch die Franzosen wieder zurückgebracht hatte.

Indessen erfreute Herr Saal sich doch nicht des gehofften Erfolges. Allerdings standen nach St. Wendel und Ottweiler zalreiche Kisten bereit, und waren für Blieskastel 8 Kisten Unterpräfekturund 29 Kisten Tribunalsachen erledigt: allein es stockte der Geschäftsgang in allen Ecken und Enden, immer noch wurden wichtige Akten, vornämlich Hypothekenbücher und dergleichen vermisst. Dr. Siebenpfeiffer, Kommissär bei der Landesadministration, erklärt (Ottweiler, 23. Juli 1815) das Abgelieferte als unerheblich: deshalb soll ein neuer Spezialkommissär nach Sargemünd und Sarbrücken. Jedoch alle Vorkehr will nicht recht fruchten: was noch immer beiseite geschafft werden kann, das wird versucht. Unter anderm verlangt Dr. Siebenpfeiffer wegen vorenthaltener 4000 Franken die Verhaftung des jetzigen Maire Rupied in Sarbrücken und wendet sich zuguterletzt an den russischen General v. Wachter daselbst, um sich Recht zu verschaffen gegen den nach Frankreich entflohenen Maire.

Zur Empfangnahme der in Metz verwarten Domanialpapiere u. s. w. für die Kreisdirektionen Kaiserslautern und Zweibrücken ist Rentmeister Huber aus Winnweiler beauftragt; auch waren bis dorthin die Akten aus Winnweiler verschleppt. Aus Bitsch berichtet Hr. Huber an die Rheinkreisregierung über seinen guten Erfolg unter Anschluss eines »Hauptinventarium über sämmtliche in Metz und in Bitsch vorgefundenen Urkunden und Akten«.

Auch in Paris lagen viele und manigfaltige, dabei wichtige Akten an höchsten Stellen verstreut. Ursprünglich nach Mainz gesandt hatten sich dieselben verlaufen nach Sarbrücken, Sargemünd, Metz, Trier u. s. w., dann nach Weissenburg, Strassburg, vieles davon nach Paris. Auf v. Recum's Veranlassung wurden selbige von vielen Aemtern reklamirt, und kamen 1817 hievon wieder zurück: gemeindliche Stiftungsakten, Rhein- und Dammkarten, Domanialsachen u. s. w. Weil mit preussischen Archivteilen untermischt,

Digitized by Google

kam manches Stück vorerst nach Trier, dann nach Koblenz, und von hieraus an die zuständige, zumeist baierische Behörde. Auch 1819 und später wurden ausgeliefert die von den Kreisdirektionen erbetenen Forst-, Bergwerks-, Strassen- und Brückenbauakten. Der unermüdliche v. Recum musste viele Einwendungen besiegen, und bald konnte er wieder ausliefern eine ganze Masse teilweise sehr anziehender Archivsachen, welche die statistischen Verhältnisse einzelner Gemeinden, ihre Bevölkerung, Wohnung, Lebensmittel etc. begreifen. v. Recum's amtliche Briefschaften, vor seinem Weggange von Paris am 26. September 1818 der Rheinkreisregierung übersandt, geben näheren Aufschluss.

Desgleichen besassen die Präfekturen Trier und Koblenz unzuständiges Material: erstere die Akten der vom Sardepartement losgerissenen Kantone Kusel, Waldmohr und Blieskastel; letztere hatte den Aktenverschleuss an die zuständigen Behörden. Hievon kamen an den b. Rheinkreis die wichtigen »Akten der Koblenzer Forstkonservation« u. s. w. Ausserdem lagen hier auch Urkunden und geschichtliche Dokumente. Sie wurden neuester Zeit an Baiern ausgeliefert.

III. Strassburg.

Mit Strassburg standen in lebhafter Beziehung die Unterpräfektur Weissenburg, dann Lauterburg und Landau. Ein Teil des mainzer Präfekturarchives war gleich anfangs nach Landau geflüchtet, hierunter auch für Metz bestimmte Papiere. Anderes lag in Strassburg, Weissenburg und anderorts im Elsass. Unterm 30. Juli 1814 ersuchte die gemeinschaftliche Administration in Kreuznach den Oberpräfekten in Strassburg um Aushändigung der vorerst nötigsten Domanialakten, namentlich jener, die sich beziehen auf die dem Donnersbergdepartement zugefallenen, nunmehr der Kreisdirektion in Speier unterstellten Gemeinden. Auch hier im Elsass bei allen Behörden viel Rückhaltigkeit — zumeist in Betreff der etwa noch finanziellen Vorteil verheissenden Papiere — doch nicht in dem starken Grade wie bei den Auslieferungsbeamten zu Metz, Sargemünd und Sarbrücken.

Die zu Landau bestehende »österreichische Ziviladministration« trat mit Strassburg und Weissenburg in Verhandlung wegen Rückantwortung jener Akten, welche das durch den zweiten pariser Frieden von der Queich bis zur Lauter ausgedehnte Stück Landes betreffen.

Digitized by Google

Ausscheidungskommissär war Dr. Lobstein, Sekretär bei der Kriegsschuldenkommission. Seiner Vertrautheit mit den dortigen Verhältnissen, sowie seiner angestrengten Bemühung ist zu verdanken die beschleunigte Aushändigung einer Masse sehr erwünschter Zivilstandsakten, Rechnungen u. s. w. Auch in Strassburg war die Unordnung eine sehr grosse. Gleichwol hatte Dr. Lobstein etwa 30 nach Landau bestimmte Kisten mit Akten vorbereitet und hierüber Inventarien zusammengestellt. Lobstein aber, seit 1. Juli 1816 Gerichtsbeamter in Landau, wurde ersetzt durch Herrn Stenner, Sekretär der k. k. Administration.

Sämmtliche für die Rentämter, Gemeinden u. s. w. ausgeschiedene Dienstakten hier namhaft zu machen, würde ermüden. Beschränken wir uns daher nur auf das, was seiner Natur nach dem Kreisarchive in Speier zusteht.

Nach Strassburg waren gelangt sehr viele Archivalien über das Bistum Speier und die Güter der ehemaligen Kongregationen; Pläne und Akten des Rheindammes; ein grosser Hauptplan des Bienwaldes in blecherner Kapsel; die wichtigsten auf die ehemaligen zweibrücken'sche Lande bezüglichen Urkunden, Rechnungen und Belege, sowie der Domanialakten die Menge, welche nebst anderem zu erholen Inspektor Alwens den Auftrag erhielt. Am 25. November 1816 kam dieser über Landau nach Strassburg, am 28. erfolgte die Ausscheidung und seine Zurückkunft am 12. Januar 1817. Laut Berichtes vom 28. Februar wurden ihm extradirt:

Judizialakten der ehemaligen kaiserlichen Kammer zu Speier — warscheinlich zur Zeit Königs Ludwig XIV. durch die Franzosen nach Strassburg verbracht;

Urkunden und Akten, rührend von den Stiftern in Speier, namentlich von den fürstlich-speier'schen Oberämtern Lauterburg und Kirrweiler, den Aemtern Dahn und Magdenburg und dem weissenburger Kapitel. Viele dieser Akten, von den Franzosen als völlig wertlos beurteilt, blieben ganz unangetastet. Hierunter solche die den herrschaftlichen Bienwald sowie die Pfarreien und deren Einkünfte betreffen. Die Beilagen zu den lauterburger Oberamtsrechnungen, wol dem mainzer Archive entstammend, konnten — da sie auch das jenseitige Lautergebiet umfassen — nicht zur Abgabe gelangen;

Malteser Orden (Haus Haimbach). Nur weniges dem Aerare von Nutzen, indessen von Belang für des Ordens Rechtsstreitigkeiten aus dem Ende des vorigen Jarhunderts;

Digitized by Google

zweibrücken'sche Akten waren in jene von Speier gemischt und konnten an Dr. Lobstein, welcher zur Zeit sämmtliche zweibrückener Papiere übernommen, nicht ausgeliefert werden; kurpfälzische und Geistliche Administrationsakten. Diese rühren teils aus dem mainzer Archiv, teils wurden sie von den Beamten der ehemaligen Geistlichen Administration in Heidelberg nach Strassburg ausgeliefert. (Behufs Untersuchung der durch die französische Regierung in den niederrheinischen Kantonen veräusserten Renten von wesentlichem Vorteil).

Ferner:

Inventarium der ehemaligen Intendanz des Elsasses. Vor der französischen Revolution waren die Gemeinden Landau, Nussdorf, Queichheim und Dammheim bei Frankreich; über verschiedene andere Gemeinden, abgetreten durch die beiden pariser Friedensverträge, hatte die Intendanz die Oberhoheit. Von diesen insbesondere auf diesseitiges Gebiet bezüglichen Akten sind von hohem Interesse die Verhandlungen über die Geraidewaldungen, welche die gegenseitigen Rechte und Ansprüche der genossenschaftlichen Gemeinden vollständig erläutern.

Präfekturakten. Nach Ausscheidung der älteren Archive wurde begonnen mit den neueren:

I. Division: »Allgemeine Verwaltung«. Trotz der Unordnung blieb kaum etwas für Gemeinden oder Privaten bedeutsames zurück:

II. Division: »Bureaux des émigrés et des domaines«. Die Ausscheidung umfasste 1. die von der Zentralverwaltung, dem Präfekturrathe und dem Präfekten gegebenen Entscheidungen und Beschlüsse in administrativen Justizfällen; 2. Originalprotokolle über Veräusserungen der Staatsgüter jeder Art; Arrêtés et Décisions behielt man jedoch teilweise zurück. Die Verkaufsprotokolle der Nationalgüter wurden französischerseits sehr genau untersucht; auch die Herausgabe der Protokolle über den Verkauf der Gemeindegüter, welche die für das ganze Departement vereinigten Verkäufe befassen, wurde trotz des Friedensvertrages verweigert bis zur Entscheidung des französischen Finanzministers, und zwar aus Ursache der in beiden Landesgebieten wohnhaften Steigerer, um die allenfalls noch diesseits ausständigen Kaufschillinge mit Nachdruck beanspruchen zu können. Sie wurden 1818 reklamirt.

Digitized by Google

Akten und Papiere der Domänendirektion. Nicht vollständig ausgeliefert und zu reklamiren blieben:

1. die amtliche Korrespondenz mit den Ober- und Unterbehörden und
2. die Abschriften der Verkaufskontrakte von Staatsgütern, die der Arrêtés und Décisions des Präfekturrathes. Nach der schriftlichen Erklärung des Domänendirektors Labarre war die Korrespondenz im Dienste noch nötig und konnten die Abschriften, als Belege bei den Domänenbureaux, nicht aufgefunden werden;
3. Auszüge aus dem Sommier-général der »Prix de ventes des biens nationaux etc.«;
4. die von Verifikator Brunement zurückbehaltenen Register von Gemeindegütern. (Von der Rentei Kandel am 15. Dezember 1816 nach Speier gesandt.)

Akten der Forstkonservation und des Kreisingenieurs. Der Domäneninspektion mit dem Bemerken zugestellt: das noch Vermisste habe seinen Grund im bösen Willen wie in der mangelnden Umsicht französischer Behörden.

Dem Alwens'schen Berichte ist angefügt das ausführliche »Inventaire des titres, papiers, pièces etc. provenant de la chambre imperiale de Spire et autres, dont la rémise doit être effectuée en vertu du traité de paix de 20. Novembre 1815 au gouvernement Bavarois sur la rive gauche du Rhin«.

Die Strom- und Deichkarten für das Gebiet zwischen Queich und Lauter, bestehend in minutirten Ueberschlägen, Aufnahmsprotokollen über Wasser- und Wegbauarbeiten auf Rechnung des Staates, des Departementes und der Gemeinden, waren — letztere an diese — ausgehändigt. Uebrigens war eine Stromkarte von Daxland u. s. w. aus dem Jare 1811 vorhanden; von einer andern Rheinkarte — Ursprung bis zur Gränze des Donnersbergdepartements — Einsicht und Abzeichnung gestattet. Es wurde bemerkt: seit 1792 sei eine Karte des Rheines französischerseits nicht aufgenommen worden.

Infolge vielfacher Reklamationen mehrt sich die Aktenauslieferung. Anfangs 1819 wurde in Paris zurückgefordert eine Reihe 1760 aufgenommener, auf südpfälzische Gemeinden bezüglicher Forstpläne, welche das »Annuaire politique du Bas-Rhin« vom Jare VIII verzeichnet.

Digitized by Google

Kolmar.

Nach der Hauptstadt des Oberrheines hatten — wie Dr. Cotta, k. Sekretär und ehemaliger Archivar zu Strassburg, aus Landau unterm 23. September 1819 berichtet — Forstpläne von unterelsässischen Gemeinden sich durch wechselseitiges Versehen verirrt: er fand diese in einer Kammer der ehemaligen Intendanz. Hierunter einzelne von Entscheidung für die bevorstehende Gränzberichtigung. Umgekehrt lagen Staatswaldpläne des oberrheinischen Departementes in Strassburg.

Unterm 14. November 1829 wurden auf Antrag des k. b. Staatsministeriums des Innern aus dem Departementalarchive des Oberrheines ausgeliefert die die ehemaligen Hausangelegenheiten von Zweibrücken und Rapoltstein (Ribeaupierre) betreffenden Archivalakten mit Verzeichniss: Extrait de l'Inventaire-Sommaire des titres, pièces et papiers réclamés par la cour de Munich, faisant partie du dépôt général des archives département du Haut-Rhin, et notamment des archives de Ribeauville.

Weissenburg.

Von Gouvernementssekretär Dr. Siebenpfeiffer schon am 3. März 1816 beauftragt übernahm Herr Stenner die zu Weissenburg (Unterpräfektur) gelagerten Akten, betreffend das Steuer- und Rechnungswesen der Gemeinden zwischen Lauter und Queich. Sonst noch vorhanden war eine grosse Menge von Verwaltungs- und anderen Akten.

Bereits im August 1816 war Domäneninspektor Alwens erschienen. Ausser den Domanialpapieren hatte er hauptsächliches Augenmerk auf solche Schriftsachen, welche die Forderungen der Gemeinden und Stiftungen an die französische Regierung begründen. Alwens bezeugt berichtlich die auch hier in Weissenburg entstandene, sehr unangenehme Aktenverwirrung, die Gleichgiltigkeit der Beamten, so dass das Ausscheidungsgeschäft grösstenteils ihm selber zufiel. Gleichwol erlangte A. einige sehr wesentliche Aktenstücke und in einem besondern Lokale gleichfalls auf dem Boden verstreut »die Akten der ehemaligen Distrikte des weissenburger Bezirkes«. Von Forstinspektor Lorenz kamen zurück Forstakten und Pläne; unerlangbar war aber ein »Plan der obern Mundat« wegen ihrer noch zu Frankreich gehörenden

Digitized by Google

Teile. In seinem Nachtragsberichte vom 28. Februar 1817 bemerkt Alwens noch: die französischen Behörden hätten beträchtliche Summen nicht nur nach der Abtretung (30. November 1815), sondern auch nach der Besitznahme des Landes durch die provisorische Regierung (10. Dezember 1815) je nach Umständen sogar zwangsweise an sich gezogen. Eine Reklamation der dem Aerar gehörigen Gelder sei geboten, wenn auch — da die Mehrzal der Schuldner in Frankreich wohne — durch Sequestrirung ihrer diesseitigen Güter und Gefälle.

Lauterburg.

Ueber Pläne und Akten bezüglich der Waldungen gab der Forstinspektor Oertel nur unvollständige Auskunft: seine wichtigsten Amtspapiere und ein Teil seiner Mobilien seien ihm geraubt oder auch verbrannt worden auf der Bienwaldmühle bei Lauterburg, und zwar beim Uebergang der verbündeten Heere. Indessen wurde davon das Meiste, wenn auch mit Widerstreben ausgehändigt und gelangte dasselbe nebst »Verzeichniss der auf dem Forstbureau fürstlich speier'scher Kameralakten zu Lauterburg gewesenen Forstakten« u. s. w. zum Oberforstamte in Speier.

Landau.

Landau wurde der Hauptsammelplatz der niederrheinischen Aktenbewegung. Die grössere Masse der überhaupt dahin geflüchteten, wie der aus Strassburg und anderseitsher zurückgeleiteten Akten, zumal jener finanziellen Belangs, sollten von hiesiger Kreisdirektion verteilt werden an die Regierung und übrigen Aemter. Dass bei solchem fast unübersehbaren Papierzusammenlauf eine bedauerliche Verwirrung eingetreten, wird leicht erklärlich.

Zur Ausscheidung und Empfangnahme der anfangs eingelaufenen Akten erschien deutscherseits als Kommissär Verifikator Hepp, ihm gegenüber Mr. Jacomin, der französische Domäneninspektor, der jedoch auf sein Landgut nach Gleisweiler zieht und endlich abgelöst, oder vielmehr erlöst wird durch Mr. Brunement aus Strassburg. Mr. Jacomin, dessen Wohnsitz eigentlich in Zweibrücken sein sollte, war im ganzen ein leutseliger, zutrauender Herr: hatte er ja seine Effekten und all' seine Siebensachen, mit diesen aber auch die amtlichen

Digitized by Google

Aktenkisten in seines Schwiegervaters (des Garde-magazin Mr. Barthélemy) Behausung untergebracht. Allein welch' eine Verwirrung! Rechts und links standen die Kisten herum, unter der Stiege und hochoben auf dem Speicher, in allen Winkeln des Hauses — manche sogar waren geöffnet. Stempelblätter wurden entnommen, wichtige rentamtliche Akten zu Tüten und zum Einwickeln verbraucht — der Verlust ward beträchtlich.

Die Gränzregulirung war noch nicht vollzogen. Hepp arbeitete mit grossem Befleis, mit Geschick und Erfolg. Schon Ende Dezembers 1814 — unter Vorbehalt der für Frankreich nötigen Aktenauszüge u. s. w. — gingen drei Fuhren mit Rentamtsakten an die betreffenden Adressen; eine Kiste war nach Mainz gerichtet für die Domänendirektion.

Von Strassburg und anderortsher, sowie unter der kaiserlichen Zivilverwaltung aus Mainz, war nach Landau allmälich eine grosse Menge von Urkunden und Akten gekommen. Schon 1816 hatte Dr. Lobstein eine Reihe von Protokollen, Bauakten u. s. w. an Deutschland übergeben; sie waren unter entsprechenden Rubriken in ein Verzeichniss aufgenommen. Indessen all' diese verschiedenartigen Aktenstücke gehörig zu sichern, zu sichten, zu ordnen, dann den bezüglichen Behörden richtig zuzuteilen und mit Glück zu versenden — das war eine Aufgabe, deren Bewältigung die dortmaligen Zeitverhältnisse unendlich erschwerten. Mehr als einmal musste Strassburg von Landau, mehr als mehrmal Landau von der Regierung in Speier ermahnt werden zur Absendung der längsterwarteten Archivaliengruppen. So war unter anderm die 1816 in Strassburg übernommene, für das Archiv bestimmte Abteilung von pfalz-zweibrückener Kameral- und sonstigen Akten nach etlichen Jaren noch nicht vollständig eingetroffen in Speier. Dann wurde der angebliche Aktenempfang auch öfters bezweifelt und deshalb wiederholte Nachforschung im Archive. Das aber lag gewiss nicht in etwaiger Gleichgiltigkeit der Behörden — sondern es hat sich zur Zeit eben nicht anders gemacht.

Aus der Kreisdirektion Landau wurde 1816 ein k. baierisches Landkommissariat. Schon der häufige Verwaltungswechsel hatte diesem Amte viele Arbeit verursacht. Diese wuchs immer mehr mit der wachsenden Akteneinsendung. Der obwaltende Missstand wird von der Behörde in Landau später damit entschuldigt: die Aktenversendung selbst sei nicht immer die richtige gewesen. Zum Transporte

Digitized by Google

nach Speier nahm man nicht eigene Fuhren. So wurden die sämmtlichen Papiere der vormaligen österreichischen Ziviladministration, jene der dann eiligst organisirten Kreisdirektion Landau, sowie die vielerseitsher eingelieferten Akten, welche ohnehin nicht alle zumal aufgestellt waren, nur zeitweise und dann nur gelegentlich nach Speier versandt. Hiezu der schnelle Wechsel des für solche Arbeit nicht immer geeigneten Dienstpersonals; die übergrosse Geschäftslast des Amtes, dessen Vorstand ohne die dringenden auswärtigen Aufgaben in einem einzigen Jare an 20,000 Geschäftsnummern aufzeigen konnte! In Strassburg selbst waren die Auslieferungspapiere nicht geordnet. Die beladenen Aktenfuhren mussten aber von Landau über Germersheim nach Speier, und ging auf diesem Wege bei der ohnedies sorglosen Ueberwachung gar manches verloren. Wol auf immer verloren: denn in Landau, wo später alle jene Verwarungsräume eine bedeutende bauliche Veränderung erlitten, wird jetzt nach bisheriger Erfarung die Nachforschung eine vergebliche bleiben.

Auch in Speier hatte sich die Suche nach Vermisstem vielfach erschwert: die Vergleichung eines ursprünglich nur in Eile gefertigten Inventariums mit den später ganz anders aufgestellten Akten, welche anders rubrizirt und anders beziffert werden mussten, ist nicht wol zulässig: darum die Verluste auch nicht in der vermeintlichen Grösse. Der verantwortliche Amtsvorstand in Landau, wiederholt von der Kreisregierung in Speier erinnert, berichtet unterm 12. Juli 1826: auch eine erneuerte Archivaliennachforschung in Pirmasens sei erfolglos geblieben. Zudem noch versichert der Landkommissär in Bergzabern, welcher bei der Auflösung der Kreisdirektion Landau als Assessor mit der Aktenausscheidung beschäftigt gewesen, in bestimmtester Form: der Archivalien und Akten aus Strassburg habe nichts sich verloren weder in die landauer Registratur, noch in die einer Gemeinde. Ein grosser Teil des Papiermaterials sei abgegangen mit Fuhren, welche die im Revolutionskriege nach der Festung Landau geflüchtete speierer Dombibliothek, die unter dem nämlichen Dache verborgen, abgeholt hätten; ein anderer Teil sei fortgeschafft worden durch die Fuhren nach Germersheim. Uebrigens — zur Berichtigung eines Irrtumes — seien 1816 nicht die Akten aus Strassburg, sondern jene der österreichischen Ziviladministration nach Speier gelangt. —

Am Regierungssitze in Speier war man längst schon bedacht auf Errichtung eines Archives für den baierischen Rheinkreis. In Ermangelung einer passenden Räumlichkeit wurde hiezu ausersehen

Digitized by Google

ein älteres Haus, das Tribunalgebäude, zuletzt auch zu anderen Zwecken verwendet: es bot im Erdgeschosse jedoch nur zwei bis drei Zimmer. Justizrath Schlemmer, von seiner Sendung aus Mainz zurück, übernahm von 1817 an die Verwaltung. Sein Schlussbericht über seine Erfolge in Mainz schildert ebenfalls die Unordnung in den dortigen Archiven. Die Akten der vor 1793 bestandenen Verfassungen waren mit Ausnahme der zweibrückener Abteilung völlig verwirrt, selbst nach der Verpackung fanden sich noch viele Akten, Karten und Pläne verstreut in den Archivsälen. An Präfekturarchivalakten erhielt er über 200 Kisten. Schlemmer war nur etwa 37 Tage in Mainz. Wol bestanden Verzeichnisse des Departementalarchives, die eine Grundgruppe war in sieben Hauptabteilungen gebracht, die andere umfasste auch ausserpfälzische Herrschaftsgebiete: allein zu Speier bedurfte das einer anderen Ordnung. Im Archivbau wurden zunächst untergebracht die Archivalienbestände aus Mainz, dann das wärend 1817 aus Strassburg eingelangte Material. Mit der Ausscheidung der für die Kreisregierung zum Amtsgebrauch dienenden Stücke wird begonnen. Der bewärte L. Pfeifer aus Mainz wird Diener und Diurnist mit 400 Gulden. Des Archives Aufstellung (in die Packkisten aus Mainz) geschieht vorläufig nach den geschichtlichen Zeitabschnitten des Landes, innerhalb dieser wird sie nach Gegenständen geschieden. Immer neuer Zuwachs, allein des Hauses oberes Stockwerk bleibt besetzt durch das Medizinalkollegium, sowie später durch das Katasterpersonal. Ein ständiger Archivgehilfe wird nun erstes Bedürfniss: der Kalkulator J. N. Fischer als solcher befasst sich mit der ersten Aufstellung und einer nur oberflächlichen Verzeichnung und Repertorisirung zunötigst des französischen, dann des pfalz-zweibrückener Archivteils. Anfangs 1818 besorgt der I. Registrator P. Gayer die Ordnung der militärischen Sachen und Justizrath Schlemmer, zum Fiskalrathe berufen, wird vorläufig vertreten durch den Regierungssekretär Sonntag. Gleich nach 1819 beginnt die erste planmässige Archivalienaufstellung und leistet hierin Regierungskonzipist Lacher in den freien Nachmittags- und Abendstunden in der That aussergewöhnliche Dienste. Aufgestellt werden weiter 36 Verschläge mit Kameralakten aus dem Domänenbureau, und ein Generalrepertorium ist in Angriff genommen.

Indessen ergibt sich als dringendes Bedürfniss die Anstellung eines eigenen, selbständigen Archivvorstandes, und unterm 23. März 1820 erhält die Verwaltung der vortrefflich bewärte Regierungs-

Digitized by Google

registrator Peter Gayer mit einem Nebenbezuge von 300 Gulden. Erst nach warmer Verwendung wird derselbe unterm 17. September 1823 zum wirklichen »Kreisarchivar« mit 1200 fl. und 200 fl. Remuneration aus dem Kreisfonds ernannt. Gayer erwies alle erwünschten Eigenschaften zum archivalischen Berufe: seine geschichtlichen und sprachlichen Vorkenntnisse waren unterstützt und gefördert von unermüdlicher Dienstthätigkeit. Bald ist Gayer mit dem Hauptinhalte des Archives vertraut und fällt es ihm leicht eine klare, zweckentsprechende Archivaliengruppirung zu treffen. Was inzwischen die Kreisregierung an Amtsakten vermisst, das wird sofort reklamirt in Mainz, Strassburg, Metz, Landau, Trier, Koblenz u. s. w. Bei der Aktenaufstellung wurden aber jetzt um so empfindlicher gefült die vielen Lücken, worunter der noch nicht eingelaufene grössere Teil der Protokolle (auch Abschriften) über veräusserte Staatsgüter und ähnlicher Stücke, welche den Rechtsanteil des baierischen Staates näher berühren. Jedoch die Einsendungen verschiedener Art mehren sich ersichtlich. Seit 1817 bis 1826 und weiter hinaus liefen von ähnlichen Archivsachen noch ein:

aus Paris: Katasterpläne und dergleichen; — die Verzeichnisse der in dortigen Archiven und anderorts aufgefundenen Akten, betreffend die routes et chaussées im Donnersbergdepartement;

aus Trier und Koblenz: Rhein- und Strassenbaukarten, baierische Katasterakten und Pläne;

aus Strassburg: zwei grosse Päcke unbestellter Kopien von Originalverkaufsprotokollen, die der Sekretär Wagener gegen nachträgliche Vergütung gefertigt; Akten des Forstinspektors Oertel, der Forstkonservation in Strassburg, der fürstbischöflich speier'schen Waldungen, der Aemter Dahn, Magdeburg und Altstadt; dann Urkunden und Akten der ehemaligen Intendanz des Elsasses. Nachträglich hiezu eine Reihe »Procès-verbaux de ventes nationales etc.«; ältere Bergwerkssachen (Konzessionsverleihungen) und Bauakten, abgegeben bereits 1817 durch den b. Liquidationskommissär v. Recum, und vieles andere.

Im Jare 1830 erstattet der Archivar eigenen Antriebes umfassenden Bericht über den Erfolg seiner zehnjärigen Amtswirksamkeit.

Digitized by Google

B. Archive und Registraturen

in Baiern, in der Pfalz und im übrigen Deutschland.

Auch aus dem Innern der Rheinpfalz durch Behörden und Aemter, aus Lagerstätten jenseitigen Baierns wie aus dem übrigen Deutschland erhielt das Kreisarchiv Speier rasch nacheinander sehr erfreulichen Zuwachs. Was eingangs der neunziger Jare, auch etwas später über den Rhein geflüchtet ist worden, das kam wenigstens teilweise wieder zurück. Selbst einige Ortschaften der Pfalz lieferten ganz unerwartet sehr willkommenes Archivmaterial.

Die französische Revolution mit ihren lang- und tiefnachwirkenden Wehen hatte viele Rechtsdokumente verschlungen, viel anderes Schöne nach allen Winden verstreut. Schon 1792 wurden von herzoglich-zweibrückener Regierung aus ihrem Hausarchive grosse Bestandteile hin- und hergeflüchtet, es folgten nach die Ober- und Unteramtsregistraturen und die Rezepturen mit dem Besten ihres Inhalts. Von Trarbach, zumal von Meisenheim aus gelangten die wichtigsten Schriftsachen über den Rhein, zunächst nach Hanau, und muss diese Archivalienflüchtung bei den Unruhen der Zeit sich forterstreckt haben bis 1797. Hierüber stimmen verschiedene Nachrichten so ziemlich überein. Doch hören wir weiter.

Auf Grund des Friedensvertrages von Lüneville wurde unterm 26. Juni 1805 der Regierungsrath Lersé in Mannheim mit der Sonderung der hier beruhenden zweibrückener Archivalienmasse beauftragt, zugleich mit der Ausscheidung der die überrheinische Pfalz betreffenden Akten. Wir verbinden hier andere Erhebungen mit Lersé's Berichterstattung aus späterer Zeit. Nachdem bei den damals noch in Mannheim anwesenden zweibrücken'schen Dienern Erkundigung eingezogen, schreibt Lersé unter anderm an die Regierung in Speier: von Hanau gelangte die grosse Anzal von Akten und Papieren 1802 zurück nach Mannheim (in das Kaufhaus). Die Akten, welche für das französische Gouvernement ausgeschieden worden, übergab der Kommissär dem von Jollivet aufgestellten Inspecteur de l'enrégistrement et des domaines Mr. Valdenaire und dem Verificateur Mr. Bilderbeck. Der zurückbehaltene Rest wurde der »kurpfalz-baierischen Spezialkommission in zweibrücker Angelegenheiten« übergeben; hierunter vorzüglich die neueren Rechnungen, welche den französischen Beamten zur Festsetzung des Rechnungs- und Schuldenwesens unentbehrlich erschienen. Ein anderer grosser Teil dieser Schriften

Digitized by Google

kam nach Mainz, 1803 nach Wirzburg, und 1805 von da nach München in das Haus- und Staatsarchiv.

Zufolge Reskriptes vom 9. Juli 1804 waren bereits abgeliefert 212 Verschläge, worüber Bericht vom 21. Mai 1805. Gleichermassen sind von den kurpfälzischen Behörden ausgeliefert die überrheinischen »rheinpfälzischen Akten«, vorzugsweise die Rechnungen. Abgegeben war aber noch nicht die zurückgebliebene grosse Masse »rheinpfälzischer Akten«, welche von den französischen Kommissären wenig beachtet, jedoch auch nicht reklamirt wurde seitens pfälzischer Behörden. Dessen ein grosser Teil wurde nun von Archivangehörigen und von fürstlichen Dienern um die Summe von 1600 Gulden als Makulatur verkauft! Vermutlich waren darunter auch Dokumente archivalischen Wertes. Um 1600 Gulden in selbiger Zeit muss diese Papiermasse schon eine ausserordentliche gewesen sein.

Indessen war in den Registraturen zu Zweibrücken noch zurückbehalten eine grosse Masse von Akten und Rechnungen, deren Flüchtung doch zu kostspielig wurde. Sie bestanden hauptsächlich in Judizial- und Verwaltungsakten verschiedener Art. Auf Weisung des Departementalpräfekten hatte der Domäneninspektor Mr. Jacomin diese verwarloste Aktensammlung auszuscheiden. Mr. hingegen, der Sprache und dieser Sachen nicht vollkommen kundig, überliess dies leidige Geschäft dem »Receveur« Gessner, und wurde 1806 der Ueberfluss versteigert. Dass es auch hier nicht gar so genau hergegangen, lässt sich wol denken. Alles wurde zerstreut, nur die auf die zweibrückener Anliegenheiten bezüglichen Schriftsachen blieben zurück und wurden verschiedenenorts aufbewart. Es waren

1. Regiminalakten (kamen nach Bamberg); 2. Judizialakten (niedergelegt beim Appellationsgerichte in Zweibrücken); 3. Kameralakten (unter Aufsicht des Rentamtes) — ein Teil kam wieder nach München.

Also wurde das Departementalarchiv in Mainz allmälich gebildet, und liegen inzwischen bemerkwerte Nachrichten weiter nicht vor. 1815 reklamirt bei der Landesadministration in Worms der k. b. Hofkommissär v. Aretin Akten des »Fürstlich-Aschaffenburger Archives«.

Endlich sehen wir die herzoglich-zweibrückener Archivalien in Bamberg: der Schlossverwalter Richard hatte sie dorthin verbracht. Archivar Oesterreicher, welcher bereits 1816 Verschiedenes an die »k. Hofkommission zu Speier« versandt hatte, übermittelte ein wich-

Digitized by Google

tiges Archivstück »Gränzstreitigkeiten zwischen Kurpfalz und Baden betr.« an die Rheinkreisregierung. Zugleich wurde bemerkt, dass an der Herstellung der zweibrückener Verzeichnisse fleissig gearbeitet werde, viele Gruppen seien schon fertig. Verzeichnisse zur Auswal, auch Archivalakten folgten wärend 1818.

Ausgangs 1819 erhielt die Regierung in Speier Verzeichnissabschrift über die an die französischen Kommissäre Valdenaire und Bilderbeck von der »kurpfalz-baierischen Spezialkommission in zweibrücker Angelegenheiten« ausgelieferten zweibrückener Akten dd. Mannheim, 19. Mai 1805. Dieses die herzoglichen Aemter umfassende Verzeichniss ist ein allgemeines und trägt nur Buchstabenbezeichnung. Ferner treffen noch ein unterm 20. Juli 1820 zwei dem Staatsarchive in München entnommene Verzeichnisse der dort beruhenden zweibrückener Lehenakten.

Von 1821 an bis 1828 wurden aus Bamberg nach Speier geliefert ein Band zweibrückener Akten; 1824 die I. Aktenreihe (mit Ausnahme der von der preussischen Regierung reklamirten Akten der Abtei Wadgassen); dann folgten in mehreren Lieferungen die übrigen Regiminalakten in 10 Kästen. Nach Koblenz gelangten 7 grosse Kisten.

Unsere kurpfälzische Archivabteilung hatte es hauptsächlich mit dem Grossherzogtume Baden zu thun, jedoch zeigte sich hier eine Verschleppung des Geschäftes. Vor 1793 wurden bekanntlich fast sämmtliche landesherrliche Archive und Registraturen eiligst geflüchtet nach Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Rastatt, Heitersheim und Freiburg im Breisgau, auch anderwärts hin auf der rechten Seite des Rheines. Nach der Archivalienauslieferung an die französischen Kommissäre (1805 und 1806) verblieb jedoch an diesen Orten noch ein beträchtlicher Teil. Es stand mithin an Aktivkapitalien, verhehlten Staatsgefällen und dergleichen eine sehr bedeutende Geldsumme für die b. Rheinpfalz in Frage. 1816 erfolgte durch die Rheinkreisregierung eine entschiedene Reklamation: die betreffenden Papiere waren (1805) ausgeliefert von Mannheim nach Mainz, von Rastatt nach Strassburg. — Inzwischen gelangten (1817) aus dem Landamte Mosbach 4 Kisten mit Akten des kurpfälzischen Oberamtes Kaiserslautern nach Speier. Wegen der noch ausständigen Aktivkapitalien der Geistlichen Administration in Heidelberg, der kurfürstlichen und bischöflichen Hofkammern in Mannheim und Speier, sowie aller Klöster, Stifter und Orden begibt sich ein Regierungs-

Digitized by Google

kommissär aus Speier nach Karlsruhe: allein ungeachtet der beiderseitig abgeschlossenen »Konvention vom 3. November 1820« sind die Erfolge nur spärlich. 1821 kommen aus Karlsruhe 18 Päcke mit Rechnungen der heidelberger Administration, worunter wertlose Lehensachen und etliche Urkunden des Hochstiftes Speier. In Mannheim, wohin man schon (1802) von Heidelberg aus eine Aktenmasse verbracht hatte, befand sich ein umfänglicher Bestand baierischen Aktenmaterials. 1821 war dasselbe noch nicht ausgeliefert. Endlich 1822 werden hievon abgegeben 5 Verschläge, jedoch von den Papieren der Depositen und Dienstkautionen noch nichts. Erst nach erhobener Beschwerde in München gelangt an das Kreisarchiv eine Reihe neuer Akten und Rechnungen, worunter wiederum viel Unbrauchbares. Indessen zeigt sich später eine grössere Willfährigkeit.

Von Urkunden und Archivalakten des Hochstiftes Speier war in Baden sehr viel verblieben. 1802 lagen die Rechnungen u. s. w. noch in Bruchsal, und dürfte ähnlicher Sachen ein ansehnlicher Teil noch in Karlsruhe beruhen. 1810 kamen die Akten des Oberamtes Kirrweiler, welche (1790) der 1813 verstorbene Beamte aus Kirrweiler nach Philippsburg geflüchtet. Den speierer Dom betreffende Urkunden, Karten und Pläne aus Karlsruhe, sowie 5 Archivalienkisten verschiedenen Inhalts gelangten 1821 nach Speier. Endlich begab sich Archivar Gayer (1830) nach Karlsruhe zur Uebernahme einer sehr interessanten Sammlung von Forstakten, vorwiegend den Bienwald betreffend.

Bezüglich der Archivalienauslieferung zwischen dem Grossherzogtum Hessen und Baiern trafen sich die Kommissäre in Mainz. Das dortige Geschäft besorgte Regierungsrath Mossdorf, vormals Präfekturrath in Mainz. Ausgeliefert wurden (1818) die Advokat Dufour'schen Papiere, die Konskriptionsakten aus Mainz; 1823 die Akten des vormals hanau-lichtenbergischen Amtes Lemberg; 1824 die im Domänenarchive zu Mainz aufgefundenen Urkunden und Rechnungen und anderes mehr.

Auch Preussen, namentlich das Regierungsarchiv in Koblenz, hatte laut einer Anzeige an den Bürgermeister in Kirchheimbolanden (1816) zalreiche Urkunden und Akten verwart, betreffend die Kellerei Alzei u. s. w., sowie eine grosse Menge nassau'scher und pfalz-zweibrückener Dokumente. 1817 erholte aus Koblenz ein Regierungskommissär die ebenso reichlichen als wichtigen »Akten der 28. Forstkonservation«. Ferner erfolgten die noch 1817 in St. Wendel

Digitized by Google

gelagerten Akten der Kantone Blieskastel und Waldmohr. 1824 lag die Registratur des Sardepartements noch unangetastet in Trier, jedoch gelangten 1825 zurück die Bergwerksakten, und 1826 eine Reihe von Ebernburg u. s. w. betreffenden Archivalien.

Ferner hat die herzoglich nassauische Regierung sehr reichen Zuwachs besorgt. Aus dem Filialarchive zu Weilburg, nachdem bereits das Hauptarchiv zu Idstein dringliche Akten geliefert, erfolgten 1825 die Archivalien der ehemaligen Aemter Kirchheim und Alsenz in etwa 20 Verschlägen; 1829 Urkunden und Akten des trier'schen Lehenhofes; 1830 aus dortigen Archiven die auf die v. d. Leyen'schen Landesteile bezüglichen Schriftsachen, sowie aus Weilburg die Kirchheim und Alsenz betreffenden Originalurkunden.

Eine der schönsten Archivaliengruppen wäre das Archiv derer von Leiningen. Es ist aber noch lange nicht vollständig. Von der fürstlich-leiningenschen Vormundschaft in Amorbach wurden 1812 nach Mainz ausgeliefert die Verwaltungsakten von 1758—1765: eine umfängliche Verzeichnissabschrift neueren Datums verwart das Kreisarchiv Speier. Was noch zurück, erfolgte in zwei Sendungen 1822 und 1825 durch Hofrath Lersé in Mannheim. — Die grafschaftlich-falkenstein'sche Abteilung hat sich erweitert. Bei der von Baiern übernommenen österreichischen Markgrafschaft Burgau wurden auch deren Archive und Registraturen (1794) nach Günzburg a/D. geflüchtet, hierunter auch hieher bezügliche Dokumente und Papiere. In 8 Kisten verpackt und dem Verifikator Bilderbeck übergeben gelangten diese Akten nebst Verzeichnissen (1806) warscheinlich nach Mainz. Hiezu folgten nach in vorderösterreichischen Archiven noch weiters aufgefundene Akten, deren Extradition die französische Regierung seinerzeit nicht verlangt hatte, u. a. Lehenherrschaft Landstul, Lehensachen zu Freinsheim, Fusgönnheim u. s. w.; dann eine Aktenreihe von geschichtlicher Bedeutung. Endlich kamen (1822) aus Dillingen, der Depotregistratur, 4 Kisten mit Kameralakten.

Schliesslich trafen von 1816 bis 1827 noch ein aus Wetzlar eine Reihe von Reichskammergerichtsakten; aus Rastatt die Akten des vormals markgräflich-baden'schen Amtes Rhodt; aus Mainz durch v. Nau nachträglich ausgeschiedene Akten des Deutschordens, sowie des Johanniterordens aus Freiburg und Wirzburg. Von Gemeinden der Pfalz haben in dieser Zeit Akten zugesandt: Rodalben (1821) die auf der Bürgermeisterei gelagerte Registratur des Amtes Grävenstein; ferner

Digitized by Google

(1826) Freinsheim (ehemaliges kurpfälzisches Unteramt) eine beträchtliche Masse von Judizial-, Ausfautei- und sonstigen Akten, herrührend aus dem Archive des im Revolutionskriege ausgewanderten Beamten Weber, in 27 Kisten durch Rentbeamten Schauberg nach Speier verbracht. Endlich infolge Regierungsauftrages vom 17. Dezember 1822 — Erhebung der Sal- und Lagerbücher und Renovationen betreffend — wurden von den Rentämtern Edenkoben, Landau, Pirmasens, Grünstadt und Kusel eingeliefert Erbbestandsbriefe, Erbbestandsreverse und Rechnungen; ältere Archivalien; eine Sammlung Domanialurkunden; Rechnungen und Manualien der vormaligen Aemter Lemberg und Grävenstein; Rechnungen des Oberamtes Lichtenberg; schliesslich (1827) vom Rentamte Kirchheimbolanden 13 Päcke älterer auf Nassau-Weilburg bezüglicher Urkunden und Akten. Aufgefunden sind diese zu Kirchheimbolanden auf dem Speicher des vormals fürstlich-nassauischen Amtshauses vom dortigen Rentbeamten.

Auf solche Weise entstanden und zusammengesetzt hatte nun das rheinpfälzische Staatsarchiv an seinem Vorstande Gayer einen für das Gedeihen und die Hebung der ihm anvertrauten Anstalt treubeeiferten Mann. Die meisten der ebenso verständig angelegten als gewissenhaft und praktisch durchgeführten Repertorien rühren von seiner eigenen Hand, und sie bilden noch heute die Grundlage der Archivalieneinteilung. Gayer's Anordnungen und Einrichtungen, alle seine Arbeiten zeugen von unverkennbarer Liebe zu diesem verantwortlichen Amt, von Umsicht und Klarheit des Urteils, von einem nicht gewöhnlichen Wissen. Hat Gayer seine schätzbaren, aus Schrift und Erfarung gezogenen Kenntnisse auch nicht literarisch verwertet, so kamen sie doch seinem Dienste, den Rechtsbedürfnissen des Staates wie der Parteien zu gut. Sein Verdienst um die für jene Zeit ganz vortreffliche Herstellung des Archives, um dessen Ergänzung der wackere Mann unaufhörlich bemüht war, wird stets anerkannt bleiben!

Mit Gayer's Tode, der im August 1836 erfolgte, schliesst sich ein Zeitabschnitt in der Geschichte unsers Archives. Unter dem 21. Januar 1837 wurde es dem k. allgemeinen Reichsarchive in München untergeordnet. Doch es begann eine nicht besonders günstige Zeit; denn unsere Anstalt geriet rasch von einer in die andere Hand. Lacher arbeitete gewohnten Eifers noch als Verweser. Dann erschienen wärend eines Jarzehents der Vorstände, der Verweser und

Digitized by Google

selbst der Verwesersverweser nur zu viele. Der häufige Wechsel des Amtspersonals ist nicht von Vorteil für ein Archiv, auch nicht für dessen Benützer. Doch wer kann bei sonst tauglichen Kräften gegen Krankheit, Gepreste und sonstige Nöten? Auch ist nicht jeder zu diesem Amte berufen. Der an sich nüchterne Archivdienst verlangt gerade neben Begabung noch eine besondere Liebe. Wer diese nicht mitbringt, dem entgeht der Segen der Arbeit. Denn nur die innige Freude an diesen schriftlichen Vermächtnissen der Vorzeit bietet Ersatz für den geistig und leiblich anstrengenden Dienst.

Aus jener etwa zehn- bis zwölfjärigen Zeit, einer Art von Interregnum, bleibt wol nicht sehr viel zu berichten über den inneren Dienst. Doch wurde inzwischen der Archivalienzuwachs bedeutend. Dessen dienstliche Behandlung ist immerhin mit Arbeit verbunden. Von grösseren Archivaliensendungen sind bis etwa 1850 eingelangt:

im Jare 1837 Ueberreste des ehemaligen zweibrückener Archives, Justizakten aus einem Nebenzimmer des Appellationsgerichtes in Zweibrücken. Nach der Untersuchung im Jare 1805 wurden die wichtigeren Akten versandt nach Mainz, Trier und Strassburg, wohin eben der Sprengel des zerstückelten Herzogtums Zweibrücken geteilt war. Der grössere Teil war nicht besonderen Wertes. — Aus Bruchsal trafen 1838 ein die auf den Bienwald bezüglichen sehr belangreichen Forstakten und Pläne in 53 Faszikeln. Nicht minder willkommen war 1839 eine grosse Reihe vom Hausarchive in Darmstadt abgetretener Originalurkunden, die Grafschaft Hanau-Lichtenberg betreffend — gegen späteren Austausch. — Ein sehr grosser Zuwachs erfolgte 1840: dies war der Aktenausschied, welchen der Rentbeamte K. A. Frick aus den älteren Schriftsachen der ehemaligen gräflich-von der Leyen'schen Herrschaft Blieskastel infolge Regierungsauftrages gemacht hat. Diese Masse befasst Verwaltungs- und Domanialakten, herrschaftliche Prozesse, Justizpflege, Kirchen- und Schulgegenstände, Rechnungen; eine grosse Reihe v. d. Leyen'scher Verordnungen u. a. m. Immerhin eine dankwerte Archivalienmehrung. — Ferner langten an: Justizakten, betreffend kurpfälzische Aemter 1842—44 aus Mannheim; 1844 aus Wetzlar ein verbliebener Rest von Reichskammergerichtsakten; — dann die in Koblenz beruhenden Akten, betreffend die diesseitigen Ortschaften des früheren sarbrückener Kreises; — 1845 aus Heidelberg die Oberkirchenrathsakten des kurpfälzischen evangelisch-lutherischen Konsistoriums. Zu bedauern ist nur, dass nicht

Digitized by Google

auch jene des reformirten Konsistoriums — eine sehr empfindliche Lücke — entdeckt oder ausgeliefert sind. Dann kamen endlich noch verschiedene andere kleinere Sendungen aus Koblenz und Karlsruhe.

Gegenüber dieser erfreulichen Archivalienzunahme muss doch schmerzlich berühren der bedeutende Diebstal, welchen 1841 und 1842 ein pflichtvergessener Diener in fast allen Archivparzellen zuwegegebracht. Das Gestolene, worunter eine ganze Reihe von Pergamenturkunden, hatte der Dieb nach Frankenthal und Mannheim zentnerweise verkauft. Ein unschuldiges Umwickelpapier, von einem k. Regierungsbeamten in einem Laden zu Mannheim als ein Akt des Archives erkannt, führte zur Entdeckung des Thäters. Der gerichtlichen Einsperrung auf sieben Jare entzog sich dieser durch Flucht. Wurde auch manches noch rechtzeitig gerettet — die klaffenden Lücken bleiben für immer.

Dieser Vorfall hatte natürlich Aufsehen erregt, und bedurfte es doppelter Vorsicht, das beraubte Archiv unter zuverlässige Leitung zu stellen. Der Dienst, namentlich der laufende Dienst für Regierung und die Rechtsbedürfnisse streitender Parteien, wurde genügend versehen, allein Aussergewöhnliches in Repertorisirung, Regestirung und dergleichen zu leisten war eine Unmöglichkeit, schon der häufige Personalwechsel liess es nicht zu. Endlich kam der politische Sturm der Jare 1848 und 1849. Das Archiv lief mehrmals Gefar einer Entfernung oder Zerstreuung seines Inhaltes. Gegen den nächsten Anprall stand es so ziemlich gesichert, und ging zuletzt aus Bewegung und Wirrwar unangefochten hervor.

Der bisherige Vorstand, der seit 1847 die Anstalt geleitet, liess 1852 sich nach Nürnberg versetzen. Nun beginnt ein neuer Abschnitt.

(Schluss folgt).

Digitized by Google

X. Die archivalischen Sammlungen auf Schloss Miltenberg in Bayern.

Von

Dr. L. Götze,
k. Staatsarchivar zu Idstein.

Die archivalischen Sammlungen auf Schloss Miltenberg entstammen dem Nachlasse des Nassauischen Archivars Friedrich Habel († 1867) und gehören jetzt dessen Neffen, dem Kreisrichter a. D. Wilhelm Conrady. Habel erkaufte den grössten Theil derselben von dem vormals kurmainzischen Universitätsprofessor, Bibliothekar und Tribunalspräsidenten Dr. jur. Franz Joseph Bodmann († 1820), und behandelte ihn während seines ganzen Lebens — wie er sich ausdrückte — als sein »litterarisches Privateigenthum«, d. h. er verstattete keinen Einblick in diese reichhaltigen Sammlungen; und da er auch selbst nichts daraus bekannt gab, ja trotz mehrfacher öffentlicher und privater Anregungen nicht einmal zur Veröffentlichung eines Inhaltsverzeichnisses zu bewegen war, so blieb der Inhalt der Sammlungen fast ganz unbekannt. Ja es wurde sogar versucht, lediglich auf Grund der Kenntnis dessen, was andere besessen hatten oder besessen haben sollten, einen Schluss auf den Inhalt der Miltenberger Sammlungen zu machen [1]), ein Versuch, bei welchem es ohne Irrthümer, ganz abgesehen von der Vollständigkeit, nicht abgehen konnte.

[1]) »Habel's handschriftlicher Nachlass«, im XI. Bande S. 356 fgg. der Annalen des Nassauischen Alterthums- und Geschichtsvereins.

Digitized by Google

Man vermuthete in Habel's Besitz namentlich ein werthvolles Manuscript des 9. oder 10. Jahrhunderts: die vielgesuchten Traditiones Blidenstadenses, deren Benutzung der Archivar Landau in Cassel zu wissenschaftlichen Zwecken begehrte, deren Besitz Habel nicht in Abrede stellte, und deren Nichtgewährung dann in den Jahren 1859 und 1860 ein Correspondenzblatt des Gesammtvereins der Alterthumsvereine zu einem ziemlich hitzigen Conflicte führte, welcher seiner Zeit grosses Aufsehen erregte [1]). Man vermuthete ferner bei Habel eine grosse Anzahl anderer, auf das Gebiet des Herzogthums Nassau bezüglicher Archivalien, und so wurde denn, da sein Erbe in dieser Hinsicht durchaus andern Grundsätzen huldigt als sein Onkel, schon i. J. 1868 der damalige Vorsteher des Staatsarchivs zu Idstein Seitens des Directoriums der Preussischen Staatsarchive mit einer Untersuchung des »Habel'schen Nachlasses«, wie er gewönlich genannt wurde, beauftragt.

Mancherlei Hindernisse, deren Anführung ich als für die Sache unwesentlich übergehe, stellten sich der Vollziehung des Auftrags entgegen. Von meinen Vorgängern vererbte derselbe auf mich, als ich vor einigen Jahren mein hiesiges Amt antrat; aber auch ich vermochte nicht früher dazu zu gelangen als im Juli 1876, wo ich drei Wochen lang mit der Durchforschung dieser Schätze und Abfassung der unten mitgetheilten Verzeichnisse ausschliesslich beschäftigt war. Zunächst aber gebe ich hier einige Nachrichten über die Entstehung der Sammlungen.

Wenn man von dem »Habel'schen Nachlasse« auf Schloss Miltenberg redet, so würde man im Irrthum sein, wenn man dabei bloss an eine Sammlung von Archivalien denken wollte. Vielmehr finden sich dort auch Oelgemälde, Kupferstiche, Handzeichnungen berühmter Meister, Incunabeln, Siegel, Münzen, Mineralien, eine treffliche plastische Darstellung des Pfalgraben-Castells Salburg bei Homburg von sehr beträchtlichen Dimensionen (ca. 3 Meter lang) und viele andere Gegenstände. Habel hat diese Sammlungen theils schon von seinem Vater ererbt und erweitert, theils selbst angelegt und erworben. Die Sammlung von Archivalien hat er, wie schon angegeben, von den Erben Bodmann's, dessen Schüler er auf dem

[1]) Correspondenzblatt für 1859 Nr. 1 und 1860 Nr. 5. Wieder abgedruckt in den Annalen des Nassauischen Geschichtsvereins XI, 335 fgg.

Digitized by Google

Gebiete der Diplomatik gewesen war, gekauft und im Laufe der Jahre nur wenig vergrössert.

Jedenfalls ist der zu Miltenberg befindliche Theil von Bodmann's Sammlungen das bedeutendste Quantum, welches zusammen geblieben ist; denn einen Theil hat er selbst nach Darmstadt verkauft, ein anderer ist nach seinem Tode verschleppt worden, wieder ein anderer an die Trierer Stadtbibliothek gelangt [1]), und noch anderes ist schon von Pertz — wenngleich vergeblich — in England gesucht worden.

Wer aber Gelegenheit gehabt hat, auch nur den nach Miltenberg gelangten Theil von Bodmann's Urkunden-Abschriften und wissenschaftlichen Abhandlungen, welche stets auf urkundlicher Grundlage beruhen, zu durchmustern, wer darauf geachtet hat, wie die Thätigkeit dieses Mannes selbst da noch ungebrochen blieb, als sein Körper schon gebrochen war, so dass er nur noch mit zitternder Hand die Feder führen konnte, der wird dasjenige gerechtfertigt finden, was Schaab, der Verfasser der Geschichte von Mainz, über ihn urteilt:

> »Mit beispiellosem Fleisse und seltener Geduld sass der gelehrte Mann Tage und Nächte rastlos an seinem Arbeitstische, versagte sich alles Vergnügen und beschäftigte sich mit der Erforschung und Bearbeitung der Geschichte des gesammten Erzstifts Mainz, das ihm zum zweiten Vaterlande geworden war. Alle Archive von Mainz standen ihm während vieler Jahre zu Gebote; er durchsuchte sie mit Liebe, ausgerüstet mit allen dazu erforderlichen Vorkenntnissen, zu seinem Zwecke, daraus eine pragmatische Geschichte des Mainzer Kurstaats zu bearbeiten.«

So anerkennend dieses Urteil auch lautet, so sagt es doch noch zu wenig; denn Bodmann hat nicht bloss alle Archive von Mainz durchforscht und ausgebeutet, sondern auch die Stifts- und Stadtarchive von Worms, Speier, Würzburg, Bamberg, Augsburg, Eichstedt, Freisingen, Strassburg, Hagenau, Fulda, Trier, Cöln, Essen, Münster, und von vielen anderen Orten und Klöstern in Süd- und Westdeutschland, z. B. auch von denen des Rheingaues; er hat auch die Mainzer und andere Bibliotheken durchforscht und giebt mehr als eine Abschrift eines alten Necrologiums, welches er auf

[1]) Annalen des Nassauischen Geschichtsvereins XI, 380.

Digitized by Google

einem Buchdeckel erspäht hatte. Auch in die Privatsammlungen drang sein forschender Blick; auch hier wusste er das Werthvolle aufzufinden, und bei seinem immensen Fleisse war eine solche Auffindung stets gleichbedeutend mit Abschriftnahme und Aufnahme in seine Sammlungen.

Somit ist das obige Urteil von Schaab dahin zu erweitern, dass die Bodmann'schen Sammlungen noch vieles andere als Maguntiaca enthalten, dass aber, was besonders seine Arbeiten betrifft, die Maguntiaca vorwiegen. In der That sind sie so reichhaltig, dass ohne ihre Durchforschung nichts über Mainzer Geschichte gedruckt werden sollte. Allerdings bin ich bei dem Mangel eines wissenschaftlichen Apparats auf Schloss Miltenberg ausser Stande zu beurteilen, wie viele von den in Bodmann's Sammlungen abschriftlich enthaltenen Urkunden bereits gedruckt sind; auch würden bei deren Massenhaftigkeit und der Kürze der Zeit dergleichen Nachforschungen nur ganz vereinzelt möglich gewesen sein. Wenn man aber bedenkt, welche Schicksale die Mainzer Archive während der französischen Invasion gehabt haben, wie inzwischen manches archivalische Gebäude, z. B. das reichsritterschaftliche Archiv zu Mainz i. J. 1793, durch die Flammen und sonstige äussere Gewalt zerstört worden ist, so liegt nichts näher als die Annahme, dass in Bodmann's Sammlungen sich gar manches vorfinde, was nur noch in dieser Gestalt erhalten ist.

Wie sehr aber Bodmann darauf bedacht war, das dem Untergang Geweihte möglichst zu erhalten, geht wohl am besten daraus hervor, dass er diejenigen kirchlichen Gebäude in Mainz, welche die Franzosen abzubrechen für gut fanden, vorher abzeichnete und die Zeichnungen seinen Sammlungen einverleibte, wo sie sich bis heute erhalten haben.

Aber nicht bloss durch seinen eisernen Fleiss hat Bodmann seinen Sammlungen einen hohen Werth verliehen, sondern auch, wie schon Scriba hervorgehoben hat, durch die tiefe Einsicht und Kenntnis des germanischen Rechts und der vaterländischen Geschichte und, wie nicht minder betont werden muss, durch seine genaue Kenntnis der Diplomatik und die damit zusammenhängende Zuverlässigkeit seiner Arbeiten.

Seit 1784 bekleidete er an der Mainzer Universität neben einer Professur für Jurisprudenz auch die für Diplomatik, und ohne Zweifel zum Gebrauch bei seinen Vorlesungen hat er eine beträchtliche An-

Digitized by Google

zahl von Urkunden, namentlich der früheren Jahrhunderte, mit einer solchen Genauigkeit facsimilirt, dass diese Copien, wenn sie auf altes Pergament geschrieben wären, selbst Kenner täuschen könnten. Da ist kein mechanisches Nachmalen, sondern ein tiefes Hineinleben in den Charakter der einzelnen Jahrhunderte zu erblicken.

Dasselbe gilt von den Tausenden von Siegelzeichnungen, welche Bodmann theils seinen Urkundenabschriften beigefügt, theils zu besonderen Sammlungen vereinigt hat. Wie jene ohne weiteres dem Setzer, so könnten diese ohne weiteres dem Lithographen übergeben werden.

Ausser diesen Erwerbungen, welche Bodmann seinem eigenen Fleisse verdankte, vermehrte er seine Sammlungen auch durch Ankäufe von Originalien sowie von Sammlungen und Arbeiten älterer Gelehrten. Dahin gehören die heraldischen und genealogischen Aufzeichnungen des Mainzer Domvicars Georg Helwich (1588 bis 1632 [1]), eines sehr fleissigen und zuverlässigen Forschers, die Urkundenabschriften des Barons Johann Christoph von Limbach, die handschriftlichen Werke des Propstes Philipp Karl Freih. von Greifenclau, des Wild- und Rheingräflichen Archivars Christoph Jacob Kremer, des Mainzer Geheimen Raths J. G. Reuter (1737—1814), des Mainzer Professors Franz Anton Dürr († 1805), des Fürstlich Kirburgschen Regierungs- und Archivraths Georg Friedrich Schott († 1823), des Rheingräflichen Archivars Lichtenberg, sowie noch einige Sammlungen und Arbeiten von anderen, deren Namen sich nicht feststellen liessen. In den meisten Fällen findet sich von Bodmann's Hand die Angabe, wann, von wem und zu welchem Preise er die Sachen erstanden hat.

In dieser Beziehung ist ihm der Vorwurf widerrechtlicher Aneignung gemacht worden. Am weitesten geht darin Böhmer, welcher in einem Briefe an Jacob Grimm vom 23. Oct. 1839 schreibt:

> »Bodmann's Sachen sind zum Theil, wie er sie durch Diebstahl gewonnen hatte, auch wieder zerronnen. Habel hat nur den Rest der hiesigen (Frankfurter) Stadtbibliothek, als sie ihn eben ankaufen wollte, weggeschnappt.«

Nach meinen Beobachtungen und Ermittelungen kann ich diesen

[1]) Biograph. Notizen in der Vorrede von Schaab's Gesch. der Stadt Mainz S. XXII.

Digitized by Google

Behauptungen nicht beistimmen. Ich befinde mich natürlich nicht in der Lage, den rechtlichen Erwerb jedes einzelnen Stücks von Bodmann's Sammlungen nachzuweisen. Wenn aber Böhmer behauptet, dass Bodmann deren ganzen Inhalt gestohlen habe, so beweist er damit nur, dass er die Sammlungen nicht gesehen hat; denn schon ein flüchtiger Blick genügt, um den immensen Fleiss zu erkennen, mit welchem Bodmann tausende von Urkunden aus den verschiedensten Archiven zu bestimmten Zwecken eigenhändig abgeschrieben, nicht selten auch bearbeitet, mit Commentaren versehen und die Siegel abgezeichnet hat; und die oben erwähnten Notizen über den Kaufpreis so manchen Stückes, die Bodmann natürlich nur für sich selbst darauf geschrieben hat, sprechen auch für das Gegentheil.

Allerdings sind mir auch anderweitige Nachrichten zu Ohren gekommen, dass er sich Original-Documente widerrechtlich angeeignet habe, nämlich aus Kiedrich im Rheingau und aus Hagenau im Elsass. Dort soll er das alte Gerichtsbuch, hier eine grosse Anzahl Urkunden u. dgl. mitgenommen haben.

Nun ergiebt sich allerdings aus den Miltenberger Sammlungen, dass Bodmann auch in Kiedrich gewesen ist und dort gesammelt, aber nicht, dass er dort gestohlen hat. Er hat nämlich das Anniversar der dortigen Pfarrkirche und mehrere Urkunden des Pfarrarchivs theils abgeschrieben, theils excerpirt; die Originale befinden sich aber noch heute in Kiedrich und sind mir aus eigener Anschauung bekannt. Das Kiedricher Gerichtsbuch aber ist nicht in Miltenberg, auch nicht in dem Katalog verzeichnet, auf Grund dessen Habel den Bodmann'schen Nachlass gekauft hat (s. unten); überhaupt ist in Miltenberg kein einziges Originaldocument aus Kiedrich vorhanden.

Ueber Hagenau finden sich allerdings, wie das unten folgende Verzeichnis Nr. V nachweist, unter dem Habel'schen Nachlasse viele Originaldocumente, und der Bürgermeister dieser Stadt hat i. J. 1876 in Miltenberg persönlich um deren Auslieferung nachgesucht, aber als Beweis für eine Entwendung durch Bodmann nichts weiter anzuführen vermocht, als dass im Laufe der letzten 70 Jahre kein Fremder ausser Bodmann in die Räume des Stadtarchivs Zutritt erlangt habe.

So lange also keine stichhaltigeren Gründe vorliegen, wird es Pflicht der Pietät sein, das Andenken eines deutschen Gelehrten, der

Digitized by Google

mit deutschem Fleisse bis zum letzten Athemzuge gearbeitet hat, von solchen Vorwürfen frei zu halten.

Es soll dabei nicht weiter betont werden, dass sich unter den Sammlungen nur sehr wenige Mainzer Originalien finden; denn diese hat die Grossherzoglich Hessische Regierung, da Bodmann sie vor seinem Tode nicht zurückgegeben, im Jahre 1825 von seinen Erben requirirt und in schönster Ordnung vorgefunden; aber auch aus den zahlreichen anderen deutschen Hochstiftern und Städten, deren Archive Bodmann ausgebeutet, und wo eine solche Requisition nicht stattgefunden hat, ist die Zahl der Originale im Vergleich zu seinen eigenhändigen Abschriften nur unbedeutend.

Wenn man aber erwägt, mit welcher Rücksichtslosigkeit noch bis in die neueste Zeit mit alten Handschriften umgegangen worden ist[1]), wie z. B. in Nassau noch in den dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts die Pergamenthandschriften der Abtei Arnstein lediglich nach ihrem Pergamentwerth an Buchbinder und andere Personen verkauft worden sind, wie der erste Band des Copiars der Abtei Eberbach im Rheingau, ein werthvoller Foliant aus dem Anfang des XIII. Jahrhunderts (der sogenannte Oculus Memoriae, jetzt im Staatsarchiv zu Idstein) durch Dorow im Jahre 1821 einem Buchbinder entrissen wurde, nachdem dieser schon 5 Blätter herausgeschnitten hatte, so muss man zugeben, dass ein Sammler im Laufe von 40—50 Jahren, noch dazu in den Wirrnissen der Franzosenzeit, auf die rechtmässigste Weise eine weit grössere Zahl von Originalhandschriften hätte erwerben können, als Bodmann je besessen hat.

Nicht minder unrichtig, weil ebenfalls ohne Kenntnis der Thatsachen abgegeben, ist das Urteil Böhmers über Habels Erwerbung von Bodmanns Nachlass. Die Sammlungen des letzteren sind nämlich von seinen Angehörigen nicht mit der Sorgfalt gehütet worden, die sie verdienten; vieles davon ist verschleppt worden. Endlich verstanden sie sich dazu, eine Art Verzeichnis aufstellen zu lassen, und zwar ein Verzeichnis der mangelhaftesten Art, auf Grund dessen

---

[1]) Vgl. Band I dieser Zeitschrift S. 8. — Lenz, Markgräfl. Brandenburgische Urkunden, Vorrede, theilt z. B. mit, dass in einer märkischen Stadt von dem obersten Boden des Rathhauses sich die Schulbuben ganz nach Belieben die Urkunden zu Umschlägen für ihre Exercitienbücher herabgeholt und die Siegel zum Schuhwachs gebraucht hätten.

Digitized by Google

sie mehrere Jahre nach Bodmanns Tode den Nachlass für 5000 Gulden der Grossherzoglich Hessischen Regierung zum Kauf anboten. Sie erhielten ablehnenden Bescheid, und da inzwischen die Bestände immer mehr decimirt wurden, so nahm sich Habel i. J. 1828 der Sache an, drückte den Preis bis auf 2000 fl. und richtete eine Eingabe an die Nassauische Regierung, worin er die Erwerbung dringend empfahl. Er empfing zur Antwort, dass man nur dasjenige gebrauchen könne, was ein »speciell vaterländisches« (i. e. Nassauisches) Interesse darbiete. Auf eine solche Ausscheidung gingen aber die Erben nicht ein, und mit Recht. Hierauf entwarf Habel ein Verzeichnis der »speciell vaterländischen« Stücke und richtete eine neue Eingabe an die Nassauische Regierung mit dem Bemerken: die Regierung möge wenigstens diese Stücke ankaufen; er wolle dann den Rest nehmen. Die Regierung ging aber auf gar nichts ein.

Inzwischen wurden Bodmanns Sammlungen durch Verschleppung immer mehr entwerthet[1]). Seine Erben sahen ein, dass sie endlich losschlagen müssten, wenn sie überhaupt noch einen nennenswerthen Preis dafür erzielen wollten. Sie traten also mit Habel abermals in Verbindung (1830) und ermässigten den Kaufpreis auf 500 fl. Abermals wandte sich Habel an die Regierung seines engeren Vaterlandes, und als abermals ein ablehnender Bescheid erfolgte, kaufte er die Sammlungen selbst, obgleich 500 fl. damals für ihn keine unbedeutende Summe waren.

So ist der Verlauf auf Grund der Acten, welche mir in Miltenberg vorgelegen haben. Von einem »Wegschnappen« gegenüber der Frankfurter Stadtbibliothek kann keine Rede sein; denn Habel hat von dem beabsichtigten Ankauf durch die Bibliotheksverwaltung gar nichts gewusst, wie Böhmer später (1860) selbst eingeräumt hat.

Wenn also Habel in dieser Hinsicht nicht nur vollständig vorwurfsfrei dasteht, sondern auch das Verdienst hat, die Bodmann'schen Sammlungen mit eigenen Opfern der Wissenschaft erhalten zu haben, so kann doch der schon bei seinen Lebzeiten gegen ihn er-

---

[1]) Ueber diese Verschleppungen sollte Habel noch eine eigenthümliche Erfahrung machen, als er schon 34 Jahre lang im Besitz des Bodmann'schen Nachlasses war. Unter den von ihm im Jahre 1830 erworbenen Archivalien befand sich auch der 1., 3. und 4. Band von Helwichs Annales archiepiscoporum etc. ecclesiae Maguntinae; der 2. Band fehlte. Derselbe fand sich im Jahre 1864 zu Miltenberg im Nachlasse des Bürgermeisters Wirth, woraus Habel ihn dann acquirirte. Wie er dorthin gelangt sei, ist niemals ermittelt worden.

Digitized by Google

hobene Vorwurf nicht von ihm genommen werden, dass er sie der Wissenschaft vorenthalten habe. Er mag zunächst die Absicht gehabt haben, die mit Opfern erworbenen Schätze für sich selbst nutzbringend zu verwerthen, eine Absicht, gegen welche nicht nur nichts zu erinnern gewesen wäre, sondern deren Ausführung ihm auch den Dank aller Freunde der vaterländischen Geschichtsforschung eingetragen hätte; und bei dem rüstigen Alter, in welchem er zur Zeit der Erwerbung stand (er war damals 38 Jahre alt), hätte er gar manches publiciren können. Aber Bodmanns Studien und Sammlungen galten ausschliesslich dem Mittelalter und der neueren Zeit; Habel vertiefte sich allmählich in die Römische Zeit und widmete sich der Erforschung und Aufdeckung ihrer Reste. So mögen ihm, unter Hinzutritt vielfacher anderer Beschäftigungen, die Bodmannschen Reliquien vielleicht selbst etwas aus den Augen gekommen sein; — wenigstens deutet nichts darauf hin, dass er sie bis in's Einzelne durchspäht hat. Ein Jahrzehnt nach dem andern ging vorüber; und da es mit einem derartigen Privatbesitz — wie auch sein Erbe dies ganz richtig betont — wirklich eine andere Bewandtnis hat als mit einem Besitz, der nur einen Geldwerth repräsentirt, und der daher für Geld ohne weiteres erworben werden kann, so hätte er, da er selbst zur wissenschaftlichen Verwerthung seines Besitzes nicht gelangte, competenten Forschern — und es haben recht bedeutende Gelehrte bei ihm angeklopft — den Zutritt eröffnen, wenigstens aber sie wissen lassen können, was er denn eigentlich besitze. —

Die Sammlungen selbst haben, nachdem Habel sie erworben, im Verhältnis zu ihrem ursprünglichen Bestande keine grosse Vermehrung erfahren; hinzugekommen sind einige Arbeiten und Sammlungen von Schott, dem Mainzer Domcapitular Dahl († 1833) und einige Rheingauer Sachen. Entäussert hat sich Habel nachweisbar nur eines Stückes, nämlich einer Handschrift des XI. Jahrhunderts, enthaltend die Privilegien des Doms zu Magdeburg, welche er i. J. 1833 an die Königliche Bibliothek zu Berlin verkaufte. Die Acten darüber sind in Miltenberg noch vorhanden; und da er auch sonst seine Correspondenz, die Briefcouverts nicht ausgeschlossen, sorgfältig aufbewahrt hat, so darf man annehmen, dass über den sonst noch fehlenden Stücken aus Bodmanns Sammlung, über welche keine besondere Correspondenz vorhanden ist, irgend ein absonderliches Schicksal gewaltet hat.

Digitized by Google

So findet sich z. B. in dem auf Veranlassung von Bodmanns Erben aufgestellten Verzeichnisse unter anderm aufgeführt:

»Matricula IV. et V. universitatis Coloniensis.«

Diese Theile der Cölner Universitäts-Matrikel, deren erster Band verloren ist, während der zweite und dritte sich noch in Cöln befinden, sind in Miltenberg nicht vorhanden, und es findet sich auch keinerlei Notiz über ihren Verbleib. Wahrscheinlich hat Habel sie gar nicht bekommen, sondern sie sind dem Bodmann'schen Nachlasse schon vorher entfremdet worden. Dass Habel sie in dem Verzeichnisse nicht gestrichen hat, beweist nichts; denn die nach Berlin verkaufte Handschrift hat er auch nicht gestrichen, überhaupt über seine Bestände niemals Inventar geführt.

Anders verhält es sich nun mit den vielgesuchten Bleidenstädter Traditionen, deren Auffindung auch bei der jetzigen Durchsicht der Sammlungen nicht gelungen ist.

Unter den ungedruckten Quellenschriften, welche Bodmann für seine Rheingauischen Alterthümer benutzt hat, führt er folgende an:

1. Indiculus traditionum monasterii Blidenstad. aus dem IX. und folgenden Jahrhundert [1]).
2. Bleidenstädter Traditions-Rotul.[2]).
3. » Traditionsbuch [3]).
4. Summarium et registrum traditionum Blidenstad.[4]).

Ob unter diesen Bezeichnungen vier besondere Handschriften zu verstehen seien, mag für jetzt dahin gestellt bleiben, da keine einzige davon vorhanden ist. Fest steht aber, dass Bodmann eine solche besessen hat; denn auf S. 11 der Rheingauer Alterthümer spricht er ausdrücklich von seinem Bleidenstädter Traditionsbuche. Aber in dem Verzeichnisse, auf Grund dessen sein archivalischer Nachlass an Habel verkauft worden ist, ist weder ein Bleidenstädter Traditionsbuch noch irgend eine der oben benannten Handschriften erwähnt.

Wenngleich nun das Verzeichnis höchst mangelhaft ist, so muss doch das Fehlen eines solchen Capitalstücks im höchsten Grade befremden, namentlich da Bodmann die hervorragendsten Stücke seiner

---

[1]) Rheingauische Alterthümer S. 10, 44, 574, 589.
[2]) Ebend. S. 130, 391.
[3]) Ebend. S. 11, 86, 97, 100, 116, 591.
[4]) Ebend.; nach S. 92 u. 99 saec. IX. u. X. nach S. 120 von 1019—1092.

Digitized by Google

Sammlung durch besondere Aufschriften als: »Manuscriptum saeculi X. auro carius« etc. ausgezeichnet hat. So ist dem jetzt ältesten Originalmanuscript in Miltenberg (Dialogi Gregorii Papae), einer Handschrift des IX. oder X. Jahrhunderts, ein ganzer Bogen beigelegt, auf welchem Bodmann die Handschrift beschreibt und beurteilt. Sollte er das Bleidenstädter Traditionsbuch weniger rücksichtsvoll behandelt haben?

Das Stift Bleidenstadt ist überhaupt in jenem Verzeichnisse nur durch ein Schriftstück vertreten, nämlich:

»No. 430. Historische Nachricht von dem ehemaligen Kloster und nunmehrigen Ritterstifte zum h. Ferrutius zu Bleidenstadt. 1 Bogen.«

Wegen dieser »Historischen Nachricht« ist nun Seitens des Nassauischen Geschichtsvereins schon früher bei Herrn Conrady angefragt und von diesem die Antwort ertheilt worden[1]), »es hätten sich in Miltenberg bis dahin weder diese »Historische Nachricht« noch die »Bleidenstädter Traditionen« auffinden lassen«. Bei der Durchsicht der Sammlungen im Sommer des Jahres 1876 habe ich nun diese »Historische Nachricht« aufgefunden; aber es ist dies nur eine von Bodmann i. J. 1797 ausgearbeitete kurze Geschichte des Stifts Bleidenstadt auf einem Bogen Quart, für welche überdies nur gedruckte Quellen benutzt sind, und aus welcher mit Sicherheit hervorgeht, dass Bodmann i. J. 1797 noch keins jener alten Manuscripte kannte, die er später bei seinen Rheingauer Alterthümern benutzte. Auch i. J. 1803 kann dies noch nicht der Fall gewesen sein; denn in einem kurzen Nachtrage aus diesem Jahre wird eine weitere Quelle für Bleidenstädter Geschichte angeführt, die aber keine von jenen alten Handschriften ist. Bodmann kann diese also erst in den Jahren 1803—20 kennen gelernt und erworben haben.

Aber wo waren sie, als seine Erben jenes Verzeichnis aufstellen liessen? Sollte dessen Verfasser nur die verhältnissmässig unbedeutende Abhandlung Bodmanns über Bleidenstadt bemerkt, jene alten Quellenschriften aber übersehen haben?

Sonach würde die bisherige Annahme, dass die Bleidenstädter Traditionen aus Bodmanns in Habels Besitz übergegangen seien, auf sehr schwachen Füssen stehen, wenn dieser nicht selbst die ge-

[1]) Annalen des Nassauischen Geschichtsvereins XI, S. 381.

Digitized by Google

lehrte Welt in dem Glauben gelassen und bestärkt hätte, dass er eine solche Handschrift besitze.

Als er von dem Archivar Landau um Einsichtnahme des »Liber traditionum Blidenstadensium« und des »Registrum bonorum monasterii Blidenstadensis« angegangen worden war, so wurde er, wie Landau schreibt, nachdem er vorher alle Zuschriften unbeantwortet gelassen hatte, »auf der Versammlung zu Augsburg im September 1857 durch Herrn Minister Braun dergestalt in die Enge getrieben, dass er, freilich nur mit sichtbarem Widerstreben, das Versprechen gab, die bezeichneten Handschriften ihm im nächsten Frühjahre mitzutheilen«[1]), oder, wie Habel in seiner Erwiderung sich ausdrückte, »unter Umständen in wahrscheinliche Aussicht zu stellen«. Er hat somit den Besitz der von Landau speciell benannten Handschriften nicht in Abrede gestellt, freilich auch niemals direct ausgesagt, dass er Handschriften des IX. oder X. Jahrhunderts über Bleidenstadt besitze; denn in jener Erwiderung spricht er nur von »einer in seinem Privatbesitz befindlichen Handschrift über das Kloster Bleidenstadt«, ohne sie näher zu bezeichnen. Da ihm aber Nachfragen nach dem Inhalte seiner archivalischen Sammlungen stets unangenehm waren, da er darüber weder mündlich noch schriftlich jemals Auskunft gegeben und selbst Männern wie Böhmer und Uhland, welche ihn eigens deshalb besuchten, keinen Einblick in seine Sammlungen verstattet hat, so ist doch wohl anzunehmen, dass er sich der unbequemen Anfrage Landau's am einfachsten durch die Erklärung entledigt hätte, dass er die gewünschten Handschriften nicht besitze. Auf keinen Fall aber kann in Abrede gestellt werden, dass die Ungewissheit über den Verbleib der Traditiones Blidenstadenses durch ihn wesentlich herbeigeführt ist.

Bei dem jetzigen Besitzer von Habels Nachlass ist jeder Gedanke an eine geflissentliche Zurückhaltung irgend eines Stückes unstatthaft. Von dem speciellen Inhalte der Sammlungen hat er erst nach Habels Tode Kenntnis erhalten; und was insonderheit die Traditiones Blidenstadenses anlangt, so weiss er darüber nicht mehr als jeder andere, würde aber gewiss sehr erfreut sein, wenn er sie noch auffände und der Geschichtsforschung zur Verfügung stellen

[1]) Landau im Correspondenzblatt der deutschen Alterthums-Vereine für 1859, Nr. 1 S. 6, wieder abgedruckt in den Annalen des Nassauischen Geschichtsvereins XI, 335.

Digitized by Google

könnte. Hoffen wir also, dass die Vermuthung, dass Habel der einstige Besitzer dieser Geschichtsquelle gewesen sei, eine Vermuthung, welche durch die oben mitgetheilten Thatsachen jedenfalls stark erschüttert wird, sich doch noch bewahrheiten möge. Wir würden dann über die eigentliche Beschaffenheit dieser Geschichtsquelle ebenso zuverlässigen Aufschluss erlangen, als wir jetzt noch darüber im Unklaren sind. —

Was nun die Ordnungsverhältnisse der Sammlungen anlangt, so hat Habel für die Repertorisirung und wissenschaftliche Nutzbarmachung seiner archivalischen Schätze nichts gethan, ja, wie schon bemerkt, nicht einmal das Verzeichnis, welches beim Ankauf zu Grunde gelegen hatte, dem wirklichen Bestande angepasst. Ebenso wenig hat er freilich über seine sonstigen beträchtlichen Sammlungen Inventar geführt. Er hatte die Idee, das Schloss Miltenberg zu einer Art Museum umzugestalten und dort also eine Ordnung seiner Bestände zu bewirken. Aber dort mussten erst Aufbewahrungsräume geschaffen werden; denn i. J. 1859, wo er es erkaufte, enthielt es nur ein bewohnbares Zimmer, während in den übrigen Räumen allerlei Hausthiere logirten. Ueberdies stand Habel damals bereits im 68. Lebensjahre. Mitten unter diesen Arbeiten überraschte ihn der Tod.

Sein Erbe hatte sich zunächst in den verschiedenen Sammlungen zu orientiren und konnte zu einer systematischen Ordnung und Verzeichnung des archivalischen Theils derselben auch noch nicht gelangen. Dabei ist freilich nicht zu übersehen, dass die Repertorisirung jeder einzelnen Urkunde oder Urkundenabschrift, sowie die Feststellung, ob die letzteren noch im Original oder nur in dieser Gestalt vorhanden seien, einen fleissigen Arbeiter auf ein paar Jahre mit Arbeit versorgen würde, und dass überdies ein wissenschaftlicher Apparat erforderlich wäre, wie er nur an wichtigeren Centralpunkten wissenschaftlichen Lebens zu finden ist, von einem Privatmanne aber lediglich ad hoc kaum jemals beschafft werden dürfte.

Wirklich genau verzeichnet sind nur 337 Originalurkunden, über welche am Staatsarchive zu Düsseldorf in den Jahren 1870 und 1871 Repertorien aufgestellt wurden. Sie betreffen grossentheils, aber nicht ausschliesslich, den dortigen Archivsprengel, doch auch andere ober-, mittel- und niederrheinische wie auch westfälische Gebiete. Mehrere der Urkunden und Actenstücke von kurkölnischer und westfälischer Provenienz, besonders die Hebe- und Schatzregister Münster'scher

Digitized by Google

Aemter und Kirchspiele sind auf Umschlägen und Rückseiten mit Ueberschriften und Notizen von der Hand Nicolaus Kindlingers (1749—1819), des bekannten Essen'schen und Fulda'schen Archivars und Sammlers versehen [1]), und aller Wahrscheinlichkeit eine Zeit lang im Besitz dieses Mannes gewesen [2]). Das eine dieser Repertorien findet sich abschriftlich auch in Miltenberg.

Ferner sind am Grossherzoglichen Haus- und Staats-Archive zu Darmstadt weitere 474 Miltenberger Urkunden repertorisirt worden, von denen aber nur ca. 220 auf Gebietstheile des Grossherzogthums Hessen, dagegen ca. 60 auf Nassau, 150 auf Elsass-Lothringen, 42 auf mittel- und niederrheinische, westfälische und andere Gebiete Bezug haben. Die Original-Regesten-Zettel (von der Hand des Archivdirectors Geh. Raths Dr. Baur) finden sich in Miltenberg.

Ausserdem hatte der Besitzer der Sammlungen kurz vor meiner Ankunft in Miltenberg noch ca. 100 Originalurkunden aufgefunden, die sich meist auf Westfalen beziehen. Ich konnte dieselben nur allgemein nach den Territorien resp. Gegenständen gruppiren, welche sie betrafen. Auf eine specielle Repertorisirung einzelner Urkunden oder Urkundenabschriften, welche letztere nach Tausenden zählen, konnte ich mich natürlich nicht einlassen; vielmehr musste ich als meine Aufgabe betrachten, die Bestände in ihrer Gesammtheit einer Revision zu unterziehen, welche bisher durch einen Fachmann nicht stattgefunden hatte, und einen Ueberblick und Einblick in den Hauptinhalt der Sammlungen zu eröffnen, welcher bisher nicht möglich gewesen war.

Allerdings hatte bereits der Geheime Rath Dr. Baur von Darmstadt von dem Inhalte der Sammlungen an Ort und Stelle Kenntnis genommen; aber nur so viel, als in zwei Tagen möglich ist. Ferner war i. J. 1868 ein Vorstandsmitglied des Nassauischen Geschichtsvereins, Professor Bernhardt aus Wiesbaden, in Miltenberg gewesen; aber auch zu kurze Zeit, als dass die Untersuchung hätte gründlich

---

[1]) Biograph. Nachrichten über ihn in den Annalen des Nass. Geschichtsvereins XI, 366 fgg.

[2]) Nach gefälliger Mittheilung des Archivraths Dr. Harless in Düsseldorf. Ich selbst habe von den Miltenberger Archivalien diejenigen grundsätzlich von einer genaueren Untersuchung ausgeschlossen, welche schon anderweitig verzeichnet waren. Des durchzusehenden Materials blieb doch noch so viel übrig, dass es nicht völlig bewältigt werden konnte.

Digitized by Google

sein können. Es ergiebt sich dies nicht allein aus der Geringfügigkeit der Mittheilungen, die kaum 10 Druckzeilen füllen [1]), sondern auch daraus, dass sie Unrichtiges enthalten. Denn nicht bloss die Zahl der Originalurkunden ist viel zu gering angegeben (443 statt 900—1000), sondern es soll sich auch in Miltenberg eine vollständige zweite Auflage von Bodmanns Rheingauischen Alterthümern handschriftlich vorfinden, während nur ein grosser Pappkasten mit Bodmann'schen Notizzetteln vorhanden ist, welche Zusätze und Nachträge zu dem genannten Werke, allerdings in sehr grosser Zahl, enthalten. Die Existenz einer vollständig ausgearbeiteten zweiten Auflage des Bodmann'schen Buches ist schon an sich unwahrscheinlich, da die erste Auflage des umfangreichen Werkes erst im Februar 1819 die Presse verlassen hat und Bodmann bereits im October 1820 gestorben ist.

In der That war die Zeit von drei Wochen, die mir zur Durchforschung der Sammlung gewährt war, und die doch noch um zwei Tage überschritten wurde, das Minimum, welches aufgewandt werden musste, um eine Gesammtübersicht zu gewinnen, namentlich da gar manches umfangreiche Schriftstück des Titels entbehrte und daher erst durch Prüfung des Inhalts ein solcher geschaffen werden musste.

Eine ganz vollständige Verzeichnung des gesammten archivalischen Materials war aber trotz angestrengtester Thätigkeit innerhalb der angegebenen Zeit nicht durchführbar; ich glaubte daher, sobald sich diese Gewissheit im Laufe der Arbeit herausstellte, als Beauftragter der Preussischen Archivverwaltung mein Augenmerk darauf richten zu sollen, dass wenigstens alles dasjenige in leidlicher Vollständigkeit verzeichnet wurde, was sich auf Preussische Archivsprengel bezieht. Die Collegen in Bayern und Hessen mache ich daher ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sie in Miltenberg noch verschiedenes vorfinden werden, welches in den nachstehenden Verzeichnissen fehlt, während aus Badischen und Würtembergischen Districten überhaupt nur weniges dort vorhanden ist. Indessen glaube und hoffe ich, dass die nachfolgenden Verzeichnisse nicht den Eindruck einer engherzigen Beschränkung hervorrufen, vielmehr darthun werden, dass trotz der nicht völlig ausreichenden Zeit doch die Wichtigkeit des Gegenstandes und das allgemeine historische Interesse,

[1]) Annalen des Nass. Geschichtsvereins XI, 387.

Digitized by Google

welches er zu gewähren vermochte, stets in erster Linie von Entscheidung gewesen sind.

Nicht verzeichnet sind auch zahlreiche juristische Aufsätze, Collegienhefte juristischer Docenten, Rechtsgutachten etc. aus dem vorigen Jahrhundert, die zu Miltenberg vorhanden sind, sofern sie nicht zugleich ein historisches Interesse beanspruchen und urkundliches Material abschriftlich enthalten. Hier wäre überhaupt erst zu prüfen, wie viel Werth ihnen noch beizulegen ist, wie denn überhaupt nicht zu verkennen ist, dass diesen werthvollen Sammlungen durch ihren langen hermetischen Abschluss von der Welt und ihren nachherigen Transport nach einem Orte, der erst gegen Ende des Jahres 1876 durch eine Eisenbahnverbindung ohne Schwierigkeit erreichbar geworden ist, ein recht schlechter Dienst erwiesen worden. Denn wenn auch wirklich seit dem Jahre 1830, wo Habel in den Besitz dieser Sammlungen gelangte, Seitens der Besitzer nichts zur Evidentstellung des Inhaltes geschehen wäre, so würde dies doch wenigstens theilweise durch andere geschehen sein.

Manches Stück von der Hand des fleissigen Bodmann würde vielleicht früher diesem oder jenem Gelehrten die Arbeit erleichtert haben, während es jetzt bereits anderweitig bekannt geworden ist. Mögen die folgenden Mittheilungen über den Inhalt der Sammlungen dazu beitragen, sie von jetzt an für den Dienst der vaterländischen Wissenschaft nutzbarer zu machen.

I. Archivalien,

welche auf die Geschichte des deutschen Reiches überhaupt oder grösserer Districte desselben Bezug haben, grössere Werke über Genealogie, Heraldik u. s. w.

1. Joh. Chph. liber Baro de Limbach, Collectio fundationum, donationum, immunitatum, privilegiorum atque aliorum diplomatum. Urkundenabschriften, beginnend mit dem Jahre 591 (Vergleich zwischen den Frankenkönigen Guntram und Gildebert und der Königin Brunhild). 6 sehr dicke Folianten (à 12—16 Ctm. Stärke). Abschriften gut. Aufbewahrungsort der Originale nicht immer angegeben, dagegen kurz bemerkt, ob damals gedruckt oder nicht.

Band I: 591—898. Bd. III. saec. XI.
» II: 901—999. » IV. » XII.

Digitized by Google

Band V: saec. XIII. Bd. VIII. saec. XVI.
» VI und VII fehlen.

2. Lichtenberg (Rheingräflicher Archivar), Regesta diplomatica de anno 511—1615. Grösstentheils Regesten von Kaiser- resp. Königsurkunden nach der Zeitfolge mit Angabe der Zeugen. Ein Convolut in Quart, ca. 12 Ctm. stark.
3. Georgii Helwich Moguntini Opus genealogicum familiarum Romani Imperii nobilitate perspicuarum ex historiis et manuscriptis summo studio ac labore collectum ac secundum ordinem alphabeticum dispositum in tomos VIII. Mit Wappenzeichnungen, Stammbäumen, eingeklebten Urkunden in Original und Abschrift. Handschrift des 17. Jahrhunderts. 8 grosse Folianten nebst 1 Folianten Index. — Wer dies Werk gesehen hat, wird das Prädicat »summo studio ac labore collectum« gern unterschreiben. Das Werk wurde verfasst auf Veranlassung des Mainzer Kurfürsten Georg Friedrich von Greifenclau (1626—1629), und gab die Grundlage zu dem folgenden:
4. Manuale genealogicum-heraldicum, d. i. historisch und genealogisches Handbuch der uralt-adelichen ritterschaftlichen und turniermässigen, theils wirklich erloschenen und abgestorbenen, theils annoch lebend- und florirenden edeln Geschlechter der drei römischen Reichscantons und Kreisen des edeln Rheinstroms, Franken, Schwaben und Elsass. Durch Philipp Carl Freiherr von Greifenclau zu Vollraths, der Domstifter Mainz, Würzburg, Speyer Domcapitular, auch Probst zu Unser Lieben Frauen zur Greden in Mainz. — Mit farbigen Wappenzeichnungen. 4 starke Folianten. Handschrift des XVII. Jahrhunderts. —

   Dieses Werk wurde die Grundlage zu Maximilian v. Humbrachts Werke: »Die höchste Zierde Deutschlands«, Frankfurt 1707 [1]).
5. Zwei Wappenbücher mit farbigen Zeichnungen, nicht näher bezeichnet, dem XV. Jahrhundert angehörig. Folio, 3 resp. 6 Ctm. stark.
6. Wilh. Werner Graf v. Zimbern, Vicepräsident des Reichskammergerichts zu Speyer: Chronik der Bisthümer Mainz, Worms, Würzburg, Eichstädt, Speyer, Strass-

[1]) Vgl. Schaab, Geschichte von Mainz, Band I, Vorrede S. XXIII.

Digitized by Google

burg. Ms. saec. XVI. Pap. Fol. ca. 400 Blatt. Beendigt im J. 1538.

7. Vier Schriftstücke (gleichzeitig) betr. die Ergebung und Gefangennahme des Landgrafen Philipp von Hessen i. J. 1547.
»Articull darauf die Röm. Kay. Maj. bewilligt vnd zu gelassen, das der Landtgrave zu Hessen vor Ihrer Kay. Maj. erscheinen möge« (2mal vorhanden). In §. 23 werden der Adel und die Unterthanen des Landgrafen verpflichtet, »nach seiner person zuzugreifen und Ihrer Maj. ihm zu überantworten, im fal der Landgrave hie zuwider etwas handelt«.
»Der Kay. Maj. resolution vff die gebettene erclerung extension vnd enderung einiger artickell«.
Schreiben des Herzogs Moritz von Sachsen an den Landgrafen Philipp, sich behufs der acceptirten Unterwerfung schleunig nach dem Kaiserl. Hoflager nach Halle zu begeben. d.d. Halle 12/6. 1547. Concept. Schreiben der Gemalin des Landgrafen und der Brüder desselben betr. dessen Gefangennahme.
8. Ms. saec. XVI, 4°, angebunden an die Mainzer Chronik von 1460—1525: »Kriegk u. Vehdschaft des Edeln Franzen von Sickingen. 1481—1523. ca. 60 Bl. — Vom Vffruhr des gemeinen Volks (Bauernkrieg) anno 1525 etc. — Schmalkaldischer Bundeskrieg. 1546—1555«.
9. Warlicher Bericht, wie von den dreyen Churfürsten und Fürsten nämlich Trier, Pfaltz und Hessen weylandt Franz von Sickingen überzogen, auch was sich mit Eroberung seiner und anderer Schlösser und sunst von Tag zu Tag begeben, durch den Erenhalten verzeichnet. 1523. Abschr. d. 18. Jahrh. 11 Bl. Fol.
10. Gedrucktes Circular des Bischofs von Bamberg, betr. einen Angriff des Götz von Berlichingen und des Hans von Silbitz auf Nürnberger Kaufleute und die Stadt Vilseck. Bamberg, Mont. n. S. Leonhardstag. 1512. 1 Bog.
11. Schreiben der zum »Bundestage« in Augsburg versammelten kurmainzischen Räthe an den Cardinal Albrecht wegen »des Hessischen Handels«. 1528. Freit. n. Elisabet. (Orig.).
12. Instruction was vnser Albrechts von G. G. Cardinals vnd Erzbischoven zu Mentz ... verordnete Rethe, so vff künfftigen Gesprechstag zu Worms erscheinen werden, von vnnsern

Digitized by Google

wegen handlen sollen. Ex. Orig. — Abschr. Bodmanns. 4°. 1 Bog.

13. Concept eines Schreibens des Erzbischofs von Mainz an die Bischöfe v. Bamberg und Würzburg und die Stadt Nürnberg betr. den Markgrafen Albrecht von Brandenburg. (1552). 4 Bl.
14. Verschreibungen besagende was vnd wie viel gelts Schuldheiss . . . vnd scheffen . . zu Aschaffenburg zu erlegung der Brandschatzung, welche inen Graf Christof v. Oldenburg und Delmenhorst in der Kriegsempörung ao. 1552 abgetrungen. Orig.
15. Schreiben der deputirten Stände des Rheinischen Kreises an die Kurfürsten zu Mainz, Trier, Cöln und den Pfalzgrafen betr. die Wahl eines Kreisobersten. d. d. Worms 1560, März 22. — Verzeichnis des von den einzelnen Ständen des Rheinkreises aufzubringenden Contingents.
16. Formular wie Ein Reichstag auszuschreiben, wie es proponendo, respondendo, consultando, votando et concludendo pflegt gehalten zu werden. Ms. saec. XVI. Fol. 1/3 Ctm. stark.
17. Sententiae a curiis Imperatorum German. latae. Abschriften Bodmann's; z. B. Friedrich II., 1237 mense Junii, betr. den Erzb. von Cöln, utrum extra civitatem suam in jurisdictione possit judicio praesidere. — Rudolf, Mainz 1285, Margaretae: qua poena puniri debeant falsarii. — Friedrich I., Worms 1153. XVIII. Kal. Julii, betr. die der Cölnischen Kirche durch die Nachlässigkeit früherer Erzbischöfe entfremdeten Güter.

    Diese beispielsweise notirten Urkunden sind auch anderweitig bekannt. Eine eingehende Prüfung war nicht möglich.
18. Kaiser Rudolfs I. Tod und Begräbnis. Mit Urkundenabschriften, Zeichnung der Burg Germersheim und Abschrift der bezügl. Stellen aus Ottokar Hornecks österreichischer Reimchronik. (Bodmann.)
19. De sepulturis Imperatorum aliarumque personarum illustrium collecta insignia. — Taphographia principum Austriae p. I, l. II, complectens monumenta sepulcralia ducum Austriae augusta gente Habsburgica satorum a Rudolpho I. usque Albertum II. Handschrift des 18. Jahrh. 16 Bogen.
20. Sammlung von Material z. Gesch. des Rheinischen Städte-

Digitized by Google

bundes. Originalaufzeichnungen vom 14. Jahrhundert an, namentlich aber viele hunderte Urkundenabschriften von Bodmann's Hand (aus Worms, Mainz, Speier, Frankfurt, Hagenau etc.). Ein Convolut in Folio, über eine Hand hoch.

21. Arnold Walpode und der Rheinische Bund. 1254 fg. eine historische Skizze. Vom Domcapitular Dahl. Ms. 9 Bog. Fol.
22. Bestallungsbrieve alss etliche Reichsstädt, so sich zusammen verpunden, einige von Adel zu Dienst angenommen. 1383. Abschrift auf Papier. 14/15 Jahrh. Ueber 1 m. lang.
23. Acta über die Weigerung des Clerus zu Mainz, Trier und Cöln, die ihm angesonnene Türkensteuer zu zahlen. 1522 fg. Nach gleichzeitigen Protokollen abgeschrieben von Bodmann. 1799. 4½ Bog. 4°.
24. Apostolatus S. Clementis Willibrordi primi Ultrajectinensium archiepiscopi, . . . autore Joa. Henr. Brandano, ord. S. Benedicti . ao. 1642. Mit Index. Ms. Fol. Pap. 286 Blätter. Mit zahlreichen Abschriften Fränkischer Urkunden des 7. und 8. Jahrhunderts.
25. Deductio historica de regno Bohemiae et ejus nexu cum imper. Rom. Germanico. Ms. saec. XVIII. 1 Ctm. stark.
26. »Das entwendete Haupt der h. Anna«. Diplomatischer Beitrag z. Gesch. des religiösen Fanatismus am Schluss des XV. Jahrh. aus archival. Urkunden aufgestellt v. F. J. Bodmann. 1807. — Ist keine Ausarbeitung, sondern eine Sammlung von 51 Originalschriftstücken aus den Jahren 1500—1543, die den genannten Gegenstand betreffen.
27. Notizen über das Besthaupt. Convolut einzelner Notizzettel, über 2 Ctm. stark, von Bodmann mit dem ihm eigenen Fleisse aus Urkunden aufs sorgfältigste gesammelt.
28. De obstagio. Sammlung urkundlichen Materials darüber von Bodmann. 7 Bl. 4°.
29. Processus petendae confirmationis et s. pallii in Urbe pro archiepiscopis et episcopis. Ms. saec. XVII. Fol. circa 150 Blatt.
30. Juristische Abhandlung von der Appellationsinstanz reichsritterschaftlicher Unterthanen und Hintersassen bei denen Ritterdirectorien und Cantonsgerichten ihrer Herrschaften. Von Franz Hermann. 1792. Auszug von Bodmann.

Digitized by Google

31. Entwurf der Ratificationsformel für den Westfäl. Frieden. Concept 1½ Bog.
32. Journal des Campagnes 1744 et 1745 sous le Roy Louis XV. Ms. Fol. 264 S. Genaues Tagebuch mit guten Plänen von Schlachten und Belagerungen. —

    Plan du combat de Dettingen. 27 juin 1743.

    Bataille de Fontenoy. 11 mai 1745. Attaques de la ville de Tournay, de la citadelle de Tournay, d'Oudenarde, d'Ostende, de Nieuport, de Bath. 1745.
33. F. V. Vorster, Erläuterte deutsche Alterthümer. Ms. Fol. 567 S. Beschäftigt sich vorzugsweise mit den Franken, ihrem Ursprung, dem Ursprung der Conradiner etc. etc. — Nicht identisch (wie Annal. des Nass. Geschichtsvereins XI, 372 angenommen wird) mit dem im Idsteiner Archiv befindl. Manuscript.
34. Zeichnungen von Siegeln geistlicher Corporationen, Ritterorden, Stifter, Klöster, Kirchen und einzelner Geistlichen. —

    Enthält Tausende von Siegelzeichnungen, vorzugsweise aus den süd- und westdeutschen Diöcesen, von Bodmann mit ausgezeichneter Genauigkeit ausgeführt.
35. Der zweiköpfige Adler als ein Zeichen des teutschen Reichs aus neu entdeckten Siegeln K. Ludwigen IV. von Bayern unwidersprechlich beygelegt v. Frz. Jos. Bodmann. 1802. —

    Ms. und Druckschrift, mit zahlreichen Nachträgen auf einzelnen Zetteln, sowie einer grossen Zahl anderer gedruckter Abhandlungen über denselben Gegenstand. Ein Convolut von ca. 7—8 Ctm. Höhe.

II. Uebersicht

über die auf Schloss Miltenberg vorhandenen Chroniken und verwandten Werke.

Bem. Es erschien angezeigt, die Chroniken u. s. w. an einem Punkte übersichtlich zusammenzustellen. Der Vollständigkeit wegen sind sie aber auch unter den Archivalien der bezüglichen Territorien angeführt und dort auch ihre Titel in extenso und sonstige Bemerkungen mitgetheilt worden.

1. Historiae Treverenses per Baldericum conscriptae (s. unten IX, 16).
2. Annales coenobii S. Maximini (s. IX, 20).

Digitized by Google

3. Annales monasteriorum ordinis S. Benedicti in Arduenna sitorum u. s. w. Conscripti per Henricum Brandanum (s. IX, 27).
4. Chronicon archiepiscoporum sanctae civitatis Coloniensis (s. X, 1).
5. Chronicon Coloniense a Gelenio scriptum (s. X, 9).
6. Geschichte der Stadt Geseke (s. XI, 19).
7. Chronicon vndt altes Herkommen der Landtgrafen in Thüringen vndt Hessen etc. bis 1480 (s. XII, 13).
8. Chronik von Erfurt bis 1587 (s. XII, 4).
9. De origine urbis Erfordiae ab a. 438—1572 (s. XII, 6).
10. Historia Erfurtensis usque ad a. 1665 (s. XII, 7).
11. Rüthen; dessen Nachricht, Ursprung u. s. w. (s. XI, 20).
12. Wilh. Werner Graf von Zimbern Chronik der Bisthümer Mainz, Worms, Würzburg, Eichstädt, Speyer, Strassburg (s. I, 6).
13. Journal des Campagnes 1744 et 1745 sous le Roy Louis XV. (s. o. I, 32).
14. Hieronymi Fröschel Hauschronik 1529—1600 (s. IV, 17).
15. Johannes Müllneri Annales Norimbergenses bis 1467 (s. IV, 18).
16. Chronica der Reichsstadt Nürnberg von 1505—1600 (s. IV, 19).
17. Chronik des Bisthums Würzburg bis 1557 (s. IV, 20).
18. Gründliche und wahre Beschreibung des Stifts Würzburg (s. IV, 21).
19. Chronik von Franken bis 1520 (s. IV, 22).
20. Von der Abtey Weissenburg etc. (s. V, 10).
21. Annalium Wormatiae fragmenta (s. VII, 3).
22. Catalogus episcoporum Wormatiensium bis 1533 (s. VII, 7).
23. De antiquitate Civitatis Vangionum (s. VII, 10).
24. Rhythmische Beschreibung etc. über Streitigkeiten zwischen Geschlechtern und Bürgerschaft zu Mainz (s. VI, 8).
25. Annales archiepiscoporum etc. Magunt. von Helwich (s. VI, 34).
26. Mainzer Universitäts-Chronik (s. VI, 45).
27. Aurea Maguntia etc. (s. VI, 46).
28. Chronik von Mainz 1460—1505 (s. VI, 9).

Digitized by Google

III. Rechtsbücher und Verwandtes.

Bem. Bezüglich dieser Abtheilung gilt zum Theil dasselbe, was an der Spitze der vorigen Abtheilung bemerkt ist.

1. Holländischer Sachsenspiegel. Ms. saec. XVI. 189 Bl. Fol. (erwähnt bei Homeyer, Verzeichnis deutscher Rechtsbücher des Mittelalters, entweder sub Nr. 27 oder 29.)
2. Speculum franconico-belgicum. Ms. saec. XVI. Fol. Pap. 84 Bl. — Hyer nae volgen des keysers rechten die Coenick Kairl maecten tot vrede enn tot nutte alle der werlt.
3. Kaiser Friedrichs Landrecht. Ms. saec. XV. Klein Folio. Pap. ca. 2 Ctm. stark.
4. Statuten der Stadt Arnstadt. 1543. Angeb. verschiedene Polizei- und Kirchenordnungen saec. XVI. et XVII., gedruckt und geschrieben. Fol. ca. 2 Ctm. stark.
5. Statt-Buech v. Augsburg (s. IV. 3).
6. Der Stadt Augsburg Rechtsbuch (s. IV, 4).
7. Augsburger Gerichtsordnung. 1571 (s. IV, 5).
8. Bayerisch Landrecht, errichtet i. J. 1346 von den Herzögen Ludwig, Markgrafen zu Brandenburg, Stephan, Ludwig und Wilhelm, geschrieben durch Leonard Münichmayer, Gerichtsschreiber zu Ingolstadt, i. J. 1432. Fol. Pap. 82 Blatt. (s. IV, 1, 2.)
9. Jura Bambergensia (s. IV, 8).
10. Consuetudines Principatus Bambergensis (s. IV, 7).
11. Des h. Reichs Stadt Biberach Gesatz etc. (s. IV, 10).
12. Stadtrechten, welche in dem Königreich Böheimb u. Marggrafftlhum Mähren üblich . . . anjetzo in die deutsche Sprache übersetzt. Ms. fol. saec. XVII. 4—5 Ctm. stark. Mit Register.
13. Statuta reipubl. Bremensis, primum ab Henr. Kreflingio, quondam consule huius reipublicae, in novum ordinem redacta, . . . quibus Joh. Almerus suas notas adjecit, haec omnia autem in eum qui in praesenti volumine cernitur modum congesta sunt per Joh. Wachmannum Syndicum. Ms. saec. XVII/XVIII. Gross-Folio. 5 Ctm. stark.
14. Dorf Recht zu Boffzhaim. 1566 (s. IV, 15).
15. Reglement wie es hinführo in den Brandenburg-Culmbach. Landen bei Ehe-Verlöbnissen etc. etc. gehalten werden soll. Abschr. eines Drucks. Bayreuth 1738. Fol. 1 Ctm. stark.

Digitized by Google

16. Statuta Clivensia (s. X, 26).
17—23. Cölner Statuten (s. X, 2—8).
24. Dinkelsbühler Statuten und Processordnung (s. IV, 11 u. 12).
25. Eichstädter Polizei-Ordnung (s. IV, 13).
26. Gräflich Erbachische Ordnungen (s. VII, 16).
27. Essen'sche Statuten (s. X, 25).
28. Statuten der Stadt Flensburg. 1600 (s. XIV, 1).
29. Statuta der Stadt Frankenhausen. 1558 (s. XII, 11).
30. Nüwe Stattrechten vnd Statuten der Stat Fryburg im Pryssgow gelegen. Ms. Fol. Abschrift eines Druckes v. 1520.
31. Ordnungen der Grafschaft Gleichen. 1533 (s. XII, 9).
32. Statutum Glogoviense et Lignicense etc. (s. XV, 3).
33. Büchsenschützen und Kanzlei-Ordnung der Stadt Goslar. 1749 und 1655 (s. XII, 2).
34. Statuten der Stadt Hagenau. 14. Jahrg. u. fgd. (s. V, 4).
35. Landts-Ordnung des Fürstenthumb Hessen. 16. Jahrhundert. (s. VII, 16).
36. Von Gottes Gnaden Unser Johann Friedrichs des Ritterlichen S. Johann-Ordens Obristen Meisters in Teutschen Landen etc. Neugemachte Herrschaft, Ordnung, Statuten und Satzungen etc. 1620. Ms. fol. 62 S. saec. XVII.
37. Statuta Isnensia (Issny in Würtemberg). Ms. saec. XVII. 1 Ctm. stark. Folio.
38. Polizey und Landts-Ordnung der Landgraffschafft Kleggew. Auffgericht 1603. Orig. Ms. Fol. Erst Register, danach 229 beschriebene Blatt.
39. Ordnungen, Statuta, Articul vnd Satzungen dieser des h. Reichs freyen Stadt Leutkirch. saec. XVI. Ms. saec. XVII. 1 Ctm. stark.
40. Weisthum des Dorfes Mauenheim bei Cöln (s. X, 22).
41. Statuten der Reichsstadt Nordhausen. 16. Jahrhundert. (s. XII, 10).
42. Statuta der Reichs-Stadt Nördlingen etc. (s. IV, 11).
Statuta Dinckelsbuhliana, gedr. 72 S. Folio.
43. Gründliche Deduction aller der Stadt Nürnberg hergebrachten Recht etc. (s. IV, 6).
44. Landgerichts-Ordnung der Grafschaft Oettingen (s. IV, 14).
45. Orlamündische Statuta. Aus dem Amtsbuche v. 1511. Ms. saec. XVIII. 4. Bl. Fol.

Digitized by Google

46. Ostfriesisches Landrecht (s. XIII, 1).
47. Jura et privilegia civitatis Reesensis; saec. XVI. (s. X, 27).
48. Privilegia und Statuta der Stadt Remda, im Herzogthum Eisenach, renovirt und confirmirt 1635. Ms. Fol. 1 Cm. stark.
49. Statuta Servestana, ex jure doctoribus et observationibus enucleata a Matthia Kellero. 1693. — Ms. Fol. ca. 100 Blatt.
50. Hie nach volget der statt Strassburg Recht saec. XVI. (s. V, 9).
51. Stadt Wertheimische Statuten. Ms. Fol. saec. XVIII. 2 Hefte. zus. 1 Cm. stark.
52. Reformation und Ordnung alten Herkommens und Rechtens, auch etlicher neugesetzten Statuten der Statt Wimpfen. 1544. 4°. Pap. 1 Cm. stark.
53. Centgerichts-Ordnung im Bisthum Würzburg. ca. 1520. (s. IV, 9).
54. Statuta Zutphaniensia. 1543. Ms. saec. XVII. Fol 1½ Cm. stark.
55. Processordnung in den Nassau Itzsteinischen Landen. 1654. (s. VIII, 5).

IV. Bayern.

1. Bayerisch Landrecht, errichtet i. J. 1346 von den Herzögen Ludwig, Markgrafen zu Brandenburg, Stephan, Ludwig und Wilhelm, geschrieben durch Leonard Münichmayer, Gerichtsschreiber zu Ingolstadt i. J. 1432. Fol. Papier. 82 Blatt.
2. Dasselbe, Abschrift des 18. Jahrh. cum variis lectionibus. 136 Seiten. Folio.
3. Statt-Buech von Augsburg, in welchem eins E. Rahts vnd gerichts auch andere Polizey Ordnung, so anno 1582 von Kaiser Rudolpho II. confirmirt worden. Ms. Fol. saec. XVII.
4. Der Stadt Augsburg Rechtbuch. Ms. des 16. Jahrhunderts. 11—164. Blatt. Folio.
5. Augsburger Gerichtsordnung, durch ein Ehrwürdig Capitul des Dhumbstifts zu Augspurg in und an iren Gerichten zu halten fürgenommen. 1571. 40 S. Folio. Ms. des 18. Jahrh.
6. Gründliche Deduction aller der Stadt Nürnberg hergebrachten Recht und Gerechtigkeiten, Ursprung und Herkommen etc., zusammengetragen von Johann Müllern, Rathsschreibern. Ms.

Digitized by Google

saec. XVII und XVIII. Ein ungeheurer Foliant, ganz beschrieben.

7. Consuetudines Principatus Bambergensis. Ms. Fol. saec. XVIII. 30 Bl.
8. Jura Bambergensia. Ms. saec. XIV/XV. Papier, etwa 1" stark.
9. Centgerichtsordnung im Bisthum Würzburg. Ms. Fol. Papier, saec. XVI. (etwa 1520/30) 109 Bl.
10. Des h. Reichs Stadt Biberach Gesatz Ordnung und Stadtrecht 1697. Ms. Fol. Von Bodmann abgeschrieben. 12 Bogen.
11. Statuta der des h. Röm. Reichs Stadt Nördlingen etc. 1709. Gerichts-Ordnung 1535 etc. Ms. ca. 100 Blatt. — Angebunden: Statuta Dinckelsbuhliana, gedr. 72 S. Fol.
12. Dinkelsbühler Process- und Vormünder-Ordnung. Ms. saec. XVIII. 1½ Cm. stark. Fol.
13. Eichstädter Polizeiordnung. 1707. Ms. 98 S. Fol.
14. Landgerichtsordnung der Grafschaft Oettingen. Ms. saec. XVII. 70 Bl. fol.
15. Dorfrecht zu Boffzheim in der Herrschaft Rosenberg de anno 1566. 11 S. Fol. Ms. saec. XVIII.
16. Gerichtsprotocolle von Amorbach d. a. 1433—58. Halb Folio. Papier. 2" stark.

    Desgleichen vom Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrh., halb Folio, Papier, 1½" stark.
17. Hieronymi Fröschel J. D. Hauschronik. 1529—1600; bezieht sich hauptsächlich auf Bayern und Franken. — Ms. saec. XVI. Fol. 700 Seiten.
18. Johannis Müllneri Annales Norimbergenses bis 1467. Ms. saec. XVIII. 3 mächtige Folianten.
19. Chronica der Reichsstadt Nürnberg von 1505—1600. Ms. Folio, 1366 Seiten, gleichzeitig.
20. Chronik des Bisthums Würzburg bis 1557. Ms. Fol. saec. XVI. ca. 220 Blatt beschrieben. Besonders ausführlich behandelt der Verfasser die Ereignisse seiner Zeit.

20 a. Dieselbe Chronik bis 1675 fortgeführt. Ms. saec. XVII. Fol. Starker Band.

21. Gründliche und wahre Beschreibung des hochgefreiten löblichen Stiftes Würzburg von Ursprung, Fortpflanzung und Zunahme desselben bis auf jetzige Zeit (1693). Band I. bis Anfang des 16. Jahrh. Ms. Fol. saec. XVII. Ueber 400 Blatt.

Digitized by Google

22. Chronik von Franken (eher Würzburg). Reicht bis gegen 1520. Ms. 4°. 360 Seiten.
23. Spirensia ad augendam et corrigendam Lehmanni historiam s. chronicon Spirense, ex archivo civitatis Spirensis ao 1812 a me Fr. Bodmann Mog. accuratione suprema descripta ex origg. In Bodmann's Exemplar dieser Chronik die Bemerkung: Chartas a Lehmanno in hoc chronico plerumque vitiose datas contuli cum originalibus archivi civitatis Spirensis menda corrigendo, omissa supplendo; accedunt multo plura diplomata, quae ex originalibus ejusdem archivi sedulo descripsi et in speciale volumen redegi, una cum sigillis delineatis, quod exstat in Manuscriptis meis et nunquam ab hoc Lehmanni opere separari debet.
    Ms. 3 Cm. stark. 4°.
24. Collectanea über die Erzämter des Bisthums Bamberg. 8 Bogen.
25. Kurzer Begriff der zwischen dem Hochstifte Würzburg und den benachbarten Städten von Bischof Julius Zeiten geschlossenen Verträgen und Recesse. Von 1587—1685. 4°. 350 Bl.
26. Bambergensia et Herbipolensia, die dortigen Stifter und Klöster betr. — Abschriften und schöne Siegelzeichnungen v. Bodmann. 4°. 7—8 Cm. stark.
27. Urkundenabschriften von Bodmann betr. die Bisthümer Freisingen, Eichstädt, Speyer und Würzburg. 2″ stark.
28. Copialbuch des Klosters Frauenrod in der Diöcese Würzburg. 12—16 Bogen 4°. Bodmanns Hand.
29. Diplomatarium Otterburgense (bei Kaiserslautern). Bodmann-sche Urkunden-Abschriften; ca. 300 Urkunden.
30. Gräflich Rieneck'sche Stammtafel nebst Bemerkungen dazu, von Dahl.

V. Elsass und Lothringen.

1. 150 Original-Urkunden, meist die Städte Hagenau, Strassburg und den rheinischen Städtebund betr., a. d. Jahren 1178—1676.
2. »Argentinensia«, ein Convolut Urkundenabschriften v. Bodmann. 4°. 1½ Cm. stark.
    Diese Ueberschrift passt nicht. Der Fascikel enthält zu-

Digitized by Google

nächst »Chartae ineditae, Abbatiam Weissenburg in Alsatia concernentes, descriptae ab origg. archivi ecclesiae Spirensis anno 1810«. 6 Bogen 4°. Nachher Abschriften von Urkunden aus dem Strassburger Stadtarchiv, eine Anzahl Kaiser-Urkunden u. s. w.

3. Ein Convolut von Urkundenabschriften der Präpositur Schlettstadt, von 1094 an. Abschrift des 18. Jahrh. »Aus Dürr'schen Papieren.«
4. Stadtbuch von Hagenau. Ms. Gross-Folio, Pergament. Holzband. 155 Blatt, fast überall beschrieben, beginnend mit dem Jahr 1339. Bei weitem die meisten Aufzeichnungen gehören dem 14. und 15. Jahrhundert an, weniges dem Anfang des 17. Jahrh. — Enthält ein sehr reiches Material für die gesammte Verfassung der Stadt, sowie auch chronistische Aufzeichnungen.
5. Fragment eines Copialbuches saec. XV. des Klosters Weissenburg. Bl. 73—100. Fol. Pap. Enthält Urkundenabschriften des 14. und 15. Jahrh.
6. Sammelband mit Handschriften und Drucken des XV. bis Anfang des XVII. Jahrh. Enthält: Stadtverfassungen und Polizeiordnungen aller Art von Strassburg, Hagenau, Heidelberg, Basel, Ulm, Landgrafschaft Hessen; historische Notizen über die Besitznahme von Metz durch Frankreich; über Religionsangelegenheiten i. J. 1543; Landfrieden zwischen König Ruprecht und der Stadt Strassburg 1408 (Copie saec. XV.); Herzog Ulrichs von Würtemberg Vertrag mit Kaiser Karl V. (1547); Bündnisse und Landfrieden zwischen den 7 Kurfürsten 1438 (Abschrift saec. XV.); Copia der Instruktion und anbefohlenen Werbung der 4 Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen an die 5 Orte Lucern, Uri, Schwitz, Unterwalden und Zug, 1588; Artikel, wie dann zwischen unserm h. Vater dem Papste und dem König von Frankreich vertedinget sind, 1495 (Copie gleichzeitig); das Turnier zu Würzburg 1479; Herrn Thuring v. Eptingen, Ritters, und Friedrich Beger v. Geispolsheim Schriften gegen einander 1469, 10 Bl. Fol.; Bericht eines Augenzeugen über die Hinrichtung des Wilhelm v. Grumbach und seiner Genossen zu Gotha; der Stadt Strassburg Zug im Dienst des Kaisers gegen den Herzog von Burgund 1475, 4 Bl. Fol. Ms. saec. XV; kurtze vnd wahrhaffte Erzehlung,

Digitized by Google

wess gestalt Prinz Moritz v. Nassaw jungsthin mit einer grossen Anzahl Schiffen in Flandern eingefallen . . . vnd jetzo die Stadt Schluiss belagert, ein einseitig bedruckter Bogen, oben mit Karte von Flandria borealis 1604 u. s. w.

7. Acten über Conflicte der Stadt Hagenau mit der französischen Regierung wegen Jurisdiction, Stadtverfassung etc. 1670. Mit Abschriften und Uebersetzungen älterer Urkunden. 1 Convolut in Folio, 4—5 Cm. stark.

8. Monasteriorum Germaniae partis primae liber continens Monasteria urbis ac dioecesis Argentinensis.

   Ms. aus dem Nachlasse von Dürr, etwa 1610—1620. Enthält einige Nachrichten über die Gründung einiger Elsässer Klöster. Fol.

9. Hie nach volget der statt Strassburg Recht vnnd Freyheitten. Ms. saec. XVI. etwa 100 Bl. Fol.

10. Von der Abtey Weissenburg, so der 4 Gefursten Closter des Römischen Reichs eine ist, mitten im Elsas gelegen. Fol. Pap. 10 Bl. Eine Chronik, die bis 1581 reicht, vielleicht auch zu derselben Zeit verfasst und im 17. Jahrh. geschrieben ist.

11. Vertrag zwischen dem Erzherzog Ferdinand von Oesterreich als Landvogt von Hagenau und dem Rathe der Stadt Hagenau wegen verschiedener Streitigkeiten. 1578. Juli 26. Gleichzeit. beglaub. Copie. Pap. Fol. 10 Bl.

12. Ein Convolut von Urkunden-Abschriften des Walpurgisklosters bei Hagenau. Abschr. des 15.—18. Jahrhunderts. 2" stark.

13. Zwei Elsässische Forstordnungen (Strassburg und Hagenau). 15. Jahrh. Gleichzeitige Abschrift.

14. Litteralien und Urkundenabschriften aus dem 14./15. Jahrhundert, darunter Bündnisse der Städte Mainz, Speyer, Frankfurt, Hagenau, Weissenburg, Strassburg, Schlettstadt, Worms etc. mit den Grafen v. Nassau, Sponheim, den Pfalzgrafen bei Rhein, den Herrn zu Erbach v. 1382/3, und sonstige den Rheinischen Städtebund betreffende Verhältnisse.

   Auch innere Verhältnisse der Stadt Hagenau betr., Friedensvertrag zwischen Leopold v. Oesterreich und Hagenau von 1324 Mittwoch nach Michael. archang.

   Ordnung einer Ehrsamen Oberkeit zu Strassburg, wie

Digitized by Google

öffentliche, ärgerliche Laster daselbsten mit christlichem Ernst gestrafft werden. 25. Aug. 1529. Abschrift des 18. Jahrh.

»Dis sigent der Anloss, Ansprachen, Antwurten, Widerrede und Nachrede, so sich zwuschent der Stat und Peter Schriber hergangen und gemacht haben, als er unter ime geben ist.« 1447. Ein Folioheft mit 27 beschriebenen Blättern. Papier. Gleichzeitig. — »Abschrift der Stadt Strassburg Schworbrief, anno 1482.« 6. Bl. Fol. 18. Jahrh.

VI. Mainz,

Kurfürstenthum und Stadt.

1. 78 Original-Urkunden des 13.—17. Jahrhunderts, darunter 24 über das Kloster Mariähausen.
2. Zahlreiche nach Mainzer Originalien facsilimirte Urkunden saec. XI. bis XV., von Bodmann mit äusserster Treue nachgezeichnet.
3. »Sämmtliche Privilegia der alten Stadt Mainz tempore Consulum, von Erzbischöfen Domcapitel und auswärtigen Dynasten«.

   »Solche sind von mir Fr. Jos. Bodmann, b. Rechte Dr. und Professor zu Mainz, aus einem uralten, aus der K. Regierungs-Registratur mir communicirten Codice pergameno, so ex incendio sub Adolfo gerettet worden, mit der grössten Accuratesse copirt worden i. J. 1785.« Innere Aufschrift: Privilegia Moguntina saec. XII. usque XV. 24 Bogen Fol. Der Fascikel enthält eine grosse Zahl von Urkunden über allerlei Verhältnisse, die zwischen den Erzbischöfen und der Stadt Mainz in Frieden und Unfrieden verhandelt sind, daher auch Reversalen der Stadt, ferner Bündnisverträge mit anderen Städten, namentlich Speyer und Worms, Urkunden über Händel mit denen von Falkenstein und Hohenfels etc.
4. Beiträge zur Geschichte der Mainzer Revolutionen im Mittelalter, der dadurch veränderten städtischen Regimentsverfassungen und des hierdurch veranlassten Verfalls des Mainzer Patriciats.

   Auszug aus einer alten, noch ungedruckten Rathschronik

Digitized by Google

der Stadt Mainz saec. XIV., welche Herr v. Glauburg in Frankfurt besitzt. 1332.

Abschrift von Bodmanns Hand, 18 Bogen 4°; reicht bis 1452.

5. Aurea Moguntia oder des heiligen Stuhls zu Mainz Lob, Ruhm und Alterthumb etc. Ms. Abschrift aus einem älteren Werke. 4°. 8 Cm. stark.

6. Von ehemaligen Landständen des Erzstifts Mainz, ihrem Ursprunge, ihren Befugnissen und ihrer Erlöschung.

Abschrift von Bodmann. 1½ Bogen stark.

7. De patriciis Moguntinis. Von den Patricierfamilien, Gelehrten und sonst vornehmen Personen zu Mainz.

Ms. Bodmanns, 5 Cm. 4°. Sehr fleissige Sammlung.

8. Rhythmische Beschreibung dessen, so circa a. 1430 zu Mainz wegen Exauctoration der alten Geschlechter aus dem Rathe und Erwählung der Bürgerlichen in denselben vorgegangen ist.

Ex Mso. coaevo bibliothecae domini de Glauburg Francofurt. mihi F. Bodmanno Mog. ao. 1811 benevole communicato. Abschrift Bodmann's. 6 Bogen. 4°. Ist eine Darstellung der genannten Ereignisse in Versen.

9. Chronik v. Mainz von 1460—1505, vorn defect, ungefähr 100 Blatt.

Kriegk und Vehdschaft des Edeln Franzen v. Sickingen. 1481—1523, ungefähr 60 Blatt.

Vom Vffruhr des gemeinen Volks (Bauernkrieg), so anno 1525 auss den vffruhrigen predigen des newen Evangelii entstanden. 1525.

Schmalkaldischer Bundeskrieg, ao 1546—1555. Ms. saec. XVI. 4°. zusammen 4 Cm. stark.

10. Das entwendete Haupt der h. Anna. Diplomatischer Beitrag zur Geschichte des religiösen Fanatismus am Schlusse des 15. Jahrh., aus archivalischen Urkunden aufgestellt und geliefert von Franz Jos. Bodmann. 1807.

11. De testamentis conjugum reciprocis et jure et more antiquo civitatis Moguntinae.

Gesammelt v. Bodmann. Ms. saec. XVI.

12. »Revision der Stadt Mainz i. J. 1657 von dem Stadt- und Rathsschreiber Emanuel Kummer verzeichnet.«

Digitized by Google

Abschrift von Bodmann. 19 Bogen. 4°.

Enthält die genaueste Beschreibung der Stadt Mainz, indem jedes einzelne Haus benannt wird. Zunächst natürlich von localem Interesse, würde aber bei entsprechender Bearbeitung auch von weitergehender Bedeutung sein.

13. Juristische Abhandlung von der Appellationsinstanz reichsritterschaftlicher Unterthanen und Hintersassen bei denen Ritterdirectorien und Cantonsgerichten ihrer Herrschaften. Von Franz Hermann. 1792. Auszug von Bodmann.
14. Anecdota Moguntina civitatem Moguntinam concernentia. Abschriften Mainzer Urkunden, ungefähr 200 Bogen Fol. 18. Jahrh. Gehörte dem Prof. Dürr.
15. Abschriftensammlung von Urkunden und Archivalauszügen verschiedener in die früher Kurmainzische Verfassung einschlägiger Gegenstände.
16. »Collectanea ad res Moguntinas«, v. Bodmann.
17. »Collectanea ad historiam antiquam Moguntinam«; Abschrift v. Bodmann.
18. »Anecdota ad historiam Moguntinam«; ebenfalls v. Bodmann.
19. Chartae ineditae ex originalibus diligentissime descriptae a me Franc. Jos. Bodmann, maxime Moguntina. Ueber 80 Bogen.
20. Von der Besthauptsthätigung in den Kurmainzischen Aemtern. 18 Bogen. Abhandlung Bodmanns.
21. »Varia collectanea ad res Moguntinas spectantia«. Bodm. 3 Fasc. 4°.
22. Besitz der Oberherrschaft u. des sogenannten Eigenthums an dem Rhein- und Mainstrom, wie solcher von dem Kurthume Mainz nach Verträgen und Herkommen von älteren Zeiten bis itzo hergebracht ist; ca. 25 Bogen. Druckfertige Abhandlung von Bodmann, 4°, mit zahlreichen Urkunden-Abschriften. Enthält die Gerechtsame der Mainzer Kurfürsten auf beiden Flüssen, deren Verträge mit Nachbarstaaten über dieselben, in specie über Marktschifffahrt, Leinpfade etc.
23. Pronunciata et Statuta in concilio provinciali Moguntinensi. Sub anno 1424 die XVIII. Mensis Martii. Quod

Digitized by Google

hereses Wicleff de Anglia et Joh. Hussonis ac Jeronimi de Praga reprobate et condempnate fuerunt in Concilio Constantinensi. Ms. saec. XV. Perg. Folio. 78 Blatt.

24. Häuser und Plätze in Mainz, nach ihren alten Benennungen. 2 starke Volumina. Sammlung Bodmanns.
25. Testament des Cardinals Albrecht von Mainz 1540. Relation über sein Leichenbegängniss. 1545. Gleichzeitig.
26. Wahlcapitulation Erzbischofs Johann Friedrich Karl zu Mainz. 1743. Gleichzeitiges Ms.
27. Wahlcapitulation des Erzbischofs Emmerich Joseph von Mainz. 5. Juli 1763.
    Abschr. Bodmanns.
28. Processus informativus super qualitatibus Eminentissimi et Reverendissimi Domini Emmerici Josephi lib. Bar. de Breidbach in Burresheim, archiepiscopi Moguntinensis, S. R. I. Principis Electoris, electi episcopi Wormatiensis, nec non super statu ejusdem ecclesiae cathedralis Wormatiensis. Ms. Fol. 22 Blätter.
29. Capitulatio E^{mi} et Rd^{mi} Archiepiscopi et Electoris Moguntini Domini Emmerici Josephi sub d. 5. Juli 1763. Danach die letzten Worte gestrichen und statt derer gesetzt: Friderici Caroli Josephi s. d. 18. Julii 1774. Von derselben Hand auch mehrfache Aenderungen und Zusätze im Ms. 22 Bogen Folio.
    Dabei: Ohnvorgreifliche Monita circa Capitulationem electoralem. 6 Bogen.
    Historie von Erwählung Erzbischoffens Dietherici v. Isenburg zum Erzbischof zu Maintz. 1459. 125 Seiten.
    Kurtze Relation und Erzehlung, wie die Stadt Mayntz ao. 1552 von Markgraf Alberto v. Brandenburg eingenommen, zum Theil geplundert, gebrandschatzt und zum Theil verbrandt ward. 20 S. Folio.
30. De perpetua confoederatione inter reges Bohemiae et Electores Moguntinos. 3 Bogen.
31. Collectanea ad vitam, res gestas, mortem, cultum et reliqua Willigisii archiespiscopi Moguntini.
    Ms. saec. XVII. Fol. 2 Cm. stark.
32. »Das Domcapitel zu Mainz betr. ad Chronicon Capituli Majoris Moguntini«.

Digitized by Google

Enthält u. a. 2 Abschriften von Necrologien des XI. und XII. Jahrh., woraus sich die Todestage der ältesten Erzbischöfe ergeben, von Bodmann (mit Nr. 508 bezeichnet).

33. Feldmesserei-Ordnung des Domcapitels zu Mainz für Hochheim. 1600.
34. Annales archiepiscoporum, praelatorum ceterorumque canonicorum majoris ecclesiae Moguntinae. Tomi IV. Fol. Von Helwich; circa 1500—1600 Blatt Fol., geschrieben etwa 1620—1630.

    Enthält Stammbäume der Domherren, Wappen, biographische Notizen, Grabschriften, Stiftungen etc. etc. Ein Werk von eminentem Fleisse. (Nassauische Annalen XI, S. 364.)
35. Ritualia et statuta ecclesiae Moguntinae. Handschr. des 15. Jahrh. Pap. Fol. 203 Bl. Enthält auch die sämmtlichen Urkunden (mehrere hunderte), durch welche die inneren Verhältnisse des Hochstiftes Mainz geordnet worden sind, darunter Kaiserurkunden und päpstliche Urkunden, erstere bis zu den sächsischen Kaisern hinauf.

    Besonders wichtig ist das Ms. für die Geschichte der Erzbischöfe Johann II. und Conrad III.
36. Probationes Genealogicae canonicorum Moguntinensium ex equestri familia natorum, a 16 majorum nominibus ac insignibus deductae a Georg. Helwich. Ahnenproben mit Wappenzeichnungen für 49 Domherren.

    Handzeichnung resp. Ms. Folio.
37. Dioecesis Moguntina in parochiis. Collecta per me Sebastianum Severum nunc parochum in Wallthüren. Ms. Pap. 4°. circa 4 Cm. stark, 1773; mit zahlreichen Urkundenabschriften.
38. Collectanea, die Mainzer Geistlichkeit betreffend (mit Nr. 237 und 495 bezeichnet); 2 Convolute.
39. Ad chronicon ecclesiae collegiatae S. Joannis Moguntini. Handschrift Bodmanns. Zahlreiche Auszüge und Abschriften von Urkunden etc. 4°, über 1 Cm. stark.
40. Necrologium ecclesiae B. M. V. ad gradus. In einem Ms. saec. XI. Bodmanns Abschr. (In einem Convolut »Moguntina« mit Nr. 513 bezeichnet.)
41. Annales monasterii S. Jacobi montis speciosi prope Moguntiam extra muros civitatis ordinis S. Benedicti quoad fun-

Digitized by Google

dationem, abbatum seriem et successionem, variamque temporum et universorum saeculorum vicissitudinem.

Verfasst und geschrieben von Pater Benedict Gebhart anno 1734. — 36 Bogen Folio.

42. Diplomatarium monasterii Montis S. Jacobi prope Moguntiam.

Abschr. des 17/18. Jahrh. 286 Seiten Folio.

43. »Diss ist die Ansprache und Forderunge, die wir Anshelm Apt und Convent zu S. Jacob zu Menze (folgen die übrigen Mainzer Stifter) han und dun an die Bürgermeistere, Raidt, die Zunftmeistere .. zu Mentze«.

Orig. Ms. saec. XV. Fol. Papier. 6 Bog.

44. Flores sparsi ad jura quaedam et privilegia specialia archiepiscopatus et electoratus Moguntini, quos illustris juris consultorum ordinis auctoritate in alma Moguntina universitate pro licentia summos in utroque jure honores capessendi exponit H. L. Q. C. 1 Convolut von 7—8 Cm. Bodmanns Ms.

Dabei z. B. von derselben Hand: Extractus actorum, historiam et jus stapulae Moguntinum exhibentium a tempore Bertholdi 1484—1788. — 13 Bogen. Urk.-Abschriften.

45. Mainzer Universitäts-Chronik. Ms. Fol. 1654—1766. Ungefähr 120 Bogen.

46. Selecta juris privati Moguntini, spec. I, quod illustris juris consultorum ordinis auctoritate in alma electorali studii Moguntini universitate pro summis in utroque jure honoribus capessendis publice eruditorum crisi submittit H. L. Q. C.

Handschr. Bodmann's mit zahlreichen Urkunden-Abschriften, betr. die ganze Diöcese Mainz.

47. Sammlungen zur Geschichte der Mainzer Universität. Mehrere Handschriften saec. XVII. und XVIII. Ein Convolut von bedeutender Stärke (12 Cm.).

48. Collectanea ad Chronicon Capituli majoris Moguntini.

(Von hier bis zu Nr. 71 lauter Sammlungen und Urkunden-Abschriften Bodmanns).

49. Collectanea ad chronicon Ecclesiae Colleg. S. Petri Mogunt.

50. Collectanea ad chronicon Carthusiae Moguntinae.

51. Annales Monasterii S. Jacobi montis speciosi prope Moguntiam extra muros civitatis.

52. Collectanea ad chronicon Monasterii S. Jacobi Moguntini.

Digitized by Google

53. Series D. Abbatissarum Veteris Monasterii Moguntiae a primitiva ejusdem fundatione anno 656 ad annum usque 1739.
54. Collectanea ad chronicon Monasterii Altemünster Mog.
55. Collectanea Marienborn bei Mainz betr.
56. De origine et antiquitate Capellae S. trium Regum Moguntiae ad illustrandam historiam Epiphaniae. Mehr als 20 Bogen.
57. Collectanea ad chronicon Eccl. Colleg. S. Mauritii Mog.
58. Collect. ad chron. Eccl. Coll. S. Stephani Mog.
59. » » » » » S. Victoris Mog.
60. » » » » » B. M. V. ad gradus. Mog.
61. » » » » » St. Albani Mog.
62. » » » » » S. Gangolphi Mog.
63. » » » » » S. Johannis Mog.
64. » » » » » S. Crucis Mog.
65. » » » Collegii et novitiatus S. J. Mog.
66. » » » Monasterii albarum Domin. Mog.
67. » » » » S. Agnetis Mog.
68. » » » » Dalheim prope Mog.
69. » » » » S. Clarae Mog.
70. Ueber den Ursprung und Stiftung des Catharina- und Barbara-Spitals zu Mainz.
71. Sammlung von Material z. Gesch. der Erfindung der Buchdruckerkunst (3 Convolute unter Nr. 301, 344, 494).
72. Instruction für die Gesandten des Erzb. Albrecht von Mainz, die zum Kaiser geschickt werden sollen betreffs der Stadt Erfurt, aus welcher die Herzöge von Sachsen, Kurfürst Friedrich und sein Bruder Johann 2 Bürger hatten richten lassen. ca. 1515. Gleichzeit. Ms. 4 Bl.
73. Bemerkungen über die verschiedenen Landgerichte in dem Kurthum Mainz. Enth. Abschriften einer Anzahl Weisthümer von Gerichten im Hessischen und der jetzigen Provinz Sachsen, abgeschrieben von Bodmann.
74. Abschriften und einige Regesten von ungefähr 80 Urkunden des Mainzer Erzbischofs Graf Adolf v. Nassau aus seiner ganzen Regierungszeit 1382—1390. Von Bodmanns Hand. 5 Bog. Fol.
75. Abschriften der unter dem Erzbischof Johann II. von Nassau (1397—1419) erschienenen Privilegien und sonstigen Urkunden. Bodmanns Hand. Folio. 7 Bog. (ungefähr 120 Urk.).

Digitized by Google

76. Ein Convolut in 4° von Bodmanns Hand, welches auf etwa 10 Bogen Urkundenauszüge aus den Copialbüchern des Victorstiftes in Mainz, das Zehntwesen der einzelnen Orte des Rheingaues von den ältesten Zeiten an betr., enthält.
77. Brevis quaedam annotatio de translatione cartusie nostre olim vallis S. Petri nuncupati in Ringavia prope castrum Scharpfenstein, circa an. 1308 fundate, ad montem Michaelis archangeli ibidem. ao. 1320.
    Abschrift Bodmanns.
78. Landsiedelbrief über den Mainzer Karthäuserhof zu Marxheim 1472.
79. Die Gemeinde Flörsheim nimmt 1000 fl. Capital auf zur Bestreitung der Kosten für Hexenprocesse. 1618. Original-Urkunde.
80. Taphographica, ex manuscripta collectione Helwichii, quam ao. 1611—1623 peragrando diversa loca ipsa sua manu adornavit, excerpta a me F. Bodmannno. Mog. 1802.
    Giebt Grabschriften und Wappenzeichnungen der (zum Theil schon längst zerstörten) Kirchen und Kapellen von folgenden Orten:
    Algesheim, Aschaffenburg, Bechtelsheim, Bingen, Bleidenstadt, Bodenheim, Braubach, Butzbach, Clarenthal, Creuznach, Cronberg, Dexheim, Disibodenberg, Eberbach, Ebernberg, Eltville, Erbach, Erbenheim, Eppstein, Geisenheim, Geispisheim, Grosswinternheim, Gottesthal, Guntersblum, Hanau, Hallgarten, Hattenheim, Höchst, Idstein, Ingelheim, Johannisberg, Kiedrich, Limburg a. d. Lahn, Lorch, Lorsch, Lorzweil, Marienthal, Mariähausen, Mittelheim, Mommenheim, Nieder-Olm, Nierstein, Odernheim, Oppenheim, Osthofen, Oestrich, Otterburg, Partenheim, Pfaffenschwabenheim, Rödchen bei Neudorf, Rupertsberg, Rüdesheim, Sarmsheim, Speyer, Staudernheim, Steinheim, Seligenstadt, Tiefenthal, Waldbekelnheim, Wallhausen, Weilbach, Wiesbaden, Winkel und Worms. (Original angeblich zu Mainz.)
81. Die Landtbrauch des Rheingaues, so von ohndenklichen Jahren hero löblich observirt, üblich vndt brauchlich gewesen ... durch Entsbemelten begehrtermassen aufgesetzt.
    D. 1. December 1643. Nicolaus Itstein, Gewaltsbott im Rheingau.
    Ms. Fol. 38 Seiten. Papier.

Digitized by Google

82. Excursus literarius ad illustrationem scitamenti provincialis pagi Rheni inferioris.

Rheingauer Landweisthum, ope chartarum, monumentorum fide observatis historiae patriae susceptus. Auctore Franc. Jos. Bodmann. 1796.

Ein Convolut in 4°. 6 Cm. stark. Enthält Weisthum und Recht des Rheingaus, 1487, Abschrift Bodmanns mit dessen zahlreichen Noten, offenbar eine Sammlung von Jahren, wie schon die verschiedenartige Handschrift beweist. Beiträge zur Geschichte der Orte im Rheingau, der edeln Geschlechter, der üblichen Abgaben, der ganzen Verfassung nach allen Richtungen, über letztere eine besondere Abhandlung von 8—10 Bogen.

Dissertatio praeliminaris de habitu vetere politico pagi Rheni inferioris etc. Ueber das Vicedomamt im Rheingau. Heimgeraide, Zahl der Feuerstätten (1525 und 1781) der einzelnen Orte des Rheingaues. Umfang und ursprünglicher Erwerbungsgrund des Rheingauer Markrechts im dortigen Heimgeraide. 4 Bogen. Waldmarken, Verhältnisse des Adels im Rheingau. Kurze Geschichte des Klosters Marienthal. Aelteste Kirchenverfassung des Rheingaues.

83. Urkundensammlung zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit im Rheingau. 1½ Bogen. Von Bodmann.

84. Noten Bodmanns zu seinem Werke über die Rheingauer Alterthümer betr. — Besteht aus einem grossen Kasten voll einzelner Zettel mit Nachträgen und Zusätzen, die (oft mit Bleistift und zitternder Greisenhand geschrieben) durch ihre Ueberschrift andeuten, zu welchen Stellen von Bodmanns Rheingauischen Alterthümern die einzelnen Zettel gehören.

85. Urkunden und gerichtliche Erkenntnisse über Pfarrrechte, Zehnten und Bau der Pfarrhäuser zu Niederwalluf, Hattenheim, Erbach und Neudorf im Rheingau. 17. u. 18. Jahrh. 4 Bog. Fol.

86. Ein Fascikel Abschriften von Urkunden der Abtei Eberbach von Bodmann. 1813. 4°, ungefähr 2 Cm. stark.

87. Copiar betr. das Kurmainzische Schloss und Amt Lahnstein. — Urkunden der Mainzer Erzbischöfe Adolf I., Johann II., Conrad, Dietrich I., Dietrich II., Berthold, Jacob, Uriel und Cardinal Albrecht, mit 1386 beginnend, bezüglich der Schlösser Lahnstein und Lahneck und des Zolles zu Lahnstein, Burg-

Digitized by Google

mannsgelder, Anleihen der Erzbischöfe mit Anweisung auf den genannten Zoll, Erbhuldigungen zu Lahnstein, Berufungen und Reverse der Amtleute, Altarstiftungen, Exemption von den westfälischen Gerichten, Inventar des Schlosses Lahnstein. Gewährt Beiträge zur Geschichte der Häuser Virneburg, Nassau, Wied, Westerburg, Runkel, Isenburg, Dadenberg, Rieneck, Hurter, Elz, Dehrn, Stockheim, Leyen, Stein, Einenberg, Liebenstein, Kesselstadt, Buchseck, Heidenstorf, Köth von Wanscheidt, Hohenstein, Elkerhausen, Landschaden, Wertheim, Cronberg, Erbach, Scharfenstein, Lahnstein, Catzenelnbogen, Hattstein, Reifenberg, Solms.

Ms. Fol. Papier. 3—4 Cm. stark. Holzband.

88. Formulae homagii praestandi in archidioecesi Moguntina, ineunte saeculo XV. Dabei u. A. Eidesformeln für den Keller- und Zollschreiber in Höchst, Lahnstein und Ehrenfels. Abschrift Bodmanns, 3 Bogen.

89. Historische Nachricht von dem ehemaligen Kloster und nunmehrigen Ritterstifte z. h. Ferrutius zu Bleidenstadt. 1 Bog. 4°. Aufsatz von Bodmann. 1797. (cf. Nass. Annalen II, 2, 80.)

90. Chronicon vndt altes Herkommen der Landtgrafen in Thüringen vndt Hessen, auch deren von Henneberg vndt der Fürsten von Anhalt. Biss vffs Jahr Christi 1480. Conradus Bachmannus Melsungensis Hassus ao. 1599. Ms. 4°, 1 ½ Cm. stark.

Angebunden:

Compendium Historicum de Thuringia et Hassia. (Diess Compendium Laurentii Peckensteinii ist aus einem gedruckten abgeschrieben.) — Entschuldigung der Diener am Evangelio Jesu Christi zu Frankfurt a. M. auff einen Sendbrief Martin Luthers, im truck aussgangen an die Rhät vnd gemeine der Stadt Frankfurt. 1553. 10 Bl. Gedr. zu Frankfurt bey Christian Eynolff. — Vergleichung der Predicanten alhie zu Frankfurt ao. 1542. 2 Bl. — Supplication der Feiertage halber und mehreres die Reformation in Frankfurt Betreffendes, auch über die französische und flämische Gemeinde, »so sich alhie zu Frankfurt, als um das Wort Gottes willen aus ihrem Vaterlandt vertrieben, amm Lutherthum erhalten«. 1562 etc. etc.

91. J. G. Reuter, der Albansgulden, nebst zahlreichen Zusätzen und Erläuterungen von Bodmann.

Digitized by Google

92. Collectio Signorum notarialium Moguntinorum; gesammelt von Bodmann.

VII. Hessen.

1. 1279. IV. Kal. jul. Rom.
   Bulle des Papstes Nicolaus IV., worin er dem Kloster Marienmünster in Worms ein Privilegium ertheilt. Orig. Bleisiegel fehlt.
2. Wormatiensia. Urkundenabschriften Bodmanns, die Stadt Worms und ihr Verhältnis zu den Bischöfen betr. 4°. 1½ Cm. stark.
3. Annalium liberae et imperialis civitatis Wormatiensis sive rerum ab antiquissimis temporibus usque ad finem saec. XVII. Wormatiae actarum fragmenta, ipsis coaevorum diplomatum actorumque publicorum verbis descripta. Ms. 4°. 285 Seiten.
4. Schott, Beyträge zum alten Wormsgau. Ms. fol. 1½" stark.
5. Centbuch von Heppenheim an der Bergstrasse. 1502 bis 1549. Fol. Papier, 1" stark.
6. Hals- und Centgerichtsbuch zu Heppenheim. 1558 ff. Fol. 2" stark.
   Enthält die kurzen Protokolle über Bestrafung schwerer Verbrechen.
7. Catalogus episcoporum Wormatiensium. Fol. Ms. saec. XVI. Papier, über 1 Cm. stark. Ist in Wirklichkeit eine bis 1533 reichende Chronik.
8. Liber animarum ecclesiae Wormatiensis. Fol. Pap. Beginnt mit dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrh. mit Nachträgen bis zum 16. Jahrh.
9. Copia renovationis libri animarum per me Conradum Ruuen plebanum in Bleynich (Planig) scripta anno 1528. Fol. Papier. Gute Abschrift.
10. De antiquitate Civitatis Vangionum etc. Ms. saec. XVI. Fol. 340 Blatt.
11. Historische Nachrichten über die kirchliche Reformation im Kloster Mariencron, Oppenheim und Umgegend.
    Ms. von 1565—1573, etwa 12 Bogen.

Digitized by Google

12. Beschreibung von Amt und Stadt Oppenheim. 1643.
13. Reformation und Ordnung alten Herkommens und Rechtens, auch etlicher neugesetzten Statuten der Stadt Wimpfen. 1544. 4°. Papier. 1 Cm.
14. Versuch einer historisch-geographischen Beschreibung der Herrschaft Neckarsteinach am Odenwald. Von Jos. Wilh. Wankauf. 1790.
15. Die Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg. Historisch-statistisch-topographisch beschrieben von J. Conrad Dahl.
16. Verschiedene Hochgräflich Erbachische Ordnungen (Centgericht, Untergericht, Haingericht etc.) aus dem 16. und 17. Jahrhundert.

    Ms. saec. XVIII. 193 Seiten Folio.
17. Landts-Ordnung des Fürstenthumb Hessen. Handschrift des 16. Jahrh. Schmal-Folio. 253 Seiten.
18. 1488. Geleitsbrief des Erzbischofs Berthold v. Mainz für die Stadt Friedberg auf 3 Jahre, prolongirt 1492. Pap. Orig.
19. 1557. 17. März. Johann Schäfer und Elsa und seine Frau verkaufen den Augustinern in Friedberg eine Gülte auf benannten Gütern daselbst.
20. 1573. Testament des Johann Oyger Brendel von Homburg Burggrafen zu Friedberg. Gleichzeitige Abschrift.
21. Drei Originalurkunden, betr. den deutschen Orden in Marburg (1296), Kloster Schiffenberg (1316) und Hersfeld (1570).
22. Copia instrumenti einer vermeinten kuntschafft über etliche ansprach, so das Kloster Hayna gegen die Herrschaft Itter gehabt. 1359. — Copie des 16. Jahrh.
23. Chronicon vndt altes Herkommen der Landgrafen in Thüringen vnd Hessen, auch derer von Henneberg vnd der Fürsten von Anhalt, biss uff's Jahr Christi 1480. Conradus Bachmannus Melsungensis Hassus ao. 1599. Ms. 4°. 1½ Cm. stark.

    Angebunden:

    Compendium Historicum de Thuringia et Hassia. Diess Compendium Laurentii Packensteinii ist aus einem gedruckten abgeschrieben.
24. Fuldensia.

Digitized by Google

Ein Fascikel in 4°, über 1 Cm. stark, von Bodmanns Hand »ex origg. archivi Fuldensis« abgeschrieben.

25. Costheimensia. 3 Bogen Mainzer Urkunden über Kostheim, meist saec. XIII. Abschriften v. Bodmann.

Bem. Von Archivalien, die sich auf Grossherzoglich Hessische Gebiete beziehen, dürfte sich bei einer abermaligen Revision der Miltenberger Sammlungen eine beträchtliche Anzahl solcher finden, welche hier nicht verzeichnet sind.

VIII. Nassau.

1. Kurtze und wahrhaffte Erzählung wessgestalt Printz Moritz v. Nassau jungsthin mit einer grossen Anzahl Schiffen in Flandern eingefallen . . . . und jetzo die Stadt Schluiss belagert. 1604.

   Ein einseitig bedruckter grosser Bogen, oben mit Karte von Flandria borealis, in einem Sammelbande, welcher oben unter Nr. V, 6 angeführt ist.

2. Verzeichnisse der landesherrlichen Gefälle und Besitzungen im Gericht Schierstein. 1589.

   Von Gerichtswegen aufgenommen. Ms. Fol. Papier, 1 Cm. stark.

3. Stockheimer, nachher Köthische Zinsregister zu Frauenstein. 1542—1609. 1660.

   Ein Convolut in Folio. 3 Finger stark.

4. Gerichtsbuch von Schierstein. 1558—1607. Fol. Pap. 390 Seiten.

   Ein gleiches v. 1506—1599; enthält nur Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

5. Prozessordnung, wornach in den Fürstl. Nassau-Itzsteinischen Landen in Justizsachen sich zu richten haben sowohl Kantzley, als Aemter und Untergericht. 1654.

6. Auszug aus einem Ms. von Knoch: Verbesserte Genealogie des Hauses Westerburg und Runkel. 1702. 6 Bogen.

7. Entwurf einer Punctation zum Vergleich zwischen dem hochfürstl. Oranien-Nassauischen Hauss einer und der Mittel-Rheinischen freyen Reichs-Ritterschaft anderer Seiten, puncto immunitatis, jurisdictionis et juris collectandi. 1787. — Ausarbeitung v. Bodmann. 3 Bogen.

8. Grafen und Gräfinnen von Nassau, zu Mainz begraben. — Ms. Fol. 7. Bl. Kurze Lebensbeschreibung der beiden Erz-

Digitized by Google

bischöfe und Kurfürsten Adolf I. und Johann II. von Nassau. 6 Blatt. Aufsätze muthmasslich von Dahl.

9. Zur Genealogie der Dynasten von Eppstein, von Dahl. Ms. 4 Bogen.
10. Ein Folioband mit dem Titel: Tabulae Genealogicae. Enthält Ahnentafeln nassauischer, hessischer und überhaupt mittelrheinischer Geschlechter.

    Ms. Fol. Papier. 3" stark.
11. Kurtz gefaste Historie von dem Kloster Clarenthal, vom Archivrath Molitor. Ms. saec. XVIII. 4°, etwa 30 Bl. Beiliegend einige Literalien aus dem 17. Jahrh. und einige Abschriften noch vorhandener Original-Urkunden.
12. Topographica Nassoica. Handschrift von Habel. (Bierstadt, Erbenheim, Nauroth, Auringen, Sonnenberg, Frauenstein, Hof (A. Marienberg) Rotzenhan, Liebenscheid, Marienberg).
13. Obermärkerschaft über die Mark Liederbach und derselben Ursprung.

    Abhandlung von Bodmann. 4 Seiten. 4°. Beiträge zur Geschichte der Herrschaft Eppstein.
14. Habel's handschriftliche Sammlungen über das Römercastell bei Wiesbaden. (Habel's Aufzeichnungen über die Salburg bei Homburg hat der jetzige Besitzer seines Nachlasses dem Alterthumsvereine zu Wiesbaden übergeben.)
15. Jus Nassoico-Saraepontanum circa successionem ab intestato et dotalitium et vidualitium uxoris. — Abhandlung von Bodmann. Ms. 5 Bog. 4°.

Bem. Viele Nassoica nach der neueren Begrenzung dieses Begriffs s. unter Nro. VI. Mainz.

IX. Mittelrhein.

1. Genealogia Rhingraviana et Wildgraviana. Ms. Folioband, wovon aber nur 22 Blätter beschrieben sind.
2. Georg Friedrich Schott, Fürstl. Salm-Kyrburg'scher Regierungsrath und Archivar etc., Origines domus Rhingravicae, oder Genealogische Geschichte des Fürstl. Rheingräflichen Hauses. Unedirtes druckfertiges Manuscript, Fol. 438 S. Mit genealog. Tafeln und Siegelzeichnungen, nebst Anhang über die Rheingräfl. Boland. und Hohenfelsischen Siegel. 25 Seiten.

Digitized by Google

Nach einer Aufschrift Bodmanns von diesem i. J. 1805 für 100 Thaler v. Schott gekauft.

3. Schott, Abschriften Rheingräfl. Urkunden. 6 Fasc. Fol.
   Bd. I: 284 Nummern; Jahre 772—1350.
   Bd. II: 402 » » 1300—1367.
   Bd. III: 297 » » 1367—1427.
   Bd. IV: 284 » » 1427—1505.
   Bd. V: 145 » » 1505—1600.
   Bd. VI: 185 » » 813—1300 (Supplement).
   Band I und II enthalten, so weit sie verglichen werden konnten, keine Doubletten. — Ausser den Abschriften noch 30 Originale.
4. Schott, ein weiteres Heft von Urkunden-Abschriften zur Rheingräfl. Geschichte. 641 Nummern; Jahre 755—1580 (lückenhaft).
5. Chph. Jacob Kremer, Wild- und Rheingräfl. Grumbach. Archivrath; — Corpus recessuum Rhingravicum oder Sammlung Wild- und Rheingräfl. Haussverträge, Kayserlicher Privilegien, Herrschaftlicher Testamente, Landestheilungen, Verzichten und andere die gesambte Fürst. Rheingräfl. Hauss- und Landesverfassung betr. Urkunden. Von der Mitte des XII. bis zu Ende des XV. Jahrhunderts zusammengetragen und mit Registern versehen. Tom. I. 1760. Fol. 688 S., theils von Kremer eigenhändig abgeschrieben, theils von ihm collationirt. — Enth. Abschr. v. 130 Urkk. v. 1171—1495. Siegel meist abgezeichnet. — 5 Register:
   1) über die in dem Tomo enth. Siegel.
   2) über einige alte teutsche Wörter.
   3) topograph. Register.
   4) Personenregister.
   5) Sachregister.
   Sehr sorgfältig gearbeitet. — Beginnt mit der »Beschreibung derer ältesten Rheingräfl. Landen und Besitzungen, sowohl Lehen, als Eigen, unter Rheingraf Embrico und Wolfram, 1171. Nach dem Orig. des Grumbacher Archivs.« p. 1—41; die übrigen Abschriften nach den Origg. des Grumbacher, Dhauns'chen u. Kyrburg'schen Archivs; die Regesten und die Beglaubigung stets eigenhändig von Kremer.
6. Lichtenberg, Rheingräfl. Archivar: Regesta Rhingravica.

Digitized by Google

774—1793. Kurzes chronolog. Inhaltsverzeichnis der Rheingräfl. Urkunden, nebst Angabe des Aufbewahrungsorts und Nachweisung über Edition. 4°. Starkes Convolut, ca. 12 Cm. hoch.

7. Frz. Jos. Bodmann, Verbesserte und erläuterte Geschichte des Raugräfl. Geschlechts von Alten- und Neu-Bäumburg. Aus ungedruckten Urkunden angeleget und durch eine fast vollständige Siegelsammlung unterstützet. 1806. Ms. ineditum. 4°. ca. 1 Cm. stark. Mit 56 Siegelzeichnungen (Nr. 407).
8. Bodmann, Näher berichtigte und beurkundete Reihe des Boländ. Geschlechts am Donnersberge I. Thl. Boländ. Ast. 4°. Starker Band. Mit Urkundenbuch und Siegelreihe. Dabei viele Raugräfliche Urkunden.
9. Vorlegung derer Wild- und Rheingräfl. Successionsfällen von denen ältesten bis auf die neuesten Zeiten zur Bestärkung der denen Herren Rheingrafen zu Grumbach und Rheingrafenstein zustehenden Erb- und Lehenfolge in die Hälfte der Rheingräflich Dhaunischen Landen. Mit Beylagen sub Nr. 1—21. Ms. saec. XVIII. Fol. 6 Cm. stark.
10. G. F. Schott, Beyträge zur ältesten Geschichte des Nahegaues. Ms. 2 Bde. Fol. ca. 200 Bogen.

    Bg. 1—28 enth. eine geschichtliche Einleitung, worin die Schicksale der Einwohner unter den Römern, Normannen, Franken, deutschen Kaisern mit Belägen aus Historikern und Urkunden beschrieben werden. — Bis Bg. 33 behandelt der Vf. die Palatia zu Mainz, Niederingelheim, Nierstein, Kreuznach, Freimersheim, Lautern, Albsheim, Gelheim. — Bis Bog. 100 folgt die Beschreibung und Geschichte der Bergschlösser und Rittersitze (151) mit Urkunden, der gehaltreichste Theil des Werkes. Danach Geschichte der 34 Klöster, u. a. bemerkenswerth Disibodenberg. Geschichte der (ca. 200) Städte, Dörfer, Weiler. Ferner Geschichte der Gaugrafen des Nahegaus und diplomatische Geschichte des Schlosses Dhaun a. d. Simmerbach. — Dazu 1 Fasc. Notizen und Concepte (loses Heft von 2 Cm. Stärke).
11. Schott, Der Hundsrück in seiner Lage, Namen und Umfang. Aus Annalen und Urkunden erläutert. 1822. Ms. Fol. 1 1/3 Cm. stark. In gleicher Weise wie Nr. 10 angelegt.

Digitized by Google

12. Ein Fascikel Abschriften von Urkunden betr. die Gegend der Mosel und Nahe. 813—1300 (von Schott). 3—4 Cm. stark.
13. Beyträge z. diplomat. Gesch. des Bergschlosses und der Vogtey über das Kloster Ravangirsburg auf dem Hundsrück. Ms. von Schott. Fol. 8 Bl.
14. Topographica et Genealogica v. Lichtenberg, Rheingräfl. Archivar. Giebt Urkunden-Auszüge zur Geschichte linksrheinischer Ortschaften und Geschlechter nach alphabetischer Ordnung. Ein Convolut in 4°. ca. 16—18 Cm. stark.
15. Historiae Treverenses per Baldericum conscriptae. Ms. saec. XVI. Papier. 199 Bl. Kleinfol. — Reicht bis zum Tode des Erzbischofs Richard v. Greifenclau (1531) und ist um dieselbe Zeit geschrieben.
16. Statuta ecclesiae metropolitanae Treverensis. 1595. Abschrift auf Papier. 18. Jahrh.
17. Copialbuch des Maximinstifts zu Trier, Ms. saec. XVI. Fol. Papier. 24 Bl. eng beschrieben. — Enthält vorzugsweise Abschr. der Urkk. bis zum Anfang des XII. Jahrh.
18. Desgl., Folio, 51 Bog., geschrieben und beglaubigt i. J. 1683. — Beginnt mit der Urkunde des Königs Dagobert v. April 634 und reicht bis gegen Ende des 30jährigen Krieges. Die Urkunden bis zu Ende der Regierung der sächsischen Kaiser umfassen 16 ziemlich eng beschriebene Bogen.
19. Annales coenobii S. Maximini. Fragment aus l. IV. (Bl. 109 bis 198), Jahre 893—926. Mit Urkundenabschriften, Monogrammen und Siegelzeichnungen. Dazu ein Fragment der Annotationes (Bl. 293—305), Jahre 910—929. Ms. saec. XVII. Fol. Papier.
20. Ein Convolut v. Litteralien und Urkundenabschriften, z. Th. auch Originalien des Maximinstiftes. Handschriften aus dem 15.—18. Jahrh. — ca. 5 Cm. stark.
21. »Trevirensia« (mit Nr. 460 bezeichnet). Ein Convolut in 4°, ca. 1 Cm. stark. Urkundenabschriften Bodmanns aus Trier'schen Archiven, bes. das Maximinstift betr.
22. Convolut von Litteralien, Urkunden- und Statuten-Abschriften aus dem XV.—XVIII. Jahrh., betr. das Paulins-, Florins- und Maximinsstift zu Trier. Fol. 2—3 Cm. stark (mit Nr. 157 bezeichnet).
23. Praerogativarum insignis collegiatae ecclesiae ad S. Paulinum

Digitized by Google

prope Treviros historica collectio. Ms. saec. XVIII. Fol. 10 Bog.

24. Vitae sanctorum ecclesiae Paulinianae Trevir. collectae per me C. G. L. 1725. Ms. 4°. 1 Cm. stark.

25. Copialbuch des Dominikanerklosters zu Coblenz. Ms. saec. XV., mit wenigen späteren Nachträgen. Papier. Fol. ca. 180 Bl. beschrieben.

26. Annales monasteriorum ordinis S. Benedicti in Arduenna sitorum, videlicet Stabulensis et Malmundariensis, Prumiensis, Andaniensis s. S. Huberti. Conscripti per Henr. Brandanum, theol. ord. S. Bened. ao. 1637, quibus accessit series praesulum Trevirensium usque ad a. 1640. — Ms. Fol. Pap. 188 Bl.

27. Beiträge ad historiam coenobii Rommersdorf.
    1) Verzeichnis der zur Geschichte dieses Klosters gehörigen Urkunden. 8 Bog.
    2) Chartae quaedam ineditae abbatiae R. Aus einem alten Copialbuch. 5 Bog. (mit Nr. 419 bezeichnet).

28. Abschriften v. Urkk. des Franziskanerklosters zu Kreuznach aus dem 15. und 16. Jahrh. Uebergabe desselben an die Jesuiten 1577. — Historia fundationis collegii P. P. Soc. Jesu Trevir. 1564—1577, ex chartis authenticis. Abschriften von der Hand Bodmanns. 16 Bl. 4°. (Nr. 429).

29. Ein Foliant, enth. die Gründungsurkunden der Jesuiten-Collegien zu Trier, Cöln, Mainz, Speier, Würzburg, Fulda und Molsheim, sowie Güterüberweisungen und Verwandtes. Fol. Papier. saec. XVI.

30. Ad historiam dissidii inter Rabanum episcopum Trevir. et Ullricum de Manderscheid ao 1435.
    1) Als sich Herr Raban, Erzb. zu Triern, gen myn herren v. Mentzen, Collen u. v. Worms verschrieben hat von des Stifts v. Trier wegen. S. Goar, Samstag nach S. Lucientag. 1435.
    2) Als sich Herr Raban verschrieben hat v. d. Stadt Trier wegen. S. Goar, vff d. h. Wihennacht 1435 etc., und noch 11 andere darauf bezügliche Urkunden. Abschriften von Bodmanns Hand.

31. »Verhandlungen i. S. des Maximinstifts zu Trier gegen

Digitized by Google

Junker Heinrich Vogt von Hondelstein«. 1458 fg. Gleichzeit. Ms. Fol. 24 Blatt Papier.

32. Manuscriptum continens ortum et progressum monasterii Carmelitici Thönestein prope Andernach . . . opera P. Heinrici a. S. Paulo procuratoris. Anno 1663. Ms. saec. XVII. 4°. 2½ Cm. stark.
33. Beschreibung des Klosters Spohnheim und wie ein Abt dem andern gefolget. Excerpta aus Joh. Trithemii Abbatis Sponheimischer Chronik. Ms. saec. XVII. 4°. 148 S.
34. Ein Fascikel Trier'scher Originalurkunden und Abschriften, mit Nr. 206 bezeichnet. Darin unter anderen:

    Copia dreier Urteil i. S. Chur Trier. ca. die Stadt Trier 1580. Abschr. saec. XVIII.

    Orig.-Urk. des Erzb. Dietrich (Anfang d. 13. Jahrh.) de dotatione altaris S. Mauricii et institutione sollempnizationis in assumpt. B. Mar. Virg. Am Schluss defect, daher Datum nicht ersichtlich.

    Orig.-Urk.: Confederatio ecclesiarum Treverensium super libertatibus conservandis. 1256.

    Orig.-Bulle Sixti IV. concernens universitatem contra capitula collegiatarum ecclesiarum. 1474. Mai 26.
35. Weisthum des Oberhofes zu Cröve im Erzstift Trier. 1491. 11 Bl. 4°. Abschr. Bodmann's »ex authentico«. — Desgl.: »Von der Gesch. des sogenannten Cröver-Reichs: 1491. Weisthum, 1492. Abscheydts-Artikel und Puncta im Cröverreich verordnet.» Abschr. Bodmann's. Fol.
36. »Andernacensia« (Nr. 438). Abschr. v. Urkunden, betr. die Stadt Andernach, von Bodmann's Hand, beginnend mit der Urk. v. 1181 Sept. 16 (im Mittelrhein. Urk. Buch II, S. 41).
37. Fundationsbrief des Fürstlich Salm-Rheingräfl. Collegiums der Patres piarum scholarum in Kirn. 1765. Pap. Begl. Abschr. v. 1769.
38. 22 Originalurkunden, mittelrheinische Territorien und Geschlechter betreffend.

X. Niederrhein.

1. Chronicon archiepiscoporum sanctae civitatis Coloniensis. Ms. saec. XVI. Fol. Pap. 77 Blatt. Reicht bis zum Erzbischof

Digitized by Google

Philipp von Oberstein, und zwar bis 1511. Der Schluss der chronistischen Darstellung (wahrscheinlich nur 1 Bl.) fehlt. Auf dem letzten Blatte befindet sich ein Register, dessen Blattzahlen aber mit den jetzigen, ebenfalls dem 16. Jahrh. angehörigen Blattnummern nicht stimmen, und noch weniger mit denjenigen Nummern, welche die Blätter wirklich bekommen müssten. Dennoch gehört dieses Register zur vorliegenden Handschrift, denn es zeigen sich alte radierte Blattnummern, welche zu denen des Registers passen. Da alles von derselben Handschrift herrührt, so ergiebt sich, dass der Schreiber noch spätere Zusätze gemacht und mitunter ganze Bogen Papier nachträglich eingeheftet hat.

Geschrieben von Conrad Iserenhoyfft von Ratingen, ca. 1511. — Angebunden noch mehrere Manuscripte, Werke des Thomas de Aquino, Liber de regimine principum etc., alle von demselben Schreiber i. J. 1510 geschrieben.

2. Ein Manuscript saec. XV., Pap., Fol. 321 Blatt; beginnend: »Item am irste sall man fynden in diesem Boeche beschreuen der stat Colne statuten; Item darnae der Stat Recht vnnd Burgerfreyheit in Colne; Item das Eidt Boiche, so ein jeder Raitzherr vnd beuellhafferen eyns Ersamen Raitz dene dineren zo allen halffen jaren eynen Ersamen Rait doin sollen.

Die Concordaten so tuyschen dem Buyschoff vnd der Geistlichkeit vnd Einen Ersamen Raidt gemacht vnd vffgericht« etc. etc.

3. Statuta et concordata der heiligen Freyen Reichs Stat Collen durch Burgemeister vnd Rath . . . auffgericht anno 1437. Ms. saec. XVI. Fol. 4 Cm. stark.

4. Statutarische Bestimmungen, chronistische Aufzeichnungen etc. über die inneren Verhältnisse v. Cöln, beginnend:

»Der Verbuntbrieff den alle Ampter vnd Gaffeln in Collen zusammen globt vnd geschworen hant.«

Auf Bl. 166 lautet eine besondere Ueberschrift: »Van dem vplouff der geschiet is in disser Statt Collen 1481.

Gott der alle welt hat geschaffen,
Geistlichkeit, Leyen vnd paiffen« etc.

Hierauf folgt bis Bl. 176 eine gereimte Darstellung der betr. Ereignisse. — Ms. saec. XVI. Fol. 570 Blatt, davon 334 beschrieben.

Digitized by Google

5. Ein Sammelband von allerlei Statuten, Rathsschlüssen, chronistischen Aufzeichnungen und sonstigen Schriftstücken des 16. Jahrh. über Cöln. — Ms. saec. XVI. Fol. 470 Bl. Hierzu noch das Register. Das Buch beginnt mit den Worten: »Copia Replicae eines Erbarn Raths der Statt Collen. 1587«.
6. Fragment der Statuten v. Cöln. 12 Bl. Fol. Ms. saec. XVI.
7. Statuten der Stadt Cöln v. 1437. Ms. saec. XV. Papier. Klein-Fol. 47 Bl. — In demselben Bande: »Dit is dat gesetze dat vnse hern vom Rade overdragen haint twischen man vnd wive die schuldt samen offt besonder machten. 1595«. Einige andere Coloniensia.
8. Abdruck vnd gemeiner Begriff der Pollicey-Ordnungen, Plebisciten vnnd Statuten der alten löblichen Freyen Reichs Stadt Cöllen. 1562. Fol. 4°, 51 Bl. — Angeb. ein Manuscript saec. XVI. enth. Statuten, Stadtrecht, Gemeinde-Ordnungen etc. v. Cöln. Der ganze Band zusammen ca. 4 Cm. stark.
9. Chronicon Coloniense a Gelenio scriptum Ms. saec. XVIII. 317 Bl. Fol.
10. Catalogus abbatum Monasterii S. Martini in Colonia. Ms. saec. XVI. 1 Bg. Fol.
11. Bündnisverträge des Clerus in der Stadt und Diöcese Cöln v. 1297, 1366, 1372, 1376, 1388, 1452, 1540 gegen verschiedene von Erzbischöfen, Päpsten, Stadtrath etc. ausgegangene Massregeln. Ms. des 17./18. Jahrh.
12. Sieben handschriftliche Fascikel in Folio, betr. die Wahlen der Prälaten und sonstige innere Angelegenheiten des Hochstifts Cöln im 16.—18. Jahrh.
13. Dissertatio inauguralis de authentia synodi Coloniensis de anno 346, antiqui ecclesiarum Germanicarum ex saeculo IV. monumenti, quam . . in alma univers. Mogunt. praeside D. Frc. Ant. Dürr . . eruditorum crisi submittit A. Waldmann 1778. Druckschrift. 44 S. 4°. — Hierzu handschriftliche Supplemente von Dürr.
14. Dissertatio juris ecclesiastici de synodis Coloniensibus ceu praecipuo fonte quo singularia juris ecclesiastici Coloniensis capita illustrantur, quam edidit . . D. Paulus Dreesen. Bonn 1780. Druckschr. 4°. 28 S.
15. Relation über das Verhör des sog. Ketzers Johann Burkard

Digitized by Google

von Wesel, Predigers zu Worms (Joh. de Wesalia) 1479. Ms. saec. XVII. 4°. 18 Bl.

cfr. Hontheim, prodr. historiae Trever. ad 1479 p. 1205.

16. Incunabel: Dialogus apologeticus fratris Wigandi Wirt, sacre theol. professoris, contra Wesalianam perfidiam atque divi ordinis fratrum predicatorum persecutores. etc. Impr. Oppenheym (s. a.) 44 Bl. 4°. (Fehlt in Hayn's Repertorium bibliographicum.)

Beiliegend eine Bulle des Papstes Alexanders VI., worin eine Schrift eines ungenannten Verfassers gegen die Bettelmönche verurtheilt wird, ferner ein gleichzeitiges Ms. 8 Bl., 4°, worin die Bettelmönche verspottet werden.

17. Quinquennalis seditio atque rebellio Ubiorum status, absque omni passione prout vere exstitit poetice delineatus ... authore Fran. Xaverio Trips, sacellano aulico Coloniensi, bibliothecario atque pastore septimontano in Honneff. Gleichzeit. Handschrift (1686). Gedicht in lateinischen Distichen. 4°. Pap. ca. 2 Cm. stark.

18. Relazione della cosa seguite durante la Nunciatura di Colonia dell' Archivescovo di Damasco ora Cardinale Tanara (ao. 1687 bis 1690). Orig. Handschrift. Kl. 4°. 1 Cm. stark. Sehr kleine Schrift. (»Ex libris rarioribus Fr. Ant. Dürr«).

19. »Moguntina et Coloniensia«. 17 Bogen. Urkundenabschriften von der Hand Bodmanns, wohl an die 400. — Die obige (spätere) Aufschrift ist insofern ungenau, als der Fascikel fast nur Abschriften solcher Urkunden enthält, welche das Erzstift Cöln betreffen.

20. »Coloniensia«. Urkundenabschriften von Bodmann, mit Nr. 459 und 459a bezeichnet.

21. Michaelis Mörckensi Cartusiensis conatus ad catalogum episcoporum, archiespiscoporum, archicancellariorum, et electorum Coloniae etc. (bis 1688). Ms. saec. XVII. Fol. 177 S.

22. Copia ex parte capituli Cuniberti producirten Weisthumbs und Protocolli de anno 1556 über Dorffschafft Mawenheim. — Differentia inter capitulum ecclesie S. Cuniberti et illustrem dominum Gumbertum comitem de Newenau et Limpurgk, ratione dominii in Mawenheim. 1525. Jura et consuetudines in Mawenheim. Ms. saec. XVI. et XVII. Folioheft, 1 Cm. stark.

Digitized by Google

23. Nachrichten in Betreff der Herrschaft Myllendonck. 18. Jahrh. — (Aus den Papieren des Mainzer Prof. Dürr).
24. Urkundenabschriften, das Stift Essen betr. »Ex Archivo Assindensi« von Bodmann geschrieben. Beginnt mit der Urk. des Königs Zwentebold v. 898. — Die Originale scheinen nicht mehr alle vorhanden zu sein; eine Kaiser-Urk. von 974 ist z. B. bei Stumpf, Reichskanzler, nicht erwähnt.
25. Essen'sche Statuten. Ms. saec. XVII. Fol. 11 Bg.
26. Statuta Clivensia. Ms. saec. XVII. S. 4—146. Fol.
27. Jura et privilegia civitatis Reesensis; saec. XVI. Ms. saec. XVIII. Fol. 1½ Cm. stark.
28. Informatio seu instructio generalis super bonis feudalibus imperialis abbatiae Werdinensis. — Desgl. super exteris bonis. — Ad notitiam de prima et antiqua monasterii Helmstadiensis cum Werthinensi matrice conjunctione. Handschr. des 18. Jahrh. 10 Bg.
29. Genealogia comitum de Limburg, dominorum de Broch, dominorum de Styrum, descendentium a comite de Isenburg ex stemmate comitum de Altena. — Mit Regesten.
    Ms. saec. XVII. exeuntis. Fol. 60 Bl.
30. Sechs Originalurkunden von 1270 bis 1499, betr. das Liebfrauenstift in Aachen, die Familien v. Pissenheim und Heintzberg, Düren und das Erzstift Cöln.

XI. Westfalen.

1. Zwölf Schreiben aus Münster v. J. 1489 an den Erzbischof von Cöln, betr. die mit demselben obwaltenden Streitigkeiten.
2. Zehn Urkunden v. 1406—1558 betr. verschiedene Freistühle.
3. Ein Octavheft des 15. Jahrh., enth. K. Ruprechts »Reformation« der Freistühle v. 1404, K. Sigismunds (1433) und K. Friedrichs III. (1442) Verordnungen betr. Handhabung der Gerichtsbarkeit.
4. Zweiundvierzig Urkunden zur Geschichte adelicher Geschlechter: Ascheberg 1364—1510 (8); Berntfeld 1456—1508 (3); Buch 1484 (1); Eickel zu Krange 1484 (1); Visbeke 1398 (1); Galen 1360—1450 (4); Hetterscheid 1545/7 (2); Ketteler 1416 (1); Korf 1396 (1); Ledebur 1446 (1); Lüdinghausen 1368, s. d. (2); Neyrder 1423 (2); Ossenbroich 1445 (1); v. d. Reck

Digitized by Google

1495 (1); Rodenberg 1459 (1); Schönebeck 1330. 1384 (2); Senden 1446 (1); Suteholte 1428 (1); Walfeld 1605 (1); Wulf 1339—1493 (7).

5. Neun Markensprachen v. 1493—1533 (Alberger, Dernekamper, Letter, Redorfer, Mark, M. Maure).
6. Sechs Origg.-Urkk. betr. innere Angelegenheiten des Bisthums und Domstifts Münster (1296—1510).
7. Dreizehn Orig.-Urk. betr. einzelne Klöster, Ortschaften etc. in Westfalen. 1343—1534.
8. Orig.-Urk. des Abts Heremanus v. Corvey für den Ministerial Heinrich v. Brocborg, Vogt zu Nuclo, der ins gelobte Land zu ziehen entschlossen ist. s. d.
9. Protokoll des Gogerichts thon Harkotten, begunnet Donredag na Philippi et Jacobi apost. ao. 1543., dorch mi Wesselig Elsoff, Gogreven. Papier, 4°; über 1 Cm. st.
10. Protokoll des Holzgerichts zu Heek. 1486 fgg. Gleichzeit. Ms. Pap. Kl. 8°. ca. 30 Bl.
11. Schat Register der herschap Delmenhorst de verplegeslude tho Munster tho belonen, de fulle bouren gesateth up enen Snaphanen, de Kotter up enen schryckenborger na vermoge. ao. 1537. Orig.
12. Vehe Schattunge der ampt Ahuis vnnd vppeme Branche. Ms. saec. XVI. 1 Fasc. Fol. 2 Cm. stark.
13. Vehe Schattunge der herschap van Lembek. 1 Heft. Halbfol. 6 Bl. beschrieben.
14. Registrum der Landtfolge K. Gescher. Designation der gantzen Kerspelsschatzung ao 1626. am 17. Juli ufm Landtag zur Defension gewilliget. Orig. 3 Bl. Fol.
15. Schatzungsregister Kirchspiels Heider. 1765.
16. Schatregister vnd nawysonge des Amptes Bocholt in anno 1534. Orig. 7 Bl. Fol.
17. Register Ampts thor Cloppenborch der bewilligten Landsteuer etc. 1534. Halbfol. 12 Bl. beschrieben.
18. Schatzungsregister saec. XVI. v. Lüdinghausen, Wulfsberg, Capeller Bifang, Amt Werne, Heese, Westbevern, Alberslo, Rinkerode, Drenstenforde, Sendenhorst etc. 5 Convolute.
19. Gesch. der Stadt Geseke v. Matthias von Engers. 1697. Ms. saec. XVII. Fol. ca. 120 Bl.
20. Rüthen; dessen Nachricht, Ursprung, Alterthumb und Ein-

Digitized by Google

wohner, so viel aus dem Archiv und der Historie zu ziehen ist. Ms. saec. XVII. Fol. ca. 300 Blatt.

21. »Varia Monasteriensia« (mit Nr. 454 bezeichnet). Ein Convolut Urkundenabschriften von der Hand Bodmanns.
22. Articuli statutorum reverendi ac praenobilis capituli cathedralis ecclesiae Paderbornensis ao. 1624 in generali capitulo conclus. — Ms. saec. XVIII. Fol.
23. Regulament u. Ordinantz wornach Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Münster und Corvey . . Militz zu Ross und Fuss in Guarnisonen, Quartieren, Feldzügen und Marchen zu verpflegen und sich zu halten haben solle. 1674. Gedruckt. 4 Bl. Fol.
24. »Paderborn betr.« Quaestiones (nebst Antworten) ratione ecclesiae cathedralis Paderbon. Betr. die innere Verfassung. Ms. Fascikel in 4°.
25. Convolut von Litteralien und Urkundenabschriften des 15. Jahrh., vorzugsweise das Geschlecht Westerholt betr.
26. Redditus seu annuae pensiones altaris S. Mauritii in Monasterio. 1511—1612.
27. Eine Handschrift des 16. Jahrh., 4°, über 2 Cm. st., enth. in ihrer ersten Hälfte Abschriften aller statutarischen Verordnungen, welche die inneren Verhältnisse des Hochstifts Osnabrück betreffen; danach Verzeichnis der Ländereien, die zu den einzelnen domherrlichen Präbenden gehören; ferner die reditus Obedientiae.
28. Ein Convolut von Schriften: Termini protocollares i. S. des Herrn Probsten und Domcapitularen v. d. Busch als Executoris weyland Probsten und Domcapitulars Georg Ludwig v. d. Busch contra den Domscholaster Freih. v. Haacke, puncto curiae canonicalis. 1765.

XII. Sachsen und Thüringen.

1. Tractat und Vergleich zwischen Einem Erbarn Raht der Reichs Stadt Goslar und denen Ehrw. Sieben Gilden als Crahmer, Becker, Schuster, Knochenhauer, Schmiede, Schneider und Körssner etc. unterschrieben 18. Martii 1682. — Kanzleiordnung v. 1655. Feuerordnung 1668. Begräbnisordnung 1668 etc. etc. Ms. saec. XVIII. 322 S. Fol.

Digitized by Google

2. Büchsenschützen- und Kanzleiordnung der Stadt Goslar 1749 und 1655. Erstere gedruckt, letztere handschriftl. Fol.
3. Wie mein gnedigster Herr (scil. der Erzbischof Daniel von Mainz) das Dorf Steinshausen mit dessen Mannschaft, dem Abt, Prior und Convent zu S. Michel zu Hildesheim zustendig in dero Erbschutz, Schirmb und Vertheidigung aufgenommen 1577. 2 Bogen. Concept. — Originalschreiben des Capitels zu Hildesheim an den Bischof Wilhelm v. Strassburg i. S. des Capitels contra Thile v. Hohenstein und Friedrich v. Wintzingerode 1526.
4. Chronik von Erfurt bis 1587. Fol. Ms. saec. XVI. — 280 Blatt — Dann folgt (numerirt als Bl. 346—427) der Rath von Erfurt v. 1501—1659.
5. De origine urbis Erfordiae ab anno 438—1572. Ms. saec. XVI. 4°. 5 Cm. stark. Nur zu ⅔ beschrieben.
6. Historia Erfurtensis usque ad annum 1665. Ms. saec. XVII. 91 Bl. Fol.
7. »Erfordensia et Duderstadensia.« Convolut von Abschriften mittelalterlicher Urkk. aus Mainzer Archiven von Bodmann's Hand. 4°. 1 Cm. stark.
8. Rechtsspruch zwischen der Stat Erffurt eins vnd Hansen Kreyenberg des anderntheils. 1455. 1458. Ms. saec. XVI. Fol. 4 Bg.
9. Ordnungen der Grafschaft Gleichen. 1533. 1746. Ms. saec. XVIII. Fol. 10 Bl.
10. Statuten der Kayserl. freyen Reichsstadt Nordhausen. 16. Jahrh. Ms. saec. XVII. Fol. 1 Cm. stark.
11. Statuta der Stadt Frankenhausen, emendirt und publicirt i. J. 1558. — Ms. saec. XVIII. Fol. 1½ Cm. stark.
12. Kursächsische Bergordnung. 17. Jahrh. Ms. Fol. 5—6 Cm. stark.
13. Chronicon vndt altes Herkommen der Landtgrafen in Thüringen vndt Hessen etc. Bis 1480. Von Conrad Bachmann aus Melsungen 1599. Ms. 4°, mit verschiedenen angebundenen Anlagen.
14. Statuten der Stadt Arnstadt (s. III, 4).

Digitized by Google

XIII. Ostfriesland.

1. Ostfriesisches Landrecht. — Handschrift des XVI. Jahrh. Fol. 175 Blatt. Pergamentband.

XIV. Schleswig.

1. Statuten der Stadt Flensburg. 1600. Gleichzeit. Ms. Fol. 1 Cm. stark.

XV. Schlesien.

1. Copialbuch Schlesischer Urkunden seit dem Anfang des XIV. Jahrh., vorzugsweise das Verhältnis zur Krone Böhmen betr. — Die erste: »Homagium Nicolai ducis Oppaviensis, quod eo absque heredibus decedente is ducatus immediate ad coronam regni Bohemiae debeat devolvi.« 1318. Ms. saec. XVI. Fol. Pap. Ein Band von 7 Cm. Stärke. Darin auch: »Verzeichnus derjenigen Schulden, welche Herzog Friedrich zur Lignitz über die 66000 Thaler, so das Land zu benehmen bewilligt, hinterlassen« 1596.
2. Abschriften und Auszüge Schlesischer Urkunden des 13. bis 17. Jahrh. Ms. Fol. saec. XVII. ineuntis, namentlich bezügl. der Städte Breslau, Neumarkt, Schweidnitz und Jauer. 6 Cm. stark.
3. Statutum Glogoviense et Lignicense ratione successionis conjugum. Ms. saec. XVII. Fol. 8—10 Bg.
4. D. Schindleri a Printzendorf, camerae Caesareae consiliarii, instructio ad praxin juridicam Silesiae, imprimis principatuum Javoriensis et Svidnicensis. Mit Urkunden-Abschriften. Ms. Fol. saec. XVIII. 152 Blatt.

   Anhang: Schweidnitz- und Jauerische Fürstenthumb Vormundschaffts-Ordnung. 20 Bl.

XVI. Manuscripte
nicht archivalischer Natur.

1. Eine Pergamenthandschrift des 9. oder 10. Jahrhunderts: Dialogi Gregorii Papae, 102 Bl. Fol. Expositio

Digitized by Google

S. Evangelii secundum Marcum. 158 Bl. Fol. Das älteste Stück der Miltenberger Sammlungen.

2. Hugo v. Trimberg, der Renner. Ms. saec. XIV. Fol. Papier. — Aus Panzers Besitz von Bodmann i. J. 1807 angekauft. Anfang und Ende von neuerer Hand ergänzt. 157 alte Blätter.
3. Ein maisterlichs Singbuchlein mit vill schonen maisterliedern maisterlich zu singen angezaigt, welche vor vil Jare von dem hochberumten maistersinger Hannsen Foltzen von Wormbs Barbirer zu Nürnberg, gedichtet, geschrieben vnd hinter ime verlassen. — Eigenhändiges Manuscript des Meistersängers Hans Folz (1447—1482), wie aus zahlreichen Indicien, wiederholter eigenhänd. Unterschrift etc. unzweideutig hervorgeht. Kl. 4°. 176 Blatt sind beschrieben.
4. Conrad v. Ammenhausen, Schachzabelbuch. Ms. v. 1371. Fol. Papier. 114 Blatt. Das letzte Blatt fehlt.

   »In gottes namen heb ich an
   Wann niemant nut geschaffen kan
   On sine hilffe und gunst
   Es ist kein wissheit noch kunst.« etc.

5. Breviar aus der Collegiatkirche S. Andreae zu Cöln, von Bodmann gekauft aus der Auction der Jesuiten. Perg. saec. XV. Brillantes Ms. in Hochquart, ca. 9 Cm. stark, sehr schön geschrieben; reich mit Gold und Farben verziert.
6. Regulae fratrum minorum. Ms. saec. XV. Kl. 4°. 1 Cm. stark. Pergament.

   Enthält Abschriften von einer Anzahl päpstlicher Bullen, welche den Orden und seine Verfassung betreffen. Am Schluss Tractatus b. Bernardi abbatis de planctu dominicae passionis.
7. Explanatio passionis beatissimi Victoris suorumque commilitonum martirum de gloriosa legione Thebeorum militum in urbe Xantensi corporaliter quiescentium etc. etc. Ms. saec. XV. 4°. Papier. 105 S.
8. Epistolae Guiberti quondam abbatis Gemblacensis et Florinensis; mit praemonitio von Heinr. Balth. Blum, kaiserl. Rath. 1743. Ms. Fol. ca. 142 S.
9. Beschreibung einer Reise nach dem Gelobten Lande. Ms. saec. XV. 4°. Papier. 1½ Cm. stark.

Digitized by Google

Die minder wichtigen Handschriften dieser Art konnten nicht notirt werden.

Nachschrift.

Unterm 12. Juli 1877 ist mir von dem Pfarrer L. Conrady, Bruder des Besitzers der Miltenberger Sammlungen, welcher jetzt ebenfalls in Miltenberg wohnt, folgende Benachrichtigung zugegangen: »Wir haben den Entschluss gefasst, alle ferneren Gesuche um Benutzung der hiesigen Archivalien ohne Ausnahme dahin zu bescheiden, dass ihre Gewährung so lange anzustehen habe, bis ein genaues Verzeichnis der Urkunden und Acten aufgestellt sei, damit übersehen werden könne, was von uns hier in Bearbeitung genommen werden soll und was nicht«.

Damit ist die Sache bis auf Weiteres wieder ebenso weit gediehen, wie zu Habels Zeit; denn um ein »genaues Verzeichnis« aller Urkundenabschriften Bodmanns und der verschiedenen anderen Stücke aufzustellen, würde selbst ein Fachmann verschiedene Jahre gebrauchen. Wenn übrigens eine solche Massregel auf alle archivalische Sammlungen Anwendung finden, also jegliche Benutzung aufhören sollte, so lange nicht genaue Verzeichnisse der sämmtlichen Bestände vorhanden wären, so müssten eine grosse Zahl öffentlicher Archive geschlossen werden, manche gleich auf eine Reihe von Jahren. Indessen weiss jeder, der mit Archivverwaltung einigermassen zu thun gehabt hat, dass man sehr wohl einzelne Partien zur Benutzung verstatten kann, ohne dass dadurch der Gang der Ordnungsarbeiten beeinträchtigt wird.

Digitized by Google

XI. Gatterer's Lehrapparat in Luzern.

Von

Th. v. Liebenau,
Staatsarchivar in Luzern.

Der sogenannte Gatterer'sche Apparat ist die von dem Göttinger Professor Johann Christoph Gatterer (geb. 13. Juli 1727, gest. 1799, 5. April) für seine Vorlesungen über Paläographie angelegte Sammlung von Urkunden, Handschriften, Siegeln u. s. w. Nach verschiedenen Andeutungen war diese Sammlung ursprünglich keineswegs unbeschränktes Eigenthum des Professors, sondern es gehörte dieselbe zum Theile wenigstens dem im Jahre 1764 gegründeten k. historischen Institute in Göttingen. So schenkte z. B. den 13. November 1783 Johann Ludwig Aretin in München dem Hofrath Gatterer in Göttingen zu Handen des königlichen Institutes Urkunden und Siegel, die er bei einer »Vergantung« erstanden hatte. Johann Bender, Lehrer am Gymnasium zu Hermannstadt, sendete im Auftrage von Josef Carl Eder, Direktor der Normalschule daselbst, eine siebenbürgische Urkunde von 1503. Zugleich bat er, den Pfarrer Johann Filtsch in Holtau zum Correspondenten des historischen Institutes zu ernennen. »Durch eine solche Aufmunterung würde unsere Verbindung mit Göttingen, an welcher uns so sehr gelegen ist, viel gewinnen.« Dieser Anhänglichkeit an die Georgia Augusta verdankte das Institut die Schenkung vieler andrer Documente. Selbst Professoren trugen zur Vermehrung dieser Sammlung bei; so z. B. schenkte der bekannte Philologe F. A. Wolf dem historischen In-

Digitized by Google

stitute eine Sammlung von Waadtländer-Urkunden, deren Signaturen dafür sprechen, dass dieselben dem Staatsarchive in Bern angehörten.

Der alte Gatterer setzte besondern Werth darauf, bei seinen Vorlesungen Originalurkunden aus allen Zeiten und Ländern vorlegen zu können. Auf vielen Reisen brachte er nach und nach zahlreiche Urkunden zusammen; einzelne scheint er schon bei seinem Aufenthalte in Nürnberg erworben zu haben [1]). — Sein Sohn, der Heidelberger Professor Christoph Wilhelm Jakob Gatterer (geboren 1759 † 1838) setzte diese Sammlung fort und erwarb namentlich bei der Säkularisation der rheinischen Stifte und Klöster die ungemein zahlreichen Originalurkunden, welche zu den werthvollsten Bestandtheilen der Sammlung gehören.

Als Oberforstrath und Professor Gatterer in Heidelberg gestorben war, unterhandelten dessen Wittwe und Tochter zunächst mit der Universität Heidelberg über den Kauf des sog. diplomatischen Apparates. Allein die Professoren erklärten, sie könnten die Sammlung unmöglich anschaffen, da der Universitätsfond nicht einmal hinreiche, die angefangenen Werke der Bibliothek fortsetzen zu können. Und da damals an keiner deutschen Universität Vorlesungen über Paläographie gehalten wurden, blieben die Versuche, die Sammlung in Deutschland unterzubringen, erfolglos. Um den Verkauf der Sammlung zu erleichtern, schlugen Gatterer's Erben den Weg ein, dass sie die Bibliothek und Münzsammlung von dem eigentlichen diplomatischen Apparat trennten. Die Bibliothek erstand im Jahre 1838 ein Antiquar. Hierauf trug Fräulein Clementine Gatterer dem Luzerner Staatsarchivar Ludwig Keller, zu dem ihr Vater immer grosse Zuneigung gezeigt hatte, den diplomatischen Apparat zum Kaufe an und zwar für die Summe von 3000 Gulden. Keller hätte gern diese ihm wohlbekannte Sammlung für sich erworben; allein seine Vermögensverhältnisse gestatteten ihm das nicht. Er wendete sich an verschiedene schweizerische Bibliotheken, denen er den Kauf eindringlich empfahl. Allein nirgends fand seine Vorstellung irgend welche Beachtung. Endlich, den 30. Januar 1839, richtete er an den Stiftsarchivar in St. Urban, P. Urban Winistörfer, ein längeres Schreiben, aus dem wir folgende Stelle hervorheben: »Wäre wohl

[1]) Die ältere Literatur über Gatterer ist verzeichnet in der Encyklopädie von Ersch und Gruber I, 54, 376—383. Vgl. dazu »Göttinger Professoren«. Gotha 1872.

Digitized by Google

Ihr Kloster im Stande, dieser kostbaren Sammlung ein Asyl vor aller Zerstreuung und Zerstörung zu geben? Die Benediktinerklöster haben sehr viel für die Diplomatik gethan, ob nun auch Ihr Kloster hierin etwas thun kann? Es wäre in der Zeit eine wahrliche Rettung eines Schatzes, der später erst noch grössern Werth erlangen würde. Ich bin sicher, dass zu einer andern Zeit St. Urban diese Sammlung aufgenommen haben würde. Ob aber jetzt dasselbe stattfindet, wo die Regierung das Ansinnen macht, die Klöster sollen auf Geld spekuliren?« P. Urban, ein geistig reichbegabter Mann, der mit grosser Vorliebe historische Forschungen betrieb, befürwortete Keller's Gesuch beim Prälaten von St. Urban, Friedrich Pfluger von Solothurn. Dieser war rasch entschlossen, die Sammlung zu erwerben, sofern dieselbe wirklich historisches Interesse habe. Clementine Gatterer übermittelte daher das Verzeichniss des sog. diplomatischen Apparates, begleitet von Gutachten der mit ihrem Vater befreundeten Herrn Professoren Creutzer, Schlosser und von Malchus.

Dr. Friedrich Creutzer bezeugt: dass die Urkunden-Sammlung im höchsten Grade wichtig und werthvoll. F. L. Schlosser äussert sich also: »Nach einer flüchtigen Einsicht der Gatterer'schen Urkundensammlung bin ich der Meinung, dass sie für den Zweck eines gründlichen Unterrichtes in der Diplomatik, Sphragistik und den verwandten Fächern ganz vorzüglich geeignet und dazu auch recht vollständig ist. Eigentlichen historischen Werth würde ich ihr weniger zuschreiben.« (1839, 28. Febr.) Eingehender gab Freiherr v. Malchus, k. württembergischer Finanzminister a. D., sein Gutachten dahin ab: »Die diplomatische Sammlung des im Herbste des vorigen Jahres dahier verstorbenen H. Oberforstrathes und Professor Gatterer zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, nämlich a) in einen vollständig instruirten Apparat zum theoretischen und practischen Unterricht in der Diplomatik und in den mit demselben verbundenen Wissenschaften, sodann b) in eine bedeutende Anzahl von Originalurkunden, Urkunden-Siegel, Stempel zu solchen etc. Der Unterzeichnete, der sich in früheren Jahren viel mit dem Studium der Diplomatik beschäftigt hat, und eine genaue Kenntniss von dieser Sammlung besitzt, glaubt mit gutem Fug die Ueberzeugung aussprechen zu können, dass nirgends ein ähnlicher Apparat besteht, der diesem an die Seite gesetzt werden könnte, derselbe vielmehr als einzig in seiner Art zu betrachten, und desshalb in einem hohen Grade zu wünschen ist, dass derselbe nicht durch Vereinzelung und Verkauf ein-

Digitized by Google

zelner Parthien oder Gegenstände zersplittert, in der Acquisition des Ganzen vielmehr ein Mittel zum Studium dieser nothwendigen, in der neueren Zeit leider zu sehr vernachlässigten Wissenschaft erhalten werden möge. In dieser Hinsicht würde sich jeder Acquirent des Ganzen ein wahres Verdienst nicht blos um diesen wissenschaftlichen Zweig, sondern auch um das Studium der Quellen der Geschichte erwerben, für welches jenes der Diplomatik wesentlich ist. Wenn auch die 2. Abtheilung — die Sammlung — die grosse Anzahl von Original-Urkunden — keine erhebliche Ausbeute für die Geschichtsforschung darbieten dürfte, so bildet sie dennoch nicht minder eine schätzenswerthe Zugabe, theils wegen der Seltenheit einer Vereinigung einer so grossen Anzahl von Solchen, wie sich, vorzüglich in dieser Mannigfaltigkeit selbst in grössern Archiven selten eine findet, theils und sodann auch, weil in derselben eine reichhaltige Gelegenheit dargeboten ist, um sich in der für die diplomatische Lesekunst und für die Kritik der Aechtheit einer Urkunde wichtigen Buchstaben-Kenntniss verschaffen und üben zu können.« (1. März 1839).

Diese Gutachten theilte Clementine Gatterer den 2. März 1839 an Staatsarchivar Keller mit und beauftragte denselben mit dem Abschlusse des Kaufvertrages, der auch den 20. April 1839 zu Stande kam. Das Kloster verpflichtete sich, den Erben des Professor Gatterer gleich nach Empfang der Sammlung die Summe von 2700 Florin zu entrichten. Den 8. Juni 1839 traf die ganze Sammlung in 7 Kisten verpackt in St. Urban ein. Archivar Keller konnte dieselbe nicht mehr sehen; schon während der Kaufsverhandlungen war er erkrankt und starb bald darauf.

In St. Urban wurde Gatterers Sammlung von einheimischen und fremden Gelehrten benutzt. Allein die Abgelegenheit des Ortes und der Mangel eines brauchbaren Repertoriums über die Sammlung hinderten, trotz der freundlichen Aufnahme, welche Gelehrte jeden Standes, ohne Unterschied der Confession, dort fanden, die ausgiebige Benutzung. Diese wurde erst recht möglich, als nach Aufhebung des Klosters (1848, 13. April) mit der Bibliothek von St. Urban auch der Gatterer'sche Apparat nach Luzern kam, wo derselbe zuerst mit der Kantonsbibliothek vereinigt wurde (1850). Die Luzerner Regierung aber, welche die bei der Klosteraufhebung vorgefundenen Kunstschätze und Antiquitäten um ein Spottgeld verschleuderte, dachte sofort daran, den Gatterer'schen Apparat zu

Digitized by Google

verkaufen. Sie trat zunächst mit dem brittischen Museum in Unterhandlung. Der Impuls ging nicht von ungebildeten Leuten, sondern, zur Ehre des gesunden Volkssinnes sei es bemerkt, vom — Erziehungsrathe aus. Auf den Antrag des Erziehungsrathes beschloss der Regierungsrath von Luzern unter dem 23. August 1850, gestützt auf die oben mitgetheilten Gutachten der Professoren Creuzer und Schlosser, sowie des Herrn von Malchus, die gerade den werthvollsten Theil der Sammlung zu wenig gewürdigt hatten, den Gatterer'schen Apparat zu verkaufen und den Erlös zur Tilgung der Staatsschulden zu verwenden. Nur von den Doubletten der aus verschiedenen Werken über Diplomatik entnommenen Abbildungen von Urkunden, Chrismen, Siegeln etc. sollten Exemplare zurückbehalten werden. Vom brittischen Museum hoffte man 12000 Fr. für die Sammlung zu erhalten. Der von Gatterer selbst angefertigte Katalog wurde nach England geschickt und kam — niemals mehr zurück. Die Engländer fanden den Preis zu hoch. Da versuchte man mit Deutschen das Glück; zunächst mit Pertz; dann mit Jaffe (1858—1863). Letzterer bot 3000 Fr. für die ganze Sammlung.

Da die Regierung inzwischen wegen Verschacherung der Kunstschätze in der Presse heftig getadelt worden war, wollte sie dermalen doch nicht ohne ein Gutachten von Kennern einen Handel abschliessen. Den 7. Mai 1863 wurden vom Erziehungsrathe die Herrn Professor Dr. J. Eütych Kopp, Nationalrath Dr. Anton Philipp von Segesser und Staatsarchivar Friedrich Bell beauftragt, ein Gutachten darüber abzugeben, ob der Gatterer'sche Apparat für die Kantonsbibliothek eine praktische Bedeutung habe und um welchen Preis man denselben verkaufen dürfe? Den 19. Mai 1863 gaben diese Herrn ihr Gutachten dahin ab, dass diese Sammlung momentan für die Kantonsbibliothek allerdings nur einen beschränkten Werth besitze; dass sie aber für eine eidgenössische Universität später vielleicht Bedeutung erlangen könnte. Jedenfalls solle die Sammlung, schon aus Rücksicht für den um Luzern hochverdienten Abt Pfluger von St. Urban, nicht an einen Privaten, sondern nur an eine wissenschaftliche Anstalt veräussert, und der Erlös, der jedenfalls nicht unter dem Ankaufspreise stehen dürfe, nur zu Gunsten der Kantonsbibliothek verwendet werden.

Da zeitweise Klagen einliefen, dass die Benützung durch Gelehrte auf der Bibliothek etwas schwierig sei, betrieb ich die Vereinigung dieser Sammlung mit dem Staatsarchive, zugleich in der

Digitized by Google

Absicht, die dauernde Erhaltung derselben zu sichern. 1870 wurde die Sammlung ins Archiv verlegt, worauf ich ein eingehendes Repertorium über dieselbe anfertigte.

Der Gatterer'sche Apparat besteht nun aus folgenden Abtheilungen:

I. Sammlung von Originalurkunden vom Jahre 877 bis 1828. Dieselbe zählt je 1 Urkunde aus dem IX. und X. Jahrhundert; aus dem XI. 6, XII. 19, XIII. 162; XIV. 980, XV. 1322, XVI. 1280; XVII. 956, XVIII. 303 und aus dem XIX. Jahrhundert 12 Urkunden.
II. Materialien zur Schriftkunde und Schreibgeräthschaften (Papier-Sammlung, Wachstafeln etc.).
III. Alphabete und Schriftproben in Kupferstichen (153 Fascikel).
IV. Urkunden in Kupferstichen (v. 480—1815; 447 Nr.).
V. Chrismen in Kupferstichen.
VI. Monogramme in Kupferstichen.
VII. Recognitionszeichen in Kupferstichen und Zeichnungen.
VIII. Siegel von Urkunden, theils in Kupferstichen, theils in Zeichnungen.
IX. Siegelstempel (z. B. vom Domstift Bremen, XIV. Jahrhundert, histor. Institut Göttingen, Finanzminister des Königreiches Westphalen etc.).
X. Siegel von Originalurkuuden in Wachs.
XI. Päpstliche Bleibullen (1243—1447).
XII. Oblaten-Siegel.
XIII. Mit Papier überprägte Wachs-Siegel.
XIV. Mit Papier gedruckte Siegel.
XV. Siegelabdrücke in Siegel-Wachs.
XVI. Siegel auf Rinde.
XVII. Siegelabdrücke in Gips.
XVIII. Matrizen aus Gips für Siegelabdrücke.
XIX. Siegelabdrücke aus Wachs und Talg.
XX. Siegelabdrücke aus Staniol.
XXI. Siegelabdrücke von päpstlichen Bullen.
XXII. Siegelabdrücke in Hausenblase.
XXIII. Manuscripten-Sammlung.
XXIV. Varia: Schriftproben von Handschriften, alte Musikalien, Abbildungen von Monumenten, Autographen-Sammlung, Schriften der Familie Gatterer etc.

Digitized by Google

Von diesen verschiedenen Abtheilungen dürften namentlich zwei von Interesse sein: die Handschriften-Sammlung (XXIII) und die Urkunden-Sammlung.

Aus ersterer erwähnen wir folgende Manuscripte:

Apologia recognitionis D. Joh. Brentii de Maiestate Christi ad dexteram patris contra omnia capita responsionis Theodori Bezae Vezelii. Auctore Vuilhelmo Bidembachio D. Ecclesiastae Stutgartiano. Papier. Fol.

Bürger- und Steuer-Buch der Stadt Kulssheim von 1415—1495.

Gerichtsbuch des Dorfes Hoffheim von 1451—1537.

Fragment eines Copialbuches des Klosters Frankenthal von circa 1454.

Laurentii Valla Satira de falso credita et ementita Constantini donatione. 24 Bl. XV. Jahrh. Fol.

Sententia Domini Ludovici de Bavaria Rom. Regis, de Jure et Justitia imperii. 11 Bl. Fol. XV. Jahrh. Vgl. darüber Böhmer: Acta Imperii 534—535 u. dessen Regesten Kaiser Ludwigs N. 3444.

Abschriften von 78 Urkunden zur Geschichte König Heinrich VII. (Hohenstaufen) von J. Chr. Gatterer.

Briefe von Professor J. D. Köhler über Urkunden und Handzeichen Kaiser Maximilian I.

Historische Notizen und Correspondenzen von Guden.

Endlich liegen Abschriften von Urkunden vor, die theils von dem alten Gatterer, theils von dessen Schülern herrühren (z. B. von Leichteln) und zwar meist von Urkunden, die sich noch in der Sammlung vorfinden. Einzelne dieser Copien sind mit kritischen Bemerkungen von Gatterer versehen.

Was die Urkundensammlung anbelangt, so hat dieselbe zum grössern Theil nur einen paläographischen, kultur- und rechtsgeschichtlichen Werth; zur Aufhellung der politischen Geschichte dienen verhältnissmässig nur wenige Documente. Denn die Hauptmasse der Urkunden bildete zur Zeit einen Bestandtheil der Archive rheinischer Stifte und Klöster, vorzüglich des Domstiftes Worms, der in und bei Worms gelegenen Stifte St. Victor, St. Andreas, St. Paul und Martin; Neuhausen, Nonnenmünster, Kirschgarten, Himmelskron bei Hochheim, Liebenau; sodann von Otterberg, Hornbach, Klein- und Gross-Frankenthal, Lorsch, Schönau, Schwabesheim, Heilsbrück, St. Johann in Alzei, Kaiserslautern etc. Für Lokalgeschichte Hessens und der Rheinpfalz ist daher allerdings hier

Digitized by Google

reiche Ausbeute zu finden, wie z. B. der neueste Band des hessischen Urkundenbuches von Geh. Rath Dr. Baur zeigt. Daneben liegen einzelne Urkunden aus Norddeutschland und Schweden, aus Nürnberg, Regensburg, Oesterreich, der Schweiz, Italien, Frankreich und England vor, namentlich solche, welche früher einen Bestandtheil des Schlossarchives Wolfstein in Oesterreich, des Sinzendorfischen Archives in Klam, und des Auersbergischen Archivs in Krain gebildet haben müssen. Von den österreichischen Urkunden aus dem XIV. Jahrhundert betreffen mehrere die Familien von Wallsee und Dressidler, die Grafen von Hardegg, Burggrafen zu Maidburg, und die Herzoge von Oesterreich. In mehreren dieser österreichischen Urkunden werden »Hagen« erwähnt, die vielleicht mit dem bekannten österreichischen Chronikschreiber verwandt sein dürften, z. B. 1370, 17. März, Seyfrid Hagen von Wolfhardsbrunn; 1371, 15. Aug. 1376, 2. Mai und 24. Juni in Wien Hans Hagen, in letztern Urkunden Bürge des Rudolf von Wallsee, Hauptmann in Steyr, für den Juden David Steütz in Wien. »Jörg Hagen« ist 1397, 31. Mai, Zeuge bei Vergabung eines Lehens, das von den Herrn von Walsee herrührt. 1404, 13. Febr. verkauft Paul Hagen zu Tyendorf in Wien die Vogtei des Gutes Schawenpach.

Um dem Leser dieser Blätter ein Urtheil über den Werth der Gatterer'schen Sammlung zu ermöglichen, theilen wir aus dem Repertorium einige Urkunden-Auszüge in kürzester Form mit.

Wir erwähnen zunächst die Urkunden der römischen Könige und Kaiser.

877, 11. December. Heidebach. König Ludwig schenkt seinem getreuen Werinbold für geleistete Dienste zwei Schuppossen im Gau Wormazfeld. —

973, 1. Juli. Worms. Kaiser Otto bestätigt dem Bischof Anno von Worms den Zoll von Worms und alle fiskalischen Gefälle im »Penningban«. Vgl. darüber Sickel: Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz 52.

1004, 28. December. Dornberg. König Heinrich schenkt der bischöflichen Kirche in Worms ein Gut in Pipinesdorf im Moselgau. Sickel l. c.

1043, 18. Januar. Hesselevelden. König Heinrich schenkt seinem Kaplan Arnold ein Gut in Iringeshusen als Eigenthum. — Stumpf: Reichskanzler No. 2237.

1044, 2. Febr. Gantersheim. König Heinrich gibt seinem

Digitized by Google

Kanzler Adalger den dritten Theil der Kirche in Christinehusen in der Grafschaft Gero's im Gau Hassia als Eigenthum. Stumpf No. 2257.

1051, 4. März. Spire. Kaiser Heinrich vergabt dem Bisthum Worms ein Gut in Bodenesleba. Stumpf 2399.

1139, 20. Mai. Wizinburch. König Konrad II. bewilligt, dass Folmar, Custos zu Frankenthal, sein väterliches Erbe dem Magdalenenkloster in Frankenthal vergabe. Stumpf 3385.

(1187?) 12. Aug. Wormacie. Kaiser Friedrich nimmt das Kloster Lobenfeld in des Reiches Schutz. Stumpf 4568.

1209. Speier. König Otto IV. nimmt das Kloster Otterberg in seinen Schirm. Böhmer: Reg. K. Otto's No. 69.

1222, 16. März. Worms. König Heinrich bestätigt dem Kloster Otterberg die Vergabung eines Hofes in Worms. Böhmer: Reg. K. Heinrichs No. 14.

1232, Mai, apud Utinum in Foro Julii. Kaiser Friedrich ächtet die Anhänger der Commune von Worms. Böhmer: Reg. K. Friedrichs No. 725.

1234, 25. März. Lauthern. König Heinrich bewilligt den Herrn von Randecken das Schloss Bylenstein zu bauen. Böhmer: Acta Imperii I, 287.

1234, Lauthern. König Heinrich nimmt das Kloster Otterburg in Schutz. Böhmer No. 326.

1274, 10. Sept. Lauthern. König Rudolf bestätigt die Freiheiten und Besitzungen des Klosters Otterberg. Frey und Remling: Otterberg. Urk.-Buch 136—138.

1275, 6. April. Weissenberg. König Rudolf bestätigt dem Kloster Heilsbrück die Vergabung des Zehntens und Kirchensatzes von Bubenwiler durch Ritter Johann von Metz.

1282, 15. März. Oppenheim. König Rudolf nimmt das Cisterzer-Kloster in Kirschgarten bei Worms in des Reiches Schirm.

1282, 22. Juni. Worms. König Rudolf genehmigt die Vergabung von Reichsgütern an das Kloster Kirschgarten durch Dietrich von Enziletheim.

1288, 16. Febr. König Rudolf vidimirt die Urkunde Bischof Simons von Worms vom 8. Jänner 1288, betreffend Uebertragung der Lehenschaft von Stadt und Schloss Heidelberg von Herzog Ludwig von Bayern auf dessen Gemahlin Mechtild. Kopp: Gesch. d. eidgen. Bünde I, 902.

1293, 30. Juli. Friedberg. König Adolf vergabt den Cisterzerinnen

Digitized by Google

in Kirschgarten die dem Reiche zuständige Kirche in Haseloch. Scriba: Hessische Reg. III, No. 2092.

1293, 11. September. Strassburg. König Adolf bestätigt dem Kloster Otterberg alle Besitzungen und Rechte. Frey und Remling: Urk. 201—202.

1298, 18. November. Nürnberg. König Albrecht nimmt das Kloster Otterberg in seinen Schirm und bestätigt dessen Zollfreiheit in Lauthern und Bopparten.

1309, 14. September. Speier. König Heinrich ertheilt dem Kloster Kirschgarten Steuer- und Zollfreiheit. Baur: Hessische Urkunden V, 191—192.

1310, 9. Aug. Lauthern. König Heinrich bewilligt dem Meister Gottfried Faber in Lauthern den Bau einer Mühle in der Keyserswag bei Elbrichsberg.

1317, 18. November. Heidelberg. König Ludwig vergabt dem Kloster Schönau das Patronatrecht der Kirche in Bergheim, wozu seine Gemahlin und Söhne einwilligen.

1330, 14. März. Weissenburg. Kaiser Ludwig gibt dem Predigerkloster Hasenphul bei Speier Steuerfreiheit für den Hof Muterstatt.

1330, 30. März. Esslingen. Kaiser Ludwig genehmigt die Schenkung des Patronatsrechtes zu Nerstein an das Kloster Otterberg. Würdtwein: Monast. Palat. I, 433.

1339, 28. November. Speier. Kaiser Ludwig befreit bis auf Widerruf das Frauenkloster Heilsbrück von allen Gastungen und empfiehlt dasselbe dem Schutze des Pfalzgrafen Rudolf bei Rheine.

1348, 9. Jänner. Worms. König Karl bestätigt die Privilegien des Klosters Kirschgarten. Baur: Hessische Urk. V, 339.

1384, 28. Juli. Worms. König Wenzel zeigt den Erzbischöfen von Mainz, den Pfalzgrafen bei Rheine und den Herzogen von Bayern an, er habe das Stift Worms in seinen Schutz genommen. Schannat: hist. Wormat. II, 192.

1384, 16. October. Lutzenberg. König Wenzel bestätigt dem Kloster Ingelheim die von Kaiser Karl IV. geschenkten Güter zu Keysersberg, Doringheim und Münster. Würdtheim: Monast. Palat. II, 207.

1393, 6. Mai. Mainz. Notar Reinold von Krützburg vidimirt dem Stift Kaisersaal zu Nieder-Ingelnheim im Bisthum Mainz folgende Urkunden: 1. den Stiftungsbrief des Betthauses zu Ingelnheim von

Digitized by Google

Kaiser Karl IV. vom 14. Januar 1354; 2. den Willebrief Erzbischofs Gerlach von Mainz vom 25. März 1354 für diese Stiftung; 3. den Willebrief des Erzbischofs Boemund von Trier gegeben zu Nürnberg 1355, den 30. December; 4. den Willebrief des Erzbischofs Cuno von Trier, datirt Erenbrechtstein den 9. Juni 1366; 5. den Willebrief des Erzbischofs Wilhelm von Cöln vom 25. März 1354, ausgestellt in Metz; 6. den Willebrief Pfalzgraf Ruppert des ältern bei Rheine, datirt Metz 25. März 1354; 7. den Willebrief Herzog Ludwig's von Bayern, Markgrafen von Nürnberg, ausgestellt im Januar 1356 in Nürnberg; 8. den Willebrief Herzog Rudolfs von Sachsen, gegeben in Nürnberg den 13. December 1355.

1401, 1. August. Heidelberg. König Ruprecht gebietet, als Pfalzgraf bei Rheine, seinem Landschreiber und Kellner zu Alzey, dem Kloster Liebenau bei Worms wegen der von seinem Vater gemachten Messstiftung jährlich 30 Malter Korn und ein Fuder Wein zu verabfolgen.

1403, 20. Mai. Heidelberg. König Rupert befreit das Gotteshaus Bybelnheim von allen Steuern. Chmel: Reg. K. Ruperts No. 1485.

1404, 13. Mai. Heidelberg. König Rupert bestätigt dem Cisterzerkloster Schönau die inserirten Urkunden der Pfalzgrafen Heinrich bei Rheine von 1196; Herzog Heinrich von Sachsen vom 30. Mai 1208; Pfalzgraf Ludwig v. 1226; Herzog Ludwig v. 7. December 1282 und Pfalzgraf Rudolf vom 29. November 1300. Vgl. Chmel Reg. No. 1740.

1408, 28. April. Heidelberg. König Rupert ertheilt dem Kloster Himmelskron bei Hochheim verschiedene Privilegien. Chmel No. 2549.

1409, 22. August. Heidelberg. König Rupert und sein Sohn Pfalzgraf Ludwig bei Rheine vergaben an's Stift Neuenstadt zur Jahrzeitstiftung für die Mutter des Königs, die Gemahlin Ludwigs Blanka von England, den Zehnten zu Meckenheim.

1413, 26. November. Lodi. König Sigismund bestätigt die Privilegien des Bisthums Worms.

1414, 28. Juli. Speier. König Sigismund nimmt das Kloster Himmelskron bei Hochheim in seinen Schirm. Arch. f. hessische Gesch. II, 3, 432.

1437, 15. Juli. Eger. Kaiser Sigismund bestätigt die Privilegien des Stiftes Mosbach in der Diöcese Würzburg.

1447, 18. October. Wien. Kaiser Friedrich ertheilt dem Bischof

Digitized by Google

von Worms das Privileg de non evocando. Schannat: hist. ep. Worm. II, 239.

1469, 7. August. Gratz. Kaiser Friedrich bestätigt dem Kloster Otterberg die von seinen Vorgängern ertheilten und inserirten Privilegien. Fehlt bei Chmel.

1497, 1. December. Innsbruck. Kaiser Maximilian ersucht die Stadt Lübeck, die Reichssteuer für 3 Jahre an die Herzoge Friedrich und Johann von Sachsen zu entrichten.

1512, 9. Juni. Mecheln. Kaiser Maximilian bestätigt dem von Kaiser Karl dem Grossen gestifteten Gotteshause Ingelnheim im Saale den Zehnten in Keisersberg, Dürkheim und Münster, die Mühle zu Keisersberg, den Zoll zu Keisersberg etc. Würdtwein: Monast. Palat. II, 255.

1551, 23. März. Augsburg. Kaiser Karl V. verkündet auf den 1. Mai die Eröffnung des Concils von Trient, verspricht freies sicheres Geleit zum Besuche desselben und warnt vor Neuerungen im Glauben.

1552, 14. November. Speier. Kaiser Karl entscheidet den Streit zwischen dem Domstift Worms und der Gemeinde Mutterstadt wegen Frohndienste nach dem Gutachten des Grafen Johann von Montfort, des Freiherrn Johann Werner von Zimmern, des Dr. Johann Hechel und des Kammergerichtes Heidelberg vom Jahre 1551 dahin, die Gemeinde sei frohndienstpflichtig. — 14 Folio-Seiten.

sine anno et die. Kaiser Karl V. verleiht den Gebrüdern Hans, Burkard, Wolf, Gregor und Hieronimus Faber das Wappen der ausgestorbenen Familie von Randegg. Unvollständig.

1570, 28. October. Speier. Schirmbrief Kaiser Maximilian II. für das Kloster Seebach.

1602, 19. August. Prag. Kaiser Rudolf II. nimmt Gottfried von Hoveln, Bürgermeister zu Lübeck, in seinen besonderen Schirm.

1744, 18. September. Frankfurt a. M. Kaiser Karl VII. ertheilt den Söhnen des verstorbenen Prof. Ludwig Christian Ming von Heidelberg ein Privilegium gegen den Nachdruck der Schriften ihres Vaters.

1755, 13. December. Wien. Kaiser Franz I. ernennt Conrad Josef Osthaus zum Chorherrn zu St. Johann in Hildesheim nach dem Rechte der ersten Bitte.

1794, 24. April. Lager zu Castilione. Kaiser Franz sendet

Digitized by Google

als Commissär in Sachen der Wahl eines Bischofs von Basel den Freyherrn Vogt von Summerau an's Domstift Basel. —

Als Ergänzung zu den trefflichen Regesten Menzel's notiren wir folgende Urkunden zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen, Pfalzgrafen bei Rheine.

1450, 5. Mai. Rom. Papst Nikolaus V. bestätigt die von Bischof Reinhard von Worms u. Pfalzgraf Friedrich bei Rheine genehmigten Statuten des Stiftes St. Ciriak bei Worms.

1450, 26. Juli. Heidelberg. Pfalzgraf Friedrich gibt als Vormund seines Vetters, des Pfalzgrafen Philipp, dem Jost von Honeck die Burglehen zu Lautern als Reichslehen.

1451, 23. Juni. Heidelberg. Pfalzgraf Friedrich, Landgraf in Elsass, tauscht mit Propst u. Convent zu Ingelnheim in dem Saale den Weinzehnten zu Kaisersberg gegen 32 Pfd. Heidelberger Pfennig jährlichen Zinses auf der Bete zu Sels.

1453, 16. Juli. Heidelberg. Pfalzgraf Friedrich erneuert und bestätigt dem Kloster Kirschgarten bei Worms die von Herzog Ludwig von Bayern unter dem 15. Juli 1443 in Alzey ertheilte Befreiung von allen herrschaftlichen Lasten, Frohndiensten, Schatzungen etc.

1455, 9. Juni. Heidelberg. Pfalzgraf Friedrich, Reichs-Erztruchsess, nimmt für sich und Pfalzgraf Friedrich Abt und Convent Frankenthal nach dem Vorgange seiner Altvordern in seinen besondern Schirm. Orig. u. Vidimus v. 12. October 1461.

1456, 16. September. Heidelberg, Pfalzgraf Friedrich genehmigt die durch Dietrich von Sickingen bewerkstelligte Beilegung des Streites zwischen dem Stift St. Andreas in Worms und dem Kloster Himmelskron bei Hochheim wegen Bezug des Opfergeldes der Kirche in Hochheim, Bestreitung der Auslagen dieser Kirche und Vergabung der Klause in Hochheim an die dortige Kirche. Vidimus vom 11. December 1456.

1457, 4. März. Conrad Wolff von Sponheim erklärt, dass er sich mit Pfalzgraf Friedrich, Grafen zu Sponheim, für sich und seine Erben wegen aller Anforderungen verglichen habe, so zwar, dass er niemals mehr, heimlich oder öffentlich, zeitlebens eine Absage senden wolle. Mit Wolff siegeln sein Schwager Peter von Ritenhofen und Johann von Meremberg, genannt Rubesame.

1459, 8. Juli. Heidelberg. Pfalzgraf Friedrich, Reichs-Erztruchsess und Churfürst, bewilligt die Errichtung der Pfründe eines Sängers am Stifte Neuenstadt durch Meister Frick, Canonicus daselbst.

Digitized by Google

1462, 14. Febr. Heidelb rg. Pfalzgraf Friedrich verkauft für sich und Pfalzgraf Philipp bei Rheine an Abt und Convent zu Limburg im Bisthum Speier das Schloss Friedelsheim bei Wachenheim an der Hard, mit aller Zubehörde, unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes in Kriegen, um die Summe von 1200 rh. Gulden.

1465, 24. März. Simmern. Pfalzgraf Friedrich, Herzog in Bayern, Graf zu Sponheim, stiftet zu seinem und der Pfalzgräfin Margareth, geb. von Geldern, Seelenheile die Muttergottes-Kaplanei in der Pfarrkirche zu Simmern, wofür er Gefälle von Gütern in Falkenberg und Liebhusen verschreibt.

1468, 11. April. Heidelberg. Pfalzgraf Friedrich befreit das Kloster Frankenthal von verschiedenen Lasten, namentlich von Wagenfahrten, Frohndiensten, Bethe, Schatzungen und Steuern.

1468, 4. August. Heidelberg. Pfalzgraf Friedrich bezeugt den Vergleich zwischen Abt und Convent von Otterberg und Wolf Kämmerer von Dalberg wegen der Atzung und Frohndienste des Hofes Heseloch etc.

1469, 11. November. Germersheim. Pfalzgraf Friedrich befreit das Kloster der regulierten Augustiner zu Klein-Frankenthal, zwischen Speier und Worms, für den Hof zu Ebstein von allen Steuern und Lasten, nachdem ihm dasselbe um 900 Gulden die Vogtei und das Gericht zu Ebstein, wozu Oppauwe und Odikeim gehört, verkauft, aber von der Kaufsumme 400 Gld. nachgelassen hat.

1475, 9. Mai. Germersheim. Pfalzgraf Friedrich nimmt die Mutter und die Schwestern in der Klause zu Fischbach in seinen besondern Schirm und empfiehlt dieselben dem Schutze seiner Amtsleute in Lautern. —

Besondere Beachtung verdienen die päpstlichen Breven und Bullen, die in ziemlich grosser Zahl vorhanden sind. Die pia fraus hat hier zahlreiche Spuren zurückgelassen, die ein gewisses Interesse gewähren. So liegt z. B. eine Bulle vor, die von Calixt II. herrühren soll, aber deutlich den Schriftcharakter aus der Mitte des XIII. Jahrhunderts verräth. Sie ist datirt Laterani VII. Idus magi (sic) Anno dominice incarnationis MXXXIII. Indictione X., und gerichtet an die »venerabiles fratres et coepiscopi« Willigis von Mainz (975—1011), Hartmann von Cöln (der nicht existierte), der apostolice sedis legatus titulirt wird, an Adalbert von Trier (1131 erwählt), Adalbert von Salzburg, ceterique principes Alimannie, die Bischof Hildebald von Worms im Besitze von Studirnheim, Feldkirch und Prussowin, einer

Digitized by Google

Vergabung Kaiser Otto's, schützen sollten. An solchen Fälschungen ist Gatterer's Sammlung keineswegs arm; doch sind die meisten derartigen Documente weniger plump. —

Da die wichtigsten Urkunden Klöster betreffen, so finden wir begreiflicherweise meist Urkunden über Vergabungen, Jahrzeitstiftungen, Rent- und Liegenschaftskäufe und Täusche, Erblehen, Zinslehen etc. Seltener sind Urkunden, die Vergabungen von Kirchen und Burgen betreffen, die grösseres Interesse haben. So z. B. liegt vom Jahre 1144 eine Urkunde vor, laut welcher Erzbischof Heinrich von Mainz mit Probst Berlach zu St. Victor dem Abt von Eberbach die im Archidiakonat St. Victor gelegene Kirche im alten Schlosse zu Otterberg zum Baue eines Klosters vergabt. Vom Jahre 1153 besitzen wir eine Urkunde, laut welcher Günther, Verweser des Bisthums Speier, dem Kloster Lindburg die Kirche Fridolnesheim incorporirt.

1208, 30. Mai, in castro Lindenvels, bestätigt Herzog Heinrich von Sachsen, Pfalzgraf am Rheine, dem Kloster Schönau die Vergabung der Insel Meline durch Pfalzgräfin Irmengard.

1214 urkundet Pfalzgraf Ludwig bei Rheine, Herzog in Bayern, seine Unterthanen haben das Kloster Schönau geschädigt; nach seiner Rückkehr vom Feldzuge König Friedrichs aus Nieder-Deutschland habe er sich in die Genossenschaft des Klosters aufnehmen lassen und dem Kloster das Fischerrecht in Ophowin bis zur Tilgung des Schadens mit Zustimmung der Braut seines Sohnes, Agnes, überlassen.

Mehrere wichtige Vergabungsurkunden, die bei Schannat, Baur, in den Acta Academ. Palatin., bei Frey und Remling etc. gedruckt sind, übergehen wir; wir notiren einige wenige Urkunden, die vielleicht weniger bekannt sind.

1225, 1. April. Heidelberg. Herzog Ludwig von Bayern befreit das Kloster Schönau, das in seinen Burgen Schutz zu suchen und seine Vorräthe dort aufzuspeichern gewohnt ist, vom Zoll, Umgeld und »Winsrot« in Heidelberg.

1227, 30. April. Heidelberg. Obiger bezeugt den Verkauf eines Gutes in Sonthoven an das Kloster Schönau durch Dietrich von Oppowa.

1233, 26. Mai. Laterani. Gregor IX. nimmt das Kloster Heilsbrück in Schirm und ertheilt demselben verschiedene Freiheiten.

Digitized by Google

1240, 23. Juni. Bischof Landolf von Worms vergabt dem Kloster Frankenthal den Hof Dirmenstein.

1241. Vögte, Schultheissen und Bürger von Soest (Susacensis civit.) bevollmächtigen drei Bürger von Lübeck sich mit denjenigen abzufinden, die ihre Bürger auf den Schiffen geschädigt haben.

1243, 8. Mai. Bischof Conrad von Speier incorporirt dem Stift Limburg die Kirche Vridoldesheim.

1254, 28. Juni. Anagnie. Innocenz IV. bestätigt dem Kloster Schönau die Vergabung der Kirche in Sharren durch Pfalzgraf Otto und Ludwig bei Rheine; derselbe bewilligt 1255, 10. Januar, diesem Kloster liegende und fahrende Güter in der Diöcese Worms vergabungsweise anzunehmen; 1258, 21. März, betraut Alexander IV. den Bischof von Worms mit dem Schirme dieses Klosters; 1259 ist Bischof Eb. von Worms Schiedsrichter in einem Streite des Klosters Frankenthal wegen der Haltung des Zuchtstiers im Dorfe Otenheim.

Selbst kirchliche Verhältnisse des Nordens beleuchtet unsere Sammlung. 1260, 6. Juli. Vogt, Rath und Gemeinde in Gothland theilen an Vogt und Räthe in Lübeck auszüglich die von den Bischöfen und päpstlichen Legaten der Marienkirche in Wisby ertheilten Privilegien mit, namentlich diejenigen von H., Bischof von Linköping, Legat Willigis und Bischof B. von Linköping vom Jahre 1225. — Allein die Hauptmasse dieser Urkunden beschlägt doch das Bisthum Worms und Speier. — So liegt z. B. von 1261 ein Akt vor, laut welchem Raugraf Conrad, Graf von Bonbenberch, Graf Friedrich von Hohenberg und Florentin von Rosowa dem Kloster Sion (Diöcese Worms) den Kirchensatz von Gunderamesheim vergaben. Viele Urkunden beleuchten die Thätigkeit des Bischofs Eberhard von Worms, z. B. vom Jahre 1261 drei; je eine von 1262 u. 1263, 1266, 1269, 1270, 1272, 1275, 1276; von Bischof Friedrich von Speier haben wir Urkunden von 1278 u. 1279, 1291. Die Grafen von Leiningen werden in unsern Urkunden häufig als Zeugen erwähnt, zuweilen auch als Aussteller von Urkunden so z. B. 1262 im Mai Emicho; mit diesem 1263, den 10. März auch Friedrich (wegen des Collaturrechtes von Rorbach); Letzterer 1270, 2. Juli als Kreuzfahrer für das Stift Limburg; ebenso den 6. Juli 1270; spätere Urkunden sind da von 1316 und 1323. Graf Ludolf von Dassel verkauft 1263, den 14. April, die Gerichtsbarkeit über den Hof Holthofen an das Stift Hildeswerdesheim.

Urkunden von Erzbischöfen von Mainz sind namentlich aus dem

Digitized by Google

XIV. Jahrhundert vorhanden; einzelne gedruckte aus älterer Zeit. Das Stift Ellwangen betrifft eine Urkunde von 1270 u. 1277. Die Herrn von Hohenfels und Harfenberg werden erwähnt in Urkunden, die aus Klöstern im Bisthum Speier stammen (XIII. Jahrhundert); die Grafen von Löwenstein finden wir in Urkunden des XIII. Jahrhunderts bei Streitigkeiten mit dem Kloster Sion, dem sie den Kirchensatz von Spiezheim vergabt hatten; gleichzeitig treten die Grafen von Baumenberg und die Herren von Wartenberg in Urkunden des Stiftes Otterberg auf; die Reichstruchsessen von Bollanden finden wir in Urkunden der Cisterzerinnen von Sion mehrfach; ebenso in Beziehung zu den Grafen von Sponheim. So verzichtet Philipp von Bollanden 1291, 4. Juli, zu Gunsten des Grafen Heinrich auf sein Zehntrecht in Albisheim. 1305, 8. September nennt sich Otto von Brüssel »Herr zu Bollanden«.

Die Kämmerer von Dalberg begegnen uns mehrfach als Freunde des Klosters Heilsbrück im XIII.—XV. Jahrhundert; sie vergaben 1293, 14. September, die Kirche Winden; die Vergabung geschah durch Ueberreichung eines Halmes; vgl. dazu die Urkunde vom März 1294. Auch des Klosters Schönau nehmen sie sich an (1331) und verkehren mit dem Stift Hochheim (1351). Die Familie von Berlichingen wird in einer Urkunde von 1351 erwähnt.

Von den Grafen von Zweibrücken sprechen Urkunden vom 19. Juni und 24. Juli 1274, 1340, 26. Sept., 1346, 21. Juli und 18. März 1360; von den Grafen von Eberstein Documente vom 5. Januar 1297; von den Grafen von Nassau besitzen wir Pergamente von 1298 und 1299.

1299 »am Mittichen vor sand Waltpurgentage«, vergabt Pfalzgraf Rudolf bei Rheine dem Frauenkloster Frankenthal die Allmende zu Hemingsheim etc.

1308, 2. März, beschränkt Papst Clemens V. in Avignon das Visitationsrecht der Erzbischöfe von Lyon und Siena, sowie des Bischofs von Meaux bezüglich des Cisterzerordens.

1312, 8. November, incorporirt Bischof Emmerich von Speier dem Kloster Schönau die von den Pfalzgrafen Rudolf und Ludwig bei Rheine vergabte Kirche in Neckerau.

Aus der grossen Zahl der Urkunden des XIV. Jahrhunderts heben wir nur einige hervor. 1320, 4. September, Sangershausen. Agnes, Wittwe des Markgrafen Heinrich von Brandenburg, entzieht sich für sich, ihren Sohn Heinrich den Jüngern, ihre Ritter und

Digitized by Google

Diener gegen die Bürger von Northeim allen Ansprachen wegen nächtlicher Ueberfälle.

1328, 14. Februar, Lübeck. Herzog Erich von Sachsen, Heinrich von Mecklenburg, Johann von Wenden, Jkr. Johann von Wenden, Herzog Gerde von Jütland, Graf Heinrich von Schwerin, Graf Johann von Holstein, Jkr. Albert von Sachsen, Graf Alf von Schowenborch, Klaus und Otto von Wittenborch schliessen einen Landfrieden auf 3 Jahre.

1343, 10. Januar, kaufen die Herzoge Albrecht, Friedrich, Leopold und Rudolf von Oesterreich von den Brüdern Liechtenekher ein Gut in Rohntestat um 7 Pfd. Geldes.

1347, 2. November. Erzbischof Gerlach von Mainz incorporirt dem Frauenkloster Liebenau bei Worms die von Pfalzgräfin Irmengard bei Rheine, Mutter des Pfalzgrafen Adolf, vergabte Kirche in Enseltheim.

1349, 31. Mai, bekennt Pfalzgraf Ruprecht bei Rheine, er schulde dem Heinrich von Utzelingen um seine Dienste 30 Pfd. Häller, sollte er diese Summe nicht zahlen, so soll Utzelingen das Recht haben, Land und Leute, mit Ausnahme von Edelleuten, zu pfänden und anzugreifen »an zorn«.

1356, 11. August. Heidelberg. Rupert der ältere, Pfalzgraf bei Rheine, vergabt zum Seelenheile seiner Eltern, seiner Gemahlin, Elisabeth von Namur, und seines Bruders Rudolf der Kirche in Neuenstadt das Patronatrecht der Kirchen Gymeltingen und Wintzingen, wozu Bischof Gerhard von Speier, Propst Conrad von Kerkel, Eberhard von Randeck, Dekan, und das Domstift Speier einwilligen.

Vom 25. Jänner 1366 datirt das Original des Vergleichs wegen der Gerichtsverhältnisse etc. in Worms, dessen Druckausgaben Scriba in den hessischen Reg. III, 3175 verzeichnet.

1366, 6. Mai. Philipp von Bollanden, Herr zu der alten Beymburg, Reichstruchsess, gibt aus Freundschaft und zur Tilgung einer alten Schuld dem Marschall Reste von Waldecke einen Theil der alten Beymburg, nämlich die Frauenkammer und den Rittersaal zur beliebigen Verwendung; doch soll dieselbe nie gegen Herzog Ruprecht den alten, Pfalzgrafen bei Rheine, Graf Walram von Sponheim, die Mannen und Burgmannen von Bollanden verwendet werden.

1368, 1. Sept. Neustadt. Pfalzgraf Rupert der ältere bei Rheine vergabt an's Stift Neuenstadt den Kirchensatz von Simmern (deutsch und latein.).

Digitized by Google

1375, 28. Aug. Neuenstadt. Pfalzgraf Rudolf ertheilt dem Stifte Neuenstadt Zollfreiheit auf dem Neckar für den Bezug der Einkünfte der von ihm vergabten Kirchen Oberkeym und Syckenheim.

1375, 17. November. Frankfurt. Pileus, Cardinalpresbyter zu Praxedis, bevollmächtigt Abt Peter von Schönau während des Krieges um das Bisthum Mainz Priester und Ordensbrüder, die Papst Urban VI. anerkennen, zu absolvieren.

1388, 9. Juni. Heidelberg. Pfalzgraf Ruprecht der ältere befreit das Kloster Schönau für den Hof in Lamssheim von Zoll und Umgeld u. s. w.

1389, 8. April. Michael Croserens von Lutry wird von dem, von Kaiser Karl IV. zum Comes Palatinus beförderten Florentiner Petrus Bentivensis de Gorganis zum Notar ernannt.

1417, 23. December, ersucht Pfalzgraf Ludwig bei Rheine den Grafen Ludwig von Leiningen im Streite zwischen ihm und dem Grafen Johann von Sponheim wegen des Burgfriedensbruches das Schiedsrichteramt zu übernehmen.

1393, 20. Jänner. Heidelberg. Die drei Pfalzgrafen Rupert verkaufen an's Stift Neuenstadt, mit Genehmigung Graf Johanns von Sponheim, Blickers Landschaden von Steinach, Wiprechts von Helmstadt und Ritter Albrechts von Venningen, Testamentsvollstrecker Herzog Ruprechts sel., ihres Vetters, den Weinzehnten zu Winzingen und Gymeltingen um 6562 Gld.

1393, 25. Mai. Heidelberg. Pfalzgraf Ruprecht der ältere urkundet, sein seliger Vetter Herzog Ruprecht der Alte habe den Kirchensatz von Oberkeym mit dem dritten Theile des Zehntens an das Stift Neuenstadt vergabt; da aber zu befürchten sei, die Stiftung möchte nicht im Sinne des Testators verwendet werden, so gebe er, mit Zustimmung der Testamentsvollstrecker und des Stiftes statt des Kirchensatzes und Zehntens 36 Gld. jährlichen Zinses ab dem Dorfe Neckerau.

1398, 4. Februar. Graf Otto von Holstein-Schauenburg und sein Sohn Zeisolf verpflichten sich, nach dem Spruchbriefe der Städte Hamburg und Lübeck, an die Stadt Lüneburg terminweise 5000 Gulden zu entrichten.

1399, 7. Mai. Bischof Gerhard von Speier incorporirt dem Stift Neuenstadt die von Engelhardt von Hirzeshorn zum Seelenheil Pfalzgraf Rudolfs bei Rheine vergabte Kirche in Ellerstatt.

Die Schriftzüge weisen einen undatirten Rodel, welcher die

Digitized by Google

Rechte und Freiheiten der Kaufleute von »Rodenburgh« in Flandern aufzählt, dem XIV. Jahrhundert zu.

1404, 4. August. Rom. Bonifaz IX. bewilligt auf Bitte König Ruperts und der Heidelberger Professoren, dass solche Docenten der Universität Heidelberg, die Canonicate und Präbenden besitzen, in den betreffenden Stiften die gleichen Rechte haben wie diejenigen, welche die Residenz beobachten.

1411, 7. Jänner. Landgraf Hermann von Hessen schreibt an den Rath von Göttingen wegen Bezahlung einer Schuld von 4000 Gld.

1413, 11. September. Markgraf Bernhard von Baden verkauft an Hans Wagentriber 54 Gld. jährlichen Zinses von den Städten Baden, Pforzheim, Ettlingen und Durlach um 800 Goldgulden.

1414, 16. Mai. Stuttgart. Graf Eberhard von Württemberg ertheilt dem Gerin von Kaltenthal den vierten Theil des Burgstalls und Gerichtes Schelkingen als Mannlehen.

1428, 12. Juli. Vertrag zwischen Herzog Philipp von Burgund und Herzogin Jakobäa von Bayern wegen Abtretung der Grafschaften Hennegau, Seeland und Poncien (Holland?) und der Herrschaft Friesland an Burgund, Ueberlassung der Herrschaften Voorn, Zuidbeveland und Tholen und der Zölle von Holland und Seeland zur lebenslänglichen Benutzung an Jakobäa. Gleichzeitige Copie.

Von der kirchlichen Bewegung des XV. Jahrhunderts geben mehrere Akten Zeugniss, so eine Bulle Martin V., ausgestellt in Constanz den 8. April 1418 und ein Erlass des Concils von Basel vom 9. August 1438.

1439, 23. November. Papst Eugen IV. zeigt dem Bischof von Worms an, dass er denen Ablass ertheile, die an dem Jubiläum, das wegen Vereinigung des Kaisers Johann Paläologus und der Griechen mit der katholischen Kirche veranstaltet werde, sich betheiligen; zugleich theilt er ihm das Florentiner Unionsdecret mit und ersucht um Veranstaltung kirchlicher Festlichkeiten.

Ueber die politischen Angelegenheiten aus der Mitte des XV. Jahrhunderts liegen mehrere Akten vor, z. B. zwei Schreiben des Rathes von Mülhausen wegen eines Bundes mit dem Herzog von Sachsen (1445, 17. und 18. Juni).

1447, 7. Juni. Herzog Stephan von Bayern, Eberhard von Oberstein und Andere schlichten den Streit zwischen Johann Fust und den Alteristen zu Armsheim wegen des Zehntens in Wymssheim.

1448, 10. August, bestätigt Bischof Reinhard von Worms nach-

Digitized by Google

folgende Urkunden des Klosters Frankenthal: 1. den Stiftungsbrief Bischof Burkards vom 6. October 1125; 2. Bulle Innocenz II. vom 23. Januar 1134 in Pisa; 3. Bulle desselben vom 9. Juni 1134 aus Pisa; 4. Privileg desselben vom 5. Juni 1135; 5. Privileg Papst Victors, gegeben in Speier 1163; 6. Bulle Alexander III. vom 5. Juli 1180; 7. Bulle Urban IV. vom 30. Januar 1262; 8. Privileg Johann XXIII. super uti possidetis.

1463, 8. October. Markgraf Albrecht von Brandenburg verleiht, als Burggraf von Nürnberg, an Hans und Anton Detzel von Nürnberg und deren Oheim Anton Baumgartner das Gut zu Ror und Weylern.

1469, 22. Jänner. Christofero Mauro, Doge von Venedig, verleiht an Giovanni Longo und Martino Ugino von Aurunci das Recht, 15 Jahre lang in Cadubri Gold und Silber zu graben, nach dem in Oesterreich und Görz geltenden Rechte, gegen eine Taxe von 10% des Gewinnes in den ersten 10 Jahren.

1471, 24. September. Rom. Papst Sixtus IV. dankt der Stadt Göttingen für die auf dem Reichstage in Regensburg bewiesene Bereitwilligkeit zur Ausrüstung des Reichsheeres gegen die Türken.

1487, 5. Aug. Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg ertheilt der Stadt Braunschweig verschiedene Privilegien. Gleichzeitige Copie.

1488, 24. October. Husum. König Johann von Dänemark bestätigt ein Urtheil vom Jahre 1487, das die Ritter und die Leute von Holstein auf dem Rathhause in Schleswig im Streite zwischen Otto Rantzouwe und Bernhard Krumendyke wegen des Gutes zu Klekampe gefällt hatten.

1503, 17. August. Franz von Kremd, Vice-Woywode in Siebenbürgen, ersucht alle seine Beamten und Unterthanen, die Bewohner von Wyffalm, Wiresmorth, Dolman, Katzonorz und Hamostroph, die sich dem Woywoden unterworfen haben, frei durch sein Land passiren zu lassen.

1508, 29. Mai. Cardinal Bernardin, päpstlicher Legat, bewilligt die Incorporation des Kirchensatzes von Wachenheim an's Stift Limburg.

1508, 23. December. Vereinigung zwischen Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg und der Stadt Lübeck zur Aufrechthaltung des Landfriedens, abgeschlossen auf Befehl Kaiser Maximilians; Erneuerung dieses Bundes 1520, 20. März. — Von der

Digitized by Google

Zerstörung der Klöster Heilsbrück und Kirschgarten im deutschen Bauernkriege reden die Urkunden vom 3. Juni 1536 und 15. März 1546.

Der Biograph Frundsberg's, Adam Reyssner von Mindelsheim, wird in einer von der Stadt Heidelberg besiegelten Urkunde vom 31. Januar 1552 als Verkäufer eines Hauses in Mindelsheim genannt.

Die Säcularisation der pfälzischen Stifte wird durch zahlreiche Urkunden illustrirt: so z. B. durch die Convention des Pfalzgrafen Friedrich und des Markgrafen Ludwig von Baden mit dem letzten Abte von Sponheim (1565, 15. Febr.).

1648, 25. November. Stockholm. Königin Christina von Schweden befiehlt, dem Hofkanzler Johann Salvius auf der Reise aus Deutschland nach Schweden Vorspannpferde und Fuhrwerke frei zukommen zu lassen.

Zur neuern Geschichte finden sich mehrere Aktenstücke vor, die ein gewisses Interesse haben dürften. So erkundigt sich König Friedrich Wilhelm I. von Preussen (mit Schreiben vom 9. Mai 1717) bei Major von Fink, »woher das es kombt, dass die Leute so zu desertiren anfangen, da Ihnen doch an nichts fehlet«. Den 16. Nov. 1732 beklagt sich König Friedrich II. von Preussen bei Major von Rittberg über die Verhaftung seines Werbjuden Joel. »Ich weiss nicht«, schreibt er, »wie das Dönhoffsche Regiment dazu kommt, dass es meinen Werbjuden Joel arretiren lassen, da er doch das Geld herausgegeben und ich überdem den einen Kerl abgelassen; ja, was noch mehr, so hat er ordre von mir, sogleich wieder nach Ungarn zu gehen und die Werbung fortzusetzen, dass mich also nicht wenig wundern muss, wie man so plump verfahren könne, sage er es man recht deütsch.« Von König Friedrich Wilhelm von Preussen findet sich hier ein in Zahlen geschriebener Brief an Herrn Hecht in Mannheim vor, laut welchem dessen jüngerer Bruder unter dem Titel eines »Ingenieur-Lieutenant« zum Spion ernannt wird. »Ihr müsset Euch aber so wenig dort als sonsten gegen jemand, wer der auch sey, eussern oder merken lassen, dass mehrgesagter Eüer Bruder in Unsern dinsten stehe, vielmehr habt ihr vorzugeben, dass Ihr suchtet Ihn dort gelegentlich unterzubringen. Ihr sollt Euch aber seiner gebrauchen, um durch ihn, wann der Churfürst von Pfaltz mit tode abgehet, und Ihr dessen völlig versichert seyt, Euren desshalb an Uns abzustatteten bericht sicher und auf das schleinigste anhero überzubringen, wesshalb auch von unsert

Digitized by Google

wegen Ihr den Eyd der treue und verschwiegenheit von ihm abzunehmen . . . habt (1738, 22. März). —

Der ungemein reichhaltige Inhalt dieser Sammlung war ohne Zweifel sehr geeignet, die Schüler in das Studium der Paläographie einzuführen und den Sinn für Kritik zu wecken. Rechtshistoriker wie Germanisten werden hier immer für verschiedene Studien Material finden. Wenn auch dieser Schatz für gewisse Zwecke schon ziemlich ausgebeutet worden ist, so lässt doch noch für Diplomatik insbesondere sich manches daraus gewinnen. Als kleine Probe mag folgendes Beispiel dienen. »Erbessonntag« ist z. B. nach Weidenbach der Sonntag Reminiscere; nach Zinkernagel der Sonntag nach Invocavit, also wiederum Reminiscere. Dagegen liegt hier eine Urkunde des Gerichtes Kynnenheim vom Jahre 1507 vor, worin es heisst: »Geschehen vff den Erbes Sonntag Invocavit zu Latyn genannt«.

Digitized by Google

XI. Das städtische Archiv in Konstanz.

Von

Dr. Marmor,
praktischem Arzt und städtischem Archivar in Konstanz.

Das städtische Archiv, oder das Neuhaus, wie es früher genannt wurde, hatte ein aus Steinen gebautes Haus inne, welches sich nördlich an das sog. Säckelamt und südlich an das Kaufhaus anlehnte. Hier hart am See blieb es bis zum Jahr 1838, in welchem das Haus abgebrochen wurde. Früher schon, im Jahr 1795, wurde ein Theil des Archivs in den untern Theil des vordern nördlichen Kanzleigebäudes, der besonders zu diesem Zwecke hergestellt ward, und der Rest in drei Räume des Hintergebäudes verbracht. Zu seiner Besorgung war ein Archivar, unter dem Namen Registrator, angestellt. Der Letzte starb in den 1830er Jahren.

Von dieser Zeit an wurde kein Registrator mehr ernannt, und bis in die neuere Zeit keine Sorgfalt mehr auf das Archiv verwendet. Es war ein glücklicher Zufall, dass sich vor mehr als dreissig Jahren ein Mann fand, der sich wenigstens unentgeldlich zur Ordnung der Archivalien anerbot. Dieser Mann war der Literat Karl Kaiser. Er begann mit den Urkunden und verzeichnete 901 derselben in ein Buch. Vielleicht wäre er auch noch an die übrigen Archivalien gekommen, wenn er nicht in Folge der badischen Revolution im Jahre 1848 nach Nordamerika übergesiedelt wäre.

Durch seinen Wegzug war diese Anstalt abermals eilf Jahre lang verwaist, bis ich im Jahre 1859 zum Archivar ernannt wurde. Mit Ausnahme des vordern oder nördlichen Archives, waren die

Digitized by Google

drei Räume des Hintergebäudes, vorzüglich die zwei feuerfesten untern, in sehr verwahrlostem Zustande. Eine Menge Papiere lagen in dichten Haufen auf blossem Fussboden, wodurch die untern Lagen faul wurden, so dass sie nicht mehr gebraucht werden konnten. Alles war mit einem dichten schwarzen Staub überzogen, der zuerst entfernt werden musste. Die vielen, nach Hunderten zählenden pergamentenen und papiernen Urkunden, hatte ich nun zu lesen, und deren wesentlichen Inhalt mit genauer Angabe des alten und neuen Datums, des Betreffs und der Siegel, auf eigene Bogen zu verzeichnen, die später in ein Urkundenbuch eingeklebt wurden. Von den Urkunden selbst kam jede einzelne in ein gut schliessendes Couvert, auf welches der Inhalt abermals geschrieben wurde. Die eingebundenen Bücher erhielten alle auf dem Rücken ein papiernes Schildchen mit Angabe des Inhalts und des Jahres. Auf ähnliche Weise wurden die Fascikel behandelt und die Laden oder Fächer, in welchen sie sich befanden, mit aufgeklebten Zetteln und dem Betreff versehen.

Da die Urkunden von Kaisern weder sachlich noch chronologisch zusammengestellt waren, und überdies kein vollständiges Datum enthielten, so musste ich sie alle wieder nach meinem Systeme durcharbeiten, wobei auch die Inhaltsangabe wesentliche Erweiterungen und Verbesserungen erhielt. Die übrigen Schriften fascikulirte ich, insoweit dies noch nicht geschehen war, und überschrieb sie deutlich. Das Zusammengehörige wurde nach Möglichkeit zusammengestellt und ein Inventarium darüber gefertigt, welches mir zur Grundlage eines allgemeinen Repertoriums diente. Der Inhalt von etwa einem Dutzend grösserer und kleinerer Kisten, in welchen sich vielfältig eine grosse Menge einzelner Papiere befanden, musste zuerst nach dem Betreff geordnet und hernach wieder wegen Mangels an Raum in die gleichen Kisten verpackt werden.

So kam das Jahr 1865 heran und mit ihm eine grosse Veränderung des Lokals für die Archivalien. Das Hintergebäude, in welchem sich dieselben zum grössten Theile befanden, sollte für die Spitalverwaltung verwendet werden. Dies war aber nur möglich, wenn sie vorher geleert wurden. Es entstand nun die Frage, wohin man mit den Akten und Urkunden übersiedeln sollte. Zwar befand sich neben dem östlichen Archive im Vorderraum eine ebenso grosse Lokalität gegen Westen. Diese war aber durch eine Mauer in zwei Abtheilungen geschieden, wovon die vordere ein Wachtlokal, die

Digitized by Google

hintere einen Keller enthielt. Durch die Entfernung der Mauer und Auffüllung des Kellers gewann man nun einen grossen Raum, den eine Thüre mit dem andern verband.

Als dies geschehen war, ging es an die Ausleerung des Hintergebäudes und an die Einräumung in die verschiedenartigsten Kästen des Vorderbaues. Meine Arbeit begann nun aufs Neue, und es glückte mir, im Jahre 1867 damit fertig zu werden. Ein neu hergestelltes Repertorium gestattete das Auffinden der Archivalien und somit war das Nothwendigste geschehen. Da nahmen einige Abgeordnete des Rathes Einsicht von der Einrichtung und fanden, dass die Kästen der verschiedensten Art nichts taugten, und dass gleichmässige hergestellt werden müssten. Dies wurde ins Werk gesetzt und die alten ausgeräumt. Da die neuen Kästen aber an Zahl und Eintheilung mit den alten nicht übereinstimmten, musste jeder Faszikel anders überschrieben werden, was gerade keine kleine Mühe machte. In zwei Jahren wurde ich aber mit dieser Arbeit fertig. Das Archiv enthält nun 8 gleichförmige offene Kästen mit je drei Abtheilungen und zwei etwa drei Schuh hohe lange Behältnisse, von beiden Seiten mit drei übereinander stehenden Laden versehen.

Dies ist in Kurzem die äussere Geschichte des Archivs hiesiger Stadt, zu welcher noch gehört, dass die Urkunden jetzt in fünf Foliobänden mit einem Registerbande enthalten und nach ihrem Inhalte chronologisch geordnet sind. Bis heute beträgt ihre Zahl 3070. Die Rubriken, in welche sie abgetheilt, sind nach dem alphabetischen Verzeichniss folgende:

Ablösung von Bodenzinsen — Abschätzung — Abschiede oder Spruchbriefe — Achtbriefe — Anweisungs- und Einschätzungsbriefe — Anzeigen — Appellationen — Ausschreiben — Aussöhnungsbriefe — Befehle — Bestallung — Bürgschaft — Cessionen — Compensation — Consens — Dorfrecht — Ehschatzertheilung — Ehrengeschenk — Eidesentlassung — Einzugsbrief — Erbverzicht — Erbverzeichniss — Erbentscheidung — Erbtheilung — Erlaubniss — Erbzinsleben — Ganten — Geleitsbrief — Gesellenbuch — Gestattung — Hinterlegungsscheine — Instruktionen — Judenaufnahme — Lehenbriefe — Leibeigenschafts-Auskauf und Entlassung — Leibgeding — Mahnschreiben — Mandat — Mannrecht — Markenbeschreibung — Münzkonvention — Münzbrief — Notariatsinstrumente, Urkunden und Zeugniss — Oeffnungen — Ordnung — Pfandurkunde — Prozess — Quittungen — Reverse — Richtungen

Digitized by Google

Schätzungen — Schankungen — Spruchbriefe — Schreiben verschiedener Art — Schuldurkunden — Soldverträge — Stiftungen — Tagfahrten — Täusche — Testamente — Urfehden — Urtheile — Vergleiche — Verkäufe — Versprechnissbriefe — Verwahrung — Verzeichnisse — Vidimus — Zeugnisse — Zinsbriefe.

Von den Archivaren oder Registratoren des hiesigen Archivs, von denen ich nur noch den letzten vom Sehen kannte, vermag ich in Bezug auf ihre Tüchtigkeit nichts zu sagen. Ein Franz Xaver Leiner trug aus Archivalurkunden und Rathsbüchern das Merkwürdigste, was nicht schon in Pater Gabriel Bucelins Constantia Rhenana und Johann Speths Triacus triumphalis erschienen war, zusammen. Sonst sind noch viele ältere Bücher über das Registraturwesen des Archivs vorhanden, welche jetzt durch neue Arbeiten ziemlich entbehrlich gemacht worden sind. So finden sich z. B. eine ziemliche Menge Repertorien über alle früher im Pfennigthurme aufbewahrten Originalurkunden, sowie Repertorien über die Geistlichkeit, über die Gottshäuser Kreuzlingen, Petershausen und Salmansweil, über die Vogteien Altnau, Buch und Ekardshof, über Korrespondenzen mit Städten und Flecken, über die im Kanzleihaus verwahrten Akten u. s. w.

Die Verwaltung der Archive stand, wie schon gesagt, früher und bis ins erste Drittel unseres Jahrhunderts unter einem Archivar, welcher den Titel Registrator hatte. Seit dem Jahre 1859 versehe ich als Archivar dieses Amt. Meine vorgesetzte Behörde ist der Gemeinderath. Das Archiv kann unter meiner Aufsicht von Jedermann benützt werden. Nach auswärts werden vom Gemeinderathe, der überhaupt vollkommen freie Hand hat, über das Archiv Verfügungen zu treffen, verlangte Schriften gegen Scheine abgegeben. Der Archivar gehört zu den städtischen Beamten, wird aber niemals zu den Sitzungen des Gemeinderaths beigezogen, sondern Alles mit ihm schriftlich verhandelt.

Mein Studium war das der Medizin und nur meine Vorliebe zu geschichtlichen Studien führte mich absichtslos zu der Stelle eines Archivars. Ich musste in dieser Stellung gleichsam von der Pike auf dienen, da meine geschichtlichen Kenntnisse, wie ich wohl selbst fühlte, sehr ungenügend waren. Mit der Zeit erweiterte sich der Kreis derselben und die Sache ging besser, als ich mir selbst je gedacht hatte, da mir jede Anleitung durch Andere zu diesem mir fremden Geschäfte fehlte. Das von Literat Kaiser befolgte Verfahren

Digitized by Google

mit den Urkunden wollte mir nicht gefallen. Er hatte die fortlaufenden Urkunden-Nummern auf diese selbst geschrieben und sie dann ohne weitere Umhüllung in Laden gelegt. Dadurch waren besonders die Siegel allen Verletzungen preisgegeben. Ich kam auf den Gedanken, die Urkunden je nach ihrer Grösse in papierne Umschläge zu bringen, die sie vor Staub und Beschädigungen schützten. Zugleich schrieb ich den Inhalt, wie derselbe in den Urkundenbüchern enthalten war, auf die Aussenseite des Couverts, so dass man nicht nöthig hatte, die Urkundenbücher zu Hand zu nehmen, wenn man nicht eine vollkommene Uebersicht über sämmtliche Urkunden zu erhalten wünschte.

Das jetzige Archiv hat seine zwei eigenen Räume, welche durch eine Scheidemauer getrennt, gewölbt und feuerfest, auch durch eiserne Gitter und eiserne Drahtgeflechte gegen aussen geschützt sind. Der östliche, dessen Eingang ebenfalls gegen diese Himmelsgegend liegt, hat gegen Norden und Süden zwei grosse rundbogige Fenster. Der westliche Raum hat nur ein kleines Fenster, so dass ohne Oeffnung der Thüre, besonders in den Nachmittagsstunden, mehr oder weniger Dunkel herrscht. An den Wänden des östlichen Archivs befinden sich noch die alten einfachen Büchergestelle, und ein grosser Tisch zum Ordnen der Archivalien und zum Schreiben. Im westlichen sind die hübschern acht neuen Schränke mit zwei, fast durch die ganze Länge des Raumes durchlaufenden Repositorien und 82 Laden.

Regelmässige Zuleitungen der Akten aus der Gemeinderathskanzlei erfolgen nicht. Nur wenn daselbst kein Platz mehr ist, oder man der Bücher und Schriften gar nicht oder nur sehr selten bedarf, werden sie dem Archiv übergeben, das aber bald keinen Platz mehr dafür hat. Dasselbe steht auch in keiner organischen Verbindung mit dem Staatsarchive, und ebenso wenig mit den Archiven der Gemeinden, Stiftungen und Familien.

Der östliche Theil des Archivs besteht, mit ganz geringen Ausnahmen, aus fast lauter eingebundenen Büchern, theils in Pergament, theils in Leder, seltener in Pappe. Zu den pergamentenen wurden früher vielfältig Urkunden benützt. Der Inhalt ist oft auf den Rücken geschrieben; wo dies nicht der Fall ist, habe ich denselben auf Zetteln, die auf dem Rücken befestigt sind, angegeben.

Zu den interessantesten Büchern gehören die Urkunden zur Geschichte der Kirchenreformation vom Jahre 1523 bis 1548. Sie

Digitized by Google

bilden 30 Bände und enthalten Aktenstücke zu einer vollständigen Geschichte dieses Zeitraums in Bezug auf Konstanz. Vielfältig kommen Stücke mit Namensunterschriften von Kaiser Karl V., von Fürsten und Reformatoren vor. Sie wurden schon vielfältig von Forschern, wie z. B. von Pressel zu seinem Ambrosius Blarer, benützt.

Ein ähnliches Interesse haben die Missivprotokolle vom Jahr 1461 bis 1779. Sie enthalten Sendschreiben der Stadt Konstanz nach Aussen an die verschiedensten Stellen und Personen. Für eine Geschichte der Stadt haben die Aemterbücher derselben von 1498 bis 1786, in welch letzterem Jahre der Rath eine andere Organisation erhielt, immerhin Bedeutung.

Von einigem Werthe sind auch die Rathsbücher, eine reichhaltige Quelle der gesichertsten Thatsachen. Sie beginnen mit dem Jahr 1376, reichen bis 1391, und beginnen nach grosser Lücke erst wieder 1415, wo sie bis 1419 die Zeit des Konzils behandeln. Wer aber in denselben etwas anderes als Preise der Lebensmittel, Geschenke an König Sigismund und an Papst, Schutz der Personen, die am Konzil Antheil nahmen, zu finden glaubte, würde sich sehr irren. Von Johannes Hus und Hieronymus von Prag enthalten sie kein Wort.

Die Steuerbücher von 1401 bis 1810, die Ungeldsbücher von 1435—1644, die Einnahmbücher von 1435—1761, die Schuldbücher von 1461—1510, die Kaufhausbücher von 1590—1812, die Sammlungsamtbücher von 1549—1760, und die Säckelamtsbücher von 1476—1814, bilden für die Geschichte des Geldwerths zu verschiedenen Zeiten reichen Stoff. Von weniger Interesse, weil nur in das vorige Jahrhundert hinaufreichend, sind die Einnahmsbücher des Holz-, Korn-, Rheinmühle-, Salz- und Zollamts.

Die Strafbücher von 1439—1791 enthalten in kulturhistorischer Beziehung vieles Ansprechende. Meistens bestand die Busse in Geldstrafen, welche zum Bauen der Stadt verwendet wurden. Die Deputationsprotokolle von 1721—1781 sind gerichtliche Untersuchungen vor zwei dazu ausgewählten Rathsherren. Man findet darin Vieles, was unser rechts- oder kulturhistorisches Interesse erregt.

Im westlichen Archive ist die Anzahl der gebundenen Bücher eine verhältnissmässig geringe gegenüber den Akten. In 55 pappendeckelnen Behältnissen sind die bis jetzt geordneten 3070 Urkunden in ihren Couverten verwahrt, wie schon gesagt wurde. Die älteste derselben ist vom

Digitized by Google

Kaiser Heinrich VI. aus dem Jahr 1192 mit angehängter goldener Bulle. Sie gibt der Stadt das Recht, keine Steuern an ihren Bischof zu zahlen, und befindet sich in der Rosgarten-Sammlung. Eine andere Urkunde mit angehängter Goldbulle vom Kaiser Sigismund, am St. Thomastag 1436 zu Weissenburg in Hungarn ausgestellt, ist die Bestätigung aller Freiheiten der Stadt. Eine weitere Urkunde auf Pergament vom 23. September 1750 von der Kaiserin Maria Theresia betrifft den nämlichen Gegenstand.

Diese drei Original-Urkunden sind der gar dürftige Rest von sehr vielen kaiserlichen und königlichen Urkunden, welche die Stadt besass, und die im Jahr 1808 von einem landesfürstlichen Kommissär gegen Ausstellung eines Reverses ausgehoben und nach Karlsruhe verbracht worden. Von dort sind sie trotz aller Anstrengungen nicht mehr zurück zu leiten. Auf gleiche Weise soll es mit den Münzstempeln der Stadt auch ergangen sein, was sehr zu bedauern ist.

Von den Urkunden sind bisher mehr oder minder gedrängte Auszüge im vierten bis sechsten Hefte (1873—1875) der Schriften des »Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung« erschienen und werden noch mehrere gegeben werden. Ich will einige der interessanteren anführen.

Die älteste Urkunde der Stadt vom Jahr 1155 ist nicht im Original, sondern nur in den »Abgeschriften« vorhanden. Kaiser Friedrich I. ertheilt darin dem Stift Konstanz eine Freiheit. Im Original sind vorhanden eine Urkunde von Franziskus de Calbalo, Potestas zu Padua vom 12. Mai 1300, worin er dem Bürgermeister, Ammann und dem Rathe in Konstanz anzeigt, dass er einen von den Verbrechern, welche an den Konstanzer Bürgern Johannes Paier und Johannes Holtzer eine That ausgeübt, die kaum mit menschlichen Zungen ausgedrückt werden könne, mit dem Tode bestraft habe. Unterm V Kal. Julii (28. Juni) 1309 fordert der Erzbischof von Mainz den Konstanzer Bischof Eberhart III. auf, da er wegen Widersetzlichkeit gegen die reformatorischen Massregeln von ihm suspendirt worden, sich zu unterwerfen. Am VI. Id. April. (8. April) 1315 lässt der römische König Friedrich (III.) die Stadt Konstanz wegen der schrecklichen Verwüstung durch Feuer bis zum hl. Martinstag und von da an die nächstfolgenden fünf Jahre frei von allen Steuern und kaiserlichen Collektionen. Am 24. November 1548 hebt Kaiser Karl V. die Achtserklärung auf Bitte Königs Ferdinand gegen Konstanz auf.

Digitized by Google

Am Montag nach Sonntag Oculi in der Fasten (15. März) 1406 entlehnen die Gebrüder Lüpolt und Friederich, Herzoge zu Oesterreich etc. vom Bürgermeister und Rath der Stadt Konstanz 4000 Gulden, von wegen des Kriegs mit den Appenzellern, darin sie den Herzogen getreulich und beständig beholfen gewesen sind.

Am 5. Oktober 1357 erhielt Heinrich von Brandis, Bischof von Konstanz, vom Kaiser Karl IV. ein Privilegium, die falsche Karolina genannt, welches der Stadt Konstanz alle Rechte einer selbständigen Stadt abspricht, und sie dem Bischof zutheilt, wodurch viel Hader und Streit entstand.

Eine besonders reiche Fundgrube von Urkunden ist das Buch unter dem Titel: »Dis ist die taffel, darinn Abgeschrifften geschriben stand von der Statt Fryhaiten, Reformation, och etlicher richtung, och von den Stüren, Dotationes etlicher Pfrund, och wie man etlichen küngen geschworen und geschenkt hät, och von der Statt Zöll und ungelt. Es stät och von der Stifft Fryhait, och von der statt Stüren und anders.« Im Ganzen enthält der Folioband 173 Pergamentblätter, nebst Registern auf Papier. Ein für uns sehr werthvolles Buch, zumal viele darin aufgeführten Urkunden nach Karlsruhe gekommen sind, aber nicht mehr zurück. Von den im besagten Buche vorzüglich bemerkenswerthen Urkunden sind folgende zu verzeichnen, als: 1240, Geding und Rechte der Münze zu Konstanz, St. Gallen, Ratolfzell, Lindau, Ueberlingen und Ravenspurg. Ferner 1255 eine Sühne oder Richtung zwischen Bischof Eberhart und der Stadt Konstanz um den Schaden, den letztere dem erstern zugefügt hat, weil sie vor 40 Jahren einen eigenen Rath gewählt. — In Mitte April 1283 macht der Rath Gesetze, welche der Stadt und Gemeinde Nutz sind und den Leinwandhandel betreffen. — In gleicher Beziehung treffen am nächsten Mitwoch vor Mitterfasten (16. März) 1289 der Vogt, der Ammann, der neue und der alte Rath, sowie die Kaufleute alle von derselben Stadt ein Uebereinkommen, wie man die Leinwand auf den Märkten zu Pare (Bar sur Seine), zu Trays (Troyes), zu Prufis (Provins) und zu Lani (Lagny bei Meaux) verkaufen solle. — Am St. Martins Abend (10. November) 1319 schafft Herzog Lüpolt von Oesterreich von seines Bruders, des römischen Königs Friedrichs (III.) wegen, zum Schirm und Trost einen Landfrieden, der sich ziehet und reichet von Lauffenburg die Richte gegen Rheinfelden u. s. w. Dieser Landfriede soll währen bis auf die nächstkommende Sonnenwende, und sind

Digitized by Google

darüber geordnet sieben Ritter und sechs Bürger von den Städten des Reichs.

An den Urkunden hängen oft sehr wohlerhaltene Siegel von römischen Kaisern, Königen, Fürsten, Grafen, Rittern, Edeln, Bischöfen von Konstanz, Dompröpsten, Städten und Privaten. Manche von diesen Siegeln mögen wohl selten zu finden sein. Sie sind im allgemeinen Verzeichniss der Urkunden zu treffen, unter dem Titel: »Alphabetisches Verzeichniss der vorkommenden Urkunden-Insiegel von Personen, Städten etc.« In demselben sind auch die Notariatszeichen alphabetisch aufgeführt. Mehrere Tafeln von Konstanzer Siegeln, ein Geschenk des verstorbenen Hofraths Issel, befinden sich gegenwärtig in der Rosgarten-Sammlung.

An Wappen hiesiger Patrizier oder Geschlechter besitzt das östliche Archiv auf zwei grossen eingerahmten Pergamentblättern einen nennenswerthen Schatz. Die Wappen sind alle trefflich gemalt. Der Anfang dieser Sammlung dürfte in das 15. Jahrhundert hinaufreichen und ihr Ende in das 17. Mit dem letztern wird die Ausführung schwächer. Diese Blätter waren früher auf dem Gesellschaftshause der Geschlechter zur Katze und kamen in diesem Jahrhunderte nach Ueberlingen, von wo sie Konstanz erhielt. Auf der rechten Seite ist eine gekrönte weisse Katze, mit ausgestreckter rother Zunge auf blauem Grunde als Wappen dieser Geschlechterzunft.

Ausser den Urkunden enthält das westliche Archiv noch eine Menge von Akten, und theilweise auch von eingebundenen Schriften. Da die städtische Registratur nach der Ordnung der Gemeinderegistratur (Mannheim 1843) eingerichtet war, so musste zur Auffindung der Archivalien das nämliche System beobachtet werden, das in der städtischen Kanzlei angenommen worden. Dasselbe besteht in folgenden Rubriken: 1) Alte Abgaben. 2) Abgaben an den Staat (und die Stadt Konstanz). 3) Amtsverband. 4) Begräbnisse. 5) Bürgerannahmen, Heirathen und Wegzug. 6) Dienstbarkeiten und Grundpflichtigkeiten. 7) Forst- und Jagdsachen. 8) (Allgemeine) Gemeindesachen. 9) Gemeinde-Aemter. 10) Gemeinde-Bürgernutzungen und Dienstleistungen. 11) Gemeindevermögen. 12) Gemeinnützige Anstalten. 13) Gewerbe, Handel und Schifffahrt. 14) Judensachen. 15) Kirchensachen. 16) Kriegs- und Militärsachen. 17) Kunst- und wissenschaftliche Institute. 18) Landbau und Viehzucht. 19) Landessachen (allgemeine). 20) Lehen und Erbbestandssachen. 21) Naturereignisse. 22) Polizeisachen. 23) Rechts-Polizeisachen. 24) Schul-

Digitized by Google

anstalten. 25) Stiftungssachen. 26) Strassen, Wege und Brücken. 27) Unglücksfälle. 28) Wasserbau. 29) Bürgerliche Rechtspflege. 30) Strafrechtspflege.

Mit diesen Rubriken reichte ich aber nicht aus, sondern musste die Zahl derselben vermehren, als: 31) Correspondenzen oder Schreiben an und von der Stadt Konstanz. 32) Gerichtsbarkeiten und Vogtrechte von Konstanz und andern Orten. 33) Geschichtliches, Allgemeines und Besonderes nebst Chroniken. 34) Münzwesen der Stadt Konstanz. 35) Privatsachen. 36) Repertorien oder Aktenverzeichnisse, Register. 37) Spital Konstanz. 38) Reformation daselbst.

Die Bücher und Aktenstücke wurden auf ihren aufgeklebten Zetteln, manche Bücher auch auf ihrem Rücken, folgendermassen überschrieben. Zuvörderst waren sie an ihrem Aufbewahrungsorte mit W oder O (West- oder Ostseite), mit der Nummer des Kastens, der Abtheilung und dem Fache, z. B. W. VIII. 24. 43 bezeichnet und ebenso in die Urkundsbücher übergetragen, wodurch das Auffinden sehr erleichtert ist.

Es sei erlaubt, hier einiges Interessante in kurzen Auszügen nach den Rubriken zu bringen. Unter alten Abgaben erscheint 1594 das Abzugsrecht in Verkäufen und Erbtheilungen als die wichtigste. Unter Abgaben an den Staat dürfte dies die Königs- oder Reichssteuer in ihrer Entstehung und im Verband mit Ulm und Schwäbisch-Hall von 1430—1699 sein. Nebenbei sind alte Zollakten und Zollordnungen immer von wesentlichem Interesse. Zum Amtsverbande gehören als nicht zu übersehende Akten die Regierungserlasse aus dem 16—19. Jahrhundert. — In den Pestzeiten des 16. Jahrhunderts spielen die Ausgaben und Anleihen an die ärmere Bürgerschaft keine geringe Rolle. — Die Akten über Bürgerannahmen, Heirathen und Wegzüge haben mehr persönlichen Werth für die betreffenden Familien. — Die Dienstbarkeiten betreffen hauptsächlich das Kloster Salem und die Kommende Mainau. — Die Forst- und Jagdsachen vom 16.—19. Jahrhundert bestehen meist in Streitigkeiten mit Gottlieben, Heiligenberg und Mainau. — Beschreibungen der Marken auf der Reichs- und Schweizerseite bilden die Hauptsache der allgemeinen Gemeindesachen. — Die verschiedenen Gemeindeämter mit ihren Statuten und Verwaltungsstellen gewähren ein Bild des städtischen Haushalts. —

Das Gleiche verschafft uns die Rubrik des Gemeindevermögens mit ihren Unterabtheilungen: Gebäude- und Gewerbseinrichtungen,

Digitized by Google

Fahrnissvermögen, Grundgefälle, Ertrag aus Berechtigungen und Anstalten, Schuldenstand, endlich das Rechnungswesen. — Die gemeinnützigen Anstalten bestanden im 16. Jahrhundert hierorts vorzüglich nur im Freischiessen, und im 17. in den Posten (1634 bis 1748). — Im Mittelalter und bis in unser Jahrhundert hinein gab es zünftige Gewerbe, die nur nach Eintritt in eine Zunft betrieben werden durften. Es hatten ihre bestimmten Satzungen und Ordnungen aber auch die nichtzünftigen, wozu die Apotheker, Bildhauer, Buchdrucker und Buchhändler, Fabrikanten, Goldschmiede, Maler, Weinschenken u. s. w. gehörten. Das Handelsarchiv umfasste die eigentlichen Handelssachen, die Märkte, Lager- und Kaufhausanstalten, sowie die Schifffahrts- und Flosssachen, Maass, Gewicht und Münzen. — Die Juden hatten im 16. bis 19. Jahrhundert einen Zoll für sich und ihre Waaren zu bezahlen. —

Eine streitende Kohorte bildete die Geistlichkeit, welche der Stadt ihre Rechnungen zur Revision geben musste. Sie hatte im 17. Jahrhundert einen Bestand von acht Klöstern, einem Domstifte und vier Pfarreien. Eine ziemliche Anzahl von Büchern und Akten geben Zeugniss von Händeln, welche der Klerus mit der Stadt hatte. Besonders waren Ereignisse vor und nach der Reformation eine reichfliessende Quelle von Streitigkeiten aller Art. Die Akten gehen öfter in das 14. Jahrhundert zurück und sind für die sozialen Zustände des Mittelalters sehr belehrend.

So weit reichen die Schriften über Kriegs- und Militärsachen nicht zurück. Sie beginnen mit dem 16. Jahrhundert und enden mit dem ersten Drittheil des 19. In ihren Bereich fällt vorzüglich der dreissigjährige Krieg. Eine eigenthümliche Episode bildet später der Einfall der Tyrolerinsurgenten im Jahre 1809.

Ueber Landbau und Viehzucht sind Archivalien neuern Ursprungs nur die über Rebschau und Rebordnung, die Weinleseordnung aber und die Weintaxe gehören in das 16. Jahrhundert. Von 1735—1769 pflanzte man Maulbeerbäume für die Zucht der Seidenraupen, jedoch mit sehr geringem Erfolge.

Unter den allgemeinen Landessachen spielen die Einzugsfeierlichkeiten der Bischöfe von Konstanz aus dem 15. und 16. Jahrhundert, die Empfangsfeierlichkeiten des päpstlichen Nuntius, des Generals der Kapuziner, des Stadthauptmanns u. s. w., die Trauerfeierlichkeiten bei Leichenbegängnissen hoher Personen und die Huldigungen keine geringe Rolle.

Digitized by Google

Die Polizeisachen greifen in das soziale Leben ein und zeigen, wie lang es brauchte, bis die Polizei zu vernünftigeren Grundsätzen gekommen ist. Sie verbreiten sich über die Sicherheit, Gesundheit, Armensachen, Bau- und Feuerpolizei, Feldpolizei, Reinlichkeit und Verschönerung, Sittlichkeit, das Gesindewesen, kurz über Alles, was dem Stadtbürger vorzüglich am Herzen liegt und das Mein und Dein berührt. Was die gesellschaftlichen Verhältnisse betrifft, so werden sie hauptsächlich durch die Rechtspolizei geordnet. Da finden wir denn die Regelung der Erbschaftssachen und deren Rechtsstreite, das Inventarwesen, die Kaufs- und Verkaufsbriefe, die Obsignationen, Pflegschaftsrechnungen, Sterbprotokolle, Testamente, Theilungen, Verträge, Vogtsrechnungen, Waisenrechnungen u. s. w. Auch die Lehens- und Erbbestandssachen beschränken sich meistens auf die Stadt und auf das 16. bis 18. Jahrhundert.

Jedem Stifter liegt daran, dass seine Stiftung nach seinem ausgesprochenen Willen gehandhabt werde. Dies ist nun freilich durch die mit der Zeit eintretenden gesellschaftlichen Veränderungen oft nicht möglich. Die meisten Stiftungen wurden zur Unterhaltung armer Leute und zu gottesdienstlichen Zwecken für Klöster und Kirchen, zu Spitälern und Stipendien gemacht. Auf Strassen, Wege und Brücken wurde vor der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wenig verwendet. Man ritt mehr als man fuhr und zwar auf schlechten Strassen und Hohlwegen, und bedurfte nur über Flüsse und Ströme der Brücken, indem man über Bäche zu Ross oder Wagen setzte. Unglücksfälle sind nur ganz wenige verzeichnet, und zwar nur aus dem vorigen und jetzigen Jahrhundert. Ueber Wasserbauten sind nur Streitigkeiten aus dem 16. und 17. Jahrhundert mit dem Kloster Kreuzlingen, und eine Tieferlegung des Bodensees und Korrektion des Rheines aus dem Jahr 1859 überliefert.

Die bürgerliche Rechtspflege ist reichlicher vertreten. Da kommen Forderungssachen, Ganten, Rechtsstreite, Schuldklagen, verhängte Arreste über Vermögenstheile, Stadtgerichts-Protokolle über Schuldsachen, Vergleiche, Vollstreckungen und Zwangsverkäufe vor. Eine sehr merkwürdige Abtheilung bildet die Strafrechtspflege, besonders der frühern Zeit, die ohne viel Köpfen, Hängen, Lebendigbegraben, Aushauen mit Ruthen und Landesverweisung gar nicht glaubte bestehen zu können. Wir finden alte Gaunerakten aus dem Jahr 1540, Malefizgerichtsordnungen aus dem 17. Jahrhundert, Untersuchungsakten in schwerern und leichtern Fällen von 1584—1842 und Verzicht- oder

Digitized by Google

Verhörbücher von 1510—1698. Es schaudert Einem innerlich, wenn man in den Akten über die Rohheiten gegen die Gerichteten und die alten, freilich damals zeitgemässen Anschauungen der Richter liest.

Die Akten der Gerichtsbarkeit und Vogteien beschränken sich auf die Vogteien Eggen, Altnau, Buch und Eggardshof und auf eine Menge von Streitigkeiten mit den Anstössern. Im Jahr 1417 hatte die Stadt Konstanz von König Sigmund die Landgrafschaft Thurgau pfandweis erhalten, dieselbe aber durch den grossen Schweizerkrieg 1499 wieder verloren.

Was die Korrespondenzen betrifft, welche an die Stadt kamen und von ihr ausgingen, so muss man staunen, wie weit sich bei den höchst ungenügenden Transportmitteln der Kreis derselben ausbreitete. Nicht nur Deutschland, sondern Böhmen, Italien, die Niederlande, Oesterreich, Ungarn u. s. w. gaben Nachrichten, oder empfingen sie. Die sog. Missivprotokolle enthalten Sendschreiben der Stadt Konstanz nach Aussen, die oft für die Geschichte von Wichtigkeit sind. Sie umfassen das 15.—18. Jahrhundert.

Die Chroniken sind von grossem Werthe und enthalten nicht allein die Stadt Konstanz Berührendes, sondern verbreiten sich auch über weitere Kreise, wie z. B. über die Landvogtei Schwaben, über die Landgrafschaft Nellenburg, über den Schwäbischen Kreis, über Thurgau u. s. w. Eine der schätzbarsten Archivaliengruppen sind die gebundenen Collektaneen zur Geschichte der Stadt Konstanz in acht Kleinfoliobänden von dem Patrizier Christoph Schulthaiss. Der grösste Theil der Handschrift ist von ihm selbst geschrieben. Er beginnt mit dem vermutheten Anfang der Stadt Konstanz unter den Römern und endigt im Jahre 1571. Das Werk ist ungemein fleissig und grösstentheils aus Quellen geschrieben, die ihm als mehrmaligen Bürgermeister und Stadtvogt zu Gebote standen. Wer eine Geschichte von Konstanz schreiben will, dem wird dieses Werk gute Dienste leisten. Von Schultheiss ist auch eine Chronik des Bisthums Konstanz vorhanden, die aber leider nur bis zum Jahr 1567 reicht. Auch die Chronik der Stadt in drei Bänden, und die Chronik der Bischöfe von Konstanz in einem Bande, von Doktor Braunegger, enthalten viel Bemerkenswerthes, sind aber nicht aus archivalischen Quellen geschrieben. Von Gregor Mangolt ist eine kurze Chronik von 1544 vorhanden, die lesenswerth erscheint.

Ueber das Münzwesen besitzt das Archiv eine Menge Urkunden bis ins vorige Jahrhundert hinein, welche einen meiner Freunde ver-

Digitized by Google

anlassten, eine Geschichte des Münzwesens hiesiger Stadt zu schreiben, die noch Manuskript ist. Ein Münzbuch von 1240 bis 1499 ist das älteste Dokument. — Unter den Privatsachen, die mit dem 15. Jahrhundert beginnen und mit dem 18. endigen, sind manche für die Geschichte nicht werthlos.

Ausser dem städtischen Archive besteht hier noch ein Spitalarchiv, das an merkwürdigen Urkunden reich ist. Seine vorzüglichsten Stücke werden von mir in den Schriften des Vereines für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung in nächster Zeit erscheinen. Bedeutendere Privatarchive in Konstanz sind mir nicht bekannt, und die Urkunden der verschiedenen Armenstiftungen wurden mit den spitalischen vereinigt.

Von den in das Bezirksamt Konstanz gehörigen Ortschaften hatten jedenfalls ganz sicher die ehemalige Abtei Reichenau und die Komthurei Mainau grosse Archive. Wahrscheinlich lieferten die ihnen zugehörigen Orte ihre alten Urkunden an sie ab. Das Reichenauer Archiv kam, so viel ich weiss, ins Generallandesarchiv nach Karlsruhe. Das Mainauer soll vor der Auflösung des Ordens im Anfange unserers Jahrhunderts nach Oesterreich gerathen sein. Von den Urkunden der Freiherrn von Bodman zu Möggingen dürften wohl manche im Schlosse der Freiherrn von Bodman-Bodman zu finden sein.

Digitized by Google

XIII. Die Archive in Altenburg.

Von

E. von Braun,
Archivrath.

Von den Archiven in Altenburg sind vornehmlich zu erwähnen:

a. das Geheime-Archiv (Kanzleirath Günther), das seit 1826 hier regierende Herzogliche Haus betreffend,
b. das alte Landesarchiv, die Archive der vormaligen Herzoglichen Landesregierung und des Herzoglichen Appellationsgerichts hier,
c. das Archiv des Herzoglichen Finanzministeriums hier (Ministerial-Secretär Ritter),
d. die Archive des Herzoglichen Kriminalgerichts (Registrator May),
e. der beiden Herzoglichen Gerichtsämter I. und II. hier, zu welchen letzteren auch die Archive von 28 von der Herzoglichen Staatsregierung hier übernommenen ehemaligen Patrimonialgerichten, die Archive der vormaligen Herzoglichen Gerichtsämter Lucka und Meuselwitz und des ehemaligen Herzoglichen Kreisamtes hier, incl. des früheren Deutschordenshausamtes, gehören,
f. die Archive des Stadtraths (Kreuziger) und des Herzoglichen Stadtgerichts hier (Heynke).

Die unter b und e genannten Archive stehen unter Verwaltung des Berichterstatters. Sie befinden sich zum grossen Theil im

Digitized by Google

Souterrain des Amthauses in steinernen, in jeder Hinsicht wohl verwahrten Gewölben.

Das alte Landesarchiv bildet den eigentlichen Stamm der Altenburger Archive und bietet mit dem sogenannten Hausarchiv (letzteres vornehmlich das mit dem Ableben des Herzogs Wilhelm III. im Jahre 1672 erloschene Fürstengeschlecht von Sachsen-Altenburg betreffend) manches Interessante für die Geschichte Altenburgs.

Im Nachstehenden seien einige Repertorien-Abschnitte aus vorgedachten Archiven mitgetheilt.

I. Aus dem alten Landesarchiv.

a. Akten.

Classe II. A. a. α. Nr. 25. Capitulation des Kaisers Karl V. und des Herzogs Moritz zu Sachsen mit dem Kurfürst Johann Friedrich dem Älteren zu Sachsen d. a. 1547.

Nr. 26. Akten, die vom gefangenen Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen erfolgte Absendung des Dr. Karl Horst auf den Reichstag nach Passau zur Erledigung der kurfürstlichen Angelegenheiten betr., d. a. 1552.

Nr. 28. Beglaubigte Abschrift des Restitutionsbriefs des Kaisers für den Herzog Johann Friedrich d. Ä. d. d. Augsburg den 27. August 1552.

Nr. 29. Naumburgischer Vertrag v. J. 1554, nachdem Johann Friedrich d. Ä. seine Lande verloren; ingleichen Zeitzer Vertrag v. J. 1567 wegen verschiedener Landgebrechen.

Nr. 31b. Schriften, die Erbeinigung zwischen der Krone Böhmen und dem Hause Sachsen betr., d. a. 1557—1618.

Nr. 57. Akten, die Erb- und Landestheilung zwischen dem Herzog Johann zu Sachsen und den vom Herzog Friedrich Wilhelm I. zu Sachsen hinterlassenen Söhnen betr., d. a. 1603.

Cl. II. Fa. Nr. 6. Abschriften von verschiedenen das Haus Sachsen betreffenden Verträgen und anderen Urkunden d. a. 1436 bis 1671.

Nr. 18c. Akten, den Primogenitur-Streit zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg betr., d. a. 1578—1668. 5 Vll.

Nr. 84. Erbtheilungsvertrag zwischen den Herzögen Friedrich Wilhelm, Wilhelm, Albrecht und Ernst zu Sachsen wegen der beiden Fürstenthümer Eisenach und Coburg d. a. 1640.

Digitized by Google

Nr. 86. Brüderlicher Erbvertrag zwischen den Herzögen Wilhelm, Albrecht und Ernst zu Sachsen d. d. Gotha den 12. September 1641.

Cl. III. Nr. 20. CA., das vom Stadtrath zu Nürnberg an die Fürstliche Regierung zu Altenburg gerichtete Gesuch, die über Altenburg zur Messe nach Leipzig reisenden Nürnberger Bürger, Kauf- und Handelsleute nebst deren Habe und den Ihrigen mit dem nöthigen Geleite und der erforderlichen Sicherheit zu versehen, und die darauf von hier aus getroffenen diesfallsigen Verfügungen betr., d. a. 1736—1753.

Die alte Handelsstrasse aus dem vormaligen deutschen Reiche nach Leipzig ging ehemals im Pleissenthale bei dem Altenburgischen Dorfe Paditz vorüber, und mussten die Nürnberger Kaufleute damals die Brücke bei Paditz wegen häufiger Benutzung von ihrer Seite unterhalten; im Volksmunde wurde daher diese Brücke bei Paditz vielfach die Nürnberger Brücke genannt.

Cl. IV. Nr. 1. Akten, die Erbeinigung zwischen den Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen betr., d. a. 1487—1555.

Cl. V. Nr. 4. Akten, den fürstbrüderlichen Hauptttheilungs-Recess vom 14. Februar 1680, ingleichen die nachherigen mit dem Fürstlichen Hause Sachsen-Saalfeld abgeschlossenen Verträge aus den Jahren 1695 und 1717 betreffend.

Nr. 11 b. Akten, die Coburg-Eisenbergische Succession und die deshalb in den Jahren 1699/1700 errichteten Recesse betr.

Nr. 20. Akten, den vom Herzog Friedrich II. zu Sachsen-Gotha-Altenburg ertheilten Auftrag zu Beobachtung aller dem Herzoglichen Hause Sachsen-Gotha-Altenburg nach dem Ableben des Herzogs Johann Ernst zu Sachsen-Saalfeld competirenden, in Recessen reservirten Rechte betr., d. a. 1727—1730.

Cl. XI. Ba. Nr. 19. Akten, betr. den von Dr. Martin Luther an den Kurfürst Johann zu Sachsen erstatteten gutachtlichen Bericht darüber, wozu die erledigten Klostergüter zu gebrauchen sein möchten, d. a. 1526.

Nr. 30. Schriften, das Domcapitel und das St. Georgenstift zu Altenburg betreffend, aus den Jahren 1529—1539.

Cl. XI. Bb. Diese Serie enthält Verfassung, Gerechtsame und Besitzungen der Landes-Universität Jena.

Nr. 3. Beglaubigte Abschriften von den vom Kaiser der Universität Jena im Jahre 1557 ertheilten Privilegien.

Cl. XIII. Die sogenannten nutzbaren Regalien.

Digitized by Google

a. Bergwerkssachen.

Nr. 13. CA., Postersteinisches Bergwerk im Amte Ronneburg betr., d. a. 1602 und 1603.

Nr. 14. CA., das Bergwerk zu Saalfeld und die Bergarten zu Ronneburg betr., d. a. 1649—1675.

Nr. 18. CA., das Privilegium über die in der Meuselwitzer Landstrasse und im Amte Ronneburg sich ereigneten Bergarten betr., d. a. 1671—1682.

b. Salzwerkssachen.

Nr. 2. Das von Kaiser Heinrich IV. dem Salzwerk zu Sulza im Jahre 1064 ertheilte Privilegium.

Nr. 4. CA., die Beschaffenheit des Sulzaer Salzwerks betr., d. a. 1553—1571.

Cl. XIV. umfasst das Lehnsarchiv.

A. Lehnssachen im Allgemeinen.

Nr. 12. Meissnische und Voigtländische Lehen, Leibgedinge, Confirmationen und Verträge d. a. 1492—1504.

Nr. 18. Meissnisches Lehnbuch (angefangen nach dem Naumburgischen Vertrage) d. a. 1554—1570.

Nr. 30. Voigtländische Belehnungen d. a. 1587—1600.

Cl. XIV. Ba. Lehnsakten über 63 im Ost- und im Westkreise des Herzogthums Sachsen-Altenburg gelegene Rittergüter.

Bb. Consens- und Confirmationsakten bezüglich derselben Rittergüter.

Cl. XV. Verfassung, Privilegien, Gerechtsame und Rechnungsverwaltung der Städte Altenburg, Schmölln, Lucka, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Kahla, Orlamünda.

Cl. XVIII. umfasst Akten, welche die äussere und innere Einrichtung des Regierungsarchivs betreffen.

Nr. 23a. Akten, die Einrichtung des hiesigen Regierungsarchivs betr., d. a. 1767, 1775, 1776 und 1787.

Nr. 26. CA., die Revision und andere Einrichtung des hiesigen Regierungsarchivs und der Canzlei-Reposituren, sowie die dem Vice-Canzler von Trützschler hier übertragene Direction und specielle Aufsicht über dieses Geschäft betr., d. a. 1783. 84. 86. 91. und 93.

Digitized by Google

b. Copialbücher.

Das Landesarchiv besitzt nur die beiden von 1025—1665 und 1200—1441.

c. Urkunden.

Von den in zwei Bänden verzeichneten, in einer dauerhaften Kiste im Lokal des Landesarchivs verwahrten Urkunden heben wir nachstehende heraus.

1. (Cop. Buch II. Nr. 4). Kaiser Friedrich II. bestätigt im Mon. Juli 1226 das Bergerkloster zu Altenburg.
2. (Cop. Buch II. Nr. 45). Kaiser Rudolph I. bestätigt dem Bergerkloster hier alle Privilegien und Gerechtsame, welche namentlich in der betreffenden Urkunde aufgeführt werden, und nimmt dasselbe in seinen Schutz d. d. Altenburg den 10. November 1290.

Das Marienkloster der regulirten Chorherrn des Augustinerordens — Bergerkloster, auch das Kloster zu unserer lieben Frau auf dem Berge vor Altenburg genannt — (vgl. v. Braun »Die Stadt Altenburg in den Jahren 1350—1525 Seite 329 und flg.«) war das ansehnlichste im ganzen Altenburger Lande; ausser dem nicht unbedeutenden Grundbesitz in der Stadt Altenburg selbst bezog es beträchtliche Einkünfte aus mindestens 50 Dörfern. Es wurde vom Kaiser Friedrich I. Barbarossa im Jahre 1172 gestiftet; eine ausführliche Geschichte dieses Klosters existirt nicht. Es finden sich Ueberreste desselben in Altenburg vor; seine zwei stattlichen Thürme von rothen Backsteinen sieht man aus weiter Entfernung. Die noch vorhandenen wenigen Räume dieses Klosters sind neu restaurirt und werden jetzt zu Archivzwecken benutzt.

3. (Cop. Buch I. Nr. 63). Stiftung des St. Georgenstifts auf dem Schloss zu Altenburg vom 18. Juni 1413.
4. (Cop. Buch I. Nr. 32. 39). Die Mark- und Landgrafen Friedrich Wilhelm und Friedrich begnadigen das St. Georgenstift zu Altenburg mit verschiedenen Gerechtsamen und eignen demselben das Patronatrecht über mehrere Kirchen zu (1413).
5. (Cop. Buch I. Nr. 38). Kaiser Sigismund bestätigt dem St. Georgenstift hier seine sämmtlichen Gerechtsamen d. d. Prag den 22. Juli 1420.

Eine vollständige Geschichte des vom Mark- und Landgraf Wilhelm II. (dem Reichen) zu vorerwähnter Zeit — am 18. Juni 1413 —

Digitized by Google

gegründeten St. Georgenstifts auf dem Schloss zu Altenburg ist nicht vorhanden, wohl aber sind schätzenswerthe Beiträge zu einer solchen vom Pfarrer Dr. Löbe in Rasephas in verschiedenen Bänden der osterländischen Mittheilungen enthalten. Das Stift war unmittelbar dem päpstlichen Stuhl unterworfen.

II. Aus dem Hausarchiv.

Seine Lokalitäten in den oberen Räumen des Amthauses enthalten, ausser den Hausarchivsakten selbst, auch nachstehende Archivalien:

(Cl. I.). Akten, betr. die ehemaligen Verhältnisse des deutschen Reichs und der Obersächsischen Kreise.

A. Akten, den Kaiser und die Vikariate betreffend, aus den Jahren 1612—1792.

B. Akten, die Reichsgerichte betr., von 1521—1782.

Nr. 6. Registrande über die im Kaiserlichen Kammergericht in den Jahren 1602—1613 anhängig gewesenen Fürstlich Sächsischen Sachen.

Nr. 10. Akten, betr. die Unterhaltung des Kaiserlichen Kammergerichts Seitens der Fürstenthümer Altenburg und Coburg, d. a. 1606 bis 1652;

Nr. 22. Akten, das Kammergericht zu Speyer betr., d. a. 1651 bis 1654;

Nr. 32. Akten, die Kammergerichts-Ordnung vom Jahre 1663 betreffend.

C. Nr. 2. Archivsachen, die bei der verwitweten Herzogin Anna Maria zu Sachsen-Altenburg im Schloss zu Dornburg — ihrem Witwensitz — aufbewahrten brieflichen Urkunden, insbesondere den kaiserlichen Consens oder Majestätsbrief über die Voigtländischen Lehen betr., d. a. 1598 und 1614.

D. Reichstagsakten.

Nr. 7—273. Regensburger Reichstagsakten aus den Jahren 1594—1806, unter denen auch eine grosse Anzahl von auf die Regensburger Reichstage sich beziehenden Tagebüchern aus vorerwähnter Zeit sich befinden.

E. Westphälische Friedenshandlungen aus den Jahren 1645 bis 1649.

Vergleiche auch des verstorbenen Geh. Raths von Braun in Altenburg geschichtlichen Aufsatz im 4. Heft des vierten Bandes

Digitized by Google

der Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg Seite 387—471 »Skizzen aus dem diplomatischen Leben und Wirken des Sachsen-Altenburgischen Gesandten am Westphälischen Friedenscongress, Wolfgang Conrads von Thumshirn«.

F. Kreissachen, namentlich Akten über die an verschiedenen Orten des deutschen Reichs in den Jahren 1552—1683 abgehaltenen Kreistage.

G. Akten des Corpus evangelicorum.

Nr. 1. Auszug der vornehmsten Gründe, auf welche die evangelischen Stände ihre Behauptung einer nothwendigen Reform der Klöster etc. etc. stützten.

Nr. 2. Registrande über die Schmalkaldischen Bundessachen d. a. 1524—1546.

Nr. 3. Schriften der Passauischen Religions-Friedenshandlungen d. a. 1552 und 1553.

Nr. 4. Akten, den auf dem Reichstag zu Augsburg abgeschlossenen Religionsfrieden betr., aus den Jahren 1554 und 1555.

Unter Cl. II.—XI. finden sich die eigentlichen Hausarchivsakten verzeichnet, enthaltend u. a. die Successions-Verhältnisse des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen bezüglich der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg (1609—1669); desgleichen wegen der Hennebergischen Lande; die früheren Rechtsverhältnisse des Fürstlichen Hauses Sachsen zur Stadt Erfurt, welche in den mittleren Zeiten unter der Schirmherrschaft der sächsischen Fürsten auf Grund der von diesen mit jener Stadt diesfalls abgeschlossenen Verträge stand, während das Erzstift Mainz als der Erbherr angesehen wurde; ferner: Geburten, Eheberedungen, Vermächtnisse, Testamente, Todesfälle etc. in dem Fürstlichen Hause Sachsen-Altenburg, welches mit dem Tode des Herzogs Wilhelm III., als des letzten seines Stammes, im Jahre 1672 — wie wir bereits bemerkten — erlosch. Das Fürstenthum Sachsen-Altenburg ging darauf durch Erbvertrag vom 16. Mai 1672 auf den Herzog Ernst (I.) den Frommen zu Sachsen-Gotha über.

III. Aus den übrigen Archiven.

Von diesen wollen wir nur noch des für die Geschichte der Stadt Altenburg reichhaltigen Rathsarchivs mit einigen wenigen Worten gedenken. Die interessanten Mittheilungen des Pfarrers

Digitized by Google

Dr. Löbe in Rasephas über den Anfang und den Fortgang der Reformation in Altenburg (1522—1525) unter den Kurfürsten Friedrich dem Weisen und dessen Bruder Johann dem Beständigen zu Sachsen im sechsten Bande der osterländischen Nachrichten stützen sich hauptsächlich auf die bezüglichen Akten im hiesigen Rathsarchiv. Georg Spalatin (ehemaliger Domherr des St. Georgenstifts zu Altenburg) war insbesondere derjenige unter den hiesigen Geistlichen, der sogleich im Anfang der Reformation mit grossem Eifer im Geiste Luthers der wichtigen kirchlichen- und Schulreformen im ganzen Altenburger Lande sich annahm. Spalatin führte seinen Namen von seinem Geburtsort Spalt, einem im ehemaligen Bisthum Eichstädt in Baiern gelegenen Städtchen, wo er im Jahre 1482 geboren war. Sein Vater (ein Rothgerber) hiess Burkhardt.

Das hiesige Rathsarchiv besitzt u. m. A. auch die sämmtlichen Werke Dr. Martin Luthers und mehrere eigenhändige Schreiben Philipp Melanchthons an den Stadtrath zu Altenburg aus den Jahren 1544—1547.

Digitized by Google

XIV. Das Archiv der Stadt Eger.

Von

Vinzenz Prökl,
emerit. Archivar und Museumsverweser.

Die Stadt Eger war in der Vorzeit hohenstauffisch, dann unmittelbare Reichsstadt, und besass ein umfangreiches Gebiet, über welches sie trotz der Verpfändung des Kaiserrechts an die Krone Böhmen die wesentlichsten Regierungsrechte übte. Eger behauptet in der Geschichte einen weit höheren Ehrenplatz, als er jetzt in der Errinnerung lebt. Glanz und Grösse sind ja in neuerer Zeit verschwunden, und nur der leere Titel einer königlichen Stadt Böhmens ist übrig geblieben.

Das Archiv dieser Stadt verwahrt Dokumente, welche ihr Verhältniss zum Reiche und zur Krone Böhmen, ihren Einfluss auf die allgemeinen Reichsangelegenheiten, und ihre kräftige kulturfördernde Wirksamkeit, überhaupt ihre Stellung an der Scheide germanischen und slawischen Lebens kund geben.

Eger behauptete bis zum Regierungsantritte Maria Theresia's seinen Charakter als deutsche Reichsstadt und wurde erst vermittels der pragmatischen Sanction Kaiser Karl VI. der böhmischen Königskrone incorporirt. Obwohl seit ihrer Verpfändung an Böhmen bedeutend geschwächt hatte die Stadt sich trotz der nach dem Westphälischen Frieden sich häufenden Bemühungen der Böhmischen Stände, Eger in Böhmens Botmässigkeit hineinzuziehen, in ihrer alten Freiheit erhalten. Sie nahm Antheil an allen Reichsverhandlungen, und stand mit auswärtigen Fürsten und Herren in direktem Brief-

Digitized by Google

wechsel, und durch eigene Abgesandte in unmittelbarer Verbindung mit Kaiser, Königen, Landesfürsten und anderen Reichsstädten, schloss mit ihnen Bündnisse, wählte sich Schutzherren, hielt Militär, übte das Fehderecht durch Kriegszüge, und nicht minder in der Zeit der Kirchentrennung das landesherrliche jus reformationis selbstständig. Gerade desshalb ist ihr Archiv durch so viele und zahlreiche Majestätsbriefe und Urkunden ähnlichen Inhalts von hohem Interesse. Besonders die fast ganz erhaltenen Serien der Religions- und Kriegsakten geben Aufschluss über die Ereignisse der Reformationsverhandlungen und des 30jährigen Krieges. Diese Schriften bieten reichen Stoff für die allgemeine und lokale Geschichte. Aber auch die ältere Zeit ist vertreten durch die fast bis ans 14. Jahrhundert geschlossen zurückreichenden Stadt- und Copialbücher. Näheres darüber findet sich in folgenden Büchern: P. Drivok: Aeltere Geschichte der Reichsstadt Eger und des Reichsgebietes Egerland (Leipzig 1875). Dr. Franz Kürschner: Eger und Böhmen (Wien 1870). Vinzenz Prökl: Eger und das Egerland (2. Auflage, Eger 1877).

Die Archivalien der Stadt Eger, welche auf dem Rathhause in verschiedenen Lokalitäten zerstreut sich vorfanden, hat der verdiente Geschichtsforscher Dr. Franz Kürschner, derzeit Archivdirektor des k. k. Finanzministeriums in Wien, in den Jahren 1867 bis 1869 mit allem Fleisse geordnet und faszikulirt und darüber ein Repertorium verfasst, das auch zum Drucke befördert ist. Nach Kürschner's Berufung nach Wien ist dem Verfasser dieses die Aufgabe der Vollendung, und die Fortsetzung der Einreihung der noch massenhaft vorhandenen Akten, Amtsbücher und Urkunden zugefallen, daran er noch heute beschäftiget ist. In Folge der vielen neu hinzugekommenen Archivalien hielt er sich verpflichtet, ein ganz neues, möglichst ins Einzelne gehendes Repertorium auf Dr. Kürschner's Grundlage abzufassen. Dessen Hauptgruppen mögen in der Archivalischen Zeitschrift Platz finden. Sie sind in drei Haupteintheilungen gesondert:

A. Allgemeines: a. Privilegien, b. Religionsakten, c. Staatsrechtliche Akten, und d. Kriegsakten.

B. Specielles: a. Stadtsachen, b. Geistliche Stifter, c. Burg-, d. Egerland und das Ascher-Gebiet.

C. Auswärtiges: a. Böhmen, Mähren, Schlesien, b. Sachsen, c. Franken, d. Bayern, e. Deutsche Reichsakten.

Digitized by Google

A. Allgemeine Stadt- und Landesangelegenheiten.

a. An Handfesten der Stadt auf Pergament mit anhangenden Insiegeln sind vorhanden 152 Stück vom Jahre 1266 bis 1840, theils deutsch, theils lateinisch, darunter 3 goldene Bullen, nämlich von den Kaisern Ludwig 1330, Carl IV. 1355, und Sigismund 1434; 8 päpstliche Bullen von 1436 bis 1460; ferner an neu eingereihten Urkunden: verschiedene Majestätsbriefe, Fürstenverbündnisse, Huldigungen, Urkunden und Privilegien-Copien.

b. Die Religionsakten umfassen die Zeit des Interdikts 1466 bis 1472, die Reformations- und Gegenreformationsakten von 1550 bis 1650 in 10 grösseren Faszikeln, und ein Faszikel Miscellen.

c. Die Staatsrechtlichen Akten bekunden: **I.** die Verpfändung der Stadt und des Reichsgebietes Eger; **II.** Huldigungen und Krönungen, Confirmation der Privilegien von 1314 bis 1836; feierliche Erklärungen der Kaiser und Könige von Carl IV., Wenzel, Ladislaus, Georg von Podiebrad, Mathias, Wladislaus, Maximilian I., Ferdinand I., Maximilian II., Rudolph II., Mathias, Ferdinand II., III., Karl VI., Joseph I., Carl VII., Maria Theresia, Leopold, Franz II. und Ferdinand I. in 3 Faszikeln; **III.** Instruktionen, Vollmachten von 1353 bis 1699; **IV.** Berichte der Abgeordneten, Correspondenz mit denselben 1432 bis 1744; 7 starke Faszikel; **V.** Landtags- und Contributions-Akten von 1380 bis 1799 in 19 Faszikeln; **VI.** Landesvermessungs-Revisions-Akten; **VII.** Zoll und Maut; **VIII.** Salzwesen; **IX.** Tabaksregie, in 10 Faszikeln; **X.** Münzwesen, von 1469 bis 1804 in 5 Faszikeln, **XI.** Stempelsachen, **XII.** Mühlwesen, **XIII.** Pest und Viehseuche, **XIV.** Fischerei, Wasserrechte in 5 Faszikeln.

d. Kriegsakten von 1395 bis 1779 in 39 grossen Faszikeln, worunter jene der Hussiten und des 30jährigen Krieges besonders schätzbar sind.

B. Spezielles in Stadt und Land.

Die hierher gehörigen Archivalien sind geschieden in 25 Serien und enthalten:

a. Urkunden, Verordnungen und Stadtgesetze von 1352 bis in die neueste Zeit; Wahllisten 1358 bis 1777; Westphälische Gerichtsakten; Erwerbung päpstlicher Bullen; Handwerks- und Zunftssachen, Forstmeisteramt, Bräuwesen; besonders auch adeliche und

Digitized by Google

Patriziergeschlechter, die sich in Eger länger als in fast allen anderen Reichsstädten im alleinigen Besitze des Stadtregiments hielten, — Judenschaft; Kriegswesen, Fortifikation, Geschützwesen, Werbung, Musterung; Sanitätswesen, Sauerbrunn (8 Faszikel); Waldwesen, Bergwerke; Buchdruckerei, Bibliotheken, Kunst und Wissenschaft, Musikwesen, Theater, Bruderschaften, Schlawitz; Egerlands Vermessung, angekaufte Stadt-Realitäten von 1374 bis jetzt.

b. Geistliche Stifter. Deutscher Orden und Decanatkirche, Kirchen und Kapellen in Stadt und Land, Franziskaner-, Dominicaner-, Clarissen-Klöster, Kreuzherrnordens-Commende, Spitäler, Stiftsgebäude, Armenhäuser, Schulen in Stadt und Land.

c. Burg. Das Burggrafenamt, die Burggrafen und Pfleger, Burglehen, Correspondenzen, Schlikische, Junkerische Schriften, in grosser Anzahl. Einzelne Gegenstände, Thürme, Brücken, Postwesen, Stadtgebäude, Stadtbank und mehr andere Gegenstände, Feuerschäden und dergleichen.

d. Das Egerland. Verhandlungen mit der Ritterschaft. Das Spezielle aller Ortschaften im Egerlande in 60 grossen Faszikeln, wozu noch Asch und das Ascher Gebiet in 5 Faszikeln.

C. Auswärtige Beziehungen.

Die erste Abtheilung **Böhmen, Mähren, Schlesien** enthält:

I. Königsakten von Johann und Karl IV. bis zu Kaiser Joseph II., meist Original-Correspondenz mit allen darauf Bezug nehmenden Statthalterei-Verordnungen in 78 Faszikeln.

II. Böhmische Herren in alphabetischer Reihe, ihre Correspondenz mit Eger in 5 Faszikeln.

III. Böhmische Städte und alle darauf bezügliche Akten.

IV. Stände- und Landtagsakten in 4 Faszikeln; Mähren, Schlesien und Lausitz 1 Faszikel.

Die zweite Abtheilung **Sachsen** zerfällt in: I. Herzogliche Akten bis 1652. II. Sächsische Herren, die Herrn von Plauen und Meissen. III. Sächsische Städte, Correspondenz.

Die dritte Abtheilung **Bayern** umfasst: I. Herzogliche Akten 1409 bis 1507. II. Oberpfalz, Pfälzische Jurisdiktionsakten, Waldsassen, Pfälzisches Copialbuch; III. Leuchtenberg; IV. Bayerische Städte.

Die vierte Abtheilung **Deutsche Reichsakten** ist sehr umfangreich:

Digitized by Google

Reichstagsakten und kaiserliche Rescripte 1409, Rescripte Kaiser Friedrich III., Maximilians 1475 bis 1497, Akten aus der Zeit der Reformation, Schmalkaldner Bund, Luthers und anderer Reformatoren Schriften 1540; Landgraf von Hessen; Rudolf II. Einzug in Regensburg 1594. Kaiserbriefe, K. Mathias Krönung, Rescripte deutscher Fürsten, Reichsmatrikel.

Ihre eigene Gruppe bilden in ordnungsmässiger Aufstellung 147 Faszikel Correspondenzen der Stadt Eger von 1409 bis 1770, Allgemeines betreffend. Ferner befinden sich dabei:

223 Correspondenz- (Copial-) Bücher von 1436 bis 1792 mit ganz geringer Unterbrechung: 139 Stadtbücher von 1552 bis 1787; 19 Proklamabücher 1562 bis 1792; 7 Schuldprotokollbücher 1387 bis 1429; sämmtliche Losungsbücher fast ununterbrochen fortlaufend von 1390 bis 1758; ebenso die Klohsteuerbücher 1394 bis 1756, die Umgeldbücher Gross- und Kleinregister, Bernbücher, 322 Rentausgabsbücher, 100 Steuerbücher; 6 Incunabeln aus dem 15. Jahrhundert; 7 Bände Chroniken mit mehr als 1000 Plänen, technischen und Freihandzeichnungen Egerer Merkwürdigkeiten, Gebäude, Kirchen etc. vom Verfasser dieses fortgesetzt bis zur Gegenwart: eine Raths-Chronik, 17 kleinere Stadt-Chroniken von Eger; 3 Convolutenbücher, worin Copien der wichtigsten Urkunden, eine Sammlung sämmtlicher alten Zunftsschriften in 6 grossen Faszikeln; eine Sammlung Programme, Statuten, Manuscripte, Drucksachen über Historisches von Eger. (Die Siegelsammlung, Bilder- und Landkartensammlung, Egerische und fremde Münzen sind dem Egerländer Museum einverleibt).

Das Archiv nebst der Stadtbibliothek befindet sich im neuen Rathhausgebäude ebenerdig in drei geräumigen, lichten, vollkommen feuerfesten Gewölben. Den Privilegien ist ein eigener Kasten gewidmet. Alle andern conform mit dem Repertorium bezeichneten Schriftenkästen sind versperrbar und mit Schiebladen eingerichtet, welche Nummer und Aufschrift der darin eingelegten Faszikel tragen. Noch im Laufe dieses Jahres wird das Archiv vollständig geordnet sein.

Digitized by Google

XV. Das Geschlechterbuch des Konrad Haller.

Von

Dr. Heinrich,
k. Kreisarchivar von Mittelfranken.

Eine der werthvollsten und interessantesten Handschriften, welche beim k. Kreisarchive Nürnberg verwahrt werden, ist wohl [unter No. 151] das Geschlechterbuch des Konrad Haller.

Dasselbe besteht aus einem in Holzdeckel gebundenen, mit weissem sogenanntem sämischem Leder überzogenen Foliobande, 41 Cm. hoch und 28 Cm. breit. Die vier Ecken der Vorder- und Rückseite sind mit vergoldeten Messingbeschlägen versehen, und in der Mitte erscheint auf beiden Seiten das aus gleichem Metalle gearbeitete Stadtwappen, hier den halben Adler mit dem sechsmal schrägrechts getheilten Schilde zeigend, umgeben von einem mit Band durchschlungenen Lorbeerkranze. Die Beschläge, sowie die aus demselben Materiale verfertigten zwei Schliessen sind gegossene, das Wappen mit dem Kranze aber getriebene Arbeit, und beide sowohl hinsichtlich der Zeichnung als Composition wahre Kunstwerke zu nennen. Ein Beschlag und eine Schliesse sind abgefallen oder zerbrochen. Die innere Ausstattung dieses Buches entspricht ganz dessen Aeusserem. Auf 550 theilweise beschriebenen Blättern von dichtem Papiere, welches als Wasserzeichen den zweiköpfigen Adler mit der Kaiserkrone trägt, befinden sich mehrere Hunderte von kunstvoll gemalten Wappen, dann einige Portraits und Abbildungen. Besonders hervorgehoben muss aber werden, dass die Metallfarben nicht gemalt, sondern ächt aufgelegt sind. Jedoch kam schon beiläufig nach

Digitized by Google

dem ersten Fünftel des Werkes das Gold, wahrscheinlich wegen der zu grossen Kosten, ausser Gebrauch, während das Silber durchgehends in Anwendung blieb.

Konrad Haller von Hallerstein, (dieser Beiname wurde den Hallern durch Kaiser Karl V. nach Erlöschen der Familie Hallerstein ertheilt und dabei ihr Wappen entsprechend vermehrt: Fol. 106b des vorliegenden Geschlechterbuches) dessen Bienenfleiss und Freigebigkeit wir dieses kostbare Geschlechterbuch zu verdanken haben, entstammte einer der ältesten, jetzt noch blühenden Patrizierfamilie der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg. Die Vorfahren derselben sollen anfänglich in Prag gewohnt haben und sind dann nach Bamberg, später aber nach Nürnberg gezogen.

Als gemeinsamer Stammvater wird Ulrich Haller genannt, der als Freisasse und kaiserlicher Münzmeister zu Bamberg im Jahre 1278 gestorben. Mit seiner Frau Beatrix, einer geborenen Fuchs erzeugte er drei Söhne und zwei Töchter. Nach Ableben des Vaters übersiedelte der älteste Sohn Ulrich nach Nürnberg und pflanzte dortselbst das Geschlecht fort[1]). Im Jahre 1314 wurde er in den Rath gewählt und von da an bis zum Ende der Reichsfreiheit der Stadt Nürnberg sassen die Haller in beinahe ununterbrochener Reihenfolge im Rathe. Viele von ihnen bekleideten nicht nur die höchsten Ehrenstellen in der Stadt selbst, sondern auch bei Kaisern und Fürsten.

Unser Konrad Haller gehörte der so genannten Konradinischen Linie an. Sein Vater war Alexius der ältere und seine Mutter (dessen zweite Frau) Martha Schürstab. Geboren im Jahre 1464 verheirathete sich Konrad 1487 mit Barbara Ortolph. Nach deren Tod nahm er die Klara Spalter, eine geborene Volck zur Frau, und endlich 1535 Helena Schlewitzer, die Wittwe des Albrecht Schott. Trotz dieser dreifachen Ehe hinterliess er nur einen einzigen Sohn Konrad, mit welchem 1562 diese Linie wieder ausstarb, und zwei

[1]) Im Hallerbuche von 1488 Fol. 15 befindet sich auch die willkommene Abschrift einer Urkunde, datirt in crastino conversionis beati pauli 1283, nach welcher Ulricus dictus Haller civis Nürenbergensis von einem Chunradus dapifer de Limpurch einen Hof zu Leuchendorf erkaufte. Derselbe Ulrich erwarb 1307 von Gottfried von Schlüsselberg das Dorf Lauf, welches er mit Mauern umgab und dessen Schloss er befestigte. Später kam Beides an die Krone Böhmen, dann an Pfalz-Bayern und 1504 bekanntlich an Nürnberg. (Handschrift im k. Kreisarchive Nürnberg num. 162 Seite 409.)

Digitized by Google

Töchter. Konrad Haller bewohnte ein Haus auf dem Ponersberg (jetzt Paniersplatz) und besass auch den Herrensitz Rauensäss. Von 1503—1536 verwaltete er das Pfänderamt und war nach Angabe der hierorts verwahrten Aemter-Büchlein und Rathsverlässe in den Jahren 1520 und 1533, zu welcher Zeit zwei grosse »Sterben« in Nürnberg herrschten, Bürgermeister. Als Hans Haller, seines Vaters Bruderssohn, 1493 starb, setzte er das von demselben im Jahre 1488 angelegte »Hallerbuch, darin er zusammen bracht von langen Jaren heer, zu wem die Haller vnd die Hallerinen gehairatet haben« bis zu seinem Tode fort. Dieses Buch befindet sich im Besitze des Freiherren Sigmund Haller von Hallerstein, rechtskundigen Magistratsrathes in Nürnberg. Wohl durch solche Arbeit angeregt, entschloss sich Konrad noch in seinen alten Tagen, das wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit gesammelte Material zu einem umfangreichen Geschlechterbuche der Nürnbergischen Familien zu verarbeiten.

Vor dem Vorstossblatte dieses Buches ist ein Papierbogen eingeklebt, auf welchem von neuerer Hand die Entstehungsgeschichte und der Inhalt desselben mit folgenden Worten in Kürze geschildert werden.

»Anno 1535 hat Conrad Haller der Aeltere Ein Buch, welches Er im Jahre 1533 anfangen, von den Alten Adelichen Geschlechten in Nürnberg, von ihrn Herkommen und zu Wene Sie gehäurathet, durch Hieronymum Spalter, seinen Stieff Sohn, schreiben vnd mit gemählder Wappen zieren lassen, Welches Er Einem Erwürdigen Rath alhie verehret, und heuntiges tages in der Losung Stuben in Verwahrung ist.

In denselben Buch stehen erstlich alle Rathsfähige Geschlecht. Nachmals, was sonsten von Erbarn Geschlechten in der Statt gewohnet, die doch nicht in Rath gangen.

Der Rathfähigen Geschlecht Wappen sind in dieser Chronicâ von jahrn zu jahrn, wie Sie in den Rath kommen, verzaichnet. So ist bei den grosen Geselln-Stechen im Jahr 1446 verzaichnet, Was zur selben Zeit von Erbarn Geschlechten in der Statt Nürnberg gewohnet. Vnder denselben sind diese nachfolgende nicht, und doch von Conrad Haller im gedachten Buch vnder die Erbarn gezehlet, dass Sie nach gedachten Geselln-Stechen erst in die Statt kommen zur Zeit, alss Ermeltes Buch gefertiget worden, und darinnen gewohnet haben. Wie folgt: Die Spalter, Peringsdörffer, Scheurl, Cämmerer, Kötzel, Hagelsheimer, Oerttel von Altenstain, Melber,

Digitized by Google

Kötzler, Köhler, von Ploben, Schlauderspacher, Letscher, Schmidmair, Erckel, Oelhafen, Knöbel, Seidenschuer, Memminger, Wolkenstain, Halbwachs, Koberger, Rechen, Winkler. Folgende Geschlecht stehen nicht in Conrad Hallers Buch under den Erbarn, werden aber doch zu unsern Zeiten den Erbarn Geschlechten gleichgehalten: Schleicher, Stockamer, Pessler, Müntzer, Gugel.

Nachfolgende alte doch Unrathfähige Geschlecht haben Anno 1446 schon zu Nürnberg gewohnet, und sind dafür gehalten worden, ob Sie wohl in das damahliche Gestech nicht eingeritten sindt: Sembler, Prünsterer, Pessler, Oertel, von Thill, Schedel«.

Das Titelblatt der kostbaren Handschrift ist mit dem kaiserlichen Wappen, gehalten von zwei Löwen, jedoch ohne die Kette des goldenen Vliesses, auf rothem mit Silber damaszirten Grunde, geschmückt. Rechts unterhalb des kaiserlichen Wappens befindet sich das Wappen der Reichsstadt Nürnberg, den goldenen Adler mit gekröntem Jungfrauenkopfe im blauen Felde darstellend, links dasselbe aus einem halben schwarzen Adler im goldenen Felde und dem Roth und Silber sechsmal schrägrechtsgetheilten Schilde bestehend. Auf der Rückseite des Titelblattes prangt das Portrait des Konrad Haller von einem Portale umrahmt. Darunter steht die Inschrift:

»Mein Cunraten Hallers des eltern Contrafactur, meins alters im drey vnnd siebentzigk Jarn mit sampt mein sechszehenn Anen von Vatter vnnd Mutter. Geschehenn zw Volendung ditzs buchs. Anno salutis 1536.«

Oberhalb der Umrahmung des Bildnisses zeigen sich rechts das Haller'sche und links das Ortolph-Volck'sche Alliance-Wappen, dagegen ist im Giebelfelde des Portals das Schlewitzer Familien-Wappen angebracht. Diese drei Wappen sind jedoch ohne Helme und Helmkleinodien abgebildet. Unterhalb des Portraits sieht man die Wappen der sechszehn Ahnen des Konrad Haller, bestehend aus vier zusammengesetzten mit je einem Helm und Helmkleinode versehenen kleineren Wappen auf grün geschachtem Grunde abgebildet.

Hierauf folgt das aus sechs Blättern bestehende Register: »Anzaigung, des, so in dysem buch verleybtt ist, vnnd wa sich ein yedes Geschlecht anfecht, nach der zale der pletter.

Die vorreth oder eingang des dytzs buchs Fol. 1.

Wa von dyse Stat den Namen Nürenberg vberkommen vnd durch wen sie gepaut worden, wie etzliche schreyben Fol. 1.

Von Kaiser Arnolphy: der geburth ein Hertzog in Bayrn, auch

Digitized by Google

wie sein Sun durch Graff Albrechten von Pfabenberg [1]), entleybt, vnnd gedachter Graff Albrecht wyderumb durch Konig Ludwigen des entleybten bruder gestrafft wardt, dardurch Nürenberg an das Reich kommen ist Fol. 2.

Zw welicher Zeitt die Electores erwelet worden sein. Fol. 4.

Von Kayser Haynrichenn dem andern [2]) bis vff den ytzigen Romischen Kayser Carolum den Fünfften vnd seyner Kayserlichen Majestät brudern, den Romischenn Konig Ferdynanten volgen alle Kayser vnnd Konig mit jren Wapenn, wer ein yeder von der geburth gewest, vnnd wie lanng er Regirett hatt [3]) Fol. 4—11.

Des Allerdurchleuchtigisten Grossmechtygsten Kayser Carls des Fünfften seyner Kayserlichen Majestät Konig Reichenn, Ertzhertzogthumb vnnd Hertzogthum, Graff Schafften, Pfaltzgraff Schafften, Landgraff Schafften, Marggraff Schafften, annderer Herschaften vnnd dergleichen Wapen Fol. 11—13.

Etzliche geschichtenn so durch vnnd vnter Kayser Karln denn Fünfften bescheen sein, bis vff Anno 1533 zw anfanng des Buchs Fol. 14.

Von dem Bysthum Babenberg, wie lang ein yeder Bischoff Regirett, vnnd wer er von der geburth gewesen ist, anfahent Fol. 14.

vnnd endten sich Fol. 18.

Von Othen, einem Hertzogen Zw Meron, wie er ermort ist wordten, vnnd wa hin sein Lant gefallenn ist Fol. 18.

Von den Burggrauen, wie sie ir lant vberkomen, wen sie Marggrafen worden sein. Desgleichen ir Stam, Sypschafft, vnnd anders etc. anfahentt Fol. 18.

---

[1]) Auf Folium 3 ist der Graf Albrecht von Babenberg mit Banner und Wappenschilden abgebildet.

[2]) Auf Folium 4b befindet sich eine Abbildung Kaisers Heinrich II. und seiner Gemahlin, ein Modell des Bamberger Doms in Händen haltend. Zwischen den beiden Figuren sind die Wappenschilde Bayerns, Brabants und Bambergs angebracht.

[3]) Fol. 9 zeigt eine Abbildung des Kaisers Maximilian I. mit seinen beiden Gemahlinen und den entsprechenden Wappenschilden. Fol. 9b bringt eine Abbildung des Kaisers Philipp mit seiner Gemahlin nebst Beider Wappen. Fol. 10 hat eine Abbildung des Kaisers Karl V. mit seiner Gemahlin Maria von Portugal und Beider Wappen. Fol. 10b zeigt eine Abbildung des Kaisers Ferdinand I. mit seiner Gemahlin und ihre Wappen.

Digitized by Google

vnd endet sich Fol. 25.
Wie die Stat Nürenberg etzwas noth liedt vnter Konig Cunraten dem andern Fol. 26.
Wie die Stat von Kayser Haynrichen dem Fünfften gewonnen, vnnd zerschleifftt wardt etc. Fol. 26.
Von dem zwelfften Thurnier der hie gehalten wardt durch Kayser Haynrichenn den sechsten Fol. 27.
Von dem Bysthumb Würtzburg, wer ein yeder Bischoff von der geburt gewest, vnnd wie lang er Regiret hatt Fol. 27.
vnnd endet sich Fol. 30.
Von dem Bysthumb Aychstett, wer ein yeder Bischoff von der geburt gewest, vnd wie lanng er Regirett hatt etc. anfahent Fol. 31.
vnd endet sich Fol. 34.
Von denen, so vnnter der Regirung Konig Rudolffs des andern [1]) alhie vff der Vhesten verfallen sein Fol. 35—37.
Etzliche geschichtenn so vnter vnnd durch Keyser Karln denn Vierten hie geschehenn sein Fol. 37—40.
Von hieigen Schultheyssen, vnnd wer dieselbenn gewesenn sein Fol. 41—44.
Von dem alten eerlichen Adelichen Geschlecht der Waltstromer anfahent Fol. 46.
Von dem aufflauff, wie alle sachen sich verloffen habenn vom anfang zum endt Fol. 51—53.
Von Sanct Sebalt vnnsserm alten patron Fol. 54.
Ein abcontrafactur dyser Statt Nürenberg Fol. 56.
Von einem tapffern gesellen gestech, welchs hie vnnter den hohenn Zeugenn beschehenn ist Fol. 57—59.
Ein kleiner beschlus vff die obgemelten geschichtenn vnnd manycherley beschreybung Fol. 60.

Von den geschlechtenn.

Das geschlecht der Pfintzing anfahennt Fol. 62.
Essler . . . . . „ 86.
Maurer . . . . . „ 90.
Haller . . . . . „ 92.
Ebner . . . . . Fol. 116.
Krauter . . . . . „ 125.
Schopper . . . . . „ 127.
Behaym . . . . . „ 132.
Neuenmarcker . . . „ 140.

[1]) »andern« ist im Buche durchstrichen.

Digitized by Google

Mentellein	Fol. 140.	Sachssenn	Fol. 309.
Weygel	„ 141.	Zenner	„ 311.
Muffel	„ 142.	Wagner	„ 313.
Langmann	„ 148.	Haydenn	„ 314.
Bylgram von eyb .	„ 149.	Grabner	„ 316.
Die vom Stein . .	„ 151.	Pyrckhaymer . . .	„ 319.
Holtschuer	„ 151.	Pömer	„ 323.
Derrer	„ 168.	Grasser	„ 327.
Nützel	„ 172.	Kressenn	„ 330.
Stromayr	„ 178.	Im Hoff	„ 338.
Müntzsmayster . .	„ 192.	Steinlinger	„ 349.
Braunwart	„ 194.	Schützenn	„ 351.
Haller von Babenberg	„ 195.	Valtzner	„ 353.
Vorchttel	„ 197.	Baumgartner . . .	„ 354.
Tucher	„ 201.	Zolner	„ 362.
Schürstabenn . . .	„ 214.	Rumel	„ 365.
Kuedorffer	„ 224.	Liebharten nachfol-	
Ortlieb	„ 227.	gent genant Cam-	
Grossenn	„ 229.	mermayster . . .	„ 371.
Kaderpeckenn . . .	„ 238.	Rieter	„ 374.
Eyssfogel	„ 240.	Zyngel	„ 382.
Teufel	„ 242.	Hegner	„ 385.
Koler	„ 245.	Reichenn	„ 388.
Gruntherren . . .	„ 255.	Löffelholtzs . . .	„ 392.
Schmugenhofer . .	„ 259.	Fürer	„ 398.
Tetzel	„ 261.	Harstorffer . . .	„ 402.
Puckenn	„ 273.	Hyrssfogel	„ 407.
Nadler	„ 273.	Prünsterer	„ 412.
Grolannt	„ 273.	Relinger	„ 414.
Flechsdorfer . .	„ 280.	Lemel	„ 414.
Seubollt	„ 282.	Starckenn	„ 416.
Geuder	„ 283.	Meichssner	„ 418.
Kestel	„ 290.	Wolff	„ 420.
Mendel	„ 291.	Topler	„ 422.
Aman	„ 295.	Füterer	„ 426.
Ehinger	„ 297.	Welser	„ 429.
Volckhaymer . . .	„ 298.	Schlüsselfeldter . .	„ 432.

Ein beschlus der alten Erbern geschlecht des kleinern Raths, vnnd ein anfang auch etlicher alten erbern

Digitized by Google

geschlechtt, die doch bis heer zu dyser Zeitt des kleinern Raths nit gewesenn, sunder des grossern etc. . . Fol. 434.
Das geschlecht der Schnödten anfahent Fol. 438.
Teychssler . . . . „ 443.
Spalter . . . . . „ 446.
Scheurll . . . . . „ 451.
Ketzell . . . . . „ 455.
Die vonn Wath . . „ 459.
Schlebitzer . . . . „ 461.
Naydung . . . . „ 464.
Ortolff . . . . . „ 466.
Kötzler . . . . . „ 468.
Pessler . . . . . „ 472.
Hübner . . . . . „ 476.
Schedel . . . . . „ 478.
Die von plabenn . . „ 481.
Die von Thyl . . . „ 486.
Letscher . . . . . „ 489.
Vlstatt . . . . . „ 491.
Oerttl . . . . . „ 494.
Schuler . . . . . „ 497.
Kramer . . . . . „ 499.
Erckel . . . . . „ 501.
Knebel . . . . . Fol. 504.
Meminger . . . . „ 505.
Halbachssen . . . „ 505.
Rechenn . . . . . „ 507.
Kopffen . . . . . „ 511.
Bergennstorffer . . „ 513.
Cammerer . . . . „ 515.
HagelshaimerHeldt genant . . . . . „ 517.
Melber . . . . . „ 519.
Köler . . . . . „ 522.
Schlaudersbacher . . „ 524.
Schmydtmer . . . „ 527.
Oelhafenn . . . . „ 530.
Seydennschuer . . . „ 533.
Wolckenstein . . . „ 536.
Koburger . . . . „ 538.
Elbannger . . . . „ 542.
Meer etzlicher geschlechtt Wapenn anfahentt . . . „ 544.
vnnd enden sich . . „ 549.

Diese letzten sind: Höltt, von Lochhaym, Forttenbach, Rosennberger, Graytzs, Kieffhaber, Stayber, Sauermann, Straub, Diether, Garttner, Holichner, Rothmunt, Stauff, Krafft, Vocker, Hoffmann, Pelick, Münsterer, Schütz, Zolner, Fluck, Weyermann, Püler, Romer, Krafft, Scheuffellein, Haunolt, Stockhaymer, Tiechtell, Franntz, Müntzer, Bayr, Gugel, Schlüsselberger, Glockennkieser, Johann, Pfanmus, Voytt, Schleicher, Gorion, Hertz, Wynckler und Thoma.

All die Mittheilungen über diese Geschlechter sind nun auf das Reichlichste mit Abbildungen versehen. Otto von Meran tritt auf mit Banner und Schild. Am Schluss des Artikels über die Hohenzollern hält ein Engel mit ausgestreckten Armen die goldenen und silbernen Insignien des Schwanenordens. Das zwölfte Turnier Kaiser Heinrich VI. zeigt das kaiserliche Wappen umgeben von denen der Turniervögte des Landes zu Franken. zu Schwaben und des Rheinstroms. Das Gesellenstechen selbst ist abgebildet mit den Kleinodien,

Digitized by Google

welche Haller, Volckhaymer und Tetzel gewannen. Auch Altäre, Spitäler, und andere Stiftungen werden sammt ihren Heiligen dargestellt.

Auf dem letzten Blatte (550) sind nachfolgende Ansprache an die Beurtheiler des Buches und einige Verse über die Entstehungs- und Beendigungszeit desselben angehängt:

»Beschlus etc.

Ob yemant dytzs mein angezaigt Werck nit gefallen würdt, des Ich doch nit mit kleiner mühe, Arbaytt vnnd Kostung im aller besten zu eheren Einem Fürsichtigen Erbarn Weysen Rath dyser loblichen Stat, meynen lieben herren vnnd Freundten, auch allen Erbarn geschlechtenn, den nach komenten zu einer gedechtnus vnd anraytzung eines erbarn wesens gemacht, demselben wolt ich gonnen, das er ein bessers machte, oder an meyner stat gewesenn were. Ich habs aber denen, so es gefallen würdt, in allem guten, so vil mir moglichen zuerfaren gewest, von wegen vnsser lieben eltern, auch zu hannthabung jrer gedechtnus bei mir vnnd mit mir, nit wollen erleschen lassen etc.

Als man zalt 1500 Jar
vnd . 33 . gleich als war
Her Christoff Tetzel losung her
vnd mit im her Hans Volckhaymer
Her Christoff Kress, was auch behafft
mit in, in hochster haubt manschafft
gleich am Neun Zehenten Juny
wardt, ditz buch angefangen hy:
Hernach wurdt gar volendet dis
am drey vnd zweintzigsten Decembris
Als man zalt . 36 . Jar
der Zeit, als in Regirung war
Her Christoff Tetzel, vnnd auch Her
Lienhart Tucher, baydt losung her
Her Sebalt Pfintzing auch darbey
Die obersten Haubt menner drey
Zu Nürenberg, in dem Regiment
Gott all ding mit gnaden endt.«

Es bedarf kaum eines Hinweises, welchen Reichthum dieses Werk für genealogische und heraldische, wie für kulturgeschichtliche Forschungen darbietet.

Digitized by Google

XVI. Sammlung von Siegel- und Medaillen-Abgüssen im Reichsarchiv zu München.

Von

Karl Primbs,
k. Reichsarchiv-Assessor.

In alten Zeiten mangelte den Urkunden in der Regel die Unterschrift, und nicht einmal ein Monogramm wurde auf Allen angebracht. Die Siegel waren daher die einzige Beglaubigung. Was Wunders, dass man wahrhaft erfinderisch in Anwendung von Maassregeln war, welche Missbrauch der Siegel verhindern, oder, wenn er vorkam, ihn erkennen lehren sollten. In ersterer Beziehung wurde am meisten die Anwendung der kleinen Contrasiegel beliebt.

Trotz der später fast unerlässlich gewordenen Unterschriften erhielt sich der Gebrauch der Siegel nichts destoweniger in voller Kraft, und selbst die Neuzeit hat sie nicht abgeschwächt für feierliche und förmliche Urkunden.

Wenn nun häufig Stoff der Urkunden, Form der Schrift, Art der Formeln wie Datirung den Diplomatiker hinsichtlich Aechtheit oder Fälschung von Urkunden in bedenkliches Schwanken versetzen, dient ihm die Art der Anbringung der Siegel, Form und Stoff derselben, Bildtypus und Legende noch als einziger sicherer Leitfaden.

Das Ueberwiegen bestimmter Vornamen im Bunde mit dem selbst noch im dreizehnten Jahrhunderte häufigem Wechsel von Geschlechtsnamen- und Wappen bildet für den Genealogen schwer zu umschiffende Klippen. Wie ein steuerloses Schiff auf hochgehender

Digitized by Google

See fühlt er sich aber, wenn, wie dies leider nur zu oft der Fall ist, auch noch das letzte Rettungsmittel, das Siegel fehlt.

Welche Schätze schlummern endlich auch für den Künstler noch in den Schreinen der Archive, in denen so viele Prachtsiegel lagern!

Bei dieser Bedeutung, welche die Siegel noch immer haben, ist zu beklagen, in welch trostlosem Zustande die Siegel an den Urkunden so häufig sich befinden in Folge ihres an sich der Zerstörung unterworfenen Stoffes und der Jahrhunderte, welche über sie meist nicht mit schonender Hand hingezogen sind. Nur die Päpste und hie und da ein Kaiser oder Ordens-Grossmeister wendeten Metallbullen an, die übrigen Siegler bedienten sich des Wachses oder ähnlicher Stoffe.

Alle Vorsicht, die früher nur zu oft mangelte, und zum Theil noch heute öfter vermisst wird, vermag gegen diese Umstände mit Erfolg nicht anzukämpfen.

Frühe war man deshalb darauf bedacht, die Siegel wenigstens in Copieen zu erhalten, sei es dass man sie abzeichnen, oder abgiessen liess. So manches Copialbuch gibt von diesem löblichen Streben Zeugniss. Ein Abt des bedeutenden Klosters Waldsassen liess sogar die ältesten und wichtigsten Wappensiegel in Farben ausführen. Ein grosser Theil dieser Abbildungen liegt noch den Urkunden im bayerischen Reichsarchive an. In glücklicher Stunde traf man in Waldsassen jene Vorsichtsmassregel; denn jetzt fehlt der eine Theil der Siegel, der andere aber ist meist in einem Zustande, der Bild wie Legende nur schwer mehr erkennen lässt. So entstanden auch anderswo mehr oder weniger umfangreiche Sammlungen von Siegel-Nachbildungen. Aber die Zeichnungen sind doch keine Originale. Wie wenig verlässig ältere Abbildungen sind, beweisen wohl am besten die den ersten XXI Bänden der Mon. Boica beigegebenen. Vergleicht man Original und Copie, so wird man, selbst zugegeben, dass zur Zeit der Herstellung das Original noch besser erhalten, und namentlich manches vorhanden war, was jetzt davon fehlt, dennoch zu der Ansicht gelangen, dass ganz abgesehen von der Schablone, nach welcher bei den Abbildungen gearbeitet wurde, der Phantasie doch gar zu viel Spielraum gegönnt wurde.

Abgüsse aber in Gyps und Pasta oder von anderen Stoffen hergestellt, selbst Guttapercha nicht ausgeschlossen, sind nicht minder der Zerstörung ausgesetzt wie Wachs. Noch immer fehlte es bisher an einem Stoffe, der grössere Dauerhaftigkeit gewährte. Da gelang

Digitized by Google

es einem strebsamen Manne Münchens, nach langen Versuchen ein Gussmaterial zu componiren, welches bessere Garantien bietet.

Der Chemiker Max Röckl erfand eine Metallcomposition, welche leichtflüssig genug ist, selbst in die feinsten Partieen der Formen einzudringen und dadurch Abgüsse von seltener Treue zu liefern. Diese Composition ist zugleich von einer Härte, dass sie jedem äusseren Einflusse zu widerstehen vermag, wenn nicht böswillige Hände die Abgüsse selbst zerschlagen.

Eine eigenthümliche Broncirung, welche Röckl angewendet, verleiht ihnen nicht nur ein hübsches Ansehen, sondern auch erhöhte Widerstandskraft.

Dazu kommt ein Vortheil für die Siegeloriginale selbst. Bei der bisher geübten Art des Abformens litten selbst unter der Hand eines geübten Formers die Siegel sehr oft nicht unwesentlich. Die Manipulation Röckls sichert sie dagegen völlig vor Beschädigung, verleiht denselben vielmehr eine natürliche Auffrischung, die ihnen erneute Dauer verbürgt. Auf allen Siegeln, und namentlich auf denen, welche aus rothem Siegelwachse bestehen, setzt sich mit der Zeit eine Art Schimmel an, welcher nach und nach die ganze Fläche überziehend und allmählig sich immer tiefer in das Wachs einfressend die Existenz der Siegel in gefährlichster Weise bedroht. Bei der von Röckl erfundenen Abformungsart wird aber auch dieser Moder — Siegelfrass — ohne jede Schädigung der Siegel völlig entfernt.

Als von dieser bedeutsamen Erfindung kaum etwas in die Aussenwelt gedrungen war, wendete das k. bayerische Staatsministerium des Inneren, sofort die Wichtigkeit des Verfahrens richtig erkennend, der Sache seine volle Aufmerksamkeit zu. Bereits im Jahre 1846 wurde der k. Akademie der Künste in München und dem k. allgemeinen Reichsarchive daselbst die Weisung, das von dem Erfinder entworfene Promemoria eingehend zu prüfen, und sich über den Werth des hierin geschilderten Verfahrens gutachtlich zu äussern. Beide Anstalten zollten demselben die gebührende Anerkennung. In Folge dessen wurde im Jahre 1851 die Anlage einer Sammlung von Siegelabgüssen beschlossen und die Leitung den genannten Anstalten übertragen.

Die 1854 in München eröffnete Industrieausstellung bot zum ersten Male dem grösseren Publikum Gelegenheit, von dieser Erfindung Akt zu nehmen. Allseitig überraschte die Treue und Klarheit der Abgüsse und die Eleganz ihres Aeussern.

Digitized by Google

Bis zum Jahre 1864 waren, als Geheimer Rath von Löher die Leitung des Reichs-Archives übernahm, von 372 Siegeln Abgüsse hergestellt. Von da an vermehrte sich die Zahl rasch beinahe um das Doppelte, da vom Staate fort und fort beträchtliche Summen dafür bewilligt wurden. Man nahm jetzt Bedacht darauf, planmässig ganze Reihenfolgen von Kaisern, Fürsten, Städten und andern Genossenschaften durch ihre Siegel zu repräsentiren und durch getreue Wiedergabe der Zeichnung und des Costums ebenso künstlerischen Zwecken zu dienen, als zur Berichtigung der Genealogie und Chronologie, zur Prüfung der Aechtheit von Urkunden, zur Bereicherung der Sphragistik und Heraldik beizutragen.

Für die Auswahl der abzuformenden Siegel wurde Röckl zur Pflicht gemacht, dass alle zu nehmen, die vor 1300 fallen, wenn sie gut erhalten sind, und von späteren nur diejenigen, die entweder ihre Zeit in irgend einer Weise hervorragend charakterisiren, oder künstlerisch schön, oder ungemein selten sind.

Neben dieser Sammlung von Siegeln hatte man auch eine solche von Abgüssen der künstlerisch wie historisch interessanten Medaillen angelegt, um insbesondere dem Künstler Stoff zum Studium zu bieten. Diese Sammlung — freilich jetzt erst 116 Stücke umfassend — birgt jedoch die Perlen des so reichen k. Münz- und Medaillenkabinetes in München, auserlesene Werke der Stempelschneidekunst namentlich aus älterer Zeit. Werden einst auch die Formen ihre Verwendung gefunden haben, welche aus Röckls Besitz in den des Staates übergegangen sind, so dürfte dem Künstler eine Sammlung zu Gebote stehen, wie sie ihm nur wenige, noch dazu schwer zugängliche Kunstsammlungen zu bieten vermögen.

Leider wurden die Arbeiten öfter durch ein rasch sich steigerndes Augenleiden Röckls unterbrochen. Als dasselbe fast bis zur Erblindung vorgeschritten war, konnte man sich die Gefahr nicht verhehlen, dass mit ihm auch sein Geheimniss verloren gehen könne. Um dieses zu erhalten, trat das k. bayer. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit Röckl in Unterhandlungen. Dieser verpflichtete sich gegen eine höhere Leibrente, als ihm für seine Erfindung bereits zugestanden war, eine geeignete Persönlichkeit vollständig in sein Verfahren sowohl des Abformens in Gips, als des Abgiessens in Metall einzuweihen, und beides auch in ausführlicher und verständlicher Weise schriftlich niederzulegen. Bereits im Jahre 1872 erfolgte die Vorlage einer Reihe von Medaillen-

Digitized by Google

abgüssen, welche der Schüler Röckls, Max Dalbez, nach dessen Anleitung gefertigt hatte. Sie befriedigten nach jeder Seite hin. Einige Jahre später lieferte Dalbez vor einer Commission den Beweis, dass er völlig im Stande sei, gleich seinem Lehrer auch Siegel abzuformen und Abgüsse herzustellen. Die schriftliche Beschreibung beider Verfahren wurde gleichzeitig übergeben.

So war Röckls Erfindung für alle Zeiten nun vor Verlust gesichert.

Beide Sammlungen waren bisher in den Räumen der k. Akademie der Künste aufgestellt, und daher fast nur von Künstlern benutzt worden. Mangel an geeigneten Räumlichkeiten einerseits, dann der Wunsch, die Sammlungen möglichst Vielen zugänglich zu machen, veranlassten Verhandlungen zur Verlegung derselben. Das k. allgemeine Reichsarchiv, das ja ohnehin die Originale zu den Siegelabgüssen zu liefern, und bisher auch die Rechnung zu führen hatte, erschien besonders zur Uebernahme geeignet. Mit Freuden erklärte sich dasselbe sofort bereit, nicht nur die beiden Sammlungen und die Gipsformen zu übernehmen, sondern auch sie systematisch zu ordnen, zu beschreiben, und dem Publikum zur Benützung zugänglich zu machen.

Am 21. und 22. Februar 1876 übernahm das Reichsarchiv die bei der k. Akademie verwahrten Siegel- und Medaillenabgüsse, am 13. März die bisher von Röckl zurückbehaltenen Exemplare, und am 24. Mai konnte schon Alles, nachdem vorher systematisch angelegte Verzeichnisse angefertigt worden waren, in drei Kästen dem entsprechend eingelegt werden.

Im Laufe der Monate Juni und Juli wurden von Röckl noch an 4000 Stück Gipsformen übernommen, und obgleich dieselben in völliger Unordnung zur Ablieferung gelangten, erst mühsam unter Zuhandnahme der Abgüsse bestimmt und erst Verzeichnisse hergestellt werden mussten, so fanden sich die Gipsformen doch bereits im September in einem eigens hiezu eingeräumten Saale aufgestellt.

Viel war so in kurzer Zeit zur Förderung des Werkes geschehen; aber bald zeigte sich, dass man erst beim Anfange des Endes stehe. Die Ordnung der Abgüsse nach bestimmten Hauptgruppen liess schnell erkennen, welch grosse Lücken aller Orten noch vorhanden, wie wenig abgeschlossen im Grossen und Ganzen die Sammlungen seien, wie planlos früher bei der Anlage vorgegangen worden.

Digitized by Google

Nur von den Siegeln der deutschen Kaiser konnte man sagen, dass sie, soweit die bayerischen Archive von ihnen Siegel verwahren, fast vollständig vertreten seien.

Sehr lückenhaft waren dagegen die deutschen Fürstenhäuser vertreten. Selbst die Sammlung der Siegel des Hauses Wittelsbach war noch weit von der Vollständigkeit entfernt. Von ausserdeutschen Häusern fanden sich nur einige wenige Siegel. Der Adel nicht bloss ganz Bayerns, sondern noch vieler angrenzenden Länder war durch 123 Stücke vertreten, Städte und Genossenschaften gar nur durch 37, die Geistlichkeit aller Grade aus Italien und Deutschland mit 137 Stücken.

Ergänzung that dringend Noth, und zwar unter Berücksichtigung der ärgsten Lücken. Möglichst rasch aber musste die Ergänzung erfolgen, weil nur zu unaufhaltsam die Zerstörung, und zwar unter den ältesten und daher wichtigsten Siegeln am meisten fortschreitet. Nach System aber musste sie vorgenommen werden, damit nicht wieder statt seltener oder künstlerisch interessanter Siegel des Adels einige dreissig völlig interesselose Stücke ein und derselben Familie gewählt wurden.

Der Winter des Jahres 1876 und der Frühling des heurigen Jahres wurden daher dazu verwendet, aus allen Beständen des Reichsarchives auszuheben, was vor Allem der Berücksichtigung werth schien, sei es wegen drohender Gefahr der Zerstörung, sei es wegen besonderen Interesses des Siegels. Bereits zu Ende Mai waren 350 Siegel im Reichsarchive für die Abformung bereit gestellt. Jedoch mit dem Bereitlegen allein war es nicht gethan.

Um den Abguss für die Sammlung auch verwirklichen zu können, bedurfte es grösserer Summen, als dem Reichsarchive für dieses Jahr zur Verfügung gestellt waren. Da trat das k. Staatsministerium des Inneren für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, welches ja gleichfalls von den ersten Anfängen an der Sammlung das wärmste Interesse und stete Hilfe entgegen getragen hatte, nachdem ein ausführlicher Bericht auseinandergesetzt hatte, wie jetzt ein energischeres Vorgehen eintreten könne und müsse, durch Gewährung der nöthigen Mittel helfend ein.

So konnte nicht nur der Plan verwirklicht werden, alle ausgehobenen Siegel noch in diesem Jahre abgiessen zu lassen, sondern auch dieselben, nachdem die Mittel zur Anschaffung weiterer drei

Digitized by Google

Kästen vorhanden waren, sofort entsprechend einzulegen und der Benützung zugänglich zu machen.

Es hatte der Zeit von 1851 bis 1868 bedurft, um die Sammlung der Siegel auf den Stand von 631 Stücken zu bringen, das Jahr 1877 erhöhte sie fast zur Vollzahl des ersten Tausends. Bei Vorhandensein der nöthigen Mittel wird die Sammlung sich rasch vergrössern, da für die folgenden Jahre schon weitere 500 Siegel vorgemerkt sind.

Leitender Faden bei der Anlage der Sammlungen war, vor Allem die ältesten, und dann die schönsten Siegel durch Abguss dem Verderben zu entreissen, sie dem Studium für immer zu erhalten. Die Siegel der Kaiser und deutschen Fürsten, sowie der Geistlichkeit, namentlich auch der Cardinäle, sollten vor allen anderen berücksichtigt werden. Vorläufige Beschränkung auf das, was das Reichs- und neben ihm das Haus- und Staatsarchiv boten, schloss die Benützung fremder Archive und Sammlungen, wenn auch nicht völlig, aus. Dieser Faden wird auch noch ferner zur Richtung dienen, und die (immerhin Ausnahmen zulassende) Beschränkung in so lange Norm bleiben, als die Schätze der bezeichneten einheimischen Archive nicht völlig gehoben worden sind.

Dass in erster Linie immer das heutige Bayern ins Auge gefasst werden wird, bedarf keiner Erörterung.

Die Sammlung wurde nun nach folgenden Hauptgruppen geordnet:

I. Deutsche Kaiser.
II. Könige und Fürsten.
III. Adel.
IV. Städte, Universitäten, Zünfte und andere Genossenschaften,
V. Geistlichkeit.

Die erste Gruppe zählte bei der Uebernahme 166 Stücke und umfasste die Zeit von Karl dem Grossen bis Joseph II. In solcher Zahl und Auswahl nach Beschaffenheit der Siegel dürfte wohl kein anderes Archiv im Stande sein, diese Abtheilung herzustellen. Ein Beweis hiefür ist es, dass bereits 1874 für das diplomatische Seminar in Wien, und jüngst für das Museum in Berlin Abgüsse eines Theiles der Siegel gewünscht wurden.

Die Gruppe II, die Zeit von 910 bis 1792 umfassend, repräsentirte 17 Fürstenhäuser und bestand aus 170 Exemplaren.

Die Gruppe III enthielt 123 Stücke aus der Zeit von 1179 bis 1617. Die schwächste Gruppe war die der Städte und Genossen-

Digitized by Google

schaften. Nur 37 Stücke fanden sich vor, von denen 18 Siegel der Zünfte der Stadt Speyer waren.

Erwägt man, dass die Gruppe V die Geistlichkeit aller Grade und Länder umfasst, so war eine Zahl von 137 Siegeln nicht viel.

Wenn bei Gruppe I die frühsten Kaisersiegel — zum Theile Gemmen — insbesondere den Geschichtsforscher, die späteren dagegen ihn gleichmässig wie den Künstler interessiren, so bieten die übrigen Gruppen wegen der Vielgestaltigkeit der Siegel nach allen Seiten hin Viel des Anziehenden und Belehrenden.

Gegenwärtig ist der Stand der Sammlung folgender:

Gruppe	I	179 Stücke.
	II	278 „
	III	255 „
	IV	73 „
	V	159 „
Summa		942 Stücke.

Erste Gruppe:

Diese umfasst die Zeit von 771 bis 1791 und wird bis zur Gegenwart fortgesetzt.

Zweite Gruppe:

In dieser ist Bayern für die Zeit von 910—1792 mit 106 Stücken, Brandenburg sammt dem Burggrafenthum Nürnberg (1235—1486) mit 49, Oesterreich (1203—1749) mit 18 Stücken vertreten. Ausserdem kann man noch Siegel zeigen von Anhalt, Böhmen (12), Braunschweig, Dänemark (4), England (11), Frankreich (5), Hessen, Jerusalem, Kärnthen (4), Lothringen (10), Mähren, Meissen, Meran, Nassau, Pommern, Reuss, Sachsen (11), Savoyen, Schlesien, Schwaben, Schwarzburg, Spanien, Stettin, Thüringen, Tyrol, Ungarn, Venedig und Württemberg. Diese Gruppe wird nach und nach alle grösseren und kleineren Territorien Deutschlands repräsentiren.

Dritte Gruppe:

In dieser Gruppe sollen vor Allem die Siegel erloschner Dynasten-Geschlechter, dann die Reiter- und Frauensiegel, unbeschränkt nach Zeit und Ort, zum Abgusse gelangen. Sonstige Siegel des Adels werden vorerst nur bis 1300, darüber hinaus nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie historisch, sphragistisch, oder von künstlerischem Standpunkte aus Interesse bieten.

Digitized by Google

Vertreten sind jetzt die Geschlechter:

Abensberg, Absberg, Aigesheim, Altenmüldorf, Altmann, Baierbrunn, Pappenheim, Parsdorfer, Paulsdorfer, Baumgarten, Beauffremont, Pfirt, Pflug, Bickenbach, Bogen Gf., Bopfingen, Prager, Brandt, Preysing, Bruckberg, Buch, Puchberg, Pühler, Kammer, Kammerau, Capella de, Käfernburg Gf., Clingenberg, Khöl, Khol von Finkenstein, Kropf von Flüglingen, Dachsberg, Tann, Tarant, Degenberg, Teck Herzog, Theissing, Tilly Gf., Dillingen Gf., Dietrichstein (28), Donnersberg, Törring, Thruhendingen Gf., Egmont Gf., Eppstein, Ehrenfels, Eschenlohe Gf., Essenbach, Valley Gf., Frankenstein, Frauenberg, Frumesel, Gameret, Geroldseck, Giebing, Gleichen Gf., Görz Gf., Goldeck, Graisbach Gf., Grans, Gravenreuter, Gundaker, Hartheim, Hausen, Heidegg, Helfenstein, Hyddigton, Hiernheim (3), Hirschberg (3), Hochsteten, Hönburg, Hofsteten, Jüdmann, Laber (3), Lailing Gf., Leiningen Gf., Leiter von der, Leonberg Gf., Leuchtenberg Gf., Liebenstein, Lobdeburg Gf., Lochen, Mainz Kämerer und Schultheiss von, Mansfeld Gf., Marsteten Gf., Maxelrain, Meis, Mömpelgard Gf., Montfort Gf., Mosen, Nanhofen, Naternberg, Nothaft, Oettingen Gf. (3), Ortenburg Gf. (12), Quernfurt, Raugraf, Rehlingen, Reissensburg, Ryeder, (Rödern), Rieneck Gf., Rorbach, Rosenberg (Böhmen), Rotau, Rotenek Gf., Sayn Gf., Salach, Saarwerden Gf., Schaumburg (4), Schidingen, Schlüsselberg, Schwarzenberg, Seefeld, Seemann, Sikingen, Spanheim Gf. (13), Stain, Sternberg, Stör, Straubing, Stromer, Sulzbach Gf., Swinar, Urach Gf., Wahlen unter den, Wald, Waldburg Truchsess v., Waldenberg, Wart v. der, Wartstein Gf., Wasserburg Gf., Weimar, Werd, Wertheim Gf., Wildenwart, Wintersteten Schk. v. Zanner, Zenger, Zweybrücken Gf.

Vierte Gruppe:

Die Siegel der Städte und Genossenschaften verdienen theils wegen des hohen Alters theils wegen ihrer mitunter künstlerischen Behandlung sicher mehr Beachtung, als ihnen bisher geschenkt ward, und wird deshalb der Ergänzung der Sammlung in dieser Richtung thunlichste Rücksicht zu Theil werden.

Gegenwärtig finden sich erst Siegel von:

Aachen, Auerbach, Augsburg, Bamberg, Berleburg, Berlin, Biberach, Bremen, Caub, Cöln a/Sp., Constanz, Dinkelsbühl, Donauwörth, Eger, Eichstädt, Herzogenbusch, Ingolstadt (Stadt und Universität), Isny, Kirchheim, Klattau, Krems, Lindau (2), Lübeck,

Digitized by Google

Magdeburg, Memmingen, München (2), Nördlingen, Passau, Pilsen, Rain, Regensburg (2), Reichenhall, Reutlingen, Schlettstadt, Speyer (Stadt und 18 Zünfte), Strassburg, Straubing, Traunbach, Ulm, Ungarn Grafenbank, Weisenburg a/Sand, Wesel, Würzburg.

Fünfte Gruppe:

Durch die Vielgestaltigkeit gleichsehr wie durch künstlerischen Werth neben theilweise hohem Alter zeichnen sich ganz besonders die Siegel der Geistlichkeit aus. Die der Capitel und Convente, sowie der Klostervorstände Bayerns, dann die höherer Kirchenfürsten, wenn sie vom Gesichtspunkte des Künstlers betrachtet, Interesse bieten, endlich die Contrasiegel werden je nach Möglichkeit alle an die Reihe kommen, und hier zeitlich wie räumlich keine Schranken hindern.

Vertreten sind jetzt:

Päpste (2), Cardinäle (20), Kurfürsten (12), Patriarch von Aquileja, Erzbischöfe von Salzburg (6), Bischof von Arras, Bamberg (9), Eichstädt (5), Freising (4), Halberstadt, Nunburg, Passau (11), Prag, Regensburg (14), Speyer, Würzburg; Klöster Augsburg, S. Ulrich, Birkenfeld, Eberbach, Eichstädt S. Walburg Convent, Himmelskron, Hof S. Clara, Kempten, Klattau, Michelfeld, Mölk, München Stift und Franziskaner, Neuburg, Regensburg (Alte Kapelle, Mittel- und Niedermünster), S. Lambert, S. Zeno, Schwabeheim, Solenhofen, Spalt; Geistliche der Hochstifte Aachen, Augsburg, Freising, Mainz, München, Passau, Regensburg (14):

Von den 942 Stücken gehören an:

aus dem 8. Jahrhunderte der Gruppe	I	2									
„ „ 9. „ „ „	I	25									
„ „ 10. „ „ „	I	18	II	1							
„ „ 11. „ „ „	I	36	II	1	V	2					
„ „ 12. „ „ „	I	16	II	14	III	2	V	7			
„ „ 13. „ „ „	I	15	II	40	III	108	IV	12	V	35	
„ „ 14. „ „ „	I	13	II	167	III	80	IV	33	V	24	
„ „ 15. „ „ „	I	20	II	58	III	25	IV	8	V	29	
„ „ 16. „ „ „	I	9	II	21	III	16	IV	13	V	20	
„ „ 17. „ „ „	I	9	II	8	III	2	V	3			
„ „ 18. „ „ „	I	14	II	2							

Reitersiegel zählt die Sammlung zur Zeit nur 91, Frauensiegel 32. Von Ersteren treffen auf Abtheilung II 65, Abtheilung III 26 Stücke.

Digitized by Google

Im Interesse allseitiger Verwerthung des von Röckl erfundenen Verfahrens wird das Reichsarchiv jederzeit bereit sein, jedem Archive, jedem Sammler wie Forscher auf Ansuchen gegen Vergütung der Kosten Abgüsse einzelner Siegel oder ganzer Serien zu vermitteln, und über die hier verwahrten Siegelabgüsse Nachricht zu geben.

Sobald die Schätze in den bayerischen Archiven gehoben sind, wird man sich zum Abschlusse der Sammlung mit anderen Archiven Museen und Privaten in Verbindung setzen, um, sei es durch Tausch oder leihweise, solche Siegel zu erhalten, welche für Bayern oder Deutschland besonderes Interesse bieten. Schon jetzt werden mit bestem Danke Mittheilungen darüber entgegengenommen.

XVII. Kurze systematische Uebersicht des Inhalts der bayerischen Landesarchive.

(Fortsetzung.)

V. Kreisarchiv Neuburg.

(Akten, Amtsbücher, Rechnungen, Urkunden und Abschriften, Pläne.)

I. Herzogthum Pfalz-Neuburg.

A. Herzogthum.

1) Akten und Urkunden:

a) Haus- und Landessachen: Fürstliche Verträge und Personalia, Kreistage, Landtag, Landesschulden, nachbarliche Differenzen und Verträge mit Bayern, Oberpfalz, Brandenburg, Württemberg, Burgau, den Hochstiften Augsburg, Eichstätt und Regensburg, mit Nürnberg, Donauwörth, Oettingen, Pappenheim, den Deutschordens-Kommenden, Wolfstein, dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis, dem Kloster Kaisheim etc. (13. Jahrh. bis ca. 1810).

b) Verwaltungssachen aller Art, Amtsorganisation, Kameral-, Justiz- und Polizeisachen, Bergwesen, Forstsachen, Lehen, Militär- und Kriegssachen, Münzwesen, geistliche und Stiftungssachen, Klöster, Schulwesen; Sal- und Lagerbücher etc. (ca. 1400—1806).

Digitized by Google

c) Aemter Allersberg, Burglengenfeld mit Kallmünz und Schneidtmühlen, Graisbach, Gundelfingen, Heideck, Hemau, Hilpoltstein, Höchstädt, Lauingen, Luppurg, Monheim, Neuburg, Parsberg, Regenstauf, Reichertshofen, Rennertshofen, Schwandorf, Velburg; auch die bayerischen Pflegen Riedenburg und Dietfurt, sowie die Herrschaft Hohenburg sind vertreten (14. Jhdt. bis 1813).

2) Protokolle der Hofkammer und Regierung (1548—1609), des Hofkammerraths (1770—1794), der Landschaft (1795 bis 1803), der Landesdirektion (1801—1808), der Kirchendeputation (1786—1802); Regierungs-Relationen und Propositionen (1763 bis 1771).

3) Rechnungen: Kastenamts-, Kirchen- und Stiftungsrechnungen überhaupt, dann solche, sowie Zins- und Steuer-Beschreibungen etc. der einzelnen Aemter (1482—1823).

B. Klöster.

1) Im Herzogthum: Bergen (1300—1747), Echenbrunn (1444 bis 1665), Höchstätt (Tercianer), Lauingen (St. Agnes u. Augustiner 1300—1804), Liezheim (1535—1804), Maria-Mödingen (1245 bis 1809), Medlingen (1621 bis 1809), Neuburg (barmherzige Brüder, Karmeliter, Franziskaner, Jesuiten, Ursulinerinnen und andere Frauenklöster (1322—1809), Pettendorf (1533—1667), Pielenhofen (1318—1801), Schwandorf (1699—1802).

2) Auswärtige Klöster, deren Güterbesitz in Pfalz-Neuburg und Streitsachen: St. Mang in Stadtamhof (1673), Marienburg (1809), Niederschönefeld (1483 bis 1804), Prüfening (1525 bis 1799), Klöster etc. in Regensburg (St. Clara, St. Jacob, St. Paul, St. Katharina, Jesuiten, Priesterhaus (1493—1804); Stift Ellwangen; Klöster Herbrechtingen, Lorch, Murhart, Schönthal, Urspringen, Weingarten, Wiblingen in Württemberg; Stams in Tyrol.

II. Fürstbisthum Augsburg.

A. Hochstift.

1) Allgemeines: Privilegien, Huldigungen, Generalien und Ordnungen in geistlichen und weltlichen Sachen, Beamtenwesen, Verwaltungsgegenstände aller Art, Güter- und Zehntbeschreibungen, Lehen, nachbarliche Differenzen und Verträge, Säkularisation etc. (1321—1818).

Digitized by Google

2) Geheime Kanzleiakten und Korrespondenzen (1715 bis bis 1767).
3) Kriminal- und Hexenprozesse (1710—1801).
4) Protokolle: des Hofraths (1543—1803), der Hofkammer (1718—1803), Protocolla extrajudicialia (1773—1794), Forstprotokolle (1770—1802).
5) Rechnungen des Hochstifts und Domkapitels (1539—1804), der Kirchen und Stiftungen (1627—1813).
6) Aemter: die Pflegämter Aislingen, Bobingen, Buchloe, Füssen, Göggingen, Leeder, Münsterhausen, Nesselwang, Oberdorf, Pfaffenhausen, Schönegg, Schwabmünchen, Sonthofen, Weissingen, Westendorf, Wittislingen und Zusmarshausen (ca. 1400 bis 1803); die Hofkasten- und Rentämter Augsburg und Dillingen (1280—1807), das Hofzahlamt etc. Augsburg (1662 bis 1803), die Forstämter (1484—1803) etc.

B. Domkapitel.

1) Allgemeines: Verträge und Jurisdiktionssachen (1340 bis 1767); Ableben, Wahlen etc. der Bischöfe (1459 bis 1799); Statuten und Privilegien (1348—1794); Domprobstei-, Domdechanei-, Domkapitular-Wahlen, Sterbfälle, Verlassenschaften und Differenzen (1503—1799); Domprobstei, Dechanei, Kapellhaus und andere Aemter (1349—1806).
2) Verwaltung: Generalia, Verträge und Grenzsachen; Lehen, Güter und Gefälle (1515—1802); geistliche und Pfarrsachen, Stiftungen etc. (1518—1802); verschiedene Domkapitel'sche Ordnungen (von 1539 an); Bestandsprotokolle, Zehnt- und Steuerbeschreibungen etc. (1458—1790); Rechnungen des Grossballeiamts, dann der Aemter Erringen und Radau (1690 bis 1801); Rezessionalien (1462—1802).
3) Aemter: Anhausen, Apfeldrach, Breitenbronn, Dinkelscherben, Gersthofen, Gmünd und Lorch, Grossaitingen, Langenerringen. Offingen, Radau, Stadtbergen, Zusamaltheim, Zusmarshausen (1300—1802).

C. Landkapitel und Archidiakonate.

1) In Schwaben: Agawang, Baisweil, Dillingen, Elchingen, Ellwangen, Füssen, Ichenhausen, Jettingen, Kaufbeuern, Kempten, Kirchheim, Mindelheim, Neresheim, Oberdorf, Oberroth, Otto-

Digitized by Google

beuern, Schwabmünchen, Stiefenhofen, Wallerstein, Weissenhorn, Wertingen, Westendorf.
2) In Pfalz-Neuburg: Burgheim, Höchstädt, Lauingen, Neuburg.
3) In Oberbayern: Aichach, Friedberg, Landsberg, Rain, Schwabhausen, Schongau, Weilheim (1405—1806).

D. Klöster und Stifte.

1) In Schwaben: Augsburg (St. Katharina, St. Georg, St. Gertraud und Ursula, Hl. Kreuz, Maria Stern, St. Moriz, St. Peter, St. Stephan), Baumgärtl, Dillingen (St. Ulrich, St. Peter, St. Dominicus und St. Franciscus), Donauwörth (Hl. Kreuz), Fultenbach, Füssen (St. Mang), Günzburg, Holzen, Lechfeld, Monheim, Oberschönefeld, Wald, Welden, Anhausen etc. (1496—1779).
2) Oberbayerische Klöster (Güterbesitz im Hochstift und Streitsachen), Ursulinerinnen in Ingolstadt, Kühbach, Rottenbuch, Steingaden (13. Jhdt. bis ca. 1804).

III. Fürstbisthum Eichstätt.

A. Hochstift.

1) Fürstbischöfliche Geheime-Registratur-Akten; geistliche und weltliche Würdenträger, Beamte, Dienerschaft (1699—1795).
2) Statthalterei- und Ministerialakten, Korrespondenzen, Protokolle (1676—1807).
3) Judizialakten und nachbarliche Irrungen (1757 bis 1799).
4) Akten über die bayerische Besitzergreifung des Hochstifts und der Stadt Weissenburg (1802—1804).
5) Toskanische und kursalzburgische Ministerialakten (1803—1805).
6) Hofkammer-, Hofraths- und Regierungsprotokolle (1715—1805).
7) Kirchen- und Stiftsrechnungen (1771—1810).

B. Domkapitel.

1) Allgemeines: Wahl und Ableben der Bischöfe, Statuten, Dekanats- etc. Wahlen, Erbämter, Lehensachen, Verwaltungssachen aller Art, Jurisdiktions- und Grenzstreitigkeiten, geistliche Sachen, Stiftungen, Klöster (1305—1806).
2) Aemter: Abenberg, Herrieden, Mörnsheim, Obermässing, Raitenbuch, Solenhofen, Spalt, Wernsfels und Wolferstadt (1376—1807).

Digitized by Google

3) Rezessionalien (1484—1804).

C. Klöster und Stifte.

Eichstädt (St. Walpurg, St. Wilibald, Notre Dame, Dominikaner, Jesuiten (1325—1805), Mariastein (1474—1802), Rebdorf (1452 bis 1806).

IV. Vorderösterreich.

1) Akten etc. über Territorial-, Jurisdiktions- und Grenzverhältnisse, Justiz- und Polizeigegenstände, Kameralien, Verwaltung, Kirchenwesen, Lehen, Münzwesen etc. der vorderösterreichischen Lande überhaupt, und speziell der Markgrafschaft Burgau (Oberämter Burgau und Günzburg), der Herrschaften Tettnang und Wasserburg, der Grafschaften Feldkirch und Falkenstein (Rheinpfalz); auch der Fugger'schen Herrschaften Kirchberg und Weissenhorn und der Grafschaft Rothenfels mit Immenstadt (1331—1807).
2) Oesterreichische Hofresolutionen verschiedenen Inhalts (1725—1791).
3) Vorderösterreichische Lehensachen (1573—1785).

V. Herrschaften und Städte in Schwaben.

1. Sog. Bayerische Kabinetsherrschaften.

Schwabeck mit Amberg, Angelberg und Osteltringen, Illertissen, Mindelheim mit Matthiess, Wertingen mit Hohenreichen (1250—1803).

2. Reichspflege Wörth.

General- und Spezial-Akten (1422 bis 1815), Briefsprotokolle (1647—1789).

3. Herrschaften Illereichen und Kelmüntz.

Urkunden (1425—1766).

4. Fürstlich Oettingen'sches Haus und Gebiet.

a) Oettingen'sche Haussachen (1448—1806).
b) das frstl. Oettingen-Wallerstein'sche Lehen Unterwaldbach (1506—1870).
c) Klöster: Christgarten (1605—1656), Hochaltingen (1807), Kirchheim (1544—1803), Maihingen (Debitwesen 1807—1822), Mönchroth (1464), Zimmern (1424—1552).

Digitized by Google

5. Schwäbische Reichsritterschaft.

a) Direktorium der schwäbischen fünf Ritterkantone, Akten und Korrespondenzen (1542—1807).
b) Kantone: Donau (1532—1806), Kocher (1545—1806), Hegäu, Allgäu und Bodensee (1441—1806).

6. Reichsstadt Memmingen.

a) Urkunden der Klöster und Kirchen (1466—1797).
b) Akten und Urkunden des Kreuzherrnstifts (1319—1794).

7. Stadt Donauwörth.

Raths-, Briefs-, Heiraths- etc. Protokolle, Sal- und Lager bücher etc. (1595—1789).

VI. Fürstabtei Kempten.

1) Allgemeines: Fürstäbte, Wahlen, Huldigungen, Würden, Präbenden, Abtei und andere Aemter, Erbämter, Kapitularien Koadjutorien; Gebietsgrenzen; Privilegien; Halsgericht; Aktiv- und Passivlehen; nachbarliche Differenzen und Verträge; Reformations- und Visitationsakten, geistliche Sachen, Pfarreien, Benefizien; Studium (1277—1798).
2) Regierung: Verwaltungsakten aller Art über das ganze Gebiet und die einzelnen Aemter (1415 bis 1804); Hofraths-Protokolle (1582—1802).
3) Reichstags- und Kreisakten (1409—1799).
4) Kaufbeurer Akten: Religions- und politische Differenzen in dieser Reichsstadt (16.—18. Jhdt.).
5) Kemptener Reichsstadt- bezw. Reichshofrathsakten: Differenzen zwischen dem Stift und der Reichsstadt Kempten, Spitäler daselbst und Anderes (1489—1793).
6) Montfortische Akten über die Herrschaften Rothenfels und Staufen, Königseck und Aulendorf (1452—1804).

VII. Reichsstifte in Schwaben.

1) Augsburg, St. Ulrich und Afra: Akten, Urkunden und Kopien (1238—1825).
2) Elchingen (1252—1791) desgleichen.
3) Irrsee (1512—1803) desgleichen.

Digitized by Google

4) Kaisersheim: Allgemeines (vom 12. bis 19. Jahrh.), Pflegamt Günderkingen, Briefprotokolle (1663—1786), Herrschaft Oberndorf und Elgau, Amtsprotokolle (1603—1789), Pflegamt Sulzdorf, Kontrakts-, Verhörs- und Obligationsprotokolle (1709 bis 1801), Pflegamt Wornitzstein, Amts- und Kontrakts-Protokolle (1723—1789), Hofmark Zirgesheim, Briefprotokolle (1729 bis 1769); Kaisheimische Orts-Akten.
5) Lindau, Frauenstift: Korrespondenzen und Urkunden (1454 bis 1807).
6) Neresheim (1487—1791).
8) Ottobeuern: Allgemeines (1167—1803), Reichstagsakten (1682—1795), schwäbische Kreisakten (1704—1801).
8) Roggenburg (1294—1706).
9) Söflingen (1239—1808).
10) Ursberg (1143—1806).
11) Wettenhausen (1525—1819).

VIII. Deutsch-Orden.

Akten, Rechnungen, Salbücher der Kommenden Absberg, Blumenthal mit Amt Weil, Dinkelsbühl, Donauwörth, Ellingen, Eschenbach, Gänghofen, Gelchsheim, Nördlingen mit Amt Reimlingen, Nürnberg, Oettingen, Postbaur, Regensburg, Schneidheim, Ulm mit Kopfenburg und Zöschingen, Virnsberg mit Amt Kelheim (14. Jhdt. bis ca. 1806).

IX. Spezialakten.

1) Donau-Moos-Akten (1779—1822).
2) Regensburger Komitial-Akten (1787—1794).
3) Lehenakten des Hochstifts Augsburg, des Stifts Kempten, von Vorderösterreich, und Bayern (1294—1859).

X. Landesdirektion in Ulm.

1) General- und Spezial-Akten derselben über alle Zweige der Verwaltung (1728—1814); tabellarische Verzeichnisse der sämmtlichen Land- und Patrimonialgerichte mit den dazu gehörigen Ortschaften der Provinz Schwaben.
2) Protokolle: der Landesdirektion Ulm (1803—1808), des General-Landeskommissariats von Schwaben (1806—1807), der Kriegskommission in Schwaben (1805—1807).

Digitized by Google

XI. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse Augsburg.

Akten, Rechnungen, Bücher (1769—1865).

XII. Appellationsgericht zu Neuburg.

Akten über Konstituirung der aufgelösten Herrschafts- und Patrimonialgerichte im Oberdonaukreis, bezw. in Schwaben und Neuburg (1808—1849).

XIII. Kreisregierungen.

1) Rezatkreis: Akten und Rechnungen über die später zu Schwaben und Neuburg gekommenen Gebietstheile (1641 bis 1831).
2) Altmühlkreis: Geschäftsprotokolle des Generalkommissariats (1808—1810), Akten dieses Kreises, des Generalkommissariats Neuburg, des Rezatkreises, und der Regierung in Amberg (1595 bis 1812).
3) Illerkreis: Verwaltungsakten (1396—1848), Kriegs-Peräquationsakten (1795—1829).
4) Oberdonaukreis; Agrikolstatistik (1830).
5) Landeskommissariat Dillingen: Akten (1793 bis 1807).
6) Schwaben und Neuburg: Akten und Urkunden der Regierung verschiedenen Betreffs (1442—1849), Kommunal- etc. Sachen (1555—1858), Grund- und Salbücher, Kataster etc. (1424—1809), Lehenbücher etc. (1451—1798), Hauptrechnungen der Finanzkammer. Forst-, Wasser- und Landbau-Rechnungen etc. aller Rentämter des Kreises (1803—1831), Fiskalats-Akten (1808—1849).

XIV. Antiquar-Registraturen der äussern Aemter.

1. Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.

Akten, Protokolle, Gilt- und Salbücher, Steuer- und Güterbeschreibungen, Rechnungen etc. fast sämmtlicher Landgerichte, Bezirks- und Rentämter des Kreises (1284—1866), Akten des Forstamts Mindelheim (1805—50), Forstrüge-Verhandlungen der Landgerichte (1807—1854).

Digitized by Google

2. Regierungsbezirk Mittelfranken.

a) Bezirksämter: Eichstätt (Akten und Rechnungen 1611—1866). Beilngries (Akten 1699—1856).
b) Rentämter: Eichstätt (Sal- und Lagerbücher, Güterbeschreibungen etc. 1447—1805), Rechnungen (1580—1840), Weissenburg, Akten (1616—1815).

3. Oberpfalz.

a) Landgerichte: Hemau (Briefprotokolle 1613—1834), Parsberg (Akten 1494—1825, Forstrüge-Verhandlungen 1823—1845).
b) Akten der Bezirksämter: Burglengenfeld (1551—1856), Neumarkt 1544—1837).
c) Rentämter: Burglengenfeld (Steuerbeschreibungen und Rechnungen 1565 bis 1805), Hemau (Rechnungen 1630 bis 1803), Riedenburg (Akten, Register etc. 1460—1859).

(Fortsetzung folgt.)

XVIII. Aus städtischen Archiven Altbayerns.

(Fortsetzung.)

IX. Amberg.

Von

Dr. Rapp,
Kreisarchivar der Oberpfalz.

Bei Gelegenheit einer Inspektion des oberpfälzischen Archivs, welches in Amberg seinen Sitz hat, wurde das städtische Archiv besichtigt, und erfolgte auf Bericht des Verfassers dieser Mittheilung von der Archivzentralstelle in München der Auftrag, von den schon vorhandenen Urkundenregesten bis zum Jahre 1400 herab Abschrift für's Reichsarchiv zu nehmen. Referent glaubte nun auch die Regesten mit den Urkunden selbst vergleichen zu sollen, und wurde ihm zu diesem Zwecke vom Herrn Bürgermeister mit der grössten Bereitwilligkeit das ganze städtische Archiv eröffnet. An Urkunden verwahrt dasselbe gegen 2000.

Digitized by Google

Davon gehören zwei Pergamenturkunden dem dreizehnten Jahrhundert an, beide von Pfalzgraf Rudolph. Die eine bestimmt für Verbrechen Vergehen und Uebertretungen die Strafen: Amberg am ersten Mittwoch in der Fasten (3. März 1294). Das Siegel ist abgerissen, die Urkunde aber sehr gut erhalten und vortrefflich geschrieben. Abgedruckt in Löwenthals Urkundenbuche. In der andern Urkunde erhält Alhardus Bürger zu Amberg sechs Morgen Acker zu der newn Mül zu Lehen: Ingolstadt VIII Idus Februarii 1295 (6. Februar). Mit anhäng. Reitersiegel.

Aus dem vierzehnten Jahrhundert sind 261 Urkunden vorhanden, von denen nachfolgende Erwähnung verdienen:

Pfalzgraf Ludwig der Bayer ertheilt der Stadt Amberg die Freiheit, dass Niemand innerhalb einer Meile um die Stadt Holzkohlen verkaufen oder abgeben soll. Amberch an St. Lucientag (13. Dez.) 1310. Orig. mit anhängendem, jedoch stark beschädigtem Siegel.

Der römische König Ludwig stiftet zum Troste für arme Leute das Spital in Amberg. Regensburg am St. Jörgenabend (23. April) 1317. Orig. mit anhängendem Siegel, bei Löwenthal, auch in Reg. boic. V 356.

Derselbe privilegirt die Stadt, dass die Häusersteuer sowohl in der Stadt als in der Vorstadt daselbst nach der gewöhnlichen Stadtsatzung entrichtet und nicht erhöht werden soll. Amberg Pfintztag vor Oculi (23. März) 1318. Orig. mit anhäng. Majestätssiegel. Abgedruckt wie die meisten noch folgenden Urkunden im Urkundenbuch von Löwenthal, welcher auch eine Menge Privilegienbestätigungen, Messstiftungen, Schiedsurtel und dergleichen mittheilt, welche, weil sie bei allen Städten ziemlich gleichen Inhalts sind, hier nicht betont werden.

Kaiser Ludwig bestimmt für die Stadt eine jährliche Mai- und Herbststeuer jede zu 90 Pfund Regensburger Pfennig, und befreit die Bürgerschaft von jeder Pfandschaft zu Gunsten der Herrschaft. Regensburg an St. Pauli Bekehrung (25. Januar) 1323. Orig. mit abgerissenem Siegel.

Derselbe ertheilt den Geistlichen der Dekanei Vilshofen einen gefreiten Gerichtsstand und stiftet zum Seelenheile seines Vaters in der Pfarrkirche zu Amberg einen Jahrtag mit gesungener Vigil. Samstag nach St. Michaelstag (5. Okt.) 1325. Orig. mit abgerissenem Siegel.

Derselbe begnadigt die Bürgerschaft von Amberg mit einem

Digitized by Google

gefreiten Gerichtsstand in der Landschranne bei Amberg die da haizzet zu der Eycheinstauden. Amberg an St. Dionisientag (9. Okt.) 1325. Orig. mit anhäng. Majestäts-Siegel. In Löwenthal's Urkundenbuch abgedruckt.

Kaiser Ludwig ertheilt der handelnden Bürgerschaft zu Amberg Geleit- und Zollfreiheit zu Wasser und Land in Bayern. Rom Mittwoch vor Palmtag (23. März) 1328. Orig. mit anhäng. aber beschädigtem Siegel.

Derselbe begnadigt die Bürger von Amberg zur Förderung ihres Handels, dass sie weder für ihre Herrschaft, noch für jemand Andern pfandmässig werden sollen bei Strafe der Reichsacht. Geben zu Rom Mittwoch vor Palmtag (23. März) 1328. Orig. mit sehr gut erhaltenem Majestäts-Siegel. Auch Reg. boic. VI 252.

Derselbe ertheilt den Bürgern von Amberg in ihren Handelsgeschäften Geleit- und Zollfreiheit zu Wasser und zu Land in Bayern. Pavia Samstag vor St. Bartholomä (19. August) 1329. Orig. mit anhäng. Majestäts-Siegel.

Hammerwerks-Einigung zwischen den Städten Amberg und Sulzbach und den Bürgern zu Nürnberg, welche Schmiedwerke besitzen. Amberg Samstag vor dem Palmtage (31. März) 1341. Original mit dem Siegel der Stadt Sulzbach. Das Amberger Stadtsiegel ist abgerissen, dagegen das Sulzbacher noch gut erhalten. Sehr interessante und schöngeschriebene Pergamenturkunde.

Reinhard von Sickingen, Vitzthum zu Amberg, entscheidet eine Streitsache des Ulrich Kremselbrunn, Bürgers zu Amberg, gegen Götzlein von Buch wegen des Zehents zu Buch. Geben des nächsten Montags nach Simon und Judä (30. Oktober) 1346. Orig. mit anhängendem gut erhaltenem Landgerichts-Siegel.

Klosterrichter Hermann Winter zu Ensdorf entscheidet eine Streitsache zwischen Meinhard und Ulrich Sippel, gesessen zu Tanham, wegen einer Hofstatt und deren Verzinsung zu Tanham. Ensdorf des Erchtages nach Inventionis sct. crucis (9. Mai) 1346. Or.

Die Herzoge Ruprecht der Aeltere und Ruprecht der Jüngere gestatten der Bürgerschaft zu Amberg das Halten von sechs Juden mit ihren Angehörigen, deren Zins- und Steuer-Erträgnisse die Hälfte die Herzoge, die andere Hälfte aber die Stadt einzunehmen haben. Deren Bestrafung aber soll von beiderseitigen Beamten vollzogen und das Strafgeld getheilt werden. Im Falle die Herzoge die

Digitized by Google

Juden in Amberg nicht mehr dulden wollen, soll dieses der Bürgerschaft ein Jahr zuvor angekündigt werden. Am St. Valentinstage (14. Febr.) 1347. Or. Perg.

Derselbe verleiht den begnadigten Bürgern das Recht, ungehindert, wo sie Erz finden, einzuschlagen und räumt ihnen dieselben Rechte und Freiheiten ein, die ihnen auf dem Arzberg bereits gestattet sind. Ertag vor Frauentag in den Fasten (22. März) 1351. Or.

Derselbe verordnet, dass auf 5 Jahre kein Bürger zu Amberg mit einem Schmiedwerk oder Arzmanne in Handelsgesellschaft stehen soll, und dass keinem Arzmanne in der Stadt der Besitz eines Hammers gestattet sei, ausser er erwirbt das Bürgerrecht daselbst. Amberg Freitags vor St. Gallentag (14. Okt.) 1351. Orig. mit anhäng. herzogl. Siegel.

Pfalzgräfin Beatrix entbindet die Bürgerschaft der Stadt Amberg des ihr und ihren Anhängern wegen eines Bündnisses abgelegten Gelübdes. Amberg Freitag vor dem Oberstentag (4. Januar) 1354. Or.

Kaiser Karl IV. begnadigt im Hinblick auf die Dienste des Herzogs Ruprecht die handelnde Bürgerschaft der Stadt Amberg hinsichtlich des freien Geleits und Zolles mit derselben Freiheit, welche in dieser Hinsicht der Bürgerschaft in Nürnberg ertheilt worden war. Nürnberg an St. Andreasabend (29. Nov.) 1355. Or.

Ein Vidimus auf Pergament, worin Friedrich Dekan und das ganze Kapitel der Kirche zu Bamberg die von Kaiser Friedrich I. den Kaufleuten der Stadt verliehenen Handels- und Zollfreiheiten bestätigen und beurkunden. Babenberg feria secunda proxima post Lucie (14. Dez.) 1355 mit anhäng. Siegel. Der Wortlaut des Originals von 1163 III. Idus Martii ist inserirt.

Herzog Ruprecht der Aeltere überlässt der Bürgerschaft der Stadt Amberg die Einnahme des Zolles in der Stadt und vom Arzberg (Erzberg) mit allen Nutzen und Gefällen zum Behufe, die Stadt mit Mauern und Gräben zu umgeben, und zu nützlicher Verwendung auf andere zweckmässige Bauten. Dinstag nach St. Georg (25. April) 1363 mit anhängendem Reitersiegel.

Andreas Schöderl, Bürger zu Amberg, Messverwalter der St. Martinskirche in Amberg, beschreibt und spezifizirt alle zur Frühmessstiftung auf dem Frauenaltar daselbst gehörigen Zinsen und Gilten. Montag nach St. Jacobstag (31. Juli) 1363. Or. mit anhäng. Siegel.

Digitized by Google

Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere bewilligt der Stadt Amberg jährlich drei Messen und Jahrmärkte, so dass die erste am Pfingstabend, die zweite am St. Jakobsabend, und die dritte am kalten Kirchweihabend beginnen und jede acht Tage dauern soll; den hiezu kommenden Kaufleuten soll freies Geleit gestattet sein. Amberg Freitag nach Mariä Geburt (13. Sept.) 1364. Or. mit anhäng. Siegel. Auch Reg. boic. IX. 107.

Burggraf Friedrich von Nürnberg verweigert den Hammerschmieden und Kohlenführern in seinem Gebiete von jetzt bis Pfingsten und von dort über drei Jahre freies Geleit. Am St. Dorotheentag (6. Febr.) 1366. Or. mit anh. Siegel.

Dasselbe geschah von Herzog Ruprecht und den Landgrafen Ulrich und Johann unter gleichem Datum und Jahr, ebenso von Bischof Friedrich von Bamberg unter dem 25. März 1366.

Bischof Ludwig von Bamberg confirmirt den Hammerschmieden und Kohlenführern und ihren Angehörigen ihre Rechte und Freiheiten. Bamberg am Donnerstag auf Johanns ante port. lat. (6. Mai) 1367. Or. mit anh. Siegel.

Ludwig, König von Ungarn, verleiht auf Ansuchen des Herzogs Ruprecht von Bayern den Bürgern von Amberg, welche in Ungarn Handel treiben, die Freiheiten und Privilegien der Kaufleute von Regensburg und Nürnberg. Pressburg am nächsten Freitag nach Mariä Geburt (14. Sept.) 1369. Or. mit anh. Prachtsiegel.

Eidesformel des Hammer-Vereins in Amberg 1378. Pergamentstreifen.

Friedrich von Streitberg beurkundet, dass er in der Streitsache der Stadt Amberg gegen Erkinger und Endres von Saunsheim, dann Wilhelm von Bebenburg, wegen Arrestirung und Abschätzung zweier Bürger von Amberg bereits zu Recht erkannt habe. Dienstag vor St. Michaelstag (24. Sept.) 1381. Orig. mit anh. landfriedischem Siegel.

Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere gestattet dem Magistrate die halbe Einnahme der Strafgelder bei heimlichen Heirathen oder bei Heirathen, welche stattfinden, wo der Mann in einem Alter unter 24 Jahren und die Frau unter 20 Jahren steht. Amberg corp. Christi (5. Juni) 1382. Orig.

Herzog Ruprecht der Jüngere von Bayern reversirt, dass die Bürgerschaft Nabburg für 700 ungarische Gulden bei Nürnberger Juden Bürgschaft geleistet habe. Am Montag nach Maria Himmelfahrt 18. August 1382. Orig.

Digitized by Google

Herzog Ruprecht der Aeltere erlaubt und gebietet den Bürgern, dass sie den Lohn mit den Hammerschmieden festsetzen und nicht mehr geben sollen, als festgesetzt sei, und im Falle Widerstrebens soll den Hammerschmieden kein Erz von den herzoglichen Bergen gegeben werden. Würzburg Mittwoch nach dem Sonntag quasimodogeniti (20. April) 1384. Orig. mit anh. Siegel. Gleiche Ausfertigung liegt auch von Herzog Ruprecht dem Jüngern vor.

Einigung und Bündniss zwischen den Städten Amberg und Sulzbach und den Bürgern zu Nürnberg, welche Schmiedwerke besitzen, und andern Hammerbesitzern mit Verordnungen, Satzungen und Bestimmungen über die Eisenabgabe vom Erzberg, die Verarbeitung desselben, Arbeitslohn und Strafen gegen die Zuwiderhandelnden wie auch über die Verwendung der Strafgelder. Montag vor St. Erhartstag (7. Jan.) 1387. Or. m. Die Mitglieder der Einigung haben ihre Insiegel an den Brief gehangen Montags nach unser Frauentag Lichtmess (d. 4. Februar) 1387. An dem pergam. Einigungsbrief hingen ursprünglich 73 Siegel, wovon 58 noch gut erhalten sind. Abgedruckt in Lori Sammlung des bayr. Bergrechtes pag. 65—74, jedoch ungenau.

Den Beitritt und die Vereidigung zur Hammer-Ordnung vom 7. Januar 1387 beurkunden noch mehrere Hammerbesitzer.

Der zu Amberg sesshafte Jude Eberl verkauft an Friedrich Tumpenhofer, Bürger zu Amberg, ein Pfund Regensburger Pfennig jährl. Zins auf seinem Hause zu Amberg an der Judenschule gelegen. Am St. Achatiustag (22. Juni) 1389. Orig. mit anhäng. Stadtgerichts-Siegel.

Jude Noè reversirt den Bürgern und Rath der Stadt Amberg, dass er sich seines Guthabens wegen mit denselben verglichen und gütlich vertragen habe. Am St. Antonitag (17. Januar) 1390. Or. mit zwei anh. Siegeln.

Ruprecht der Jüngere, Herzog in Bayern, reversirt, dass die von seinen Vorfahren und Söhnen aufgerichteten Briefe, welche von dem Magistrate in Amberg contrasignirt wurden, dieselbe gesetzliche Kraft wie die Originale haben sollen. Samstag vor Fastnacht (20. Febr.) 1395. Or.

Pfalzgraf Ruprecht verleiht dem Dietrich Frölich, Bürger zu Amberg, ein Fischwasser gegen Ablieferung einiger Fische an die Hofküche in Amberg. Am St. Laurentien-Abend (9. August) 1398.

Digitized by Google

X. XI. XII. Ingolstadt, Freising. Moosburg.

Von

Martin Mayr,
Akzessist am k. Reichsarchive in München.

Ingolstadt.

Ingolstadt tritt bedeutsam in der Geschichte Bayerns auf seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Es verdankte den Aufschwung seines städtischen Gemeinwesens der besonderen Huld Herzog Ludwig des Strengen und Kaiser Ludwig des Bayern. In den Jahren 1392 bis 1449 war es sogar die Hauptstadt des Herzogthums Bayern-Ingolstadt und die ständige Residenz von drei Wittelsbachern.

In dieser Zeit befand sich ein eigenes fürstliches Archiv in Ingolstadt, da Stephan III., genannt der Knaüfel, bei Theilung der bayerischen Lande i. J. 1392 auf Herausgabe des ihn treffenden Antheils an alten Schriften gedrungen hatte. Des streitbaren Herzogs Ludwig im Bart »Geheimschreiber und Archivar« war der Stadtpfarrer Gabriel Glesein, der öfter Urkunden seines Herrn mitbesiegelte. Dass ein bestimmtes Lokal für das herzogliche Briefgewölbe vorhanden war, wird durch die Thatsache bezeugt, dass die getreuen Bürger der Stadt Ludwig »dem Buckel« die Herausgabe der Schlüssel zum Archive seines Vaters verweigerten, worauf derselbe Gewalt anwenden und die Thüre sprengen liess. So berichtet K. H. v. Lang in seiner »Geschichte Ludwig des Bärtigen« (1821) nach ungedruckten Dokumenten, und es ist darauf hinzuweisen, weil die angeführten Thatsachen in K. A. v. Muffat's »Grundzügen zur ältern Geschichte der bayerischen Landesarchive« (Münchener gelehrte Anzeigen 1855) nicht erwähnt sind.

Nachdem Ingolstadt den Glanz einer herzoglichen Residenzstadt verloren, ward ihm reicher und besserer Ersatz durch die blühende Hochschule, die seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts erst ein Vereinigungspunkt vieler Humanisten, später als die einzige Universität der altbayerischen Lande ein Hauptbollwerk des Katholicismus in Süddeutschland wurde. Auch nachdem zu Anfang unseres Säkulums die Universität auf gedeihlicheren Boden versetzt worden, blieb doch der Stadt wenigstens die strategische Bedeutung: es ist jetzt die mächtigste Festung im Südosten des neuerrichteten deutschen Reiches.

Digitized by Google

Solch wechselvolle wichtige Stellung nach Aussen musste auch auf die innere Entwickelung der Stadt fördernd einwirken. Ingolstadt hatte eine ausgebildete Stadtverfassung, innerhalb welcher die »Geschlechter« der Bürgerschaft sehr einflussreich waren. Das reiche bürgerliche Leben spiegelt sich wieder im Archive der Stadt, das zum grössten Theile unversehrt erhalten ist. Wenige altbayerische Gemeinden haben so treu und sorgsam die schriftlichen Denkmale ihrer Vergangenheit bewahrt.

Das Archiv befindet sich im Rathhause: in einem Zimmer des ersten Stockes eine Anzahl Standbücher und Akten, in einem Parterregewölbe (dem Lokale der Registratur und der Kasse) sämmtliche Urkunden und Rechnungen.

Bereits Hübner im ersten Hefte seiner zu Anfang unseres Jahrhunderts erschienenen »Merkwürdigkeiten der churbaierischen Hauptstadt Ingolstadt« rühmt die Reichhaltigkeit der wohlverwahrten Archivalurkunden. Später fertigte der rechtskundige Bürgermeister Lallinger von einem Theile der Urkunden Regesten an, die zwar Gerstner in seiner Geschichte von Ingolstadt (1852) noch benützen konnte, die aber jetzt verloren sind. Ebenso wurde leider zur Zeit des Todes des genannten Bürgermeisters, der in die Mitte der vierziger Jahre fiel, eine Anzahl Akten und Urkunden ohne Prüfung als Makulatur verkauft. Jetzt aber ist bei der Umsicht und dem lebendigen Interesse, das Herr Rechtsrath F. X. Ostermair, der I. Vorstand des historischen Vereins von Ingolstadt, Allem entgegenbringt, was die Geschichte seiner Vaterstadt angeht, volle Bürgschaft dafür gegeben, dass solch traurige Veräusserungen oder Entfremdungen in Zukunft nicht wieder vorkommen.

Den umfänglichsten und wichtigsten Theil des Ingolstädter Archivs bilden die Urkunden der Stadtgemeinde und der zu ihr gehörigen Stiftungen; sie sind mit den übrigen Beständen der Registratur sorgfältig und genau in einem sehr umfangreichen Repertorium (Band in Gross-Folio) verzeichnet.

Bekannt war davon bis jetzt eine verhältnissmässig geringe Anzahl; erst Rechtsrath Ostermair gebührt das Verdienst, ihren Inhalt nach und nach der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen. Die meisten Briefe der älteren Wittelsbacher, vorab Ludwig des Bayern, hatte jedoch schon der Ingolstädter Stadtsyndicus L. Hübner herausgegeben, und aus seiner Arbeit haben Mederer, Gerstner, J. F. Böhmer, Rockinger geschöpft. Es besitzt das Archiv noch 200 Original-

Digitized by Google

urkunden aus dem vierzehnten, 300 aus dem fünfzehnten Jahrhunderte, ungefähr 200 haben sich aus dem sechzehnten erhalten.

Zum grösseren Theil aus Originalen, vielfach aber auch aus Copialbüchern hat Ostermair im »Sammelblatt des historischen Vereins in und für Ingolstadt I. Heft 1876« 447 Regesten von Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts, und in den Jahrgängen 1874 und 1875 des »Ingolstädter Sonntagsblattes« 724 Regesten aus der gleichen Zeit, also im Ganzen, die kleine Zahl der bereits bekannten Stücke abgerechnet, ungefähr 1100 Urkundenauszüge publicirt, obwohl sich das benützte Material blos über etwas mehr als zwei Jahrhunderte erstreckt.

Das Werthvollste der Sammlung sind siebzehn Originalurkunden Kaiser Ludwig des Bayern, worin er die Freiheiten der Stadt bestätiget oder erweitert. Daran reihen sich weiter 8 Originalurkunden von seinem Sohne Ludwig dem Brandenburger, 9 von Herzog Stephan dem Aelteren, 4 von Herzog Mainhard, 1 von König Wenzel, ungefähr 60 von Herzog Ludwig »im Bart«, 4 von Ludwig »dem Buckel«, 7 von Kaiser Sigismund, 6 von K. Friedrich III. Besonders die Briefe und Urkunden, welche der leidenschaftliche »Ludwig im Bart« seiner überaus geliebten Hauptstadt gegeben, sind vielfach von hohem Interesse, sowohl für die allgemeine Geschichte dieses meist zu ungünstig beurtheilten Fürsten, als besonders auch seiner Thätigkeit für die Kunst und die Uebertragung französischer Industrie in sein bayerisches Heimatland.

Aus den im Ingolstädter Stadtarchive befindlichen Standbüchern sind, wenn wir von den zahlreichen erst im 17. Jahrhunderte beginnenden Kirchen- und Stiftungsrechnungen absehen, folgende als besonders bedeutsam hervorzuheben:

1) Das allgemein bekannte herrliche »Privilegienbuch der Stadt Ingolstadt«, das alle von den bayerischen Fürsten der Gemeinde verliehenen Freiheiten enthält; es wurde im Jahre 1493, wahrscheinlich auf Veranlassung des geschichtskundigen Stadtschreibers Andre Zayner begonnen. Der Codex ist eine Pergamenthandschrift in Hochquart mit 237 Folien, in Leder gebunden und mit dem Wappen der Stadt verziert. Eingeleitet wird der Text durch eine der vielen im 15. Jahrhunderte verbreiteten kurzen Chroniken der bayerischen Herzoge, worauf der erste, auch im Original erhaltene, Freiheitsbrief Ludwig des Bayern vom Jakobstage 1312 folgt. Der vorletzte Eintrag betrifft den Ankauf des Universitätsgebäudes durch

Digitized by Google

die Stadtgemeinde im Jahre 1804, der letzte gibt die eigenhändige Einzeichnung Sr. kais. Hoheit des Kronprinzen des deutschen Reiches und von Preussen bei seiner Anwesenheit zu Ingolstadt am 25. Aug. 1872. Was diese Handschrift besonders dem Auge des Kunst- und Culturhistorikers interessant macht, sind ausser einzelnen sehr schön gearbeiteten Initialen die, wie es scheint, meist gleichzeitig gemalten Bildnisse von 193 Ingolstädter Rathsherren vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1779. Rockinger hat eine ausführliche Beschreibung in der »Bavaria« (I. 797—800) geliefert, und v. Hefner-Alteneck Proben aus den Porträts in seinen »Trachten des christlichen Mittelalters« gegeben.

Eine Abschrift des Privilegienbuches von einer Hand des 18. Jahrhunderts befindet sich ebenfalls im Stadtarchive.

2) Handwerksordnungen aus dem 15. Jahrhunderte enthält ein Papieroctavband von 115 Folien. Leider ist Bogen 21, der laut des Inhaltsverzeichnisses die Ordnung der Steinmetzen enthielt, herausgeschnitten.

3) Copialbuch der Privilegien der »oberen Pfarre« zu Ingolstadt, mit 110 Blättern in Folio, beginnend mit Briefen Ludwig des Gebarteten und bald nach dessen Tode angelegt.

4) Salbuch des Heiliggeistspitals in Ingolstadt, Pergamentfolioband von 125 Blättern, angelegt 1499, enthält Urkunden von 1319 bis 1591.

5) Grundkataster der Stadt aus dem siebzehnten Jahrhundert.

6) Die Rathsprotokolle der Stadt beginnen mit dem Jahre 1523 und laufen von da an ununterbrochen fort. Sie enthalten eine Menge werthvollen Materials für Culturgeschichte, dann für Genealogie bayerischer Adelsgeschlechter. Sehr viel daraus hat Rechtsrath Ostermair theils im »Sammelblatte des historischen Vereines in und für Ingolstadt. II. Heft. 1877«, theils in den Jahrgängen 1867 bis 1873 des »Ingolstädter Sonntagsblattes« mitgetheilt.

Zum Schlusse ist noch ein schwerer Verlust des Ingolstädter Stadtarchivs zu notiren. F. A. Oefele hat im zweiten Bande seiner Scriptores rerum Boicarum die Beschreibung des Landshuter Erbfolgekrieges von dem Ingolstädter Stadtschreiber, Andre Zayner, herausgegeben, und zwar, wie er ausdrücklich bemerkt, aus einem Manuscripte des Tabularium Ingolstadiense. Das Werk ist nächst des Archivars Augustin Kölner Aufzeichnungen die wichtigste zeitgenössische Quelle über den unheilvollen Krieg. Die genauesten

Digitized by Google

Nachforschungen durch Rechtsrath Ostermair hatten leider nur das Ergebniss, dass die Handschrift seit wenigstens vierzig Jahren spurlos aus dem Stadtarchive von Ingolstadt verschwunden ist.

Freising.

Freising, der Sitz des ehemaligen Hochstifts, ist mit besonderer Betonnung als die »geistliche Stadt« geschildert worden, und mit Recht. Das Bürgerthum tritt dort weit zurück vor der alle Lebensverhältnisse mehr oder minder charakterisirenden und beherrschenden Macht des hohen und niederen Klerus. Diese Dürftigkeit selbstständiger städtischer Entwickelung spiegelt sich auch wieder im Archive der Gemeinde.

Die Urkunden und Akten beginnen zwar bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, behandeln aber nur die gewöhnlichsten lokalen Ereignisse und Rechts-Geschäfte, ohne für weitere Kreise, als für den Lokalhistoriker, Interesse zu bieten. Was aus ihnen für die Orts- und Kulturgeschichte noch zu gewinnen, hat Prechtl in seinen »Beiträgen zur Geschichte der Stadt Freising« (1877) verwerthet.

Die Archivalien sind im Magistratsgebäude in zwei verschiedenen Lokalitäten bewahrt. Akten und Standbücher sind in der sog. alten Registratur, einem dunklen und dumpfen Raume, aufgestellt. Sie sind weder zahlreich noch wichtig, und wurden vor einigen Jahren von einem Schreiber oberflächlich verzeichnet. Die bedeutenderen sind Giltbücher der Stadt von 1517 und 1524, 21 Verhörs-, Vermittlungs- und Sitzungsprotokolle von 1572—1651, Türkensteuerrechnung von 1601, Oberkammeramtsrechnungen von 1605, ein Bürgerbuch von 1621; ausserdem noch eine grössere Anzahl von Rechnungen des 17. und 18. Jahrhunderts über die zur Stadt gehörigen Kirchen Spitäler, Bruderschaften und Almosenstiftungen.

Die Urkunden lagen seit Jahrzehnten unberührt im Kassalokale aufbewahrt, ohne alle systematische Ordnung. Es sind im Ganzen 421 Stücke, nämlich 317 städtische Urkunden (die älteste von 1362) und 104 des Heiliggeist-Spitals daselbst (die älteste von 1378), die grösstentheils von Th. Wiedemann im XI. Bande des Oberbayerischen Archivs und von Prechtl in seiner Chronik des Heiliggeist-Spitales (1877) veröffentlicht worden sind. Da der Magistrat Freising nicht die nöthigen Arbeitskräfte besass, um diese für die Lokalgeschichte immerhin werthvollen Urkunden bearbeiten zu lassen, so beschlossen die beiden Gemeindekollegien im heurigen Frühjahre auf Anregung eines dortigen

Digitized by Google

Geschichtsfreundes, des emer. Pfarrers Hrn. Dr. Prechtl, nach dem Vorgange anderer Stadtgemeinden den gesammten Urkundenvorrath, gegen Mittheilung eines genauen Repertoriums und unter dem Vorbehalt ungehinderter Benützung, an das kgl. allgemeine Reichsarchiv zu extradiren.

Moosburg.

Eine der ältesten Städte Bayerns mit reicher geschichtlicher Vergangenheit ist Moosburg an der Isar, der Sitz des ehemaligen gleichnamigen Grafengeschlechtes, in der Gegenwart freilich einsam und stille wie wenige. Das Archiv der Stadt hat seit Jahrhunderten unter der Ungunst der Zeiten gelitten und ist völlig vernichtet. Berichten doch die Lokalgeschichten, dass bereits die Schweden ihre Pferde in den herrlichen Münster des Chorstifts St. Kastulus gestellt und ihnen als Streu Pergamente und Akten vom Rathhause unter die Füsse geworfen. Was damals der Wuth der nordischen Verwüster etwa noch entgangen, das fiel zwei grossen Feuersbrünsten zum Opfer, welche einen bedeutenden Theil der Stadt mit dem Rathhause in Asche legten, einmal am 3. März 1702, das letzte Mal vor 12 Jahren am 13. Juni 1865. Zwar 1702 hatte ein Rathsherr das städtische Archiv noch retten wollen, er war aber selbst von den Mauern des zusammenstürzenden Gebäudes verschüttet und erdrückt worden.

(Wird fortgesetzt.)

XIX. Fragmentarische Erinnerungen eines alten Archivars.

Von

Dr. Louis Spach,
Bezirksarchivdirektor in Strassburg.

(Fortsetzung.)

Ergehen wir uns ausserhalb der Mauern von Strassburg, z. B. in dem malerischen Breuschthal, betreten wir ein von der Hasel bewässertes Seitenthälchen, da treffen wir auf die liebliche, neu restaurirte Kirche von Niederhaslach, und knüpfen natürlich an das

Digitized by Google

schöne Gebäude die Geschichte des Benediktiner-Stiftes desselben Namens. Die hierauf bezüglichen, nicht gerade sehr zahlreichen, aber bedeutungsschweren Dokumente lassen sich in vier Gruppen einreihen:

1) Die Streitigkeiten um die Reliquien des h. Florentius, des Stifters der ursprünglichen Abtei;

2) die unterschiedlichen Phasen der Gründung und des Wiederaufbaus der Kirche im 13. und 14. Jahrhundert;

3) die juristischen Streitigkeiten mit dem Bisthum;

4) die Streitigkeiten über das Einkommen des Kapitels.

Wir befassen uns vorzüglich mit den zwei ersterwähnten Punkten.

Ein Eremit, der heilige Florentius, lebt unter der austrasischen Königsfamilie in der Einöde des Haselthälchens, heilt die erkrankte Tochter Dagobert's (vermuthlich des zweiten), wird reichlich von dem königlichen Vater mit Gütern im Breuschthal beschenkt, hierauf als Strassburger Bischof inthronisirt (a. 678), und in St. Thomä gegen Ende des 7. Jahrhunderts begraben.

Einer seiner nächsten Nachfolger im Bisthum, Rachio (783 bis 815), überträgt den Leichnam in das Haslacher Kloster. St. Thomä dagegen behauptet steif und fest, die heiligen Reliquien selbst zu besitzen. Im Jahr 1143 findet Bischof Burchard den Körper unversehrt in der Gruft zu Haslach. Nun beschränkt sich St. Thomä auf den Besitz des Hauptes des Heiligen; das allein sei ihr in der That geblieben. Dagegen bestätigt Bischof Berchthold von Bucheck (1350) die Existenz der ungetheilten Reliquien zu Haslach.

Vier Jahre später lässt Kaiser Karl IV. die Gruft wieder öffnen, und nimmt den rechten Arm des Heiligen für seinen Reliquienschatz in Böhmen mit; er kam vom Ottilienberg herunter; dort hatte er sich ebenfalls mit der Wegnahme des rechten Arms der Heiligen abgefunden [1]). Wenige Jahre später wiederholt Rudolph von Oestreich, Landgraf im Elsass, diese widerwärtigen Scenen; er entwendet den linken Vorderarm des Haslacher Heiligen.

Das Interesse des Haslacher Archivs gipfelt zuvörderst in dem Neubau der Kirche, unter den Bischöfen Konrad und Friedrich von Lichtenberg, Berthold von Bucheck und Friedrich von Blankenheim [2]). Durch Cirkularschreiben oder Ablassbriefe dieser Prälaten

[1]) L'avant bras droit de Ste. Odile par L. Spach. Strassbourg 1840. 4°.

[2]) L'église de Nieder-Haslach par L. Spach. Strassbourg 1854. Berger-Levrault. 8°.

Digitized by Google

sind die Epochen des Baus und der Restaurationen genau bestimmbar. Bekanntlich hat in neuester Zeit Architekt Louis Boesvillwald das ogivale Heiligthum vollständig wiederhergestellt, nachdem dasselbe viel erlittene Unbill überstanden (1632. 1744. 1793).

Wenden wir unsre Schritte nordwärts, so treffen wir in Zabern's Nähe auf ein andres Kollegiatstift, auf Neuweiler mit seinen zwei Kirchen von St. Adelphi, und St. Peter und Paul. Geschichte, Bauten und Gegend sind durchaus nicht gleichartig mit Haslach; das betreffende Archiv ist um ein beträchtliches reichhaltiger.

Ein Bischof von Metz, Drogo, ein natürlicher Sohn Karl des Grossen, bringt die Reliquien des h. Adelphus nach Neuweiler, und baut die von Brand zerstörte merowingische Kirche von St. Peter und Paul wieder auf. Im 12. Jahrhundert entsteht die romanische Kirche von St. Adelphi; des Heiligen Gebeine werden dorthin übertragen. Beide geistlichen Institute, die alte Abtei von St. Peter und das neue Kollegiatstift von St. Adelphi bestehen eine Zeitlang nebeneinander, nicht ohne vielfache Reibungen. Der 28. Dezember 1495 bringt eine totale Umwälzung in die bisherige Lage; eine Bulle von Alexander dem VI. säkularisirt die Abtei; in dem neuen Stift geht St. Adelphi unter.

Die Verschmelzung beider Institute war damals noch nicht geboten. Doch mit dem Jahr 1504 traten die Schwierigkeiten immer mehr an den Tag. Der Probst Rhynprucker lag mit den Stiftsherren im Streite; er opferte des Stiftes Interessen dem Grafen von Hanau-Lichtenberg, d. h. dem weltlichen Herrn der Stadt Neuweiler. Während der Reformationszeit musste die Kirche St. Adelphi an die Lutheraner abgegeben werden, und verblieb seither diesem Kultus. — In dem 30jährigen Krieg erfuhr das Stift die Unbill der Zeit.

Der Inhalt des Archivs besteht besonders in einer Masse von Bullen und in Prozessakten mit Hanau-Lichtenberg. Die spezielle Geschichte der Stadt während des grossen Religionskriegs erfährt einige Bereicherung durch Briefe Mansfelds und seines Obristen Obertraut.

In einer der Kanonikatswohnungen lebte in den ersten Jahren der Bourbonischen Regierung der französische kaiserliche Kriegsminister Clarke, Herzog von Feltre. — Die Revolution hatte das Benediktinerstift geschlossen, aber den Charakter des Städtchens nicht verwischt; noch jetzt machen die um beide Kirchen sich gruppirenden schönen Häuser einen günstigen Eindruck, sie stimmen

Digitized by Google

ganz zu der lieblichen Umgebung. Die Gotteshäuser bieten dem Archäologen einen Zielpunkt zu belehrenden Ausflügen. Abbé Straub hat dieselben gehörig berücksichtigt und in der Revue catholique illustrirt. — Architekt Louis Boesvillwald, dessen Arbeiten in Haslach wir bereits erwähnt, restaurirte die unterirdische Kapelle von Sankt Sebastian und gerieth desshalb gleich bei der Gründung der historischen Gesellschaft mit einem geistlichen Gliede derselben in heftigen Streit. Man konnte sich über die Epoche der Gründung, mithin über den Styl der Restauration, nicht einigen.

In Strassburg besteht noch das ausgezeichnet comfortable Gebäude des Absteigequartiers des Probstes und seiner Stiftsherren; das »hôtel de Neuviller« hat wenig von dem Bombardement gelitten und bezeugt noch die splendide Existenz der ländlichen Kanonici.

Von minderer Wichtigkeit sind die Stifter von Zabern und Surburg-Hagenau. Mit dem erstern wurde das Hospital von Steige vereinigt; das zweite von Surburg nach Hagenau übergeführt. In dem Archiv des letztern finden wir auf einem mit hübsch kolorirten Arabesken geschmückten Ablassbrief die Figuren des Jesuskindes, der Bischöfe Sankt Arbogast, und Sankt Martin (von Tours), beiden Beschützern der romanischen Kirche. Ein schwarzer auf dem Schweisstuch abgeprägter Christuskopf erscheint auf der obern Bordirung. Der Brief ist von Gregor, Bischof von Ostia, erlassen und reiht sich an die merkwürdigsten Acten unserer kirchlichen Sammlung.

Surburg lag am nördlichen Rande des Hagenauer Forstes; am Nordostende dieses Bezirkes stand die ehemalige von der illustern Kaiserin Adelheid im Jahr 787 gestiftete Abtei Seltz, welche Pabst Sixtus IV. zum Kollegiatstift erhob. Ueber einen Theil der zahlreichen an die kaiserliche Schöpfung geschenkten Güter verfügte Ludwig XIV. zu Gunsten des Jesuitenkollegiums zu Strassburg. Abtei und Stift erfreuen sich in unserer Sammlung keines ausgezeichneten Archivs; nur das Andenken an die grossherzige, schöne, geistreiche Wittwe Otto des Grossen, die unter drei Kaisern aus sächsischem Hause eine die Geschicke Italiens und Deutschlands dominirende Rolle spielte und in romanhafter Legende verherrlicht wurde, sichert ihrer elsässischen Stiftung (dem römischen Saletio) einen dauerhaften Ruhm. Als treue Rathgeberin ihres Gemahls, als intelligente Stütze ihres Sohnes und Enkels, als Freundin zweier ausgezeichneter Bischöfe von Strassburg — Erchanbold und Widerhold — glänzt ihr Name in den Annalen der Weltgeschichte. Von

Digitized by Google

der Abtei besteht nichts mehr. Die ehemalige mit Privilegien reichlich versehene Stadt ist zum Marktflecken herabgesunken.

Ein wahrer Lichtpunkt aber erscheint an der Nordspitze des ehemaligen niederrheinischen Departements die merowingische Benediktiner-Abtei Weissenburg, vormals zum Sprengel des Speyerer Bisthums gehörig, und nachdem sie zum Kollegiatstift erhoben, in der Hand der benachbarten Bischöfe, welche beide hohen Aemter zugleich versahen. Die von den Merowingern reichbedachte Abtei besass an beiden Ufern der Lauter ausgedehnte Domänen, das Mundat; ihr gehörte die römische Thermenstadt Baden bereits im achten Jahrhundert. Mit dem alten Kloster ist, wie allgemein bekannt, der Name des Mönchs Otfrit, des Dichters des »Krist«, eng verbunden. Im Mittelalter schreibt der Chronist Eikhard Arzt die Annalen Weissenburgs des Städtchens; denn am Fusse des geistlichen Asyls hatte sich nach und nach eine Bürgergemeinde gebildet, die bald mit der Abtei befreundet, bald gegen sie im Kampfe lag. Es ist wohl eines der lebhaftesten, historischen Dramen, das sich hier im mittelrheinischen Gebiete abspielt. Werden doch die pfälzischen Churfürsten in die Geschicke der Stadt und des Klosters hineingezogen; wirft sich doch Friedrich der Siegreiche zu ihrem Beschützer auf, und bekämpft sie später als ein leidenschaftlicher Widersacher. Eine der originellsten Persönlichkeiten des 15. Jahrhunderts, der Marschall Johann von Dratt, im Felsenschloss Berwartstein oder Berbelstein ansässig, beeinträchtigt als Stellvertreter des Churfürsten Philipp, auf Schritt und Tritt, Abtei und Stadt, und lässt bei Mit- und Nachwelt ein unauslöschliches, verfehmtes Andenken, das sich zur Legende ausbildet. Die schriftlichen Prozesse und thatsächlichen Streitigkeiten zwischen Marschall Dratt und Weissenburg schwellen an zu massenhaftem Stoffe in unserer Sammlung; der beträchtlichste Theil war aber schon in den Jahren 1815 bis 1816 den bairischen Kommissaren ausgeliefert.

Unter den Aebten treten mehrere scharfgezeichnete Figuren hervor, wovon wir beiläufig Philipp von Erbach und Johann von Bruck erwähnen. Romanhafte Incidenzen knüpfen sich an die Flucht des letztern nach Baden, und an seine Rückkehr in die kaum verlassene Abtei, in die reuige Stadt. Der lang hingezogene Kampf mit Friedrich dem Siegreichen, die Vorfälle des Bauernkriegs erforderten — könnten wir uns darauf einlassen — eine ausführliche Erzählung. Vier Jahre vor dem kommunistischen Aufstande von

Digitized by Google

1525 und vor der ungerechten Strafe, die der Churfürst über die unglückliche Stadt verhängte, war die Abtei von Pabst Clemens VII. säcularisirt worden und Rüdiger Fischer, der Abt, zum Probst erhoben. Zwanzig Jahr nachher (1544) erfolgte die Inkorporation des Klosters Walburg mit dem Stift. Dorthin zog sich der grollende Probst zurück, — denn die Reformation war ja in die Stadt eingedrungen; dort beschloss er seine beunruhigte Laufbahn. Zuletzt vollzog der Churfürst die Verschmelzung des Weissenburger Stifts mit dem nahen Bisthum. Die selbstständige Existenz der ehemaligen merowingischen Abtei ging mit Rüdiger zu Grabe.

Zu diesen Wandlungen allen bringt unsere Archivgruppe die nöthigen Belege. Neben den Persönlichkeiten dieser Doppel-Würdenträger fesselt uns vor allem Lothar Friedrich von Metternich (1653 bis 1675), der, zugleich Erzbischof von Mainz und Bischof von Worms, eine hervorragende Stelle einnimmt, und seinem Homonym, dem grössten Diplomaten der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, gleichsam die Bahn vorbereitet. Auch einem Hutten begegnen wir unter diesen Doppelprälaten (Franciscus Christoph, von 1743—1770). Den Fürstbischof August Limburg von Styrum verscheucht die französische Revolution von seinem Stuhle.

Den historischen Glanzpunkt der Abtei verlegen wir aber in frühere Zeit, als die Aebte mit Stadt und Land, mit dem pfälzischen Churfürsten Friedrich dem Siegreichen und mit Philipp Krieg führten. Die unheimliche Figur des Hans von Dratt, der, aus Thüringen gebürtig, durch Vergünstigung seiner Patrone als Lokaltyrann sich gebärdete und im Gedächtniss der geplagten Bürger als Hans Trapp — der Popanz der Kinder — fortlebte, er steht noch für uns auf dem Berbelstein, oberhalb des Dorfes Erlenbach, in einem Seitenthal der Rheinpfalz. Ausführlich hat der verdienstvolle Forscher Pfarrer Lehmann (von Nussdorf) dieses vor Zeiten unbezwingliche Kastell beschrieben. Drei übereinander liegende Stockwerke werden von dunkeln in den Fels gegrabenen Kasematten gebildet; die Herrenwohnung lag über diesen eigenthümlichen Magazinen, und von der Höhe schweift das Auge über Waldhügel, herrliche Wiesen und Weiher. Bereits unter dem ersten Hohenstaufen bestand dort oben eine Citadelle; in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts sind die jetzigen massiven Ueberreste zu verlegen. — Der Abt von Weissenburg war bereits seit 1350 durch Kauf zum Herrn des Berbelsteines geworden; einer seiner Nachfolger hatte das Schloss 1453 dem Schutze Friedrichs

Digitized by Google

des Siegreichen übergeben; vor seinen unruhigen Nachbarn, den Eckebrecht von Dürkheim auf dem Drachenfels, wollte er sich Ruhe verschaffen, band aber mit eigener Hand die Ruthe, die auf seinem und seiner Untergebenen Rücken unbarmherzige Striemen zog. Hans von Dratt verheerte die Wälder der Abtei, störte den Fischfang und das Flötzen auf der Lauter; die unerträglichen Händel kamen bis zu den Ohren des Kaisers und der Reichstage.

In neuester Zeit war das verfehmte Schloss in die Hände eines Mitglieds des französischen Instituts übergegangen. Unser Kompatriot, der Kompositeur und Geschichtschreiber der Musik, Herr Georg Kastner, hatte sich die Felsenhöhlen angeeignet, im Sommer 1857 einige seiner Freunde von hier aus in sein mittelalterliches Besitzthum eingeführt und in den Kasematten splendid bewirthet. Er wollte mit freigebiger Hand Nachgrabungen dort anstellen, ein frühzeitiger Tod vereitelte seine Pläne; dass sie zu erheblichem Resultat geführt hätten, wage ich, nach Ansicht der Lokalität, zu bezweifeln. Auf diese Seite hin sich zu illustriren, war Georg Kastner indess nicht benöthigt; er hat sich im musikalischen Frankreich und Deutschland durch seine gründlichen Abhandlungen und manche festliche Kompositionen eine Gedächtnisstafel gestiftet. In seiner Strassburger villenartigen Behausung hat jetzt das deutsche Offiziercorps ein Kasino zugerichtet [1]).

Ich wende mich nun zu der Serie der Elsässischen Abteien, die nie ihrem klösterlichen Ursprung untreu wurden; sie haben alle, Frauen- und Mannsklöster, Spuren in unserer grossen Sammlung hinterlassen.

Die Benediktiner Abtei Altorff, vier Wegestunden östlich von Strassburg, in fruchtbarer Ebene, in mässiger Entfernung vom Eingang des Breuschthales gelegen, giebt uns heute noch ein Zeugniss ihrer geschichtlichen Wichtigkeit in der wohlerhaltenen romanisch-ogivalen Kirche. Von dem Grafen Hugo von Dagsburg, des Pabstes

[1]) Von den Freunden Kastners, die mit ihm auf dem Berbelstein a. 1857 tafelten, ist Schreiber dieser Zeilen, so lange es gehen mag, der einzig Ueberlebende. — Auf das Gerichtswesen der Stadt Weissenburg kann ich mich hier nicht einlassen; ich bescheide mich auf eine meiner Monographien hinzuweisen (L'abbaye de Wissenbourg 1857 Strassbourg, Levrault. Oeuvres choisies III. 1 u. ff.). Für die Antiquitäten der Stadt und Umgegend ist wohl Prof. Ohleyer der bewährteste Forscher.

Digitized by Google

Leo IX. Grossvater, gegründet (a. 960) weist die Abtei in ihrem Archiv eine kaiserliche Urkunde Otto des III. auf (a. 999), der Kaiser bestätigt eine Schenkung zu Gunsten des Klosters vom Edlen Nemediech ausgegangen. Ein halbes Jahrhundert nachher erlässt Pabst Leo IX., welcher damals das Elsass bereiste, und in der Altorffer Kirche am Grab seiner Ahnen gebetet, eine Bulle zur Bestätigung einer andern vom Grafen Eberhard ausgegangenen Schenkung an das Kloster. — Urkunden von Friedrich Barbarossa (1153), einer Aebtissin des Klosters der heiligen Klodeswinde zu Metz (1171), eines Grafen von Pfirt (1235), eine Reihe von päbstlichen, bis auf das Jahr 1523 herunterreichenden Bullen, vergrössern die Besitzthümer des Gotteshauses; doch mit dem 15. und 16. Jahrhundert ist die Abtei schon bedeutend herabgesunken; das ersehen wir aus den lateinischen Altorffer Ephemeriden, welche der Priester Amandus Trensz im Jahr 1617 aufgezeichnet. — Die pittoreske elegante Kirche litt viel in den konfessionellen Streitigkeiten, die den dreissigjährigen Krieg einleiteten. Sie war, gerade vor dem Jahr 1617, mithin vergebens, restaurirt worden.

Ebenfalls in einer Ebene, nördlich von Schlettstadt, liegt oder vielmehr lag die Abtei Ebersmünster. Die jetzige Kirche, obgleich ihre beiden Thürme, aus dem 17. Jahrhundert, hoch hinaus ins Land schauen, bewahrt keine erhebliche Spur der Vergangenheit. Auch das Archiv wurde in der Revolutionszeit beinahe ganz verzettelt. Als Fabrikanten alterthümlicher Urkunden waren die Mönche von Ebersheimmünster berüchtigt. Nach der hieratischen Ueberlieferung gründete der heilige Deodat dieses Kloster (a. 667); ein austrasischer König, Theoderich III., bedachte es mit Schenkungen. Der deutsche König Arnulph empfiehlt die Abtei dem Schutze des Bischofs von Strassburg. So viel zur Geschichte. Bei uns reichen die ältesten Dokumente bis zum Ende des 13. Jahrhunderts hinauf. Die Bullen und bischöflichen Briefe laufen von 1297 bis 1749. — Das merkwürdigste Dokument ist wohl ein im Jahr 1415 von Stiftern und Klöstern geschlossenes Bündniss gegen den verschwenderischen Bischof Wilhelm von Diest. Unter den Erbschaftsinventaren des Klosters liegt ein Notariatsakt, die Verlassenschaft des berühmten zu Schlettstadt verstorbenen Geschichtschreibers Beatus Rhenanus betreffend; seine in Ebersheim ansässigen Erben hatten die Abfassung verlangt. Der Name des Mannes deckt die Waare.

Sebastian Brant erscheint als Schiedsrichter in einem vom

Digitized by Google

Strassburger Stettmeister erlassenen Akte. — Das Jahr 1546 weist ein Kompromiss vor zwischen dem Abte und den Rheindamminspektoren von Markolsheim. Das Kloster hatte Beiträge zur Regelung des launenhaften Flusses zu entrichten, und der Abt wurde durch die Experten zu seiner Verpflichtung angehalten.

Als ich im Jahr 1842 oder 43 die Gemeinde Ebersheimmünster besuchte, und bei dem Maire zur Einsicht des Kommunalarchivs vorsprach, fand ich den ländlichen Würdenträger auf einem Lehnstuhle schlummernd, oder die Somnolenz vorschützend zur Entschuldigung seiner einsylbigen Antworten. Es war eine ächt elsässische, gedrungene Bauerngestalt mit pfiffigem Ausdruck. Ich konnte mir, ohne dem gealterten Manne grosses Unrecht in Gedanken anzuthun, nur einbilden, er habe sich ein halbes Jahrhundert zuvor an die Klosterstürmer gereiht, und zur »legalen« Plünderei der Akten beigetragen. Befände ich mich auf einem Irrweg, so bitte ich den Abgeschiedenen um Vergebung für meinen psychologishen Argwohn.

Einen ganz eigenen Charakter bietet die Abtei Mauersmünster (Mauri Monasterium), wie denn auch diese Serie der Pergamente und Scripturen eine Reichhaltigkeit ausweist, die wir bei andern Klöstern vermissen.

Es ist zuvörderst das älteste im Niederrhein. St. Leobardus, ein Schüler des h. Kolumban, gründete dasselbe am Ende des 7. Jahrhunderts. Maurus, ein Schüler des h. Pirmin, war nur ein Reformator und zweiter Gründer.

Leobardus gehört zu der Schaar der glaubenseifrigen Frommen, die von Irland ausgegangen sich durch Belgien, Gallien, die Schweiz verbreiteten, die Wälder und die Seelen lichteten [1]), und, nach dem Muster des irischen Asyls von Kildare, Doppelklöster stifteten, worin geistliche Brüder und Schwestern dem Werke der Heiligung in benachbarten Gebäulichkeiten oblagen. Solche Vereine fanden sich z. B. in den Klöstern von Nivelles, Maubeuge, Remiremont; so erscheint uns Maursmünster, seitdem, auf einen wundervollen Traum des Probstes Richwinus hin, in der Nachbarschaft des Männerklosters, auf dem Sindelsberg, ein Frauenkloster gegründet worden, und, durch die Bande einer ächt christlichen Kommunion, täglich in Gebet und Gottesdienst die männlichen und weiblichen Konventualen sich denselben Regeln unterzogen.

[1]) Ils defrichaient les âmes et les terres, sagt Henri Martin.

Digitized by Google

Ironisiren mögen wir in unserer glaubensarmen Zeit solche zu gegenseitiger Heiligung eingeschlagenen Wege. Nicht zu diesem Ende berühre ich an dieser Stelle die Gründung des weiblichen klösterlichen Filials auf dem Sindelsberg bei Mauersmünster (1123) und dessen feierliche Uebergabe an die Schwestern durch Theodewinus, einen päpstlichen Legaten (a. 1135). In unserm Archiv bezieht sich auf diesen Akt ein originelles Polyptichon, wohl eines der bedeutendsten Stücke der ganzen Sammlung. In seiner obern Abtheilung führt es uns ein Abbild der romanischen Sindenuskirche vor Augen, und in seinen durch Querlinien abgezirkelten Räumen enthält es die Aufzeichnung der umherliegenden Klostergüter. In seiner polychromen Fassung ist es dem Auge wohlgefällig und für die Lokalitäten geographisch bemerkungswerth. Mauersmünster und der Sindelsberg gehören nicht zu den schönsten Gegenden des Elsass; nur anmuthig sind diese Wiesen, Thalgründe, Rebhügel, Baumgruppen, kleinen Wasserläufe, Steinbrüche und die Umrisse der nahen Vogesenkette mit ihren Schlossruinen; bedeutsam aber für die Geschichte des Klosters bleiben die Ueberreste der mittelalterlichen Vorzeit; hausten doch dort oben, am Rande der ehemaligen Marca Aquitaniae die sogenannten Schutzherren, die Geroldseck, die ihren Schirm durch Erpressung bethätigten.

Der Sindelsberg bestand in seiner abgezweigten Existenz drei Jahrhunderte lang; im September 1488 fand sich aber der Bischof von Strassburg bewogen, dessen Kirche, Kloster und Güter dem Hauptkloster von Mauersmünster wieder zu inkorporiren. Vermuthlich hatte im Lauf des letzten Jahrhunderts die Zahl der hilfsbedürftigen Nonnen abgenommen.

Nicht nur mit seinen Schirmherrn lag der Abt oftmals in Streit. Die lokale Pfarrkirche, zum h. Martin, schuldete dem Prälaten verschiedenartige Dienste, dies mochte Misshelligkeiten veranlassen; der Bischof Heinrich von Veringen machte der Uneinigkeit durch Einverleibung ein Ende und berief sich auf die Anarchie und Noth der Zeit. Stand man doch am Vorabend des Interregnums.

Solcher Verschmelzungen benachbarter Kirchen und Kapellen mit Mauersmünster erfolgten viele.

Mit dem Priorat von St. Quirin am westlichen Abhang der Vogesen stand die Abtei in direkter und immerwährender Verbindung. Es war dasselbe durch den Abt Adelo ursprünglich als Wallfahrtsort, ungefähr um dieselbe Zeit wie der Sindelsberg ge-

Digitized by Google

gründet, und durch einen Metzer Bischof eingeweiht; beträchtliche Güterkomplexe häuften sich nach und nach um das jenseitige kleine Sanktuarium, in der »ungeheuern Einöde der Vogesen«, — nach dem prägnanten Ausdruck einer Bulle Alexanders des Dritten. Konflikte mit dem Metzer Bisthum blieben nicht aus; häufiger noch wurden sie unter französischem Régime: die Konventualen und der Abt wurden systematisch von dem Pariser Parlamente abgewiesen, und zuletzt ausgestossen, zurückgesendet mit Sack und Pack nach Mauersmünster.

Die französische Regierung gerieth allerwegen der Abtei zum Unsegen. In einer Abtswahl, im 18. Jahrhundert, zwischen Pater Herb, dem Kandidaten der Konventsbrüder, und père Anselme, dem Schützling der Rohan, konnte die Entscheidung von oben her nicht zweifelhaft sein. In den abgeschlossenen Bezirk eines Klosters spielte der Streit zweier Nationalitäten hinüber.

Ueber diese Vorfälle berichtet ausführlich unser Archiv. Bereits vor 36 Jahren wies ich auf den Zwiespalt hin, ahnte aber nur halbweg dessen künftige Bedeutung.

Im Laufe des Sommers 1841 besuchte ich zum erstenmal die monumentale, damals sehr beschädigte Kirche von Maursmünster und befand mich unversehens auf dem westlichen Rebhügel vor der verwahrlosten Kapelle des Sindelsberges. Die geschichtlichen Schätze, die ich im »Fonds de Marmontier« vorfinden sollte, waren mir zum Theil noch unbekannt. Die polychromen Bilder des Sindelsberges befeuerten mich zum Fortschreiten in der oft ermüdenden Kolligendenserie, der Eigenthumstitel und Prozeduren. Die trostlose Umgebung der ehemaligen Abteikirche, die armseligen in die Klostergärten hineingezwängten Hütten erschienen mir nur als malerische Symptome der Vergänglichkeit aller Grösse. Späteres Aufräumen und Restauriren im Gotteshause und dessen Nachbarschaft begrüsste ich von ferne mit Freuden; unauslöschlich aber blieben mir die ersten Eindrücke — einer kleinen Entdeckungsreise vergleichbar. — Die kürzlich in Restauration begriffenen imposanten romanischen Portale habe ich nicht persönlich in Augenschein genommen, darf aber glauben, dass alles in harmonischem Einklang mit dem Ganzen [1]). Das Innere ist zum Theil in gothischem Style.

[1]) Die Verheerungen, welche die Abtei im Bauernkrieg erlitten, sind beschrieben in der Chronik des Voleyr de Sérouville »Histoire de l'expédition du

Digitized by Google

v. Kraus, Kunst und Alterthum, I pag. 149. (Beschreibende Statistik der Bauten des U. Elsass.

Ich muss meine Leser noch einmal in den kaiserlichen Forst von Hagenau zurückführen, in diese Silva sacra, wo sich evangelische Sendboten frühe ansiedelten, und auf mehreren Punkten, besonders am Nordrande, Klöster und Kapellen erhoben. In der östlich von Pfaffenhofen gelegenen, jetzt gänzlich verschwundenen Abtei von Neuburg ist bereits die Geschichte der Gründung merkwürdig (1128). Es knüpfen sich daran die Namen Reinbolds, Grafen von Lützelburg, und Friedrichs, Herzogs von Schwaben, Vaters von Friedrich Rothbart. Aus der Abtei Neuburg gingen die Klöster Maulbronn und Herrenalb hervor; auch Lichtenthal bei Baden stand unter der Obhut der Neuburger Aebte.

Das Spezialarchiv dieser Benediktiner weist jetzt noch zwei Gruppen höchst interessanter Dokumente vor; die eine besteht aus einer Reihe von Kaisern und hohen Persönlichkeiten erlassener Privilegien, die Rheinschifffahrt betreffend[1]), von 1223 ab, bis auf Kaiser Sigismund. — Neuburg ist befugt, eine gewisse Quantität Weins und Korns zollfrei auf dem Rheine auszuführen und dagegen Häringe und Salz einzutauschen. — In die zweite Gruppe reihen sich die Privilegien über Forstrecht und Viehbetrieb im Hagenauer Wald; diese Akten erstrecken sich von Karl IV. bis auf Ferdinand II. Wichtige Patronatsrechte sind dem Kloster zugetheilt. Von dem Huntgeld, einer lästigen Besteuerung der Jagd, und der Herberge, der Einquartirung der Milizen, ist die Abtei durch die Familie der Luxemburger befreit.

Diese Gesammtheit von Dokumenten konstituirt für das alte Heiligthum ein prächtiges Vermächtniss. Der letzte Abt konnte sich kaum in die revolutionären Umwälzungen fügen, und noch im letzten Augenblick verstand er keineswegs die unumstössliche Bedeutsamkeit der Fakten.

---

duc de Lorraine en Alsace« edirt von Hrn. Lepage, Archivar des Meurthe-Departements, und »L'abbaye de Marmontier et la chapelle de Sindelsberg« mit chronolithographischer Illustration, Strassburg bei Berger-Levrault, 1860, 8°, vom Schreiber dieser Zeilen in seinen oeuvres choisies III, p. 57 u. ff., und in dem Bulletin de la société des monuments historiques d'Alsace, wo er die erste Mittheilung machte. Vol. IV. (I. Serie), p. 117.

[1]) La navigation du Rhin vom Schreiber dieser Zeilen: Oeuvres choisies Tome III, p. 161 und im Bulletin de la Société historique d'Alsace.

Digitized by Google

Auf der Nordwestseite des Forstes liegt oder vielmehr lag das Kloster von St. Walpurgis (Walburg). Dessen Stiftung geht wahrscheinlich auf Friedrich, Herzog von Schwaben und Elsass, und auf Peter von Lützelburg zurück. Im Jahr 1473 wird die Klosterkirche, die noch jetzt mit schönen Glasmalereien geschmückt ist, durch Bertrand von Müllenheim renovirt (1473). Sie entging den Verheerungen des Bauernaufstandes. Oben schon erwähnten wir die Inkorporation mit dem Stift Weissenburg; in der Folge kamen die Güter Walburgs an das bischöfliche Seminar, drauf zum Hochstift Strassburg, zuletzt in die Hände der Gesellschaft Jesu.

Aus einer kaiserlichen Urkunde Barbarossas, in Roncaglia erlassen (a. 1159) ersehen wir, dass in demselben Kloster die Begräbnissstätte Friedrichs von Schwaben lag. Zahlreiche, sogar auswärtige Güter, z. B. Ueberlingen am Bodensee, werden vom kaiserlichen Vater des Stifters verliehen; das Kloster behält das Fischrecht in den Weihern des Waldes, und dieselben Betriebsrechte, die der vorgenannten Abtei Neuburg zukamen. Päbstliche Bullen und fürstliche Privilegien ziehen sich über geraume Zeitepochen hin. Auch ein Indulgenzbrief, von siebzehn Bischöfen im Jahr 1349 erlassen, beglückt diese bevorzugte Kirche.

Bis in letzter Zeit bewahrte sie einen Mobiliarschmuck, eine mit vierzehn Statuetten verzierte Hostienkapsel, deren benöthigte Restaurirung das Comité der historisch-archäologischen Gesellschaft übernahm (1866 bis 1871). Aus der Kasse des Vereins wurde eine namhafte Summe an das Werk verwendet; und so zufriedenstellend auch die Ergänzung der Bildhauerarbeit ausfiel, so gab sie doch zu Erörterungen von Mitgliedern des Oberrheins Anlass. Man fand in der Ausgabe für einen einzelnen kirchlichen Schmuck das Ueberwiegen klerikalen Einflusses. Zwischen widerstrebenden, hin und her fluthenden Elementen hatte der Vorstand zu laviren, und entging nicht dem Vorwurf der Parteilichkeit.

Treten wir aus dem Umkreis des Forstes in die Stadt Hagenau, da finden wir dort ein Prämonstratenserpriorat, dessen ursprüngliche Stiftung sich an das ältere Hagenauerhospital anschliesst. — Vor seinem Kreuzzug hatte Barbarossa diesen Zufluchtsort für Hilfsbedürftige gegründet [1]); die kaiserlichen Privilegien beginnen mit dem

[1]) Nicht zu verwechseln mit dem anno 1328 gegründeten Stadthospital.

Digitized by Google

Jahre der Stiftung (1189) und laufen bis zur Regierung Sigismunds. Zwei polychrome Urkunden, Ablassbriefe, den Schenkungen des Surburger Stiftes ähnelnd, aber in der Ausführung mangelhafter, beziehen sich auf diese Kongregation. Wir enthalten uns einer näheren Beschreibung dieser im März 1503 erlassenen Briefe.

Der Karthäuserorden hatte sich westlich von Strassburg auf dem sogenannten Bühl angesiedelt; von dort wurde er vom protestantischen Magistrat verjagt, und siedelte in die bischöfliche Stadt Molsheim hinüber. Ins Unendliche dehnten sich die Zwistigkeiten, die nach dieser Vergewaltigung entstanden. Der Kaiser, der König Heinrich IV. von Frankreich, der Prior der grossen Karthause in den Alpen des Dauphinés mischten sich in den Streit und suchten zu vermitteln, es galt einen beträchtlichen Schadensersatz. Die Sache wurde durch Kompromiss beigelegt. Heinrich der Vierte war Schuldner der Stadt Strassburg; er verpflichtete sich, gemäss einer Uebertragung dieser Schuld, den Karthäusern eine Rente auf die Steuern in der Normandie anzuweisen.

Nicht übel versorgt an irdischen Gütern waren die bei obigem Prozess gegen Strassburg in Mitleidenschaft gezogenen Karthäuser. In unserem Fonds liegen nicht weniger als siebzehn Kopialbücher in Fol., alle auf ihr weitläufiges Eigenthum bezüglich. Die Gütererneuerungen erstrecken sich über sechszig Oertlichkeiten: die Pachtzinse lauten auf sechs und fünfzig Gemeinden. Damit war auszukommen, auch für ein grösseres Kloster. In der Karthause von Molsheim waren die freien Künste nicht unterdrückt; arbeiteten doch daselbst die Gebrüder Link, deren feine zierliche Glasmalereien während der Revolution nach Strassburg gebracht und dort in dem Chor der Stadtbibliothek sorgsam bewahrt wurden. — Auch diese Meisterstücke gingen in der August-Katastrophe in Rauch auf.

Ich weiss nicht mehr genau, war es bei der Besprechung der Karthause oder irgend eines andern geistlichen Ordens, genug, ich fühlte mich bewogen, die geschichtlich und besonders psychologisch begründete Existenz dieser Asyle im Mittelalter und selbst in der Neuzeit zu behaupten. Der Redakteur des Niederrheinischen Kuriers trug kein Bedenken, meine unmassgebliche, aber tolerante Ansicht stehn zu lassen, und wurde desshalb von einigen Ultrafreidenkern herbe getadelt. Er bat mich blos, behutsamer zu sein. Den Um-

Digitized by Google

stand erwähne ich nur zur Andeutung, wie schwierig hier zu Lande dieses Terrain, und wie der gemässigteste Referent sich zurufen muss: incedo per ignes.

Ich kann die bischöfliche Stadt Molsheim nicht verlassen, bevor ich ein Wort über das sogenannte »Collège de Molsheim« gesprochen. Ich sage: bischöfliche, obgleich Zabern eigentlich als solche Residenz gilt. Nun änderte sich aber die Sachlage unter Johann von Manderscheid. Die Offizialität, das Finanz- und Unterrichtswesen, die Angelegenheiten des Münsters wurden in das freundliche Städtchen nahe am Eingang des Breuschthals verlegt, wohl der Nähe Strassburgs wegen. — Die Klostergüter des schon seit Jahrhunderten bestehenden Marienhospitals wurden den Patres der Gesellschaft Jesu zur Verfügung gestellt. Die mittelalterlichen Dokumente, die sich auf dieses alte Hospitalinstitut beziehen, bilden einen abgeschlossenen Komplex, der leider unter dem Titel »Collège« bezeichnet war. Darauf gründeten die Pariser Bureaux ihren Befehl, diese Dokumente aus dem geistlichen Verband in die Serie des öffentlichen Unterrichts und in die »Archives civiles« zu versetzen. Es war nicht rationell: auch in den Händen der Jesuiten gehörten sie zu einer geistlichen Institution. Keine Widerrede half, keine Erklärung erschien triftig. Eine kaum zu berechnende, langwierige Störung in dem Einschreiben der Nummern und der Lokalisirung der Inventare blieb als unabweisliche Folge des Streites zurück.

Mit der einfachsten, von selbst gebotenen Liberalität wäre solchen Eingriffen vorgebeugt worden. Man verzeihe einem obskuren Arbeiter, wenn er noch jetzt, auf seine Laufbahn zurückschauend, solchen Zeitverlust an Arbeitskraft beklagen muss.

Zu den Nonnenklöstern übergehend, und zwar im Innern der Stadt, da zeigt sich zuvörderst die Abtei Sankt Stephan auf einer nordöstlichen Landspitze, am Zusammenfluss oder vielmehr an der Wiedervereinigung der zwei Arme der Ill, die aber in den ältesten Dokumenten Brusca, Breusch, benannt wird. Es ist dies ein merkwürdiger Fleck Erde; hatte doch das römische Castellum dort gestanden — der Sitz des Gouverneurs und des Generalstabes der achten Legion. — Höchst wahrscheinlich erhob sich zuvor an derselben Stelle ein Druidenhain. Schöpflin setzte die Gründung des St. Stephan-Klosters durch Attala, eine Nichte der h. Ottilie, ins Jahr 720. Die merowingische Adalbert'sche Gründungsurkunde existirt nicht mehr; aber wir besitzen ein vom Kaiser Lothar,

Digitized by Google

a. 845, erlassenes Diplom [1]), welches auf den Ursprung hinweist, und jedenfalls, wenn Ottilie zur legendaren, mythischen Persönlichkeit gestempelt bleiben soll, die Mythe um zwei Jahrhunderte höher als das Pontifikat Leo IX. hinaufrückt.

Der Bischof Werinhar, der Freund Heinrich des Heiligen, erhielt von diesem Schwärmer die Verwaltung der Abteigüter; im Volksmund wurde diese Donation zum Kirchenraub gestempelt, aber dem Vorgänger Werinhar's, dem Bischof Widerhold, zur Last gelegt.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wurden die Gebäulichkeiten renovirt; in ihrem jetzigen Zustande datiren die elegante Apsis und die Seitenschiffe aus jener Zeit.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts wird die Abtei säcularisirt; als Aebtissinen treffen wir Namen aus den ersten adeligen Geschlechtern des Elsass — die Landsberg, Rathsamhausen, Andlau, Wangen von Geroldseck.

In eine durchaus anormale Lage gerieth das Stift während der Reformationszeit. Zum erstenmal setzte der verstorbene Professor und Bibliothekar Andreas Jung das seltsame Verhältniss in helles Licht [2]). Im Jahr 1539 verliess die Aebtissin Adelaide von Andlau das geistliche Haus, warf den Schleier weg und verheirathete sich. — An ihre Stelle ward eine Protestantin Margaretha von Landsberg erwählt. Die Zahl der Kanonissinnen schmolz auf drei herunter; der Gottesdienst wurde von den lutherischen Pastoren und Helfern der St. Wilhelmerkirche versehen.

Eine kaum glaubliche Umwälzung! — und doch ist dem so — In einem an die Familie von Hohenburg sich knüpfenden ächt katholischen Vereine wird von protestantischen Canonicis das Abendmahl in doppelter Gestalt ausgetheilt! Frau Kunigunde von Marsilien, eine Protestantin, wird im Jahr 1540 zur Aebtissin gewählt, und was noch unglaublicher, der Bischof Erasmus bestätigt die Wahl. Was konnte ihn dazu bewegen? Wohl nur der Gedanke, die Hoffnung, es werde auch diese Zeit der Trübsal ein Ende finden; nicht ganz seien die Zügel aus der Hand zu geben; das Prinzip der

---

[1]) Schöpflin behauptet die Authenticität, deutet aber auf Verunstaltung des Namens der Aebtissin Basilla.

[2]) Inscriptions du monastère de St. Etienne, im Bulletin de la société pour la Conservation des monuments historiques d'Alsace. 2. Serie, Tome II, p. 286 u. s. f.

Digitized by Google

Oberaufsicht der katholischen Kirche auch über das akatholische, ketzerische, verführte Kloster sei fort und fort zu behaupten.

Im Jahr 1566 folgt Ottilie von Dormentz; ihre Wahl geht vor sich in Gegenwart des bischöflichen Offizials. Sie stirbt a. 1592; der lutherische Pfarrer von St. Wilhelm hält die Leichenrede.

Mit der Regierung Ludwigs XIV. erfolgte die Rückkehr zum ehemaligen historischen kirchlichen Zustande. Ein strenger Katholik würde sagen: »der Unfug hörte auf«. — Die »dames de la Visitation« nahmen im Jahr 1702 Besitz von der alten Abtei; bereits seit 1687 hatten, auf königliche Ordonnanz hin, die Antoniter den Kultus daselbst versehen.

Während der Revolution diente die alte romanische Kirche als Magazin. Am Ende des 18. und Beginn des 19. Säkulums wurde sie zur Synagoge umgewandelt; dann erfolgte eine zwanzigjährige Periode weltlicher Lust. Das französische, und per interim vorübergehend, das deutsche Theater schlugen ihre Dekorationen auf in dem ehemals geheiligten Raume. Es war der Entheiligung augenscheinlichste. Und dennoch, seien wir nicht sittenrichterlich strenge. In das reine, ideale Gebiet des Schönen wurde dort manche jugendlich empfängliche Seele eingeführt. — Von den Rachegöttern gepeitscht erschien dort, unter Talmas tragischer Maske, der unselige Orestes; des unvergleichlichen Schauspielers klangvolle Stimme verlieh den Qualen der Reue einen klassischen Ausdruck. Célimène's Grazie verkörperte, ich will sagen, vergeistigte sich in der anmuthigen Gestalt der Mars und gab den verblüfften halbdeutschen Provinzialen eine Ahnung des Zaubers höherer französischen Geselligkeit. — Dass wir es nur eingestehen, das Werk der französischen Propaganda erwies in solchen Einflüssen sich thätiger und um Vieles erfolgreicher, als im Lyceum und höheren Bürgerschulen; mir hielt, abwechselnd, das Schiller'sche Drama das Gegengewicht. Sonderbare, abnorme Zustände!

Mit dem Jahre 1823 siedelte das Theater in das neuerbaute Schauspielhaus; St. Stephan wurde zum Tabaksmagazin entwürdigt. Doch hiemit endete dieser bizarre Scenenwechsel, der mit Druidenopfern beginnend, durch römische Herrschaft, mittelalterliche religiöse Phasen, reformatorisches Treiben, politische Umwälzungen hindurch, sich bis zur Gegenwart herunter abgespielt. — Im Spätjahr 1840 äusserte Schreiber dieser Zeilen im ersten an den Präfekten gerichteten Rapporte, wie wünschenswerth die Rückgabe der »heiligen

Digitized by Google

entweihten Hallen« zu ihrer früheren Bestimmung wäre. Der uneigennützige Wunsch eines Akatholiken ging in Erfüllung. Gegenwärtig dient die restaurirte St. Stephanskirche dem katholischen Militärgottesdienste.

Dass die Belege zu dieser skizzenhaft raschen Uebersicht der Vorfälle im St. Stephanskloster meist den Akten des »Fonds de St. Etienne« entliehen, braucht wohl nicht in Erinnerung gebracht zu werden; nur Prof. Jung schöpfte theilweise aus andern Quellen. — Unter die eigenthümlichsten Dokumente unserer Spezialsammlung reihe ich eine vierzehn Meter lange Rottel, vom Jahre 1368, die Untersuchung eines Streites zwischen dem Stifte und einer Bewohnerin desselben, Agnes von Windeck, enthaltend. Ein anderes, doch weniger ausgedehntes Dokument derselben Gattung berichtet über den Urthelspruch eines Dinghofrichters zu Wangen, gegen Johann von Wangen (a. 1388). Ins 14. und 15. Jahrhundert gehören einige Statuten und Verordnungen, welche auf die bisweilen erschlaffte Disziplin ein schiefes Licht werfen. Doch über all diesen Skripturen steht die kaiserliche Urkunde Lothars, nach welcher die Hohenburgische Familie doch nicht ganz ins Fabelreich einzuschreiben wäre.

Wir können die andern Frauenklöster intra muros von Strassburg, St. Margarethen (zu den Rewerinnen) und St. Margarethen füglich übergehen.

Unwiderstehlich zieht es mich zu dem Kloster und der Kirche von Andlau. Wie auf dem Ottilienberge, spielt in dem lieblichen Thal die Legende in die Geschichte hinein; nur ist das reelle Leben der Kaiserin Richardis, der Stifterin des Klosters, eine Thatsache; aber an ihre Persönlichkeit knüpft sich die Sage mit ihrem wundervollen Zauber, und in den geschichtlich erwiesenen, in unserm Archiv dokumentirten Thatsachen herrscht ein verwirrender Ueberfluss, der in dieser Skizze nur einige Konturen zulässt. Persönliche Erinnerungen verleihen überdies der Oertlichkeit und den todten Skripturen für mich einen unvergesslichen Reiz.

Die Legende der Gründung des Klosters durch die Gattin Karl des Dicken besteht bekanntlich in der Rechtfertigung der schuldlos des Ehebruchs Bezichtigten durch ein unwiderlegliches Gottesurthel und in ihrer freiwilligen Trennung von der Welt. — Richardis hatte die Wandelbarkeit und Bitterkeit der irdischen Dinge erprobt und suchte Ersatz, Besänftigung und Ruhe im Waldesdunkel und kloster-

Digitized by Google

licher Stille. Die lateinischen lyrischen Ergüsse, die man ihr zuschreibt, legen Zeugniss ab von ihrer Sehnsucht nach Einsamkeit. — Aecht oder apokryphisch, scheinen sie, neunhundert Jahre vor einem grossen modernen Lyriker, in denselben Gefühlen zu schwärmen.

> Beaux lieux, soyez pour moi les lieux où l'on oublie,
> L'oubli seul désormais est ma félicité.

Während ihr nomineller Gatte im Münster zu Reichenau beigesetzt wurde, verschloss sich die Arme hinter den Mauern des von ihr gestifteten Klosters; die noch jetzt bestehende Krypte reicht in die Zeit der Stiftung hinauf.

Aus mehreren Perioden stammt der gesammte Kirchenbau; so verwahrlost das Heiligthum zeitweilig war, die Verehrung der Heiligen blieb immer gross. Da wurde in dem letzten Dezennium ein Ehrenmann zum Pfarrer in Andlau ernannt, ein Priester von ächtem Schrot und Korn; nicht mittellos. Er begehrte nichts; er gab. Sein persönliches Vermögen verwendete er auf die intelligente Restauration der Andlauer Abteikirche, deren Bestandtheilen er mit archäologischem Kennerblick gerecht wurde. Mit Leib und Seele ging er auf in seinem Werk. Von einem orleanistischen Deputirten kam ihm die erste Aufmunterung und verständiges Eingehen in seine gewagte Unternehmung. Ob seine Mittel ausreichen würden, wusste er nicht, wusste sein Freund und Beschützer nicht. — Der politische Beförderer war bei der kaiserlichen Regierung nicht gut angeschrieben; er wollte kein Geld, nur eine Ehrenbezeugung für seinen Pfarrer. Abweisend mehr als aufmunternd erwies sich der Vorsteher des Departements; seinen Kredit verschwenden, das wagte er nicht. Der historische Elsasser Verein klopfte an mehreren Pforten, that was in seinen Mitteln stand; er belobte den ehrwürdigen Pfarrer Deharbe, so hiess der Biedermann, und verlieh ihm die Vermeil-Medaille, welche der bescheidene Restaurator nicht ausschlug. — Gestorben war mittlerweile der orleanistische Deputirte, Graf Hallez-Claparède, und jetzt, während ich mich in jüngsten Erinnerungen ergehe, ist auch Pfarrer Deharbe plötzlichen Todes, auf der Schwelle des höheren Alters, abgeschieden. Man kann nicht von ihm berichten: Seine Werke folgen ihm nach; denn festbegründet auf lange hin hebt sich das Andlauer Gotteshaus; aber des Priesters Andenken lebt im Herzen seiner Pfarrkinder, naher und ferner Freunde, und sachkundiger Männer im Reichsland. Das kleine Scherflein, das ich

Digitized by Google

hiemit beitrage, zur Inschrift von Deharbe's Namen in der byzantinischen Vorhalle seines bevorzugten Aufenthalts, ist, ich weiss es wohl, ein geringes Zeichen ideeller Anhänglichkeit; ihn selber habe ich nur vorübergehend gesprochen; doch es drängte mich zur Erfüllung einer Pflicht, und befriedigt will ich sein, sollten verwandte Gemüther jenseits des Rheines und des Schwarzwaldes den im Leben hintangesetzten Geistlichen nunmehr in ihrem Gedächtniss bewahren.

Ich sage nun der Erinnerung an Heiligthum und Leben der schönen, geistvollen, im Lichte der Poesie verklärten Freundin des Bischofs Luitprands von Vercelli Lebewohl und begebe mich auf das trockenere Gebiet der Pergamente, die, so werthvoll ihr Inhalt für die innere Verwaltung und Disziplin des Klosters und die Namen mehrerer Aebtissinen, doch weit entfernt bleiben von der Karolingischen Vergangenheit.

Die nobelsten Elsasser Familien zieren die Liste der Aebtissinen, deren Wahl sehr oft innere und äussere Streitigkeiten veranlasst und die Bischöfe von Strassburg oder die päbstliche Kurie in den Bereich des einsamen Thalklosters hereinzieht.

Im Jahre 1570 z. B. nimmt Fräulein Maria Magdalena Rebstock den Stuhl der Aebtissinnen ein; Bischof Manderscheid bestätigt die Wahl, und doch entstehen Einwendungen und Eingriffe von Rom aus. Der Tod der Aebtissin Kunigunde von Beroldingen und die Wahl der Maria Beatrice von Eptingen geben Anlass zu einer weitläufigen Correspondenz, worin wir die Namen der Herren von Barbézieux, d'Huxelles, de la Houssaye, und de la Grange treffen. Die Tage des französischen allmächtigen Einflusses sind vor der Thüre; sie greifen thätig ein in die innere Klosterverwaltung (a. 1660). Mit der protestantischen Familie von Andlau — den Herren des Thales — lebt die Abtei in beständigem Zwiespalt; oft arten diese Streitigkeiten in Thätlichkeiten aus. Kaiserliche Majestät und Bischöfe von Strassburg mischen sich in die Prozesse. Es lässt sich denken, wie sehr der dreissigjährige Krieg die Geschicke der Abtei beeinflusst; auch die Ueberrumpelung Strassburgs, und die vorhergehenden französischen Kriege im Elsass lassen ihre Spur in dem kaum beruhigten Klosterbezirke; Condé's, Turennes, Vaubans Namen figuriren in den Akten jener Epoche.

Die pittoreske Lage der Frauenabtei St. Johann bei Zabern, am nordöstlichen Rande des Bergamphitheaters zwischen Reben und Wald, mit der Sankt Michaels Kapelle auf dem hervorspringenden

Digitized by Google

Felsplateau, zieht die Blicke des Spaziergängers und des Vorüberdampfenden auf sich; weniger anziehendes weisen die Dokumente selber. Die Verhältnisse zu der Sankt Georgen-Abtei im Schwarzwald bilden wohl den vorzüglichsten Bestandtheil. Peter von Lützelburg hatte jenem Abte das geistliche und weltliche Schutzrecht über das elsassische St. Johann ertheilt.

Ich eile zum Abschluss.

Unter den geistlichen Ritterorden unsers Archivs behauptet der Johanniter oder Maltheser in Zeit, Raum und geschichtlichem Interesse eine bevorzugte Stelle. Dessen Einführung in Strassburg ist eng verbunden mit der Geschichte des deutschen Mystizismus im Mittelalter. Es sei mir gestattet, diese Spur auf abgekürztem Pfade zu verfolgen.

Nicht die gegenwärtige St. Johanneskirche mit anstossenden Gebäulichkeiten in der Nähe der Kronenburger Vorstadt bot zuerst den Ordensbrüdern ein Asyl. Etwa um das Jahr 1166 gründete der bischöfliche Marschall Walther von Hüneburg, nach leidenschaftlich durchbrachter Jugend, unter der westlichen Umwallung Strassburgs das Augustiner Dreyfaltigkeitskloster, in einer melancholischen einsamen Insel, deren Weidenbäume ihre blassen Zweige im Breuschfluss badeten. Reue hatte den Walther überkommen; er besiegelte seine Bekehrung durch die Stiftung des Augustiner Vereins im grünen Wörth. Zwei Jahrhunderte später (1366) erlaubte der Bischof von Strassburg einer Magistratsperson, Rulmann Meerswin geheissen, Weltpriester in das Haus »zum grünen Wörth« einzusetzen. Mit Verlaub des Avignoneserpabstes Urban V. kamen (a. 1368) vier Kaplane des Johanniterordens in das dem Rulmann bereits zugesprochene Haus. Der Grossmeister des Ordens, hernach der Grossprior deutscher Zunge bestätigten die ersten Zugeständnisse; ein Statut erfolgte; Heinrich von Wolfach war der erste Kommenthur.

Wer aber war Rulmann Meerswin? Er gehörte zu dem Geheimbund der mystischen Gottesfreunde, deren Sekte sich an den Ufern des Mittelrheins ausdehnte, in die Schweiz, nach Italien, Oestreich, Ungarn sich verpflanzte. Durch ein nie öffentlich auftretendes Oberhaupt, Nikolaus von Basel, verbunden, theilte Rulmann, mit einigen Genossen, den Glauben an prophetische Visionen; er strebte nach Ertödtung des selbstischen Willens und dem Versinken in die Gottheit. — Die Mitglieder trennten sich nicht augenscheinlich von der Welt; die verheuratheten Gottesfreunde zogen sich nicht aus ihrer

Digitized by Google

Häuslichkeit zurück; sie lebten, wahrscheinlich in reinen brüderlichen und schwesterlichen Verhältnissen fort; es überwog die geistliche Richtung; wenn andre Sekten oder Gemeinschaften sich in aszetischer Strenge abmühten, überliessen sich die Gottesfreunde eher der Phantasie, nicht einer strengformulirten Regel; ihre Richtung war allegorisirend. Die Ekstase wurde für sie bald ein natürlicher, bald ein selbstgeschaffner künstlicher Zustand; sie lebten mit der unsichtbaren Welt in künstlich geschaffner Gemeinschaft. Die urkräftigste Gesundheit mochte in solch systematisch durchgeführter Tendenz bei vielen zu Grunde gehn.

Allein Rulmann Meerswin war zugleich ein praktischer Mann. Dem Orden von St. Johann widmete er das Haus in seiner Vaterstadt, und sicherte, auf einen traumartig sich wiederholenden mystischen Befehl hin, dessen Fortbestand. In stillen Nächten erging er sich im Bestreben, die abstrakten Ideen zu verkörpern, durch sichtbare Farben zu verklären, und durch das Medium der Sinne dem Geiste zuzuführen. Er lebt in den Regionen, welche Dante mit einer viel stärkern Dosis von Einbildungskraft durchwandert, und legt in der ingeniösen Dichtung »v. den sieben Felsen, de septem rupibus« seine allegorischen Träume über die »Heiligung« nieder.

In Gemeinschaft mit Rulmann Meerswin und zu demselben Ziele hinstrebend, lebten im Hause zum grünen Wörth Nikolaus von Loefene, der Kopist der Briefe des Nikolaus von Basel; Heinrich von Wolfach, Konrad von Brunsberg, Grossprior deutscher Zunge, Johannes von Schafftolsheim, der bischöfliche Vikar, ebenfalls ein Korrespondent des mysteriösen Nikolaus von Basel. Vielleicht hatten sich bei diesen Strassburger Gottesfreunden noch Traditionen aus dem Tempelorden erhalten. Es liegt ein kaum zu lüftender Schleier über dieser Verbrüderung. Rulmann starb im Jahr 1382, ihm allein war der Aufenthalt des Basler Freundes bekannt; die Ueberlebenden mühten sich ab, die Spuren des Oberhaupts zu entdecken; sie reisten desshalb in die Schweiz, stellten unfruchtbare Nachforschungen an. Er selber, so ging die Sage, wäre im Jahr 1377 nach Rom gezogen, hätte dem Pabst seine Pläne zur Regeneration der Kirche enthüllt, und wäre auf einem Scheiterhaufen zu Vienne im Dauphiné als Märtyrer gestorben. Was auch wahres oder erfundenes an der Legende, so viel ist gewiss, dass die öffentliche Entwicklung der Sekte, hätte sie in den Massen des Volkes Wurzel geschlagen — wir meinen die Doktrin der innern selbständigen Heiligung, — Gefahren in sich

Digitized by Google

barg, und der Organisation der katholischen Kirche feindselig gegenüber gestanden wäre.

Das Hauptwerk Rulmanns, des apokalyptischen Dichters, — »Zu den sieben Felsen«, de septem rupibus, bekundet seine kollaterale Verwandtschaft mit Dante's Genie, das ja von jeher der streng orthodoxen Kirche ein Dorn im Auge war.

Schreckvoll waren Meerswins Kämpfe, bevor er der innern Stimme folgte, der Heiligung sich rücksichtslos hingab, und nach und nach Kirche, Kapelle, Chor und Klostergänge im grünen Wörth baute, die verödeten Wiesen der traurigen Weideninsel in Gärten umwandelte.

Am Ende des 14ten Jahrhunderts wurde das Haus »zum grünen Wörth« durch die Einverleibung der Kommenthurei von Schlettstadt bereichert. Der Grossmeister Philipp von Naillac bestätigte zwanzig Jahre später diese Verschmelzung. Durch zahlreiche kaiserliche und bischöfliche Privilegien wuchs das Ansehn des Strassburger Ordenshauses; dagegen hatte es oft gegen die finanziellen Anforderungen des Hochmeisters anzukämpfen.

Mitten im 30jährigen Kriege (a. 1637) brach eine Zeit des Unheils und Unsegens los. Der reformirende Magistrat zu Strassburg unterdrückte eigenmächtig die hiesige Kommenthurei; die Gebäulichkeiten fielen in den Bereich der damals aufgeführten neuen Befestigungswerke.

Mit Ludwig XIV. Regierung erfolgte wieder ein Umschlag. Die Sankt Markus-Kirche wurde dem Orden als Entschädigung für das Terrain des grünen Wörths geboten; dem neuen Besitzthum wurde der Name der Sankt Johanneskirche ertheilt, und ist derselbe, auch nach Aufhebung des Ordens, der jetzigen Pfarrkirche verblieben.

Zum Theil auf dem Boden des ehemaligen grünen Wörths, und in dem Ueberrest der alten Gebäude, die nicht der Befestigung von 1633 geopfert wurden, ist gegenwärtig noch das Bezirksgefängniss untergebracht. Eine lange Folge kontrastirender Bestimmung! Von Walther von Hüneburg, Rulmann Meerswin und den Maltheser Rittern bis zu den Werkstätten, Strafzellen und Bureaux einer Strafanstalt herab.

Bereits spielte ich auf den weitläufigen Inhalt dieses Archivalkomplexes an. Er besteht hauptsächlich in Bullen, Diplomen, Vermächtnissen, Kolligenden, Rechnungswesen; zweihundert Communen

Digitized by Google

sind dabei betheiligt, Schlettstadt nicht allein, auch die Abzweigungen, d. h. die Häuser von Weissenburg und Dorlisheim gehörten in die Masse der Besitzthümer.

Mit den Einzelheiten muss ich den ermüdeten Leser verschonen. In einem Statutenbuche aus dem 15ten Jahrhundert sind die Würdenträger verzeichnet, vom Ursprung des Ordens bis etwa 1421. Mehr Werth aber würde ich auf alles, den geheimnissvollen Nikolaus betreffende, legen. Dieses psychologische und geschichtliche Räthsel harrt auch nach der gelehrten Abhandlung des Herrn Prof. Karl Schmidt noch auf eine tiefere Ergründung.

Die Cartons des Deutschritter-Ordens sind nicht zahlreich und nicht erheblich.

Der heilige Geistorden könnte besser vertreten sein. Ich meine die Gruppe von Stephansfeld; dies Asyl wurde im Anfang des 13ten Jahrhunderts von einem Landgrafen von Werde gegründet und den Augustiner Hospitaliten zur Pflege der Armen und der Kinder übergeben. Kaiserliche und bischöfliche Urkunden bestätigten die Schöpfung der Barmherzigkeit; von alle dem bleibt nichts übrig; in der Serie der Landvogtei von Hagenau müssen die historischen, auf Stephansfeld sich beziehenden Blätter aufgesucht werden. Sie betreffen die oft unangenehmen Verhältnisse mit den Grafen von Hanau Lichtenberg. Der Ertrag des grossen Brumaterwaldes, der damals das Asyl umgab, gehörte zur Stiftung, deren Vorbild im spedale di San Spirito in Rom zu suchen ist.

Im Jahr 1834, unter der Verwaltung von Herrn Choppin d'Arnouville, — dem Präfekten, der von den Partisanen des Louis Bonaparte a. 1836 sehr brutal abgefasst wurde — gab man dem Kloster von Stephansfeld eine seinem historischen Ursprung sehr analoge Bestimmung. Es wurde zum Irrenasyl. Der Präfekt Louis Sers stellte an die Spitze der schwierigen Verwaltung (a. 1840) einen ausgezeichneten Mann, David Richard, Genfer von Geburt, Zögling von Gall, Spurzheim und Lamennais, Verehrer von Esquirol und Pinel, wohlgelitten in den höchsten intellektuellen Sphären der Pariser Gesellschaft. David Richard brachte zu seinem Berufe etwas mehr als allseitige Bildung mit; dies mehr bestand in Opferfreudigkeit und Berufstreue, christlicher Liebe für die unseligen, verwahrlosten, seiner Pflege Befohlenen. In seiner eignen Familie hatte er den Grund gelegt zu der Pietät, die ihn zu den Geisteskranken hinüberzog; seine Mutter war wahnsinnig; er selber trug auf seinem schönen Antlitz

Digitized by Google

die Spuren einer früheingezogenen Melancholie. — Den Feind, den er im eignen Busen bekämpfte, suchte er auf im Hirn und Nervensystem der armen Irren; glaubensstark, mit dem Panzer der christlichen unermüdeten Barmherzigkeit bewaffnet, nie verzweifelnd, spürte er nach dem letzten Funken der göttlichen Vernunft, der noch im dämonisch ergriffenen Kranken glomm. Mit andern Worten, er ehrte und liebte noch den ursprünglichen Menschen unter den Trümmern der zerstörten Fähigkeiten und Geistesgaben.

Ganz allein in diesem unverwüstlichen Glauben, in dieser thätigen Liebe, lag das Geheimniss der errungenen Erfolge und die Kraft auszudauern, wenn einzelne grausame Enttäuschungen ihn zu zermahmen drohten. Auf seine eigne Verantwortlichkeit hin hatte er Neuerungen eingeführt, die jetzt in allen Irrenhäusern als selbstverständlich angesehen, vor vierzig und fünfzig Jahren noch als Utopieen galten. Die gütige Behandlung, sogar der Tobsüchtigen, die Einführung ländlicher Beschäftigung, häuslicher Werkstätten, Spaziergänge in freier Natur, gesellige Vereine und Festlichkeiten, Schulunterricht, all' diese Versuche, die Kranken wieder nach und nach an die gesunde Atmosphäre des täglichen Lebens zu gewöhnen, reihen sich an die Elementarmassregeln, welche David Richard in den ersten Zeiten seiner neunzehnjährigen Verwaltung ergriff. Gewähren liess ihn der Präfekt, und suchte, wenn die gewöhnlichen Jahreskredite nicht ausreichten, durch den Generalrath die Sache in's Gleichgewicht zu bringen. Stephansfeld wurde im westlichen Frankreich zum Vorbild ähnlicher Institute. — Ich glaube kaum, dass die jetzige deutsche Verwaltung noch eine Parallele ziehen könnte zwischen dem Stephansfeld von 1840 und den jetzt überkommenen Gebäulichkeiten, zwischen dem Regime, dem verrotteten, der Anfänge und der jetzigen Verwaltungsmaschine. Unumgänglich ist die Bemerkung, dass David Richard in seiner Lebensgefährtin die benöthigte Ermunterung und Stütze fand; seine Gattin hatte sich vor ihrer ehelichen Verbindung, im französischen Guyana, in den Kolonien, unter der schwarzen Bevölkerung, analogen mildthätigen Arbeiten — einem allseitig harten Berufe — gewidmet, und konnte mit Rath und That beistehn. — Wie schön hätte sich wohl ein Verhältniss zwischen David Richard und dem hochverdienten Direktor des benachbarten Illenau, Geheimerath Roller, gestaltet!

Wir sind hier zu keinem Exkurse über das moderne Stephansfeld berechtigt; auch die Persönlichkeit D. Richard's hat in einem

Digitized by Google

archivalischen Berichte nur eine untergeordnete, zufällige Stellung. Ich habe mir erlaubt, den ausgezeichneten Irrenarzt und Menschenfreund anderswo zu besprechen; ihn ganz zu würdigen war ich unvermögend, allein verpflichtet, seinen Namen an die Schöpfung der Grafen von Werde zu knüpfen, und wahrlich er stellt sich neben sie. Er fühlte sich verwandt mit diesen Wohlthätern der mittelaltrigen Armen, und bemühte sich um die Forschung nach ihrer leider halbverwischten Existenz. Pergamente konnte ich nicht auffinden für seinen Zweck; aber Verehrung und Liebe brachte ich ihm entgegen und er würdigte mich, das weiss ich, einer sympathischen Gesinnung.

Einen raschen Ueberblick über die ganze archivalische Sammlung, bevor wir scheiden, hält man mir wohl zu Gute. Mit einigen Zahlen muss ich noch behelligen.

Als ich zum erstenmal den für mich unvergesslichen Mone in die Räume des ehemaligen Archivgebäudes einführte, erlaubte ich mir, im historischen Saale die Frage an ihn zu stellen: wie viel Pergamente, nach seiner oberflächlichen Abschätzung, die Cartons wohl enthielten? Er antwortete mir mit der Zahl: 50,000. Herunter setzen musste ich nun um etwas diese Bezifferung, aber der im Archivwesen ergraute grossherzogliche Direktor hatte im Grunde dennoch Recht. Die ungeheure Masse von papiernen Scripturen, die in den meisten Cartons zerstreut lag, konnte er nicht mit rechnen; meine spätere Abzählung lässt sich folgendermassen aus [1]):

Akten der Centralregierung (Serie A) . . .	1,066	Stück
Landvogtei und Intendanz (Serie B und C) .	47,575	„
Feudalität, d. h. die Herrschaften von Zweibrücken, Hanau, Lichtenberg, Oberbronn (Leiningen), Beinheim (Sponheim)	374,834	„
Geistliches Archiv: Bisthum, Stifter u. s. f.	198,039	„
Klöster — Sct. Johanniter — u. a. m. .	55,595	„
Zu dieser Hauptmasse muss noch eine grössere Zahl minderer Sammlungen zugerechnet werden, und so gelangen wir zu einer Gesammtzahl von	629,534	„

wobei 3207 Volumina, die sich unter die verschiedenen speziellen Fonds vertheilen, nicht mit eingerechnet sind.

[1]) Es ist hier nur von den Akten, Pergamenten, Scripturen vor dem Jahre 1790 die Rede.

Digitized by Google

Die neuern Papiere aufzuzählen wäre rein unmöglich, ein wahres unsinniges Unternehmen; mit jedem neuen Zuwachse, mit jeder Versteigerung von Makulatur, tritt Ebbe und Fluth ein in diesem unabsehlichen Verwaltungsapparate.

Und doch steht der Bezirksarchivar des U.-Elsass nur an der Spitze eines kleinen Vorrathes, vergleicht man dieses Reichslandesarchiv mit grossen Staatsarchiven. Mit den wenigen Arbeitskräften, die ihm zur Verfügung stehen, mit den unzulänglichen Räumen, über welche er verfügt, kömmt er demnach in die Klemme und seinen Nachfolgern wünscht er neue, feuerfeste, zureichende Räume.

Ihren Pflichten zu genügen, haben er und die meisten seiner Mitarbeiter stets gestrebt. Und so nimmt er denn noch einmal, wie vor 16 Jahren, Abschied von den festen Bestandtheilen dieser seiner zeitweiligen Nutzniessung. — Lebewohl der Männer- und Faktenreichen Serie, welche die Ueberschrift der Landvogtei führt! Hat er doch daselbst mit den Vögten aus dem luxemburgischen Hause, mit den pfalzgräfischen Churfürsten, mit den östreichischen Erzherzogen, mit den französischen Grandbaillis sich befreundet. Abschied nimmt er von der oft in Berathung gezogenen französischen Intendanz, der politischen Schöpfung Richelieu's, von der väterlichen Verwaltung der darmstädtischen und zweibrücken'schen Herrschaften, von dem Adelsdirektorium und seinen geschichtlich bekannten Familien.

Und noch einmal Lebewohl den Kirchenfürsten, die gut oder schlecht oder mittelmässig, so lang meine Aufmerksamkeit gefesselt und einen Blick gegönnt in das Innere ihrer Verwaltung, in das Innere ihrer Gemüther.

Das Leben in dieser Vergangenheit ersetzte mir zum Theil das Eingreifen in's Leben der Gegenwart, ob mit einigem Erfolge, dazu geht mir das Urtheil ab. Es werden andere Arbeiter nach mir in dieser Mine schürfen; ich begrüsse sie mit einem wohlgemeinten, aufrichtigen »Glück auf!« Und mögen sie, wie ich meinen Vorgängern gerecht geworden, meine Mühewaltung anerkennen, und über Lücken, über Fehler, die mir in meiner fieberhaften Hast entgingen, den Mantel kollegialischer Milde werfen.

Digitized by Google

XX. Das neue Staatsarchivgebäude zu Breslau und seine Einrichtung.

Von

Dr. Richard Doebner,
k. Archivsekretär zu Hannover.

Im Oktober v. J. wurde, wie eine kurze Notiz im ersten Bande dieser Zeitschrift Seite 324 bereits mittheilte, die Ueberführung der Bestände des k. Staatsarchivs zu Breslau in ein neues Gebäude beendigt. Wenn schon die vollständige Ueberfüllung der bisherigen Räume im Ständehause, welche auf Grund eines Vertrages vom 2. Februar 1845 das Archiv seit 1847 inne hatte, in Kurzem zu einer Veränderung gedrängt haben würde, so bot die äussere Veranlassung zu einem ausschliesslich den Zwecken des Staatsarchivs dienenden Neubau der Umstand, dass die Provinzialstände von dem ihnen kontraktlich zustehenden Rechte im Jahre 1873 Gebrauch machten und, gegen Rückzahlung des zum Ausbau des Ständehauses früher vom Staate bewilligten Zuschusses von 50,000 Thalern, die Rückgabe der Archivlokale nach Ablauf von drei Jahren beantragten.

Projektirung und Ausführung des Baues wurden dem k. Bauinspektor Knorr zu Breslau übertragen; bei der Wahl des Bauplatzes entschied man sich für ein Grundstück an der Ecke der Neuen Taschen- und Gartenstrasse, welches dem Oberschlesischen Bahnhof gegenüber und nach dieser Seite hin völlig freiliegt.

Nachdem das Gebäude bereits im Winter 1875/76 im Rohbau fertig gestellt war, wurde in den Tagen vom 29. August bis 10. September die Räumung, vom 11. September bis 13. October die Ueberführung der Bestände bewirkt. Die neue Aufstellung war im Wesentlichen zu Anfang Novembers beendigt.

Nach den bis jetzt festgestellten Rechnungen betrugen die Kosten — mit Einschluss des Preises von etwa 100,000 Mark für den Bauplatz und von 13,000 Mark für die innere Einrichtung — in runder Summe 251,000 Mark.

Es zerfällt das Staatsarchivgebäude, ein massiver Putzbau, in zwei durch eine Brandmauer mit eisernen Thüren abgeschlossene Haupttheile, das Dienstwohnhaus und das Aufbewahrungshaus, das

Digitized by Google

erstere in drei Stockwerken die Dienstwohnungen des Staatsarchivars und des Archivdieners, sowie die Arbeitszimmer der Beamten umfassend, welche letzere an die nur im Parterre und ein Stockwerk hoch liegenden Aufbewahrungsräume direkt anstossen. Der zunächst in weiter Ferne liegende Fall, dass die Erhöhung auch des Aufbewahrungshauses um ein Stockwerk sich nöthig erweisen sollte, wurde schon bei der Anlage des Planes berücksichtigt.

Das Aufbewahrungshaus, zu welchem der gewöhnliche Zugang von den Arbeitsräumen aus führt — ein zweiter Eingang vom Treppenhause aus trägt dem Fall einer schleunigen Ausräumung Rechnung — ist durchaus feuersicher erbaut, die Wasserleitung bis unter das Dach geführt; die Decken sind zwischen eisernen Trägern gewölbt, die Fenster durch eiserne Läden verschliessbar; die Länge des Gebäudes beträgt 22 M., die Tiefe 16 M., die Höhe bis zum Dache 17 M. Im Grossen und Ganzen entsprechend der Ordnung der Bestände des Archivs nach den früheren Fürstenthümern, enthält das Aufbewahrungshaus, durch eine den beiden Fensterfronten parallel laufende Wand getheilt, 9 Zimmer von verschiedener Grösse, sämmtlich 4,55 M. hoch, 6,42 M. tief, darunter 4 Säle von durchschnittlich 13 M. Länge. Die Verbindung zwischen dem oberen Stockwerk und den Parterreräumen vermittelt ausser einer eisernen Wendeltreppe ein Aufzug, dessen leicht zu handhabende Konstruktion sich bei dem Umzug bewährte.

Bei der inneren Einrichtung des Archivgebäudes wurden, im Wesentlichen nur für das Urkundenzimmer, sowohl die Grössenverhältnisse als die Ausstattung des früheren mit eichenen, längs der Wände aufgestellten Repositorien mit Schubladen beibehalten, in welchen die Urkunden zunächst schichtenweise, durch Papierlagen getrennt, gelagert sind, während die chronologische Aufstellung der Urkunden innerhalb dieser Schubladen in Enveloppen, welche auf gedruckten Etiketten die Signatur und links oben in der Ecke das aufgelöste Datum der Urkunde tragen, für das ganze Urkundenarchiv in Aussicht genommen und bei mehreren dem Staatsarchiv depositarisch übergebenen Städtearchiven bereits mit Erfolg durchgeführt worden ist. Diese Aufbewahrungsart stimmt im Ganzen mit Burkhardt's Methode (Archival. Zeitschr. I, 207) überein. Derselbe Gesichtspunkt war bei der Konstruktion von drei zunächst als Reserve dienenden Urkundenschränken massgebend; sie sind 2,85 M. hoch, 1,75 M. breit, 0,50 M. tief und enthalten in 4 Reihen

Digitized by Google

neben einander je 52 in Falsen laufende Kasten, 0,17 M. hoch, 0,39 M. breit, 0,45 M. tief. Um gleichzeitig den Zutritt der Luft, das Herausziehen der Kasten und die Uebersicht der Urkunden zu erleichtern, wurden an der vordern Fläche des Kastens 6 Ctm. ausgeschnitten. Nach den bisher gemachten Erfahrungen fanden in einem solchen Kasten bequem 40—50 ältere Urkunden in zwei Reihen hinter einander aufgestellt Platz; für Urkunden, deren durch die alten Falten bedingtes Format die Höhe der Kasten übersteigt, und namentlich für neuere und neueste Dokumente wurde die alte Aufbewahrungsart beibehalten.

Wie die Aufstellung der Bibliothek in den beiden Arbeitszimmern neue Repositorien, zum Theil für zwei Reihen von Büchern hinter einander eingerichtet, erforderte, so erwiesen sich für die Aufbewahrung der Akten Neuanschaffungen in grossem Umfang als nothwendig. Von den alten Aktenregalen, welche dem augenblicklichen Standort und Bedürfniss entsprechend meist von ganz verschiedener Grösse waren, wurden nur wenige in das neue Gebäude übernommen und diese den neuen — in der Höhe von 3,50 M. — angepasst. Ausgenommen drei Eckzimmer, in deren Mitte je ein doppeltes Aktenregal aufgestellt ist, stossen in allen nur von einer Seite her Licht erhaltenden Zimmern zwei oder mehr solcher Aktenregale an die Fensterpfeiler an, von den meist mit Repositorien besetzten Wandflächen durch einen genügend breiten Gang getrennt. War bereits in allen Theilen des alten Archivs die Einrichtung gleichmässig durchgeführt, dass die eigentlichen Akten durch je ein leinenes Band in Packete von mässiger Höhe zusammengeschnallt wurden, mit Enveloppen, welche an der vorderen Seite die Signatur des Inhalts tragen, so gestatteten es hier die Raumverhältnisse, einem solchen Packet ein Fach für sich anzuweisen, während dies bequem zwei aufnehmen kann, so dass auch abgesehen von gewissen Reserveräumen für einen bedeutenden Zuwachs an Akten für lange Jahre hinaus gesorgt sein dürfte.

Einem Mangel, der sich in den letzten Jahren auf das Empfindlichste fühlbar gemacht hatte, war es möglich jetzt dauernd abzuhelfen. Es handelte sich darum, die in allen Archiven umfangreiche Masse von gebundenen Büchern, Reskripten-, Rechnungs- und Amtsbüchern aller Art, welche in dem Staatsarchive zu Breslau besonders in den Jahren 1873 und 1874 durch systematische Ablieferung seitens der Gerichts- und Verwaltungsbehörden um Tausende von

Digitized by Google

Folianten, namentlich Grund- und Hypothekenbüchern u. s. w., vermehrt worden war, aufs Angemessenste und mit möglichster Raumersparniss aufzubewahren. Während diese früher in die Fächer der Aktenregale eingezwängt oder auf der Bekrönung derselben in schwindelnder Höhe aufgestellt waren, konnte jetzt im ganzen Archive das Prinzip durchgeführt werden, dass an den disponiblen Wandflächen neben den zugehörigen Aktenregalen Bücherrepositorien mit Zahnleisten von gleicher Höhe wie jene 3,50 M., und 0,60 M. tief zur Aufstellung von zwei Reihen von Büchern hinter einander Platz fanden. Zugleich wurde daran festgehalten, dass den zu den Akten der einzelnen Ortschaften gehörigen Büchern im Gegensatz zu den amtlichen Büchern von allgemeinerem Interesse der Platz in der hinteren Reihe angewiesen wurde. Kleine an den Repositorien selbst angebrachte Karten, welche durch Schrift mit schwarzer, resp. rother Dinte die Signatur des ersten und letzten Bandes der vorderen und hinteren Reihe deutlich unterscheiden, vermochten jede Schwierigkeit des Aufsuchens zu heben.

Erwähnt seien noch, als besonders praktisch bewährt, ein Schub mit in Falsen laufenden Fächern zur Aufnahme der Zettelkataloge der Bibliothek, der Glossare und der Regestensammlungen, sowie ein Schrank zur Aufbewahrung der wenig umfangreichen Abtheilung der Karten und Atlanten mit theils senkrechten Fächern zum Aufstellen der gebundenen oder aufgezogenen, theils wagrechten zur Lagerung loser Karten. —

Waren auch bei der Anlage und inneren Einrichtung des Staatsarchivgebäudes zu Breslau die Gesichtspunkte der Sicherheit und Zweckmässigkeit in erster Linie massgebend, so wissen es doch die zahlreichen Besucher desselben zu schätzen, dass durch die Fürsorge der hohen Archivbehörden dem Sammelpunkt der historischen Denkmäler der Provinz eine würdige und freundliche Stätte geschaffen worden ist.

Digitized by Google

XXI. Ueber die Anwendung des Schwefelammonium bei verblichenen Urkunden.

Von

Dr. L. Götze,
k. Staatsarchivar zu Idstein.

In jedem Archiv wird man bereits auf Urkunden gestossen sein, deren Schrift derartig verblichen war, dass man vor der Alternative stand, sie entweder als nicht vorhanden zu betrachten, oder die Schrift durch Reagentien wieder sichtbar zu machen. Letzteres ist auch im Staatsarchiv zu Idstein mehrfach geschehen, und zwar wurde ausschliesslich Schwefelammonium in Anwendung gebracht, weil es stets den gewünschten Erfolg hervorbrachte.

Die Wirkungen dieses Mittels sind nach den Erfahrungen, die ich schon vor längeren Jahren gemacht habe, bei **vorsichtigem Gebrauch** nicht so verderblich, wie sie Wattenbach (Schriftwesen im Mittelalter S. 182) schildert. Nur darf man es nicht auf jedem Pergament, auch nicht unvermischt anwenden, die Procedur muss ferner rasch vor sich gehen und alle unnöthige Flüssigkeit muss durch gutes Löschpapier von der Fläche des Pergaments (resp. Papiers, denn auch da ist es verwendbar) schleunigst wieder aufgesogen werden.

Die Entscheidung der ersten Frage, ob Reagentien angewandt werden dürfen, richtet sich wesentlich nach der Beschaffenheit des Pergaments oder Papiers. Ist dies noch stark und fest, und die Schrift nur verblasst, so kann die Anwendung stattfinden; anders schon stellt sich die Sache, wenn die Schrift ausgewaschen ist, d. h. wenn durch längeres Liegen in der Feuchtigkeit sich die alte Tinte aufgelöst hat und die Schriftzüge gleichsam aus einander geflossen sind. Noch bedenklicher ist es, wenn zugleich das Pergament ganz dünn und schwammig geworden ist; dann nützt alle Geschwindigkeit nichts: das flüssige Reagensmittel schlägt sofort durch, die Flüssigkeit kann nicht aufgesogen werden, und allmählich wird das Pergament sammt der Schrift dunkel gefärbt. Musste das Mittel angewandt werden, um überhaupt noch etwas lesen zu können, so bleibt nur übrig, solche Urkunden sofort abzuschreiben.

Digitized by Google

Besser noch ist es, sie vorher auf festes Papier zu leimen, weil das Pergament dadurch wieder mehr Consistenz erhält und nicht so leicht durchschlägt. Denn gerade die völlige Durchdringung durch das Reagensmittel ist es, welche die Verderbniss herbeiführt.

Ich pflege daher folgendes Verfahren bei Behandlung verblasster Urkunden einzuschlagen.

Das Schwefelammon wird durch 40—50 % Wasser verdünnt; dadurch wird die Schrift freilich nicht tiefschwarz, sondern nur braun, was aber ausreicht. Dann wird das Pergament untersucht, ob es Wasser willig oder unwillig annimmt; im letzteren Falle wird es zunächst vermittelst eines langhaarigen Pinsels von 3—5 Ctm. Durchmesser mit reinem Wasser angefeuchtet, die Feuchtigkeit aber sofort durch eine Lage des besten Löschpapiers wieder aufgesogen. Dies bezweckt nur, das Pergament für Annahme einer andern Flüssigkeit, des Schwefelammons, empfänglich zu machen, damit dieses nicht länger auf dem Pergament bleibt, als absolut nöthig ist. Dann wird ein Pinsel von derselben Stärke in das verdünnte Reagensmittel getaucht und die Oberfläche der Urkunde möglichst rasch damit angefeuchtet, doch nicht so sehr, dass die Feuchtigkeit durchdringt. Nach wenigen Sekunden färbt sich die Schrift dunkler, dann wird die Feuchtigkeit durch aufgelegtes trockenes Löschpapier (mindestens zwei Bogen) entfernt, und hierauf die Urkunde zwischen eine neue Lage trockenen Löschpapiers in die Presse gelegt, wodurch sie zugleich die Falten verliert. — Der Pinsel muss nachher in Wasser völlig gereinigt werden; wenn aber seine Haare anfangen, sich dunkel zu färben, so ist er zu diesem Zwecke nicht mehr brauchbar.

Ist die Schrift nicht deutlich genug geworden, so kann das Verfahren wiederholt werden, was jedenfalls besser ist, als die Anwendung des unvermischten Mittels.

So ist diese Procedur selbst auf doppelseitig beschriebenem Papier angewendet worden, ohne dass dasselbe sich dunkel gefärbt hat oder gar zerstört worden ist. Ich verwahre z. B. seit etwa 3 Jahren der Beobachtung wegen in meinem Schreibtische die gleichzeitige doppelseitige Papierabschrift einer Urkunde des 15. Jahrhunderts, an welcher im Falle des Misslingens wenig verloren gewesen wäre, da das Original wohl erhalten ist; aber von jenem color caeruleus, der das Schwefelammon charakterisirt, ist nichts zu bemerken.

Digitized by Google

Unerlässliche Bedingung ist aber, die überflüssige Feuchtigkeit durch Lagen von Löschpapier völlig aufsaugen zu lassen; denn das Löschpapier, das zu diesem Zweck dient, erhält stets jene meergrüne, später noch dunklere Farbe und kann daher nur wenige Male gebraucht werden.

Gerade dieser letztere Punkt scheint nach dem, was ich darüber erfahren habe, bei der Anwendung jenes Mittels nicht immer beobachtet zu werden; daher glaubte ich, das von mir angewandte Verfahren hier mittheilen zu sollen.

Grundsatz muss freilich immer bleiben: Keine Reagentien, ausser wo man vor der oben ausgesprochenen Alternative steht!

Digitized by Google

XXII. Literaturbericht.

1. Julius Ficker, Professor an der k. k. Universität zu Innsbruck, Beiträge zur Urkundenlehre. I. Band. 364 S. 8°. Innsbruck, Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung. 1877.

Mit der ganzen Schärfe, Sorgfalt und Gelehrsamkeit, die wir aus seinen rechtsgeschichtlichen Forschungen kennen, untersucht der Hr. Verfasser einige der wichtigsten diplomatischen Fragen, um uns auch hier sogleich eine Fülle neuer Gesichtspunkte und Kenntnisse zu erschliessen. Der erste Eindruck des Buches mag leicht sein, dass nun das ganze kunstvolle Gebäude unserer mittelalterlichen Geschichte in Schwanken gerathe, da die Ergebnisse die Zuverlässigkeit des bisher aufgestellten königlichen Itinerars zu gefährden scheinen. Denn dieses bezeichnet F. mit Recht als das feste Gerippe der Reichsgeschichte, welches gestattet auch das ungenau Ueberlieferte richtig zu stellen und nach Zeit und Ort nicht genügend bestimmte Nachrichten an den ihnen zukommenden Stellen einzureihen und zu verwerthen; und weiter als den Haupthaltpunkt für kritische Untersuchungen der verschiedensten Art, als den Massstab, an dem wir vorzugsweise Glaubwürdigkeit, Unverfälschtheit und Echtheit der Quellen zu prüfen haben. Bei ruhigerer Prüfung ergibt sich doch, dass so weitgreifende und gefährliche Folgerungen nicht zu ziehen sind, dass die Ungenauigkeiten, welche F. in echten Königsurkunden nachweist, wiewohl zahlreicher und weitergehend, als man bisher vermuthete, immerhin nur Ausnahmen von der Regel bilden. Wir zählen es nicht zu den geringsten Verdiensten des Verfassers, dass er sich durch das Ueberraschende seiner Ergebnisse nicht verleiten liess die Linie, bis zu welcher seine Schlüsse berechtigt sind, auch nur um Haaresbreite zu überschreiten. Und wenn diese Ergebnisse auf der einen Seite manches, was bisher als gesichert galt, insbesondere die Zeit vieler königlichen Handlungen, die durch Urkunden bezeugt sind, als zweifelhaft erweisen, so wirken sie auf der andern Seite nicht minder conservativ, da sie in bedeutendem Masse die Berechtigung einschränken auf Grund von Widersprüchen und Unregelmässigkeiten einer Urkunde über deren Echtheit abzusprechen. Was die Frage der Echtheit von Königs-

Digitized by Google

urkunden betrifft, gewinnt so die Autopsie, die Prüfung des Schriftcharakters erhöhte Bedeutung und die ausgedehnte Arbeitstheilung, die auf diesem Gebiete der Forschung in der Praxis bereits eingetreten ist, erfährt eine neue theoretische Rechtfertigung. Mag es in mancher Hinsicht beklagenswerth erscheinen, wenn die ohnedies so einseitige Arbeit des Urkundenforschers sich auch noch zur Concentrirung auf kleine Zeiträume gezwungen sieht, so wird doch durch dieses Verfahren allein die endgiltige Lösung der gestellten Aufgabe verbürgt.

Hr. Ficker aber hat sich keineswegs die Aufgabe gestellt die Echtheit einzelner Urkunden zu prüfen. Er untersucht nur, ob aus diesem und jenem Umstande an und für sich schon ihre Unechtheit folge. Indem er feststellt, dass zur Erklärung der zahlreichen Widersprüche in der Datirung selbst oder zwischen der Datirung und anderen urkundlichen Angaben die Annahmen der Fälschung oder von Schreibfehlern nicht ausreichen, findet er die geforderte anderweitige Erklärung in der Beziehung der widersprechenden Angaben auf verschiedene Zeitpunkte. Als Regel darf man festhalten, dass bei Datirung der Königsurkunden sowohl Zeit- als Ortsangaben auf die Beurkundung, nicht die Handlung zu beziehen sind. Diess wird nachgewiesen aus mehrfachen Beurkundungen derselben Handlung mit verschiedener Datirung, aus Angaben des Textes über die Zeit der Handlung und aus Verschiedenheit des Ortes und der Datirung. Nun zeigt aber der Verfasser weiter, dass Handlung und Ausführung des Beurkundungsbefehls oft zeitlich auseinander fallen. Beweisend erscheinen hier vornehmlich die zahlreichen Fälle, wo Urkunden für einen Ort, an dem sich der König gerade vorher aufgehalten, an einem benachbarten, in der Richtung des Itinerars liegenden Orte ausgestellt sind und zwar oft an einem sehr unbedeutenden, bei dem es von vornherein unwahrscheinlich ist, dass dort Regierungsgeschäfte vorgenommen wurden. Einen besonders sichern Haltpunkt gewähren die Fälle, in denen wir auf Vornahme der Handlung auf Hoftagen schliessen dürfen. Ueberladung mit Geschäften, kürzerer Aufenthalt, verspätete Einbringung der Gesuche werden es häufig nicht ermöglicht haben, dass die Kanzlei die Verbriefung aller Geschäfte am Orte selbst bewältigte. Dieselbe wurde dann erst an solchen Orten vollendet, welche der König auf seiner Weiterreise berührte. Ficker weist diess schlagend nach durch zahlreiche Fälle einer Datirung aus der Nachbarschaft des Hoftagsortes über solche Gegenstände, deren Handlung auf dem Hoftage selbst vorgenommen sein wird. Hier kann ich nur den Schluss auf einen Regensburger Aufenthalt Ottos I. 953, den Ficker (S. 149) für zweifellos hält, nicht als richtig anerkennen. Ganz Baiern befand sich damals im Aufstande gegen den König und die Landeshauptstadt in den Händen der Empörer. Die Ausstellung von königlichen Urkunden in Schierling und Aufhausen, kleinen Orten südlich von Regensburg, hängt vielmehr damit zusammen, dass der König Regensburg belagerte und die Umgegend verheerte. So erklärt sich auch der namhafte Zwischenraum der beiden Daten (Nov. 29 u. Dez. 10), den Ficker bei seiner Auffassung natürlich sehr auffallend finden muss. Ausdrücklich berichtet von dieser Belagerung Regenburgs der Fortsetzer Reginos (Script. I, 622); und Widukind sagt (M. G. Script. III, 455), dass die Baiern, clausi muris, dem königlichen Heere viel zu schaffen machten und Otto zwangen gegen Neujahr infecto negotio nach Sachsen zurückzukehren. S. 150 spricht F. dann von einem Zuge Heinrichs II. durch das Lechfeld, während doch die Urkunde vom 14. Nov. zu Mainz rechts

Digitized by Google

vom Lech, die vom 16., wie ich bereits an anderem Orte bemerkte, zu Inning unweit vom Ammersee ausgestellt ist. Doch diess sind nebensächliche Bemerkungen, die Fickers Schlussfolgerung im Allgemeinen ihre volle Geltung lassen.

Datirung nach der Handlung ist also zweifellos nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten; aber diese Ausnahme lässt sich doch in sehr vielen Fällen nachweisen. Dadurch erklären sich manche Widersprüche zwischen Datirung und anderen urkundlichen Angaben, insbesondere die so oft als Beweis einer Fälschung hervorgehobene Kenntniss späterer Thatsachen, Recognition durch einen späteren Kanzler oder Anführung nicht passender Zeugen. Auch die Erscheinung von Kaiserdiplomen aus der Königszeit erhält durch diesen Nachweis ihre Erklärung. Diese Unregelmässigkeit ist ohne Gewicht für die Richtigkeit des Itinerars; denn wenn sich nur Tag und Ort auf denselben Zeitpunkt beziehen, so ist es für diesen Zweck gleichgiltig, ob diess der der Beurkundung oder der Handlung ist. Anders liegt die Sache in jenen ebenfalls nachgewiesenen Ausnahmsfällen, wo die Datirung nicht einheitlich ist, sich zum Theil auf die Handlung zum Theil auf die Beurkundung bezieht. Meistens wird man hier Datirung nach dem Orte der Handlung und der Zeit der Beurkundung anzunehmen haben; doch sind auch solche Fälle nicht selten, in denen bei Datirung nach dem Orte der Handlung die Zeit- oder die Jahresangaben theils dieser theils der Beurkundung entsprechen. Beispiele für das umgekehrte Verhältniss, Datirung nach der Zeit der Handlung und dem Orte der Beurkundung, finden sich nicht in gleicher Weise und hierin erkennt F. mit Recht einen wichtigen Beleg dafür, dass die Widersprüche der Datirung nicht etwa auf Schreibfehler zurückgeführt werden können, da auch die Ausnahmen wieder einer besondern Regel folgen. Vereinzelt stehen auch Fälle willkürlicher Datirung, so willkürliche Zurückdatirung oder Vorausdatirung nach der Zeit der bevorstehenden Handlung mit willkürlicher Ortsangabe. In solchen Fällen, da Handlung und Beurkundung durch längeren Zwischenraum getrennt sind, werden Bittsteller und Fürbitter der Handlung entsprechen, die Recognition aber der Beurkundung. Nicht so einfach ist die Frage bezüglich der Zeugen zu lösen. Durch eindringende Prüfung ergibt sich, dass auch ihre Beziehung auf die Beurkundung die Regel bildet, dass jedoch sehr viele Ausnahmen nachweisbar sind und dass selbst willkürliche Vermengung von Handlungs- und Beurkundungszeugen vorkömmt, ohne dass in der Urkunde eine bezügliche Andeutung oder deutliche Scheidung der beiden Zeugenklassen gegeben wäre. Bei der Untersuchung dieser Frage berührt der Verfasser auch die Intervenienten, unter denen er zwei Hauptklassen unterscheidet: Personen, die in näherer Beziehung zum Empfänger des Diploms und solche, die in näherer Beziehung zum Könige stehen. Ihre Nennung hat vielfach keinen andern Zweck als den einer ehrenden Erwähnung; häufig aber soll dadurch auch das Gewicht der königlichen Verfügung verstärkt werden. Die Intervenienten bilden sich dann zu Zeugen um und zwar fällt der Uebergang in seinen Anfängen in die Regierung Heinrichs IV. Unter seinem Nachfolger überwiegen noch die Fürbitter, unter Lothar schon durchaus die Zeugen und weiterhin werden Fürbitter nur noch vereinzelt genannt.

Nicht nur grundlegend, sondern in der Hauptsache wohl geradezu abschliessend, bilden diese Untersuchungen über Dinge, die noch nie zusammenfassend erörtert wurden, den Kern des Bandes. Ihre Wege aber führen den Verfasser auf manche

Digitized by Google

andere Fragen von nicht geringerer Wichtigkeit, von denen ich die Entwicklung des Privaturkundenwesens und die Bedeutung der Traditionsbücher hervorhebe. Ficker betont, dass die Privaturkunde, ganz anders als das königliche Präcept, nur dadurch wirkte, dass sie die zur Begründung der Rechtsbeständigkeit eines Geschäftes nöthige gerichtliche oder doch öffentliche Handlung als geschehen erwies. Das alamannische und bairische Volksrecht verlangten allerdings bei Schenkungen an Kirchen die Aufnahme einer Urkunde und damals wurde dieselbe als ausreichendes Beweismittel anerkannt. Seit der karolingischen Zeit aber trat der Urkundenbeweis zurück, der nur in Folge der Berührung mit dem römischen Rechtskreise in die deutschen Rechte Eingang gefunden hatte. Diese Entwicklung hängt zusammen mit der Verschlechterung der urkundlichen Form, die in Deutschland durch den Mangel des Notariates herbeigeführt wurde. Wenn man nun gleichwohl noch Urkunden fertigte, geschah es vornehmlich, um durch die Urkunde den Zeugenbeweis zu erleichtern. Hatte aber die Urkunde nur mehr diese Bedeutung, so konnte sie ja auch durch unbeglaubigte Akte ersetzt werden, durch Aufzeichnungen, welche zwar späteren Zeiten eine Kenntniss vermitteln sollten, insbesondere auch für Zwecke der Rechtsverfolgung, welche aber an und für sich nicht bestimmt und geeignet waren als Beweismittel zu dienen. Hierin findet nun der Verf. vornehmlich die Erklärung für das Aufkommen der Traditionsbücher, wenn auch selbstverständlich die Aufnahme eines Traditionsaktes, sei es auf einem einzelnen Blatte, sei es durch Eintragung in das Traditionsbuch, nicht ausschliesse, dass dieselbe Sache auch beurkundet wurde. Vorwiegend aber seien in den Traditionsbüchern nicht etwa nur Auszüge verlorener Urkunden erhalten, vielmehr habe der in das Buch eingetragene Akt überwiegend das einzige schriftliche Zeugniss gebildet. Für die Traditionsbücher etwa vom 10.—12. Jahrhdt., glaube ich, wird man dem Verf. hierin zustimmen müssen. Bekanntlich liegen ja nur über den kleinsten Theil der in den Traditionsbüchern dieses Zeitraums verzeichneten Rechtsgeschäfte auch Urkunden vor. Dass alle andern verloren gegangen sein sollten, ist undenkbar. Für die freilich nicht häufigen Traditionsbücher älterer Zeiten aber, in denen das Volksrecht in Kraft war, wird man wegen der gesetzlich geforderten Urkundenaufnahme doch daran festhalten müssen, dass über alle hier verzeichneten Rechtsgeschäfte auch Urkunden vorhanden waren. Wenn wir auch von diesen älteren die wenigsten besitzen, so lässt sich hier der Verlust leichter erklären. Seit dem 13. Jahrhdt. wird dann der Urkunde wieder grösseres Gewicht beigelegt. Jeder Archivar weiss, dass von nun an die Traditionsbücher allmählich versiegen, während die Urkunden häufiger werden. Ficker erklärt diess sehr gut durch das Aufkommen der Besiegelung. Im Siegel glaubte man nun eine sichere Bürgschaft dafür zu finden, dass das urkundliche Zeugniss wirklich vom angeblichen Aussteller herrühre. Auch bewirkte, wie es scheint, der Gebrauch des Siegels, dass nun der Werth der Urkunde als Zeugniss des Ausstellers mehr beachtet wurde, während man sie früher zunächst wohl als Zeugniss des Schreibers behandelte, das nur durch die Zeugen Bedeutung gewann.

Von hohem Interesse ist auch der letzte Abschnitt, der über die Vorlagen bei der Beurkundung, zunächst über Formulare und Vorurkunden handelt. Als Vorurkunden bezeichnet der Verf. mit Rücksicht auf eine spätere Beurkundung jede schon früher vorhandene Urkunde, welche bei jener vorgelegen

Digitized by Google

und auf die Gestaltung derselben irgend welchen Einfluss geübt hat, mag es sich dabei nur um Formelles oder um Sachliches handeln. Oft legte man Werth darauf, Neuausfertigungen unter Beibehaltung der ursprünglichen Fassung, also insbesondere auch des Namens des Ausstellers und der Datirung zu erhalten. Dieser Fall führt am leichtesten zu irreleitenden Widersprüchen und Ungenauigkeiten. Doch werden solche überhaupt bei jeder Benutzung älterer Urkunden nahe gelegt. Auch bei den Königsurkunden lässt sich irreleitender Einfluss der Vorurkunden vielfach nachweisen. Eine ältere Form der Beglaubigung vorgelegter Urkunden in der königlichen Kanzlei ist die durch Unterzeichnung. Weniger vereinzelt ist die Beglaubigung von Privaturkunden durch angekündigte oder durch nachträgliche Siegelung des Königs. Führt die letztere zu leicht erkennbaren Widersprüchen, so ist es dagegen schwieriger zu durchschauen, wenn ein nicht in der Reichskanzlei gefertigter Text einer Königsurkunde beglaubigt wird. Solche Fälle veranlassen weniger Widersprüche als Auffallendes, Unterschied der Schrift, Wechsel der redenden Person u. a. Aus der Neuausfertigung älterer Urkunden hat sich später die Form der Transsumirung, der wörtlichen Einrückung, entwickelt. Der erste unverdächtige Fall eines Transsumtes aus der Reichskanzlei dürfte nach Ficker eine Urkunde Heinrichs IV. von 1073, Mai 20. für das Bisthum Basel sein, worin eine Urk. König Konrads transsumirt ist. Aus Privaturkunden Deutschlands nennt Ficker als den ersten ihm bekannten Fall eine Urkunde des Bischofs von Strassburg von 1153, worin zwei Urkunden seiner Vorgänger wörtlich aufgenommen sind. „Jedenfalls war die Transsumirung im 12. Jahrhdt, noch wenig üblich, wie sich schon aus der Ungeschicklichkeit ergibt, mit der man sich der Aufgabe entledigte". Ausser Formularen und Vorurkunden kommen aber noch Vorlagen wesentlich anderer Art in Betracht. Bei Vornahme einer Rechtshandlung musste es nahe liegen die massgebenden Umstände derselben, Hergang, Zeugen, Ort und Zeit sogleich zu fixiren, um dafür später nicht lediglich auf die Erinnerung angewiesen zu sein. Eine solche Aufzeichnung, in der man noch keineswegs beabsichtigte ein an und für sich giltiges Beweismittel zu schaffen, bezeichnet Ficker als Akt, da der Ausdruck Protokoll in der neueren Urkundenlehre in anderer Bedeutung in Gebrauch sei und der Ausdruck Notiz die Sache zu wenig bestimmt bezeichne. Nun fallen diese mittelalterlichen „Akten", wie sie Ficker im Sinne hat, in ihrem Gegensatze zu den Urkunden allerdings mit den neueren Schriftstücken zusammen, für welche die Bezeichnung als Akten wie im gemeinen Leben so dem Historiker. Juristen und Archivar geläufig ist. Meist vereinzelt stehend und mehr zufällig entstanden unterscheiden sie sich aber doch wieder von diesen, die gewöhnlich eine längere Reihe bilden und auf dem Wege regelmässiger Geschäftsführung erwachsen sind. Man kann daher die Frage aufwerfen, ob sich nicht für die von Ficker hier besprochenen Aufzeichnungen des Mittelalters ein neuer Ausdruck besser empfehlen würde. Mittelalterliche „Akte" haben sich besonders aus der Kanzlei des Bischofs Meinwerk von Paderborn zahlreich erhalten. Aus der Reichskanzlei dürfte von Akten nichts älteres bewahrt sein als die von Ficker selbst in Pisa gefundenen König Heinrichs VII. Da aber eine geregelte Geschäftsführung anders kaum denkbar wäre, ist wahrscheinlich, dass von jeher Akten der Hofkanzlei bestanden, d. h. dass gleichzeitige Aufzeichnungen über die verschiedensten Handlungen am Hofe gemacht wurden. „Aber man betrachtete

Digitized by Google

sie wohl nur als Erleichterung für den Geschäftsbetrieb von vorübergehendem Werth; über eine gewisse Zeit hinaus wird man sie kaum aufbewahrt, sicher nicht zu Handen gehabt haben, da beim fortwährenden Wandern des Hofes die von der Kanzlei mitgeführten Archivalien doch zweifellos ein bestimmtes Mass kaum überschreiten durften." Zur Stütze dieser Annahme kann man darauf hinweisen, dass sich im gegentheiligen Falle, bei längerer Aufbewahrung der Akten und überhaupt bei geordnetem Reichsarchivwesen, kaum erklären liesse, wie Fälschungen von Königsurkunden die Bestätigung eines Nachfolgers finden konnten. Dass diess in ausgedehntem Masse vorkam, zeigen z. B. die Urkunden für Piligrim von Passau. Auch Akten können durch nachträgliche Siegelung beglaubigt und einer Urkunde gleichgestellt werden. In Deutschland sind die Formen in dieser Richtung sehr schwankend, während in Italien das Notariat festere Formen entwickelte und festhielt. *Riezler.*

2. Karl Friedrich Stumpf-Brentano Die Wirzburger Immunität-Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts. Zwei Abhandlungen. Innsbruck, Wagner 1874—1876.

Es ist Stumpf's Verdienst, zuerst überzeugend nachgewiesen zu haben, dass das vielbesprochene Privilegium Kaiser Heinrichs II. von 1017 (18), dieses „älteste Zeugniss vom Wirzburgischen Herzogthum", wie es Hirsch noch nannte, eine Fälschung, dass dieses Diplom ebenso wie die Bestätigungsbriefe von 1032 und 1049 Machwerke des 12. Jahrhunderts. Allen darauf begründeten staatsrechtlichen Schlüssen und Erwägungen ist durch dieses Resultat der diplomatisch-historischen Kritik der feste Boden entzogen. Stumpf geht aber noch weiter. Nachdem er schon in den Acta imperii über die Echtheit der Wirzburgischen Immunitätprivilegien der Ottonen, in welchen jene späteren Falsifikate gleichsam wurzeln, Zweifel geäussert, führte er in vorliegender Schrift (1. Theil) diese Bedenken weiter aus und gelangte nach eingehender Untersuchung der äusseren Merkmale, der diplomatischen Formeln und des Inhalts zum Schluss, dass auch diese im Münchner Reichsarchiv verwahrten Diplome Otto's I. vom 13. August 974 und Otto's III. vom 15. September 996 aus der Reihe der echten Dokumente zu streichen seien. Er glaubt sogar annähernd die Entstehungszeit bestimmen zu können. Nach Errichtung des Bisthums Bamberg, da manche Wirzburgische Interessen durch diesen Nachbarn gefährdet schienen, und zwar in den Jahren 1045—1052 wäre wohl der streitlustige Bischof Adalbero auf den Gedanken gerathen, zur Begründung der Ansprüche seines Hochstifts »von Alters her« sich des auch anderwärts wohlbekannten Mittels zu bedienen. Zur Begründung seiner Ansicht stellt Stumpf — vielleicht in allzu reicher Fülle — einen Vorrath von Beweismitteln zur Verfügung, wie ihn nur ein Forscher sammeln kann, der diesen Studien ein thätiges Leben gewidmet hat, und ebenso wenig braucht man besonders zu betonen, dass alle einzelnen Anhaltspunkte mit schärfster Akribie geprüft und verwerthet sind.

Gegen die Behauptung Stumpf's trat aber Bresslau für die Genuität der Immunitäts-Urkunden auf (Gött. gel. Anzeigen, Jahrgang 1875, S. 993) und suchte durch Widerlegung aller Verdachtsgründe zur Ueberzeugung zu führen, „dass der Angriff gegen die Echtheit unserer Urkunden als unsubstantiirt zurückzuweisen«

Digitized by Google

Zur Abwehr veröffentlichte nun Stumpf einen zweiten Theil seiner Abhandlung, worin auf's Neue Punkt für Punkt alle Einwände, die seiner Auffassung von Bresslau entgegengestellt wurden, untersucht und verworfen werden.

Auch Referent neigt nicht zur Ansicht, dass es Bresslau gelungen wäre, alle von seinem Gegner in's Treffen geführten Beweise zu entkräften. Nur eine Thatsache, die nach unsrer Ansicht am gewichtigsten in die Wagschale fällt, sei hervorgehoben. Auch Bresslau muss zugeben, dass beide Dokumente, das eine angeblich aus der Kanzlei Otto's I. im Jahre 974, das andere aus der Kanzlei Otto's III. im Jahr 996 ausgegangen, von einer Hand geschrieben sind. Die der Abhandlung Stumpf's beigegebenen facsimilirten Schriftproben gestatten darüber keinen Zweifel. Bresslau hält »an sich nicht für undenkbar«, dass ein Geistlicher dreissig Jahre hindurch im kaiserlichen Kanzleidienst gewirkt habe. Undenkbar allerdings ist es nicht, aber im Hinblick auf den Usus jedenfalls sehr auffällig und unser Verdacht wird bestärkt, wenn wir sehen, wie dasjenige Schriftstück, das der nämliche Schreiber nach einem Zeitraum von mehr als zwanzig Jahren gefertigt haben soll, ganz die nämlichen ungewöhnlichen graphischen Eigenthümlichkeiten, den nämlichen Ductus aufweist wie das ältere.

Dessenungeachtet kann sich Referent nicht dazu entschliessen, die Streitfrage als völlig erledigt anzusehen. Die in Ficker's Urkundenlehre gesammelten Beispiele mahnen zur Vorsicht und warnen, auch bei höchst auffallenden Unregelmässigkeiten nicht zum zunächst liegenden Ausweg, zur Annahme der Fälschung zu greifen. Mögen competentere Fachgenossen sich ein entscheidendes Urtheil erlauben, Referent hält dafür, dass ein abschliessendes Ergebniss, eine vollkommen befriedigende Lösung der Streitfrage noch nicht geboten sei.

Es ist zu bedauern, dass in diesem jüngsten bellum diplomaticum von persönlichen Invectiven nicht durchweg Umgang genommen wurde. *Hgl.*

3. Dr. Roger Wilmans Die Urkundenfälschungen des Klosters Abdinghof und die Vita Meinwerci. Münster, Regensberg. 1876. 38 Seiten mit einer photolithographischen Tafel.

Zu Ch. H. Eckhard's (Introd. in rem dipl. ed. II, 6) Satze — Satis constat, nulla fere collegia, nulla monasteria a labe falsorum instrumentorum immunia esse, — giebt einen Beleg die anziehend durchgeführte Untersuchung, wie mehrere Mönche des Paderborner Klosters Abdinghof um die Zeit von **1163** bis **1183**, als der Pabst ihre Privilegien und Besitzungen bestätigte, die Gelegenheit benutzten, um **2** Kaiserurkunden und dazu **25** Bischofs- und Abtsurkunden, deren Originale durch Brand untergegangen waren, nach Aufzeichnungen, die über ihren Inhalt sich erhalten hatten, zu erneuern und mit nachgemachten Siegeln zu versehen, und zwar in einer Weise, dass die Urkunden nunmehr die längst erstrebte Unabhängigkeit von der Gerichtsbarkeit des bischöflichen Vogts erwiesen. Da der Biograph Meinwerks die beiden Kaiserurkunden benutzte und zwar zum Theil wörtlich, so glaubte Verf. im Widerspruch mit andern Ansichten den Schluss ziehen zu können, dass Jener ebenfalls erst in der Zeit von **1163** bis **1183** sein Werk vollendet habe. *L.*

Digitized by Google

4. Albr. Wagner Ueber die deutschen Namen der ältesten Freisinger Urkunden. Ein Beitrag zur Geschichte der althochdeutschen Sprache in Bayern. Erlangen, Jakob. 1876. 60 Seiten.

Es hatte Graf Hundt in seinen bayerischen Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger (Abhandl. d. hist. Kl. der bayr. Akad. d. Wissensch. XII) alle datirten Stücke dieses Zeitraums in chronologischen Regesten vorgelegt. Es erhellte daraus, dass eine Darstellung der Lautentwicklung nur aus dem berühmten Kozroh'schen Traditionen-Codex im Reichsarchiv möglich sei. Dieser Aufgabe unterzog sich Verf. in einer sehr fleissigen Arbeit. Nachdem er zunächst festgestellt, dass Kozroh zwischen 824 und 848 seine Abschriften gefertigt hat, und nachdem wahrscheinlich gemacht ist, dass er sich dabei möglichst genau an seine Vorlagen hielt, stellt Verf. aus der Handschrift zunächst die Namen aus 170 genau datirten Urkunden bis zum Tode Karl des Grossen vollständig zusammen, verfolgt sodann das sich darin offenbarende Gesetz der Lautumwandlung, und kommt zu dem Ergebniss: dass ungefähr die gleiche Entwicklung bei den drei grossen Stämmen, die sich in das althochdeutsche Sprachgebiet theilen, sich vollzogen hat, und zwar bei den Franken zuerst, bald danach bei den Bayern, und etwas später bei den Alemannen. *L.*

5. Dr. Th. Sickel Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz. Ein Reisebericht. Zürich, Höhr. 1877. 103 Seiten.

Professor Sickel besuchte im vorigen Herbst die Archive und Bibliotheken in St. Gallen, Chur, Disentis, Luzern, Bern, Lausanne, Schaffhausen, Einsiedeln, Zürich, um die Königs- und Kaiserurkunden derselben von 911 bis 1002 kennen zu lernen zum Zweck der Herausgabe in den Monum. Germaniae. Von den Archivaren und Bibliothekaren mit der grössten Bereitwilligkeit unterstützt, sammelte er einen bedeutenden Schatz, und verfasste auf Ersuchen des geschäftsleitenden Ausschusses der allg. geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz einen Reisebericht voll lehrreicher Mittheilungen, welchen der Gesammtausschuss in oben genannter Schrift veröffentlichte. Zu besserer Uebersicht ist eine Tabelle beigefügt, welche auf die Angaben von Böhmer Stumpf und Hidber verweist. Nach sorgfältigen Vorbereitungen und bei dem schönen Zusammenwirken der Gesammtheit der schweizerischen Historiker durfte Sickel wohl meinen, dass ihm in der Schweiz nichts entgangen sei, was Diesen als in den Sammlungen des Landes vorhanden bekannt. „Aber noch immer kann Material für das Urkundenwerk, an dessen möglichster Vollständigkeit und Vollkommenheit uns allen, welchen Theil des einstigen deutschen Reichs wir bewohnen mögen, gleich viel gelegen ist, noch immer kann solches Material an Orten verborgen liegen, welche der heimische und sesshafte Fachgenosse weit leichter aufspüren kann, als der zur Eile gedrängte Fremdling. Jenen also, soweit sie im Dienste unserer Wissenschaft zu stehen sich bewusst sind, liegt es ob, die Nachforschung fortzusetzen." *L.*

Digitized by Google

6. Die Archive des fürstlichen Hauses Schwarzenberg a. L. Beiträge zur Geschichte und Statistik derselben. Wien, Fürstl. Schwarzenberg. Centralarchiv. 1873. 102 Seiten mit Tabellen.

Schon der Ahnherr dieses Fürstenhauses, Ritter Erkinger von Säwnsheim, dessen Geschlecht sich urkundlich bis in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts hinauf verfolgen lässt, hielt, als er zur Zeit Kaiser Sigmunds seine grossen Güterkäufe in Franken machte, sorgfältig darauf, dass alle Urkunden über diese Güter mit übergeben wurden. Gegenwärtig nennt das Haus Schwarzenberg Güter sein Eigen im Umfang von 35½ Quadratmeilen, jene Erkinger'sche Fürsorge hat aber niemals gefehlt und niemals nachgelassen. Es besitzt deshalb an 24 Standorten 46 Archive, die von 9 Beamten verwaltet jährlich etwa 16,000 fl. kosten. Ueber diese Archive verbreitet sich die genannte Schrift, die sich zur Aufgabe stellte, wo möglich auf den Ursprung jedes Archivs zurückzugehen, seine allmählige Entwicklung und wechselnden Geschicke zu verfolgen, Substanz Natur Charakter und Eigenart der Archivalien darzulegen, die Einrichtung zu veranschaulichen, und die Art und Weise der Benützung in einer Reihe bestimmter Daten nachzuweisen. Die Aufgabe ist so trefflich gelöst, dass die Schwarzenberg'schen Archive sich nunmehr in ihrem eigenen Spiegel beschauen können, aber auch ähnlichen fürstlichen Archiven einen Spiegel vorhalten, um zu sehen, wie sie sind und nicht sein sollten. *L.*

Digitized by Google

XXIII. Kleinere Mittheilungen.

1. Zur *Verlegung des Idsteiner und Koblenzer Archivs nach Bonn* war bei der preussischen Kammer von der Budgetkommission die Bewilligung von 80,000 Mark als erste Rate der Baukosten beantragt. Die Verhandlung darüber am 15. Febr. d. J. trug einen erregten Charakter. Der Abgeordnete Dr. Petri aus Nassau verlangte Ablehnung des Antrags, und die Aufforderung an die Staatsregierung: „wegen Verlegung des k. Staatsarchivs zu Idstein nach Wiesbaden und desjenigen des k. Staatsarchivs zu Koblenz nach Bonn dem nächsten Landtag anderweite Vorlage zu machen". Er erklärte: diese Angelegenheit sei keineswegs bloss nassauischer Natur, vielmehr eine Prinzipienfrage darin enthalten. Das Prinzip der Dezentralisation sei in der Regierungsvorlage verlassen, im Nassauischen aber die Erbitterung gross. Das Idsteiner Archiv sei das reichhaltigste an Urkunden nassauischer Geschichte, und man werde keineswegs gut thun, bloss im Interesse der deutschen Geschichtsforscher ein solches Archiv aus dem nassauischen Lande anderswohin zu verlegen. Wenn man sage, die Entfernung von Nassau nach Bonn sei gar nicht so weit und es wäre diese Reise für die Nassauer eine Kleinigkeit, dann müsse ja auch für die Bonner Einwohner die Reise nach Nassau eine Kleinigkeit sein. Er ersuche das Haus dringend, nicht die heimatlichen Urkunden aus Nassau hinauszunehmen; denn heimatliche Forschung sei so recht ein Ergebniss der Liebe zum Heimatlande. Wären die Urkunden einmal ausserhalb Nassaus, dann würden sie lange nicht mehr mit demselben Eifer und Verständniss studirt werden. Es handle sich hier nicht um ein Nationalgefühl, sondern um ein berechtigtes Heimatsgefühl der Nassauer, welches man respektiren müsse. Er stelle das Recht der Nassauer unter den Schutz der preussischen Volksvertretung. — Auf diese mit lebhaftem Beifall aufgenommene Rede erwiederte der Regierungs-Kommissär Generaldirektor der Staatsarchive Dr. von Sybel: dass man die Archive eben nicht von dem Boden entferne, auf dem sie gewachsen seien, wenn man sie nach Bonn bringe. Die Baufälligkeit des Idsteiner Gebäudes bedinge eine Verlegung, und die Verlegung nach Wiesbaden werde mit erheblichen Mehrkosten verknüpft sein. Zudem empfehle sich die Verlegung nach Bonn, weil dies eine Universitätsstadt und damit der beste Boden für die Archive sei. Von dem Prinzipe der Dezentralisation beabsichtige die Regierung nicht abzugehen; denn es sei nicht zu

Digitized by Google

leugnen, dass der historische Zusammenhang der nassauischen Landestheile mit dem linken Rheinufer, dessen Urkunden im Koblenzer Archiv sich finden, ein sehr enger sei. Es handle sich also nur darum, Zusammengehöriges zusammenzubringen. — Röckerath betonte: es müsse eine rheinische Universität auch ihre Universitätsschätze, ihre Urkunden für den Unterricht haben, und er könne desshalb immerhin für die Zusammenlegung der Archive Idstein und Koblenz nach Bonn stimmen. — Dr. Miquel hielt dafür, dass Urkunden dahin gehörten, wo sie entstanden seien. Einen Unterrichtszweck für Universitäten hätten sie erst in zweiter Linie. Die grössten Historiker seien aus der Benützung der Archive hervorgegangen und seien zu dieser Benützung meist aus Interesse für ihren heimatlichen Boden bewogen worden, nachdem sie die Archivbände vielfach erst zu juristischen oder andern Studien hätten benutzen wollen. Solche Archive würden von der Bevölkerung überall als moralisches Eigenthum betrachtet, und man verletze die Bevölkerung, wenn man dieselben aus der Heimat nach anderen Orten schaffen wollte, um lediglich studentischen Zwecken zu dienen. — Generaldirektor v. Sybel wies dagegen auf den billigen Preis hin, den die Universität Bonn für den Bauplatz fordere. Wolle man sich aber in die engen Gränzen zurückziehen, wie der Abg. Petri es wünsche, dann müsse man auf noch kleinere Distrikte zurückgehen. — Finanzminister Camphausen erklärt sich mit Miquel's Satze im Allgemeinen einverstanden. Aber jene beiden Archive seien nicht blos auf der rechten, sondern auch auf der linken Rheinseite erwachsen, und indem man sie auf der linken Rheinseite unterbringe, entferne man sie nicht wesentlich von den Landestheilen, denen sie angehören. Die Staatsregierung werde die Frage einer nochmaligen Erwägung unterziehen: nichts habe ihr ferner gelegen, als der nassauischen Bevölkerung irgend eine Kränkung zuzufügen. Man möge den Posten vorläufig bewilligen, damit die Regierung in dem Falle, wenn das Resultat der Untersuchung sich dahin herausstelle, dass man bei dem wohlerwogenen Plane verbleiben könne, mit der Ausführung vorgehe, im andern Falle aber das Geld unverausgabt bleibe. — Lasker beantragte die Worte »nach Wiesbaden« im Antrag Petri zu streichen, damit man den Antrag Petri annehmen könne, ohne sich zugleich über den künftigen Ort des Idsteiner Archivs schlüssig zu machen. — Frhr. von Heeremann beantragte, in dem Antrag Petri die Worte »derjenigen« bis »machen« zu setzen die Worte: »wegen besserer Unterbringung resp. Umbaues des k. Archives zu Koblenz dem nächsten Landtage eine anderweitige Vorlage zu machen«. — Bei der Abstimmung wurden die Anträge von Heeremann und Lasker abgelehnt, ebenso der der Budget-Kommission. Den Antrag Petri genehmigte das Haus dagegen unverändert, und die Etatsposition war also gestrichen. — Interessanter, noch als die Reden im Abgeordneten-Unterhause, scheinen die Verhandlungen in der Budget-Kommission gewesen zu sein. Hr. v. Sybel hatte eine Karte des ehemaligen Herzogthums Nassau mitgebracht, auf welcher die 25 Reichsgebiete kolorirt waren, aus denen das Herzogthum in der Zeit von 1815 bis 1866 zusammengesetzt worden, und erklärte: Wolle man nun auch jener Zusammensetzung wegen des fünfzigjährigen Bestandes ein gewisses Gemeingefühl zugestehen, so müsse man doch bedenken, dass die im Idsteiner Archiv vereinigten Urkunden sich auf einen weiteren, an beiden Ufern des Rheins vertheilten Umkreis bezögen, und Bonn ein passender Mittelpunkt sei für das Land der ehemaligen Rheinfranken. Bonn lasse sich

Digitized by Google

von allen Punkten des Herzogthums ebenso rasch und rascher erreichen, als Idstein, wo ein Flügel des Schlosses, in welchem das Archiv befindlich, eingestürzt sei. Wenn man aber davon rede, dass die Nassauer beschränkt werden sollten im Zutritt zu ihrem Landesarchiv, so müsse man wissen, dass in Idstein das Archiv binnen sieben Jahren überhaupt nur von 29 Personen besucht worden, darunter ein einziger Nassauer. — Dem Vernehmen nach ist jetzt beschlossen: das Archiv von dem stillen und isolirten Idstein zur gerechten Freude der Nassauer nach Wiesbaden zu verlegen, wo es ein neues Gebäude in vollkommen freier Lage in einer der schönen Villenstrassen erhalten wird. Das Koblenzer Archiv bleibt vorläufig an seinem bisherigen Platze, aber auch ihm wäre, bei seinem so reichen und wohlgeordneten Inhalt, doch endlich ein geräumigeres und lichtvolleres Gebäude zu wünschen, als es jetzt in seinem überfüllten und gepressten Zustande in dem Regierungsgebäude einnimmt.

2. Der Neubau des *Nürnberger Kreisarchivs* ist im raschen Fortschreiten begriffen, und wird noch in diesem Jahre unter Dach kommen. Das *Kreisarchiv für Schwaben und Neuburg* wird in dem Theile des k. Residenzschlosses, welchen es bisher in *Neuburg* an der Donau eingenommen hat, an Lokalitäten fast um die Hälfte vergrössert durch Einräumung des ganzen obern Stockwerks, das bereits im Umbau begriffen ist. Ebenfalls im Jahre 1877 hat das auch historisch so bedeutende *Kreisarchiv von Oberfranken zu Bamberg* durch die Gnade Sr. Maj. des Königs in der k. Residenz neue Räume erhalten, die ihm seiner Ueberfüllung wegen längst erwünscht waren.

3. Der heraldisch-genealogische Verein „Adler" zu *Wien* (Singerstrasse 7) veranstaltet im April und Mai 1878 eine allgemeine *heraldisch-genealogisch-sfragistische Ausstellung*, welche nicht nur die geschichtliche Entwicklung der Wappen- Geschlechter- und Siegelkunde in Europa, sondern auch deren Anwendung auf Kunst und Gewerbe zur Darstellung bringen, und ein vollständiges und möglichst getreues Bild der verschiedenen Entwicklungsperioden der genannten Disziplinen vom 13. bis 19. Jahrhundert vorführen soll. Die Heraldik gedenkt man in ihren Stilarten, die Genealogie in ihrer Behandlungsweise, die Sfragistik in ihrer Technik zur vollen Anschauung zu bringen. Als Einsendungstermin ist der 1. März 1878 festgesetzt.

Berichtigung.

Das Archiwesen in Elsass-Lothringen und der Organismus des französischen Departemental-, Communal- und Hospital-Archivwesens, von Dr. Heinr. Pfannenschmid (siehe Band I, Literaturbericht 2), ist nicht erschienen bei Lang & Rasch, Kolmar, sondern bei R. Rasch, Verlagshandlung in Leipzig.

Digitized by Google

Ankündigung!

GRIECHISCHE
THONFIGUREN AUS TANAGRA.

Im Auftrag des

Kaiserlich Deutschen Archäologischen Instituts zu Berlin, Rom und Athen nach den Aufnahmen von Ludwig Otto

herausgegeben

von

REINHARD KEKULÉ.

17 Tafeln in Farbendruck und Radirungen, 9 Bogen Text mit 4 Vignetten in Radirungen.

In gediegenem Pracht-Einband Mk. 225.

Seit der Wiederaufdeckung von Pompeji und Herculanum haben Ausgrabungen in dem Bereiche der Culturwelt des classischen Alterthums nicht mehr einen gleichen Reichthum an Schönheit und unerwarteten Aufschluss über die Höhe und Ausbreitung des antiken Kunstlebens gewährt, nicht mehr ein gleich lebhaftes Interesse in den weitesten Kreisen von Künstlern, Kunstfreunden und Gelehrten erregt, wie die neuen Funde in Tanagra. Sie versprechen als Muster und Anregung für die moderne Kunstindustrie in ähnlicher Weise epochemachend zu werden, wie die pompejanischen Bilder für das moderne Dekorationssystem epochemachend gewesen sind.

Damals hat man zuerst aus einer grösseren Masse von Belspielen lernen können, wie antike Malerei und malerische Dekoration und Ornamentik anssah. Die Aufdeckung der Gräber von Tanagra hat zum ersten Male der modernen Welt vor Augen gestellt, was antike polychrome Skulptur war; und während die pompejanischen Gemälde der römischen Kaiserzeit angehören, sind die Statuetten aus Tanagra Originale aus der Epoche Alexanders des Grossen. Diejenigen unter denselben, welche sorgfältig ausgeführt und gut erhalten sind, sind Gestalten von so ausserordentlicher Schönheit der Erscheinung in Form, Haltung, Gewandmotiven und Färbung, dass sie jeden Beschauer unwiderstehlich zur lebhaftesten Bewunderung hinreissen.

Die Publikation, deren wissenschaftlicher Werth dadurch verbürgt wird, dass sie von der Centraldirektion des Kaiserlich Deutschen Archäologischen Instituts zu Berlin, Rom und Athen ausgeht, bietet eine Auswahl der schönsten und charakteristischsten tanagräischen Mädchengestalten und Amoretten, welche in den grossen öffentlichen Museen und Privatsammlungen vorhanden sind. Die Zeichnungen und Aquarelle sind nach den Originalen selbst von dem Historienmaler Herrn Ludwig Otto in vollkommenster Weise ausgeführt worden; die vorzüglich schönen und gelungenen Radirungen von Herrn J. F. Deininger in München, die polychromen Drucke endlich sind von dem Königlichen Hofkunstinstitut des Herrn Otto Troitzsch in Berlin hergestellt worden; sie dürfen — in derselben Weise wie die Hildebrand'schen Landschaftsbilder — als Meisterwerke technischer Reproduktion bezeichnet werden und sind von den höchsten Autoritäten als solche anerkannt.

Der Text giebt in allgemein verständlicher Form das für die Kenntniss und Beurtheilung der ganzen Gattung Nothwendige. Er ist für die Fachmänner dadurch, dass in ihm zum ersten Male Fundberichte von Augenzeugen bei den Ausgrabungen in Tanagra mitgetheilt werden, besonders werthvoll.

Stuttgart. *Die Verlagshandlung:*

W. SPEMANN.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Bandes:

I. Zur Orientirung. Vom Herausgeber 1
II. Ueber Verfassung bei Archivbenützung. Vom Herausgeber 12
III. Beiträge über Archivwesen 21
IV. Ueber Urkunden und Urkundenzeichnungen. Von v. *Ivanka-Sterzing* . 26
V. Ueber die Behandlung rechtsalter Urkunden im K. Kreis-Archive für Oberbayern. Von *Riehl* 58
VI. Zur „Secta Exemptorum“. Von v. *Schrodenstein* 70
VII. Regesten zur Landeshoheit von Oesterreich. Von v. *Schrodenstein* . . . 84
VIII. Geschichte des Klosters Stadtamhof. Von *Lamay* 97
IX. Geschichte des Klosters St. Sperat. Von *Schmeller* 110
X. Das erzbischöfliche Seminar- und Schloss-Archiv in Olmütz. Von *Gindely* 116
XI. Gilbertus Lotharingus in Bayern. Von v. *Liebenau* 201
XII. Das städtische Archiv in Konstanz. Von *Mayer* 243
XIII. Die Archive in Altenburg. Von v. *Braun* 261
XIV. Das Archiv der Stadt Eger. Von *Prokš* 310
XV. Das Gemeindearchiv des Kantons Bern. Von *Hidber* 334
XVI. Sammlung von Siegel- und Münzabdrücken im Reichsarchive zu München. Von *Fischer* 362
XVII. Kurze systematische Uebersicht des Inhalts des k. k. Landesarchives . . 27
XVIII. Aus städtischen Archiven Altbayerns. Von *Riezler* und *Hegnenberg* . . 381
XIX. Fragmentarische Bemerkungen eines Alten über Archivwesen. Von *Chmel* . . 392
XX. Das vom Staate redigirte Archiv zu Breslau und seine Bestände. Von *Tzschoppe* 419
XXI. Ueber die Anordnung des Schwedenarchives bei Archivirung [illegible] London. Von *Geijer* 424
XXII. Literaturbericht 439
XXIII. Kleinere Mittheilungen 485

In demselben Verlage ist erschienen:

Repertorium für Kunstwissenschaft.

Redigirt von

Franz Schestag,

Custos der k. k. Kupferstich-Sammlung in Wien.

Band II.

Band I und II sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen. Der Preis jedes Bandes ist 16 Mark.

Mein Verhältniss zum Herzog von Reichstadt.

(NAPOLEON II.)

Zwei Sendungen nach Italien.

Selbstbiographische Aufsätze aus dem Nachlass des

Grafen Prokesch-Osten.

Drei Sommer in Löbichau.

1819—1821.

Von EMILIE VON BINZER.

(Geb. RIVIER.)

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 100 117 886